This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

B 457702

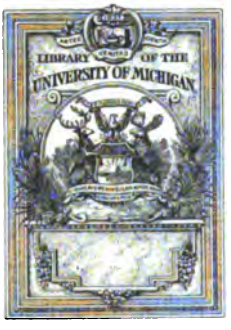

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

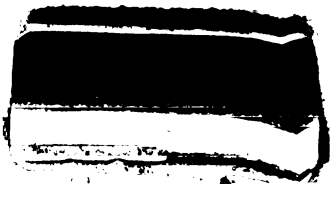

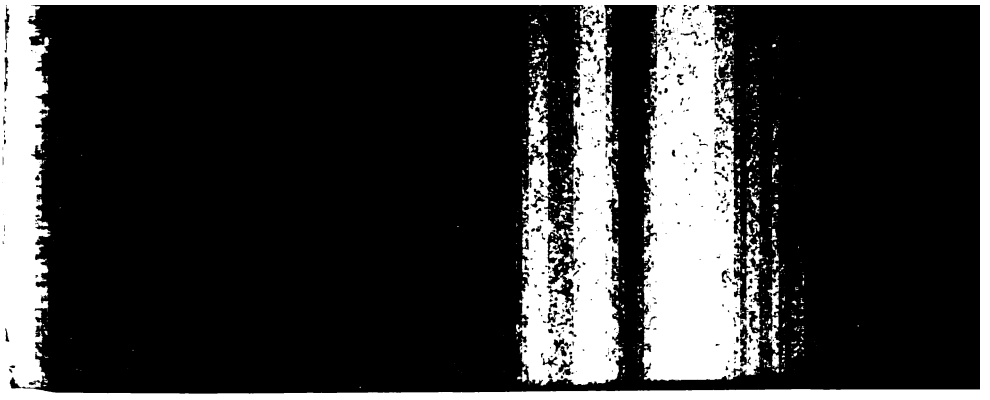

PARSONS LIBRARY.

PAMPHLETS Industry v.9

1. Erlenmeyer. Die vorschluss-u. Creditvereine
2. Huber. Genossenschaftliche Selbsthuelfe d. arbeit klassen
3. Wolowski. Cours d. Législation industrielle
4 Oechelhaeuser. Die Eisenindustrie des zollverein
5. Orth. Flachsspinnerei in Deutschland
6. Verein Deut. Ingenieure. Zur patentfrage
7. Schneer. ..Zustaende d arbeitenden klassen in E
8. Schnell. Vorschlage z verbesserung d. arbeiterver
9. Risch. Die Innungen
10Wolowski Le travail des enfants dans les manufac tures.

HI
23
.P1

E. 1.

Die

Vorschuß- und Creditvereine

in ihrer Anwendung

auf die

bäuerliche Bevölkerung

nach den

Erfahrungen der im Herzogthum Nassau bestehenden Vereine.

Ein Rathgeber

für

Vereinsvorstände und Gründer von Vereinen

von

Procurator Erlenmeyer
in Wiesbaden,

früher Vorsitzender des Vorschuß- und Creditvereins für das Amt L.-Schwalbach, z. Z. Referent für das Associationswesen im Centralvorstand des Nassauischen Gewerbevereins.

Wiesbaden.
Verlag von Chr. Limbarth.
1863.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Vorſchuß- und Creditvereine

in ihrer Anwendung

auf die

bäuerliche Bevölkerung

nach den

Erfahrungen der im Herzogthum Naſſau beſtehenden Vereine.

Ein Rathgeber

für

Vereinsvorſtände und Gründer von Vereinen

von

Procurator Erlenmeyer
in Wiesbaden,

früher Vorſitzender des Vorſchuß- und Creditvereins für das Amt L.-Schwalbach, z. Z. Referent für das Aſſociationsweſen im Centralvorſtand des Naſſauiſchen Gewerbevereins.

Wiesbaden.
Verlag von Chr. Limbarth.
1863.

Druck von C. Ritter in Wiesbaden.

Dem

Vorſchuß- und Creditverein

für das

Amt L.-Schwalbach

in freundlicher Erinnerung

gewidmet

vom Verfaſſer.

Vorrede.

Ich habe zur Rechtfertigung für die Veröffentlichung der nachfolgenden Blätter nur weniges vorauszuschicken.

Nassau hat in Deutschland den Anfang damit gemacht, die von Schultze-Delitzsch zuerst und mit so vielem Erfolge unter dem Gewerbestande gegründeten Creditassociationen auf den Bauernstand auszudehnen. Es liegen dermalen schon Erfahruugen aus einer ganzen Reihe Nassauischer Creditvereine vor, die so günstig sind, daß sie allenthalben nicht nur in Nassau selbst, sondern auch in vielen andern deutschen Ländern, ja sogar in Oesterreich zur Nachahmung reizen. Es schien mir daher ein gerechtfertigtes Unternehmen, Art und Weise, wie man in Nassau jene Schultze-Delitz'schen Principien für den Bauernstand verwerthet hat, zu schildern und daran die bis jetzt gemachten Erfahrungen anzuschließen, damit man überall, wo gleiche Verhältnisse die nämlichen Bestrebungen wach rufen, sich auf dieselben stützen und sie gleichsam als Capital verwerthen könne.

Daraus ergibt es sich denn auch von selbst, warum ich nur von Nassau und den Nassauischen Creditvereinen handle. Selbstverständlich werden aber unsere Erfahrungen überall da in Deutschland mit Erfolg benutzt werden können, wo die Verhältnisse des Volks den Unseren verwandt sind.

Die vortreffliche Schrift von Schultze-Delitzsch, die Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken hat nur den Gewerbestand im Auge, weßhalb sie bei der Gründnng von landwirthschaftlichen Creditvereinen nicht ausreicht. Die Gründer solcher Vereine mußten daher bisher an die verschiedenen bestehenden Vereine umherschreiben, um sich das nöthige Material und die erforderliche Unterweisung zu verschaffen.

So freundlich und zuvorkommend die einzelnen Vereine aber auch solchen Schreiben entsprochen haben, so konnte es doch nicht

ausbleiben, daß nicht immer in allen Stücken die gewünschte Auskunft erfolgte, da der Fragen zu viele sind, als daß durch eine briefliche Correspondenz eine genügende Erledigung bewirkt werden könnte.

Der Verfasser weiß es aus eigener Erfahrung, wie schwer es fällt auf alle gestellt werdenden Anfragen eine genügende Antwort zu geben, wenn man das gewöhnliche Maß eines Briefes nicht überschreiten will.

Hier sollte sich nun mein Schriftchen als Rathgeber erweisen und wo möglich auf alle wichtigeren Fragen Auskunft geben. Ich habe bei der Abfassung desselben alle die Fragen im Auge gehabt, die fast aus allen bis jetzt bestehenden Nassauischen Vereinen bald über diesen bald über jenen Punkt seit 3 Jahren an mich gerichtet worden sind und ich bin bestrebt gewesen, auf jede derselben eine präcise Antwort zu geben.

Ueber die von einzelnen Vereinen ihren Mitgliedern eröffneten Credite in laufender Rechnung habe ich in den folgenden Blättern nicht gehandelt, weil einmal dieses Institut für die bäuerliche Bevölkerung keinen Zweck hat, dann aber weil ich fürchte, daß kleinere Vereine, denen keine regelmäßigen nachhaltigen Geldquellen zu Gebote stehen, durch die laufenden Rechnungen leicht und zumal bei einer Krisis in große Verlegenheit werden gebracht werden. Die Vereine sollten daher mit der Einführung dieses Instituts doppelt wählerisch sein.

Die statistische Uebersicht über unsere Nassauischen Creditvereine, welche ich im Anhang mitgetheilt habe, wird manchem willkommen sein, weil es die erste ist, welche in dieser Vollständigkeit veröffentlicht wird, sie wird aber auch für viele um deßwillen interessant sein, weil noch nirgends wohl ein schlagenderer Beweis für die Lebensfähigkeit der Schultze-Delitz'schen Principien und für die Vortrefflichkeit der Vorschußvereine für die Befriedigung des Creditbedürfnisses der arbeitenden Bevölkerung geliefert worden ist.

Ich wünsche meinem Schriftchen überall eine freundliche Aufnahme. Möge es den Zweck erfüllen für den ich es geschrieben habe und damit der Genossenschaftsbewegung einigen Vorschub leisten.

Dadurch, daß ich dieſe Blätter dem Vorſchuß- und Creditverein für das Amt L.-Schwalbach gewidmet habe, wollte ich eine Schuld der Dankbarkeit gegen dieſen Verein abtragen, der mich ſeit ſeinem Beſtehen bis zu meinem Weggang von L.-Schwalbach ſtets wieder zu ſeinem Vorſitzenden gewählt hat. Während der Abfaſſung dieſes Schriftchens iſt manche angenehme Erinnerung wieder in mir wach geworden an jene Zeit, wo wir zuerſt den Verein in L.-Schwalbach mit wenig Mitgliedern nur, aber mit getroſtem Muthe gründeten, an die Zeit, wo er von Tag zu Tag mit ungeahnter Schnelligkeit ſich vergrößerte und wo ſich mehr und mehr das Bewußtſein in uns feſtſtellte, daß wir mit demſelben das Richtige getroffen hätten. Möge dieſer Verein fort und fort wie bisher gedeihen, zum Wohle der ganzen Bevölkerung!

Während ſich dieſe Broſchüre bereits unter der Preſſe befand, hat der Herr Abgeordnete Schütz von Rennerod in der zweiten Naſſauiſchen Kammer einen Antrag eingebracht, die Landesbank möge die Recepturen auf dem Weſterwalde ermächtigen, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung kleinere Vorſchüſſe gegen Bürgſchaft an Bewohner des Weſterwaldes auf längere Rückzahlungsfriſten abzugeben. Motivirt iſt dieſer Antrag durch die Behauptung, daß ſich auf dem Weſterwalde, namentlich im Amte Rennerod, Creditvereine nicht bilden könnten, weil der Umſchlag dort zu langſam ſei und der Weſterwälder keine kurzen Rückzahlungsfriſten vertragen könne.

Der Antrag iſt von der zweiten Kammer abgelehnt worden, und haben wir daher für unſeren Zweck nicht nöthig, auf denſelben weiter einzugehen. Nur die Motive, welche für denſelben angegeben worden ſind, müſſen uns hier noch einen Augenblick beſchäftigen, zumal, da wir aus der Debatte in der zweiten Kammer erfahren haben, daß in Rennerod die Gründung eines Creditvereins verſucht worden, aber geſcheitert ſei, weil man die Folgen der ſolidariſchen Verhaftung der Mitglieder gefürchtet habe.

Wenn ſich dies wirklich ſo verhält — und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln — ſo beweist das nur, daß man auf dem Weſterwald und beſonders in Rennerod das richtige Verſtändniß von den Principien und der Einrichtung der Creditvereine nicht beſitzt. Auch

die von Herrn Schütz für seinen Antrag geltend gemachten Motive sprechen dafür, daß er von dem Wesen eines Creditvereins kein klares Bild hat. Denn sonst hätte er wissen müssen, daß die von ihm angeführten Gründe nicht stichhaltig sind. Längere Rückzahlungsfristen hat nämlich nicht blos der Westerwälder, sondern jeder Bauer, einerlei wo er wohnt, die ganz großen Grundbesitzer vielleicht ausgenommen, nöthig, weil der landwirthschaftliche Betrieb eben langsamer umschlägt. Er hätte aber namentlich wissen müssen, daß wir in unseren Creditvereinen Mittel besitzen, dem Bedürfniß der Bauern in dieser Beziehung gerecht zu werden. Indem ich sowohl wegen dieses Punktes als wegen der Bedenken gegen die solidarische Haft auf die Ausführungen der nachfolgenden Schrift verweise, spreche ich meine Ueberzeugung dahin aus, daß man auf dem Westerwalde ebenso gut, wie in anderen Gegenden unseres Landes, Creditvereine mit Erfolg gründen kann, ja, daß die Erfolge dort weit großartiger sein werden, als anderwärts, weil eben dort das Creditbedürfniß in bedeutenderem Umfange vorhanden ist.

Es wäre wahrlich schlecht um das Princip der Selbsthülfe, das in unseren Creditassociationen Ausdruck findet, bestellt, wenn es in seiner Wirkung auf gewisse Kreise der Bevölkerung beschränkt werden müßte. Ueberall, wo dem arbeitenden Manne das „Selbst“ noch nicht abhanden gekommen ist — und das wird wohl der Herr Amtsverwalter Schütz seinen Amtseinwohnern im Allgemeinen nicht nachsagen wollen — hat dieses „Selbst“ auch die Mittel sich zu helfen in sich; und das Einzige was allenfalls von außen hinzugebracht werden muß, ist die Anleitung, diese Mittel richtig zu gebrauchen. Wir zweifeln daher auch keinen Augenblick, daß wir in aller Kürze erfahren werden, daß sich in Rennerod ein Creditverein für das dortige Amt gebildet habe und daß er seine Thätigkeit mit dem besten Erfolge gekrönt sehen werde.

Wiesbaden im Mai 1863.

Erlenmeyer.

Einleitung.

Das Herzogthum Naſſau enthält unter ſeinen 4—500,000 Einwohner vorzugsweiſe Ackerbauern. In einigen Theilen des Landes herrſcht der Bergbau, in anderen der Weinbau vor. In den vielen kleinen Städten des Landes wohnt zwar ein recht ſtrebſamer Gewerbeſtand, der dem Fortſchritt ernſtlich zugethan iſt, der aber nichts deſto weniger noch vielfach Ackerbau neben dem Handwerk betreibt.

Mit der Verbeſſerung der Communicationsmittel, namentlich nach Vollendung unſeres Eiſenbahnnetzes wird es erſt vollſtändig gelingen, dieſe Nabelſchnur, durch die der Gewerbeſtand zu ſeinem größten Schaden noch mit der Mutter Natur zuſammenhängt, durchzureißen und das Handwerk allein auf ſeinen goldenen Boden zu ſtellen.

Auch der Fabrikbetrieb regt in einzelnen Theilen des Landes ſeine Schwingen zum Fluge, doch hat er bis jetzt noch nicht die Claſſe der Bevölkerung großgezogen, die man mit dem Namen Fabrikarbeiter in der ſocialen Bedeutung des Wortes in anderen Ländern bezeichnet.

Wenn wir daher Naſſau als ein vorzugsweiſes ackerbautreibendes Land bezeichnen müſſen, ſo erſcheint für uns die Beantwortung der Frage beſonders intereſſant, wie für dieſe bäuerliche Bevölkerung Creditgenoſſenſchaften herzuſtellen ſeien, um ihrer Arbeit den weſentlichſten Faktor für die Rentabilität, das Capital, zuzuführen. Unſere folgenden Unterſuchungen ſollen einen Beitrag zur Beantwortung dieſer Frage liefern.

Der Naſſauiſche Bauer war bis zur Organiſirung des Herzogthums in ſeiner jetzigen Geſtalt mit einer ungeheuren Maſſe von perſönlichen Leiſtungen und feudalen Abgaben, welch' letztere in den verſchiedenen Landestheilen unter den verſchiedenſten Namen und zu allen möglichen Zeiten im Jahre, meiſt in Naturalien, erhoben wurden, belaſtet.

Nachdem durch ein Edikt des Herzogs Friedrich August und des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau vom 1. Januar 1808 die Leibeigenschaft und das Besthaupt aufgehoben worden waren, fielen bald unter den Streichen einer humanen Gesetzgebung die meisten anderen auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten und Abgaben.

Nur die Zehnten blieben bis zur Bewegung des Jahres 1848 bestehen. Denn wenn auch vorher schon der Versuch gemacht und mehrfach geglückt war, im Wege freier Vereinbarung die Zehnten abzuschaffen, so erfolgte doch ihre gänzliche Beseitigung im Wege der Ablösung erst durch die Gesetzgebung der neueren Epoche.

So ist denn jetzt das Bauerngut frei von jeder die gedeihliche Bewirthschaftung desselben hemmenden Belastung und dem blödesten Auge muß es klar sein, daß sich seitdem die Landwirthschaft in der erfreulichsten Weise gehoben hat und sich noch tagtäglich mehr und mehr hebt.

Es ist von der größten Bedeutung sich die veränderte wirthschaftliche Stellung unserer Bauern nach Zerreißung aller feudalen Bande recht klar zu machen, weil von diesem Punkte aus Lichtstrahlen nach den verschiedensten Gebieten, in die Geschichte, in die Volkswirthschaft und in die Politik geworfen werden. „Autonom auf seinem eigenen Gute“: in diesem Worte liegt ein Kampf von Jahrtausenden und einer der größten Siege des 19ten Jahrhunderts.

Wie man so leicht nach dem Siege des Kampfes und seiner Strapazen vergißt, so hat schon unsere heutige Generation der Bauern fast keine Vorstellung mehr von den Plackereien und Schindereien, die ihre Eltern und Großeltern noch vielfach, frühere Geschlechter aber durchweg, als Folge des Feudalverbandes auszustehen hatten.

Die persönlichen Leistungen (Frohnden) waren zur Zeit der Entstehung der feudalen Gesellschaft im Mittelalter für die Bauern keine Last, weil bei dem damaligen extensiven Betrieb der Landwirthschaft die Arbeitskraft der Bauern nicht ganz von der Bebauung des eigenen Gutes absorbirt wurde und die Naturalabgaben bildeten für die Bevölkerung die bequemste und leichteste Art der Besteuerung, weil sie auf die Erträgnisse des Ackerbaus und der Viehzucht gelegt waren, die jeder besaß und zu einer Zeit geliefert wurden, wo jeder am meisten hatte, Geld aber auf diesen niedrigsten Stufen der Land- und Volkswirthschaft eine Seltenheit, wie überhaupt, so namentlich unter den Bauern war.

Als aber die Landwirthschaft in Folge der steigenden Bevölke-

rung vom extenſiven zum intenſiven Betrieb übergehen mußte, als die Produktionskraft der Grundſtücke durch vermehrte Arbeit und Verwendung von Capital geſteigert werden mußte, da wurden die Frohnden eine Plage und die Naturalabgaben eine Ungerechtigkeit: jenes weil der Bauer jetzt ſeine ganze Arbeitskraft für die Bebauung des eigenen Gutes nöthig hatte, dieſes weil die Abgaben jetzt nicht mehr von dem Rohertrag des Gutes, ſondern von ſeinem Reinertrag geliefert wurden. Wenn nämlich noch große Flächen Landes unbenutzt daliegen, die dem Bebauer ohne große Arbeit und ohne Capitalverwendung reichliche Ernten liefern (Rohertrag) ſo iſt eine Abgabe davon nicht drückend. Muß dagegen doppelte Arbeitskraft und ein Capital auf ein ſchon ausgeſogenes Land verwendet werden, um ihm eine entſprechende Ernte (Reinertrag) abzugewinnen, ſo ſteigt der Werth der Abgabe um die vermehrte Arbeit und das aufgewendete Capital. Die Naturalabgaben verzehren dann den beſten Theil der Produktionskoſten, ohne daß der Empfänger zu denſelben etwas beizuſteuern hätte. Die üblen Folgen der Naturalabgaben äußern ſich in dieſer Epoche der Entwickelung in Vernachläſſigung der Bodencultur Seitens der Bauern.

An die Stelle der Naturalabgaben ſind daher heute durchweg Geldabgaben getreten und die Frohnden ſind aus dem Privatrecht gänzlich verſchwunden. Nur die Gemeinde hat nach der neueſten Geſetzgebung noch ein Recht auf Frohnden der Bürger, aber auch hier iſt die Schranke gezogen, daß ſie nur an höchſtens 10 Tagen in jedem Jahre zu Zwecken der Gemeindeverwaltung verlangt werden dürfen.

Nichts als dieſe Veränderung hat mehr dazu beigetragen, den Bauernſtand aus ſeiner Abgeſchloſſenheit hervorzuziehen, denn durch die Einbürgerung der Geldwirthſchaft wird er dem allgemeinen Verkehr, den das Geld beherrſcht, einverleibt. An die Stelle des Tauſches tritt das Kaufgeſchäft und damit erſcheint der Bauer auf dem Markte als Verkäufer und bedienet ſich mit dem Geld in der Hand auch wieder des Marktes zur Befriedigung ſeiner eigenen Bedürfniſſe.

Der Bauer bedarf jetzt Geld zur intenſiven Bebauung ſeines Feldes; für verbeſſerte Pflüge und andere Maſchinen, zur Anſchaffung von künſtlichem Dünger, zur Drainage ſeiner Felder, zum Ankauf guter Saatfrüchte und veredelter Vieharten; er bedarf aber auch Geld zur Beſchaffung ſeiner Kleider, die er jetzt, Dank den Fortſchritten

der Fabrikinduſtrie und der Verbreitung der Baumwollenerzeugniſſe, nur noch zum kleinſten Theil ſelbſt bereiten kann, und zur Anſchaffung ſeiner Haushaltungsbedürfniſſe.

All dieſes Geld kann der Bauer aber, wie wir weiter unten ſehen werden, nicht mit einemal aus ſeiner Oekonomie herausſchlagen, er muß fremdes Capital in den Kreis ſeiner Wirthſchaft hereinziehen und ſich daher des Credits, jenes großen Vermittlers zwiſchen Capital und Arbeit, bedienen. Hier begegnen wir nun einer Erſcheinung, die, ſo auffallend ſie auf den erſten Blick erſcheinen mag, doch ihre Begründung in der Natur der Sache findet: Der Erſcheinung nämlich, daß der Bauer ſo unendlich wenig Perſonalcredit genießt. Jeder Handwerker, der nichts als ſeine Arbeitskraft und die nöthigſten Werkzeuge beſitzt, erhält leichter ein Darlehen, genießt alſo mehr Credit, als ein kleiner Bauer, der eine Hofraithe und Aecker und Wieſen beſitzt. Und doch liegt des Letzteren Hab und Gut offen vor aller Augen da, es iſt in öffentlichen Büchern verzeichnet und kann ohne die Mitwirkung der Behörden nicht verkauft, alſo dem Gläubiger nicht entzogen werden. Wenn wir dieſe Erſcheinung mit wenigen Worten zu erklären ſuchen, ſo müſſen wir einige allgemeine Sätze über das Weſen des Credits vorausſchicken. Der Credit iſt in ſeiner wahren Geſtalt nur *Perſonalcredit: Zutrauen zu einer beſtimmten Perſon.*

Der Realcredit trägt dieſen Namen nur fälſchlich, denn wenn ich ein Pfand für meine Forderung in Händen habe, ſo kann von bloſem *Zutrauen* keine Rede mehr ſein, nein! dann habe ich die *Gewißheit*, daß ich meine Forderung zur rechten Zeit realiſiren kann. Der wahre Credit oder Perſonalcredit wird alſo nur da zur Ausbildung kommen, wo die Perſon *als ſolche* ſich in den Riß ſtellt, wo *ſie ſelbſt* und nicht *Güter* oder *ein Vermögen* dem Gläubiger gegenübertritt. Und hierin liegt gerade der Vorzug des Arbeiters oder Handwerkers vor dem Bauern. Denn während letzterer von ſeinem Grund und Boden abhängig iſt, während ſeine Thätigkeit und ſeine Einnahmen durch die Größe und Qualität des Bodens, den er bebaut, durch die Witterungsverhältniſſe bedingt ſind, während der Bauer ohne ſeinen Grund und Boden nichts vermag, während er ſein Eigenthum nur ſchwer und nur nach Beobachtung gewiſſer ſchleppender Formalitäten veräußern, alſo zu Geld machen kann, iſt der Arbeiter mit ſeiner Perſon überall auf ſeinem Platze. Er ſchlägt ſeine Arbeitskraft tagtäglich um, er packt alles an und

producirt fortwährend neue Werthe, die er ebenſoſchnell wieder verwerthen und in Geld verwandeln kann. Dieſe Vielſeitigkeit des Arbeiters, dieſe Beweglichkeit und Produktivität, welche im letzten Grunde auf der wirthſchaftlichen Verſchiedenheit des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums beruht, verſchafft dem Arbeiter mehr Credit als der Bauern beſitzt.

Wenn der Bauer daher Geld ohne Pfand, alſo auf Perſonalcredit leihen will, ſo muß er es theuerer bezahlen, als es der Arbeiter bezahlt. Und da unſere Wuchergeſetze dem natürlichen Verkehr hier Schranken ziehen, ſo wird er auf Abwege gelockt und es bleibt dann nicht bei einem einfach höheren Zinsſatz, ſondern der Bauer wird in Geſchäfte verwickelt, welche ihm den beſten Theil ſeiner Arbeit und ſeines Schweißes koſten. Ich kann es unterlaſſen, hier genauer auf dieſen Krebsſchaden in unſerem wirthſchaftlichen Leben einzugehen, da ich ihn einestheils ſelbſt ſchon an anderen Stellen*) gebührend gewürdigt habe, anderntheils die Wuchergeſchäfte, wie ſie von heimlich ſchleichenden Blutſaugern getrieben werden, Jedermann hinlänglich bekannt ſind. Hier gilt es mir nur, darauf hinzuweiſen, daß Niemanden damit gedient iſt, wenn der Schacher und der Wucher verboten wird. Wir müſſen vielmehr erkennen, daß Beide bisher einem wirklichen Creditbedürfniß, wenn auch auf unnatürlichem Wege, gedient haben: Schacherer und Wucherer waren bisher und ſind noch vielfach heute, die einzigen Banquiers unſerer Bauern. Schaffen wir ihnen erſt andere Banquiers dadurch, daß wir die Schranken aufheben, welche den Zinsfuß hemmen, ſich nach volkswirthſchaftlichen Geſetzen zu regeln, verſtärken wir auf natürliche Weiſe ihren Perſonalcredit, dann haben wir den härteſten Schlag gegen die Schacherer und Wucherer geführt und ſie werden ohne Strafe, ohne Anwendung von Gewalt, aus Mangel an Unterhalt aus dem wirthſchaftlichen Leben verſchwinden. Die Aufhebung der Wuchergeſetze muß durch die Geſetzgebung erfolgen und unſere Thätigkeit auf dieſelbe kann nur eine geiſtige ſein.**) Anders verhält es ſich mit der Hebung des Credits. Hier können wir unmittelbar praktiſch eingreifen und ohne die Hülfe des Staates der Verwirklichung unſerer Aufgabe entgegen ſtreben.

Der Weg zur Löſung dieſer Aufgabe iſt uns von Schultze-

*) Vergl. meinen Aufſatz im 1863er Landeskalender: „Die Vorſchuß- und Creditvereine und ihre Vortheile für den Bauernſtand.

**) Vergl. C. Braun u. Max Wirth: „Die Zinswuchergeſetze, ein Wort an die deutſchen Geſetzgeber. Mainz, Victor v. Zabern. 1861.“

Delitzsch, dem großen Vater des deutschen Genossenschaftswesens in den von ihm für den Gewerbestand ins Leben gerufenen Creditinstituten gezeigt worden. Daß wir diesen nämlichen Weg auch bei dem Bauernstande betreten können, dafür wird unsere ganze folgende Darstellung den unzweideutigsten Beweis liefern. Aber auch schon unsere bisherigen Auseinandersetzungen haben das Ergebniß geliefert, daß unsere Aufgabe hier keine andere ist, wie sie Schultze-Delitzsch bei dem Gewerbestande gelöst hat, nämlich der Arbeit das Capital auf der Grundlage des Personalcredits zuzuführen.

Schon Friedrich der Große hat, als die Schlesischen Gutsbesitzer nach dem siebenjährigen Kriege in sehr zerrütteten Creditverhältnissen lebten, eine Vereinigung derselben zur Hebung ihres Credits unter dem Schutze des Staates angeordnet. Diese unter dem Namen Landschaft bekannte und in fast allen preußischen Provinzen und anderen Ländern Deutschlands nachgeahmte Vereinigung war von ganz aristokratischer Natur, denn Anfangs wurden nur Rittergüter in dieselbe aufgenommen, später zwar auch andere freie Bauerngüter aber doch stets nur die Größeren. Von dieser Einrichtung konnte und kann daher unser Bauernstand keinen Vortheil ziehen.

Unsere Zeit mit ihrem großartigen Creditsystem muß und wird für die einzelnen Lebenssphären besondere Formen und Gestaltungen des Creditwesens bilden und so werden wir sehen, daß für den Bauernstand die einzig richtige Form der auf Selbsthülfe gegründete Creditverein ist.

Wenn nämlich das Prinzip der Selbsthülfe für die ganze arbeitende Menschheit in unserer Zeit das wirthschaftlich einzig genügende ist, so muß man consequenter Weise auch die Hebung des Bauernstandes in seine eigene Hand legen. Da nun, wie wir gesehen haben, der wunde Fleck bei diesem Stande in dem Mangel an Personalcredit liegt, so muß die helfende Thätigkeit sich gerade auf diesen Punkt richten und das geschieht in den Vorschuß- und Creditvereinen.

Erſtes Kapitel.

Zweck und Princip derſelben.

§. 1.

Im Allgemeinen.

Die Vorſchuß- und Creditvereine, wie ſie von Schultze-Delitzſch zuerſt für den Gewerbeſtand eingeführt, im Herzogthum Naſſau auch auf den Bauernſtand ausgedehnt wurden, ſind die Kanäle, durch die das Capital der Arbeit zugeführt werden ſoll. Sie erfüllen daher ihre Beſtimmung nur dann vollkommen, wenn ſie beide Theile, die Capitalbeſitzer und die Arbeiter im weiteſten Sinne des Wortes, zufrieden ſtellen.

1. Der Capitalbeſitzer verlangt, wenn er ſein Capital einem Anderen zur Benutzung überläßt:

1) Sicherheit, daß es ihm nicht verloren geht;
2) die Gewißheit, daß er es zurückerhalten kann, wenn er es ſelbſt zu eigenen Zwecken braucht;
3) regelmäßigen Zinſenbezug.

In allen drei Beziehungen iſt für den Capitalbeſitzer in den Vorſchußvereinen geſorgt:

ad 1. Er gibt ſein Capital nicht einem Einzelnen, ſondern einer organiſchen Vielheit, die alle für dasſelbe einſtehen. Jemehr der Verein an Mitgliedern zunimmt, je ſtärker wird die Sicherheit. Eine ſtärkere, beſſere Sicherheit iſt faſt bei keinem Unternehmen zu finden.

ad 2. Die Creditvereine halten ſich zwar eine Kündigungsfriſt ihren Gläubigern gegenüber aus, aber ſie ſind im Stande, faſt immer ſofort, wenn ein Capital zurückverlangt wird, Zahlung zu leiſten, und haben es auch bis jetzt faſt immer gethan; jedenfalls ſind ſie aber pünktlich in der bedungenen Rückzahlung.

ad 3. Die Zinsen werden von unseren Vereinen stets auf den Verfalltag bezahlt.

Es gibt jetzt schon Capitalisten, welche vorziehen, ihre überflüssigen Geldbeträge in unseren Vereinen zu 4 pCt. anzulegen, als gegen Hypothek zu 4 pCt. herzuleihen. Denn wenn die Hypotheken auch Sicherheit genug gewähren, so ist doch pünktliche Zinsenzahlung und leichte Realisirbarkeit bei ihnen eine große Seltenheit. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß sich die Blicke der Capitalisten mehr und mehr unseren Vereinen zuwenden und sich auch diejenigen derselben mit ihnen befreunden werden, die sie jetzt noch mit mißtrauischen Blicken betrachten.

2. Der Arbeiter will, wenn er fremdes Capital zur Benutzung übernimmt,

1) möglichst wenig Verhandlungen bis zum Bezug desselben;
2) möglichst geringen Preis, d. h. Zinsfuß;
3) keine Aufkündigung des empfangenen Capitals, bevor er das mit demselben erzielte Produkt abgesetzt hat.

Diese 3 Bedingungen, welche sich nur äußerst selten für den Arbeiter erfüllen, wenn er als Einzelner den Capitalisten gegenüber steht, realisiren sich sämmtlich auf das Bequemste durch die Dazwischenkunft des Vereins, der jetzt für den einzelnen Arbeiter Gläubiger wird.

Daß dem Verein als solchem die Capitalien zu festen Bedingungen reichlich zufließen, haben wir schon gesehen.

Dem Verein gegenüber hat aber der Arbeiter nicht viel Verhandlungen nöthig. Keine Bitte, keine Entschuldigungen, kein gutes Wort ist nöthig. Ein einfaches „ich bedarf", ohne Motivirung, genügt, um ihm das Capital zuzuführen, wenn er anders überhaupt creditfähig ist. Den Zinsfuß hilft er als Mitglied sich selbst festsetzen, und die Rückzahlungsfrist wird ihm grade mit Rücksicht auf seine Umschlagszeiten bemessen.

In der letzteren Beziehung sind unsere Vereine nur nach einer Seite hin beschränkt, die ich hier gleich näher beleuchten will, weil man vielfach grade in diesem Punkte nicht mit der nöthigen Consequenz verfahren hat.

Es ist keine Frage, daß das Ideal, wonach alle unsere Vereine streben müssen, darin besteht, das Capitalbedürfniß ihrer sämmtlichen Mitglieder aus eigenen Mitteln zu befriedigen, d. h. unsere Vereine müssen soviel eigenes Capital an Monatssteuern und Re-

ſervefonds zu bilden ſuchen, daß ſie damit allen Nachfragen ihrer Mitglieder nach Capital entſprechen können. Es iſt aber ebenſo klar, daß dieſer höchſte Zuſtand nur ſehr langſam im Verlaufe vieler Jahre erſt erreicht, ja in Gegenden, wo die Gewerbe und die Landwirthſchaft in der Blüthe ſtehen, wo in Folge deſſen die Population und damit die Nachfrage nach Capital von Jahr zu Jahr wächſt, nie erreicht werden wird. Die Vereine ſind daher mehr oder weniger immer auf fremdes Capital angewieſen. Schon oben haben wir aber darauf hingewieſen, daß der Capitaliſt ſeine überflüſſigen Capitalien nur dann Dritten gerne zur Benutzung überläßt, wenn er ſicher ſein, daß er darauf zurückgreifen kann, wenn er ſelbſt in der Lage iſt, das Weggeliehene zu gebrauchen. Daher halten ſich alle Capitaliſten eine Kündigungsfriſt aus. Wir haben auch ſchon vorher erwähnt, daß unſere Vereine bis jetzt faſt noch immer in der Lage waren, ihnen geliehene Summen ſofort, ſelbſt vor Ablauf der Kündigungsfriſt, zurückzuzahlen, und wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß dies bei geordneter Verwaltung auch für die Folge der Fall ſein wird — ſolange der Geldmarkt durch keine Kriſis alterirt wird. Sollten politiſche Stürme hereinbrechen, oder andere Calamitäten den öffentlichen Credit erſchüttern, dann werden die Ereigniſſe auch auf unſere Vereine ihren nachtheiligen Einfluß nicht verfehlen. Dieſer wird ſich zunächſt darin äußern, daß ſämmtliche Capitaliſten ihre dem Verein geliehenen Summen zur Rückzahlung kündigen. Der dadurch entſtehende Sturm auf die Vereinscaſſe wird da einen ganz regelmäßigen Verlauf nehmen, wo die den Mitgliedern zur Rückzahlung der ihnen gegebenen Vorſchüſſe gewährten Friſten nicht länger ſind, als die von den Capitaliſten dem Verein zur Rückzahlung der gegebenen Darlehen bewilligten Friſten. Ich bitte alle Vorſtände von Vorſchußvereinen, dieſen Punkt recht ſcharf ins Auge zu faſſen und ſich unter keiner Bedingung der täuſchenden Hoffnung hinzugeben: „es wird wohl ruhig bleiben.“ Es kann ruhig bleiben, aber es muß und wird auch wahrſcheinlich auf die Dauer nicht ruhig bleiben, und das muß uns Aufforderung genug ſein, unſeren Haushalt zu ordnen, und jederzeit gerüſtet zu ſein. „Wir dürfen auf keine längeren Friſten unſeren Schuldnern leihen, als uns unſere Gläubiger leihen.“ Das muß feſtſtehender Grundſatz ſein.

Mit der Durchführung dieſes Grundſatzes läßt es ſich aber

sehr wohl vereinigen, daß wir unseren Schuldnern (Mitgliedern) einen auf eine kürzere Frist gegebenen Vorschuß, wenn sie rechtzeitig darum anstehen, um eben diese Frist prolongiren. Ja, es steht gar nichts im Wege, daß eine solche Prolongation bei demselben Vorschuß mehrmals wiederkehrt. Da wir auf denselben Gegenstand unten in anderem Zusammenhange noch einmal ausführlicher zurückkommen müssen, so verlassen wir denselben, nachdem wir das Princip angedeutet haben, nunmehr.

Nach diesen Ausführungen ist für das Interesse der Capitalisten sowohl, als auch für das der Capitalbedürftigen Arbeit in den Vorschuß- und Creditvereinen bestens gesorgt, und es kann eine naturgemäßere Vermittelung zwischen Arbeit und Capital kaum gedacht werden.

§. 2.

Das Princip der Gegenseitigkeit.

Es wird Niemand bestreiten wollen, daß die Creditassociationen, indem sie den Arbeitern das Capital zuführen, dieselben unterstützen.

Denn ohne das Capital würde der Bauer keinen künstlichen Dünger, keine besseren Saatfrüchte, keine Maschinen, kein veredeltes Zuchtvieh anschaffen können. Aber diese Unterstützung ist kein Almosen, das der Arbeiter ohne Gegenleistung erhielte. Jeder Leistung muß eine Gegenleistung correspondiren, das ist feststehender, unabänderlicher Grundsatz bei unseren Vorschußvereinen. Weder der Verein als solcher läßt sich etwas schenken, weder Capital noch Zinsen, und ebenso wenig schenkt er seinen Mitgliedern etwas. Dieses Princip der Gegenseitigkeit, das unsere Vereine vortheilhaft vor allen Hülfscassen, welche die Capitalien verzehren, ohne dem Arbeiter aufzuhelfen, characterisirt, ist die moralische Seite an ihnen, welche es jedem Arbeiter, auch dem wohlhabensten, möglich macht, ohne Schaden für eine ehrenhafte Stellung im menschlichen Leben, in den Verein als Mitglied einzutreten und sich seiner Vortheile zu bedienen.

Grade in diesem Punkte hat man vielfach das Wesen unserer Vereine mißverstanden, indem auf der einen Seite wohlhabende Menschenfreunde Capitalien unverzinslich herleihen wollten, auf der anderen Seite besser gestellte Arbeiter Anstand nahmen, dem Vereine beizutreten, weil sie ihn für eine Almosenanstalt hielten. Ich erwähne diesen Punkt ausdrücklich und möchte dessen Beachtung allen denen,

welche die Gründung ſolcher Vereine unternehmen, recht dringend ans Herz legen. Die Vorſchuß- und Creditvereine haben zuviel Reſpect vor der moraliſchen und techniſchen Tüchtigkeit unſerer Arbeiter, als daß ſie ihnen ein Almoſen anzubieten wagten.

§. 3.

Princip der Solidarität.

Wir haben ſchon oben im §. 1 darauf hingewieſen, daß ſämmtliche Mitglieder des Vereins für die aufgenommenen Capitalien den Gläubigern gegenüber haftbar ſein müſſen. Man bringt dieſe Haftbarkeit gewöhnlich in die Formel: „es müſſe Einer für Alle und Alle für Einen einſtehen.“ Das iſt das Princip der ſolidariſchen Haft oder der Solidarität.

Auch dieſes Princip, weil es in ſeinen Conſequenzen unrichtig aufgefaßt wird, erſchwert an manchen Orten die Bildung von Vorſchußvereinen, an anderen Orten nimmt man vielfach wegen dieſes unrichtig aufgefaßten Princips Anſtand, den Vereinen beizutreten.

Da die Creditvereine den Zweck haben, das Capital der Arbeit zuzuführen, ſo müſſen ſie natürlich bei Capitaliſten Anlehen machen. Aber dieſe Anlehen, reſp. das geliehene Geld, werfen ſie ja nicht in eine gewagte Speculation, ſondern ſie verleihen es weiter an ihre Mitglieder ebenfalls gegen Sicherheit und es gehört zu den allerſeltenſten Ausnahmen, daß einmal ein ſolches einem Mitgliede gegebenes Darlehen verloren gegangen wäre. Sollte aber wirklich ein ſolcher Vorſchuß ſchlecht angelegt ſein, und weder von dem eigentlichen Schuldner, noch von dem Bürgen beizutreiben ſein, ſo ſtehen dem Verein Mittel zu Gebote, ſolche Verluſte zu decken, ohne daß er ſeine Gläubiger an den Privatbeutel der Mitglieder verweiſen müßte.

Da hat er zuerſt ſeinen Reſervefonds, der in jedem Jahre ſtärker und größer wird und aus dem ſchon Manches gedeckt werden kann. Und ſollte er, was noch nie vorgekommen iſt, nicht ausreichen, ſo hat der Verein in zweiter Linie die Stammantheile der Mitglieder, welche erſt angegriffen werden, ehe man die Mitglieder zur Schuldentilgung anzieht. Der Verein in L.-Schwalbach zählt jetzt nahezu 600 Mitglieder. Die Monatsbeiträge ſind dort jetzt auf 15 kr. feſtgeſetzt, ſodaß der Verein mindeſtens per Jahr 1800 fl. an Monatsbeiträgen einnimmt.

Gar viele Mitglieder ſparen aber per Monat mehr als 15 kr.,

ſodaß dieſe Einnahme ſich beſtimmt an 2000 fl. per Jahr belauft. Da kann doch ſchon mancher Vorſchuß verloren gehen, bis dieſe Summen erſchöpft werden.

Dabei will ich bemerken, daß der L.-Schwalbacher Verein jetzt ſchon 3 Jahre beſteht, ohne einen Kreuzer Verluſt zu haben.

Die Gefahr, die für die Mitglieder aus der ſolidariſchen Haft erwächſt, iſt daher auf Nichts anzuſchlagen.

Wenn der Verein eine geordnete Verwaltung führt, wenn er den Caſſirer eine angemeſſene Caution ſtellen läßt, ſo müſſen ſehr ungünſtige Verhältniſſe eintreten, wenn der Verein Verluſte erleiden ſoll.

Die Gründer von Vorſchußvereinen müſſen es ſich vornehmlich zur Aufgabe machen, die Bedenken, welche in dieſer Beziehung beim Publikum aus Unkenntniß mit der Sache vorwalten, zu beſeitigen, denn ich weiß es aus Erfahrung, wie hinderlich dieſe Bedenken dem Gedeihen des Vereins ſein können.

§. 4.

Princip der eigenen Capitalbildung.

Die Schultze-Delitz'ſchen Vorſchuß- und Creditvereine machen jedem Mitgliede die eigene Capitalbildung zur Pflicht. Der Zweck, der dadurch erreicht werden ſoll, iſt ein doppelter. Einmal vom Standpunkte des einzelnen Mitgliedes betrachtet, ſollen die Arbeiter durch die Mitgliedſchaft veranlaßt werden, ihr Leben ſo einzurichten, daß von ihrer Arbeit nach Abzug ihres Unterhaltes ein Ueberſchuß bleibt, den ſie ſich nach und nach als Capital anſammeln. Der Verein übt daher einmal einen moraliſchen Einfluß auf ſie, indem er die Veranlaſſung wird, daß ſie ſich ſelbſt überwinden lernen, daß ſie ſich ſogar Opfer auferlegen. Dann aber ſchafft er ihnen für Zeiten der Noth ein eigenes Capital, mit deſſen Hülfe ſie im Stande ſind, ihre Lage bedeutend zu verbeſſern.

Man muß es erfahren haben, welchen gewaltigen Einfluß eine auf dieſe Weiſe angeſammelte Erſparniß auf einen Menſchen macht, der noch niemals Herr über einen Gulden Capital war, um zu begreifen, wie unendlich wohlthätig dieſe Erſparniſſe wirken.

Ich ſage ausdrücklich Capital, denn wenn ein Maurer alle 14 Tage vom Baumternehmer ſeinen Lohn erhält, ſo hat er eine Summe Geldes in Händen, aber noch lange kein Capital. Denn

von dieſem Gelde muß er Brod, Oel, Schmalz, Schuhe ꝛc. bezahlen, die er alle geborgt hat, und geborgt bekam in der Ausſicht auf die Löhnung. Das aber, was der Arbeiter in unſeren Vereinen an Monatsſteuern angelegt hat, das iſt wirkliches Capital, denn das hat er ſich abgeſpart, dafür hat er keine Schulden gemacht und konnte es anlegen. Das Capital ſchließt daher immer einen ſittlichen Vorgang in ſich, einen Willensact, durch den der Arbeiter Herr über ſeine Sinnlichkeit wird und ſich irgend einen Genuß, und wäre es nur ein Glas Branntwein, verſagt, um eine Ausgabe nicht zu machen. Mit der Höhe der Stammantheile wächſt die moraliſche Kraft und das Vergnügen am Sparen.

Ich kann mich daher auch nie und nimmer mit dem Vorſchlage Bernhard Miller's*) einverſtanden erklären, die ganzen Stammantheile von den erſten Vorſchüſſen in Abzug zu bringen. Dadurch würden dieſe Stammantheile ihren ſittlichen Einfluß auf die Sparenden ganz verlieren, weil die Entſchlüſſe, die Entſagungen, die Opfer ganz wegfallen würden.

Das nach und nach angeſammelte Capital hat den Weg durch die Perſon genommen und iſt mit ihrem Schweiß bedeckt, daher hängt ihr Herz an ihm. Wird es dagegen an einem Vorſchuß in Abzug gebracht, ſo iſt es der Perſon etwas Fremdes. Es iſt ferner kein Capital, weil es den Character der Erſparniß, d. h. des Ueberſchuſſes, nicht an ſich trägt.

Auf der andern Seite ſchafft ſich der Verein durch die Spareinlagen ſeiner Mitglieder ein eigenes Vermögen, das die Sicherheit ſeiner Gläubiger vermehrt und daher ſeinen Credit erhöht.

§. 5.

Princip der perſönlichen Bürgſchaft.

Der eigentliche Zweck unſerer Vereine erfüllt ſich, indem ſie Vorſchüſſe an Capital an ihre Mitglieder zur Unterſtützung ihres Geſchäftsbetriebs herleihen. Damit aber dieſe ſog. Vorſchüſſe nicht verloren gehen und auch nicht einmal in Gefahr kommen, muß für dieſelben Bürgſchaft geleiſtet werden. Indem daher die Vorſchußvereine der Regel nach jede andere Art der Sicherheitsleiſtung ver-

*) Ländliche Vorſchuß- und Creditvereine von Bernhard Miller, ſiehe unten §. 7.

werfen, baſiren ſie ſich ganz vorzugsweiſe auf den Perſonalcredit. Wir werden weiter unten auf dieſen Punkt zurückkommen müſſen, wenn wir ſpeziell von den Creditverhältniſſen der Bauern handeln werden. Dann wird ſich gewiß die Ueberzeugung feſtſtellen, daß grade dieſes Princip für den Bauernſtand von dem unberechenbarſten Vortheil iſt.

Zweites Kapitel.

Die Capital- und Creditverhältniſſe des Bauernſtandes im Verhältniß zu den Vorſchuß- und Creditvereinen.

§. 6.

Wir haben im vorhergehenden Capitel die Prinzipien zu entwickeln verſucht, auf denen die von Schultze-Delitzſch begründeten Aſſociationen baſirt ſind. Unſere weitere Aufgabe wird es nunmehr ſein, die Capital- und Creditverhältniſſe der Bauern zu unterſuchen, um daran die Frage zu knüpfen, laſſen ſich jene Genoſſenſchaften mit dieſen Prinzipien auch bei dem Bauernſtand einführen, und wird durch dieſelben das Capitalbedürfniß dieſes bedeutenden Faktors in der menſchlichen Geſellſchaft befriedigt?

Wenn wir in dieſem Zuſammenhang das Wort „Capital“ anwenden, ſo weichen wir dabei inſofern von dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens ab, als wir darunter nicht eine Summe Geldes verſtehen, die Zinstragend angelegt iſt oder wird, ſondern alles das was ſich als Ueberſchuß einer Arbeit nach Abzug der Produktionskoſten und des Lebensunterhalts des Arbeiters herausſtellt, inſofern dieſer Ueberſchuß wieder bei neuen Produktionen als Hülfsmittel zur Anwendung gebracht wird. Capital iſt alſo baares Geld, wovon ich die Arbeitslöhne bezahle, Capital ſind Werkzeuge, Materialien, Fabriken, Maſchinen kurz alles was als eine Erſparniß einer früheren Produktion übrig geblieben, d. h. nicht verzehrt worden iſt und jetzt in irgend einer Geſtalt meine weiteren Produktionen unterſtützt. Sehen wir uns von dieſem Geſichtspunkte aus die Capitalverhältniſſe der Bauern an, ſo tritt uns der ſehr bemerkenswerthe Unterſchied von den Capitalverhältniſſen der Gewerbtreibenden, namentlich der Handwerker entgegen, daß der Bauer vorzugsweiſe mit unbeweglichem Capital arbeitet. Der Bauer bearbeitet ſein Feld, der Handwerker Holz, Stroh, Stein, Erde, Glas, Blech, Kupfer ꝛc.

Aber auch der Bauer hat bewegliches Capital zu seinen Produktionen nöthig: er bedarf Pflüge, Eggen, Wagen ꝛc. Dieses letztere hat man das umlaufende, jenes unbewegliche das stehende Capital genannt, weil jenes in einem fortwährenden Wechsel begriffen, letzteres seiner Substanz nach stets dasselbe bleibt.

Durch diese verschiedenen Arten des Capitals hat aber auch der Bauer ein doppeltes Creditbedürfniß. Er hat Credit nöthig zur Unterhaltung, Ergänzuug und Verbesserung seines stehenden und ebenso seines umlaufenden Capitals. Letztere Art des Credits nennt man in der Volkswirthschaft Mobiliar-, Ersteren Immobiliar-Credit. Dies sind nicht blos 2 Namen für dieselbe Sache, vielmehr sind beide Arten des Credits in ihrem Wesen ganz verschieden und die Befriedigung des bäuerlichen Creditbedürfnisses muß in jedem der beiden Fälle eine andere sein.

Das Capital, das der Bauer zur Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung seiner fruchttragenden Grundstücke und seiner Hofraithen, also seines stehenden Capitals, verwendet, wird in diesen Gegenständen fest angelegt, d. h. es resultirt aus den Erträgnissen dieser Objekte nicht mit Einemmale wieder. Wenn daher der Bauer fremdes Capital zur Erwerbung von Grundstücken verwendet, so kann er dasselbe nicht schon nach einer oder auch nach zwei Ernten wieder herausziehen, vielmehr müßte er das betreffende Grundstück geradezu wieder veräußern, um das geliehene Capital wieder in dem erzielten Kaufpreise flüssig zu machen. Will man daher dem Immobiliarcredit der Bauern wirklich Genüge leisten, so muß als Bedingung die Urkündbarkeit oder doch die möglichst längsten Fristen für die Zurückzahlung der dargeliehenen Capitalien aufgestellt werden.

Anders verhält es sich mit dem Mobiliarcredit der Bauern. Alle Verwendungen auf das umlaufende oder Betriebscapital der Bauern schlagen sich in der Regel in einem Jahre um. Werden daher die zu verwendenden Capitalien geliehen, so kann sich der Bauer kürzere, in der Regel einjährige oft aber noch kürzere Rückzahlungsfristen gefallen lassen. Bezüglich des Mobiliarcredits nähert er sich daher den Capital- und Creditverhältnissen der Handwerker, nur, daß diese Letzteren noch häufiger und in noch kürzeren Perioden ihre Arbeit umschlagen.

Für das stehende Capital helfen sich unsere Bauern bis jetzt mit den hypothekarisch versicherten Anlehen, für das umlaufende Capital sind sie bis heute mehr oder minder dem Zufall Preis gegeben

gewesen. Verschiedene Umstände, so namentlich der Mangel an Personalcredit auf Seiten der Bauern, von dem wir schon in der Einleitung gesprochen haben, die Schranken ferner, welche die Wuchergesetze der natürlichen Entwickelung des Zinsfußes entgegen setzen, haben es zu Wege gebracht, daß die Bauern ihr Betriebscapital weit theurer bezahlen müssen, als es den Handwerker zu stehen kommt. Die Frage ist, können die Vorschuß- und Creditvereine, wie wir sie oben geschildert haben, bei den Creditbedürfnissen der Bauern thätig eingreifen und in welcher Weise? Die Vorschuß- und Creditvereine basiren auf dem Personalcredit und sie können deshalb nur kurze Rückzahlungsfristen gewähren.

Der Bauer aber, wenn er *stehendes* Capital bedarf, kann sich nur auf die längsten Rückzahlungsfristen, wie wir gesehen haben, einlassen. Die Vorschuß- und Creditvereine können daher, wenn sie ihre Prinzipien nicht aufgeben wollen, dem Bedürfniß der Bauern nach stehendem Capital nicht entsprechen.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Bedürfniß der Bauern nach *umlaufendem* Capital. Wir haben oben bereits dargethan, daß das umlaufende Capital in einem steten Wechsel begriffen ist, es wird wenigstens in jedem Jahre einmal umgeschlagen, und wenn daher sonst kein Hinderniß im Wege steht, so finden die Vorschuß und Creditvereine auf diesem Felde bei den Bauern einen sehr fruchtbaren Boden für ihre Thätigkeit, wenn sie ihnen nur in dem Einen Punkte, der mit der längeren Umschlagsperiode zusammenhängt, gerecht werden können.

Alle Prinzipien, auf denen die Vorschußvereine beruhen, das Prinzip der Gegenseitigkeit, der Solidarität, der eigenen Capitalbildung, der persönlichen Bürgschaft, sie alle können, wie wohl keines Beweises bedarf, bei dem Bauer ebensogut Platz greifen, wie bei dem Handwerker, nur muß es dem Bauer möglich gemacht werden, wenn er früher nicht kann, daß er dann erst nach der Ernte zurückbezahlen darf.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn der Bauer durch die Creditassociationen Befriedigung seines Bedürfnisses nach umlaufendem Capital findet, damit zugleich in vielfacher Beziehung auch seinem Bedürfniß nach stehendem Capital ein Genüge geschieht, wie wir gleich zeigen werden.

Aber direkt und ganz können sich unsere Vereine auf die Befriedigung des Bedürfnisses nach stehendem Capital nicht einlassen.

Die eigene Capitalbildung, zu welcher die Bauern als Mitglieder unſerer Vereine veranlaßt werden, kann nach und nach auch ihrem ſtehenden Capitale zu Gute kommen, indem ſie mit den angeſammelten Beträgen auf ihren Immobilien haftende Schulden tilgen können. Dann aber ſind mir Fälle genug vorgekommen, daß Bauern, welche Jahresziele auf erkaufte Grundſtücke zu bezahlen hatten, ſich die betreffenden Beträge im Verein in Geſtalt von Vorſchüſſen liehen und ſie nach und nach durch Erſparniſſe bei dem Verkauf von Früchten, von Vieh ꝛc. wieder tilgten. Dieſe Manipulation wiederholten ſie mehrere Jahre und hatten ſo ſchließlich mit Hülfe unſerer Vereine ihr ſtehendes Capital vermehrt.

Die Vortheile, welche den Bauern aus der Benutzung der Creditgenoſſenſchaften erwachſen, culminiren aber in dem Punkte, daß ſie dadurch ihren Perſonalcredit, weil zu einem geringen Zinsfuß, darum möglichſt hoch auf dem wirthſchaftlichen Markte verwerthen. Der wirthſchaftliche Faktor, welcher dadurch für den Bauer ins Feld geführt wird, vermehrt das ihm zu Gebote ſtehende Betriebscapital in verhältnißmäßig großem Umfange und gibt dem Bauer dadurch eine ganz andere wirthſchaftliche Stellung. Er kann mehr anlegen und wird daher mehr erzielen, er kann vieles erſparen und wird daher mehr gewinnen. Verfolgen wir dieſe veränderte wirthſchaftliche Stellung in einzelne Details.

Der Bauer, der kein baares Geld in Händen hat, wenn er ſich eine Kuh kaufen will, geht zwar auf den Viehmarkt. Aber die Auswahl, die da geboten wird, iſt in vielen Fällen nicht für ihn, denn meiſtens ſchuldet er einem Viehhändler, der auch auf dem Markte mit Kühen erſcheint, noch einen oder mehrere Reſte aus früheren Viehhändeln. Dieſe Verbindung zwingt ihn, wenn er nicht am nächſten Amtstag auf den alten Reſt verklagt ſein will, bei dieſem Handelsmann aufs Neue einzukaufen. Er bekommt auch von ihm eine Kuh geborgt, er bekommt ſie geborgt ohne Sicherheit, alſo auf Perſonalcredit, aber er muß eine Kuh nehmen, wie ſie gerade der Handelsmann hat und die muß er, weil ſie ihm geborgt wird, zu einem weit höheren Preis annehmen, als ſie gegen baares Geld koſten würde. „Borgvieh iſt nur halbes Vieh“, iſt ein Sprichwort bei den Bauern, womit ſie ſagen wollen, daß es ſchlecht im Fuhrwerk, ſchlecht in der Nahrung und ſchlecht in der Nachzucht, und dabei ſehr theuer iſt. Wie ganz anders geſtaltet ſich die Sache, wenn der Bauer durch naturgemäße Benutzung ſeines Perſonalcredits und mit baarem Gelde

in der Hand ſein Vieh einkauft, wenn er durch keine Verbindungen mit beſtimmten Handelsleuten abgehalten, die Auswahl des Marktes frei benutzen kann. Er wird am Preis erſparen und an der Qualität doch gewinnen.

Aber auch in allen anderen Beziehungen wird es anders bei den Bauern werden.

Das ewige Verklagtwerden, bald von dieſem, bald von jenem Gläubiger, wird aufhören, damit werden die Prozeßkoſten, die Ausſtandprämien, die Gänge ans Gericht, die den Bauer auf der einen Seite ſeiner Arbeit entziehen und ihn auf der anderen Seite in den Wirthshäuſern zu Ausgaben veranlaſſen, die mit ſeinen Einnahmen in keinem Verhältniß ſtehen, wegfallen. Durch die Benutzung unſerer Vereine gewinnt der Bauer Zeit, mit ſeiner Ernte, dem Reſultat ſeiner Arbeit und des aufgewendeten Capitals, zu ſpeculiren und die beſten Preiſe, alſo eine gute Rente, zu erzielen, dadurch wird er fleißiger, ſorgſamer in der Bebauung ſeines Gutes, in der Behandlung ſeines Viehes, er wird ſparſamer in ſeinem Haushalt und durch alles dies wohlhabender werden.

Dieſe Vortheile ſind ſo handgreiflich und zeigen ſich bei den Bauern, welche Mitglieder ſolcher Vereine ſind, ſo deutlich, daß es kaum begreiflich iſt, wie man immer noch gegen dieſe Verwerthung des bäuerlichen Perſonalcredits ankämpfen kann. Der folgende Paragraph muß uns mit einer Schrift beſchäftigen, welche dieſer entgegengeſetzten Anſicht huldigt.

§. 7.

Ueber ländliche Vorſchuß- und Creditvereine von Bernhard Miller, Rechtsanwalt und Notar in Dresden.

In einer im Jahre 1861 unter obigem Titel veröffentlichten Broſchüre (Leipzig Verlag von Heinrich Hübner) ſtellt der Herr Verfaſſer die Anſicht auf: „weil die ländlichen Vorſchußvereine in den meiſten Fällen Credit bis zu 6 Monaten oder gar bis zu einem Jahre gewähren müßten, deshalb müßte ihre Organiſation nach vielfachen Richtungen von der der gewerblichen Genoſſenſchaften abweichen. Ferner: die ländlichen Vorſchußvereine würden an Stelle der perſönlichen Bürgſchaft auf die dingliche Bürgſchaft zurückkommen und ſich Cautionshypotheken beſtellen laſſen müſſen.

Ich will es unterlaſſen, auf die übrigen von dem Herrn Ver-

faſſer vorgeſchlagenen Modalitäten bei ländlichen Vorſchußvereinen näher einzugehen, weil ſie mir mehr ſecundärer Natur zu ſein ſcheinen. Ueber die oben angeführten beiden Punkte, welche die Sache im Principe treffen, muß ich aber mit ein Paar Worten zurückkommen. Der Herr Verfaſſer ſpricht nicht etwa von dem ſtehenden Capital der Bauern, ſondern ausdrücklich von Betriebscapital, was dasſelbe iſt, wie umlaufendes Capital. Wir haben nun bereits ſelbſt oben darauf hingewieſen, daß der Bauer längere Rückzahlungsfriſten nöthig habe, als der Gewerbtreibende. Dieſe Friſten werden ſich aber mit allen Prolongationen höchſtens auf ein Jahr erſtrecken müſſen. Ich habe auch bereits bemerkt, daß die Schultze-Delitzſchen Vereine dieſem Bedürfniſſe ſehr bequem entſprechen können durch wiederholte Prolangationen, ſo daß man einen Vorſchuß zunächſt auf 3 Monate gewährt, nach Ablauf dieſer aber noch 2—3mal je auf 3 Monate prolongirt. Dadurch hat noch der Verein und der Bürge den Vortheil, nach kurzen Zwiſchenräumen immer wieder unterſuchen zu können, ob ſie das Verhältniß mit dem Schuldner fortſetzen wollen.

Dieſe mehrfache Prolongation iſt daher die einzige Conceſſion, die dem Bauernſtande gemacht werden muß und ich ſehe keinen Grund ein, warum die Organiſation eines ländlichen Vorſchußvereins nach vielfachen Richtungen von der der Gewerblichen abweichen müßte.

Warum aber vollends die ländlichen Vorſchußvereine das Inſtitut der perſönlichen Bürgſchaft ganz verwerfen und an ihre Stelle die dingliche Bürgſchaft in Geſtalt von Cautionshypotheken ſetzen ſollen, dafür finde ich keinen Erklärungsgrund und der Herr Verfaſſer hat auch einen ſolchen nicht angegeben. Wir haben zwar ſelbſt darauf hingewieſen, daß der Bauer wenig Perſonalcredit genießt. Aber warum ſollen wir ihm die Wege abſchneiden, dieſes Wenige zu verwerthen? Und wird dem Bauer nicht gerade durch die Mitgliedſchaft in unſern Vereinen Gelegenheit gegeben, ſeinen perſönlichen Credit zu potenziren, zu verſtärken durch Anſammeln von Monatsſteuern, durch pünktliche Rückzahlung der ihm gewährten Vorſchüſſe.

Bei den gewerblichen Vorſchußvereinen machen wir ja auch hundertmal die Erfahrung, daß ein Arbeiter, dem wir Anfangs kleine Vorſchüſſe nur mit Zagen hingaben, durch Pünktlichkeit und Sparſamkeit ſeinen Credit ſo ſehr erhöhte, daß wir ihm verhältnißmäßig große Vorſchüſſe ohne alle Sorgen anvertrauen.

Bei dem Vorſchlag des Herrn Verfaſſers würden aber nicht nur die Bauern um die Verwerthung ihres Perſonalcredits gebracht, ſon-

dern ihnen auch durch die Errichtung der Hypotheken Koſten verurſacht, welche vielfach zu der Größe des gewährten Vorſchuſſes und der Länge der Zeit für die er gegeben wird in gar keinem Verhältniß ſtehen und daher den Credit bedeutend vertheuern würden. Wenn man dazu die Umſtände und den Zeitaufwand in Betracht zieht, der mit der Errichtung einer Hypothek verbunden iſt, ſo wird man ſich ſchwerlich zu der Anſicht des Herrn Verfaſſers bekennen können.

Die Erfolge aber, welche man bereits, namentlich in unſerem Lande mit den Vorſchuß- und Creditvereinen nach Schultze-Delitzſchen Prinzipien bei den Bauern erzielt hat, und der Umſtand, daß ſich bis jetzt, ſo viel uns wenigſtens bekannt iſt, noch keine Vereine nach der Theorie des Herrn Verfaſſers gebildet haben, ſind die beſte Widerlegung desſelben und die ſicherſte Beſtätigung der Richtigkeit unſerer Anſicht.

§. 8.

Die gemiſchten Vorſchuß- und Creditvereine.

Jeder Creditverein, wenn er lebensfähig ſein ſoll, muß eine gewiſſe Ausdehnung in der Zahl ſeiner Mitglieder haben, damit ſein Geſchäftsumſchlag möglichſt bedeutend werden kann. Es erſcheint daher unthunlich in jedem Dorfe einen Creditverein zu gründen. Außerdem verlangt aber auch die Verwaltung eines ſolchen Vereins eine Reihe von tauglichen Perſonen, die nicht oder richtiger geſagt, noch nicht auf jedem Dorfe gefunden werden. Das Intereſſe der Verwaltung und der Geſchäftsgang erheiſcht aber auch, daß die Mitglieder des Vorſtandes an einem Orte zuſammen wohnen, damit für die Einzelnen keine unnöthige Zeitverſäumniß und keine Koſten entſtehen, und damit eine raſche und prompte Erledigung der Geſchäfte möglich bleibt.

Daher empfiehlt es ſich, Vereine für größere Kreiſe, für einen Complex von Ortſchaften mit dem Sitze der Verwaltung in dem größten derſelben zu gründen und den Eintritt in dieſelben der ganzen Bevölkerung, welches Geſchäft auch der Einzelne betreiben möge, offen zu halten.

Die Naſſau'ſchen Aemter ſind ſolche Complexe einer ganzen Anzahl von Dörfern mit einer Geſammtbevölkerung von 10—18000 Einwohnern durchſchnittlich, die in dem Amtsort oder Amtsſtädtchen ihren natürlichen Mittelpunkt finden. Die Bewohner der Ortſchaf-

ten besuchen den Amtsort häufig, weil sie dort bald am Amt, bald an der Receptur, bald beim Arzte, bald beim Kaufmann ꝛc. Geschäfte haben. Es kostet ihnen daher in der Regel keine unnöthige Zeit, wenn sie mit dem Cassirer des Vereins oder mit dem Vorstand in Verhandlung treten müssen. Auf der andern Seite wird es aber auch gerade in dem Amtsorte am leichtesten für den Vorstand, Erkundigungen über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der einzelnen ländlichen Mitglieder einzuziehen, weil dieselben meistens dort alle bei dem einen oder andern Einwohner, bei Kaufleuten, Gerichtsvollziehern und auf dem Amte selbst bekannt sind.

Und daß man dabei Bauern und Gewerbtreibende in einer und derselben Genossenschaft vereinigt, das wird dem nicht auffallend sein, der unseren bisherigen Auseinandersetzungen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, der also weiß, daß beide Classen der Bevölkerungen auf dasselbe Statut hin in einem und demselben Verein sehr wohl neben einander gedeihen können, wenn nur dafür gesorgt ist, daß dem Bauer seine Rückzahlungsfristen mehrmals aber längstens bis zu einem Jahre prolongirt werden können; der da ferner bedenkt, daß bei uns die Grenze zwischen Urproduktion und Gewerbeproduktion noch nicht strenge gezogen ist, indem die Handwerker in den kleinen Städten noch vielfach Landwirthschaft und die Bauern auf den Dörfern öfters Handwerk nebenher betreiben.

Diese gemischten Creditvereine, wie wir sie nennen wollen, haben denn auch überall bei uns feste Wurzel geschlagen und die erzielten Resultate sind allerorte die befriedigendsten. Nur hat man vielfach im Interesse der Bauern die erste Rückzahlungsfrist auf 8 Monate festgesetzt. Wir haben dagegen nichts einzuwenden, wenn dem Verein selbst so lange Credit gewährt wird. Wo dies aber nicht der Fall ist, sind die Rückzahlungsfristen, welche den Mitgliedern gewährt werden, danach zu reduziren und dem Bedürfniß durch öftere Prolongationen zur Hülfe zu kommen, damit die Vereine in Zeiten der Krisis nicht sofort zur Liquidation gezwungen sind.

Diese gemischten Vereine werden sich überall da in Deutschland bewähren, wo die Verhältnisse ähnlich sind wie bei uns in Nassau, wo also die Ackerbau- und Gewerbtreibende Bevölkerung durcheinander wohnt, und wo sich solche natürliche Mittelpunkte für die Verwaltung finden lassen, wie wir sie in unseren Amtsorten besitzen. Gerade diesem günstigen Bevölkerungsverhältniß schreibe ich es zu, daß das Genossenschaftswesen in Nassau, wie in keinem anderen Lande in

kurzer Zeit einen ſolch' erſtaunlichen Aufſchwung genommen, daß ſich in 3 Jahren, ſeit April 1860 30 Vorſchußvereine gebildet haben, welche alle eine gemiſchte Bevölkerung zu Mitgliedern zählen, daß außerdem noch eine ganze Reihe in der Bildung begriffen ſind. Ich zweifle ſogar keinen Augenblick, daß nach abermals 3 Jahren, wenn keine politiſchen Stürme den bisherigen Aufſchwung hemmen, kein Dorf mehr in Naſſau, und wäre es das entlegenſte, exiſtiren wird, das nicht Mitglieder eines Vorſchußvereins unter ſeinen Einwohnern aufzuweiſen haben wird.

Die Schwierigkeiten, welche man an manchen Orten von einer ſolchen Vereinigung namentlich einer ganzen Anzahl von Orten in einer Genoſſenſchaft fürchtet, ſind alle leicht zu beſiegen, wenn man nur überall den richtigen Geſichtspunkt im Auge behält. Wir werden im Verlauf unſerer weiteren Darſtellung mehrere und jedenfalls die hauptſächlichſten dieſer ſog. Schwierigkeiten zu erwähnen haben, und werden wir dann die Gelegenheit wahrnehmen, ſie auf ihr wahres Maaß zurückzuführen.

Drittes Kapitel.

Die Einrichtung der gemischten Vorschuß- und Creditvereine.

§. 9.

Vorberathung.

Wenn sich an einem Orte oder in einem Kreise das Bedürfniß nach einem Vorschußverein fühlbar macht, — und das wird so ziemlich überall der Fall sein — so haben die, welche dieses Bedürfniß kennen und den Willen haben, ihm durch Gründung eines solchen Creditinstituts zu entsprechen, zunächst die Aufgabe sich selbst über die Principien, die Bedeutung und die Einrichtung unserer Vereine genau zu informiren, damit sie diese Punkte der Bevölkerung gegenüber ins rechte Licht setzen und alle Bedenken, welche aus Unkenntniß der Sache in den Gemüthern aufsteigen, beseitigen können. Nichts ist verfehlter und der Sache nachtheiliger, als wenn, wie es oft geschehen ist, Versammlungen berufen und ihnen die Gründung eines Vorschußvereins vorgeschlagen wird, ohne daß Jemand gegenwärtig ist, der ein klares Bild von dem zu gründenden Verein hat. Auch soll man darauf bedacht sein, möglichst bei allen Anwesenden eine vollständige Klarheit über alle maßgebenden Gesichtspunkte zu erzielen, damit sie nicht nur selbst dadurch bewogen werden, dem Vereine beizutreten, sondern auch im Stande sind, weiter ihre Mitbürger, die nicht erschienen waren, aufzuklären und sie zum Eintritt zu veranlassen.

Die beste Information ist aus der Schrift von Schultze-Delitzsch selbst, Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, Leipzig, Ernst Keil 1862, dritte Auflage, Preis 1 fl. 48 kr., zu schöpfen, die Jedem, welcher einen Vorschußverein ins Leben rufen will, nicht dringend genug zum Studium empfohlen werden kann.

Es ist daher keineswegs unsere Absicht mit dieser Broschüre jene Schrift unseres Meisters überflüssig machen zu wollen, nur erwei-

tern wollen wir den Kreis, für den sie bestimmt ist, indem wir die bäuerliche Bevölkerung noch in denselben hinein ziehen. Wenn ich daher im Folgenden auf die wesentlichsten Punkte zu einer solchen Information, auch eingehe, so habe ich bei ihrer Behandlung stets den Theil der Bevölkerung, dem ich durch diese Schrift zu dienen gedenke, die Bauern nämlich, vor Augen.

Wenn zu einer Versammlung Behufs Gründung eines Vorschußvereins eingeladen wird, so bringen die Meisten, welche einer solchen Einladung Folge leisten, ein vierfaches Bedenken gegen unsere Vereine mit: das eine Bedenken ist gegen das Princip der Solidarität, das zweite gegen den Character der Vereine, indem sie viele für Almosenanstalten halten, das dritte gegen den hohen Zinsfuß und das vierte endlich dahin gerichtet, daß man fürchtet, jeder Vorschuß, der in dem Vereine genommen würde, werde, wie man sich ausdrückt, an die große Glocke gehängt, und dadurch dem Credit der Vorschußnehmer geschadet.

So leicht es auch ist, den Leuten die Vortheile unserer Vereine begreiflich zu machen, so schwierig ist es, ihre Bedenken bezüglich dieser 4 Punkte zu beseitigen. Ueber die beiden ersten Bedenken habe ich bereits oben in anderem Zusammenhange gehandelt und es erübrigt mir hier, noch über das Dritte und Vierte einiges hinzuzufügen.

Es ist richtig, wir nehmen mehr Zinsen als im gewöhnlichen Leben üblich oder auch gestattet ist. Wir könnten Vereine nennen, welche Anfangs $14^1/_4$, andere die $12^1/_2$, andere die 10 pCt. pro Jahr von den Vorschüssen erhoben. Betrachten wir aber die Sache genauer und verfolgen die Verhältnisse in den Vereinen neben denen des gewöhnlichen Lebens, so wird sich dennoch die Sache zu Gunsten unserer Vereine herausstellen.

Gesetzt Du nimmst 100 fl. auf 3 Monate zu $12^1/_2$ pCt., so bezahlst du an Zinsen nach Ablauf der Zeit 3 fl. $7^1/_2$ kr., während Du zu 5 pCt. nur 1 fl. 15 kr. bezahlen würdest. Die Differenz, über welche Du Dich beklagst, beträgt daher 1 fl. $52^1/_2$ kr. Wenn Du aber ohne den Verein auf 3 Monate 100 fl. leihen willst, so gehst Du zu A und bittest ihn ganz freundlich um das Darlehen. Der bedauert sehr, im Augenblick nicht mit Geld versehen zu sein. Dem B, zu dem Du Dich hierauf wendest, geht es gegen seine Grundsätze, Geld auf Handschein zu verleihen. So gehst Du zu dem C und dem D. und Du mußt Gott danken, wenn Dir endlich Einer die Gefälligkeit erzeigt und Dir in Deiner Noth hilft, denn als Ge-

fälligkeit, faßt es der Darleiher auf, trotz dem, daß Du 5 pCt. Zinsen bezahlst. Wie aber nun, wenn Du das Geld nicht aus „Gefälligkeit“ erhalten kannst, und daß dies die Regel ist, dessen seid mir Zeugen Ihr Handwerker, Ihr Bauern, die Ihr um wenige Gulden oft unverrichteter Sache abziehen mußtet, wohin wendest Du Dich dann? Nun zu Einem, bei dem die Gefälligkeit aufhört, der vielmehr „bei dem Geschäft etwas verdienen“ will. Ich will es Dir nicht vorrechnen, was Dich das „verdienen wollen“ kostet, soviel aber wirst Du mir zugeben, daß Du mit 1 fl. 52½ kr. nicht ausreichst.*) Und dazu hast Du dann noch all das Laufen zu denen, von denen Du dachtest, sie würden Dir aus Gefälligkeit helfen und all die Aergerniß über Deine getäuschten Hoffnungen ꝛc.

Ganz anders beim Creditverein: dort erhältst Du dein Geld ohne viel Worte, bezahlst Deine 3 fl. 7½ kr. und bist fertig. Aber wem bezahlst Du denn eigentlich diese 3 fl. 7½ kr.? Etwa einer fremden Person? Gott bewahre. Einer Casse, an der Du selbst Theil hast, einem Verein, der Dir die 100 fl. so leicht verschafft. Und wofür bezahlst Du dieses Mehr von 1 fl. 52½ kr.? Dafür, daß Du Niemanden gute Worte zu geben brauchst, zur Bezahlung einer von Dir miteingesetzten Verwaltung, die Dir alle Opfer an Zeit und Geld und alle Demüthigungen erspart. Dieses Mehr ist aber für Dich auch nicht verloren, sondern was davon nicht zur Bestreitung der Verwaltung erfordert wird, das kommt wieder in Deinen Beutel zurück, das erhältst Du in Gestalt von Dividende am Jahresschluß zurück. Es wird Dir vorläufig zu Deinen Ersparnissen hinzugeschlagen und vermehrt damit Dein Capital, das Du dir im Verein zu bilden im Begriffe bist.

Was aber endlich das letzte Bedenken betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, daß es jeder Begründung entbehrt. Der Ausschuß und der Cassirer, die allein von den Vorschußgesuchen Kenntniß erhalten, geloben ein- für allemal Stillschweigen und haben auch gar kein Interesse dabei, die in der Sitzung vorkommenden Gesuche außerhalb zu besprechen. Man erkundige sich in allen Vereinen und man wird erfahren, daß nirgends in dieser Beziehung eine Beschwerde laut wird.

*) Wenn man nur an eine bei solchen Darlehensgeschäften gewöhnlich vorkommende Manipulation denkt, wonach z. B. bei einem Darlehen von 100 fl. zehn holländische Zehnguldenstücke oder anderes Gold für voll gegeben wird, so wird man finden, daß oft hierbei die Zinsendifferenz gegen unsere Vereine schon herauskommt.

Ich habe noch nirgends gefunden, daß die Leute, denen so das richtige Verhältniß klar gemacht wurde, ihre Bedenken festhielten.

In ähnlicher Weise müssen alle einzelnen Punkte abgehandelt werden, wie wir sie weiter unten des Weiteren noch vorführen werden. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß man es bei Einer Vorversammlung nicht soll bewenden lassen. Das Resultat der ersten Versammlung besteht darin, daß die Sache einmal angeregt wird. Die Theilnehmer besprechen sich nachher untereinander und mit anderen und tragen dadurch selbst zur Klärung der Ideen bei. Was unklar geblieben ist, werden sie in der zweiten Versammlung zur Sprache bringen, und so wird in zwei bis drei Versammlungen der Boden soweit vorbereitet sein, daß man an die Errichtung des eigentlichen Gebäudes denken kann.

Man soll aber auch nicht mehr zur Verhandlung bringen, als zum Verständniß der Sache nöthig ist. So scheint es mir namentlich ganz überflüssig, die Buchführung zur Debatte zu verstellen, die überlasse man dem Vorstande, der sich über die ihm am besten scheinende Art der Einrichtung der Bücher verständigen mag.

§. 10.

Constituirung des Vereins.

Der Verein wird constituirt durch Annahme und Unterzeichnung eines Statuts. Dabei machen sich aber viele Vereine die äußerst langweilige und doch überflüssige Arbeit, ein Statut in öffentlicher Versammlung durchzusprechen und durchzuberathen. Ob aber ein einzelner Paragraph gut gefaßt, keiner zu wenig oder zu viel in den Statuten enthalten ist, darüber kann nur die Erfahrung entscheiden, die doch keinem der Theilnehmer zur Seite steht, weil sie erst noch gemacht werden soll.

Grade bei unseren Vereinen sind wir auch in dieser Beziehung viel besser gestellt, als in den meisten Vereinen anderer Art. Es sind nämlich ganz feststehende Principien gegeben, die jeder Verein adoptiren muß, wenn er anders das vorgesetzte Ziel erreichen will. Diese Principien sind in den Statuten sämmtlicher bestehenden Vereine durchgeführt und daher adoptire man ganz ohne jedes Bedenken ein Statut eines bereits bestehenden Vereins, der unter gleichen oder doch ähnlichen Verhältnissen wirkt, als der zu Gründende vorfindet.

Nur in Nebendingen, z. B. in der Höhe der Monatsbeiträge,

des Eintrittsgeldes, der Höhe des Zinsfußes herrſcht unter den einzelnen Vereinen Verſchiedenheit. Was aber in grade dieſen Nebenpunkten für den zu gründenden Verein das Richtige ſein wird, vermag Niemand zu ſagen.

Aber die Erfahrung wird es ſehr bald lehren, und dann iſt es immer noch Zeit, Aenderungen eintreten zu laſſen.

Dieſes ſo adoptirte Statut wird in ein gut gebundenes Buch geſchrieben und von ſämmtlichen Mitgliedern bei ihrem Eintritt unterzeichnet. Am paſſendſten läßt man zwiſchen den einzelnen Paragraphen einen freien Zwiſchenraum, um dort auf ſpätere Abänderungen, die in dem letzten Theile des Buches nachgeführt werden, Bezug nehmen und auf die betreffende Stelle hinweiſen zu können.

Der Vollſtändigkeit halber laſſe ich im Anhang ein ſolches Statut (No. 1) abdrucken, das auf einen neugegründeten Verein berechnet iſt.

Die Statuten werden hierauf gedruckt und jedes Mitglied erhält ein Exemplar in die Hand. Viele Vereine haben dabei die Einrichtung, daß die Gründer des Vereins und die Mitglieder, welche in dem erſten Geſchäftsjahre beitreten, den Statutenabdruck umſonſt erhalten, daß aber ſpäter ein geringer Satz, 6 bis 8 kr., dafür bezahlt und zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten verwendet wird.

Sehr zu empfehlen iſt es, dieſen Statuten ein Abrechnungsbuch über die von den Mitgliedern eingezahlten Monatsſteuern und der zugeſchriebenen Dividende beizufügen, damit jedes Mitglied die nöthigen Urkunden beiſammen hat, und ſie ſo leichter aufbewahren kann. Auch ein Formular (No. 2) eines ſolchen Abrechnungsbuches liefert der Anhang.

Damit aber jeder Zweifel über die Abfaſſung der Statuten beſeitigt wird, will ich in dem folgenden Paragraphen die wichtigſten Punkte einzeln zur Sprache bringen.

§. 11.

Abfaſſung der Statuten.

Die Statuten zerfallen alſo nach dem Vorhergehenden in weſentliche oder principielle und in ſecundäre Beſtimmungen. Von den Erſteren haben wir bereits gehandelt, die letzteren ſollen uns hier noch einen Augenblick beſchäftigen.

Wir rechnen hierhin die Beſtimmung des Zinsfußes, die Höhe der Vorſchüſſe, die Länge der Rückzahlungsfriſten, die Höhe der Monatsſteuern im Einzelnen und

Ganzen, die Höhe der Eintrittsgelder und die für die Vorschüsse zu leistende Sicherheit.

Alle diese Punkte sind in den verschiedenen Vereinen verschieden normirt, und verändern sich mit der Zeit in Einem und demselben Verein. Hier wollen wir nur die Frage erörtern, aus welchem Gesichtspunkte sollen wir jeden dieser einzelnen Punkte bei der Gründung eines Vereins betrachten.

a. Die Höhe des Zinsfußes.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß der Zinsfuß, den die Mitglieder für die entnommenen Vorschüsse zu bezahlen haben, höher gegriffen werden muß, als er im gewöhnlichen Leben steht, denn der Verein hat Verwaltungskosten zu bestreiten, die zum größten Theile von den Zinsen gedeckt werden müssen.

Diese Verwaltungskosten sind am Anfange des Geschäfts am größten, weil der Druck der Statuten, die Anschaffung der Bücher, die Schuldscheine, die Anmeldebogen ꝛc. gerade am Anfange besorgt werden müssen. Dazu kommt, daß in der ersten Zeit die Zahl der Vorschüsse noch nicht sehr groß, das Ergebniß an Zinsen daher noch gering ist. Daher wird der Zinsfuß bei Eröffnung des Geschäfts am höchsten stehen müssen. Eine bestimmte Norm läßt sich dafür nicht festsetzen, weil es unberechenbar ist, in welcher Ausdehnung sich das Geschäft entwickeln wird. Ich glaube aber nach den von mir gemachten Erfahrungen $12\frac{1}{2}$ pCt. für den Anfang vorschlagen zu sollen, weil bei diesem Satze mit ziemlicher Bestimmtheit vorhergesagt werden kann, daß wenigstens kein Deficit an Verwaltungskosten entstehen wird. Ein etwaiger Ueberschuß geht aber nicht verloren, sondern kommt ja dem Verein zu Gute.

Wenn der Verein sich regelmäßig entwickelt, so kann man schon nach kurzer Zeit den Zinsfuß herabsetzen und mit demselben nach und nach herabgehen bis auf 7 pCt. Denselben noch tiefer zu setzen, halte ich nicht für rathsam, weil der Verein einestheils leicht dadurch in die Lage kommen könnte, an nöthigen Verwaltungskosten, namentlich dem Gehalte des Cassirers, zu sparen, anderntheils aber auch die Dividende zu gering ausfallen würde. Diese Dividende aber, weil sie den Stammantheilen der Mitglieder zugeschrieben wird, ist eine Vermehrung ihres Capitals, die ohne die Dividende wohl nicht eingetreten wäre. Und doch haben wir, wie ich oben schon gezeigt habe, auf die eigne Capitalbildung unserer Mitglieder den größten Werth zu legen.

Es ist hierbei eine gewiß auch von anderen Vorstehern von Creditvereinen beobachtete Erscheinung, daß die Mitglieder, wenn in der Generalversammlung ein Antrag auf Herabsetzung des Zinsfußes eingebracht wird, sehr zurückhaltend mit ihrer Zustimmung sind, ja es sind mir Fälle bekannt, daß solche Anträge wiederholt abgelehnt wurden, weil die Majorität sich durch den bestehenden Satz nicht für beschwert hielt — und Vergnügen an einer recht hohen Dividende fand. Diejenigen Vorschußnehmer, welche mit der Zahlung des Vorschusses, oder eines Restes desselben im Rückstande bleiben, müssen vom Verfalltage an höhere Zinsen, wegen dieses Verzugs Verzugszinsen genannt, entrichten. Gewöhnlich sind die Verzugszinsen $2^1/_2$ pCt. per Jahr höher als die gewöhnlichen Zinsen. Es empfiehlt sich, dieselben nicht zu gering zu greifen, weil die Schuldner dadurch zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden sollen.

b. Länge der Fristen.

Darüber habe ich schon oben wiederholt meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Verein nicht länger creditiren soll, als ihm selbst Credit gewährt wird. Er muß aber, um den Verhältnissen seiner Mitglieder gerecht zu werden, eine mehrmalige Prolongation ermöglichen.

Verschiedene Vereine berechnen für jede, andere nur für die 3te und 4te Prolongation eine Provision von $^1/_6$ bis $^1/_3$ pCt. Einige Vereine lassen sich diese Provision sofort bezahlen, und gewähren die Prolongation nur, wenn die Zahlung erfolgt ist.

Es hat mir aber immer als eine Härte erscheinen wollen, von Leuten, die, weil sie im Augenblick ohne Zahlmittel sind, um eine Prolongation nachsuchen müssen, eine Zahlung zu verlangen. Man sagt zur Unterstützung jener Einrichtung gewöhnlich: die Paar Kreuzer wird das Mitglied wohl jetzt erschwingen können. Wenn es sie aber nun nicht erschwingen kann, so erhält es keine Prolongation, sondern der Vorschuß wird gewaltsam beigetrieben, und damit alle Vortheile vernichtet, die der Verein gewähren wollte.

Unseren Verhältnissen am angemessensten dürfte es daher sein, wenn die Provision, wie die Zinsen mit der Zurückzahlung des Capitals erlegt wird.

c. Höhe der Monatssteuern.

Es versteht sich von selbst, daß die von den einzelnen Mitglie-

dern allmonatlich zu zahlenden Monatsbeiträge nicht ſo hoch gegriffen werden dürfen, daß ihre Zahlung drückend für den Einzelnen wird.

Für unſere Verhältniſſe in Naſſau möchte ich 12—18 kr. monatlich als den Satz bezeichnen, der in Minimo von jedem Mitgliede bezahlt werden muß. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bäuerlichen Mitglieder, auch die Wohlhabenderen, nicht mehr als dieſen Satz bezahlen. Die Handwerker und Gewerbtreibenden in der Stad bezahlen dagegen regelmäßig mehr. Wenn unſere Bauern einmal mehrere Jahre Mitglieder geweſen ſind, ſo werden ſie hierin auch anders denken lernen.

Daß die Höhe der Stammantheile, die ſich ein Mitglied ſparen kann, fixirt iſt, hat darin einen ſehr guten Grund, daß ſonſt leicht die wohlhabenderen Mitglieder mit der Dividende Geſchäfte machen würden auf Koſten der weniger Bemittelten, weil die Dividende auf jeden Gulden der Stammantheile am Schluſſe des Jahres ausgeſchlagen wird.

Die Höhe der Monatsſteuern eines Mitgliedes wird gewöhnlich auf 50 fl. beſtimmt. Doch kann man dieſen Betrag auch höher oder niedriger greifen. Ebenſo kann man ihn, wenn die Majorität der Mitglieder den Betrag mit ihren Erſparniſſen erreicht hat, oder ihm doch nahe gekommen iſt, erhöhen, aber immer möchte es rathſam ſein, die Summe der Erſparniſſe an Monatsſteuern nicht frei zu geben.

d. Höhe der Vorſchüſſe.

Wenn die Vereine ihre Aufgabe wirklich löſen wollen, ſo müſſen ſie eigentlich jeden Vorſchuß, der verlangt wird, und ſei er auch noch ſo hoch, geben können, vorausgeſetzt, daß der Vorſchußnehmer die erforderliche Sicherheit dafür bietet. Zu dieſem vollkommenſten Zuſtande wird aber vorausgeſetzt, daß dem Vereine ſolche Einnahmequellen zu Gebote ſtehen, daß er nicht in Verlegenheit kommt.

Da dies bei Eröffnung des Geſchäfts ſchon um deßwillen nicht der Fall ſein kann, weil der Verein gar nicht überſehen kann, welche Anſprüche an ihn werden gemacht werden, ſo muß in der erſten Zeit für die Höhe der Vorſchüſſe eine Schranke geſetzt werden. Nur möchte ich davor warnen, aus allzugroßer Aengſtlichkeit die Vorſchüſſe zu gering zu greifen. Mir iſt es vorgekommen, daß ein Verein, der Anfangs nur 30 fl. höchſtens als Vorſchuß gab, gar kein Geſchäft machte. Natürlich! denn mit 30 fl. iſt ſelten Jemanden gedient.

Es ist hierbei eine gewiß auch von anderen Vorstehern von Creditvereinen beobachtete Erscheinung, daß die Mitglieder, wenn in der Generalversammlung ein Antrag auf Herabsetzung des Zinsfußes eingebracht wird, sehr zurückhaltend mit ihrer Zustimmung sind, ja es sind mir Fälle bekannt, daß solche Anträge wiederholt abgelehnt wurden, weil die Majorität sich durch den bestehenden Satz nicht für beschwert hielt — und Vergnügen an einer recht hohen Dividende fand. Diejenigen Vorschußnehmer, welche mit der Zahlung des Vorschusses, oder eines Restes desselben im Rückstande bleiben, müssen vom Verfalltage an höhere Zinsen, wegen dieses Verzugs Verzugszinsen genannt, entrichten. Gewöhnlich sind die Verzugszinsen $2^1/_2$ pCt. per Jahr höher als die gewöhnlichen Zinsen. Es empfiehlt sich, dieselben nicht zu gering zu greifen, weil die Schuldner dadurch zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden sollen.

b. Länge der Fristen.

Darüber habe ich schon oben wiederholt meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Verein nicht länger creditiren soll, als ihm selbst Credit gewährt wird. Er muß aber, um den Verhältnissen seiner Mitglieder gerecht zu werden, eine mehrmalige Prolongation ermöglichen.

Verschiedene Vereine berechnen für jede, andere nur für die 3te und 4te Prolongation eine Provision von $^1/_6$ bis $^1/_3$ pCt. Einige Vereine lassen sich diese Provision sofort bezahlen, und gewähren die Prolongation nur, wenn die Zahlung erfolgt ist.

Es hat mir aber immer als eine Härte erscheinen wollen, von Leuten, die, weil sie im Augenblick ohne Zahlmittel sind, um eine Prolongation nachsuchen müssen, eine Zahlung zu verlangen. Man sagt zur Unterstützung jener Einrichtung gewöhnlich: die Paar Kreuzer wird das Mitglied wohl jetzt erschwingen können. Wenn es sie aber nun nicht erschwingen kann, so erhält es keine Prolongation, sondern der Vorschuß wird gewaltsam beigetrieben, und damit alle Vortheile vernichtet, die der Verein gewähren wollte.

Unseren Verhältnissen am angemessensten dürfte es daher sein, wenn die Provision, wie die Zinsen mit der Zurückzahlung des Capitals erlegt wird.

c. Höhe der Monatssteuern.

Es versteht sich von selbst, daß die von den einzelnen Mitglie-

Sicherstellung der empfangenen Vorschüsse durch Bürgschaft zu erfolgen haben. Wirklich gehört auch in unseren Vereinen die Bestellung eines Faustpfandes zu den großen Seltenheiten, und wenn man sich hier und da Cautionshypotheken hat bestellen lassen, so scheint dies nur auf einem Mißverständniß zu beruhen. In dieser Beziehung verweisen wir auf unsere oben in §. 7 gemachten Ausführungen.

Wo nun aber die Sicherstellung durch Bürgen erfolgt, da bedient man sich bald des gewöhnlichen Schuld- und Bürgschaftsscheines, bald des Wechsels um das Obligationsverhältniß in eine sichtbare Form zu bringen.

Für unsere gemischten Vereine möchte ich lediglich die erstere Form empfehlen und vor dem Gebrauch des Wechsels warnen. Der Wechsel ist ein Produkt des großen Handelsverkehrs und die Bevölkerung, welche in unseren gemischten Vereinen vertreten ist, wird daher noch in langer, langer Zeit kein Bedürfniß nach dem Institut des Wechsels haben. Wo der Wechsel heutzutage in nicht handeltreibenden Kreisen bei kleineren Handwerkern oder gar Bauern vorkommt, da kann man sicher darauf rechnen, daß er nur dazu gedient hat, ein wucher'sches Geschäft zu verkleiden.

Man hat daher auch vielfach schon unseren Vereinen, welche sich des Wechsels bedienten, scheinbar unterstützt durch unseren höheren Zinsfuß, wucher'sche Geschäfte vorgeworfen. Wenn wir uns auch um derartige grundlose Verdächtigungen nichts zu kümmern brauchen, so muß doch der Umstand für uns entscheidend sein, daß unseren kleinen Gewerbtreibenden und Bauern das Institut des Wechsels und der Wechselprozeß fremdartige Einrichtungen sind, vor denen sie eben deßhalb eine gewisse Scheu haben. Warum sollen wir aber diese Leute nöthigen, solche von ihnen gefürchtete Urkunden zu unterzeichnen, wenn wir ohne dieselben auskommen können?

Und darüber bin ich gar nicht zweifelhaft, daß wir mit einem einfachen Schuldschein ebenso weit kommen werden, als mit Wechseln.

Da öfters der Fall vorkommt, daß Frauen eine Bürgschaft für einen Mann übernehmen wollen, so will ich die nicht juristisch gebildeten Vorstände darauf aufmerksam machen, daß Frauen die Rechtswohlthat (beneficium senatusconsulti Vellejani) zur Seite steht, daß sie an eine solche Bürgschaft nicht gebunden sind, wenn sie nicht vorher eidlich auf ihr benificium verzichtet haben. Man wird daher gut thun, solche Frauen erst zum Landoberschultheisen zu schicken, um

Ich möchte 75 fl. als erſten Satz empfehlen, und rathen möglichſt bald auf 100 fl. und dann auf 200 fl. zu ſteigen.

Manche Vereine, denen ganz ſichere Einnahmequellen zu Gebote ſtehen, haben die Schranken ganz abgeſtreift und gewähren jeden Vorſchuß, der verlangt wird. Nur wird dabei ſtets der Grundſatz beobachtet, daß wenn größere und kleinere Vorſchüſſe zu gleicher Zeit verlangt werden, und der Caſſenbeſtand zur Befriedigung aller nicht ausreicht, die kleineren Vorſchüſſe ſtets vor den größeren den Vorzug haben. Dieſe Einrichtung beſteht namentlich auch bei dem Schwalbacher Verein.

Es wird übrigens bei einiger Aufmerkſamkeit nicht ſchwer fallen, die Bedürfniſſe der Mitglieder in dieſem Punkte zu erforſchen und danach das Richtige zu veranlaſſen.

e. Eintrittsgeld.

Die Eintrittsgelder fließen der Natur der Sache nach in den Reſervefonds. Denn der Reſervefonds iſt das gemeinſchaftliche Eigenthum aller Mitglieder. Dafür, daß das neu eintretende Mitglied Antheil an dieſem Reſervefonds erhält, muß es ein Einkaufsgeld bezahlen, und das iſt eben das Eintrittsgeld. Dadurch iſt aber zweierlei gegeben, einmal nämlich richtet ſich das Eintrittsgeld nach der Höhe des Reſervefonds im Verhältniß zu der Anzahl der Mitglieder, dann aber braucht, ſo lange kein Reſervefonds beſteht, auch noch kein Eintrittsgeld bezahlt zu werden, alſo in dem ganzen erſten Geſchäftsjahre nicht.

Es gibt nun freilich Vereine, die, um recht bald einen tüchtigen Reſervefonds zu erhalten, gleich von der Gründung an ein Eintrittsgeld aufgelegt haben.

So ſehr wir aber auch für die Bildung eines recht großen Reſervefonds ſind, ſo haben wir uns doch nie mit dieſer Einrichtung befreunden können, da ſie eine Härte gegen die Gründer des Vereins involvirt. Wenn nach Verlauf einiger Jahre das Eintrittsgeld eine gewiſſe Höhe erreicht hat, ſo rathen wir, dasſelbe nicht auf einmal, ſondern in kleineren monatlichen Beträgen bezahlen zu laſſen, damit durch dasſelbe Niemand vom Eintritt in den Verein abgehalten oder ihm doch eine zugroße Ausgabe auf einmal zugemuthet wird.

f. Sicherſtellung der Vorſchüſſe.

Wir haben ſchon wiederholt darauf hingewieſen, daß unſere Vereine auf den Perſonalcredit baſirt ſind, daher wird als Regel die

Sicherstellung der empfangenen Vorschüsse durch Bürgschaft zu erfolgen haben. Wirklich gehört auch in unseren Vereinen die Bestellung eines Faustpfandes zu den großen Seltenheiten, und wenn man sich hier und da Cautionshypotheken hat bestellen lassen, so scheint dies nur auf einem Mißverständniß zu beruhen. In dieser Beziehung verweisen wir auf unsere oben in §. 7 gemachten Ausführungen.

Wo nun aber die Sicherstellung durch Bürgen erfolgt, da bedient man sich bald des gewöhnlichen Schuld- und Bürgschaftsscheines, bald des Wechsels um das Obligationsverhältniß in eine sichtbare Form zu bringen.

Für unsere gemischten Vereine möchte ich lediglich die erstere Form empfehlen und vor dem Gebrauch des Wechsels warnen. Der Wechsel ist ein Produkt des großen Handelsverkehrs und die Bevölkerung, welche in unseren gemischten Vereinen vertreten ist, wird daher noch in langer, langer Zeit kein Bedürfniß nach dem Institut des Wechsels haben. Wo der Wechsel heutzutage in nicht handeltreibenden Kreisen bei kleineren Handwerkern oder gar Bauern vorkommt, da kann man sicher darauf rechnen, daß er nur dazu gedient hat, ein wucher'sches Geschäft zu verkleiden.

Man hat daher auch vielfach schon unseren Vereinen, welche sich des Wechsels bedienten, scheinbar unterstützt durch unseren höheren Zinsfuß, wucher'sche Geschäfte vorgeworfen. Wenn wir uns auch um derartige grundlose Verdächtigungen nichts zu kümmern brauchen, so muß doch der Umstand für uns entscheidend sein, daß unseren kleinen Gewerbtreibenden und Bauern das Institut des Wechsels und der Wechselprozeß fremdartige Einrichtungen sind, vor denen sie eben deßhalb eine gewisse Scheu haben. Warum sollen wir aber diese Leute nöthigen, solche von ihnen gefürchtete Urkunden zu unterzeichnen, wenn wir ohne dieselben auskommen können?

Und darüber bin ich gar nicht zweifelhaft, daß wir mit einem einfachen Schuldschein ebenso weit kommen werden, als mit Wechseln.

Da öfters der Fall vorkommt, daß Frauen eine Bürgschaft für einen Mann übernehmen wollen, so will ich die nicht juristisch gebildeten Vorstände darauf aufmerksam machen, daß Frauen die Rechtswohlthat (beneficium senatusconsulti Vellejani) zur Seite steht, daß sie an eine solche Bürgschaft nicht gebunden sind, wenn sie nicht vorher eidlich auf ihr benificium verzichtet haben. Man wird daher gut thun, solche Frauen erst zum Landoberschultheisen zu schicken, um

vor demſelben eidlich zu verzichten und eine Urkunde darüber zu den Akten zu bringen. (cf. die Bürgſchaftsurkunde im Anhang.)

Die Hauptſchwierigkeit hat es aber unſeren Vereinen verurſacht, ein Verfahren ausfindig zu machen, wodurch ſie über die Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe der in den einzelnen Orten wohnenden Vorſchußnehmer und Bürgen die nöthige Klarheit erlangen könnten.

Wenn man bedenkt, daß wir Aemter mit 30—40 Ortſchaften haben, deren Einwohner bei einem und demſelben Vereine Mitglieder ſind, ſo wird man zugeben müſſen, daß es in vielen Fällen gar nicht ſo leicht für den Vorſtand iſt, ſich hier die nöthige Klarheit über die Verhältniſſe der Einzelnen, die um einen Vorſchuß nachſuchen oder als Bürgen auftreten, zu verſchaffen.

Aber dieſelben, ja ich möchte ſagen, noch größere Schwierigkeiten haben die Vereine in großen Städten. Denn hier ſind die Verhältniſſe der einzelnen Mitglieder oft weit verwickelter, der Schwindel ſteht hier weit mehr vor dem wirklichen Sachverhalt und verdunkelt ihn, als dies in den kleineren Orten der Fall iſt.

Mit den Bewohnern der kleineren Dörfer, welche ſich um einen größeren Amtsort herum gruppiren, iſt man aber wirklich nicht ſo übel daran, wenn man nur den Grundſatz feſthalten will, daß im Zweifel der Vorſchußnehmer verpflichtet iſt, dem Vorſtand die erforderliche Klarheit ſelbſt zu verſchaffen. Iſt er dazu nicht im Stande, ſo iſt es ſeine Schuld, wenn ihm der Vorſchuß verweigert wird.

In dieſer Beziehung habe ich es ſtets ſehr probat gefunden, daß man ſich in jedem Dorfe ca. 6 der wohlhabendſten Einwohner, die ja aus jedem Orte am Sitze des Amtes genau bekannt ſind, Bürgermeiſter, Feldgerichtſchöffen, Gemeinderathsmitglieder notirt, und daß man einem Vorſchußnehmer, deſſen Verhältniſſe unbekannt ſind, die Auflage macht, Einen von dieſen als Bürgen zu bringen. Gelingt ihm dies, ſo kann man in den bei weitem meiſten Fällen ſicher ſein, daß der Vorſchußnehmer zahlungsfähig iſt. Gelingt es ihm aber nicht, ſo iſt auch meiſtens anzunehmen, daß ſeine Verhältniſſe nicht ganz in Ordnung ſind.

Vieles kann man dabei gewinnen, wenn man keine Gelegenheit verſäumt, die Leute über das Inſtitut der Bürgſchaft und die Bedeutung derſelben in unſeren Vereinen aufzuklären. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß Leute, welche dem Grundſatze bis dahin gehuldigt hatten, nie eine Bürgſchaft zu übernehmen, mit Vergnügen in unſerem Vereine Bürgen wurden, wenn ich ſie vorher gehörig aufge-

klärt hatte. Denn wir laſſen unſere Bürgen zwar auf die Einrede der Vorausklage und wenn es mehrere ſind, auch auf die Einrede der Theilung verzichten, aber wir übernehmen auch die Verpflichtung, doch in der Regel erſt den urſprünglichen Schuldner auszuklagen, bevor wir auf die Bürgſchaft recurriren.

Unſere Bürgen ſind daher eigentlich nur Vertrauensmänner, die uns durch die Uebernahme der Bürgſchaft die Verſicherung geben, daß der urſprüngliche Schuldner wirklich zahlungsfähig ſei. Es ſind mir auch in der That kaum 2—3 Fälle bekannt, wo einmal ein Bürge für den urſprünglichen Schuldner bezahlen mußte. Dann ließen ſie es aber auch nie zur Klage kommen, vielmehr leiſteten ſie ſchon vor dem Verfalltag aus freien Stücken Zahlung, weil ſie eingeſtehen mußten, daß ſie nicht recht gewiſſenhaft bei Uebernahme der Bürgſchaft verfahren, und nur Ein Fall iſt mir bekannt, wo wir einen Bürgen einklagen mußten, weil der urſprüngliche Schuldner ſeine Immobilien freiwillig auf 6 Zahlungsziele verſteigert hatte und wir mit unſerer Forderung erſt beim 5ten Ziele alſo nach 5 Jahren, nach Tilgung der Hypothekenſchulden, zur Befriedigung gekommen wären.

In einem Orte im Amte L.-Schwalbach übernahm der Bürgermeiſter, ein ſehr wohlſtehender gewiſſenhafter Mann, alle Bürgſchaften für Einwohner ſeines Orts. Ja er ging ſogar noch weiter, er hielt auch die Einzelnen zur pünktlichen Zahlung an.

Wenn er aber auch die Uebernahme einer Bürgſchaft ablehnte, ſo konnte man ſicher ſein, daß Gefahr vorhanden war. Aufklärung alſo vermag hier, wie überall das Meiſte. Bloſe Vertrauensmänner in den einzelnen Orten zu ernennen, die über jedes einzelne Vorſchußgeſuch gehört werden, ohne daß ſie die Bürgſchaft ſelbſt übernehmen müſſen, halte ich nicht für ſo zuverläſſig, und am meiſten muß ich vor den Beſcheinigungen der Bürgermeiſter warnen, worin erklärt wird, N. N. iſt bis zum Betrage von ꝛc. fl. zahlungsfähig. Kurz nach Eröffnung des Schwalbacher Vereins verlangte ein Bauer 30 fl. Vorſchuß und brachte eine Beſcheinigung ſeines Bürgermeiſters bei, daß er für 30 fl. zahlungsfähig ſei. Nach näher eingezogener Erkundigung ergab es ſich, daß das ganze Vermögen des Bauern in einem Acker beſtand, den er für 45 fl. gekauft und auf den er 30 fl. abbezahlt hatte.

Wir haben daher auf eine ſolche Beſcheinigung hin ſtets den Bürgermeiſtern zu bedenken gegeben, daß, wenn ſie den Mann für zahlungsfähig hielten, ſie auch die Bürgſchaft für ihn übernehmen könnten.

Will man sich aber trotz dem man einen zuverlässigen Bürgen für einen Vorschuß gestellt bekommen hat, noch mehr vergewissern, so sind die Gerichtsvollzieher und Finanzexecutanten diejenigen Personen, welche in der Regel sehr genaue Auskunft über sämmtliche Bewohner zu geben im Stande sind.

Endlich kann ich versichern, daß der Vorstand, wenigstens der Vorsitzende und Cassirer, wenn sie einigermaßen ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt richten, sehr bald über die meisten Mitglieder des Vereins die nöthige Kenntniß sich erwerben werden, so daß nach Verlauf einiger Jahre eine Unbekanntschaft mit einem Vorschußnehmer nur noch zu den Seltenheiten gehört.

Man hat in einigen Vereinen den Versuch gemacht, förmliche Listen anzulegen, in denen man die einzelnen Mitglieder verzeichnete und eine Beschreibung ihrer Vermögensverhältnisse zufügte. Abgesehen aber davon, daß ein solches Verzeichniß in seiner Aufstellung sehr zeitraubend und mühsam ist, wird es doch nie der Wirklichkeit vollständig entsprechen, weil die Verhältnisse, die es enthält, in einem steten Wechsel begriffen und daher die jedesmalige Beschreibung keine Garantie dafür gibt, daß sie richtig sei.

In manchen Statuten ist die Bestimmung enthalten, daß der Vorstand in einzelnen Fällen Vorschüsse auf bloßen Handschein ohne Bürgschaft oder sonstige Sicherstellung geben könne. Ein etwaiger Verlust, welcher dem Verein in einem solchen Falle erwächst, muß aber dann vom Vorstande ersetzt werden.

Ich glaube jedem Vorstande einen Gefallen zu thun, wenn ich den Rath ertheile, diese Bestimmung ganz zu streichen und den Grundsatz empfehle, keinen Vorschuß ohne Sicherstellung an irgend Jemanden zu geben. Ich weiß es zwar recht gut, daß man mir entgegenhalten wird, warum die Umstände, wenn es nicht nöthig ist. Wer aber Erfahrungen in diesem Punkte gemacht hat, der wird mir vollständig recht geben. Wenn in einer kleinen Stadt, in der sich alle Leute genau kennen, Einer einen Vorschuß ohne Sicherheitsleistung erhalten hat, so fühlt sich jeder Andere, der eine Bürgschaft leisten soll, beleidigt.

Dann werden dem Vorstande Vorwürfe gemacht über Partheilichkeit: „dem habt Ihr ohne Bürgen einen Vorschuß gegeben, mir, der ich noch reicher bin, als Jener, wollt Ihr ihn verweigern.“ Das ist so die gewöhnliche Redensart, die der Ausschuß zu hören bekommt. Es gibt Verstimmung, die Leute treten aus dem Verein aus, was

Alles vermieden werden kann und wird, wenn man Alle gleichhält. Im Schwalbacher Verein haben wir grade in diesem Punkte bittere Erfahrungen gemacht, und deßhalb von jener Bestimmung der Statuten keinen Gebrauch mehr gemacht.

Daß natürlich jedes Mitglied bis zum Belaufe seiner Monatsersparnisse jederzeit Vorschüsse haben kann, ohne daß es dafür noch eine weitere Sicherheit zu leisten braucht, versteht sich von selbst.

Warnen aber möchte ich vor der Bestimmung, die sich noch in vielen Statuten findet, daß auch noch einige Gulden, oft 10 fl. mehr als die Monatsbeiträge ausmachen, ohne Sicherheitsleistung creditirt werden sollen. Denn mit dieser Bestimmung kann gar zu leicht Mißbrauch getrieben werden. Es ist mir ein Verein bekannt, der einem Mitgliede, das 50 fl. Monatsbeiträge an der Casse gut hatte, 60 fl. als Vorschuß ohne Sicherheitsleistung gemäß obiger Statutenbestimmung gab. Das betreffende Mitglied entfernte sich hierauf aus der betreffenden Stadt. Das, was es zurückließ war verschuldet und die 10 fl. waren für den Verein verloren.

§. 12.

Eröffnung des Geschäfts.

Nachdem der Verein durch Annahme und Unterzeichnung der Statuten constituirt ist, wird zur Wahl des Vorstandes und des Cassirers geschritten. Die Wahl geschieht von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung durch Zettel, in der Weise, daß zunächst der Vorsitzende allein, dann der Cassencontroleur allein und endlich die übrigen Vorstandsmitglieder zusammen auf einem Wahlzettel gewählt werden. Wer von diesen Letzteren die meisten Stimmen erhält ist zugleich der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Cassencontroleur verrichtet sein Amt nach einer besonderen Instruction, wovon weiter unten, und übernimmt zugleich das Schriftführeramt.

Den Cassirer lassen viele Statuten ebenfalls von der Generalversammlung wählen. Es liegt aber im Interesse des Geschäfts, daß er vom Vorstande engagirt werde, weil es auf diese Weise allein möglich ist, die richtige Person zu bekommen.

Ist auf diese Weise der Vorstand eingesetzt, so kann das Cassengeschäft eröffnet werden.

Damit den etwaigen Vorschußgesuchen alsbald entsprochen wer-

den kann, ist es rathsam, daß der Ausschuß sich eine Geldquelle eröffne. Die Nassauischen Vereine haben dies in der Regel dadurch erreicht, daß sie sich bei der Landesbank einen Credit von 1000 bis 5000 fl. oder noch höher eröffnen ließen.

Die Landesbank begnügt sich nicht mit der Unterschrift des Vorstandes unter dem betreffenden Schulddocument, wodurch nach den Statuten sämmtliche Mitglieder solidarisch verhaftet werden, sondern sie verlangt eine Anzahl bestimmt zu benennender Bürgen, die für ihre Person die Bürgschaft übernehmen.

In dem betreffenden Gesuch wird man daher diese Bürgen sofort namhaft zu machen haben. Das Schulddocument wird demnächst von dem Bürgermeister des Orts, wo der Vorstand seinen Sitz hat, ausgestellt, resp. legalisirt. In der Vorstellung an die Landesbankdirection muß auch eine Person namhaft gemacht sein, welche die einzelnen Bezüge quittiren und das Contocorrent empfangen und dessen Richtigkeit anerkennen soll.

Auch der Creditverein in Wiesbaden eröffnet den einzelnen Vereinen des sog. Mittelrheinischen Verbandes, namentlich aber den Nassauischen, Credit in laufender Rechnung. Der Vorstand wird außerdem gut thun, alsbald die Annahme von Anlehen und Sparcassencapitalien von dritten Personen, die gar nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, zu ermöglichen.

Hierbei will ich namentlich bemerken, daß es lediglich Sache des Vorstandes sein muß, zu bestimmen, woher und von wem er das benöthigte fremde Geld beschaffen will. Er ist der Generalversammlung nur dafür verantwortlich, daß er stets so billig als möglich die Anlehen zu bekommen sucht. Viele Vereine haben für die Annahme von Sparcassencapitalien und Anlehen von Privaten besondere Statuten von der Generalversammlung entwerfen lassen und dieselben als Richtschnur für den Vorstand aufgestellt. Darin scheint mir aber eine zu große Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes zu liegen. Wenn man den bereits ausgesprochenen Grundsatz festhält, daß es Sache des Vorstandes ist, die nöthigen Geldmittel herbeizuschaffen, so soll man ihm auch in dieser Beziehung keine Schranken ziehen. Dies geschieht aber offenbar, wenn man ihm den Zinsfuß festsetzt, zu dem er allein Sparcassencapitalien und Anlehen aufnehmen darf. Dieser Zinsfuß läßt sich nie ein- für allemal, oder auch für längere Perioden festsetzen, er hängt vielmehr von dem Geldmarkt und dem Bedürfniß der Casse ab. Ist es schwer, Geld zu

bekommen, so wird der Zinsfuß höher sein müssen; ist die Casse mit Geld versehen, so muß der Zinsfuß herabgesetzt werden. Ja, der Vorstand wird zuweilen genöthigt sein, die Annahme von Sparcassencapitalien und Anlehen zeitweise ganz zu sistiren, wenn die Casse zu sehr mit Geld überschwemmt wird. Was aber jedesmal das Richtige ist, das kann nur der Vorstand bemessen und eine Berufung an die Generalversammlung würde oft geradezu wegen des Zeitverlustes mit Nachtheil für die Casse verbunden sein. Der L.-Schwalbacher Vereinsvorstand hat über diese beiden Arten der Aufnahme fremden Geldes folgende Grundsätze aufgestellt und beobachtet:

1) Anlehen bis zu 100 fl. incl. führen den Namen Sparcassencapitalien, höhere Summen den Namen Anlehen.

2) Für Sparcassencapitalien gelten folgende Normen, welche mit Rücksicht auf die Einrichtungen bei der Herzoglichen Landesbank festgesetzt sind:

a. Als Sparcassencapitalien werden Summen von von 3—100 fl. von Jedermann angenommen, jedoch kann Eine Person nur ein Sparcassencapital bis zu 100 fl. anlegen.
(Die Landesbank nimmt nur Summen von 5—99 fl. und zwar nur von unbemittelten Leuten an.)

b. Sparcassencapitalien werden, wie bei der Landesbank, mit 5 pCt. verzinst. Während aber die Bank die Zinsen nur von Beträgen über 25 fl. alljährlich, bei geringeren nur bei der Rückzahlung des Capitals entrichtet, zahlen wir die Zinsen von jedem Betrag alljährlich.

c. Während die Landesbank vom Monat der Anlage und vom Monat der Ablage keine Zinsen vergütet, zahlen wir sie vom Tage der Anlage bis zum Tage der Ablage.

d. Sparcassencapitalien werden in der Regel jedesmal auf Verlangen zurückbezahlt. Mit Rücksicht auf den augenblicklichen Stand der Casse kann sich der Verein aber eine Kündigungsfrist von mehreren Wochen aushalten.

3) Anlehen werden zu 4 oder $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinst und nach vierteljähriger Kündigung abbezahlt. Bei früherer Abzahlung wird 5 pCt. Provision von den Zinsen in Abzug gebracht. In der Anlage theilen wir die Formulare der bei Sparcassencapitalien und Anlehen auszustellenden Schuldscheine mit.

Mehrere Nassauischen Vereine vergüten für Sparcassencapitalien nur 3—4 pCt. Es ist mir bis jetzt dabei stets unklar geblieben,

wie es dieſen Vereinen gegenüber den 5 pCt., welche die Landesbank dafür gibt, möglich iſt, um dieſen Preis Sparcaſſengelder zu bekommen. Mir wollte es daher immer ſcheinen, daß ſolche Spareinlagen nur ſehr vereinzelt zufließen könnten, oder daß eine Unklarheit auf Seiten des Publikums über die Einrichtung der Landesbank obwalten müßte.

§. 13.

Aeußere Verwaltung des Vereins.

Die äußere Verwaltung des Vereins liegt einestheils in den Händen der Generalverſammlung, worüber die Statuten das Nähere enthalten.

Bezüglich der Thätigkeit der Generalverſammlung wollen wir uns hier nur über einen Punkt genauer verbreiten, den wir in unſere Statuten im Anhange nicht aufgenommen haben, der ſich aber noch vielfach in denſelben findet: wir meinen die jedesmalige Feſtſetzung des Betriebsfonds.

In dieſer Beziehung beſteht in manchen Vereinen die Einrichtung, daß die Generalverſammlung dem Vorſtande jedesmal die Höhe des Betriebsfonds feſtſetzt, über welche er nicht hinausgehen darf. Man hat ſich dabei von der Erwägung leiten laſſen, daß, da alle Mitglieder für die aufzunehmenden fremden Capitalien ſolidariſch haftbar ſeien, ſie auch darüber zu beſtimmen haben müßten, wie viel fremdes Geld denn aufgenommen werden ſollte. Dieſe Einrichtung hat aber nur dann einen Sinn, wenn man annehmen wollte, daß die Generalverſammlung die Aufnahme von neuen Mitgliedern und die Gewährung von Vorſchüſſen wirklich einmal beſchränken würde.

Die Aufnahme der Mitglieder und die Bewilligung von Vorſchüſſen an dieſelbe hängt aber gar nicht von der Generalverſammlung ab, ſondern iſt dem Geſchäftskreiſe des Vorſtandes hingewieſen. Der Generalverſammlung bleibt daher nichts übrig, als den Betriebsfonds ſtets und immer wieder auf den Antrag des Vorſtandes zu erhöhen und es handelt ſich daher um eine bloße Formalität, die noch dadurch ihre ganze Bedeutung verliert, daß in die Generalverſammlungen, in welchen lediglich eine ſolche Erhöhung des Betriebsfonds vorgenommen werden ſoll, faſt Niemand von den Mitgliedern erſcheint. Man hat daher vielfach jene Statutenbeſtimmung aufgehoben und überläßt die Ausdehnung des Geſchäfts dem wirklichen Bedürfniß. Die Mitglieder riskiren dabei um ſo weniger etwas,

als die monatlichen Abrechnungen des Vereins in einem geeigneten Localblatte von dem Vorstande publicirt werden. Die Verwaltung des Vereins ruht aber ganz besonders in den Händen des Ausschusses oder Vorstandes.

Der Vorstand hat zunächst der Ortspolizeibehörde unter Vorlage eines Statutenexemplars die Anzeige von der Gründung des Vereins zu machen. Eine Genehmigung der Statuten oder eine Anerkennung des Vereins Seitens der Polizei hat man dagegen nicht nachzusuchen.

Der Vorstand engagirt den Cassirer, im ersten Jahre am besten ohne festen Gehalt, sondern auf eine von der Generalversammlung am Schlusse des ersten Geschäftsjahres zu bestimmende Remuneration, die von dem Vorstande mit Rücksicht auf die Erträgnisse des Geschäfts und den Aufwand an Zeit und Kraft des Cassirers in Vorschlag zu bringen ist.

Der Vorstand ertheilt dem Cassirer und Controleur eine besondere Instruction und gibt sich selbst für seine Arbeiten eine Geschäftsordnung.

In der ersten Zeit hält der Vorstand seine Sitzungen so oft Gegenstände zur Erledigung vorhanden sind. Bei Ausbreitung des Geschäfts ist es aber dann geboten, daß er regelmäßig in bestimmten Zeiten wiederkehrende Sitzungen abhält und Tag und Stunde derselben öffentlich bekannt macht.

In diesen Sitzungen kommen die Aufnahme- und Vorschußgesuche zur Verhandlung und Abstimmung. Der Cassirer erstattet Bericht über den Stand der Casse (disponible Fonds), legt ein Restantenverzeichniß vor, worauf der Vorstand seine Beschlüsse zu fassen hat.

Der Vorstand prüft die eingehenden Contocorrente und bescheinigt deren Richtigkeit, er schließt die Monatsabrechnungen ab und sorgt für ihre Publication in einem geeigneten Localblatt; er beruft die Generalversammlung und setzt die Tagesordnung für sie fest.

Die Vorschußgesuche werden beim Cassirer zu Protocoll erklärt nach einem Formular (siehe Anhang), wofür in einigen Vereinen der Vorschußnehmer 1 Kreuzer zu bezahlen hat, der unter Verwaltungskosten verrechnet wird.

Auf dieses Protocoll hat der Cassirer das Guthaben des Vorschußsuchenden an Monatssteuern und weiter zu bemerken, ob und welchen Vorschuß er schon erhalten hat und noch schuldet.

Nachdem dies geschehen, werden die Gesuche dem Vorsitzenden

mitgetheilt und zwar durch den Vorschußsuchenden in der Regel selbst. Nur, wenn dieser und sein Bürge genau bekannt sind, kann davon Umgang genommen werden. Der Vorsitzende hat hierauf die einzelnen Gesuche weiter zu instruiren, d. h. Erkundigungen über die Person des Gesuchstellers und des Bürgen einzuziehen, damit in der Sitzung die nöthige Auskunft gegeben werden kann. Gesuche um Aufnahme können bei jedem Vorstandsmitgliede und beim Cassirer angebracht werden. Auch sie werden zu Protocoll genommen (siehe Anhang) und für dieses Protocoll ebenfalls in vielen Vereinen 1 Kr. bezahlt.

Namentlich bei Vorschußgesuchen ist es wünschenswerth, daß der Nachsuchende sich persönlich stelle, damit über die Identität der Person kein Zweifel herrschen kann. Denn in unseren Dörfern kommt oft ein Name sehr häufig vor, sodaß es fast unmöglich ist, die einzelnen Personen, welche diese Namen führen, streng zu unterscheiden.

Die einzelnen eingegangenen Protocolle werden nun in der Sitzung des Vorstandes vorgelegt, der darauf gefaßte Beschluß auf dem Protocoll vom Vorsitzenden notirt und von dem Schriftführer in ein Protocollbuch eingetragen.

Der Cassirer erhält hierauf sämmtliche Protocolle, um die Betreffenden von dem gefaßten Beschlusse in Kenntniß zu setzen. Man könnte dies ebensogut auch von dem Schriftführer besorgen lassen. Wenn man aber bedenkt, daß die Beschlüsse, welche die Bewilligung eines Vorschusses enthalten, dem Cassirer als Ausgabemandat dienen, und daß sie ihm daher doch später von dem Controleur behändigt werden müßten, so ist es einfacher, ihm sämmtliche Protocolle gleich zu übergeben und ihn das Weitere besorgen zu lassen.

Der Vorstand hat stets die benöthigten Geldmittel herbeizuschaffen, damit das Geschäft nicht ins Stocken geräth; er hat die Klagen gegen säumige Schuldner führen zu lassen; er hat Cassenvisitationen anzuordnen, um den Cassirer stets unter Controle zu haben und damit einzelne seiner Mitglieder zu beauftragen, kurz er hat alles Das im Auge zu behalten, was für den regelmäßigen Fortgang des Geschäfts erforderlich ist.

§. 14.

Innere Verwaltung des Vereins.

a. Die Buchführung.

Die Buchführung hat den Vorstehern unserer Vorschuß- und Creditvereine schon sehr viel zu schaffen gemacht. Jeder will dabei von

den anderen lernen und doch hat faſt jeder Verein ſeine beſondere Art die Bücher zu führen. Und das hat auch etwas ſehr Gutes. Mögen ſich die Einzelnen ihre Bücher einrichten, wie es ihnen am bequemſten iſt, dann wird der Zweck jedenfalls beſſer erreicht, als wenn alle nach einer ihnen fremden Schablone arbeiten, die ihnen eben deshalb nicht geläufig ſein würde. Ich halte es daher auch für unrichtig, wenn Einzelne behaupten, die ſog. doppelte Buchführung ſei die allein richtige, oder wenn andere nur die einfache Buchführung empfehlen.

Das Ziel Klarheit und Ueberſichtlichkeit über den Stand der Finanzen zu erhalten, kann auf die eine Art ſo gut erreicht werden wie auf die andere. Wenn wir es daher im Folgenden verſuchen, Vorſchläge zur Einrichtung der Buchführung zu machen, ſo ſollen dies eben nur Vorſchläge ſein und geben wir im Voraus gerne zu, daß mancher manches anders wünſchen wird, und daß viele Vereine der bei Ihnen eingeführten Buchführung vor unſeren Vorſchlägen den Vorzug geben. Das aber glauben wir für unſere Vorſchläge beanſpruchen zu dürfen, daß man bei ihrer Befolgung eine kurze und klare Geſchäftsüberſicht erhalten wird.

Unſere Vereine haben folgende Einnahmen:

1) Monatsbeiträge,
2) Sparkaſſencapitalien,
3) Anlehen,
4) zurückbezahlte Vorſchüſſe,
5) Zinſen,
6) Eintrittsgelder (Reſervefonds),
7) Verzugszinſen,
8) Verwaltungskoſten.

Ebenſo hat der Verein folgende Ausgaben:

1) Monatsbeiträge (an austretende Mitglieder),
2) Sparcaſſencapitalien,
3) Anlehen,
4) Vorſchüſſe,
5) Zinſen (an Gläubiger),
6) Verwaltungskoſten,
7) Dividende.

Unter dieſe 15 Poſitionen (Rubriken) laſſen ſich alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins lociren.

Der Caſſirer muß nun jederzeit eine Ueberſicht über ſeine Einnahmen und Ausgaben haben, um jederzeit den Beſtand ſeiner Caſſe

wie er ſein muß, feſtſtellen zu können. Wie verſchafft er ſich dieſen Ueberblick am leichteſten? Offenbar durch ein Caſſabuch- oder Caſſenjournal, in das er alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet, um wenn er ſeine Caſſe ſtürzen will durch Abzug der Ausgaben von den Einnahmen den Soll-Beſtand der Caſſe zu finden. Dabei kommt es zunächſt nur auf die Zahlen an und es würde jener nächſte Zweck ſchon erreicht werden, wenn er ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben je in eine beſondere Columne ohne Angabe der Rubrik einträge.

Aber der Caſſirer hat bei ſeiner Buchhaltung noch einen weiteren Zweck, er muß zu jeder Zeit conſtatiren können, was jede einzelne Perſon bezahlt oder aus der Caſſe empfangen hat, und was in den einzelnen oben genannten Rubriken vereinnahmt oder verausgabt worden iſt. Dieſer Zweck ſtellt ihm die Aufgabe, die einzelnen Zahlen nach dieſer doppelten Seite hin näher zu bezeichnen, alſo die Perſon und die Rubrik beizufügen, um darauf hin eine Zuſammenſtellung der Einnahmen und Ausgaben nach den Perſonen und nach den Rubriken fertigen zu können. Erſtere Zuſammenſtellung liefert die Contis der Einzelnen Perſonen, letztere die Abrechnung des Vereins. Das Journal alſo enthält eine Aufzählung aller Einnahmen und Ausgaben, die aber, weil ſie weiter zu den Contis und der Abrechnung verwendet werden müſſen, durch Angabe der Perſonen und der Rubriken genauer charakteriſirt werden.

Wir geben im Folgenden ein ſolches Journal und bemerken dabei, daß es bereits die Hinweiſung auf die einzelnen Contis in den einzelnen Conti-Nummern enthält.

Einnahmen. fl.	kr.	Conto-Nr.	Rubrik.	Monat und Tag. Januar.	Conto-Nr.	Ausgaben. fl.	kr.
				1.			
	15	8	Mtsbeitrag	Jacob Werner pro Januar .	—	—	—
100	—	15	Sparc.-Cp.	Philipp Debus zu N. . . .	--	--	-
			Vorſchuß	Friedrich Peter zu X. . . .	40	150	—
70	—	18	Vorſchuß	Auguſt Krug von B. . . .	—	—	—
2	40		Zinſen	vom 15. Aug. 1861 bis 1. Jan. 1862	—		—
172	55					150	—
150	—						
22	55	Caſſenbeſtand.					

Dieſes Journal enthält alſo in fortlaufender Reihenfolge alle Einnahmen und Ausgaben und bildet ſomit ein wahres Caſſenbuch. Aus demſelben wird nun die Abrechnung und die einzelnen Contis angefertigt.

Um die Abrechnung zu fertigen legt ſich der Caſſirer gleich am erſten Tage des Geſchäfts einen ſog. Journalauszug an, d. h. ein Blatt Papier auf deſſen einer Seite die Einnahmen und auf der anderen die Ausgaben am Abende eines jeden Tages in folgender Weiſe verzeichnet werden. Jede der obengenannten Rubriken erhält auf der Seite der Einnahmen und auf der der Ausgaben eine beſondere Columne, in welche alle einzelnen im Journal eingetragenen Poſten, aber nur die Zahlen, und zwar erſt die Einnahmen und dann die Ausgaben eingetragen werden. Am Schluſſe des Monats werden erſt die einzelnen Columnen unter ſich dann alle zuſammen addirt und ſo hat man nach Rubriken geordnet die Einnahmen und Ausgaben deren Totalſummen wieder mit dem Journal und wie wir ſpäter ſehen werden mit den Contis ſtimmen müſſen. Dieſe einzelnen Rubriken werden dann zuſammengeſtellt, der Caſſenbeſtand in Zahlen zugefügt und ergeben ſo die Abrechnung. Die Tabelle A. enthält einen Journalauszug und die Tabelle B. eine Abrechnung. Damit man aber auch überſehen kann, was jede einzelne Perſon bezahlt oder erhalten hat, ſo muß für jede auf den Grund des Journals ein beſonderes Conto angelegt werden. Bei dieſen Contis ſind die Einnahmen und Ausgaben die eine Perſon qua Mitglied leiſtet oder empfängt von denen zu unterſcheiden, die Jeder, der auch nicht Mitglied iſt, leiſten oder erhalten kann.

Jeder Menſch kann ein Sparcaſſencapital oder ein Anlehen beim Verein anlegen, alſo auch zurückerhalten; aber *nur ein Mitglied* des Vereins kann Monatsbeiträge bezahlen und bei ſeinem Austritt zurückerhalten, Dividende und Vorſchüſſe empfangen und ablegen. Danach ergeben ſich folgende Perſonalcontis:

a) Sparcaſſen- und Anlehen-Conto,

b) Monatsſteuern-Conto,

c) Vorſchuß-Conto.

Schließlich muß noch ein Conto für den Reſervefonds (Eintrittsgelder) und über die Verwaltungskoſten geführt werden. Der Vollſtändigkeit wegen wollen wir die Einrichtung dieſer einzelnen Contis, wie wir ſie vorſchlagen möchten, in den folgenden Paragraphen betrachten und mit den Monatsſteuern beginnen.

§. 15.

Das Monatssteuern-Conto.

Dazu wählt man unserer Ansicht nach am besten ein Foliobuch, in dem jedesmal auf 2 gegenüberstehenden Seiten die Namen der Mitglieder untereinander in einer Columne, dann paralell mit dieser eine für den Uebertrag aus dem vorigen Jahre, dann paralell mit dieser 12 Columnen für die 12 Monate, hinter jeder dieser Columnen eine solche für die Journalnummer, dann eine Columne für die Dividende, dann eine Columne für die Totalsumme und endlich eine Columne für die Ausgaben mit Journal-Nummer. Die Namen werden nummerirt und die Nummer in dem Cassenjournal in der Rubrik: Conto-Nummer dann beigefügt, wenn der Austrag aus dem Journal in das Conto erfolgt ist. Die Tabelle C. enthält ein solches Monatsbeiträge-Conto. Dabei muß nur bemerkt werden, daß in den einzelnen Monaten immer nur die Beträge eingetragen werden, welche in dem Monat gezahlt wurden. Wenn also Jemand im April für den Januar zahlt, so wird der Eintrag nicht in der Columne das Januar, sondern in der des April gemacht. Am Schlusse des Monats werden nun alle in der betreffenden Monatscolumne aufgeführten Beträge zusammengezogen und die Totalsumme muß mit der Summa des Journalauszugs übereinstimmen. Am Schlusse des Jahres werden die einzelnen Monate addirt und die sich ergebende Summe involvirt die Gesammtzahlung an Monatsbeiträgen.

Die einzelnen Monatszahlungen, die am Schlusse des Jahres in der Columne Totalsumme zusammengefaßt werden, ergeben das Guthaben jedes einzelnen Mitgliedes. Ebenso ergibt die Ausgaben Columne die Ausgabesumme. Dafür ist für das ganze Jahr nur eine Columne erforderlich, weil die Rückzahlung der Stammantheile (Monatssteuern) an austretende Mitglieder stets nur am Jahresschluß, also nur einmal im Jahre stattfindet.

Dieses Conto hat den großen Vorzug, daß, wenn man es nur aufschlägt, es sofort die Restanten übersichtlich nachweist. Damit aber der Cassirer die einzelnen Personen, die mit Monatssteuern eingetragen sind, leicht auffinden kann, muß er ein Register haben. Damit aber nicht zu jedem Contobuch ein besonders Register angelegt werden muß, so verbindet man am zweckmäßigsten dieses Register für mehrere Contobücher mit dem Mitgliederverzeichniß. Dieses Mitgliederverzeichniß legt man nach den einzelnen Ortschaften, die der Verein um-

faßt an, und trägt unter den einzelnen Ortsnamen die Mitglieder ein in der Reihenfolge, wie sie eintreten. Der Tag der Aufnahme wird beigefügt und dann mehrere Columnen für die Conto-Nummern gezogen.

Hat man große Gemeinden im Verein, aus denen viele Mitglieder erwartet werden, so ordnet man für solche Orte z. B. für den Amtsort, die Mitglieder alphabetisch.

Wenn ich dann z. B. im Journal den Eintrag finde. 1 fl. Monatsbeitrag von Peter Kunz aus Limburg, so nehme ich das Register zur Hand, schlage Limburg auf, suche unter Umständen den Buchstaben K. und finde dort bei dem Namen Peter Kunz: Monatssteuern-Conto z. B. 86.

Das Monatssteuern-Conto muß in jedem Jahre neu angelegt werden, da aber stets dieselbe Reihenfolge bleibt, so genügt das Register für viele Jahre, bis durch Sterbefälle oder sonstige Veränderungen die Aufstellung eines neuen Registers nöthig wird.

Tabelle D. enthält ein solches Register. Diesem Mitgliederverzeichniß wird man wohl den Vorwurf machen, daß man darin die Gesammtanzahl der Mitglieder nicht sofort in einer Zahl vor Augen habe. Dieser Mangel wird aber dadurch gehoben, daß man die Unterschriften der Mitglieder unter dem Originalstatut fortlaufend nummerirt.

§. 16.

Das Vorschuß-Conto.

Dieses Conto hat den Zweck die Bezüge einer bestimmten Person an Vorschüssen aus der Vereinscasse und die darauf geleisteten Zahlungen an Hauptsumme und Zinsen nachzuweisen. Vom Standpunkte der Casse aus betrachtet ist dieses Conto daher Ausgabe und Einnahme-Conto. Jeder Verein fast hat eine besondere Form für dasselbe. Wir geben als Vorschlag in Tabelle E. das Schema eines solchen Vorschuß-Contos.

Da viel Raum erforderlich ist wegen etwaiger mehrmals wiederkehrender Prolongationen, so legt man dieses Conto am Besten ebenfalls in groß Folio an und benützt für jeden Vorschuß die beiden gegenüberstehenden Seiten.

Bei etwaigen Abschlagszahlungen wird in der Rubrik „es soll eingehen“ und „Total“ Capital und Zinsen bis zu dem Tage der Abschlagszahlung berechnet und die Abschlagszahlung, welche immer zuerst

auf die Zinsen in Abrechnung kommt, in der Rubrik: „ist eingegangen", verzeichnet. Der Rest des Vorschusses wird in der Columne „es soll eingehen" aufs neue vorgetragen.

§. 17.

Sparcassen- und Anlehen-Conto.

Diese beiden Conto's kann man füglich in einem Buche vereinigen, indem man in der ersten Hälfte die Sparcassencontis in der zweiten Hälfte die Anlehencontis verzeichnet. Steht man mit einem Banquier oder mit der Landesbank oder mit einem anderen Verein in laufender Rechnung so legt man für die betreffenden Conto-Corrente eine besondere Abtheilung an.

Wir lassen das mitgetheilte Formular für sich selber reden. Tab. F.

§. 18.

Conto des Reservefonds.

In den Reservefonds fließt zunächst der ganze Reingewinn des ersten Geschäftsjahres, dann die Eintrittsgelder, endlich wird die Generalversammlung demselben in jedem Jahre einen Theil des Geschäftsgewinnes zuweisen. Die Einträge in dieses Conto macht man am besten jedesmal am Schlusse des Monats, indem man dann nur die Totalsumme der Eintrittsgelder von so und so viel neu aufgenommenen Mitgliedern einträgt. Etwaige Verluste, welche von der Generalversammlung auf den Reservefonds übernommen werden, sind unter Ausgaben zu buchen.

Da die Einnahmen, welche der Reservefonds macht, im Geschäft immer wieder angelegt werden, so kann man sie im Journal und in der Abrechnung durchlaufend verrechnen, wenn man ganz streng verfahren will. Es ist dies aber durchaus nicht nöthig. Tab. G.

§. 19.

Conto der Verwaltungskosten.

In dieses Conto werden alle Einnahmen für Statuten, Anmeldebogen, Vorschußgesuche, Mahnbriefe eingetragen. Damit aber nicht die einzelnen Kreuzer gebucht werden müssen, erhält der Cassirer von dem Vorsitzenden gegen Quittung eine Anzahl von jeder Sorte, die er, wenn sie verbraucht sind, in einer Summe bezahlt und in die Bücher einträgt.

Im Uebrigen ist das Formular von selbst klar. Die Belege der Einnahme bezeichnet man mit arabischen, die der Ausgabe mit römischen Zahlen, um sie besser von einander unterscheiden zu können.

Wir glauben damit gezeigt zu haben, daß unsere Buchführung sehr einfach und doch übersichtlich genug ist. Wir wollen dabei keineswegs verkennen, daß man dieselbe besser, umfassender und kaufmännischer einrichten könnte, und man mag dies immerhin da versuchen, wo man die geeigneten Kräfte dazu hat. Uns mußte es darauf ankommen, eine Buchführung in Vorschlag zu bringen, welche auch in denjenigen Vereinen ausführbar ist, denen kaufmännische Capazitäten abgehen.

§. 20.

Die Status über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben.

Zur größeren Uebersichtlichkeit über den Stand und die Fortschritte des Geschäfts fertigt man entweder bei jeder Abrechnung oder nur halbjährig, wenn die Generalversammlung zusammenkommt, aus den einzelnen Contis, sog. Status an, d. h. Zusammenstellungen über die einzelnen Geschäftszweige.

a. Bei den Monatsbeiträgen stellt man zusammen, wieviel Mitglieder in dem abgelaufenen Monat nur das Minimum gespart, wieviel Monatssteuern von Mitgliedern vom Lande und wieviele von Mitgliedern aus der Stadt angelegt worden sind. Ebenso stellt man die Restanten von Stadt und Land und nach der Anzahl der Monate zusammen, für welche die Beträge restiren.

b. Die Vorschüsse werden erst in ihrer Anzahl aufgeführt, dann angegeben, wieviele und in welcher Gesammtsumme davon aufs Land und wieviele in die Stadt gekommen sind. In gleicher Weise stellt man die zurückbezahlten Vorschüsse zusammen.

Auch kann man dabei eine Zusammenstellung nach der Länge der Perioden, für welche die Vorschüsse gegeben wurden, unter Berücksichtigung der Restanten anfertigen.

Für die übrigen Contis ist eine solche Zusammenstellung weniger interessant, weil dabei die einzelnen Mitglieder nicht in Betracht kommen.

§. 21.

Die Cassenordnung.

Die Cassenordnung umfaßt die sämmtlichen Grundsätze, nach denen das Cassenwesen des Vereins geführt wird. Sie enthält daher:

1) Directiven für den Vorstand, wonach er sich bei der Aufnahme fremder Capitalien bemißt. Das Wesentlichste davon habe ich schon oben im §. 12 mitgetheilt. Sie stellt in dieser Beziehung Grundsätze auf, wonach der Vorstand als solcher die Controle des Cassengeschäfts leitet.
2) Die Instruction für den Cassirer.
3) Die Instruction für den Controleur.

Die Instruction für den Cassirer umfaßt theils allgemeine Bestimmungen, welche für jeden Cassendienst unerläßlich sind und die daher auch schon in den Statuten ihren Ausdruck gefunden haben. Dahin rechnen wir namentlich die Bestimmung, daß nur der Cassirer zur Einnahme und Auszahlung der Gelder berechtigt ist, daß er jedoch ohne Anweisung des Vorstandes keine Zahlungen leisten darf. Dahin wird weiter die Vorschrift zu zählen sein, daß der Cassirer die Bücher zu führen und die Abrechnungen aufzustellen hat.

Die besonderen Bestimmungen der Instruction ertheilt jeder Vorstand innerhalb der durch die allgemeinen Bestimmungen gesteckten Grenzen, wie er sie für am besten hält. Sie betreffen die Buchführung und die Verwaltung der Casse im Detail. Wir wollen versuchen, die Hauptgesichtspunkte, die bei einer solchen Instruction zu beobachten sind, in prägnanter Form hier zusammenzustellen, indem wir dabei bemerken, daß wir damit auch nur einen unmaßgeblichen Vorschlag machen wollten.

Instruction für den Cassirer.

1.

Alle Einnahmen, welche der Cassirer nach den Statuten, oder nach besonderem Auftrage des Ausschusses zu besorgen hat, muß er sofort und ehe er die betreffende Quittung darüber ausstellt, in chronologischer Ordnung mit fortlaufenden Nummern und unter Angabe der Rubriken indas Cassenjournal (nach übergebenem Schema) eintragen und die Quittung mit der Journal-Nummer versehen.

Auf gleiche Weise sind die vom Vorsitzenden angewiesenen Ausgaben vor der Leistung zu buchen, die Quittung, wo nicht gedruckte Formularien vorliegen, auf halbe Bogen den Empfängern vorzuschreiben und nach der Unterzeichnung mit der Journal-Nummer zu versehen und gehörig aufzubewahren.

Zahlungen an die Casse, über die der Cassirer nur Interimsquittungen auszustellen hat, wie Sparcapitalien, Anlehen, sind dem

Vorsitzenden innerhalb der nächsten 24 Stunden anzuzeigen, damit derselbe die Ausfertigung des Originalschuldscheins rechtzeitig bewirken kann.

Bei in der Sitzung des Vorstandes bewilligten Vorschüssen gelten die betreffenden auf dem Protocoll aufgeschriebenen Beschlüsse, wenn sie in das Protocollbuch eingetragen sind, als Ausgaben-Mandate für den Cassirer.

2.

Der Cassirer hat dafür besorgt zu sein, daß nur gute, gangbare Münzsorten in die Casse kommen. Jedoch ist er zur Annahme aller Geldsorten, die in der Handelswelt Curs haben, verpflichtet. Bei den Sorten, welche einer häufigen Cursschwankung unterworfen sind, z. B. bei Gold, findet die Annahme nur 1 Kreuzer unter dem zeitigen Curs, die Ausgabe nur nach dem Curs statt.

3.

Möglichst an jedem Tage hat der Cassirer die Casse zu stürzen, und von einer etwaigen Differenz dem Cassencontroleur alsbald Nachricht zu geben. Sobald eine Seite des Journals vollgeschrieben ist, hat er die Einnahmen und Ausgaben auf der untersten Zeile zu addiren und die Summe auf die folgende Seite in die betreffenden Columnen zu transportiren. Rasuren und Ausschneiden von Blättern, deren Anzahl von dem Controleur festgesetzt und auf der ersten Seite des Buches bescheinigt sein muß, dürfen nicht vorkommen.

Die Journalnummern und der Transport der Einnahmen und Ausgaben werden das ganze Jahr hindurch fortgesetzt. Mit dem neuen Jahr wird ein neues Journal angelegt.

4.

Mit der Eröffnung des Geschäfts hat der Cassirer einen Journalauszug (nach übergebenem Formular) anzulegen und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Journal in denselben wo möglich jeden Abend auszutragen. Nach diesem Journalauszug, dessen Total-Summen mit dem Journal übereinstimmen müssen, ist allmonatlich die Abrechnung zu fertigen und dieselbe vollständig im Journal vorzutragen (nach übergebenem Formular).

5.

Der Cassirer hat die Manualien (nach mitgetheiltem Formular) pünktlich zu führen und namentlich die Austräge aus dem Journal in dieselben wo möglich täglich zu bewirken. Auch in den Manua-

lien darf nichts radirt und keine Blätter ausgeschnitten werden. Die Uebereinstimmung der Monatsabrechnung mit den Mannalien ist jedesmal zu constatiren, und daß dies geschehen, unter dem Exemplar der Abrechnung, welches dem Vorstande vorgelegt wird, zu bescheinigen.

Die von dem Vorstande abgeschlossene Monatsabrechnung wird in dem betreffenden Localblatt publicirt.

6.

Sowohl über die rückständigen Monatsbeiträge als auch über die zur Rückzahlung fälligen Vorschüsse, hat der Cassirer Restantenlisten aufzustellen und sie dem Vorstande in der ordentlichen Sitzung vorzulegen, oder zu erklären, daß keine Restanten vorhanden seien, worüber eine Notiz im Protocoll niederzulegen ist.

7.

In jeder ordentlichen Vorstandssitzung hat der Cassirer einen Cassenbericht zu erstatten, worin er den baaren Cassenbestand und die bereits darauf angewiesenen Beträge, sowie endlich die muthmaßlichen Bedürfnisse der nächsten Zeit zum Vortrag zu bringen hat.

8.

Die auf Vorschuß- und Aufnahmegesuche in den Sitzungen des Vorstandes gefaßten Beschlüsse hat der Cassirer den betreffenden Gesuchstellern unverzüglich mitzutheilen und für die möglichst schleunige Auszahlung der bewilligten Vorschüsse besorgt zu sein. Die neu aufgenommenen Mitglieder hat er das Originalstatut unterzeichnen zu lassen, ihnen die Statuten zu behändigen und den Kostenpreis dafür, sowie die Eintrittsgelder alsbald zur Vereinnahmung zu bringen.

9.

Dem Controleur, dem Vorsitzenden und der von dem Vorstande bestellten Visitationscommission muß er jederzeit sämmtliche Bücher und Urkunden, sowie den baaren Cassenbestand vorzeigen und überhaupt dem Controleur die von ihm vorzunehmende Controle soviel als möglich erleichtern.

§. 22.

Die Cassencontrole.

Die Cassencontrole ist für die richtige Verwaltung des ganzen Geschäfts von der allergrößten Wichtigkeit und wir können es den Vereinen nicht dringend genug ans Herz legen, bei der Auswahl des Cassencontroleurs mit der möglichsten Sorgfalt zu Werke zu gehen.

Wir brauchen gar nicht daran zu denken, daß der Caſſirer ſich könnte Unterſchleife zu Schulden kommen laſſen — darüber wird der Controleur natürlich auch zu wachen haben — aber die regelmäßige Beaufſichtigung über die ganze Caſſenverwaltung des Caſſirers, die Controle ſeiner Bücher iſt ſo wichtig, daß der Controleur in Erfüllung der ihm in dieſer Beziehung obliegenden Pflichten gar nicht ſorgſam genug ſein kann. Wird, um nur Einiges anzuführen, die Addirung des Journals, die Weiterführung des Journals und der Manualien, der Kaſſenſturz, nur einmal 8 Tage verſäumt, ſo verliert das ganze Geſchäft dadurch ſeine ſichere Grundlage. Iſt eine ſolche Verſäumniß aber gar vor einem Monatsſchluß vorgekommen, ſo wird dadurch die Abrechnung verzögert, untergelaufene Fehler ſind weit ſchwieriger zu entdecken und die Arbeit des Caſſirers und des Controleurs wird dadurch unnöthig vermehrt. Man ſoll aber trotzdem den Controleur nicht an durchweg feſte Normen binden, er wird, iſt es anders ein geſchäftsgewandter Mann, die Eigenthümlichkeiten des Caſſirers ſehr bald herausfinden und darnach ſeine Thätigkeit einrichten. Es genügt daher, nur einzelne ganz allgemein gehaltene Beſtimmungen als Inſtruction für ihn aufzuſtellen.

1) So hat er vor allen Dingen darüber zu wachen, daß der Caſſirer das Caſſengeſchäft genau nach der ihm ertheilten Inſtruction verwaltet.

2) Er hat eine Controle über die zurückzubezahlenden Vorſchüſſe zu führen, die am einfachſten in einem mit weißem Papier durchſchoſſenen Kalender geführt wird. Danach hat er das Reſtantenverzeichniß des Caſſirers, unter Zugrundlegung des Journals, zu controliren.

3) Er hat öfters eine Reviſion der Caſſe vorzunehmen.

4) Er hat die von dem Caſſirer vereinnahmten und verausgabten Zinſenbeträge nachzurechnen, damit vorgefallene Irrthümer zeitig entdeckt und corrigirt werden.

5) Am Jahresſchluſſe hat er eine Zuſammenſtellung über den ganzen Geſchäftsgang des abgelaufenen Jahres anzufertigen und dem Vorſtande vorzulegen.

6) Er hat die Monatsabrechnungen, welche der Caſſirer aufgeſtellt hat, ſowie die einzelnen Status zu prüfen und ehe ſie dem Vorſtande vorgelegt werden, mit dem Caſſirer zu unterzeichnen.

§. 23.

Endlich hat auch der Vorsitzende eine specielle Controle über Anlehen und Sparcassencapitalien zu führen, in die er die Einträge bei der An- und Ablage selbst besorgt und bei Letzterer die vom Cassirer berechneten Zinsen einer Revision unterzieht.

Diese Controle kann sehr einfach geführt werden. Da der Vorsitzende die Schuldscheine unterzeichnet und die gekündigten Capitalien zur Rückzahlung anweist, so verursacht ihm die Führung dieser Controle nicht viele Mühe.

§. 24.

Erhebung der Monatsbeiträge, Mahnungen.

In denjenigen Vereinen, die nur Mitglieder in einer Stadt wohnen haben, ist vielfach die Einrichtung getroffen, daß die Erhebung der Monatssteuern bei den Mitgliedern, der Vollzug der Mahnungen, die Einladung zu Versammlungen durch einen besonders angestellten Vereinsboten geschieht. Für unsere gemischten Vereine, deren Mitglieder oft in 30 und mehr Orten zerstreut wohnen, ist diese Einrichtung nicht zu empfehlen, da sie dem Verein eine bedeutende Ausgabe verursachen würde. Wir müssen es daher den Mitgliedern überlassen, ihre Beiträge regelmäßig selbst an den Cassirer des Vereins zu entrichten, was um so weniger Bedenken unterliegt, da unsere Bauern alle mehr oder minder im Laufe eines Monats einmal an den Amtsort, wo der Cassirer wohnt, wegen anderer Geschäfte, kommen. Vielfach geben auch mehrere zusammen ihre Beiträge und Büchelchen Einem aus ihrem Dorfe mit, der sie dem Cassirer behändigt und die Quittungen in den Abrechnungsbüchern von diesem zurückerhält.

Erfolgt die Zahlung nicht regelmäßig, so sendet der Cassirer nach fruchtlosem Ablauf eines weiteren Monats einen Mahnbrief, die gedruckt vorliegen, und in denen nur der betreffende Monat auszufüllen ist, per Post zu. Für diesen Brief hat der säumige Debent in manchen Vereinen 1 kr. in die Casse zu bezahlen, der unter Verwaltungskosten verrechnet wird. Da er außerdem für den Brief 2 kr. Porto entrichten muß, so hat er eine Buße von 3 kr. für seine Säumigkeit zu entrichten.

Man wird mir einwenden: „auf diese Weise gehen aber keinesfalls die Monatsbeiträge so regelmäßig ein, als wenn sie in jedem Monat von einem Vereinsdiener gehoben werden. Da aber der Ver-

ein gerade an den Monatsbeiträgen einen großen Vortheil hat, da sie seinen Betriebsfonds vermehren, ohne daß er Zinsen davon zu bezahlen hat, so muß ihm an dem regelmäßigen Eingehen der Monatsbeiträge sehr viel gelegen sein."

Diese Argumentation ist ganz richtig, aber sie beweist nichts gegen unsere Einrichtung. Denn gerade weil bei uns die Mitglieder ihre Beiträge nicht abgeholt bekommen, sondern selbst bringen müssen, deßhalb zahlen sie in der Regel mehrere Monate im Voraus. Und wenn daher der Verein auch bei Einzelnen, die säumig sind, kleine Verluste hat, so ersetzen die sich doppelt durch die Vorausbezahlungen der meisten anderen Mitglieder.

Und dann ist es mir sehr fraglich, ob die Kosten, welche die Erhebung durch einen Vereinsdiener verursachen würden, durch den durch regelmäßigeres Eingehen der Monatssteuern erhöhten Zinsengenuß des Vereins gedeckt würden.

Endlich sei auch hier noch bemerkt, daß man den Vorschlag gemacht hat, in den einzelnen Orten Untererheber für die Monatsbeiträge zu bestellen, welche bei den Mitgliedern ihrer Gemeinde dieselben erheben und allmonatlich an den Cassirer abliefern sollen.

Wir halten diesen Vorschlag nicht für praktisch, weil er dem Verein unnöthige oft bedeutende Kosten verursachen und dabei die Controle sehr erschweren würde.

Sobald ein Vorschuß zur Rückzahlung fällig ist, ergeht auf Beschluß des Ausschusses sowohl an den ursprünglichen Schuldner als auch an den Bürgen ein Mahnbrief, worin der Tag genau angegeben ist, an dem die Klage erhoben werden soll. Auch für diese beiden Briefe, die ebenfalls gedruckt vorliegen, und von dem Cassirer ausgefertigt werden, ist je ein Kreuzer in die Casse zu bezahlen, die ebenfalls unter Verwaltungskosten verrechnet werden.

Daß man mit dieser Art der Erhebung und Mahnung sehr gut auskommt, ersieht man am besten aus der Thatsache, daß unsere Vereine fast gar keine Rückstände an Monatsbeiträgen und Vorschüssen haben.

Von der Bestimmung der Statuten, Mitglieder, die mit ihren Monatsbeiträgen im Rückstande geblieben waren, durch die Generalversammlung aus dem Verein ausschließen zu lassen, haben wir nie Gebrauch gemacht. Lag ein solcher Fall vor, so haben wir das betreffende Mitglied aufgefordert, freiwillig auszutreten; damit haben wir den Zweck stets erreicht.

§. 25.

Haftpflicht der ausgetretenen Mitglieder.

Durch die Mitgliedschaft treten die Vereinsmitglieder mit einer ganzen Reihe von Personen (den Vereinsgläubigern) in Vertragsverhältniß, indem sie Schuldner derselben werden und zwar jeder solidarisch mit allen Uebrigen.

Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein wird dasselbe aber nicht alle diese Verbindlichkeiten los, sondern die Gläubiger haben immer noch das Recht für den Fall sie vom Verein keine Befriedigung erhalten, sich an jedem ausgetretenen Mitglied zu erholen.

Für das gewesene Mitglied ist diese fortgesetzte Haftpflicht um deßwillen im höchsten Grade lästig und unangenehm, weil es auf die Vereinsangelegenheiten in keiner Weise mehr einen Einfluß ausüben kann. Die Gläubiger, die an den zurückbleibenden Mitgliedern auch meistens Sicherheit genug haben, werden daher die austretenden gerne von ihren Verbindlichkeiten losgeben, wenn sie nur darum angesprochen werden. Aber gerade dieses Ansprechen ist sehr weitläufig und umständlich, da oft mehrere hunderte von Gläubigern vorhanden sind.

Der einfachste Weg ist daher der, daß man eine Verjährungszeit annimmt, nach deren Ablauf kein Gläubiger mehr etwas an einem ausgetretenen Mitgliede fordern kann.

Wenn einmal unsere privatrechtliche Stellung durch ein Gesetz geregelt wird, so wird voraussichtlich eine solche Verjährungsfrist in dasselbe aufgenommen werden. Solange dieses Gesetz uns aber noch fehlt, können wir uns nur durch einen Vertrag mit den einzelnen Gläubigern helfen, einen Vertrag zwar, der bei Contrahirung des Darlehens von dem Verein Namens seiner sämmtlichen Mitglieder dahin abgeschlossen wird, daß, wenn der Gläubiger seine etwaigen Rechte gegen ein austretendes Mitglied innerhalb Jahresfrist oder innerhalb 2 Jahren vom Austritt an gerechnet nicht geltend gemacht hat, diese Rechte gegen dieses Mitglied verjährt sein sollen. Dazu wäre aber dann jedenfalls erforderlich, daß jeder Austritt (Tod) eines Mitgliedes sofort in einem Localblatte bekannt gemacht und die Verjährungsfrist erst vom Tage dieser Publikation an zu laufen beginne.

Ueber das Zustandekommen dieses Vertrags läßt sich der Verein in jedem Falle von dem Gläubiger einen Revers ausstellen, der bei den Vereinsakten gewissenhaft aufzubewahren ist.

Dieſer Revers könnte etwa in folgender Form abgefaßt werden.

N. N. hat heute dem Vorſchuß- und Creditverein zu X ein Darlehen von 200 fl. gegeben. Dabei iſt er mit den Herren O. P. O., welche dermalen den Vorſtand des genannten Vereins bilden und daher zum Abſchließen von Verträgen für alle dermaligen Mitglieder des Vereins innerhalb der Geſchäftsſphäre desſelben berechtigt ſind, dahin übereingekommen: daß, wenn bis zur Zurückzahlung des Eingangs erwähnten Darlehens ein oder das andere Mitglied aus dem Verein austreten ſollte, er dasſelbe von jeder Haftpflicht für die richtige Ablage des Darlehens und der davon erfallenen Zinſen losgeben will, wenn er nicht innerhalb Jahresfriſt vom Tage des öffentlich (im Amtsblatt) bekannt zu machenden Austritts an gerechnet, ſeine Rechte gegen das betreffende Mitglied geltend gemacht haben wird.

Zum Zeichen der Zuſtimmung hat der N. N. dieſe Urkunde unterzeichnet.

§. 26.

Die Proceßführung.

Die Proceßführung iſt der einzige wunde Fleck in unſern Vereinen, weil hier der einzige Punkt iſt, wo wir uns nicht ſelbſt helfen können, ſondern auf fremde Hülfe angewieſen ſind. Denn die Berichtigung des Legitimationspunktes harrt noch immer der geſetzlichen Regelung, obwohl die Preſſe und die Vereine auf das aller Nachdrücklichſte dieſe Regelung bei den betreffenden Regierungen befürwortet haben. Die darüber gepflogenen Verhandlungen ſind allgemein bekannt und ſteht namentlich in unſerem Lande für die nächſte Zeit eine Wiederholung aller einſchlagenden Gründe in ſichèrer Ausſicht. Ich kann daher hier über dieſe Sache hinweggehen und habe nur darauf hinzuweiſen wie wir uns in dieſem geſetzloſen Zuſtand behelfen können. Die Schuld- und Bürgſcheine müßten, ſo lange der Verein als ſolcher noch nicht als Gläubiger auftreten kann, auf den Namen eines Beamten am beſten den des Caſſirers als Gläubiger ausgeſtellt werden. Ebenſo iſt auch in ſeinem Namen die Klage anzuſtellen, die nach unſerem Proceßverfahren in Form eines gewöhnlichen Zahlungsmandats (Befehl) dem Beklagten mitgetheilt wird. Es iſt mir bis jetzt noch kein Fall vorgekommen, daß einmal ein verklagter Schuldner im Termin erſchienen wäre, um irgend einen Einwand vorzubringen, vielmehr haben wir immer im Termin das Contumacial-Erkenntniß erwirken können.

Wir geben im Anhang das Formular eines solchen Schuld- und Bürgschaftscheins.

Es könnte noch die Frage entstehen, ob für die Klagenanstellung und die einzelnen Termine irgend eine Vertretungsgebühr von Seiten der Schuldner zu entrichten ist. In dem L.-Schwalbacher Verein haben wir, obwohl sowohl der Vorsitzende als auch der Cassirer, welche die Klagsachen in der Regel besorgten, aus der Vertretung dritter Personen vor Gericht, ein Geschäft machten, von der Entrichtung einer Vertretungsgebühr absehen zu müssen geglaubt, einestheils um den Schein zu vermeiden, als sollte aus dieser Art von Praxis irgend ein Vortheil für einzelne Personen gezogen werden, dann aber auch und das besonders, weil die Stempelkosten für unsere Klagen offenbar in Nassau zu hoch sind.

Bei einem Vorschuß von 50—150 fl. kostet der Stempel für das Klagemandat nämlich schon 1 fl., von 150—500 fl. sogar 1 fl. 40 kr. und bei höheren Forderungen 3 fl. Bedenkt man nun, daß unsere Schuldner nicht aus bösem Willen, nicht weil sie Einreden gegen unsere Klagen hätten, nicht bezahlen, sondern lediglich weil sie zur Zeit kein Geld haben, so ist jener unvermeidliche Kostenbetrag offenbar zu hoch und der Verein muß es vermeiden, denselben noch zu erhöhen.

Anders wird sich die Sache gestalten, wenn der Cassirer das Gericht nicht in seinem Wohnort hat, wenn er also eine größere Zeitversäumniß, Transport- und Zehrkosten zu bestreiten hat. In diesem Falle scheint eine Vertretungsgebühr gerechtfertigt, sie muß aber dann wenn sie der Schuldner bezahlen soll, in dem Schuldscheine ausdrücklich bedungen sein. Zudem dürfen aber auch nach unserer Gesetzgebung nicht mehr als 24 kr. für jedes einzelne Erscheinen bei Gericht ausbedungen werden.

§. 27.

Gehalte der Beamten und Cautionen.

Da unser Vereinswesen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruht, so, daß also jeder Leistung eine Gegenleistung entsprechen muß, so ist es auch selbstverständlich, daß unsere Vereine ihre Beamten, die ihre ganze oder doch einen großen Theil ihrer Zeit den Vereinsangelegenheiten widmen, entsprechend honoriren müssen.

Vor allem gilt dies vom Cassirer, der, wenn das Geschäft gehörig entwickelt ist, wie wir es in unseren meisten Vereinen sehen, fast den ganzen Tag und zu manchen Zeiten auch noch die Abende

seinem Dienste widmen muß. Daß er da andere Geschäfte höchstens nebenbei betreiben kann, versteht sich von selbst.

Wir haben schon oben bei einer anderen Gelegenheit darauf hingewiesen, daß man im ersten Geschäftsjahre dem Cassirer keinen festen Gehalt zusichern kann, weil man auch nicht den geringsten Maßstab für die Erträgnisse des Geschäftes hat. Der Cassirer erhält daher am Schlusse des Jahres eine Remuneration, die auf den Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt wird. Für das zweite Jahr soll man aber dem Cassirer schon einen festen Gehalt, der als geringster Betrag erscheint, auswerfen und demselben am Schlusse des Geschäftsjahres durch Gratificationen zu Hülfe kommen.

Unter allen Umständen bitte ich aber die Vorstände und Vereine in diesem Punkte nicht zu sparen, denn es ist wirklich am unrechten Ort gespart. Der Cassirer muß Lust und Liebe zum Cassendienst haben, wenn alles seinen geordneten Weg gehen soll, und wie kann man das von ihm verlangen, wenn er Opfer an Zeit und Geld bringen muß!

Die übrigen Beamten — Vorsitzender und Controleur — haben bis jetzt, soviel mir wenigstens bekannt ist, in unseren nassauischen Vereinen jede Vergütung abgelehnt und ihren Dienst umsonst verrichtet. Ihr Geschäftskreis ist auch von der Art, daß sie mehr ihre Mußestunden dazu verwenden, also ihre übrige geschäftliche Thätigkeit weniger zu beeinträchtigen brauchen. Nichts destoweniger unterliegt es keinem Zweifel, daß sie einen Anspruch auf Vergütung haben und wenn die Geschäfte noch mehr wachsen, so werden sie diesen Anspruch auch erheben müssen. Es wird aber dann im einzelnen Falle keine Schwierigkeit haben, diese Gehalte sachgemäß festzusetzen.

Der Cassirer muß statutengemäß Caution leisten. Es würde aber thöricht sein, wenn man diese Caution zu hoch verlangen und sie nach den höchsten Summen berechnen wollte, die sich zuweilen in den Cassen zusammenfinden werden. Es genügt vielmehr, sie nach dem gewöhnlichen Durchschnitt des Cassenbestandes festzustellen. Meistens wird dieselbe durch Bürgschaft bestellt, sie kann aber auch durch eine Baarzahlung, welche in die Casse vom Cassirer gemacht und von dem Verein als Anlehen angenommen und verzinst wird, in der Weise geschehen, daß der betreffende Schuldschein dem Verein verpfändet wird. Anderwärts hat man sich Werthpapiere vom Cassirer hinterlegen lassen und noch an anderen Orten hat der Cassirer eine Hypothek auf Immobilien bestellt. Zu der letzteren Art der Cautionslei-

ſtung möchte ich am wenigſten rathen, da ſie einmal unnöthige Koſten verurſacht, und da gerade bei einer Hypothek wieder der Mangel der Legitimation auf Seiten des Vereins ſo recht fühlbar wird. Mag man aber die Caution in einer Form beſtellen laſſen, in welcher man will, immer ſorge man dafür, daß man auch wirklich eine greifbare Caution in Händen hat. Die Vorſtände der verſchiedenen Vereine werden mir darin zuſtimmen, daß man in dem Punkte aus Zartgefühl gegen die Perſon des Caſſirers, oft, wie man zu ſagen pflegt, ein Auge zugedrückt hat, daß man ſich mit jedem beliebigen Inſtrument, wenn ſeine Sicherheit auch gleich Null, oder doch ſehr gering war, z. B. Verſicherungspolicen ꝛc. begnügte. Dies iſt übrigens ein ganz verkehrter Standpunkt. In Geſchäftsangelegenheiten von ſo umfaſſender Wichtigkeit hört das Zartgefühl auf. Der Caſſirer kann eine ſolche Rückſichtsnahme auch gar nicht beanſpruchen, denn er wußte vor ſeiner Anſtellung, daß er die Stellung einer Caution als Verpflichtung übernehmen müſſe. Es wäre daher ſeine erſte Pflichtverletzung, wenn er verlangen wollte, daß man ihn durch eine Connivenz nicht ſtrikte nach dem Vertrag behandelte.

Die Caution kann übrigens von Jahr zu Jahr verſtärkt werden und wird dies am beſten dadurch erreicht, daß der Caſſirer alljährlich einen Theil ſeines Gehaltes in der Caſſe ſtehen läßt (anlegt) und an demſelben dem Verein ein Pfand beſtellt.

§. 26.

Verbindung der einzelnen Vereine untereinander.

Für Vereine, die ſo unmittelbar ins Leben eingreifen, wie unſere Vorſchuß- und Creditvereine, wirft das vielgeſtaltige Leben faſt täglich neue Fragen auf, deren Beantwortung für das weitere Gedeihen des Vereins von entſchiedener Wirkung iſt. In ſolchen Fällen iſt es Bedürfniß für die einzelnen Vereine, ſich bei Anderen Raths zu erholen. Aus dieſem Bedürfniß unſerer Vereine, iſt das Centralcorreſpondenzbüreau deutſcher Genoſſenſchaften oder die Anwaltſchaft hervorgegangen, an deren Spitze der hochverdiente und allverehrte Begründer des deutſchen Genoſſenſchaftsweſens, der Mann, deſſen Name in der ganzen gebildeten Welt mit Ehren genannt wird, Schultze-Delitzſch, dermalen in Potsdam, ſelber ſteht.

Dieſes Correſpondenzbüreau hat ſeit den 10 Jahren der deutſchen genoſſenſchaftlichen Bewegung, die Sache derſelben in der Preſſe und auf den Congreſſen vertreten, es hat jedem Verein mit Rath und

Hülfe zur Seite geſtanden, wenn er ſich in Noth befand, es hat die Erfahrungen der einzelnen Vereine geſammelt und unter denſelben gegenſeitig zum Austauſch gebracht.

Für die unendlichen Opfer an Zeit, Kraft und Geld hat der allverehrte Leiter desſelben Jahrelang von den deutſchen Vereinen, deren Vater er iſt, durchaus gar keine Gegenleiſtung erhalten. Denn erſt ſeit wenigen Jahren, ſeitdem man über das wahre Sachverhältniß die nöthige Klarheit verbreitet hat, ſind eine Anzahl unſerer Vereine zuſammengetreten, um der Anwaltſchaft eine Bezahlung für ihre Dienſte zu leiſten, und es iſt heilige Pflicht, jedes Vereins, in dieſes Vertragsverhältniß mit einzutreten und für die Erhaltung eines Inſtituts, dem an ſegenbringender Wirkſamkeit kaum ein zweites an die Seite geſetzt werden kann, mit thätig zu ſein. Die Bedingungen ſind ſo billig, daß jeder Verein ohne Weiteres dieſelben erfüllen kann. Jeder Verein hat nämlich von ſeinem Reingewinn, den er am Schluſſe des Jahres gemacht hat 2 pCt., mindeſtens aber 2 pr. Thaler und höchſtens 12 pr. Thaler an die Anwaltſchaft zu bezahlen und unter der Adreſſe des Herrn Kreisrichters Schultze-Delitzſch in Potsdam einzuſenden. Indem wir ſämmtliche Vereine hiermit auf das Angelegentlichſte erſuchen, der Anwaltſchaft alsbald beizutreten und die Anzeige davon nach Potsdam zu machen, wollen wir nicht verſäumen, ſie auch auf die von der Anwaltſchaft herausgegebene Zeitſchrift für das Genoſſenſchaftsweſen: Die „Innung der Zukunft“ genannt, aufmerkſam zu machen, welche bei Ernſt Keil in Leipzig erſcheint und bei jeder Poſt zu beſtellen iſt. Es wird in jedem Monat 1 Nummer von 1—$1^1/_2$ Bogen ausgegeben und koſtet $1^1/_3$ Thaler für 1 Exemplar per Jahr; bei Bezug von mehr als 1 Exemplar ermäßigt ſich der Preis auf je 1 Thaler. Da in dieſer Zeitſchrift alle auf das Genoſſenſchaftsweſen Bezug habenden Fragen abgehandelt werden, ſo iſt es für jeden Verein dringend nöthig, dieſelbe zu leſen. Der Redakteur derſelben iſt ebenfalls Schultze-Delitzſch. Außer dem oben geſchilderten großen Verbande deutſcher Genoſſenſchaften, der alljährig ſeine Vereinstage zur Beſprechung wichtiger Angelegenheiten abhält, exiſtiren noch eine Reihe kleinerer Verbände, welche einmal den Zweck haben, einen gemeinſchaftlichen Abgeordneten zu jenen Vereinstagen zu entſenden, anderentheils Angelegenheiten, deren Tragweite nur auf einen kleineren Kreis beſchränkt iſt, zur Verhandlung zu bringen.

Ein ſolcher Verband hat ſich im vorigen Sommer in Wiesbaden für den Mittelrhein gebildet und ſind demſelben die meiſten

Naſſauiſchen und mehrere Vereine aus Rhein-Heſſen und Frankfurt beigetreten. Der Vorort dieſes Verbandes iſt dermalen der Vorſchußverein in Wiesbaden. Dieſer Verband hält in jedem Jahr vor Pfingſten eine Verſammlung, zu der von dem jedesmaligen Vorort unter Angabe der Tagesordnung beſonders eingeladen wird.

Der Vorort iſt auch bereit, den Bezug von Geld für die einzelnen Vereine zu vermitteln.

Erſter Anhang.

1. Statuten

für einen Vorſchuß- und Creditverein mit gemiſchter Bevölkerung.

Zweck des Vereins.

§. 1.

Der Zweck des Vereins geht dahin, den Mitgliedern desſelben die zu ihrem Geſchäftsbetrieb erforderlichen baaren Geldmittel zu verſchaffen.

Erwerb der Geldmittel.

§. 2.

Die hierzu nöthigen Geldmittel werden aufgebracht:

a) durch Beiträge der Mitglieder, welche von ihnen als Spareinlagen allmonatlich in die Vereinscaſſe eingezahlt werden;
b) durch von dem Reingewinn des Geſchäfts am Schluſſe jeden Jahres zu vertheilende Dividende, welche den Spareinlagen der Mitglieder ſo lange zugeſchrieben wird, bis ſie mit jenen zuſammen die Höhe von 50 fl. erreicht.
c) durch Anlehen, welche der Verein gegen Verhaftung ſeiner Mitglieder Aller für Einen und Eines für Alle aufnimmt;
d) durch den Reſervefonds.

Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

§. 3.

Der Verein ordnet ſeine Angelegenheiten durch Beſchlüſſe ſeiner Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes gehört einfache Stimmen-

mehrheit der Anwesenden. Es wird dazu jedoch weiter erfordert, daß sämmtliche Mitglieder (durch das Amtsblatt) wenigstens einmal unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Die Beschlüsse einer solchen Versammlung haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Wahlen der Beamten werden in geheimer Abstimmung durch Zettel vorgenommen und entscheidet dabei ebenfalls einfache Majorität.

Die specielle Verwaltung überträgt der Verein einem aus seiner Mitte zu wählenden Ausschusse, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben, einem Controleur (Schriftführer) und vier Beisitzern. Dieser Ausschuß ist dem Verein für die genaue Anwendung und Beobachtung dieser Statuten verantwortlich.

Der Generalversammlung steht zu jeder Zeit das Recht zu, den Ausschuß um einzelne Mitglieder zu vermehren.

Gegen alle Beschlüsse des Ausschusses kann Berufung an die Generalversammlung stattfinden, welche in der Regel in jedem Vierteljahr eine Sitzung hält. Die Generalversammlungen hat der Ausschuß zusammenzuberufen. In den ordentlichen Generalversammlungen muß der Ausschuß eine vollständige Geschäftsübersicht nebst Abrechnung vorlegen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen, wenn mindestens 20 Mitglieder darauf antragen.

Der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Generalversammlungen und bestimmt mit dem Ausschusse die Tagesordnung für dieselben, auf welche jedoch alle Anträge gebracht werden müssen, welche von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden.

Durch Vereinsbeschluß kann dem Vorsitzenden sofort in der Versammlung die Leitung entzogen werden. Ein darauf zielender Antrag kann von einem einzelnen Mitgliede gestellt werden.

Von dem Ausschusse.

§. 4.

Alle an den Verein gestellten Fragen und Anträge, insbesondere Aufnahme- und Vorschußgesuche, müssen dem Ausschuß stets schriftlich überreicht werden.

Der Ausschuß hält in jeder Woche regelmäßig an einem vorher zu bestimmenden Tage eine Sitzung, in welcher die Ausschußmitglieder

erſcheinen, oder ſich ſchriftlich entſchuldigen müſſen. Mehrmaliges unentſchuldigtes Ausbleiben berechtigt den Ausſchluß des betreffenden Mitglieds aus dem Ausſchuß und Wahl eines Andern an ſeine Stelle zu beantragen.

In dem Ausſchuß entſcheidet einfache Stimmenmehrheit, wenn wenigſtens die Hälfte der Ausſchußmitglieder erſchienen iſt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für abgelehnt. Der Ausſchuß hat auf alle Geſuche in ſeinen Sitzungen zu verfügen, die nöthigen Geldmittel zu beſchaffen, die Beitreibung der Ausſtände zu veranlaſſen, die Controle des Caſſirers zu beaufſichtigen und überhaupt die Geſchäfte in ordnungsmäßigem Gange zu erhalten.

Der Ausſchuß ſtellt den Caſſirer an und entläßt ihn, er ertheilt dem Caſſirer und Controleur beſondere Inſtruktionen über die Verwaltung des Caſſengeſchäftes.

Er iſt befugt von den Caſſenbeamten jederzeit die Vorlegung ſämmtlicher Bücher, Liſten und Documente, ſowie der Caſſenvorräthe zu verlangen und mit dieſer Viſitation auch ein einzelnes Mitglied aus ſeiner Mitte zu beauftragen.

Ferner iſt der Ausſchuß ermächtigt:

1) Verträge abzuſchließen und Verbindlichkeiten einzugehen.

2) Anlehen und Einlagen für die Vereinscaſſe, durch den Caſſirer auf- oder annehmen zu laſſen mit der Wirkung, daß ſämmtliche Vereinsmitglieder aus ſolchen Geſchäften den Gläubigern ſolidariſch verhaftet werden. Für etwaige Verluſte, welche dem Verein durch Zahlungsunfähigkeit ſeiner Schuldner erwachſen, iſt der Ausſchuß nicht verantwortlich und werden ihm Verſehen, welche er bei Beurtheilung der Vermögensverhältniſſe der Vorſchußſuchenden oder der Bürgen macht, nicht zugerechnet.

Der Vorſitzende hat die Leitung der Ausſchußſitzungen, die er nach Bedürfniß auch außer der Ordnung ausſchreiben kann. Es müſſen aber ſtets ſämmtliche Ausſchußmitglieder eingeladen werden. In eilenden Fällen kann der Vorſitzende unter eigener Verantwortung Vorſchüſſe bewilligen. Ein ſolches Geſuch iſt aber dem Ausſchuß in ſeiner nächſten Sitzung zu nachträglicher Genehmigung vorzulegen. — Wird dieſe ertheilt, ſo iſt der Fall ſo anzuſehen, als ob der Ausſchuß den Vorſchuß gleich Anfangs bewilligt hätte. Wird ſie dagegen verſagt, ſo bleibt der Vorſitzende dem Verein für den richtigen Wiedereingang des Vorſchuſſes und der Zinſen perſönlich haftbar.

Der Cassirer hat in jedem Falle eine vom Ausschuß festzusetzende Caution zu leisten.

Er übernimmt alle eingehenden Gelder und quittirt darüber, er bestreitet die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Vorsitzenden.

Er hat nach besonderer Instruktion:

a. die nöthigen Bücher und Listen über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu führen und dem Ausschusse in jeder ordentlichen Sitzung ein Restantenverzeichniß über alle Rückstände der Casse vorzulegen und einen Cassenbericht zu erstatten;
b. alljährlich vollständige Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben zu stellen, sowie die monatlichen Abrechnungen und die Status über die einzelnen Geschäftszweige anzufertigen.

Der Schriftführer führt die Protokolle über die Verhandlungen der Generalversammlung und der Ausschußsitzungen und besorgt die Correspondenz des Vereins nach Anweisung des Vorsitzenden. Der Schriftführer übernimmt die Cassencontrole nach der ihm vom Ausschuß dafür zu ertheilenden Instruktion. Dem Vorsitzenden und zwei besonders dazu von der Generalversammlung zu bestellenden Ausschußmitgliedern, wird die Procura des Geschäfts ertheilt, indem die von ihnen gemeinschaftlich unterzeichneten Verträge und Schuldscheine verbindliche Kraft für den ganzen Verein haben. Diese drei sind in dieser Beziehung dem Verein zur Schadloshaltung verpflichtet, soweit sie dabei den Beschlüssen des Ausschusses oder der Generalversammlung nicht nachgekommen sind. Außerdem ist jeder von ihnen für sich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, Arrestanlagen zu beantragen, in den Concursen zu liquidiren, Anwälte anzunehmen und zu substituiren.

Dem Ausschuß steht das Recht zu, bei vorübergehender Verhinderung des Cassirers, Controleurs, oder eines der beiden Procuristen einen Stellvertreter zu ernennen.

Das Amt des Stellvertreters des Vorsitzenden und des Controleurs soll nicht mit der Procura bei denselben Personen verbunden sein. Der Cassirer erhält in jedem Falle für seine Mühewaltung eine Entschädigung, welche im ersten Jahre am Schlusse in Form einer Remuneration von der Generalversammlung festgesetzt wird. Fürs zweite Jahr läßt der Ausschuß von der Generalversammlung einen festen Gehalt für den Cassirer auswerfen.

Alle von der Generalverſammlung zu wählenden Beamten werden nur für die Dauer eines Jahres gewählt, nach deſſen Ablauf ſie wieder wählbar ſind.

Ueber die Dauer der Anſtellung des Caſſirers entſcheidet der mit demſelben abzuſchließende Vertrag.

Die Wahl der Beamten geſchieht auf folgende Weiſe: Zuerſt wird der Vorſitzende allein, dann der Controleur allein und hierauf 5 weitere Beiſitzer zuſammen auf Einem Zettel gewählt. Wer von dieſen die meiſten Stimmen erhält, iſt Stellvertreter des Vorſitzenden und die Beiden, welche weiter die meiſten Stimmen erhalten haben, übernehmen die Procura des Geſchäfts.

Es hängt von der Generalverſammlung ab, ob ſie auch noch andern Beamten, außer dem Caſſirer, eine Vergütung für ihre Mühewaltung geben will.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 5.

Die Mitglieder ſind berechtigt:

a. bei allen Vereinsbeſchlüſſen und Wahlen zu ſtimmen;
b. aus der Geſellſchaftscaſſe baare Vorſchüſſe mit Rückſicht auf die von der Generalverſammlung jedesmal beſtimmte Höhe der zu gewährenden Vorſchüſſe zu beanſpruchen;
c. nach Verhältniß des Guthabens an der Caſſe Theil an der Dividende vom Gewinn zu beanſpruchen.

Dagegen ſind die Mitglieder verpflichtet:

a. einen fortlaufenden Beitrag von mindeſtens 12 kr. allmonatlich in die Vereinscaſſe einzulegen;
b. für die Deckung der Verwaltungskoſten aufzukommen;
c. die ſolidariſche Verpflichtung für die zum Betriebsfonds der Geſellſchaft erforderlichen Anlehen zu übernehmen und die betreffenden Schuldſcheine zu unterſchreiben, ſoweit dies nicht Namens ihrer durch die Procuriſten des Vereins geſchieht;
d. den Statuten des Vereins in jeder Beziehung nachzukommen und dies durch Unterzeichnung derſelben zu verſprechen;
e. die Intereſſen des Vereins in jeder Weiſe zu fördern.

Die Monatsbeiträge und das Guthaben der Mitglieder.

§. 6.

Die nach dem vorigen Paragraphen von jedem Mitgliede zu

zahlenden Monatsbeiträge bleiben Eigenthum desselben und werden ihm allmonatlich in einem besonderen Conto zugeschrieben. Ebenso wird jedem Mitgliede alljährlich die von seinen Beiträgen erfallende Dividende gutgeschrieben. Beide zusammen bilden das Guthaben oder den Stammantheil des Mitgliedes. Wenn dieses Guthaben die Höhe von 50 fl. erreicht hat, hört die Verpflichtung und das Recht zur Zahlung von Monatsbeiträgen auf und wird die weiter davon erfallende Dividende dem Mitgliede jedesmal baar ausbezahlt. Solange die Mitgliedschaft dauert, muß das Guthaben in der Vereinscasse stehen bleiben.

Die Vollzahlung des ganzen Guthabens mit 50 fl. ist sowohl beim Eintritt als auch sonst jederzeit gestattet. Das Guthaben hat den Charakter einer Schuldforderung an die Vereinscasse und wird bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt. Die Mitglieder müssen jedoch, wenn die Passiva des Vereins die Activa übersteigen, mit dieser Schuldforderung gegen die Forderungen der eigentlichen Vereinsgläubiger zurückstehen. Geht nicht das ganze Guthaben verloren, so wird der Verlust unter die einzelnen Mitglieder nach dem Verhältniß der Höhe des Guthabens vertheilt. Kein Mitglied hat an das Andere wegen eines höheren Verlustes einen Regreßanspruch.

Jedes Mitglied erhält über sein Guthaben ein Buch, worin der Cassirer den Zu- und Abgang bemerkt. Ueber dieses Guthaben darf jedoch weder von dem Mitgliede selbst, noch von sonst Jemanden, so lange dasselbe in der Casse steht, irgendwie verfügt werden, namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben, dem Verein gegenüber durchaus unverbindlich.

Jedes nach dem ersten Geschäftsjahr neu eintretende oder austretende Mitglied hat für das vorher genannte Abrechnungsbuch, dem ein Exemplar der Statuten beigebunden ist, 8 kr. zu entrichten, die den Ausscheidenden an ihrem Guthaben in Abzug gebracht und von den Eintretenden bei dem Empfang des Buches bezahlt werden. Das auf diese Weise eingehende Geld wird zu Verwaltungszwecken verwendet.

Reservefonds.

§. 7.

Zur Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse wird ein Reservefonds gebildet.

In diesen Reservefonds fließen:

1) Der ganze Reingewinn des Geschäfts vom ersten Jahr, in welchem eine Dividende an die Mitglieder nicht bezahlt wird.

2) Die Eintrittsgelder, welche von den nach Ablauf des ersten Jahres dem Verein beitretenden Mitgliedern dafür bezahlt werden müssen, daß sie an dem bereits bestehenden Reservefonds Theil bekommen. Den Betrag dieses Eintrittsgeldes wird die Generalversammlung bestimmen.

3) In jedem Jahre ein von der Generalversammlung zu bestimmender Antheil des Reingewinns.

Der Reservefonds wird ebenfalls zinstragend in dem Verein angelegt und ein eigenes Conto über denselben geführt.

Verzinsung der Vorschüsse.

§. 8.

Unverzinsliche Vorschüsse werden von dem Verein nicht gegeben. Der Zinsfuß wird jedesmal von der Generalversammlung festgesetzt.

Bis in dieser Beziehung eine Abänderung erfolgt, werden an Zinsen bezahlt: 5 pCt. auf das Jahr und $1^1/_2$ Heller Provision vom Gulden auf den Monat oder im Ganzen $12^1/_2$ pCt. auf das Jahr, im Falle eines Verzugs in der Rückzahlung aber vom Fälligkeitstage an 15 pCt. auf das Jahr.

Ein veränderter Zinsfuß findet jedesmal auch seine Anwendung auf die zur Zeit der Veränderung noch ausstehenden Vorschüsse. Die Veränderung tritt mit dem jedesmaligen Beginne des nächsten Verwaltungsjahres in Kraft, wenn nicht die Generalversammlung etwas Anderes ausdrücklich beschließt.

Bei Vorschüssen auf ganz kurze Zeit sollen aber an Zinsen und Provision wenigstens bezahlt werden:

3 kr. von 3— 5 fl.
6 „ „ 5—10 „
9 „ „ 10—15 „ und soweiter bei jeden 5 fl. um 3 kr. mehr.

Alle Abschlagszahlungen werden immer zuerst auf die Zinsen und die Ueberschüsse erst auf das Capital in Abrechnung gebracht.

Von den Zinsen werden bestritten:

1) Die Zinsen der vom Verein gemachten Anlehen.

2) Die Verwaltungskosten.

3) Ein Zuſchuß zum Reſervefonds nach Beſchluß der Generalverſammlung.

4) Die Dividende an die Mitglieder.

Dividende.

§. 9.

Was an den Zinſen und Proviſionen nach Deckung der Zinſen der vom Verein aufgenommenen Capitalien und nach Beſtreitung der vorher weiter aufgeführten Ausgaben übrig bleibt, wird an die Mitglieder nach Höhe ihres Guthabens vertheilt und dieſem zugeſchrieben bis beide zuſammen die Höhe von 50 fl. erreichen.

Dabei wird:

1) Das Guthaben nur ſoweit mit in Rechnung gezogen, als es volle Gulden zählt.

2) Die Höhe des Guthabens, nicht wie ſie ſich am Schluſſe des jetzigen, ſondern des vorhergehenden Jahres ergeben hatte, in Betracht gezogen.

Höhe der Vorſchüſſe und Rückzahlungsfriſten.

§. 10.

Die Höhe der Vorſchüſſe wird von der Generalverſammlung mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Vereinsmitglieder feſtgeſetzt und darf der Ausſchuß unter keiner Bedingung das einmal feſtgeſetzte Maximum überſchreiten. Für die erſte Zeit ſind die Vorſchüſſe auf höchſtens 75 fl. feſtgeſetzt.

Die Vorſchüſſe werden immer nur auf 3 Monate bewilligt. Doch findet eine mehrmalige Prolongation auf je 3 Monate ſtatt. Einſchließlich aller Prolongationen darf aber ein Vorſchuß nie länger als 1 Jahr ausſtehen.

Die Prolongationsgeſuche ſind längſtens 8 Tage vor Ablauf der Rückzahlungsfriſt bei dem Ausſchuß einzubringen, wenn ſie berückſichtigt werden ſollen.

Bedingungen, unter denen die Vorſchüſſe gegeben werden.

§. 11.

1) Die Vorſchüſſe werden nur an Mitglieder des Vereins und unter keiner Bedingung an dritte, welche dem Verein nicht angehören, gegeben.

2) Bei dem um einen Vorschuß Nachsuchenden ist es nöthig:

a. daß er weder auf frühere Vorschüsse im Rückstand gegen die Casse sich befindet, noch einen etwaigen Bürgen in Schaden gebracht hat;

b. daß seine Verhältnisse die nöthige Sicherheit für Rückerstattung des Vorschusses bieten.

c. daß er für den Vorschuß, die davon erfallenden Zinsen und etwaige Proceßkosten einen bekannten, zahlungsfähigen Bürgen stellt, es sei denn, daß der Vorschuß die Höhe des Stammantheils, den das betreffende Mitglied an der Vereinscasse zu fordern hat, nicht übersteigt, in welchem Falle ohne Bürgschaft creditirt wird.

Die Sicherheit kann ausnahmsweise auch durch Faustpfänder geleistet werden, doch ist der Vorstand berechtigt, ein solches Gesuch abzulehnen, wenn der ins Faustpfand zu gebende Gegenstand besonders schwierig aufzubewahren ist.

Hypotheken als Sicherheit werden nicht angenommen.

Die Verlängerung der Zahlungsfristen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bürgen geschehen.

Im Falle ein Mitglied, das bereits einen Vorschuß gegen Bürgschaft empfangen und noch nicht zurückbezahlt hat, einen weiteren Vorschuß nachsucht, so darf derselbe ohne ausdrückliche Zustimmung des Bürgen der früheren Schuld nicht gewährt werden.

Die Bürgen verzichten auf die Einrede der Vorausklage und, wenn es mehrere sind, auch auf die der Theilung.

Der Verein wird aber in der Regel zuerst von den ursprünglichen Schuldnern seine Forderung beizutreiben suchen. Ist gegen einen Schuldner vom Ausschuß die Klageerhebung beschlossen, so sind die Bürgen davon in Kenntniß zu setzen, damit sie Gelegenheit haben, dem Entstehen von Proceßkosten vorzubeugen. Den Bürgen, welche die Schuld eines Vorschußempfängers, nachdem derselbe erfolglos ausgeklagt worden ist, aus eigenen Mitteln bezahlen, wird dabei der Vortheil zugesichert, daß ihnen statt der Zinsen und Provisionen des ursprünglichen Schuldners nur 5 pCt. Zinsen per Jahr berechnet werden.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 12.

Zur Mitgliedschaft sind alle Einwohner des Amtes eingeladen. Die Aufnahme in den Verein geschieht auf Anmelden beim Ausschuß

durch einen Beschluß desselben, worauf der Aufgenommene die Statuten des Vereins zu unterzeichnen verpflichtet ist.

Der Ausschuß hat das Recht, wenn er den Zutritt des Angemeldeten den Interessen des Vereins nicht für zuträglich erachtet, die Aufnahme zu verweigern, gegen welchen Beschluß Berufung an die nächste Generalversammlung stattfindet.

Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Beschluß der Generalversammlung. Der Ausschluß eines Mitgliedes soll namentlich dann vom Ausschuß beantragt werden, wenn dasselbe 3 Monate lang mit den laufenden Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, oder es wegen Rückzahlung eines gegebenen Vorschusses zur gerichtlichen Klage kommen läßt.

Ebenso hört die Mitgliedschaft durch den Tod und nach schriftlicher Kündigung beim Ausschusse auf.

Dem Ausscheidenden oder dessen Erben wird nur der volle Betrag der eingelegten Monatssteuern und der ihm bereits gutgeschriebenen Dividende ausbezahlt. Dagegen hat er keinen Antheil an dem Reservefonds und der Dividende des laufenden Jahres anzusprechen. Die ihm danach zukommenden Beträge werden aber erst am Schlusse des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Der Ausscheidende kann fordern, daß er binnen Jahresfrist von seiner Mitverhaftung den Vereinsgläubigern gegenüber befreit werde. Zu dem Ende wird der Ausschuß mit jedem Gläubiger eine Vertragsbestimmung dahin verabreden und in die Schuldscheine aufnehmen, daß von Seiten der Gläubiger an die austretenden Mitglieder des Vereins, nach Ablauf eines Jahres vom jedesmaligen Austritt an gerechnet keine Ansprüche mehr gemacht werden können.

Bei etwaigem schlechten Vermögensstande muß der Ausscheidende für alle bis zur Kündigung eingegangenen Verpflichtungen mit aufkommen. In diesem Falle wird der Verein sofort seine Passiva liquidiren, oder sich auflösen. Der Ausscheidende hat sich vom Tage seines Austritts an nicht mehr in die Vereinsangelegenheiten zu mischen und er kann nur eine Abschrift des letzten monatlichen Cassenabschlusses mit einer allgemeinen Uebersicht der Aktiva und Passiva des Vereins verlangen.

Auflösung des Vereins.

§. 13.

Wenn der Verein aufgelöst werden soll, so müssen $^2/_3$ der Vereinsmitglieder dafür stimmen.

Wenn die Auflöſung beſchloſſen iſt und die Aktiva reichen zur Deckung der Paſſiva nicht hin, ſo wird zunächſt der Reſervefonds und dann das Guthaben der Mitglieder zur Deckung der Schulden verwendet. Erſt wenn dieſe beiden vollſtändig erſchöpft ſind, ohne, daß die Schulden vollſtändig getilgt ſind, haften die Mitglieder für den Reſt mit ihrem ſonſtigen Vermögen und zwar ſolidariſch.

Streitigkeiten über Auslegung der Statuten und der Beſchlüſſe der Generalverſammlung.

§. 14.

Für den Fall, daß über die Auslegung dieſer Statuten oder über Beſchlüſſe der Generalverſammlung unter den Mitgliedern Streit entſteht, wird derſelbe ſtets durch Geſellſchaftsbeſchluß endgültig entſchieden, welcher Entſcheidung ſich ſämmtliche Mitglieder zu fügen haben. Namentlich ſteht aber keinem Mitgliede die Berufung auf dem Rechtsweg zu, indem jede gerichtliche Einmiſchung oder proceſſualiſche Erörterung ausgeſchloſſen bleibt.

Vorſtehende Statuten wurden in der Generalverſammlung des Vereins am

angenommen.

Zur Beglaubigung:
Der Vorſitzende

2. Formular zu einem Abrechnungsbuch.

Journal-Nr.	Der Zahlung			Betrag.		Unterschrift des Cassirers.
	Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	

3. Tab. A.

Journal-Auszug.

A. Einnahmen.

Monats-beiträge.		Sparcassen-Capitalien.		Anlehen.		Zurückbezahlte Vorschüsse.		Zinsen.		Eintritts-gelder.		Verzugs-zinsen.		Verwaltungs-kosten.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

B. Ausgaben.

Monats-beiträge.		Sparcassen-Capitalien.		Anlehen.		Vorschüsse.		Zinsen.		Verwaltungs-kosten.		Dividende.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

4. Tab. B.

Abrechnung.

Einnahmen. fl.	kr.		Ausgaben. fl.	kr.
		Caſſenbeſtand am Schluß des vorigen Monats		
		Monatsbeiträge		
		Sparcaſſencapitalien		
		Anlehen		
		Vorſchüſſe		
		Zinſen		
		Eintrittsgelder		
		Verzugszinſen		
		Verwaltungskoſten		
		Dividende		
		Caſſenbeſtand am Schluſſe dieſes Monats .		

5. Tab. C.

Monatssteuern

Laufende Nr.	Der Mitglieder Namen und Wohnort.	Uebertrag aus vorigem Jahr.		Januar.		Journal-Nr.	Februar.		Journal-Nr.	März.		Journal-Nr.	April.		Journal-Nr.	Mai.		Journal-Nr.	Juni.	
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.

onto.

Journal-Nr.	August.	Journal-Nr.	September.	Journal-Nr.	October.	Journal-Nr.	November.	Journal-Nr.	December.	Journal-Nr.	Dividende.	Journal-Nr.	Total-Sm.	Ausgaben.	Journal-Nr.
	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	

6. Tab. D.

Verzeichniß der Mitglieder und Register.

Lfde. Nr.	Der Mitglieder		Des Eintritts			Des Austritts			Monatsbeiträge-Conto.
	Namen.	Wohnort.	Jahr	Mon.	T.	J.	Mon.	T.	
1.	Jacob Kunz	Limburg	1861	Mai	2	—	—	—	14

oder:

1. Limburg
   A.
   B.
   C.

Sparcassen- oder Anlehen-Conto.

Lfde. Nr.	Des Gläubigers		Summe des Capitals.		Zinsfuß.	Journal-Nr.	Tag der Anlage.			Tag der Ablage.			Betrag des Capitals.		Betrag der Zinsen.		Journal-Nr.
	Name.	Wohnort.	fl.	kr.			Jahr	Mon.	Tg.	Jahr	Mon.	Tg.	fl.	kr.	fl.	kr.	

6. Tab. D.

Verzeichniß der Mitglieder und Register.

Lfde. Nr.	Der Mitglieder		Des Eintritts			Des Austritts			Monatsbeiträge-Contro.	Vorschuß o. ‘/o.
	Namen.	Wohnort.	Jahr	Mon.	T.	J.	Mon.	T.		
1.	Jacob Kunz	Limburg	1861	Mai	2	—	—	—	14	44
	oder: 1. Limburg A. B. C.									

8. Tab. F.

Sparcassen- oder Anlehen-Conto.

Lfde. Nr.	Des Gläubigers		Summe des Capitals.		Zinsfuß.	Journal-Nr.	Tag der Anlage.			Tag der Ablage.			Betrag des Capitals.		Betrag der Zinsen.		Journal-Nr.
	Name.	Wohnort.	fl.	kr.			Jahr	Mon.	Tg.	Jahr	Mon.	Tg.	fl.	kr.	fl.	kr.	

7. Tab. E.

Vorschuß-

Laufende Nr.	Journal-Nr.	Des Schuldners		Betrag des Vorschusses		Zinsfuß	Des Empfangs			Ende der Rückzahlungsfrist			Einmal prolongirt bis	
		Name.	Wohnort.	fl.	kr.	%	Jahr	Mon.	T.	Jahr	Mon.	T.	Jahr	Mon.
1	18	Jacob Kunz	Limburg	300	—	12½	1863	Febr.	18	1863	Mai	18	1863	Aug.
2	22	Peter Müller	Eschborn											
3	28	Wilh. Schmidt	Braubach											

Conto.

zweimal prolongirt bis		Dreimal prolongirt bis			Verzugszinsen oder Provision	Zinsfuß	Es soll eingehen				Es ist eingegangen		Tag der Zahlung			Journal-Nr.
Mon.	T.	Jahr	Mon.	T.		%	Capital fl.	kr.	Zinsen fl.	kr.	fl.	kr.	Jahr	Mon.	T.	
—	—	—	—	—	—	—	300	—	18	45	200	—	1863	Aug.	18	44
3 Nov.	18	—	—	—	—	—	118	45	—	—	—	—	—	—	—	—
		1863	Nov.	18	—	—	—	—	3	42	122	27	1863	Nov.	18	65

9. Tab. G.

Conto des Reservefonds.

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.
Januar.			Januar.		
Uebertrag de 1862 . .	101	12			
Eintrittsgelder von 10 Mitgliedern à 36 kr.	6	—			
Februar.			Februar.		
Eintrittsgeld von 20 Mitgliedern à 36 kr. . .	12	—	Verlust an N. N. . .	10	—
Vom Geschäftsgewinn .	43	20			
März.					

10. Tab. H.

Conto der Verwaltungskosten.

1863. Mon.	T.	Journal-Nr.	Ausgaben.	Nr. d. Bel.	Betrag. fl.	kr.	1863. Mon.	T.	Journ.-Nr.	Einnahmen.	Nr. d. Bel.	Betrag. fl.	kr.
Jan.	1	2	Inseratkosten	1	2	15	Jan.	12	76	Für 30 Statuten à 8 kr. .	I.	4	—
„	4	32	Expedition der Innung der Zukunft	2	2	20	„	„	77	Für 100 Anmeldungen . .	II.	1	40
							„	„	79	Für 200 Mahnbriefe . .	III.	3	20
„	12	73	Druckkosten für Statuten .	3	8	—				Zuschuß von Zinsen . . .		28	35
„	31	135	Gehalt des Cassirers pro Januar	4	25	—						37	35
					37	35							

13. Schuldschein.

D.. Unterzeichnete

bescheinigt hiermit, von dem Herrn N. N. zu X., Cassirer des Vorschuß- und Creditvereins daselbst, heute ein Darlehen von

aus der Casse des genannten Vereins erhalten zu haben. Er verpflichtet sich, diese Summe bis zum 186 mit 5 pCt. Zinsen und 7½ pCt. Provision an den genannten Herrn N. N. oder dessen Rechtsnachfolger wieder zurückzuzahlen, und sich allen über Vorschüsse in den Statuten des genannten Vereins enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen.

X., den 186

Journal-Nr.
Manual-Nr.

Bürgschafts-Urkunde.

D.. Endesunterschriebene

verbürgen sich hiermit dem Herrn N. N., Cassirer des Vorschuß- und Creditvereins zu X., gegenüber für Rückzahlung obiger Darlehensschuld des von im Betrage von fl., sowie für die von demselben zu zahlenden Zinsen, Provision und etwa entstehenden Proceßkosten, unter Verzichtleistung auf die Einrede der Vorausklage (und der Theilung) für alle Fälle, in welchen dieselbe vorgeschützt werden könnte.

den 186

Wenn der Bürge eine Frau ist, so wird noch zugesetzt:

Dieselbe hat auf die ihr nach den Gesetzen zustehenden Beneficien, nachdem ihr dieselben erklärt worden sind, eidlich vor dem Herzoglichen Landoberschultheisen verzichtet, worüber sie Urkunde übergeben hat.

14. Schuldschein.

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, daß

dem hiesigen Vorschuß- und Creditverein ein

Darlehen von fl. wörtlich

Gulden heute vorgeschossen hat.

Indem wir über den baaren Empfang des genannten Capitals quittiren, verpflichten wir uns im Namen und in Vollmacht der sämmtlichen Vereinsmitglieder, dasselbe mit $4^1/_2$ pCt. alljährlich zu verzinsen, sowie nach vorheriger dreimonatiger Aufkündigung zurückzuzahlen.

Es wird dabei bemerkt:

1) daß nach §. 4 der Vereinsstatuten sämmtliche Mitglieder für obige Darlehensschuld solidarisch verhaftet sind;
2) daß bei der Cession dieses Darlehens an eine dritte Person die Unterschrift des Gläubigers obrigkeitlich beglaubigt oder in Gegenwart des Vorsitzenden vollzogen werden muß;
3) daß ohne Vorlage dieses Scheins weder das Capital noch die Zinsen vom Verein verlangt werden können;
4) daß wenn der Verein vor Ablauf der vierteljährigen Kündigungsfrist auf Wunsch des Gläubigers das Capital zurückbezahlt, er berechtigt ist, von den erfallenen Zinsen 5 pCt. Provision in Abzug zu bringen;
5) geht dieser Schuldschein verloren, so ist alsbald dem Vorsitzenden die Anzeige zu machen, damit das geignete Verfahren eingeleitet werden kann.

N., 186

Der Vorsitzende: Die Procuristen:

Journal-Nr.

15. Schuldschein

über fl. Sparcassecapital.

Von den Unterzeichneten wird hiermit bescheinigt, daß

dem hiesigen Vorschuß- und Creditverein ein Sparcassencapital von

Gulden heute baar dargeliehen

hat, das unter Nr. des Cassenjournals eingetragen ist, und worüber mit Rücksicht auf §. 4 der Statuten dieser Schuldschein ausgestellt wird.

Dabei wird bemerkt:

1) die Zinsen von diesem Capital von fl. werden alljährlich mit 5 pCt. am Verfalltage beim Cassirer des Vereins bezahlt;
2) das Capital mit den Zinsen kann in der Regel zu jeder Zeit auf Anmelden bei dem Vorsitzenden unter Vorlage dieses Schuldscheins zurückgezogen werden. Mit Rücksicht auf den augenblicklichen Stand der Casse kann jedoch von Seiten des Vereins eine achttägige Kündigungsfrist bestimmt werden;
3) wenn dieser Schuldschein an eine dritte Person cedirt werden soll, so muß entweder die Unterschrift des Cedenten obrigkeitlich beglaubigt, oder die Cession in Gegenwart des Vorsitzenden vollzogen werden;
4) geht dieser Schuldschein verloren, so ist alsbald dem Vorsitzenden die Anzeige zu machen, damit das geeignete Verfahren eingeleitet werde;
5) ohne Vorlage dieses Schuldscheins kann weder das Capital selbst, noch die Zinsen von dem Verein verlangt werden.

den 186

Der Vorsitzende: Die Procuristen:

Journal-Nr.

16. Mahnbrief

bei Monatsbeiträgen.

Herrn N. in X.

Da Sie mit Ihren Monatsbeiträgen zur Caſſe unſers Vereins ſchon ſeit $2\frac{1}{2}$ Monaten im Rückſtand ſind, ſo erinnere ich Sie hiermit an deren Zahlung unter dem Hinweis, daß der Ausſchuß ſtatutengemäß verpflichtet iſt, den Ausſchluß eines Mitgliedes aus dem Verein bei der Generalverſammlung zu beantragen, das 3 Monate lang mit den Monatsbeiträgen im Rückſtande bleibt.

Achtungsvoll

den ten 186

Der Caſſirer:

Mahnbriefe
bei Vorschüssen.

---

17. A. An den Schuldner

Herrn N. in X.

Der Ihnen am 1. Januar d. J. auf 3 Monate bewilligte (prolongirte) Vorschuß von 150 fl. war am 1. d. Mts. zur Rückzahlung fällig. Da bis heute Zahlung nicht erfolgt ist, so hat der Ausschuß beschlossen, daß sie Freitag den ten d. Mts. auf Capital und Zinsen verklagt werden sollen.

Achtungsvoll

N., den 4. April 1863.

Der Cassirer:

18. B. An den Bürgen

Herrn P. in X.

Am 1. Januar d. J. empfing N. aus X. einen Vorschuß von 150 fl. auf 3 Monate, wofür Sie Bürge geworden sind. Da er denselben bis heute nicht abgelegt hat, so wurde vom Ausschuß beschlossen, am Freitag den ten d. Mts. Klage gegen den Schuldner zu erheben, wovon Sie nach Vorschrift der Statuten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Achtungsvoll

N., den 4. April 1863.

Der Cassirer:

Zweiter Anhang.

Statiſtiſch

über die bis jetzt in Naſſau beſtehende

Laufende Nr.	Domicil des Vereins.	Jahr der Gründung.	Kreis, den der Verein umfaßt.	Anzahl d. Orte.	Einwohner-
1	Montabaur	1859	Stadt Montabaur	1	29
2	Oberurſel	1859	Stadt Oberurſel	1	33
3	L.-Schwalbach	1860	Amt L.-Schwalbach	33	113
4	Wiesbaden	1860	Stadt Wiesbaden	1	201
5	Caub	1861	10 Ortſchaften	10	82
6	Diez	1861	Amt Diez	39	179
7	Dillenburg	1861	Amt Dillenburg	31	178
8	Herborn	1861	Amt Herborn	41	160
9	Hofheim	1861	Stadt Hofheim	1	19
10	Idſtein	1861	Amt Idſtein und 5 Orte im Amte Wehen	38	202
11	Limburg	1861	Stadt Limburg	1	38
12	Naſtätten	1861	Amt Naſtätten	35	125
13	Geiſenheim	1862	5 Orte im Amt Rüdesheim und 3 Orte im Amt Eltville	8	107
14	Hachenburg	1862	Amt Hachenburg	42	124
15	Höchſt	1862	Stadt Höchſt	1	26
16	Holzappel	1862	7 Orte im Amt Diez	7	24
17	Kronberg	1862	Theil des Amts Königſtein	?	?
18	Naſſau	1862	Amt Naſſau	29	146
19	St. Goarshauſen	1862	Amt St. Goarshauſen	26	120
20	Soden	1862	2 Orte im Amt Höchſt und 2 Orte im Amt Königſtein	4	29
21	Wehen	1862	Amt Wehen	35	117
22	Braubach	1863	Amt Braubach	18	133
23	Biebrich	1863	Biebrich und Schierſtein	2	66
24	Eſchborn	1863	?	?	?
25	Hadamar	1863	Amt Hadamar	29	204
26	Kirberg	1863	Kirberg und Dauborn	2	26
27	Runkel	1863	11 Ortſchaften	11	76
28	Schupbach	1863	5 Orte Amts Runkel und 1 Ort Amts Weilburg	6	36
29	Schwanheim	1863	Schwanheim	1	17
30	Selters (Wied)	1863	Amt Selters	?	?
31	Uſingen	1863	?	?	?
32	Villmar	1863	Villmar	1	20
33	Weilburg	1863	Amt Weilburg	40	204
34	Wehrheim	1863	?	?	?
35	Herſchbach	1863	?	?	?
				500	2851

...abelle*)

...schuß- und Creditvereine.

...	Höhe des Reservefonds. fl.	kr.	Höhe der Stammantheile. fl.	kr.	Höhe der Vorschüsse im letzten Jahr oder seit Eröffnung. fl.	kr.	Anmerkungen.
14	600	—	?	?	16000	—	Hat keine Stammantheile angegeben.
10	22	18	?	?	22027	—	Hat keine Stammantheile angegeben.
14	835	1	4991	14	67075	—	
10	1251	15	2367	45	214910	80	
14	242	10	3625	54	29188	50	1)
14	460	38	262	36	28161	—	Der Verein in Holzappel hat sich losgetrennt.
12	1112	—	1750	—	43904	—	
10	913	35	1650	—	60578	—	
13	46	40	—	44	3000	—	
11	730	18	3711	—	33055	—	2)
17	321	18	526	8	22380	—	
	?	?	?	?	?	?	Hat keine Mittheilungen gemacht.
10	?	?	874	6	7735	—	3) Hat keinen Reservefonds.
12	?	?	?	?	6622	—	Hat noch kein eigenes Vermögen.
26	103	30	534	48	9812	—	
10	?	?	135	—	2280	7	4) Hat keinen Reservefonds.
19	316	36	688	3	13819	—	Umfang unbestimmt.
17	46	7	94	—	7000	—	
17	?	?	?	?	801	—	Hat noch kein eigenes Vermögen.
11	70	9	20	—	10784	—	5)
10	?	?	241	8	10784	—	Hat noch keinen Reservefonds.
14	?	?	?	?	3600	—	Besteht noch kein Jahr.
10	?	?	?	?	?	?	Das Geschäft ist noch nicht eröffnet.
19	?	?	?	?	?	?	Ist erst gegründet worden.
11	61	30	?	?	100	—	Ist noch ganz neu.
18	107	—	97	10	875	—	
16	?	?	?	?	330	—	6) Wirkungskreis unbestimmt.
15	145	—	58	—	3931	—	6)
11	?	?	142	—	1664	—	
10	?	?	?	?	?	?	Neuerdings hat sich Herschbach abgesondert.
	?	?	?	?	?	?	Hat keine Mittheilung gemacht.
10	70	—	186	—	700	—	6)
70	183	30	50	—	4521	30	
20	?	?	?	?	?	?	Hat keine Mittheilung gemacht.
23	?	?	?	?	?	?	Besteht erst seit 1. April.
56	7638	35	21999	36	625637	57	

*) Ich habe mich bemüht, von allen dermalen bestehenden Vereinen genaue statistische Notizen zu erhalten, leider ist mir dies aber bei Einzelnen nicht gelungen, indem die Vorstände mir dieselben nicht mitgetheilt haben. Bei länger bestehenden Vereinen ist dies nur bei Nastätten der Fall gewesen; bei den erst in diesem Jahre gegründeten Vereinen, wie z. B. Usingen, ist dieser Mangel nur von geringer Bedeutung, weil bei denselben doch noch kein Rechnungsabschluß Statt gefunden hat.

Die bei den einzelnen Vereinen angegebenen Wirkungskreise sind möglichst genau bestimmt, doch verändern sich dieselben noch täglich, indem sich in einzelnen Bezirken noch neue Vereine bilden, wie erst kürzlich im Amte Selters der zu Herschbach.

1) Der Verein in Caub umfaßt die Orte Caub, Dörscheid, Weisel, Bornig, Sauerthal, Strüth und Welterod im Amt St. Goarshausen und Lorch, Lorchhausen und Ransel im Amte Rüdesheim.

2) Der Idsteiner Verein hat die Orte im Amt Wehen: Eschenhahn, Görsroth, Kesselbach, Niederauroff und Wallbach mit in seinen Wirkungskreis gezogen, ohne daß wohl die Einwohner dieser Orte aus dem Verein für das Amt Wehen ausgeschlossen wären.

3) Der Verein in Geisenheim umfaßt die Orte: Geisenheim, Aßmannshausen, Aulhausen, Winkel und Johannisberg im Amt Rüdesheim und Mittelheim, Oestrich und Eltville im Amt Eltville.

4) Der Holzappeler Verein zählt bereits Mitglieder in Holzappel, Horhausen, Charlottenberg, Dörnberg, Scheid, Geilnau und nimmt Mitglieder auch aus Laurenburg auf.

5) Zum Sodener Verein zählen außer Soden, Niederhofheim im Amt Höchst und Neuenhain und Kelkheim im Amt Königstein.

6) Die Vereine in Runkel, Schupbach und Villmar befinden sich alle in dem Einen Amte Runkel. Da sie sämmtlich erst kurz gegründet worden sind, so lassen sich die Grenzen jedes Einzelnen noch nicht genau bestimmen.

Der Verein in Schupbach umfaßt vorläufig Schupbach, Obertiefenbach, Heckholzhausen, Gaudernbach, Christianshütte und Eschenau im Amte Runkel und Hasselbach im Amte Weilburg.

Runkel umfaßt Steeten, Schadeck, Hofen, Arfurt, Seelbach, Falkenbach, Blessenbach, Laubuseschbach Wolfenhausen und Münster.

Der Verein in Villmar hat sich bis jetzt nur auf Villmar beschränkt.

Allgemeine Bemerkungen zum zweiten Anhang.

Bei der Abfassung der vorstehenden statistischen Uebersicht habe ich den Zweck verfolgt, die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Nassau an Zahlen zu beduciren. Es genügte mir dabei die Anzahl der Mitglieder jedes Vereins, die Summe des eigenen Vermögens (an Reservefonds und Stammantheilen), sowie den Betrag an Vorschüssen, den dieselben im letzten Geschäftsjahre, oder, wo die Vereine noch kein Jahr bestanden haben, seit der Gründung an ihre Mitglieder gegeben haben, zu constatiren. Andererseits glaubte ich die Bevölkerungszahlen der einzelnen Kreise, in denen die Vereine wirken, sowie die Anzahl der Ortschaften, die jeder in seinen Verband aufgenommen hat, anführen zu sollen. Die Bevölkerungszahlen habe ich auf den Grund des nassauischen Staatsadreßhandbuchs von 1862 berechnet. Wenn danach die Gesammtbevölkerung des Herzogthums Nassau 436,507 Seelen beträgt, so ergibt sich aus unserer Tabelle, daß bereits 286,143 Einwohner des Herzogthums in den Geschäftskreis von Creditvereinen hineingezogen sind, nicht zu zählen die Vereine, in denen ich den Wirkungskreis nicht genau an geben konnte. Nach dem Adreßhandbuch zählt unser Herzogthum 31 Städte, 36 Flecken und 817 Dörfer oder zusammen 884 einzelne Orte. Davon sind nach unserer Uebersicht bereits mindestens 500 Orte in den Verband von Creditvereinen aufgenommen. Nicht mitgerechnet sind dabei die Orte im Amt Usingen, Selters und Königstein, welche theils den Vereinen zu Usingen, Eschborn und Wehrheim, theils den in Selters und Herschbach, theils den in Kronberg und Oberursel angehören. Ich habe vielmehr bei der Zahl 500 nur den Ort des Domicils der zuletzt genannten Vereine mitgerechnet.

Unsere Tabelle weist mehrmals Vereine nach, welche aus einem Amtsbezirke in den anderen überspringen, die also nicht blos Ortschaften des Amtsbezirks, worin der Verein sein Domicil hat, sondern auch noch Orte der angrenzenden Aemter in ihren Geschäftskreis ziehen. Bei der unzweckmäßigen Arrondirung vieler unserer Amtsbezirke liegt in diesem Verfahren die einzige Möglichkeit, allen, auch den kleinsten und abgelegensten Dörfern, die Vortheile der Creditassociationen zuzuwenden.

Für alle künftigen ſtatiſtiſchen Arbeiten der Art wäre es nothwendig, daß alle Vereine Ein Geſchäftsjahr, am beſten wohl das Kalenderjahr, annähmen. Denn nur dann iſt es zu ermöglichen, daß die einzelnen anzuführenden Zahlen gleichwerthig werden. Neu gegründete Vereine müßten dann, wenn ſie ihr Geſchäft in der erſten Hälfte des Jahres eröffnen, ihr erſtes Geſchäftsjahr mit dem 31. Dezember ſchließen; würden ſie aber erſt in der zweiten Hälfte des Jahres eröffnet, ſo müßte ihr erſtes Geſchäftsjahr den Reſt des laufenden und das ganze folgende Kalenderjahr einſchließen. Ebenſo müßten bereits beſtehende Vereine verfahren, um in das richtige Geleiſe einzulenken.

Der Verband der Genoſſenſchaften am Mittelrhein, der namentlich auch die naſſauiſchen Vereine umfaßt, iſt am beſten dazu angethan, dieſe Veränderungen anzubahnen, wie er es auch unzweifelhaft in die Hand nehmen muß, regelmäßig jedes Jahr ſtatiſtiſche Ueberſichten aller verbundenen Vereine zu veröffentlichen, theils um den einzelnen Vereinen ſelbſt die Reſultate, die anderwärts erzielt worden ſind, regelmäßig vor Augen zu führen, und dadurch die lauen und langſamen zur Nacheiferung anzufeuern, anderntheils um die Staatsregierung und das Publikum von der ſtets ſteigenden Bedeutung dieſer Creditinſtitute zu überzeugen.

In demſelben Verlage erſcheint demnächſt:

Anleitung

zur

Buchführung für Vorſchußvereine

von

A. Münzel,

Reviſor bei dem Herzogl. Naſſ. Finanzcollegium, d. Z. Controleur des Vorſchußvereins zu Wiesbaden.

6 F 1.
Lindau. 36:6.

Die

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

genossenschaftliche Selbsthülfe

der

arbeitenden Klassen.

Von

B. A. Huber.

Elberfeld, 1865.
Verlag von R. L. Friderichs.

no. 2

Die

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

genossenschaftliche Selbsthülfe

der

arbeitenden Klassen.

Von

V. A. Huber.

Elberfeld, 1865.
Verlag von R. L. Friderichs.

Gedruckt bei Julius Voost in Langenberg.

Vorwort.

Die Veranlaſſung der vorliegenden kleinen Schrift und der weſentliche Theil ihres Inhalts iſt ein Vortrag, den der Verfaſſer auf Einladung des rheiniſch-weſtfäliſchen Provinzial-Ausſchuſſes für innere Miſſion dies Frühjahr in Bonn zu halten Gelegenheit hatte. Die nicht unbedeutenden Veränderungen und Weglaſſungen, welche die Schrift vom Vortrag unterſcheidet, wurden durch den Wunſch des Ausſchuſſes bedingt, daß dabei mehr ein größeres und weniger gebildetes Publikum, mit Einſchluß auch des Arbeiterſtandes ſelbſt berückſichtigt werden möge. Wie weit nun unſere Bemühung um Erfüllung der Anforderungen einer ſog. populären Darſtellungsweiſe auch nur einigermaßen von Erfolg geweſen ſind, müſſen wir der Entſcheidung urtheilsfähiger Leſer anheim geben. Steht eine gebildete Darſtellung an ſich gemeinverſtändlicher Dinge nicht ganz im Widerſpruch mit wahrer Popularität der Darſtellung, ſo dürfen wir wenigſtens nicht alle Hoffnung nach dieſer Seite aufgeben. Sollten wir aber dennoch hauptſächlich auf gebildete Leſer der höhern Stände rechnen müſſen, ſo könnten wir auch dann unſere Arbeit nicht als ganz überflüſſig anſehen. Ihr Hauptzweck iſt die thatſächliche ſociale und volkswirthſchaftliche Bedeutung des Genoſſenſchaftsweſens aus ſeinen Erfahrungen und Erfolgen darzuthun, ohne alle Rückſicht auf ihr Verhältniß zu ſo vielen mittelbar oder unmittelbar damit zuſammenhängenden Fragen und Verhältniſſen oder zu den Lehren wirklich oder vermeintlich wiſſenſchaftlicher Syſteme, oder zu den Vorurtheilen politiſcher Doktrinen, Intereſſen, Anmaßungen und Leidenſchaften. Daß aber eine ſolche Darſtellung

bei der gebildeten Welt, namentlich in den uns ſelbſt monarchiſch und chriſtlich wahlverwandten Kreiſen eben ſo Noth thut, wie bei der Arbeiterwelt — daß ſie die unerläßliche Vorbedingung jeder erſprießlichen Behandlung und überhaupt jeder Betheiligung an dieſer Frage iſt — darüber konnten wir uns nicht blos ſchon ſeit Jahren ſondern insbeſondere noch nach unſern neueſten Erfahrungen nicht täuſchen. Unſer Vertrauen auf die Macht und Bedeutung dieſer Thatſachen war und iſt aber ſo groß, daß wir die Ueberzeugung feſt halten: wer nur einmal zu einer lebendigen Anſchauung derſelben gelangt iſt, der kann ſich nicht dabei beruhigen, er wird zu ſehr ernſten Fragen und fruchtbaren Antworten getrieben — ſofern es ihm nicht ganz und gar an allem Sinn für ſeinen ſocialen Beruf als Bürger und noch mehr als Chriſt fehlt — dieſen Sinn — das Bewußtſein eines ſolchen, eines ſocialen Berufs als gleichberechtigt und verpflichtend, wie der allgemeine politiſche Beruf, an dem heut zu Tage kein Menſch zweifelt, oder als der allgemeine kirchliche, oder gar prieſterliche Beruf in jeder chriſtlichen Gemeinde — dieſen Sinn freilich müſſen wir einigermaßen vorausſetzen und können ihn nicht erſt wecken. Dann aber iſt die Frage nicht abzuweiſen: darf man, zumal in Kreiſen, die ſich ſelbſt ihrer chriſtlichen und anderweitig conſervativen Geſinnung rühmen, noch länger einen ſo mächtigen an Wirkſamkeit ſchon jetzt und noch mehr in der weitern Entwicklung alle andern ſocialen Bewegungen weit übertreffenden Hebel der ganzen Lebenshaltung der arbeitenden Klaſſen, ein ſo tief greifendes ſicheres Mittel zur Abhülfe der Nothſtände auf dieſem Gebiet auch ferner wie bisher (mit wenig Ausnahmen) völlig ignoriren, oder doch jedenfalls ſich höchſtens auf ein ganz unfruchtbares Intereſſe der frivolen Neugier, oder der hülfloſen Furcht beſchränken? — Darf man dies ohne jeden Anſpruch auf jenen Ruhm zu verlieren und die ſchwerſte Verantwortlichkeit für die bedenklichſten Folgen auf ſich zu laden? Die einzige würdige Antwort auf dieſe Frage kann um ſo weniger zweifelhaft ſein, je lauter

und dringender gleichzeitig von derſelben Seite die Klagen ſich erheben, daß jener Hebel mehr und mehr unter den Einfluß der entgegengeſetzten Strömungen der Zeit geräth. Nur der kläglichſte Mangel an Mannhaftigkeit, die traurigſte Apathie und Impotenz würde es erklären, wenn auch nach ſolcher Anſchauung der Bedeutung der Sache nichts geſchähe, um dies Gebiet dem Feinde zu entreißen, oder doch es zu beſetzen und befeſtigen und anzubauen, ſo weit es noch nicht von der andern Seite beherrſcht, oder überhaupt noch offen und unbebaut iſt. Dieſe Wirkung, welche wir von den Thatſachen durch oder trotz unſerer Darſtellung erwarten, wäre unabhängig von dem höhern oder niedrigern Grad der Bildung und der ſocialen Stellung. Sie würde dieſelbe ſein bei dem in der Tiefe der „Nothſtände“ ſich hinſchleppenden Arbeiter und bei dem Gebildeten und Wohlhabenden, der ihm die helfende Hand zur Selbſthülfe reicht. Auch was weiter zunächſt von beiden Seiten erforderlich, wenn es nicht bei unfruchtbarem gutem Willen bleiben ſoll, läuft auf eins hinaus. Es gilt hier, wie dort eine genügende nähere Kenntniß des Weſens und der Mittel jenes Heilverfahrens, ohne welche von einer praktiſchen Anwendung nicht die Rede ſein kann. Schon hier aber und noch mehr bei der wirklichen Anwendung werden die Aufgaben der Helfenden und der Hülfsbedürftigen ſich mehr und mehr unterſcheiden. Namentlich iſt von dem Gebildeten zu erwarten, daß er leichter und ſchneller als der Ungebildete zum vollen Verſtändniß der Sache gelange, um dann dieſem zunächſt als Lehrer des Genoſſenſchaftsweſens, und dann mit Rath und That in der Anwendung dienen zu können — mit Rückſicht auf die beſondern Bedingungen und Bedürfniſſe nach Zeit und Ort. Daß dies Alles nur ſoweit geſchehe als es nöthig oder möglich — daß man da keine Hülfe noch Belehrung aufdrängt, wo ſie nicht nöthig oder zurückgewieſen wird, verſteht ſich von ſelbſt. Wird aber leider in ſehr vielen Fällen der Mangel an Vertrauen von unten nach oben und der Mangel an Liebe und Weisheit von oben nach

unten ein Haupthinderniß fruchtbarer Gemeinſchaft auf dieſem Felde ſein, ſo bedarf es freilich noch ganz anderer und weiter ausholender Vorbereitungen! Davon iſt jedoch hier nicht weiter zu handeln. Doch mag noch darauf hingewieſen werden, daß kaum irgendwo die Beſeitigung dieſer allgemeinen Hinderniſſe jedes geſunden ſocialen Verhältniſſes zwiſchen den höhern und niedern Klaſſen ſich ſo leicht vollziehen könnte, als in der gemeinſamen genoſſenſchaftlichen Arbeit — wenn nur erſt das Eis gebrochen! Wie dem auch ſei, ſo iſt jedenfalls (wie geſagt) dieſe kleine Schrift nicht dazu angethan noch beſtimmt, nach oben jenen ſocialen Beruf und die beſondere Pflicht in der Genoſſenſchaftsſache da zu wecken, wo ſie noch nicht vorhanden oder durch die Thatſachen ſelbſt nicht geweckt werden, oder deren Mangel mit dem nöthigen Ernſt zu rügen — eben weil ſie ſich zunächſt und hauptſächlich nach unten richtet. Es kann aber deshalb nicht die Abſicht ſein, dem Leſer der einen oder andern Art die Mühe der eigenen Arbeit zur nähern Bekanntſchaft mit der genoſſenſchaftlichen Praxis zu erſparen — und zwar ſchon aus dem Grunde, weil das Bedürfniß nach beiden Seiten ein verſchiedenes iſt. Für den weniger gebildeten Leſer, für den Arbeiter dürfte allerdings ein ſo zu ſagen genoſſenſchaftlicher Katechismus oder eine kurze Anleitung zur Einrichtung u. ſ. w. der verſchiedenen Arten der Genoſſenſchaften wünſchenswerth ſein; aber eben dies würde hier nicht nur durch den Raum ausgeſchloſſen, ſondern auch für den andern Theil unpaſſend ſein. Während die Veröffentlichung eines ſolchen Katechismus vorbehalten bleibt, deſſen Aufnahme und Wirkung, durch die hier dargelegten Thatſachen am beſten vorbereitet wird, darf dem gebildeten Leſer die Zumuthung nicht erſpart werden, ſich ſelbſt aus dem vorliegenden Material zu unterrichten. Nur ſo wird er ſeinem Beruf dem ſeiner Mithülfe bedürftigen Arbeiter u. ſ. w. gegenüber zu genügen vermögen. In dieſem Sinn aber iſt ſchließlich auch hier, wie ſchon früher in Wort und Schrift ſchon oft genug, als nächſter und dringendſter Schritt zu

einer genoſſenſchaftlichen Praxis, das Studium der Sache und zwar am beſten ein gemeinſames in Hülfsvereinen zu empfehlen — mögen ſolche nun neu zu dieſem Zweck gebildet werden oder mögen ſchon beſtehende Vereine (der innern Miſſion oder andere) ihren Beruf dahin erweitern, durch Ernennung eines beſondern Ausſchuſſes oder wie ſonſt. Die Hülfsmittel zu einer ſolchen Orientirung als unerläßliche Vorbedingung zu jedem weitern Vorgehen beſchränken ſich (wenn wir uns im Bereich der vaterländiſchen Literatur halten) auf etwa ein halb Dutzend Bücher und Zeitſchriften, deren Verzeichniß wir beifügen und deren Beſchaffung kein irgend nennenswerthes Opfer für einen ſolchen Verein vorausſetzt. Für die beſondere Anwendung des Allgemeinen — für die lokale Praxis ſelbſt laſſen ſich aber gar keine allgemeinen Regeln geben. Was an einem gegebenen Ort unter gegebenen Bedingungen an genoſſenſchaftlicher Selbſthülfe und deren Förderung und Leitung nöthig, wünſchenswerth, möglich — was dabei der Beruf der Einzelnen ſein kann und ſoll, das wird ſich nur nach der gründlichſten Kenntniß der lokalen und der perſönlichen Verhältniſſe entſcheiden laſſen. Ein anderer iſt namentlich der Beruf des Fabrikherrn, des Gutsbeſitzers und Landwirths, des Geiſtlichen, des Beamten, des Arztes, des Rentiers u. ſ. w. Für Jeden giebt es nach Maß des guten Willens und der rechten Einſicht mehr als genug zu thun. — Das Alles aber in einem Geiſt!

Wernigerode, am Reformationsfeſt 1864.

V. A. Huber.

Verzeichniß

der zur

Orientirung in der Genossenschaftssache dienlichen deutschen Schriften.

1. Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, von H. Schulze-Delitzsch, Leipzig 1853.
2. Vorschuß- und Credit-Vereine als Volksbanken, von demselben. Leipzig 1862 (3te Auflage).
3. Die Innung der Zukunft. Monatsschrift, redigirt von demselben, seit 1861, Leipzig bei E. Keil.
4. Jahresberichte über das deutsche Genossenschaftswesen, für den Congreß der deutschen Volkswirthe von 1859—1863, von demselben. (Leipzig bei Keil.)
5. Ueber Genossenschaftswesen von Ed. Pfeiffer. Leipzig 1863. (Historisch von liberaler Seite aber thatsächlich im Ganzen richtig.)
6. Geschichte der Rochdale-Pioniers, aus dem Englischen von Holgoat im „Arbeiterfreund". Berlin 1863. 2tes Heft.
7. Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England im Jahre 1854, von V. A. Huber. 2. Bde. 1855. Agentur des Rauhen Hauses.
8. Concordia. Zeitschrift von demselben. 8 Hefte. 1862.
9. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner, von demselben, 1863. Nordhausen, bei Förstemann.

Daß es in unsern Tagen sehr mannigfaltige, weit verbreitete und einer Abhülfe oder besser Vorbauung dringend bedürftige Nothstände giebt, bedarf hier keiner weitern Nachweisung noch Ausführung. Kein Gebiet des Volkslebens ist ganz frei davon; aber es liegt in der Natur der Sache, daß diese Zustände sich hauptsächlich in den untern Schichten der bürgerlichen Gesellschaft finden. Bei den zahlreichen Erörterungen dieser Dinge mit Wort und Schrift fehlt es nicht an Uebertreibungen, namentlich der Art, daß man wenig oder gar nicht berücksichtigt, wie immer noch in Deutschland, wie in andern Ländern, welche auf derselben Stufe der Entwickelung des Volkslebens stehen, viele hunderttausende von Einzelnen oder Familien jener Klasse leben, bei denen eigentliche Nothstände durchaus nicht Statt finden. Damit indessen ist nicht gesagt, daß in diesen Fällen nichts zu wünschen übrig wäre. Vielmehr ist der Wunsch und das Streben aus jeder gegebenen Stellung, auch wenn sie an sich ganz erträglich sein mag, eine noch bessere zu erreichen, an sich ganz berechtigt, wenn gleich dabei Mißbrauch und Gefahren mancher Art sowohl hinsichtlich der Mittel als der Ziele sehr nahe liegen. Dies gilt aber eben so von den höhern wie von den niedern Klassen und es ist kein Grund vorhanden, diesen den Weg nach aufwärts und vorwärts auch in ihren äußern Verhältnissen zu sperren, ihnen den Erfolg zu mißgönnen. Das Streben nach allen guten Gaben, womit Gott die Welt segnet und die der Mensch mit Dank und Wohlgefallen genießen kann, ist vielmehr eine der wichtigsten Lebens- und Bewegungskräfte der göttlichen Führung und Oekonomie in der bürgerlichen Gesellschaft. Es gilt hier wie in andern Verhältnissen die Regel: wer und was nicht vorwärts kommt, kommt zurück.

Damit hängt nun noch eine sehr wesentliche Unterscheidung in den untern socialen Schichten zusammen, wo im Allgemeinen jene Nothstände ihren Sitz haben. Die verhältnißmäßig höhere Lage umfaßt den größten Theil der wirklich arbeitenden Klassen — d. h. der von ihrer Hände Arbeit und also durch Verwendung der ihnen verliehenen Kräfte der Selbsterhaltung und Selbsthülfe ihr Leben fristenden Arbeiter aller Art. Dabei sind wieder handwerksmäßig selbstständige Arbeiter von Lohn-

arbeitern und unter diesen wieder Fabrikarbeiter von gewöhnlichen Tagelöhnern und ländliche von städtischen Lohnarbeitern zu unterscheiden. Die Zustände in dieser ganzen Schichte sind sehr mannigfaltig. Nach unten zu findet sich nur allzuhäufig eine Beschränkung auf das nothdürftigste Maß der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, bei fortwährender Gefahr einer noch weiteren Beschränkung und Herabdrückung, wobei allmälig oder plötzlich (z. B. durch Krankheit) auch die Arbeitskräfte sich erschöpfen. Eben die fortwährende Gefahr, in diesem Kampf der Selbsterhaltung gegen die drohende hülflose Armuth zu unterliegen, ist hier die eigentliche — und zwar die bitterste und beklagenswertheste und der Hülfe am meisten würdige Noth. Hier gilt es zunächst nicht nur Erhaltung sondern Stärkung des letzten Restes jener Kräfte und Hebung des ganzen Zustandes über den Bereich jener Gefahr der gänzlichen Verarmung. Aber auch in den höhern Lagen dieser wirklich arbeitenden Klassen, wo von solchem Mangel und solcher Gefahr in gewöhnlichen Zeiten nicht die Rede ist, wo aber doch beide unter außerordentlichen Umständen eintreten können, gilt es schon deshalb weitere Besserung und Hebung und Befestigung der Zustände. Und auch abgesehen davon, macht sich in demselben Maße wie die Noth des Mangels zurücktritt, das Streben nach vorwärts und aufwärts geltend; und auch die Unmöglichkeit oder große Schwierigkeit, dieses zu befriedigen, kann zu einem Nothstand werden, dessen Abhülfe zu den socialen Fragen gehört, welche unserer Zeit zur Lösung vorliegen. Die ganze Schichte der wirklichen und noch zum Lebensunterhalt ausreichenden Verwendung noch vorhandener Kräfte der Selbsterhaltung und Selbsthülfe durch Arbeit unterscheidet sich eben dadurch sehr wesentlich von der unmittelbar darunter liegenden, der eigentlichen Armuth im engern Sinn. Hier fehlen die Kräfte der Selbsterhaltung oder die Gelegenheit, sie durch Arbeit zu verwerthen, entweder ganz oder sind doch so gering, daß ihr Erwerb nur den geringsten Theil der nothdürftigsten Lebensbedürfnisse zu decken vermag. Die Abhülfe dieser Nothstände hülfloser Armuth kann im Wesentlichen nur Sache der eigentlichen Wohlthätigkeit, der fremden Hülfe, der Armenpflege im weitesten Sinne sein. Allerdings darf dabei die Möglichkeit, auch den geringsten Rest der Kräfte der Selbsthülfe, das letzte Fünkchen des Selbsterhaltungstriebes noch zu retten und allmälig wieder zu stärken und anzufachen, niemals aus den Augen verloren werden. Um so mehr, da die Gränzen zwischen den beiden Gebieten der noch ausreichenden Selbsthülfe und der wesentlichen Hülflosigkeit eine durchaus flüssige

und wechselnde ist. Die sociale Aufgabe liegt hier hauptsächlich darin, diese Gränzen immer möglichst weit nach der Seite der Hülflosigkeit und zur Erweiterung der Selbsthülfefähigkeit zu drängen. Darin, so wie überhaupt in der Hebung, Verbesserung und Befestigung der noch nicht hülflosen Zustände, der verhältnißmäßig höhern socialen Lagen liegt schließlich auch das einzige Mittel nachhaltiger Hülfe für die Niederungen, wo sich gleichsam die Versumpfung der Armuth durch fortwährende Zuflüsse von Oben bildet, die oben nur auf jene Weise gestopft werden können. Dasselbe gilt gewissermaßen von der allerunterſten Schichte oder vielmehr dem eigentlichen Abfall und Moder der bürgerlichen Gesellschaft, wo Noth und Elend mit eben so allmäligen, flüssigen, wechselnden Uebergängen in die finstern Schluchten und Höhlen des Vergehens und Verbrechens übergehen. Dahin gelangen freilich Viele auch durch plötzlichen Fall aus den höhern Lagen und ohne die Entschuldigung des leiblichen Elends. Dagegen aber treten hier die verschiedenen Arten und Wirkungen der geistigen und sittlichen Noth am schlagendsten hervor. Aber auch in dem ganzen übrigen Gebiet und in allen Arten der leiblichen Nothstände haben diese eine so große Bedeutung, daß sie noch einer besondern Erwähnung hier bedürfen — um so mehr, da sie in der gewöhnlichen Auffassung dieser Dinge meistens viel zu gering angeschlagen, viel zu wenig richtig verstanden werden.

Ein sehr gewöhnlicher Irrthum ist der, daß man bei Nothständen der sog. arbeitenden Klassen nur an zu geringen Verdienst und dadurch bedingten Mangel an den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen denkt, während in der That auch bei sehr hohem Lohn und durch und in dem dadurch möglich werdenden Ueberfluß, dem unmäßigen Mißbrauch in groben Bedürfnissen und thörichten, rohen Genüssen Zustände sich bilden, die unbedenklich unter die schlimmsten Nothstände gehören. Führt dies Treiben dann auch häufig über kurz oder lang zu wirklicher Entbehrung des Nothwendigsten, so kann es sich doch auch unter Umständen gewohnheitsmäßig in gewissen Arbeitszweigen (z. B. in den englischen Kohlenbergwerken) zu lange festsetzen, um als ein bloßer Uebergangszustand angesehen werden zu können. Aber auch in den ungünstigsten äußern Verhältnissen liegt eine Hauptursache des Elends oft nicht in dem Mangel, sondern in dem Uebermaß, namentlich in dem Genuß geistiger Getränke. Unter allen Umständen aber bewähren sich die fortwährenden mannigfaltigen Wechselbeziehungen zwischen den geistigen und sittlichen und den leiblichen und wirthschaftlichen Zuständen der Menschen. Die bei den arbei-

tenden Klaſſen meiſt vorherrſchenden ſchlimmen Eigenſchaften, der Mangel an geſunden ſittlichen und geiſtigen Kräften, ihrer Pflege und Entwicklung durch Zucht und Unterricht, ſind in der Regel unbedingt eine Haupturſache auch der äußerlichen Noth und Elends. Sie reichen überdies vollkommen hin, um auch unter günſtigern äußern Verhältniſſen die heilloſeſten Nothſtände zu erzeugen. Eben ſo aber trägt in unzähligen Fällen die äußere Noth dazu bei, jene ſittliche und geiſtige Noth zu erzeugen oder doch zu ſteigern, und die Abhülfe derſelben, die geiſtige und ſittliche Hebung und Beſſerung gar ſehr zu erſchweren, ja, nach menſchlichem Ermeſſen faſt unmöglich zu machen. Und bleiben auch unter allen Umſtänden die ſittlichen Anforderungen an den Einzelnen dieſelben, und deren Erfüllung die unerläßliche Bedingung des Wohlergehens, ſo liegt doch in den größern Schwierigkeiten, welche der Aermere in der Erfüllung dieſer Bedingungen findet, ein dringender Grund dafür, in der Beurtheilung der Menſchen das tiefſte Mitleiden überwiegen zu laſſen. Wo aber die Erfüllung dieſer Bedingungen auch durch ſolche Umſtände erſchwert werden, die außer dem Bereich der Armen liegen — z. B. durch mangelhafte oder der Armuth nicht zugängliche Bildungsanſtalten, durch zu lange Arbeitszeiten, durch ſchlechte, Leib und Seele verderbliche Wohnungen u. ſ. w. — da liegt eine furchtbare Laſt der Verantwortlichkeit vor Gott und Menſchen auf Denen, deren amtlicher oder ſonſtiger Beruf es wäre, ſolche Hinderniſſe und Verſuchungen aus dem Wege zu räumen. Eine irgend wirkſame Behandlung dieſer ſocialen Aufgabe darf vor Allem keinen Augenblick vergeſſen, daß die Kräfte der Selbſthülfe und Selbſterhaltung, in deren Anregung, Stärkung und (ſoweit es nöthig) Leitung die Grundbedingung, der einzig richtige Weg der Abhülfe der Nothſtände liegt, ganz überwiegend ſittlicher und geiſtiger Art und Natur ſind. Auch die einfachſten, allgemein anerkannten Mittel und Bedingungen der Verbeſſerung der Lage einer Familie — die Sparſamkeit z. B., obgleich zunächſt und ſcheinbar mehr äußerlicher Art, hängt doch innig mit faſt allen höhern ſittlichen Kräften und Eigenſchaften zuſammen, welche überhaupt eine würdige geſunde und erfreuliche Lebenshaltung, namentlich im Familienleben bedingen. Wo z. B. Unfriede und Liederlichkeit herrſcht, da iſt es mit der Sparſamkeit ſicher nicht weit her. Und wiederum wird alle Sparſamkeit ohne ein verſtändiges, beſonnenes, umſichtiges Weſen in der Beurtheilung der Verhältniſſe und Menſchen, wie ſie zur rechten Wirthſchaftlichkeit u. ſ. w. gehören, nicht weit führen. Und endlich werden auch dieſe beiden Eigenſchaften ohne einige Schul-

kenntniſſe u. ſ. w., jedenfalls eine Befriedigung auch des rechtlichen, geſunden Strebens nach weiterer Verbeſſerung der Lage, nach Sicherung einer erfreulicheren Zukunft der Kinder durch beſſere Schulbildung u. ſ. w. nicht gewähren können. Welcher Geiſt es aber iſt, von deſſen Früchten die Stärkung dieſer geiſtigen und ſittlichen Kräfte der Selbſthülfe zu erwarten iſt — darüber bedarf es hier nur einer Verweiſung auf die heil. Schrift (namentlich z. B. auf Galater 5, 22—24 und Epheſer 5, 9.) Zu einer erbaulichen Anſprache iſt hier nicht der Ort, und genügt ein für allemal zu bezeugen, daß in und bei Allem, was hier über die Mittel zur Abhülfe der Nothſtände geſagt wird, immer als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt wird, daß ohne ſittliche und geiſtige und — als genügende Grundlage und Wurzel dieſer — ohne chriſtlich-religiöſe Hebung, Reinigung und Stärkung des Herzens und des Wandels der Einzelnen, ganzer Klaſſen und Gemeinweſen an eine nachhaltig-gründliche Abhülfe nicht zu denken iſt. Das ernſte Wort: „Die Sünde iſt der Leute Verderben“ gilt für Noth und Abhülfe in allen Ständen und Schichten des Volks von den höchſten bis zu den niedrigſten und muß allwege der Grundton in Rath und That zur Abhülfe ſein — wie er es auch hier iſt. Aber damit iſt die große Bedeutung und Berechtigung der Mitwirkung anderer Mittel und Kräfte und der Wechſelwirkung hinüber und herüber nicht ausgeſchloſſen. Und wo der Geiſt ſeine Früchte und Kräfte noch nicht hervorgebracht, da ſind auch die ſittlichen Kräfte des natürlichen Menſchen als Gaben Gottes zur Rettung nicht gering zu achten, wie es in falſch geiſtlichem Hochmuth und ächt fleiſchlicher Liebloſigkeit nur all zu oft geſchieht.

Dies mag denn hier zur Kennzeichnung unſerer eigenen Stellung in dieſen Dingen und der Vorausſetzung, die wir fortan ſtillſchweigend feſthalten, genügen. Damit haben wir die Unentbehrlichkeit der Mitwirkung der chriſtlichen Kirche und Schule und aller Mittel und Kräfte chriſtlicher Volksbildung für jede erſprießliche Löſung dieſer ſocialen Fragen, ſowohl durch Selbſthülfe als durch fremde Wohlthat genügend anerkannt. Anderſeits aber ſoll damit auch die Pflicht und der Beruf jeder in dieſem Geiſte zur Mitwirkung an dem großen Werke thätiger Liebeskraft anerkannt ſein, auch „dem Fleiſch ſeine Ehre zu geben“: — das heißt die Stärkung der leiblichen und überhaupt der natürlichen Bedingungen und Kräfte der Selbſthülfe, die Beſeitigung der äußeren

Hinderniſſe, ihrer Entwicklung, der äußeren Urſachen ihrer Zerſtörung durch leibliches Elend u. ſ. w. nicht zu verſäumen, ſondern Beides Hand in Hand gehen zu laſſen. Zu den ſchwerſten Verantwortlichkeiten, welche chriſtliche Kreiſe auf ſich laden, gehören die Unterlaſſungsſünden, welche theils aus einer der thätigen Liebe entbehrenden dürren vermeintlichen Rechtgläubigkeit entſtehen, theils aus einer einſeitigen, irrthümlich übertrieben geiſtlichen, in der That aber wahrhaft ungeiſtlichen Geringſchätzung an ſich nicht verwerflicher leiblicher Dinge und der im Bereich der natürlichen Anlagen des Menſchen liegenden erſprießlichen Eigenſchaften des Gemüths und Erwerbungen des Verſtandes. Dabei wird nur all zu oft jene Geringſchätzung der guten Gaben des leiblichen Lebens vorzugsweiſe nicht auf die eigene Lebenshaltung, ſondern auf die des Nächſten, beſonders des Armen, angewendet.

Wir wenden uns nun zur nähern Betrachtung der Mittel und Wege, von denen eine wirkſame Abhülfe der Nothſtände der arbeitenden Klaſſen zu erwarten iſt. Und zwar haben wir dabei unmittelbar nur dasjenige Gebiet im Auge, wo noch hinreichende Kräfte der Selbſthülfe vorhanden ſind, oder wo die fremde Hülfe ſich im Weſentlichen nur auf Anregung und Leitung oder Verſtärkung dieſer Selbſthülfe jedenfalls ohne alle Wohlthätigkeitsopfer zu beſchränken hat — auf verzinsliche Anlage ſowohl materiellen als noch viel mehr geiſtigen und ſittlichen und ſocialen Kapitals. Es liegt nun in der Natur der Sache, in dem innigen Zuſammenhang und der mannigfaltigen Wechſelwirkung aller verſchiedenen Theile und Kräfte des Volkslebens, in der Entwickelung der Gegenwart aus der Vergangenheit und in die Zukunft, daß dieſe Fragen mit einer Menge der wichtigſten, ſchwierigſten und verwickeltſten, zum Theil noch vielfach ſtreitigen Fragen und Dingen zuſammenhängen. Man kann ſie alſo in ſolcher Weiſe behandeln und beſprechen, daß alle dieſe Fragen oder doch mindeſtens die in die ſogenannte Volkswirthſchaft einſchlagenden Fragen mehr oder weniger ausführlich behandelt werden. Dies iſt eine ſehr berechtigte und in gewiſſem Sinne die höchſte, wenn auch nicht immer die erſprießlichſte Art der Behandlung der Dinge. Aber es iſt doch keineswegs die einzig berechtigte oder erſprießliche, und es iſt jedenfalls hier nicht die Abſicht und Meinung, dieſen Weg einzuſchlagen. Und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieſe kleine Schrift hauptſächlich auf ſolche Leſer rechnet, denen mit weitausholenden Erörterungen ſolcher wiſſenſchaftlicher Fragen nicht gedient ſein könnte, worüber zum Theil die Gelehrten ſelber noch lange nicht einig ſind. Anderſeits aber ſind

die Leſer, die wir uns wünſchen, grade die Hauptbetheiligten bei der ganzen Sache — ſolche, die ſelber eben in jenen Nothſtänden der arbeitenden Klaſſen ſtecken, entweder, indem es ihnen ſchlecht geht, oder indem ſie es doch beſſer haben möchten, als ſie es haben, und nicht wiſſen, wie ſie das anfangen ſollen. Dazu kommen denn hoffentlich auch nicht wenige wackere Leute und gute Chriſten, die ſelber nicht Noth leiden, aber eben deshalb gerne helfen möchten, wo es gilt. Wir treten aber hoffentlich Keinem zu nahe, wenn wir vorausſetzen, daß auch unter dieſen nicht Viele ſind, die es uns ſehr danken würden, wenn wir ihnen ein Langes und Breites über geſchichtliche Entwicklung der allgemeinen volkswirthſchaftlichen und politiſchen, ſittlichen und geiſtigen Verhältniſſe vortragen wollten, unter denen ſich die gegenwärtigen Nothſtände bildeten. Noch weniger dürfte eine Erörterung über die verſchiedenen widerſprechenden Syſteme hier ſehr willkommen ſein, welche die Wiſſenſchaft, oder wenigſtens die Gelehrten auf dieſe Thatſachen (wie und ſoweit ſie ihnen denn bekannt oder bequem ſein mögen!) begründet und über die vermeintlichen Geſetze, welche ſie daraus für die Behandlung und Beurtheilung der weitern Entwicklung gleichſam abgezogen haben. Ein Gleichniß wird vielleicht am leichteſten anſchaulich machen, wie wir uns das Verhältniß unſerer Leſer einestheils zu der Wiſſenſchaft vom Leben des Volks nach dieſer Seite, anderſeits zum Leben ſelbſt, ſeinen Nothſtänden und deren Abhülfe denken, wenn wir behaupten, daß es zur Erkenntniß und Anwendung wirkſamer Mittel der Abhülfe eines wiſſenſchaftlichen Verſtändniſſes aller mittelbar oder unmittelbar einſchlagenden Fragen nicht nothwendig bedarf — glücklicherweiſe! ſetzen wir ſogleich hinzu. Denn eine wirklich gründliche und umfaſſende wiſſenſchaftliche Erkenntniß in dieſen Dingen iſt nur Wenigen zugänglich, wie viele ſich auch das Anſehen davon geben. Eine blos oberflächliche bruchſtückweiſe, verkehrte und verworrene anmaßende Halbwiſſerei, iſt aber grade das größte Hinderniß aller erſprießlichen That. Die Sache verhält ſich aber bildlich zu ſprechen ſo, als wenn einer ſich nicht durch Eſſen und Trinken bei leiblichem Gedeihen halten könnte, oder wollte, ſo lange und weil ihm die Erklärungen unbekannt ſind, welche die phyſiologiſche Wiſſenſchaft darüber giebt, wie es bei der Ernährung des Menſchen durch Speiſe und Trank zugeht — zu geſchweigen der Kenntniß von der Herkunft, Entſtehung, Bereitung u. ſ. w. der verſchiedenen Speiſen! Oder ſoll und kann ein Menſch darum nicht wandeln, ſich nicht vorwärts und aufwärts bewegen, nicht arbeiten — Hände und Füße nicht bewegen, ſeinen Kopf nicht gebrauchen, weil

er von dem Bau der Gelenke und Glieder, von den Beziehungen zwischen Nerven und Muskeln, von der Gestaltung und Thätigkeit des Gehirns keine wissenschaftliche Kenntniß hat? Unter gewöhnlichen Umständen bedarf es gar keiner weitern Unterweisung zum Gebrauch aller dieser Gaben und Kräfte, als die jedem von Kindesbeinen an aus seinen Umgebungen unbewußt erwachsende. Aber nehmen wir einen Ausnahmsfall an! Es kommt Einer in eine ihm unbekannte Landesart, kommt und sieht die Leute bei Speisen, die ihm bisher unbekannt waren, trefflich gedeihen — eben so ihr Vieh bei einem Futter, was bei ihm zu Hause nicht wächst — wird er nun so lange Hunger leiden und sein Vieh nicht futtern, bis er weiß, was es für eine wissenschaftliche Bewandtniß mit dieser Art der Ernährung hat? Er wird ohne Zweifel ganz einfach schließen: „wenn die Leute davon satt werden und zu Fleische kommen, so muß das Zeug nahrhaft sein, und so wird mir's auch gut bekommen!" Oder es hat einer von Kindesbeinen an — wie man ja solche klägliche Geschichten hat! — in einem engen dunkeln Raum, wohl gar in Banden zugebracht und wird nun plötzlich frei und sieht die Menschen herumwandeln, indem sie einen Fuß vor den andern setzen (hoffentlich den rechten vor den linken!) u. s. w.: so wird er — sofern er nicht gar lahm oder blödsinnig ist — es entweder ohne alle Ueberlegung eben so machen und eben so vorwärts kommen, oder er wird höchstens *denken*: „kommen die Leute auf die Art vom Fleck, so werden ihre Beine wohl danach eingerichtet sein, und will ich es mit den meinigen auch versuchen!"

Wie jedes Gleichniß, so werden wohl auch diese mehr oder weniger hinken; aber sie reichen jedenfalls vollkommen hin, um die Behauptung und Voraussetzung zu begründen, worauf es uns hier grade ankommt. Wenn wir sehen, daß nicht Tausende, sondern Hunderttausende von Leuten der arbeitenden Klassen sich aus den Nothständen, in denen sie wie die andern alle gebannt waren, herausarbeiten, vorwärts und aufwärts kommen, Etwas vor sich bringen, ganz andere Leute werden, eine höhere, erfreulichere und gesichertere sociale Stellung erlangen — nun dann werden wir schwerlich umhin können, anzuerkennen, daß der Weg, die Mittel, wodurch sie dahin gelangen, die *rechten* und zweckmäßigen sein müssen, und daß dadurch auch wir zu demselben Ziel gelangen werden, wenn anders keine besondern Umstände grade *uns* verhindern, denselben Weg zu betreten, dieselben Mittel anzuwenden. Dann würden fortan nur *dies* die wesentlichen Fragen für uns sein: *wie* die Leute es anfangen und *ob* und *wie weit* auch *uns* unter den für uns

gegebenen Umständen dieselben Mittel und Wege, allenfalls mit einigen Veränderungen, zugänglich sind? — Wahrscheinlich haben von den Hunderttausenden, welche diesen Weg mit mehr oder weniger gutem Erfolg eingeschlagen haben, nur sehr wenige sich im Geringsten darum gekümmert, ob sie es damit dem System der „Mancheſter Schule", oder irgend einer andern Volkswirthschaftslehre zu Danke gemacht oder nicht — ob sie sich nach oder trotz und gegen deren Gesetze aus der Noth geholfen haben. Ja, es ist zu fürchten, daß sie sich sogar um die wirklichen Gesetze des Lebens und der Natur der Dinge, um die es sich handelt, sehr wenig bekümmert haben — welche freilich selbst nicht immer das Glück haben, mit den Gesetzen der sogenannten Wissenschaft übereinzustimmen! Wer überhaupt nach dieser Seite über die Sachen weiter nachdenkt und sich nicht an das hält, was ihm vor der Hand und in seiner Hand liegt, der mag eben denken: wenn und da diese Mittel, diese socialen Nahrungs-, Stärkungs- und Heilmittel so gut anschlagen, so werden sie sich wohl irgendwie mit den Gesetzen der Natur, vielleicht und hoffentlich auch mit den Systemen der Gelehrten vertragen! Wie dem aber auch sei — gewiß wird es Keinem zu verdenken sein, wenn er jedenfalls zu dem Schluß und Beschluß kommt und daran festhält: laßt uns frisch an's Werk gehen und sehen, ob wir nicht mit denselben Mitteln denselben Erfolg beschaffen!

Und in der That ist es ein wahres Glück und ein besonderer Gottes Segen, daß die Menschen — was nicht an Ueberklugheit oder am Gegentheil leidet oder sonst Taugenichtse oder Tröpfe sind! — im großen Durchschnitt sich nicht durch fern liegende, spitzfindig ängstliche Bedenken abhalten lassen, das zu thun, was sie zunächst als ersprießlich und möglich erkannt und gleichsam mit Händen gegriffen haben. Ja, auch das Bedenken: ob ein solcher Weg, dessen nächstes oder doch deutlich erkennbares Ziel ein erwünschtes ist, auch zu allerletzt und jenseits aller gegenwärtigen Wahrnehmung zu einer sichern Zuflucht gegen die Noth der Gegenwart führen werde — auch dieser Zweifel hält kaum Einen ab, jenen Weg zu betreten, wenn er sich sonst Einsicht, Muth und Kraft auch nur bis zu den nächsten Stationen zutraut. Glücklicherweise! — Denn es ist z. B. noch nicht lange her, daß die gewichtigsten Stimmen der Weisen des Landes in der Volkswirthschaftslehre zuversichtlich behaupteten: alle Mühe und Arbeit, alles vorübergehende scheinbare Gedeihen der Völker und Länder und der Einzelnen kann und wird auf die Länge die Ueberhandnahme der kläglichsten Nothstände einer ewigen Hungersnoth nicht

abwenden können, weil die Zunahme der Bevölkerung in viel rascherem Schritt vor sich geht, als die Zunahme der Erzeugnisse der nothwendigen Lebensmittel. So wird man über kurz oder lang von jedem Arbeiter jedenfalls sagen müssen: ihm wäre besser, er wäre nie geboren! — Seitdem ist nun in der Wissenschaft eine weniger trübselige Lehre aufgekommen, wonach der liebe Gott im Großen und Ganzen für ein leidliches Gleichgewicht der Menschen und des Brodes auf Erden gesorgt hat. Demnach käme es nur auf eine gleichmäßige Vertheilung dieser Dinge an, deren Störung zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten mehr oder weniger vorübergehende oder langwierige Nothstände hervorbringt. Die Ausgleichung dieser Mißverhältnisse wäre dann der rechte Weg zur Abhülfe der Nothstände, wobei übrigens nicht nothwendig an eine gleiche Vertheilung unter alle Menschen jedes Standes u. s. w. zu denken, sondern nur daran, daß Jeder sich in seinem Stand, seiner Klasse ganz leidlich und der Arbeiter jedenfalls viel besser stehen würde, als gegenwärtig leider der Fall ist. Dieses Zugeständniß der gestrengen Wissenschaft an die Schwäche der menschlichen Natur ist ohne Zweifel sehr dankbar anzunehmen. Dann ist es immerhin ein tröstlicher Gedanke, daß jedenfalls keine thatsächliche Unmöglichkeit vorliegt, daß Jeder seine „Sättigung mit Dank und Wohlgefallen" finde — daß jedenfalls genug für Jeden und Alle da ist, wenn nur Jeder zu seinem Antheil zu gelangen weiß! Aber auch ohne diesen Trost würde kaum Jemand das Seinige zu thun unterlassen, um jedenfalls eben seinen Antheil und noch Etwas drüber herauszuziehen — sobald er nur eingesehen, auf welchem Wege er dies am Sichersten erlangen kann. Ja, auch wenn schließlich noch die Wissenschaft entscheiden sollte, daß die Sache doch höchstens ein paar Tausend Jahre so fortgehen könne, so würde gewiß kaum einer von denen, die den Weg zu einer Verbesserung ihrer jetzigen Lage und die Aussicht zu weiterer Verbesserung ihrer Kinder und Enkel gefunden, sich dadurch bewegen lassen, diesen Weg zu verlassen und das nächste und mögliche Gute zu versäumen, weil damit den Nachkommen im hundertsten Glied nichts geholfen sein dürfte. Kommt zu andern guten und nöthigen Eigenschaften noch einige christliche Erkenntniß und Glauben, so wird ein solcher Arbeiter den trübseligen Spitzfindigkeiten der Wissenschaft ganz einfach entgegenhalten: daß diese Erde nicht ewig dauern werde, wisse jedes Kind aus dem Katechismus; aber eben so auch, daß der Schöpfer der Erde auch weiter für seine unsterblichen Geschöpfe sorgen werde nach seiner Gnade, Weisheit und Allmacht. Aber auch diese

rosenfarbigsten Vertröstungen, woran es die Wissenschaft andererseits auch nicht ganz fehlen läßt, werden in der That niemals einen erheblichen Einfluß auf das Thun und Lassen der Leute aus üben. So fehlt es nicht an Stimmen der Weisen, welche nicht nur jede Beruhigung hinsichtlich der Zulänglichkeit der Erzeugnisse der Erde zur Ernährung der Menschen verkünden, sondern auch hinzufügen: die fehlende Ausgleichung mache sich ganz von selbst und bedürfe es dazu gar keiner besondern Veranstaltungen. — Höchstens könnte diese Selbstausgleichung sich hier und dort etwas lange verzögern und darüber noch einige Menschengeschlechter in Noth und Elend zu Grunde gehen! Auch durch diese Aussicht wird sich Niemand abhalten, zuzugreifen, sobald sich ihm Mittel und Wege darbieten, wodurch für ihn und die Seinigen die Zeit der Ausgleichung verkürzt, die Gefahr der langen Frist vermindert werden kann.

Am ehesten dürfte vielleicht eine Lähmung dieses nächsten und natürlichen Antriebs durch solche Einflüsse herbeigeführt werden, wodurch in den Leuten die Meinung, der Wahn erzeugt wird, als gebe es einen kürzern und bequemern Weg zum Ziel, als der, worauf sie Andere, wenn auch nicht ohne Erfolg, doch mit Mühe und Noth und anfangs mit Entsagungen mancher Art und jedenfalls nur langsam vorwärts kommen sehen. Dies ist namentlich überall zu fürchten, wo man das Betreten eines solchen Weges den Leuten dadurch verleidet, daß man sie glauben macht: es könne dabei doch schließlich nichts herauskommen, so lange nicht gewisse Hindernisse oder Schwierigkeiten beseitigt werden, zu deren Beseitigung aber jedenfalls fürerst wenig Aussicht ist und die von Bedingungen abhängt, welche ganz außerhalb des Bereichs der zunächst auf jenen Weg gewiesenen Nothständler (wenn der Ausdruck erlaubt!) liegt. Noch bedenklicher ist es, wenn man die Leute auf den Gedanken bringt, zunächst und vor allen Dingen müßten sie eben eine solche politische Stellung gewinnen, wodurch ihnen die Möglichkeit gegeben werde, jene Schwierigkeiten und Hindernisse selber zu beseitigen, oder einen solchen bequemen, breiten und in geringster Entfernung und grader Linie zum Ziel führenden Weg zu schaffen. Dahin gehört also namentlich die Agitation, welche dem Arbeiter als einziges ersprießliches Ziel seines Strebens zur Verbesserung seiner Lage die Erwerbung politischer Macht, wohl gar der unbedingten demokratischen Republik vorhält. Ganz abgesehen von der Berechtigung oder Verwerflichkeit, von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der politischen Mittel und des Ziels, wird dadurch jedenfalls ein großer

Zeitverluſt, eine große Schwächung, Trübung und Verwirrung der zu wirklichen und unmittelbaren Erfolgen nöthigen Kräfte herbeigeführt werden, welche ſchließlich auch die an ſich und von vorne herein möglichen Erfolge nicht zur Verwirklichung kommen läßt. Umgekehrt können Erfolge auf einem Weg, der jeden Augenblick betreten werden kann, jeder irgend erſprießlichen ſonſtigen Möglichkeit der Zukunft nur förderlich ſein.

Daß in ſolchen Dingen eine ſehr große Verſuchung für Viele durch aufgeregte Leidenſchaften und mangelhafte Bildung eines ſelbſtſtändigen geſunden Urtheils nicht fähigen Arbeiter liegt; iſt nicht zu verwundern. Es werden ſich ohne Zweifel jeder Zeit nicht Wenige dadurch auf — mindeſtens geſagt — für die Abhülfe der Nothſtände, die Verbeſſerung ihrer ſocialen Lage unfruchtbare, meiſt aber gradezu verderbliche Irrwege verleiten laſſen. Auf die Länge jedoch, und bei der Mehrzahl iſt denn doch kein nachhaltiger und unheilbarer Schaden zu fürchten — ſofern nur eben die wirklichen Erfolge auf andern und unmittelbar zugänglichen Wegen ſich mehr und mehr verbreiten und bewähren und dadurch eine ſtärkere Anziehung gewähren, während zugleich die unangenehmen Erfahrungen oder Gefahren, welche bei der politiſchen Agitation nicht fehlen können, zur Ernüchterung, oder Entmuthigung führen. Schon die Beſchaffung und Benutzung neuer Bildungsmittel, welche wenigſtens in den Verſprechungen und Vorſätzen jeder Arbeiterbewegung nicht fehlen, wird unfehlbar dazu beitragen, die Verſuchung zu ausſchließlich politiſcher Agitation zu vermindern, auch wenn dabei Lehren und Geſinnungen unterlaufen, oder vorherrſchen, welche an ſich für nichts weniger als erſprießlich und berechtigt gelten können.

Uebrigens drohen ſolche Verſuchungen der Verwechslung, Verſetzung oder Vermiſchung politiſcher und ſocialer Fragen und Intereſſen, wodurch dieſe ganz unnöthiger und unerſprießlicher Weiſe von jenen abhängig gemacht werden, keineswegs etwa blos von der Seite, welche man als die Linke, liberale, demokratiſche, wohl gar revolutionaire zu bezeichnen pflegt. Wenn von ganz entgegengeſetzter Seite zunächſt dem Handwerkerſtand die Erhaltung, Herſtellung und womöglich Schärfung und Ausbreitung des alten Zunftweſens z. B. durch ein ſog. allgemeines deutſches Handwerkerrecht als weſentliche Bedingung und ſicheres Mittel der Rettung des ſelbſtſtändigen Handwerks vor der Concurrenz des Kapitals und der freien Arbeitstheilung empfohlen wird, ſo ſpricht dagegen, ganz abgeſehen von der wirklichen Bedeutung und möglichen Wirkſamkeit einer ſolchen

Maßregel, schon der Umstand ganz entschieden, daß dieselbe nur durch die Staatsgewalten eingeführt werden könnte. Diese sind allem Anschein nach nicht im mindesten geneigt, auf solche Dinge einzugehen, deren Durchführung in der That auch beim besten Willen unmöglich wäre. Gilt es nun dennoch die Regierungen, die Stände und die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen, so erhält auch diese reaktionaire sociale Strömung überwiegend den Charakter einer politischen Agitation. Diese ist freilich insofern nicht verderblich, als es bei der gänzlichen Wirkungslosigkeit auf leeres Strohdreschen und Phrasenmachen hinausläuft. Immerhin aber ist es möglich, daß auch hier die socialen Zugaben und manche Mittel der Agitation die Nachtheile des Hauptpunktes überwiegen werden. — So namentlich die im Programm verheißene oder geforderte Vermehrung der Bildungsanstalten und die jedenfalls nicht ausgeschlossene Gründung genossenschaftlicher Unternehmungen. Immerhin aber ist zu beklagen, daß bisher ein großer Theil der Handwerker sich dem Genossenschaftswesen fern halten, weil sie sich auf jenem Holzwege der Zunftreaktion festgefahren haben, ohne irgend zu verstehn, worum es sich eigentlich hier und dort handelt. An dem politischen Charakter dieser Bewegung wird man nicht zweifeln, wenn man die Haltung der politischen Reaktionspartei zu derselben beachtet. Noch viel verderblicher aber könnte der politische Parteigeist werden, wenn es ihm wirklich gelingen sollte, die Staatsgewalt zu ernstlichem Vorgehen auf dem Wege der Staatshülfe gegen die Nothstände — zunächst etwa der schlesischen Weber vorzugehen.

Mit alle dem soll keineswegs gesagt werden, daß das Wohl und Wehe der arbeitenden Klassen unabhängig von den politischen Zuständen und von der Art sind, wie die Staatsgewalt gehandhabt wird. Vielmehr versteht sich zunächst von selbst, daß Alles, was überhaupt zur Förderung das Gedeihens eines Landes durch Gesetze, Verwaltung, Politik u. s. w. von Seiten der Regierung geschieht, auch dem Arbeiter mehr oder weniger zu Gute kommt. Und wenn gleich weder der Wohlstand anderer Klassen, und noch weniger der Glanz und die Macht des Staats, immer ein verhältnißmäßig gleiches Gedeihen der Arbeiter sichert, so ist doch jedenfalls umgekehrt sicher, daß beim allgemeinen Verfall des Landes die Arbeiter vor Allen mit zu leiden haben. So sehr aber die Interessen der Arbeiter bei den allgemeinen politischen Zuständen und bei der Art der Handhabung der politischen Gewalten betheiligt sind, so haben sie doch bisher keinen irgend erheblichen, weder gesetzlichen noch thatsächlich einen wesentlichen und nachhaltigen Einfluß auf diese Dinge

zu üben vermocht. Zu einem unmittelbaren Einfluß der Art fehlt ihnen Zeit und Bildung; wo sie aber etwa durch Ausübung des Wahlrechts ihren Wortführern eine Stellung politischen Einflusses zu verschaffen vermochten, sind ihre Erwartungen, durch denselben Vortheile für sich zu erlangen, selten auch nur im mindesten verwirklicht worden. Daraus folgt indessen keineswegs, daß nicht die Ausdehnung politischer Rechte auf die arbeitenden Klassen unter Umständen und wenn das Wahlrecht z. B. ohne leidenschaftliche Vorurtheile, ohne politische oder sociale Aufregung geübt wird, auch solchen Männern Einfluß auf die Gesetzgebung u. s. w. verschaffen könnte, die denselben zur Förderung von Maßregeln verwenden würden, welche dem Wohl des Ganzen und der Arbeiter förderlich sein möchten. Jedenfalls fehlt es in dieser Beziehung noch ganz an Erfahrungen, wenigstens im Großen — außer in Amerika, wo sie jedenfalls dem allgemeinen Stimmrecht nichts weniger als günstig sind. Denn sogar die unermeßlichen natürlichen Vortheile, die das Land vor der alten Welt voraus hat, haben nicht verhindern können, daß nicht wenigstens in den großen Städten und alten Ansiedelungen alle Nothstände der alten Welt sich wiederfinden. Wo sich aber die Arbeiter verleiten ließen durch mehr oder weniger gewaltsame Betheiligung an politischen Bewegungen ihre Lage zu verbessern, da haben sie meist nicht nur den Schaden verlorener Zeit und verwilderter Stimmung, sondern auch der mit politischen Unruhen verbundenen Störungen der Arbeit und des Verkehrs schwer genug empfunden. In der That sollte man glauben, daß sie nachgrade begreifen werden, wie das einzige, was von ihrer Seite geschehen kann, um ihr eigenes Wohlergehen auf dem Gebiet der Politik zu fördern, darin besteht, ihrerseits Alles zu vermeiden, was die öffentliche Ruhe stören kann.

Auf die allgemeine Frage, ob und wie weit der Staat überhaupt berufen und im Stande ist, etwas *Unmittelbares* und *Besonderes* zur Abhülfe und Verhinderung der Nothstände der arbeitenden Klassen zu thun, ausgenommen eben die Förderung des allgemeinen Gedeihens des Landes und nach Umständen die Beseitigung von Hindernissen, welche die erlaubte Selbsthülfe der Arbeiter beschränken und erschweren — auf diese Fragen wollen wir hier eben so wenig eingehen, als auf andere allgemeine Fragen. Zwar steht unsere Meinung fest, daß alle *unmittelbare* Staatshülfe, alle *unmittelbar* schaffende und leitende Betheiligung des Staats in diesen Dingen überflüssig und vom Uebel ist — außer in solchen äußersten Fällen, wo jede Möglichkeit der Selbsthülfe verschwunden

ist. Wir sind der Meinung, daß auch eine verhältnißmäßig geringe Hebung und Besserung jener Zustände, durch eigene Kraft und gesunde freie Selbsthülfe erlangt, mehr werth ist und auf die Länge sicherer zu einer allseitig ersprießlichen Lösung der ganzen socialen Aufgabe führt, als die umfassendsten Anstalten fremder und zumal öffentlicher, staatsmäßiger Hülfe. Wie dem aber auch sei — hier genügt uns die Anerkennung der Thatsache, daß für's erste von einer solchen Behandlung dieser Fragen von Seiten des Staats noch nirgends ernstlich die Rede ist, noch in vielen Jahren die Rede sein kann, geschweige denn von umfassenden und wirksamen Thaten in dieser Richtung. Daraus folgt schon ganz von selbst, daß es eine große Thorheit von Seiten der Arbeiter und ihrer wahren Freunde wäre, wenn sie die Hände in den Schooß legen und warten wollten, bis der Staat Lust, Muße, Mittel und Wege findet, sich ihrer anzunehmen, statt vielmehr sich jedenfalls vorläufig und bis dahin selber zu helfen, so gut es gehen will. Um so mehr, da man dann zuversichtlich darauf rechnen kann, daß darin die beste Vorbereitung zu nutzbarer Anleitung, Annahme und Verwerthung dereinstiger ersprießlich mäßiger Controlle u. s. w. gegeben wird. Dehnen wir aber, unsere Abweisung jeder unmittelbar thätigen, gesetzlich zwingenden Betheiligung des Staats an diesen Dingen auch auf jede Art von gesetzlichen Zwang zur Selbsthülfe z. B. durch Beiträge zu Unterstützungskassen u. s. w. aus, so kann man allerdings um so mehr von uns den Nachweis fordern, daß ohne solchen Zwang irgend erhebliche Resultate auch nur in dem Betrag der flüssig zu machenden Geldmittel erwartet werden dürfen. Es fehlt in der That nicht an sehr wohlmeinenden respektabeln Stimmen, namentlich von Seiten des „grünen Tisches", welche jede Hoffnung auf die Freiwilligkeit in diesen Dingen als thörichte Träumereien bemitleiden und zurückweisen. Die bisherigen Erfahrungen aber beweisen grade im Gegentheil, daß alle gesetzmäßig zwangsweisen Beiträge zur Unterstützung oder Vermeidung der Nothstände — diesseits der Gränzen des eigentlichen Armenwesens, wovon hier nicht die Rede — kaum merklich in Betracht kommen in Vergleich zu den durch eigenen Antrieb freier Selbsthülfe flüssigen Summen. Das auf erstem Wege im Verlauf einiger Jahrhunderte zusammengebrachte Kapital mit Einschluß des corporativen Besitzes der Zünfte, der Laden der Gesellen, der gesetzlichen Beiträge der Arbeiter und Arbeitsherren zu den Krankenkassen u. s. w., ist in den drei großen Culturländern Deutschland, England und Frankreich auf höchstens vier Millionen Thaler zu veranschlagen. Dagegen beträgt das durch freiwillige Beiträge aller Art

während kaum eines halben Jahrhunderts aufgebrachte Kapital zu ähnlichen Zwecken über 540 Millionen. *)

Bemerkenswerth und ſchlagend iſt in dieſer Hinſicht auch die Thatſache, daß in Oeſtreich das ſtatt des alten und allerdings ganz unfruchtbar gewordenen Zunftweſens ſeit mehreren Jahren geſetzlich eingeführte Genoſſenſchafsweſen noch faſt gar keine merkliche Frucht getragen hat, während die völlig freie Genoſſenſchaftsbewegung in Deutſchland und England mit einem Kapital von nahezu 40 Millionen arbeitet.

Nach alledem nun wird es keiner weiteren Rechtfertigung unſerer Behandlung der Noth- und Hülffrage bedürfen, wenn wir uns fortan zu der Frage wenden: welches iſt die möglichſt wirkſame Verwendung und Verwerthung der durch freie Selbſthülfe heranzuziehenden Mittel und Kräfte aller Art — ſowohl des Kapitals als der Arbeit, ſowohl geiſtiger und ſittlicher als leiblicher Art? Und hier können wir die ältern hierher gehörigen Anſtalten, wie z. B. Sparkaſſen und mancherlei Hülfsvereine, bei aller Anerkennung ihrer Verdienſte, ſoweit ſie denn gehen, nur als ſehr mangelhafte Anfänge und gleichſam Vorarbeiten der vollen Entwicklung der freien Selbſthülfe im neuen Genoſſenſchaftsweſen (Co-operation der Engländer, Association ouvriere der Franzoſen) anſehen. Sie ſtehen zu dieſem etwa in demſelben Verhältniß wie die Dampfmaſchinen älteſter Conſtruktion zu denen, wo die neueſten Verbeſſerungen angebracht ſind und deren Wirkung und Nutzen in demſelben Maße ſich ſteigert. Mit Recht kann man daher behaupten: jene ſind beſſer als gar keine Maſchinenkraft, aber wo man die geſteigerte Kraft

*) Wir begreifen darunter auch ſolche Anſtalten, welche zwar unter Leitung und Bürgſchaft des Staats ſtehen, und von dieſer Seite gewiſſe Vortheile genießen, deren Kapital aber weſentlich durch freiwillige Zuflüſſe gebildet wird. Dahin gehören vor Allem die Sparkaſſen und die Vereine zu gegenſeitiger Unterſtützung (Societés de Secours mutuel) in Frankreich, auf welche zuſammengerechnet etwa $^4/_5$ obiger Summe fallen. Der Reſt fällt hauptſächlich auf die freien engliſchen Hülfsvereine aller Art und endlich auf die Genoſſenſchaften im engeren Sinne nach ihrem gegenwärtigen Stand in England und Deutſchland und (in ſehr geringem Antheil) in Frankreich. Eine ganz genaue Berechnung wird vernünftiger Weiſe hier Niemand fordern! Daß bei der freien Verwendung dieſer freien Geldkräfte mehr Fehlgriffe, Unordnungen und Veruntreuungen (beſonders z. B. bei den engliſchen Hülfs- und Verſicherungs-Vereinen) vorkommen, als wenn Alles von Staatswegen gemacht würde, iſt begreiflich genug! — Es wird aber eben nicht gemacht und kann nicht gemacht werden. Der Staat halte ſich an ſein allgemeines Aufſichtsrecht!

haben kann, da ist es doch ein Nachtheil, wenn man statt dessen die alten beibehält, oder gar neu anschafft. Als wesentlichen Unterschied können wir hier schon bezeichnen, daß jene früheren Anstalten die freiwilligen Zuflüsse nur sammeln und entweder mit sehr geringen Zinsen oder ohne alle Vermehrung unter gewissen Bedingungen den Beitragenden wieder zufließen lassen, während die Genossenschaft ihr auf gleiche Weise beschafftes Kapital auf alle Weise geschäftlich zum Vortheil der Mitglieder verwerthet und jedem Einzelnen die Vortheile gewährt, die in allen Dingen der Großbetrieb vor dem Zwergbetrieb voraus hat. Diese Steigerung des Werthes, der Tragweite gleichsam, auch der kleinsten Beiträge, findet aber nicht blos bei den Geld- und leiblichen Arbeitskräften statt, sondern das Genossenschaftswesen übt einen ähnlichen Einfluß auch auf die geistigen und sittlichen Kräfte, die sich dabei betheiligen.

Der beste Beweis für die thatsächliche Richtigkeit dieser allgemeinen Kennzeichnung wird nun ohne Zweifel eben der thatsächliche sein — die Darlegung der Thatsachen und Erfahrungen, worin sich dieses Wesen der Genossenschaft bewährt hat. Wenn dadurch auch noch nicht ganz anschaulich wird, wie solche allerdings fast unbegreiflichen Resultate möglich wurden, so wird schon viel gewonnen, wenn nur die Ueberzeugung sich allgemeiner verbreitet, daß solche Erfolge wirklich erlangt werden und also irgendwie auch möglich sein müssen. Das wie wird dann unschwer Jedem begreiflich zu machen sein, der die volle Bedeutung jener Thatsachen sich anschaulich zu machen vermag und dadurch zu dem ernsten Vorsatz getrieben wird, auf demselben Wege dieselben Ziele zu erstreben. Ein solcher Eindruck wird aber nirgends fehlen, wo nur die Unbefangenheit der Beobachtung nicht ganz fehlt, wo man etwa vorgefaßte Bedenken und die Brillen der verschiedenen volkswirthschaftlichen und politischen Schulen und Parteien wenigstens vorläufig und vorübergehend zu beseitigen vermag. Dies aber kann man um so mehr verlangen, da die Sache in der That an sich ganz unabhängig von allen jenen widersprechenden Voraussetzungen oder Vorurtheilen ist. Hier gilt recht das Gleichniß, was wir weiter oben brauchten! Man wird sich unfehlbar überzeugen, daß die Leute auf diesem Wege vorwärts und aufwärts kommen, indem sie einen Fuß vor den andern setzen, woraus dann unabweislich folgt, daß dies der Weg und die Art ist, vorwärts und aufwärts zu kommen — welches denn auch die Beschaffenheit der Gliedmaßen und des Weges, oder gar des ganzen Leibes der Leute und der ganzen Gegend und Landesart sein mag, und wie sich das Alles zu all den Dingen verhalten

mag, die mittelbar oder unmittelbar damit zusammenhängen! Entsteht aber Klage, daß auf diese Weise zwar dem Einen geholfen, Andern aber Nachtheil geschafft wird, so wird sich bald ermitteln lassen, ob und wie weit wirklich Grund zu solcher Klage ist, — d. h. ob der Nachtheil wirklich begründet und ob dabei ein wirkliches Recht verletzt wird, oder nur das Statt findet, was sich Jeder gefallen lassen muß, wenn ein Dritter einem vorhandenen Bedürfniß besser abzuhelfen versteht, als es bisher geschehen. Doch zur Sache selbst kann hier nicht die Rede von einer irgend ausführlichen und erschöpfenden Darstellung des Genossenschaftswesens sein; sondern wir gedenken nur einige der schlagendsten Thatsachen aus diesem Gebiet hervorzuheben. Thatsachen aber sind hier großentheils Zahlen; wer aber nur die materielle Bedeutung solcher Zahlen versteht, dem gilt die Erinnerung, daß sie eben so gut geistige und sittliche als materielle und Geldwerthe darstellen. An diesen Tausenden, Hunderttausenden und Millionen hängen nicht blos die Schweißtropfen des Arbeiters, sondern seine und der Seinigen ganzes inneres und äußeres Leben ist auf's tiefste und mannigfaltigste darin verflochten und vertreten — seine guten und schlimmen Eigenschaften, seine Freuden und Leiden, sein Gebet und leider auch seine Flüche! — Wer von diesen Thatsachen und Zahlen keinen Eindruck, keine Anregung empfängt, wer daraus nicht die Anschauung und Ueberzeugung gewinnt, daß hier wahrhaft große Dinge, große Thaten der Selbsthülfe wirklich geschehen und daß sie also überhaupt möglich sind, mit dem ist jede Erörterung über diese Fragen völlig unnütz. Wer aber bei solcher Anschauung selber in den Nothständen steckt und das Bewußtsein der Fähigkeit zur Nachfolge auf diesem — Wege nach demselben Ziel nicht ganz verloren hat, wer dann dennoch diesen Weg zu betreten zu faul oder zu feige ist, dem ist jedenfalls auf keine andere Weise zu helfen und er geht durch eigene Schuld zu Grunde. Wer aber Mittel und Beruf hat, der noch schwachen Selbsthülfe die mithelfende Hand zu reichen — wer wohl gar vermeint und Anspruch darauf macht, in diesem Sinne ein Freund des Volks, der arbeitenden Klassen zu sein, der bewähre seine Aufrichtigkeit in der Sache dadurch, daß er diese Thatsachen und ihren Eindruck unbefangen und mit gutem Willen aufnimmt und auf sich wirken läßt. Und wenn er ehrlicher Weise der Ueberzeugung nicht widerstehen kann, daß dies der rechte Weg zur Abhülfe ist, so helfe er den Leuten auf diesen Weg und lasse sich nicht durch das leidige todte dürre Holz politischer, socialer oder gar kirchlicher Doctrinen beirren. Wer aber was Besseres weiß, der zeige und bewähre es mit der That gegen That!

Wenn wir nun zunächst einige Beispiele aus den Erfahrungen der englischen Genossenschaften, oder wie die Engländer sie nennen, der „cooperativen (gemeinsam arbeitenden) Arbeiter-Gesellschaften" hervorheben, so geschieht dies, weil die Sache dort ältern Ursprungs ist als bei uns und eine höhere, reichere, mannigfaltigere Entwicklung aufzuweisen hat, als die Franzosen und wir Deutsche — obgleich auch dort noch lange nicht Alles erlangt ist, was auf diesem Wege erreichbar ist. Der Vorsprung der Engländer auf diesem Felde erklärt sich aber leicht daraus, daß die Gewerbthätigkeit und der Verkehr, wie die neue Zeit zumal seit dem Ende des vorigen und noch mehr dann in den letzten 30 Jahren dieses Jahrhunderts sie herbei geführt hat, im Allgemeinen und in allen seinen Zweigen, namentlich im Fabrikwesen dort verhältnißmäßig höher und weiter entwickelt ist als bei uns. Dabei haben freilich neben vielen und großen Vortheilen auch die Nothstände der arbeitenden Klassen, die Schattenseiten der Sache sich in gleichem Maße entwickelt, so daß die Abhülfe womöglich noch dringender Noth thut als bei uns. Diese ist dann mit all der Kraft, Entschlossenheit und Beharrlichkeit und dem lebhaften Trieb nach persönlicher Selbsterhaltung und Selbsthülfe „in Angriff" genommen worden, die freilich sehr eng mit der rohen Selbstsucht zusammenhängen, welche neben manchen Tugenden einen Hauptzug der englischen Volksart bildet. Diesen Eigenschaften verdanken die unzähligen und mannigfaltigen Vereine zu gegenseitiger Unterstützung unter den Arbeitern ihren Ursprung, welche als Vorarbeiten gleichsam der wahren Genossenschaft von großer Bedeutung sind, dieselbe aber niemals ersetzen können. Die ersten Anläufe auf diesem letztern Wege der wirksamsten Selbsthülfe der Arbeiter, wenn auch noch unter der Leitung des Arbeitsherrn, gingen nach dem Ende des großen Kriegs von dem Schotten Robert Owen aus. Dieser brachte jedoch dabei so viel zwar wohlgemeinte, aber bedenkliche, wunderliche und thörichte Ansichten über die sittliche Bildung der Menschen in's Spiel, daß die Anfangs sehr erfolgreichen Unternehmungen auf seiner großen Fabrik in New-Lanark in Schottland und später in Amerika sich nicht lange halten konnten. Eben so schnell gingen eine Menge von Vereinen zu Grunde, die sich unter seinem Einfluß in den 20ger und 30ger Jahren gebildet hatten. Das neuere eigentliche und jetzt in mächtiger Entwicklung bestehende englische Genossenschaftswesen hängt allerdings in seinen ersten Anfängen mit diesen Owen'schen Bestrebungen zusammen, wovon es sich aber sehr wesentlich dadurch unterscheidet, daß ihm jener ganze vermeintlich philosophische Plunder fremd blieb

oder sehr bald abgestreift und abgestoßen wurde. Das gilt namentlich von einer der ältesten, bis auf diese Stunde in zunehmendem Gedeihen, an der Spitze der Bewegung bestehenden Genossenschaft der sogenannten Pioniers *) zu Rochdale — einer seit etwa 30 Jahren zu bedeutender Blüthe erwachsenen Fabrikstadt und Gegend des nördlichen Englands.

Hier herrschte 1843 unter den Arbeitern große Noth, theils durch Theurung und niedrige Lohnsätze oder Arbeitslosigkeit, theils dadurch, daß die Leute versuchten, durch eine Arbeitseinstellung (Ausstand, Strike) einen höhern Lohn zu erzwingen. Als die Hoffnungslosigkeit dieses und jedes andern Mittels zur Rettung mehr und mehr hervortrat, thaten sich einige zwanzig arme, halbverhungerte Flanellweber zusammen und beschlossen, nach dem Rath und unter der Leitung einiger der Ihrigen, die früher mit Anhängern Owen's verkehrt hatten, „sich selber zu helfen" durch möglichst zweckmäßige Verwendung ihrer vereinten Kräfte. Wie wenig aber damit allem Anschein nach gesagt war, das läßt sich leicht ermessen, wenn man erfährt, daß Alles, was sie damals zu leisten im Stande waren, sich auf einen wöchentlichen Beitrag von 2 Pfg. (englisch) beschränkte. Damit brachten sie nach Monate langem Sparen unter den größten Entbehrungen und durch kleine Darlehne von einigen ihrer Bekannten ein Kapital von etwa 28 Pfund Sterling oder 187 Reichsthaler zusammen — womit man in England etwa so weit kommt wie in Deutschland mit 100 Reichsth. Damit wollten sie zunächst einen kleinen Laden (Store) eröffnen, wo die nothwendigsten Lebensbedürfnisse um den Ankaufspreis mit einem geringen Aufschlag, aber möglichst rein von aller Fälschung verkauft werden sollten — aber nur gegen baare Bezahlung. Dadurch hofften sie nicht nur an ihren eigenen Lebensbedürfnissen im Vergleich mit den gewöhnlichen Preisen nnd Beschaffenheit der Waare Vortheil zu haben und die Buchschulden loszuwerden, sondern auch noch einen kleinen Geschäftsprofit unter sich theilen zu können, da sie auch an andere Leute zu verkaufen dachten. Es läßt sich denken, daß dies

*) Der Name ist dem Sprachgebrauch der nordamerikanischen Ansiedlungen entnommen und drückte das Bewußtsein der Leute aus, daß sie der Noth der arbeitenden Klassen eine neue Bahn der Rettung eröffneten. Uebrigens dürfte es nicht ganz überflüssig sein, dem Leser hier die Versicherung zu geben, daß wir diese Dinge aus eigener wiederholter Anschauung (unser erster Besuch in Rochdale fand 1854, der zweite 1862 statt) und den genauesten bis auf die neueste Zeit fortgesetzten Berichten zuverlässiger Männer kennen, die mitten drin stehen — zum Theil an der Spitze.

Vorhaben in dem engen Kreis, der sich überhaupt um die armen Leute bekümmerte und der bald durch Neugierige sich bedeutend erweiterte, fast nur mit Spott und Hohn aufgenommen wurde. Um so mehr, da dieses Häuflein verkommener Weber gleich Anfang's sich keineswegs mit ihrem kleinen Kramladen zu begnügen gedachten, sondern darüber hinaus so große und hohe Dinge in Aussicht stellten, wie sie noch gar nicht erhört worden. Sie verpflichteten sich von vorne herein zur Ausführung folgender Punkte: 1) Gründung großer Verkaufsgeschäfte in weitester Ausdehnung derselben Grundsätze, die sie zunächst in ihrem kleinen Winkelkram in Anwendung zu bringen gedachten — wie hier mit Ausschluß aller geistigen Getränke. 2) Erbauung und Vermiethung oder Verkauf zweckmäßiger, gesunder und billiger Wohnungen für die Arbeiter, nach Umständen in besondern Ansiedlungen mit eigenen Mäßigkeitsgasthäuser, (**Temperance Hotels**, wo keine **Spirituosa** gereicht werden). 3) Erzeugung der dem Bedürfniß der Arbeiter entsprechenden Nahrungsmittel, Stoffe, Kleidungsstücke und sonstiger Verkaufsgegenstände, sowohl durch handwerksmäßige, als fabrikmäßige und landwirthschaftliche Industrie — womöglich mit Erwerb eigenen Grund nnd Bodens. 4) In diesen Unternehmungen sollten nicht nur die Arbeitskräfte, sondern auch die Ersparnisse der Mitglieder als in eigenem Geschäfte angelegt werden, so daß jeder nicht nur den gewöhnlichen Arbeitslohn, sondern anch seinen Antheil am Geschäftsgewinn erwerben könne — ohne daß jedoch die Freiheit, anderwärts Arbeit zu suchen, irgend beschränkt würde. 5) Beschaffung der nöthigen Mittel, Anstalten nnd Einrichtungen zur Hebung der sittlichen, geistigen und geselligen Bildung der Arbeiter nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechts. Sollte die Ausführung aller dieser Punkte nicht blos den Mitgliedern des Vereins deren Zahl unbeschränkt zu gute kommen, sondern der ganze Arbeiterstand in denselben Bestrebungen brüderlich unterstützt werden.

Kein Wunder, daß auch wohlwollende Beobachter dieses Treibens sich des Eindrucks nicht erwehren konnten, den Andere offen und derb genug aussprachen: „Die armen Weber müssen vor Sorge, Hunger und Elend in der schlimmen Zeit um ihr bischen Menschenverstand gekommen sein!" Ja, diese Pioniers selbst konnten im Anfang ihren Muth nicht immer auf der Höhe ihrer Zukunftsgedanken halten. An dem Abend, wo der kleine, dunkle, dürftig ausgestattete Laden im Krötengäßchen *)

*) Der jetzt Toadlane geschriebene Name (deutsch Krötengäßchen) hieß von Haus aus in der nordenglischen Mundart the owd Lane: das alte Gäßchen.

eröffnet wurde, während die Straßen weit und breit mit Neugierigen voll Spott und Lachen oder Mitleiden gefüllt waren, und die liebe Jugend zumal ihr schadenfrohes, übermüthiges Wesen hatte, und Alles darauf gespannt war: „was die tollen Weber nun angeben würden?“ — konnten diese selbst lange nicht den Muth fassen, sich in ihren Laden zu begeben, die Lampe anzuzünden und den Verkauf zu beginnen. Endlich schlichen sich die Muthigsten längs der Häuser hin bis an die Thür und schlüpften dann glücklich schnell hinein — unter lautem Jubel des Volks: „Die alten Weber, die tollen Weber haben ihren Laden eröffnet!“ Dies war der Anfang der Store der Rochdale-Pioniers. Wohin aber dies allem Anschein nach hoffnungslos thörichte Unternehmen binnen 20 Jahren unter Gottes Segen und durch die Tüchtigkeit der Führer und den verständigen Sinn der Mitglieder, die an solchen Führern treulich festhielten, gediehen ist, das mögen folgende Zahlen besser als alle weitläufigen Worte anschaulich machen. Wiederholen wir: im Herbst 1844 mit Furcht nnd Zittern, Eröffnung eines genossenschaftlichen Verkaufsgeschäfts (Store, oder wie es im deutschen Genossenschaftswesen heißen würde: „Consum-Verein“) mit 40 Mitgliedern und einem Betriebscapital von 28 Pfund Sterl. — *) selbstverständlich Alles im beschränktesten, ärmlichsten Zuschnitt und nur Sonnabend Abends offen. Dagegen nach zwanzig Jahren der Bestand von 1864, wobei sich die Gesammtbeträge nach den vorliegenden Rechnungsablagen der drei ersten Quartale sicher genug veranschlagen lassen! Danach nun ergeben sich für den ursprünglichen Consum-Verein folgende Zahlen: Mitglieder 4500 — Betriebscapital 55,848 Pfd. Sterl. — Verkauf 175,000 Pfd. St. — Geschäftsgewinn 22,000 Pfd. St. — Dividende 7½ Procent. Jener Verkauf wird in 14 Lokalen betrieben, welche in Rochdale und der Umgegend zweckmäßig vertheilt sind. Deren Hauptmittelpunkt ist in Toadlane geblieben — allerdings mit solchen Ausdehnungen und Einrichtungen, wie die ganze Entwicklung es forderte, welche jetzt den Verkauf aller nur irgend zum Lebensbedarf und Lebensbehagen (Comfort) des Arbeiters nach Landesart dienenden Gegenstände umfaßt, so daß die halbe Straße zu beiden Seiten in den Händen der Pioniers ist. Hier befindet sich auch das Comptoir, dessen geringer Umfang, einfache Einrichtung und schwache Bedienung (3—4 Leute) — also Wohlfeilheit — nicht die geringste Ursache des Gedeihens des Geschäfts mit Händen greifen läßt. Den-

*) Der geneigte Leser wird hier und weiter für 1 Pfund Sterling englisch immer 7 Reichsthaler deutsch zu berechnen haben.

ſelben Eindruck nur in noch höheren Grade macht die ganze eben ſo einfache als zweckmäßige Einrichtung dieſer, wie aller andern Verkaufslokale, die ganze Haltung ſowohl der Verkäufer als der Kunden. Hier ſind auch Schuſter- und Schneiderſtätten zur Verfertigung der Kleider, welche auf Lager gehalten werden. Hier endlich auch ein Theil der dem geſchäftlichen und geſelligen Verkehr und den Bildungsanſtalten gewidmeten Räume in zwar einfacher aber durchaus anſtändiger Ausſtattung und Einrichtung. Dem Mangel eines hier nicht mehr anzubringenden größeren Saales für zahlreichere Verſammlungen geſchäftlicher, bildender und geſelliger Art iſt erſt vor zwei Jahren durch Neubauten in Verbindung mit einem zweiten größeren Lager zur Verſorgung der entlegeneren Verkaufs-Lokale abgeholfen worden. Auch hier ſind Leſezimmer u. ſ. w. eröffnet. Als beſonders kennzeichnend für die ganze Sache iſt aber hervorzuheben, daß jährlich regelmäßig 2½ Prozent des Reingewinns zu Bildungszwecken verwendet werden, und daß die Bibliothek der Genoſſenſchaft 5460 Bände auserleſener, zum Theil ſehr koſtbarer Werke, ſowohl wiſſenſchaftlichen als praktiſchen und leichtern Inhalts, daß die Leſezimmer hunderte von Zeitſchriften aufweiſen, nebſt einem bedeutenden Vorrath von geographiſchen Karten und phyſikaliſchen Inſtrumenten, welche zu Verſuchen bei entſprechenden Vorträgen dienen. Zu den Anſtalten der Pioniers gehört auch ein Badehaus, und zu gemeinem Beſten haben ſie einen reich verzierten aus Erz gegoſſenen Brunnen in gutem Styl auf einem der öffentlichen Plätze geſtiftet — wobei auch die Bedürfniſſe des vierfüßigen Durſtes berückſichtigt ſind. Dies iſt aber noch längſt nicht Alles, was ſich in zwanzig Jahren — ja, größtentheils in zehn Jahren — aus jenem kümmerlichen Keime entwickelt hat. Die Pioniers (als Genoſſenſchaft und durch einzelne ihrer Mitglieder) ſind Hauptactionairs, Gründer und Leiter anderer bedeutender Genoſſenſchaften, die zwar formell ſelbſtſtändig, in der That und weſentlich Zweige jenes Hauptſtammes ſind. Dahin gehört erſtlich (ſeit 1850) eine Kornmühle, welche nach ſehr unbedeutenden Anfängen gegenwärtig in einem 1861 neuerbauten großen Gebäude mit Dampfkraft, 15 Mahlgängen, und allen bewährten neueſten Maſchinen-Vortheilen arbeitet und mit einem Kapital von 47,000 Pfd. Sterl., einen Verkauf von 135,000 Pfd. Sterl., einen Gewinn von 11,000 Pfd. Sterl. mit einer Dividende von 5 Prozent berechnet. Die Zahl der Mitglieder iſt etwa 400, die Kundſchaft aber beſchränkt ſich nicht darauf. Sie umfaßt gegen 9000 Familien mit Einſchluß der meiſten Genoſſenſchaften der Umgegend. Der Abfall von der Mühle wird als Viehfutter in einer

ebenfalls mit Dampf arbeitenden Schlachterei verwerthet, welche monatlich 40—50 Ochsen und anderes Vieh nach Verhältniß schlachtet und in Fleischwaaren aller Art verkauft. Weiter finden wir (seit 1852) eine Baumwollenspinnerei, welche in einem großen neuen Gebäude, mit Dampfkraft und der neuesten Maschinerie auf 250 Stühlen etwa 300 Arbeiter beschäftigt und zwar in Folge der Baumwollenkrise in den letzten zwei Jahren keine Dividende gegeben, aber doch auch nie ganz stille gestanden, sondern immer mindestens halbe Zeit gearbeitet hat. Sie ist das Eigenthum einer Aktiengenossenschaft mit 65,000 Pf. St. Kapital und 400 Mitgliedern — wie bei der Kornmühle meist Pioniers *). Ferner finden wir seit zwei Jahren eine Baugenossenschaft mit einem Kapital von 50,000 Pfd. St., die schon über 50 gute Wohnungen zu billigen Preisen für ihre Mitglieder erbaut hat und auf diesem Wege eifrig fortschreitet. Den Schluß macht für's erste endlich eine Begräbniß- und Sterbekasse mit einem Kapital von 15,000 Pfd. Sterl. Das Betriebs-Kapital aller dieser Genossenschaften — also der fünfgetheilte Stamm, der aus jenem schwachen Reis, von kaum 200 Reichsth., binnen 20 Jahren erwachsen ist, beträgt über anderhalb Millionen Thaler.

So staunenswerth diese Entwicklung der Genossenschaft selbst in ihrem Gesammtbestand ohne Zweifel jedem offenen Blick erscheinen muß, so tritt die Bedeutung der ganzen Sache vielleicht noch viel lebendiger hervor in der Hebung und Verbesserung der ganzen Lebenshaltung der einzelnen Mitglieder dieser Genossenschaft, wie sie nach wenigen Jahren ganz unverkennbar Statt zu finden pflegt, und bei den ältern Mitgliedern die Möglichkeit der massenhaften Erreichung eines Ziels aufweiset, welches gar wohl als eine genügende Lösung der großen socialen Frage angesehen werden kann, um die es sich hier handelt. Arbeiter, die vielleicht früher nie an die Möglichkeit dachten, anders als von der Hand in den Mund zu leben, die es niemals dahin gebracht, ein Paar Schilling in der Tasche oder in der Sparkasse zu haben, die vielleicht eben in dieser dumpfen Hoffnungslosigkeit nie versucht hatten, auch nur aus dem Schuldbüchlein des Krämers erlöst zu werden und jeden Pfennig ihres Lohns, den nicht das dringendste Bedürfniß der Familie in

*) Die in diesem Zweige vorgekommenen und noch nicht erledigten wichtigen und schwierigen Fragen über den verhältnißmäßigen Antheil des Kapitals und der Arbeit am Gewinn, können hier nicht weiter besprochen werden; jedenfalls ist an sich durchaus nichts Verwerfliches darin, daß auch Nichtmitglieder für Lohn dort arbeiten.

Anspruch nahm, der Schnaps- oder Bierschenke zuzutragen gewohnt waren — Leute, in deren Wohnung Hausgeräth und Kleidung alle Folgen einer solchen Wirthschaft nur allzu deutlich zu erkennen gewesen waren — solche Leute findet man wenige Jahre, nachdem sie sich zu der ersten Einzahlung in die Pionierskasse entschlossen hatten, nicht nur schuldenfrei, sondern mit einem verzinslichen Antheil (Aktiven) von mehreren Pfund Sterling in jener Kasse und mit einem Anspruch an seine jährliche Dividende von mehreren Schilling aus dem Geschäftsgewinn — mit Weib und Kindern in reinlicher Kleidung und Wohnung, bei gesunder ausreichender Nahrung, als thatsächliche Enthaltsamkeitsmänner, mit den Gewohnheiten der Häuslichkeit, der Freude an guten Büchern, die Kinder besuchen die Schule u. s. w. Noch einige Jahre weiter und wir finden ihre Einlagen auf 20—30—40 Pfd. St. gestiegen und ihre ganze sonstige Haltung und Einrichtung in demselben Maße gehoben. Schon das Gesagte genügt, um zu zeigen, daß es sich hier nicht blos um materielle, sondern auch eben so sehr um sittliche und geistige Hebung handelt, denn kein Urtheilsfähiger wird glauben, daß bei einer solchen Veränderung nicht eine Menge von guten Eigenschaften — ja, von Tugenden im Spiel sein müssen. Und wenn diese auch zum Theil in die Genossenschaft zugebracht würden — wenn schon zu dem Entschluß des Eintritts in diesen Kreis ein sittlicher Aufschwung nöthig war, so werden sie doch auch bei den ungünstigsten Anfängen eben in und durch diese Gemeinschaft als Bedingungen und Frucht des Erfolges erzeugt oder gepflegt und gestärkt. Nur wer die unermeßlichen Nachtheile der Vereinzelung in der großen Masse oder der Verstrickung in böser Gesellschaft kennt, kann die wohlthätige Bedeutung einer solchen gesunden Genossenschaft zu eigenem und gemeinsamem Vortheil ermessen.

Diese Hebung eines so bedeutenden Theils der Arbeiter-Bevölkerung jener Gegend, wie schon die Genossenschaft selbst ausmacht, dann der mittelbare Einfluß, den dieselbe mehr oder weniger auch in weitern Kreisen ausübt *), findet denn auch mehr und mehr die gebührende Anerkennung bei den andern socialen Klassen; und die dadurch bedingte Hebung auch der socialen Stellung dieses Bruchtheils kann nicht verfehlen, mit der Zeit dem ganzen Stande zu Gute zu kommen. Die

*) Hier zumal, aber auch überall sonst, wo das Genossenschaftswesen in einem Arbeitszweig einigermaßen kräftig geworden, haben die in der Regel für beide Theile, Arbeiter und Arbeitsgeber, so verderblichen Strikes aufgehört.

Pioniers haben ihren Weg unter den allergrößten Schwierigkeiten aller Art begonnen, und die härtesten Prüfungen siegreich überstanden, woran denn Anfangs die Geringschätzung nnd dann (nach Maßgabe des Erfolges) der Haß, die Erbitterung und die Furcht anderer Klassen, welche sich vermeintlich oder wirklich in ihren Interessen bedroht sahen, nicht den geringsten Theil hatten. Arbeitsherren thaten Anfangs die Pioniers in Acht und Bann, während sie jetzt, nachdem die angesehensten Fabrikherren sich zuerst bekehrt, allgemein als die besten Arbeiter anerkannt und gesucht sind. Die angesehensten Männer, nicht nur der näheren und entfernteren Umgegend, sondern des ganzen Landes und aller Parteien sind voll der Achtung und des Lobes der Pioniers bei öffentlichen Reden aller Art. Die Presse aber — zumal die große, nachdem es ihr nie eingefallen, dieser Sache auch nur ein gutes Wort zu gönnen, die oft genug vielmehr ein höhnisch verächtliches Wort im Geist ihrer großen Kunden, der Fabrikherren, darüber hinwarf, so lange die Pioniers noch um Sein oder Nichtsein rangen und kämpften — die Presse stimmt jetzt aus voller Kehle mit in das Lob und möchte gar zu gern glauben machen, ihrer Gunst und Förderung gelte ein Großtheil des Verdienstes. Sogar die Krämerwelt, die Kneipenwirthe, die Müller und Mehlhändler, welche (mit Recht!) fürchteten, daß diese Bewegung zu einer Befreiung der Arbeiter von dem schweren und verderblichen Joch führen werde, worunter sie mit schlechter Waare, schlechtem Maaß und Gewicht und höchsten Preisen und durch die heillosen Contobüchlein und Ankreiden die Leute ausbeuten — sogar diese wahren Schweiß- und Blutsauger der kleinen Leute, *) deren Groll und Neid im Anfang kein Mittel zum Verderben der Pioniers zu schlecht war, haben sich allmälig, wenn nicht durchweg innerlich, doch äußerlich beruhigt und wär es auch nur, weil sie einsehn, daß sie nur sich selbst mit diesem feindseligen Treiben schaden. Sehr viele aber und zwar begreiflich die klügern, ehrlicheren, haben die Erfahrung gemacht, daß der durch solche Concurrenz erzwungene, solidere, billigere Betrieb ihres Geschäfts ihnen keinen Schaden bringt, und daß die allgemeine Hebung der Masse der Arbeiter auch ihnen

*) Daß dies für England im Allgemeinen Thatsache ist, weiß dort Jedermann — wie es damit bei uns steht, wird jeder Leser an sich oder andern erfahren haben oder können! Wahrscheinlich doch ein gut Theil weniger schlimm. Nur das die Krämer meist auch ihre Kunden mit Schnaps bedienen und anziehen, möchte in England nicht so allgemein sein, wie leider bei uns.

eine beſſere und nicht weniger zahlreiche Kundſchaft als früher zuwege bringt.*)

Dieſe Anfeindungen, ſchon an ſich und unter günſtigen oder doch gewöhnlichen Umſtänden ſchon hinreichend geeignet, eine an ſich ſo ſchwierige Sache noch mehr zu erſchweren und zu gefährden, wurden um ſo gefährlicher, wenn wirkliche Verlegenheiten nnd Bedrängniſſe, namentlich durch die allgemeinen Verhältniſſe des Handels und der Induſtrie eintraten. Und auch an ſolchen Prüfungen hat es den Pioniers nicht gefehlt. Dahin gehören zum Beiſpiel die ſchlimmen Zeiten von 1847 und die noch ſchlimmeren von 1858. Vor allen aber die große Baumwollennoth in Folge des nordamerikaniſchen Bürgerkriegs, welche im Winter 1863 auf 64 ihre Höhe erreichte — die fruchtbarſte Heimſuchung der Art, welche die Geſchichte der engliſchen oder überhaupt der neuern Induſtrie aufzuweiſen hat, und die hauptſächlich den großen nordengliſchen Fabrikdiſtrikt traf, wozu auch Rochdale gehört, obgleich allerdings die Baumwollenfabriken dort nicht ſo unbedingt vorherrſchen, wie in den ſüdlichen Theilen dieſes Kreiſes. Daß unter ſolchem beiſpielloſen Druck der böſen Zeit in dieſem plötzlichen Strom der Arbeitsloſigkeit und des tiefſten Elends der über Hunderttauſende von bis dahin größtentheils in guter Arbeit und entſprechenden Umſtänden ſtehenden Familien hereinbrach, die zahlreichen Genoſſenſchaften jener Gegenden mit ſehr wenig Ausnahmen, vor allen aber die Pioniers ſich über Waſſer zu halten vermochten — dies hat mit Recht in der öffentlichen Meinung und bei allen Parteien und ihren Führern den gewaltigſten Eindruck zu Gunſten des Genoſſenſchaftsweſens gemacht und die Ueberzeugung von der außerordentlich großen und wohlthätigen Bedeutung der Sache ein- für alle mal feſtgeſtellt. Was die Pioniers als Genoſſenſchaft betrifft, ſo haben wir ſchon geſehen, was der Stand ihrer Geſchäfte in dieſem Jahr iſt, und es genügt zu bemerken, daß alle andern Zweige eine bedeutende Zunahme gegen 1862 und 63 aufweiſen, während die Spinnerei ſich jedenfalls ſo gut gehalten hat, wie nur irgend eine der großen Fabriken der „Baumwollenlords.“ Aber auch die einzelnen Mitglieder haben ſich mit

*) Es geht eben den Krämern u. ſ. w., wie es andern Gewerbszweigen alle Tage geht, wenn durch verbeſſerten Betrieb ihnen eine Concurrenz gemacht wird, worüber ſie „ach und weh!“ ſchreien — die Fuhrleute über die Eiſenbahn, die Schiffer über die Dampfboote u. ſ. w. Jedenfalls müſſen ſie zuſehen, wie ſie fertig werden — um ſo mehr, da ihre volkswirthſchaftliche Berechtigung kein Haar weiter geht als ihre Nothwendigkeit.

sehr wenigen Ausnahmen tapfer durchgeschlagen — wenn auch mit großen Entbehrungen und indem sie zum Theil ihre Antheile herausziehen und verzehren mußten, da die Zinsen nicht mehr ausreichten. Es wird glaubwürdig versichert, daß kein Pionier sich zu wohlthätiger Unterstützung des öffentlichen Armenwesens oder der außerordentlichen Hülfsanstalten gemeldet hat. Im Gegentheil haben die Pioniers aus ihrem Geschäftsgewinn sehr bedeutende Beiträge zur Unterstützung ihrer weniger günstig gestellten Brüder geliefert und täglich Hunderte in ihrer Kornmühle gespeist.

Zu einer ausführlichern Darstellung dieser Genossenschaft und ihrer Zweige ist hier leider nicht der Ort und müssen wir die Leser auf anderweitige Berichte verweisen.*) — Ja, wir können nur dringend auffordern, sich dort des Nähern zu unterrichten, denn diese Geschichte ist eine der lehrreichsten, anziehendsten, erfreulichsten, in manchen Theilen tief ergreifendste, die man auf dem Gebiet des wirklichen Volkslebens irgend finden kann. Wem Muth, Hoffnung und Freudigkeit im Anblick der tiefen und breiten Schatten hülfloser Verwilderung und Verkommenheit schwinden möchte, welche die Nothstände der arbeitenden Klassen nur allzureichlich darbieten, dem ist (nächst dem höchsten Trost für alle irdische Noth) kaum eine Quelle nachzuweisen, wo soviel Erquickung und Stärkung zu finden ist, als diese fruchtbare Strömung der noch so zahlreichen, bessern, gesundern Theile jener Masse, welche aber schon allein hinreicht, zu beweisen, daß auch die Masse selbst nicht als hoffnungslos aufgegeben werden darf. Diese Geschichte aus den bescheidenen, stillen Niederungen des Volkslebens weist Züge von Beharrlichkeit, Besonnenheit, Willenskraft, Entsagung und Selbstbeherrschung — ja, von wahrem sittlichem Heldenthum auf, wie sie auf den lauten Höhen des großen Staats- und Völkerlebens wahrlich nicht oft ergreifender zu finden sind — wer nur ein Ohr und Auge und Herz dafür hat. Begreiflich gilt dies am meisten von den Gründern und Führern der Genossenschaft. Und in dieser Beziehung ist wohl Alles gesagt, wenn man zuversichtlich behaupten kann: diese schlichten Fabrikarbeiter haben in den zwanzig Jahren der Leitung und Entwicklung eines in so unendlich schwachem Keime beginnenden und nun in so großartigem Gedeihen zum Erstaunen der Welt dastehenden

*) Die Bearbeitung einer recht guten englischen Geschichte der Pioniere findet man in dem berliner „Arbeiterfreund“ (2tes Heft 1863). Unsere eigenen Erlebnisse unter den Pioniers (1854 und 1862) sind in den „Reisebriefen“ (2er Band) und in der „Concordia“ (8tes Heft 1862) veröffentlicht.

Unternehmens unter den allerschwierigsten, oft fast verzweifelten Verhältnissen nie einen nachweislichen Fehler oder Mißgriff sittlicher oder geistiger Schwäche begangen. Und zwar ist hier noch ausdrücklich hervorzuheben, daß sie nie von Seiten der höheren, gebildeteren, wohlhabenden Stände die geringste Mitwirkung oder Unterstützung mit Rath oder That oder Geld erhalten oder gefordert oder gewünscht haben.*) Den übrigen Genossen aber, der Masse kann man — abgesehen von allen andern in der Natur der Dinge liegenden Beweisen ihrer verhältnißmäßigen Tüchtigkeit — kein besseres Zeugniß geben, als in der Thatsache liegt, daß das allgemeine republikanische Wahlrecht dieser Genossenschaft sich während der ganzen Zeit bei den jährlichen Neuwahlen des Vorstandes im Wesentlichen innerhalb jenes kleinen Kreises der wahren genossenschaftlichen Aristokratie gehalten hat.

Wird nun auch schwerlich irgend ein Unbefangener dem Eindruck solcher Thatsachen widerstehen und sich enthalten können, zu bekennen: „ja, hier ist Großes, Außerordentliches geschehen!“ — so dürfte doch eben in diesem Eindruck und Geständniß ein wesentliches Hinderniß grade der weitern Folgerungen liegen, auf die es uns hier doch hauptsächlich ankommt. Wer eben nur diese eine Erfahrung im Auge hat, der wird — scheinbar nicht ohne Grund sagen: „Das Alles ist gut und schön, fast wunderbar und unglaublich, wenn es nicht über allen Zweifel wahr wäre; aber es ist eben eine vereinzelte, außerordentliche, nur unter ganz ausnahmsweise günstigen und kaum je und irgendwo oder doch jedenfalls nie als Regel zu erwartenden Umständen mögliche Geschichte.“ Damit wäre denn jede Zumuthung der Nachfolge auf diesem Wege abgewiesen, man müßte denn beweisen können, daß da und dort ein ähnlicher seltener Ausnahmsfall einen ähnlichen Versuch wenigstens nicht ganz thöricht erscheinen lassen könnte. Nun ließe sich allerdings wohl durch nähere Untersuchungen und umfassendere Vergleiche bei wirklich unbefangen guten Willen des Zweiflers, sich einer unbequemen, weil zur

*) Wir verdenken es Andern nicht, wenn sie sich mit beliebiger Wärme über solche berühmte, große oder vornehme Persönlichkeiten aussprechen, mit denen sie in Berührung gekommen; so sei aber auch uns gestattet zu bezeugen, daß wir in einem langen Leben, welches uns mit vielen Männern auch aus jenen höhern Kreisen bekannt gemacht, doch keine gefunden, vor denen wir größern Respekt hätten, als vor jenem halb Dutzend Pioniers (Smiethies, Anderson, Greenwood, Cooper u. s. w.,) die in ihrer ganzen äußern Erscheinung sich nicht von Tausenden ihrer Standes- und Arbeitsgenossen unterschieden.

That zwingenden Ueberzeugung hinzugeben, der Ungrund dieſer Auffaſſung mit Gründen nachweiſen. Namentlich, wenn man die vermeintlich ausnahmsweiſen günſtigen Umſtände, in Rochdale irgend weiter als in einer gewiſſen Anzahl von Perſönlichkeiten ſuchen wollte, ſo braucht dagegen nur wiederholt zu werden: es läßt ſich kaum eine äußere Schwierigkeit im gewöhnlichen Lauf der Dinge ſowohl, als durch außerordentliche und allgemeine ſchwere Heimſuchungen denken, womit die Pioniers nicht zu kämpfen gehabt und die ſie nicht ſiegreich überwunden hätten. Glücklicherweiſe aber bedarf es einer weitern Beweisführung durch mancherlei vernünftige Gründe gar nicht. Vielmehr verſchwinden jene Zweifel an dem allgemeinen Vorkommen der Umſtände, welche dort ſolche Erfolge möglich machten und die darin liegende Entſchuldigung einer thätigen Nachfolge ganz einfach vor der Thatſache, daß jene Erfahrung keineswegs vereinzelt ſteht, ſondern daß ſie ſich (zunächſt in England) tauſendfach wiederholt hat und täglich wiederholt. Dies wird ein Blick auf die Geſchichte, den gegenwärtigen Beſtand und die Ausſichten des engliſchen Genoſſenſchaftsweſens im Allgemeinen beweiſen, worin Rochdale mit ſeinen Pioniers nur als Vorbild den erſten und Ehren-Platz einnimmt, den Vorgang hat und durch ſittlichen, geiſtigen und ſocialen Einfluß den Mittelpunkt bildet.

Nachdem wir ſchon über die Pioniers ausführlicher geweſen ſind, als unſer Raum recht geſtattet, wenn auch lange nicht ſo ausführlich, als der Gegenſtand verdient, können wir das engliſche Genoſſenſchaftsweſen im Allgemeinen nur mit wenig Worten berühren. Es ſind gegenwärtig in England über Tauſend Genoſſenſchaften derſelben oder ähnlicher Art, wie jene der Pioniers in voller Thätigkeit und entſtehen fortwährend neue. Dabei ſind weder die unſern Vorſchußvereinen entſprechenden Geſellſchaften (**Loan und Penny-Societies**) noch die verſchiedenen Arten von Baugenoſſenſchaften (**Land and Building-Societies**) mitgerechnet, welche eine raſch zunehmende Bedeutung gewinnen und ſchon vielen Tauſenden von Arbeitern eigenen Heerd und Acker verſchafft haben, und deren Zahl auf viele Hunderte, ihr Betriebs-Kapital auf 7—8 Millionen Thaler anzuſchlagen. *) Dieſe Maſſe bietet die größte Man-

*) Weshalb die Engländer dieſe Genoſſenſchaften von den aus der eigentlich genoſſenſchaftlichen Bewegung (cooperative movement) hervorgegangenen unterſcheiden, wäre hier viel zu weitläufig zu erörtern und ganz überflüſſig. „England“ iſt übrigens hier im weitern Sinn zu verſtehen, wo es nicht nur Wales und Schottland, ſondern auch Irland mit begreift, welches letztere indeſſen bisher verhältnißmäßig wenig genoſſenſchaftliches, wie überhaupt wenig geſundes

nigfaltigkeit ſowohl hinſichtlich der äußeren Entwicklung als des geſchäftlichen Betriebs, worauf und wozu ſie gegründet ſind. Die große Mehrzahl ſind Conſumvereine (Stores) nach Art der Pioniers, manche davon mit Kornmühlen oder Spinnereien, oder Webereien oder alle drei zugleich. Nur verhältnißmäßig wenige ſind blos Fabrikunternehmungen, und auch die mehr handwerksmäßige Produktion iſt verhältnißmäßig ſchwach vertreten — am meiſten da, wo Fabrik und Handwerk ſich in der Stück- und Accordarbeit begegnen. Rohſtoffvereine (nach deutſchem Sprachgebrauch) kommen ohne gemeinſames Produktions- und Verkaufsgeſchäft nicht vor. Die bei weitem größte Mehrzahl liegt im Gebiet der Fabrikarbeiter in Stadt und Land; aber auch unter den Tagelöhnern und ſonſt kleinen Leuten auf dem Lande fehlt es nicht an Conſumvereinen. Von Genoſſenſchaften ländlicher Arbeiter zur landwirthſchaftlichen Produktion zeigen ſich bisher nur wenige, aber ſehr befriedigende Verſuche. Was die äußere Entwicklung der einzelnen Genoſſenſchaften betrifft, ſo bietet ſie je nach Umſtänden und namentlich auch je nach ihrem Alter die größte Mannigfaltigkeit dar. Einige zwanzig ſtehen nicht weit hinter den Pioniers zurück; einige Conſumvereine, beſonders mit Kornmühlen, Mehlhandlungen, haben ſogar mehr Mitglieder und einen größern Umſatz. Dagegen giebt es hunderte von kleinen Conſumvereinen mit etwa 50—100 Mitgliedern und entſprechendem Geſchäft zu Anfang, aber meiſt in raſcher Zunahme. Die Geſammtzahl der Mitglieder läßt ſich auf über 200,000, das Betriebs-Kapital auf etwa 10 Millionen Thlr., der Abſatz auf etwa 30 Millionen Thlr. veranſchlagen. Alle dieſe Genoſſenſchaften haben mehr oder weniger mit weſentlich denſelben Schwierigkeiten von Innen und Außen zu kämpfen gehabt, wie die Pioniers. Alle wurden mit denſelben Mitteln und Kräften überwunden wie dort, unter der Führung einiger ausgezeichnet tüchtiger Leute, in deren Händen das Vertrauen der beſſern, verſtändigern Mehrzahl der Mitglieder die Leitung

---

Leben zeigt — aus nahe liegenden Urſachen! Die Begründung unſerer Veranſchlagung des gegenwärtigen Beſtandes jener cooperativen Geſellſchaften gegen andere Zahlen, die in gelegentlichen Notizen der Tages-Preſſe immer wieder vorkommen, würden hier viel zu weit führen — genug, daß wir völlig genügende Gründe für uns haben. Wenn man gewöhnlich und angeblich nach amtlichen engliſchen Quellen (dem Bericht des ſogenannten Regiſtrators) etwa die Hälfte angiebt, ſo überſieht man immer wieder, daß dort nur von England im engern Sinn und nur von ſolchen Genoſſenſchaften die Rede iſt, die ſich bei dem Regiſtrator in Folge ſeiner Aufforderung gemeldet haben.

beließ. An Mißgriffen und Schlimmerem — an einer mehr oder weniger theuern Schule hat es dabei nicht gefehlt und manche Genossenschaft ist in der Geburt erstickt oder nach kurzem Bestehen wieder zu Grunde gegangen — zumal wo von vorne sich zu viele untüchtige oder unlautere Theilnehmer zudrängten, oder wo man es verschmähte, die bewährten Grundsätze und den immer bereiten guten Rath der Pioniers und anderer erfolgreicher Vorgänger zu befolgen. Aber dergleichen waren doch nur verhältnißmäßig seltene Ausnahmen und im Großen und Ganzen ist es zu bewundern, wie schnell sich hier, soweit die ganze Entwicklung bisher geht, eine gesunde Praxis, gleichsam eine bewährte, sichere Landstraße der genossenschaftlichen Selbsthülfe für jeden gebildet hat, der sie zu betreten willig und nicht ganz ungeeignet und unvorbereitet ist. Entscheidend war in dieser Beziehung wie für die Pioniers, so für das Genossenschaftswesen im Allgemeinen die Feuerprobe der Baumwollennoth, indem grade jene Theile des nördlichen Englands, wo die Baumwollenindustrie ihren Hauptsitz hat, auch nach Verhältniß des Flächeninhalts und der Bevölkerung die meisten, bedeutendsten und ältesten Genossenschaften ihren Sitz haben. Von diesen sind nur sehr wenige in dem Strom dieser Heimsuchung untergegangen, und auch solche standen meistens ohnehin nicht auf festen Füßen. Die übrigen haben sich wenn auch zum Theil mit großer Mühe und schweren Opfern über Wasser gehalten und auch die meisten ihrer Mitglieder behalten und sie vor der harten Nothwendigkeit bewahrt, fremde Wohlthätigkeit anzunehmen, welche so viele Monate lang das einzige Rettungsmittel von so vielen Hunderttausenden Arbeitern war. Und wenn die Genossenschaftler auch nur unter den härtesten Entbehrungen bis zum Rande des Hungertodes mit ihren bei der Genossenschaft angelegten Ersparnissen sich durchhelfen konnten, so ist grade die Pflege des Geistes mannhafter und ehrenhafter Selbstständigkeit, der sie vom Almosen zurückhielt, keine der geringsten Früchte des Genossenschaftswesens. Ueberhaupt ist man durchaus darüber einverstanden, daß die wahrhaft bewundernswerthe Haltung der ganzen Masse, auch der zu gänzlicher Abhängigkeit von öffentlicher Unterstützung herabgesunkenen Arbeiter — daß die dadurch bewährte unverkennbare, außerordentliche, sittliche und geistige Hebung derselben in Vergleich zu frühern, nicht über 30 bis 50 Jahre zurückliegenden Zeiten — daß alle diese erfreulichen Zeichen der Zeit im englischen Volksleben zwar nicht ausschließlich, aber sehr wesentlich dem Einfluß der genossenschaftlichen Bewegung auch über ihre eigentlichen Gränzen hinaus

zu verdanken sei. *) Die Lebenskraft dieser Bewegung selbst aber hat sich schließlich noch am sichersten dadurch bewährt, daß sie auch während der großen allgemeinen Noth der Baumwollensperre nicht nur nicht zurückwich, sondern einige bedeutende Schritte in ihrer Entwicklung vorwärts that. Dahin gehört namentlich erstlich die Einrichtung einer gemeinsamen Agentur für alle nordenglischen Genossenschaften in Manchester, zur Erleichterung des Ankaufs aller Waaren im Großen in bester Beschaffenheit und zu den niedrigsten Preisen, wozu es namentlich den kleineren Consum-Vereinen an Geschick und Gelegenheit fehlte. Es ist diese Agentur aber namentlich auch wichtig als Anfang einer gemeinsamen Organisation des Genossenschaftswesens, woran es bisher fehlte. So hat sich denn auch für das südliche England ein ähnlicher Mittelpunkt in London gebildet. Der zweite Punkt ist der Anfang der Anwendung des Genossenschaftswesens auf die Auswanderung und Ansiedlung der Arbeiter in den englischen Colonien — und zwar hauptsächtlich zur Erzeugung der Baumwolle für den Bedarf der genossenschaftlichen Fabriken im nördlichen England. Dies ist der Zweck einer 1863 in Liverpool gegründeten Genossenschaft zur Ansiedlung in Queensland, dem großen australischen Baumwollenfeld der Zukunft. Wer etwa geneigt sein sollte, über die dort schon in voller Arbeit stehende Niederlassung von einigen fünfzig der Baumwollennoth entronnenen Webern und Spinnern mitleidig oder spöttisch zu lächeln, der möge die geringen Anfänge der Rochdale-Pioniers und der ganzen cooperativen Bewegung erwägen!

Zur richtigen Würdigung der Sache muß aber auch hinsichtlich der Bewegung im Allgemeinen wiederholt werden, was schon in Beziehung auf deren Pioniers in Rochdale bemerkt wurde. Wenn auch nicht in so ganz unbedingter Selbstständigkeit wie die Pioniers, so haben doch fast alle übrigen Genossenschaften wenigstens in ihren schweren Anfängen sich ohne irgend erhebliche, auch nur moralische Unterstützung von Seiten der höhern Stände durchgeschlagen. Ein Londoner Verein trefflicher, gebildeter und gemeinnütziger Männer, der Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre in Förderung des Genossenschaftswesens thätig war, hat viel zur Hebung der sittlichen Haltung der Bewegung und zur

*) Ob England seine Neutralität in dem amerikanischen Bürgerkrieg hätte behaupten können, wenn die Masse der Baumwollen-Arbeiter sich weniger standhaft und friedlich gezeigt hätte, ist mehr als zweifelhaft; und so ist billiger Weise dem Genossenschaftswesen unmittelbar ein welthistorischer Einfluß schon jetzt nicht abzusprechen!

Klärung der allgemeinen Begriffe und Regeln beigetragen, aber ohne wesentlichen Einfluß auf irgend eine einzelne Genossenschaft. Ein ähnlicher Verein hat sich jetzt wieder in London gebildet. Von materieller Unterstützung durch Vorschüsse sind nur zwei oder drei Beispiele bekannt geworden, und grade diese haben sich am wenigsten bewährt! — Und wie die Presse? Nachdem die Bewegung in eigener Kraft gleichsam den Berg überwunden hat und sich auf ebenem Boden und bequemern Wegen fortbewegen kann, macht sich sowohl die Presse, als die öffentliche Meinung auch der höhern Stände sehr viel mit ihr zu schaffen. Es gehört z. B. mehr und mehr zu den Gewohnheiten des öffentlichen Lebens, daß bei den geselligen Zusammenkünften besonders der größern Genossenschaften sich angesehene Männer aus engern oder weitern Kreisen als Vorsitzende und Redner betheiligen — Alles ganz unbeschadet der echten, reinen, vollen Selbsthülfe, deren Bewährung in möglichst vielen Fällen von der allergrößten Wichtigkeit ist. Dies schließt aber keineswegs die Berechtigung einer auch viel weiter gehenden hülfreichen Betheiligung der den höhern Klassen anvertrauten geistigen und materiellen Kräfte aus — überall da, wo die Kräfte der Selbsthülfe der Arbeiter noch nicht zu einem lebensfähigen Anfang solcher Hebung ausreichen. Hier ist besonders für die großen Arbeitsgeber, aber auch für andere Wohlhabende und Gebildete einzeln oder in Vereinen ein weites Feld wahrhaft gemeinnütziger Thaten gegeben, mit dessen Anbau denn auch in England gute Anfänge gemacht sind.*) In dem Maße aber, wie die Sache in politisch einflußreichen Kreisen Anerkennung findet, wurde auch die im Parliament liegende Staatsgewalt dahin gedrängt, dem Genossenschaftswesen einige Beachtung zuzuwenden. Daß diese nicht in eine allzu zärtliche Bevormundung ausartet, dafür ist in dem ganzen Geist und Wesen des englischen Staatslebens hinreichend gesorgt, und

*) Es handelt sich hier — abgesehen von manchen andern zweckmäßigen Einrichtungen zum Besten der Arbeiter z. B. durch bessere Wohnungen u. s. w., besonders um diejenige Art der Genossenschaft, welche man mit dem Ausdruck der „latenten" — gleichsam versteckten oder nicht ganz auf der Hand liegenden zu bezeichnen pflegt. Hier geht der erste Anstoß und die Gründung, Einrichtung und Ausstattung, das Betriebskapital des genossenschaftlichen Geschäfts von dem Arbeitsherrn z. B. aus, der denn auch mehr oder weniger in die Leitung eingreift, während durch die Beiträge und Kundschaft der Mitglieder (meist seine Arbeiter) die Zinsen des Kapitals, allenfalls auch Mittel zu allmäliger Heimzahlung gesichert werden. Auch die Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn gehört hierher.

das Wenige, was von Seiten der Gesetzgebung in dieser Richtung geschehen, war in der That im Wesentlichen das Rechte. Jedenfalls vorläufig genügte es, indem dadurch der volle Rechtsbestand der Genossenschaften, auch zum Erwerbe von Grundbesitz gesichert und die einzelnen Mitglieder vor den Nachtheilen der Haftung über ihren Antheil hinaus geschützt wurden — welches Alles hier nicht weiter auszuführen.

Nach alle dem, und obgleich daran kein Zweifel mehr ist, daß sich überall bessere, tüchtigere, mehr oder weniger zahlreiche Ausnahmen finden, bleibt es immer noch eine entscheidende Frage: ob und wieweit die Masse allmälig dahin kommen wird, sich auf demselben Wege durch solche Vorgänger nachziehen zu lassen? Und in dieser Beziehung ist allerdings zuzugeben, daß der Erfolg des Genossenschaftswesens bisher noch mehr in Hoffnung und Möglichkeit als in Erfahrung steht. Aber die Verwirklichung dieser Möglichkeit hat alle in der Natur der Diuge und Menschen liegenden Bedingungen für sich. Sie bewährt sich täglich, wenn auch immer noch im Kleinen und zu sehr allmäliger Durchdringung jener Massen mit dem genossenschaftlichen Geist und Ueberwindung der Roheit, des Stumpfsinns, der Unmäßigkeit und Zuchtlosigkeit, welcher leider noch immer in den Massen vorherrscht. Jeder einzelne Schritt, jeder Erfolg in diesem Sinne ist aber eine Vorbereitung und Erleichterung des folgenden, zumal wenn gleichzeitig die Erfolge selbst auf dem schon früher gewonnenen Gebiet mehr und mehr handgreiflich hervortreten. Und in dieser Beziehung ist allerdings gegen die Auffassung ausdrücklich Verwahrung einzulegen, als wenn hier — bei aller bisherigen wohlbegründeten Anerkennung der großen Dinge, die das Genossenschaftswesen in England schon geleistet hat — die Meinung wäre, daß schon Alles geleistet und erlangt wäre, was möglich, wünschenswerth oder nöthig. Im Gegentheil! Erstlich könnten auch in den größten und gedeihlichsten Genossenschaften durch weitere Entwicklung und Anwendung der genossenschaftlichen Kräfte und Grundsätze noch viel bedeutendere äußere Erfolge und Hebungen erlangt werden — zumal, wenn auch die Beziehungen der verschiedenen Genossenschaften unter einander, die Gestaltung gemeinsamer Ordnungen und Mittelpunkte damit Hand in Hand ginge. *) Daran

*) Die sehr bedeutenden und wohlthätigen Einwirkungen, welche das Genossenschaftswesen durch solche Entwicklung auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, z. B. auf ein besseres und große „Krisen“ ausschließendes Verhältniß zwischen der produktiven Industrie und dem Bedürfniß der Consumtion ausüben könnte, darf hier nur angedeutet werden.

aber hat es bisher noch fast ganz gefehlt; denn auch die erwähnte Centralagentur hat bisher noch keinen sehr erheblichen Raum gewonnen, und gedeiht jedenfalls viel langsamer als erwartet werden konnte. Zweitens aber fehlt auch bei dem gegenwärtigen äußern Zuschnitt auch der gedeihlichern Genossenschaften sehr viel hinsichtlich der Erfüllung ihres höhern geistigen und sittlichen Berufs, der Entwicklung zu gesunder höherer Bildung, zu wünschen übrig. So erfreulich die gegenwärtige Haltung der Mitglieder auch in dieser Hinsicht sich durchschnittlich von den frühern Zuständen als eine wirkliche Hebung unterscheidet, so darf man sich doch die Sache keineswegs allzu rosig und idealisch vorstellen! Noch fehlt es gar nicht an mehr oder weniger breiten und häufigen Schatten menschlicher Schwächen aller Art — nur daß sie mehr und mehr als Ausnahmen zurücktreten, als unberechtigte Uebel in der öffentlichen Meinung jener Kreise erkannt und behandelt werden. Namentlich fehlt noch viel, daß der Geist brüderlicher Liebe schon zu voller Herrschaft gelangt wäre, dessen diese Bewegung sich so gern rühmt — im Gegensatz zu der Selbstsucht, welche als der Geist des allgemeinen Verkehrs und der freien Concurrenz, als eines Kampfes Aller gegen Alle und eines Jeden gegen Jeden so heftig verabscheut wird. Fehlt es glücklicher Weise nicht an Beispielen, daß auch in dieser Welt, von welcher das Genossenschafsweſen sich auszusondern strebt, die Kraft und die Wirkungen der Liebe nicht nothwendig ausgeschlossen sind, so können die Genossenschaften es alle Tage und überall an sich selbst erfahren, daß die Quellen dieser Liebe auch bei ihnen nicht ganz von selbst und als gleichsam mit dem genossenschaftlichen Betrieb vermacht und selbstverständlich fließen. Dies weiter auszuführen ist hier nicht der Ort — doch mag eine Aeußerung eines der tüchtigsten Führer der Rochdale-Pionier Raum finden, der ein längeres Gespräch über die Hindernisse, welche einer noch weiteren und rascheren und sicheren Entwicklung des Genossenschaftswesens im Wege stehen, mit einem wahren „Schmerzensschrei" schloß: „Wo finden wir eine neue Liebeskraft — daran liegt es doch hauptsächlich!" Darin lag allerdings das Geständniß, daß die Quellen der welterlösenden Liebeskraft, welche nur im Christenthum fließen, in jener Bewegung jedenfalls nicht als zur Sache gehörig einheimisch und daß viele, vielleicht die meisten der Theilnehmer sich allzuweit von ihnen entfremdet und entfernt haben. Dies ist denn auch nur allzusehr der Fall, doch nicht in dem Sinn, daß das Genossenschaftswesen als solches und an sich in einem solchen Gegensatz zu dem christlichen Volksleben stände. Vielmehr ist seine Haltung eine durchaus

neutrale, und schließt keine religiöse oder politische Richtung der Einzelnen aus. Eben deshalb zeigt sich in den Genossenschaften dasselbe Verhältniß der verschiedenen Richtungen des religiösen und politischen Volkslebens, wie in der Arbeiterwelt überhaupt — nämlich ein großes Uebergewicht der demokratischen und der dem Christenthum und noch mehr der allem Kirchenthum entfremdeten Richtungen. Zwischen diesen aber bewegt sich eine gewisse Anzahl mehr oder weniger bewußter und lebendiger Glieder der Landeskirche oder anderer kirchlicher Gemeinschaften sehr friedlich und ungestört.

Welche entscheidend hohe Bedeutung man aber auch auf die religiöse Seite der Volksbildung legen mag, so wird man doch zugeben, daß auch abgesehen davon, sehr große Unterschiede zwischen Besserem und Schlimmerem auf diesem Gebiete Raum haben. Es kann zwar darüber irgend Sachkundigen kein Zweifel sein, daß sittliche und geistige Roheit, Verwilderung und Versunkenheit fast immer mit dem Mangel an christlicher Erkenntniß und Glauben zusammenhängt und daß umgekehrt die Stärkung und Belebung dieser Bildungskräfte das sicherste Mittel oder doch die beste Vorbereitung zu einer allgemeinen Hebung und Reinigung der sittlichen und geistigen Zustände ist; dennoch ist nicht zu verkennen, daß auch andere Bildungskräfte und Mittel sehr wesentlich in Betracht kommen, als die unmittelbar erbaulichen. Wir haben schon hervorgehoben, welche Bedeutung in dieser Beziehung das Genossenschaftswesen eben dadurch hat, daß es die bessern sittlichen und geistigen Kräfte anregt, stärkt und pflegt und auch die eigentlichen Bildungsanstalten vervielfältigt. Aber es setzt auch wenigstens einen Anfang oder Rest solcher Kräfte voraus, ohne welche auch der Entschluß sich an der Sache zu betheiligen fehlt. Daraus ergiebt sich von selbst, daß das Gedeihen des Genossenschaftswesens in engster Beziehung zu allen Einrichtungen und Bestrebungen steht, welche zur Beförderung der Volksbildung zunächst im engern Sinn beizutragen geeignet sind — sei es durch reichern und höhern Inhalt, oder durch allgemeinere Verbreitung. Dahin gehört begreiflich vor Allem das öffentliche Volksschulwesen. Da dies aber in England noch immer (trotz mancher neuern Verbesserungen) in jeder Beziehung sehr viel zu wünschen übrig läßt, so bleibt der freien gemeinnützigen Thätigkeit hier eine um so größere Aufgabe zu lösen, worin auch wirklich neuerdings erstaunliche Fortschritte gemacht worden sind — namentlich auch durch die Thätigkeit der innern Mission in ihren kirchlichen oder freien Anstalten und Vereinen. Was aber das womöglich

noch wichtigere Lebensalter betrifft, welches nach Schluß der eigentlichen Schulzeit anfängt, so ist dafür in England (so wenig wie in andern Ländern) bisher auch nur nothdürftig durch öffentliche Anstalten gesorgt. Es sind die arbeitenden Klassen hier fast ausschließlich auf das angewiesen, was durch Selbsthülfe zum Theil unter Betheiligung und Leitung wahrhaft gemeinnütziger und volksfreundlicher Männer der höhern Klassen geschehen kann. Auch in dieser Richtung ist nun neuerdings ein kräftiger und fruchtbarer Anlauf mannigfaltiger Anstalten und Vereine genommen worden, woran auch das Genossenschaftswesen, wie wir sahen, seinen Theil hat. Die Bedeutung desselben in dieser Richtung liegt aber noch mehr darin, daß dasselbe diesen Anstrengungen ein greifbares äußeres, Jedem verständliches und wünschenswerthes Ziel darbietet. Die Mehrzahl in diesen (wie in andern Klassen) hat wenig oder kein Verständniß für die unmittelbare Bedeutung einer solchen innern Hebung, während es Jedem einleuchtet, daß die Hebung der ganzen äußern Lebenshaltung durch das Genossenschaftswesen gar wohl der Mühe lohnt, sich durch Abthun der alten Roheit und Unwissenheit, des ganzen wüsten Treibens den Zugang zu diesem Ziel zu verschaffen. So wirkt mehr und mehr das Genossenschaftswesen zur Förderung der Volksbildung, und alle Mittel und Anstalten zur Bildung der arbeitenden Klassen führen mittelbar oder unmittelbar auf das Genossenschaftswesen.

Nach dem, was hier über den Fortgang der genossenschaftlichen Bewegung in England und ihres gegenwärtigen Bestandes (die Vorschuß- und Baugenossenschaften mitgerechnet,) von etwa 2000 Genossenschaften mit etwa 300,000 Mitgliedern und einem Betriebs-Kapital von etwa 600,000 Thlr. — nach Alle dem wird gewiß die Meinung: diese Dinge seien nur in Rochdale und einigen andern ausnahmsweise begünstigten Punkten möglich, eben so wenig die geringste Beachtung verdienen, als Rochdale gegenüber die Meinung: die ganze Sache sei an sich und überhaupt unmöglich. Daß sie jedenfalls überall in dem ganzen Bereich der englischen Volks- und Landesart möglich ist, steht über jedem Zweifel. Sollte diese Möglichkeit aber etwa eben blos auf diese britische Welt beschränkt sein? Sollte die Meinung oder Ausrede irgend mehr Beachtung verdienen: „ja, das mag in England angehn; aber bei uns geht das nun einmal nicht?“ Auch hier bedarf es nur eines Blicks auf eine Reihe unleugbarer Thatsachen, um auch hier jede weitere Erörterung überflüssig zu machen.

Wenden wir uns zunächst nach Frankreich, so müssen wir der Versuchung, uns irgend näher auf die Geschichte des französischen Genossen-

schaftsweſen einzulaſſen, ſo äußerſt anziehend, lehrreich und zum Theil rührend ſie auch iſt, durchaus widerſtehn und uns auf eine allgemeine Bemerkung und zwei Beiſpiele beſchränken. Von den vielen hunderten von Arbeitergenoſſenſchaften (**Associations ouvrières**), welche 1848 und 49 zumal in Paris wie Pilze nach dem Gewitter emporſchoſſen, aber größtentheils faſt eben ſo ſchnell ſehr bald theils an eigenen Thorheiten oder durch die politiſche Reaktion zu Grunde gingen, beſtehen ſeit etwa 15 Jahren in Paris nur noch einige zwanzig. Dieſe aber ſind nicht blos durch ihre zum Theil außerordentlichen Erfolge, ſondern auch namentlich dadurch höchſt beachtenswerth, daß ſie den thatſächlichen Beweis von der Möglichkeit des vortheilhaften Betriebs handwerksmäßig genoſſenſchaftlicher Produktion liefern. Sie gehören alle dem eigentlichen Handwerk an — freilich in der Auflöſung zunftmäßiger Ordnungen, worin ſich dasſelbe ſeit faſt einem Jahrhundert in Frankreich befindet. Der Unterſchied zwiſchen Meiſter und Geſellen fällt hier beſonders inſofern weg, als die Geſellen (**ouvriers**, Arbeiter) jeden Augenblick ein ſelbſtſtändiges Geſchäft eröffnen können, wenn ſie die Mittel und Fähigkeit dazu beſitzen oder zu beſitzen glauben — wie dies denn eben hier geſchehen. Die Sache iſt aber um ſo beachtenswerther, da dieſer handwerksmäßige Betrieb grade in England bisher am wenigſten und jedenfalls ohne große Erfolge vorkommt — was wieder für die Zukunft des deutſchen Handwerks von der größten Wichtigkeit iſt. Folgende beiden Beiſpiele werden darthun, wie dies gemeint ſein kann; wir könnten andere Fälle herausgreifen, die in mancher Hinſicht noch mehr Intereſſe haben dürften, aber auch dieſe werden genügen und laſſen ſich kürzer abmachen. Zunächſt die gewöhnlich nach ihrem Gründer genannte Buchdrucker-Genoſſenſchaft! Sie entſtand dadurch, daß 1848 die 19 Arbeiter der großen Raynouard'ſchen Druckerei unter Leitung des Faktors, Remcquot, dieſe mit einer ſehr hoch verzinslichen Staats-Subvention von 80,000 Francs erwarben und in genoſſenſchaftlichen Selbſtbetrieb übernahmen. Der Vertrag lautete auf zehn Jahre, und 1858 liquidirte die Genoſſenſchaft nach Heimzahlung jener Subvention und Erfüllung aller andern Verpflichtungen mit einem Reingewinn von 155,000 Frcs., wovon die auf die einzelnen Mitglieder fallenden Antheile je nach der von ihnen geleiſteten Arbeit zwiſchen 7000 und 18,000 Frcs. wechſelten. Das Geſchäft ſelbſt wurde ſogleich von einer neuen Genoſſenſchaft wieder übernommen. Ein ſolcher Erfolg eines großen Geſchäfts, unter den allerſchwierigſten Verhältniſſen allgemeiner Zerrüttung von Arbeitern übernommen, deren kaum einer bisher anders als

von der Hand in den Mund zu leben gewohnt war, ohne an die Möglichkeit von Ersparnissen zu denken — ein solcher Erfolg in so kurzer Zeit erlangt, läßt sich nur dadurch erklären, daß, bei einer musterhaften Leitung, jedes Mitglied sich die größten, wahrhaft heldenmüthigen Entsagungen auferlegte, um das Betriebskapital zu beschaffen. Jeder ließ, abgesehen von den ersten Einzahlungen, drei Viertel seines Arbeitslohns verzinslich im Geschäft stehen und bis zur schließlichen Liquidation und Vertheilung wurde keine Dividende ausgezahlt. So kann man in der That diesen Betrieb als genossenschaftlichen Hochdruck bezeichnen, dessen Nachahmung allerdings nur unter besondern zumal persönlichen Umständen möglich und rathsam, aber auch durchaus nicht allgemein nöthig oder wünschenswerth erscheinen wird. Es brauchte z. B. nur der Termin verlängert zu werden, so ließ sich ohne solche Härten ein ähnliches Resultat erlangen — und zwar ohne Subvention von Seiten der Regierung; deren Bedingungen in der That so hart waren, daß sie, abgesehen vom ersten Ankauf, eine wahre Last wurde. Wie wenig aber eine solche Unterstützung zum Gelingen solcher genossenschaftlicher Unternehmungen nöthig war, beweist unter andern der zweite Fall, den wir hier anführen wollen — die Pariser Genossenschaft der Bauhandwerker. Sie begann ihr Geschäft 1848 mit 26 Mitgliedern und ein paar Hundert Francs Schulden und macht gegenwärtig ein jährliches Geschäft in Bauten aller Art, vom Pallast und Kirche bis zur Hütte und Hospital, von zwei bis drei Millionen auf einigen zwanzig eigenen Bauplätzen und einem großen Hauptetablissement in der Straße St. Victor. Die Zahl der eigentlichen arbeitenden Mitglieder beträgt etwa 200. Dazu kommen einerseits sog. Hülfsmitglieder in solcher Zahl wie die Arbeiten es fordern, welche um den gewöhnlichen Lohn arbeiten, aber mit einem freilich ziemlich unbestimmten Anspruch auf Eintritt in die Genossenschaft. Anderseits finden wir eine gewisse Anzahl von Mitgliedern, welche nur mit Kapital betheiligt sind und nach Maßgabe des Betrags auch Theil an der Dividende haben. Der Reingewinn — nach Abzug aller Kosten und Lasten und eines nach den Umständen zu bestimmenden Beitrags zum Reservefonds — wird in der Art getheilt, daß 60% auf die Arbeit (der Mitglieder) und 40% auf das Kapital berechnet und dieser Antheil dann je nach dem Betrag der geleisteten Arbeit oder des eingezahlten oder dargelehnten Kapitals unter die Einzelnen vertheilt wird. Mit dem im Betriebskapital stehen bleibenden Antheil wird jedes arbeitende Mitglied sich bei Auflösung der auf 25 Jahre gegründeten

Genossenschaft mit einem Kapital von 15—25,000 Francs zurückziehen können. Findet nun auch hier eine — wenngleich die Selbsthülfe durchaus nicht aufhebende — Mithülfe des mittelgroßen Kapitals Statt, so fehlen dagegen unter jenen Pariser Genossenschaften auch solche nicht, die ohne alle Begünstigung der Art je nach ihrem Gewerbe und Zuschnitt eben so merkwürdige Erfolge aufzuweisen haben. Dahin gehören z. B. die Genossenschaft der Lampen- und Blecharbeiter und jene der Stahldrechsler. Schon 1848 unter dem Druck der äußersten Noth und ohne alle Unterstützung gegründet unter Entbehrungen aller Art und manchen außerordentlichen Unglücksfällen und Hindernissen, betreiben sie gegenwärtig mit einem Kapital von 100,000 Francs und drüber ein blühendes Geschäft, mit der Aussicht, in statutenmäßig gegebener Frist zu einer Liquidation zu gelangen, die jedem Mitglied ein hinreichendes Kapital gewähren wird, zu selbstständigem gutem Fortkommen als Meister oder wie sonst.

Die Ursachen, weshalb dennoch das Genossenschaftswesen in Frankreich nach dem ersten großen Anlauf und Schiffbruch, bisher keine weitere Verbreitung gefunden hat, liegen zum Theil in den allgemeinen politischen Zuständen am Tage und können jedenfalls hier nicht weiter erörtert werden. Nicht blos die Regierung, sondern auch die herrschende öffentliche Meinung der höhern und mittlern Stände haben sich bisher dem Genossenschaftswesen gegenüber nicht blos gleichgültig, sondern feindselig gezeigt; und auch bei den Arbeitern selbst war im Allgemeinen eine Verstimmung und Verwilderung eingetreten, welche ihre Befähigung zu gesunder Selbsthülfe gar sehr geschwächt hat. Neuerdings aber ist ein neuer Aufschwung auf diesem Gebiete eingetreten, der zu guten Hoffnungen berechtigt und schon jetzt gute Früchte getragen hat, z. B. die Gründung einer allgemeinen Arbeiterbank zur Förderung genossenschaftlicher Unternehmungen. Trotz jener Ungunst der höhern Stände fehlt es aber auch in Frankreich nicht an sehr bedeutenden Unternehmungen der Art, wie wir sie oben als verdeckt genossenschaftliche bezeichnet haben. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Abhülfe der Wohnungsnoth. Hier bietet namentlich die von einigen großen Fabrikherrn in Mülhausen mit verzinslicher Anlage des rollenden Baukapitals begründete Arbeiteransiedelung, wo schon über 500 Arbeiter eigenen Heerd und Garten erworben haben — ein Vorbild, dessen Nachahmung nicht dringend genug empfohlen werden kann. Eben so finden wir grade in Frankreich die gelungensten Beispiele der Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn — wie namentlich in der großen Buchdruckerei Düpont und Comp. in Paris.

Angesichts dieser Erfahrungen des Genossenschaftswesens in England und Frankreich*) wird nun hoffentlich keiner unserer deutschen Leser der Zumuthung zur Nachfolge auf diesem Wege mit dem kläglichen Bedenken ausweichen wollen: der Deutsche überhaupt und der deutsche Arbeiter insbesondere sei nicht im Stande, es dem Engländer, dem Franzosen, gleich zu thun. Es wäre nicht schwer, auch ohne alle Rücksicht auf die schon vorliegenden Erfahrungen des deutschen Genossenschaftswesens nachzuweisen, daß, wie jede dieser drei Nationalitäten im Allgemeinen, so auch die arbeitenden Klassen derselben zwar ihre eigenthümlichen guten und schlimmen Eigenschaften haben, daß aber bei keiner derselben ein solches Verhältniß Statt findet, wodurch die Lösung irgend einer wirklich nöthigen socialen oder politischen Aufgabe an sich unmöglich gemacht würde. So hat der englische Arbeiter in seiner größern Energie oder Stählung so zu sagen, der Französische in seiner größern Beweglichkeit, Vorzüge, die dem deutschen Arbeiter in dem Maße nicht eigen sind. Dafür aber bietet dieser in dem tiefern wärmern deutschen Gemüth einen hinreichenden Ersatz, um im Ganzen nicht zurückstehen zu müssen. Abgesehen von dem angeblichen Mangel der deutschen Arbeiter an der Tüchtigkeit zu genossenschaftlicher Selbsthülfe, setzt man der Hinweisung auf England und Frankreich auch von manchen Seiten die Behauptung entgegen: die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland — z. B. durch das Uebergewicht der Landwirthschaft und des Handwerks über Fabrik und Handel — sind zu verschieden von den englischen, als daß dieselben Mittel zur Abhülfe der Nothstände wirksam sein könnten, die auch selbst anderer Art und weniger allgemein und dringend sind. In alle dem liegt etwas Wahres neben sehr viel Unwahrem, Halbwahrem, Uebertreibung und einseitig befangener Anwendung und Folgerung. Die wirklichen und praktisch zu berücksichtigenden Unterschiede sind grade groß genug, um eine blinde Nachahmung, eine bloße Verpflanzung englischer Einrichtungen auf deutschen Boden als thöricht zurückzuweisen. Davon aber ist eben gar nicht die Rede, sondern nur von einer den deutschen

*) Auch in der Schweiz fehlt es nicht an ähnlichen Erfahrungen, darunter namentlich die sog. Käsereien, als genossenschaftlicher Betrieb der Vieh- und Milchwirthschaft zu erwähnen. Daß Rußland in dem sog. Ardellwesen und in seinen Landgemeinden ein uraltes nationales Genossenschaftswesen aufzuweisen hat, ist bekannt genug. Auf dies Alles ist aber hier nicht weiter einzugehen. Die Arbeiter-Vereine in Italien scheinen wenig anderes zu treiben als politische Renommage, oder Agitation.

Verhältniſſen und Bedürfniſſen entſprechenden Anwendung und Entwicklung des genoſſenſchaftlichen Weſens und Grundſatzes. Dieſe aber ſind an ſich nichts weniger als engliſch, ſondern können im Gegentheil, richtig verſtanden, eben ſo gut, oder mit noch mehr Recht als deutſcher Art bezeichnet werden. Ueberdies iſt gar nicht zu verkennen, daß Deutſchland, wie die ganze Welt auf denſelben Weg der volkswirthſchaftlichen Entwicklung, durch dieſelben unabweislichen allgemeinen volksgeſchichtlichen Einflüſſe, oder (beſſer geſagt) göttlichen Führungen der „Neuzeit“ gedrängt worden iſt, wie England und alle andern höhern Bildungsländer, wo dann der weſentliche Unterſchied nur in der Zeitfrage liegt. Deutſchland iſt zu Nutz und Schaden auf dieſem Wege noch nicht ſo weit voran wie England; aber jedes Jahrzehnt vermindert die daraus erwachſenden Unterſchiede. Was ſoll es z. B. heißen, wenn man aus dem jetzigen Stand der Landwirthſchaft und des Handwerks irgend einen allgemeinen und bleibenden Schluß zumal gegen das Genoſſenſchaftsweſen ziehen will? Weiß doch Jedermann, daß die Landwirthſchaft wie das Handwerk mehr und mehr und ohne daß eine irdiſche Macht es hindern könnte und dürfte, in den Bereich der Dampfkraft, der Maſchine, der Arbeitstheilung — mit einem Wort, des fabrikmäßigen Betriebs gezogen wird! Und was in aller Welt kann es helfen, wenn man nicht ſehen will, daß weder die landwirthſchaftliche noch irgend eine andere Erzeugungsthätigkeit ſich in einer irgend bedeutenden Entwicklung erhalten und vor dem Rückgang wahren kann, wenn ſie nicht in den Bereich des Welthandels tritt? — Was aber das mehr oder weniger der deutſchen Nothſtände betrifft, ſo kann nur die blinde behagliche Selbſtſucht derer, die nicht ſelbſt und unmittelbar darunter leiden, verkennen, daß das Uebel jedenfalls reichlich groß und dringend genug iſt, um zu wirkſamer Abhülfe aufzufordern. Es wäre aber ein wunderliches Heilverfahren, welches den Kranken ſich ſelbſt überlaſſen wollte, weil er noch zu retten iſt!

Auf alle dieſe Bedenken näher einzugehen, lohnt ſich überhaupt kaum der Mühe und iſt jedenfalls hier durchaus nicht von Nöthen — um ſo weniger, da im Allgemeinen und mit wenig Ausnahmen, hier nur Vorwände der Trägheit und Gleichgültigkeit, oder Vorurtheile und eigenſinnige, ſpitzfindige Rechthaberei unter dem Einfluß von wirklichen oder vermeintlichen Intereſſen und von Beſtrebungen zum Grunde liegen, die mit dem wahren Wohl des Volks meiſt gar nichts gemein haben. Die auf den vermeintlichen Mangel an der Erſprießlichkeit oder Nothwendigkeit

genoſſenſchaftlicher Selbſthülfe gegründeten Bedenken können vor den Thatſachen der wirklich in vollem Gange befindlichen Erfolge derſelben eben ſo wenig beſtehen, als die aus der angeblichen Unfähigkeit der deutſchen Arbeiter gezogenen Zweifel an der Möglichkeit derſelben. Und ſo wenden wir uns denn ohne ein Wort weiter in ſo unfruchtbarem Streit zu verlieren, zu einer möglichſt kurzen Ueberſicht eben dieſer Geſchichte und Erfahrungen des deutſchen Genoſſenſchaftsweſens, woran ſich dann einige erläuternde Bemerkungen werden anknüpfen laſſen.

Die einfachen nackten Hauptpunkte des Anfangs und Fortgangs bis zum jetzigen Stand der Sache ergeben ſich leicht aus folgenden Zahlen. Die erſten erwähnenswerthen Verſuche auf dieſem Gebiete fanden — und zwar völlig ſelbſtſtändig deutſch und ohne allen fremden Einfluß*) — Ende 1848 und Anfang 1849 in Delitzſch, Bitterfeld und Eulenburg Statt, wobei ſogleich die bisherigen drei Hauptzweige des deutſchen Genoſſenſchaftsweſens hervortreten, deren Zweck und Weſen ſchon der Name andeutet: Vorſchußverein, Rohſtoffverein und Conſumverein. Dieſe drei Vereine traten je mit ein paar Hundert Mitgliedern und etwa 2000 Thaler Betriebskapital in's Leben. Nach etwa zehn Jahren war die Zahl der Vereine, beſonders im mittlern Deutſchland, auf etwa 300 mit etwa 40,000 Mitgliedern und einem Betriebskapital von etwa einer Million und einem Umſatz von etwa vier Millionen angewachſen. Für dieſes Jahr 1864 läßt ſich nach völlig glaubwürdigen zum Theil außerordentlich in's Einzelne gehenden Nachrichten der Stand der Sache ungefähr in folgenden Zahlen darſtellen.**) Die Geſammtzahl der im Weſentlichen dem Begriff des Genoſſenſchaftsweſens entſprechenden Vereine in Deutſchland beträgt gegen 1300 und wenn man alle irgend zweifelhaften abrechnen will, wenigſtens 1100. Davon ſind etwa 900 genau bekannt und iſt die Zahl ihrer Mitglieder auf über 200,000, ihr Betriebskapital auf 14 Millionen (davon 2½ Mill. eigen) und ihr Umſatz auf 40 Millionen anzuſchlagen. Die bei weitem

*) Die ſog. Liedke'ſchen Sparvereine hätten die Wurzel und Keime genoſſenſchaftlicher Entwicklung werden können; aber ſie ſind bei mangelhafter oder verkehrter Pflege ſchnell verkommen und abgeſtorben, ohne irgend merkliche Wirkungen zu hinterlaſſen.

**) Wir verweiſen in dieſer Beziehung auf den ſo eben erſchienenen Rechenſchaftsbericht der „Anwaltſchaft der deutſchen Genoſſenſchaften“ (Schulze-Delitzſch) von 1863, woraus mit Benutzung der ſchon für 1864 vorliegenden Notizen ſich hinreichend ſichere Anſchläge für den Zuwachs machen laſſen.

größte Anzahl dieser Genossenschaften ist noch nicht zehn Jahre alt und es steht fest, daß — um das Wenigste zu sagen — jener Anfang in drei schwachen Keimen von etwa 800 Genossen mit einem Kapital von etwa 6000 Thaler sich in kaum 15 Jahren, wenn man weniger genau Bekanntes mit veranschlagen will, auf das vierhundertfache der Theilnehmer und das zweitausendfache des Betriebs-Kapitals vermehrt hat. Zu weiterer Veranschaulichung mögen noch folgende Zahlen dienen. Unter jenen 800 Genossenschaften sind 662 Vorschuß- und Credit-Vereine, welchen auch der größte Theil der Mitglieder und des Geschäftsbetriebs angehört. Die 339 bedeutendern zählen 100,000 Mitglieder, gegen 12 Millionen Kapital, darunter $1\frac{1}{2}$ Mill. Geschäfts-Antheile (Actien) der Mitglieder, $3\frac{1}{2}$ Mill. Spareinlagen, 218,047 Reservefonds u. s. w. und einen Umsatz von 34 Millionen. Die größern Vorschußvereine haben einen Umsatz von mehreren Hunderttausenden, einige sogar von Millionen. Von den beiden andern Genossenschaftsarten fallen auf die Rohstoffvereine 172 — mit einem Kapital von 500,000 Reichsthaler und etwa 10,000 Mitglieder — auf die Consumvereine 66, etwa 15,000 Mitglieder mit einem Kapital von einer Million. Die eigentliche Baugenossenschaft, welche in gewissem Sinne zu den Consumvereinen gerechnet werden kann, fehlt bei uns noch ganz und gar, oder sind jedenfalls einzelne Versuche (z. B. in Chemnitz) bald wieder aufgegeben worden. Unter den Rohstoffvereinen sind einige, die nicht blos Lager von den zu ihrem Betrieb nöthigen Rohstoffen und Zuthaten, sondern auch Magazine für ihre Erzeugnisse und zur Beförderung des Verkaufs halten — jedoch nicht auf gemeinsame Rechnung, sondern jeder für sich. Die weitere so nahe liegende Entwicklung zu gemeinsamer Produktion und Verkauf, wie sie bei den französischen Genossenschaften sich findet, ist bisher nur in sehr wenigen Fällen und noch nicht lange genug betrieben worden, um über die Nachhaltigkeit des Erfolges urtheilen zu können. Die bedeutendste Unternehmung der Art ist die Gesellschaft der Maschinenbauer in Chemnitz. Dazu kommen in geringerem Zuschnitt ähnliche Unternehmungen von Schustern, Schneidern, Webern, Shawlwebern, Korbflechtern und Cigarrenmachern, besonders in Berlin. In den Consumvereinen gehören sehr viele Mitglieder nicht dem Arbeiter- oder Handwerkerstande, sondern den nächst höhern Klassen an. Aus diesen Angaben geht hervor, daß das deutsche Genossenschaftswesen in seiner äußern Entwicklung dem englischen nicht nachsteht sondern vorgeht. In einem sehr bedeutenden Punkt zumal ist es dem englischen wesentlich voraus — nämlich in der allgemeinen

Organisation. Während in England der Versuch, einen geschäftlichen Mittelpunkt zu bilden, noch ganz neu und keineswegs schon bewährt ist, besteht bei uns schon seit mehreren Jahren die sogenannte „Anwaltschaft," welche von etwa 400 Genossenschaften als gemeinsamer Mittelpunkt anerkannt wird, unter denen wieder mehrere Unterverbände nach geographischen oder politischen Beziehungen sich gebildet haben. Diese Einrichtung hat sich außerordentlich zweckmäßig erwiesen. Ohne die selbstständige Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaften unnöthig zu beschränken, vertritt sie doch ihre gemeinsamen Interessen sehr wirksam, besonders auch nach Außen und durch Mittheilungen, Erörterungen, Rath und Warnung die richtige Erkenntniß dessen, was der Sache im Einzelnen und im Ganzen dienlich ist und eine durch freie Zustimmung gleichartige Praxis fördert. Dabei leistet eine Monatsschrift „Die Innung der Zukunft" sehr wesentliche Dienste. Neuerdings ist auch eine Genossenschaftsbank mit einem Kapital von zunächst 250,000 Reichsth. eröffnet worden. Dieser gemeinsamen Leitung einer weit mehr sittlichen als formalen Autorität gebührt ohne Zweifel größtentheils das Verdienst für die Thatsache, daß bisher die Beispiele eines durch unfähige oder unredliche Geschäftsführung verursachten wesentlichen Schadens oder gar gänzlichen Schiffbruchs, nach Maßgabe der großen Zahl der Vereine ganz außerordentlich selten sind. *)

Abgesehen von der bloßen äußern Entwicklung, unterscheidet sich jedoch das deutsche Genossenschaftswesen in seiner Entstehung, Verlauf und gegenwärtigem Stande in mehreren Punkten sehr wesentlich von dem englischen. Ohne Zweifel zeigen sich eben hier die mehr oder weniger starken Einflüsse der Eigenthümlichkeiten der deutschen Zustände zum Beweise, wie unnöthig die Sorge wegen einer zu ängstlichen Nachahmung fremder Muster ist — ganz abgesehen davon, daß thatsächlich eine solche Nachahmung oder Importation von Außen gar nicht stattgefunden hat.

Ein solcher Unterschied tritt zunächst schon darin hervor, daß das deutsche Genossenschaftswesen wesentlich nicht wie in England aus einer Bewegung in den arbeitenden Klassen selbst hervorgegangen ist — ohne alle unmittelbare oder wohl gar entscheidende und leitende Betheiligung

*) Der schlimmste Fall ist der des Dresdener Creditvereins, wo eine unverantwortlich leichtsinnige Geschäftsführung trotz aller Warnungen der Anwaltschaft Jahre lang fortgesetzt wurde. Daß dieser und einige wenige unerheblichere Fälle immer wieder mit triumphirender Schadenfreude von gewissen Seiten hervorgehoben und ausgebeutet werden, ist eben so begreiflich als thöricht und gehässig.

von Personen der höhern, wohlhabendern und gebildetern Stände, wobei dort eine sehr vermittelte, blos geistige Anregung durch einen Nachklang Owen'scher Lehren praktisch gar nicht in Betracht kommt. Dagegen sind mit wenigen Ausnahmen alle deutschen Genossenschaften unter dem unmittelbar praktischen, persönlichen Einfluß eines Mannes, oder doch seiner unmittelbaren Schüler oder Anhänger aus den höhern Klassen entstanden, unter deren Leitung sie noch stehn. Jener Mann ist bekanntlich Schulze-Delitzsch, der mit vollem Recht als der Vater des Deutschen Genossenschaftswesens hohe Achtung, Vertrauen und Dankbarkeit bei Hunderttausenden von deutschen Arbeitern besonders aus dem Handwerkerstande genießt, denen er volkswirthschaftlich größere Dienste erwiesen hat, als seit Jahrhunderten irgend ein Einzelner — ja als Dutzende sonst hochverdienter Männer zusammen genommen. Ueber sein politisches Treiben brauchen wir kein Wort zu verlieren und dürfen voraussetzen, daß unsere Leser wissen, in welch' unbedingtem äußerstem Gegensatz wir zu ihm und Seinesgleichen stehen. Wird er aber als ein Feind des selbstständigen Handwerks verschrieen, so leuchtet die Abgeschmacktheit eines solchen Vorwurfs sogleich ein, wenn man bedenkt, daß allein die sogenannten Schulze'schen Vorschußvereine Hunderttausende von Handwerksmeistern die Mittel gewähren, ihre gewerbliche Selbstständigkeit im Kampf gegen das große Kapital und den Großbetrieb und überhaupt gegen die Ungunst der Zeit zu behaupten — so lang dies überhaupt möglich ist. Jedenfalls ist noch zu erwarten, ob die von jenen vermeintlich conservativen Anklägern in Scene gesetzte oder doch patronisirte Zunftreaktion, welche einen großen Theil des Handwerks von der Betheiligung am Genossenschaftswesen oft mit einem wahren Terrorismus abhält, auch nur eben so viel Einzelnen den geringsten wahren praktischen Vortheil bringen wird, wie dort viele Tausende eine bisher noch genügende Selbsthülfe finden.

Dieser überwiegende allgemeine Einfluß einer Persönlichkeit, diese entscheidende Betheiligung von Personen der höhern Klassen bei den einzelnen Genossenschaften ist durchaus nur freier, sittlicher und geistiger Art und thut dem Wesen der Selbsthülfe keinen Eintrag. Eben so wenig läßt sich dies von den geschäftlichen Beziehungen behaupten, welche daraus entstehen, daß das Betriebskapital dieser Genossenschaften großentheils in verzinslichen Darlehn von Seiten der Wohlhabendern besteht, für welche der Gesammtcredit der Genossenschaft haftet. Dies ist ein Geschäftsverhältniß von Leistung und Gegenleistung, wie es tausendfach auf allen socialen Gebieten und Stufen vorkommt, ohne daß der darin

an sich ein Aufgeben der Selbstständigkeit zu erkennen wäre. Ohne aber irgend einen Grund zum Bedenken in jenen Beziehungen an sich zu finden, sind doch die eigentlichen Folgen, welche daraus für die ganze Entwicklung der Sache hervorgehen, gar wohl zu beachten. Dahin gehört namentlich der Grundsatz der unbedingten (solidarischen) Haftung der einzelnen Mitglieder für die Verpflichtungen der Genossenschaft, wodurch deren Gesammtkredit erst die volle praktische Bedeutung erhalten soll. Dieser Grundsatz ist bisher im deutschen Genossenschaftswesen und unter Schulze'schem Einfluß als eine unerläßliche Bedingung der Solidität und des Erfolgs angesehen worden. In England dagegen bestand zwar von vorne herein etwas thatsächlich Aehnliches, aber unter ganz andern und durch die Wunderlichkeiten des englischen Rechts bedingten Formen; nachdem aber die bedingte Haft (nach Art der Actiengesellschaften) den Genossenschaften gesetzlich erlaubt ist, giebt es nur sehr wenige, die davon keinen Gebrauch machten. Ohne aber auf diese allgemeinen Fragen näher einzugehen, wollen wir uns doch auch hier, wie schon sonst dagegen verwahren, daß wir etwa mit dem Grundsatz der allgemeinen und unbedingten Nothwendigkeit oder Ersprießlichkeit der unbedingten Haftung einverstanden wären. Bei der bisherigen Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens war sie ohne Zweifel in den allermeisten Fällen nöthig, nützlich oder doch unschädlich *), bei einer weitern Entwicklung und Ausbreitung würde sie vielfach hinderlich und unmöglich werden.

Und dies führt uns unmittelbar zu einer andern Eigenthümlichkeit des bisherigen deutschen Genossenschaftswesens, wobei ebenfalls der Einfluß jener Entstehungsart und Persönlichkeiten nicht zu verkennen. Die ganze Sache hat sich bisher mit sehr wenig Ausnahmen im Bereich des selbstständigen mittlern Handwerks oder Bürgerstandes gehalten, während der eigentliche Arbeiterstand (die Stück- und Lohnarbeiter zu Stadt und Land) sich nur sehr wenig dabei betheiligt haben. Diese Beschränkung läßt sich schon allein aus dem ganzen Zustande einerseits der Handwerker und der Lohnarbeiter andererseits, wie er noch vor etwa 20 Jahren ganz allgemein und gegenwärtig noch sehr weit verbreitet ist, genügend erklären. Dem Handwerksmeister (klein, mittel und groß) kommt Alles darauf an, sein selbstständiges Geschäft, wenn auch noch so kümmerlich

*) Nimmt man die Sachen wie sie wirklich sind, so hat die solidarische Haftung in den meisten Fällen doch fast nur eine moralische Bedeutung.

über Waſſer zu halten. Und wie beſchränkt er auch ſonſt von Begriffen ſein mag, ſo wußte er damals, wie jetzt doch ſehr gut, wo ihn in dieſer Beziehung der Schuh drückt. — Abgeſehen freilich von ſeiner eigenen Untüchtigkeit, die ſo oft die Haupturſache des Verkommens dieſer Leute iſt, woran ſie aber freilich — wenn überhaupt — wenig denken, leiden ſie beſonders unter dem Mangel an den zum Betrieb und Hebung ihres Geſchäfts und Hausweſens nöthigen baaren Gelde, wodurch ſie z. B. bei der Anſchaffung von Rohſtoffen gezwungen werden, entweder bei der letzten Hand für höchſte Preiſe ſchlechte Waare auf Borg zu kaufen, oder Geld zu Wucherzinſen oder ſonſt läſtigſten Bedingungen aufzunehmen. Zur Abhülfe dieſes allgemeinſten und allgemein gefühlten Uebels des Handwerkerſtandes bot Schulze mit ſeinem Vorſchußverein eine ſehr wirkſame, nahe liegende und ſehr leicht zu begreifende und in Ausführung zu bringende Abhülfe; und auch der noch wirkſamere Rohſtoffverein war wenigſtens für die einigermaßen klügern und gewandtern Meiſter noch gar wohl zu begreifen und zu verwirklichen. Dies liegt ſo ſehr auf der Hand, daß der geſammte Handwerkerſtand ohne allen Zweifel (ausgenommen die großen Meiſter) ſich dieſer Bewegung angeſchloſſen haben würde, wenn nicht die Zunftreaktion dazwiſchen gekommen wäre. Dieſe ſowohl einigen löblichen als auch den ſchlimmſten Eigenſchaften und und thörichtſten Vorurtheilen des innerlich oder äußerlich noch mehr oder weniger zunftmäßigen Handwerks ſchmeichelnd — weckte den Wahn oder nährte ihn, als wenn dem Handwerk durch Verminderung oder Ausſchließung der Concurrenz geholfen werden könne, ſo daß es einer andern Hülfe oder der Selbſthülfe nicht bedürfe! Aber trotz dieſer Bethörung fangen ſchon jetzt die klügern und tüchtigern Zünftler an ſich dahin zu wenden, wo allein Rettung liegt, zu der Genoſſenſchaft, deren beſte Grundlage und Vorbereitung allerdings die rechte Zunft wäre. Daß nun Schulze und andere Führer zunächſt faſt ausſchließlich und auch bis dieſen Augenblick mit nur wenig Ausnahmen ſich auf die Befriedigung dieſes Bedürfniſſes beſchränkt haben, erklärt und rechtfertigt ſich zum Theil ſchon eben durch die Thatſache, daß ſich hier zunächſt uud vorzugsweiſe Zugänglichkeit, Verſtändniß, ein fruchtbares Feld für ihre ſoweit gemeinnützigen Beſtrebungen öffnete, welches zu verſäumen ſehr thöricht geweſen wäre — während der eigentliche Arbeiterſtand damals noch ganz, wie auch jetzt noch größtentheils gar keine Oeffnung der Art darbot. Dazu kommt aber allerdings die Wahlverwandtſchaft politiſcher und allgemeiner Bildung und Geſinnung, welche wir kurzweg mit dem hergebrachten fremd-

ländiſchen Ausdruck als die der Bourgeoiſie bezeichnen können. Schulze-Delitzſch hat niemals die Entwicklung des Genoſſenſchaftsweſens über dieſe Gränzen hinaus ausdrücklich ausgeſchloſſen, ſie vielmehr immer als wünſchenswerth anerkannt und in manchen Fällen auch praktiſch gefördert; aber man thut ihm ſicher nicht Unrecht, wie denn darin auch an ſich gar kein Unrecht liegt, wenn man annimmt, daß ſeine eigentliche Wahlverwandſchaft auch in den ſocialen Fragen nach der Seite des noch dem mittlern Bürgerſtand angehörenden Handwerks und ſonſtigen Gewerbes liegt und ſich nur ſchwach und zum Theil durch die politiſchen Strömungen gezwungen auf die Maſſe der eigentlichen Arbeiter ausdehnt.

Wie dem auch ſei und wie man die Thatſache erklären mag, daß das Genoſſenſchaftsweſen bei uns ſich im Ganzen auf das kleine und mittlere Handwerk und ſonſtiges ſelbſtſtändiges Gewerbe beſchränkt hat, ſo werden doch durch dieſe Thatſache andere weſentliche Eigenthümlichkeiten bedingt, wodurch ſich dasſelbe ferner von dem engliſchen und franzöſiſchen unterſcheidet, welches eben ſo überwiegend in den Händen der eigentlichen Arbeiter — mit Einſchluß der „Geſellen“ — iſt, die bei uns noch von jedem ſelbſtſtändigen Betrieb, alſo auch dem genoſſenſchaftlichen ausgeſchloſſen und großentheils auch wirthſchaftlich noch abhängig ſind. Das Hauptintereſſe des Meiſters aber iſt möglichſt Alles von ſich abzuwehren, was der Selbſtſtändigkeit ſeiner bürgerlichen, wirthſchaftlichen und gewerblichen Stellung irgend Eintrag thun kann. Der Vortheil, den ein Großbetrieb im Vergleich mit ſeinem oft ſo kümmerlichen Zwergbetrieb haben kann, gilt ihm, auch wenn ſein Blick und Verſtändniß überhaupt ſo weit geht, weniger als die Unabhängigkeit des zweiten, von welcher er in jenem irgendwie und an irgend Jemanden einen Theil aufgeben müßte. So erklärt es ſich vollkommen, daß der Vorſchußverein, der ihm die nöthigen Geldmittel zur Fortführung ſeines Zwerggeſchäfts faſt ohne jede fühlbare Beſchränkung bietet, ihm vor Allem zuſagt. Dagegen fordert ſchon das gemeinſame Rohſtoffgeſchäft und Lager eine Beſchränkung des ſelbſtſtändigen Einkaufs u. ſ. w., welche die meiſten ſcheuen. Noch mehr gilt dies begreiflich von der Produktivgenoſſenſchaft, worin das Zwerggeſchäft ganz aufgehen müßte. Aber auch der Conſumverein fordert eine große Beſchränkung der wirthſchaftlichen Selbſtſtändigkeit (beſonders bei der Hausfrau) welche in mittlern und kleinern Städten in Verbindung mit allerlei nachbarlichen und ſonſtigen Rück- und Vorſichten, die Abneigung gegen die Betheiligung an ſolcher Gemeinſchaft verſtärkt. Dasſelbe gilt zum Theil von der Baugenoſſenſchaft, welche überdies bei uns kein ganz

so allgemeines und dringendes Bedürfniß bei dieser Klasse ist, wie in England und Frankreich.

Auch der Umstand, daß im deutschen Genossenschaftswesen (abgesehen von der hergebrachten Rhetorik bei besondern Gelegenheiten) die materielle Nützlichkeit der Sache jede höhere, geistige und sittliche Auffassung gar sehr und weit mehr überwiegt als in England, und daß die Hebung und Förderung der Bildung der Genossen, sogar durch den geselligen Verkehr im Ganzen nur sehr wenig in Betracht kommt — auch diese unerfreulichern Eigenthümlichkeiten erklären sich großentheils durch den Geist oder Ungeist der im Handwerkerstand, wie er ist, noch sehr allgemein vorherrscht. Dazu kommt allerdings daß etwaige Bedürfnisse der Art leicht anderweitig Befriedigung finden — im Wein- oder Bierhaus oder Klub u. s. w., durch die Zeitung u. s. w. Wenn und soweit nun diese Scheu gegen jede Beschränkung oder Aufopferung der alt hergebrachten Stellung eines Handwerksmeisters mit den löblichen Eigenschaften des alten Handwerks und nicht etwa (mehr oder weniger) mit den Ursachen und Folgen seines Verfalls zusammenhängt: Faulheit, Bequemlichkeit, Schwerfälligkeit, Beschränktheit, Neid, Selbstsucht, Untüchtigkeit aller Art, oder mit der spießbürgerlichen Scheu vor jeder Zumuthung, die den Mann hinter dem Ofen heraus und zu persönlichem Auftreten neben Andern drängt — soweit ist an sich gar nichts dagegen zu sagen. Im Gegentheil wird man nur wünschen und sich darüber freuen können, daß diese Stellung behauptet werde, so lange wie nur irgend möglich, wozu eben die niedrigeren Entwicklungsstufen des Genossenschaftswesens, der Vorschuß- und Rohstoffvereine für's erste hinreichen mögen. Aber wie dann, wenn die mit Sicherheit vorauszusehende weitere Entwicklung der allgemeinen industriellen Zustände, welche wahrlich der Zunft oder irgend welcher Reaktion zu Liebe nicht aufgehalten oder zurückgetrieben werden wird — wie dann, wenn dadurch mehr und mehr dem Handwerksmeister und andern kleinern und mittlern Gewerbtreibenden die Unmöglichkeit der selbstständigen Zwerggeschäfte und die schwere Wahl sich unabweislich aufdrängt: entweder Arbeit in fremdem Großgeschäft, oder Arbeitslosigkeit und Elend, oder endlich Arbeit im genossenschaftlichen Großgeschäft, worin jeder Arbeiter zugleich Besitzer und sein eigener Arbeitsherr ist? Wir überlassen die Beantwortung dieser Frage den wahren und einsichtigen Freunden und den tüchtigern Gliedern des deutschen Handwerks! Wir ziehn aus allem Vorhergehenden nur den Schluß auf die große Wichtigkeit, das dringende Bedürfniß der Ausdehnung der genossenschaftlichen Bewegung

auch jenſeits der Gränzen der handwerksmäßigen Arbeit in das Gebiet der niedrigern Arbeit, der Arbeiter im engern Sinn, die lediglich auf den Lohn ihrer Arbeit und nicht auf den Beſitz und Gewinnſt des Geſchäfts angewieſen ſind und denen überhaupt in der Regel ein anderer Beſitz als das nothdürftige Arbeits- und Hausgeräth fehlt. Ueber die Bedeutung und Berückſichtigung, welche dieſen Millionen unſerer deutſchen Volksgenoſſen vor Gott und Menſchen ſchon jetzt und allezeit gebührt, wollen wir kein Wort verlieren. Wir wollen nur bemerklich machen, daß dieſe Bedeutung für die Zukunft in dem Maße ſich ſteigern wird, wie das ſelbſtſtändige kleine und mittlere Handwerk in den Kampf gegen den fabrikmäßigen Großbetrieb unterliegt und zu der Stellung der Lohnarbeit herab gedrückt wird. In der That handelt es ſich nicht blos um die gegenwärtigen Millionen ſolcher Arbeiter, ſondern zugleich um Hunderttauſende, die noch eine oder mehre ſociale Stufen höher ſtehen, wenngleich ſchon jetzt der kleine Handwerker von der Noth der Zeit in unzähligen Fällen weit ſchwerer zu leiden, ſein ganzer äußerer und großentheils auch ſein innerer Lebenszuſchnitt viel kümmerlicher iſt als bei der beſſern Klaſſe der Lohnarbeiter. Die Frage alſo iſt: was kann überhaupt zur Hebung dieſer ganzen Maſſe unmittelbar geſchehen? Denn von Einrichtungen und Maßregeln, welche durch Förderung des allgemeinen Gedeihens auch dieſer Klaſſe mittelbar zu Gute kommen, iſt hier nicht die Rede. Steht aber feſt, daß es hier keinen andern Weg zu irgend einer nachhaltigen, bedeutenden und umfaſſenden Hülfe giebt, als das Genoſſenſchaftsweſen, ſo iſt die Frage ſchließlich: was vermag dieſes für den Arbeiter dieſer zahlreichſten Klaſſe zu thun? Erwägt man aber, daß die gewaltigen Erfolge des engliſchen Genoſſenſchaftsweſens faſt ausſchließlich auf dieſem Gebiet liegen und daß ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen engliſchen und deutſchen Zuſtänden grade hier (z. B. in der eigentlichen Fabrikbevölkerung) am allerwenigſten ſtattfindet, ſo iſt der Schluß nicht abzuweiſen, daß grade hier das deutſche Genoſſenſchaftsweſen am meiſten von dem engliſchen lernen kann. Der Vorſchußverein in irgend größerem Zuſchnitt begegnet keinem Bedürfniß des Arbeiters, der kein eigenes Geſchäft hat, und die kleinen Summen, die er etwa in ſeiner kleinen Wirthſchaft braucht, kann ein bloßer Darlehnverein gar wohl beſchaffen. Daſſelbe gilt vom Rohſtoffverein. Bei uns wie in England wird jedenfalls die entſprechendſte Form des Genoſſenſchaftsweſens auf dieſem Gebiete der Conſumverein (die engliſche Store). Als das bedeutendſte Vorbild aber werden immer die Rochdale-Pioniers

uns vor Augen stehn.*) Auch die weitere Entwicklung zur fabrik- oder handwerksmäßigen Erzeugung mancher der Hauptartikel der Consumtion wird nicht auszuschließen sein, vielmehr als höheres nach Umständen zu erstrebendes Ziel vorliegen. Eine besondere Bedeutung wird hier ferner die Baugenossenschaft gewinnen, da die Wohnungsnoth auch hauptsächlich auf dieser Klasse lastet. Und wenngleich der kleine Grundbesitz bei uns nicht so ganz außer dem Bereich dieser Klasse liegt, so wird es doch auch in dieser Beziehung die Anwendung des genossenschaftlichen Hebels gelten — nach Vorgang derjenigen englischen Genossenschaften, welche ihr Kapital zum Ankauf und zur Parzellirung größerer Güter verwenden ohne daß man dort das vermeintlich conservative Zetergeschrei über den angeblichen Untergang des größern aristokratischen Grundbesitzes hören müßte, womit bei uns von manchen Seiten schon der Gedanke an eine solche Entweihung begrüßt wird, während man zugleich zwar den Preis eines „unabhängigen Bauernstandes fortwährend im Munde führt, zugleich aber keine Gelegenheit versäumt, der guten alten Zeit auf dem Wege der Bauernschlächterei zu folgen! Begreiflich würde diese Seite der Sache besonders die besitzlose ländliche Arbeiterbevölkerung angehen aber auch für den kleinen Grundbesitzer bietet das Genossenschaftswesen besonders zur Ausführung solcher Meliorationen u. s. w., die dem Einzelnen zu theuer sind, sehr bedeutende Aussichten.

Nach alle dem ist aber die entscheidende Frage: ob und wieweit und unter welchen Umständen kann für diese Formen und Zwecke der Selbsthülfe auf eine Befähigung der arbeitenden Klassen in Deutschland

*) Neuerdings will man die Entdeckung gemacht haben (namentlich z. B. in dem Frankfurter „Arbeitsgeber") diese Rochdale Sachen seien gar keine wahre Genossenschaften, sondern ganz einfach gewöhnliche Aktiengesellschaften, weil sie die solidarische Haftung ausschließen und in ihren Fabriken und Werkstätten auch Nichtgenossen um Lohn arbeiten lassen. Es wäre sehr leicht mit Hinweisung theils auf die Entstehung jener Aktien, zumal aber auf den höheren sittlichen, geistigen, geselligen, socialen und idealen Beruf, den die englische Cooperation (vor allem in Rochdale) mit der größten Entschiedenheit neben — ja über der blos geschäftlichen und materiellen Seite hervorhebt, zu beweisen, wie einseitig, schief und beschränkt diese Auffassung ist — wahrscheinlich in Folge eines und zwar allzuflüchtigen Besuchs, bei vielleicht mangelhafter Sprachkenntniß. Es bedarf aber in der That einer solchen Erörterung hier nicht, da es sich dabei schließlich doch nur um einen Namen, um eine schablonenmäßige Eintheilung handelt, wodurch an der Sache und ihrer unermeßlich wohlthätigen Bedeutung kein Haar geändert wird.

gerechnet werden? Und hier darf man sich dann allerdings nicht darüber täuschen, daß die große Masse sittlich, geistig und wirthschaftlich unter den gegenwärtigen Zuständen noch fast gar nicht zum unmittelbaren Eintritt in ein unbedingt selbstständiges Genossenschaftswesen vorbereitet ist. Das Haupthinderniß der Abhülfe ist auch hier die Hauptursache der Nothstände: der niedrige Bildungsgrad, die Roheit, Verkommenheit oder Verwilderung, der Unverstand, die Untüchtigkeit und Unmäßigkeit der großen Mehrzahl, welche nur allzu oft mit gänzlichem Mangel an christlicher Erkenntniß, Glauben und Zucht verbunden sind. Welche Bedeutung man auch auf den Bildungsberuf der Genossenschaft legen mag, so wird sie doch zu einer irgend allgemeinern Entwicklung der kräftigsten vorbereitenden Mitwirkung durch alle irgend verwendbaren Bildungskräfte und Anstalten nicht entbehren können. Auch bei uns muß Volksbildung und Genossenschaftswesen Hand in Hand gehen. Ob und wie weit aber nach dieser Seite wie in England die freie Selbsthülfe, oder das freie Vereinswesen reichen dürfte, oder der Staat einzugreifen berufen und genöthigt sein wird, lassen wir hier auf sich beruhen. Schon jetzt indessen fehlt es auch bei uns nicht an zahlreichen Erscheinungen, welche beweisen, daß der Staat auch hier keineswegs Alles zu thun braucht. Es genügt in dieser Beziehung, auf die Jünglings-, Gesellen-, Handwerker- und Arbeiterbildungs-Vereine hinzuweisen, deren Zahl schon jetzt auf mehr denn Tausend anzuschlagen ist und fortwährend zunimmt. Und obgleich sie großentheils der heranwachsenden Jugend des Handwerkes zu Gute kommen, so dürfte grade hier eine strenge Scheidung sich am wenigsten lange halten lassen. Aber daß es auch bei uns schon jetzt, wenn auch nicht in solcher Menge wie in England, auf manchen Punkten keineswegs an einer hinreichenden Zahl von Arbeitern fehlt, welche — wenn auch nicht immer in der unbedingten Selbstständigkeit der Pioniers — die genossenschaftliche Bahn zu betreten geeignet sind, das beweisen mehrere einzelne Beispiele, namentlich in der sogenannten Arbeiterbewegung.*) Auch bei dieser haben zwar bisher Personen der höhern Stände (wie zumal Schulze-Delitzsch und Lassalle) einen sehr bedeutenden Einfluß geübt; wenn aber nicht alle Anzeichen trügen, so bereitet sich hier eine Wendung und Scheidung vor, welche die

*) Die oben erwähnte genossenschaftliche Maschinenfabrik in Chemnitz ist durchaus Sache der fabrikmäßigen Maschinenarbeiter und hätte eigentlich nicht beim Handwerk erwähnt werden sollen. Auch der Vorstand besteht aus lauter Arbeitern, die indessen verständig genug sind, den Rath gebildeter und erfahrener Freunde der Sache anzunehmen.

Lösung der socialen Fragen wenigstens von dem bisherigen Einfluß liberaler Agitation befreien, vielleicht aber auch einer viel selbstständigeren Lösung durch die Arbeiter selbst zuführen dürfte, als bisher wahrscheinlich oder möglich schien. Schon jetzt aber thut man dieser Bewegung sehr Unrecht und verkennt ihre Bedeutung und Berechtigung gar sehr, wenn man sie blos nach der damit mehr oder weniger verbundenen politischen Agitation namentlich in ihren rohsten Organen (wie z. B. die Koburger Allgemeine Arbeiter-Zeitung) und deren nicht blos demokratisch-revolutionairem, sondern auch aller höhern und tiefern, zumal christlichen Bildung Hohn sprechenden Treiben, oder nach einzelnen Erscheinungen des mit jeder politischen Agitation verbundenen Versammlungsfiebers und Kneipenwesens beurtheilen wollte. Bei irgend unbefangener und näherer Beobachtung ist nicht zu verkennen, daß hier, wenn auch leider ohne die Weihe des christlichen Geistes, doch eine große Menge anderweitig gesunder, tüchtiger und ehrenwerther Kräfte und Vertreter des Arbeiterstandes betheiligt sind, die ehrlich und aufrichtig das erstreben, was ihre Losungen besagen: Hebung des Arbeiterstandes durch Bildung und genossenschaftliche Anstalten.

Es ist hier ein soweit und an sich vollkommen berechtigter und sehr erfreulicher Aufschwung der arbeitenden Klassen zur mannhaften Selbstbefreiung und Erhebung aus Nothständen zu erkennen, die mehr und mehr für sie selbst und für das Ganze zu einem unerträglichen Uebel, zu einer dringenden Gefahr zu werden drohen; Nothstände, deren schwere Verantwortlichkeit zwar die zunächst Betroffenen durch eigene Schuld theilen, wobei aber alle andern Klassen und das Gemeinwesen selbst namentlich durch die schwersten Unterlassungssünden hinreichend betheiligt sind, um die Mitwirkung bei dieser Bewegung zur dringendsten socialen Pflicht zu machen — soweit sie unbeschadet des Wesens der Selbsthülfe irgend Raum und Gelegenheit findet. Sollte aber durch fernere Versäumniß dieser Pflicht von Seiten der (nach Beruf und Ansprüchen) wahrhaft erhaltenden und schöpferischen Kräfte des christlichen und deutschen Volksthums diese Bewegung mehr und mehr unter den Einfluß der verneinenden und zerstörenden Geister der Zeit fallen, so möge man sich wenigstens nicht darüber täuschen, daß die Verantwortlichkeit vor Gott und Menschen eine hüben und drüben sehr gleichmäßig vertheilte sein würde.

Zu der Ausübung dieser Pflicht der Mitwirkung zur Selbsthülfe der arbeitenden Klassen bieten aber die gegenwärtigen Zustände auch auf dem Gebiet der massenhaft abhängigen Lohnarbeit, womit wir

uns zunächſt beſchäftigen, nur allzu viel Gelegenheit — noch mehr als beim gegenwärtig noch unabhängigen Handwerk, welches doch derſelben, wie wir ſahen, keineswegs entbehren kann. Bleibt doch auch bei der Maſſe der engliſchen Arbeiter, trotz ihrer verhältnißmäßig größern allgemeinen Energie und lebhaftern Unabhängigkeitsſinnes noch ein ſehr weiter Raum für mancherlei Formen jener Mitwirkung von Seiten der höhern Stände, wieviel mehr denn bei uns! Hier wie dort, darf man ſich nicht durch die Prahlereien und Schmeicheleien vermeintlicher Freunde des Volks, von Links und von Rechts her irre machen laſſen, welche die Leute ſelbſt nur allzu gerne ſich aneignen: das Volk, der Handwerker, der Arbeiter wiſſe ſelbſt am beſten was ihm fromme und Noth thue; er bedürfe des Raths und Beiſtandes der Gebildeten u. ſ. w. gar nicht — wobei man von Links und Rechts her ſich ſelbſt dieſen Beruf der politiſchen Ausbeutung durch dienſtwillige Wortführung und Bevormundung vorbehält! Es geht dort eben wie in andern höhern Klaſſen auch: die Leute wiſſen allenfalls, was ſie gerne möchten (und das oft genug nicht einmal!); aber ſehr ſelten, was ſie ſollten und könnten und was ihnen eben deshalb Noth thut und frommet. Wenn ihnen dies aber in rechter Weiſe und zu rechter Zeit nahe gelegt wird, ſo ſind ſie dafür gar nicht ſo unzugänglich, als ſie ſich unter dem Einfluß jener falſchen Freunde gebehrden. Es gilt freilich ſolche Mitwirkung nirgends aufzudrängen, wo und ſoweit ſie nicht nöthig und wirklich verlangt oder willig zugelaſſen wird. Und auch dann iſt es von der größten Wichtigkeit, die zweckmäßigſte Form und Gränzen derſelben zu finden und inne zu halten. Auch bei uns werden ohne Zweifel ſchon jetzt Tauſende von Arbeitern den rechten Weg ohne viele Abirrungen allein finden; es werden vielleicht andere zehn und hundert Tauſende dieſen Weg früher oder ſpäter auch allein finden — wenngleich mit vielen Um- und Abwegen und großen an ſich unnöthigen Koſten an Zeit, Kräften und Mitteln aller Art. Andere hundert Tauſende aber werden in ihrer gegenwärtigen ſittlichen, geiſtigen und materiellen Hülfloſigkeit den Weg entweder gar nicht betreten oder auf demſelben vollends zu Grunde gehn. — Dieſe theure und ſchwere Schulzeit des Genoſſenſchaftsweſens möglichſt abzukürzen, ohne ihm die Selbſtthätigkeit zu erſparen, die jede Schule vorausſetzt — das iſt der ſociale Beruf der höhern Klaſſen, ſoweit ſie einen ſolchen überhaupt zu begreifen und zu üben fähig ſind. Dies gilt allerdings hinſichtlich der arbeitenden Klaſſen auch im weiteſten Sinn und mit Inbegriff des Handwerks; es gilt aber in dem Maße mehr in Beziehung auf die Maſſe der

Lohnarbeiter, wie dieſe einer ſolchen Mitwirkung überhaupt bedürftigen ſind und wie ſie bisher derſelben mehr entbehrt haben. Auch hier, auf dieſem, in dieſer Hinſicht noch faſt ganz unangebauten Felde wird nun dieſe Förderung der Selbſthülfe im Weſentlichen dieſelbe Form annehmen, wie ſie durch Schulze-Delitzſch und ſeine Schule in der bisherigen Genoſſenſchaftsbewegung zum Beſten des Handwerks und ſonſtigen bürgerlichen Gewerbes mit ſo großem Erfolg ſtattgefunden hat — natürlich mit Berückſichtigung gewiſſer Eigenthümlichkeiten, wodurch die Zuſtände u. ſ. w. in dieſer niedrigern Klaſſe von jener unterſcheiden. Es gilt, den Leuten erſtlich die erfahrungsmäßigen Vortheile und das Weſen, die Mittel, die Einrichtungen und die Bedingungen des Erfolgs der Genoſſenſchaft anſchaulich zu machen, ſie auch möglichſt ſittlich und geiſtig dazu vorzubereiten und dann ihnen bei der wirklichen Gründung und Leitung in der Art behülflich zu ſein, daß ſie ſobald wie möglich ſolcher Hülfe nicht mehr bedürfen, ſondern auf eigenen Füßen ſtehen und gehen können. Ob und wie weit mit dieſer ſittlichen und geiſtigen Beihülfe auch eine materielle Betheiligung verbunden ſein darf oder kann, wird ſehr von den Umſtänden abhängen. Unter allen Umſtänden aber muß dabei wo irgend möglich, auch der Schein eines Opfers der Wohlthätigkeit im engern Sinn vermieden und das Weſen eines verzinslichen oder doch jedenfalls heimzuzahlenden Vorſchuſſes bewahrt werden. Wo dies nicht der Fall iſt, da täuſche man ſich und Andere wenigſtens nicht über die Thatſache, daß man ſich auf dem Gebiet des Armenweſens und nicht der Selbſthülfe befindet.

Die Betheiligung mit größern Kapitalkräften bei der genoſſenſchaftlichen Hebung der Klaſſe von Arbeitern, wovon hier zunächſt die Rede, wird beſonders auch dadurch, wo nicht unentbehrlich doch wünſchenswerth, weil die Abhülfe der Wohnungsnoth hier eines der dringendſten, wo nicht das erſte aller ſocialen Bedürfniſſe iſt. Damit jedoch ſollen ähnliche Bedürfniſſe und Anſprüche eines großen Theils des gegenwärtig noch ſelbſtſtändigen Handwerkerſtandes nicht ausgeſchloſſen ſein — zu geſchweigen der hier drohenden Zukunft allmäliger Verſchmelzung mit dem Lohnarbeitern. Ueberhaupt iſt wiederholt zu bemerken, daß an eine ſcharfe Scheidung ſchon jetzt nicht zu denken. Zur Bewährung der Reſte jener bedrohten Selbſtſtändigkeit, ſoweit ſie überhaupt möglich, wie zur Erwerbung einer neuen genoſſenſchaftlichen Selbſtſtändigkeit iſt die Löſung der Wohnungsfrage unerläßliche Bedingung. — Ohne den Beruf zu dieſer Aufgabe dem Genoſſenſchaftsweſen ausſchließ-

lich zuzusprechen, beweist doch der Vorgang der englischen sog. Land- und Baugenossenschaften, daß auch dieser Weg in unzähligen Fällen zum Ziele führen kann. Aber auch dann wird der Vortheil, wo nicht die Unentbehrlichkeit eines Baubetriebs im Großen, also mit bedeutendem Baukapital nicht zu verkennen sein. Und nicht nur wird der Großbetrieb hier viel wohlfeiler sein als der Zwergbetrieb, sondern es werden durch die erleichterte Verwendbarkeit tüchtiger technischer und künstlerischer Kräfte um so eher die Bedingungen wirklicher guter Wohnungen zu erfüllen sein. Dies Alles giebt grade in dieser Richtung der schon früher erwähnten sogenannten „verdeckten" Genossenschaft hier eine besondere Bedeutung und Berechtigung. Mag diese nun von einem oder mehreren großen Arbeitsgebern zu Gunsten ihrer Arbeiter, oder von andern gemeinnützigen Privatleuten einzeln oder in Vereinen und ohne solche besondere Beziehungen aufgenommen werden, so wird sie allerdings nur da ihren Beruf finden, wo die Kräfte zur reinen Selbsthülfe auch für dieses Bedürfniß fehlen, und auch dann wird sie dahin streben, deren Entwicklung möglichst zu befördern. Unter allen Umständen aber wird die Ansiedlung im Großen, d. h. mit mindestens einigen hundert Theilnehmern um so mehr zu erstreben sein, da sie den besten Grund und Boden und die günstigsten Verhältnisse zur Entwicklung aller andern Zweige genossenschaftlicher Selbsthülfe (namentlich z. B. des Consumvereins) darbietet.

Müssen wir nun die Thatsache anerkennen, daß die arbeitenden Klassen in Deutschland solcher Mitwirkung der höhern Bildung und des größern Besitzes zur Anregung und Leitung der Kräfte der Selbsthülfe bedürftiger sind, als dieselben Klassen in England, so würde doch darin an sich durchaus kein Grund zur Beschämung und zur Klage zu finden sein. Im Gegentheil würde darin die beste Grundlage für die Entwicklung gesunder und allseitig nachhaltig ersprießlicher socialer Beziehungen zwischen den verschiedenen Klassen gegeben sein. Um so mehr ist dann zu beklagen, daß auf Seiten der höhern Stände dieser Beruf einer wahren Aristokratie der Zukunft bisher noch so unendlich wenig verstanden und geübt wird. In der That sind die Beispiele der Art zumal von der Seite her, wo jener Beruf noch durch die Ansprüche christlicher oder anderweitig conservativer Gesinnung und Haltung noch dringender wird, so unendlich selten, daß wir uns nicht weiter dabei aufzuhalten brauchen. Es genügt an der Hinweisung auf ein schwaches Dutzend meist sehr schwacher Anläufe zur Abhülfe der Wohnungsnoth durch Aktienbaugesellschaften oder auf ein paar Dutzend Fälle, wo größere Fabrikherren für ihre Arbeiter Einrich-

tungen getroffen haben, welche mehr oder weniger dem Wesen der verbesserten Genossenschaft entsprechen. Dahin sind auch manche sog. Darlehnvereine zu rechnen, welche sowohl an sich als unter Umständen auch als Vorbereitung oder Uebergang zum Vorschußverein sehr zu empfehlen. Ob die allerdings sehr erfreuliche Thätigkeit auf dem Gebiet der eigentlichen Wohlthätigkeit gegen mehr oder weniger hülflos Arme, zumal wo sie in der innern Mission Hand in Hand geht mit der Bekämpfung und Heilung der tiefern religiösen Schäden, aus welchen die Hauptursachen des leiblichen Elends fließen — ob damit den Anforderungen genügt wird, welche dereinst hinsichtlich der Verwerthung des anvertrauten Pfundes gemacht werden dürften, wollen wir hier nicht weiter untersuchen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch der Staat — wie wenig er sich auch dazu eignen mag, die Lösung dieser, wie anderer socialer Aufgaben selbst und unmittelbar zu übernehmen — doch einen sehr wesentlichen Pflichtberuf der mittelbaren Förderung einer socialen Bewegung hat, deren große Bedeutung kein Urtheilsfähiger verkennen kann. Ueberdies hat der Staat allerdings als großer Arbeitsgeber noch einen besondern unmittelbaren Beruf. Was nun das Verständniß und die Uebung wahren Staatsberufs in diesen Dingen bei uns betrifft, so ist Schweigen die entsprechendste Erwähnung, alles dessen was bisher hier vorliegt. Wir haben es hier nicht mit denen zu thun, von denen solche sociale Hülfsarbeit zu erwarten wäre, sondern mit jenen, die derselben als Anregung und Leitung zur Selbsthülfe bedürftig sind. Wir haben es seit Jahren bei andern Gelegenheiten nicht an ernsten, vielleicht bittern Worten fehlen lassen, um jenen die schwere Verantwortlichkeit zur Erkenntniß zu bringen, die eine längere Versäumniß jenes socialen Berufs auf sie ziehen muß; wie gering der Erfolg war, beweist die immer gleich drängende Nothwendigkeit neuer Mahnungen. Indem wir uns und dem Leser diese hier ersparen, haben wir beiden Theilen den zu solcher Hülfe Berufenen und der solcher Bedürftigen, durch die Darlegung der schon vorhandenen Früchte und der in praktisch verständiger Möglichkeit und Erreichbarkeit vorliegenden weitern Ziele eine weniger mißliebige Anregung zur Betretung dieser Bahn geben wollen. Wir sind dabei auf die Mittel zur Erreichung solcher Erfolge, auf die Einrichtungen u. s. w., welche sich beim Genossenschaftswesen bisher bewährt haben, absichtlich nicht näher eingegangen — wir haben mit Vorbedacht kein Recept, keine Regeln, keine Statuten noch Geschäftsordnung zur Gründung von Genossenschaften gegeben. Zunächst mußte schon der äußere Grund entscheiden,

daß der uns freigegebene Raum eine solche Ausführlichkeit, die irgend welchen praktischen Nutzen haben könnte, ausschließt. Aber auch abgesehen davon, halten wir es für zweckmäßiger — ja, für eine Bedingung des Erfolgs und für ein Kennzeichen des Berufs, wenn Jeder, der sich von der Bedeutung der Sache aus den vorliegenden Erfahrungen bis zu einem wirklichen Entschluß überzeugt hat, diesen zunächst dadurch bewähre, daß er das Ding, was er zu treiben geneigt und berufen ist, erst mit eigener Mühe lerne — und zwar, wenn der Ausdruck hier gestattet ist, aus den Quellen! Wer sich dazu nicht entschließen kann — wer in den hier des Kürzesten und anderwärts noch ausführlicher dargelegten Thatsachen in der Geschichte des Genossenschaftswesens nur ein vorübergehendes sog. Interesse der Einbildungskraft, der Neugier oder des Gefühls findet, an dem kann der Sache und also auch uns nichts gelegen sein. Solche weniger gebildete Leser aber, die wir uns hauptsächlich in größter Zahl denken und wünschen, denen die Grundsätze, Gesetze, Regeln und Einrichtungen des Genossenschaftswesens aus den betreffenden Schriften nicht ganz klar werden und denen auch eine Darstellung derselben hier nicht förderlicher sein dürfte, während sie doch wohl vollkommen begreifen, daß hier ein Weg der Abhülfe ihrer Nothstände gegeben, eröffnet ist — denen müssen wir anheim geben, sich an solche Männer höherer Bildung, gemeinnütziger Gesinnung und wahrer Liebe zum Volk zu wenden, die sie entweder in ihrem Bereich kennen, oder doch unschwer finden werden. Sind diese schon über die Sache genügend unterrichtet, so wird beiden Theilen leicht geholfen sein. Leben diese noch in hergebrachter leidiger Unwissenheit und Nichtbeachtung der Sache, so werden sie ihren Anspruch an solches Vertrauen ihrer Nachbarn nicht besser bewähren, als dadurch, daß sie das Versäumte baldmöglichst nachholen.

Der Kern gleichsam der Sache, die Grundsätze, worin die großen Vortheile der genossenschaftlichen Verwendung der von jedem Theilnehmer darin angelegten Mittel und Kräfte vor jeder anderweitigen und vereinzelten Verwendung beruhen, sind im Allgemeinen (wie jenes berühmte Ei des Columbus!) so einfach, daß wir sie unbedenklich hier noch als schließliche Zugabe mittheilen können. Die Schwierigkeiten liegen in der Nutzanwendung und Ausführung im Einzelnen und im besondern gegebenen Fall. Im Wesentlichen läuft die Sache auf Folgendes hinaus.

Die Genossenschaft bildet sich ein Betriebskapital theils und zunächst durch Eintrittszahlungen und regelmäßige Beiträge, dann durch Spar-

Einlagen und ſtehen bleibende Dividenden der Mitglieder, wozu nach Umſtänden auch verzinslich auf genoſſenſchaftlichen Credit (mit oder ohne ſolidariſche Haftung) oder ſonſtige Sicherheit aufgenommene Kapitalien kommen können. Wieweit die Einzahlungen aller Art der Mitglieder Zinſen tragen, iſt hier nicht weiter zu erwähnen; jedenfalls aber liegt ſchon darin eine vortheilhaftere Anlage der Erſparniſſe als in der Sparkaſſe oder in irgend welcher andern Weiſe und ein ſehr weſentlicher Vorzug der Genoſſenſchaft — ſoweit ſie die nöthige Sicherheit gewährt, die jedoch auch ſittlicher Art ſein kann. Der weitere und größere Vortheil aber liegt nun in der gewerblichen oder wirthſchaftlichen Verwendung des genoſſenſchaftlichen Betriebskapitals, welches im Vergleich mit den einzelnen Beiträgen oder überhaupt den von dem Einzelnen vereinzelt verwendbaren Mitteln ein großes zu nennen iſt. Es beträgt aber dieſer Vortheil grade ſo viel wie in jedem Geſchäft der Unterſchied zwiſchen dem Großbetrieb und dem kleinen oder Zwergbetrieb beträgt. Woraus dieſer Unterſchied zum Beſten des Erſtern hervorgeht, muß als allgemein bekannt vorausgeſetzt werden: die niedrigeren Preiſe und die beſſere Beſchaffenheit der Waare, wenn ſie aus der erſten, als wenn ſie aus der letzten Hand bezogen wird — die wohlfeilere Verwaltung u. ſ. w. In dieſem Falle kommt nun noch insbeſondere die Möglichkeit der Verwendung ſolcher Vortheile der neueſten Erfindungen in der Technik u. ſ. w. ſowohl im Gewerbe als in der Wirthſchaft (z. B. Dampfkraft, Gas u. ſ. w.) die dem vereinzelten kleinen Mann unzugänglich ſind. Am bedeutendſten werden dieſe Vortheile, wenn ſie nicht blos in der unmittelbaren Befriedigung der Bedürfniſſe der Einzelnen, ſondern in einem auf allgemeinen Abſatz berechneten Geſchäfte ſtattfinden, — namentlich da, wo mit dem Verkauf auch die Erzeugung der hauptſächlichen Gegenſtände der Conſumtion verbunden iſt. In dem Maße, wie ſolche genoſſenſchaftliche Geſchäfte ſchwunghaft betrieben werden, der Umtrieb des Kapitals raſcher erfolgt und der Geſchäftsgewinn ſich ſteigert, ſteigt auch ſowohl der ſelbſtſtändige Antheil des Einzelnen an dieſem Gewinn in Form der Dividende, als der gemeinſame Antheil an dem ſteigenden Geſammtbeſitz. Ein großer Vortheil aber des genoſſenſchaftlichen vor jedem andern auch ſonſt gleich großen Betrieb liegt in der Sicherheit der Kundſchaft, ſowohl nach der Zahl als der Zahlungsfähigkeit und Willigkeit, wodurch nicht bloß die Verluſte durch ſchlechte Zahler, ſondern auch die großen Koſten einer gewiſſen Art von Luxus und anderer Mittel (Anzeigen, Reiſende u. ſ. w.) erſpart werden, womit im gewöhnlichen Geſchäfte die Kundſchaft ange-

zogen wird. Jedenfalls gilt dies hinsichtlich des Hauptkerns der Kundschaft, wenn und soweit diese in der Genossenschaft selbst liegt, wonach jede zu streben hat. Diese Sicherheit wird zum großen Vortheil des Geschäfts und der Kunden außerordentlich gesteigert, wenn nur Baargeschäfte gestattet und aller Kredit ausgeschlossen bleibt — wenigstens im laufenden Verkaufsgeschäft. Der Vortheil des Aufhörens der Buchschulden beim Krämer für den kleinen Mann ist in materieller und sittlicher Hinsicht grade so groß als das Verderben, welches für ihn aus jener Abhängigkeit zu erwachsen pflegt — und damit ist über diesen Punkt Alles gesagt! Fassen wir zusammen, so ergiebt sich, daß die Genossenschaft jeder einzelnen in derselben verwendeten noch so kleinen Kraft, also jedem kleinsten Theilnehmer nach Maßgabe seiner Betheiligung alle Vortheile des Großbetriebs in der eigenen Wirthschaft und in eigenem Geschäft in Kauf und Verkauf oder Erzeugung sichert. Mit andern Worten, es wird der Werth oder die Tragkraft jedes angelegten Groschens um so viel Prozent gesteigert, wie seine Verwendung im Großbetrieb vortheilhafter ist, als wenn er im Kleinen zum Krämer u. s. w. getragen wird. Diese Anwendung des genossenschaftlichen Betriebskapitals kann in der mannigfaltigsten Weise und in jedem überhaupt nach gegebenen Verhältnissen einem vorhandenen Bedürfniß entsprechenden Geschäft, oder Zweig des Geschäfts oder der häuslichen Bedürfnisse der Einzelnen angewendet werden, während die übrigen dem Einzelbetrieb überlassen bleiben. Dies wird z. B. in dem Vorschußverein ganz anschaulich, wo das gemeinsame Bank- und Geldgeschäft nur dazu dient, dem Einzelnen die Geldmittel für sein Gewerbe, seine Wirthschaft möglichst vortheilhaft zu verschaffen. Die Anwendung kann dann weiter (wie wir sahen) ausgedehnt werden auf die Beschaffung des Rohstoffs im Geschäft, der Heizung und Beleuchtung, des Brod- und Fleischbedarfs im Hause, durch den Rohstoff- und Consumverein, der weiter auf alle Lebensbedürfnisse zunächst der Genossen ausgedehnt und schließlich zu einem Geschäft für allgemeine Kundschaft entwickelt werden kann. Aus der Anwendung auf das Bedürfniß der Wohnung geht die Baugenossenschaft hervor, welche schon zu den Produktivgenossenschaften gehört, wenn sie selber Wohnungen baut, was aber nicht unbedingt nothwendig ist. Ueberhaupt kann sich die Produktivgenossenschaft sowohl im Anschluß und zur Versorgung des Consumvereins, als selbstständig aus dem Vorschuß- und Rohstoffverein und durch Verschmelzung einer gewissen Anzahl von gewerblichen Zwerggeschäften entwickeln. Daß in allen diesen Fällen ein Lohnarbeiter in einem andern Geschäft

zugleich Besitzer eines Geschäfts und Mitgenießer des Geschäftsgewinns wird, liegt auf der Hand. Er kann aber seinen Arbeitsverdienst auch in dem Geschäft finden, dessen genossenschaftlicher Mitbesitzer er ist, und dann ist er sein eigener Arbeitsherr. Es ist dies auch soweit es möglich durchaus wünschenswerth — ja, man kann darin das eigentliche Ziel und Wesen der Genossenschaft erkennen, welches man wohl in der Formel ausgesprochen hat: die Genossenschaft löst den Gegensatz und Kampf zwischen Kapital und Arbeit dadurch auf, daß sie beide in einer Hand, nämlich der des Arbeiters vereinigt. Der Vortheil solcher genossenschaftlichen Fabriken u. s. w. liegt aber namentlich auch darin, daß sie thatsächlich manche Aufgabe zu Gunsten der Arbeiter zu lösen vermögen, worauf das gewöhnliche Fabrikwesen sich von selbst so leicht nicht einlassen wird. Dahin gehört die Beseitigung so vieler Härten, oder gradezu Unbilligkeiten oder Ungerechtigkeiten, welche dem Arbeiter oft drückender sind als der niedrige Lohnsatz — dahin überhaupt die Beweisführung, daß das Geschäft sich bei gut gestellten und dadurch gehobenen Arbeitern besser steht, als bei gedrückten und dadurch verkommenen und verwilderten. Auch die Lohnfrage selbst wird sich in dem Maße günstiger für die Arbeiter stellen, wie ihre Lebenshaltung und die darin liegenden Ansprüche (in vernünftigen billigen Gränzen) sich steigern. Und die Wirkungen des Genossenschaftswesens werden um so mehr auch jenseits seines eigentlichen Gebiets sich geltend machen, da jedenfalls für's erste und noch auf lange Zeit hinaus dasselbe bei weitem nicht im Stande ist, allen seinen Theilnehmern selber Arbeit zu geben. So bleibt denn Jedem der ganze Arbeitsmarkt offen und er wird überall den Geist der Genossenschaft und die Einflüsse verbreiten, welche in ihren Erfolgen liegen. Und endlich wird die schwierige Frage hinsichtlich der billigen oder volkswirthschaftlich berechtigten Ansprüche der Arbeit an dem Geschäftsgewinn am leichtesten da zur praktischen Lösung kommen, wo umgekehrt Arbeiter, die nicht zur Genossenschaft gehören, in genossenschaftlichen Fabriken u. s. w. beschäftigt werden; denn in dieser Beziehung gilt allgemein gegenseitig gänzliche Freiheit. So wenig der Genosse mit seiner Arbeit an die Genossenschaft gebunden ist, eben so wenig die Genossenschaft an ihn und seine Arbeit. Dies ist jedenfalls gegenwärtig und wird wohl für's erste die allgemeine Praxis des Genossenschaftswesens bleiben, und läßt sich auch nach allgemeinen Grundsätzen gar wohl rechtfertigen, so lange nicht die Entwicklung der Sache selbst ein anderes möglich, vielleicht nöthig macht. Zunächst liegt grade in dieser Freiheit der große Vortheil des Genossenschaftswe-

ſens, daß es in die beſtehenden Arbeitsverhältniſſe in keiner Weiſe unmittelbar oder in irgend ſtörender Weiſe eingreift und daß es unter allen Umſtänden in irgend einer Form und Zuſchnitt praktiſch möglich iſt. Der Arbeiter muß ſich ſelbſt nur erſt ſoweit gehoben haben, daß er die Sache — zunächſt wenigſtens im Allgemeinen deren Vortheile begreift, einen entſprechenden Entſchluß faßt und ein paar Groſchen ſpart, um ſich dabei zu betheiligen. Ein kleiner Conſumverein z. B. für den Anfang wird kaum unter den kümmerlichſten Verhältniſſen als unmöglich erſcheinen, wenn zumal die helfende, leitende Handreichung, die geiſtige und ſittliche Vorbereitung nicht fehlt. Was aber ein ſolcher noch ſo unſcheinbarer Keim für Früchte verbirgt, davon haben wir hinreichende Beweiſe ſchon allein in den Pioniers gegeben.

Schließlich aber muß auch hier noch einmal hervorgehoben werden, daß in den materiellen, geſchäftlichen Mitteln, Bedingungen und Früchten des Erfolgs nur die *eine* und nicht die bedeutendſte Seite der Sache zu ſuchen iſt. Als praktiſch eben ſo bedeutend und in höherem Sinne viel wichtiger aber in fortwährender Wechſelwirkung und Hand in Hand mit jener Anregung, Steigerung und Vermehrung der materiellen Kräfte der Einzelnen geht eine ähnliche Hebung der ſittlichen und geiſtigen Kräfte. Ganz abgeſehen von höheren Stufen, tritt eine ſolche Wirkung, wenigſtens in den unentbehrlichen, ſittlichen Bedingungen geiſtiger Lebenshaltung ſchon mit dem Anfang des *Sparens* zur Beſchaffung der erſten Einzahlung zum Eintritt in die Genoſſenſchaft ein, und ſie entwickelt und verbreitet ſich mit jedem weitern Schritt der Betheiligung an dem genoſſenſchaftlichen Weſen. Hier iſt kein äußerer Erfolg möglich ohne ſolche innere Hebung, welche eben dadurch faſt von ſelbſt ſich vollzieht — unter dem Einfluß einer Lebensluft eines Gemeingeiſtes, den ſie ſelbſt erzeugt, wie ſie von ihm genährt wird. Dies Alles liegt für Jeden dieſer Lebensverhältniſſe einigermaßen kundigen auf der Hand und genügt hier z. B. eine Hinweiſung auf die Thatſache, daß der Branntwein, eine Hauptquelle der Nothſtände der Arbeiter, keinen wirkſamern Gegner hat, als das Genoſſenſchaftsweſen. Ohne ſtatutenmäßige Beſtimmungen bringt es der Geiſt der Sache ſo mit ſich, daß in den engliſchen Conſumvereinen keine Spirituoſen verkauft werden. Mit einem Wort, das wir ſelbſt wiederholt gehört: „Branntwein und Genoſſenſchaft verträgt ſich nun einmal nicht zuſammen.“ Sowohl der geſellige als der geſchäftliche Verkehr in den Genoſſenſchaften trägt weſentlich zu dieſer Hebung bei. Der letztere namentlich iſt ein ſehr wirkſamer Antrieb zur Benutzung der Bildungs-

anhalten, welche dazu beitragen können, der in der Regel so sehr mangelhaften Schulbildung im Rechnen, Schreiben, Lesen und in der Anwendung auf Buchführung u. s. w. nachzuhelfen. Bildungsanstalten der Art kommen bei den Genossenschaften bisher noch fast gar nicht vor, was sich zum Theil daraus erklärt, daß mehr und mehr anderweitig dafür gesorgt wird, so daß nur der gute Wille dazu gehört, sie zu benutzen; dasselbe gilt von höher greifenden Vorträgen u. s. w.*) Dagegen gehören wenigstens in England allgemeinere Bildungsmittel durch Bücher, Zeitschriften u. s. w. und geselligen Verkehr in der Regel zu den Einrichtungen irgend gedeihlicher Genossenschaften, wo auch bei besondern Anlässen die Frauen nicht ausgeschlossen sind.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß alle hier erwähnten Quellen, Mittel und Ursachen der Erfolge des Genossenschaftswesens und die entsprechenden besten Statuten u. s. w. unwirksam sein und bleiben werden, wenn sich nicht die rechten Leute an der rechten Stelle finden — also namentlich solche, die im Vorstand und bei der geschäftlichen und sonstigen Leitung sich als tüchtige, rechtliche, verständige, kluge, besonnene und geschäftskundige Männer bewähren. Männer, die zwar ihren und der Ihrigen ehrlichen Vortheil nicht versäumen, die aber zugleich auch Verständniß und Herz für die Sache, für die Idee und Liebe zu den Brüdern haben. Je zahlreicher solche Männer unter den arbeitenden Klassen sind — also in dem Maße, wie die allgemeine Bildung derselben gehoben wird, desto weniger werden durch allzu hohe Ansprüche Einzelner die Verwaltungskosten in die Höhe getrieben werden, durch deren Wohlfeilheit die Genossenschaften einen so großen Vortheil vor den gewöhnlichen Geschäften erlangen können. Und je höher die sociale Stufe, zu der das Genossenschaftswesen selbst sich zu erheben vermag, desto mehr werden bei solchen Stellungen nicht blos die materiellen (Gehalt u. s. w.) sondern auch die höhern Vortheile eine Anziehungskraft üben, die wir kurzweg als sociale bezeichnen können. Daß es aber eine falsche Weltklugheit ist, die bei Andern und namentlich bei den untern Klassen immer nur niedrige Beweggründe und Bestrebungen voraussetzt, das beweisen eben die

*) Ueberhaupt möchte auch in Beziehung auf manche andere zweckmäßige Anstalten materieller Art (z. B. Kranken-, Sterbe- und andere Unterstützungskassen) welche sich zur Verbindung mit dem Genossenschaftswesen eignen, zu bemerken sein, daß dies auch in England deshalb nur ausnahmsweise geschieht, weil grade die bessere Klasse der Arbeiter meist schon Mitglieder solcher Vereine sind, aus denen sie begreiflich nicht ohne dringende Gründe austreten mögen.

Hunderte von tüchtigen Männern, welche im Dienſt des großen Kapitals viel mehr Geld verdienen könnten, als im Dienſt oder an der Spitze jener engliſchen Genoſſenſchaften und die dennoch dieſe Stellungen vorziehen und in ihnen ausgeharrt haben, als die Sache, der ſie dienen, von allen Seiten nicht nur mit den in ihr ſelbſt liegenden Schwierigkeiten, ſondern mit Spott, Hohn und Feindſeligkeit der Außenwelt und mit dem Unverſtand, der Roheit der eigenen Genoſſen zu kämpfen hatte. Die Stellung iſt jetzt allerdings eine ganz andere geworden und wird es mehr und mehr werden; eben deshalb aber iſt die Vorausſetzung um ſo mehr berechtigt, daß in demſelben Maße auch die größte Schwierigkeit des weitern Erfolgs zurücktreten wird — eben der noch immer allzu häufige Mangel an ſolchen Männern. Daß dieſer mit dem niedrigen Bildungsſtand der arbeitenden Klaſſen im Allgemeinen zuſammenhängt — daß eine Hebung dieſes Standes eine unerläßliche Bedingung der allgemeinern und fruchtbarern Betheiligung an der genoſſenſchaftlichen Bewegung und der Löſung der darin liegenden ſocialen Aufgabe iſt, brauchen wir hier nicht zu wiederholen. Allerdings aber möchte es an der Zeit ſein, über der dringenden Loſung: „ſittliche und geiſtige Hebung der Arbeiter“! auch das mindeſtens eben ſo dringende Bedürfniß der ſittlichen und geiſtigen Hebung der Arbeitsherren zu ihrem Rechte kommen zu laſſen. Finden wir das Kennzeichen wahrer Bildung ſehr weſentlich in der höhern Auffaſſung und richtigen Erkenntniß und treuen Ausübung des ſocialen Berufs, der Jedem zugewieſen oder den er gewählt hat, ſo lege man doch dieſen Maßſtab an den großen Durchſchnitt, auch der „Induſtriellen“ aller Art mit Einſchluß der auf dieſem Felde entſprungenen neuen Ariſtokratie und ohne die ältere Ariſtokratie der Geburt und des Grundbeſitzes, oder die mittlere des Amts auszuſchließen! — Und dann mag ſich Jeder nach ſeinen eigenen Wahrnehmungen ſagen: ob nach dieſem Kennzeichen der Vorzug höherer wahrer Bildung auf dieſen Höhen ſo viel größer iſt, als in den ſocialen Tiefen der arbeitenden Klaſſen und ihrer Nothſtände!

Nachträgliches.

Ohne unſere Schuld iſt ſeit dem Schluß der vorliegenden Schrift ſo viel Zeit verfloſſen, daß indeſſen auf dem Gebiet der ſocialen Entwicklung und namentlich der Arbeiterbewegung, ſowohl in Deutſchland als anderwärts manches vorkommen konnte, welches zu weiterer Begründung, Ausführung und zum Theil Berichtigung des hier Geſagten dienen könnte. Da indeſſen Zeit und Raum zu einer nachträglichen, irgend genügenden und erſprießlichen Berückſichtigung dieſer Dinge fehlt, auch jedenfalls zu irgend weſentlicher Aenderung keine Veranlaſſung gegeben iſt, ſo begnügen wir uns hier, um unſeres Berufs willen, uns gegen den Schluß zu verwahren, der etwa aus dem Anſchein gezogen werden möchte, als wenn uns die mit Recht zu fordernde Kundſchaft im „Laufenden“ auf unſerem Arbeitsfelde fehlte.

Wernigerode, den 30. Dezbr. 1864.

V. A. Huber.

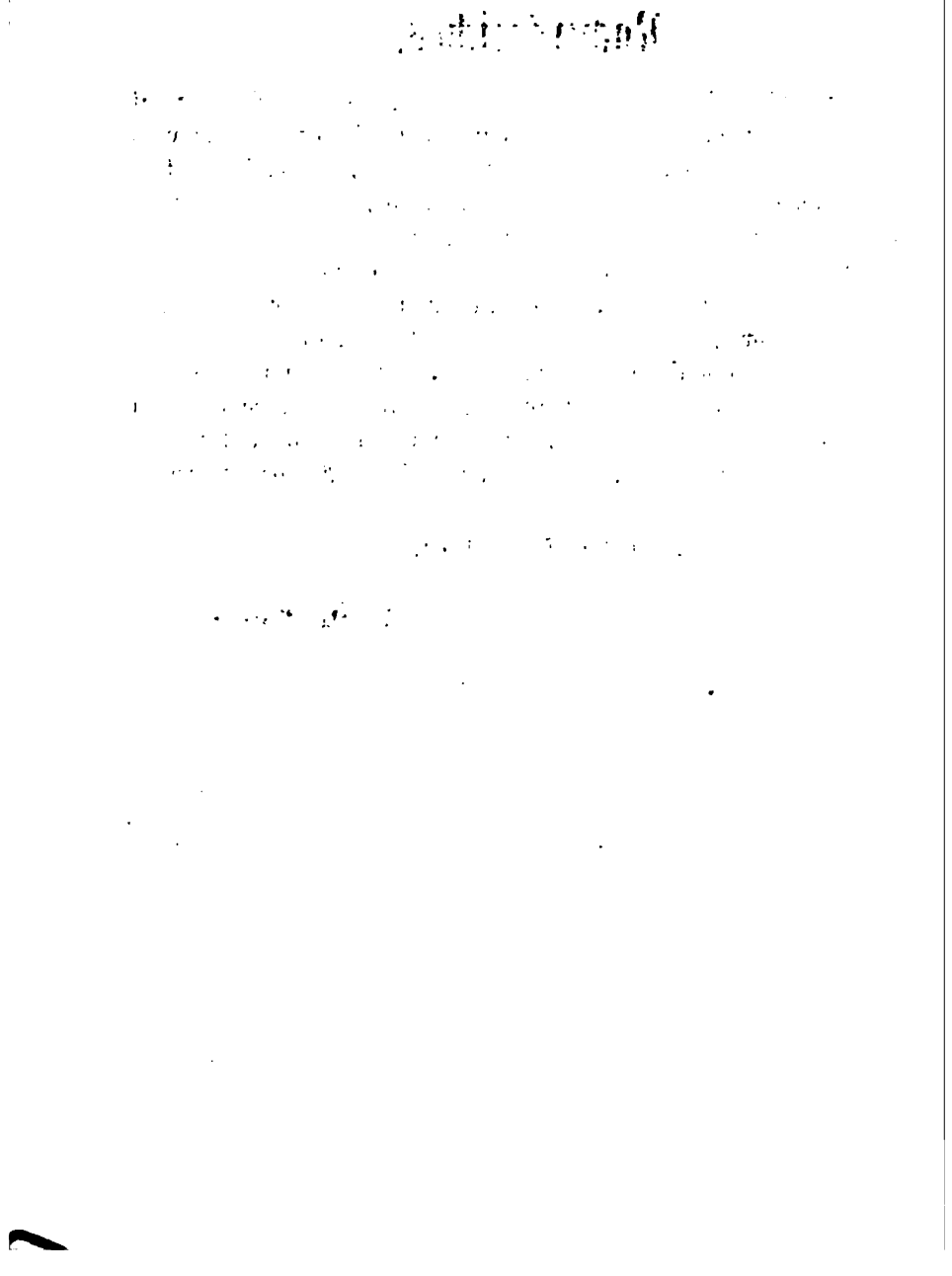

5

5, 15, 4, 2

G2. Monsieur le Professeur

Thy 42.15.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

DE

L'ORGANISATION DU TRAVAIL.

EXTRAIT

DE LA *REVUE DE LÉGISLATION ET DE JURISPRUDENCE.*

(Livraison de novembre 1844.)

IMPRIMERIE DE HENNUYER ET TURPIN, RUE LEMERCIER, 24.
Batignolles.

no 3

CONSERVATOIRE ROYAL DES ARTS ET MÉTIERS.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

COURS DE LÉGISLATION INDUSTRIELLE.

Sixième année.

PREMIÈRE LEÇON. (27 NOVEMBRE 1844.)

DE L'ORGANISATION DU TRAVAIL.

Louis Blanc

Soc. Théo. V. & HD. 14

PARIS

AU BUREAU DE LA REVUE
DE LÉGISLATION ET DE JURISPRUDENCE,
21, RUE BERGÈRE.

1844

DE L'ORGANISATION DU TRAVAIL.

Quand on est raisonnable, on ne délibère pas pour savoir si l'on fera ou non remonter un fleuve vers sa source; mais il est fort nécessaire de prévoir les ravages de ce fleuve, de diriger ses écarts, et surtout de profiter du bienfait de ses eaux.

(J.-B. SAY, *Économie politique prat. du service des machines*, t. I, p. 191, édition Guillaumin.)

Il est un mot qui retentit aujourd'hui de toute part, qui éveille de nobles espérances, et qui sert de devise commune aux essais les plus divergents; ce mot, c'est l'*organisation du travail*. Comme l'on vit jadis des navigateurs hardis s'élancer à la découverte du nouveau monde, les penseurs se dirigent maintenant vers cette terre de bonne espérance, où l'amélioration matérielle, morale et intellectuelle des classes laborieuses doit rencontrer une consécration définitive.

D'où vient cette inquiétude universelle et cette aspiration vers l'inconnu? Certes, quand une idée généreuse s'est emparée si fortement des esprits, quand elle a conquis droit de cité dans la discussion publique, bien insensé serait celui qui se refuserait à en tenir compte, et qui s'endormirait dans une sécurité trompeuse, sans souci de l'avenir.

Étudier les causes du malaise social, tel est le premier devoir du moment, et il faudrait fermer les yeux au spectacle de la misère, et le cœur aux élans de la pitié, pour ne pas comprendre qu'une large carrière reste ouverte à nos efforts.

Est-ce à dire que les conquêtes de la Révolution, que les principes de liberté et d'égalité n'aient conduit qu'à augmenter les souffrances du plus grand nombre? Le prétendre,

ce serait commettre une sorte de blasphème, auquel l'examen des faits donne un éclatant démenti. Mais s'il n'est pas vrai que le mal ait acquis plus d'intensité, si tout nous conduit au contraire à soutenir qu'une amélioration notable s'est déjà opérée, il n'en résulte point que nous puissions nous reposer dans l'indolente expectative d'un progrès nouveau. La société moderne a des devoirs plus étendus à remplir; les sentiments d'égalité, de fraternité, après avoir trouvé un refuge dans la religion, ont pénétré dans les lois : il ne suffit pas que la lèpre de la misère étende moins ses ravages, il faut qu'elle disparaisse ; il faut aussi que l'intelligence des classes laborieuses s'élève en même temps que leur bien-être. Celui-ci rencontrera d'ailleurs dans les progrès de l'intelligence le levier le plus puissant et le mieux assuré.

Si tout le monde est d'accord sur le but, rien n'est plus varié que les voies indiquées pour y parvenir ; le désir de soulager des infortunes imméritées, de fermer tant de plaies saignantes, s'est emparé de toutes les intelligences ; mais entraînés par une imagination hardie, par une impatience ambitieuse, des esprits d'élite ont cru qu'il fallait refondre la société d'un seul jet; qu'il ne s'agissait pas simplement d'une œuvre d'amélioration, mais d'un milieu nouveau à créer pour le développement régulier de l'activité humaine.

Loin de nous la pensée de méconnaître les services rendus par Saint-Simon, par Fourier; leurs travaux appellent une étude sérieuse : Saint-Simon a restauré l'idée de l'autorité et fait accepter le principe de la légitime rétribution du travail; Fourier a mis en lumière la puissance de l'association. Laissons de côté la bizarrerie de la forme, élaguons les excentricités, et nous trouverons dans l'œuvre de ce dernier, comme dans les écrits de ses disciples, des indications fécondes.

Les alchimistes du moyen âge cherchaient au fond de

leur creuset la transmutation des métaux ; les alchimistes de la pensée ont essayé de pétrir de leurs mains un nouvel ordre social ; mais la nature seule donne l'or pur, et la véritable organisation du travail ne sortira point d'une combinaison plus ou moins puissante, comme Minerve tout armée du cerveau de Jupiter.

La méprise des *penseurs* consiste à croire que la *formule* peut plier les faits sous son empire, tandis que ce sont les faits qui précèdent la formule, et que celle-ci n'est acceptée par le monde que si elle exprime une révolution déjà accomplie dans la conscience publique.

D'autres écrivains, moins encyclopédiques dans leurs créations, ont prétendu ramener l'ordre dans l'exploitation industrielle, en bannir des tiraillements périlleux, assurer aux classes laborieuses une occupation suivie et bien rémunérée. Ceux-là veulent remplacer l'action individuelle par l'action collective, et substituer un mouvement régulier à un état de désordre et d'anarchie. Tous les maux viennent, à leur sens, de ce que le travail n'est pas organisé ; ils disparaîtront tous devant *l'organisation du travail*.

Avant que de pénétrer plus loin dans cette discussion, nous devons faire observer qu'au milieu du débat agité au sujet du vaste problème que nous venons d'indiquer, une confusion étrange s'est produite à la suite d'une erreur de langage. Le même terme a reçu les acceptions les plus différentes ; on a lu sur toutes les bannières le mot magique *d'organisation du travail*, mais les uns y ont attaché le sens d'une rénovation de la société ; les autres, la pensée de la transformation totale de l'industrie ou d'un retour au régime des corporations ; la plupart, enfin, y ont vu plutôt une tendance, une formule, pour des désirs vagues et des espérances mal définies, qu'un système véritable, qu'un

édifice complet dans lequel on assignerait à chaque institution la place qu'elle devrait occuper. Pour ceux-ci, il s'agit encore de dégager l'inconnue, de signaler la valeur latente d'une création négative jusqu'ici, puisqu'elle a simplement servi de mot d'ordre, de terme de ralliement aux hommes qui ont dépeint avec chaleur les maux du présent, sans avoir rencontré les moyens propres à les guérir.

Ces écoles si divergentes n'ont de commun qu'une dénomination vague, élastique, espèce de pavillon universel qui couvre la multiplicité des solutions qu'elles provoquent. Nous nous trompons; il est encore un autre point sur lequel elles se rencontrent, c'est le procès intenté à l'œuvre de 1789, c'est la responsabilité de tous les maux du présent, qu'elles font peser sur l'émancipation du travail, sur le régime de la *concurrence*.

A les entendre, la liberté industrielle a trompé les généreuses espérances de ses partisans; elle n'a produit que baisse des salaires, falsification des produits, fraude générale, crises funestes, et, au lieu d'ouvrir devant les travailleurs un avenir meilleur, elle les a plongés dans un horrible dénûment.

Ces reproches sont-ils fondés dans leur généralité absolue? Nos pères ont-ils cédé à un entraînement fatal en transportant dans le domaine de l'industrie les grands principes de liberté et d'égalité qu'ils faisaient triompher dans la cité?

Nous ne saurions nous associer à une pareille ingratitude, et nous pensons que cette sentence ne repose que sur un malentendu.

On impute à un principe juste, moral et fécond des conséquences que l'abus seul de ce principe a pu entraîner, et qu'une prévoyance plus active ne manquera pas

d'écarter. Le problème de l'amélioration du sort des classes laborieuses n'admet pas ces solutions, régulières en apparence, qui opèrent sur les hommes comme sur des chiffres inertes, et simplifient les données en faisant abstraction de l'indépendance du travailleur. La Révolution a conçu une idée plus haute de nos destinées; elle ne s'est pas bornée à proclamer une vaine théorie; si elle détruisait d'une main, elle édifiait de l'autre. Sans doute son œuvre est restée inachevée, mais elle a posé les jalons, elle a indiqué la route à suivre, et, ici comme ailleurs, il ne nous reste qu'à mener à bonne fin les conceptions de son génie. Elle a donné la liberté pour base à l'édifice du travail : fidèles à ses leçons, gardons-nous bien de confisquer la liberté industrielle, mais occupons-nous d'en régulariser la marche; telle est la mission de notre époque, tel est à nos yeux le véritable sens de *l'organisation du travail*, et l'unique moyen sérieux, pratique, efficace, de consolider l'émancipation des classes laborieuses.

Nous ne reviendrons pas sur les questions de fraude, de falsification, d'anarchie du marché; dans nos leçons de l'année dernière, nous nous sommes attaché à démontrer que la liberté de la production se conciliait à merveille avec des moyens de garantie et de contrôle, qui assurent la loyauté et la régularité des transactions. Il nous reste à compléter cette étude en abordant le point le plus essentiel, celui du sort réservé aux travailleurs, car nous n'oublions pas que ses produits sont faits pour les hommes, et non pas les hommes pour les produits [1].

L'émancipation du travail a causé, dit-on, la baisse des salaires et le dénûment des ouvriers. Cette accusation est

[1] Droz, *Economie politique*.

injuste : les salaires sont plus élevés aujourd'hui qu'ils ne l'étaient avant la Révolution, et la misère ne s'est pas accrue. On n'a nullement besoin de charger le tableau pour éveiller la sollicitude publique ; restons dans le vrai, et nous arriverons plus vite au but. Nous n'en serons pas moins bien venus à réclamer l'amélioration physique et morale du sort des travailleurs, car ils ont aujourd'hui des droits plus étendus, car la misère est une monnaie dont le titre varie suivant l'intensité des besoins de l'homme. Ceux-ci ne forment point une quantité fixe, ils reculent à mesure que la production avance [1].

Pour satisfaire à ces besoins, il faut avant tout augmenter la masse de la richesse commune ; autrement la quote-part relative de chacun des membres de la société demeurera toujours exigüe.

Or, c'est la liberté qui est le levier le plus énergique de l'accroissement de la production, c'est la liberté de l'industrie, aidée par l'affranchissement du sol, qui en moins d'un demi-siècle a doublé la masse du revenu national, c'est elle qui nous a permis de soutenir contre l'Europe entière une lutte de géants, de pourvoir aux sacrifices de la République, aux guerres de l'Empire, aux milliards d'indemnité de la Restauration, sans épuiser nos ressources, en ajoutant au contraire, d'année en année, à la richesse publique.

Les faits accomplis depuis cinquante années ont hautement confirmé ces paroles de la fille de Necker, de madame de Staël [2], paroles que nous ne saurions trop souvent rappeler :

« C'est à la suppression des maîtrises, des jurandes, de

[1] J.-B. Say, *Cours complet d'économie politique*, t. 1, p. 189, édition Guillaumin.

[2] *Considérations sur la révolution française.*

toutes les gênes imposées à l'industrie, qu'il faut attribuer l'accroissement des manufactures et l'esprit d'entreprise qui s'est montré de toute part. Une nation depuis longtemps attachée à la glèbe est sortie, pour ainsi dire, de dessous terre, et on s'étonne encore, malgré les fléaux de la discorde civile, de tout ce qu'il y a de talent, de richesses et d'émulation, dans un pays qu'on délivre de la triple chaîne d'une église intolérante, d'une noblesse féodale et d'une autorité royale sans limites ! »

En condamnant l'œuvre de la Révolution, on oublie les immenses bienfaits dont elle a été la source, et l'on ne s'attache qu'à des déviations, qu'il est possible d'empêcher au moyen d'une législation prévoyante et des institutions auxiliaires, variées dans leur forme, fécondes dans leurs résultats, que sollicite le principe inscrit au frontispice de notre nouveau Code du travail.

La liberté donne au développement des facultés humaines sa plus grande puissance, elle assure à l'homme l'usage de la conquête la plus sacrée, *de ce droit de travailler*, que Turgot essaya vainement de faire accepter par l'ancienne monarchie. Alors, chaque vocation naturelle et chaque habilité acquise se trouvent utilisées, aucune force ne reste stérile et inerte par l'absence du droit de l'exercer. Les femmes échappent à la servitude, leur position s'améliore. Que les besoins changent, que les conditions de la production se modifient, il en résulte un changement correspondant dans l'objet ou le mode de travail. Le fruit du travail de la veille, mis en réserve pour augmenter les instruments de la production, le capital, rencontre l'emploi le plus fructueux. Le producteur peut se régler sur les besoins de la consommation, consulter le goût de l'acheteur et les éventualités du commerce; enfin le salutaire aiguillon de l'ému-

lation engendrée par la concurrence agit pour accroître la quantité des produits et pour améliorer leur qualité, comparée au prix de vente[1].

En un mot, la faculté de choisir un état, de l'exercer suivant le mode et avec l'extension qu'on juge utile d'adopter, et de vendre les produits de la manière qui semble la plus avantageuse, répond aux droits les plus sacrés de l'homme et imprime une excitation féconde à la richesse nationale. Le libre emploi des forces les élève à leur plus grande puissance[2].

Mais le droit de chacun est borné par le droit d'autrui et par celui de la société qui les domine tous; il ne s'agit donc point de consacrer l'explosion arbitraire d'une volonté absolue qui ne reconnaîtrait ni règles ni limites, mais de protéger l'usage rationnel des facultés de l'individu, sans que l'intérêt général soit lésé par l'exagération de l'intérêt personnel.

L'ordre logique commandait de conquérir d'abord la liberté industrielle, et de s'occuper ensuite d'en régulariser l'action La Révolution a rempli la première partie de cette tâche, elle a également jeté les bases d'une organisation du travail, en vue de la liberté. C'est cette œuvre puissante qu'il faut continuer aujourd'hui, et les efforts d'une génération ne seront pas de trop pour en amener le complet achèvement.

Nous disions, il y a un an, qu'on a mal interprété le fameux principe du *laisser faire* et du *laisser passer*, quand on a voulu y voir un appel désordonné à l'amour du lucre, libre de tout frein et de tout contrôle. Nous ajouterons que l'o. accuse également à tort les économistes de rêver une con-

[1] Mohl, *Polizei-Wissenschaft*, deuxième édition, t. II, p. 286.

[2] Telle est la base véritable de la doctrine d'Adam Smith.

currence *illimitée*, échappant à toute règle, défiant la prévoyance sociale par ses capricieux écarts, indocile aux inspirations de la morale comme aux sujétions salutaires de la loi. Écoutons l'un des hommes qui ont le plus contribué à donner une forme claire et précise aux recherches sur la formation et la distribution des richesses, écoutons J.-B. Say, dont on méconnaît souvent les tendances, aussi bien que celles de Smith, son maître, parce qu'on ne se donne pas la peine d'étudier suffisamment leurs écrits ; J.-B. Say nous montrera, à l'aide d'une ingénieuse image, le rôle assigné à notre époque dans l'œuvre de l'organisation du travail :

« Quand on est raisonnable, on ne délibère pas si l'on fera remonter ou non un fleuve vers sa source, mais il est fort *nécessaire de prévoir les ravages de ce fleuve, de diriger ses écats, et surtout de profiter du bienfait de ses eaux*[1]. »

Ne peut-on pas dire, pour continuer l'image que nous venons d'emprunter à J.-B. Say, que les tentatives plus ou moins ingénieuses qui veulent imposer à l'homme des procédés mécaniques d'*organisation du travail*, ressemblent à ces jets d'eau merveilleux, à ces cascades du parc de Versailles, qui excitent notre surprise et presque notre admiration? Que de soins habiles, que d'art et d'argent, employés pour satisfaire un somptueux caprice sans utilité sérieuse! Et cependant, le fleuve majestueux qui roule ses eaux vers la mer, en fécondant les contrées qu'il traverse, parle bien plus à notre esprit, et produit une impression autrement profonde.

La liberté du travail, c'est le grand fleuve industriel dont il s'agit de régler le cours, de prévenir les débordements,

[1] *Cours complet d'économie politique prat.*, t. I, p. 191, édition Guillaumin.

mais sans l'empêcher de porter à l'océan de l'activité humaine ses ondes tributaires.

On a pu, dans un premier moment d'enivrement causé par la destruction du gothique édifice des maîtrises et jurandes, dans un moment d'exaltation du droit individuel, penser que la parole d'émancipation suffirait pour assurer un avenir prospère aux classes laborieuses; qu'en vertu des lois naturelles, chaque intérêt légitime retrouverait facilement son équilibre et occuperait sa place, comme les corps matériels qui obéissent à la puissance de la gravitation. Mais on ne tarda pas à comprendre que pour empêcher la liberté de dégénérer en fraude, en monopole et en oppression des incapables, et pour lui donner un appui tutélaire, il fallait tout un ensemble de lois, de règlements, de mesures de police. On sentit ensuite la nécessité de créer les institutions complémentaires que la prévoyance de l'État, substitué aux garanties incomplètes des anciennes corporations, devait susciter, encourager et établir.

C'est ainsi que sont nées les dispositions nombreuses qui ont déjà pris place dans notre Code industriel, c'est ainsi que quelques-unes des créations que réclament la sécurité et l'intérêt des travailleurs ont été organisées ou ébauchées.

Sans doute, et nous serons le premier à le dire, ces institutions sont bien incomplètes jusqu'ici; la plupart des lois relatives à la situation des travailleurs ont besoin d'une large révision; les faits économiques ont marché depuis le commencement de ce siècle, et la législation, à de rares exceptions près, est demeurée stationnaire. Ce désaccord entre les lois et les faits est funeste; la transformation pacifique du mode d'action des forces productives sollicite un ensemble de mesures en rapport avec les nécessités d'un ordre nouveau.

Il s'agit ici d'un travail de longue haleine, il s'agit d'institutions qui complètent l'exercice de l'indépendance acquise aux travailleurs, et de lois qui régularisent cet exercice. Le *laisser faire* et le *laisser passer* des économistes ne ressemble nullement à cette formule absolue que l'on a d'une part dénoncée et d'autre part utilisée, comme dispensant l'autorité de tout soin et de toute intervention. Pour bien comprendre cette maxime, il faut se reporter au régime oppressif de l'ancienne société : la formule de Quesnay a été surtout une protestation contre les entraves qui gênaient le libre développement du travail; mais elle ne tendait point à faire abdiquer l'office du législateur ni à retirer à la société et à l'individu l'appui de cette force publique, de cette providence légale qui veille sur l'accomplissement de nos destinées. Il a pu paraître commode à des esprits indolents de trouver dans la solennité d'un prétendu *principe* d'économie tolitique une excuse pour les douceurs du *far niente* législatif et administratif; mais on est généralement arrivé à comprendre que le rôle de l'autorité s'est agrandi sous le régime de la liberté du travail, au lieu de s'effacer. La tâche est aujourd'hui rude pour tout le monde, pour le gouvernement comme pour les particuliers; car la liberté ne dispense ses bienfaits qu'aux mâles vertus d'un peuple laborieux et éclairé.

Ce que nous venons de dire suffit pour montrer que nous sommes de ceux qui admettent, pour adopter la formule convenue, la nécessité d'une *organisation du travail* conforme aux principes de la Révolution française. Et comment en serait-il autrement? Le travail a été toujours organisé, bien ou mal; dans les diverses phases qu'il a traversées, on a choisi divers modes suivant lesquels l'action de l'homme se combine avec celle du capital et des forces matérielles : l'esclavage, le servage, la corporation, étaient des formes

d'organisation mauvaise ou imparfaite, qui opprimaient ou méconnaissaient les droits les plus sacrés de l'humanité. Mais l'acception qui s'attache dans notre esprit à ce terme d'*organisation du travail* est celle de la conciliation de l'ordre avec la liberté, sous l'empire des idées d'égalité civile, et de la saine application de la science économique aux rouages nombreux du travail libre. L'étude de la législation industrielle n'est pas autre chose que l'étude des dispositions qui ont pour but de donner à ce principe une satisfaction légitime.

L'économie politique s'occupe de déterminer les lois suivant lesquelles s'accomplit le phénomène de la production; elle est appelée à examiner le problème social sous ses deux aspects, celui de la richesse et celui de la misère des nations. La législation industrielle, qui se trouve constamment placée sur les limites du droit et de l'économie politique, rencontre aussi son complément dans les institutions de charité et de prévoyance.

L'action de la charité demeurera longtemps encore nécessaire, et l'action de la prévoyance sociale sera toujours ndispensable. C'est le seul moyen *préventif* auquel notre constitution actuelle permette d'avoir recours.

L'action de la liberté industrielle doit se trouver régularisée par des moyens de *discipline*, des moyens de *garantie* et des moyens d'*influence;* elle est naturellement assujettie aux restrictions commandées par l'intérêt général. En outre, elle appelle l'établissement d'institutions *auxiliaires*, destinées à venir en aide à l'intelligence de l'ouvrier et à lui faciliter un avenir meilleur. Enfin, les intérêts du travail agricole, manufacturier et commercial doivent rencontrer une représentation large et active, qui révèle sans cesse les nouveaux besoins de l'industrie.

Nous n'avons pas la prétention de tracer ici le tableau complet de ces institutions ; elles ne sont pas toutes encore passées dans la pratique, plusieurs reposent à l'état de germe dans quelques essais isolés ; mais notre système industriel tient ses cadres ouverts pour toutes les améliorations réalisables ; le problème qui lui est proposé ne le cède point en élévation aux projets divers d'organisation mis en avant par les penseurs ; nous dirons plus, il l'emporte sur ces projets par l'étendue et la variété des combinaisons ; car, au lieu de rabaisser la nature au niveau de l'intelligence de l'homme, en lui ordonnant d'être simple, il travaille à créer un ensemble de règles en harmonie avec les phénomènes multiples qui se produisent sur le vaste domaine de la concurrence.

Ces règles, nous nous bornerons à les indiquer d'une manière rapide ; la simple énumération de ce qui a été déjà fait et de ce qui se prépare suffira pour justifier l'opinion que nous venons d'émettre.

Quelles sont les premières nécessités de cette *organisation du travail* que l'on réclame de toute part ? c'est de donner de l'occupation aux bras qui demandent du travail, c'est de faire régner l'équité et la bonne foi dans les rapports établis entre l'entrepreneur d'industrie et l'ouvrier, c'est d'accroître la valeur intrinsèque de la production, afin de procurer à chacun des agents une plus large part de rétribution. Sous tous ces rapports, la nouvelle organisation du travail n'a rien à envier à celle dont 1789 a fait bonne justice.

Le libre accès de toutes les industries permet d'utiliser les forces, que les règlements jaloux des corporations condamnaient au repos.

Au servage de l'atelier a succédé une convention librement débattue, qui fixe le prix du salaire.

Enfin, la rétribution du travail s'étend avec l'habileté du travailleur et la richesse de la production.

Tels sont les principes incontestables de notre constitution industrielle; nous aurons à examiner jusqu'à quel point la législation protége leur mise en œuvre. Si les lois sont incomplètes, défectueuses, on parviendra facilement à les modifier, du moment où le but qu'il s'agit d'atteindre sera nettement précisé.

On a prétendu que songer à l'amélioration du sort des classes laborieuses en présence du régime du salaire et de la concurrence, c'était affronter la solution de la quadrature du cercle. La conviction contraire nous domine; d'une part, nous croyons qu'avec une instruction professionelle largement répartie, des institutions de crédit bien organisées, les salles d'asile, les caisses d'épargnes, de secours mutuels et de retraite, avec de bonnes lois qui assurent la régularité des transactions, qui répriment la fraude, qui garantissent la propriété industrielle et qui mettent en action, dans de justes limites, l'intervention du gouvernement, le régime de la concurrence perdra son caractère inquiétant.

D'un autre côté, il nous semble que l'équitable attribution des salaires ressortira de notre constitution économique, du moment où l'on aura comblé les lacunes de notre Code du travail libre.

D'ailleurs, qu'on ne l'oublie point, si le salaire n'est pas la dernière expression de la rétribution du travail, si, comme nous le pensons, *l'association* est appelée à jouer un rôle immense dans l'avenir, il ne faut pas se révolter contre un ordre de choses qui favorise un acheminement régulier vers cette transformation nouvelle.

Aucune mesure de contrainte ne saurait réussir à hâter

l'établissement définitif de la solidarité entre tous ceux qui prennent part à l'œuvre de la production; l'esprit d'association grandira, il n'a pas à surmonter les obstacles que rencontrait la liberté de l'industrie et qu'elle a vaincus. Quand la Révolution est venue proclamer l'émancipation du travail, une irrésistible concurrence minait déjà, depuis deux siècles, l'édifice des maîtrises et jurandes; la loi a formulé un principe accepté par la conscience publique, *écrit ès cœurs des François*, pour parler le vieux langage de nos jurisconsultes. L'association a la même carrière à fournir, et sa marche sera plus rapide; car, au lieu d'être contrariée, elle est protégée par l'ensemble de nos institutions, elle se présente dès à présent comme le mode le plus favorable de relier les intérêts des entrepreneurs d'industrie et des ouvriers, en donnant à ceux-ci une part dans les bénéfices nets de l'opération industrielle.

La libre concurrence a possédé une valeur *négative* pour briser les anciennes corporations, pour détruire les rapports féodaux de l'agriculture et du commerce. Mais cette décomposition apparente porte le germe d'une vie nouvelle; car le progrès social ne peut consister à dissoudre toute association, mais à substituer aux associations forcées, oppressives des temps passés, des associations volontaires et équitables [1], des réunions formées non plus seulement dans un but de sécurité et de défense, mais dans un but commun de production.

L'isolement exagéré dont on se plaint tient à une époque de transition, époque agitée, difficile, qu'il nous faut traverser pour arriver par la conviction, par la coutume, par le clas-

[1] M. Rossi, *Cours d'économie politique*, t. II, p. 134 (deuxième édition).

sement régulier des intérêts, à ces associations volontaires qui multiplieront les forces par l'union, sans ôter à la puissance individuelle ni son énergie, ni sa moralité et sa responsabilité [1]. La puissance et l'avenir de l'association volontaire ont inspiré à un des plus illustres maîtres de la science économique, à M. Rossi, un chapitre admirable qu'il faudrait transcrire tout entier, pour bien faire saisir les caractères de la transformation inévitable qui s'établira de proche en proche dans la société, sans bouleversement, sans violence et par le seul empire du travail, de l'épargne et de l'éducation populaire. C'est dans ce sens que M. Rossi a dit avec une raison puissante : « Les salles d'asile et les caisses d'épargne peuvent changer la face de la société. »

Le régime du salaire lui-même n'est qu'une forme imparfaite d'association. Les détenteurs des agents naturels, les possesseurs du capital, qui n'est autre chose que le produit du travail antérieur mis en réserve pour servir à l'œuvre de la reproduction, les entrepreneurs qui apportent le contingent d'une intelligence exercée, et les ouvriers qui fournissent le concours de leurs bras, sont tous associés à l'œuvre commune; ils partagent tous le produit commun. L'abondance du résultat obtenu et la proportion entre l'offre et la qualité des services offerts par chacun des contribuants d'une part, et la quantité du travail de l'autre, déterminent la quotité à laquelle chacun a droit, à titre de loyer, de profit et de salaire.

La célèbre formule de Fourier, l'association du capital, du travail et du talent, n'est que la reproduction de ce qui se passe dans toutes les branches de l'activité humaine.

[1] M. Rossi, *Cours d'économie politique*, t. II, p. 134 (deuxième édition).

Pénétrez au fond du contrat qui lie l'ouvrier et l'entrepreneur dans l'atelier, comme aux champs, et vous verrez qu'ils sont en réalité associés pour le partage du résultat de leur œuvre commune, à la formation de laquelle auront concouru le capital et l'intelligence de l'entrepreneur et le labeur de l'ouvrier. Le salaire n'est autre chose qu'une anticipation sur ce résultat, qu'une sorte de traité à forfait qui permet d'escompter l'avenir, pour subvenir aux besoins journaliers du travailleur.

A mesure que la société se développe, la part du capital diminue, celle du travailleur augmente; telle est la formule du progrès accompli par la personnalité humaine, en vertu de l'émancipation successive du travail.

Mais ce n'est pas une action directe de l'autorité, par voie de contrainte, qui peut utilement modifier les termes de ce rapport; ceux-ci obéissent à d'autres lois.

Vouloir supprimer le loyer des instruments du travail et les profits de l'entrepreneur, pour accroître d'autant le salaire, c'est compromettre par la violence un résultat qui se produira de lui-même, dans une juste mesure; il ne faut dépouiller personne; pour augmenter la part du travailleur, il n'est qu'un moyen efficace, c'est, nous le répétons, d'augmenter la masse de la richesse commune. Tandis que la masse des capitaux augmente, le taux de l'intérêt diminue; en même temps, les capitaux font appel au travail, et leur abondance relève la valeur de l'industrie humaine. La diminution du loyer des capitaux dégage de plus en plus la valeur personnelle du travailleur. Refuser au travail d'hier, qui vient en aide au travail d'aujourd'hui, une part légitime dans le résultat, ce serait arrêter l'accumulation des capitaux, et par conséquent arrêter l'essor du travail lui-même, qui ne peut rien sans l'auxiliaire des capitaux; ce serait agir

comme le sauvage, qui couperait l'arbre pour cueillir le fruit.

Ce n'est point en essayant de détruire l'harmonie rationnelle de la production, que l'on arrivera à augmenter le bénéfice de l'ouvrier; c'est en cultivant son intelligence et son habileté, qui contribueront à augmenter l'utilité intrinsèque du travail; c'est en multipliant les établissements de crédit, qui mettront à des conditions modérées les instruments du travail à la disposition du travailleur intelligent; c'est en protégeant la formation des capitaux, et surtout l'épargne des classes laborieuses, car les capitaux sont autant de leviers remis à la main de l'homme; c'est encore en donnant l'impulsion à l'ensemble des occupations productives.

Si la demande de travail est plus grande et la qualité du travail meilleure, si les capitaux sont plus abondants et s'offrent avec plus de facilité à l'industrie, le salaire grandira. La formule de l'*offre* et de la *demande* est exacte; mais on aurait tort d'y voir une sorte de fatalisme, qui condamne l'activité humaine et le pouvoir à un rôle passif, car l'influence de bonnes institutions, l'intelligence des classes laborieuses et l'action éclairée de l'autorité peuvent exercer leur empire sur les deux termes de cette proportion, en améliorant la qualité du travail offert, en augmentant la quantité du travail demandé.

D'où vient la nécessité actuelle du salaire? Des besoins impérieux de l'ouvrier, qui ne saurait attendre que l'opération à laquelle il prête son concours soit achevée, ni exposer la satisfaction des nécessités les plus impérieuses de l'existence aux chances diverses de l'entreprise. Si toute la part qui lui revient lui est indispensable pour vivre, il faut qu'il la touche d'avance, en entier. Il se trouvera soustrait ainsi, du moins en apparence, aux éventualités qui peuvent menacer

l'entrepreneur; mais il cessera aussi de profiter des bénéfices qui peuvent revenir à ce dernier.

La prospérité de l'industrie à laquelle l'ouvrier est attaché n'exerce plus, de cette manière, sur lui, qu'une influence indirecte, lointaine. Il en serait autrement s'il était associé, pour une part quelconque, au bénéfice de l'entrepreneur; si, outre le salaire ordinaire, destiné à subvenir aux premiers besoins de l'existence, il avait l'assurance d'obtenir, en cas de succès, une sorte de prime, une certaine portion dans le profit éventuel du fabricant. Cette convention serait également utile à l'ouvrier de la manufacture, qui, encouragé par la perspective d'un certain avenir, cesserait de tourner sans espoir, attaché, comme Ixion, à la roue du travail, et pour l'entrepreneur qui verrait le zèle, l'attention et l'intelligence des travailleurs augmenter dans un intérêt commun [1].

La participation aux bénéfices est un pas de plus dans la voie de l'association; celle-ci sera complète lorsque les lumières nécessaires pour diriger l'industrie, et les capitaux qui en sont l'aliment, viendront se confondre avec les forces des travailleurs. Alors, ceux-ci seront à la fois entrepreneurs, capitalistes et ouvriers, alors seulement ils auront droit à se partager tout le résultat obtenu; ils formeront, s'il nous est permis de nous exprimer ainsi, un fabricant collectif, qui joindra aux bras propres au travail matériel l'intelligence indispensable pour l'achat, le choix et la disposition des matières premières, la connaissance des débouchés et le crédit nécessaire; en d'autres termes, tout ce qui

[1] Dans ses remarquables Études sur l'Angleterre (Manchester, deuxième partie), M. Léon Faucher a développé les considérations qui se rattachent à ce système, qu'il avait produit dès 1832 dans le journal le *Temps*.

constitue maintenant le service rendu par l'entrepreneur, tout ce qui justifie ses profits.

Pour arriver à ce dernier échelon du progrès, il faut que l'instruction populaire développe les facultés, il faut que l'agglomération des petits capitaux multiplie les ressources des classes laborieuses.

Aussi les caisses d'épargnes forment-elles l'instrument le plus puissant de leur émancipation. Les caisses d'épargnes ne sont pas seulement destinées à éveiller la prévoyance des citoyens, pour compenser les pertes des mauvaises années par le bénéfice mis en réserve, et pour faire face aux accidents imprévus; d'autres institutions peuvent également contribuer à ce but salutaire : mais ce qui donne aux caisses d'épargnes leur plus grande utilité, c'est qu'elles servent de réservoir aux plus modestes économies, c'est qu'elles empêchent le profit du travail journalier d'aller en s'émiettant, c'est qu'elles président à la formation de ce capital populaire qui s'accroît aujourd'hui dans une progression rapide.

Elles sont toujours vraies ces paroles de Franklin, qui montrent, avec l'âpreté d'une conviction énergique, que l'avenir des classes laborieuses est avant tout dans leurs propres mains : « Si quelqu'un vous dit que vous pouvez vous enrichir autrement que par le travail et l'économie, ne l'écoutez pas, c'est un empoisonneur. » Le travail intellectuel et matériel et l'économie mènent à l'extinction du *prolétariat* proprement dit, qui englobe ceux qui ne possèdent aucune réserve, aucun capital, et, avec le prolétariat, disparaîtra le paupérisme.

Dans un magnifique élan d'éloquence, Danton comparait l'homme qui participe aux bienfaits de la propriété au géant de la fable, dont les forces doublaient alors qu'il touchait le sol. Or, la propriété, ce n'est pas seulement la terre, la va-

leur immobilière, dont l'étendue est fixe et limitée; les valeurs mobilières, les capitaux, fruit d'un labeur intelligent et d'une sage prévoyance, ajoutent sans cesse des richesses nouvelles à la masse des richesses acquises. Les hommes ne sont pas destinés à s'abattre uniquement sur la terre comme une volée d'oiseaux affamés pour s'y disputer leur pâture [1]. Par le travail, ils s'associent à l'œuvre du Créateur, ils la continuent, et ouvrent, pour l'amélioration du sort du plus grand nombre, un horizon sans limites.

L'épargne, qui ajoute aux instruments du travail et devient la source des capitaux productifs, est appelée à jouer le plus grand rôle dans l'émancipation progressive des classes laborieuses, affranchies par elle des rudes atteintes du besoin, dotées par elle de cette dignité, de cette force que donne la possession du plus mince avoir; la création des caisses d'épargnes est un des éléments les plus puissants d'amélioration populaire, c'est peut-être l'instrument le plus énergique que la démocratie moderne ait mis au service des classes laborieuses. Nous ne nous dissimulons en aucune manière les difficultés qu'entraîne la constitution de cette grande banque du peuple; mais nous repousserions avec énergie toute mesure qui pourrait porter atteinte aux habitudes d'épargne de la population; il y a ici un immense intérêt de morale et d'organisation sociale, qui domine tous les autres.

Les caisses d'épargnes n'ont pas manqué de détracteurs; les uns se sont émus à la pensée de la responsabilité qu'elles font peser sur le Trésor public, les autres n'y ont vu qu'un palliatif insignifiant, qu'une sorte de dérision, en présence de la misère des travailleurs. « Les ouvriers n'ont pas de

[1] M. Troplong, *du Contrat de louage*, préface.

quoi vivre, disent-ils; comment voulez-vous qu'ils se créent des ressources pour l'avenir au moyen d'une économie impossible? »

L'objection est puissante, mais elle porte à faux dans sa généralité; elle prouve que les *caisses d'épargnes* ne suffisent pas à elles seules pour résoudre le vaste problème posé par la Révolution, pour formuler le dénoûment de ce drame imposant de l'émancipation de l'industrie, dont l'édit de Turgot apparaît comme le prologue et dont nous traversons aujourd'hui la péripétie. Mais nous ne croyons point à ces remèdes universels, à ces spécifiques merveilleux dont la vertu suffirait pour guérir toutes les plaies du corps social. A chaque institution son œuvre : gardons-nous bien de répudier aucune amélioration, quelque modeste qu'elle soit, sous prétexte qu'elle ne suffit point à elle seule pour la solution du problème social; car aucune n'y suffira, car ce n'est qu'une série d'institutions variées dans leurs formes qui peut élever pierre à pierre le magnifique édifice du travail libre [1].

Si les caisses d'épargnes ne peuvent pas tout faire, elles peuvent faire beaucoup pour avancer l'œuvre de la Révolu-

[1] Pour mon compte, j'ai peu de foi en ces espérances de rénovation subite et totale renfermées dans des formules pompeuses et vagues, régnantes aujourd'hui comme d'autres ont régné en d'autres temps. Pour y avoir cru, la génération de 89 s'est vue précipitée dans une série de crises, au terme de laquelle rien ne s'est trouvé solidement établi, que les seules réformes dont la notion précise et délimitée était, au début, dans tous les esprits... Cherchons avec ferveur les occasions, si petites qu'elles soient, d'introduire toute amélioration évidemment indiquée par le sentiment universel... Malheur à ceux dont l'imagination dédaignerait cette humble tâche, et malheur aussi à ceux qui la repousseraient comme trop pénible. Leur vanité égoïste et leur égoïste paresse prépareraient pour l'avenir de terribles orages, qu'une virile, patiente et modeste résolution aurait pu conjurer. (Anselme Petetin, *Situation industrielle du bassin houiller de la Loire. Revue indépendante*, 25 mai 1844.)

tion, pour consolider l'avénement social des classes laborieuses. Sans doute, il est une portion des travailleurs qui se trouve hors d'état d'économiser sur un faible salaire; occupons-nous activement de la faire arriver à une position meilleure, qui lui permette de ne plus vivre au jour le jour, qui lui procure quelque sécurité pour le lendemain.

Mais une autre portion des classes laborieuses est déjà entrée d'un pas ferme dans la carrière de l'indépendance et de la propriété; celle-là, grâce au Ciel, grandit de jour en jour. Elle s'impose des privations pour parvenir à la possession d'un certain capital, et elle fait bien; car cette possession donne à l'activité humaine un complément nécessaire; elle conduit ou à l'établissement de l'artisan, ou à la réunion d'un nombre progressif de travailleurs en associations, munies des instruments de travail. Les privations s'ennoblissent par leur but, le sacrifice conduit à la rédemption!

C'est ainsi qu'ont fait les véritables fondateurs de nos libertés, ces pauvres artisans, forgerons ou tisserands, accueillis par grâce au pied d'un château, serfs réfugiés autour d'une église, dont M. Michelet a éloquemment raconté la touchante histoire. « Ils s'ôtèrent les morceaux de la bouche, aimant mieux se passer de pain[1] » pour acheter des franchises, des priviléges, et ils fondèrent la commune, ils constituèrent ce tiers état dont Sieyès put dire, quelques siècles plus tard : « Que doit-il être? Tout. »

C'est aux classes laborieuses à suivre maintenant l'exemple que leur donne la formation lente et pénible du tiers état. Les mêmes travaux, la même persévérance, le même courage les rendront dignes d'un pareil triomphe. Mais elles

[1] *Histoire de France*, t. III, p. 284.

doivent se tenir en garde contre une capricieuse impatience, car le temps ne respecte que ce qu'il fonde.

Si, comme nous en avons la conviction, l'association appuyée sur l'épargne et sur les progrès des lumières est appelée à exercer un grand empire sur l'avenir de notre organisation industrielle, il faut écarter ce qui pourrait gêner sa marche [1]; il faut protéger ses applications variées, sans rien brusquer; car la société ne procède point par soubresauts; elle ne s'assimile que peu à peu, successivement, les améliorations les plus fécondes.

L'esprit d'association est un germe qui ne demande qu'à être cultivé avec soin pour porter des fruits abondants et salutaires [2]. Mais on doit, pour cela, faire pénétrer dans tous les esprits les notions fondamentales de l'économie nationale, bien faire comprendre la nature et les variations des salaires, l'origine et l'action des petits capitaux, le danger de les perdre, le moyen de les employer utilement, les ressources qu'offre l'association, soit pour accroitre la puissance productive du travail, soit pour diminuer les dépenses individuelles et donner plus de développement au principe fécond des secours mutuels [3].

Les petits capitaux sont comme la poussière à qui le vent seul donne un corps en la soulevant. L'association est la force qui les fait mouvoir et qui les rend féconds, d'improductifs qu'ils étaient dans leur état d'isolement, de dispersion [4].

Du moment où ces atomes apprendront à se réunir, la démocratie industrielle sera fondée.

[1] Lascialo pur andar, che farà buon viaggio (ARIOSTO).

[2] Rossi, *Cours d'économie politique*, t. II, p. 225.

[3] *Ibid.*, p. 127.

[4] Léon Faucher, *De la souscription directe dans les entreprises de travaux publics* (*Revue des Deux-Mondes*, juin 1838, p. 699).

Veillons avec sollicitude à ce que la fraude, le charlatanisme, l'agiotage, les promesses les plus décevantes, les spéculations les plus folles ne viennent point fondre comme une pluie d'orage sur les premiers essais; autrement, la poussière des petits capitaux, rendue compacte par le souffle puissant de l'association, ne laissera que de la boue, comme trace de son passage.

C'est ainsi que nous avons vu gaspiller, il y a quelques années, le magnifique élan imprimé aux forces productives du pays par la formation de nombreuses sociétés.

Une sorte de *chevalerie* industrielle, âpre à la curée, indifférente sur le choix des moyens qui conduisent à la fortune, n'a rien épargné pour exploiter un principe salutaire en le transformant en instrument de déception. Ce dont elle s'inquiétait le moins, c'était le résultat final de chaque entreprise; le commerce des actions était son but unique, et, emportés par une fièvre de spéculation qui rappelait les jours fameux de la rue Quincampoix, les petits capitalistes ne songeaient plus qu'à faire fortune du jour au lendemain, qu'à réaliser des gains énormes à cette vaste loterie. La Bourse était devenue un temple enchanté, et le prosaïque carnet de l'agent de change tenait lieu de la baguette du magicien :

En ses heureuses mains le cuivre devient or.

L'association, qui commençait à se développer, a été paralysée au contact de ces menées frauduleuses.

La leçon a coûté cher au pays, elle ne sera pas perdue pour l'avenir; désormais, les diverses applications de l'esprit d'association se feront avec plus de mesure, de sagesse et de prévoyance. Réveillons donc des tendances heureuses, détournées de leur cours par des abus honteux : en 1837, en 1838, on ne parlait que de sociétés industrielles; tout d'un coup, le charme a été rompu, et les efforts sérieux ont par-

tagé le sort des opérations chimériques ou mensongères. Gardons-nous de cette atonie qui succède à un engouement irréfléchi; sachons mieux utiliser l'agglomération des petits capitaux, car celle-ci renferme le principe des plus larges progrès.

L'esprit d'association nous apparaît sous un double aspect : sous la forme *active* et sous la forme *passive*. L'*association active* réunit les forces individuelles pour l'œuvre de la production; elle a besoin de liberté dans les mouvements, de rapidité dans les résolutions; elle demeure dans le domaine de l'industrie privée. L'*association passive*, les *assurances* qui préviennent les brusques revirements de fortune, en reportant sur tous les associés les pertes subies par quelques-uns d'entre eux, qui créent des ressources pour la vieillesse, préparent l'établissement des jeunes ménages, mettent à l'abri du besoin les veuves et les orphelins, maintiennent et augmentent la fortune publique, en réveillant les sentiments d'affection et de prévoyance, les *assurances* reposent sur des calculs fixes et d'autant plus précis, qu'ils approchent davantage des lois qui régissent les grands nombres et qui maîtrisent le hasard; les *assurances* nous semblent donc, par leur nature, appartenir au domaine de l'État, expression directe de la grande association des citoyens.

C'est dans cette classe d'institutions que rentrera une création, sœur des caisses d'épargnes, la caisse de retraite pour les classes laborieuses, fondée sous la haute direction et sous la garantie de l'État; elle fournira un nouvel aliment à l'esprit de prévoyance.

Nous nous sommes laissé entraîner à de longs développements sur le point essentiel, à notre sens, de l'application active, variée de l'esprit d'association. Mais il faut encore d'autres digues contre les vagues de l'Océan, d'autres me-

sures pour régulariser l'action du travail libre. Nous essayerons de les indiquer en continuant cette étude sur l'*organisation industrielle*, telle que nous la concevons, fidèle aux grands principes posés depuis soixante ans, ne faisant point divorce avec le passé, et marchant d'un pas assuré et tranquille vers un avenir meilleur.

Le travail affranchi des liens de l'ancien régime a conquis, avec une puissance nouvelle, une dignité inconnue, le respect de tous, et c'est la France qui a donné le signal de cette révolution dans les idées, dans les habitudes du monde entier. Les questions qui touchent au sort des classes laborieuses prennent aujourd'hui le pas sur toutes les autres; non-seulement l'injuste dédain dont la société ancienne poursuivait l'œuvre de l'industrie a disparu, mais encore celle-ci est honorée à sa juste valeur; les luttes du travail attirent l'attention universelle; on subit, dans le pays dont la constitution diffère le plus de la nôtre, ce fruit de l'égalité.

Le monde ancien, voué au culte de la forme, accourait aux jeux des Olympiades; le moyen âge se passionnait pour les tournois de la chevalerie; plus tard les grandes manifestations de la puissance militaire attirèrent tous les regards. Maintenant est venu le jour des fêtes du travail, des *expositions*, qui rehaussent l'éclat des services rendus par l'industrie. Les *expositions* sont, comme les grandes idées de liberté commerciale, originaires de France ; nous aurons à déterminer le caractère et la portée véritables de ces solennités, à fixer le rôle qu'elles sont appelées à remplir dans l'organisation industrielle; elles constituent maintenant un fait important, presque universel. L'exemple de la France a entraîné les autres nations, les expositions se multiplient au dehors; les idées françaises pénètrent les

esprits, et commencent à diriger l'action des gouvernements, même de ceux qui veulent le plus se raidir contre leur influence. Les fêtes du travail sont une conception libérale, elles remplacent partout les fêtes où dominait exclusivement la pensée guerrière ou aristocratique.

Nous le répétons, c'est l'émancipation du travail qui l'a élevé à cette dignité. La liberté industrielle a ses dangers sans doute; comme toute liberté, elle ne peut servir d'aliment qu'aux peuples forts et éclairés; mais, au lieu de nous laisser décourager par des épreuves passagères, efforçons-nous de nous rendre dignes de l'émancipation du travail; complétons l'œuvre laborieuse de nos pères; nous parviendrons ainsi à concilier la sécurité du travailleur et la régularité des transactions, avec la liberté du travail, et nous échapperons à l'alternative indiquée dans ces paroles qu'une nation fière et jalouse de son indépendance avait adoptées pour devise : *Malo periculosam libertatem quam quietum servitium;* « je préfère une liberté périlleuse à une servitude tranquille. »

La régularisation du travail libre est, à nos yeux du moins, une œuvre complexe en voie de réalisation; dans notre prochaine leçon nous aborderons l'examen des lois et des institutions qui doivent concourir à la solution de ce grand problème de la société moderne.

L. Wolowski.

University of MICHIGAN

Die

Eisenindustrie des Zolli

in ihrer neuen Entwicklun

Statistisch-ökonomisch.

Zugleich als erste Fortsetzung der „Vergleichenden
Eisenindustrie aller Länder. Berlin. 185

Von

Wilhelm Oechelhäuser.

Duisburg.
Druck und Verlag von F. H. Niete
1855.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

no. 4

Die

Eiſeninduſtrie des Zollvereins

in ihrer neueren Entwicklung.

Statiſtiſch-ökonomiſch.

Zugleich als erſte Fortſetzung der „Vergleichenden Statiſtik der Eiſeninduſtrie aller Länder. Berlin. 1852.“

Von

Wilhelm Oechelhäuſer.

Duisburg.
Druck und Verlag von F. H. Rieten.
1855.

Vorwort.

Die nachfolgende Schrift iſt in Bezug auf den Zollverein als eine Fortſetzung des vor 3 Jahren erſchienenen Werks „Vergleichende Statiſtik der Eiſeninduſtrie aller Länder und Erörterung ihrer ökonomiſchen Lage im Zollverein. Von Wilhelm Oechelhäuſer. Berlin. 1852“ anzuſehen. Dispoſition und Methode ſind dieſelben geblieben.

Das Intereſſe an der außerordentlichen Entwicklung der zollvereinsländiſchen Eiſeninduſtrie ſeit Aufhören der großen politiſch-kommerziellen Criſis, die von 1848 ab auf Handel und Gewerbfleiß laſtete, bewog den Verfaſſer ſich der Mühe zu unterziehen, alle die zahlreichen Daten und Notizen aus den verſchiedenen Zollvereinsſtaaten zu ſammeln, worauf die nachfolgenden ſtatiſtiſchen und ökonomiſchen Erörterungen beruhen. Dieſelben, wie in der vorerwähnten „Vergleichenden Statiſtik“ geſchehen, auch auf alle übrigen eiſenerzeugenden Staaten und Länder auszudehnen, geſtattete die ſehr beſchränkte Zeit des Verfaſſers nicht; es möge ſolches der Zukunft vorbehalten bleiben. Uebrigens ſind wenigſtens von Großbritannien und Belgien alle ſtatiſtiſchen und kommerziellen Notizen beigefügt, die nothwendig ſchienen um den Einfluß dieſer beiden Conkurrenzländer auf die innere Entwicklung der zollvereinsländiſchen Eiſeninduſtrie klar zu machen.

Der erſte Abſchnitt enthält in möglichſter Kürze die Statiſtik der dreijährigen Periode von 1851 bis 1853, theilweiſe auch

ſchon des Jahres 1854. Dieſelbe knüpft überall an die bis 1850 fortgeführte „Vergleichende Statiſtik“ an, indem ſie zugleich zur Erleichterung der Ueberſicht die Produktion ꝛc. des Gründungsjahrs des Zollvereins 1834 (oder ſtatt deſſen des letzten Jahres, bis zu welchem genaue Nachweiſe vorlagen, z. B. für Preußen das Jahr 1837), ſowie der Jahre 1840, 1845 und 1850, ja, wo es erforderlich ſchien, auch die der dazwiſchen liegenden Jahre wiederholt aufführt.

Die Anerkennung, welche der „Vergleichenden Statiſtik“ von Seiten der kompetenteſten Beurtheiler wegen der Genauigkeit und Vollſtändigkeit der über den Zollverein geſammelten Daten zu Theil geworden iſt, glaubt der Verfaſſer für das vorliegende Schriftchen in noch höherem Maaße in Anſpruch nehmen zu dürfen. Keine Anſtrengung iſt geſcheut worden, zuverläſſige Nachrichten über die Produktion der einzelnen Staaten auf direktem Wege einzuziehen. Die einzigen Gebietstheile, wobei dieß als abſolut unmöglich erſchien, nämlich die Thüringiſchen Staaten, werfen wenig Gewicht in die Waagſchale, indem ihre geſammte Produktion kaum mehr als die Hälfte der Erzeugung eines einzigen großen Coakshochofens in der Rheinprovinz oder Weſtphalen erreicht, folglich die etwaige Differenz zwiſchen der Wirklichkeit und den Schätzungen des Verfaſſers der Genauigkeit der ſtatiſtiſchen Geſammtreſultate gar keinen Eintrag thun kann. Wenn hiernach der Verfaſſer behaupten darf, die genaueſte Statiſtik dieſes vereinländiſchen Induſtriezweigs aufgeſtellt zu haben, welche bis jetzt vorhanden iſt, ſo hat er dabei den Herren Beamten und Eiſenwerkbeſitzern, welche ihn bei der Sammlung der Notizen unterſtützt haben, ſeinen wärmſten Dank auszuſprechen, insbeſondere den Herren Direktor Lueg, Direktor Grundmann, Miniſterialrath v. Hermann, C. Breitfeld, Bergrath Bilſinger, Miniſterialrath Dietz, Hofrath Sulger, Oberbergrath Henſchel, Oberbergrath Fulda, Regierungsrath Rößler, Oberhütteninſpektor Hoff-

mann, Oberbergrath Loßen und R. Metz. Da eine officielle Berg- und Hüttenstatistik eigentlich nur in Preußen seit 1837 und in Baiern seit 1848 existirt, so bedurfte es in manchen Staaten einer speziellen Nachfrage bei jedem einzelnen Hüttenwerk, um die Produktionsnachweise aufstellen zu können; es läßt sich hiernach leicht begreifen, wie mühevoll und umständlich es in Deutschland ist, größere statistische Arbeiten auszuführen. Ohne eine solche Unterstützung, wie dem Verfasser von den genannten Herren zu Theil ward, hätte gegenwärtige Schrift ihre Statistik mehr auf Schätzungen als auf Thatsachen gründen müssen. Gedruckte Quellen, mit einziger Ausnahme der v. Carnall'schen Zeitschrift, sind nicht benutzt worden.

Bezüglich der officiellen Statistik Preußens und Baierns muß übrigens bemerkt werden, daß dieselbe keinen Anspruch auf vollständige Genauigkeit machen kann. Manche Produzenten scheuen die Mühe, die genauen Daten aus ihren Büchern auszuziehen und geben deßhalb nur annähernde Schätzungen; andre fürchten bei verstärkter Produktion höher zu den Steuern und sonstigen Lasten herangezogen zu werden, und was der Gründe mehr sind. Im Allgemeinen sprechen sowohl die Vermuthung, als die vom Verfasser in einzelnen Distrikten angestellten Nachforschungen dafür, daß die Angaben der officiellen Statistik nicht unansehnlich zu niedrig sind, während in manchen andern Ländern, namentlich in Großbritannien (wo man bloß die Zahl der in Betrieb gewesenen Oefen ermittelt und mit der als Durchschnitt in jedem Distrikt angenommenen Wochenproduktion multiplicirt) die Vermuthung für zu hohe Annahmen spricht. Bei der Vergleichung der Eisen-Consumtion des Zollvereins mit der anderer Länder ist dieser Umstand nicht außer Augen zu lassen. — Möchten alle unsre zollvereinsländischen Eisenindustriellen sich die Mühe geben, durch genaue und zuverlässige Mittheilungen den Bestre-

bungen der officiellen wie privativen Statistik entgegen zu kommen.

Der zweite Abschnitt der Schrift, ebenfalls möglichst kurz gefaßt, erörtert die ökonomische und kommerzielle Lage unsrer Eisenindustrie und geht dabei, während die Statistik mit 1854 abschließt, bis zum Frühjahr 1855 hinauf. Auch die in diesem Theil befindlichen Zahlen sind mit größter Gewissenhaftigkeit gesammelt, wie denn überhaupt der Verfasser keine Partei-Statistik schreibt, vielmehr allen Rechnungen richtige Zahlen zu Grunde zu legen sucht.

Ueber die Eisenzollfrage hat der Verfasser in der „Vergleichenden Statistik" seine Ansichten ausführlich entwickelt und begründet; gegenwärtige Schrift kommt hierauf nur soweit zurück, als die gegenwärtige Lage der Eisenindustrie unmittelbar darauf hinführt, oder als es nachzuweisen gilt, ob die Thatsachen, die in vorerwähntem Werk niedergelegten Ansichten bestätigt oder dementirt haben. Handelspolitische Polemik liegt im Uebrigen nicht im Zweck dieser Schrift.

Möge derselben die günstige Aufnahme zu Theil werden, deren sich das frühere Werk des Verfassers zu erfreuen hatte.

Mülheim a. d. Ruhr, den 28. März 1855.

Wilhelm Oechelhäuser.

Inhalt.

	Paragr.	Seite
Vorwort	—	I

Erste Abtheilung. Statistik der zollvereinsländischen Eisenproduktion.

1. Preußen.		
a) Hochofenproduktion.		
1. Brandenburgisch-Preußischer Hauptbergdistrikt .	1	1
2. Schlesischer " .	2	2
3. Sächsisch-Thüringischer " .	3	5
4. Westphälischer " .	4	6
5. Rheinischer " .	5	9
6. Hohenzollern-Sigmaringen	6	12
Gesammt-Hochofenproduktion Preußens . . .	7	13
b) Gußwaaren aus Roheisen	8	17
c) Stabeisen, Blech und Draht		
1. In den einzelnen Distrikten	9	20
2. Gesammtproduktion Preußens	10	26
d) Stahl	11	29
Steinkohlenverbrauch der preußischen Eisenindustrie . .	12	32
2. Baiern	13	34
3. Sachsen	14	37
4. Württemberg	15	39
5. Baden	16	41
6. Churhessen	17	43
7. Großherzogthum Hessen	18	45
8. Braunschweig	19	47
9. Nassau	20	48
10. Luxemburg	21	51
11. Thüringen	22	52
12. Die übrigen kleinen Staaten und angeschlossenen Gebietstheile	23	53

	Paragr.	Seite.
Zuſammenſtellung der Eiſenproduktion des geſammten Zollvereins.		
a) Hochofenproduktion	24	55
b) Gußwaaren, Stabeiſen, Blech, Draht und Stahl. — Roheiſenverbrauch	25	59
Eiſen-Einfuhr des Zollvereins	26	65
Einnahme der Zollkaſſe aus der Beſteuerung des Eiſens .	—	67
Eiſen-Ausfuhr des Zollvereins	27	68
Eiſen-Verbrauch „	28	70
Zweite Abtheilung. Die ökonomiſche Lage der zollvereinsländiſchen Eiſeninduſtrie.		
Innere Entwicklung ſeit dem Jahre 1851	29	76
Einfluß der ausländiſchen Conkurrenz	30	86
Einwirkung handelspolitiſcher Maaßregeln	31	96
Zolleinigungsvertrag mit dem Steuerverein . .	—	97
Handelsvertrag mit Oeſterreich	—	98
Auflöſung des Vertrags mit Belgien	—	104
Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Roheiſen . . .	—	106
Zollfreiheit des zum Schiffbau verwandten Eiſens .	—	—
Schlußbemerkungen über die Eiſenzollfrage	32	107

Erſte Abtheilung.

Statiſtik der zollvereinsländiſchen Eiſenproduktion.

I. Preußen.

a) Hochofenproduktion.

§. 1. Der Brandenburgiſch-Preußiſche Hauptbergdiſtrikt. Von den hier befindlichen 7 Hochöfen haben 1851 und 1852 die meiſten kalt gelegen; der Ofen des K. Hüttenwerks Biez arbeitet nur die vorräthigen Erze auf, um dann für immer aufgegeben zu werden. Der einzige in Privatbeſitz befindliche Hochofen wird wohl auch nicht wieder in Betrieb kommen.

Hochofenproduktion des Brandenburgiſch-Preußiſchen Hauptbergdiſtrikts.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1837	6,719	16,566	23,285
1845	—	10,759	10,759
1850	1,342	8,157	9,499
1851	—	7,879	7,879
1852	—	4,560	4,560
1853	10,498	16,740	27,238

Wenn auch unter den günſtigen Verhältniſſen des Jahres 1853 eine Steigerung der Produktion hervorgetreten iſt, ſo haben die in dieſem Diſtrikt zerſtreut liegenden wenigen Hütten doch keine Ausſicht auf Weiterentwicklung und friſten ihre Exiſtenz hauptſächlich nur durch die Verbindung mit Cupologießereien und Emaillirhütten, die dem lokalen Bedürfniß der Gegend an Gußwaaren abhelfen.

Der Hochofenbetrieb fand nur bei Holzkohlen ſtatt.

Es entfielen auf die Produktion:

	Des Aerars.	Der Privatwerke.
1850	8,157 Ctr.	1,342 Ctr.
1851	7,629 "	250 "
1852	4,560 "	— "
1853	27,238 "	— "

Im Jahr 1853 waren 4 Hochöfen in Betrieb.

§. 2. Der Schleſiſche Hauptbergdiſtrikt. Die Produktionsverhältniſſe dieſes Diſtrikts ergeben die nachfolgenden Tabellen.

Hochofenproduktion des ſchleſiſchen Hauptbergdiſtrikts.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Rohſtahleiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa d. Hochofenproduktion. Ctr.
1837	625,650	1,138	67,381	694,169
1845	763,791	1,788	136,851	902,430
1850	1,048,095	930	67,319	1,116,344
1851	1,176,007	572	81,155	1,257,734
1852	1,235,450*)	—	109,402	1,344,852
1853	1,315,590	10,725	132,905	1,459,220

*) Die offiziellen Produktionstabellen geben irrthümlich 24,206 Ctr. weniger an; ſiehe die Berichtigung in v. Carnall's Zeitſchrift Bd. I. S. 163 in der Anmerkung.

Die Mittheilungen und Notizen dieſer vorzüglichen Zeitſchrift ſind hier vielfach benutzt, ohne jedoch einer vollkommen ſelbſtſtändigen Beurtheilung und Bearbeitung des Stoffs Eintrag zu thun.

Von dieſer Produktion entfielen:

	Auf das Aerar.	Auf die Privatwerke.
1850	105,143 Ctr.	1,011,201 Ctr.
1851	94,841 "	1,162,893 "
1852	151,977 "	1,192,875 "
1853	157,156 "	1,302,064 "

Nach der Eintheilung in den niederſchleſiſchen (Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz) und den oberſchleſiſchen Diſtrikt (Regierungsbezirk Oppeln) entfallen auf:

	Niederſchleſien.	Oberſchleſien.
1850	84,374 Ctr.	1,031,970 Ctr.
1851	109,824 "	1,147,910 "
1852	105,464 "	1,239,388 "
1853	120,583 "	1,338,637 "

Nach dem verwandten Brennmaterial ſcheidet ſich die Produktion folgendermaßen:

	Bei Holzkohlen.	Bei Coaks.	Bei gemiſchtem Brennmaterial *)
1850 . .	736,706 Ctr.	349,638 Ctr.	30,000 Ctr.
1851 . .	886,641 "	356,093 "	15,000 "
1852 . .	743,115 "	590,964 "	10,773 "
1853 . .	811,743 "	635,889 "**)	11,588 "

Wir begleiten vorſtehende Aufſtellungen mit folgenden kurzen Bemerkungen.

Niederſchleſien hat 24 Hochöfen; davon waren 1853 20 im Betrieb. Sie gehen ſämmtlich auf Holzkohlen. Obgleich ſich unter den ungewöhnlich günſtigen Verhältniſſen der letzten Jahre die Produktion etwas gehoben hat, ſo kann der niederſchleſiſchen Eiſeninduſtrie doch kein günſtiges Prognoſtikon für die Zukunft geſtellt werden. Die geringe Jahresproduktion von

*) Dieſe Summen beruhen auf Schätzungen, deren Genauigkeit nicht verbürgt werden kann. Die S. 23 der „Vergl. Statiſtik ꝛc." enthaltene Angabe von 100,000 Ctr. pro 1850 war indeß jedenfalls zu hoch, weßhalb hier nur 30,000 Ctr. in Anſatz gebracht ſind.

**) Nach Wachler (v. Carnall's Zeitſchrift II. B. S. 146) hat 1853 die Coaksroheiſenproduktion nur 543,259 Ctr., alſo faſt 100,000 Ctr. weniger, betragen. Wir halten gleichwohl hier die offizielle Schätzung (ſ. ob. Zeitſchrift II. S. 284) feſt.

6,029 Ctr. per Hochofen gestattet schon einen Schluß auf die unbefriedigende ökonomische Lage der Hüttenwerke.

Oberschlesien ist zwar in der letzten Zeit von den westlichen Provinzen Preußens im Quantum der Eisenerzeugung überflügelt worden; dennoch sind hier die Grundlagen einer großartigen, fast schrankenlosen Entwicklung vorhanden. Dieß gilt zunächst indeß nur von der Eisenproduktion bei Coaks und Steinkohlen. Wie es mit der Holzkohleneisenerzeugung aussieht, lehrt uns der treffliche Bericht des Herrn Wachler in v. Carnall's Zeitschrift (Band II. B. S. 130 u. ff.) Wenn hier gesagt wird, der Preis des Holzkohlenroheisens dürfe nicht unter 2 Thlr. per Ctr. herabsinken, wenn die betreffenden Werke lebensfähig und rentabel bleiben sollten, so bedarf es keines weiteren Commentars um ihre bedrohte Lage anschaulich zu machen. An der Grenze des Steinkohlendistrikts ist dieselbe schon so zu sagen unhaltbar geworden, trotz vielfacher Verbesserungen, die im Betrieb eingeführt wurden. Dazu schweben gegen 15 Hochöfen, die an der polnischen Gränze liegen, in der steten Gefahr durch Ausgangszölle oder Verbote die Zufuhren von Holzkohlen aus Russisch-Polen abgeschnitten zu sehen. Wie Herr Wachler ganz richtig bemerkt, wird sich die Holzkohleneisen-Produktion allmählig auf die entlegeneren Bezirke reduzirt sehen, wo das Holz gar nicht anders zu verwerthen ist. — Von 63 Holzkohlenhochöfen waren 1853 nur 53 im Betrieb; die Jahresproduktion per Ofen betrug also 13,259 Ctr. — Schließlich bemerken wir, wie der schlesische Holzkohlenhüttenbetrieb jedenfalls länger haltbar bleiben würde, wenn die Besitzer ihre Werke selbst verwalteten; nach Herrn Wachler befinden sich nicht weniger als 24 oberschlesische Holzkohlenhochöfen in den Händen jüdischer Pächter und liegt es bei der Natur des Eisenhüttenbetriebs auf der Hand, wie aus einem solchen System weder ein zeitgemäßes technisches Fortschreiten, noch ein wirthschaftlicher Forst- und Hüttenbetrieb resultiren kann. — Endlich bemerken wir noch, daß im Jahr 1854 7 Holzkohlenhochöfen aufgegeben worden sind; 6 andre sollen nächstens eingehen. Dagegen sind an anderen Punkten 3 neue errichtet worden.

Wie die oben angeführten Zahlen beweisen, hat der Coakshüttenbetrieb in Oberschlesien gute Fortschritte gemacht. Wenn

man die quantitativen Betriebsreſultate mit denen der belgiſchen und ſchottiſchen oder auch der neueren rheiniſchen und weſtphäliſchen Hüttenwerke vergleicht, ſo iſt freilich noch ein großer Abſtand bemerkbar. Allein es iſt hier zu berückſichtigen, welche außerordentliche Schwierigkeit die Qualität der Kohlen und der Erze einer Produktionsſteigerung der Hochöfen entgegen ſetzt. Nur wenigen Hüttenwerken ſind die fetten Kohlen der Zabrzer Partie zugänglich; die meiſten ſind auf Coaks aus mageren Kohlen beſchränkt, welche zu leicht und zerreiblich ſind und unter dem Druck der Schmelzmaſſe leicht zu Pulver zerfallen. Die Beſchaffenheit der mulmigen Braueiſenſteine, welche ſich im Ofen dicht zuſammenlegen und den Durchgang des Windes hindern, deßgleichen ihr geringer Eiſengehalt, alles dies tritt hinzu, um dem Betrieb ſehr großer und weiter Hochöfen nach belgiſchem Muſter mächtige Schwierigkeiten zu bereiten. Wenn es deßhalb bis Ende 1853 nur ausnahmsweiſe gelungen iſt, die Tagesproduktion eines Coakshochofens bis 20,000 Pfund, alſo kaum bis zur Hälfte eines neuen belgiſchen oder rheiniſchen Ofens, zu ſteigern, ſo liegt hierin dennoch ein höchſt anerkennenswerther und den ſchleſiſchen Induſtriellen zur Ehre gereichender Fortſchritt. Zum großen Theil kommt derſelbe auf Rechnung verbeſſerter Methoden der Coaksbereitung.

Im Jahr 1853 waren im Ganzen 26 Coakshochöfen vorhanden und davon 18 in Betrieb; es kommt alſo auf den Ofen ein jährliches Produktionsquantum von 35,327 Ctr. *). Im Jahr 1854 wurden ferner 13 neue Coakshochöfen theils vollendet, theils begonnen.

Die Ausführung des Pferdeeiſenbahnnetzes zur Verbindung der oberſchleſiſchen Erz- und Kohlenreviere iſt bereits weit vorgeſchritten.

§. 3. Der ſächſiſch-thüringiſche Hauptbergdiſtrikt. Die Produktion dieſes Bezirks iſt verhältnißmäßig gering, obgleich im Jahre 1853 einige Zunahme ſtattgefunden hat.

---

*) Nach Wachler nur 30,181 Ctr.

Hochofenproduktion des ſächſiſch-thüringiſchen Hauptbergdiſtrikts.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1837	32,738	2,892	35,630
1845	49,392	59,837	109,229
1850	30,304	19,184	49,488
1851	27,282	27,510	54,792
1852	35,910	28,657	64,567
1853	58,271	47,601	105,872

Seit 1842 ſind alle dieſe Werke in privativem oder ſtandesherrlichem Beſitz. Nur Holzkohlen werden bisher als Brennmaterial verwandt; ein im Jahre 1853 unternommener Verſuch der Ludwigshütte im Kreiſe Ziegenrück Zwickauer Coaks zuzuſetzen, hat indeß gute Reſultate gehabt. Im Ganzen waren 1853 7 Hochöfen vorhanden, wovon 5 in Thätigkeit; ferner zwei Blauöfen, die zuſammen 7,740 Ctr. erzeugten. Im Kreiſe Erfurt ſind überdieß noch 12 alte Blauöfen vorhanden; 7 derſelben lagen 1853 ſtill, während 5 für direkte Erzeugung von Stahleiſen *) in Thätigkeit waren und gegen 5—6000 Ctr. dargeſtellt haben werden.

Nur für Eiſengußwaaren dürften ſich die meiſten Hochöfen dieſes Diſtrikts auf die Dauer erhalten können, indem das Holz immer theurer wird, die Steinkohlen aber zu weit entfernt ſind.

§. 4. Der weſtphäliſche Hauptbergdiſtrikt. Früher auf eine geringe Zahl kleiner Holzkohlenhochöfen beſchränkt, die in Weſtphalen und in dem nordöſtlichen Theile des Regierungsbezirks Düſſeldorf zerſtreut lagen, hat dieſer Diſtrikt neuerdings für die preußiſche und zollvereinsländiſche Eiſeninduſtrie eine hervorragende Bedeutung erlangt. Ein Blick auf die nachfolgende Tabelle läßt ſchon den außerordentlichen Fortſchritt erkennen; von 1854 an tritt derſelbe noch weit großartiger hervor.

*) Streng genommen muß dieſes Quantum der Hochofenproduktion des Diſtrikts zugerechnet werden; es mag jedoch ſeiner Unbedeutendheit halber hier unberückſichtigt bleiben, um die ſummariſche Uebereinſtimmung mit den amtlichen Tabellen nicht zu beeinträchtigen.

Hochofenproduktion des westphälischen Hauptbergdistrikts.

Jahr.	Roheisen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1837	7,153	98,040	105,193
1845	37,509	152,026	189,535
1850	70,170	153,364	223,534
1851	145,429	93,928	239,357
1852	314,627	119,151	433,778
1853	485,465	118,064	603,529

Von der Roheisenproduktion des Jahres 1850 entfallen 735 Ctr. und von der des Jahres 1851 800 Ctr. auf Rohstahleisen.

Dem verwandten Brennmaterial nach scheidet sich die Produktion folgendermaßen:

	Bei Holzkohlen.	Bei Coaks.	Bei gemischtem Brennmaterial.
1850 . . .	141,618 Ctr.	21,500 Ctr.	60,416 Ctr.
1851 . . .	21,500 "	96,183 "	60,347 "
1852 . . .	87,166 "	263,637 "	82,975 "
1853 . . .	89,508 "	410,774 " *)	103,247 "

Im Jahr 1853 waren 12 Hochöfen in Betrieb; davon 4 auf Coaks, 3 auf gemischtes Material und 5 auf Holzkohlen. Die 4 Coakshochöfen haben demnach mehr als doppelt so viel erzeugt, als die 8 andern Hochöfen, nämlich jeder 102,693 Ctr.; bei den 3 Borbecker Hochöfen kommen auf jeden sogar 130,303 Ctr. im Jahr, was dem Durchschnitt der besten belgischen und schottischen Werke ungefähr gleichkommt. Das Coaksroheisen ist zum bei weitem größten Theil aus nassauischen Braun- und Rotheisensteinen erblasen.

Die Hütte Markana bei Haspe ist im Jahr 1853 ausschließlich mit dem im Ruhrkohlenbassin entdeckten Kohleneisenstein (Blackband) beschickt worden und zwar bei Holzkohlen, unter

*) In den offiziellen Angaben (v. Carnall, Zeitschrift II. S. 285) ist in diesem Jahr die Friedrich-Wilhelmshütte in Mülheim a. d. Ruhr mit 19,865 Ctr. den Holzkohlenhütten beigezählt, während sie nur mit Coaks hüttete; die Zahlen sind hiernach berichtigt.

Zuſatz von etwas Coaks. Die Reſultate ſind ganz befriedigend geweſen. Bei reinen Coaks iſt der Blackband im Jahr 1854 in drei Hochöfen der großartigen Hüttenanlage zu Hörde bei Dortmund zum erſtenmale im Großen verhüttet worden. Gefördert wurden von Blackband:

1852 . . . . 15,400 Tonnen.
1853 . . . . 74,431 „

Im Jahr 1854 ſind bereits über 200,000 Tonnen gefördert worden und binnen wenigen Jahren dürfte dieſes Quantum ſich abermals verdoppelt oder verdreifacht haben. Die neu entdeckten Braun- und Thoneiſenſteinlager am ſüdlichen Rande des Ruhrkohlenreviers ſind von gleicher Wichtigkeit.

Da vom Jahr 1854 bereits die Produktionsnachweiſe des weſtphäliſchen Diſtrikts vorliegen, ſo laſſen wir ſolche hier folgen. Es wurden in dieſem Jahre dargeſtellt:

Roheiſen	709,110 Ctr.
Gußwaaren aus Erzen	332,061 „
Summa	1,041,171 Ctr.

Die Erzeugung iſt alſo abermals in einem Jahr um nicht weniger als 437,642 Ctr. oder 73 Prozent geſtiegen. Dieſe Steigerung entfällt faſt ausſchließlich auf die neuen Hochofenanlagen des Phönix in Ruhrort und Kupferdreh und des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins. Von dem Quantum kommen auf die Produktion bei Holzkohlen höchſtens 90,000 Ctr., ſo daß alſo gegen 850,000 Ctr. für Coaksroheiſen und 101,171 Ctr. für die Erzeugung bei gemiſchtem Brennmaterial übrig bleiben.

Im Jahr 1855 dürfte ſich wiederum gegen 1854 eine Produktionsvermehrung von mindeſtens 400, bis 500,000 Ctr. herausſtellen, indem mindeſtens 6, wahrſcheinlich aber 8 bis 10 neue Coakshochöfen in Betrieb gelangen werden.

Der unerſchöpfliche Reichthum vorzüglicher für den Hochofen- wie Puddelofenbetrieb gleich geeigneter Steinkohlen, die neu aufgeſchloſſenen Schätze von Kohleneiſenſtein im Herzen des Kohlenreviers und von Braun- und Thoneiſenſtein, ſowie von Kalkſtein, an den Gränzen deſſelben, die günſtige Lage für den Bezug naſſauiſcher und rheiniſcher Erze, überhaupt die vorzüglichen Waſſerſtraßen von Ruhr und Rhein und die großen den Diſtrikt durchziehenden Eiſenbahnlinien, welche in ihrer Verbin-

bung mit einander ſowohl das Zuſammenführen aller Arten und Qualitäten von Rohmaterialien, als die Verſendung der Produkte nach allen Richtungen hin in hohem Grade begünſtigen, — das Zuſammentreffen aller dieſer Umſtände garantirt der Eiſeninduſtrie des Ruhrreviers eine großartige Zukunft. Und der Unternehmungsgeiſt der Bewohner, zum Theil im Bunde mit fremden Capitalien und Kräften, weiß ſicherlich die vortheilhafte ökonomiſche Lage der Gegend zu würdigen und auszubeuten. Haben wir doch z. B. in jüngſter Zeit Hochöfen innerhalb 6 bis 7 Monaten nach der Grundſteinlegung vollenden und in Betrieb ſetzen ſehen, wozu früher $1^1/_2$ bis 2 Jahre gebraucht wurden.

§. 5. Der rheiniſche Hauptbergdiſtrikt. Der techniſche und quantitative Fortſchritt iſt auch in dieſem Diſtrikt bedeutend hervorgetreten, wiewohl bei den außerordentlich verſchiedenen Grundlagen der Eiſeninduſtrie in den einzelnen Bezirken dieſes großen Bergdiſtrikts die Zunahme ſich hier ſtärker, dort ſchwächer zeigt.

Hochofenproduktion des rheiniſchen Hauptbergdiſtrikts.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Rohſtahleiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa d. Hochofenproduktion. Ctr.
1837	774,112	149,003	152,590	1,075,705
1845	694,333	107,303	115,769	917,405
1850	1,021,823	105,207	97,988	1,225,018
1851	1,083,307	119,672	109,862	1,312,841
1852	1,174,866	109,189	118,276	1,402,331
1853	1,582,483	130,713	155,136	1,868,332

Von dieſer Produktion entfielen:

	Auf die ärariſchen Werke.	Auf die Privatwerke.
1850	49,413 Ctr.	1,175,665 Ctr.
1851	50,284 =	1,262,557 =
1852	49,052 = *)	1,353,279 =
1853	84,285 =	1,784,047 =

*) In v. Carnall's Zeitſchrift Bd. I. S. 165 iſt die Produktion der ärariſchen Werke pro 1852 auf 197,152 Ctr. angegeben, was wohl auf einem Druckfehler beruht.

Nach dem verwandten Brennmaterial ſcheidet ſich die Produktion folgendermaßen:

	Bei Holzkohlen.	Bei Coaks.	Bei gemiſchtem Brennmaterial.
1850 . . .	1,033,113 Ctr.	101,905 Ctr.	90,000 Ctr.
1851 . . .	1,169,819 "	129,687 "	13,335 "
1852 . . .	985,508 "	367,593 "	49,230 "
1853 . . .	1,258,327 "	481,326 "	128,679 "

Auf die drei Bergamtsbezirke entfällt folgende Produktion:

	Siegen.	Düren.	Saarbrücken.
1850 . .	853,238 Ctr.	180,929 Ctr.	190,851 Ctr.
1851 . .	864,586 "	196,481 "	251,774 "
1852 . .	935,609 "	190,728 "	275,994 "
1853 . .	1,335,909 "	194,685 "	337,738 "

Im Bergamtsbezirk Siegen hatte hiernach die größte Steigerung der Produktion ſtattgefunden, und zwar am bedeutendſten im Jahr 1853. Die größte Zunahme entfällt auf den im Regierungsbezirk Arnsberg belegenen Theil des Bergamtsbezirks, auf das eigentliche Siegerland. Der Holzkohlenhüttenbetrieb iſt hier in den letzten Jahren, was verhältnißmäßige Produktion der Oefen und Erſparniß an Brennmaterial betrifft, zu einer faſt noch nirgendwo erreichten Vollkommenheit ausgebildet worden. Einzelne Oefen von kaum 30′ Höhe, $7\frac{1}{2}$ bis 8′ Weite im Kohlenſack, und Cylindergebläſen von kaum 10 Pferdekräften, haben die tägliche Erzeugung bis zu 22,000, ja 25,000 Pfund geſteigert und verbrauchen dabei nur $\frac{5}{6}$ bis $\frac{4}{5}$ Centner Kohlen auf den Centner halbirtes Roheiſen.

Neben dieſen techniſchen Fortſchritten beſteht indeß die große Zerſplitterung im gewerkſchaftlichen Gruben- und Hüttenbetrieb noch immer fort, bedeutend größere Geſchäftskapitalien, Arbeits- und Aufſichtskräfte in Anſpruch nehmend, als bei einem mehr einheitlichen Betriebe nothwendig ſein würden.

Leider hat die Sieg-Ruhr-Eiſenbahn bisher immer noch nicht durchgeführt werden können, und iſt ſonach die Möglichkeit zum Uebergang auf die Coakshütterei dem Siegerlande bis jetzt verſchloſſen. Allerdings wird die ihrer Ausführung entgegengehende Deutz-Siegen-Gießener Bahn dem ſüdlichen Theile des

Bezirks von großem Nutzen ſein, ſowohl was Zuführung weit billigerer Kohlen, als was die Entwicklung des Bergbaues betrifft; allein für den nördlichen Theil deſſelben bleibt die Sieg-Ruhrbahn nach wie vor Lebensfrage.

Dem Bergamtsbezirk Siegen gehört auch ausſchließlich die bedeutende Rohſtahleiſenerzeugung des rheiniſchen Hauptbergdiſtriktes an. Dem Vernehmen nach wird beabſichtigt, die Gewerkſchaft des weltberühmten Müſener Stahlbergs in eine große Aktiengeſellſchaft umzuwandeln; es wäre ſehr zu wünſchen, daß dies gelänge, indem hier mit Hülfe bedeutender Capitalien eine großartige Steigerung der Produktion dieſer vorzüglichſten aller Roheiſenſorten eintreten könnte.

Der Coakshüttenbetrieb des Bergamtsbezirks Siegen beſchränkt ſich auf zwei Werke am Rhein, Sayn und Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg, und auf das Hüttenwerk Eintracht bei Hochdahl, an der äußerſten nordweſtlichen Gränze des Bezirks.

Im Ganzen wurden im Jahr 1853 266,591 Ctr. bei Coaks erblaſen, wovon 147,500 Ctr. auf den einen Hochofen zu Hochdahl entfallen, ein Erzeugungsquantum, welches bisher weder in Belgien, noch in Schottland übertroffen worden iſt.

Im Ganzen waren 1851 im Bergamtsbezirk Siegen 54 Hochöfen auf Holzkohlen und 3 auf Coaks in Betrieb.

Im Dürener Bergamts-Bezirk iſt die Produktion, trotz der günſtigen Conjunkturen, faſt ganz ſtabil geblieben. Der bedrängten Lage der Schleidener Hüttenwerke iſt nur durch die Eiſenbahn nach Düren abzuhelfen, deren Ausführung ſchon einmal ganz nahe ſchien, leider aber wieder in die Ferne gerückt ward. Nur ein Hochofen im ſüdlichen Theil des Bezirks, nämlich zu Quint an der Moſel, iſt im Jahr 1853 mit Coaks betrieben worden und hat gegen 28,000 Ctr. erzeugt; im Uebrigen waren 22 Holzkohlenhochöfen im Betrieb.

Der Saarbrücker Bergamtsbezirk iſt dagegen nicht unbedeutend fortgeſchritten. Der größte Theil der Produktion entfällt auf die Coakshütten an der Saar, nämlich 186,735 Ctr. Uebrigens iſt der Fortſchritt immer noch nicht ſo bedeutend, als es ſich bei den dort befindlichen außerordentlichen Schätzen von Steinkohlen und Erzen erwarten ließe; auch ſteht die Produktion der einzelnen Coaks-Hochöfen hinter denen des Weſtphäliſchen

und Siegenſchen Diſtrikts weit zurück. In neuerer Zeit projektiren immer mehrere Holzkohlenhütten den Uebergang auf Coaks; insbeſondere dürfte im Hundsrück und an der Gränze der bayriſchen Pfalz, wo ſich ſehr reiche Eiſenſteinlager befinden, für neue Coakshütten und Puddlingwerke ein durchaus geeigneter Platz ſein. Im Ganzen waren 1853 im Saarbrücker Bezirk 3 Hochöfen auf Holzkohlen, 6 auf Coaks und 7 auf gemiſchtes Brennmaterial im Betrieb.

Die Fortſchritte des Rheiniſchen Bergdiſtriks können im Allgemeinen nur befriedigen. Die Statiſtik des Jahres 1854, die uns bereits zugänglich iſt, zeigt ein gleich erfreuliches Reſultat. Es wurden dargeſtellt:

Roheiſen	1,855,275 Ctr.
Rohſtahleiſen . . .	144,120 "
Gußwaaren aus Erzen	189,803 "
Summa	2,189,198 Ctr.

Gegen 1853 betrug alſo die Zunahme 320,866 Ctr. oder 17 Prozent. Auf die Erzeugung bei Holzkohlen 1,250,000 Ctr. gerechnet, bleiben für das bei Coaks erblaſene Roheiſen gegen 800,000 Ctr. und für gemiſchtes Brennmaterial 139,198 Ctr. Der Rheiniſche Hauptbergdiſtrikt produzirte alſo im Jahre 1854 mehr Eiſen als 1845, 10 Jahre früher, in der ganzen preußiſchen Monarchie dargeſtellt wurde.

§. 6. Hohenzollern-Sigmaringen. Durch das Beſitzergreifungs-Patent vom 12. März 1850 iſt dieſes Fürſtenthum an Preußen übergegangen; von da ab wird alſo die Produktion der dort beſtehenden beiden Holzkohlenhochöfen der des Königreichs Preußens hinzugerechnet.

Hochofenproduktion des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1850/51	26,000	4,000	30,000 *)
1851/52	31,146	4,182	35,328
1852/53	30,917	4,824	35,741

*) Das F. Fürſtenb. Werk Thiergarten produzirte laut direkter Mittei-

§. 7. Die Hochofenproduktion des ganzen Königreichs Preußen gestaltet sich hiernach, unter Anrechnung der Produktion Hohenzollern-Sigmaringens seit dem Jahre 1851, folgendermaßen.

Hochofen-Produktion der Preußischen Monarchie.

Jahr.	Roheisen. Ctr.	Rohstahleisen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa d. Hochofenproduktion. Ctr.
1837	1,446,372	150,141	337,469	1,933,982
1845	1,545,025	109,091	475,242	2,129,358
1850	2,170,999	106,872	346,012	2,623,883
1851	2,457,225	121,044	324,334	2,902,603
1852	2,791,999	109,189	384,228	3,285,416
1853	3,483,224	141,438	475,270	4,099,932

Hiervon entfielen auf die Produktion der ärarischen Werke:

1837 . . 220,533 Ctr. oder 11 Prozent.
1850 . . 162,713 = = 6 =
1851 . . 152,754 = = 5¼ =
1852 . . 205,589 = = 6¼ =
1853 . . 268,679 = = 6½ =

Gegen 1837 betrug die absolute Mehrproduktion des Jahres 1853:

Beim Roheisen . . . . . 2,036,852 Ctr.
Bei den Gußwaaren aus Erzen 137,801 =
Summa 2,174,653 Ctr.

Davon ab die Minderproduktion an Rohstahleisen . . . . . 8,703 =

Bleibt Mehrproduktion . . . . . 2,165,950 Ctr.

Die Produktion von 1853 war somit 112 Prozent höher als die von 1837 und 172 Prozent höher als die von 1834, dem Gründungsjahr des Zollvereins.

Nach den drei Hauptgattungen der Hochofenprodukte stellt sich folgender Prozentantheil jedes derselben in den Jahren 1837 und 1853 heraus:

---

lung 18⁵⁰/₅₄ 16,197 Ctr. Roheisen und 2248 Ctr. Gußwaaren. Die Produktion des anderen Werks Laucherthal beruht auf Schätzung; die der 2 folgenden Jahre weist v. Carnall's Zeitschrift Bd. I. S. 201 und Bd. II. S. 291 nach.

	1837.		1853.	
Roheisen	74¾	Proz.	85	Proz.
Rohstahleisen . . .	7¾	=	3½	=
Gußwaaren aus Erzen	17½	=	11½	=
	100	Proz.	100	Proz.

Relativ wie absolut hat hiernach die Hauptsteigerung beim Roheisen stattgefunden. Das Rohstahleisenquantum hat sich verringert und was die Gußwaaren aus Erzen betrifft, so ist es mehr zufällig, wenn 1853 gegen 1837 eine absolute Mehrproduktion von Bedeutung hervortritt; im Wesentlichen blieb deren Erzeugung seit 20 Jahren auf ungefähr gleicher Höhe. Aus dem folgenden Kapitel über die Gußwaaren aus Roheisen wird sich überhaupt ergeben, wie der große Fortschritt in der Gießerei auf Rechnung der Cupol- und Flammöfen und nicht der Hochöfen kommt. Mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. auf der Friedrich-Wilhelmshütte in Mülheim an der Ruhr, werden die Hochofen-Gußwaaren bei Holzkohlen erblasen.

Die einzelnen Hauptbergdistrikte waren in den Jahren 1837 und 1853 bei der Hochofenproduktion folgendermaßen betheiligt:

	1837.		1853.	
1. Brandenb.-Preuß. Distrikt	1¼	Proz.	¾	Proz.
2. Schlesischer =	36	=	35½	=
3. Sächs.-Thüring. =	1¾	=	2½	=
4. Westphälischer =	5½	=	14¾	=
5. Rheinischer =	55½	=	45½	=
6. Hohenz.Sigmaringen =	—	=	1	=
	100	Proz.	100	Proz.

Relativ fand also die größte Zunahme im Westphälischen Distrikt statt.

Nach dem verwandten Brennmaterial ergiebt sich folgendes Verhältniß.

	Bei Holzkohlen.	Bei Coals.	Bei gemischtem Brennmaterial.
1837 . .	1,748,982 Ctr.	170,000 Ctr.	15,000 Ctr.
1850 . .	1,970,424 =	473,043 =	180,416 =
1851 . .	2,231,958 =	581,963 =	88,682 =
1852 . .	1,920,244 =	1,222,194 =	142,978 =
1853 . .	2,328,429 =	1,527,989 =	243,514 =

Von der Mehrproduktion des Jahres 1853 gegen 1837, welche 2,165,950 Ctr. betrug, entfallen demnach auf die Erzeugung:

Bei Holzkohlen	579,447 Ctr.
Bei Coaks	1,357,989 "
Bei gem. Material . . .	228,514 "
	2,165,950 Ctr.

Es bleibt hierbei zu bemerken, wie der Fortschritt in der Holzkohleneisen-Erzeugung fast lediglich auf das erhöhte Ausbringen der bestehenden Oefen entfällt, indem sich seit 1837 deren Zahl nicht vermehrt, sondern erheblich vermindert hat. Die Mehrerzeugung an Coaksroheisen entfällt dagegen zum weit überwiegenden Theil auf neue Hochofenanlagen.

In Prozenten der Gesammtproduktion ausgedrückt, ist das Verhältniß des bei den verschiedenen Arten des Brennmaterials in den Jahren 1837 und 1853 erzeugten Roheisens Folgendes *):

	1837.	1853.
Bei Holzkohlen . . .	$90^1/_2$ Proz.	$56^3/_4$ Proz.
Bei Coaks	$8^3/_4$ "	$37^1/_4$ "
Bei gem. Material . .	$^3/_4$ "	6 "
	100 Proz.	100 Proz.

Theilt man, nach v. Carnall's Annahme, die Produktion bei gemischtem Brennmaterial zu $^1/_3$ dem Coaks- und zu $^2/_3$ dem Holzkohleneisen zu, so stellt sich der Prozentsatz:

	1837.	1853.
Bei Holzkohlen . . .	91 Proz.	$60^3/_4$ Proz.
Bei Coaks	9 "	$39^1/_4$ "
	100 Proz.	100 Proz.

Im Jahre 1853 kamen hiernach auf Coaksroheisen 1,609,160 Centner.

Die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen war 1851 nach möglichst genauer Aufstellung nur 191 **), wovon auf den Betrieb mit Holzkohlen 148, mit Coaks 32 und gemischtem

*) Diese Verhältnißzahlen stimmen aus dem Grunde mit den in v. Carnall's Zeitschrift Bd. I. S. 165 und Bd. II. S. 292 enthaltenen Aufstellungen nicht genau überein, weil dort nur das Roheisen und die Gußwaaren, hier indeß die gesammte Hochofenproduktion, also einschließlich des Rohstahleisens, zum Anhalt genommen ist.

**) Dabei sind die 2 Blaudöfen im Sächs.-Thür. Distrikte gleich 1 Hochofen gerechnet.

Material 11 entfallen. Ueberhaupt vorhanden waren gegen 220 Hochöfen und 14 Blauöfen. Mit Berückſichtigung der günſtigen Conjunktur des Jahres 1853 darf angenommen werden, daß die meiſten in dieſem Jahr außer Betrieb gebliebenen Oefen als ganz aufgegeben zu betrachten ſind.

Die „Vergleichende Statiſtik" S. 36 nahm für 1837 die Zahl von 200 bis 210 und für 1850 die Zahl von 220 in Betrieb befindlichen Oefen an, wovon 39 mit Coaks oder gemiſchtem Material. Dieſe Annahme dürfte, wie auch dort ſchon ausgeſprochen, etwas zu hoch geweſen ſein. Halten wir ſie gleichwohl feſt, ſo ergiebt ſich folgendes durchſchnittliche Ausbringen eines Hochofens:

	Bei Holzkohlen.	Bei Coaks und gem. Material.
1837	9,410 Ctr.	16,820 Ctr.
1850	11,330 "	18,550 "
1853	15,733 "	41,197 "

Auf die bloß mit Coaks feuernden Oefen entfallen 1853 47,749 Ctr. Es bekundet dieſe Steigerung der Produktion eines Ofens einen erfreulichen ökonomiſchen Fortſchritt. Das geringſte Ausbringen hat 1853 bei den Holzkohlenhochöfen des Brandenburgiſch-Preußiſchen Diſtrikts ſtattgefunden, nämlich 6,809 Ctr., das höchſte bei den Coakshochöfen des Weſtphäliſchen Diſtrikts, nämlich 102,693 Ctr. Das höchſte Ausbringen eines einzelnen Hochofens hatte, wie ſchon erwähnt, der Hochdahler Coakshochofen im Rheiniſchen Diſtrikte mit 147,500 Ctr. oder 45,069 Pfund per Tag.

Ueber die Produktion des Jahres 1854 liegen im Augenblick bloß aus dem Weſtphäliſchen und Rheiniſchen Diſtrikte genauere Daten vor. Die folgende Aufſtellung, wozu hinſichtlich der drei erſten Bergdiſtrikte privative Erkundigungen eingezogen ſind, wird indeß nicht weit von den wirklichen Reſultaten entfernt bleiben.

1. Brandenb.-Preußiſcher Diſtrikt	25,000	Ctr.
2. Schleſiſcher "	1,700,000	"
3. Sächſ.-Thüringiſcher "	110,000	"
4. Weſtphäliſcher "	1,041,171	"

5. Rheinischer Distrikt	2,189,198 Ctr.
6. Hohenz.-Sigmaringen	36,000 "
Summa der Hochofenproduktion	5,101,369 Ctr.

Hiernach wären im Jahre 1854 abermals 1,001,437 Ctr. oder 24 Prozent mehr als im Vorjahr dargestellt. Auf die Holzkohlenhochöfen wird ein Quantum von ungefähr 2,275,000 Ctr., auf die mit Coaks betriebenen Hochöfen 2,574,000 Ctr., und auf gemischtes Brennmaterial 252,369 Ctr. entfallen. Letzteres Quantum in oben angegebenem Verhältniß dem Holzkohlen- und Coakseisen beigerechnet, so ergeben sich

für Holzkohlenroheisen . . .	2,443,246 Ctr.
für Coaksroheisen	2,658,123 "

Es kommen also von der Gesammtproduktion
auf das Holzkohlenroheisen 48 Prozent,
" " Coaksroheisen 52 "

Im Jahre 1854 ist demnach die Coaksroheisenproduktion, die 1853 erst 39¼ Prozent ausmachte, zum ersten mal über die Darstellung des Eisens bei Holzkohlen hinausgegangen.

b. Gußwaaren aus Roheisen.

§. 8. Wie schon im vorigen Paragraphen bemerkt, gehört der große quantitative Fortschritt in der Gußwaaren-Erzeugung der Darstellung durch Umschmelzung des Roheisens in Cupol- oder Flammöfen und nicht dem Hochofenbetrieb an. Die weiter unten folgende summarische Zusammenstellung wird dies näher belegen. In den einzelnen Distrikten fand folgende Produktion statt:

1. Brandenburg-Preußischer Hauptbergdistrikt.

1837	42,195 Ctr.
1845	332,118 "
1850	189,649 "
1851	222,864 "
1852	352,804 "
1853	393,978 "

Man sieht hieraus, wie der von 1845 bis 1850 hervorgetretene Rückgang der Erzeugung wiederum einem erfreulichen Fortschritt gewichen ist. Die Produktion der Berliner Werke, insbesondere der dortigen Maschinenfabriken, ist in dem Distrikt überwiegend; die Stadt hatte 1853 16 Flamm-, 24 Cupol- und

23 Tiegelöfen. Das verwandte Roheiſen war meiſtens ſchottiſches, demnächſt oberſchleſiſches, das Brennmaterial bei den Cupolöfen engliſche Coaks, bei den Flammöfen auch wohl oberſchleſiſche Steinkohlen.

2. Schleſiſcher Hauptbergdiſtrikt.

1837	32,257	Ctr.
1845	174,689	"
1850	86,436	"
1851	113,957	"
1852	137,128	"
1853	157,390	"

Zur Darſtellung dieſer Gußwaaren diente für die größere Hälfte oberſchleſiſches, für die kleinere ſchottiſches Roheiſen.

3. Sächſiſch-Thüringiſcher Hauptbergdiſtrikt.

1837	31,464	Ctr.
1845	7,325	"
1850	46,223	"
1851	49,940	"
1852	64,834	"
1853	54,946	"

Potterien und Maſchinentheile bilden den größten Theil der Produktion, wozu etwa zur Hälfte ſchottiſches, zur Hälfte inländiſches Roheiſen verwandt wird.

4. Weſtphäliſcher Hauptbergdiſtrikt.

1837	15,491	Ctr.
1845	73,489	"
1850	88,975	"
1851	129,958	"
1852	170,596	"
1853	160,090	"

Auf die Maſchinenfabriken des Ruhrreviers entfällt hiervon der größte Antheil. Gegen $^2/_3$ der Produktion wurden bis jetzt aus ſchottiſchem Roheiſen dargeſtellt.

Nach den von 1854 ſchon eingegangenen Produktionsnachweiſen wurden in dieſem Jahr 133,965 Ctr. Gußwaaren zweiter Schmelzung erzeugt, welche Angabe indeß zu niedrig ſcheint.

5. Rheiniſcher Hauptbergdiſtrikt.

1837	. . . .	12,623 Ctr.
1845	. . . .	132,345 "
1850	. . . .	170,453 "
1851	. . . .	174,156 "
1852	. . . .	234,376 "
1853	. . . .	276,103 "

In dieſem Diſtrikt hat alſo, nächſt dem Brandenburgiſch-Preußiſchen, der ſtärkſte Fortſchritt ſtattgefunden. Gegen $^2/_3$ der Produktion entfallen auf ſchottiſches Roheiſen; demnächſt wird belgiſches und inländiſches verbraucht.

Im Jahr 1854 betrug die Produktion der Gußwaaren zweiter Schmelzung 214,815 Ctr., welche Angabe uns ebenfalls zu niedrig ſcheint.

6. Hohenzollern-Sigmaringen.

1851	. . . .	180 Ctr. *)
1852	. . . .	194 "
1853	. . . .	180 "

Es iſt 1 Flammofen vorhanden.

Im ganzen Königreich Preußen fand demnach folgende Erzeugung von Gußwaaren aus Roheiſen ſtatt, welchen wir, der Ueberſicht halber, die bereits im vorigen Paragraphen aufgeführten Hochofengußwaaren gegenüber ſtellen.

Gußwaarenproduktion des Königreichs Preußen.

Jahr.	Gußwaaren aus Roheiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa. Ctr.
1837	134,030	337,469	471,499
1845	719,966	475,242	1,195,208
1850	581,736	346,012	927,748
1851	691,055	324,334	1,015,389
1852	959,932	384,228	1,344,160
1853	1,033,687	475,270	1,508,957

*) Dieſe Angabe der Produktion von 1851 beruht auf Schätzung.

Die Gesammtproduktion von 1853 ist demnach um 1,037,458 Ctr. oder 220 Proz. höher, als die von 1837.

Im Ganzen existirten im Jahr 1853 260 Cupol-, 51 Flamm- und 71 Tiegelöfen.

In Prozenten betrug die Betheiligung an der Gesammtproduktion:

	1837.	1853.
Der Gußwaaren aus Roheisen	28½ Proz.	69 Proz.
" " " Erzen	71½ "	31 "
	100 Proz.	100 Proz.

Die Betheiligung der einzelnen Bergdistrikte an der Summa der Gußwaaren aus Roheisen war:

		1837.	1853.
1.	Brandenb.-Preuß. Distrikt	31½ Proz.	38¼ Proz.
2.	Schlesischer "	24 "	15¼ "
3.	Sächs.-Thüringischer "	23½ "	5¼ "
4.	Westphälischer "	11½ "	15½ "
5.	Rheinischer "	9½ "	25¾ "
		100 Proz.	100 Proz.

Von der ganz unbedeutenden Betheiligung Sigmaringens ist hier abgesehen.

c) Stabeisen, Blech und Draht.

1. Die einzelnen Bergdistrikte.

§. 9. Wir schicken diesem Kapitel die Bemerkung voraus, daß die officiellen Tabellen unter Stabeisen (Pos. 1. c. der Produktions-Uebersichten) alles durch den Frischprozeß erzeugte und demnächst zu Stäben, Schienen, Faconeisen u. s. w., sei es durch die Walze, sei es durch den Hammer weiter verarbeitete Eisen, mit alleiniger Ausnahme des Blechs und Drahtes, verstehen. Man würde indeß doch ein unrichtiges Resultat erhalten, wenn man die Summe des Stabeisens, Blechs und Drahtes als die Gesammtheit des durch den Frischprozeß dargestellten Eisens betrachten wollte, indem die beiden letztgenannten Eisenfabrikate zum Theil wenigstens aus Blechstücken und Drahteisen dargestellt sind, welche von den betreffenden Werken bereits unter der Rubrik Stabeisen in Rechnung gebracht worden waren. Die Addition der drei Fabrikate würde also ein zu hohes Resultat ergeben.

Man geht nicht weit fehl, wenn man etwa die Hälfte des Blechs und Drahtes zum Stabeiſen addirt, um die Summe des durch den Friſchprozeß im Puddlingofen oder Friſchfeuer aus Roheiſen dargeſtellten Eiſens zu finden.

1. Brandenburgiſch-Preußiſcher Hauptbergdiſtrikt.

	Stabeiſen.	Blech.
1837	60,491 Ctr.	8,692 Ctr.
1845	119,336 "	15,668 "
1850	96,851 "	14,587 "
1851	134,941 "	13,545 "
1852	241,153 "	43,546 "
1853	269,253 "	64,722 "

Sowohl beim Stabeiſen als beim Blech, meiſtens aus Keſſelblechen und Platten beſtehend, gehört der Fortſchritt zum größten Theil dem neu errichteten Borſig'ſchen Puddlingwerk in Moabit bei Berlin an. Daſſelbe hatte 1853 13 Puddlingöfen und 13 Schweißöfen; 4 Schweißöfen auf Brucheiſen ſind überdieß in Königsberg im Betrieb. Im Uebrigen wird das Stabeiſen in Holzkohlenfriſchfeuern dargeſtellt, die überall in den großen vier Provinzen umfaſſenden Bezirk zerſtreut liegen, die meiſten davon im Regierungsbezirk Danzig.

Von dem Stabeiſen wurden gefriſcht:

	Bei Holzkohlen.	Bei Steinkohlen.
1850	96,851 Ctr.	— Ctr.
1851	134,941 "	— "
1852	171,153 "	70,000 "
1853	176,053 "	93,200 "

Unter der Rubrik des Holzkohleneiſens iſt übrigens auch das Eiſen einbegriffen, welches aus altem Eiſen in Schweißöfen bei Steinkohlen dargeſtellt ward; 1851 waren dieß ca. 10,000, 1852 22,000 Ctr. und 1853 24,000 Ctr. Das Puddlingeiſen iſt theils aus ſchleſiſchem, theils aus engliſchem Roheiſen dargeſtellt.

Von dem Blech wurden 1852 30,000 Ctr. und 1853 40,800 Ctr. in Moabit aus gepuddeltem, alles übrige aber aus bei Holzkohlen gefriſchtem Eiſen dargeſtellt.

2. Schleſiſcher Hauptbergdiſtrikt.

	Stabeiſen.	Blech.	Draht.
1837 . .	403,241 Ctr.	7,421 Ctr.	54 Ctr.
1845 . .	786,579 "	18,517 "	350 "
1850 . .	798,190 "	25,012 "	560 "
1851 . .	836,623 "	27,515 "	580 "
1852 . .	901,900 "	29,600 "	4,200 "
1853 . .	1,005,993 "	34,525 "	6,200 "

Die Steigerung iſt alſo hier in allen Zweigen beträchtlich geweſen, obgleich bei weitem nicht in dem Verhältniß, wie im Rheiniſchen und Weſtphäliſchen Diſtrikt. Auf das bei Steinkohlen gepuddelte und das bei Holzkohlen gefriſchte Stabeiſen entfallen folgende Quantitäten:

	Bei Holzkohlen.	Bei Steinkohlen.
1850	523,149 Ctr.	275,041 Ctr.
1851	497,236 "	339,387 "
1852	543,267 "	358,633 "
1853	598,770 "	407,223 " *)

Unter erſtere Rubrik fallen auch die, wiewohl geringen, Quantitäten, welche in Puddlingöfen bei Holz- oder Torfgaſen erzeugt ſind. Ein Viertel des bei Steinkohlen gefriſchten Eiſens ward in den letzten Jahren zu Eiſenbahnſchienen ausgewalzt.

Im Ganzen iſt die Lage der ſchleſiſchen Holzkohlenfriſcherei noch bedrängter, als die der Holzkohlenhochöfen, was ſich ſchon aus der Mittheilung des Herrn Wachler **) beurtheilen läßt, daß dieſe Friſchereien bloß bei einem Schmiedeeiſenpreiſe von 5 Thlr. per Ctr. beſtehen könnten. Das allmählige Eingehen des größten Theiles derſelben iſt mit Sicherheit zu erwarten, wenn auch in den letzten günſtigen Jahren die Produktion wieder etwas geſtiegen war. Jetzt ſchon ſind bedeutende Steinkohlenfriſchereien in den Holzdiſtrikten, z. B. an der Malapane, in Betrieb gekommen. Die verſuchte Verbindung von Puddlingöfen mit Kolbenfeuern und Hammerwerken (methode champenoise) hat in Schleſien keine günſtigen Reſultate ergeben, während dieß in andern Eiſendiſtrikten, insbeſondere dem Siegerland, allerdings der Fall geweſen iſt.

*) Hr. Wachler (v. Carnall's Zeitſchr. Bd. II. H. S. 146) giebt 414,675 Ctr. an.
**) v. Carnall's Zeitſchr. Bd. II. H. S. 130.

1853 waren nach Wachler 93, nach v. Carnall 70 Puddlingöfen vorhanden; erſteres dürfte als die Zahl der überhaupt vorhandenen, letzteres als die Zahl der in Betrieb befindlichen zu betrachten ſein.

Die Puddlingfriſcherei wird faſt ausſchließlich in Oberſchleſien betrieben, auf welches überhaupt gegen 95 Proz. der ganzen ſchleſiſchen Stabeiſenproduktion entfallen. Die Puddlingwerke, deßgleichen die Friſchfeuer, verarbeiten nur inländiſches Roheiſen; die meiſten ſind unmittelbar mit Hochofenanlagen verbunden.

In den Jahren 1854 und 1855 wird ſich ein noch viel bedeutenderer Fortſchritt herausſtellen.

3. Sächſiſch-Thüringiſcher Hauptbergdiſtrikt.

	Stabeiſen.	Blech.	Draht.
1837 . . .	44,269 Ctr.	6,443 Ctr.	— Ctr.
1845 . . .	31,079 "	7,882 "	1,826 "
1850 . . .	26,814 "	4,652 "	850 "
1851 . . .	25,084 "	4,406 "	800 "
1852 . . .	31,411 "	4,004 "	600 "
1853 . . .	35,217 "	5,506 "	500 "

Die Holzkohlenfriſcherei ward früher in dieſem Bezirk ausſchließlich betrieben; neuerdings hat man indeß mit gutem Erfolg begonnen, bei Holzgaſen zu puddeln und exiſtirten 1853 bereits 4 ſolcher Puddlingöfen. Es wird nur inländiſches Roheiſen verfriſcht.

Die erwähnten Quanta Eiſenblech werden größtentheils noch im Thüringer Wald unter Blechhämmern dargeſtellt; es iſt nur 1 Walzwerk, das 1853 1405 Ctr. erzeugte, vorhanden.

4. Weſtphäliſcher Hauptbergdiſtrikt.

	Stabeiſen.	Blech.	Draht.
1837 . .	108,645 Ctr.	51,075 Ctr.	62,780 Ctr.
1845 . .	380,065 "	84,987 "	161,726 "
1850 . .	542,193 "	98,397 "	146,223 "
1851 . .	592,585 "	121,556 "	154,383 "
1852 . .	664,197 "	114,322 "	189,001 "
1853 . .	898,226 "	143,011 "	196,500 "

Wie beim Roheisen, so tritt in diesem Distrikt auch beim Stabeisen das entschiedenste Uebergewicht der Verwendung der Steinkohle über die Holzkohle hervor. Folgende Zusammenstellung zeigt dieß deutlich:

	Bei Holzkohlen.	Bei Steinkohlen.
1850	56,758 Ctr.	485,435 Ctr.
1851	58,085 "	534,500 "
1852	66,300 "	597,897 "
1853	66,775 "	831,451 "

Etwa $^2/_5$ des bei Steinkohlen gefrischten Quantums bestehen aus Eisenbahnschienen, welche die beiden größten Werke des Bezirks Hörde und Oberhausen liefern, die überhaupt zu den großartigsten und besteingerichtetsten Puddlingwerken des Continents gehören. Im Ganzen waren 1853 193 Puddelöfen vorhanden.

Von 1854 an wird der Fortschritt in noch stärkerer Progression hervortreten, insbesondere durch die neuen großartigen Anlagen der Gesellschaft Phönix zu Ruhrort. Ueberhaupt gilt, was oben über die Zukunft des Coakshüttenbetriebs im Ruhrrevier gesagt ist, in gleichem Maaße für die dortige Stabeisenfabrikation.

Das Schwarzblech, zum größten Theil aus Kesselblechen und aus Platten zum Schiff- und Brückenbau bestehend, wird nur bei Steinkohlen auf den Puddlingwerken des Bochumer und Essener Bergamtsbezirks dargestellt.

Die Drahtfabrikation gehört dem nördlichen Theil des Regierungsbezirks Arnsberg und zwar hauptsächlich dem Kreise Altena an; ein Theil dieses Kreises gehört zum Bergamtsbezirk Siegen und ist dessen Produktion daher beim Rheinischen Bergdistrikt mit aufgeführt. Im Ganzen lieferte der Regierungsbezirk Arnsberg im Jahr 1853 160,124 Ctr. Draht, wovon über die Hälfte Telegraphendraht.

Was schließlich die Produktion des Westphälischen Distrikts im Jahr 1854 anbelangt, so betrug solche nach einer vorliegenden provisorischen Zusammenstellung:

Stabeiſen	772,730 Ctr.
Blech	116,069 "
Draht	61,200 "

Wir haben Grund dieſe Angaben für viel zu niedrig zu halten; die officiellen Tabellen werden dieß ausweiſen.

5. Rheiniſcher Hauptbergdiſtrikt.

	Stabeiſen.	Blech.	Draht.
1837 . .	524,710 Ctr.	59,942 Ctr.	2,727 Ctr.
1845 . .	971,154 "	121,229 "	30,100 "
1850 . .	1,069,970 "	109,648 "	45,115 "
1851 . .	1,315,994 "	109,403 "	73,391 "
1852 . .	1,735,919 "	111,398 "	82,769 "
1853 . .	1,837,420 "	166,935 "	91,372 "

In dieſem Diſtrikt hat alſo das ſtärkſte Wachsthum der Stabeiſenfabrikation ſtattgefunden.

Auf die drei Bergamtsbezirke vertheilt ſich die Produktion des Stabeiſens folgendermaßen:

	Siegen.	Düren.	Saarbrücken.
1850 . . .	397,609 Ctr.	488,195 Ctr.	184,166 Ctr.
1851 . . .	462,930 "	638,817 "	214,247 "
1852 . . .	563,217 "	887,825 "	284,877 "
1853 . . .	535,169 "	981,052 "	321,199 "

Das bei weitem ſtärkſte Vorwärtsſchreiten hat alſo im Bergamtsbezirk Düren und zwar zunächſt auf den Puddlingwerken an der Rheiniſchen Eiſenbahn und an der Moſel ſtattgefunden.

Nach dem verwandten Brennmaterial ſcheidet ſich die Produktion des Stabeiſens folgendermaßen:

	Bei Holzkohlen.	Bei Steinkohlen.
1850	219,318 Ctr.	850,652 Ctr.
1851	245,184 "	1,070,810 "
1852	277,537 "	1,458,382 "
1853	211,219 "	1,626,201 "

1853 waren 214 Puddelöfen vorhanden, wovon 110 auf den Dürener Bezirk fallen.

Von dem produzirten Blech entfielen 1853 auf den Saarbrücker Diſtrikt 84,944 Ctr., auf Düren 25,439 Ctr., auf Siegen 56,552 Ctr.

Von dem Draht kamen im Jahr 1853 auf Siegen 63,624 Ctr. und auf Düren 27,748 Ctr.

Im Jahr 1854 wurden, einer proviſoriſchen Zuſammenſtellung nach, producirt:

Stabeiſen	1,999,228 Ctr.
Blech	189,510 "
Draht	92,668 "

6. Hohenzollern-Sigmaringen.

	Stabeiſen.	Blech.
1851 *) . . .	14,000 Ctr.	5,000 Ctr.
1852	13,190 "	8,755 "
1853	16,438 "	9,213 "

Das Stabeiſen iſt größtentheils bei Holzkohlen, zum Theil auch im Puddlingofen bei Holzgaſen gefriſcht. Die Einrichtungen ſind meiſtens ganz vorzüglich.

2. Die ganze Monarchie.

§. 10. Die Produktion des geſammten Königreichs Preußen in Stabeiſen, Blech und Draht geſtaltet ſich nach dem Vorhergehenden folgendermaßen:

Produktion des Königreichs Preußen an Stabeiſen, Blech und Draht.

Jahr.	Stabeiſen. Ctr.	Blech. Ctr.	Draht. Ctr.
1837	1,141,356	133,573	65,561
1845	2,288,213	248,283	194,002
1850	2,534,018	252,296	192,748
1851	2,919,227	281,425	229,154
1852	3,587,770	311,625	276,570
1853	4,062,547	423,912	294,572

In allen dieſen Zweigen iſt alſo der Fortſchritt der letzten Jahre ein ganz enormer geweſen.

*) Die Angaben von 1851 beruhen auf Schätzungen.

Beim Stabeisen betrug die Produktion des Jahres 1853 2,921,191 Ctr. mehr als die des Jahres 1837; sie ist demnach in 16 Jahren um 269 Proz. gestiegen.

Die einzelnen Hauptbergdistrikte waren an dieser Produktion folgendermaßen betheiligt:

		1837.	1853.
1.	Brandenb.-Preuß. Distrikt	5¼ Proz.	6½ Proz.
2.	Schlesischer "	35¼ "	24¾ "
3.	Sächs.-Thüringischer "	4 "	1 "
4.	Westphälischer "	9½ "	22 "
5.	Rheinischer "	46 "	45¼ "
6.	Hohenz.-Sigmaringen	— "	½ "
		100 Proz.	100 Proz.

Die stärkste relative Zunahme hat also im Westphälischen Distrikt stattgefunden. Nach dem beim Frischen verwandten Brennmaterial ergiebt sich folgendes Verhältniß:

	Bei Holzkohlen.	Bei Steinkohlen.
1837	778,070 Ctr.	363,286 Ctr.
1850	922,870 "	1,611,148 "
1851	974,530 "	1,944,697 "
1852	1,102,858 "	2,484,912 " *)
1853	1,104,472 "	2,958,075 "

Von der 2,921,191 Ctr. betragenden Mehrproduktion des Jahres 1853 gegen 1837 kommen demnach 326,402 Ctr. auf das bei Holzkohlen und 2,594,789 Ctr. auf das bei Steinkohlen dargestellte Stabeisen.

In Prozenten der Gesammtproduktion des Stabeisens ausgedrückt, ergiebt sich folgendes Antheil-Verhältniß:

	1837.	1853.
Bei Holzkohlen . .	68¼ Proz.	27¼ Proz.
„ Steinkohlen . .	31¾ "	72¾ "

*) Diese Summe stimmt aus dem Grunde nicht mit der Berechnung in v. Carnall's Zeitschrift I. S. 173, weil dort für das Jahr 1852 in dem Brandenb.-Preuß. Distrikt die Produktion der Schweißöfen der Annahütte in Königsberg mit 22,000 Ctr. dem bei Steinkohlen erzeugten Stabeisen hinzugerechnet war; für 1853 figurirt das Quantum, in Uebereinstimmung mit gegenwärtiger Aufstellung, in der Rubrik des Holzkohleneisens.

Wenn übrigens nach obigen Angaben selbst bis in die neueste Zeit immer noch ein kleines Fortschreiten in der Produktion des bei Holzkohlen gefrischten Eisens hervorgetreten ist, so darf hieraus keineswegs geschlossen werden, als sei der Frischfeuerbetrieb überhaupt noch in einer steigenden Entwicklung begriffen. Es kommt im Gegentheil eine Anlage dieser Art nach der andern zum Erliegen und die Mehrproduktion erklärt sich nur daraus, daß die übrig gebliebenen Werke ihre Rentabilität noch einige Zeit durch verstärkten Betrieb zu erhalten suchen; die außergewöhnlich hohen Preise der letzten Jahre gestatteten zudem manchen Frischfeuern den Fortbetrieb, der bei wieder eintretendem Sinken der Preise nicht mehr möglich sein wird. Vom Jahr 1855 ab wird wahrscheinlich ein ganz entschiedenes Herabgehen der Schmiedeneisenerzeugung hervortreten. — Uebrigens ist hier noch zu bemerken, wie die im Puddlingofen bei Holz- oder Torfgasen, ferner die im Schweißofen aus altem Schmiedeeisen hergestellten Stabeisenquantitäten im Vorstehenden unter der Rubrik des bei Holzkohlen gefrischten Eisens mitbegriffen sind; bringt man diese in Abzug, so fällt für den eigentlichen Frischfeuerbetrieb jedes Fortschreiten weg und es bleibt höchstens das schon seit längeren Jahren ziemlich stabile Quantum von 950,000 Ctr. übrig.

Den officiellen Angaben zufolge waren 1853 490 Puddlingöfen für Steinkohlenfeuerung vorhanden; auf einen kommt also eine Jahreserzeugung von 6221 Ctr. Die Zahl der Frischfeuer läßt sich nicht angeben, da sie in den officiellen Tabellen mit den Reckfeuern zusammen aufgeführt werden.

Beim Eisenblech betrug die Mehrproduktion des Jahres 1853 gegen 1837 290,339 Ctr., also eine Steigerung um 219 Proz. der Produktion von 1837. An dieser Steigerung participirten:

Der Brandenb.-Preuß. Distrikt mit	53,030	Ctr.
" Schlesische " "	27,104	"
" Westphälische " "	91,936	"
" Rheinische " "	106,993	"
Hohenzollern-Sigmaringen "	9,213	"
Summa	291,276	Ctr.
Dagegen Minderproduktion im Sächs.-Thür. Distr.	937	"
Bleibt Mehrproduktion	290,339	Ctr.

An Weißblech wurden produzirt:

1837	20,000	Ctr. *)
1850	45,550	"
1851	42,562	"
1852	25,716	"
1853	46,061	"

Diese Erzeugung entfällt größtentheils auf den Rheinischen Bergamtsbezirk Saarbrücken, demnächst auf den Bergamtsbezirk Siegen und den Westphälischen Distrikt. Zu bemerken ist noch hierbei, wie bis zum Jahre 1851 die Weißblechproduktion unter den in den officiellen Tabellen aufgeführten Blechquantitäten einbegriffen ist, während von 1852 ab Schwarz- und Weißblech getrennt aufgeführt werden. Streng genommen müßte also bei vorstehender Vergleichung der Blechproduktion von 1837 mit 1853 das Weißblechquantum der Produktion des letzteren Jahrgangs hinzugerechnet werden, so daß sich die Mehrproduktion von 290,339, auf 336,400 Ctr. erhöht.

Beim Drahte betrug die Mehrproduktion des Jahres 1853 gegen 1837 229,011 Ctr., die Steigerung also 353 Proz. Hieran partizipiren:

Der Schlesische Distrikt mit	6,146	Ctr.
" Sächs.-Thür. " "	500	"
" Westphälische " "	133,720	"
" Rheinische " "	88,645	"
Summa der Mehrproduktion	229,011	Ctr.

Die Anlagen der elektrischen Telegraphen und demnächst der steigende Verbrauch von Drahtnägeln sind die Hauptursachen dieses bedeutenden Wachsthums der Drahterzeugung.

d. Stahl.

§. 11. Die Stahlerzeugung ist den Fortschritten in den übrigen Zweigen der Eisenproduktion und Fabrikation ebenfalls gefolgt und hat dabei in verschiedenen Richtungen, sowohl was Vervollkommnung des Erzeugnisses, als Verminderung der Erzeugungskosten durch Einführung neuer Methoden anbetrifft, ganz außerordentlich anerkennenswerthes geleistet.

*) Die Produktion von 1837 beruht auf Schätzung.

Der folgenden Zuſammenſtellung der Stahlproduktion Preußens müſſen wir die Bemerkung vorausſchicken, daß die auf Angaben der Beſitzer von Privatwerken gegründete Statiſtik beim Stahl offenbar geringere Anſprüche auf Zuverläſſigkeit machen kann, als bei der Roh- und Stabeiſen-Fabrikation, ſo viel auch hierbei ſelbſt noch zu wünſchen übrig bleibt. Demnächſt iſt, analog wie im vorigen Paragraphen hinſichtlich des Stabeiſens, Blechs und Drahts geſchehen, auch hier zu bemerken, wie eine Addition des Gußſtahls zu dem Roh-, Cement- und Puddelſtahl ein zu großes Quantum der geſammten Stahlproduktion ergeben würde, indem wenigſtens ein Theil des Gußſtahls aus Roh- oder Cementſtahl, der bereits in der erſten Rubrik aufgeführt war, dargeſtellt iſt. Wie vorhin beim Stabeiſen, Blech und Draht, ſo unterlaſſen wir es deshalb auch hier, Roh- und Gußſtahl zu ſummiren und ſtellen beide bloß neben einander. Selbſtverſtändlich muß der Raffinirſtahl, als Produkt der Weiterverarbeitung von Rohſtahl, ebenfalls getrennt gehalten werden.

Stahlproduktion des Königreichs Preußens.

Jahr.	Rohſtahl. Ctr.	Gußſtahl. Ctr.	Raffinirter Stahl. Ctr.
1837	103,938	682	42,472
1845	109,427	1,750	70,480
1850	107,674	17,645	68,379
1851	138,082	5,818	84,819
1852	116,387	32,711	99,824
1853	146,048	55,651	45,768

Die erſte Categorie begriff bis zum Jahre 1850 faſt ausſchließlich den aus Rohſtahleiſen im Friſchfeuer dargeſtellten eigentlichen Rohſtahl; außerdem etwas Cementſtahl. Das ſiegen'ſche Rohſtahleiſen liefert den bei weitem größten Theil des erzeugten Rohſtahls. Seit 1851 indeß hat die Friſchmethode bei Steinkohlen im Puddelofen eine bedeutende Ausdehnung gewonnen, während die Erzeugung des eigentlichen Rohſtahls zurückgegangen iſt. Unter den in der erſten Colonne aufgeführten Rohſtahlmengen befanden ſich an Puddelſtahl:

1851	. . . .	24,264 Ctr.
1952	. . . .	44,752 "
1853	. . . .	57,076 "

Zur Darſtellung deſſelben wurden 1853 gegen 30—40,000 Ctr. Rohſtahleiſen, im Uebrigen ſonſtige Sorten in- oder ausländiſchen Roheiſens (z. B. auch Wales Anthracit-Roheiſen) verbraucht. Im nördlichen Theil des Regierungsbezirks Arnsberg iſt der Hauptſitz dieſes neuen Zweigs der Eiſeninduſtrie; das Stahlpuddlingwerk Haspe erzeugte 1853 allein 20,981 Ctr. Kommt auch der Puddelſtahl dem bei Holzkohlen gefriſchten in Qualität noch bei weitem nicht gleich, ſo ſind doch die Preisunterſchiede ſo bedeutend, daß erſterer für viele Zwecke, wozu früher entweder ordinärer Stahl oder beſonders gutes Eiſen verwandt ward, einen immer mehr ſteigenden Abſatz findet. Streng genommen iſt eigentlich das Quantum des Puddelſtahls noch viel größer, als vorſtehend angegeben, indem mehrere der bedeutendſten Puddlingwerke die Tyres u. ſ. w. aus Puddelſtahl oder doch einem an Kohlenſtoffgehalt dem Stahl ſehr nahe kommenden Eiſen darſtellen; dieſe ziemlich beträchtlichen Quanta ſind von den Fabrikanten unter dem Stabeiſen mit aufgeführt worden, gehören jedoch eigentlich zum Puddelſtahl. Die Einfuhr der Tyres von Low-Moor Eiſen iſt durch die Puddelſtahl-Tyres faſt gänzlich verdrängt worden.

Die Gußſtahlfabrikation hat quantitativ und qualitativ die erfreulichſten Fortſchritte gemacht. Der Hauptſitz derſelben iſt der Weſtphäliſche Bergdiſtrikt und der Hauptträger F. Krupp in Eſſen, welcher allein im Jahre 1853 31,364 Ctr., oder mehr als die Hälfte der Geſammtproduktion Preußens lieferte; im Jahr 1855 dürfte ſich deſſen Erzeugung abermals verdoppelt haben, während das Produkt ſelbſt im In- und Ausland täglich berühmter geworden iſt.

Als Rohſtoff der preußiſchen Gußſtahlfabrikation dienen theils cementirtes ſchwediſches und deutſches Schmiedeeiſen, theils Rohſtahl, insbeſondere Müſener Edelſtahl. Die Darſtellung von Raffinirſtahl ſcheint unter der Conkurrenz einerſeits des Puddel-, andererſeits des Gußſtahls von jetzt ab immer mehr abzunehmen, wiewohl die bedeutende Verringerung in der Erzeugung von 1853 gegen die von 1852 zum Theil auf Rech-

nung ungenauer Angaben der Produzenten fallen mag. Der Raffinirstahl ist fast ausschließlich aus Rohstahl siegen'schen Ursprungs dargestellt worden. Nach den einzelnen Hauptbergdistrikten vertheilt sich die Stahlproduktion von 1853 folgendermaßen:

	Rohstahl.	Gußstahl.	Raffinirter Stahl.
1. Brandenb.-Preuß. Distrikt	2,280 Ctr.	2,250 Ctr.	— Ctr.
2. Schlesischer "	6,452 "	— "	4,020 "
3. Sächs.-Thüringischer "	4,817 "	— "	— "
4. Westphälischer "	77,647 "	53,182 "	32,061 "
5. Rheinischer "	54,852 "	219 "	9,687 "

Gegen 1837 war im Jahr 1853 die Stahlerzeugung fortgeschritten:

Beim Rohstahl um 42,110 Ctr.
" Gußstahl " 54,969 "
" Raffinirstahl " 3,296 "

Vom Jahre 1854 ab wird die Zunahme in noch weit stärkerer Progression als selbst in den letzten Jahren hervortreten.

Steinkohlenverbrauch der preußischen Eisenindustrie.

§. 12. Ehe wir Preußen verlassen, dürfte es nicht uninteressant sein, den jetzigen Steinkohlenverbrauch der Eisenindustrie zu ermitteln und zwar um so mehr, als im zweiten Abschnitt dieser Schrift darauf hingewiesen wird, welchen Einfluß der wachsende Consum dieses Brennmaterials für Produktion und Verarbeitung des Eisens auf die Erhöhung der Kohlenpreise gehabt hat. Wir beschränken uns hierbei auf Preußen, weil dieses fast allein im Zollverein bezüglich der Anwendung von Steinkohlen in die Waagschale fällt, von den andern Ländern auch die erforderlichen statistischen Notizen nicht vollständig genug vorliegen. Die Jahre 1837, 1850 und 1853 mögen dem Vergleich zu Grunde gelegt werden.

Was zuerst den Verbrauch an Coaks für die Hochöfen betrifft, so beträgt das zu 1 Ctr. Roheisen erforderliche Quantum Steinkohlen in Schlesien 4, 4½, ja bis 5 Ctr., im Ruhr-

revier 2¼ bis 2½, an der Saar 2½ bis 2¾ Ctr.; das Coaksausbringen ſteht zwiſchen 60 und 70 Prozent. Als Durchſchnitt ſind mindeſtens 3 Ctr. Steinkohlen auf 1 Ctr. Roheiſen anzunehmen. Da nun überdies die Keſſel zum Betrieb der Gebläſemaſchinen, wenn auch vielfach mit der verlornen Flamme der Coaksöfen- oder mit Hochofengaſen, doch zum Theil auch mit Steinkohlen geheizt werden, endlich ein Theil des Roheiſens vor dem Verpuddeln raffinirt wird (wozu 15 bis 20 Prozent Kohlen erforderlich ſind) ſo müſſen mit Inbegriff dieſes Verbrauchs mindeſtens 3½ Ctr. Steinkohlen auf 1 Ctr. Roheiſen gerechnet werden. — Für die bei gemiſchtem Brennmaterial dargeſtellten Mengen ſind auf den Centner Roheiſen 1¼ Ctr. Steinkohlen zu rechnen.

Zum Umſchmelzen des Roheiſens ſind im Cupolofen 20 bis 30 Proz. Coaks, im Flammofen 80 bis 100 Proz. Steinkohlen erforderlich. Im Durchſchnitt kann man, insbeſondere mit Rückſicht auf das zum Betrieb der Gebläſedampfmaſchinen erforderliche Brennmaterial, mindeſtens ½ Ctr. Steinkohlen auf 1 Ctr. Gußwaaren zweiter Schmelzung rechnen.

Für die Darſtellung von 1 Ctr. Stabeiſen und Schienen aus Roheiſen ſind in den verſchiedenen Diſtrikten 2 bis 2½ Ctr. Steinkohlen erforderlich; 2¼ Ctr. darf als Durchſchnitts-Minimum angeſehen werden. Blech erfordert von Roheiſen aus 3 bis 3½ Ctr., Weißblech und Draht noch mehr; da indeß in der officiellen Statiſtik ein Theil des zum Blech und Draht verwandten Materials bereits unter der Categorie Stabeiſen mitbegriffen war, ſo ſoll hier für die dort aufgeführten Blech- und Draht-Mengen unrein Verbrauchsquantum von 2 Ctr. und für 1837, wo noch meiſtens bei Holzkohlen gefriſcht ward, nur von 1 Ctr. Steinkohlen in Rechnung kommen.

Für das zur Puddel- und Gußſtahlerzeugung erforderliche Quantum iſt in der nachfolgenden Aufſtellung im Wege der annähernden Schätzung ein Pauſchquantum angenommen.

Hiernach geſtaltet ſich der Steinkohlenverbrauch in den oben erwähnten Jahren folgendermaßen:

Steinkohlenverbrauch der preußiſchen Eiſeninduſtrie.

Eiſenſorten.	1837. Ctr.	1850. Ctr.	1853. Ctr.
Roheiſen	613,750	1,881,170	5,752,353
Gußwaaren . . .	201,045	872,604	1,550,530
Stabeiſen ꝛc. . .	817,393	3,625,083	6,655,668
Blech und Draht	219,134	981,188	1,529,090
Stahl	40,000	150,000	650,000
Summa	1,891,322	7,510,045	16,137,641

Von der geſammten Steinkohlenförderung des preußiſchen Staates verbrauchte demnach, wenn man die Tonne zu 4 Centner rechnet, die Eiſeninduſtrie im engeren Sinne (alſo ausſchließlich der Weiterverarbeitung des Eiſens):

1837 . . . . . $4_{,73}$ Prozent
1850 . . . . . $9_{,05}$ "
1853 . . . . . $14_{,03}$ "

Im Jahr 1854 dürfte ſich der ſtattgehabte Verbrauch, einer annähernden Schätzung nach, auf 22 Millionen Centner herausſtellen, was eine Zunahme von ungefähr 6 Millionen Centner in einem Jahr ergeben würde.

Binnen 4 bis 5 Jahren wird hiernach die preußiſche Eiſeninduſtrie ſo viel Steinkohlen konſumiren, als vor 15 bis 20 Jahren in der ganzen Monarchie gefördert wurden. Die Rentabilität unſeres Kohlenbergbaues muß alſo künftig von dem Geſchäftsgange der Eiſeninduſtrie ſtark influirt werden; dieß hat die Erfahrung der zwei letzten Jahre ſchon dargethan.

2. Baiern.

§. 13. Die folgende Tabelle enthält die Reſultate der von 1848 an aufgeſtellten officiellen Statiſtik des bairiſchen Berg und Hüttenweſens. *)

*) Dieſelben geben die Produktion in bairiſchen Centnern à $119_{,7}$ preuß. Pfund an, welche hier im Verhältniß 11: 12 auf preuß. Centner à 110 Pfund gebracht worden ſind.

Hochofenproduktion des Königreichs Baiern.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Rohſtahleiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa d. Hochofenproduktion. Ctr.
1848/49	264,132	1,517	52,065	317,714
1849/50	276,987	600	51,259	328,846
1850/51	258,035	1,120	54,160	313,315
1851/52	303,875	1,119	82,342	387,336
1852/53	401,763	1,827	82,388	485,978

Die Rheinpfalz war bei dieſer Produktion betheiligt wie folgt:

	1848/49.	1852/53.
Roheiſen	41,430 Ctr.	38,666 Ctr.
Rohſtahleiſen . . .	— „	1,827 „
Gußwaaren aus Erzen	16,310 „	29,845 „
Summa	57,740 Ctr.	70,338 Ctr.

Im Ganzen kann von der Lage der bairiſchen Eiſenproduktion daſſelbe wiederholt werden, was in der „Vergleichenden Statiſtik" S. 58 u. f. darüber geſagt iſt. Das eigentliche Königreich Baiern hatte 1853 noch 15 Blauöfen (hauptſächlich in den Revieren Amberg und Fichtelberg), wovon aber nur 7 in Betrieb, ferner 59 Hochöfen, wovon 52 in Betrieb. Man ſieht daraus, wie klein die Produktion der einzelnen Oefen iſt. Viele derſelben ſind in ſchlimmer Lage, häufig als Folge theurer Erze, noch öfterer wegen veralteter, ſchlechter Einrichtung, wovon allerdings einzelne ärariſche wie privative Werke und insbeſondere auch die Werke in der Pfalz eine rühmliche Ausnahme machen.

Welchen Antheil die Produktion bei Coaks oder gemiſchtem Material an der Geſammtroheiſen-Erzeugung hat, geht aus den ſtatiſtiſchen Tabellen nicht hervor. Man wird auf die Pfalz für 1852/53 eine Produktion von 40,000 Ctr. bei gemiſchtem Brennmaterial annehmen können. In Altbaiern ſind in letzter Zeit Anſtrengungen gemacht worden an der nördlichen Gränze bei Hof Hochöfen auf Zwickauer Coaks anzulegen, jedoch bis jetzt ohne ſichtbaren Erfolg.

Man ſieht übrigens aus obigen Nachweiſen, wie die günſtigeren Conjunkturen von 1852 ab ſelbſt in Altbaiern eine ziemlich anſehnliche Steigerung der Produktion bewirkt haben. Auf die Dauer iſt dagegen nur ein kleiner Theil der alt-bairiſchen Eiſenwerke haltbar.

An Gußwaaren aus Roheiſen wurden dargeſtellt:

1848/49	. . . .	14,675 Ctr.
1849/50	. . . .	23,884 "
1850/51	. . . .	37,504 "
1851/52	. . . .	40,130 "
1852/53	. . . .	52,545 "

Das Steigen entfällt hauptſächlich auf die wachſende Ausdehnung der Maſchinenfabrikation.

Auf die Pfalz entfallen:

1848/49	. . . .	462 Ctr.
1852/53	. . . .	2,039 "

Im Ganzen waren 1852/53 vorhanden 31 Cupol-, 4 Flamm- und 5 Tiegelöfen.

An Stabeiſen, Blech und Draht wurden dargeſtellt:

Jahr.	Stabeiſen. Ctr.	Blech. Ctr.	Draht. Ctr.
1848/49	257,256	13,412	6,342
1849/50	278,728	14,968	8,821
1850/51	249,926	16,998	10,990
1851/52	289,153	21,107	9,310
1852/53	359,991	24,946	11,040

Auch hierin hat alſo ſeit 1852 ein nicht unbeträchtliches Steigen ſtattgefunden.

Auf die Pfalz kommen:

	1848/49.	1852/53.
Stabeiſen	69,081 Ctr.	147,378 Ctr.
Blech	6,230 "	11,589 "
Draht	2,371 "	7,375 "

Der Fortſchritt entfällt hiernach zunächſt auf die Puddlingfriſcherei der Pfalz, wo 1852/53 10 Puddlingöfen und 20

Frisch- und Streckfeuer existirten. Auf die mit Saarbrücker Steinkohlen arbeitenden Puddlingöfen kann für das Jahr 1852/53 eine Produktion von 120,000 Ctr. angenommen werden. In Altbaiern sind außer 206 Frisch- und Streckfeuern gleichfalls 22 Puddlingöfen vorhanden, die aber, soviel in Erfahrung zu bringen war, sämmtlich auf Holz-, Torf- oder Braunkohlengase, nicht auf Steinkohlen, betrieben werden. In Burglengenfeld ist auch die Eisenbahnschienenfabrikation bei Puddlingöfen mit Braunkohlengasen ins Leben gerufen worden.

Die Produktion von Stahl ist unbedeutend, nämlich im Jahr 1852/53 362 Ctr. Cement- und 956 Ctr. Raffinirstahl, letzterer meistens wohl aus württembergischem Rohstahl dargestellt.

3. Sachsen.

§. 14. Die folgenden Produktionsnachweise beruhen auf bergamtlichen Erhebungen über den Betrieb der konzessionirten Eisenwerke.

Hochofenproduktion des Königreichs Sachsen.

Jahr.	Roheisen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1840	74,500	31,243	105,743
1845	81,954	41,205	123,159
1850	148,126	49,663	197,789
1851	138,031	53,104	191,135
1852	122,573	45,602	168,175
1853	129,480	46,157	175,637

Das bei Coaks erblasene Quantum betrug:

1850	33,839 Ctr.	oder 17	Proz.
1851	34,540 "	" 18	"
1852	28,052 "	" 17	"
1853	35,017 "	" 20	"

Die Holzkohleneiſenerzeugung iſt alſo von 1850 ab im Abnehmen. Eine Steigerung der Coaksroheiſenproduktion tritt ſeit 1849 nicht hervor, wiewohl das zwickauer Kohlenrevier durchaus geeignet ſcheint, einer bedeutenden Weiterentwicklung der Eiſeninduſtrie als Baſis zu dienen.

Nimmt man die Erzeugung der nicht konzeſſionirten Cupologießereien auf durchſchnittlich 25,000 Ctr. im Jahre an, ſo war die Geſammtproduktion an Gußwaaren aus Roheiſen:

1850	. . . .	55,392 Ctr.
1851	. . . .	65,942 "
1852	. . . .	75,238 "
1853	. . . .	81,884 "

An Stabeiſen, Schienen u. ſ. w. wurden dargeſtellt*):

	Bei Holzkohlen.	Bei Steinkohlen.	Summa.
1840 . .	34,684 Ctr.	3,000 Ctr.	37,684 Ctr.
1845 . .	30,993 "	8,000 "	38,993 "
1850 . .	39,198 "	82,770 "	121,968 "
1851 . .	34,878 "	80,094 "	114,972 "
1852 . .	33,205 "	114,314 "	147,519 "
1853 . .	29,394 "	165,828 "	195,322 "

Man ſieht hieraus, daß die Holzkohlenfriſcherei, ebenſo gut wie die Roheiſenerzeugung bei Holzkohlen, ſeit 1850 im Abnehmen iſt, während ſich die Puddlingfriſcherei bei Zwickau anſehnlich entwickelt. Die Verwendung der Steinkohlen zum Friſchen eilt alſo auch in Sachſen ihrer Verwendung zum Schmelzen der Erze voraus, gerade, wie dieß in Preußen ſtatt fand.

An Eiſenblech wurden dargeſtellt:

1850	. . . .	7,219 Ctr.
1851	. . . .	7,131 "
1852	. . . .	6,263 "
1853	. . . .	5,585 "

Von Draht wurden nur kleine Quantitäten produzirt, nämlich:

1850	. . . .	269 Ctr.
1851	. . . .	237 "

Seitdem ward dieſer Zweig aufgegeben.

*) Das in den Jahren 1840 und 1845 bei Steinkohlen gefriſchte Quantum iſt hier annähernd geſchätzt; von 1850 ab ſind die Nachweiſe genau.

Im Allgemeinen kann bezüglich der Lage und Aussichten der sächsischen Eisenindustrie, sowie der Mittel zu ihrer Weiterentwicklung, nur das auf Seite 65 und 247 der „Vergleichenden Statistik" Gesagte wiederholt citirt werden. Die Verhältnisse der dortigen Holzkohleneisenindustrie gehören jedenfalls zu den ungünstigsten im Zollverein, während die Coakshütterei und Steinkohlenfrischerei im zwickauer Revier ganz günstige Aussichten haben.

4. Württemberg.

§. 15. Sehr billige Erze und eine ganz vorzügliche Betriebsleitung, die stets auf der Höhe der Wissenschaft und Technik gehalten wird, haben auch in den letzten Jahren der Württembergischen, fast ausschließlich in den Händen des Staats befindlichen Eisenindustrie wiederum eine angemessene Rentabilität gesichert und gewähren ihr wenigstens eine solche Garantie für die Zukunft, wie sich deren kaum ein zweiter Holzkohleneisendistrikt Deutschlands erfreuen darf.

Die folgenden Angaben stammen aus den amtlichen Listen des Königl. Bergraths. *)

Hochofenproduktion des Königreichs Württemberg.

Jahr.	Roheisen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1834/35	63,405	46,275	109,680
1840/41	85,321	54,600	139,921
1845/46	99,371	63,484	162,855
1849/50	106,580	46,904	153,484
1850/51	87,117	51,035	138,152
1851/52	92,490	56,773	149,263
1852/53	69,678	54,787	124,465
1853/54	103,213	67,850	171,063

*) Der württembergische Centner à 100 Pfund ist hier im Verhältniß 11:10 auf preußische Centner reduzirt worden. Die Betriebsjahre gehen vom 1. Juli bis 30. Juni.

Von den vorhandenen 7 Holzkohlenhochöfen waren durchschnittlich 6 im Betrieb, sämmtlich dem Aerar gehörig. Unter dem Roheisen sind gegen 6000 Ctr. Rohstahleisen einbegriffen.

Nimmt man, einer Schätzung zufolge, die Erzeugung der Privatgießereien zu 7000 Ctr. jährlich an, so stellt sich nach den Angaben über den Umfang des ärarischen Gießereibetriebs folgende Produktion an Gußwaaren aus Roheisen heraus:

1850/51	. . . .	10,484 Ctr.
1851/52	. . . .	10,848 "
1852/53	. . . .	21,657 "
1853/54	. . . .	14,241 "

Die Erzeugung von Stabeisen, theils im Frischfeuer bei Holzkohlen, theils im Puddlingofen bei Holz- und Torfgasen dargestellt, war folgende:

1850/51	. . . .	82,814 Ctr.
1851/52	. . . .	83,790 "
1852/53	. . . .	87,315 "
1853/54	. . . .	86,597 "

Hierbei ist die Produktion der in Privatbesitz befindlichen Frischfeuer, worüber ganz genaue Angaben nicht zu erlangen waren, mit 30,000 Ctr. jährlich in Ansatz gebracht. — Auf den Königl. Stabeisenwerken steht dem Vernehmen nach noch eine bedeutende Erweiterung der Puddlingfrischerei in Aussicht.

Die Produktion an Blech kann zu 12,000 Ctr., an Draht zu 5,000 Ctr. im Jahr veranschlagt werden.

An Rohstahl wurden dargestellt:

1850/51	. . . .	5,528 Ctr.
1851/52	. . . .	5,931 "
1852/53	. . . .	5,970 "
1853/54	. . . .	6,366 "

Hierbei ist die Produktion der Privaten auf 1000 Ctr. im Jahr veranschlagt; der Rest entfällt auf 3 ärarische Rohstahlfeuer. Die Weiterverarbeitung dieses Rohstahls zu Raffinirstahl und Stahlwaaren geschieht meist im Lande selbst; auch steirischer Stahl findet hier vielfache Verwendung.

5. Baden.

§. 16. Wiewohl in den letzten Jahren günstigere Preisverhältnisse und die Anwendung der neuesten und besten Betriebsmethoden, die auf der vorhandenen Grundlage durchführbar erschienen, der badischen Eisenindustrie eine ganz genügende Rentabilität gesichert haben, fand man sich doch dorten nicht veranlaßt, die Produktion weiter auszudehnen, hat sich vielmehr auf den Betrieb der bestgelegenen Werke beschränkt und die ungünstiger situirten allmählig eingehen lassen. Und gewiß mit vollem Recht. Das badische Holzkohleneisen kann wohl in kleinen Quantitäten, seiner außerordentlichen Güte halber, höhere Preise erzielen, wie sie seinen hohen Produktionskosten entsprechen; allein in großen Mengen auf den Markt gebracht, würde es im Preise fallen und dann der Conkurrenz des westphälischen und rheinischen Eisens unbedingt unterliegen müssen.

Nach den aus den sichersten Quellen stammenden Angaben*) gestaltete sich der Umfang der badischen Eisenerzeugung folgendermaßen:

Hochofenproduktion des Großherzogthums Baden.

Jahr.	Roheisen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1834	54,431	25,500	79,931
1840	91,454	30,000	121,454
1845	120,386	35,000	155,386
1850	88,538	17,569	106,107
1851	55,457	14,446	69,903 **)
1852	78,445	20,270	98,715
1853	83,783	18,568	102,351

*) Die Produktion des Pforzheimer Hochofens ist hierbei zu 15,000 Ctr. (12,000 Ctr. Masseln, 3000 Ctr. Gußwaaren) geschätzt. Die Statistik der ärarischen und F. Fürstenbergischen Werke ist dem Verfasser direkt mitgetheilt.

Die Angaben sind in Zollcentnern à 106,$_{0}$ preuß. Pfund gemacht.

**) Genau spezifizirt war die Hochofenproduktion von 1851 folgende:

Seit 1852 sind nur 5 Hochöfen mehr im Betrieb, 2 ärarische, 2 standesherrliche und ein im Privatbesitz befindlicher.

Von vorstehenden Quantitäten entfielen auf die ärarischen Werke:

1850	49,314	Ctr.
1851	14,249	"
1852	40,323	"
1853	45,977	"

Hinsichtlich der Gußwaaren zweiter Schmelzung liegen nur über die nicht sehr umfangreiche Produktion der ärarischen und standesherrlichen Werke genaue Notizen vor. Die privative Erzeugung zu 8,000 Ctr. jährlich veranschlagt, beträgt die Gesammtproduktion:

1850	8,430	Ctr.
1851	9,435	"
1852	12,014	"
1853	11,495	"

Das Frischen geschieht meistentheils noch bei Holzkohlen im Heerdfeuer, insbesondre auf den vielen zerstreut liegenden kleinen Hammerwerken. Auf den ärarischen und standesherrlichen Hammer- und Walzwerken sind dagegen bereits Puddlingöfen auf Holzgasfeuerung eingerichtet; die Einführung der Torffeuerung wird ebenfalls beabsichtigt.

Schätzt man die Produktion der in Privathänden befindlichen Frischfeuer auf 25,000 Ctr., so stellt sich die gesammte badische Stabeisen- und Schwarzblecherzeugung folgendermaßen:

Aerarisches Werk Kandern	6,637	Ctr.
" " Hausen	6,096	"
" " Albruck	1,516	"
F. Fürstenb. Werk Amalienhütte	21,911	"
" " Zizenhausen	18,743	"
Privathütte zu Pforzheim	15,000	"
Summa	69,903	Ctr.

Der Verfasser giebt diese spezificirte Aufstellung, weil sich in einem neuen statistischen Werk die irrige Angabe einer ums doppelte höheren Produktion vorfindet.

	Stabeiſen.	Blech.
1834 . . .	65,902 Ctr.	— Ctr.
1840 . . .	74,649 "	— "
1845 . . .	98,201 "	2,415 "
1850 . . .	78,113 "	3,849 "
1851 . . .	74,670 "	2,880 "
1852 . . .	79,285 "	4,198 "
1853 . . .	80,806 "	4,011 "

Das Material für die Blechfabrikation iſt im Vorſtehenden unter dem Stabeiſen einbegriffen.

In Roh- und Raffinirſtahl findet ſeit 1851 auf dem F. Fürſtenbergiſchen Werke Hammereiſenbach folgende Produktion ſtatt:

	Rohſtahl.	Raffinirſtahl.
1851 . . .	867 Ctr.	544 Ctr.
1852 . . .	1,940 "	1,464 "
1853 . . .	2,139 "	1,507 "

6. Churheſſen.

§. 17. Die Verhältniſſe der churheſſiſchen Eiſeninduſtrie ſind im Weſentlichen dieſelben geblieben, wie ſie in der „Vergleichenden Statiſtik" S. 71 u. f. geſchildert worden ſind. Im Folgenden geben wir die genaue auf amtlichem Wege ermittelte Statiſtik der dortigen Eiſenerzeugung.

Hochofenproduktion Churheſſens.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1834	48,869	10,936	59,805
1840	70,950	17,361	88,311
1845	61,857	4,650	66,507
1850	59,841	16,904	76,745
1851	77,874	13,761	91,435
1852	79,360	17,070	93,430
1853	78,321	9,602	87,923

Die außergewöhnlich ſtarke Produktion von 1846 bis 1849 (in letzterem Jahr 115,775 Ctr.) hat alſo nicht Stand gehalten, und die jetzige Erzeugung ſteht nicht viel über dem Durchſchnitt früherer Jahre. Im Allgemeinen iſt ihr Umfang mit den natürlichen Verhältniſſen im Einklang, indem weder die Erzlagerſtätten noch der Holzbeſtand, auf welches Brennmaterial für Roh- wie Stabeiſenproduktion Churheſſen fortwährend angewieſen iſt, eine viel bedeutendere Ausdehnung geſtatten würden.

Der Antheil der äräriſchen Werke betrug 1853 51,085 Ctr. oder 58 Prozent; die übrigen 36,838 Ctr. entfallen auf die Privatwerke in der Herrſchaft Schmalkalden. Die ſofortige Anwendung aller techniſchen und ökonomiſchen Fortſchritte, welche die gegebenen Verhältniſſe zuläſſig machen, haben den äräriſchen Werken bisher einen ganz befriedigenden Reinertrag geſichert.

Die Erzeugung von Gußwaaren aus Roheiſen betrug:

1850	3,059	Ctr.
1851	5,077	"
1852	2,501	"
1853	10,417	"

An Stabeiſen wurden dargeſtellt:

1834	28,465	Ctr.
1840	34,324	"
1845	37,644	"
1850	39,685	"
1851	38,898	"
1852	35,695	"
1853	33,376	"

Die Holzkohlenfriſcherei wird hiernach allmählig eingeſchränkt. Die vielfachen Bemühungen mit Braunkohlengaſen zu puddeln haben zu keinen praktiſchen Reſultaten geführt, woran die mulmige Beſchaffenheit, in der ſich dieſes Brennmaterial in Churheſſen vorfindet, die Hauptſchuld trägt. Zu Anfang 1854 iſt indeß in Schmalkalden mit gutem Erfolge ein Puddelofen in Betrieb geſetzt worden, worin unmittelbar bei der Flamme gedörrten Nadelholzes gefriſcht wird; die Reſultate ſollen noch günſtiger ſein, als bei den gewöhnlichen Holzgas-Puddelöfen.

Das Ausſchweißen geſchieht bei Steinkohlen, deren hoher Preis übrigens bis jetzt jeder weitergehenden Verwendung in Churheſſen entgegen tritt.

An Rohſtahl wurden in der Herrſchaft Schmalkalden aus Rohſtahleiſen, das in den oben angegebenen Roheiſenmengen einbegriffen iſt, dargeſtellt:

1834	3,000	Ctr.
1840	2,500	"
1345	2,411	"
1850	2,683	"
1851	3,503	"
1852	3,324	"
1853	3,274	"

Es waren dazu drei Rohſtahlfeuer in Betrieb. Raffinirt und verbraucht wird dieſer Stahl meiſtens in den Thüringiſchen Staaten.

7. Großherzogthum Heſſen.

§. 18. In der heſſiſchen Roheiſenproduktion haben die günſtigen Conjunkturen der letzten Jahre weſentliche Steigerungen nicht zur Folge haben können, wie ſich aus den in der „Vergleichenden Statiſtik" S. 75 und 252 geſchilderten Verhältniſſen zur Genüge erklärt. Nur Eiſenbahnverbindungen Oberheſſens und des heſſiſchen Hinterlandes mit dem Steinkohlenrevier der Ruhr können hierauf bedeutenden Einfluß üben, obgleich es immer noch fraglich ſein wird, ob es nicht ſtatt des Hüttenbetriebes vorzugsweiſe der Eiſenſteinbergbau ſein dürfte, welcher hierdurch Ausſicht zu einer großartigen Entfaltung erlangt.

Die nachfolgenden ſtatiſtiſchen Angaben ſind, was die Jahre 1840 und 1847 betrifft, den Enqueten der Frankfurter Nationalverſammlung entnommen, von da ab aber nach den privativen Mittheilungen der einzelnen Eiſenwerke zuſammengetragen worden. Es iſt hiermit zum erſtenmal eine genaue und umfaſſendere Statiſtik der heſſiſchen Eiſenproduktion gegeben.

Hochofenproduktion des Großherzogthums Heſſen.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1840	79,340	36,558	115,898
1847	116,624	36,861	153,485
1848	88,496	36,940	125,436
1849	88,533	27,221	115,774
1850	83,006	21,526	104,532
1851	101,280	29,719	130,999
1852	106,079	28,838	134,917
1853	112,948	31,822	144,770

Sämmtliches Roheiſen iſt bei Holzkohlen erblaſen. Gewöhnlich waren ſeit 1847 7 Hochöfen im Gang; eine neu erbaute Hütte kommt erſt nächſtes Jahr im Betrieb.

Die Erzeugung von Gußwaaren aus Roheiſen hat keinen großen Umfang. Man wird gegen 8000 Ctr. annehmen können. Es ſind 11 Cupol- und 2 Flammöfen vorhanden.

Ueber die Stabeiſenproduktion folgen hier ebenfalls zum erſtenmal genauere Nachweiſe. Vor 1849 ward bloß bei Holzkohlen gefriſcht; ſeitdem iſt in Michelſtadt im Odenwald die Steinkohlenfriſcherei eingerichtet worden. Die produzirten Quantitäten waren Folgende:

	Bei Holzkohlen.	Bei Steinkohlen.	Summa.
1848 . .	25,157 Ctr.	— Ctr.	25,157 Ctr.
1849 . .	21,411 "	24,370 "	45,781 "
1850 . .	20,090 "	35,400 "	55,490 "
1851 . .	25,138 "	51,600 "	76,738 "
1852 . .	24,400 "	43,850 "	68,250 "
1853 . .	26,462 "	31,960 "	58,422 "

Die Puddlingfriſcherei hat alſo von 1851 ab wieder abgenommen; im Jahr 1854 iſt ſie dem Vernehmen nach gänzlich zum Erliegen gekommen, was in dem theuren Transport der Kohlen nach dem Odenwald ſeine Erklärung findet.

8. Braunſchweig.

§. 19. Was in der „Vergleichenden Statiſtik“ S. 77 Gegenwart und Zukunft der Braunſchweigiſchen Eiſeninduſtrie geſagt iſt, kann hier nur wiederholt werden. Ein ſehr rationell geleiteter Betrieb hat trotz der hohen Produktionskoſten bisher nicht bloß den Fortbetrieb geſtattet, ſondern ſogar eine angemeſſene Rentabilität erzielen laſſen.

Die folgenden Angaben über den Umfang der braunſchweigiſchen Eiſeninduſtrie ſtammen aus amtlichen Quellen *):

Hochofenproduktion des Herzogthums Braunſchweig.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1840	52,425	28,920	81,345
1845	29,193	12,962	42,155
1850	41,576	25,884	67,460
1851	47,361	28,932	76,293
1852	45,571	29,184	74,755
1853	49,881	30,009	79,890

Die Produktion der Communionhütte Gittelde, worunter ſich jährlich gegen 1000 Ctr. Rohſtahleiſen befinden, iſt hierbei einbegriffen. Sämmtliche Hochöfen hütten nur mit Holzkohlen. Mit Ausnahme eines derſelben ſind alle Hütten im Beſitz des Aerars.

Die Produktion der Cupol- und Flammöfen kann wie bisher auf etwa 13,000 Ctr. jährlich veranſchlagt werden.

An Stabeiſen wurden producirt:

1840 . . . . 33,066 Ctr.
1845 . . . . 28,327 „
1850 . . . . 29,586 „

*) Der braunſchweigiſche Centner à 100 Pfund Köln. iſt hierbei im Verhältniß 11 : 10 in preuß. Centner verwandelt worden.

1851	. . . .	30,933 Ctr.
1852	. . . .	28,501 "
1853	. . . .	27,138 "

Dieſe Quanta ſind ausſchließlich in Friſchfeuern bei Holzkohlen dargeſtellt. Man iſt jedoch, da dieſes Brennmaterial immer ſeltener und theurer wird, gegenwärtig im Begriff Puddlingöfen anzulegen, die mit Holz- und Torfgaſen betrieben werden ſollen; das Ausſchmieden ſoll ähnlich wie im Siegen'ſchen bei Steinkohlen und unter dem Hammer vor ſich gehen.

An Rohſtahl erzeugte ein Feuer:

1840	. . .	539 Ctr.
1845	. . .	318 "
1850	. . . .	461 "
1851	. . . .	576 "
1852	. . . .	528 "
1853	. . . .	330 "

Die Weiterverarbeitung zu Raffinirſtahl und Stahlwaaren erfolgt in Braunſchweig und den angrenzenden Diſtrikten.

9. Naſſau.

§. 20. Bis zum Jahr 1850 ausſchließlich auf den Hüttenbetrieb bei Holzkohlen beſchränkt, ſind ſeit 1851, nahe an der Mündung der Lahn in den Rhein, mehrere für den Bezug von Ruhr- und Saarcoaks günſtig gelegene Werke auf die Benutzung dieſes Brennmaterials übergegangen. Eine neue Aera für den naſſauiſchen Berg- und Hüttenbetrieb wird indeß erſt nach Durchführung der Deutz-Gießener und der Gießen-Coblenzer Eiſenbahn (Lahnbahn) beginnen, deren Bau nunmehr ganz geſichert erſcheint. Was den der großartigſten Entwickelung fähigen Eiſenſteinbergbau betrifft, ſo wird die Deutz-Gießener Bahn zunächſt dem nordöſtlichen Eiſendiſtrikt an der Dill die Ausfuhr ſeiner Erzſchätze nach den Coakshochöfen des Ruhrreviers geſtatten, was bisher dem Landfuhrwerk rein unmöglich war. Der Bergbau an der Lahn, nicht mehr beſchränkt durch die geringe Transportfähigkeit dieſes Fluſſes, muß gleichfalls einen die bis-

her ſchon gewonnene Ausdehnung weit überflügelnden Aufſchwung nehmen. Ueberdies wird aber die Anlage von Coakshütten und Puddlingwerken, insbeſondere längs der Lahnbahn (bei Waſſertransport der Coaks von der Ruhr bis Coblenz) in Naſſau faſt ebenſo günſtigen Boden finden, wie im Ruhrrevier, indem der Transport der Coaks zwar ſtromaufwärts erfolgen muß, deren Gewicht indeß auch zur Hälfte geringer iſt, als das Gewicht der ſtromabwärts beförderten Erze, auch beim Abſatz des Fabrikats nach Mittel- und Süddeutſchland ein Vortheil in der Fracht hervortritt. Am unteren Main (z. B. bei Frankfurt) iſt ebenfalls ein ganz geeigneter Boden für Eiſeninduſtrie auf Lahnerze und Ruhrkohlen.

Die folgenden Produktions-Angaben ſind die Reſultate höchſt ſorgfältiger privativer Erhebungen.

Hochofenproduktion des Herzogthums Naſſau.

Jahr.	Roheiſen. Ctr.	Gußwaaren aus Erzen. Ctr.	Summa der Hochofenproduktion. Ctr.
1834	241,250	27,470	268,720
1840	267,173	40,080	307,253
1845	212,867	30,382	243,249
1850	252,277	40,835	293,112 *)
1851	295,949	43,180	339,129
1852	329,413	45,021	374,434
1853	351,475	46,801	398,276

Die Steigerung iſt alſo keine unanſehnliche geweſen, nämlich im Jahr 1853 128,556 Ctr. oder 48 Prozent mehr als im Jahr 1834. Immerhin iſt ſie aber gering im Verhältniß zu dem außerordentlichen Reichthum des Landes an metalliſchen Schätzen.

*) In der „Vergleichenden Statiſtik" S. 82 beruhte die Angabe der Produktion des Jahres 1850 zu 310,000 Ctr. auf Schätzung, die alſo hiermit berichtigt wird.

Seit 1850 beträgt der Antheil des bei Coaks erblaſenen Roheiſens:

1850	. . . .	14,619 Ctr.
1851	. . . .	49,216 "
1852	. . . .	85,078 "
1853	. . . .	120,835 "

1853 machte alſo das Coaksroheiſen, zu deſſen Darſtellung 3 Hochöfen im Betrieb waren, ſchon 31 Prozent der geſammten Hochofenproduktion aus; die Steigerung derſelben entfällt alſo ganz auf die Coakshütterei, während die Produktion des Holzkohlenroheiſens ſeit 1847 abnimmt.

Für Gußwaaren aus Roheiſen können 6000 Ctr. jährlich angenommen werden.

Die Stabeiſenproduktion betrug:

1834	. . . .	25,191 Ctr.
1840	. . . .	37,415 "
1845	. . . .	33,964 "
1850	. . . .	31,797 " *)
1851	. . . .	58,733 "
1852	. . . .	57,624 "
1853	. . . .	61,540 "

Auf die Steinkohlenfriſcherei, die mit 5 Puddlingöfen betrieben ward, kommen:

1850	. . . .	15,786 Ctr.
1851	. . . .	40,160 "
1852	. . . .	38,614 "
1853	. . . .	40,470 "

Im Jahr 1853 betrug alſo der Antheil der Steinkohlenfriſcherei 66⅔ Prozent der geſammten Stabeiſenerzeugung, die übrigens quantitativ unbedeutend iſt. Das meiſte Roheiſen wird in den Puddlingwerken des Weſtphäliſchen und Rheiniſchen Diſtrikts, gewöhnlich als Zuſatz zu ausländiſchem oder inländiſchem Coaksroheiſen, verarbeitet. Das Schmiedeeiſen iſt zu Eiſenwaaren, ſowie auch zur Gußſtahlbereitung, geſucht.

*) Die in der „Vergleichenden Statiſtik" S. 84 enthaltene Schätzung für 1850, nämlich 61,200 Ctr., war demnach zu hoch.

In neuerer Zeit werden jährlich gegen 10,000 Ctr. Blech producirt, deren Material in vorstehenden Angaben über die Stabeisenerzeugung mit enthalten ist.

10. Luxemburg.

§. 21. Die Hochofenproduktion Luxemburgs ist in den letzten Jahren wieder fortgeschritten, nachdem sie von 1847 bis 1850 bedeutend eingeschränkt worden war. Es findet nur Anwendung von Holzkohlen statt. Die Höhe der Erzeugung war nach zuverlässigen Privatnachrichten folgende *):

1840	. . . .	107,520 Ctr.
1845	. . . .	126,540 "
1850	. . . .	131,920 "
1851	. . . .	220,000 "
1852	. . . .	230,000 "
1853	. . . .	280,000 "

Die Produktion von 1847 war 243,440 Ctr.; sie wird also durch das im Jahr 1853 erzeugte Quantum übertroffen. Das Luxemburgische Roheisen wird meistens zum Verfrischen nach den Puddlingwerken an der Rheinischen Eisenbahn, an Saar und Mosel verführt. Gegen 15,000 Ctr. Gußwaaren aus Erzen sind in vorerwähnten Mengen mit enthalten.

Das Stabeisen ward früher bloß bei Holzkohlen dargestellt; allmählig hat jedoch, trotz der noch immer mangelnden Eisenbahn-Verbindung mit dem Steinkohlendistrikt, die Puddlingfrischerei die erstere Methode vollständig verdrängt und wird von 1851 ab nur noch bei Steinkohlen gefrischt. Die Erzeugung betrug:

1840	. . . .	41,260 Ctr.
1845	. . . .	61,680 "
1850	. . . .	43,200 "
1851	. . . .	10,000 "
1852	. . . .	10,000 "
1853	. . . .	16,000 "

*) Die Angaben sind in Zollcentnern à 106$_{/0}$ preuß. Pfund.

Die auf S. 86 der „Vergleichenden Statistik" enthaltenen Angaben über die Stabeisenproduktion Luxemburgs von 1840 bis 1850 scheinen, nach den neueren Erhebungen von 1851 bis 1853 zu schließen, zu hoch gewesen zu sein, wiewohl unzweifelhaft seit dem Eingehen der Frischfeuer eine ansehnliche Abnahme stattgefunden hat.

Die Eisenbahn zur Verbindung mit dem Saarkohlendistrikt bleibt nach wie vor die Grundbedingung für die Möglichkeit einer wesentlich stärkeren Entfaltung der Luxemburgischen Eisenindustrie.

II. Thüringen.

§. 22. Es ist nicht bloß dem Verfasser, sondern auch allen sonstigen Statistikern dieses Fachs bisher unmöglich gewesen, genauere Daten über die Eisenerzeugung der kleinen zum Thüringischen Verbande gehörigen Staaten zu sammeln, als in §. 22 der „Vergleichenden Statistik" auf Grund der Enqueten der Frankfurter National-Versammlung niedergelegt sind. Im Allgemeinen haben sich die Verhältnisse dort nicht geändert. Einzelne Werke haben allerdings sowohl Hochöfen neuerer Construktion, als auch Puddlingöfen auf Holzgase angelegt, deren Lage im Ganzen nicht ungünstig ist. Dagegen existiren der Hauptsache nach, wenn auch in allmählig sich vermindernder Zahl, die alten Blauöfen und Frischfeuer noch fort.

In den südöstlichen Distrikten würde sicherlich die Mitbenutzung von zwickauer Coaks beim Hochofenbetrieb ganz rentabel sein.

Man wird auch für die letzten Jahre an der früheren Annahme einer jährlichen Produktion von 70 bis 80,000 Ctr. festhalten können, wovon etwa $^1/_5$ Rohstahleisen und $^1/_5$ Gußwaaren. Die Erzeugung von Gußwaaren aus Roheisen ist zu 4000 Ctr. jährlich zu veranschlagen. An Stabeisen ebenfalls wie früher 40,000 Ctr. nebst 8000 Ctr. Blech, 1000 Ctr. Weißblech und 12,000 Ctr. Rohstahl, die meistens in Thüringen selbst raffinirt und weiter verarbeitet werden. Ueberhaupt sind diese Quantitäten im Ganzen zu unerheblich, als daß es bei der

Statiſtik des ganzen Zollvereins in die Waagſchale fallen könnte, wenn die Angaben nicht ganz genau mit der Wirklichkeit übereinſtimmen ſollten.

12. Die übrigen kleinen Staaten und angeſchloſſenen Gebietstheile.

§. 23. Wie bereits §. 6 erwähnt, fällt hier vom Jahr 1851 ab die Produktion des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen aus.

1. In der hannöverſchen Enklave Elbingerode betrug die Erzeugung der dort vorhandenen, dem Aerar gehörigen, 2 Holzkohlen-Hochöfen zu Rothehütte *):

1834	16,500	Ctr.
1840	33,300	"
1850	57,933	"
1851	37,251	"
1852	38,791	"
1853	41,203	"

An Stabeiſen wurden dargeſtellt:

1850	24,565	Ctr.
1851	14,674	"
1852	9,913	"
1853	13,464	"

Der Friſchfeuerbetrieb iſt jetzt faſt vollſtändig durch Puddlingöfen mit Holzgaſen verdrängt. Der techniſchen und adminiſtrativen Leitung dieſer Eiſenwerke muß großes Lob geſpendet werden.

2. Ueber die Produktion des Anhalt-Bernburgiſchen Hüttenwerks Mägdeſprung fehlen auch dießmal die genaueren

*) Die Angaben über die Produktion von 1834 und 1840 (ſ. „Vergleich. Statiſt." S. 90) beruhen auf Schätzungen; von 1850 ab entſprechen ſie dagegen genau dem wirklichen Umfang der dortigen Eiſenerzeugung, worüber dem Verfaſſer direkte Mittheilungen gemacht worden ſind.

Der hannöverſche Centner à 100 Pfund iſt hierbei im Verhältniß 11:10 auf preuß. Centner gebracht worden.

Nachrichten. Wie in den vorhergehenden Jahren dürfen 14,000 Ctr. Roheisen und Gußwaaren und 8000 Ctr. Stabeisen angenommen werden.

3. Im Fürstenthum Waldeck produzirte der dort befindliche Hochofen im Durchschnitt von 1834 bis 1850 ein jährliches Quantum von 5,905 Ctr., was auch jetzt festgehalten werden kann, ebenso wie die Annahme von 8,800 Ctr. Schmiedeeisen.

4. Das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld produzirte an Roheisen mit 1 Hochofen *):

1834	9,781	Ctr.
1840	10,640	"
1845	10,028	"
1850	7,880	"
1851	6,982	"
1852	7,684	"
1853	11,127	"

An Stabeisen wurden im Frischfeuer dargestellt:

1851	3,144	Ctr.
1852	4,492	"
1883	3,765	"

Der Erzreichthum dieser Gegend so wie der anstoßenden preußischen und rheinpfälzischen Distrikte wird übrigens eine weit größere Ausdehnung des Hundsrücker Bergbau's und Eisenhüttenbetriebs gestatten, wenn die Saarkohlen billig herbeizuschaffen sind.

Eine Rekapitulation der Hochofenproduktion der genannten 4 Gebietstheile von 1851 ab, wo Hohenzollern-Sigmaringen zu Preußen kam, ergiebt folgendes Resultat:

1851	64,138	Ctr.
1852	66,380	"
1853	72,235	"

Hierunter waren gegen 15,000 Ctr. Gußwaaren.

Die Gußwaaren aus Roheisen sind auf 3000 Ctr. jährlich zu veranschlagen.

*) Nach gütiger Mittheilung der Herren Besitzer Gebr. Böcking zu Abentheuerhütte.

An Stabeiſen wurden dargeſtellt:

1851	. . . .	34,618 Ctr.
1852	. . . .	31,205 „
1853	. . . .	34,029 „

Zuſammenſtellung der Eiſenproduktion des geſammten Zollvereins.

a) Hochofenproduktion.

§. 24. Wir gelangen nunmehr zur Zuſammenſtellung der Eiſenproduktion des ganzen Zollvereins und zwar zunächſt zur Hochofenproduktion, welche in nachfolgender Tabelle enthalten iſt.

Die Abweichung der in den folgenden Zuſammenſtellungen enthaltenen Angaben über die Produktion des Jahres 1850 von den Angaben der „Vergleichenden Statiſtik", welche ſowohl beim Roheiſen als bei den übrigen Eiſenfabrikaten hervortritt, hat ihren Grund darin, daß damals nur von wenigen Staaten genaue ſtatiſtiſche Nachweiſe dieſes Jahres vorlagen und alſo Schätzungen an deren Stelle treten mußten; der geringe Grad der Abweichung beweiſt übrigens, daß jene Schätzungen ziemlich richtig waren. Gegenwärtig iſt eine vollſtändige Genauigkeit erreicht. Alsdann iſt noch zu bemerken, daß in der Addition der kleine Unterſchied zwiſchen Zollcentnern und preußiſchen Centnern nicht weiter berückſichtigt wurde, während ſowohl bei den alten Centnern à 100 Pfund, als bei den bairiſchen von 119,$_{7}$ Pfund, wie ſchon früher bei den einzelnen Staaten angeführt, die Reduktion auf den preuß. Centner à 110 Pfund erfolgt iſt, der demnach für alle hier folgenden Zuſammenſtellungen als maaßgebend betrachtet werden kann.

Endlich iſt noch anzuführen, daß Baden und Naſſau erſt ſeit 1836, Braunſchweig und Luxemburg ſeit 1842 zum Zollverein gehören; zum Zweck der Vergleichung ſind ſie indeß von 1834 an ſtets mit aufgeführt.

Hochofenproduktion des Zollvereins.

Jahr.	1. Königreich Preußen. Ctr.	2. Königreich Baiern. Ctr.	3. Königreich Sachsen. Ctr.	4. Königreich Württemberg. Ctr.	5. Großherzogthum Baden. Ctr.	6. Churfürstenthum Hessen. Ctr.	7. Großherzogthum Hessen. Ctr.	8. Herzogthum Braunschweig. Ctr.	9. Herzogthum Nassau. Ctr.	10. Großherzogthum Luxemburg. Ctr.	11. Thüringischer Verein. Ctr.	12. Die übrigen kleinen Staaten u. angeschlossenen Gebietstheile. Ctr.	13. Totalsumme der Hochofenproduktion des Zollvereins. Ctr.
1834	1,507,000	250,000	80,000	100,000	79,931	59,805	80,000	60,000	268,720	80,000	60,000	65,300	2,690,756
1840	2,167,286	280,000	105,743	122,109	121,454	88,311	115,898	81,345	307,253	107,520	65,500	86,100	3,648,519
1845	2,129,358	340,000	123,159	166,706	155,386	66,507	130,000	42,155	243,249	126,540	74,000	99,200	3,696,260
1846	2,275,206	370,000	121,002	162,855	134,553	109,475	140,000	51,234	274,520	142,680	77,000	118,700	3,977,225
1847	2,680,318	400,000	131,064	154,027	134,815	91,416	153,485	75,252	347,198	243,440	80,700	91,500	4,583,215
1848	2,486,533	350,000	141,172	164,018	140,527	108,016	150,000	58,378	324,000	181,010	70,000	91,100	4,264,754
1849	2,275,945	317,714	130,326	155,446	102,107	115,775	150,000	74,893	294,000	191,340	70,000	76,400	3,953,950
1850	2,623,883	328,846	197,789	153,484	106,107	76,745	104,532	67,460	293,112	131,920	70,000	78,900	4,232,778
1851	2,902,603	313,315	191,135	138,152	69,903	91,435	130,999	76,293	339,129	220,000	75,000	64,138	4,612,102
1852	3,285,416	387,336	168,175	149,263	98,715	93,430	134,917	74,755	374,434	230,000	75,000	66,380	5,137,821
1853	4,099,932	485,978	175,637	124,485	102,351	87,923	144,770	79,890	398,276	280,000	75,000	72,235	6,126,457

Nach der Tabelle über die Hochofenproduktion des Zollvereins entfiel im Jahr 1853 auf jeden Staat folgender Prozentantheil:

1.	Preußen	$67_{/2}$	Prozent.
2.	Baiern	$7_{/9}$	"
3.	Sachsen	$2_{/9}$	"
4.	Württemberg . . .	$2_{/0}$	"
5.	Baden	$1_{/6}$	"
6.	Churheſſen	$1_{/4}$	"
7.	Großherzogth. Heſſen	$2_{/3}$	"
8.	Braunſchweig . .	$1_{/3}$	"
9.	Naſſau	$6_{/5}$	"
10.	Luxemburg . . .	$4_{/6}$	"
11.	Thüringen . . .	$1_{/2}$	"
12.	Die übrigen Gebiete	$1_{/1}$	"
		100	Prozent.

Auf Preußens Antheil entfielen:

1834	$56_{/0}$	Prozent.
1850	$62_{/4}$	"
1853	$67_{/2}$	"

Die Steigerung der jährlichen Produktion des Zollvereins im Vergleich der Jahre 1853 und 1834 betrug 3,435,701 Ctr. oder 127 Prozent. An dieſer Steigerung partizipirten:

Preußen mit	2,592,932 Ctr.
Die übrigen Staaten mit	842,769 "

Die drei Hauptgattungen der Hochofenerzeugniſſe partizipirten folgendermaßen an der Geſammtproduktion:

Hochofen-produkte.	1834. Ctr.	1850. Ctr.	1853. Ctr.
Roheiſen . .	1,930,756	3,436,550	5,116,888
Rohſtahleiſen .	160,000	132,672	169,165
Gußw. a. Erzen	600,000	663,556	840,404
Summa	2,690,756	4,232,778	6,126,457

Der Prozentantheil des Roheisens betrug hiernach im Jahr 1834 $71_{,5}$ Prozent, 1853 dagegen $83_{,9}$ Prozent.

An der Steigerung der Jahresproduktion von 1853 gegen 1834 partizipirten:

Roheisen mit	3,186,132 Ctr.
Rohstahleisen mit	9,165 "
Gußwaaren aus Erzen mit	240,404 "
Summa	3,435,701 Ctr.

Der Fortschritt gehört also fast ausschließlich dem Roheisen an.

Nach dem verwandten Brennmaterial scheidet sich die Produktion folgendermaßen, wenn man die bei gemischtem Material erblasenen Quantitäten zu $^1/_3$ dem Coaks-, zu $^2/_3$ dem Holzkohlenroheisen zurechnet:

Brennmaterial.	1834. Ctr.	1850. Ctr.	1853. Ctr.
Bei Holzkohlen . .	2,515,756	3,651,138	4,348,111
" Coaks	175,000	581,640	1,778,346
Summa	2,690,756	4,232,778	6,126,457

Der Prozentantheil des Coaksroheisens betrug also 1834 $6_{,5}$ Prozent und 1853 $29_{,1}$ Prozent.

Auf Preußens Antheil am Coaksroheisen entfielen:

1834	100 Prozent.
1853	$90_{,5}$ "

An der Steigerung der Jahresproduktion von 1853 gegen 1834 partizipirten:

Holzkohlenroheisen mit	1,832,355 Ctr.
Coaksroheisen mit . .	1,603,346 "
Summa	3,435,701 Ctr.

Scheidet man die Produktion bei gemischtem Brennmaterial aus, so wurden im Jahr 1853 erblasen:

Bei Holzkohlen	4,159,102 Ctr.
" Coaks	1,683,841 "
" gem. Material . . .	283,514 "
Summa	6,126,457 Ctr.

Was ſchließlich die Produktion des Jahres 1854 betrifft, ſo ſchätzten wir oben (§. 7) die Erzeugung der preußiſchen Hochöfen auf 5,101,369 Ctr. Nimmt man an, die ändern Staaten wären im gleichen Verhältniß geblieben, wie 1853, wo auf Preußen 67½ Proz. der Geſammtproduktion des Zollvereins fielen, ſo ſtellt ſich dieſe auf 7,591,470 Ctr; der Zuwachs im Jahre 1854 betrüge demnach nicht weniger als 1,465,013 Ctr. oder 24 Prozent.

Von 1854 ab ſind nun außerdem Hannover und Oldenburg zum Zollverein zu rechnen.

b) Gußwaaren, Stabeiſen, Blech, Draht und Stahl. — Roheiſenverbrauch.

§. 25. 1. Mit den Gußwaaren aus Roheiſen ſtellen wir im folgenden die bereits abgehandelten Hochofengußwaaren nochmals zuſammen.

Gußwaaren.	1834. Ctr.	1850. Ctr.	1853. Ctr.
Aus Roheiſen . . .	150,000	716,581	1,245,685
" Erzen	600,000	663,556	840,404
Summa	750,000	1,380,057	2,086,089

Davon entfielen im Jahr 1853 auf Preußen:

Gußwaaren aus Roheiſen	1,033,687 Ctr.	oder 8⅓	Proz.
" " Erzen	475,270 "	" 56,5	"
Summa	1,508,957 Ctr.	oder 71,8	Proz.

Der Antheil der Gußwaaren zweiter Schmelzung an der geſammten Gußwaarenerzeugung betrug:

1834	20⅓ Proz.
1850	51,9 "
1853	59,3 "

Die Zunahme der Jahresproduktion aller Gußwaaren im Vergleich von 1853 gegen 1834 hat betragen 1,336,089 Ctr. oder 178 Prozent. Davon entfielen:

Auf die Gußwaaren aus Roheiſen 1,095,685 Ctr. oder 730 Proz.
" " " " Erzen 240,404 " " 40 "

Der Fortſchritt entfällt alſo faſt ausſchließlich auf die Gußwaaren zweiter Schmelzung. In den Hochofengußwaaren tritt ſeit 1847, von den Schwankungen abgeſehen, keine Zunahme mehr hervor.

2. Die Erzeugung von Schmiede- und Walzeiſen, Schienen u. ſ. w., die wir hier im Allgemeinen mit Stabeiſen bezeichnen, geſtaltete ſich folgendermaßen:

Stabeiſenproduktion des Zollvereins.

Staaten.	1834. Ctr.	1850. Ctr.	1853. Ctr.
1. Preußen . .	950,000	2,534,018	4,062,547
2. Baiern . . .	180,000	278,728	359,991
3. Sachſen . .	40,000	121,968	195,322
4. Württemberg .	50,000	70,000	87,315
5. Baden . . .	65,902	78,113	80,806
6. Churheſſen . .	28,465	39,685	33,376
7. Großh. Heſſen	50,000	55,490	58,422
8. Braunſchweig .	30,000	29,586	27,138
9. Naſſau . . .	25,191	31,797	61,540
10. Luxemburg .	30,000	43,200	16,000
11. Thüringen . .	40,000	40,000	40,000
12. Die übr. Gebiete	45,000	70,000	34,029
Zollverein	1,534,558	3,392,585	5,056,486

Von der Produktion von 1853 entfielen auf:

1. Preußen . . . . $80_{,3}$ Prozent.
2. Baiern . . . . $7_{,1}$ "
3. Sachſen . . . . $3_{,9}$ "
4. Württemberg . . . $1_{,7}$ "
5. Baden . . . . . $1_{,6}$ "
6. Churheſſen : . . $0_{,7}$ "

7.	Großherz. Heſſen .	1/2	Prozent.
8.	Braunſchweig . . .	0,5	"
9.	Naſſau	1/2	"
10.	Luxemburg . . .	0,3	"
11.	Thüringen . . .	0,8	"
12.	Die übrigen Gebiete	0,7	"
		100	Prozent.

Auf Preußens Antheil kamen:

1834	62,1	Prozent.
1850	74,5	"
1853	80,3	"

Die Steigerung der jährlichen Produktion des Zollvereins im Vergleich der Jahre 1853 und 1834 betrug 3,521,928 Ctr. oder 235 Prozent. An dieſer Steigerung partizipirten:

Preußen mit	3,112,547 Ctr.
Die übrigen Staaten mit	409,381 "

Nach dem beim Friſchen verwandten Brennmaterial ſcheidet ſich die Produktion folgendermaßen:

Brennmaterial.	1834. Ctr.	1850. Ctr.	1853. Ctr.
Bei Holzkohlen	1,284,558	1,570,881	1,724,153
" Steinkohlen	250,000	1,821,704	3,332,333
Summa	1,534,558	3,392,585	5,056,486

Unter der erſten Rubrik iſt indeß auch das bei Holz-, Torf- oder Braunkohlengaſen im Puddlingofen dargeſtellte Eiſen einbegriffen; hierauf ſind 1850 gegen 50,000 Ctr., 1853 dagegen 200,000 Ctr. anzunehmen, die größtentheils auf Süddeutſchland entfallen. Das aus altem Schmiedeeiſen dargeſtellte Stabeiſen iſt zum kleineren Theil in erſterer, zum größeren in letzterer Rubrik mitenthalten.

Der Prozentantheil des bei Steinkohlen gepuddelten Eiſens betrug 1834 16,6 Prozent, 1853 dagegen 65,7 Prozent.

An der Steigerung der Jahresproduktion im Vergleich von 1853 zu 1834 partizipirte das Stabeiſen:

Bei Holzkohlen mit . . . 439,595 Ctr.
" Steinkohlen " . . . 3,082,333 "
Summa 3,521,928 Ctr.

Von 1855 ab wird wahrscheinlich eine bedeutende Verminderung des bei Holzkohlen gefrischten Eisens hervortreten, während, von den Schwankungen abgesehen, das Wachsthum eigentlich schon seit 1842 aufgehört hat; 1847 fand die höchste Produktion statt, nämlich 1,725,121 Ctr., also noch mehr als 1853.

3. An Blech wurden dargestellt:

1834 . . . . 165,000 Ctr.
1850 . . . . 298,332 "
1853 . . . . 488,454 "

Davon entfielen 1853 auf Preußens Antheil 86,8 Prozent.

Die Zunahme der Jahresproduktion von 1853 gegen 1834 hat betragen 323,454 Ctr. oder 196 Prozent.

An Weißblech wurden dargestellt*):

1850 . . . . 46,550 Ctr.
1853 . . . . 47,061 "

Bis auf 1000 Ctr. gehört diese ganze Produktion Preußen an.

4. An Draht wurden producirt:

1834 . . . . 57,000 Ctr.
1850 . . . . 206,838 "
1853 . . . . 310,612 "

Davon entfielen 1853 auf Preußens Antheil 95 Prozent.

Die Zunahme der Jahresproduktion, worauf in letzter Zeit die Telegraphen hauptsächlich eingewirkt haben, betrug im Vergleich von 1853 zu 1834 253,612 Ctr. oder 445 Prozent.

5. An Stahl wurden dargestellt:

	Rohstahl.	Gußstahl.	Raffinirstahl.
1834	119,000 Ctr.	600 Ctr.	56,000 Ctr.
1850	125,818 "	17,645 "	83,759 "
1853	170,123 "	55,651 "	64,101 "

*) Das Quantum von 1850 war beim Schwarzblech (s. Bem. in §. 10) einbegriffen, 1853 dagegen ausgeschlossen. Das Material zum Schwarzblech selbst ist, wie ebenfalls früher bemerkt, zum Theil in den angegebenen Stabeisenquantitäten enthalten, zum Theil neben denselben, also als Fabrikat ans Roheisen, aufgeführt. Vom Draht gilt die gleiche Bemerkung.

Unter dem Rohstahl ist auch der Puddelstahl und ein Theil des Cementstahls einbegriffen *).

Von der Produktion des Jahres 1853 entfielen auf Preußen:

Beim Rohstahl	. . . .	$85_{/9}$ Proz.
" Gußstahl	. . . .	100 "
" Raffinirstahl	. . .	$71_{/8}$ "

Die Zunahme der Jahres-Produktion von 1853 gegen 1834 war:

Beim Rohstahl	. . . .	51,128 Ctr. oder	43 Prozent.
" Gußstahl	. . . .	55,051 " "	9,275 "
" Raffinirstahl	. . .	8,101 " "	14 "

Zum Schlusse lassen wir noch einige übersichtliche Zusammenstellungen folgen.

Es hat nach Vorstehendem im Jahr 1853 der Antheil Preußens betragen:

Bei der Hochofenproduktion	. . . . .	$67_{/2}$ Prozent.
" den Gußwaaren zweiter Schmelzung		$83_{/0}$ "
Beim Stabeisen	" "	$80_{/3}$ "
" Blech	" "	$86_{/8}$ "
" Draht	" "	$95_{/0}$ "
" Rohstahl	" "	$85_{/9}$ "

Die Zunahme der Jahresproduktion von 1853 im Vergleich zu 1834 hat betragen:

Bei der Hochofenproduktion	. . . . .	127 Prozent.
" den Gußwaaren zweiter Schmelzung		730 "
Beim Stabeisen	" "	235 "
" Blech	" "	196 "
" Draht	" "	445 "
" Rohstahl	" "	43 "

Das zu den Eisenfabrikaten erforderlich gewesene Roheisen berechnet sich für 1853 folgendermaßen. Hierbei ist für

*) Ueber die Unzuverlässigkeit der statistischen Data über Stahl, insbesondere auch was die Scheidung von Material und Produkt betrifft, siehe die Bemerkungen in §. 11.

Stabeisen und Rohstahl ein Verbrauch von 133⅓ Pfund *), bei den Gußwaaren von 115 Pfund Roheisen auf 100 Pfund angenommen; für Blech und Draht, insoweit sie nicht unter dem Stabeisen mitbegriffen waren, ist ein Pauschquantum nach annähernder Schätzung angenommen. Demnach waren an Roheisen erforderlich:

Für	840,404 Ctr.	Gußwaaren aus Erzen	840,404 Ctr.
=	1,245,685 =	Gußw. aus Roheisen	1,432,537 =
=	5,056,486 =	Stabeisen	6,741,981 =
=	170,123 =	Rohstahl	226,831 =
		Blech und Draht .	350,000 =
		Summa des erforderlichen Roheisens	9,591,753 Ctr.

Dagegen betrug 1853 die Produktion des Zollvereins:

Roheisen	5,116,888 Ctr.
Rohstahleisen	169,165 =
Gußwaaren aus Erzen	840,404 =
Summa	6,126,457 Ctr.
Dazu Roheisen-Einfuhr vom Ausland	1,978,722 =
Summa des vorhandenen Roheisens	8,105,479 Ctr.

Hiernach fehlten, abgesehen von den Abweichungen in den Roheisen-Vorräthen am Anfang und Schluß des Jahres, nicht weniger als 1,486,274 Ctr. Roheisen zur Darstellung der genannten Eisenfabrikate. Dieser scheinbare Mangel an Uebereinstimmung oder Genauigkeit der statistischen Daten löst sich indeß ganz einfach auf, wenn man ins Auge faßt, welche bedeutenden Mengen Gußwaaren, Stabeisen und Schienen u. s. w. nicht unmittelbar aus Roheisen, sondern aus Brucheisen, altem Schmiedeschrott, abgenutzten Eisenbahnschienen u. s. w. dargestellt werden; insbesondere wachsen letztere Quanta mit der Ausdehnung der Eisenbahnen von Jahr zu Jahr mehr an, so daß wir bereits bedeutende Walzwerke haben, die mehr Stabeisen und Schienen aus altem Eisen als aus Roheisen darstellen.

*) Bei Holzkohlenroheisen ist der Abgang geringer, bei Coaksroheisen stärker; daher sind auch §. 28 bei dem vom Ausland eingeführten, fast ausschließlich aus Coaksroheisen bestehenden Stabeisen, 140 Pfund Roheisen auf 100 Pfund angenommen.

Eiſeneinfuhr des Zollvereins.

§. 26. Der Ueberſicht halber gehen wir in der folgenden Tabelle mit der Statiſtik der zollvereinsländiſchen Eiſeneinfuhr bis zu den Jahren zurück, wo ſie von quantitativer Bedeutung ſowie von Einfluß auf die Lage der inländiſchen Induſtrie zu werden begann. Die Jahre 1840 oder 1841 können als Anfangspunkte dieſer Periode gelten.

Eingangsverzollung fremden Eiſens im Zollverein.

Jahr	Roheiſen. (pos. 6. a.) Ctr.	Stabeiſen, Schienen und Stahl. (pos. 6. b.) Ctr.	Klein- und Façoneiſen, Blech, Draht ꝛc. (pos. 6. c. d. e.) Ctr.	Gußwaaren und Maſchinen. (pos. 6. f. 1.) Ctr.	Grobe Eiſen- und Stahlwaaren. (6. f. 2.) Ctr.	Feine Eiſen- und Stahlwaaren. (6. f. 3.) Ctr.
1834	207,203	149,493	16,628	26,129	10,668	1,887
1840	735,814	437,074	47,111	42,700	34,946	2,866
1841	986,373	554,904	49,521	30,016	28,379	2,890
1842	1,195,925	933,598	53,893	28,584	30,490	3,378
1843	2,658,555	984,038	75,106	40,715	32,702	3,948
1844	1,416,948	1,517,888	60,203	38,146	33,144	3,662
1845	427,430	982,636	86,189	50,780	41,330	3,822
1846	1,577,716	1,025,087	120,292	43,794	42,160	3,715
1847	2,298,705	1,044,818	148,829	43,679	43,206	3,864
1848	1,424,900	639,926	68,800	32,378	28,038	7,929
1849	829,839	162,046	36,745	22,668	17,926	6,269
1850	2,217,726	197,778	81,957	32,982	21,995	4,886
1851	1,924,546	291,067	68,529	41,814	26,143	4,926
1852	1,844,161	387,248	49,469	67,692	30,543	5,126
1853	1,978,722	168,174	72,669	84,627	26,146	5,278

Seit dem Jahre 1854 iſt nunmehr der ehemalige Steuer-Verein, Hannover und Oldenburg, dem Zollverein beigetreten. Die Einfuhr dieſes Jahres war, dem Handelsarchiv zufolge:

Roheiſen	2,661,111	Ctr.
Stabeiſen, Stahl ꝛc.	239,219	"
Klein- und Façoneiſen, Blech und Draht	54,628	"
Gußwaaren und Maſchinen	93,867	"
Grobe Eiſen- und Stahlwaaren . .	48,147	"
Feine " " " . . .	4,957	"

Dieſe Steigerung der Einfuhr iſt, beim Roheiſen wenigſtens, weit ſtärker geweſen, als dem Verhältniß der Gebietszunahme entſpricht, indem im Jahr 1854 der bisherige Zollverein 30,489,017, der Steuerverein aber nur 2,070,038 Seelen umfaßte. Früher wurden im Steuerverein durchſchnittlich nur 60,000 Ctr. Roheiſen eingeführt, wovon 10 bis 12,000 Ctr. aus dem Zollverein.

Erſt von 1855 und 1856 ab dürfte die außerordentliche Steigerung der innern Produktion auf eine allmählige Verminderung der Einfuhr einzuwirken beginnen.

Die Stabeiſeneinfuhr war in den Jahren 1851 und 1852 gegen die beiden Vorjahre wieder etwas geſtiegen, ohne jedoch nur annähernd die Höhe von 1842 bis 1847 zu erreichen; ſie ſteht jetzt wieder auf der ungefähren Höhe von 1848 und dürfte bei der außerordentlichen Ausdehnung, die die Puddlingfriſcherei in den letzten Jahren genommen hat, nur ausnahmsweiſe wieder einmal ins Steigen kommen.

Auch die Stahleinfuhr aus England nimmt, Dank der inländiſchen Fortſchritte, immer mehr ab, trotz des bedeutend geſtiegenen Conſums. Bei der durch den Handelsvertrag mit Oeſterreich herbeigeführten Herabſetzung des Zolles auf ſteyriſchen Stahl, nämlich von 1 Thlr. 15 Sgr. auf 20 Sgr. iſt dagegen von dieſer Seite her eher eine Zu- als Abnahme der Einfuhr zu erwarten. In dem Jahr 1854 fand von Oeſterreich aus in der Poſition 6. b. eine Einfuhr von 22,586 Ctr. ſtatt, die ausſchließlich aus ſteyriſchem Stahl beſtanden haben wird. Auch die in dem gleichen Zeitraume aus Oeſterreich zu 2, ſtatt ſonſt zu 6 Thlr. eingeführten 12,401 Ctr. grobe Eiſen- und Stahlwaaren ſind faſt nur Senſen, Sicheln und andere Fabrikate aus ſteyriſchem Stahl.

Bei den übrigen Eiſenfabrikaten ſind weſentliche Aenderungen des früheren Einfuhrverhältniſſes nur bei der Gußwaaren-Poſition hervorzuheben. Die nicht unanſehnliche Steigerung entfällt hauptſächlich auf Maſchinen und Maſchinentheile, die jetzt officiell aus der Poſition der groben Eiſenwaaren (6. f. 2. zu 6 Thlr. Eingangszoll) ausgeſchieden und den Gußwaaren (pos. 6. f. 1 zu 1 Thlr. Eingangszoll) zugetheilt ſind. In der Praxis wurde der bei weitem größte Theil der eingeführten Maſchinen ſchon ſeit Jahren zu 1 Thlr. eingelaſſen; es iſt des-

halb weniger Einfluß einer neuen Zollmaaßregel als vielmehr der erhöhten Gewerbthätigkeit im Innern, welcher hier die Vermehrung der Einfuhr zuzuschreiben iſt. Spinn- und Webmaſchinen, Turbinen, Lokomotive, Gebläſemaſchinen u. ſ. w. bilden den größten Theil dieſer Einfuhr, an welcher zunächſt England und Belgien, dann die Schweiz und Frankreich partizipiren.

Die Eingangsbeſteuerung von Eiſen und Eiſenfabrikaten hat der Zollvereinskaſſe folgende Erträgniſſe geliefert:

Zollertrag aus der Eingangsbeſteuerung inländiſchen Eiſens.

Jahr.	Vom Roheiſen. (pos. 6. a.) Thlr.	Vom Stabeiſen. (pos. 6. b.) Thlr.	Von den übrigen Eiſenfabrikaten. (pos. 6. c. — f. 3.) Thlr.	Summa. (pos. 6.) Thlr.
1834	—	349,493	169,870	519,363
1840	—	435,497	380,575	816,072
1845	101,076	1,442,244	591,777	2,135,097
1847	602,003	1,537,363	782,428	2,921,794
1850	486,386	293,441	452,203	1,232,030
1851	488,715	433,512	446,409	1,368,636
1852	552,558	578,819	445,060	1,576,437
1853	581,795	249,314	500,325	1,331,434

Die Zunahme in dem Erträgniß des Roheiſenzolls in den Jahren 1852 und 1853 kommt auf Rechnung der eingetretenen Zollerhöhung belgiſchen Eiſens um $2^1/_2$ Sgr. per Ctr.; ſonſt ſind ſeit dem 1. September 1844 die Zölle unverändert geblieben, ſo daß die Mehr- oder Mindereinnahme mit der Mehr- oder Mindereinfuhr im Verhältniß ſteht.

Die finanzielle Wichtigkeit der Eiſenzölle ergiebt ſich auch aus dem Verhältniß ihres Ertrags zu der Geſammteinnahme des Zollvereins an Ein-, Aus- und Durchgangszöllen. Hiervon ertrugen ſie:

1834 . . . . $2_{/2}$ Prozent.
1840 . . . . $3_{/8}$ =
1845 . . . . $7_{/8}$ =

1847	$10_{/7}$	Prozent.
1850	$5_{/2}$	"
1851	$5_{/9}$	"
1852	$6_{/4}$	"
1853	$6_{/1}$	"

Das Jahr 1847 iſt mit aufgeführt, weil es beim Eiſen den höchſten Zollertrag lieferte.

Auf den Kopf der Bevölkerung repartirt, ergibt ſich nach dreijährigen Durchſchnittsperioden folgender Ertrag der Eiſenzölle:

1834/35	$0_{/44}$	Sgr.
1836/38	$0_{/63}$	"
1839/41	$0_{/89}$	"
1842/44	$1_{/74}$	"
1845/47	$2_{/61}$	"
1848/50	$1_{/26}$	"
1851/53	$1_{/42}$	"

Im Jahr 1854 ertrugen die Eiſenzölle:

Vom Roheiſen	885,249	Thlr.
" Stabeiſen	331,765	"
Von allen übrigen Sorten	519,194	"
Summa	1,736,208	Thlr.

Die Einnahme iſt alſo ſehr geſtiegen. Sie ertrug von der Brutto-Geſammteinnahme von 23,157,407 Thlr. $7_{,5}$ Prozent und auf den Kopf der Bevölkerung $1_{,61}$ Sgr.

Eiſenausfuhr des Zollvereins.

§. 27. Die folgende Tabelle enthält eine Zuſammenſtellung der Ausfuhr von Eiſen und Eiſenfabrikaten zollvereinsländiſchen Urſprungs. Die Zahlen ſind, wie die der Einfuhr, den officiellen Tabellen entnommen. Leider iſt unſere Statiſtik noch ſo unvollkommen, daß die Urſprungs- oder Beſtimmungsorte der ein- und ausgeführten Waaren nur ſelten mit Sicherheit zu erkennen ſind.

Eiſenausfuhr des Zollvereins.

Jahr.	Roheiſen. (pos. 6. a.) Ctr.	Stabeiſen, Schienen und Stahl. (pos. 6. b.) Ctr.	Klein- und Façoneiſen, Blech, Draht ꝛc. (pos. 6. c. d. e.) Ctr.	Gußwaaren und Maſchinen. (pos. 6. f. 1.) Ctr.	Grobe Eiſen- und Stahlwaaren. (pos. 6. f. 2.) Ctr.	Feine Eiſen- und Stahlwaaren. (pos. 6. f. 3.) Ctr.
1834	18,689	34,787	7,133	28,976	87,979	12,161
1840	32,543	60,570	8,208	44,502	115,804	12,115
1841	66,062	48,828	10,666	42,413	115,456	17,051
1842	78,623	42,162	10,867	34,503	91,307	11,863
1843	50,363	47,715	9,562	36,708	94,864	12,299
1844	31,821	43,372	16,297	41,953	104,209	11,303
1845	35,826	48,318	12,916	44,737	104,251	17,768
1846	32,788	48,108	17,848	49,835	97,201	20,605
1847	25,859	42,852	8,387	59,352	115,657	21,975
1848	14,254	43,630	8,229	37,285	82,413	14,649
1849	10,553	43,860	10,331	33,751	107,596	18,515
1850	10,332	51,773	22,718	40,739	131,693	32,408
1851	14,199	75,230	39,326	55,802	146,982	33,477
1852	70,025	74,877	38,969	77,700	113,089	39,653
1853	94,193	63,383	43,089	70,854	123,080	45,828

Beim Roheiſen iſt die ſehr anſehnlich vermehrte Ausfuhr der letzten Jahre hauptſächlich auf Rechnung der Reduktion des öſterreichiſchen Zolltarifs ſeit dem 1. Februar 1852 und der bald darauf folgenden Aufhebung des dieſſeitigen Ausgangszolles zu ſetzen. Weiter unten kommen wir hierauf zurück.

Die Ausfuhr von Stabeiſen und Stahl weiſt ebenfalls eine Steigerung nach.

Mit der Einfuhr iſt, wie dieſe Tabelle ergiebt, auch die Ausfuhr von Gußwaaren und Maſchinen erheblich geſtiegen, ebenſo die Ausfuhr von feinen Eiſen- und Stahlwaaren.

Im Ganzen darf behauptet werden, daß in ſämmtlichen Zweigen der Eiſenerzeugung und Verarbeitung die Ausfuhr noch viel bedeutender geſtiegen ſein würde, wenn nicht das außerordentliche Wachſen des innern Verbrauchs an Eiſen und Eiſenwaaren die Induſtrie der Nothwendigkeit fremde Märkte aufzuſuchen überhoben hätte. Erſt wenn ſie das Bedürfniß des

eigenen Marktes vollſtändig befriedigt hat, und dieſem Ziel naht ſie mit ſchnellen Schritten, wird ſich der Drang zu maſſenhafterem Export einſtellen.

Eiſenverbrauch des Zollvereins.

§. 28. Nach gleichen Grundſätzen wie in §. 29 der „Vergleichenden Statiſtik" nämlich unter Zurückführung der eingeführten Eiſenfabrikate auf das zu ihrer Darſtellung verbrauchte Roheiſen *), folgt hier eine Berechnung des zollvereinsländiſchen Roheiſenverbrauchs.

Geſammt-Verbrauch des Zollvereins an Roheiſen für inneren Conſum und Ausfuhr.

Jahr.	1. Hochofenproduktion des Zollvereins. (Tab. §. 21. Col. 13.) Ctr.	2. Einfuhr vom Ausland in den Zollverein. a. Roheiſen. (pos. 6. a.) Ctr.	b. Alle übrigen Eiſenfabrikate (p. 6. b. bis 6. f. 3.) i. Verh. 100: 140 auf Roheiſen reduzirt. Ctr.	c. Summa der Einfuhr auf Roheiſen reduzirt. Ctr.	3. Geſammtbedarf des Zollvereins an Roheiſen. (Summa von 1. und 2. c.) Ctr.
1834	2,202,105	207,203	286,727	493,930	2,696,035
1840	3,459,654	735,314	790,575	1,525,889	4,985,543
1841	3,413,163	986,373	930,860	1,917,233	5,330,396
1842	3,409,892	1,195,925	1,469,220	2,665,145	6,075,037
1843	3,483,753	2,658,555	1,591,112	4,249,667	7,733,420
1844	3,422,908	1,416,948	2,314,260	3,731,208	7,154,116
1845	3,696,260	427,430	1,630,659	2,058,089	5,754,349
1846	3,977,225	1,577,716	1,729,067	3,306,783	7,284,008
1847	4,583 215	2,298,705	1,798,154	4,096,859	8,680,074
1848	4,264,754	1,424,900	1,080,899	2,505,799	6,770,553
1849	3,953,950	829,839	343,935	1,173,774	5,127,724
1850	4,232,778	2,217,726	475,437	2,693,163	6,925,941
1851	4,612,102	1,924,546	605,470	2,530,016	7,142,118
1852	5,137,821	1,844,161	756,109	2,600,270	7,738,091
1853	6,126,457	1,978,722	751,651	2,730,373	8,856,830

*) Ueber die behufs dieſer Reduktion bei dem ein- und ausgeführten Eiſen angewandten Coefficienten ſiehe die Anmerkung unter der Tabelle auf S. 125

Man ſieht hier alſo, welchen außerordentlich lähmenden Einfluß die politiſch-kommerzielle Criſis von 1848 bis 1852 gehabt hat, indem erſt im Jahr 1853 der Verbrauch wieder weſentlich über den von 1847 hinausgegangen iſt. Im Jahr 1854 dürfte ſich eine Steigerung des Verbrauchs auf $10^1/_2$ bis 11 Millionen Centner herausſtellen.

In Prozentantheilen des Geſammtverbrauchs ausgedrückt, verhielten ſich Produktion und Einfuhr folgendermaßen:

	Produktion.	Einfuhr.
1834	82 Proz.	18 Proz.
1840	70 "	30 "
1841	64 "	36 "
1842	57 "	43 "
1843	45 "	55 "
1844	48 "	52 "
1845	64 "	36 "
1846	54 "	46 "
1847	53 "	47 "
1848	63 "	37 "
1849	77 "	23 "
1850	61 "	39 "
1851	65 "	35 "
1852	67 "	33 "
1853	69 "	31 "

In der folgenden Tabelle iſt der Roheiſenverbrauch für den innern Conſum berechnet, wobei alſo die Eiſen-Ausfuhr, auf Roheiſen reduzirt, von dem vorhin ermittelten Geſammtverbrauch in Abzug kommt.

---

der „Vergleichenden Statiſtik." — Ueber die Abweichung der Angaben über das Jahr 1850, von denen der „Vergleichenden Statiſtik", ſiehe die Bemerkung in §. 24 gegenwärtiger Schrift.

Verbrauch des Zollvereins an Roheisen für den inneren Bedarf.

Jahr.	1. Gesammtbedarf des Zollvereins an Roheisen (S. vor. Tab. Col. 3.) Ctr.	2. Ausfuhr aus dem Zollverein. a. Roheisen. (pos. 6. a.) Ctr.	b. Alle übrigen Eisenfabrikate (p. 6. b. bis 6. f. 3.) i. Verh. 100: 150 auf Roheisen reduzirt. Ctr.	c. Summa der Ausfuhr auf Roheisen reduzirt. Ctr.	3. Roheisenverbrauch für den innern Bedarf. (Differenz zw. 1. u. 2. c.) Ctr.
1834	2,696,035	18,689	256,554	275,253	2,420,782
1840	4,985,543	32,543	361,799	394,342	4,591,201
1841	5,330,396	66,062	351,621	417,683	4,912,713
1842	6,075,037	78,623	286,053	364,676	5,710,361
1843	7,733,420	50,363	301,722	352,085	7,381,335
1844	7,154,116	31,821	325,701	356,522	6,797,594
1845	5,754,349	35,826	342,030	377,856	5,376,493
1846	7,284,008	32,788	530,396	563,184	6,720,824
1847	8,680,074	25,859	372,334	398,193	8,281,881
1848	6,770,553	14,254	279,309	293,563	6,476,990
1849	5,127,724	10,553	321,079	331,632	4,796,092
1850	6,925,941	10,332	418,996	429,328	6,496,613
1851	7,142,118	14,199	526,225	540,424	6,601,694
1852	7,738,091	70,025	516,432	586,457	7,151,634
1853	8,856,830	94,193	519,351	613,544	8,243,286

Nach dreijährigen Durchschnitten stellen sich Produktion, Ein- und Ausfuhr und Verbrauch folgendermaßen:

Durchschnittszahlen der jährlichen Produktion, der Einfuhr, des Gesammtverbrauchs, der Ausfuhr und des innern Consums an Roheisen im Zollverein.

Perioden.	1. Eisengewinnung des Zollvereins. Ctr.	2. Eiseneinfuhr auf Roheisen reduzirt. Ctr.	3. Gesammtbedarf des Zollvereins auf Roheisen. Ctr.	4. Eisenausfuhr auf Roheisen reduzirt. Ctr.	5. Roheisenbedarf für den inneren Consum. Ctr.
1834/35	2,255,661	524,466	2,780,127	287,391	2,492,736
1836/38	3,048,462	623,510	3,671,972	347,913	3,324,059
1839/41	3,406,653	1,456,665	4,863,318	396,096	4,467,222
1842/44	3,438,851	3,548,673	6,987,524	357,761	6,629,763
1845/47	4,085,567	3,153,910	7,239,477	446,411	6,793,066
1848/50	4,150,494	2,124,245	6,274,739	351,508	5,923,232
1851/53	5,292,127	2,620,219	7,912,346	580,142	7,332,204

Auf den Kopf der Bevölkerung reduzirt, wobei der Genauigkeit halber in der Berechnung gehörige Rückſicht darauf genommen iſt, daß die Ein- und Ausfuhr in Zollcentnern, die Produktion in preuß. Centnern ausgedrückt war, ergiebt ſich folgender Verbrauch nach dreijährigen Durchſchnitten.

Eiſenproduktion, Einfuhr, Geſammtverbrauch, Ausfuhr und innerer Conſum an Roheiſen auf den Kopf der Bevölkerung des Zollvereins.

Perioden.	Einwohnerzahl des Zollvereins.	1. Eiſengewinnung pro Kopf. Pfd.	2. Eiſeneinfuhr pro Kopf. Pfd.	3. Geſammteiſenbedarf pro Kopf Pfd.	4. Eiſenausfuhr pro Kopf. Pfd.	5. Innerer Eiſenverbrauch pro Kopf. Pfd.
1834/35	23,621,000	10,50	2,44	12,94	1,34	11,60
1836/38	26,066,000	12,86	2,63	15,49	1,17	14,32
1839/41	27,146,000	13,80	5,90	19,70	1,60	18,10
1842/44	28,465,000	13,29	13,34	26,63	1,34	25,29
1845/47	29,440,000	15,26	11,46	26,72	1,62	25,10
1848/50	29,800,000	15,32	7,63	22,95	1,26	21,69
1851/53	30,110,000	19,33	9,31	28,64	2,06	26,58

Für das Jahr 1853, wo der Fortſchritt eigentlich erſt wieder hervortrat, ſtellen ſich dieſe Zahlen, bei einer Bevölkerung des Zollvereins von 30,417,000 Einwohnern, folgendermaßen:

Hochofenproduktion . .	22,16	Pfund per Kopf.
Eiſeneinfuhr	9,60	" " "
Geſammt-Eiſenbedarf .	31,76	" " "
Eiſenausfuhr	2,16	" " "
Innerer Eiſenverbrauch	29,60	" " "

Im Jahr 1854 wird ſich gegen 1853 eine abermalige Steigerung des Verbrauchs um etwa 7 Pfd. per Kopf herausſtellen, wodurch der innere Conſum auf $36^1/_2$ Pfund kommt, ein Verbrauchs-Quantum, welches bloß von den Vereinigten Staaten und Großbritannien weſentlich übertroffen wird, während Frankreich und Belgien allerdings etwas, allein doch nur unbedeutend mehr verbrauchen.

Bei der Vergleichung mit andern Ländern iſt ſchließlich noch zweierlei im Auge zu behalten. Zunächſt was in der Vorrede über die Lage und die Quellen unſrer Statiſtik geſagt iſt und wodurch die Vermuthung begründet wird, daß unſere Produktionsangaben wahrſcheinlich nicht unbedeutend unter, die mancher andern Länder, namentlich Großbritanniens und der Vereinigten Staaten, wahrſcheinlich nicht unbedeutend über der Wirklichkeit ſtehen. — Zum andern iſt auf die hier angenommene Berechnungsmethode zu rückſichtigen, die zu der Einfuhr vom Ausland nur das direkte Erzeugniß der vereinsländiſchen Hochöfen addirt, wobei alſo die beträchtlichen Mengen von Eiſenfabrikaten nicht berückſichtigt ſind, die aus inländiſchem Bruchеiſen, altem Schmiedeeiſen u. ſ. w. dargeſtellt werden und ſomit abermals zum Conſum gelangen. Nach der Berechnung in §. 25 waren dieß im Jahr 1853 nicht weniger als 1,486,274 Ctr. oder $5_{,37}$ Pfund per Kopf. Der eigentliche innere Bedarf an Roheiſen für die thatſächlich zum Conſum gelangenden Eiſenfabrikate iſt hiernach in gedachtem Jahr 9,729,560 Ctr. oder $34_{,97}$ Pfd. per Kopf geweſen, während die Berechnung nach der oben befolgten Methode von 8,243,286 Ctr. oder $29_{,60}$ per Kopf ſtreng genommen nur den Zuſchuß von neu gewonnenem und neu eingeführtem Eiſen darſtellt, um welchen ſich jährlich die im Zollverein vorhandene Eiſenmenge vergrößert. Da die von vielen Statiſtikern aufgeſtellten Conſumtionsberechnungen häufig, ja gewöhnlich auf der Ermittlung nicht dieſes Zuſchuſſes, ſondern des wirklichen Verbrauchs an Eiſenfabrikaten (gleichviel ob aus altem oder aus neugewonnenem Eiſen) fußen, ſo ſtellt ſich hiernach der Verbrauch andrer Länder zu Ungunſten des Zollvereins ſcheinbar höher heraus, wenn man direkte Vergleichungen mit den Reſultaten der in gegenwärtiger Schrift befolgten Rechnungsmethode anſtellt.

Berückſichtigt man aber die beiden hier hervorgehobenen Umſtände, ſo kann die Vergleichung unſres Eiſenconſums mit dem andrer Länder im Allgemeinen nur befriedigen, ſo wie das ſeit 1853 wieder hervorgetretene raſche Fortſchreiten des Verbrauchs wie der Produktion zu der Erwartung berechtigt, daß wir bald ſelbſt Frankreich und Belgien überflügeln werden.

Zweite Abtheilung.

Die ökonomiſche Lage der zollvereinsländiſchen Eiſeninduſtrie.

1. Innere Entwicklung ſeit dem Jahre 1851.

§. 29. In dem mehrerwähnten früheren Werk des Verfaſſers, wovon gegenwärtiges die Fortſetzung bildet, findet ſich die Lage unſrer Eiſeninduſtrie in der dreijährigen Periode 1848 bis 1850 folgendermaßen charakteriſirt *):

1848/50. Erneuerte Kriſis, durch das Stocken des Verbrauchs in den Revolutionsjahren, verbunden mit dem Hervortreten der übermäßigen Concurrenz Belgiens vollſtändig ausgebildet. 1849 ſchlimmſte Periode; bedeutende Einſchränkung der Produktion. Erſt 1850 ſteigert ſich der Conſum wieder etwas; die Preiſe bleiben jedoch in der ganzen Periode auf dem Niveau von 1843.

Mit Bezug hierauf kann die neue dreijährige Periode 1851 bis 1853 folgendermaßen bezeichnet werden:

1851/53. Gleichmäßig fortſchreitendes Steigen des Conſums, welches aber erſt gegen Mitte 1852 auf Beſſerung der außerordentlich niedrigen Preiſe einzuwirken beginnt. Preiſe und Produktion, dabei aber auch Produktionskoſten, bleiben von da ab in fortwährendem raſchem Steigen bis zum Schluß der Periode, die im Ganzen mit einem günſtigen Geſchäftsgang abſchließt.

Im Jahr 1854 hielt die günſtige Conjunktur an; gegen Mitte des Jahres hatten die Preiſe in England den höchſten

*) S. „Vergl. Statiſtik" S. 126.

Stand erreicht und die allgemeine Lage des Geſchäfts wäre als vollkommen gleich günſtig wie die von 1846 und 1847 anzuſehen geweſen, hätten ſich nicht gleichzeitig in der mit Anfang 1853 beginnenden und mit außerordentlicher Schnelligkeit fortſchreitenden Erhöhung der Kohlen- und Erzpreiſe, Arbeitslöhne und Frachten, die Produktionskoſten auf eine ſo enorme Weiſe geſteigert. Dennoch ſind die Jahre 1853 und 1854 im Allgemeinen als ganz günſtige zu bezeichnen, während für das Jahr 1855 die ſeither im Eiſengeſchäft noch weniger fühlbar geweſenen Kriegsereigniſſe im Orient, verbunden mit der Stockung des Abſatzes nach Amerika und der dadurch für uns geſteigerten Concurrenz Englands, einen nachtheiligen Einfluß auf Preiſe und Abſatz auszuüben drohen. Bei den gegen 1854 abermals geſtiegenen Selbſtkoſten (z. B. abermalige Erhöhung der Kohlenpreiſe um 1 bis $1^1/_2$ Sgr. per Ctr.) müßte das Hereinbrechen einer neuen Criſis mit doppelter Härte empfunden werden.

Die allgemeinen Urſachen, welche die günſtigere Conjunktur der zwei letzten Jahre herbeigeführt haben, liegen vor aller Augen. Mit der Befeſtigung der politiſchen Zuſtände und insbeſondere mit dem Abſchluß der den Fortbeſtand des Zollvereins ſichernden Verträge vom 19. Febr. und 4. April 1853 verlor ſich die Ungewißheit und Furcht, welche Jahre lang die Gemüther befangen hielt und überall den Conſum auf das Nothwendigſte, Nächſtliegende beſchränkt hatte. Normale Verhältniſſe traten wieder ein und mußten in der Eiſeninduſtrie umſomehr auf bedeutende Steigerung des Verbrauchs einwirken, als ſich von 1848 bis 1851 alle Vorräthe erſchöpft hatten. Und nicht bloß die bisherigen Canäle des Eiſenkonſums eröffneten ſich wieder, ſondern der Verbrauch erweiterte ſich nach vielen Richtungen hin. Die Eiſenbahnbauten wurden mit erneuerter Energie wieder aufgenommen, insbeſondere auch mit Legung der zweiten Geleiſe vielfach fortgeſchritten; die Schienen wurden immer ſchwerer, früher 16, jetzt bis zu 26 Pfund per Fuß. Verbindungs-Laſchen und Bolzen ſind hinzugetreten; viele Wagen werden jetzt ganz von Eiſen konſtruirt; in dem Bau der Stationshallen und Häuſer kommt das Eiſen täglich mehr in Aufnahme, vor allem aber auch bei dem Bau der Gitterbrücken, die zum Theil, wie die Weichſel- und Nogatbrücken, koloſſale Quantitäten Eiſen und Blech in Anſpruch nehmen. Außer dem Eiſen-

bahnbau ſind es insbeſondere die Maſchinen, demnächſt die eiſernen Schiffe und die elektriſchen Telegraphen, welche den Eiſenverbrauch außerordentlich vermehrt haben. Darüber hinaus kommt die Steigerung in allen Artikeln des gewöhnlichen Verbrauchs an Eiſen- und Stahlwaaren aller Art, verbunden mit einer immerhin nicht unbedeutenden Vermehrung des Exports.

Daß die Preiſe ſteigen mußten, ſobald die Produktion ſammt Einfuhr wieder von dem Verbrauch überholt worden waren, liegt um ſo mehr auf der Hand, als es von 1848 bis 1852 trotz der geſunkenen Preiſe mehrerer Rohſtoffe nur wenigen beſonders günſtig ſituirten Werken möglich geweſen war, ohne reinen Verluſt zu arbeiten. Die ſteigenden Preiſe reizten dann zunächſt die ſeit 1848 ins Stocken gerathenen Unternehmungen wieder aufzugreifen; neue großartige Anlagen entſtanden, beſtehende wurden vergrößert und nach den neueſten Erfahrungen eingerichtet, insbeſondere auch überall, wo es die natürlichen Verhältniſſe erlaubten, auf Vereinigung des Puddling- mit dem Coakshochofenbetrieb hingearbeitet. Der wichtigſte Schauplatz dieſer Entwicklungen iſt das Ruhrkohlenrevier geweſen. Sowohl bei den einzelnen Eiſendiſtrikten als insbeſondere in den Zuſammenſtellungen §§. 24 — 28 iſt es dargeſtellt worden, wie Produktion und Einfuhr der geſteigerten Nachfrage nach Eiſen gefolgt ſind und zu welcher bedeutenden Höhe der Eiſenverbrauch in den letzten Jahren geſtiegen iſt.

Die Durchſchnittspreiſe der im Eiſengroßhandel hauptſächlich maaßgebenden Sorten ſind in den letzten 4 Jahren folgende geweſen, wobei zu bemerken iſt, daß die Sätze von 1851 zugleich für 1850 gelten können; 1849 ſtanden ſie noch etwas niedriger, 1848 eine Kleinigkeit höher. Die Preiſe ſind per 1000 Pfund loco Hütte verſtanden und gründen ſich auf direkte Mittheilungen Seitens der Hauptintereſſenten.

a) Roheiſen.

1. Coaksroheiſen.

	Ruhrrevier.	Oberſchleſien.
1851 . .	Thlr. 11. 26 Sgr.	Thlr. 12. 15 Sgr.
1852 . .	" 12. 7½ "	" 16. — "
1853 . .	" 14. 7½ "	" 18. — "
1854 . .	" 16. 7½ "	" 19. 15 "

2. Holzkohlenroheisen.

	Siegerland *).	Oberschlesien.
1851 . .	Thlr. 13. 7½ Sgr.	Thlr. 14. — Sgr.
1852 . .	" 14. — "	" 18. — "
1853 . .	" 17. 20 "	" 20. 7½ "
1854 . .	" 20. 15 "	" 21. — "

b) Stabeisen **).

	Rheinisch-Westphälische Puddlingwerke.	Oberschlesische Puddlingwerke.
1851 . .	Thlr. 35. 15 Sgr.	Thlr. 32. — Sgr.
1852 . .	" 35. — "	" 33. 15 "
1853 . .	" 43. 15 "	" 43. — "
1854 . .	" 46. — "	" 43. — "

c) Eisenbahnschienen.

	Rheinisch-Westphälische Puddlingwerke.
1851	Thlr. 32. 5 Sgr.
1852	" 30. 22½ "
1853	" 36. 15 "
1854	" 38. 20 "

d) Kesselbleche.

	Rheinisch-Westphälische Puddlingwerke.
1851	Thlr. 57. — Sgr.
1852	" 55. — "
1853	" 60. — "
1854	" 62. — "

*) Das nassauische Roheisen steht durchschnittlich 15 Sgr. per 1000 Pfund höher.

**) Hierunter ist gepuddeltes und gewalztes Stabeisen erster Qualität in den gangbaren Dimensionen verstanden; zweite Qualität steht 2 bis 3 Thlr. niedriger. Für Sconto und Provision sind durchschnittlich 2 Thlr. per 1000 Pfund von den angegebenen Preisen in Abzug zu bringen.

Das Holzkohlen-Schmiedeeisen spielt im Großhandel keine bedeutende Rolle mehr; seine Preise stehen durchschnittlich um 3 bis 3⅓ Thlr. höher als die des Puddlingeisens.

Von 1848 bis 1852 waren nun mit den Eisenpreisen auch die Preise der meisten Rohmaterialien, z. B. der Erze, Kohlen, insbesondere Holzkohlen, theilweise auch der Arbeitslöhne und Frachten, wenigstens einigermaßen gesunken und nur hierdurch die Möglichkeit gegeben worden, die Erzeugung und Weiterverarbeitung des Eisens, wenn auch in vermindertem Umfang, fortzubetreiben. Denn die Crisis von 1848 bis 1852 hatte nicht etwa auf einer einzelnen Gegend oder einem speziellen Industriezweig, sondern auf der ganzen gewerblichen Thätigkeit Europas gelastet, also auf den Preis aller Erzeugnisse der Arbeit, auf Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate und auf den Werth der Arbeit selbst niederdrückend eingewirkt. Mit dem Aufhören dieses Druckes folgte aber nun ebenso naturgemäß ein allgemeines Steigen aller gesunkenen Preise, also mit dem Steigen der Eisenpreise auch ein Steigen der Arbeitslöhne, Kohlen, Erze, Frachten, kurz fast aller Faktoren der Produktionskosten. Diese Vorgänge treten in und nach jeder Crisis hervor und würden hier nicht weiter zur Sprache kommen, wenn sich nur das frühere, vor der Crisis bestandene, normale Preisverhältniß wiederhergestellt hätte. Allein dieß ist in der Eisenindustrie thatsächlich nur beim Produkt, nicht bei den Produktionskosten der Fall gewesen; Roh- und Stabeisen, Bleche und Schienen haben im Zollverein selbst in der günstigsten Periode, gegen Ende des Jahres 1854, den Stand von 1846/47 nur in einzelnen Sorten wieder erreicht, während die Selbstkosten nicht etwa bloß bis zum Niveau von 1846/47 hinauf, vielmehr ganz enorm über dasselbe hinausgegangen sind. Die Ursachen sind theils allgemeiner, theils örtlicher Natur; ja zum Theil hat die rasche Entwicklung der Eisenindustrie ganz speziell darauf eingewirkt.

Was zunächst die Arbeitslöhne betrifft, so sind diese allerdings in einer Gegend mehr, in der andern weniger gestiegen; im Allgemeinen darf angenommen werden, daß sie in unsren Haupteisendistrikten gegenwärtig 50 Prozent höher stehen, als vor 1852. Auswanderung, langandauernde Theuerung der Lebensmittel, verstärkte Nachfrage nach Arbeitern in den industriellen Bezirken, gesteigerte Ansprüche der gesammten Arbeiterklasse an das Leben und seine Genüsse, alle diese Ursachen theils vorübergehender, theils aber auch bleibender Natur haben die

außerordentliche Erhöhung der Arbeitslöhne bewirkt. Eine Wiedererm äßigung derſelben mag auf kurze Perioden eintreten; im Allgemeinen iſt ſie indeß von der Zukunft nicht zu erwarten; im Gegentheil iſt weit eher Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Arbeitslöhne im Laufe der Zeit noch mehr in die Höhe gehen werden.

Da der Werth der Erze, Kohlen, des Kalkſteins u. ſ. w. zum bei weitem größten Theil aus Arbeitslohn beſteht, auch die Preiſe des Grubenbauholzes und ſonſtiger Materialien bedeutend in die Höhe gingen, ſo konnte es nicht fehlen, daß die Preiſe aller Bergwerksprodukte gleichfalls aufſchlugen. Noch mehr fand dieß in Folge der immer mehr ſteigenden Nachfrage ſtatt und zwar vor allem bei den Steinkohlen im Ruhrrevier; die ſteigende Fabrikthätigkeit nahm aller Orten mehr Kohlen in Anſpruch, der Abſatz nach Holland ſtieg außerordentlich in Folge der erhöhten Preiſe und Frachten der engliſchen Kohlen, und als nun ſchließlich die raſche Entwicklung der Eiſeninduſtrie hinzutrat und mit einemmal ſo bedeutende Kohlenmengen über das Maaß des früheren Verbrauchs hinaus in Anſpruch nahm, da vermochte ſelbſt die größtmöglichſte Ausdehnung des Betriebs der vorhandenen Zechen das Bedürfniß augenblicklich nicht mehr zu befriedigen. Die Zahlen in §. 12, wo der Verbrauch der Kohlen für die preußiſche Eiſeninduſtrie ermittelt iſt, laſſen deren Einfluß auf den Kohlenbergbau klar erkennen. Die Nachfrage begann alſo das Angebot ſo bedeutend zu überſteigen, daß die Kohlenpreiſe weit über das Aequivalent der erhöhten Betriebskoſten hinausgingen und gegenwärtig in den für die Eiſeninduſtrie des Zollvereins wichtigſten Diſtrikten 60 bis 80 Prozent höher ſtehen als zwei bis drei Jahre früher. Die hohen Kohlenpreiſe und die dadurch zu einer nie erlebten Höhe geſteigerte Rentabilität der Kohlenbergwerke wirken nun zwar als mächtige Reizmittel zur Vermehrung der Kohlenförderung, wovon ſicherlich ein Beweis iſt, daß im Jahr 1854 bloß in dem Rheiniſchen und Weſtphäliſchen Diſtrikt 17 Millionen Centner Steinkohlen mehr. als 1853 gefördert worden ſind, alſo in einem Jahr ein Wachsthum von $23_{,7}$ Prozent; das Jahr 1855 wird gleiche Reſultate liefern. Allein die bloße Verſtärkung des Betriebs der beſtehenden Zechen, womit man über gewiſſe Gränzen nicht hinaus kann, reicht nicht aus, Angebot und Nachfrage

wieder in ein entſprechendes Verhältniß zu bringen, indem das Wachſen des Conſums mit dieſer Steigerung der Förderung mindeſtens gleichen Schritt hält. Nur die Eröffnung und Inbetriebſetzung neuer großartiger Tiefbauanlagen kann jenes Reſultat herbeiführen. Hiermit iſt man nun allerdings überall mit dem regſten Eifer beſchäftigt; allein die Natur geſtattet auf dieſem Gebiete jenes wunderbar raſche Fortſchreiten nicht, worin über der Erde in unſern Tagen ſo erſtaunliches, rieſenhaftes geleiſtet wird. Man kann immer auf 4 bis 5 Jahre rechnen, ehe eine neue Kohlenzeche in umfangreichen Betrieb gelangt, und ſo werden jedenfalls, von unvorherzuſehenden äußeren Einflüſſen abgeſehen, noch mehrere Jahre vergehen, ehe die Eiſeninduſtrie hoffen darf, die jetzigen außerordentlich hohen Kohlenpreiſe durch die von den neuen Kohlenzechen zu erwartenden Einwirkungen auf den Kohlenmarkt auf ein angemeſſenes Maaß reduzirt zu ſehen. Was übrigens vorſtehend über die künftige Höhe der Arbeitslöhne geſagt iſt, kommt bei den Kohlen, deren Werth meiſt aus Arbeitslohn beſteht, jedenfalls ſoweit in Betracht, um die Ausſicht einer Rückkehr auf das Niveau der früheren Preiſe als ganz chimäriſch erſcheinen zu laſſen. In Preußen ſpeziell hat ſchon die Bergwerksgeſetzgebung vom 12. Mai 1851 durch ihre Conſolidirung des Grubenhaushalts einen ſtarken Damm gegen das Herabgehen der Preiſe auf einen Satz, wo der Betrieb nicht mehr lohnt, aufgerichtet. Vorübergehende Criſen mögen die Kohlenpreiſe früherer Jahre auf kurze Zeit zurückbringen; auf die Dauer werden ſie dagegen vorausſichtlich, wenn auch nicht auf dem gegenwärtigen unnatürlich hohen, ſo doch auf einem Mittelſatz zwiſchen dem jetzigen und dem früheren Preiſe ſtehen bleiben.

Was die Holzkohlen betrifft, ſo ſind deren Preiſe ſeit 1852 ebenfalls ſehr bedeutend geſtiegen; dagegen waren ſie auch von 1848 ab viel bedeutender gefallen, ſo daß, wenn man das Jahr 1854 mit 1847 vergleicht, die Holzkohlen nur wenig, die Steinkohlen dagegen ungefähr 50 bis 60 Proz. höher als damals ſtehen.

Bei den Erzen fand im Allgemeinen kein höherer Aufſchlag ſtatt, als ein dem Aufſchlag des Arbeitslohnes entſprechender, was ſchon darin ſeinen Grund hat, daß die Eiſenſteinbergwerke vielfach in den Händen von Hüttenbeſitzern ſind,

hier alſo nur die Selbſtkoſten der Erzgewinnung in Rechnung kommen; bei den Kohlenbergwerken kommt dieß bis jetzt ſelten vor, wiewohl in neuerer Zeit manche der größeren Eiſenwerkbeſitzer bemüht ſind, eigene Kohlengruben zu erwerben oder in Betrieb zu ſetzen, wie ſolches in Schottland und Belgien beinahe die Regel bildet.

Der beim Hochofenbetrieb in ſo großen Mengen erforderliche Kalkſtein iſt ebenfalls bedeutend aufgeſchlagen. Daſſelbe gilt von den Frachten, insbeſondere den Waſſerfrachten und Landfuhren; ſelbſt die Eiſenbahnen haben mitunter auf beſtimmten, vorzüglich von der Eiſeninduſtrie benutzten Strecken ihre Sätze erhöht *). Die Waſſerfrachten ſind durchſchnittlich um 50 bis 60 Prozent geſtiegen. Bedenkt man, welche außerordentlich große Maſſe von Rohſtoffen zur Herſtellung des Eiſens erforderlich iſt (bis zu 7 Ctr. Roh- und Hülfsmaterialien auf 1 Ctr. Roheiſen), ſo daß in manchen Diſtrikten die Hälfte, ja zwei Drittel der Erz-, Kohlen- oder Kalkpreiſe auf Rechnung des Transports von den Gewinnungsorten bis zur Hütte kommen, ſo leuchtet ein, in welchem Verhältniß eine allgemeine Steigerung der Frachten das Produkt vertheuern muß. Auch von dieſer Vertheuerung iſt wieder das Ruhrrevier, welches faſt alle Erze auf dem Waſſerwege aus Naſſau oder vom Rhein bezieht, am ſtärkſten betroffen worden.

Zur Beſtätigung des Geſagten und um den Grad der Vertheuerung bei den einzelnen Faktoren der Produktionskoſten anſchaulich zu machen, folgt hier eine Aufſtellung über die Mehrkoſten eines Hüttenwerks an der unteren Ruhr, deren Richtigkeit verbürgt werden kann. Im Jahr 1855 betrug hiernach gegen 1852 der Aufſchlag auf 1000 Pfund Roheiſen berechnet:

1.	Bei den Steinkohlen	2	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
2.	" " Erzen . .	1	"	—	"	— "
3.	Beim Kalk . . .	—	"	7	"	6 "
4.	" Arbeitslohn .	—	"	7	"	6 "
		3	Thlr.	15	Sgr.	— Pf.

*) So läßt z. B. die Cöln-Mindener Eiſenbahn ſeit Kurzem keine Berechnung unter 5½ Meilen, die der Waggon per Tag durchlaufen muß, eintreten, was für einzelne große Eiſenwerke, die näher bei den Kohlengruben liegen, einen Aufſchlag bis zu 100 Prozent der früheren Frachten im Gefolge gehabt hat. Ob die Staatsregierung dieß ferner geſtatten wird?

Bei den Posten 1, 2 und 3 ist die Frachterhöhung inbegriffen.

Diese Aufstellung kann als maaßgebend für die meisten Coakshochöfen des Westphälischen Hauptbergdistrikts gelten, wiewohl sich die Vertheuerung bei einzelnen Werken, welche ihre Kohlen zu billigeren Preisen auf längere Zeit kontrahirt hatten, oder eigene Erzgruben in der Nähe besitzen, um 1 bis $1\frac{1}{2}$ Thlr. ermäßigen mag. Im Saarbrücker Revier und in Schlesien ist bis jetzt der Kohlenaufschlag geringer gewesen, als an der Ruhr, allein man verbraucht auch dort, insbesondere in Schlesien, ein weit größeres Quantum, so daß die Vertheuerung der Eisenproduktion nicht viel geringer sein kann, als im Ruhrrevier.

Mit den Produktionskosten vor Eintritt der letzten Krise verglichen, dürfte sich herausstellen, daß im Jahr 1847 die Selbstkosten des Coaksroheisens höchstens $\frac{1}{2}$ bis 1 Thlr. höher gewesen sind, als 1852; die Vertheuerung ist also bis 1855 nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ bis 3 Thlr. über das Niveau von 1847 hinausgeschritten, während die Preise des Produkts im Jahr 1855 die Preise von 1847 kaum wieder erreicht haben.

Für Stabeisen, Schienen u. s. w. steigern sich natürlich die Mehrkosten noch bedeutend. 1400 Pfund Roheisen *) zu 1000 Pfund Stabeisen gerechnet, macht allein in den Preisen des Materials einen Aufschlag von fast 5 Thlr., wenn Puddlingwerk und Hochofen in einer Hand sind, und von 6, selbst 7 Thlr., wenn das Roheisen von in- oder ausländischen Hüttenwerken angekauft werden mußte. Dazu kommt nun noch die Erhöhung der Kohlenpreise, die $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Thlr., und der Arbeitslöhne, die mindestens 15 Sgr. auf 1000 Pfund Stabeisen beträgt, so daß im Ganzen das Steigen in den Produktionskosten des Stabeisens auf 7 bis 9 Thlr. **) per 1000 Pfund zu veranschlagen ist. — Ganz besonders ungünstig ist hierdurch auch die Lage der in den Holzkohleneisendistrikten entstandenen Steinkohlenfrischereien geworden, wie z. B. in Oberschlesien und noch mehr im Siegerland. Die erhöhten Kohlenpreise und

*) Die Puddlingwerke verfrischen $\frac{3}{5}$ des eingeführten Coaksroheisens, weßhalb hier der durchschnittliche Verlust auf 40 Proz. berechnet werden muß.

**) Seit Anfang 1855 ist belgisches Roheisen noch etwas gestiegen, so daß die Werke, welche solches verbrauchen, gegen 1852 selbst bis $10\frac{1}{2}$ Thlr. Mehrkosten haben.

Landfrachten haben hier eine ganz exorbitante Vertheuerung der Produktion bewirkt *).

Aus dem Vorſtehenden darf alſo keineswegs gefolgert werden, als müſſe man aus jeder Vertheuerung der Rohſtoffe und Arbeitslöhne ohne weiteres auf das Vorhandenſein eines kritiſchen und traurigen Zuſtandes für die Eiſeninduſtrie ſchließen. Es tritt im Gegentheil oft hervor, daß bei niedrigen Produktionskoſten die ſchlechteſten, bei hohen Selbſtkoſten die beſten Geſchäfte gemacht werden. Denn das Sinken der Arbeitslöhne, wie der Preiſe der Rohſtoffe, iſt in der Regel die Folge eines allgemeinen ſchlechten Geſchäftsganges, der den Preis und Abſatz des Fabrikats ebenfalls berührt und oft noch unverhältnißmäßig niedriger herabdrückt. Umgekehrt iſt das Heraufgehen der Arbeitslöhne und Rohſtoffe häufig, ja gewöhnlich, die Folge einer vorzüglichen Conjunktur, die Abſatz und Preis des Fabrikats in gleichem Maaße in die Höhe treibt. Kritiſch für einen Induſtriezweig wird die Lage nur dann, wenn ein wirkliches Mißverhältniß in dem Steigen der Selbſtkoſten und dem Steigen der Verkaufspreiſe hervortritt, wie dieß in der Eiſeninduſtrie im Laufe des Jahres 1854 hervorgetreten iſt und ſich endlich im Jahre 1855 zu einer um ſo bedenklicheren Höhe geſteigert hat, als das gleichzeitig mit November 1854 beginnende ſtarke Fallen der engliſchen Preiſe eine Remedur durch Steigerung der inländiſchen Eiſenpreiſe durchaus nicht mehr geſtattet. So bietet im gegenwärtigen Augenblick unſere Eiſeninduſtrie zwar äußerlich den Anblick großer Prosperität, denn die Preiſe ſtehen hoch; allein in der Nähe betrachtet, ſtellt ſich ihre Lage als eine keineswegs günſtige, ja als eine ziemlich bedrohte dar, die ſogar bei der Fortdauer des Abſchlags im ausländiſchen Eiſen, die bereits ſeit Anfang 1855 eine ſtarke Flaue hervorgerufen hat und bei Stockung des Abſatzes im Innern, wie dieß z. B. die ſofortige Folge eines europäiſchen Krieges ſein würde, jeden Augenblick zu einer wirklichen Criſis umſchlagen kann. Die obigen Angaben über das ſtattgehabte Steigen der Produktionskoſten im Vergleich mit dem Steigen der Eiſenpreiſe liefern den

*) Ein dem Verfaſſer vorliegendes, aus Siegen Ende März 1855 datirtes Schreiben ſagt: „Der Scheffel Steinkohlen koſtet jetzt ſogar 24 Silbergroſchen. Der geringſte Rückgang der Preiſe des Fabrikats muß unter dieſen Umſtänden unſere Puddling- und Walzwerke unfehlbar zum Stillſtand bringen.“

Beweis dieſer Behauptung. Bedenkt man, wie von 1848 bis 1852 das günſtigſt gelegene Werk nicht einmal die Zinſen aufbrachte, die meiſten mit Verluſt betrieben wurden, ſo kann man einen Schluß auf die Aehnlichkeit der gegenwärtigen Lage machen, indem im Jahr 1855 der Preisaufſchlag des Fabrikats ſeit 1852 ungefähr durch den Preisaufſchlag in den Selbſtkoſten paraliſirt wird. Nur bei wenigen der allergünſtigſt gelegenen Werke ſteht im Jahr 1855 ein anſehnlicherer Gewinn zu erwarten.

Ein ähnlicher Schluß auf die jetzige Geſchäftslage läßt ſich aus der Vergleichung der Preiſe von 1854 und 1855 mit denen von 1846/47 machen. Die gegenwärtigen Eiſenpreiſe ſtehen nämlich, wie bereits bemerkt, mit denen der genannten Jahre kaum gleich, ja in einzelnen Eiſenſorten noch ſogar zurück; bei kaum gleichen Preiſen mit 1846/47 hat alſo das Jahr 1855 beim Roheiſen gegen $3\frac{1}{2}$ Thlr., bei Stabeiſen und Schienen gegen 8 Thlr. per 1000 Pfund höhere Produktionskoſten zu tragen.

Muß aber auch die vereinsländiſche Eiſeninduſtrie der nächſten Zukunft mit einiger Beſorgniß entgegen ſehen, ſo eröffnet ſich ihr doch im Großen und Allgemeinen eine ſchöne Ausſicht auf großartige Weiterentwicklung auf der Baſis unerſchöpflichen Reichthums an Rohſtoffen und unter der Vorausſetzung einer Vermeidung jedes ſchroffen Bruches mit der bisherigen bewährten Handelspolitik.

2. Einfluß der ausländiſchen Conkurrenz.

§. 30. Das Kapitel von dem Einfluß der ausländiſchen Conkurrenz auf die Entwicklung und Lage der zollvereinsländiſchen Eiſeninduſtrie ſeit 1851 kann dießmal weit kürzer als in dem früheren Werke (S. „Vergl. Statiſtik" S. 215 — 286) abgehandelt werden.

Es kommen hierbei nur zwei Länder hauptſächlich zur Sprache, Großbritannien und Belgien; außerdem Oeſterreich in Bezug auf die Spezialität des Schmelzſtahls und der Stahlwaaren. Was Rußland, Schweden u. ſ. w. importiren, iſt quantitativ von keiner Bedeutung und ohne Einfluß auf die ökonomiſche Lage der vereinsländiſchen Eiſeninduſtrie.

Großbritannien iſt in erſter Linie zu erwähnen. Nach wie vor beziehen faſt alle Länder von dort den größten Theil des ihnen fehlenden Eiſens; nach wie vor haben die dortigen Preisnotirungen den entſchiedenſten Einfluß auf die Preiſe des Eiſens und die Conjunkturen der Eiſeninduſtrie anderer Länder. Wir geben im Folgenden die nöthigen Notizen über die dortigen Preis- und Produktionsverhältniſſe, woraus ſich ohne weitere Erörterungen folgern läßt, welchen Einfluß ſie auf die Eiſeninduſtrie des Zollvereins ausgeübt haben müſſen.

Für das Roheiſen zunächſt iſt der Glasgower Markt entſcheidend. Hier koſtete die Tonne in gemiſchten Nummern (à 2,167 Pfund preuß.) *):

1840	. .	£.	3.	15.	—	1847	. .	£. 3. 5. —
1841	. .	=	3.	—.	—	1848	. .	= 2. 4. 4
1842	. .	=	2.	10.	—	1849	. .	= 2. 5. 8
1843	. .	=	2.	—.	—	1850	. .	= 2. 4. 2
1844	. .	=	2.	14.	9	1851	. .	= 1. 19. 9
1845	. .	=	3.	16.	—	1852	. .	= 2. 5. 1
1846	. .	=	3.	11.	8	1853	. .	= 3. 2. 3

1854 . . £. 3. 19. 8.

Von den 5 letzten Jahren fügen wir die monatlichen Preisnotirungen bei, woraus die außerordentlichen Schwankungen, denen der Artikel unterworfen war, noch auffallender hervortreten.

Preiſe für 3/5 Nr. 1 und 2/5 Nr. 3, f. a. B. Glasgow.

	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.
Januar	£. 2. 8. 5	£. 2. 3. 2	£. 1. 16. 0	£. 3. 6. 3	£. 3. 16. 0
Februar	= 2. 7. 0	= 2. 2. 3	= 1. 15. 9	= 2. 15. 1	= 3. 17. 9
März	= 2. 3. 11	= 2. 1. 0	= 1. 15. 10	= 2. 13. 0	= 3. 17. 7
April	= 2. 2. 7	= 2. 0. 9	= 1. 15. 9	= 2. 12. 8	= 3. 19. 4
Mai	= 2. 4. 8	= 1. 19. 9	= 1. 18. 0	= 2. 10. 10	= 4. 5. 2
Juni	= 2. 5. 0	= 1. 19. 0	= 2. 0. 3	= 2. 12. 9	= 4. 8. 6
Juli	= 2. 4. 4	= 1. 18. 9	= 2. 4. 1	= 2. 14. 9	= 4. 5. 0
August	= 2. 3. 3	= 1. 18. 3	= 2. 4. 3	= 3. 14. 1	= 4. 3. 6
Septbr.	= 2. 1. 11	= 1. 19. 0	= 2. 7. 6	= 3. 3. 4	= 4. 2. 8
Oktbr.	= 2. 2. 3	= 1. 18. 9	= 2. 16. 3	= 3. 6. 9	= 4. 1. 4
Novbr.	= 2. 2. 9	= 1. 18. 7	= 2. 18. 0	= 3. 18. 3	= 3. 11. 9
Dezbr.	= 2. 3. 7	= 1. 18. 0	= 3. 9. 9	= 3. 19. 0	= 3. 7. 2
Durchſch.	£. 2. 4. 2	£. 1. 19. 9	£. 2. 5. 1	£. 3. 2. 3	£. 3. 19. 8

*) Nach der Trade Circulars von Robinows und Marjoribanks.

Dem Jahresdurchſchnitt nach war alſo im Jahr 1851 der niedrigſte Stand, ſelbſt noch eine Kleinigkeit niedriger, als während der Criſis von 1843. Nach den monatlichen Durchſchnitten ergiebt der April 1852 mit L. 1. 15. 9 den niedrigſten Preis, welcher überhaupt jemals vorgekommen iſt, indem er ſogar im Jahr 1843 nur bis L. 1. 16 sh. herabging. Es war dieß der Schlußpunkt einer von April 1845 vom Preis von L. 5 ausgehenden ſtätig abwärts ſchreitenden Bewegung der Roheiſenpreiſe, die übrigens erſt von Anfang 1848 die Gränzlinie überſchritt, wo ſie den in- und ausländiſchen Produzenten in wirkliche Bedrängniß brachte *). Vom Mai 1852 ab begann demnächſt die Beſſerung der Preiſe, die mit Ausnahme einer flaueren Periode von Februar bis Juli 1853, ſtätig fortſchritt und endlich mit dem Preiſe von L. 4. 8. 6, der ſeit April 1845 nicht wieder gemacht worden war, im Juni 1854 ihren Culminationspunkt erreichte. Von da ab begann wiederum ein Fallen, welches bis dieſen Augenblick (März 1855) fortdauert und den Preis bereits auf L. 2. 17 sh., alſo auf 64 Prozent des vor 9 Monaten beſtandenen Preiſes herabgebracht hat. Vor der Hand iſt übrigens ein noch weitergehendes Fallen nicht wohl zu erwarten.

Im Allgemeinen waren es dieſelben Einwirkungen des Kommens und Aufhörens einer großen politiſch-kommerziellen Criſe, welche in Schottland, wie im Zollverein den niedrigen Stand der Preiſe von 1848 bis 1852 und das darauf folgende beträchtliche Steigen herbeiführten. Auch das ſeit Herbſt 1854 wieder hervortretende Herabgehen der Preiſe iſt zum großen Theil auf Rechnung der durch den orientaliſchen Krieg bedrohten Ruhe Europa's zu ſetzen. Spezielle Urſachen wirkten allerdings mit und haben das Steigen und Fallen über die Gränzen hinaus getrieben, welche dem alleinigen Einfluß der allgemeinen politiſchen und kommerziellen Lage Europa's auf das Eiſengeſchäft entſprochen haben würden. Zu dieſen ſpeziellen Urſachen des Steigens von 1852 an gehört zunächſt die außerordentliche

*) Die Erörterung der hierdurch hervorgebrachten Wirkungen gehört dem früheren Werke des Verfaſſers an, welches die Statiſtik bis 1850, die ökonomiſche Lage der Eiſeninduſtrie aber bis Ende 1851 verfolgt.

Vermehrung des Exports nach den Vereinigten Staaten *), nach den britiſchen Colonien, Holland und Deutſchland, ſo wie auch nach Frankreich, deſſen Zollreduktionen vom 22. Novbr. 1853 die Einfuhr engliſchen Eiſens bedeutend begünſtigt haben und vom 1. Januar 1855 **) ab, wo abermals eine Herabſetzung in Kraft tritt, noch mehr erleichtern werden. Die Ausfuhr nach den in einer Handelskriſe begriffenen Vereinigten Staaten ſtockt übrigens neuerdings wieder; ebenſo der Abſatz nach den von dem orientaliſchen Kriege berührten Ländern, was auf die Baiſſe ſeit Mitte 1854 entſchieden eingewirkt hat.

Eine fernere Urſache der übertriebenen Schwankungen des ſchottiſchen Roheiſens liegt darin, daß es ſeit Anfang der vierziger Jahre ein beliebter Spekulationsartikel geworden iſt. Nicht mit Unrecht klagt Scrivenor ***) über die Schwindelei bei den

*) Die Ausfuhr ſchottiſchen Roheiſens nach den Vereinigten Staaten betrug:

1850	57,500	Tons.
1851	80,000	"
1852	100,070	"
1853	151,300	"
1854	115,300	"

**) Das ausländiſche Roheiſen bezahlte früher in Frankreich Fr. 7 per 100 Kilo; laut Dekret vom 22. Novbr. 1853 iſt dieſer Satz vom 1. Januar 1854 ab auf Fr. 5, und vom 1. Januar 1855 ab auf Fr. 4 herabgeſetzt, was indeß immer noch mehr als das $1^1/_2$fache des zollvereinsländiſchen Roheiſenzolls ausmacht. Verhältnißmäßig bedeutender ſind die Reduktionen auf Stabeiſen und Schienen; früher zahlten dieſelben, nach den Dimenſionen, von Fr. 15 bis Fr. 41. 20 Cts., vom 1. Januar 1855 ab dagegen nur noch Fr. 10 bis Fr. 14. Ebenſo iſt Blech von Fr. 40 auf Fr. 20, Stahl von Fr. 60 und Fr. 120 auf Fr. 30 herabgeſetzt. Deßgleichen iſt die differentielle Mehrbelaſtung fremder Flaggen ermäßigt worden.

Die Ausfuhr ſchottiſchen Roheiſens nach Frankreich betrug:

1850	10,500	Tons.
1851	10,600	"
1852	18,000	"
1853	20,000	"
1854	31,200	"

Der Einfluß der Zollreduktion von 1854 iſt alſo ziemlich erſichtlich.

***) Scrivenor, History of the iron trade. New edition. London 1854. Die Geſchichte des Eiſenhandels iſt in dieſer neuen Auflage bis zum Jahr 1854 fortgeführt. Das Werk enthält, insbeſondere in den Auszügen aus Berichten u. ſ. w., manches Intereſſante; im Allgemeinen iſt jedoch ſeine Statiſtik höchſt mangel- und lückenhaft und ſeine Handelsgeſchichte verworren, unvollſtändig und einſeitig.

Eisenspekulationen und deren nachtheilige Einwirkung auf die Lage der das Roheisen konsumirenden Werke. Im November 1850 sind nun zwar in Glasgow durch Beschluß der dortigen Kaufmannschaft die sogenannten Makers scrips oder Lieferungsobligationen ganz aus dem Eisenhandel entfernt worden und darf nur noch Eisen in natura gehandelt werden. Allein wenn auch durch diese Einschränkung der Platzhandel Glasgow's an innerer Solidität gewonnen haben mag, so muß doch auf Grund der seitherigen Erfahrungen sehr bezweifelt werden, daß sich hierdurch nach außen hin eine wesentlichere Stätigkeit des Roheisenmarktes manifestirt habe.

Trotz der niedrigen und immer noch sinkenden Eisenpreise blieb dennoch die schottische Roheisenproduktion bis zu dem Punkt, wo es auch wohl nicht einem Werke mehr möglich war, ohne reinen Verlust zu arbeiten, nämlich bis Anfang 1852, fortwährend im Steigen. Nur in dem einzigen Jahr 1850 hatte sich ein kleiner Rückgang eingestellt. Es wurden in Schottland produzirt:

1840	241,000	Tons.
1849	692,000	"
1850	630,000	"
1851	775,000	"
1852	770,000	"
1853	700,000	"
1854	754,000	"

Bei den schlechten Preisen des Jahres 1851 hatte also die stärkste Zunahme stattgefunden und diese Ueberproduktion gerade dazu beigetragen, das Geschäft auf einen ganz unhaltbaren Punkt herunter zu bringen. 1852 begann dann das Fallen der Produktion, welches selbst 1853 trotz der gestiegenen Preise noch anhielt. In Folge der Emigrationen trat nämlich ein Mangel an Arbeitern, also naturgemäß ein Steigen des Arbeitslohnes hervor, welchem sich, insbesondere von Anfang 1853 an, auch ein bedeutendes Steigen der Kohlenpreise hinzugesellte; diese Einwirkungen wurden erst durch die seit Ende 1853 erzielten hohen Preise soweit kompensirt, um wieder einer Steigerung der Produktion Platz zu machen.

Die Steigerung der Produktionskoſten in Schottland war ſehr bedeutend, wenn auch in ihrer abſoluten Höhe der Vertheuerung im Zollverein nicht ganz gleichkommend. Seit Einführung der heißen Gebläſeluft und der großen Oefen von 40 bis 50,000 Pfund täglicher Produktion iſt bis zum Jahr 1852 kein bemerkenswerther Unterſchied in den ſchottiſchen Erzeugungskoſten hervorgetreten. Scrivenor berechnete dieſelben 1840 auf 40 sh. per Ton oder Thlr. 6. 9 Sgr. per 1000 Pfund; Hebeler 1842 auf 43¾ sh. oder Thlr. 6. 27 Sgr.; Robinows und Marjoribanks 1848 auf 43½ sh. per Ton oder Thlr. 6. 25 Sgr. per 1000 Pfund. Neuere Forſchungen beſtätigen dieſe Angaben, ja ſtellen ſie eher als zu hoch dar. Das Mining Journal *) berechnete 1851 39¼ sh. per Ton oder Sgr. 19. 7½ Pf. per Ctr. Der preußiſche Hütteninſpektor Eck und Maſchinenmeiſter Chuchul haben um dieſelbe Zeit (Auguſt 1851) in Schottland genaue Nachforſchungen angeſtellt, deren Reſultat mit der Angabe des Mining Journal faſt genau übereinkommt, nämlich 37⅛ sh. per Ton oder 18 Sgr. 6¾ Pf. per Ctr., **)

*) S. Mining Journal 1851, Nr. 821:

	per Ton.		per Ctr.
Für 32 Ctr. kalcin. Eiſenſtein zu 12 sh. per Ton . . .	19 sh. 2 d.	=	9 Sgr. 7 Pf.
„ 45 Ctr. Steinkohlen à 4 sh.	9 „ — „	=	4 „ 6 „
„ 16 „ Maſchinenkohlen à 1½ sh.	1 „ 3 „	=	— „ 7½ „
„ 7 Ctr. Kalkſtein à 3½ sh.	1 „ 3 „	=	— „ 7½ „
„ Arbeitslöhne	3 „ 3 „	=	1 „ 7½ „
„ Generalkoſten	5 „ 4 „	=	2 „ 8 „
Selbſtkoſten per Ton Roheiſen	39 sh. 3 d.	=	19 Sgr. 7½ Pf. per Ctr.

**) S. v. Carnalls Zeitſchrift I. B. S. 62.

	per Ton.		per Ctr.
Für 35 Ctr. Eiſenſtein . . .	17 sh. 6 d.	=	8 Sgr. 9 Pf.
„ 45 „ Steinkohlen .	8 „ 3 „	=	4 „ 1½ „
„ 10 „ Kalkſtein . . .	2 „ 3 „	=	1 „ 1½ „
„ 15 „ Maſchinenkohlen	1 „ 1½ „	=	— „ 6¾ „
„ Arbeitslöhne	2 „ — „	=	1 „ — „
„ Generalkoſten	6 „ — „	=	3 „ — „
Selbſtkoſten per Ton Roheiſen	37 sh. 1½ d. per Ton	=	18 Sgr. 6¾ Pf. pr. Ctr.

Hierbei ſind einige Rechnungsfehler der Eck'ſchen Aufſtellung berichtigt; bei den Maſchinenkohlen machen nämlich 1 sh. 1½ d. nicht 4¾, ſondern 6¾ Pf.

wobei Eiſenſtein, Kohlen, Kalkſtein und Arbeitslohn etwas niedriger angenommen ſind. Dieſe Aufſtellungen müſſen übrigens auf Werke bezogen werden, welche eigene Kohlenzechen beſitzen; diejenigen, welche die Kohlen und etwa auch die Erze kaufen müſſen, produziren nicht unanſehnlich theurer. — Nach vorliegenden Handelsberichten aus Schottland ſind nun jene Selbſtkoſten von 1851 bis zum Jahr 1854 um ungefähr 15 sh. per Ton oder Thlr. 2. 10 Sgr. per 1000 Pfund, ja bei manchen Werken noch höher geſtiegen, ſo daß man gegenwärtig 55 sh. ſtatt früher 40 sh. als Durchſchnitt der ſchottiſchen Produktionskoſten annehmen muß. Wenn alſo im März 1855 die dortigen Preiſe wieder auf 57 sh. per Ton gefallen waren, ſo läßt ſich hieraus ſchließen, wie bedroht die Lage der ſchottiſchen Induſtrie geworden iſt und wie es bei längerer Dauer dieſer Verhältniſſe nicht fehlen kann, daß ſich ihre Einflüſſe auch auf die Lage der vereinsländiſchen Eiſeninduſtrie übertragen müſſen, die jetzt ſchon den Einfluß des Fallens der britiſchen Preiſe zu verſpüren beginnt. Allerdings iſt aber, wenn der Krieg im Orient nicht allzu große Dimenſionen annimmt, ein weiteres Herabgehen nicht wahrſcheinlich; eher dürfte wieder eine kleine Steigerung, wenn auch bei weitem nicht bis zum Niveau von 1853 und 1854 hervortreten.

Für die Zukunft der ſchottiſchen, ſowie auch eines Theils der engliſchen Eiſeninduſtrie, namentlich von Süd-Staffordſhire, tritt übrigens ein bedrohlicher Uebelſtand in der Erſchöpfung mancher Eiſenerzlagerſtätten hervor. Die Handelsberichte der großen Eiſenhändler, ſowie Scrivenor's *) Geſchichte des neueren Eiſenhandels beſtätigen dieſe Wahrnehmung aufs entſchiedenſte. Die hierauf gebauten Befürchtungen können indeß nur einzelnen Diſtrikten Großbritanniens, nicht dem ganzen Lande gelten, indem die in den letzten Jahren entdeckten ungeheuren Erzlagerſtätten an der engliſchen Oſtküſte, die ſogenannten Cleveland Erze, einen mehr als genügenden Erſatz für die Abnahme

per Ctr., ſowie bei den Arbeitslöhnen 1 Sgr. per Ctr. nicht 1, ſondern 2 sh. per Ton ausmacht. Daher auch die kleine Abweichung von 37 sh. $1^1/_2$ d. per Ton, ſtatt bei Eck 36 sh. $1^1/_2$ d. und 18 Sgr. $6^3/_4$ Pf. per Ctr., ſtatt dort 18 Sgr. $4^3/_4$ Pf.

*) Siehe Scrivenor S. 288 u. f.

des Erzreichthums in Schottland und Staffordſhire gewähren. In der That entwickelt ſich gegenwärtig in den engliſchen Grafſchaften Northumberland und Durham die Eiſeninduſtrie mit einer ſo rieſigen Schnelligkeit, wie nur in Schottland in den dreißiger und vierziger Jahren. Vor wenigen Jahren noch nannte man dieſe Grafſchaften kaum in der Eiſeninduſtrie. 1852 befanden ſich dort *) 14 Oefen in Betrieb, die 145,000 Tons Roheiſen lieferten; 1854 waren bereits **) 79 vorhanden, wovon 52 in Betrieb, die gegen 550,000 Tons geliefert haben werden. 13 weitere Oefen waren im Bau. Hieraus geht hinlänglich hervor, daß ſich England wegen der Nachhaltigkeit der Grundlagen ſeiner Eiſeninduſtrie beruhigen kann und daß das induſtrielle Ausland keine Ausſicht hat, die Conkurrenz jenes Landes mit der Zeit aufhören oder nur ſchwächer werden zu ſehen.

Im Ganzen betrug die Roheiſenproduktion Großbritanniens im Jahr 1850 gegen 2,250,000 Tons, 1852 dagegen (nach M. Poole), 2,701,000 Tons oder 54,020,000 Ctr.; 1854 dürfte das Quantum auf 3 Millionen Tons oder 60 Millionen Centner geſtiegen ſein.

Wie die Tabelle über die Eiſeneinfuhr in §. 26 ergiebt, iſt im Zollverein die Einfuhr von Stabeiſen, Schienen und Stahl nicht mehr von ſo erheblicher Bedeutung; von dem Maximum von 1,517,888 Ctr. im Jahr 1844 iſt ſie auf 168,174 Ctr. im Jahr 1854 geſunken, und kommen auch von dieſem Quantum nur etwa 100,000 Ctr. auf Großbritannien, vornämlich Wales und Staffordſhire. Der Einfluß der dortigen Preiſe bleibt übrigens, trotz der verminderten Zufuhr. Sie betrugen bei Wales Stabeiſen per Ton:

1847	. . . .	8 L.	15 sh.
1848	. . . .	6 =	10 =
1849	. . . .	5 =	5 =
1850	. . . .	5 =	— =
1851	. . . .	5 =	— =
1852	. . . .	6 =	— =
1853	. . . .	8 =	10 =
1854	. . . .	9 =	— =

*) Nach M. Poole's Statistics of commerce.

**) Nach Robinows & Marjoribanks Trade Circular. 1854.

Die Preiſe der übrigen Eiſenſorten ſtiegen und fielen im Verhältniß. Seit Herbſt 1854 ſind die Preiſe wieder herabgegangen, jedoch verhältnißmäßig nicht ſo ſtark wie beim Roheiſen.

Vergleicht man nun die engliſchen Eiſenpreiſe mit den früher angegebenen zollvereinsländiſchen, ſo ergiebt ſich, daß die letzteren theils durch die Einwirkung allgemeiner auf den in- und ausländiſchen Markt gleichmäßig influirender Verhältniſſe, theils durch direkten Einfluß der britiſchen Preisnotirungen ebenfalls geſtiegen und gefallen ſind, wenn auch die Schwankungen enger begränzt waren und wenn oft auch einige Zeit verfloß, ehe der Einfluß ſich von dort hierher übertragen hatte. So hat z. B. der dortige Preisabſchlag ſeit Herbſt 1854 bis dieſen Augenblick (März 1855) noch kein thatſächliches Herabgehen der vereinsländiſchen Eiſenpreiſe bewirkt; jedoch tritt ſchon ſeit Neujahr eine Stockung des Abſatzes immer mehr hervor, oder mit anderen Worten, die Preiſe von 1854 ſollen nicht mehr bewilligt werden, obgleich von 1854 auf 1855 gerade der ſtärkſte Aufſchlag in den Kohlenpreiſen und damit die bedeutendſte Erhöhung der Selbſtkoſten des Eiſens eingetreten iſt. Tritt nicht bald eine entſchiedene Beſſerung in England ein, ſo wird eine Criſe bei uns nicht ausbleiben.

Von 1848 bis 1852 drückte natürlich die engliſche Conkurrenz ſehr, wenn auch nicht in dem Grade, wie 1842 bis 1844. Von 1853 ab trat dagegen der Import engliſchen Eiſens weniger als eine nachtheilige Conkurrenz, denn als ein Zuſchuß auf, deſſen der zollvereinsländiſche Conſum, trotz der außerordentlichen Steigerung der eigenen Erzeugung, nothwendig noch bedurfte. Sollten dagegen die jetzigen engliſchen Preiſe (März 1855) noch weiter fallen, ſo erwächſt der durch die enorm geſteigerten Produktionskoſten ins Gedränge gerathenen inländiſchen Induſtrie ſehr bald wieder die allergefährlichſte Conkurrenz.

Zu Belgien übergehend, ſo iſt deſſen in den Jahren 1848 bis 1851 ſo außerordentlich ſcharf hervortretende und die damalige innere Criſis verſchärfende Conkurrenz *) ſeit 1852, wo der Roheiſenzoll auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. und noch mehr ſeit 1854, wo er auf den Normalſatz von 10 Sgr. erhöht ward, nicht

*) S. „Vergl. Statiſtik“ S. 257 u. f.

mehr ſo nachtheilig hervorgetreten. Bei der Einfuhr von dort aus (ſiehe §. 31.) ſpielt faſt nur das Roheiſen zum Verfriſchen (fonte d'affinage) eine Rolle. Die Preiſe deſſelben waren:

	Loco Lüttich per 100 Kilog.		Loco Ruhrort per 1000 Pfund.	
1851	$7\frac{1}{2}$ Fr. bis	$7\frac{3}{4}$ Fr.	$12\frac{1}{5}$ Thlr. bis	$12\frac{1}{2}$ Thlr.
1852	$7\frac{1}{4}$ " "	$7\frac{1}{2}$ "	12 " "	$12\frac{1}{4}$ "
1853	9 " "	$9\frac{1}{4}$ "	$15\frac{1}{2}$ " "	$15\frac{5}{6}$ "
1854	10 " "	$10\frac{1}{2}$ "	$16\frac{5}{6}$ " "	$17\frac{1}{6}$ "

Bei den Ruhrorter Preiſen iſt außer der Fracht von Lüttich auch der vereinsländiſche Zoll einbegriffen und zwar für 1851 5 Sgr., 1852 und 1853 $7\frac{1}{2}$ Sgr. und 1854 10 Sgr. per Zoll-Centner.

In Vergleichung mit den oben mitgetheilten ſchottiſchen Preiſen wird man nun hier die Bemerkung machen, daß die belgiſchen Preiſe in den Jahren 1853 und 1854 in viel geringerem Grade geſtiegen, alſo bedeutend unter jenen geblieben ſind; hieraus erklärt es ſich dann auch wieder, wie belgiſches Roheiſen von dem Sinken der ſchottiſchen Preiſe ſeit Herbſt 1854 nicht bloß bis jetzt unberührt bleiben, ſondern wie ſich ſogar Anfang 1855 ein noch weiteres Steigen auf 11 Fr. per 100 Kilogr. loco Lüttich oder 18 Thlr. per 1000 Pfund loco Ruhrort herausſtellen konnte. Uebrigens ſind in Belgien die Produktionskoſten ebenfalls bedeutend geſtiegen, wenn auch nicht ſo hoch wie im Zollverein.

Was die öſterreichiſche Conkurrenz betrifft, ſo iſt hiervon im folgenden Paragraphen die Rede.

Hiermit das Kapitel von den Einwirkungen der ausländiſchen Conkurrenz ſchließend, ziehen wir aus der Geſchichte der letzten Jahre die Schlußfolgerung, daß die fortgeſchrittene Erſtarkung unſerer vereinsländiſchen Eiſeninduſtrie im Allgemeinen und für das normale Geſchäftsverhältniß die Gefahr, die ihr von Außen droht, bereits etwas verringert, allein bei weitem noch nicht beſeitigt hat. Der Conkurrenz eines Artikels gegenüber, deſſen Preiſe oft binnen einem Jahr um hundert Prozent und mehr ſchwanken und deſſen Produktionskoſten ebenfalls ſo außerordentlichen Veränderungen unterworfen ſind, erſcheint ein auf ſo abnormale Verhältniſſe Rückſicht nehmender Zollſchutz noch

unumgänglich nöthig, indem aus den vorhergegangenen Notizen über die Gränzen der Preis- und Selbſtkoſten-Schwankungen leicht zu entnehmen iſt, wie es hier nur des Zuſammentreffens ungünſtiger äußerer und innerer Conjunkturen, z. B. dort Herabgehen der Preiſe, hier Heraufgehen der Selbſtkoſten, bedarf, um Abweichungen von dem normalen Preisverhältniß herbeizuführen, die ſelbſt über den Betrag der jetzigen Zölle weit hinausgehen.

Einwirkung handelspolitiſcher Maaßregeln.

§. 31. Nicht bloß die Eiſeninduſtrie, ſondern alle Gewerbszweige des Zollvereins haben volle Urſache, ſich über den Ausgang der großen handelspolitiſchen Criſis zu freuen, welche bis zu Anfang des Jahres 1853 drohend über uns hing, den Unternehmungsgeiſt lähmte, Gewerbe und Handel ins Stocken brachte. Zwar war ſchon im Beginn der hier behandelten Periode, am 7. September 1851, der erfreuliche Vertrag Preußens mit dem Steuerverein abgeſchloſſen; allein als die unmittelbar darauf losbrechenden, durch die öſterreichiſchen Zolleinigungsvorſchläge hervorgerufenen Verwickelungen das bisherige Band der Zolleinigung zwiſchen Preußen und dem deutſchen Süden zu ſprengen drohten, da traten Angeſichts dieſer großen nächſten Gefahr die Ausſichten auf den künftigen Vortheil jenes norddeutſchen Bündniſſes vorläufig ganz in den Hintergrund.

Der Weisheit und Mäßigung der Leiter des Zollvereins iſt es gelungen, auf dem Wege, den die Rückſicht auf die Volkswohlfahrt dringend empfahl, alle dieſe ſchwierigen Fragen glücklich zu löſen und nicht bloß dem vereinsländiſchen Gewerbfleiß den bisherigen Entwickelungsraum ungeſchmälert zu erhalten, ſondern ihn ſogar noch zu erweitern. Der preußiſch-hannöverſche Vertrag vom 7. September 1851, der preußiſch-öſterreichiſche Vertrag vom 19. Februar 1853 und der Zollvereins-Verlängerungs-Vertrag vom 4. April 1853 bilden ſeit Gründung des Zollvereins die wichtigſten Momente für deſſen Weiterentwickelung und Glanzpunkte ſeiner Geſchichte.

Die allgemeine Einwirkung dieſer handelspolitiſchen Akte trat ſofort auf's Deutlichſte hervor; die in den früheren Kapiteln mitgetheilten Data über die Beſſerung der Eiſenpreiſe und

Steigerung der Produktion und Consumtion, die ihren eigentlichen Anfang mit Beginn 1853 nahmen, sind redende Beweise, deren auch die übrigen Industrieen gleiche beibringen können.

Die Verträge vom 19. Febr. und 4. April 1853 schlossen die seit 1848 hereingebrochene kommerzielle, ja man kann sagen auch die politische Crisis.

Außer diesen Verträgen sind es insbesondere noch die Aenderungen und demnächstige Aufhebung des früher mit Belgien bestandenen Vertrags, sowie einige Zollmaaßregeln von geringerer Tragweite, die als auf die Eisenindustrie influirend in diesem Kapitel in der Reihenfolge kurz zu erwähnen sein werden. Bei den Einwirkungen der Wiedererneuerung des Zollvereins, also einer Analyse der unendlichen Nachtheile, die seine Zerreißung herbeigeführt haben würde, wollen wir dagegen nicht verweilen und nur hoffen, daß die Zukunft unsere Industrie nie mehr in die Lage bringen möge, solche peinliche Erörterungen anstellen, solche Eventualitäten als möglich vorausſetzen zu müssen. Das Band ist wieder geschlossen; möge es nimmer zerreißen!

a. Der Zolleinigungs-Vertrag mit dem Steuerverein vom 7. September 1851. In dem früheren Werk des Verfassers*) ist eine genaue statistische Erörterung des aus dem Zollverein nach dem Steuerverein in Aussicht stehenden Exportes aufgestellt, wonach dieser sich auf jährlich 310,000 Ctr. Eisen und Eisenwaaren stellen dürfte. Obgleich seit jener Zeit und gerade in direkter Folge des Vertrags-Schlusses die steuervereinsländische Eisenindustrie sich auszudehnen beginnt und sogar im vorigen Jahre in Varel (Oldenburg) ein Puddling- und Walzwerk in Betrieb gesetzt worden ist, auch bei Osnabrück Coakshochöfen und Puddlingwerke projektirt werden, so steht anderseits noch eine solche Zunahme des Verbrauchs in Aussicht, daß für die Zufuhr aus dem Zollverein auf vorerwähntes Quantum dennoch zu rechnen sein wird. — Der steuerfreie Uebergang vereinsländischen Eisens war bereits durch eine vorläufige Vereinbarung beider Contrahenten (Verordnung vom 29. März 1853) schon vom 5. April 1853 ab gestattet. Statistische Notizen über die Verkehrsbewegung des Zeitraums von

*) S. „Vergl. Statistik" S. 356 u. f.

da bis Anfang 1854 stehen noch nicht zu Gebot; die Ueberfuhr ist jedoch in diesem und selbst im Laufe des Jahres 1854 nicht erheblich gewesen, da der Steuerverein vertragsmäßig von der Erhebung einer Nachsteuer befreit geblieben und hierauf hin ein außerordentlicher Eisenvorrath noch vorher zu den früheren niedrigeren Zöllen eingeführt und aufgestapelt worden war. So weit bis jetzt ein Absatz dorthin erzielt wurde, entfällt derselbe zum größten Theil auf die Westphälischen und Rheinischen Stabeisen- und Blechwalzwerke, für welche überhaupt dieser Zollanschluß von vorwiegender Bedeutung werden wird. Berichte von Anfang 1855 datirt, die aus dem braunschweigischen Harz vorliegen, theilen mit, daß bis jetzt die Einwirkung der Zolleinigung mit Hannover für die dortige Eisenindustrie noch gar nicht fühlbar geworden sei.

Vom 1. Januar 1854 ab gehört also Hannover zum Zollverein. Die Binnenkontrolle hört auf, so daß die übergeführten Eisenmengen künftig nicht mehr genau zu ermitteln sein werden; allein alles berechtigt zu der Erwartung, daß die Interessen der zollvereinsländischen wie der bisher steuervereinsländischen Eisenindustrie durch die Einigung gewinnen müssen und daß der Verkehr beider Gebiete in Eisen und Eisenwaaren ein viel bedeutenderer werden wird, als vor und unmittelbar nach dem Vertragsschlusse.

b. Der Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853. Schon vor Abschluß dieses Vertrages hatte die vorhergegangene innere österreichische Zollreform einigen Einfluß auf die diesseitige, insbesondere schlesische, Eisenindustrie auszuüben begonnen. Hiernach wurden vom 1. Februar 1852 ab an Stelle der früheren vollständigen Prohibition folgende Zollsätze eingeführt:

		per Zoll-Ctr.
Roheisen	—	Fl. 45 Kr. C.-M.
" über die südliche Gränze	1	" — " "
Stabeisen	2	" 30 " "
" über die südliche Gränze	3	" 30 " "
Schienen	3	" 30 " "
Blech	4	" — " "
Stahl	4	" — " "
Weißblech	5	" — " "

Ferner wurde für Draht der frühere Zoll von 6 Fl. per W.-Ctr. auf 5 Fl. per Z.-Ctr. herabgesetzt.

In Folge dieser Reduktionen und der Aufhebung des diesseitigen Ausfuhrzolles auf Roheisen sind in den Jahren 1852 und 1853 nicht unbeträchtliche Quantitäten Roheisen aus Schlesien nach den mährischen Puddlingwerken ausgeführt worden. Die im Vertrag vom 17. Februar 1853 stipulirten, seit dem 1. Januar 1854 für Eisen zollvereinsländischen Ursprungs gültigen österreichischen Differentialzölle sind nun folgende:

	per Zoll-Ctr.
Roheisen	— Fl. 15 Kr. C.-M.
Stabeisen, Schienen und Stahl .	1 " — " "
Façoneisen, Blech ꝛc.	1 " 30 " "
Weißblech und Draht	2 " 30 " "
Grobe Eisenwaaren	— " 45 " "
Ord. Eisen- und Stahlwaaren . .	3 " — " "
Feine " " " . .	4 " 30 " "

Officielle Zahlen über unsern Export im Jahr 1854 liegen noch nicht vor. Allein so viel können wir schon auf die genauesten privativen Erkundigungen hin sagen, daß bis jetzt die Geschäfte nach Oesterreich sehr unbedeutend, ja unbedeutender gewesen sind, als in den zwei Jahren vor dem Vertragsschluß, wo die differentielle Bevorzugung zollvereinsländischen Eisens noch nicht statt fand. Es ist dies bei einem der wenigen Artikel, in welchen überhaupt die zollvereinsländische Industrie aus dem Vertrag vom 19. Februar 1853 Vortheil ziehen zu können vermeinte, keine sehr erfreuliche Wahrnehmung. Dabei darf man aber die besonderen Umstände nicht außer Augen lassen, welche bisher dem Export nach Oesterreich entgegenwirkten. Zunächst sind dieß die österreichischen Valuta-Verhältnisse, dann die dortigen übermäßig hohen Eisenbahnfrachten. Beide Hemmnisse des lebhaften Verkehrs bestanden allerdings schon vor 1854 und hinderten den kleinen Aufschwung unserer Ausfuhr in den Jahren 1852 und 1853 nicht. Um diese Erscheinung also vollständig zu erklären, muß man auf die innere Lage unserer Eisenindustrie zurückgehen. Und da finden wir, daß 1852 in Schlesien die niedrigen Eisenpreise, der stockende innere Absatz und die großen Vorräthe von 1848 her, gewissermaßen dazu drängten, fremde Märkte aufzusuchen, was seit dem Jahr 1853 und

noch mehr 1854, wo die Preise stiegen und das ganze Produktionsquantum leicht im Inland abzusetzen war, natürlicherweise in viel geringerem Grade statt fand.

Zur Bestätigung des Gesagten folgen hier einige Mittheilungen und Berichte von unmittelbar Betheiligten.

Einer der ersten Eisenindustriellen Oberschlesiens schreibt dem Verfasser unterm 21. Februar 1855:

„In Beziehung auf Ihre Frage wegen der Wirkungen des österreichischen Vertrags auf die Oberschlesische Eisenindustrie kann ich Ihnen im Allgemeinen nur die Versicherung geben, daß dergleichen jetzt eigentlich gar nicht mehr wahrnehmbar sind. Im Anfang allerdings wurden recht namhafte Versuche gemacht *), oberschlesisches Roheisen (von Schmiedeeisen hörte ich es nie) nach Oesterreich zu bringen, besonders nach dem bedeutenden Puddlingwerk des Herrn Baron von Rothschild in Mährisch-Ostrau; allein die ungünstigen österreichischen Valuten-Verhältnisse und die hohe Eisenbahnfracht belehrten sehr bald, daß keine Rechnung dabei zu finden sei, und so ist meines Wissens die Ausfuhr nach Oesterreich wieder Null."

Dem Handelsbericht eines der bedeutendsten Spediteure, welcher den stattgefundenen Eisenabsatz nach Oesterreich größtentheils vermittelt hat, datirt Myslowitz den 11. Juni 1854, entnehmen wir Folgendes:

„Bis zum Jahr 1852 war es unmöglich, die Erzeugnisse schlesischer Metall-Industrieen nach Oesterreich einzuführen, da die hohen Einfuhrzölle bekanntlich dies nicht zuließen. Als daher mit dem Jahre 1852 eine Aenderung des österreichischen Zolltarifs stattgefunden, wonach besonders Roheisen von dem früheren Prohibitivzoll auf 45 Kr. per preußischen Zoll-Centner herabgesetzt wurde, so eröffnete sich die Aussicht, oberschlesisches Roheisen nützlich nach Oesterreich einzuführen.

Obschon nun die Einführung einer neuen Beziehungsart von Roheisen bei den Hüttenwerken mit den gewöhnlichen Schwierigkeiten der Neuheit zu kämpfen hatte, die in diesem speziellen Falle durch den Umstand noch vermehrt wurden, daß die Roh-

*) Dieß bezieht sich (vergleiche das oben Gesagte) auf die 2 Jahre vor dem Beginn des Vertrages, nämlich 1852 und 1853, wo die allgemeine Herabsetzung der österreichischen Eisenzölle in Kraft getreten war.

eisen-Gattungen unbekannt waren und die Arbeiter nothwendig auf die Verarbeitung derselben erst eingeübt werden mußten, so gelang es den unausgesetzten Bemühungen des Herrn W. S. doch bald, an österreichische Werke aus Oberschlesien zu verkaufen und ist mit einer Parthie von 20,000 Ctr. Maria-Hütte der Anfang gemacht und von dieser Gattung fernerweit im Jahre 1852 c. 50,000 Ctr., wovon c. 15,000 Ctr. aus zweiter Hand gekauft waren, durch Herrn W. S. nach Oesterreich verkauft worden.

Bekanntlich waren die Preise für Roheisen um diese Zeit in Schlesien sehr niedrig und die bedeutenden Vorräthe, noch aus dem Jahr 1848 herrührend, wirkten nachtheilig auf das Roheisen-Geschäft, so daß diese Abzugs-Quelle nach Oesterreich ihre unmittelbar günstigen Folgen hatte und die Preise seit dieser Zeit anzogen.

Die inzwischen auch in Preußen hervorgetretene Eisenkonjunktur hatte die bessere Verwerthung des Roheisens im Inland zur natürlichen Folge und daher nahm der Absatz nach Oesterreich mit dem Jahre 1853 etwas ab, blieb aber immerhin noch durch die Vermittelung des Herrn W. S. bestehen.

In dieser Lage mit dem Handel nach Oesterreich nur wenig und nur probeweise vertraut, zu Hause aber von günstigen Conjunkturen gewaltig gehoben, überraschte der österreichisch-preußische Handels- und Zollvertrag die oberschlesische Industrie in Mitte einer schwunghaften Regsamkeit. Unleugbar hätte dieser Vertrag für Oberschlesien von weitgehenden, nützlichen Folgen sein müssen, da gerade die Produkte der Metall-Industrie am günstigsten im Vertrage behandelt sind, z. B. Zink, ganz frei, Zinkbleche von 4 Fl., welcher Zollsatz auch noch für anderes fremdländisches Fabrikat besteht, von Preußen eingeführt auf 1 Fl. 30 Kr. herabgesetzt, Roheisen von 45 Kr. auf 15 Kr. ꝛc. ꝛc., aber die überaus günstige Situation der oberschlesischen Industrie überhob sie für diesen Augenblick der Nothwendigkeit, den Absatz nach Oesterreich zu suchen und ihn für die Dauer auszubilden. Allerdings ist bei Veröffentlichung des qu. Vertrags im Februar v. J. ein ziemlich umfangreiches Geschäft in schlesischem Roheisen nach Oesterreich wiederum gemacht worden, doch bleibt der Umsatz für dieses Jahr auf dieses Geschäft allein beschränkt, da einmal die Roheisen-Preise gegenwärtig im Inlande den Pro-

duzenten ſehr guten Nutzen laſſen und zweitens die enormen Schwankungen in der öſterreichiſchen Valuta zur Zeit ein Geſchäft dahin, wenn nicht ganz unmöglich machen, doch erſchweren.

Erſt wenn wieder einmal die Nothwendigkeit bei der ſchleſiſchen Induſtrie ſich herausſtellen wird, im Inland vernachläſſigt, im Ausland für ihr Produkt Abſatz aufzuſuchen und wenn die Valuta-Verhältniſſe geordnet ſein werden, erſt dann wird Schleſien die Nützlichkeit des Handels-Vertrages fühlen, der ohne Zweifel von den wohlthuendſten Folgen ſein muß. Schließlich wollte ich noch erwähnen, daß eiſernes Kochgeſchirr (Potterie), im Handelsvertrage ebenfalls ſehr ermäßigt, ſeit Anfang dieſes Jahres wieder nach Galizien, insbeſondere Krakau, von Schleſien aus bezogen wird. Dieſes Fabrikat blieb aus der Zeit des Freiſtaates Krakau noch in gutem Andenken daſelbſt und war Krakau zu jener Zeit eine Haupt-Abzugs-Quelle für die ſchleſiſchen Gießereien; zweifelsohne würde dieſer Artikel bei einer Regulirung der Valuta einen bedeutenden Aufſchwung nehmen, da er gerade in Oeſterreich noch vernachläſſigt wird."

Aus dem obererzgebirgiſchen Eiſendiſtrikt im Königreich Sachſen liegen ähnliche Berichte vor. Einer der Hauptintereſſenten ſchreibt unterm 10. März 1855:

„Der Vertrag mit Oeſterreich iſt auf unſer Eiſenhüttengewerbe ohne allen Einfluß geblieben, indem an ein Geſchäft von oder nach dieſem Staate vor wie nach nicht zu denken iſt."

Aus dem Zwickauer Kohlenrevier lauten die Nachrichten ebenſo; ein Abſatz von Coaksroheiſen, Puddlingeiſen oder Schienen hat nach Oeſterreich noch durchaus nicht ſtattgefunden. Hierbei iſt aber, analog wie bei Schleſien, auf den Umſtand zu rückſichtigen, daß die Zwickauer Eiſenwerke durch die im Bau befindlichen und projektirten Staatsbahnen zur Zeit und für die nächſte Zukunft vollauf beſchäftigt ſind.

Aus Baiern iſt etwas Roheiſen nach den böhmiſchen Walzwerken bei Pilſen und Plan verkauft worden, jedoch in nicht großen Quantitäten. Dieſelben Werke beziehen ſeit 1854 auch mitunter alte Schienen aus dem Zollverein

Von den Puddlingwerken Rheinlands und Weſtphalens aus wurde im Jahr 1854, gleich nachdem der Vertrag in Kraft getreten, der Verſuch gemacht, Eiſenbahnſchienen nach Oeſter-

reich abzuſetzen. Die Tendenz war, ſich den dortigen Markt zu eröffnen und wurde deshalb ein Quantum von 50,000 Ctr., im Jahr 1855 lieferbar, zu ſehr billigem Preiſe angenommen, wobei die Unternehmer vorausſetzten, daß bis zum Liefertermin eine Beſſerung der Valuta eingetreten ſein würde. Leider ſchlugen die Erwartungen fehl; bei dem jetzigen Cours bleiben denſelben höchſtens loco Werk 32 bis 33 Thlr. per 1000 Pfund, wozu die Schienen bei den inzwiſchen ſo bedeutend geſtiegenen Produktionskoſten unmöglich mehr herzuſtellen ſind, ſo daß die Lieferung in dieſem Augenblick mit dem größten Verluſt effektuirt werden muß.

Ziehen wir aus vorſtehenden Betrachtungen und Mittheilungen das Reſumé, ſo ergiebt ſich, wie unter den bis jetzt obwaltenden Verhältniſſen der öſterreichiſche Vertrag für die zollvereinsländiſche Eiſeninduſtrie kaum größere Bedeutung hat, als daß er die Möglichkeit eines Exports für den Fall innerer Abſatzſtockungen und Criſen offen hält. Es iſt dies allerdings ein nicht ganz gering anzuſchlagender Vortheil, obgleich er durchaus in keinem Verhältniß zu den gehegten Erwartungen ſteht. Zu einem regelmäßigen Geſchäft in größerem Maßſtab wird es erſt dann kommen, wenn die öſterreichiſchen Valuta-Verhältniſſe wieder geordnet und wo möglich die Zwiſchenzölle noch weiter ermäßigt worden ſind. Die bisherigen geringen Erfolge dürfen überhaupt nicht entmuthigen; auf die Dauer kann es nicht fehlen, daß der öſterreichiſche Vertrag der vereinsländiſchen Eiſeninduſtrie Vortheil bringen muß.

Was nun die Einfuhr öſterreichiſchen Eiſens im Zollverein betrifft, ſo hat der Vertrag vom 1. Januar 1854 ab folgende differentielle Herabſetzungen unſerer Zölle ſtipulirt.

Roheiſen	von Thr.	—	10 Sg.	auf Thr.	—	5 Sg.
Stabeiſ., Schienen u. Stahl	" "	1.	15 "	" "	—	20 "
Kleineiſen	" "	2.	15 "	" "	—	20 "
Façoneiſen und Blech . .	" "	3.	— "	" "	1.	— "
Weißblech und Draht . .	" "	4.	— "	" "	1.	— "
Gußwaaren u. Maſchinen	" "	1.	— "	" "	—	15 "
Grobe Eiſen- u. Stahlw. .	" "	6.	— "	" "	2.	— "
Feine " " " .	" "	10.	— "	" "	3.	— "

Die Einfuhr aus Oeſterreich in dieſen Artikeln hat im Jahr 1854 betragen:

Roheiſen	6,625	Ctr. *)
Stabeiſen, Schienen und Stahl . .	22,586	=
Kleineiſen	48	=
Façoneiſen und Blech	1,460	=
Weißblech und Draht	182	=
Gußwaaren und Maſchinen	523	=
Grobe Eiſen- und Stahlwaaren . .	12,401	=
Feine = = = . .	377	=

Neben der ſonſtigen weniger bedeutenden Ueberfuhr im Gränzverkehr iſt die Einfuhr in ſteyriſchem Stahl (Poſ. 6. 2.) und in groben Stahlwaaren (Poſ. 6. f. 2.) allerdings anſehnlich. Es läßt ſich indeß zur Zeit noch nicht überſehen, ob ſich dieſelbe weſentlich geſteigert hat oder ſteigern wird, da im Allgemeinen in Oeſterreich ebenfalls der innere Abſatz ſehr flott, der Drang zum Export alſo ſchwächer iſt. Die volle Einwirkung der öſterreichiſchen Conkurrenz auf die vereinsländiſche Schmelzſtahlinduſtrie hat ſich alſo bis jetzt noch nicht entwickeln können; in kritiſchen Zeiten wird ſie ſehr wahrſcheinlich empfindlich werden.

In allen übrigen Eiſen- und Stahlfabrikaten hat der Zollverein, ſelbſt bei völliger Aufhebung der Zwiſchenzölle, die öſterreichiſche Conkurrenz nicht zu fürchten.

c. Auflöſung der bisherigen Vertragsverhältniſſe zu Belgien. Nachdem ſich nicht bloß von Seiten der zollvereinsländiſchen Eiſeninduſtrie, deren Urtheil man allenfalls, da ſie Partei war, als einſeitig hätte anfechten können, ſondern aus dem geſammten Handels- und Gewerbeſtand Stimmen gegen den aller Reciprozität ermangelnden Vertrag mit Belgien vom 1. Septbr. 1844 erhoben hatten, ward demnächſt durch §. 6 der Additional-Convention vom 18. Febr. 1852 die bisherige differentielle Begünſtigung belgiſchen Roheiſens von 5 Sgr. auf 2½ Sgr. reduzirt, der Zoll alſo von 5 Sgr. auf

*) Davon 3,854 Ctr. zu 5 Sgr. auf den Nachweis öſterreichiſchen Urſprungs hin, die übrigen 2,771 Ctr. zu 7½ Sgr.

7½ Sgr. erhöht. Da die ferneren Unterhandlungen, um von Belgien reelle Gegenkonzeſſionen zu erlangen, ſcheiterten, ſo lief dieſe Additional-Convention mit Ende 1853 ab, ſo daß vom 1. Januar 1854 ab das Vertragsverhältniß gelöſt iſt und damit jede differentielle Begünſtigung belgiſcher Erzeugniſſe aufgehört hat. Kein dieſſeitiges Intereſſe iſt hierdurch verletzt und dieſe Maaßregel überhaupt mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen worden.

Von der Geſammt-Einfuhr an Roheiſen entfielen auf Belgien:

1845	247,690 Ctr.	oder 58	Proz.
1850	1,517,132 „	„ 69	„
1851	916,783 „	„ 48	„
1852	729,407 „	„ 40	„
1853	923,133 „	„ 47	„

Die durchſchnittliche Einfuhr belgiſchen Roheiſens von 1845 bis 1851, wo es zu 5 Sgr. einging, war 723,071 Ctr. oder 47 Prozent der Geſammteinfuhr; es kann demnach nicht geſagt werden, daß die im Jahr 1852 eingetretene Erhöhung auf 7½ Sgr. die Einfuhr von dorten reduzirt habe; bei den niedrigeren belgiſchen Preiſen wurde insbeſondere das meiſte zum Verpuddeln beſtimmte Roheiſen aus Belgien und nur das graue Roheiſen zum Vergießen aus Schottland bezogen. Auch für 1854, wo der Normalzoll von 10 Sgr. gegen Belgien wieder in Kraft getreten, iſt eine Abnahme nicht bemerklich geweſen, was die früheren Behauptungen des Verfaſſers *) beſtätigt, daß belgiſches Roheiſen bei gleichen Zollſätzen im weſtlichen Zollverein ſehr wohl mit britiſchem konkurriren könne.

Schließlich iſt noch zweier Maaßregeln der inneren Zoll- und Handelspolitik kurz zu erwähnen.

a. Die Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Roheiſen. Dieſelbe erfolgte im Jahr 1852 für die Gränzſtrecken, auf denen ſie überhaupt noch beſtand, nachdem ſich die Ano-

*) Siehe Denkſchrift über den Vertrag des Zollvereins mit Belgien ꝛc. Von W. Oechelhäuſer. Frankfurt 1851, und Vergl. Statiſtik S. 257 u. f.

malie herausgeſtellt hatte, daß engliſches Eiſen, durch Schleſien nach Oeſterreich verführt, nur 5 Sgr. Tranſitzoll, ſchleſiſches Erzeugniß dagegen $7\frac{1}{2}$ Sgr. Ausfuhrzoll zahlen mußte und Schleſien ſich ſo in die Unmöglichkeit verſetzt ſah, von den mit dem 1. Febr. 1852 in Kraft getretenen öſterreichiſchen Zollreduktionen für ſeine Eiſeninduſtrie Nutzen ziehen zu können. Dieſer Ausfuhrzoll hatte früher, zur Zeit der Zollfreiheit des Roheiſens, die Bedeutung eines Tranſitzolles gehabt, wie z. B. der noch gegenwärtig beſtehende Ausfuhrzoll auf Baumwolle; als daher die früher nicht davon berührten Intereſſen des inländiſchen Gewerbes die Aufhebung erheiſchten, konnte ſolche unmöglich Anſtand finden.

b. Die Zollfreiheit des zum Schiffbau verwandten Eiſens. Während alle bisher erwähnten handelspolitiſchen Maaßregeln nur zum Vortheil unſerer Eiſeninduſtrie gereicht haben, ſind deren Intereſſen durch eine in unmittelbarer Folge des hannöverſchen Vertrags vom 7. Septbr. 1851 getroffene, mit dem 1. Januar 1854 in Kraft getretene Uebereinkunft hinſichtlich der zollfreien Einfuhr des für den Bau von Seeſchiffen verbrauchten ausländiſchen Eiſens, einigermaßen verletzt worden, indem deren Beſtimmungen unter den obwaltenden Verhältniſſen einen Ausſchluß des inländiſchen Eiſens für dieſen Verwendungszweck zur Folge haben müſſen. Allein einerſeits iſt nicht zu verkennen, daß mit der Verwendung des Eiſens zum Seeſchiffbau mehr ein Reexport, als eine Einfuhr zum inneren Verbrauch ſtattfindet. Dann muß anerkannt werden, daß den Nord- und Oſtſeehäfen, die bis jetzt verhältnißmäßig ſtärker an den Laſten des Eiſenzolls, als an den Vortheilen aus der inneren Entwicklung der Eiſeninduſtrie partizipirten, dieſe Erleichterung wohl zu gönnen iſt. Endlich aber iſt auch die Tragweite der ganzen Maaßregel für unſere Eiſeninduſtrie nicht ſo bedeutend, um gegen die großen Vortheile in die Waagſchale zu fallen, die ihr im Uebrigen aus den Erfolgen der zollvereinsländiſchen Zoll- und Handelspolitik im Laufe der letzten Jahre erwachſen ſind. Mit Befriedigung und mit Dank muß dieß anerkannt werden.

Schlußbemerkungen über die Eisenzollfrage.

§. 32. In den Jahren 1848 bis 1852, wo neue handelspolitische Schöpfungen und Systeme im Werden begriffen waren, ja zuletzt die ganze Politik sich in Handelspolitik aufzulösen schien, so daß die Verträge vom 19. Februar und 4. April 1853, welche die handelspolitische Crisis schlossen, auch gleichsam die Bedeutung politischer Friedenstractate erlangt haben, in diesen Jahren ist schwerlich irgend ein ökonomisches Thema mit größerer Lebhaftigkeit, mit größerer Hartnäckigkeit von der einen und der andern Seite publizistisch erörtert worden, als die Eisenzollfrage.

Seit zwei Jahren ist der Kampf so gut als verstummt; selbst während der Zollkonferenz von 1853, wo die beantragten Reduktionen der Eisenzölle im Innern der Conferenz zu den lebhaftesten Debatten Anlaß gaben, pflanzte sich der Streit kaum in die Oeffentlichkeit fort; nur vereinzelt trat hier oder da ein Gegner oder Vertheidiger der Maaßregel auf.

Worin hat diese Erscheinung ihren Grund? In dem Mangel an Beharrlichkeit, an Geduld der Kämpfer? Schwerlich; die fünf Jahre erprobte Ausdauer hätte sich auch noch länger bewährt. In der fatalistischen Unterstellung, daß mit Wiederherstellung des Zollvereins und seiner Verfassung die Handels- und Zollpolitik zur vollständigen Stabilität verurtheilt sei? Ebenso wenig. Beide Motive mögen einigen Einfluß gehabt haben, einen entscheidenden aber gewiß nicht.

Entscheidend waren unserer Ansicht nach zwei Momente. Das erste liegt in einer prinzipiellen Annäherung beider Parteien. Wer seit 1848 mit Aufmerksamkeit den Streit verfolgt hat, dem kann nicht entgangen sein, wie die meisten Apologien des Eisenschutzzolls von einer ursprünglich merkantilistischen Färbung allmählig zu einer Anschauungsweise übergegangen sind, die mit dem Freihandelssystem wenigstens nicht mehr im prinzipiellen Widerspruch steht. Es wird gar nicht oder doch nur selten mehr in Abrede gestellt, daß der Freihandel in der Theorie das allein richtige System sei, daß eine voraussichtlich dauernde Conkurrenzunfähigkeit eines Industriezweigs dessen Ansprüche auf Schutz nicht erhöhe, sondern schwäche, daß auch bei entwicklungsfähigen Industrieen der Schutzzoll Anfangs Opfer von der Allgemeinheit fordere. Ja sogar die allgemeine

Richtigkeit des Satzes, welcher das Freihandelssystem am schärfsten vom Merkantilsystem scheidet, daß nämlich derjenige Werthbetrag, um welchen eine Waare durch den Einfluß einer Zollmaaßregel über den an dem Maaßstab der freien internationalen Conkurrenz gemessenen Werth hinaus vertheuert wird, nur eine illusorische Vergrößerung des Nationalvermögens darstelle, wird kaum hier oder da noch bestritten. Wenn dieß jeder ehrliche Gegner der Freihandelspartei zugestehen muß, so liegt darin eine Anerkennung der Erfolge ihrer Propaganda auf wissenschaftlichem Gebiet, welche ihr vorläufig für die geringen Erfolge auf dem Gebiete der Thatsachen einen Trost gewähren muß. Der Streit beider Parteien über die Eisenzölle war zuletzt weniger der des Prinzips, als des Grades, des Maaßes, des Betrags; wieviel höher oder geringer sich bei ganz freier Conkurrenz die Preise stellen würden, um wieviel mehr oder weniger diese Differenz durch anderweitige wirthschaftliche Vortheile kompensirt werde, ob die zeitige Fortdauer des Schutzes oder der schroffe Uebergang zum entgegengesetzten System dem Lande am sichersten den dauernden Vortheil billigen Eisens garantire, welche indirekten Vortheile oder Nachtheile aus einem handelspolitischen Systemwechsel resultiren würden, wie dringend oder weniger dringend die Aufrechthaltung eines Zollsatzes durch den Hinblick auf die Lage der Industrie geboten sei, wie weit endlich im Allgemeinen auf handelspolitischem Gebiete die Ansprüche des Gegebenen, Thatsächlichen anzuerkennen und zu berücksichtigen seien, um diese und ähnliche Specialfragen drehte sich zuletzt die ganze Eisenzollpolemik, und wie sich so der Reiz des prinzipiellen Gegensatzes immer mehr abschwächte, schlief sie endlich ganz ein.

Das zweite Moment, welches wohl noch entscheidender eingewirkt haben möchte, lag in dem sich *thatsächlich herausstellenden Entwicklungsgang* unserer inländischen Eisenindustrie. Die Freihandelspartei, wenn sie ehrlich sein will, muß ihrerseits zugestehen, daß alle ihre pessimistischen Voraussagungen nicht zu-, ihre Befürchtungen nicht eingetroffen sind. Wie nur die große langandauernde Crisis eben nachzulassen begann, spannte die Eisenindustrie alle Segel auf. Die Produktion nahm in einem Maaßstabe zu, wie wenige Länder davon ein Beispiel aufweisen. Neue großartige Anlagen entstanden, aber nicht, wie befürchtet, auf ewig schutzbedürftigen Grund-

lagen, ſondern nur da, wo aller Vorausſicht nach mit der Zeit die freiere Conkurrenz zu ertragen ſein wird. Statt der vielbefürchteten „Erſchlaffung der Fabrikanten auf dem Lotterbett des Schutzzoll's" trat die größte Rührigkeit im Verbeſſern und Oekonomiſiren hervor; Anlagen entſtanden, die den erſten Muſtern Belgiens und Englands nichts nachgeben. Selbſt die vielfach als ganz unlebensfähig verurtheilte Holzkohleneiſeninduſtrie raffte ſich in den günſtiger gelegenen Diſtrikten zu den größten Anſtrengungen empor; der Verbrauch von Brennmaterial ward auf Minima herabgebracht, die noch nirgend erreicht wurden; Holz-, Braunkohlen- oder Torfgaſe machten ſtatt der mangelnden Steinkohlen den Uebergang zur Puddlingfriſcherei möglich; die Hochofengaſe mußten den billigſten Brennſtoff für die Dampfkeſſel der Gebläſemaſchinen, für das Feinen des Roheiſens u. ſ. w. abgeben; kurz es hat ſich eine Ausſicht auf dauerndere Exiſtenz vielen dieſer Anlagen eröffnet, während man ſie da, wo ſie abſolut unhaltbar werden, immer mehr eingehen läßt. Die größere Sicherheit, welche der beſtehende Zollſchutz für die nächſte Zukunft bot, hat mächtig beigetragen, der Eiſeninduſtrie Kräfte an Capital und Intelligenz zuzuführen, ja ſie hat zum Nutzen des Landes Millionen aus dem Ausland herbeigezogen. Die innere Erſtarkung und Ausbildung, der Fortſchritt zur Conkurrenzfähigkeit gegen das Ausland, tritt in den Preisverhältniſſen unverkennbar hervor. Während der Criſis der Jahre 1848/52 ſtanden die inländiſchen Eiſenpreiſe 10 bis 15 Prozent niedriger als 1843/44, obgleich im Ausland die Preiſe in beiden Perioden gleich ſtanden und obgleich die Zollerhöhung von 1844 dazwiſchen getreten war. Ebenſo ſtehen 1855 die inländiſchen Preiſe noch nicht einmal ſo hoch als 1847, obgleich die Produktionskoſten ſich um nicht weniger als 20 Prozent geſteigert haben.

So vollbringt die unbeſchränkte innere Conkurrenz, zwar etwas langſamer, aber gleich ſicher, daſſelbe, was Theoretiker nur von der unbeſchränkten internationalen Conkurrenz erwarten zu dürfen glaubten. Solche Fakta können nicht verdreht werden; ſie müſſen ihre beruhigende Wirkung auf die Zweifler ausüben, und aus ihrem Einfluß iſt dann auch zunächſt die Erſcheinung zu erklären, daß mit dieſer fortſchreitenden Entwicklung auf dem Felde der Thatſachen die theoretiſche Polemik wegen der Eiſenzölle allmählich ſchwächer und ſchwächer geworden iſt.

Laſſen wir ſie ruhen! Viel Erquickliches hat ſie nicht zu Tage gefördert, obgleich anderſeits nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß gerade die vielſeitigen öffentlichen Beſprechungen der Eiſenzollfrage zur Verbreitung richtiger volkswirthſchaftlicher Anſichten vieles beigetragen haben.

Was nun künftige Herabſetzungen betrifft, ſo iſt einige Vorſicht auf dieſem Gebiete dringend anzuempfehlen. In der zehnjährigen Periode von 1845 an, die zur Hälfte durch eine große kommerziell-politiſche Criſis weggenommen ward, kann ein ſo großes, ſo eng mit andern Zweigen der Volkswirthſchaft verbundenes, mit den ſocialen und ökonomiſchen Verhältniſſen mancher Gegenden förmlich verwachſenes Gewerbe ſeine Geſtaltung nicht ändern, ſo ſchnell können die Urſachen der bisherigen Vertheuerung nicht beſeitigt, die Grundlagen einer vollkommenen Conkurrenzfähigkeit nicht geebnet, die konkurrenzunfähigen Werke nicht beſeitigt ſein. Weit gehende Herabſetzungen, z. B. wie die auf der Zollkonferenz von 1853 vorgeſchlagenen (5 Sgr. für Roheiſen, Thlr. 1. für Stabeiſen und Schienen) ſind noch nicht an der Zeit; ging dieſe Maaßregel damals durch, ſo wären wir in dieſem Augenblick bei dem bedeutenden Fallen der ausländiſchen Preiſe und dem fortwährenden Steigen der inneren Produktionskoſten (der Kohlen, Löhne, Frachten ꝛc.) wiederum mitten in einer heftigen Criſe, die der ſtatthabenden Entwicklung den größten Schaden zugefügt und die Erreichung des Endziels zum Schaden der Geſammtheit nur ſo viel weiter hinausgeſchoben hätte. Auch ſpäter, wenn ſich wieder ein normaleres Verhältniß zwiſchen Preiſen und Selbſtkoſten hergeſtellt hat, wird immer eine Reduktion nicht in ſo bedeutenden Sprüngen, ſondern viel allmähliger und erſt nach längerer Friſt der Vorherverkündigung erfolgen dürfen, wenn das ruhige Fortſchreiten einer Entwicklung nicht geſtört werden ſoll, welche nach aller bisherigen Erfahrung am ſicherſten zu dem Ziel führt, in einer ausgedehnten, blühenden, billig produzirenden vereinsländiſchen Eiſeninduſtrie den ſchon jetzt ſo ſehr gemilderten Wiederſtreit des Conſumtions- und Produktionsintereſſes vollſtändig aufzulöſen.

Berichtigung.

(Bei einigen Exemplaren.)

Seite 33 Zeile 8 von unten lese man: nur ein statt unrein.

10 L/12 5,13,4,
Indus. 1.2.10.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ueber die

mechanische Flachsspinnerei

in Deutschland

mit

besonderer Rücksicht auf die k. k. österreichischen Staaten.

Von

Louis von Orth.

No, 5

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Ueber die

mechaniſche

Flachsſpinnerei

in Deutſchland

mit

beſonderer Rückſicht auf die k. k. öſterreichiſchen Staaten.

Von

Louis von Orth.

Wien.

Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold.

1841.

Die Flachsſpinnerei auf Maſchinen erregt gegenwärtig die Aufmerkſamkeit der Mechaniker und Fabrikanten des europäiſchen Kontinents in einem höheren Grade, als es früher der Fall war, da die engliſchen Maſchinengarne, die Handgeſpinnſte aller Orten verdrängend, die Vortheile jener Fabrikationsweiſe auf die überzeugendſte Weiſe darthun.

Die Meinung iſt noch ziemlich allgemein verbreitet, dieſer Induſtriezweig ſey erſt durch den von Napoleon ausgeſetzten Preis von einer Million Franken in das Leben gerufen worden. Dieſes iſt aber nicht der Fall. In England wurde ſchon zu Ende des vorigen Jahrhunderts Flachs auf Maſchinen geſponnen. Der Krieg verhinderte dieſe Erfindung bis zu uns zu dringen; in England aber verbreitete ſie ſich ſchnell, begünſtigt durch den ungeheuren Bedarf der Flotte während der Kriegszeiten, und durch den ausſchließlichen Abſatz nach Amerika und den Kolonien. Das gewonnene Garn war ſehr gut, aber theuer, weil man nach dem damaligen Spinnſyſteme eine gegebene Qualität Flachs nur ungefähr halb ſo fein ſpinnen konnte, als auf dem Handſpinnrade; überhaupt konnte man auch bei dem beſten Flachſe keine höhere Nummer erreichen, als engliſch Nr. 36, höchſtens Nr. 40. Daher wurden die Maſchinengarne nur für die gröberen Linnen zur Kette angewandt; zu dem Einſchlage wurden Handgarne genommen; die feineren Garnſorten verblieben gänzlich dem Handſpinnrade, welches beſonders in Irland immer noch ſehr viele Anwendung fand. Vom Jahre 1814 an gingen deutſche Garne in großen

Quantitäten nach England. Zu Gunſten der Leinenfabrikation war der Einfuhrzoll nur auf einen Schilling für den Zentner geſetzt, und alſo bei einem ſo werthvollen Artikel gar nicht in Anſchlag zu bringen. Dieſe Garne, welche meiſtens über Hamburg gingen, und deßhalb in England unter dem Namen Hambro'-yarn in den Handel kamen, wurden nur mit der Hälfte bis zwei Drittheilen des Preiſes bezahlt, welchen die Maſchinengarne erhielten. So blieben die Verhältniſſe bis um das Jahr 1828, wo eine neue Erfindung anfing ſich Bahn zu brechen, welche ſeitdem eine gänzliche Umwälzung in der Flachsſpinnerei hervorgebracht hat. Um dieſes deutlicher zu machen, werde ich eine kurze Beſchreibung der Manipulationen vorausſchicken, welchen der Flachs in einer mechaniſchen Spinnerei unterworfen wird.

Gewöhnlich wird der Flachs in geſchwungenem Zuſtande gekauft. Nach dem alten, dem ſogenannten trockenen Spinnſyſtem, brachte man ihn nun auf die Hechelmaſchine oder auf die Handhechel; von da kam der gehechelte Flachs auf die Anlege, 1st drawing. Er wurde hier auf einer langen ſchmalen Tafel ausgebreitet, und lief in die Maſchine, die ihn in ein Band zog. Eine Anzahl ſolcher Bänder kamen nun an die Auszugmaſchine, 2d drawing, welche wieder ein Band daraus bildete; das Nämliche wiederholte ſich an der dritten Auszugmaſchine, 3d drawing. Eine Anzahl Bänder von dieſer Maſchine wurden nun an die Grobmühle, roving, geſtellt, welche ein gedrehtes Band auf die Grobſpule lieferte. Auf allen dieſen Maſchinen lief der Flachs durch eiſerne Spitzen, die ſich vorwärts bewegten, ihn der vorderen Preſſion zuführten, dann, indem ſie ſich abwärts ſenkten, den Flachs verließen und rückwärts gingen, bis ſie wieder aufſtiegen und von Neuem in den Flachs traten.

Die von der Grobmühle kommenden Grobſpulen wurden

nun auf die Feinmühle oder eigentliche Spinnmaſchine geſteckt. Die Preſſionscilinder der Feinmühle waren wie diejenigen der Vorbereitungsmaſchinen um die ganze Flachslänge von einander entfernt. Das Vorgeſpinnſt trat trocken in die obere Preſſion, wurde trocken verzogen, und erſt durch die Holzrolle der unteren Preſſion, welche in einer Waſſerrinne lief, etwas genetzt. Es war alſo ganz das Syſtem der Handſpinnerei. Der Flachs wurde in ſeiner ganzen Länge geſponnen, und erſt an dem Punkte, wo die Zwirnung anfing, befeuchtet. So ſpann man in England bis zu dem Jahre 1828. Die Garne wurden ſehr gut, aber theuer. Man nahm guten Flachs und ſpann ihn grob. Die engliſchen Spinner konnten dabei beſtehen, denn ihre Garne wurden von den engliſchen Webern zu ſehr hohen Preiſen gekauft. Nicht ſo war es auf dem Kontinent. Das Maſchinengarn war daſelbſt noch nicht bekannt, und wurde nicht ſeinem wahren Werthe nach bezahlt. Das grobe Garn, welches man mit engliſchen Maſchinen aus gutem Flachſe ſpann, kam zu theuer, und konnte nicht mit Nutzen verkauft werden; und fein konnte man nicht ſpinnen.

Es gab damals für Flachsſpinnmaſchinen nur zwei Bezugsquellen; entweder England oder Paris. In Paris waren eine Menge Mechaniker, welche nach eigener Erfindung Flachsmaſchinen verfertigten, und die feinſten Garne damit ſpinnen wollten. Es gab ſogar Syſteme, wobei die Mule Jenny angewandt werden ſollte, die bekanntlich bei der Flachsſpinnerei gar nicht anwendbar iſt. Aber kein einziger dieſer Mechaniker lieferte etwas Brauchbares. Alle franzöſiſchen Spinnereien, welche nach und nach auftauchten, gingen wieder zu Grunde. Eines der größten Beiſpiele dieſer Art war das Unternehmen des bekannten Fabrikanten Terneaux. Nach dem Plane eines fran-

zösischen Mechanikers errichtete er in St. Ouen bei Paris eine kleine Spinnerei. Bald darauf legte er ein großes Etablissement in der Normandie an, welches später wieder aufhören mußte, und wobei er mehr als eine Million verlor. Diejenigen französischen Spinnereien, welche sich gegenwärtig in gutem Gange befinden, sind wie die deutschen und belgischen sämmtlich nach dem neuen englischen Spinnplan angelegt, und man darf sagen, daß in der Flachsspinnerei alles Gute und praktisch Brauchbare nur aus England gekommen ist.

Die Grundidee dieses neuen Spinnsystems, welches in England der nasse Spinnplan genannt wird, rührt gleichwohl nicht von einem Engländer, sondern von dem französischen Mechaniker Girard her, welcher auch in Wien als Gründer der ehemaligen Flachsspinnerei in Hirtenberg bei Baden bekannt ist, und gegenwärtig eine große Spinnerei in der Gegend von Warschau dirigirt. Das neue System besteht im Allgemeinen darin, daß das Vorgespinnst genetzt wird, ehe es in die Feinmühle tritt, und daß die Pressionen der Feinmühle, statt wie früher in einer Entfernung von 15 Zoll zu stehen, auf $2^1/_2$ bis 3 Zoll zusammen gerückt sind. Nach diesem Systeme spann Girard schon lange in Hirtenberg, und früher in Frankreich, ehe man in England etwas davon wußte. Es ging aber mit dieser Erfindung wie mit so vielen anderen, die in Deutschland oder Frankreich angeregt, jedoch erst in England praktisch brauchbar gemacht werden. Das System war in den Girard'schen Maschinen — die ich im Jahre 1828 auf das genaueste zu untersuchen Gelegenheit hatte — schlecht ausgeführt, und die Maschinen leisteten nichts.

Das neue Spinnsystem, wie es sich nun in England ausgebildet und verbreitet hat, ist folgendes. Für die ordinäreren

Sorten kommt der geſchwungene Flachs wie früher auf die Hechelmaſchine. Für die feineren kommt er zuerſt auf die Schneidmaſchine, wo er in zwei oder drei Theile zerſchnitten, oder vielmehr zerriſſen wird, ſo daß die getrennten Faſern ſich leicht wieder zuſammenſpinnen laſſen. Die Spitzen werden beſonders geſponnen, und zu den feinſten Nummern verwendet. Von der Hechelmaſchine geht die Fabrikation durch alle Vorbereitungsmaſchinen den bereits beſchriebenen Gang. Doch ſind die jetzigen Hechel- und Vorbereitungsmaſchinen gegen früher unendlich verbeſſert. Die mit Nadelſpitzen beſetzten Kämme werden durch Schrauben ohne Ende vorwärts getrieben; die Knöpfe in dem Vorgeſpinnſte und andere Inkonvenienzen die früher Statt fanden, werden vermieden; bei der Grobmühle iſt das Differentialſyſtem eingeführt, u. ſ. w.

Auf der Feinmühle geht das Vorgeſpinnſt zuerſt durch eine mit heißem Waſſer gefüllte Rinne, und tritt von da, ganz durchweicht, in die Preſſionen. Die Cilinder haben Meſſingrollen, welche gerippt ſind. Die oberen Preſſionsrollen ſind von Meſſing, die unteren von Buchs, beide ebenfalls gerippt. Die Kannelirung der Rollen und Cilinder geſchieht auf einer Kannelirmaſchine mit großer Genauigkeit, ſo daß ſie einerlei Schrift haben, und wie gezahnte Räder mit einander laufen. Die Entfernung der Cilinder iſt $2^1/_2$ à 3 Zoll. Das Waſſer in den Rinnen wird heiß erhalten durch Dampf, der aus einem Keſſel in kupfernen Röhren in den Spinnſaal geführt wird, und ihn im Winter zugleich hinlänglich wärmt.

Durch das heiße Waſſer wird der in dem Flachſe enthaltene Pflanzenleim aufgelöſt, und das Material gehörig vorbereitet, um zwiſchen den beiden Preſſionen gleichförmig verzogen werden zu können.

Das Werg kommt zuerſt auf die Schüttelmaſchine, dann auf die Grobkarde, auf die Feinkarde, auf die für Werg beſonders eingerichteten Auszugmaſchinen, auf die Grobmühle, und endlich auf die Feinmühle, die von der Flachsfeinmühle nur wenig verſchieden iſt.

Auf ſolche Art wird nun jede gegebene Qualität Flachs oder Werg ſo fein oder noch feiner, und dabei egaler, ſchöner und beſſer geſponnen, als es die geſchickteſte Handſpinnerin zu thun im Stande iſt. Seit Einführung dieſes Syſtems, über deſſen Solidität eine Erfahrung von zwölf Jahren längſt entſchieden hat, haben ſich die engliſchen Flachsſpinnereien mehr als verdoppelt; die Einführung von deutſchem Handflachsgarne hörte auf, weil an deſſen Stelle engliſches Werggarn trat, welches eben ſo ſchön war; endlich fingen die Engländer — die doch den größten Theil ihres Flachſes von dem Kontinente beziehen — an, ihre Garne auf den Kontinent herüber zu ſchicken, und bald überſchwemmten ſie denſelben ſo damit, daß man namentlich in Frankreich Schutzzölle gegen ſie verlangte.

Alle Maſchinenfabriken, welche ſich gegenwärtig mit Lieferung von Flachsſpinnmaſchinen befaſſen, haben nun zwar im Allgemeinen das eben beſchriebene engliſche Spinnſyſtem adoptirt, und es wird Niemand einfallen, Maſchinen von einem anderen Syſteme liefern zu wollen. Dennoch aber beſteht noch ein ſehr großer Unterſchied unter den Maſchinen, und zwar ſowohl in der beſondern Art der Konſtruktion ſelbſt, als in der techniſchen Vollendung derſelben. Schon von letzterer allein hängt ſo viel ab, daß es in England Maſchinenfabriken gibt, welche 30 bis 50% höhere Preiſe machen als andere, und dennoch ihren Aufträgen kaum genügen können; ihre Maſchinen ſind äußerlicher Sicht nach die nämlichen wie die ihrer Konkurrenten; der Un-

terſchied liegt bloß in der höheren Perfektion der Arbeit, welche einen fühlbaren Einfluß auf das Spinnreſultat ausübt. Allein in der Flachsſpinnerei iſt beſonders auch die eigenthümliche Einrichtung der Maſchinen zu berückſichtigen. Die Induſtrie iſt noch neu, und wenn auch das Hauptſyſtem überall das gleiche iſt, ſo iſt doch die Entwicklung desſelben verſchieden. Immer werden noch große Verbeſſerungen angebracht. Es bedarf daher wohl keines Beweiſes, daß derjenige welcher ein Flachsſpinnerei-Etabliſſement gründen will, vor allem bedacht ſeyn muß, ſeine Maſchinen nur von einer Fabrik zu beziehen, bei welcher er große techniſche Hülfsmittel, beſonders aber lange praktiſche Erfahrung in dieſem Fache antrifft.

Mehrere Belgiſche und Elſaſſer Maſchinenfabriken geben auf Verlangen Ertragsberechnungen, welche ſich auf die Ergebniſſe eigener, in vollem Gange befindlicher Flachsſpinnereien gründen, und alſo alles Vertrauen verdienen. Inzwiſchen erhält der Unternehmer einer Spinnerei in Öſterreich durch dieſelben noch nicht hinlänglichen Aufſchluß, weil die Lokalverhältniſſe ſo verſchieden ſind, daß beinahe nicht ein einziger Poſten unverändert bleibt. Ich gebe daher mit Gegenwärtigem eine Kalkulation, welche den Verhältniſſen einer in Böhmen oder Mähren zu errichtenden Flachsſpinnerei angepaßt, übrigens im Allgemeinen auf die Berechnungen jener Maſchinenfabriken baſirt, und auch in den Ertragsreſultaten mit denſelben übereinſtimmend iſt.

Berechnung

über den Ertrag einer in den öſterreichiſchen Staaten zu errichtenden Flachsſpinnerei von 5040 Spindeln.

Triebkraft 50 Pferde; Platz für die Maſchinen 23000 □′; Gebäude, 150′ lang, 50′ breit, Parterre und 3 Stockwerke, alſo 4 Etagen, enthaltend zuſammen 30000 □′.

50 Flachs-Feinmühlen à 72 Sp. . .	3600	Spindeln
20 Werg-Feinmühlen à 72 Sp. . . .	1440	»
	5040	Spindeln.

Flach.

2 Switching Machines	à fs.	1150	fs.	2300
3 Roughing Cylinders	»	1200	»	3600
8 Hechelmaſchinen	»	1300	»	10400
6 1ſte Auszugmaſchinen	»	2700	»	16200
6 2te » »	»	2900	»	17400
6 3te » »	»	2900	»	17400
9 Grobmühlen à 16 Spindeln, 144 Spindeln	»	370	»	53280

Werg.

4 Grobkarden, Tambours von Akajouholz, Breite und Durchmeſſer 48 engl. Zoll; 8 Feinkarden, desgleichen				
12 Karden	à fs.	4400	fs.	52800
Transport			fs.	173380

	Transport	fs.	173380
1 Bändervereinigungs-Maschine	»		450
4 1ste Auszugmaschinen			
4 2te » »			
8 Maschinen	»	2150 »	17200
3 Grobmühlen à 20 Spindeln, 60 Spindeln	»	350 »	21000
70 Feinmühlen, 5040 Spindeln	»	43 »	216720
18 doppelte Häspel	»	400 »	7200
		fs.	435950
		C. M. fl.	170747
Getriebe und Dampfheizung		»	18000
Wechselstücke, Lampen, Kannen und sonstige Requisiten		»	12000
Werkstatt, Drehbänke, Kannelirmaschine		»	4000
Gewicht der Maschinen, 4500 Ztr.; Fracht, Zölle, Spesen, Aufstellung und Inganggesetzung		»	40000
Gebäude und Wasserkraft		»	50000
Interessenverlust und Gehalte bis zum Ertrage des Geschäftes, und Verschiedenes		»	15253
Betriebskapital		»	90000
		C. M. fl.	400000

Zusammentrag.

Maschinen	fl. 170747 =	fl. 34 pr. Spindel
Werkstatt, Requisiten, Getriebe und Dampfheizung .	» 34000 =	» 7 » »
Transportspesen, Ingangsetzung, Unkosten, Verschiedenes	» 55253 =	» 11 » »
Gebäude	» 50000 =	» 10 » »
Betriebskapital	» 90000 =	» 18 » »
	fl. 400000 =	fl. 80 pr. Spindel

Kapital 400000 fl. à 4% Interessen . . .	C. M. fl.	16000
Unterhaltung des Gebäudes und der Maschinen	» » »	4500
Abschreibung an dem Gebäude, fl. 50000 à 2½%	» » »	1250
Abschreibung an Maschinen, Getriebe und Requisiten, fl. 260000 à 5%	» » »	13000
Feuerassekuranz fl. 350000 à 1%	» » »	3500
Brennmaterial, Beleuchtung, Oehl . . .	» » »	4000
Direktor, Komptoir, Verschiedenes . . .	» » »	10000
Arbeitslohn laut Spezifikation	» » »	21700
Roher Flachs, 2950 Ztr. à fl. 20	» » »	59000
	C. M. fl.	132950
280476 Stück Garn à 46 kr.	» » »	215031
Gewinn .	C. M. fl.	82081

Macht auf ein Kapital von fl. 400000, 20½%, mit Interessen 24½%.

Zusammentrag.

Unkosten . .	fl. 52250	= 11 1/5 kr.	pr. Stück
Arbeitslohn .	» 21700	= 4 3/5 »	» »
Flachs . . .	» 59000	= 12 3/5 »	» »
Gewinn . .	» 82081	= 17 3/5 »	» »
	fl. 215031	= 46 kr.	pr. Stück.

3600 Spindeln für Flachsgarn Nr. 60 geben à 7 Leas per Spindel in 300 Tagen, 37800 Bundles; à 4 9/10 Stück pr. Bundle, 185220 Stück, à 17, 60 Loth, 101870 W. Pfd.

1440 Spindeln für Werggarn Nr. 30 geben à 9 Leas pr. Spindel in 300 Tagen 19440 Bundles, = 95256 Stück, à 35, 20 Loth . . . . . 104782 » »

280476 Stück = 206652 W. Pfd.

Abgang im Hecheln und Spinnen à 30% . . 88348 » »

Roher Flachs . . . . . 295000 W. Pfd.

Arbeitslohn.

1 Hechelmeister	C. M. fl.	1000
1 Aufseher für die Vorbereitungs-Maschinen	» » »	1000
1 » » » Feinmühlen	» » »	1000
1 Dreher . .		
1 Schlosser .	à fl. 300	» » » 1500
3 Flachssortirer		
6 Handhechler,		
1 Heizer,		
1 Trockner,	à fl. 200 . .	» » » 1800
1 Packer und Auslaufer		
Transport	C. M. fl.	6300

Transport	C. M. fl. 6300
5 Knaben an den Switching- und Roughing Machines;	
8 » » » Hechelmaſchinen;	
17 Arbeiterinnen an den Wergkarden, Auszugmaſchinen und Grobmühlen;	
27 Arbeiterinnen an den Flachs-Auszugmaſchinen und Grobmühlen;	
35 Spinnerinnen an 70 Feinmühlen à 72 Spindeln, alſo eine Spinnerin auf 144 Spindeln;	
36 Haſplerinnen;	
10 Arbeiterinnen zum Kehren, Bobinenwechſeln, Aushelfen;	
138 Perſonen à 20 kr. pr. Tag oder 100 fl. pr. Jahr	» » » 13800
Verſchiedenes	» » » 1600
	C. M. fl. 21700

Im Ganzen ſind in der Spinnerei 155 Perſonen beſchäftigt.

Engliſche Garneintheilung.

1 Bundle = 20 Hanks,
1 Hank = 10 Leas,
1 Lea = 300 Yards,
1 Yard = 3 Fuß à 12 Zoll.

Alſo 1 Bundle = 200 Leas oder 60000 Yards.

Die Preiſe werden pr. Bundle in Schilling und Pence notirt.

Oeſterreichiſche Garneintheilung.

1 Schock = 4 Mandel,
1 Mandel = 15 Stück,
1 Stück = 4 Stráhn,
1 Stráhn = 3600 W. Ellen.
Alſo 1 Schock = 60 Stück, = 864000 W. Ellen,
1 Stück = 14400 Wiener Ellen.

Die Preiſe werden notirt, entweder pr. Schock in Gulden C. M. oder pr. Stück in Kreuzer C. M. Die preußiſchen und ſächſiſchen Spinnereien notiren pr. Schock in Rthlr. Pr. C.

Zuſammenſtellung.

61 engliſche Yards ſind = 72 Wiener Ellen, demnach iſt
1 Stráhn von 3600 Ellen = 10$^{1}/_{6}$ Leas oder etwas mehr als 1 Hank.
1 Bundle iſt = 4$^{9}/_{10}$ Stück.

---

100 Wiener Pfund = 123 engliſche Pfund
178$^{4}/_{5}$ » » = 100 franzöſiſche Kilogr.

Nachweiſung
über die Grundlagen der vorſtehenden Kalkulation.

Mit dem Reſultate vorſtehender Berechnung ſtimmen in der Hauptſache die Kalkulationen ſämmtlicher ſoliden Maſchinenfabriken überein, welche ſich mit Verfertigung von Flachsſpinnmaſchinen beſchäftigen; ſie alle weiſen einen jährlichen Ertrag von

20 bis 25% des angelegten Kapitals aus. Daß auch deutſche Spinnereien ſeit Einführung des neuen Spinnſyſtems wirklich mit ſolchem Gewinne arbeiten, davon gab mir eine derſelben den Beweis durch Mittheilung einer aus ihren Büchern gezogenen zweijährigen Bilanz. Der handgreiflichſte Beweis dieſer Reſultate liegt inzwiſchen für das Publikum in dem ſichtlichen Flor der jetzt beſtehenden Spinnereien und deren Vermehrung. In dieſer Beziehung iſt beſonders auf Belgien hinzuweiſen. Noch vor fünf Jahren beſtand daſelbſt keine einzige Flachsſpinnerei, und jetzt ſteht Belgien in dieſer Induſtrie, wie in den Eiſenbahnen, an der Spitze des ganzen Kontinents. Es ſind Flachsmaſchinenfabriken da, wovon eine allein wöchentlich 1000 Spindeln mit allem Zubehör liefert, und welche ihren Abſatz meiſtens in Belgien finden. Flachsſpinnereien entſtehen in dieſem Lande nach allen Seiten.

Die Ertragsberechnung einer Flachsſpinnerei zerfällt in folgende Rubriken:

1) Kapital;
2) Unkoſten;
3) Arbeitslohn;
4) Preis des Flachſes;
5) Ausgabe des Flachſes im Hecheln;
6) Abgang im Spinnen;
7) Garnnummer, auf die der Flachs und das Werg geſponnen werden kann;
8) Arbeitszeit;
9) Garnproduktion;
10) Garnpreiſe.

Ich werde dieſe Punkte nach der Reihe erörtern.

1) Kapital.

Die Aſſortirung der Maſchinen und die Preiſe derſelben ſind nach den Tarifen der angeſehenſten Maſchinenfabriken angenommen. Die Fracht, das Gebäude, faux-frais bis zum Ertrage des Geſchäftes, unvorhergeſehene Auslagen, ſind im höchſten Betrage eingebracht.

Das Betriebskapital beſteht aus den Vorräthen von Flachs und Garn, und den Ausſtänden. Das Garn und die Ausſtände ſind ſelbſt wieder nur das Produkt der Auslagen, welche für Flachs, Unkoſten und Arbeitslohn gemacht werden, und zwar auf ſo lange Zeit, bis die Einnahmen den Ausgaben das Gleichgewicht halten. Die jährlichen Ausgaben des Etabliſſements belaufen ſich nach Abzug der Intereſſen und Abſchreibungen auf fl. 102700. Die als Betriebskapital angenommenen fl. 90000 reichen alſo zu deren Deckung auf 10½ Monate hin. Nun beläuft ſich aber die jährliche Einnahme auf fl. 215000. Sobald daher das Geſchäft einmal in regelmäßigem Gange iſt, müſſen ſich die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt finden. Das Betriebskapital iſt alſo mit fl. 90000 zu hoch angenommen, und es iſt in dieſem Poſten hinlänglicher Erſatz zu finden, wenn in irgend einer anderen Rubrik der Anſchlag überſchritten werden ſollte.

Es können Jahrgänge eintreten, wo man ſich durch Wolfeilheit und Güte des Flachſes veranlaßt findet, große Vorräthe auf einmal anzukaufen. Dieſes iſt dann eine Spekulation, die außer dem gewöhnlichen Gange des Geſchäftes liegt, und welche durch die ſpäterhin eintretende Steigerung des Flachswerthes ſchon an und für ſich ſelbſt ihren Nutzen gewähren muß. Die Intereſſen einer ſolchen Geldanlage ſind daher in gegenwärtiger Kalkulation nicht einzubringen; und wenn dieſelbe nicht gleich in

5) und 6) Ausgabe des Flachſes im Hecheln und Abgang im Spinnen.

Von einer Mittelqualität Brabanter Flachs gaben 100 Pfd.: 53½ Pfd. gehechelten Flachs, 44 Pfd. Werg, 2½ Pfd. Abgang. Dieſer Flachs hat deßhalb ſo wenig Abgang, weil er äußerſt rein geſchwungen in den Handel kommt, während der Böhmiſche voll von Ageln iſt.

Ein Wiener Leinwandhändler, welcher in der Girard'ſchen Spinnerei viel für eigene Rechnung ſpinnen ließ, gab mir an, daß er von 100 Pfd. rohem böhmiſchen Flachſe erhalten habe: 62½ Pfd. gehechelten Flachs, 25 Pfd. Werg, 12½ Pfd. Abgang. Die Angaben und Kalkulationen Girards ſtimmten hiemit überein.

Ein Wiener Flachshändler gab die Ausbeute von 100 Pfd. auf 40 à 70 Pfd. gehechelten Flachs an. Am ungünſtigſten iſt die Kalkulation Pauſingers. Derſelbe gewann von 100 Pfd. rohem böhmiſchen Flachſe nur

40 Pfd. gehechelten Flachs,
40 » Werg,
1 » Bärtel,
5 » ſchlechtes kurzes Werg,
14 » Abgang,

100 Pfd.

Dieſes Reſultat rührte wahrſcheinlich zum Theile von der mangelhaften Hechelmaſchine her, welcher ſich Pauſinger bediente. Demungeachtet habe ich mich in meiner Kalkulation nicht nur nach der Pauſinger'ſchen Angabe gerichtet, ſondern auch das 1 Pfd. Bärtel nur für Werg, die 5 Pfd. kurzes Werg aber für Abgang angenommen, wonach ſich die Berechnung ſtellt:

40 Pfd. gehechelter Flachs,
41 » Werg,
19 » Abgang.

100 Pfd.

Bei den äußerſt vollkommenen Hechelmaſchinen, die man gegenwärtig hat, wird ſich das Ergebniß in der Wirklichkeit günſtiger geſtalten.

Der Abgang im Vorbereiten und Spinnen muß nach übereinſtimmenden Erfahrungen auf 13% von dem Gewichte des Spinnmaterials angenommen werden. Nur ein kleiner Theil dieſes Abganges iſt als wirklicher Verluſt zu betrachten. Ein Theil davon beſteht in Staub, welcher bei dem Vorbereiten verfliegt. Der größte Theil entſteht durch das Auslaugen, welches das Vorgeſpinnſt erleidet, während es auf der Feinmühle durch heißes Waſſer geht; hiedurch wird aber die Garnnummer feiner, und der Gewichtsabgang im Bleichen iſt dann um ſo geringer. Der Spinner verliert durch dieſes Auslaugen gar nichts, weil ihm ſein Garn nicht nach dem Gewichte, ſondern nach dem Maße bezahlt wird. Nur der Abfall, welcher ſich während der Fabrikation ergibt, iſt wirklicher Verluſt. Der Abfall von den Vorbereitungsmaſchinen wird wieder gehechelt, und theils als Flachs, theils als Werg benützt. Der Abfall von den Feinmühlen kann an Papier-Fabrikanten verkauft werden.

Nach obigen Angaben ſtellt ſich nun der ganze Abgang von Material wie folgt:

Roher Flachs	100	Pfd.
ab: Kurzes Werg 5%, Abgang im Hecheln 14% .	19	»
Gehechelter Flachs 40 Pfd., Werg 41 Pfd. =	81	Pfd.
Hievon ab: 13% Abgang im Spinnen	10½	»
34%₁₀ Pfd. Flachsgarn, 35%₁₀ Pfd. Werggarn =	70½	Pfd.

Der ganze Abgang beträgt 29½% von dem Gewichte des rohen Flachſes. In meiner Kalkulation habe ich den Abgang noch etwas größer angenommen. Nach derſelben werden aus 295000 Pfund rohem Flachſe, 101870 Pfund Flachsgarn und 104782 Pfd. Werggarn erzeugt. Hienach kommen auf 100 Pfd. rohen Flachs:

An Flachsgarn . . .	34½	Pfd.
Werggarn . . .	35½	»
Abgang à 30% . .	30	»
	100	Pfd.

7) Garnnummer.

Obgleich die öſterreichiſchen, ſächſiſchen und preußiſchen Spinnereien ihre Garne nach Schock oder Stück verkaufen, ſo bezeichnen doch die meiſten derſelben die Garnfeinheit nach engliſchen Nummern. Die Spinnerei von Pattendorf ſpinnt von Nr. 20 bis 160, Kramſta et Comp. in Neiſſe, von Nr. 30 bis 130; Leys Maſſon et Comp. in Aberdeen, von Nr. 8 bis 200. Solche hohe Nummern können erſt ſeit Einführung des naſſen Spinnſyſtems erreicht werden. Früher ſpann man, wie bereits bemerkt, in England nicht über Nr. 36 à 40. Wollte man auf den älteren Maſchinen feiner ſpinnen, ſo litt die Qualität des Garnes; es wurde ſpitzig. Pauſinger ſpann bis Nr. 53, was für ſeine Maſchinen ſehr fein war, die nicht nur nach dem trockenen Spinnſyſteme gebaut waren, ſondern auch in ihrer Konſtruktion gegen die engliſchen weit zurück ſtanden. Girard, der den naſſen Spinnplan hatte, ſpann gewöhnlich in den Nummern 50 bis 70, zuweilen auch feiner, bis Nr. 100. Allein ſeine Maſchinen

waren nicht von der Art, daß ſie in dieſen Nummern etwas Gutes liefern konnten. Die Garne beider Spinnereien waren überſponnen, häufiger Bruch fand auf der Feinmühle Statt, und nur durch den außerordentlich langſamen Gang ihrer Maſchinen iſt es erklärlich, daß ſie überhaupt auf dieſe Feinheit ſpinnen konnten.

Die Nr. 60 für Flachs und Nr. 30 für Werg, welche ich in meiner Kalkulation annahm, ſind Mittelgarne. Der böhmiſche Flachs kann noch bedeutend feiner geſponnen werden. Selbſt der gröbere und wohlfeilere polniſche Flachs erträgt dieſe Nummern ſehr gut.

---

8) und 9) Arbeitszeit und Garnproduktion.

Es werden in den Fabrik-Ertragsberechnungen gewöhnlich 300 Arbeitstage angenommen. Allein eine ſolche Anzahl von Arbeitstagen wird höchſtens da erreicht, wo Dampf, nicht da wo Waſſer der Moteur iſt. Sonn-, Feſt- und Feiertage ſind ſchon beinahe allein hinlänglich, die Arbeitstage auf die genannte Zahl zu reduziren. Nun kommen aber noch Stillſtände durch großes Waſſer und Eisgang, durch Reparaturen am Wehr und am Triebwerke hinzu. Dieſer Zeitverluſt kann wohl auf mehr als 14 Tage angeſchlagen werden. Um ihn wieder gut zu machen, iſt täglich eine Stunde Zuſatz an der Arbeitszeit nöthig.

Die Produktion pr. Spindel in 12 Stunden iſt in der Kalkulation einer großen belgiſchen Fabrik auf 7 Leas für Nr. 60, und 9 Leas für Nr. 30 feſtgeſetzt. Andere Maſchinenfabriken geben ſie auf 6 Leas von Nr. 60, und 10 Leas von Nr. 30 an, was im Durchſchnitte das nämliche Reſultat gibt. Ich bin der erſten Angabe gefolgt, welche ich für die richtigere erkenne. Ich nehme alſo eine tägliche Produktion von 7 und 9 Leas pr. Spin-

del an, und gebe hiefür täglich noch eine Stunde Arbeit zu, nehme alſo 13 Arbeitsſtunden für das an, was nach Angabe der Maſchinenfabrikanten in 12 Stunden gethan werden kann.

Mit dieſen beiden Extraſtunden beträgt nun die tägliche Arbeitszeit 14 Stunden. Der Arbeitslohn von 20 kr. pr. Tag verſteht ſich aber nur für 13 Stunden, denn die 14te Stunde findet ſich ſchon dadurch bezahlt, daß der Lohn für volle 300 Tage mit 100 fl. für die Perſon in die Berechnung gebracht iſt. Ueberdieß würde dieſe Bezahlung auch für 14 Stunden hinreichen.

Es iſt für das günſtige Reſultat einer Spinnerei von größter Wichtigkeit, daß das höchſtmögliche Quantum Garn geſponnen wird. Bleibt die Wirklichkeit hinter dem in der Berechnung angenommenen Quantum zurück, ſo entſteht gleich ein merklicher Ausfall in dem Ertrage. Die Intereſſen und Unkoſten ſind die nämlichen, ob viel oder wenig gearbeitet wird; je geringer das Quantum iſt, auf welches ſie vertheilt werden müſſen, deſto ſchwerer laſten ſie. Deßhalb habe ich 14 Stunden Arbeit angenommen, und deßhalb arbeiten ſo viele Fabriken 15 bis 16 Stunden. Am ſchädlichſten iſt es, wenn die Minderproduktion dadurch entſteht, daß man die Maſchinen zu langſam gehen laſſen muß, entweder weil es an bewegender Kraft fehlt, oder weil bei ſchnellerem Gange zu viel Fadenbruch entſtehen würde; denn in dieſem Falle geht auch ein Theil des Arbeitslohnes verloren. Unkoſten und Arbeitslohn betragen auf die Spindel täglich 3 kr. C.M.; dieſe müſſen erſt verdient werden, ehe von Gewinn die Rede ſeyn kann. Man kann jede Spindel als eine Spinnerin betrachten, welche 3 kr. Taglohn bekommt, mag ſie nun viel oder wenig arbeiten; man muß alſo darauf dringen, daß ſie möglichſt viele Stunden pr. Tag, möglichſt ſchnell, fleißig und ohne Unterbrechung ſpinnt.

Flachs- und Wergſpindeln zuſammen geworfen, werden täglich $7^3/_5$ Leas pr. Spindel produzirt.

Eine Spindel muß täglich $3^1/_4$ Leas liefern, um Unkoſten und Arbeitslohn zu decken; erſt was ſie weiter ſpinnt, gibt den Gewinn. Schon dieſer Umſtand allein gibt die Erklärung, warum die Girard'ſche und Pauſinger'ſche Spinnereien nicht beſtehen konnten; Girard ſpann im Durchſchnitte nur 2 Leas, Pauſinger nur $2^1/_2$ Leas pr. Spindel; dieſes konnte nicht hinreichen die Koſten zu vergüten.

Man hat in einer Flachsſpinnerei um ſo mehr Urſache auf höchſt mögliche quantitative Produktion zu bringen, als in dieſer Hinſicht ohnedieß noch die Maſchinenſpindel gegen die Handſpindel im Nachtheile ſteht. Von Nr. 60, wobei ich 7 Leas annahm, macht eine Handſpinnerin täglich 1 Strähn, $= 10^1/_6$ Leas; von Nr. 30, wobei ich 9 Leas annahm, wohl $1^1/_2$ Strähn, $= 15^1/_4$ Leas. Im Durchſchnitte kann man annehmen, daß eine Handſpindel um die Hälfte mehr produzirt als eine Maſchinenſpindel. Eine Handſpinnerin kann hauptſächlich deßhalb mehr ſpinnen, weil ſie lockerer dreht, und alſo bei gleicher Spindelſchnelligkeit mehr Garn auf die Spule laufen läßt. Die Spindelſchnelligkeit aber hat eine gewiſſe Grenze, welche nicht überſchritten werden darf. Auch kann man bei einer einzelnen Spule ohne Gefahr die Spindel ſchneller laufen laſſen, als bei vielen, weil man den Bruch nicht zu fürchten hat. Nichts wäre leichter, als die Schnelligkeit einer Maſchine zu beſchleunigen; es bedarf dazu nur der Einſetzung einer anderen Poullie, vorausgeſetzt, daß die bewegende Kraft hinlänglich iſt; allein eine zu große Beſchleunigung wird die Folge haben, daß die Maſchine ſchlecht ſpinnt, daß eine Menge Fäden brechen, welche die Spinnerin nicht mehr ſchnell genug anſpinnen kann, daß viele Bobinen leer laufen,

und daß am Ende neben großem Verluſte an Flachs, die Maſchine bei ihrem ſchnelleren Gange nicht mehr ſo viel Garn liefert, als vorher. Die bloße Beſchleunigung des Ganges der Feinmühle hilft alſo nichts, wenn nicht von vornherein alles ſo eingerichtet iſt, daß ſie dieſe Beſchleunigung ertragen kann. Hiezu gehört, daß das Material nicht feiner geſponnen wird, als es ſeiner Beſchaffenheit angemeſſen iſt; daß Spinnmeiſter und Arbeiter Erfahrung und Geſchicklichkeit beſitzen; beſonders aber daß die Maſchinen, von der Anlege und Karde an bis zur Feinmühle, nach dem neueſten vervollkommnetſten Spinnſyſteme und in höchſter techniſcher Vollendung gebaut ſind. Die Güte der Qualität des Garns wird immer mit der Quantität der Produktion Hand in Hand gehen. Je egaler das Vorgeſpinnſt auf die Feinmühle kommt, je weniger Knöpfe es enthält, deſto gleicher und ſtärker wird das Garn werden, deſto weniger wird es bei vermehrter Schnelligkeit reiſſen. Je runder die Cilinder und Spindeln in der Feinmühle laufen, deſto weniger werden bei vermehrter Schnelligkeit die Preſſionen das Vorgeſpinnſt gleiten laſſen, deſto weniger werden die Spindeln den Faden abſchlagen. Von der Güte der Maſchinen hängt die Qualität des Garns, die Quantität der Produktion, und ſomit das Gelingen des ganzen Unternehmens ab. Eine Lebensfrage für eine neu anzulegende Flachsſpinnerei iſt es, ſich in Beſitz der vorzüglichſten Maſchinen zu ſetzen, und ſich dadurch das Uebergewicht, oder wenigſtens das Gleichgewicht, in der Konkurrenz mit anderen Spinnereien zu ſichern.

---

10) Garnpreiſe.

Ich habe mich bemüht, in Betreff der Verkaufspreiſe von allen Seiten die genaueſten Erkundigungen einzuziehen, und

nehme dabei als Grundlage an, die Preiscourante der Flachsſpinnereien

von Pottendorf; Preiſe von	.	42 kr.	bis	1 fl. 36 kr.	pr.	Stück
» Kramſta et Comp. in Neiſſe		46 »	» — »	51 »	»	»
» Gebr. Alberti in Waldenburg	. . . . .	47 »	» — »	51 »	»	»
» Leyß Maſſon et Comp. in Aberdeen	. . . . .	46 »	» 1 »	50 »	»	»
Garnhändler Simon in Leipzig, engl. Garn	. . . .	50 »	» 1 »	8 »	»	»

Es haben ferner zwei der angeſehenſten Garn-, Zwirn- und Leinwandhändler in Würbenthal und Freywaldau in Schleſien die Gefälligkeit gehabt, mir die Preiſe anzugeben, zu welchen ſie die bedeutenden Quantitäten Hand- und Maſchinengarne kaufen, deren ſie zu ihrer Fabrikation benöthigt ſind. Die Preiſe der Maſchinengarne ſtimmen mit obigen überein; die der Handgarne ſind 30 à 44 kr., in ganz ſtarken Sorten 50 à 56 kr. pr. Stück.

Panſinger verkaufte ſeine Garne zu 40 kr., Girard zu 43 kr. pr. Stück. Dieſe Garne konnten aber an Güte höchſtens den Handgarnen gleich geſtellt werden, nicht den jetzigen Maſchinengarnen.

Es iſt hier nicht der Ort, alle jene Preisangaben im Detail aufzuführen; ich werde ſie aber in Bezug auf die beiden Garnnummern, auf welche ſich meine Kalkulation gründet, Nr. 60 Flachs und Nr. 30 Werg, zuſammenſtellen.

Nr. 60 Flachsgarn.

Pottendorf 1ſte Qual.	. . . . .	57 kr.	C. M.	pr.	Stück	
» 2te »	. . . . .	44 »	»	»	»	»

Alberti	47	kr.	C.	M.	pr.	Stück
Kramsta et Comp.	46	»	»	»	»	»
Leys Masson et Comp. 1ste Qual. .	64	»	»	»	»	»
» » » » 2te » .	52	»	»	»	»	»
» » » » 3te » aus Werg	46	»	»	»	»	»
Simon	50	»	»	»	»	»
Cockerill in Lüttich	50	»	»	»	»	»
Fabriken in Würbenthal und Freywaldau englisches Garn	54½	»	»	»	»	
preußisches Maschinengarn . .	47	»	»	»	»	»
Maschinengarne, Durchschnitt . . .	51	kr.	C.	M.	pr.	Stück
Fabriken in Würbenthal und Freywaldau, Handgarn Nr. 50	40	»	»	»	»	»

Der Durchschnitt der Preise von Maschinen-Flachsgarn Nr. 60 ist also 51 kr. Der geringste Preis ist der von Pottendorf von 44 kr. für zweite Qualität; mit dem Preise von 57 kr. für erste Qualität zusammengeworfen, ist der Pottendorfer Durchschnittspreis 50½ kr. Die wohlfeilste Notirung ist somit die von Kramsta von 46 kr.; Leys Masson et Comp. notiren diesen Preis sogar für Werggarn Nr. 60. Diesen niedersten Preis habe ich in meiner Kalkulation angenommen.

Nr. 30 Werggarn.

Leys Masson et Comp.	50¼	kr.	C.	M.	pr.	Stück
Freiwaldauer Fabrik	49	»	»	»	»	»
Simon, Flachsgarn Nr. 30	56	»	»	»	»	»
Kramsta »	51	»	»	»	»	»
Pottendorf » 2te Qual. . .	52	»	»	»	»	»

Die letzteren drei Häuser notiren von Nr. 30 kein Werggarn,

ſondern nur Flachsgarn. Auch das Werggarn Nr. 30 habe ich in meiner Kalkulation nur zu 46 kr., alſo weit unter jenen Preiſen angenommen.

Ich füge noch hinzu, daß bei einem Verkaufspreiſe von 28½ kr. für die beiden genannten Garnſorten ſich die Ausgaben mit den Einnahmen ausgleichen, und das Etabliſſement nur noch die Intereſſen, aber keinen weiteren Nutzen abwerfen würde. Zu dieſem Preiſe iſt aber ſelbſt das ſchlechteſte Handgarn noch nie verkauft worden, und das Maſchinengarn, deſſen Vorzüge vor dem Handgarne nun einmal anerkannt ſind, und das bereits zu vielen Arten von Fabrikationen ganz ausſchließlich angewandt wird, muß ſeine höheren Preiſe vor dem Handgarne zu jeder Zeit behaupten. Das Handgarn aber kann nicht tiefer ſinken, weil es doch immer den Werth des Materials, und ein Minimum von Arbeitslohn repräſentiren muß. Es kann auch in Qualität nie beſſer werden, als es bereits iſt. In der Maſchinenſpinnerei aber hat man es dahin gebracht, aus Werg ein Garn zu ſpinnen, das dem Flachs-Handgarne vorgezogen wird; ſie wird das Handgarn nach und nach immer mehr verdrängen. Bereits iſt das Maſchinengarn von den Preiſen des Handgarnes unabhängig; es hat ſein eigenes Feld, in welchem das Handgarn nicht mit ihm in Konkurrenz treten kann, und wenn man es um die Hälfte des koſtenden Preiſes geben wollte. In jeder Gattung von Fabrikation gibt es geringere und beſſere Sorten, und die erſteren können die letzteren nie verdrängen, weil es eine wohlhabende Klaſſe von Konſumenten gibt, die nun einmal das Beſſere und Schönere haben will, wenn es auch theurer iſt. Uebrigens wird ſelbſt ein gutes Handgarn Nr. 60 und 30 mit 40 kr. bezahlt.

und bei dieſem Preiſe könnte eine Spinnerei immer noch gut beſtehen.

Dieſes iſt die Stellung einer Maſchinen-Flachsſpinnerei, der Handſpinnerei gegenüber; nicht weniger günſtig iſt ſie in der Konkurrenz mit anderen Flachsſpinnereien. In Deutſchland exiſtiren noch wenige ſolcher Etabliſſements, und auch dieſe ſind verhältnißmäßig klein. Alle zuſammengenommen würden noch nicht die Spindelzahl einer der großen engliſchen Spinnereien erreichen. Vergleichen wir nun hiemit die große Anzahl deutſcher Baumwollſpinnereien, welche doch im Ganzen genommen noch gut beſtehen, ſo können wir daraus den Schluß ziehen, welche günſtige Zukunft der Flachsſpinnerei bevorſteht, und wie wenig dieſe Induſtrie in langer Zukunft von der Konkurrenz zu fürchten hat. In England beſteht dieſelbe ſchon ſeit 45 Jahren; ſie war dort ſeit dieſer Zeit eine anhaltende Verdienſtquelle, und iſt es noch, trotz der immer zunehmenden Konkurrenz. Es werden in England jährlich mehr als zwei Millionen Zentner Flachs auf Maſchinen geſponnen; von Baumwolle ohngefähr drei Millionen Zentner; alſo von Flachs nur ein Drittheil weniger. In Deutſchland wird noch lange Zeit vergehen, bis die Flachsſpinnerei zu der Baumwollſpinnerei in ein ähnliches Verhältniß tritt.

Die Urſachen, warum die Flachsſpinnerei in früheren Zeiten in Deutſchland nicht gedeihen konnte, beſtehen nicht mehr; diejenigen Etabliſſements, welche in den letzten acht Jahren entſtanden, haben guten Fortgang. Sie dienen dazu, dem neuen Unternehmer den ſichern Weg zu zeigen, thun ihm aber in der Konkurrenz noch keinen Schaden, denn ihre Produktion iſt unbedeutend im Vergleiche mit dem Bedarfe. Die Flachsſpinnerei hat ſich in England zu einer hohen Stufe der Vollkommenheit aufgeſchwungen, während ſie in Deutſchland beinahe ganz unbe-

kannt blieb; ſo bekommt Deutſchland nun auf einmal eine noch ganz neue Fabrikation in hoher Vollendung herüber; ein ſeltener Fall, beſonders bei einer Induſtrie von ſo großer Bedeutung. Bei der Baumwollſpinnerei wurde nicht ſo lange gewartet; in dieſer Induſtrie folgte Deutſchland ſtufenweiſe den Fortſchritten der Engländer.

Oeſterreich hat vorzugsweiſe alles, was zur Maſchinen-Flachsſpinnerei gehört; wohlfeilen Flachs, wohlfeilen Arbeitslohn, unbenützte Waſſerfälle, geſchickte Weber, und eine induſtriöſe Bevölkerung. Werden hiezu noch Schutzzölle gefügt, oder wenigſtens in Ausſicht geſtellt, ſo wird es an Unternehmern nicht fehlen. Es iſt nicht zu zweifeln, daß in einem Lande, wo jede wohlbegründete einheimiſche Induſtrie ſo kräftig unterſtützt wird, wo namentlich die Baumwollſpinnerei einen ſo bedeutenden Zollſchutz genießt, auch zu Gunſten der Flachsſpinnerei das Nöthige gethan werden wird, ſo bald einmal die Zeit dazu gekommen iſt, um ſo mehr, da dieſe Fabrikation beſondere Berückſichtigung verdient, weil ſie ein vaterländiſches Produkt verarbeitet und veredelt. Ein ſolcher Schutz würde die ſchnelle Verbreitung dieſer Induſtrie mehr befördern als die größten Geldunterſtützungen. Viele Fabrikanten und Kapitaliſten beſchäftigen ſich ſeit geraumer Zeit mit den nöthigen Einleitungen und Vorbereitungen; es handelt ſich nur darum, ihnen die Gewißheit zu geben, daß ſie auf dem inländiſchen Markte dieſelbe Bevorzugung genießen werden, welche mit ſo vielem Rechte anderen Induſtriezweigen zu Theil wird.

Die vortheilhafteſte Lage für ein Flachsſpinnerei-Etabliſſement iſt inmitten des Flachsbaues und der Weberei, für Oeſter-

reich alſo in Böhmen, Mähren oder Schleſien. Pauſinger und Girard äußerten öfters, das Mißlingen ihrer Spinnereien ſey dem Umſtande zuzuſchreiben, daß ſie bei Wien angelegt worden ſeyen. Dieſes war nun zwar ein Irrthum, denn dieſe Spinnereien würden aus bereits angeführten Gründen in Mähren eben ſo wenig prosperirt haben, als in Wien; nichts deſto weniger iſt es unläugbar, daß eine bei Wien angelegte Spinnerei in mancher Beziehung gegen eine in den Spinngegenden liegende im Nachtheile ſteht. Der Arbeitslohn iſt theurer, und der Einkauf des Flachſes ſowohl als der Verkauf des Garnes kann nicht mit der Leichtigkeit und dem Vortheile geſchehen, als wenn man mit den Flachsbauern und Webern in direktem perſönlichen Verkehre ſteht. Der Hauptverluſt aber beſteht in der Fracht, welche unnöthiger Weiſe ausgegeben wird für den Transport des Flachſes und den Rücktransport des Garns. Nach obiger Kalkulation geben 5000 Spindeln einen jährlichen Verbrauch von 2950 Ztr. rohen Flachs; das daraus geſponnene Garn wägt nach Abrechnung von 30% Abgang, 2065 Ztr. Es ſind alſo im Ganzen circa 5000 Ztr. Flachs und Garn zu transportiren, was, die Fracht im Durchſchnitte zu 2 fl. angenommen, eine Ausgabe von fl. 10000 C. M. verurſacht. Dieſe Ausgabe beträgt auf das Stück Flachsgarn Nr. 60, 1½ kr., auf das Stück Werggarn Nr. 30, 3 kr., bei einem Verkaufspreiſe von 46 kr. pr. Stück alſo 3¼% auf das Flachsgarn, 6½% auf das Werggarn; im Durchſchnitte 5% auf den Verkaufspreis. Der jährliche Gewinn wird von fl. 82000 auf fl. 72000 reduzirt, erleidet alſo eine Abnahme von 12%. Auf den reinen Ertrag aus dem ganzen angelegten Kapitale von fl. 400000 macht dieſe Ausgabe eine Differenz von 2½%; der Ertrag bleibt noch 18%, mit Intereſſen 22%. Noch ungünſtiger ſtellt ſich das Verhältniß, wenn die Spinnerei

kein Werg ſpinnt, denn dann fällt die ganze Fracht auf das Flachsgarn; ſo war es bei Pauſinger und Girard. Pauſinger bezeigte Luſt, in Böhmen eine Hechlerei anzulegen, um die Fracht für das Werg und den Abgang zu erſparen; es iſt aber unſchwer einzuſehen, daß eine ſolche Trennung des Geſchäftes auch wieder ihre Nachtheile und Koſten mit ſich führt, welche leicht die Frachterſparniß aufwägen dürften.

Wenn die Flachsſpinnerei ſich in Oeſterreich mehr verbreitet, ſo wird und muß die größte Anzahl der Etabliſſements ſich in den Flachs- und Weberei-Diſtrikten fixiren. Es iſt damit inzwiſchen nicht geſagt, daß ein Etabliſſement, welches aus beſonderen Gründen in einer anderen Gegend angelegt wird, nicht auch gut beſtehen kann. Wir haben geſehen, daß die Differenz nur $2^1/_2$% von dem angelegten Kapital beträgt, und daß immer noch ein ſchöner Reinertrag übrig bleibt. Daß dieſes in Praxis wirklich ſo iſt, dafür ſpricht das ſichtliche Gedeihen der Spinnerei in Pottendorf, welche fortwährend vergrößert wird. Es könnte der Fall ſeyn, daß eine Anzahl in Wien wohnender Kapitaliſten, die ſich zu Anlegung einer Flachsſpinnerei entſchließen, lieber einige Procente weniger aus ihrem Gelde zögen, um das Geſchäft unter ihren Augen zu haben, beſonders wenn eine Art Muſterſpinnerei dabei beabſichtigt wird, um die Verbreitung dieſer Induſtrie zu befördern. Auch iſt noch zu bemerken, daß die meiſten erwähnten Nachtheile wegfallen, wenn das Etabliſſement ſich hauptſächlich mit Zwirnfabrikation beſchäftigt; denn dann iſt keine Rückſendung des Fabrikats nach Böhmen nöthig, und der Frachtverluſt würde nur noch auf 885 Ztr. Abgang Statt finden, und fl. 1770 betragen. Auch ließe ſich wohl mit großen Gutsbeſitzern die Uebereinkunft treffen, ihren Flachs gehechelt zu liefern.

Eine hinreichende und ganz regelmäßige Triebkraft iſt ein Haupterforderniß für eine Flachsſpinnerei. Ich ſchlage für Oeſterreich keine Dampfkraft vor, weil ſie theuer iſt, und noch viele unbenützte Waſſerfälle zu haben ſind; allein die Waſſerkraft muß zu jeder Jahreszeit für den Bedarf genügen, und den Maſchinen einen unveränderten gleichförmigen Gang ſichern, denn nur unter dieſer Bedingung kann man die Maſchinen auf ihre höchſte Schnelligkeit ſetzen, und alſo die größtmögliche Produktion erlangen.

Inzwiſchen kann auch bei hinlänglicher und geordneter Waſſerkraft ein unregelmäßiger Gang eintreten, wenn im Winter ſich das Waſſerrad mit Eis bedeckt, was gewöhnlich ungleichartig geſchieht, ſo daß das Rad an einer Stelle ein Uebergewicht bekommt, welches ſich bei jeder Umdrehung fühlbar macht. Man ſucht durch eine gut verwahrte Radſtube, durch Abeiſen, Räuchern, durch Gluthpfannen, dieſem Uebelſtande vorzubeugen oder abzuhelfen. Aber das einzige ganz wirkſame Mittel iſt das Waſſer eines arteſiſchen Brunnens. Man bringt oberhalb des Waſſerrades eine durchlöcherte Rinne an, in welche man das Brunnenwaſſer leitet, und von wo es dann auf das Rad als Regen herabfällt, welcher ſelbſt bei der ſtrengſten Kälte das Eis in wenigen Stunden abwaſcht, und deſſen Erſcheinen nie wieder erlaubt. Dieſes Reſultat wird erreicht durch die natürliche Wärme des aus bedeutender Tiefe kommenden Brunnenwaſſers, und durch die immerwährende Erneuerung der Waſſermaſſe. Ein arteſiſcher Brunnen von 80 bis 100 Fuß Tiefe macht noch keine großen Koſten, und wo man gegründete Ausſicht hat, Waſſer in dieſer Tiefe zu finden, wird man bei Anlegung einer Flachsſpinnerei wohl thun, ſich einen ſolchen zu verſchaffen, da man das Waſſer auch noch zu manchen anderen Zwecken benützen kann.

kein Werg ſpinnt, denn dann fällt die ganze Fracht auf das Flachsgarn; ſo war es bei Pauſinger und Girard. Pauſinger bezeigte Luſt, in Böhmen eine Hechlerei anzulegen, um die Fracht für das Werg und den Abgang zu erſparen; es iſt aber unſchwer einzuſehen, daß eine ſolche Trennung des Geſchäftes auch wieder ihre Nachtheile und Koſten mit ſich führt, welche leicht die Frachterſparniß aufwägen dürften.

Wenn die Flachsſpinnerei ſich in Oeſterreich mehr verbreitet, ſo wird und muß die größte Anzahl der Etabliſſements ſich in den Flachs- und Weberei-Diſtrikten fixiren. Es iſt damit inzwiſchen nicht geſagt, daß ein Etabliſſement, welches aus beſonderen Gründen in einer anderen Gegend angelegt wird, nicht auch gut beſtehen kann. Wir haben geſehen, daß die Differenz nur $2^1/_2\%$ von dem angelegten Kapital beträgt, und daß immer noch ein ſchöner Reinertrag übrig bleibt. Daß dieſes in Praxis wirklich ſo iſt, dafür ſpricht das ſichtliche Gedeihen der Spinnerei in Pottendorf, welche fortwährend vergrößert wird. Es könnte der Fall ſeyn, daß eine Anzahl in Wien wohnender Kapitaliſten, die ſich zu Anlegung einer Flachsſpinnerei entſchließen, lieber einige Procente weniger aus ihrem Gelde zögen, um das Geſchäft unter ihren Augen zu haben, beſonders wenn eine Art Muſterſpinnerei dabei beabſichtigt wird, um die Verbreitung dieſer Induſtrie zu befördern. Auch iſt noch zu bemerken, daß die meiſten erwähnten Nachtheile wegfallen, wenn das Etabliſſement ſich hauptſächlich mit Zwirnfabrikation beſchäftigt; denn dann iſt keine Rückſendung des Fabrikats nach Böhmen nöthig, und der Frachtverluſt würde nur noch auf 885 Ztr. Abgang Statt finden, und fl. 1770 betragen. Auch ließe ſich wohl mit großen Gutsbeſitzern die Uebereinkunft treffen, ihren Flachs gehechelt zu liefern.

ſpinnerei rühre hauptſächlich daher, daß man zu den verſchiedenen Garnſorten auch verſchiedene Maſchinen brauche. Es iſt aber nicht einzuſehen, wie dieſer Umſtand auf die Koſten im Geringſten influiren kann. Schon der Regiekoſten willen wird Niemand eine Spinnerei unter 1000 Spindeln anlegen wollen. Dieſes gibt 14 Feinmühlen, und wenn ſie der Maſchinenfabrikant in ſechſerlei Syſtemen liefert, nämlich für Werg, grobes, mittleres, feines Garn, Kette und Einſchlag von beiden letzteren, ſo werden die Feinmühlen auf dieſe Art nicht mehr koſten, als wenn ſie alle vierzehn nach Einem Syſteme geliefert worden wären. Ueberdieß findet eine ſo weit getriebene Unterabtheilung nur in den ungeheuren engliſchen Spinnereien Statt, und iſt bei uns vorerſt noch gar nicht nöthig. Die meiſten deutſchen Spinnereien ſpinnen bis jetzt noch nicht einmal ihr Werg, ſondern verkaufen es. Flachsgarn Nr. 40 bis 70 wird auf einer und derſelben Feinmühle geſponnen, und ein Etabliſſement von mehreren tauſend Spindeln kann ſich ganz wohl auf dieſe ſehr couranten Sorten beſchränken, und alſo ganz mit einerlei Maſchinen arbeiten. Auch in England gibt es Etabliſſements, die ſich nur hauptſächlich mit Einer Art von Fabrikation befaſſen, z. B. nur ganz grobes Garn ſpinnen; andere ſpinnen nur feines Garn; wieder andere, beſonders die ausgedehnteren, halten ſich ganz aſſortirt.

Der Flachs wird in den Spinnereien, nicht wie man irrig vorausſetzt, zerhackt oder zerſchnitten, ſondern auf eine Maſchine gebracht, welche die Form einer Zirkularſäge hat, und deren Zähne ſo geſtaltet und in ſchiefen Linien geſetzt ſind, daß ſie gerade das thun, was man in dieſer Hinſicht deſiderirt, nämlich daß ſie die Flachsfaſern ungleich zerſchleißen, damit ſie ſich ſchön zuſammen ſpinnen laſſen.

Beſonders wichtig iſt es, das Vorurtheil zu widerlegen, daß

der deutſche Flachs in ſeiner gegenwärtigen Qualität nicht auf Maſchinen geſponnen werden könne, und erſt noch verbeſſert werden müſſe, um zu dieſem Zwecke zu dienen; daß die mechaniſchen Spinnereien nur Brabanter Flachs verarbeiten können, und die Vermehrung derſelben daher den Ruin des vaterländiſchen Flachsbaues nach ſich ziehen müſſe. — Zwar ſind die Beſtrebungen zur Verbeſſerung der Flachskultur ſehr lobenswerth, und es iſt zu wünſchen, daß ſowohl die Regierungen als die bei der Linnen-Induſtrie intereſſirten Privaten ihr Möglichſtes zu Gunſten derſelben thun möchten; allein die Spinnereibeſitzer ſind keineswegs genöthigt erſt auf die Reſultate zu warten. Alle deutſchen Flachsſpinnereien verarbeiten beinahe ausſchließlich deutſchen, böhmiſchen, mähriſchen oder polniſchen Flachs, was einem Sachkenner nicht entgehen kann, da es ſchon aus der Farbe des Garns ſo leicht zu erkennen iſt; auch die früher in Süddeutſchland beſtandenen Spinnereien ſpannen in der Regel nur Landflachs; Brabanter Flachs verhältnißmäßig nur ſehr wenig. Der deutſche Flachs iſt leichter, und ſpinnt in den Mittelſorten feiner als der Brabanter; die beſſeren Sorten des letzteren, welche zum Spinnen hoher Nummern verwendet werden, kommen ſehr theuer. Wenn die Garne der in früheren Zeiten beſtandenen Spinnereien noch manches zu wünſchen übrig ließen, ſo rührte dieſes nicht von der Qualität des Flachſes, ſondern nur von der nämlichen Urſache her, um welcher willen dieſe Etabliſſements damals auch noch keinen befriedigenden pekuniären Ertrag gewähren konnten; dieſe Urſache war die Mangelhaftigkeit der Maſchinen und des Spinnſyſtems. Die jetzigen Spinnereien erzeugen aus deutſchem Flachs ein ſehr gutes brauchbares Garn, das auch wohlfeiler iſt als das engliſche. Allerdings haben dagegen in manchen Sorten die engliſchen Garne ſelbſt bei theureren Preiſen den Vorzug, beſon-

ſpinnerei rühre hauptſächlich daher, daß man zu den verſchiedenen Garnſorten auch verſchiedene Maſchinen brauche. Es iſt aber nicht einzuſehen, wie dieſer Umſtand auf die Koſten im Geringſten influiren kann. Schon der Regiekoſten willen wird Niemand eine Spinnerei unter 1000 Spindeln anlegen wollen. Dieſes gibt 14 Feinmühlen, und wenn ſie der Maſchinenfabrikant in ſechſerlei Syſtemen liefert, nämlich für Werg, grobes, mittleres, feines Garn, Kette und Einſchlag von beiden letzteren, ſo werden die Feinmühlen auf dieſe Art nicht mehr koſten, als wenn ſie alle vierzehn nach Einem Syſteme geliefert worden wären. Ueberdieß findet eine ſo weit getriebene Unterabtheilung nur in den ungeheuren engliſchen Spinnereien Statt, und iſt bei uns vorerſt noch gar nicht nöthig. Die meiſten deutſchen Spinnereien ſpinnen bis jetzt noch nicht einmal ihr Werg, ſondern verkaufen es. Flachsgarn Nr. 40 bis 70 wird auf einer und derſelben Feinmühle geſponnen, und ein Etabliſſement von mehreren tauſend Spindeln kann ſich ganz wohl auf dieſe ſehr couranten Sorten beſchränken, und alſo ganz mit einerlei Maſchinen arbeiten. Auch in England gibt es Etabliſſements, die ſich nur hauptſächlich mit Einer Art von Fabrikation befaſſen, z. B. nur ganz grobes Garn ſpinnen; andere ſpinnen nur feines Garn; wieder andere, beſonders die ausgedehnteren, halten ſich ganz aſſortirt.

Der Flachs wird in den Spinnereien, nicht wie man irrig vorausſetzt, zerhackt oder zerſchnitten, ſondern auf eine Maſchine gebracht, welche die Form einer Zirkularſäge hat, und deren Zähne ſo geſtaltet und in ſchiefen Linien geſetzt ſind, daß ſie gerade das thun, was man in dieſer Hinſicht deſiderirt, nämlich daß ſie die Flachsfaſern ungleich zerſchleißen, damit ſie ſich ſchön zuſammen ſpinnen laſſen.

Beſonders wichtig iſt es, das Vorurtheil zu widerlegen, daß

der deutſche Flachs in ſeiner gegenwärtigen Qualität nicht auf Maſchinen geſponnen werden könne, und erſt noch verbeſſert werden müſſe, um zu dieſem Zwecke zu dienen; daß die mechaniſchen Spinnereien nur Brabanter Flachs verarbeiten können, und die Vermehrung derſelben daher den Ruin des vaterländiſchen Flachsbaues nach ſich ziehen müſſe. — Zwar ſind die Beſtrebungen zur Verbeſſerung der Flachskultur ſehr lobenswerth, und es iſt zu wünſchen, daß ſowohl die Regierungen als die bei der Linnen-Induſtrie intereſſirten Privaten ihr Möglichſtes zu Gunſten derſelben thun möchten; allein die Spinnereibeſitzer ſind keineswegs genöthigt erſt auf die Reſultate zu warten. Alle deutſchen Flachsſpinnereien verarbeiten beinahe ausſchließlich deutſchen, böhmiſchen, mähriſchen oder polniſchen Flachs, was einem Sachkenner nicht entgehen kann, da es ſchon aus der Farbe des Garns ſo leicht zu erkennen iſt; auch die früher in Süddeutſchland beſtandenen Spinnereien ſpannen in der Regel nur Landflachs; Brabanter Flachs verhältnißmäßig nur ſehr wenig. Der deutſche Flachs iſt leichter, und ſpinnt in den Mittelſorten feiner als der Brabanter; die beſſeren Sorten des letzteren, welche zum Spinnen hoher Nummern verwendet werden, kommen ſehr theuer. Wenn die Garne der in früheren Zeiten beſtandenen Spinnereien noch manches zu wünſchen übrig ließen, ſo rührte dieſes nicht von der Qualität des Flachſes, ſondern nur von der nämlichen Urſache her, um welcher willen dieſe Etabliſſements damals auch noch keinen befriedigenden pekuniären Ertrag gewähren konnten; dieſe Urſache war die Mangelhaftigkeit der Maſchinen und des Spinnſyſtems. Die jetzigen Spinnereien erzeugen aus deutſchem Flachs ein ſehr gutes brauchbares Garn, das auch wohlfeiler iſt als das engliſche. Allerdings haben dagegen in manchen Sorten die engliſchen Garne ſelbſt bei theureren Preiſen den Vorzug, beſon-

ders in ſehr feinen Nummern; für dieſe gibt es denn auch kein geeigneteres Material als den Brabanter Flachs, wenn man ihn ohne Rückſicht auf den Preis in feinſter Qualität auswählen kann; und dieſes darf geſchehen, wenn man zwiſchen Nr. 100 und 200 ſpinnt. Auch für ganz grobe Nummern habe ich eine Sorte Brabanter Flachs, den Ather Flachs, ſeiner Wohlfeilheit wegen, ſehr paſſend gefunden; in den Mittelſorten aber, von Nr. 45 bis 70, konvenirte mir der deutſche Flachs immer beſſer. Es iſt damit nicht geſagt, daß der letztere für dieſe Nummern im Allgemeinen den Vorzug verdient; aber er verdient ihn für diejenige Spinnerei, welche in Deutſchland liegt, in einer Flachsgegend, wo ſie ihren Bedarf beinahe ohne Frachtauslage und ohne Zwiſchenhändler direkte von dem Bauer kaufen kann; dadurch bekommt ſie den Landflachs ſo wohlfeil, daß er ihr beſſere Rechnung gibt. Insbeſondere werden die in Oeſterreich gelegenen Spinnereien, der weiten Entfernung wegen, nie in den Fall kommen, Brabanter Flachs zu beziehen, es müßte denn für extra feine Sorten ſeyn, wo die Fracht nicht mehr in Anſchlag kommt.

Wohl iſt es mir bekannt, daß ſchon Muſterſendungen von deutſchem, böhmiſchem und polniſchem Flachſe nach England gegangen ſind, und daſelbſt keinen Beifall fanden. Das beweiſt aber nichts. Die Engländer finden die Qualität geringer, und die Fracht vertheuert den Preis, ſo daß ſie bei dem Bezuge dieſes Flachſes keinen Vortheil ſehen, und ſich nicht bewogen finden von ihrer gewohnten Fabrikation abzugehen. Belgien liegt ihnen näher, ſie ſind daſelbſt bekannt, finden die größten Quantitäten auf einem kleinen Diſtrikt, und die Fracht iſt billig. Es rentirt den Engländern eben ſo wenig, Flachs aus Böhmen zu beziehen, als es einer böhmiſchen Spinnerei in der Regel rentiren könnte, Brabanter Flachs zu beziehen. Wer übrigens noch im Zweifel

iſt, ob aus deutſchem Flachſe ein gutes Maſchinengarn geſponnen werden kann, und im bejahenden Falle wirklich die Errichtung einer Flachsſpinnerei beabſichtigt, dem iſt leicht thatſächliche Ueberzeugung zu verſchaffen; es gibt gegenwärtig ſolide Maſchinenfabriken genug, welche jede beliebige Quantität und jede beliebige Qualität deutſchen Flachſes, der ihnen zu dieſem Behufe übergeben wird, in ihren eigenen Spinnereien gerne ſpinnen laſſen werden, vorausgeſetzt, daß einem ſolchen Verſuche reelle Geſchäftszwecke zum Grunde liegen. Weit entfernt, nur Brabanter Flachs zu ſpinnen, und dadurch den deutſchen Flachsbau zu Grunde zu richten, werden die einheimiſchen Spinnereien vielmehr, wenn ſie einmal mehr verbreitet ſind, das Mittel werden, ihn auf eine bisher nie gekannte Höhe zu heben, die Produktion zu vermehren, die Qualität zu verbeſſern. Und in dieſer Beziehung beſonders verdient die Maſchinen-Flachsſpinnerei die ernſtliche Unterſtützung der großen Gutsbeſitzer; denn iſt ſie erſt einmal recht im Schwunge, ſo wird ſie zur Vermehrung des Güterwerthes beitragen.

Eine Korreſpondenz-Nachricht aus Schleſien in der allgemeinen Zeitung vom 24. Juni 1841 enthält über dieſen Gegenſtand Folgendes:

»Durch die Dampfſpinnmaſchinen, deren bereits vier große in lebhaftem Betriebe ſind, iſt dem Flachsbau ein neuer Stern aufgegangen, und er wird, da er wieder ein wenig beſſer lohnt, auch wieder ſtärker betrieben, als noch vor einem Jahrzehend, wo er gänzlich in Abnahme kam. Nur fehlt, damit beides, das rohe Produkt und die es verarbeitenden Maſchinen, mehr Gewinn haben, noch etwas ſehr Weſentliches — die beſſere Zubereitung des Flachſes. Wir haben mehrere Gegenden, wo das Produkt, wie es das Land hervorbringt, nichts zu wünſchen übrig läßt,

und wo es nur einer beſſeren Zubereitung bedarf, um ein Geſpinnſt daraus zu liefern, das mit dem feinen, wie man es in England aufbringt, wetteifern könnte. Bereits ſind in mehreren Gegenden Verſuche einer ſolchen beſſeren Zubereitung gemacht worden, und ſie ſind auch ſo gelungen, daß man den Flachs ſeidenartig an die Spinnereien wird abliefern, und dieſe in Stand ſetzen können, Garne von Superfeinheit zu liefern. Es handelt ſich jetzt lediglich noch darum, zu welchem Preiſe die Produzenten den alſo zubereiteten Flachs werden an die Spinnereien ablaſſen, und ob dieſe alsdann ihn mit Gewinn werden verarbeiten können. Indeß iſt faſt nicht mehr zu zweifeln, daß hierin kein Hinderniß liegen werde, und daß unſerem Flachsbau ſowohl als unſeren Spinnereien ein erhöhter Gewinn in Ausſicht ſtehe.«

Dieſer Artikel beſtätigt ganz das oben Geſagte. Es geht daraus hervor, daß die ſchleſiſchen Spinnereien ſich deutſchen Flachſes bedienen, und bereits auf die Flachskultur einen wohlthätigen Einfluß gehabt haben. Die erwähnte Flachsverbeſſerung bezieht ſich hauptſächlich auf ſehr feine Sorten, woraus Nr. 100 bis 200 geſponnen werden kann, und worin die Engländer, wie bereits bemerkt, noch einen Vorzug genießen. In Mittelſorten iſt dieſes nicht der Fall; ich habe Leinwandhändler geſprochen, welche namentlich die Garne von Gebrüder Alberti, neben dem, daß ſie wohlfeiler ſind, auch in Qualität den engliſchen Garnen gleicher Gattung vorziehen. Wenn es nach dieſen Thatſachen nicht dem geringſten Zweifel unterliegen kann, daß der deutſche Flachs in ſeinem jetzigen Zuſtande zur Maſchinenſpinnerei vollkommen brauchbar iſt, ſo ſchließt dieſes die Nothwendigkeit nicht aus, alles aufzubieten, um deſſen Qualität von Jahr zu Jahr zu verbeſſern; denn nur dadurch kann die deutſche Maſchinenſpinnerei zu dem Ziele gelangen, welches ſie ſich vorſetzen muß,

nämlich die engliſchen Garne aus Deutſchland ganz zu verdrängen, und in Frankreich Konkurrenz mit ihnen zu halten.

An dem böhmiſchen und mähriſchen Flachs iſt beſonders zu tadeln, daß er beinahe ganz ungeſchwungen, voll von Ageln in den Handel kommt. Dieſe Ageln, welche nach dem Hecheln in dem Werge bleiben, verſchlechtern deſſen Qualität weſentlich, und die beſten Maſchinen können das ſchöne und feine Fabrikat nicht daraus liefern, wie es aus dem reinen Brabanter Werg gewonnen wird. Und doch iſt gerade die Fabrikation des Wergs der wichtigſte Theil der Maſchinenſpinnerei, welche hierin dem Handſpinnrade noch weit mehr überlegen iſt, als in dem Spinnen des Flachſes. Es wäre alſo vor allem darauf hinzuarbeiten, daß der Flachs in der Röſte richtiger behandelt wird, damit die Klebageln ſich auf der Breche beſſer löſen, und daß das Landvolk ſich gewöhnt, ſeinen Flachs ſorgfältig zu ſchwingen. So lange dieſes nicht geſchieht, müſſen die mechaniſchen Spinnereien Schwingmaſchinen haben, durch welche der Flachs paſſirt, ehe er der Hechelmaſchine übergeben wird. Dieſe Schwingmaſchinen ſind einfach und wohlfeil, und können von jeder Flachsmaſchinenfabrik geliefert werden. Schon die Girard'ſche Spinnerei in Hirtenberg beſaß eine Schwingmaſchine, die ihrem Zwecke vollkommen entſprach.

Auch über die Dauerhaftigkeit des Maſchinengarns hat man große Zweifel erhoben, und vor deſſen Ankauf für ſo lange gewarnt, bis die Kunſt erfunden ſey, den Flachs in ſeiner ganzen Länge zu ſpinnen. Dieſer Punkt verdient ebenfalls genaue Erörterung, denn wenn das Maſchinengeſpinnſt nicht dauerhaft

wäre, ſo würde die ganze Flachsmaſchinenſpinnerei in nichts zerfallen.

Die Kunſt, den Flachs in ſeiner ganzen Länge zu ſpinnen, braucht nicht erſt erfunden zu werden; ſie iſt längſt erfunden; die mechaniſche Flachsſpinnerei hat damit angefangen, und ſie konnte nicht anders anfangen, denn die erſten Verſuche der Maſchinenſpinnerei mußten nothwendig eine möglichſte Nachahmung der Handſpinnerei ſeyn. Dreißig Jahre lang haben die Engländer nach dieſem Syſteme geſponnen, und es auf die höchſte Stufe der Vollkommenheit erhoben, deren es fähig iſt. Hunderte von Patenten wurden darauf genommen, Tauſende von kleinen Verbeſſerungen daran angebracht. Im Jahre 1828, als man zuerſt anfing dieſes Syſtem zu verlaſſen, hatte die Maſchinenflachsſpinnerei in England ſchon eine ungeheure Ausdehnung gewonnen. Aber England war, beſonderer Verhältniſſe wegen, das einzige Land, wo ſie gedieh; auf dem Kontinent fand ſie durchaus keinen Fortgang, ſelbſt in ſolchen Händen, wie die von John Cockerill nicht. Derſelbe betrieb dieſe Induſtrie mit vieler Anſtrengung und Vorliebe, und konnte es doch, ſo lange er den Flachs in ſeiner ganzen Länge ſpann, nie zu einem erwünſchten Reſultate bringen. Welchen Aufſchwung hat dagegen das Etabliſſement genommen, welches er vor vier Jahren nach dem neuen Syſteme anlegte, und das bereits auf 14000 Spindeln angewachſen iſt!

Das Spinnen des Flachſes in ſeiner ganzen Länge iſt nichts anderes, als das von mir bereits beſchriebene ältere Spinnſyſtem. Ein engliſches Werk, das einzige, welches ich in England über dieſen Gegenſtand auffinden konnte, betitelt: »A Treatise on Spinning Machinery, by Andrew Gray, Edinburgh 1819,« gibt über die Reſultate dieſes Syſtems folgende Notizen, aus-

gezogen aus einem Memorandum eines ſehr verſtändigen Spinnereibeſitzers, Herrn Joſeph Nicholſon, in der Grafſchaft Armagh in Irland. Das Memorandum iſt datirt vom Mai 1811. Hr. Nicholſon ſagt:

»Die Flachsmaſchinenſpinnerei kam in Irland erſt vor wenigen Jahren in Gang; ſie wurde zuerſt in der Grafſchaft Down eingeführt durch einen Hrn. Cruikshank, der den erſten Verſuch in einem ſehr beſchränkten Maßſtabe machte. Später wiederholte er den Verſuch in Cork, und gegenwärtig (Mai 1811) beſtehen nach dieſem Syſteme mehrere Etabliſſements in dem nördlichen Theile von Irland, obgleich nicht ſo viele, als man hätte erwarten ſollen.«

»Der Hauptgrund gegen die Ausdehnung der Maſchinenſpinnerei iſt der niedrige Preis der Handarbeit; das von Weibern geſponnene Garn wird hier zu Lande viel wohlfeiler verkauft, als das engliſche Maſchinengarn. In England hat die arbeitende Klaſſe die Wahl ihrer Beſchäftigung, wegen der großen Mannigfaltigkeit der Manufakturen; wenn eine ihnen ausgeht können ſie zu einer andern greifen. Bei uns iſt der Fall anders; wenn der Garnhandel ſchlecht geht, ſo fällt der Nachtheil hauptſächlich auf die armen Weiber, welche zu den Marktpreiſen verkaufen, oder unbeſchäftigt bleiben müſſen, und es kommt häufig vor, daß ſie für das Garn weniger erlöſen, als ſie der Flachs koſtete. Wer mit Irland nicht bekannt iſt, wird ſich ſehr über den kargen Verdienſt dieſer armen Weiber wundern, der für fleißige Arbeit von Morgens bis in die Nacht häufig nur 2 Pence pr. Tag (5 kr. C. M.) beträgt. Unter dieſen Umſtänden iſt es nicht wahrſcheinlich, daß die Maſchinenſpinnerei ſich ſtark verbreiten wird, ob ſie gleich anfänglich durch bedeutende Prämien von Seiten der Regierung ermuntert wurde.«

»Mit Hülfe der Maſchinen kann eine Perſon ſo viel thun als zehn, und in dieſer Beziehung ſcheinen die Maſchinen ein großes Uebergewicht zu haben; wir müſſen aber dagegen in Betracht ziehen, daß die Weiber vollkommen im Stande ſind, jede Qualität doppelt ſo fein zu ſpinnen, als unſere Maſchinen, wodurch jener Vortheil ſehr vermindert wird.«

»Ein weiterer Nachtheil für uns iſt, daß wir keinen Flachs, von welcher Gattung und Qualität er auch ſeyn möge, feiner als 36 Leas pr. Pfund ſpinnen können, während die Weiber einen guten Flachs auf Nr. 144 bis Nr. 240 ſpinnen.«

»Unſer Garn iſt vorzüglicher, wegen der beſſern Qualität des rohen Materials; es wird deßhalb bedeutend höher verkauft, und gewöhnlich zur Kette benützt, während das Handgarn zum Einſchlag dient. Alles erwogen, iſt der Vortheil auf Seiten der Maſchinenſpinnerei, und ich bin der Meinung, daß ſie früh oder ſpät eine Quelle des Wohlſtandes für unſer Land werden wird.«

»Der Lohn der Arbeiterinnen iſt in den Spinnereien im Durchſchnitte 8 Pence täglich; zu Hauſe ſind ſie mit 4 bis 5 Pence zufrieden.«

»Wenn wir die Rechnung ziehen, ſo ſpricht zu Gunſten der Maſchinenſpinnerei die große Garnproduktion, der höhere Preis des Garns und die größere Leichtigkeit, einen Markt dafür zu finden, welche Vortheile aber ſehr vermindert werden durch den niedrigen Preis des Handgarns, durch die größere Feinheit, auf die es geſponnen werden kann, ſo wie durch die Koſten der Unterhaltung und der Abnützung der Maſchinen. Man kann annehmen, daß die Bilanz ſich zu Gunſten der Maſchinenſpinnerei ſtellt, und zwar im Betrage von $^1/_2$ penny pr. Hank (= 5 kr. C. M. pr. Stück Garn).«

Dieſes Memorandum bietet intereſſanten Stoff zur Vergleichung dar. So wie ſich Handſpinnerei und Maſchinenſpinnerei im Jahre 1811 in Irland gegenüber ſtanden, ſo jetzt nach dreißig Jahren in Deutſchland. Die Maſchinenſpinnerei war in Irland noch neu, in England hatte ſie bereits feſte Wurzel gefaßt; engliſche Maſchinengarne kamen herüber, und wurden theurer verkauft als die iriſchen Handgarne; letztere waren ſo wohlfeil, daß der Spinnverdienſt nur 5 kr. C. M. täglich betrug; die Weiber waren oft durch die Noth gezwungen, ihr Garn unter dem Materialwerthe zu verkaufen; man zweifelte daher zum Theile noch, ob die Maſchinen mit der Handſpinnerei würden ringen können, doch fing die öffentliche Meinung an ſich zu ihrem Vortheile zu neigen, und man verſprach ſich viel von ihnen für die Zukunft. Alles ſo wie jetzt in Deutſchland; nur mit dem Unterſchiede, daß wir jetzt der Handſpinnerei mit einem ganz anderen Maſchinenſyſteme gegenüber ſtehen; mit einem Syſtem, wie dreißigjährige Fortſchritte und Erfahrungen es in England herbeigeführt, gereift und ausgebildet haben. Statt daß damals eine Perſon in der Spinnerei ſo viel produzirte als zehn, produzirt ſie jetzt ſo viel als 32 Handſpinnerinnen; man braucht zu 5000 Spindeln nur 155 Perſonen. Statt daß damals die Hand doppelt ſo fein ſpann als die Maſchine, ſpinnt jetzt die Maſchine feiner als die Hand. Statt daß damals die Maſchinen in keinem Falle höher als Nr. 36 ſpinnen konnten, ſpinnen ſie jetzt bis Nr. 200. Statt daß damals die beſſere Qualität des Garns hauptſächlich von dem beſſeren Materiale herrührte, welches man nothgedrungen nehmen mußte, beruht ſie jetzt mehr auf der Vervollkommnung der Fabrikation.

Alle dieſe Vortheile hat man bloß dem Umſtande zu verdanken, daß man jetzt den Flachs nicht mehr in ſeiner ganzen

Länge ſpinnt, ſondern ihn auf der Feinmühle in Faſern von 2½ à 3″ Länge verzieht. Nur in England werden ganz grobe Garne zu beſonderen Zwecken noch nach dem alten Syſteme geſponnen, allein dieſe Garne werden in England verkauft und verwoben. Alle engliſchen Garne, die nach dem Kontinente gehen, ſind nach dem naſſen Syſteme geſponnen; kein nach dem früheren Syſteme geſponnenes Garn kann auf dem Kontinente mit Vortheil verkauft werden, mag es nun in England oder auf dem Kontinente geſponnen worden ſeyn. Die Nachtheile dieſes Spinnſyſtems, welche Nicholſon ſchildert, waren die Urſache, warum die älteren Kontinentalſpinnereien ſich nicht halten, mit dem Handgeſpinnſte nicht mit Vortheil konkurriren konnten. Die einzige derſelben, welche noch beſteht, die von Gebrüder Alberti in Waldenburg, verdankt nach früheren Schwierigkeiten ihren jetzigen Flor nur dem Umſtande, daß ſie das neue Spinnſyſtem, ſo bald es ſich in England Bahn brach, ſchnell ſich aneignete und benützte. Daß neuere Spinnereien, wie z. B. die von Kramſta et Comp. in Neiſſe, ſogleich bei der erſten Anlage reuſſirten, iſt natürlich; als ſie anfingen, war das neue Syſtem bereits in England in vollem Gange, und ſie griffen nach dieſem, nicht nach dem älteren. Die Vorzüglichkeit dieſes Syſtems iſt ſo allgemein anerkannt, es hat ſo gänzlich die Oberhand gewonnen, daß ein Sachverſtändiger gar nicht mehr daran denkt, ein anderes anwenden zu wollen.

Einem Laien iſt es nicht zu verübeln, wenn das Verkürzen des Flachſes auf der Maſchine Bedenklichkeit bei ihm erregt. Betrachtet man die beiden Theorien a priori, ſo wird man unbedingt dem Spinnen des Flachſes in ſeiner ganzen Länge den Vorzug geben. Aber wer die Geſchichte der Flachsſpinnerei kennt,

weiß, daß die Erfahrung anders entſchieden hat. Wenn in einem induſtriellen Lande, wie England, ein Spinnſyſtem dreißig Jahre lang betrieben und verbeſſert wurde, beim Erſcheinen einer neuen Erfindung aber ohne Zaudern allgemein verlaſſen wird; wenn Hunderte von Spinnereibeſitzern ihrer alten Maſchinen ſich mit ungeheurem Verluſte entledigen, um ſich neue anzuſchaffen; wenn die neue Erfindung die Zahl der Spinnereien in kurzer Zeit verdoppelt, und eine gänzliche Umwälzung in dem Garnhandel hervorbringt, indem England nun Garn exportirt, ſtatt daß es vorher Garn importirte; wenn eine zwölfjährige Erfahrung nur dazu dient, die Vortheile der neuen Fabrikationsweiſe zu beſtätigen; wenn man über die Dauerhaftigkeit der engliſchen Garne nirgends klagt, ſie vielmehr dem Handgarne, das in ganzer Länge geſponnen iſt, weit vorzieht und theurer bezahlt, dann bedarf es wohl keiner weiteren Beweiſe mehr für die Vorzüglichkeit dieſes Syſtems. Um es einzuführen, hat John Marſhal in Leeds allein für L. st. 100000 — Maſchinen von der älteren Konſtruktion auf die Seite geworfen.

Die Theorie des naſſen Spinnſyſtems, wie ſie die engliſchen Spinner aufſtellen, iſt folgende:

Keine Flachsfaſer iſt länger als 3 Zoll; die größere Länge iſt nur ſcheinbar. Man theile ein Flachshaar, ohne es zu zerreißen, ſo lange mit der Hand, als man noch eine Möglichkeit findet eine Faſer davon wegzuziehen, und die zurückbleibende Faſer wird nicht mehr als die genannte Länge haben. Wenn nun die Preſſionscilinder einer Feinmühle auf eine Entfernung von 3″ geſtellt ſind, ſo kann allerdings keine Flachsfaſer von größerer Länge in das Garn kommen, denn der obere langſame Cilinder hält an, der untere ſchnellere Cilinder zieht, und jede Faſer,

die an ihrem einen Ende von der unteren Preſſion gefaßt wird, mit ihrem anderen Ende aber die obere Preſſion noch nicht paſſirt hat, muß zertheilt werden. Hiedurch entſteht aber im Grunde keine Verkürzung, weil die eigentlichen Flachshaare ſchon vorher nicht länger waren. Der durch das heiße Waſſer erweichte und degummirte Flachs verzieht ſich zwiſchen den beiden Cilindern mit vieler Leichtigkeit. Die kurze Entfernung der Preſſionen bewirkt die Regelmäßigkeit des Zuges, und die außerordentliche Gleichheit des jetzigen Maſchinengarns. Je feiner man ſpinnen will, deſto näher ſtellt man die Cilinder. Die Stärke und Dauerhaftigkeit des Garns leidet durch die Kürze der Faſern nicht; wenn einmal die Faſern ſo lang ſind, daß man ſie, ohne ſie zu zerreißen, nicht aus dem Garne ziehen kann, ſo iſt die weitere Länge von keinem Nutzen; das Zuſammenſpinnen und Zuſammendrehen ſo vieler einzelnen Fäſerchen bildet einen vollſtändigen Zuſammenhang. Die Stärke des Garns liegt nicht in den langen Faſern, ſondern in der Egalität; wenn ein Garn ganz egal iſt, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum es eher an der einen Stelle brechen ſollte als an der anderen, und es bricht alſo gar nicht. Die Egalität aber wird bewirkt durch die gleichförmige Vertheilung recht vieler Faſern. Man kann nach dem alten Syſtem den Flachs in ſeiner ganzen Länge zu einem ſchönen egalen Garne ſpinnen, aber nur in groben Nummern, denn da kommen viele Faſern zuſammen; ſpinnt man aber fein, dann iſt die Vertheilung der wenigen langen Faſern nicht mehr gleichförmig genug, und es entſtehen ſpitzige Stellen, an welchen das Garn bricht. Wenn ein Garn ſtellenweiſe unzerreißbar iſt, dazwiſchen aber wieder ſchwache Stellen hat, die leicht brechen, ſo iſt es kein haltbares Garn; ſo wie die ſtärkſte eiſerne Kette keine Laſt mehr

tragen kann, wenn ſie ſtellenweiſe bis auf eine Kleinigkeit durchgefeilt iſt. Die Stärke eines Garns zeigt ſich gleich im Spinnen; das ſtärkſte Garn iſt dasjenige, das auf der Maſchine am wenigſten bricht; mit dem neuen Syſtem ſpinnt man auch in größter Feinheit mit einem Minimum von Bruch, während man bei dem alten Syſteme, wollte man auch nur auf Nr. 60 ſpinnen, bald keinen ganzen Faden mehr an der Maſchine haben würde. Die Stärke des Garns zeigt ſich ferner beim Weben, und man weiß, wie ſehr die Weber dem Maſchinengarne den Vorzug geben, da ſie mit demſelben viel mehr Arbeit zu Stande bringen, als mit dem Handgarn. Die Stärke des Garns zeigt ſich ferner beim Vernähen des daraus gefertigten Zwirns, und der geſuchteſte Zwirn iſt der aus Maſchinengarn erzeugte. Das Abtragen der Leinwand betreffend, ſo hat man wenigſtens noch keine Klagen darüber gehört, daß die Maſchinenleinwand ſich ſchneller abnütze als die Handleinwand.

Es bleibt nun noch eine viel verbreitete Meinung zu widerlegen übrig, nämlich daß die Maſchinenſpinnerei dem Landvolke ſchädlich ſey, indem ſie den Spinnern und Webern ihren Verdienſt entziehe. Eine Erläuterung über dieſen Punkt iſt beſonders nöthig in einem Lande wie Oeſterreich, wo zu erwarten iſt, daß bei dieſer neuen Induſtrie viele Perſonen hohen Ranges ſich betheiligen werden, die dabei nicht bloß eine vortheilhafte Anlegung ihrer Fonds, ſondern auch die Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes beabſichtigen, und die zurücktreten würden, wenn zu befürchten ſtände, durch ein ſolches Unternehmen werde der letztere Zweck nicht erreicht, und es bereicherten ſich durch daſſelbe

nur die Unternehmer auf Koſten des Landes, indem ſie den Verdienſt für ſich bezögen, der vorher dem armen Landvolke zufloß.

Es iſt ſchon ſo viel über den Einfluß der Maſchinen auf das Gemeinwohl geſagt und geſchrieben worden, daß es überflüſſig wäre es hier zu wiederholen. So oft eine neue Maſchine erfunden wird, hört man die Befürchtung, es werden dadurch arme Leute außer Brot geſetzt werden; und jedesmal zeigt es ſich, daß im Gegentheile mit Hülfe der Maſchine der Erwerb und der Bedarf an Handarbeit vermehrt wird. Von der erſten Druckerpreſſe an bis auf die neueſte Maſchine unſerer Tage war dieſes unwandelbar die Folge jeder nützlichen Erfindung. Den klarſten Beweis davon gibt unſere jetzige Zeit. Während eines 26jährigen Friedens hat ſich das Hauptaugenmerk der Welt auf die Entwicklung der Induſtrie, auf die Beförderung des materiellen Wohlſtandes gerichtet. Die Maſchinen haben ſich in einem früher unerhörten Verhältniſſe vermehrt; hätten ſie die Arbeiter, mit denen ſie in Konkurrenz traten, außer Brot geſetzt, ſo würden Millionen Menſchen ohne Beſchäftigung ſeyn, dem Hunger Preis gegeben, oder von öffentlichen Almoſen lebend. Aber im Gegentheil, der Arbeitslohn iſt geſtiegen, die Population hat ſich vermehrt, wer ernſtlich Beſchäftigung ſucht, kann ſie leicht finden; die arbeitende Klaſſe lebt in einem Wohlſtande, den ſie früher nicht kannte. Dieſe allgemeine Ueberſicht der Frage entſcheidet ſie ſogleich. Die Maſchinen vermehren die Produktion; da aber durch ſie das Fabrikat zugleich auch wolfeiler, beſſer und ſchöner wird, ſo vermehren ſie in noch größerem Maße die Konſumtion; und ſo kommt es, daß jedes Induſtriefach nach Einführung von Hülfsmaſchinen noch mehr Menſchen beſchäftigt, als vorher. Allerdings fällt dieſe Arbeit nicht gerade immer auf die nämlichen Individuen,

welche ſie vorher verrichteten, und man kann daher mit Recht ſagen, daß durch die Einwirkung der Maſchinen ſchon viele Menſchen genöthigt wurden, ſich eine andere Art von Beſchäftigung zu ſuchen; aber dieſe andere Beſchäftigung haben ſie immer leicht gefunden, weil der Bedarf an Menſchenhänden im Allgemeinen durch die Maſchinen nicht vermindert, ſondern vermehrt wurde.

Gegen keine Erfindung hatte ſich wohl in Deutſchland das Vorurtheil ſo ſtark ausgeſprochen, als gegen die Maſchinenflachsſpinnerei; man ſah darin eine Beraubung der armen Leute. Die erleuchteteren Regierungen aber theilten dieſe Anſicht nicht; ſie waren vielmehr der Ueberzeugung, daß dieſe neue Induſtrie dem Lande zu größtem Vortheile gereichen müſſe, und ſuchten die Einführung derſelben auf alle Weiſe zu begünſtigen. Die k. k. öſterreichiſche Regierung unterſtützte den Mechaniker Girard, den erſten Gründer einer Flachsſpinnerei in Oeſterreich, anſehnlich; die preußiſche Regierung that ein gleiches für die Spinnerei von Alberti; Napoleon ſetzte für dieſe Induſtrie eine Prämie von einer Million Franken aus; auch von der engliſchen Regierung wurde ſie in ihrem Beginnen durch ſehr hohe Prämien ermuntert. Die würtembergiſche Regierung gab vor einigen Jahren einem Privatunternehmer einen Vorſchuß von fl. 125000 C. M. zu Errichtung einer Flachsſpinnerei. Mit Ausnahme der letzteren wurden alle dieſe Unterſtützungen zu einer Zeit gegeben, wo in den betreffenden Ländern noch gar keine Maſchinengarne verarbeitet wurden, wo alſo die Anwendung von Maſchinen noch nicht von der Nothwendigkeit geboten war, ſondern ohne äußere Veranlaſſung, bloß zur Hebung der Linnen-Induſtrie, ins Leben gerufen werden ſollte. Ganz andere Verhältniſſe finden jetzt Statt. Man kann die Maſchinengarne in der Fabrikation bereits gar nicht mehr ent-

behren, die Regierungen können und wollen deren Importation von auswärtigen Ländern nicht verbieten, und die Frage iſt nun bloß, ob es für den Wohlſtand des Landes erſprießlicher iſt, die benöthigten Maſchinengarne vom Auslande zu kaufen, oder im Lande ſelbſt zu ſpinnen.

Man ſieht gewöhnlich nur auf die Zahl der Arbeiter, welche die Fabriken beſchäftigen, nicht aber auf den indirekten Arbeitsverdienſt, welchen dieſelbe verbreiten; wie groß der letztere iſt, werde ich durch ein Beiſpiel zeigen.

Wir haben geſehen, daß Unkoſten und Arbeitslohn ſich für eine Maſchinenſpindel auf 3 kr. C. M. täglich belaufen. Eine geſchickte Handſpinnerin, die ihre Arbeit nicht verläßt, und einige Stunden länger arbeitet, als es in einer Fabrik geſchieht, kann täglich um die Hälfte mehr ſpinnen, als eine Maſchinenſpindel. Da aber in meiner Kalkulation für die 3 kr. pr. Spindel auch Hecheln und Haſpeln, und die Mühe des Flachseinkaufs und Garnverkaufs begriffen iſt, welches alles auch von einer Handſpinnerin im Kleinen beſorgt werden muß, und da dieſelbe gewöhnlich nicht unausgeſetzt fortſpinnt, ſondern auch viele Zeit zu häuslichen Arbeiten verwendet; da überhaupt nicht alle Spinnerinnen die Geſchicklichkeit und Thätigkeit beſitzen, die nöthig iſt, um mehr zu produziren als eine Maſchinenſpindel, ſo darf man annehmen, daß eine Fabrik von 5000 Spindeln eben ſo viel Arbeit liefert als 5000 Handſpinnerinnen, deren Arbeitsverdienſt ſo viel als die Koſten einer Maſchinenſpindel, nämlich 3 kr. pr. Tag betragen mag. Höher kann der Spinnverdienſt nicht angenommen werden, da hiebei vorausgeſetzt wird, daß die Spinnerin noch Nebenarbeiten verrichtet. Da die Fabrik mit 155 Perſonen ſo viel Garn produzirt, als 5000 Handſpinnerinnen, ſo könnte man glau-

ben, das Land verliere nun den Arbeitsverdienſt von 4845 Perſonen. Aber keineswegs. Jene 5000 Spinnerinnen verdienten, à 3 kr. pr. Tag, jährlich fl. 75000 C. M. Der Arbeitslohn, welchen die Fabrik an 155 Perſonen bezahlt, beträgt fl. 21700, demnach ſo viel als 1447 Handſpinner à 3 kr. pr. Tag verdienen. Die Fabrik thut alſo, durch den hohen Arbeitslohn, welchen ſie bezahlt, nicht nur ſo viel als ob ſie 1447 Arbeiter beſchäftigte, ſondern ſie thut noch mehr; ſie bezahlt den Lohn von 1447 Arbeitern, beſchäftigt aber nur 155 derſelben, und läßt den übrigen 1292 freie Zeit, andere Arbeiten zu verrichten, die dem Lande zu gut kommen, indem ſie die allgemeine Produktion vermehren.

Außer jenen fl. 21700 für Arbeitslohn gibt die Fabrik aber auch fl. 52250 für Unkoſten aus, die in letzter Inſtanz ſich ebenfalls wieder in Arbeitslohn auflöſen, und dem Lande zu gut kommen. Dieſe Unkoſten beſtehen:

1) In den Intereſſen und der Abſchreibung des Gebäudes. Dabei verdient das Land, ſtatt dieſes jährlichen Betrages, gleich das ganze Kapital auf einmal bei Aufführung des Gebäudes.

2) Der gleiche Fall iſt es mit den Intereſſen der Requiſiten, bei Anſchaffung derſelben.

3) Der gleiche Fall würde es auch ſeyn bei den Maſchinen, wenn ſie im Lande verfertigt würden. Bis jetzt kann dieſes in Oeſterreich nicht geſchehen, das überhaupt noch wenig große Maſchinenfabriken beſitzt, und darunter keine ſolche, denen das Flachsſpinnereifach bekannt genug wäre, um Maſchinen zu liefern, die mit denen des Auslandes Konkurrenz halten könnten. Das wird ſich aber bald ändern. Sobald es ſich zeigt, daß man in Oeſterreich anfängt die Vortheile der Flachsmaſchinenſpinnerei zu erkennen, und daß auf Abſatz zu rechnen iſt, ſo werden ausländ-

diſche Maſchinenfabriken nach Oeſterreich überſiedeln, deren Fabrikation ſich dann nicht auf Flachsſpinnmaſchinen beſchränken, ſondern auf alle andere Arten von Maſchinen ausdehnen wird. Bald werden dann auch Inländer ſich veranlaßt finden ähnliche Etabliſſements zu errichten; denn iſt einmal durch das Beſtehen einiger Fabriken der erſte Anſtoß gegeben, ſo iſt die Nachahmung nicht mehr ſchwer, da man die Sicherheit des Gelingens vor Augen, und Gelegenheit hat, ſich an austretenden Aufſehern und Arbeitern erfahrne Gehülfen zu verſchaffen. Was alſo das Land dadurch verliert, daß die zuerſt entſtehenden Flachsſpinnereien ihre Maſchinen aus dem Auslande beziehen müſſen, wird ihm bald in reichem Maße erſetzt werden.

4) Die Ausgaben für Unterhaltung des Gebäudes, der Maſchinen und Requiſiten kommen ganz dem Lande zu gut; ſo wie alle übrigen, welche die Unkoſtenrechnung noch enthält.

Arbeitslohn und Unkoſten zuſammen betragen fl. 73950; der Verdienſt von 5000 Handſpinnerinnen beträgt fl. 75000; die Fabrik bezahlt alſo für die 280476 Stück Garn, welche ſie ſpinnt, dem Lande ohngefähr die gleiche Summe, welche die Handſpinnerinnen an einem ähnlichen Quantum Handgarn verdienten. Die Fabrik bezahlt 15$^{4}/_{5}$ kr. an Unkoſten und Arbeitslohn für das Stück Garn; mehr verdient auch eine Handſpinnerin nicht an Spinnlohn. Abgeſehen von den indirekten Vortheilen, welche dem Lande durch die Errichtung von Flachsſpinnereien zufließen, erleidet es alſo ſchon an direkter Einnahme, an direktem Arbeitsverdienſte, keinen Verluſt, indem das Aequivalent unmittelbar von der Fabrik ſelbſt gegeben wird.

Es drängt ſich hier die wichtige Frage auf, woher der Gewinn der Fabrik kommen ſoll, wenn ſie nicht wohlfeiler produ-

zirt als die Hand, wenn ſie an Unkoſten und Arbeitslohn eben ſo viel für das Stück Garn bezahlt, als es aus der Hand zu ſpinnen koſtet.

Der Gewinn der Maſchinenſpinnerei, im Vergleiche mit der Handſpinnerei, formirt ſich aus folgenden Sätzen:

1) Der Flachs wird ſchon im Hecheln rationeller behandelt, mehr veredelt, und zu vortheilhafterer Verſpinnung hergerichtet.

2) Die Maſchine ſpinnt die nämliche Qualität Flachs oder Werg feiner als die Hand, gewinnt alſo mehr Strähne aus dem Pfunde, und das in dem Garn enthaltene Material ſtellt ſich wohlfeiler. Will die Fabrik dieſen Vortheil nicht benützen, ſondern das Garn etwas gröber ſpinnen als die Maſchine es ertragen könnte, ſo ſpinnt dieſe dann deſto ſchneller, und es ergibt ſich dadurch eine Erſparniß in den Unkoſten.

3) Die Maſchine ſpinnt durchgehends ein beſſeres Garn, das von den Webern dem Handgarne weit vorgezogen und zu bedeutend höheren Preiſen bezahlt wird.

4) Ueberdieß genießt die Fabrik den ganzen Gewinn, der gegenwärtig den Zwiſchenhändlern zufällt. Der Weber kann ſein Garn nicht direkte von dem Bauer kaufen. Will er Partien auf einmal kaufen, eine Auswahl haben, ſortirte Garne finden, wie ſie ihm zu Erzeugung eines gleichförmigen Stückes Leinwand nöthig ſind, und will er auf Kredit kaufen, ſo muß er ſich an den Garnhändler wenden. Dieſer kann ſeinerſeits das Garn nicht perſönlich ſträhnweiſe von dem Bauer kaufen, ſondern überläßt dieſe Mühe den Sammlern, von denen er das Garn kauft. So ſtehen alſo zwei Mittelsperſonen zwiſchen dem Spinner und dem Weber. Die Gewinne, welche dieſe Mittelsperſonen beziehen, ſind die faux-frais der Handſpinnerei; ſie liegen in der Natur

des Geſchäftes, und ſind unvermeidlich wie die faux-frais der Maſchinenſpinnerei. Wenn man die Preiſe der Maſchinengarne und Handgarne mit einander vergleicht, wenn man z. B. ſagt, daß Maſchinengarn Nr. 60 mit 46 kr., Handgarn Nr. 60 nach Qualität mit 36 bis 40 kr. pr. Stück bezahlt wird, ſo verſteht man unter erſterem den Verkaufspreis der Fabriken, unter letzterem den Verkaufspreis der Garnhändler. Jene 36 bis 40 kr. kommen alſo nicht ganz dem Spinner zu gut, ſondern es geht davon noch der Gewinn des Garnhändlers und Sammlers ab. Dieſer Gewinn kann auf 50% des Spinnverdienſtes, nämlich auf 8 kr. pr. Stück angeſchlagen werden. Die Kalkulation des Handgarns ſtellt ſich demnach wie folgt:

Flachs, pr. Stück Garn	14 kr.
Bei der Maſchinenkalkulation wurde der Flachs nur zu 12¾ kr. angenommen, muß aber hier etwas höher in Rechnung gebracht werden, weil die Fabrik wohlfeiler einkauft, und das Material mehr veredelt.	
Arbeitslohn des Spinners	16 »
Unkoſten des Sammelns, Sortirens, des Verkaufs, Intereſſen des in den Garnvorräthen ſteckenden Kapitals, Verluſte beim Anborgen des Garns, und Gewinn des Garnhändlers	8 »
Hieraus ergibt ſich der Durchſchnittspreis von . . .	38 kr.

Die faux-frais der Handſpinnerei belaufen ſich alſo auf 8 kr., die der Maſchinenſpinnerei auf 11⅕ kr. pr. Stück; will man die beiden Fabrikationsarten mit einander vergleichen, ſo muß man dieſe faux-frais bei beiden in Rechnung bringen, ſonſt würde man der Maſchinenſpinnerei Unrecht thun. Letztere hat

ein großes Uebergewicht in der Quantität der Produktion, denn ſie erzeugt mit 155 Perſonen ſo viel als 5000 Handſpinner; ſie hat ein großes Uebergewicht in der Wohlfeilheit der Produktion, denn trotz dem, daß ſie an 155 Perſonen ſo viel Lohn bezahlt, als 1447 Handſpinner erhalten, ſo kommt doch das Stück Garn nur auf $4^3/_5$ kr. an Arbeitslohn zu ſtehen, während es bei der Handſpinnerei auf circa 16 kr. zu ſtehen kommt; die Koſten des Spinnens verhalten ſich alſo wie 100 : 348. Nach Hinzufügung der beiderſeitigen Unkoſten bis zum Verkaufe ſtellen ſich die Ausgaben bei der Fabrik auf circa 16 kr. pr. Stück, bei der Handſpinnerei auf 24 kr.; das Verhältniß iſt alſo wie 100 : 150, und Unkoſten und Arbeitslohn, die auf eine Maſchinenſpindel täglich 3 kr. betragen, belaufen ſich bei einer Handſpindel auf $4^1/_2$ kr. Mit Zuzug des Flachswerthes ſtellen ſich die Selbſtkoſten des Maſchinengarns auf $28^2/_5$ kr., des Handgarns auf 36 kr. = 100 : 134; letzteres kommt alſo um 34% theurer, bei bedeutend geringerer Qualität Es kommt hiezu nun noch die Preisdifferenz von 38 bis 46 kr. Das Uebergewicht der Maſchine zur Hand verhält ſich alſo = 46 : $28^2/_5$ = 162 : 100.

Der Flachs beträgt bei der Maſchine $12^2/_5$ kr. pr. Stück, bei der Handſpinnerei 14 kr., Differenz		$1^2/_5$ kr.
Der Arbeitslohn bei der Maſchine $4^3/_5$ kr., bei der Handſpinnerei $15^4/_5$ kr., Differenz	$11^1/_5$ »	
		$12^3/_5$ kr.
Hievon ab, die Differenz in den Unkoſten, welche bei der Maſchine $11^1/_5$ kr., bei der Handſpinnerei circa $8^1/_5$ kr. betragen	3 »	
		$9^3/_5$ kr.
Hiezu die Differenz des Verkaufspreiſes mit . . .	8 »	
Ganze Differenz zu Gunſten der Fabrik, pr. Stück .		$17^3/_5$ kr.

Dieſe Zuſammenſtellung kann ſich in ihren einzelnen Poſitionen ändern, je nach der Lokalität und nach den Garnnummern, welche geſponnen werden; was aber an einer Poſition abgeht, wird ſich in der andern wieder finden, und das Hauptreſultat, die Differenz von $17^{1}/_{5}$ kr. pr. Stück, wird unverändert bleiben, ſo lange die drei Sätze feſtſtehen: Selbſtkoſten des Maſchinengarns Nr. 60, $28^{1}/_{5}$ kr., Verkaufpreis 46 kr., Verkaufpreis des Handgarns gleicher Nummer 38 kr.

Die Maſchinenſpinnerei hat alſo nicht nur durch die beſſere Qualität ihrer Garne, ſondern auch durch die wohlfeilere Produktion derſelben ein reelles, nachhaltiges, nie mehr auszugleichendes Uebergewicht über die Handſpinnerei, und alle weiteren Chancen der Zukunft können nur dazu dienen, dieſes Uebergewicht zu vermehren. Die Handſpinnerei kann in ſpäteren Zeiten weder beſſer noch wohlfeiler produziren, als jetzt; die Maſchinenſpinnerei kann beides, denn die Vervollkommnungen in den Maſchinen und der Fabrikation hören nie auf. Die Handſpinnerei muß alſo in ihrem Kampfe gegen die Maſchinenſpinnerei unfehlbar unterliegen.

Daraus folgt aber nicht, daß die Perſonen, die ſich jetzt mit Handſpinnerei beſchäftigen, ihrer Nahrung beraubt und in Noth verſetzt werden; die Maſchinenſpinnerei wird ihnen das, was ſie ihnen auf der einen Seite entzieht, auf der andern wieder erſetzen. Bereits iſt gezeigt worden, daß eine Spinnerei an direkten Ausgaben, die aus ihrer Kaſſe fließen, eben ſo viel Geld im Lande verbreitet, als die Handſpinner, an deren Stelle ſie tritt, an Arbeitslohn verdienten. Freilich kommt dieſes Geld nicht gerade in die Hände der nämlichen Individuen; allein doch wird eine Anzahl derſelben Beſchäftigung in den Flachsſpinnereien und

Maſchinenfabriken finden, und dabei viel mehr verdienen als vorher; Andere werden durch die Vermehrung der Weberei und des Flachsbaues ihr Brot finden, oder durch eines der vielen Hülfsgewerbe, welche durch eine neue Induſtrie hervorgerufen oder ausgedehnt werden. Die Erzeugung der groben Garnſorten, und überhaupt die Deckung des Bedarfs an Hausleinwand wird der Handſpinnerei ganz verbleiben, und lange Jahre werden vergehen, ehe ſie im Allgemeinen merklich abnimmt; denn es iſt wohl zu bemerken, daß die Maſchinenſpinnerei die Folge haben ſoll und wird, den ſo ſehr geſunkenen Leinwandhandel Deutſchlands wieder zu heben, die Leinwandausfuhr und alſo auch die Garnproduktion zu vermehren. Man darf nicht annehmen, daß das jährlich zu erzeugende Garnquantum ſich nach wie vor gleich bleibe, daß alſo die Produktion der Fabriken ohne weiteres von der Produktion der Handſpinnerei abzuziehen ſey. Letztere wird abnehmen, aber bei weitem nicht um das Quantum, welches die Fabriken erzeugen, und die Abnahme wird ſo langſam und allmälich eintreten, daß die betreffenden Perſonen hinlänglich Zeit haben, ſich nach anderer Arbeit umzuſehen. Die Handſpinner ſind in zweierlei Klaſſen einzutheilen; in diejenige, welche außerhalb des Hauſes, ſogar außerhalb ihres Wohnorts Beſchäftigung ſuchen können, und in die, welche durch Alter, Kränklichkeit oder ſonſtige Verhältniſſe an das Haus gefeſſelt ſind. Die erſteren werden allmälich das Spinnen aufgeben, nach Maßgabe, als ihnen die zunehmende Maſchinenſpinnerei direkte oder indirekte eine lukrativere Beſchäftigung verſchafft; die letzteren werden nach ſo verminderter Konkurrenz immer genug zu ſpinnen haben, da, wie ſchon bemerkt, die Handſpinnerei innerhalb einer gewiſſen Gränze immer beſtehen wird; den beſten Beweis hievon gibt Ir-

land, wo man trotz der ungeheuren Ausdehnung der brittiſchen Maſchinenflachsſpinnerei immer noch viel von Hand ſpinnt. Selbſt aber den Fall angenommen, daß theilweiſe auch ſolche Perſonen, die durchaus nur in ihrer eigenen Wohnung arbeiten können, den Spinnverdienſt verlören, ſo darf man nicht denken, daß es ihnen unmöglich wäre, andere Beſchäftigung zu finden. Der karge Verdienſt von 3 à 4 kr. pr. Tag bei angeſtrengter Arbeit kann wohl auch auf andere Art erworben werden, und der menſchliche Scharfſinn hat ſchon ſchwerere Aufgaben gelöſt als dieſe. Als Surrogat wird vorgeſchlagen: das Sortiren und Zupfen der Wolle und Pferdehaar, und Federnleſen; das Flechten von wollenen Winterſchuhen, von Matten, von Stroh- und Korbwaaren; das Fertigen geringer Holzwaaren, z. B. Zündhölzchen, Kiſtchen dazu, Schachteln u. ſ. w.; das Spinnen der in den Baumwollfabriken ſich ergebenden Abfälle; das Schnitzeln von Holzſchuhen, Sattelbäumen, Kinderſpielzeug; das Sticken und das Spitzenklöppeln; Verfertigung von Teppichen. Alle dieſe Arbeiten bieten den nämlichen Vortheil, den man ſo ſehr an der Handſpinnerei hervorhebt, nämlich daß ſie ohne Schaden zurückgelegt und wieder aufgenommen werden, und ſo zum Ausfüllen einzelner müßigen Stunden dienen können. Noch viele andere Arbeiten werden ſich finden, wenn die Leute einmal im Falle ſind, ſie ſuchen zu müſſen.

Wie man nun vollends die Weber unter diejenigen Perſonen zählen kann, die etwas von der Maſchinenſpinnerei zu fürchten haben, iſt nicht zu begreifen. Maſchinenſpinnerei iſt keine Maſchinenweberei. Die Weber können durch die mechaniſche Flachsſpinnerei nur gewinnen; ja dieſe iſt das einzige Mittel, ſie vor gänzlichem Ruin zu bewahren, weil ſie es bereits ſo weit gebracht hat,

daß man ſie als die einzige ſolide Baſis für den Leinwandhandel anſehen muß. Ohne die Flachsſpinnereien ſinkt die Weberei immer tiefer; mit ihrer Hülfe wird ſie ſich wieder heben, die Weber werden mehr Arbeit haben und einen beſſeren Lohn verdienen. Ueberdieß verarbeiten die Weber das Maſchinengarn mit mehr Vortheil als das Handgarn; ſie finden es in den Fabriken richtig gehaſpelt, wohl ſortirt, egal im Faden, in den Strähnen und im Material, was alles bei dem Handgarne nicht der Fall iſt; denn ſelbſt der Garnhändler kann das Geſpinnſt nicht egaler machen als es iſt, er kann den mangelhaft gehaſpelten Strähnen nicht ihre richtige Fadenzahl geben, und auch bei ſtrengſtem Sortiren wird er in ſeinem Vorrathe von Einer Nummer immer Strähne haben, die ſich in der Feinheit, in der Qualität oder im Materiale von einander unterſcheiden. Der Weber findet alſo in der Fabrik egaleres Garn, mit welchem er auf ſeinem Stuhle mehr Arbeit verfertigt; er findet von jeder Sorte das benöthigte Quantum, und kann es, wenn er Vertrauen genießt, auf Kredit kaufen; ſeine Stellung wird ſelbſtſtändiger, unabhängiger und vortheilhafter als diejenige, welche er dem Garnhändler gegenüber einnahm. Die Weber wiſſen dieſes wohl, ſind deßhalb auch Freunde der mechaniſchen Spinnereien, und wünſchen ihre Vermehrung.

Die inländiſche Maſchinenflachsſpinnerei würde alſo alle Beförderung und Unterſtützung verdienen, ſelbſt wenn ſie als alleinige Gegnerin der Handſpinnerei betrachtet werden müßte. Sie iſt dieſes aber nicht, denn es iſt noch eine dritte Konkurrenz da, die des ausländiſchen Maſchinengarns. Wenn ein Land nicht ſelbſt hinlängliche mechaniſche Flachsſpinnerei beſitzt, ſo kann es die Importation fremden Maſchinengarns nicht verbieten oder erſchweren,

ohne ſeine Weberei und ſeinen Leinwandhandel zu Grunde zu richten; die inländiſche Handſpinnerei würde alſo von dem fremden Maſchinengarne verdrängt werden, ohne das Aequivalent dafür zu erhalten, welches die inländiſche Maſchinenſpinnerei bietet, indem ſie Arbeitsverdienſt im Lande verbreitet, und zu Hebung des Ackerbaues, der Induſtrie und des allgemeinen Wohlſtandes beiträgt.

6 L 10 5.10.4.b
Indus. 14.6

Zur Patentfrage.

UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zwei Denkschriften

nebst den

Principien

für ein

allgemeines deutsches Patentgesetz,

wie sie

vom Vereine deutscher Ingenieure

in seiner

Hauptversammlung zu Braunschweig am 2. September 1863

aufgestellt wurden.

Herausgegeben vom Vereine deutscher Ingenieure.

(Separatabdruck aus der „Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure".)

Berlin, 1864.
Selbstverlag des Vereines.
Commissions-Verlag von Rudolph Gaertner.
Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung.

20.6

Zur Patentfrage.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zwei Denkſchriften

nebſt den

Principien

für ein

allgemeines deutſches Patentgeſetz,

wie ſie

vom Vereine deutſcher Ingenieure

in ſeiner

Hauptverſammlung zu Braunſchweig am 2. September 1863
aufgeſtellt wurden.

Herausgegeben vom Vereine deutſcher Ingenieure.

(Separatabdruck aus der „Zeitſchrift des Vereines deutſcher Ingenieure".)

Berlin, 1864.
Selbſtverlag des Vereines.
Commiſſions-Verlag von Rudolph Gaertner.
Amelang'ſche Sortiments-Buchhandlung.

Vorwort.

Als im Jahre 1862 der Verein deutſcher Ingenieure auf ſeiner Hauptverſammlung zu Eiſenach zum erſten Male die Patentfrage auf die Tagesordnung brachte, handelte es ſich darum, auf eine zweckmäßige, den Bedürfniſſen der Zeit Rechnung tragende Abänderung der Patentgeſetzgebung hinzuwirken.

Von dem richtigen Geſichtspunkte ausgehend, daß die Zweckmäßigkeit und das Bedürfniß der Zeit weſentlich ein für ganz Deutſchland gültiges allgemeines Patentrecht und eine ſich daran lehnende Geſetzgebung erheiſchten, hatte die hohe Bundesbehörde dieſe Angelegenheit in die Hand genommen, und der Verein hielt ſich vorzugsweiſe für berufen, den Wünſchen und Bedürfniſſen der Patentſucher und Patentinhaber einen ſachgemäßen Ausdruck zu geben, um damit den Arbeiten der Bundesbehörde entgegen zu kommen. Dieſer Gegenſtand der damaligen Tagesordnung fand noch keine genügende Erledigung; man war, augenſcheinlich nicht genugſam vorbereitet, darauf eingegangen, und ſo wurde derſelbe an den Vorſtand zurückgewieſen mit der Maßgabe, ihn durch eine geeignete Vorlage der nächſten Hauptverſammlung im Jahre 1863 wieder zur Erörterung zu unterbreiten.

Der Vorstand ließ in Folge dessen durch Abgeordnete der verschiedenen Bezirksvereine, nachdem diese Gelegenheit gehabt hatten, die Frage in ihrem Schoße durchzusprechen, in einer Conferenz, welche zu Magdeburg in den Tagen des 13. Juli u. f. tagte, diese Vorlage feststellen. Inzwischen war jedoch die Frage in eine andere Phase getreten. Von verschiedenen Seiten hatten Stimmen sich erhoben, welche die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Patentschutzes für Erfindungen in Abrede stellten. Damit war allerdings die Bedingung gegeben, zuerst darüber sich auszusprechen, wie weit diese Ansichten gerechtfertigt seien, weil, wenn man diesen Ansichten beizutreten sich veranlaßt fühlte, jede weitere Erörterung über die nothwendigen Principien eines Patentgesetzes nichts Anderes gewesen wäre, als leeres Stroh dreschen.

Indem also die Commission die Frage: „Sind Patente nothwendig und nützlich?" an die Spitze ihrer Berathungen stellte, wollte sie für diese selbst erst das Fundament schaffen. Diese Frage wurde von allen Anwesenden, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, unbedingt bejaht.

Erwägt man, daß die Mitglieder der Commission Abgeordnete der verschiedenen Bezirksvereine in allen Theilen Deutschlands waren, also gewissermaßen deren Ansichten repräsentirten, daß ferner der Verein deutscher Ingenieure über 800 Mitglieder in allen Theilen Deutschlands zählt, so muß man zugeben, daß damit die überwiegend große Mehrzahl aller deutschen Techniker für die Aufrechterhaltung des Patentschutzes sich ausgesprochen hatte. Der nächstliegende Gedanke war nun wohl: Wenn Diejenigen, die es zunächst angeht, und das sind doch vorzugsweise die Techniker, aus Gründen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, die ihnen durch

die Erfahrung dictirt worden waren, für die Patente ſich ausgeſprochen hatten, wer konnte dann noch ein weſentliches Intereſſe für eine entgegengeſetzte Anſicht an den Tag legen! Die Folge bewies, wie ſehr man ſich geirrt hatte.

Schon auf der folgenden Hauptverſammlung des Vereines deutſcher Ingenieure zu Braunſchweig, am 2. September 1863, lenkte Hr. Philippſon, bekannt durch ſeine das Patentweſen betreffende Broſchüre *), die Aufmerkſamkeit der Verſammlung auf den weſentlich verſchiedenen Standpunkt, auf den die Patentfrage gerathen zu ſein ſchien, indem durch die im Schoße der Freihändler entſtandene Anſicht über das Patentweſen es nicht mehr zuläſſig ſei, bloß darüber zu berathen, welches die Principien eines zweckmäßigen Patentgeſetzes ſein müßten, ſondern die Nothwendigkeits- und Nützlichkeitsfrage zu erörtern, eventuell die entgegenſtehende Meinung zu bekämpfen und demgemäß die der Verſammlung zur Annahme empfohlene Vorlage in dieſen Punkten ſchärfer zu präciſiren. Leider konnte dieſem Antrage nicht in vollem Umfange ſtattgegeben werden, da für die dadurch erforderlich gewordene Umarbeitung der Vorlage die Zeit zu kurz war.

Der Verein beſchloß indeß, in Anbetracht der Wichtigkeit der angeregten Principienfrage, auf dem bevorſtehenden Congreſſe der Volkswirthe zu Dresden, welcher dieſelbe zur Erörterung auf die Tagesordnung geſetzt hatte, durch eine Deputation ſich vertreten zu laſſen. Dieſe Maßnahme blieb reſultatlos. Betrachtet man die Erfindungen als eine Ware, die Erfinder als die Fabricanten und die Patente als einen zu Gunſten der Fabricanten aufgelegten Schutzzoll, ſo kann

*) Reform der Patentgeſetzgebung von F. C. Philippſon.

natürlich kein Plaidoyer zu Gunsten der Patente Gnade vor einem Forum von Freihändlern finden.

So war es denn natürlich, daß das Votum des volkswirthschaftlichen Congresses den Ansichten des Vereines deutscher Ingenieure gerade diametral gegenüber stand.

Ebenso natürlich wird man es finden, daß die Mehrzahl der preußischen Handelskammern, welchen von Seiten Sr. Excellenz des Hrn. Handelsministers ein Votum über die Patentfrage abgefordert wurde, zumeist, und namentlich so weit der gebildete Kaufmannsstand, der glücklicherweise in seiner großen Mehrzahl die Richtigkeit freihändlerischer Principien anerkennt, in den Handelskammern vorwiegend vertreten ist, in gleicher Richtung, wie der Congreß der Volkswirthe, sich ausgesprochen hat.

Gegenüber diesen und noch manchen anderen in der Presse zum Ausdrucke gelangten Ansichten, welche den vom Vereine deutscher Ingenieure bezüglich der Patentfrage adoptirten Grundsätzen durchaus entgegen standen, faßte der Verein auf seiner Hauptversammlung zu Braunschweig 1863 den Beschluß, zur Verbreitung seiner Principien ebenfalls durch die Presse auf die öffentliche Meinung wirken zu lassen, welchem Beschlusse durch die vorliegende Broschüre Folge gegeben werden soll.

Diese Broschüre enthält außer den im letzten Abschnitte wiedergegebenen, vom Vereine deutscher Ingenieure adoptirten Principien für ein allgemeines deutsches Patentgesetz 2 Aufsätze, welche als besondere Abhandlungen bereits in der „Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure“ Verbreitung fanden. Die erste dieser Abhandlungen, vom Civilingenieur C. Kayser in Breslau, Mitgliede der General-Patentcommission des Vereines deutscher Ingenieure, verfaßt,

behandelt die Frage eingehend und gründlich sowohl in theoretischer, wie praktischer, Hinsicht in ihrer allgemeinen Bedeutung, während in der zweiten Abhandlung, einer seitens dazu ernannter Commission des „technischen Vereines für Eisenhüttenwesen" verfaßten Denkschrift, eine ebenso eingehende Behandlung der Patentfrage namentlich in Bezug auf die in den verschiedenen Staaten bereits eingeführten Patentgesetze und deren Nützlichkeit oder Schädlichkeit für die Industrie und eine speciellere Beleuchtung der für ein allgemeines deutsches Patentgesetz maßgebenden Gesichtspunkte gegeben sind. Der technische Verein für Eisenhüttenwesen, welcher in seinen ca. 80 Mitglieder die bedeutendsten Eisenindustrieellen namentlich der Rheinprovinz und Westphalens umfaßt, machte durch Beschluß in der Generalversammlung zu Düsseldorf am 29. Mai 1864 die in dieser Denkschrift enthaltenen Grundsätze zu den seinigen.

Die vom Vereine deutscher Ingenieure in seiner Generalversammlung zu Braunschweig 1863 in Betreff der Frage der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Patentgesetzes aufgestellten Motive, welche beide Fragen unbedingt bejahen lassen, sind kurz folgende:

1) Nothwendigkeit.

Motiv: Die Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Technik sind ebenso als geistiges Eigenthum des Erfinders zu betrachten, wie die Productionen auf dem Gebiete der Kunst und der Literatur, für welche letztere ein gesetzlicher Schutz gegen Eingriffe in dieses Eigenthum geboten und in allen civilisirten Staaten anerkannt ist.

2) Nützlichkeit.

Motiv: Ein sachgemäßes Patentgesetz ist von allgemeinem Nutzen; denn:

a) es regt zu Forſchungen und Verſuchen auf dem Gebiete der Technik an;

b) es dient dazu, daß wahrhaft nützliche Erfindungen und Verbeſſerungen in kürzeſter Zeit ein Gemeingut des Publicums werden;

c) es ſteuert jeder ſchädlichen Geheimnißkrämerei und begründet die wahre Freiheit der Induſtrie, für welche, wie für jede Freiheit, der geregelte und verpflichtende Schutz des Beſitzers die einzige Lebensluft iſt;

d) das gute Patentgeſetz eines Landes führt demſelben ſchnell und präcis die Erfindungen und Verbeſſerungen ausländiſcher Induſtrie zu. —

So möge denn durch die nachfolgenden Meinungsäußerungen Solcher, die es angeht, und für welche die Patentfrage die nachhaltigſte Bedeutung hat, ein Erkleckliches zu deren Löſung beigetragen werden!

Berlin, 1. Auguſt 1864.

Die Redaction der Zeitſchrift des Vereines deutſcher Ingenieure.

(L.)

Die Patentfrage,

in Bezug auf Rechts- und Nützlichkeitsgründe erörtert.

Ein Nachtrag zu den Verhandlungen
des Vereines deutscher Ingenieure über dieselbe.

Von **C. Kayser.**

Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes hat sich, obgleich auch er dem Principe des freien Verkehres unbedingt huldigt, in keiner Weise den doctrinären Anschauungen, welche eine Verwerfung des Patentschutzes als nothwendig oder mindestens wünschenswerth ergeben, anschließen können. Die Gründe, durch welche man das Patentwesen bekämpft, erscheinen ihm vor einer gesunden Logik nicht stichhaltig oder haben, wo sie als theoretisch richtig sich erweisen, keinen praktischen Werth. Zumeist sind die verschiedenen gegen die Patente vorgebrachten Argumente ein treuer Wiederhall der von Michel Chevalier aufgestellten (aber vollständig unerwiesenen) Behauptungen und daran sich schließende abstracte Rechtsdefinitionen. Wie weit diese auf Fehlschlüssen beruhen oder praktisch vollständig unerheblich sind, dies nachzuweisen, ist der Zweck des vorliegenden Aufsatzes. Ist der Verfasser auch kein Rechtsgelehrter, so ist er sich dagegen bewußt, keine Folgerungen gezogen zu haben, die weniger richtig und übersichtlich sind, als die Behauptung, daß $2 \times 2 = 4$ ist. Solchen Wahrheiten gegenüber dürften Rechtsdeductionen auf keinem ihrer unwürdigen Kampfplatze sich befinden. Mögen Unbefangene beurtheilen, wer Sieger bleibt! —

Wer über Patentwesen sich je geäußert hat, hat zunächst die rechtliche Begründung des Privatrechtes, welches

durch ein Patent gewährt wird, aufgesucht. In den meisten Fällen ist man dabei auf den Begriff des geistigen Eigenthumes zurückgegangen, indem man dem Erfinder ein solches geistiges Eigenthumsrecht an seiner Erfindung zuschrieb und nun aus diesem geistigen Eigenthumsrechte die Rechtfertigung für die Patente ableitete, oder, stand man auf der Seite der Gegner, deren Berechtigung bestritt, und zwar auf Grund gewisser Inconsequenzen, die an den Begriff des geistigen Eigenthumes sich knüpften. Man bestritt die Möglichkeit der Existenz eines geistigen Eigenthumes und kam damit ganz natürlich zu der Schlußfolge, daß das daraus abgeleitete Patentrecht nicht rechtlich begründet sei.

Diese Ansichten über geistiges Eigenthum, so weit sie öffentlich geworden sind, sind indeß geradezu irrthümlich. Man beschränkt das geistige Eigenthum auf den unausgesprochenen Gedanken, die noch nicht zur That gewordene Idee, weil keine Gewalt der Erde dem Gedanken-Eigenthümer seine Idee entreißen kann — eine Aeußerung, die sogar ziemlich wörtlich von mehreren Gegnern des Patentrechtes wiederholt wird — und fügt nun mit Siegesgewißheit hinzu, daß der Eigenthümer des Gedankens die Herrschaft über denselben verliert, sobald er ihn ausgesprochen hat. Er hört dann auf, ausschließliches Eigenthum eines Einzelnen zu sein, wird ein Gemeingut und kann füglich dem Einzelnen kein Anrecht auf eine ausschließliche Ausnutzung mehr gewähren. Diese Folgerungen sind in der That alle recht vortrefflich, passen aber zufällig gar nicht.

Ein Gedanke, der nicht ausgesprochen, nicht zur That geworden ist, ist ein werthloses Nichts, welches für Niemand in der Welt vorhanden ist, außer für Denjenigen, in dessen Kopf der Gedanke entsprang. Etwas, was für Niemand außer für Einen existirt, hat keinen Werth*); denn

*) Man möchte hierbei an die Anekdote erinnern, wie Friedrich der Große einst einem eitlen reichen Narren in die Ohren flüsterte, daß er ihn in den Adelstand erhebe, dabei aber hinzusetzte: ein Hundsfott, wer's weiter sagt!

es läßt keinen Vergleich zu, welcher allein zu einer Werthbestimmung dienen kann.

Das Eigenthumsrecht an etwas vollständig Werthlosem ist aber ein so undefinirbares Recht, daß alle weiteren Erörterungen darüber vollständig überflüssig erscheinen. Ganz anders gestaltet sich aber das Verhältniß, wenn der Gedanke ausgesprochen zur That wird; in demselben Augenblicke erhält er den ihm eigenthümlichen Werth, und Derjenige, der den Gedanken ausgesprochen hat, ist der Schöpfer des durch denselben repräsentirten Werthes. Nur diese Schöpfung eines Werthes durch die Realisirung eines früher noch unbekannten Gedankens hat für alle ferneren Folgerungen eine Bedeutung; das geistige Eigenthumsrecht, so weit es in Bezug auf die Berechtigung der Patente zur Sprache gekommen ist, sollte sicherlich auch Nichts anderes bedeuten. Die an den Begriff des Eigenthumes sich knüpfenden besonderen Beschaffenheiten geben aber den Gegnern des Patentrechtes willkommene Handhaben, um von ihrem Standpunkte aus die rechtliche Begründung der Patente zu bestreiten.

So wenig nun Jemand wird läugnen können, daß Derjenige, der einen werthvollen neuen Gedanken ausspricht, damit ein Werthobject geschaffen hat, so wenig läßt sich bestreiten, daß der Schöpfer eines Werthobjectes einen Anspruch auf ein Aequivalent für den Werth hat, wenn er das Werthobject einem Anderen überläßt. Denken wir uns einen Schuhmacher, welcher aus Leder oder anderen Stoffen ein Paar Schuhe gemacht hat. Es wird Jeder zugeben müssen, daß die Schuhe einen größeren Werth haben, als das Leder, aus welchem sie gefertigt wurden, und diesen besonderen Mehrwerth hat der Schuhmacher geschaffen, indem er das Leder durch seine Geschicklichkeit in Gestalt und Form so umänderte, daß ein Paar Schuhe daraus entstanden. An diesem Mehrwerthe, den der Schuhmacher geschaffen hat, besitzt er unzweifelhaft Eigenthumsrechte — weniger an dem Werthe der ganzen Schuhe, denn beispielsweise für den Roh-

ſtoff hat er dem Händler ein Aquivalent bieten müſſen — indeß das Aequivalent für den in der Form und Umgeſtaltung liegenden, von ihm geſchaffenen Werth an den Schuhen ſteht ihm ausſchließlich und unzweifelhaft zu. Ganz daſſelbe, was hier von materiellen Dingen geſagt wurde, gilt von dem durch den Gedanken geſchaffenen Werthe, und es hieße die einfachſten Rechtsgrundſätze verläugnen, wenn man beſtreiten wollte, daß Jemand, der durch das Ausſprechen und Realiſiren eines Gedankens ein Werthobject geſchaffen hat, ein Recht habe, für dieſen Werth in irgend einer Weiſe ein Aequivalent zu beanſpruchen.

Die Folgerungen, die hieraus für die rechtliche Begründung der Patente ſich ergeben, ſind jetzt ſchon leicht zu überſehen; wir werden ſpäter ganz ſpeciell darauf zurückkommen; zunächſt ſei aber hier noch einer anderen Auffaſſung gedacht, die mit unüberwindlicher Logik — die Gegner des Patentweſens haben ſie ſogar als durchgreifend anerkennen müſſen — zum gleichen Reſultate führt.

Wenn man ſich bewußt wird, daß eine Erfindung nicht wie das Körnchen von der blinden Henne, ſondern oft nur durch angeſtrengtes kritiſches Nachdenken und auf Grund entſprechender Vorkenntniſſe gefunden wird, ſo hat Derjenige, welcher ſie gemacht, ein Anrecht auf Lohn für die von ihm geleiſtete geiſtige Arbeit. Wir ſetzen voraus, daß Niemand der geiſtigen Arbeit überhaupt das Anrecht auf Lohn beſtreiten wird. Dieſes Anrecht auf Lohn für die zur Erfindung aufgebotene geiſtige Arbeit kommt aber ſchließlich auf daſſelbe hinaus, was man dem Vater eines Gedankens zuerkennen muß, wenn er durch die Realiſirung deſſelben ein Werthobject geſchaffen hat; es zeigt ſich alſo, daß durch die richtige Würdigung der Theorie vom geiſtigen Eigenthume, die von den Gegnern der Patente allerdings in falſcher Anwendung als Hauptargument gebraucht wurde, gerade dieſelbe Schlußfolgerung in noch viel größerer Allgemeinheit ſich ergiebt, als aus dieſer zweiten Anſchauungsweiſe, welche von den eifrigſten Vertheidigern des Patentrechtes als maß-

gebend für ihre Anſicht gemacht worden iſt. Es bleibt dem Unbefangenen überlaſſen, zu urtheilen, ob die hier gegebene Entwickelung den Anforderungen der geſunden Vernunft entſpricht.

Iſt aber einmal ein gewiſſes Anrecht des Erfinders für die Schöpfung eines neuen Werthobjectes auf ein Aequivalent dafür anerkannt, und wir müſſen geſtehen, daß die Gegner des Patentrechtes **ein gewiſſes Anrecht** ſelbſt ſchüchtern einräumen, ſo fragt ſich nur, in welcher Weiſe dieſes Anrecht zu realiſiren iſt.

Hier iſt der Wendepunkt, wo die verſchiedenen Anſichten diametral auseinander gehen. Da die Gegner der Patente, wie eben geſagt, dem Erfinder ein gewiſſes Anrecht auf Lohn einräumen, ſind ſie noch zum Theile auf gleichem Standpunkte mit den Vertheidigern der Patente; da ihnen aber kein Modus angemeſſen und gerecht ſcheint, dieſes Anrecht zu realiſiren, ſo wollen ſie lieber dieſes Recht gänzlich annulliren. Den Vertheidigern der Patente kommt es aber weniger auf die Erhaltung dieſer an, ſondern vielmehr darauf, das natürliche unbeſtreitbare Recht des Erfinders aufrecht zu erhalten. Gern geben ſie die Patente hin, wenn ein anderer Modus gefunden werden kann, den wohlbegründeten Anſprüchen des Erfinders gerecht zu werden; da aber bis jetzt noch kein beſſerer Ausweg gefunden worden iſt, ſo müſſen ſie für die Aufrechthaltung der Patente einſtehen, wollen ſie nicht natürliches, oft ſauer erworbenes Recht verkümmern laſſen, welches mit dem Anſpruche des Arbeiters auf den verdienten Lohn auf gleicher Stufe ſteht und daher zu gleichem geſetzlichem Schutze berechtigt iſt.

Um nun den unbefangenen Leſern gegenüber einen Maßſtab zu ſchaffen zur Beurtheilung der Gründe, welche die eine Partei beſtimmen, für eine vielleicht nicht mangelfreie Inſtitution beim Fehlen einer beſſeren ſich zu entſcheiden, während die Gegner, weil dieſe Inſtitution ihnen nicht vollkommen erſcheint, lieber das Recht, zu deſſen Befriedigung ſie beſtimmt iſt, ganz fallen laſſen wollen, was durch ein

Sprüchwort: „das Kind mit dem Bade ausſchütten“ bezeichnet werden kann, wird es nothwendig ſein, alle die Gründe zu prüfen, welche ſpeciell für oder gegen das Patentweſen geltend gemacht worden ſind.

Als weſentlichſtes Motiv für Beibehaltung der Patente gilt nun unzweifelhaft, daß dieſelben in der natürlichſten, einfachſten und gerechteſten Art dem Anrechte auf den Lohn für eine Erfindung Rechnung tragen. Der Erfinder erhält als Aequivalent für das von ihm geſchaffene Werthobject ein Patent, d. h. ein Privilegium, von Denen, welche den Werth des von ihm geſchaffenen Objectes ſich aneignen wollen, dafür in irgend einer ihm geeignet ſcheinenden Weiſe ſich bezahlen zu laſſen. Es giebt in der That kaum einen natürlicheren Modus, als den genannten. Das Recht auf Lohn, welches der Erfinder durch ſeine Erfindung erworben hat, kommt in der natürlichſten Weiſe zur Geltung, indem gerade Diejenigen, welche zunächſt von der Erfindung Gebrauch machen, alſo deren Werth ſich aneignen, auch verpflichtet ſind, dem Erfinder dafür das entſprechende Aequivalent zu gewähren. Daß dieſe Methode richtiger iſt, als der auch ſchon ſeltſamer Weiſe gemachte Vorſchlag, jeden Erfinder aus Staatsmitteln zu entſchädigen, wobei alſo die Aufbringung des Aequivalentes der Allgemeinheit zur Laſt fällt, iſt wohl kaum noch beſonders hervorzuheben, abgeſehen davon, daß dieſes vorgeſchlagene Verfahren zu den abſurdeſten Conſequenzen führen würde. Das Naturgemäße des Patentes, in Bezug auf den dadurch beabſichtigten Zweck, wird auch von der gegneriſchen Seite nicht verkannt; dagegen erheben ſie gegen daſſelbe eine Zahl Vorwürfe, deren Begründung demnächſt erörtert werden ſoll.

Einer der hauptſächlichſten Vorwürfe iſt nun der, daß durch die Ertheilung von Patenten leicht ſchwere Ungerechtigkeiten gegen Andere begangen werden können. Man führt als dahin treffendes Beiſpiel die Möglichkeit an, daß Zwei zu gleicher Zeit denſelben neuen Gedanken gefaßt haben und daher gleichzeitig irgend Etwas erfinden. Durch irgend einen Um-

ſtand wird aber der Eine von Beiden gehindert, ſo zeitig ſein Patent nachzuſuchen, wie der Andere, der dadurch, daß er Jenem zuvorkam, nur allein den etwaigen Vortheil der neuen Erfindung genießt, während der Andere, der daſſelbe geleiſtet hat, vollſtändig leer ausgeht. In dieſer Ausführung liegen ſchon die Gedanken ausgedrückt, daß nur Einer auf ein und dieſelbe Sache oder Erfindung ein Patent erhalten kann, ſowie daß die Priorität des Patentgeſuches darüber zu entſcheiden hat, wer von beiden gleichzeitigen Erfindern das Patent zu erhalten hat. Wir acceptiren dieſe beiden Bedingungen als abſolut entſcheidend in dieſem Falle, können aber deſſenungeachtet das behauptete Unrecht nicht finden. Halten wir uns nur an die oben gegebene Erklärung über die Entſtehung des Patentrechtes. Der unausgeſprochene Gedanke iſt für die ganze Welt werthlos; er ſchafft in dem Augenblicke einen Werth, als er ausgeſprochen wird, und der ihn ausſprach, erwarb das Verdienſt, das neue Werthobject geſchaffen zu haben, und damit das Anrecht auf ein Aequivalent für den Werth des realiſirten Gedankens. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß ein ſchon vorhandenes Object nicht noch zum zweiten Male geſchaffen werden kann. Nur Derjenige, welcher einen Gedanken zum erſten Male ausſprach, hat damit der Geſammtheit einen lohnwerthen Dienſt geleiſtet. Von da ab gehört der Gedanke der ganzen Welt, und ein Zweiter, der denſelben Gedanken ſpäter noch einmal äußert, kann natürlich damit der Welt den Dienſt nicht noch einmal leiſten, der ihr ſchon geleiſtet worden iſt; ſie bedarf jetzt dieſes Dienſtes nicht mehr.

Ein leicht verſtändliches Beiſpiel wird dies noch klarer machen. In einem viel befahrenen Strome liegt an einer Stelle ein ſchwerer Eichenſtamm verſenkt, der bei gewiſſen Waſſerſtänden und Strömungen den Schiffern gefährlich werden kann. Die Bemühungen der Schiffer, die mehr wie andere Menſchen auf die Regel angewieſen ſind: „hilf Dir ſelber, ſo wird Gott Dir helfen“, haben bisher vergeblich ſich bemüht, den Stamm zu beſeitigen. Einer von ihnen läßt

ſich aber die Sache beſonders angelegen ſein; ein glücklicher Gedanke bezeichnet ihm Mittel und Wege, den Zweck zu erreichen, und als er das nächſte Mal zur gefährlichen Stelle kommt, verſucht er die erdachten Hülfsmittel, und ſiehe: es gelingt ihm; er ſchafft den Stamm aus dem Strome, und außer der Anerkennung ſeiner Genoſſen wird er durch den Werth des geborgenen Stammes belohnt. Ein zweiter Schiffer hat aber, unbekannt mit den Beſtrebungen ſeines Collegen, daſſelbe Ziel verfolgt, dieſelben Hülfsmittel erdacht und will ſie nun auch verſuchen, als er zur bewußten Stelle im Strome kommt. Doch er kommt ſpäter; ſein Concurrent iſt ſchon vor ihm dagewesen und hat den Stamm entfernt und mitgenommen; ihm entgeht die Ausſicht auf Anerkennung und Gewinn. Iſt nun dem zweiten Schiffer ein Unrecht widerfahren? Würde irgend ein Richter in der Welt ihm das Eigenthumsrecht an der Hälfte des Stammes zuſprechen? Man möchte faſt lachen, daß man ſolche Fragen aufſtellt, und doch ſind dieſe Fragen das conſequente Ergebniß des angeblich ſchweren Unrechtes, welches ein ertheiltes Patent an einem Miterfinder ausübt, der zufällig mit ſeiner Erfindung etwas zu ſpät an's Tageslicht getreten iſt. Wir müſſen zugeben, daß dieſer Zweite dadurch der Ausſicht beraubt worden iſt, von ſeiner Erfindung Nutzen zu ziehen, der nur allein Dem zufällt, welcher durch die Priorität das Patentrecht dafür erworben hat; welche Geſetzgebung geſtattet aber entgangenen Gewinn mit wirklichem Verluſte zu identificiren? Hat mir Jemand einen Verluſt zugefügt, ſo hat er ein Unrecht gegen mich begangen und er iſt mir nach den Geſetzen Entſchädigung dafür ſchuldig; iſt mir aber durch die Handlung eines Anderen möglicherweiſe ein Gewinn entgangen, ſo giebt es kein Geſetz, welches dies als ein mir zugefügtes Unrecht rügt und den Veranlaſſer als Schädiger zu einer Entſchädigung verurtheilt.

Daß das gewählte Beiſpiel der beiden Schiffer übrigens paßt, iſt wohl einleuchtend. Hat Jemand durch eine Erfindung irgend eine induſtrielle Schwierigkeit beſeitigt, ſo

hat er gerade daſſelbe gethan, was der Schiffer leiſtete, als er den beſchwerlichen und gefährlichen Stamm entfernte, und kommt ein Zweiter ſelbſtſtändig, aber ſpäter zu demſelben Reſultate, ſo ſteht er zu dem erſten Erfinder in derſelben Beziehung, wie der zweite Schiffer zum erſten.

Wir dürfen wohl kaum hierüber noch ein Wort verlieren, ſondern glauben unwiderleglich dargethan zu haben, daß die ausgeſprochene Befürchtung, als könne durch die Ertheilung irgend eines Patentes an Einen einem zweiten oder dritten Gleichberechtigten ein ſchweres Unrecht zugefügt werden, gar nicht exiſtirt, weil eben nach ſtreng logiſcher Anſchauungsweiſe zwei abſolut Gleichberechtigte gar nicht exiſtiren. Daß die Priorität über die Berechtigung allein entſcheidet, iſt nicht nur conventionell, ſondern folgt eben aus der einfachen und verſtändlichen Anſchauungsweiſe, daß nur Derjenige den ſich an einen Gedanken knüpfenden Werth geſchaffen hat, welcher dieſen Gedanken zuerſt ausſprach, und daß einmal Geſchaffenes nicht zum zweiten Male geſchaffen werden kann. Die Priorität kann alſo allein thatſächlich über die Berechtigung zu einem Lohne für irgend eine Erfindung entſcheiden, und nebenbei wollen wir nicht unerwähnt laſſen, daß es ſtehender Gebrauch iſt, lediglich durch die Priorität entſcheiden zu laſſen, wem die Ehre einer Erfindung zukommt, daß es alſo gar nicht inconſequent wäre, ſelbſt wenn eine Gleichberechtigung exiſtiren könnte, über die Ertheilung des Privilegiums nach derſelben Bedingung zu entſcheiden.

Von den Gegnern des Patentweſens iſt die ſogenannte Prioritätstheorie benutzt worden, um ſcheinbar abſchreckende Beiſpiele aufzuſtellen. So führt man die Möglichkeit aus, daß Zwei, ohne von einander und ihren Beſtrebungen zu wiſſen, ſelbſtſtändig eine Erfindung zur Löſung irgend eines Problemes zu machen ſtreben und Zeit, Mühe und Vermögen opfern, um das gewünſchte Ziel zu erreichen. Es iſt von Beiden erreicht, und Beide wollen ſich jetzt ihre Erfindung durch ein Patent ſichern laſſen. Doch der Eine kommt dem Anderen zufällig zuvor, und dieſer iſt nun mit Verluſt

von Zeit, Mühe und Vermögen um die Aussicht auf den erstrebten Gewinn unwiederbringlich geprellt. Das klingt allerdings fürchterlich, ist in der That aber scherzhaft. Derjenige, welcher durch die Ausbeutung einer von ihm gemachten Erfindung nicht nur Ersatz für aufgewendete Mühe und Vermögen, sondern noch einen Gewinn hofft, ist der größte Thor, wenn er diese kostbaren Hülfsmittel an etwas durchaus Ungewisses setzt. Der Vernünftige wird erst auf seine Idee ein Patent nehmen und, wenn sie ihm so gesichert ist, wird er Zeit, Mühe und Geld daran setzen, um sie geschäftsmäßig auszunutzen. Wenn Jemand aber das umgekehrte Verfahren einschlägt, so ist in zehn Fällen sicherlich neunmal darauf zu rechnen, daß er gar kein Patent erhält, weil seine Ideen durch die Versuche und Anstrengungen zur Realisirung nicht unbekannt geblieben und Anderen zur Beute geworden sein werden. Hat er in dieser Weise seine kostbaren Mittel nutzlos angewendet, so ist seine eigene Thorheit daran Schuld, nicht aber die Ungerechtigkeit des Gesetzes.

Ein fernerer Einwand gegen die Patente, welcher insbesondere den Standpunkt des volkswirthschaftlichen Congresses kennzeichnet, ist die Behauptung: daß, während das gerechte Streben der Zeit dahin ginge, alle den freien Verkehr hemmenden Beschränkungen, als Monopole, Privilegien u. s. w. aufzuheben, täglich neue dergleichen durch Ertheilung der Patente geschaffen würden; die Aufrechthaltung des Principes verlange also Abschaffung der Patente. Diese Folgerung erinnert unwillkürlich an die sogenannte Principienreiterei, die um eines Principes willen das Princip zu Tode hetzt. Die Strömung der Zeit wird eben so wenig jemals alle Einzelrechte beseitigen können, als die Patente dem angestrebten freien Verkehre hinderlich sind. Wir werden Beides nach einander zu beweisen suchen.

Zunächst muß bemerkt werden, daß mehr Einzelrechte bestehen, als Menschen existiren, und jeder neu geborene Mensch sein besonderes Einzelrecht schon mit auf die Welt bringt und, mehrere später zu erwerben, im Stande ist. Er

bringt als sein Einzelrecht das Erbrecht an das Vermögen seiner Eltern, resp. sonstigen Anverwandten, mit auf die Welt, beschränkt aber dadurch den Umfang des Erbrechtes der vor ihm geborenen Miterben. Talente, Vermögen, Erfahrungen setzen ihn in den Stand, die Qualification und damit das Anrecht auf gewisse Staats- und Ehrenämter sich zu erwerben, und so sind die Sonderrechte der einzelnen Menschen fast so verschieden, wie ihre Individualitäten, ganz abgesehen davon, daß noch andere viel auffallendere Sonderrechte, z. B. das Vorrecht der Erstgeburt, existiren, deren wir hier nicht weiter gedenken wollen, weil ihre Beseitigung eventuell auch als ein wünschenswerthes Ziel hingestellt werden könnte.

Es wird nun Niemand behaupten können, daß diese mannigfachen Sonderrechte je alle beseitigt werden können, ebenso wenig aber auch, daß sie der freien Entwickelung der Verkehrsverhältnisse hinderlich sind, ihre Beseitigung daher auch nur wünschenswerth erscheint. Ganz gleich verhält es sich aber auch mit dem durch ein Patent erworbenen Sonderrechte. Es bloß darum anstößig zu finden, weil es eben ein Sonderrecht ist, ist deshalb unrecht, weil wir eine Menge in gleicher Weise erworbene Berechtigungen nicht anstößig finden, und, daß es der Verkehrsfreiheit in irgend einer Weise hinderlich ist, kann nicht bewiesen werden. Unsere Gegner behaupten dies zwar, beweisen es aber nicht, sondern stützen sich nur auf die allgemeine Argumentation: Da die Patente als Monopole anzusehen sind, so sind sie auch für den freien Verkehr ein Hinderniß. Diese Folgerung ist ungefähr eben so richtig, wie etwa folgende: Da Schwarz nach wissenschaftlichen Grundsätzen keine Farbe ist, so kann es auch keinen schwarzen Rock geben. Eine ungeheure Menge von Sonderrechten besteht, ohne eine ähnliche beschränkende Einwirkung auszuüben. Wenn die Patente einer oder einzelnen Personen ausschließlich das Recht gewährten, *Erfindungen zu machen*, so würde obige Folgerung richtig sein. Hierin ist aber volle Freiheit des Verkehres und der Production ge-

währleiſtet; es iſt Niemandem verwehrt, Etwas zu erfinden, wenn ſonſt ſeine Kenntniſſe und ſeine geiſtige Begabung ihn dazu befähigen. Wie weit aber unbegründete Behauptungen ausgedehnt werden, davon liefert ein für den volkswirthſchaftlichen Congreß ausgearbeiteter Bericht*) ein auffallendes Beiſpiel. Dort erwähnt der Berichterſtatter, daß in Frankreich vom Jahre 1844 bis Ende 1853 15300 Patente ertheilt worden ſind, und meint, dies heiße weiter nichts, als daß 15300mal die Freiheit der Production beſchränkt worden ſei.

Welche Anſchauungsweiſe dieſer Behauptung zu Grunde gelegen haben mag, iſt nicht leicht einzuſehen. Eine Erfindung kann wohl eine neue Production in's Leben rufen und dadurch eventuell eine veraltete zum Erlöſchen bringen oder vereinfachen; wir hoffen aber, daß der Berichterſtatter nicht die Vereinfachung oder Verbeſſerung einer Production für eine Beſchränkung der Productionsfreiheit anzuſehen geneigt iſt. Es wird vielleicht nicht überflüſſig ſein, in Beiſpielen zu zeigen, wie wenig durch ein Patent von einer Beſchränkung der Productionsfreiheit die Rede ſein kann.

Vor mehr denn dreißig Jahren erfand in Berlin, wenn wir nicht irren, ein Actuarius die ihm patentirten und nach ihm bekannten Schneider'ſchen Badeſchränke. Dieſe fanden bald ſo allgemeinen Eingang, daß der Erfinder die Fabrication derſelben in ziemlich großem Maßſtabe betreiben mußte. Er beſchäftigte Tiſchler, Klempner, Gelbgießer, Kupferſchmiede und Anſtreicher, um dem Bedarf zu genügen, und wurde dabei, wenn nicht ein reicher, doch ein recht wohlhabender Mann. Durch die von ihm gemachte Erfindung wurde eine neue Production geſchaffen, die zahlreiche Hände in Thätigkeit ſetzte, und dies wird ſicherlich eben ſo wenig ein volkswirthſchaftlicher Nachtheil geweſen ſein, wie die Zunahme des Wohlſtandes des Erfinders. Worin beſtand denn nun die Beſchränkung der Productionsfreiheit?

*) Die Patentgeſetzgebung ꝛc., Bericht für den VI. volkswirthſchaftlichen Congreß; von Wilh. Röhrich.

Beſchränkt kann nur Etwas werden, was in irgend einer Hinſicht räumlich begrenzt iſt, indem dieſe Grenzen enger gezogen werden. Wir wollen nun die ungemeſſenſte Productionsfreiheit eines Menſchen annehmen, ſo wird ſich dieſelbe dahin definiren laſſen, daß ihm frei ſteht, alles Bekannte oder von ihm Erdachte anzufertigen oder auszuführen, ſo weit ſeine Geſchicklichkeit dazu ausreicht. Durch die Erfindung des Badeſchrankes wurde alſo die Productionsfreiheit der Tiſchler, Klempner ꝛc. in ſofern nicht beſchränkt, als ihnen dadurch kein Gegenſtand entzogen wurde, zu deſſen Anfertigung ſie irgend wie früher berechtigt geweſen waren; wohl aber wurde ihnen die Ausſicht eröffnet, die Zahl der von ihnen nachzuahmenden Gegenſtände ſpäter, d. h. nach Ablauf des Patentes, alſo nach fünf oder zehn Jahren, durch den erfundenen zu vermehren. Daß ſie nicht gleich im Augenblicke der Erfindung dieſelbe nachahmen durften, kann nur Der für eine Beſchränkung der Productionsfreiheit anſehen, der es auch für eine Beeinträchtigung ſeines Erbrechtes anſieht, wenn ſein Erblaſſer ihm nicht den Gefallen thut, in dem Augenblicke zu ſterben, wo ihm zur Verwaltung und Benutzung ſeines Erbtheiles der geeignete Zeitpunkt gekommen zu ſein ſcheint.

Eine Beſchränkung der Productionsfreiheit exiſtirt alſo nicht; denn, wie in dem angeführten Beiſpiele, liegen die Verhältniſſe in allen Fällen: Das Neuerfundene ſchafft wohl eine neue Production, beeinträchtigt aber die alte nur in ſofern, als die neue Erfindung Beſſeres und Vollkommenes für das Bisherige liefert, was vom volkswirthſchaftlichen Standpunkte doch nur als ein Fortſchritt geprieſen werden kann. Im Uebrigen ſcheint die von den Gegnern behauptete Beſchränkung der Productionsfreiheit auf der Verkehrung des Rechtsbegriffes zu ruhen, wonach entgangener Gewinn mit wirklichem Verluſte verwechſelt wird.

Weiter machen die Gegner der Patente den Umſtand geltend, daß es auch ein Unrecht ſei, dem Erfinder ein ausſchließliches Anrecht auf ſeine Erfindung zu geben, während man den Entdeckern in der Wiſſenſchaft, die den Erfindern

gewiſſermaßen die Wege bahnen, nicht gleiches Anrecht gewährt.

Ganz ſpeciell ſpricht ſich in dieſem Sinne Michel Chevalier in der Einleitung zu den Rapports des membres de la section française du jury international sur l'ensemble de l'exposition à Londres 1862 aus. Er greift jede principielle Begründung des Patentſchutzes an, indem er ausführt:

„Es gäbe heutzutage einen beinahe unerſchöpflichen allgemeinen Fond von Kenntniſſen, welche auf den Fortſchritt der Induſtrie anwendbar ſeien, und beinahe ſo oft, als das Bedürfniß eines neuen Verfahrens ſich fühlen laſſe, ſei Grund zu der Annahme vorhanden, daß zehn Perſonen ſtatt einer die nöthige Entdeckung machen und daß ſie ſolche ſo ziemlich um die gleiche Zeit machen werden. (!!!)?

Sodann ſei es Thatſache, daß eine Erfindung, um zur praktiſchen Anwendbarkeit zu gelangen, regelmäßig mehrere Stufen durchzumachen habe, daß ſie ſolche oft in ſehr verſchiedenen Ländern und ſehr häufig durch die Arbeit und durch die Initiative verſchiedener Perſonen mache. Aus welchem Grunde und mit welchem Rechte ſoll nun Derjenige, welcher in der Reihe der erfinderiſchen Köpfe zuletzt gekommen ſei, durch den Patentſchutz den Vortheil aller ſeiner Vorgänger ſich aneignen können?

In neunzehn von zwanzig, in achtzig von hundert Fällen ſeien es die Arbeiten der Gelehrten, welche die Grundlage der induſtriellen Erfindungen und das Weſen der Patente ausmachen. Die Gelehrten nehmen für ihre wiſſenſchaftlichen Entdeckungen keine Patente und ſeien nach manchen Geſetzen hierzu gar nicht berechtigt. Wenn nun Diejenigen, welchen an den Erfindungen der Hauptantheil zukommt, von dem Genuſſe des Patentſchutzes ausgeſchloſſen ſind, wie ſollen Andere berechtigt ſein, dieſelben als ihr ausſchließliches Eigenthum für ſich in Anſpruch zu nehmen.“

Weit davon entfernt, alle die von Chevalier mit ſo großer Sicherheit ausgeſprochenen Vorausſetzungen, als den Thatſachen entſprechend, zu acceptiren, obgleich genug

Leute ſich finden, welche dieſelben, wie evangeliſche Wahrheiten, nachbeten, wollen wir doch dieſe Auslaſſung des franzöſiſchen Gelehrten einer Würdigung unterziehen, indem wir ein ſchon anfangs gegebenes Beiſpiel wieder zum Vergleiche wählen. Der Schuhmacher hat ein Paar Schuhe gefertigt und hat das Leder dazu vom Gerber erworben, der es aus einer Ochſenhaut bereitet hat. Man wird zugeben müſſen, daß Ochſe und Gerber zum Schuhmacher in ähnlichem Verhältniſſe ſtehen, wie nach den Auslaſſungen des Hrn. Chevalier die Wiſſenſchaft und der Gelehrte zum induſtriellen Erfinder.

Wie nun aber der Schuhmacher durch die Anfertigung der Schuhe einen Anſpruch auf Lohn und Bezahlung erworben hat, ſo hat auch der induſtrielle Erfinder ein ähnliches Recht erworben, und zwar nicht trotz, ſondern gemäß der erwähnten Anſchauungsweiſe. Dieſe Deduction genügt für den vorliegenden Zweck.

Was Hr. Chevalier über die zehn gleichzeitigen Erfinder ſagt und dergleichen, iſt façon de parler und verdient keine ernſte Widerlegung. Bis jetzt berichtet die Geſchichte nur von einem Guttenberg, einem Columbus, einem Watt u. ſ. w.

Giebt man aber auch unbedingt die Thatſache zu, daß für jede rationelle Erfindung ein gewiſſer Fond wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe die Grundlage bildet, ſo iſt damit die Unvollkommenheit der betreffenden Rechtsinſtitution der Patente noch keineswegs dargethan. Wenn Volta ſeine Säule erfand und ſofort wußte, daß er damit das Mittel erfunden hatte, die fernſten Punkte des Erdballes telegraphiſch zu verbinden, ſo wäre er allerdings der größte Narr geweſen, wenn er kein Patent für ſeine Entdeckung und die darauf baſirte Erfindung genommen hätte, und die Welt hätte ſich des ſchwerſten Unrechtes gegen ihn ſchuldig gemacht, wenn ſie ihm das Patent vorenthalten hätte. In der Regel liegen aber bei den auf dem wiſſenſchaftlichen Gebiete neu auftauchenden Ideen die Verhältniſſe ſo, daß eine Patenttheilung geradezu ein Unſinn wäre. Wie komiſch müßte es ge-

weſen ſein, wenn Copernikus z. B. ſein Weltſyſtem ſich hätte patentiren laſſen; welcher Art wären wohl die Geſchäfte geweſen, die er damit auf Erden gemacht hätte? Was würde dem Newton ein Patent auf das Gravitationsgeſetz oder auf die Infiniteſimalrechnung, was dem Keppler ein Patent auf ſeine Bewegungsgeſetze eingebracht haben? Würde er darum weniger haben frieren und darben müſſen? Und doch ruft ein Gegner des Patensweſens öffentlich mit Pathos aus: Wer hat einem Copernikus, Keppler, Galilei, Newton u. A. Patente ausgeſtellt? Vergeſſen wir nur nicht, daß die meiſten wiſſenſchaftlichen Entdeckungen von den dazu berufenen Männern und Lehrern der Wiſſenſchaften herrühren.

Sie ſind für ihren Beruf beſoldet und dazu mit Apparaten, Laboratorien und anderen entſprechenden Hülfsmitteln ausgerüſtet, und doch wird es ihnen Niemand wehren, wenn im Laufe der von ihnen durchzuführenden Arbeiten eine neue Idee ihrem Kopfe entſpringt, die in der That patentfähig iſt, darauf ein Patent zu nehmen und Nutzen davon zu ziehen. Aber ſelbſt wenn man die von ſolchen Männern ausgehenden Erfindungen, als die Ergebniſſe ihrer Berufsarbeiten, von der Erwerbung des Patentrechtes ausſchließen wollte, ſo würde daraus doch keine Analogie für andere Erfindungen hervorgehen. Dieſe würde erſt eintreten, wenn man beſondere beſoldete Erfindungsräthe anſtehen wollte, und Erfindungen auf Beſtellung angefertigt werden könnten.

Man hat ferner darauf hingewieſen, daß durch die Patente die patentirten Producte vertheuert würden, und ſomit ein volkswirthſchaftlicher Nachtheil entſtände. Dieſe Behauptung iſt nun vollſtändig aus der Luft gegriffen. Jede Erfindung kann nur den Zweck haben, etwas Neues zu ſchaffen, oder Vorhandenes zu verbeſſern oder billiger herzuſtellen; die letztgenannte Bedingung iſt ſelbſtredend; in den beiden erſtgenannten Fällen wird die Erfindung überhaupt nur Eingang finden, wenn der Preis des neu erfundenen Objectes mit ſeiner Nutzbarkeit, oder wenn die erzielte Verbeſſerung mit den dadurch bewirkten Vortheilen im Verhältniß ſteht. Würde

der Erfinder durch Anwendung seines Patentrechtes diese Bedingungen verrücken, so müßte von vorn herein die Erfindung als ein todtgeborenes Kind betrachtet werden, und der Patentinhaber würde nach dem bekannten Grundsatze: „allzu scharf macht schartig", statt Nutzen von seinem Patentrechte zu ziehen, leer ausgehen. Steht aber der zu zahlende Preis mit dem Werthe, d. h. mit der Nutzbarkeit einer Sache, in richtigem Verhältnisse, so wird ein national-ökonomischer Nachtheil durch den Vertrieb derselben in keiner Weise hervorgebracht. Bringt man wirklich einen Zuschlag in Anrechnung, um welchen der Patentträger für sein Patentrecht die Herstellungskosten erhöht, der aber nach dem Ebengesagten eine gewisse Grenze nicht überschreiten darf, so kann man höchstens sagen, daß die Consumenten während der Dauer des Patentes geringeren Nutzen aus der Erfindung ziehen, als wenn dieselbe nicht durch ein Patent beschränkt wäre. Man verwechsele aber keineswegs, worauf hier wiederholt hingewiesen werden muß, den geringeren Nutzen mit directem Verluste, wie wir dies schon mehrfach zu rügen hatten.

In gar vielen Fällen kommt der Patentträger aber gar nicht in die Lage, seinen Nutzen in der Erhöhung der Kosten eines patentirten Gegenstandes zu suchen. Ein Beispiel, welches auf einer Thatsache beruht, wird dies anschaulich machen: In einer Maschinenfabrik wird eine Wasserhaltungsdampfmaschine bestellt, und der Preis dafür bedungen. Der construirende Ingenieur strengt seinen Geist an, um den bekanntlich sehr complicirten Steuerungsmechanismus zu vereinfachen. Er thut es zunächst in seinem Interesse, d. h. im Interesse der Fabrik, und es gelingt ihm, durch eine geistreiche Combination seinen Zweck vollständig zu erreichen. Die Maschine wird bedeutend einfacher; der nächste Vortheil davon fällt allerdings der Fabrik zu, welche durch die Vereinfachung des in seinen Gesammtkosten bedungenen Mechanismus an Auslagen erspart; aber auch der Besteller hat seinen Vortheil davon, weil jede Maschine um so vortheilhafter ist, je einfacher sie ist. Natürlich läßt der Constructeur der Maschine den von ihm erfundenen Mechanismus

patentiren und, ohne deshalb gerade den Preis der Maſchine zu erhöhen, findet er doch ſeinen Vortheil darin, daß ihm wegen der Vortheile, die die vereinfachte Conſtruction bietet, nun deſto mehr Beſtellungen auf die patentirte Maſchine zugehen, welche der Maſchinenfabrik lohnende Beſchäftigung verſchaffen.

Wie in dieſem Falle, liegen die Verhältniſſe in tauſend anderen. Ohne eine namhafte Preiserhöhung ſuchen und finden die Erfinder häufig den Vortheil ihres Patentrechtes lediglich in der erhöhten Thätigkeit, die ihrem Geſchäftsbetriebe durch die Ausführung des patentirten Objectes ſich zuwendet und die vor allen anderen Dingen zu der noch viel zu wenig gewürdigten Theilung der Arbeit hinführt. Wenn jede Fabricationsſtätte vorzugsweiſe mit Anfertigung eines patentirten Gegenſtandes ſich beſchäftigte, alſo ausſchließlich einem Fabricationszweige ſich widmete, ſo würde ſie in Herſtellung deſſelben eine Vollkommenheit erreichen, die von den allergrößten induſtriellen Vortheilen begleitet wäre, welche durch das Beſtreben eines Jeden, Alles nachahmen zu wollen, nie erreicht werden könnten.

Wir werden auf dieſen Punkt ſpäter nochmals zurückkommen. Zunächſt ſoll nur noch eines Einwurfes gedacht werden, der auch gegen die Patente gerichtet iſt und ſich darauf ſtützt, daß durch das ausſchließliche, durch das Patent verliehene Privatrecht der Erfinder eventuell auch in den Stand geſetzt würde, ſeine Erfindung überhaupt der Welt vorzuenthalten. Ehe wir dieſen Fall näher unterſuchen, wollen wir hier gleich eines Vorſchlages erwähnen, den die Gegner der Patente zu machen für angemeſſen gehalten haben. Sie ſagen nämlich: Hat Jemand Etwas entdeckt oder erfunden, woraus nutzbringende techniſche Folgerungen ſich ziehen laſſen, ſo nehme er davon ſo viel, als er benutzen kann, oder halte es ſo geheim, wie er mag; wird es aber bekannt, ſo dürfe es ihm nicht vergönnt ſein, Andere von dem Gebrauche ſeiner Entdeckung auszuſchließen. Vergleicht man beide Fälle in ihrer Wirkung auf die Allgemeinheit, ſo wird Derjenige, der ein Patent auf eine Erfindung ſich geben läßt, um den Nutzen derſelben Anderen

vorzuenthalten, dies doch nur für die Dauer seines Patentes thun können; Derjenige aber, welcher seine Erfindung in seinem Pulte ängstlich verbirgt oder gar, um Anderen die Benutzung derselben zu entziehen, jedes Merkmal davon vernichtet, kann sie damit auf eine viel längere Reihe von Jahren, möglicherweise für immer der Menschheit entziehen. Wo liegt nun der eventuell größere Nachtheil? Auf der Seite der durch ein Patent geschützten Erfindung oder auf der Seite der ängstlich als Geheimniß gehüteten? Wir wollen hier der Fälle gar nicht gedenken, in welchen die Geheimhaltung einer Erfindung entweder ein Ding der Unmöglichkeit ist oder auch geradezu dem Interesse des Erfinders zuwiderläuft.

In der Wirklichkeit läßt sich aber kaum denken, daß Fälle, wo der Erfinder nur darum ein Patent nimmt, um die Anwendung seiner Erfindung unstatthaft zu machen, je so oft vorkommen dürften, daß sie einen praktischen Einfluß üben sollten, und wenn dies der Fall wäre, so wäre jeder Versuch, es zu hindern, ein Eingriff in die heiligsten Rechte der Menschen. Denken wir uns einen Maler; derselbe hat ein Gemälde von unvergleichlicher Schönheit geschaffen; es würde die Zierde jeder Galerie sein, die Bewunderung, das Entzücken aller Beschauer hervorrufen und trotz seines hohen Werthes — der Meister hat Jahre lang darüber gearbeitet — bereitwillige Käufer finden; aber der Schöpfer dieses Kunstwerkes entzieht es ängstlich allen Blicken; wohl verhüllt, verwahrt er es bei sich, um es Niemanden erblicken zu lassen, und vielleicht zerschneidet er es und verbrennt es, um es nach seinem Tode nicht in andere Hände kommen zu lassen. Dies Gebahren ist wahrhaftig eine Marotte, aber kein Unrecht gegen die Menschheit, und wollte sie ihn zwingen, ihr sein Werk Preis zu geben: sie würde sich damit eines schweren Eingriffes in die Rechte des Malers erlauben. Er hat den Werth des Gemäldes geschaffen; er ist berechtigt, für den Werth das entsprechende Aequivalent zu beanspruchen, nicht aber verpflichtet, es anzunehmen und dafür den von ihm geschaffenen Werth herauszugeben, so groß das Verlangen da-

nach ſein mag. Man kann über ſolche Marotte die Achſeln zucken, hat aber kein Recht, darüber ſich zu beſchweren.

Aehnlich würde nun die Sache ſein, wenn ein Erfinder ſeine Erfindung nicht zur Ausführung gelangen laſſen will und dazu des Patentſchutzes ſich bedient. Der Werth der Erfindung iſt von ihm geſchaffen und ſein Eigenthum, und er kann nicht genöthigt werden, ohne ſeinen Willen des werthvollen Beſitzes ſich zu entäußern. Für die Welt iſt ſeine Erfindung ebenſo wenig vorhanden, wie jenes koſtbare Gemälde. Anders geſtaltet ſich jedoch dieſes Verhältniß, wenn nun ein Zweiter dieſelbe Erfindung macht, aber, weniger engherzig, dieſelbe der allgemeinen Benutzung Preis geben wollte. Hier liegt nun in der That ein Fall vor, wo das durch das Patent gewährte Privatrecht das allgemeine Intereſſe beeinträchtigt, und von Seiten der Gegner der Patente iſt mehrfach auf dieſen Fall hingewieſen worden. In der Praxis erweiſt ſich aber dieſe mögliche Schädlichkeit äußerſt gering. Man ſtellt eines der gewaltigſten Motive menſchlichen Handelns, den Eigennutz, den eigenen Vortheil, nicht in Rechnung, wenn man ſolche Fälle als oft vorkommend annehmen wollte. In der That wird es zu den größten Seltenheiten gehören, daß ein Menſch nur aus Laune oder Eigenſinn eine an ſich werthvolle Erfindung müßig liegen laſſen und den in Ausſicht ſtehenden Nutzen ſich entgehen laſſen wollte; außerdem gehört es zu den ſeltenen Fällen, daß zwei Menſchen gleichzeitig oder kurz nach einander Daſſelbe erfinden, und es müßten nicht nur dieſe beiden ſeltenen Bedingungen zuſammentreffen, ſondern es müßte noch der dritte Umſtand hinzutreten, daß der eigenſinnige Erfinder, der die Erfindung nur für ſich, nicht für die Welt gemacht hat, auch die Priorität dafür hat, ehe der angenommene Fall eine ſchädliche Wirkung zu äußern vermöchte. Ein ſo merkwürdiges Zuſammentreffen ohnehin ſeltener Bedingungen hat kaum eine für die Praxis zu berückſichtigende Wirkſamkeit, und will man ja dieſe höher anſchlagen, als ſie in der That ſich zeigen wird, ſo dürfte vielleicht durch eine einfache geſetzliche Beſtimmung, deren Erör-

terung allerdings nicht hierher gehört, allen durch Laune oder Eigensinn eines Einzelnen dem öffentlichen Interesse entgegen gestellten Hindernissen zu begegnen sein.

Besonders allseitiges Bedenken haben die sogenannten Verbesserungspatente erregt, und weil man nicht ganz damit sich zurecht finden konnte, schob man die Schuld auf die Patente überhaupt und suchte damit ihre Schädlichkeit nachzuweisen. Die Sache ist aber keineswegs so verwickelt, als sie scheint, und man wird das Verhältniß klar übersehen, wenn man es all der „Wenn" und „Aber" der verschiedensten Möglichkeiten entkleidet und die Sache so nimmt, wie sie die Praxis in der Regel bietet.

Erfindet Jemand eine Verbesserung an irgend einem Gegenstande oder zu einem Verfahren — es wird hierbei keineswegs voraus gesetzt, daß diese Erfindung wirklich eine Verbesserung des ursprünglichen Gegenstandes ist, obgleich sie in den Augen des Erfinders allerdings immer so erscheinen wird — so kann derselbe nach den entwickelten Grundsätzen sie sich patentiren lassen. Ist nun aber der angeblich verbesserte Gegenstand selbst Gegenstand eines noch gültigen Patentes, so ist wohl die Frage aufgeworfen worden, ob der Verbesserer mit seinem Patente nicht das Recht erwirbt, die Herstellung des patentirten Gegenstandes allerdings in der ihm patentirten verbesserten Weise auszunutzen. Viele nehmen diese Folgerung als selbstverständlich an und leiten daraus ganz natürlich eine Beeinträchtigung des ersten Patentinhabers, also einen aus dem Patentwesen selbst hervorgehenden Widerspruch, her.

In der That ist dieser aber nicht vorhanden; denn nach natürlichen Folgerungen, aus der entwickelten rechtlichen Begründung der Patente, ergiebt sich ganz unzweifelhaft, daß der Verbesserer nur für seine angebliche Verbesserung ein Patentrecht erlangen kann, ohne damit irgend wie in das Patentrecht des Vorerfinders einzugreifen. Damit schwebt aber die erfundene Verbesserung keineswegs in der Luft, sondern sie kann sich vollständig zur Geltung bringen.

Nehmen wir zunächst den Fall an, daß der Besitzer des Vorpatentes sein Patent für sich allein ausnutzt; er hat Maschinen und Apparate construirt, um irgend einen Artikel anzufertigen, den er bis jetzt allein erzeugt. Ein Anderer erfindet nun eine wesentliche und wirkliche Verbesserung der zur Herstellung benutzten patentirten Maschinen, so ist der Erste vor der Hand der Einzige, der von der neu erfundenen und patentirten Verbesserung Gebrauch machen könnte. Will er nicht, so kann ihn Niemand dazu zwingen, und der Zweite darf so wenig darüber sich beklagen, wie irgend ein Anderer, der für sein Patent keinen Abnehmer findet. Es ist ja die Frage, ob der Erste das für eine Verbesserung ansieht, was der Zweite als solche sich hat patentiren lassen. Ist sie es wirklich, und verstehen beide Interessenten ihren Vortheil recht, so werden sie sich rasch einigen.

Hat aber Jemand ein Patent auf irgend einen Gegenstand, den er für Andere fertigt, so ist nicht abzusehen, was diese abhalten sollte und könnte, an dem vom Patentinhaber erworbenen Gegenstande von einem Dritten noch eine patentirte Verbesserung anbringen zu lassen, ohne daß dadurch irgend wie der Erste in seinem Patentrechte gekränkt würde. Die Möglichkeit ist also gegeben, daß selbst im schlimmsten Falle Jeder sein Patent ausnutzen, und das Publicum die Vortheile davon genießen kann. Es ist aber zehn gegen eins zu wetten, daß in den meisten Fällen aus Gründen des Vortheils eine Vereinigung der Patentträger zu Stande kommen wird, und wenn Laune und Eigensinn dies verhindern, so finden wir diese Leidenschaften ja auch auf vielen anderen Gebieten thätig und stets bereit, Schwierigkeiten zu bereiten, wo nach dem natürlichen Gange der Dinge keine zu erwarten wären.

Von einem unlöslichen Zwiespalte, einem inneren Widerspruche, der durch die sogenannten Verbesserungspatente herbeigeführt wird, von Nachtheilen, die daraus der Industrie und der freien Production erwachsen, ist aber keine Spur nachzuweisen, wenn man nicht den Patenten in die

Schuhe ſchieben will, was menſchliche Leidenſchaften und Schwächen verſchulden. —

Es iſt im erſten Theile der vorliegenden Abhandlung zunächſt nachgewieſen worden, daß die Patente eine nothwendige Rechtsinſtitution ſind; denn es iſt bis jetzt noch kein anderes Mittel gefunden worden, welches dem wohl erworbenen und wohlbegründeten Rechte der Erfinder Geltung zu ſchaffen im Stande wäre, während es in gleich natürlicher Weiſe den maßgebenden Verhältniſſen ſich anpaßt.

Demnächſt haben wir nachgewieſen, wie wenig begründet alle die Einwürfe ſind, durch welche man die Schädlichkeit der Patente für die Entwickelung der Induſtrie und des Verkehres darzuthun ſuchte, und daß, wo ja eine ſolche Schädlichkeit möglicherweiſe exiſtiren könnte, dieſe in der Praxis zu einer vollſtändig unſcheinbaren Größe zuſammenſchrumpft. Wir wollen jetzt aber dieſe Negative verlaſſen und direct auf das entgegengeſetzte Ziel losgehen, nämlich nachweiſen, daß die Patente für die Induſtrie nutzbringend wirken.

Wir dürfen hierbei von einer laut gewordenen Bemerkung *) ausgehen, welche in ganz naiver Weiſe die Aufhebung der Patente darum als zuläſſig erachtet, weil ſie für die fernere Entwickelung unſerer Induſtrie nicht mehr nothwendig ſind. Daraus ſcheint alſo unmittelbar zu folgen, daß man mitunter annimmt, die Patente wären nur eingeführt, um die Induſtrie zu fördern, daß man alſo theoretiſch den Patenten die Bedeutung beilegt, als wären ſie Auszeichnungen und Belohnungen für etwaige Erfinder und ſo zur Aufmunterung im Gebiete der Induſtrie dienten; dieſe verdanke alſo ihren gegenwärtigen Standpunkt vorzugsweiſe der aufſtachelnden Wirkung der Patente. Nun, Orden und Titel ſind auch Auszeichnungen und Belohnungen für tüchtige Beamte; wer aber die Tüchtigkeit und den Eifer nur

*) Siehe die Denkſchrift der Breslauer Handelskammer, welche von dieſer über die Patente an den Miniſter für Handel, Gewerbe ꝛc. gerichtet worden iſt.

als Folge der verliehenen Orden ansehen wollte, würde eines spaßhaften Fehlschusses sich schuldig machen; vielmehr liegt die Sache doch so, daß je mehr der Beamtenstand durch Tüchtigkeit und Eifer sich auszeichnet, desto mehr er durch Orden ausgezeichnet werden muß. Ganz ebenso verhält es sich mit den Patenten: nicht die Patente haben den Fortschritt der Industrie herbeigeführt, sondern sie selbst und ihre Bedeutung sind ein unmittelbares Ergebniß der fortschreitenden industriellen Entwickelung. In dem Maße, als denkende Köpfe einsahen, daß außer der wissenschaftlichen und Beamtenlaufbahn auch die Industrie ein Feld geistig und materiell lohnender Thätigkeit bieten könne, und in Folge dessen mehr und mehr wissenschaftlich gebildete Männer diesem Berufe sich widmeten, trat auch die Bedeutung des Rechtsschutzes für ihre geistigen Arbeiten mehr und mehr in den Vordergrund, in sofern durch die Zuwendung erhöhter geistiger Kräfte auch im Gebiete der Erfindungen ein reges Leben begann. Was hätte wohl ein Patent genutzt, so lange gewerbliche Thätigkeit noch in den Fesseln des Zunftzwanges befangen war? In den seltensten Fällen würde man nur eine Erfindung haben realisiren können, da in tausend Fällen der menschliche Geist an die Zunftgesetze sich nicht kehrt und oft erfolgreich mit Dingen sich beschäftigt, die weit außerhalb des tiefen holprigen Zunftgeleises liegen.

Wir weisen also diese angebliche Nützlichkeit der Patente, welche jetzt das Object verloren haben würde, von der Hand, da gerade umgekehrt die Industrie, je weiter sie fortschreitet, um so mehr der Patente bedarf, und des Fortschrittes kein Ende ist. Die Patente wirken aber in anderer Hinsicht außerordentlich anregend zu neuen Erfindungen; diese Art der Anregung kennt aber nur Der, der an sich selbst diese Wirkung erfahren hat. Wie jedes Hinderniß den energischen Charakter zur Ueberwindung anreizt und die Kraft zu neuen Anstrengungen stählt, so wirken die Patente oft auf industrielle Denker, wenn Eigensinn oder zu hochgespannte Forderungen der Patentinhaber die Benutzung von deren Erfindungen erschweren.

Denken wir uns einen Ingenieur, der eine Maſchine conſtruirt, an welcher er gern einen ſinnreichen patentirten Mechanismus verwendet hätte. Die Bedingungen des Patentinhabers für die Benutzung ſeines Patentes würden ihm aber Opfer auflegen, welche mit dem Werthe oder dem für die Maſchine bedungenen Preiſe außer Verhältniß ſtänden. Er ſieht ſich daher außer Stande, ſeinen Wunſch zu realiſiren, und doch möchte er vermeiden, auf den für ſeinen Zweck früher angewendeten Mechanismus zurückzugreifen; er erſcheint ihm veraltet, denn durch den neuen patentirten Mechanismus ſind alle die Mängel des früheren in's grelle Licht geſtellt worden. Jetzt ſinnt er nach, wie er, ohne die verlangten ſchweren Opfer für die Benutzung des Patentes zu bringen, doch die erkannten Mängel umgeht. Und ſiehe da: der Lohn ſeines angeſtrengten Nachdenkens iſt nicht ſelten eine neue Erfindung, die oft genug die ſchon patentirte überflügelt, und ſelbſt wenn ſie einen ſolchen directen Fortſchritt nicht mit ſich bringt, doch die vorhandenen ſinnreichen Hülfsmittel um eines vermehrt.

Die Geſchichte der Erfindungen weiſt uns viele Fälle nach, wo durch das Patentrecht des Erfinders auf irgend eine Conſtruction oder ein Verfahren Andere veranlaßt worden ſind, neue Erfindungen zu machen, durch welche die beſtehenden Patente umgangen wurden, und dem induſtriellen Fortſchritt ein weſentlicher Vorſchub geleiſtet wurde. Wir wollen nur beiſpielsweiſe daran erinnern, daß Watt ſich die von ihm verbeſſerte Dampfmaſchine ſo ziemlich in der Geſtalt patentiren ließ, in der wir ſie heute noch kennen; nur die Kurbelbewegung war ihm durch ein Patent vorenthalten, und er erfand deshalb das ſogenannte Planetenrad. Andere, die ſich nach Watt's Erfindung mit der Anwendung des Dampfes als Betriebskraft beſchäftigten, konnten natürlich auf das Watt patentirte Syſtem nicht zurückgehen; ſo kam es, daß während in Watt's Maſchine niedrig geſpannte Dämpfe durch die Condenſation wirkten, Trevithik und Hornblower die Anwendung der hochgeſpannten Dämpfe

ohne Mithülfe der Condenſation ſich patentiren ließen. Damit war die Hochdruckmaſchine erfunden, welche Erfindung Watt wiederum damit beantwortete, daß er, um auch die Anwendung der hochgeſpannten Dämpfe ſich aneignen zu dürfen, dieſelben mit der Condenſation verband, vorher aber die natürliche Spannung der Hochdruckdämpfe durch Expanſion noch ausnutzte, bevor er ſie in den Condenſator entweichen ließ. So entſtand ein weſentlich vervollkommnetes Syſtem der Dampfmaſchinen, welches Arthur Woolf durch die Umänderung der Conſtruction, indem er zwei Cylinder anwendete, auf's Neue patentfähig machte, damit aber zugleich das vollkommenſte aller Dampfmaſchinenſyſteme ſchuf. In ähnlicher Weiſe haben vorweg genommene Patente in vielen Fällen anregend gewirkt, wo man vielleicht, wenn man die freie Benutzung der ihnen zu Grunde liegenden Erfindung gehabt hatte, gern mit dem dadurch gewonnenen Fortſchritt ſich begnügt hätte und ohne den durch das Hinderniß gegebenen Sporn kaum dazu gelangt wäre, etwas Neues zu erſinnen und damit etwas Beſſeres zu erfinden.

Ein zweiter nicht unerheblicher Vortheil iſt die Oeffentlichkeit, zu welcher alle neuen Ideen durch die Patentirung gelangen. Wir ſetzen nämlich voraus, daß Alle, welche irgendwie die Nothwendigkeit der Patente anerkennen, doch darüber einig ſind, daß die Prüfung der Neuheit der angeblichen Erfindung dem großen betheiligten Publicum, nicht einer Behörde vorbehalten bleibe, daß alſo, um dieſer Bedingung gerecht zu werden, jedes angemeldete Patent zunächſt veröffentlicht werde, und daß außerdem ein officielles Bureau beſtehe, in welchem Jeder über die entnommenen und angemeldeten Patente ſich unterrichten kann. Viele Leſer techniſcher Zeitſchriften wählen jene ausländiſchen Journale, welche mit der Beſchreibung neu genommener oder angemeldeter Patente ſich beſchäftigen, vorzugsweiſe gern zu ihrer Lecture, und es iſt gar nicht zu läugnen, daß unter dem großen Wuſte wenig bedeutender Dinge doch auch viele Goldkörner friſcher und neu anregender Ideen zu Tage kommen, die als ſolche

nur vortheilhaft für den industriellen Fortschritt wirken können. Man halte dieser weitausgedehnten Oeffentlichkeit, in welche durch das Patentwesen alle neuen Ideen heraustreten müssen, jenen Vorschlag entgegen, welchen die Gegner der Patente so ziemlich im Chor machen: „Der Erfinder halte seine Erfindung so geheim als möglich, um sie für sich auszunutzen; ist sie aber einmal bekannt geworden, so hat er die Herrschaft darüber verloren und er soll Niemandem wehren, fortan von seiner Erfindung Gebrauch zu machen.“ Erinnert dieser Vorschlag nicht an jene Kniffe des verbissensten Zunftwesens, wonach den im Gewerbbetriebe erforderlichen Hülfsmitteln, Werkzeugen und Handgriffen ganz besondere abenteuerliche Namen beigelegt wurden, um für den unzünftigen Laien den Schleier des Geheimnisses darüber zu breiten! Und doch gehen diese Vorschläge von Denen aus, die die entschiedensten Gegner des Zunftwesens sein müssen, wenn sie ernstlich die Volkswirthschaft fördern und in zeitgemäße Bahnen bringen wollen. Daß diese Vorschläge außerdem noch eine ziemlich lächerliche Seite haben, wenn man z. B. die Nutzanwendung derselben auf Watt's Erfindung oder eine ähnliche machen wollte, soll hier nicht besonders erörtert werden *).

*) Im September 1857 erfand Giffard seinen merkwürdigen Injector, und der Mechaniker Flaud, dem er die Ausführung überließ, ließ diese Erfindung in England und Frankreich patentiren. Dadurch verbreitete sich nicht nur die Kenntniß von diesem eigenthümlichen Instrumente außerordentlich rasch, sondern man schien namentlich in England sich zu bemühen, diesen neu erfundenen Apparat möglichst rasch und allgemein einzuführen. Und heut zu Tage fährt wohl kaum noch eine Locomotive auf den englischen Bahnen, die nicht mit zwei Giffard'schen Injectoren versehen wäre, der anderweitigen Verwendungen gar nicht zu gedenken. In Preußen, wo diese Erfindung nicht patentirt ist, haben zwar die gebildeten Ingenieure lebhaft für dieselbe sich interessirt; ihre Einführung ist aber viel weniger verbreitet, und merkwürdiger Weise scheint man von der Construction dieses überraschenden Apparates in manchen Kreisen keine Ahnung zu haben, in denen man diese Kenntniß voraus zu setzen vollständig berechtigt ist. Es ist Maschinenfabricanten gewiß nicht einmal vorgekommen, daß wenn sie bei Dampfkessel-

Wir wollen aber noch auf einen Nutzen hinweisen, den die Patente hervorbringen, und den wir oben schon angedeutet haben. Dieser Nutzen ist ihre Einwirkung auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen. Wenn ein Gewerbetreibender ein Patent auf irgend einen in sein Fach schlagenden Gegenstand erhalten hat, so wird er doch vorzugsweise mit der Herstellung dieses Gegenstandes sich beschäftigen. Dadurch aber wird er eine Vollkommenheit in der Anfertigung desselben erreichen, die er schwerlich jemals erlangt hätte, wenn er nicht eben diese Herstellung zu seiner vorzugsweisen gewerblichen Beschäftigung gewählt hätte, was eben nur daraus folgte, daß er zur Ausnutzung seines Patentes darauf hingewiesen worden ist.

Jemehr die Anfertigung der verschiedenen Erzeugnisse an Patente geknüpft ist, desto mehr werden einzelne Fabricationsstätten sich aufthun, welche mit der Herstellung dieser Erzeugnisse ausschließlich sich beschäftigen und darin eine Vollkommenheit erlangen, die auch nachhaltig wirkt, wenn längst das Patentrecht abgelaufen ist. Wir können dabei auf England hinweisen, wo außer vielen anderen industriellen Betriebszweigen namentlich der Maschinenbau unter dem Einfluß der Patente seine außerordentliche Vollkommenheit erlangt hat.

Fast jede Maschinenfabrik beschäftigt sich dort ausschließlich nur mit Herstellung einer Art von Maschinen, deren Construction oder System ihr patentirt ist. Abgesehen davon, daß aus dem Bestreben, das patentirte Princip nach allen Richtungen hin zur Geltung zu bringen, oft auch bizarre Schöpfungen entstehen (Principienreiterei!!), erlangen dadurch die Maschinenfabriken eine Vollendung in ihren Lei-

---

anlagen die gesetzlich erforderliche Beschreibung und Angabe der Speisevorrichtungen abgeben, und unter Letzteren etwa ein Giffard'scher Injector mit aufgeführt war, die Rückfrage kam: was das für ein Ding sei; das müsse besonders durch Zeichnung und Beschreibung erläutert werden ꝛc.

Es geht doch Nichts über den Vortheil, den die Industrie von nicht patentirten Erfindungen zieht!!

ſtungen, welche unſere Maſchinenfabriken vergeblich anſtreben, weil dieſen in der Regel noch zugemuthet wird, in allen möglichen Zweigen des Maſchinenbaues ſich zu verſuchen und neben Dampfmaſchinen auch Spinnmaſchinen, Mühlwerke, eiſerne Brücken und andere ſcharf contraſtirende Gegenſtände zu fertigen. Wie im Maſchinenbaue bildet ſich aber durch die Patente eine Theilung der Arbeit auch in allen anderen induſtriellen Fächern aus, und es iſt noch niemals gehört worden, daß dieſe Theilung der Arbeit, welche eine Vervollkommnung, einen höheren Grad der Vollendung zur unmittelbaren Folge hat, als ein volkswirthſchaftlicher Fehler bezeichnet worden wäre.

Hiermit wäre nun eigentlich der Zweck des vorliegenden Aufſatzes erfüllt. Wir haben die Nothwendigkeit der Patente aus einer natürlichen, allgemein verſtändlichen Rechtsfolgerung nachgewieſen; wir haben dargethan, daß die behauptete Schädlichkeit der Patente auf irrthümlichen Anſchauungen beruht oder doch nur ideell iſt, indem ſie in der Praxis als ſo unerheblich ſich erweiſt, daß ſie als nicht exiſtirend angeſehen werden kann. Endlich haben wir noch die nützliche Wirkung der Patente in unläugbarer Weiſe nachgewieſen und könnten, nachdem wir zu dem Reſultat gekommen ſind, die Fragen: „ſind Patente nothwendig und nützlich?“ in beiden Beziehungen unbedingt bejahen zu müſſen, die Feder weglegen. Dennoch ſcheint es nicht überflüſſig, noch einige Momente aus den Auslaſſungen der Gegner der Patente hier zur Erörterung zu bringen.

Zunächſt haben wir es demgemäß mit der Frage nach der zuläſſigen Dauer der Patente zu thun. Die Gegner, welche die Unhaltbarkeit der Theorie vom geiſtigen Eigenthume benutzen, um damit die Unzuläſſigkeit von Patenten zu beweiſen, leiten aus derſelben Theorie in Bezug auf die Dauer der Patente eine Folgerung her, die namentlich wieder darauf berechnet iſt, den Patenten ein Bein zu ſtellen. Sie ſagen nämlich: Gründet ſich ein Patentrecht auf das geiſtige Eigenthumsrecht eines Erfinders an ſeiner Erfindung,

ſo ſteht ihm dies Recht auch ſo lange zu, bis es ihm oder ſeinen Rechtsnachfolgern beliebt, freiwillig deſſelben ſich zu entäußern. Daraus würde nun folgen, daß eventuell, wenn ſolche freiwillige Entäußerung nicht ſtattfindet, ein Patent eine ewige Dauer haben könnte. Aus der von uns gegebenen Rechtsdefinition geht aber hervor, daß ein Patent nur das Mittel iſt, um dem Erfinder die Möglichkeit an die Hand zu geben, ein Aequivalent für den von ihm geſchaffenen, in der Erfindung liegenden Werth zu gewinnen. Der Werth einer Erfindung iſt aber nicht unendlich groß; folglich kann das Aequivalent auch nicht unendlich groß, es muß begrenzt ſein. Von einer ewigen Dauer eines Patentes kann alſo keine Rede ſein.

Schwieriger iſt allerdings die Beſtimmung: wie iſt alſo die endliche Zeitdauer zu bemeſſen? Indeſſen auch dieſe Schwierigkeit iſt nicht ſo groß, wie ſie auf den erſten Blick erſcheint. Man muß nur nicht die feſtzuſtellende Zeitdauer als das Maß für die Größe des Aequivalentes, alſo gewiſſermaßen als das Maß für den Werth der Erfindung anſehen, weil man dabei wieder auf die Schwierigkeit ſtieße, für jedes Patent je nach ſeiner Wichtigkeit und Bedeutung eine verſchiedene Zeitdauer feſtzuſetzen; ſondern man muß dabei als lediglich beſtimmend im Auge halten, daß die Dauer des Patentes ſo zu bemeſſen ſei, daß ſie dem Erfinder die Möglichkeit gewährt, überhaupt das Aequivalent für den von ihm geſchaffenen Werth zu gewinnen. Die Größe dieſes Aequivalentes wird durch den Werth beſtimmt, den der Erfinder, ſowie Der, der von der Erfindung Gebrauch machen will, derſelben beilegt. Es folgt alſo daraus, daß der Werth einer Erfindung auf die etwaige Dauer des Patentes vollſtändig einflußlos bleiben muß, daß dieſelbe vielmehr conventionell und am natürlichſten für alle Patente gleich groß nach den gewonnenen Erfahrungen zu beſtimmen iſt.

Ferner hat der Handel mit patentirten Gegenſtänden mannigfache Bedenken erregt, die aber, wie es faſt

ſcheint, auch nur aufgeſtellt worden ſind, um damit gegen die Patente zu agitiren. Es wird nämlich hervorgehoben, daß wer z. B. in Preußen ein Patent nimmt, nun in keiner Weiſe dagegen geſchützt iſt, daß in Deſſau oder Bückeburg ſein Patent nachgeahmt, und die dort nach ſeiner Erfindung gefertigten Gegenſtände nachher in Preußen verkauft werden. Man behauptet, dem Patentinhaber würde dadurch ſein Patentrecht verkümmert oder ganz illuſoriſch gemacht, denn es ließe doch unmöglich ſich durchführen, daß im Handel jede Ware geprüft werde, ob ſie auf legalem Wege entſtanden ſei; auch würden dahin zielende eventuelle Maßregeln den Handel und freien Verkehr außerordentlich erſchweren.

Nun wir können nur Demjenigen, der wirklich die Idee hat, daß das in der angedeuteten Weiſe gefährdete Patentrecht eines Erfinders durch derartige Handelsbeſchränkungen zu ſchützen ſei, den Rath ertheilen, auch auf dieſe Idee ein Patent ſich ertheilen zu laſſen, ſind aber der Meinung, daß kein irgend wie vernünftiger Vertheidiger der Patente ſolche unangemeſſene Forderungen an eine Geſetzgebung ſtellen kann. Wäre z. B. in Preußen die Rübenzuckerfabrication Gegenſtand eines Patentes, ſo folgt daraus nun noch keineswegs für alle Preußen die Pflicht, preußiſchen Rübenzucker zu eſſen, ſelbſt wenn die patentirten Rübenzuckerfabricanten den ganzen Bedarf decken könnten. Der ausländiſche Zucker, deſſen ſie ſich bedienen, kann aber ebenſo gut indiſcher Rohrzucker wie Rübenzucker ſein, der ohne Genehmigung der patentirten preußiſchen Erfinder in einem Nachbarländchen dargeſtellt worden iſt. Iſt dadurch dem Erfinder ſein Patentrecht verkümmert? Man könnte ſagen, de facto ja wohl! de jure nein! Preußen kann dem Erfinder nur ein Recht verleihen, ſo weit ſeine Geſetze reichen; im Nachbarſtaate kann alſo von einer Verletzung des durch den preußiſchen Staat gewährten Sonderrechtes keine Rede ſein. Ueberdies erſtreckt ſich die Anerkennung des geſchaffenen Werthes auf die Erfindung der fraglichen Methode der Zuckerbereitung nicht auf den Handel, denn handeln kann Jeder mit allen

Dingen, die rechtlich in ſeinem Beſitze ſich befinden; mithin hat der Erfinder wohl ein Recht, ſeine Bereitungsmethode zu verkaufen; aber der Handel mit dem danach bereiteten Zucker ſteht auch jedem Anderen frei, der den Zucker nicht durch Bereitung, ſondern durch Ankauf ſich verſchaffte. Deſſen ungeachtet verdient dieſe unverkennbare factiſche Schädigung eines Erfinders, die dadurch herbeigeführt wird, daß Nachahmer, welche die Erfindung ohne jedes Opfer ſich aneignen wollen, damit in ein benachbartes Ländchen ſich flüchten und dadurch die Realiſirung der gerechten Anſprüche des Erfinders vereiteln, volle Aufmerkſamkeit. Dieſer modernen Piraterie kann aber nicht durch Beſchränkung der Handelsfreiheit vorgebeugt werden. Läßt es ſich nicht erreichen, daß durch eine internationale Geſetzgebung ein Erfinder in der ganzen civiliſirten Welt anerkannt, und ſeine, aus der Erfindung ihm erwachſenen, gerechten Anſprüche geſchützt werden, ſo läßt ſich doch jedenfalls dahin ſtreben, die Kreiſe, in denen die ausgeſprochene Anerkennung Gültigkeit beſitzt, nach Möglichkeit zu erweitern und dem, namentlich in Deutſchland durch die große Zahl der kleinen und kleinſten Staaten am grellſten hervortretenden, Nothſtande durch eine für ganz Deutſchland allgemein gültige Patentgeſetzgebung ein Ende zu machen.

Schon giebt es ein aus dem gemeinſamen Bedürfniß hervorgegangenes allgemeines deutſches Wechſelrecht, ein deutſches Handelsgeſetzbuch; ſollte es denn zu den unüberwindlichen Schwierigkeiten gehören, ein allgemein gültiges deutſches Patentgeſetz zu vereinbaren und damit einem, mit der Zahl der Patente täglich ſich ſteigernden, Nothſtande abzuhelfen? —

Nachdem der vorſtehende Aufſatz bereits geſchrieben war, kam dem Verfaſſer eine von dem Königlichen Württembergiſchen Ober-Regierungsrath Fr. Bitzer verfaßte Schrift: „Vorſchläge für ein deutſches Patentgeſetz, beantragt durch die von der hohen deutſchen Bundesverſammlung durch Beſchluß vom 24. Juli 1862 einberufene Commiſſion von

Fachmännern, mit Erläuterungen und einer Ausführung über die principielle Rechtfertigung des Patentschutzes (148 S. 8. Stuttgart und Oehringen. Verlag von August Schaber, 1864. Preis 27 Sgr.)" zu Gesicht, und er kann um so weniger sich versagen, auf einiges in dieser Schrift Enthaltene hier hinzuweisen, als die von dieser Commission, deren Mitglied Hr. Bitzer gewesen ist, beantragten Vorschläge in nicht wenigen Punkten mit den, von dem Vereine deutscher Ingenieure angenommenen, allgemeinen Grundzügen für das Patentgesetz zusammentreffen.

Die Commission als solche hat allerdings nicht mit der Frage der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines allgemeinen deutschen Patentgesetzes sich zu beschäftigen gehabt, da die ihr gestellte Aufgabe dahin lautete: „gutachtliche Vorschläge für eine sämmtlichen Bundesstaaten gemeinsame Regelung der zum Schutze für Erfindungen aufzustellenden Vorschriften auszuarbeiten." In dieser Aufgabe lag schon eine indirecte Bejahung der beiden bezüglichen Fragen; dessen ungeachtet nahm die Commission Act von den hin und wieder gegen die Patente gerichteten Strömungen und äußert sich darüber, indem sie darauf hinweist, daß es darauf ankommt, ob ein seit langer Zeit in allen Industriestaaten bestehendes Institut aufzugeben, nicht etwa erst einzuführen sei, und daß diese Frage nicht füglich allein theoretisch und a priori, sondern nur auf Grund sorgfältiger Sammlung und Prüfung der Erfahrungen über die Wirkung der Erfindungspatente nach allen Seiten hin zu lösen sei.

Sie bemerkt ferner, daß während in der theoretisch-wissenschaftlichen, wie publicistischen, Literatur die Stimmen gegen die Patente sich zu vermehren scheinen, in den Kreisen der Industriellen die Meinung noch vorwiegend für die Beibehaltung des Patentschutzes gestimmt ist.

Nachdem die Commission in dieser Weise ihren Standpunkt bezeichnet hat, erörtert sie in zwei ausgedehnten Gutachten ihre Aufgabe und stellt eine in 41 Paragraphen ge-

gliederte Vereinbarung zusammen, welche als ein vollständiger Entwurf zu einem allgemeinen Patentgesetze zu betrachten ist. Dieser Entwurf trifft, wie schon gesagt, in den wichtigsten Punkten mit den von der Patentcommission des Vereines deutscher Ingenieure entworfenen Grundzügen für ein deutsches Patentgesetz zusammen.

Ein ganz besonderes Interesse gewährt aber die dem Werkchen angehängte „Rechtfertigung des Patentschutzes." Der Verfasser hat damit nur den Standpunkt kennzeichnen wollen, welchen die Bundescommission der Frage gegenüber einnahm. Er gesteht zu, daß nach dem Begriffe des Eigenthums (wie dieser auch von den Gegnern der Patente für den einer Erfindung zu Grunde liegenden Gedanken angewendet wird) ein geistiges Eigenthum eigentlich nicht existiren könne, also darauf auch ein Einspruchrecht sich nicht gründen könne, wenn Jemand die Gedanken eines Anderen durch Nacherzeugung und Mittheilung an Andere ausnutzt. Er findet aber, daß in der allseitig frei sich entwickelnden Wirthschaftsgemeinde auch Derjenige, welcher geistiger Arbeit sich widmet, durch die Gesetze des Wirthschaftslebens darauf angewiesen ist, mittelst der Verwerthung seiner Arbeit — in diesem Falle seiner Geisteserzeugnisse — die Mittel zu seiner Existenz sich zu erwerben. Ertrag kann aber die auf Herstellung eines geistigen Erzeugnisses gerichtete Arbeit nur dadurch abwerfen, daß Andere für die Mittheilung jenes Erzeugnisses bezahlen. Die ohne Ermächtigung des Urhebers vorgenommene Reproduction und Verbreitung eines solchen Erzeugnisses ist also ein Eingriff in die naturgemäße Erwerbsphäre desselben.

Durch solchen Eingriff entsteht eben eine Störung in der natürlichen Ordnung des Wirthschaftslebens, nach welcher Jedem der ihm nach wirthschaftlichen Gesetzen gebührende Ertrag seiner productiven Thätigkeit nicht durch einseitige Handlungen Einzelner oder der Gesammtheit, des Staates, verrückt werden darf, da diese Störung um so bedenklicher wird, als durch die entschiedene Freigebung jedes Erwerbes auch

der geiſtige Prōducent darauf angewieſen werden muß, ſeinen Lebensunterhalt durch Verwerthung ſeiner Arbeit zu gewinnen.

Hieran knüpft der Verfaſſer folgenden Schluß, den wir wörtlich wieder geben:

„So wenig es gerechtfertigt iſt, durch die Ertheilung von ſtaatlichen Vorrechten, wie Monopolen, Zunftprivilegien und dergleichen, den Einen an der allſeitigen Verwerthung ſeiner Arbeitskräfte zu hindern, damit ein Anderer einen größeren Gewinn ziehe, als ihm nach den Geſetzen des Wirthſchaftslebens gebühren würde, ſo wenig kann es als zuläſſig angeſehen werden, daß durch einſeitige, willkürliche Handlungen Einzelner derjenige Lohn, der nach den wirthſchaftlichen Geſetzen dem Autor eines Geiſteswerkes für dieſes zukommen würde, auf den Nachverfertiger übertragen werde, weil dieſem zufälligerweiſe die Mittel zu Gebote ſtehen, die Wirkung der Wirthſchaftsgeſetze durch willkürliches Eingreifen zu unterbrechen.“ Ferner:

„Eben deshalb hat auch dieſer Schutz ſeiner inneren Natur nach nicht ſowohl den Charakter eines Vorrechtes, eines Privilegiums oder Monopols gegenüber dem allgemeinen Rechte, ſondern weſentlich den des Schutzes eines in der Wirthſchaftsordnung begründeten natürlichen Rechtes gegen einen rechtswidrigen Eingriff, mag er (der Schutz) auch nach den Geſetzen dieſes oder jenes Staates äußerlich in die Form eines Privilegiums gekleidet ſein.“

Man ſieht, die Auseinanderſetzungen Bitzer's gipfeln in dem Beweiſe, daß die Anſchauungen Chevalier's und Anderer, die den Erfindern geradezu das Anrecht auf Lohn für irgend eine anzuerkennende, von ihnen ausgegangene productive Thätigkeit abſprechen, nach den Lehren der Volkswirthſchaft durchaus verwerflich ſind. Leider aber vermiſſen wir in der Schrift die Rechtfertigung für die Form des geſetzlich zu gewährenden Schutzes für das Anrecht auf Lohn. Viele Gegner der Patente haben gerade in ihrer Form einen Stein des Anſtoßes gefunden und, wie oben ſchon erwähnt, lieber an ihre Stelle Nationalbelohnungen

ſetzen wollen u. dgl. m., und wenn auch der Verf. es als ſelbſtverſtändlich vorauszuſetzen ſcheint, daß durch ein Patent dem Erfinder ja nur das Recht geſichert wird, ſeine geiſtige Arbeit von Denen, die davon Gebrauch machen, ſich bezahlen zu laſſen — indem es ihm den Einſpruch erlaubt, wenn andere ohne ſeine Zuſtimmung ſeine Arbeit reproduciren wollen — ſo wäre doch näheres Eingehen auf dieſen Punkt mit der für den anderen Fundamentalſatz aufgewendeten Schärfe und Vollſtändigkeit im Intereſſe der Sache wünſchenswerth geweſen.

Immerhin kann es aber dem Vereine deutſcher Ingenieure zur Genugthuung gereichen, zu erfahren, daß ſeine Wünſche in Betreff eines allgemeinen Patentgeſetzes, welche er laut Beſchluß der Hauptverſammlung vom 2. September 1863 zu Braunſchweig der hohen Bundesverſammlung zur geneigten Erwägung zu überreichen beſchloß, im großen Ganzen und in den Hauptlinien mit jenem Entwurfe zuſammentreffen, den die von der Bundesverſammlung berufene Commiſſion ausgearbeitet hat, und daß jene Commiſſion in Bezug auf die Frage nach der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Patente auf demſelben Standpunkte mit dem Vereine ſich befand. Es iſt dies um ſo erfreulicher, als man jener Commiſſion wohl nicht, wie den Technikern und Ingenieuren, den Vorwurf machen kann, daß ſie in ihrem Intereſſe, d. h. im Intereſſe der Erfinder, das allgemeine Intereſſe hintenangeſetzt hat.

Geht zunächſt auch noch in manchen Kreiſen die Strömung gegen die Patente, ſo iſt dies die Folge gewiſſer doctrinärer Anſchauungen, die aber ebenſo wenig dem Rechtsbewußtſein, wie dem praktiſchen Bedürfniß, zu entſprechen geeignet ſind und daher mit der Zeit wirkungslos ſich verlaufen werden.

Wer aber der Fahne folgt, welche „Wahrheit und Recht“ als Motto trägt, wird, wenn er ſich unbefangen prüft, für Aufrechthaltung des Patentſchutzes einſtehen müſſen.

Denkschrift

des

technischen Vereines für Eisenhüttenwesen,

Zweigvereines

des Vereines deutscher Ingenieure.

Seit längerer Zeit schon steht die deutsche Patentgesetzgebung wieder auf der Tagesordnung. Auf dem deutschen Handelstage, auf dem Juristentage, auf dem 4. und 6. Congreß deutscher Volkswirthe, in zahlreichen Gewerbevereinen, in gesetzgebenden Körpern, in der Presse und selbst beim hohen deutschen Bundestage ist neuerdings die Patentfrage wieder in Anregung gekommen.

Viel ward und wird über die Principien der Patentfrage discutirt. Man ist dabei in den verschiedenen berathenden Körpern weit auseinander gegangen; indeß hat man sich fast durchgängig für die Nützlichkeit der Patentbewilligung und für die Nothwendigkeit eines einheitlichen deutschen Patentgesetzes ausgesprochen.

Man hat geklagt, daß das geistige Eigenthum der Erfinder nicht gebührend geschützt sei; die Nothwendigkeit eines besonderen Patentes für jeden besonderen deutschen Staat verursache große Mühe und Kosten; die Schwierigkeit der Verfolgung von Patentverletzung, bei der großen Menge verschiedener Gerichtsgebiete in Deutschland, mache den Patentschutz fast illusorisch; dem deutschen Erfindungsgeiste fehle daher die nöthige Ermunterung, er müsse, um verwerthet zu werden, sich in das Ausland flüchten und erhöhe dadurch das drückende

Uebergewicht ausländiſcher Concurrenz, anſtatt den einheimiſchen Gewerbefleiß zu heben; — der deutſche Erfindungsgeiſt ſelber müſſe die Waffen ſchmieden, mit welchen dem deutſchen Arbeiter im Kampfe um den Weltmarkt die tiefſten Wunden geſchlagen werden. Um dieſem ſchreienden Mißſtande und großen wirthſchaftlichen Nachtheile abzuhelfen, müßten wir ein einheitliches Patentgeſetz haben zum vollſten Schutze deutſcher Erfindungen in allen deutſchen Landen.

Dem gründlichen Beobachter entgeht es indeß nicht, daß, wenn zwar die Theorie mit den Erfindungspatenten meiſt leicht fertig wird, in der Praxis und insbeſondere in der legislatoriſchen Praxis die Regelung des Patentweſens als eine ſehr ſchwierige Aufgabe angeſehen wird.

Werfen wir zu dem Ende einen Blick auf die verſchiedenen deutſchen Geſetzgebungen.

Die preußiſche Geſetzgebung über Erfindungspatente beruht auf dem Publicandum über die Ertheilung von Patenten vom 14. October 1815 und den hierzu erlaſſenen Erläuterungen, Zuſätzen und Abänderungen, ſteht aber einer Reviſion entgegen, mit deren Einleitung die Staatsregierung bereits im Jahre 1853 durch einen Erlaß des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an ſämmtlichen Königlichen Regierungen und Handelskammern, in welchem dieſe Behörden unter Mittheilung einer Denkſchrift über die Cardinalfrage der materiellen Vorprüfung der Patentgeſuche zu Gutachten aufgefordert wurden, vorgegangen iſt. Der Erlaß des neuen Geſetzes wurde indeß verzögert, wahrſcheinlich in der Hoffnung eines einheitlichen Mitvorſchreitens der übrigen Zollvereinsſtaaten.

Baiern hilft ſich mit einem Geſetze von 1791 für Rheinbaiern und die Pfalz, ſowie für die ſieben älteren Kreiſe mit dem Geſetze vom 11. September 1825, und daneben beſteht für das ganze Königreich eine Verordnung vom 10. Februar 1842.

Sachſen hat neben der, die Vereinbarung von 1842 publicirenden, Bekanntmachung vom 31. Juli 1843 eine neue Verordnung vom 20. Januar 1853.

In Hannover und Württemberg bilden die betreffenden Theile der Gewerbeordnung von 1836 und 1847 die Patentgesetzgebung.

Die meisten übrigen Zollvereinsstaaten haben keine besonderen Patentgesetze.

Oesterreich hat ein solches seit dem Jahre 1810, und das neueste vom 15. August 1852 gilt zwar als ein musterhaftes Gesetz, hat aber auch schon zu manchen Bedenken und Revisionsplänen Anlaß gegeben.

Bei der Bedeutsamkeit des Patentwesens, auch für die Zwecke des Zollvereines, geschah schon im Art. 7 des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833 auch der in den contrahirenden Staaten ertheilt werdenden Erfindungspatente Erwähnung. Solche Gegenstände, welche ohne Eingriffe in diese ertheilten Patente nicht nachgemacht oder eingeführt werden könnten, sollten für die Dauer der Patente von der im Eingange des Art. 7 ausgesprochenen Einfuhr und Verkehrsfreiheit ausgeschlossen sein.

Hierzu enthält jedoch der bezügliche Separatartikel 4 der Vereinbarung die Bestimmung, daß zur möglichsten Beseitigung des in den Erfindungspatenten liegenden Verkehrshindernisses in der kürzesten Frist die schon früher vorbehaltene Vereinbarung über gemeinschaftliche Grundsätze für solche Patente aus dem Gesichtspunkte getroffen werden solle, daß sie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden, die weder neu, noch eigenthümlich sind.

Der in jenem Separatartikel bezeichnete Zweck der Vereinbarung über gemeinschaftliche Grundsätze wurde schon zur Zeit der Münchener Verhandlungen vom Jahre 1834 näher in's Auge gefaßt, und in dem Schlußprotokolle diejenigen Punkte zusammengestellt, in welchen damals eine Vereinigung der Ansichten stattgefunden hatte.

Zu diesen Vereinigungspunkten gehören: 1) die Annahme der Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung; 2) die Beschränkung der in dem Patente liegenden Berechtigung auf das Gebiet des patentirenden Staates; 3) die

Beſchränkung des Abſatzes einer patentirten Erfindung über die Grenzen des patentverleihenden Staates hinaus in einem anderen Vereinsſtaate auf den Fall, daß dieſer Einfuhr überhaupt dem Verkaufe in letzterem Staate ein anderes früher ertheiltes Patent entgegenſteht.

Den weiteren Verhandlungen wurde ein Promemoria zum Grunde gelegt, worin genau vorgezeichnet wurde, in wie weit der Zollverein als ſolcher mit der Patentgeſetzgebung ſich zu befaſſen habe.

Dieſes Promemoria bildete nicht nur hinſichtlich des Umfanges der Betheiligung des Zollvereines als ſolchen am Patentweſen, ſondern auch in Betreff des materiellen Inhaltes der feſtzuſetzenden Beſtimmungen die Baſis aller weiteren Verhandlungen, namentlich auch die Baſis der Uebereinkunft vom 21. September 1842. Das Promemoria ging von der Anſicht aus, daß in dem Patente nur ein Minimum von ausſchließlichen Befugniſſen zu verleihen, und das Patent von den Nachtheilen des Monopolweſens möglichſt frei zu halten ſei. Dieſe Anſicht war es im Weſentlichen, welche den Abſchluß der Uebereinkunft bis zum Jahre 1842 verzögerte. Erſt auf der 5. Zollconferenz in Stuttgart kam dieſelbe zu Stande.

Die für jede Patentgeſetzgebung ſehr wichtigen Beſtimmungen über die Patentfriſten, über die Koſten, über die Art der Vorprüfung, über die Modalitäten bei Ertheilung von Verbeſſerungspatenten, ſowie über die Bedingungen, an welche in dem einzelnen Staate die Patentertheilung hinſichtlich des Status des zu Patentirenden geknüpft wird, finden in dieſer Uebereinkunft keine Stelle.

Die Uebereinkunft hat die älteren Patentgeſetzgebungen der Zollvereinsſtaaten im Weſentlichen unverändert beſtehen laſſen. Die Tendenz der desfallſigen Verhandlungen ging ſachgemäß nicht weiter, als bis zu der, der ganzen Aufgabe des Zollvereines entſprechenden, möglichſten Beſeitigung der in den Erfindungspatenten liegenden Verkehrshinderniſſe; zu einer weitergehenden Vereinigung, namentlich über andere Theile der Pa-

tentgesetzgebung, hat die Uebereinkunft nicht geführt und in Betracht der wesentlichen principiellen, wie formellen Verschiedenheiten, welche in den verschiedenen Patentgesetzen der Zollvereinsstaaten nach wie vor bestehen, der deutschen Industrie kaum irgend welche Dienste geleistet.

Es sollen zwar nach Satz V der Uebereinkunft in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten in Betreff der Verleihung von Patenten den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden; doch nach dem Publicandum aus Paris vom 14. October 1815 wurden in Preußen nur Staatsbürgern oder stimmfähigen Mitgliedern einer Landesgemeinde Patente verliehen. Ein Ausländer also, welcher in Preußen ein Erfindungspatent erlangen will, muß daher, sofern er nicht ein Angehöriger der Zollvereinsstaaten ist, zuvor das Bürgerrecht in Preußen erwerben oder stimmfähiges Mitglied einer preußischen Gemeinde werden.

Nach dem ersten Satze der Uebereinkunft sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche neu und eigenthümlich sind; indeß Alinea I ebendaselbst heißt es wieder: „Die Beurtheilung der Eigenthümlichkeit und Neuheit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.“ Hiermit ist dem einzelnen Vereinsstaate die Wahl zwischen dem Systeme der materiellen Vorprüfung und dem Anmeldeverfahren ganz anheim gestellt.

In Preußen gilt nun nach dem Publicandum vom 14. October 1815 das Präventivsystem. Die baierische Verordnung vom 10. Februar 1842 erklärt dagegen die Vorprüfung für nicht erforderlich, desgleichen die sächsische Verordnung vom 20. Januar 1853, wogegen auch in Hannover nach §. 274 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 die Vorprüfung wieder stattfindet. In Württemberg gilt nach Art. 145 der Gewerbeordnung vom 5. August 1836 das Anmeldeverfahren.

Eine gleiche, sehr wesentliche Verschiedenheit zeigt sich in den Patentgesetzgebungen der Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Dauer der Patente. In Preußen erhält man nach §. 4 des Publicandi ein Patent längstens auf 15 Jahre. Die säch-

ſiſche Verordnung vom 20. Januar 1853 beſtimmt in §. 8 zunächſt eine 5jährige Dauer, geſtattet aber auch eine 5jährige Verlängerung. In Hannover iſt die 10jährige Dauer in §. 276 der Gewerbeordnung von 1847 als Maximum vorgeſchrieben, desgleichen in Württemberg nach Art. 146 der allgemeinen Gewerbeordnung von 1836. Im Königreiche Baiern erlangt man die Patente auf höchſtens 15 Jahre.

Ebenſo ſind die vorgeſchriebenen Patentausführungsfriſten in den verſchiedenen Staaten des Zollvereines ſehr verſchieden; ſie variiren von einem halben bis zu zwei Jahren.

Am weiteſten gehen die Patentgeſetze der Zollvereinsſtaaten auseinander in Betreff der Patentkoſten. Die Koſten, einſchließlich aller Auslagen und Agenturproviſionen, von denen die Hälfte ſtets voraus bezahlt werden muß, betragen für die Dauer von 1 bis 10 Jahren, in:

Baden	40	bis	70	Gulden,
Baiern (für 1 bis 15 Jahre)	50	"	300	"
Bernburg	25	"	40	"
Braunſchweig	25	"	50	"
Bremen			25	"
Cöthen und Deſſau . . .	25	"	40	"
Frankfurt a. M.			15	"
Hannover	40	"	70	"
Heſſen-Darmſtadt	45	"	60	"
Homburg	20	"	30	"
Kurheſſen	45	"	375	"
Holſtein			50	"
Lippe-Detmold	30	"	50	"
Luxemburg			150	"
Naſſau	45	"	60	"
Oeſterreich	70	"	750	"
Oldenburg			50	"
Preußen			20	"
Reuß	50	"	60	"
Sachſen	70	"	120	"
Thüringiſche Staaten . . .	70	"	150	"

Waldeck und Pyrmont . .			35 Gulden
Württemberg	50	bis	60 „
und für jedes weitere Jahr			20 „

Im Auslande ſind dieſe Koſten zumeiſt noch weit beträchtlicher. So betragen: in Amerika das Caveat auf 6 Monate 50 bis 85 Gulden und das Patent 175 Gulden, in Belgien 30 Gulden und dann jährlich je 10 Francs mehr bis zum 20. Jahre, in Dänemark 150 Gulden, in England das Caveat 120 Gulden und das Patent 360 bis 3250 Gulden, in Frankreich für das erſte Jahr 70 Gulden und für jedes weitere 50 Gulden, in Holland 175 bis 800 Gulden, in Italien 100 bis 200 Gulden, in Norwegen 140 Gulden, in Portugal 500 Gulden, in Rußland 150 bis 750 Gulden, in Schweden 175 Gulden und in Spanien 175 bis 550 Gulden.

Betrachten wir nun das öſterreichiſche Patentgeſetz vom 15. Auguſt 1852, ſo ergiebt ſich zuvörderſt, daß eine materielle Vorprüfung in demſelben ausgeſchloſſen iſt, daß, anlangend die Dauer der Patente, zwar 15 Jahre als Maximum angenommen, eine Verleihung auf längere Zeit aber der höchſten Gnade vorbehalten iſt. Während die Uebereinkunft vom 21. September 1842 die Ertheilung von Patenten auf den ausſchließlichen Ge- und Verbrauch des fraglichen Gegenſtandes, ſofern derſelbe nicht eine Maſchine oder ein Werkzeug für die Fabrication iſt, ausſchließt, werden nach §. 1 und §. 21 des öſterreichiſchen Patentgeſetzes vom 15. Auguſt 1852 ausſchließende Privilegien lediglich auf den ausſchließenden Gebrauch neuer Erzeugniſſe, neuer Erzeugungsmittel und neuer Erzeugungsmethoden verliehen.

In den Jahren 1843 bis 1853 ertheilte Preußen jährlich durchſchnittlich 95 Patente, Baiern 102, Sachſen 52, Württemberg 25. Für 1853 bis 1863 wird man das Doppelte annehmen können. In Sachſen z. B. iſt dieſe Annahme mit durchſchnittlich 112 Patenten in 1852 bis 1862 bereits überſchritten. In Frankreich wurden im Jahre 1852 2855 Patente ertheilt; in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten im Jahre

1850 995, und in Belgien von 1841 bis 1850 durchſchnittlich 367.

Wenn man bedenkt, daß in allen deutſchen Bundesſtaaten Patente ertheilt werden, daß alſo in allen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Patente Seitens der Regierungen nicht angezweifelt werden, daß dagegen gemeinſame Grundſätze über das Patentweſen in keiner Weiſe in Geltung ſind, vielmehr in den weſentlichen Punkten von einander abweichen, ſo wird man zugeben müſſen, daß das Patentweſen in den deutſchen Bundesſtaaten an erheblichen Mängeln leidet. —

Unter ſo bewandten Umſtänden iſt es begreiflich, wenn in neuerer Zeit ein ganz beſonderes Gewicht auf die Anbahnung der Gleichförmigkeit der patentgeſetzlichen Beſtimmungen im Gebiete des deutſchen Bundes gelegt wurde. Bei den Beſtrebungen, welche nach dieſem Ziele gerichtet wurden, tauchten hin und wieder in volkswirthſchaftlichem Sinne einige Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Patentſchutzes im Allgemeinen auf.

Das Patent begründet nämlich in den meiſten Geſetzgebungen ein temporäres Alleinrecht. Der patentirte Erfinder, Verbeſſerer und an manchen Orten auch der Einführer haben demnach die ausſchließliche Befugniß zur Ausbeutung des patentirten Gegenſtandes, d. h. ihn allein zu erzeugen und zu verkaufen, wenn es um ein neues Induſtrieproduct, ihn allein anzuwenden, wenn es um ein neues Fabricationsmittel oder Verfahren ſich handelt. Er kann behufs der Erzeugung und des Verkaufes im ganzen Lande an jedem beliebigen Orte gewerbliche und Handelsetabliſſements gründen; daß er den Verkauf ſeiner Erzeugniſſe Jedermann übertragen kann, verſteht ſich von ſelbſt. Aber auch die Erzeugung und Anwendung ſeines Patentobjectes kann er, unter mehr oder weniger läſtigen Beſchränkungen und Formalitäten, an einen Dritten ganz oder theilweiſe überlaſſen. Er kann über ſein Alleinrecht auch teſtamentariſch frei verfügen; in Ermangelung deſſen fällt es nach ſeinem Tode den geſetzlichen Erben zu.

Gleich wie es dem Patentirten zusteht, jeden Eingriff in seine Befugnisse gesetzlich zu verfolgen, so kann Jedermann die Nichtig- oder Verfallserklärung des Patentes unter gewissen Umständen beantragen, resp. die patentertheilende Regierung dieselbe aussprechen. Ein Erfindungspatent wird im Allgemeinen als nichtig angesehen, wenn erwiesen wird, daß die Erfindung schon früher patentirt, wiewohl nicht ausgeübt; wenn sie gewerblich ausgeübt, gleichviel, ob vom Erfinder, ob von Anderen; wenn sie durch die Presse so genau bekannt, daß jeder Fachmann sie ausüben konnte; wenn sie dem wirklichen Erfinder entwendet und die Patentirung betrügerisch erlangt; wenn die Beschreibung wissentlich gefälscht worden. Ein Patent verfällt in der Regel, wenn die Ausbeutung zu lange aufgeschoben oder unterbrochen; wenn die Taxe nicht zur Zeit gezahlt, mancher Orten auch, wenn die Erfindung hinterher im Auslande patentirt, oder die patentirten Objecte vom Auslande eingeführt werden. Zwischen der Nichtig- und Verfallserklärung besteht der Unterschied, daß in Folge der ersteren, das Patent als nie dagewesen, in Folge der letzteren nur als vom Momente des Urtheilspruches an erloschen gilt.

Diesen Rechtsverhältnissen gegenüber wird in einzelnen Fällen die Bemerkung gemacht, daß die Patente ursprünglich nicht zu Gunsten von Erfindern in Gebrauch kamen; sie wären Anfangs ein reiner Mißbrauch der Staatsgewalt zur Bereicherung Einzelner auf Kosten des consumirenden Publicums gewesen; es wird behauptet, daß die beschränkende Wirksamkeit der Erfindungspatente zu einem so fühlbaren Uebel geworden, daß laute Stimmen gegen deren Statthaftigkeit sich erheben; daß in einer Zeit, die bestrebt sei, alle Privilegien, Zünfte, Innungen ꝛc. abzuschaffen, man durch Patente neue Privilegien nicht schaffen dürfe; ja man führt gern die Schweiz an, als ein Land, welches durch seine Industrie unzweifelhaft beweise, daß man der Patentgesetze durchaus nicht bedürfe, um eine vorgeschrittene Industrie zu besitzen, daß trotzdem Erfindungen gemacht werden ꝛc.

Alle dieſe Fragen ordnen ſich einer ſie alle umfaſſenden Hauptfrage unter, nämlich:

Soll der Staat den Producten der geiſtigen Thätigkeit des Menſchen, ſei es auf dem Gebiete der Technik, der Literatur oder ſonſtwo, einen Rechtsſchutz gewähren oder nicht, d. h. in der wenn auch nicht ganz correcten, aber allgemein gebräuchlichen Redeweiſe: „Soll der Staat ein geiſtiges Eigenthum beſtimmt anerkennen oder nicht?“

Im erſteren Falle iſt er verpflichtet, zum Schutze dieſes Eigenthumes ganz beſtimmte Geſetze zu erlaſſen, wie es für materielles ſchon geſchehen, die wir Patentgeſetze nennen.

Es iſt nun Thatſache, daß alle durch ihre großartige Induſtrie hervorragenden Staaten, wie Amerika, England, Frankreich, Belgien, welche bezüglich dieſer Principienfrage für die übrigen Staaten doch von einem gewiſſen Einfluſſe ſein ſollten, daß alle dieſe Staaten ganz beſtimmt einen ſolchen Rechtsſchutz dem Erfinder zuerkennen.

Die Anſchauungen vieler Theoretiker, hinſichtlich des Monopols und der Privilegien, ſind irrig. Patente ſind keine Privilegien; denn handelt es ſich um neue Sachen, Erfindungen auf irgend einem Gebiete, ſo iſt dem Erfinder wohl ſicher ein Rechtsanſpruch, ſein geiſtiges Eigenthum gegen Eingriffe geſchützt zu ſehen, um es gegen materielle Vortheile vertauſchen zu können, zuzugeſtehen. Um daſſelbe aber in gewinnbringender Weiſe verwerthen zu können, giebt es keinen anderen Weg, als daß der Staat zur Sicherung des geiſtigen Eigenthumes Geſetze emanirt. von Kleinſchrod, einer der neueſten Schriftſteller, hält die Bezeichnung des „Monopols“ für logiſch unhaltbar, weil ein Patent Ausſchließungsrechte für eine neue Erfindung involvire, für deren Benutzung vorher eine allgemeine Freiheit nicht beſtanden habe.

Daß einzelne Staaten keine Patentgeſetze haben, kann nicht als Vorzug, ſondern muß im Gegentheile als ein principieller Fehler, eine Lücke in der Geſetzgebung angeſehen werden. Man führt gern die Schweiz an, als ein Land, welches keine Patentgeſetzgebung habe. Hierauf können wir nur erwi-

dern, daß ein Staat auch mit mangelhafter Geſetzgebung exiſtiren und ſelbſt floriren kann, beſonders wenn es ein kleiner iſt, der als Schmarotzer auf dem Gewerbfleiße ſeiner größeren Concurrenten wuchert. In England, Belgien ꝛc. werden ſchon nach wenigen Monaten alle ertheilten Patente mit genauer Beſchreibung und Zeichnung der Erfindung veröffentlicht. Ein Jeder kann dieſe Beſchreibung für ein paar Groſchen haben, und alle Techniker in der Schweiz ſind alſo in den Stand geſetzt, der neuen Erfindung ihre Aufmerkſamkeit zu widmen und ſie im eigenen Lande zu benutzen.

Max Wirth ſagte auf dem 6. volkswirthſchaftlichen Congreſſe in Dresden, bezüglich des ſogenannten geiſtigen Eigenthumes: „Wenn der Menſch ein Recht hat auf die Früchte ſeiner Arbeit — und dies dürfte doch wohl als feſtſtehend angenommen werden — ſo iſt er auch in dieſem ſeinem Rechte zu ſchützen. Streng genommen macht es nun hierbei keinen Unterſchied, ob die Früchte der menſchlichen Arbeit, um deren Schutz es ſich handelt, geiſtiger oder materieller Art ſind, denn es giebt keine rein geiſtige und keine rein materielle Arbeit, da eine jede menſchliſche Arbeit ſowohl eine Anſtrengung des Geiſtes, als des Körpers, vorausſetzt. Die Feſtſtellung des Eigenthumsrechtes iſt vielmehr Sache des Staates und richtet ſich nach dem jedesmaligen Stande ſeines Bedürfniſſes, und wie daher das römiſche Recht ſchon eine doppelte Art des Eigenthumes kannte, und das Mittelalter im Lehneigenthume noch eine dritte Art hinzufügte, ſo läßt ſich gegen die weitere neue Art des Eigenthumes, welche ſeit Erfindung der Buchdruckerkunſt entſtanden iſt, gegen das geiſtige Eigenthum gewiß nicht geltend machen, es gebe kein geiſtiges Eigenthum, weil im Corpus juris Nichts davon geſchrieben ſtehe. Es giebt allerdings ein geiſtiges Eigenthum, und den Anſpruch deſſelben z. B. auf das Verbot des Nachdruckes halte ich für naturrechtlich vollſtändig begründet. So lange alſo der Staat die alten Formen des Eigenthumes ſchützt, muß auch das geiſtige Eigenthum von ihm geſchützt werden.“

Dieſes geiſtige Eigenthum iſt zunächſt nur eine Anwartſchaft

auf materiellen Beſitz, gewiſſermaßen ein noch unbezahlter Wechſel. Dieſer Wechſel, welchen geiſtige Fähigkeit, auf die ganze Menſchheit zu ziehen, berechtigt iſt, und welcher von derſelben, wenn auch oft ſcheinbar nur von einem Einzelnen, honorirt werden muß, unterliegt eben ſo gut einem Wechſelrechte, welches jeder Staat, der einmal geiſtiges Eigenthum anerkennt, in Form von Patentgeſetzen zu reguliren, zu ſchützen, die unabweisliche Verpflichtung hat.

Dem Erfinder das Recht des vollen Privateigenthumes auf ſeine Erfindung im ſtreng juriſtiſchen Sinne zu gewähren, würde mit dem bekannten Rechtszuſatze: „qui jure suo utitur neminem laedit“ unvereinbar ſein. Auch muß zugeſtanden werden, daß es in der Natur der Sache begründet erſcheint, daß der Rechtsſchutz für gewerbliche Erfindungen in engeren Schranken geführt werden muß, als der für die Geiſtesproducte der Literatur, da erſterer mehr Berührungspunkte mit den Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens und der Praxis der gewerblichen Arbeit hat, als dies bei letzterem der Fall ſein kann.

Ganz unbeſchadet dieſer Zugeſtändniſſe halten wir indeß feſt an der Nothwendigkeit, Billigkeit, Nützlichkeit und Wichtigkeit des Rechtsſchutzes für gemeinnützliche und gewerbliche Erfindungen und Entdeckungen. von Kleinſchrod ſpricht ſich ſehr treffend, bezüglich dieſes Gegenſtandes, folgendermaßen aus: „Jeder Arbeiter beanſprucht den Schutz des Staates für die Früchte ſeiner Arbeit, und gleiche Anſprüche ſtehen auch dem Erfinder zur Seite für die ſeinigen. Er ſoll in der freien Benutzung ſeiner Erfindung, der Frucht ſeiner Anſtrengungen und Talente ſo weit geſchützt werden, als nur immer mit dem Wohle der Geſammtheit vereinbar iſt. Daß aber dieſer Rechtsſchutz für die neue Erfindung weiter gehen müſſe, als auf die bloße Geſtattung ihres Gebrauches unter den allgemeinen Garantieen, welche der Staat allen ſeinen Angehörigen zu gewähren hat, folgt aus der Natur der Sache von ſelbſt. Würde jedem Dritten überlaſſen ſein, eine neue induſtrielle Erfindung oder Verbeſſerung ſogleich nach ihrer Ausführung durch den Erfinder auch für ſich zu benutzen, ſo würden dem Nachahmer die

größten Vortheile vor dem Letzteren eingeräumt sein, indem ihm die Früchte des Aufwandes und der Arbeit für deren Hervorbringung ohne Entgeld zufallen würden, und er hierdurch in den Stand gesetzt wäre, um so viel wohlfeiler zu produciren, da die Kosten der Erfindung im Preise seines Erzeugnisses nicht enthalten sind. Der Erfinder würde daher, im Falle der Gegenstand seiner Erfindung von praktischer Bedeutung ist, in Kurzem von einer zahlreichen Concurrenz sich umgeben und hiernach genöthigt sehen, auch sein eigenes neues Erzeugniß um gleich niedere Preise abzulassen; oder mit anderen Worten, auf den Ersatz des Aufwandes für die Erschaffung seiner Erfindung und auf eine billige Belohnung für die Bereicherung der inneren Betriebsamkeit mit einem neuen Gegenstande zu verzichten, was unter Umständen auch seinen Ruin zur Folge haben könnte. Um daher in Ansehung der gewerblichen Erfindungen dem Principe, daß jeder Arbeit ihr Lohn gesichert werde, zu entsprechen, ist nothwendig, daß außer dem allgemeinen Staatsschutze noch ein besonderer Schutz Platz greifen müsse.

Dieser rechtliche Anspruch der Erfinder ist auch bisher, seit die fortschreitende Entwickelung der industriellen Technik die Legislation über Erfindungspatente hervorgerufen hat, von keiner Seite in Abrede gestellt worden. Derselbe wird jedoch im Gegensatze anderer Rechtsansprüche wesentlich modificirt durch gleichzeitig eintretende Rücksichten für die Gesammtheit, weshalb hier nur von einer Aufstellung rein conventioneller Bestimmungen die Sprache sein kann, wie fast in allen europäischen Staaten geschehen ist. Diese Bestimmungen aber sind eine Schöpfung der industriellen Entwickelung der Völker und unabweisbares Bedürfniß derselben; sie gehen daher parallel mit dieser und folgen ihren Fortschritten.

Für den besonderen Staatsschutz zu Gunsten neuer Erfindungen sprechen ferner Gründe der höchsten Billigkeit. Jeder Urheber einer neuen Erfindung von einiger Bedeutsamkeit ist als Wohlthäter der Gesellschaft zu betrachten. Er eröffnet Tausenden Aussicht auf neues Verdienst, bereichert den Na-

tionalhaushalt mit neuen Werthen, zeigt neue Mittel und Wege für die Vermehrung der Bequemlichkeiten und Verschönerungen des menschlichen Lebens. Wie billig, erwarten daher die schöpferischen Ideen des Genies, die Anstrengungen und der Aufwand für die Verwirklichung der Erfindung ihre Belohnung von der Staatsgesellschaft, welcher deren Früchte als Erbschaft zufallen. Die Geschichte der Erfindungen zeigt nicht selten Beispiele, daß die bedeutendsten und erfolgreichsten Schöpfungen für Industrie, Wissenschaft und häusliches Leben ihren Urhebern selbst zum Verderben gereichten. . . . .

Von nicht minderer Bedeutung endlich sind die nationalökonomischen Rücksichten für die Gewährung des Staatsschutzes, welche auch gewöhnlich an die Spitze der bestehenden Gesetzgebungen über Erfindungspatente gestellt werden. Wie bereits angedeutet, beruht der Fortschritt aller Industrie auf technischen Erfindungen und Verbesserungen; ihr Schutz steht daher in erster Reihe unter den Maßregeln der Regierung zur Beförderung der Betriebsamkeit, indem dieselben als eine der ersten Quellen der Production eines jeden Volkes zu betrachten sind. Ein Staat jedoch, in welchem die industriellen Erfindungen nur unvollkommen oder gar nicht geschützt sind, ist auf zweifachem Wege Beeinträchtigungen ausgesetzt, indem entweder die Fortschritte seiner eigenen Industrie gehemmt und wichtige Erfindungen im Keime erstickt werden; oder dergleichen von seinen Angehörigen gemachte werthvolle Erfindungen zur Aufsuchung besseren Schutzes in's Ausland wandern, und somit deren Vortheile dem Mutterlande entzogen werden. . . . .

Eine Entscheidung endlich von Seite der Staatsbehörde, welchen industriellen Erfindungen der Staatsschutz zu gewähren sei, ob in Bezug auf die Arten derselben oder nach der Beurtheilung ihrer Wichtigkeit, würde dem Gepräge der Willkür nicht entgehen und der ganzen Legislation den Charakter der Unsicherheit verleihen. Auch erscheint jede Beurtheilung über die Wichtigkeit einer Erfindung eben so unsicher an und für sich, als der Begriff selbst ein relativer ist, indem was dem Einen gering, dem Anderen wichtig ist, sei es in An-

ſehung der möglichen Ausdehnung des Gebrauches, der Bedürfniſſe des Erfinders oder der aufgewendeten Koſten. Iſt die Erfindung werthlos, ſo liegt in der Gewährung des Schutzes keine Benachtheiligung der Geſellſchaft; beſitzt dieſelbe aber irgend einen Werth, ſo muß erinnert werden, daß auch die geringſten Werthe dem kleinen Beſitzer eben ſo wichtig ſind, als die größten dem großen Beſitzer. Dagegen iſt es eben ſo folgerichtig, daß ſolchen Erfindungen, deren Ausführung Rückſichten des allgemeinen Wohles oder beſtehende Geſetze entgegen ſtehen, der Staatsſchutz durch verwahrende Beſtimmungen ſchon vornhinein verſagt werde, wie ſolche in allen beſtehenden Geſetzen über Erfindungspatente wirklich enthalten ſind."

In Deutſchland, wo gegen 25 Patentgeſetze beſtehen, gewähren dieſelben eben ihrer Vielfältigkeit wegen ſo gut wie gar keinen Patentſchutz. In der Verſchiedenheit der deutſchen Patentgeſetzgebung liegt eine Beläſtigung des Publicums und der Patentbehörden, welche kaum gerechtfertigt erſcheint. Die Uebereinkunft, welche zwiſchen den verſchiedenen Zollvereinsſtaaten beſteht, hat jeder einzelnen Regierung das Recht der Patentertheilung vorbehalten. Der einzige Vortheil, welchen dieſelbe bietet, beſteht darin, daß nur Demjenigen, welcher in einem Vereinsſtaate ein Patent erlangt hat, in dem anderen Staate das gleiche Patent ertheilt werden kann. Dieſer Vortheil wird aber durch die Willkür der auf abweichenden Principien beruhenden Geſetzgebung der einzelnen Staaten abgeſchwächt. Die Beſtimmung, welcher zufolge die Einführung patentirter Gegenſtände vom Auslande, der Ge- und Verbrauch derſelben (mit Ausnahme von Maſchinen und Werkzeugen für die Fabrication und den Gewerbebetrieb) nicht verboten iſt, macht den Schutz des Erfinders in den mitcontrahirenden Staaten vollends illuſoriſch. Unter dieſen Verhältniſſen leiden vorzugsweiſe die größeren Staaten. Nehmen wir beiſpielsweiſe an, Jemand habe einen Gegenſtand in Preußen, Sachſen, Baiern ꝛc. patentirt erhalten, wohingegen ihm von irgend einem kleinen Staate dieſe Berechtigung verſagt

wird, ſo kann ein daſelbſt wohnender Concurrent ungeſtraft die anderen Staaten mit ſeinem Fabricate überſchwemmen, wodurch das Patentrecht faſt werthlos wird.

Die Uebereinkunft von 1842 kann nicht mehr genügen jetzt, wo die vollſtändige Entfeſſelung des Verkehres und die Gleichſtellung der deutſchen Bundesſtaaten im Handel und Wandel durch eine einheitliche Handelsgeſetzgebung, durch Herſtellung der Gleichheit und Einheit in Betreff des Münzfußes, der Maße und Gewichte anzubahnen verſucht, und überhaupt auf dem volkswirthſchaftlichen Gebiete jene Einheit mehr und mehr und mit immer glücklicheren Erfolgen angeſtrebt wird, deren Erreichung auf dem politiſchen noch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen ſtehen; ſie kann nicht mehr genügen, gerade weil unſere induſtrielle Richtung in der neueren Zeit das deutſche Bundesgebiet mehr und mehr als ein einheitliches erſcheinen läßt, wo der Verkehr die Landesgrenzen nicht mehr berückſichtigen, und der Induſtrielle in ſeinen Geſchäften und Geſchäftsverbindungen nicht mehr als der Staatsbürger ſeines Geburtslandes, ſondern als einer großen volkswirthſchaftlichen Gemeinſchaft angehörig ſich fühlen mag. Es bedarf einer weiter gehenden und namentlich auch Beſtimmungen über die Patentverwaltung enthaltenden Uebereinkunft zwiſchen ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten.

Die Staatsregierungen haben denn auch die Nothwendigkeit eingeſehen, daß eine übereinſtimmende Handhabung übereinſtimmender Grundſätze in den verſchiedenen Bundesſtaaten durch die Natur der Sache dringend geboten erſcheint. Die Königlich ſächſiſche Regierung hat zu dem Ende dem Bundestage in Frankfurt a. M. ihre Vorſchläge eingereicht, und der Bundestag hat in Anerkennung des Bedürfniſſes eines allgemeinen deutſchen Patentgeſetzes eine Commiſſion zur Berathung eines ſolchen Geſetzes ernannt, welche ihre Arbeit in einem erſten Entwurfe niedergelegt und ſolchen jeder Staatsregierung zur Prüfung eingeſendet hat.

In dieſer Lage der Sache hat der Königlich preußiſche Staats- und Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Ar-

beiten, Herr Graf von Itzenplitz, durch hohen Erlaß vom 5. Auguſt 1863 die preußiſchen Behörden zu einer ausführlichen gutachtlichen Aeußerung über die Frage aufgefordert:

> Ob, mit Rückſicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Induſtrie, es der durch Ertheilung von Patenten bezweckten Anregung des Erfindungsgeiſtes jetzt noch bedürfe, da ſowohl das preußiſche Syſtem der Patentgeſetzgebung als diejenigen anderer Länder erhebliche Nachtheile mit ſich führten; zumal da auch das britiſche Unterhaus in der Sitzung vom 27. Mai 1863 nach einer eingehenden Discuſſion ſich veranlaßt gefunden, ein Comité mit einer näheren Unterſuchung des Patentweſens zu beauftragen?

Bei der Beantwortung dieſer Frage theilen wir ſo vollſtändig die Anſichten der Aelteſten der Kaufmannſchaft zu Berlin in ihrer Denkſchrift vom 13. October 1863, daß ſie theilweiſe in Nachſtehendem ihren Ausdruck wiederfinden.

Es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Erfindungspatente eine Beſchränkung der Induſtrie und des Handels, ja in einigen Fällen eine Beläſtigung für das ganze conſumirende und producirende Publicum bilden. Dieſe Beläſtigung iſt um ſo größer, je weiter der Patentſchutz ausgedehnt und je leichter derſelbe zu erlangen iſt, je länger die große Maſſe der unbedeutenden und nutzloſen Patente in geſetzlicher Geltung bleibt, endlich und hauptſächlich, je ſchwerer es durch die Patentgeſetzgebung dem Publicum gemacht wird, zu erkennen, was rechtsgültig patentirt iſt und was nicht. Andererſeits iſt aber die Erſcheinung, daß die rapide Entwickelung der Induſtrie in Zeiten und Ländern mit der Entwickelung der Patentgeſetzgebung zuſammenfällt, von hinlänglichem Gewichte, um das Princip des Patentſchutzes aus dem Grunde, weil Patente unzweifelhaft läſtig für das Publicum ſind, nicht mit einigen gebräuchlichen, aber gar nicht entſcheidenden Phraſen abzuthun.

Betrachtet man den Patentſchutz allein vom Standpunkte der preußiſchen oder überhaupt der Zollvereinsgeſetzgebung, ſo

fällt es freilich ſchwer, einen urſächlichen Zuſammenhang zwiſchen beiden Entwickelungen zu erkennen. Die Patentgeſetzgebung Preußens hat dem Erfindungspatente ſeinen uranfänglichen Charakter, den eines Privilegiums, welches dem Erfinder als Belohnung für ſein durch die Erfindung erworbenes Verdienſt in Gnaden verliehen wird, wiedergegeben. Die Erfindung wird im Intereſſe ihres zu belohnenden Urhebers geheim gehalten, und nur ihr Titel zur Warnung etwaiger Contravenienten publicirt. Dieſen Patenten gegenüber ſind alle Gewerbetreibenden in einer wahrhaft verzweifelhaften Lage, wenn ſie ihren Bebrieb vervollkommnen wollen. Fällt ihre Verbeſſerung mit dem Titel eines ertheilten Patentes zuſammen, ſo ſchwebt daſſelbe fortwährend als ein Damoklesſchwert über ihrem Haupte, da es für ſie kein Mittel giebt, den Inhalt der Patentbeſchreibung zu erfahren. Es bedarf einer umſtändlichen Eingabe an das Königliche Handelsminiſterium, um nach Verlauf längerer Zeit in Erfahrung zu bringen, ob die eingeführte Verbeſſerung einen Eingriff in ein beſtehendes Patent bildet oder nicht. Jedenfalls laufen die Intereſſenten Gefahr, in verdrießliche Conflicte mit dem Patentträger zu gerathen und ſowohl Mühe wie Auslagen umſonſt verwendet zu haben. Es iſt als ein Glück für die heimiſche Induſtrie zu betrachten, daß ſolche geheim gehaltenen Patente nur in verhältnißmäßig ſehr geringer Zahl gegeben werden, da die techniſche Behörde, von deren ſubjectiven Belieben die Patentertheilung ohne jede Controle abhängt, nur in verhältnißmäßig ſeltenen Fällen dazu disponirt iſt.

Die Geheimhaltung der preußiſchen Patente iſt aber auch noch mit anderen, die Induſtrieentwickelung hemmenden Uebelſtänden verbunden. Da eine Königliche Behörde nur ſolche Erfindungen patentirt, welche ſie dieſer Wohlthat für würdig hält, reſp. deren Schutz ſie ohne große Beläſtigung für ſich ſelbſt aufrecht zu erhalten ſicher iſt, ſo iſt es leider dahin gekommen, daß im Publicum die Meinung ſich feſtgeſetzt hat, alle patentirten Erfindungen ſeien von großem Nutzen und Werthe — eine Meinung, welcher in der Regel die bitterſte

Enttäuſchung nachfolgt. Hat ferner der Erfinder die leicht zu erlangende amtliche Beſcheinigung der Ausführung erfüllt, ſo bleibt das Patent, trotzdem daß es nirgends in Anwendung kommt und dem durch daſſelbe zu belohnenden Erfinder nicht den geringſten Nutzen bringt, ungehindert bis zu ſeinem Ablaufe mit der vollen hemmenden und ſtörenden Wirkung für das gewerbtreibende Publicum fortbeſtehen. Doch auch in günſtigeren Fällen iſt der Nutzen, den der Erfinder aus einem preußiſchen Patente ziehen kann, faſt immer ganz imaginär. Einmal iſt die Dauer des Patentes — 5 Jahre gewöhnlich — welche ebenfalls gänzlich von der nicht ſachlich controlirten Willkür der techniſchen Deputation abhängt, faſt immer, wenigſtens bei bedeutenden Erfindungen, zu gering, um dieſelben zur ausgedehnteren Anwendung zu bringen und einzubürgern. Es fehlt dem Erfinder ferner ein geſicherter Rechtsſchutz, da die Beurtheilung, ob ein Eingriff in ſeine Rechte ſtattgefunden hat oder nicht, wiederum dem allein zuläſſigen Gutachten der techniſchen Deputation als Baſis der Entſcheidungen anheimfällt.

Sodann auch werden zwar in Preußen Verbeſſerungspatente ertheilt; der Verbeſſerer einer patentirten Erfindung darf aber ohne vorherige Erwerbung des Mitbenutzungsrechtes derſelben ſeine Verbeſſerung nicht ausführen, ebenſo in Baiern, Sachſen und Hannover. Der patentirten Erfindung geht nun in Preußen, wie auch in Hannover und Württemberg, immer die materielle Vorprüfung vorher, d. h. die Prüfung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung. Betrachtet man die Eigenthümlichkeit dieſes Syſtemes, ſo ergiebt ſich, daß weſentliche Mängel daran haften. Es iſt unſchwer nachzuweiſen, daß zuverläſſige Reſultate der materiellen Vorprüfung, wenn dieſelbe auch nur auf die Neuheit und Eigenthümlichkeit ſich erſtreckt, heutzutage faſt nicht zu ermöglichen ſind, und daß gar die Zweckmäßigkeit und Bedeutſamkeit einer Erfindung vor deren Ausführung in größerem Maßſtabe nur in den ſeltenſten Fällen annäherungsweiſe ſicher beurtheilt werden kann. Nicht nur in größeren, auch in klei-

neren industriellen Staaten werden täglich, man möchte sagen stündlich, Erfindungen im Gebiete der Technik gemacht. Die Urheber denken nicht immer daran, ein Patent zu lösen; noch weniger wird ihre Erfindung sofort veröffentlicht. Meist werden selbst kleinere Gewerbsvortheile eine Zeit lang verheimlicht; bald freilich gehen sie von Werkstätte zu Werkstätte, von Arbeitssaal zu Arbeitssaal, immer aber ohne dem nicht unmittelbar interessirten Publicum bekannt und ohne sofort in polytechnischen Journalen 2c. veröffentlicht zu werden. Letzteres geschieht erst später, nachdem die Erfindung vollständig sich bewährt hat.

Die Prüfung der zum Patente angemeldeten Erfindung mag daher wer immer vornehmen; es wird ihm geradezu unmöglich sein, sich darüber zu vergewissern und mit Bestimmtheit anzugeben, ob nicht in gewissen Fällen dieselbe Erfindung schon längst in Ausführung und Ausübung besteht. Es bleibt ihm meist Nichs übrig, als die Einsichtnahme der polytechnischen Journale, Encyklopädien, gewerblichen Zeitschriften und Repertorien der bereits ertheilten Patente. Dieses Material ist aber heutzutage so massenhaft geworden, daß dem fleißigsten und umsichtigsten Leser nur zu leicht entgeht, was er sucht. Fände er einmal wirklich die Beschreibung einer Erfindung, welche der zu patentirenden congruent scheint, so würde die Vergleichung beider wieder Recherchen und Arbeiten nöthig machen, welche, wie dies in der Natur der Sache liegt, nur in den seltensten Fällen zu einem genügenden Resultate führen, immer aber vielfachen Aufwand an Zeit und Geld verursachen.

Alle diese Schwierigkeiten, welche es schon heute einer Patentcommission unmöglich machen, darüber, ob eine Erfindung neu und eigenthümlich sei, ein zuverlässiges Urtheil sich zu bilden, können auf keine Weise überwunden werden; ja sie wachsen immer mehr, denn in demselben Maße, in welchem der Umfang der Literatur sich vermehrt, verringert sich deren Uebersichtlichkeit trotz aller Repertorien, und je mehr die Industrie überhaupt sich entwickelt und verbreitet, desto größer

wird die Möglichkeit, daß bereits ausgeführte Erfindungen der Wahrnehmung der Prüfungsbehörde ſich entziehen.

Nun wird zwar auch da, wo die Vorprüfung in Anwendung ſteht, mit der Ertheilung des Patentes der Vorbehalt der Zurücknahme für den Fall, daß die Vorausſetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht zutrifft, verbunden. Muß aber von dieſem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden — und dergleichen Fälle ſind nicht ſelten — ſo beeinträchtigt dies das Vertrauen zu der Behörde in bedenklicher Weiſe.

Man wird ferner nicht umhin können, auch gegenüber dem induſtriellen Publicum es als einen weſentlichen Mangel des Vorprüfungsſyſtemes anzuerkennen, daß bei Anwendung deſſelben eine Zurückweiſung wirklich neuer und eigenthümlicher, auch bedeutender Erfindungen nicht ausgeſchloſſen iſt, vielmehr bei der Schwierigkeit der Prüfung ein ſolcher in ſeinen Conſequenzen oft tief einſchneidender Irrthum verhältnißmäßig häufig vorkommen muß.

In den Jahren 1848 bis 1850 gingen nach einer im **Mechanic's Magazine** (Auguſt 1851) enthaltenen Notiz in Nordamerika 5776 Patentgeſuche ein; davon wurden 3045, alſo über 52 pCt. zurückgewieſen. Sollten unter dieſen 52 pCt. auch nur 5 pCt. zurückgewieſen worden ſein auf Grund eines, übrigens verzeihlichen, Irrthumes, und ſollte, in Folge eines eben ſo leicht möglichen und eben ſo verzeihlichen Irrthumes, ein etwa eben ſo großer Theil der ertheilten Patente, für in der That nicht neue und eigenthümliche Erfindungen ertheilt worden ſein, ſo wären in Folge des Geſetzes eine Menge von Ungerechtigkeiten begangen worden, welche die Vortheile des Patentweſens in der That als rein illuſoriſch erſcheinen laſſen.

Aus allen dieſen Gründen kann man daher hinſichtlich der Patente in Preußen und den Zollvereinsländern dem allgemeinen Urtheile nur beipflichten, daß ſie ein Hemmniß für den heimiſchen Gewerbebetrieb bilden, ohne ihm einen Nutzen zu bringen, und daß ſie eben ſo wenig den Erfindern von beſonderem Vortheile ſind, dieſe alſo nicht abhalten, ihre Ideen, ihre Arbeitskraft und Capital dem Vaterlande zu entziehen

und ſie dem lohnenderen engliſchen oder franzöſiſchen Markte zuzuführen.

Handelte es ſich daher um die Frage, ob das preußiſche Patentgeſetz in ſeiner jetzigen Geſtalt fortbeſtehen ſolle oder nicht, ſo würden wir keinen Augenblick anſtehen, uns für die vollſtändige Abſchaffung deſſelben zu erklären.

Die Frage geſtaltet ſich aber ganz anders, wenn man die Patentgeſetzgebungen aller übrigen größeren induſtriellen Staaten in's Auge faßt.

Bekanntlich beſtimmte ſchon das engliſche Parlament, als es im Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts das unter Jacob I zu einer unerträglichen Höhe geſteigerte Unweſen der perſönlichen Privilegien abſchaffte, daß fernerhin nur noch Privilegien für Erfindungen gegeben werden ſollten, und zwar unter der Bedingung, daß die Letzteren veröffentlicht würden. Dieſe Bedingung der Veröffentlichung des patentirten Gegenſtandes iſt in die Patentgeſetzgebungen aller übrigen größeren Staaten mit alleiniger Ausnahme Preußens übergegangen und hat offenbar in ganz hervorragender Weiſe zu der ſchnellen Entwickelung der Induſtrie, welche in jener Zeit begonnen, beigetragen. In der That braucht man nur das Inhaltsverzeichniß der engliſchen Patente zu überſehen, um ſich zu überzeugen, daß eine Fülle fruchtbarer Ideen von unermeßlichem Werthe der Menſchheit durch dieſen Canal zugeführt worden iſt.

England iſt ſeit längerer Zeit der bedeutendſte europäiſche Induſtrieſtaat und gleichzeitig das Land, welches am längſten eines Patentſchutzes ſich erfreut; daß dieſer Schutz zur Entwickelung ſeiner Induſtrie viel beigetragen habe, würde nicht ſchwer zu erweiſen ſein. Wiſſen wir nicht, daß Englands induſtrielle Größe eigentlich erſt von der Zeit datirt, in welcher die Dampfmaſchine praktiſch geworden, denn durch dieſe hat es den Reichthum ſeiner Kohlen in billige Arbeit verwandelt; praktiſch geworden aber iſt die Dampfmaſchine, wie bekannt, erſt durch Watt. Dieſer aber hat für alle ſeine Erfindungen bekanntlich Patente gehabt und hat dadurch ein großes Ver-

mögen erworben; zugleich aber hat ſein Vaterland durch die patentirte Erfindung die Herrſchaft auf dem Gebiete der Induſtrie erlangt. Ebenſo aber haben Alle, die Watt's Patente benutzt haben, ſich wohl dabei befunden, denn Jener ließ ſich z. B. von den Induſtriellen, die ſeinen Condenſator anwendeten, nur Procente von der Kohlenerſparniß zahlen; den Hauptnutzen hatten alſo die Fabricanten. Hätte aber wohl Watt ohne die Ausſicht auf einen bedeutenden Gewinn durch Patente ſeine Zeit und ſein Geld jener Maſchine gewidmet? Gewiß nur beiläufig, vielleicht gar nicht! Hätte er bei Induſtriellen die nöthige Unterſtützung zu ſeinen Verſuchen gefunden, wenn dieſe nicht ſelbſt auf einen größeren Gewinn durch jene Patente gerechnet hätten? Sicher nicht! Von den vielen anderen hochwichtigen und ſegensreichen Maſchinen, Apparaten ꝛc., welche wir dem engliſchen Erfindungsgeiſte verdanken, und die ſämmtlich patentirt waren, reſp. noch ſind, werden Jedem ſchon von ſelbſt die Locomotive, die Spinnmaſchine und der Kraftwebſtuhl einfallen. Was aber England durch dieſe drei, namentlich durch die beiden Letzten geworden iſt, weiß Jeder.

Noch heutigen Tages bilden die Specificationen der engliſchen, amerikaniſchen, franzöſiſchen und öſterreichiſchen Patente den faſt alleinigen Quell, aus welchem die techniſchen Journale aller Länder ihren Stoff ſchöpfen; noch heute iſt die durch die Publication der Patente bewirkte Verbreitung neuer Ideen das eigentlich treibende Rad, welches die Induſtrie aller Länder in ihrem rapiden Entwickelungsgange erhält! Daß vereinzelte Länder ohne Patentgeſetze, daß Preußen mit ſeiner dem induſtriellen Fortſchritte geradezu feindlichen Patentgeſetzgebung, trotz des mangelnden oder wenigſtens ungenügenden Patentſchutzes, einer ähnlichen induſtriellen Entwickelung ſich erfreut, wie jene älteren Induſtrieſtaaten, erklärt ſich eben daraus, daß ihnen, wie überhaupt der ganzen Welt, die Patentpublicationen zu Gebote geſtanden haben, und kann nicht als Beweis gegen den unermeßlichen Nutzen angeführt werden, den die Patente gewährt haben und in gleichem Maße heute noch gewähren.

Es ist aber die Frage aufgestellt worden, ob die Patente, welche offenbar zur Entwickelung der Industrie wesentlich mitgewirkt haben, jetzt, nachdem die Industrie einmal ihre gegenwärtige Höhe erreicht hat, noch nothwendig und nicht durch die Concurrenz und die erleichterte Communication überflüssig geworden sind. Es ist namentlich darauf hingewiesen worden, daß selbst in England, der Wiege der Patentgesetzgebung, eine Bewegung entstanden sei, welche die Aufhebung derselben zum Ziele sich gesetzt hat.

Giebt man zu — und man wird es müssen — daß der ununterbrochene industrielle Fortschritt in jetziger Zeit die unerläßliche Bedingung des Gedeihens von Industrie und Handel ist, giebt man ferner zu, daß schnelle Verbreitung aller Ideen und Erfindungen selbst der sogenannten unpraktischen, also nicht direct nützlichen, die mächtigste Triebfeder ist, welche die Welt vorwärts treibt, so beschränkt sich die Frage darauf: Giebt es andererseits einfachere und weniger lästige Mittel, um die Urheber von Erfindungen zu veranlassen, dieselben sogleich und vollständig zu veröffentlichen und dadurch die in ihnen liegenden neuen Gedanken zum Gemeingute zu machen? Diese Frage muß bestimmt verneint werden. Jeder Erfinder hat natürlich den Wunsch und das Bestreben, seine Erfindung, in der Regel das Resultat langer Arbeiten und oft kostspieliger Versuche, für sich selbst möglichst gewinnbringend zu machen. Erkennt ihm der Staat kein Eigenthumsrecht zu, so ist die Veröffentlichung seiner Erfindung das Ende seines Besitzes. Er sieht sich daher gezwungen, seine Erfindungen möglichst geheim zu halten, um sie so für sich selbst auszunutzen. Ist er selbst Fabrikbesitzer oder hat er Lust und Mittel, es zu werden, so wird er, wenn die Art seiner Erfindung es irgend gestattet, dieselbe möglichst im Stillen und unter dem schützenden Mantel des Fabrikgeheimnisses zu verwerthen suchen; anderenfalls wird er, unter dem Gelöbnisse der Verschwiegenheit, einen Anderen für seine Erfindung zu interessiren suchen, und, wenn es ihm gelingt, wird er mit diesem vereint die geheime Ausbeutung beginnen. Die Erfahrung lehrt, daß solche Fa-

brikgeheimniſſe in Ländern ohne geſicherten Patentſchutz oder bei Fabricaten, welche für die Patentirung ſich nicht eignen, während ganzer Generationen bewahrt wurden. Brandt und Kunkel entdeckten ziemlich gleichzeitig den Phosphor, hielten aber ihr Verfahren zu deſſen Darſtellung geheim, und erſt ſpäter veröffentlichten Scheele und Gahn ein Verfahren zum genannten Zwecke. Beireis erfand die Schnelleſſigfabrication und das künſtliche Ultramarin; er hielt aber ſein Verfahren geheim, um ſich einen reellen Gewinn zu ſichern, und durch Andere mußte Beides nochmals erfunden werden, um an die Oeffentlichkeit zu gelangen und dadurch für Wiſſenſchaft und Induſtrie nützlich zu werden. Hätten jene Männer wirkſame Patente nehmen können, ſo hätten ſie das gewiß gethan, dieſelben an Andere verkauft und ſicher dadurch mehr und auf auf ein Mal gewonnen, als durch eigene Fabrication, die ſchon wegen der Geheimhaltung keine große ſein konnte.

In ſolcher Weiſe aber geht nicht allein die betreffende Erfindung für die Welt auf lange Zeit verloren, ſondern auch alle diejenigen, welche durch jene in anderen Köpfen hervorgerufen worden wären. Allerdings würden auch manche Erfindungen durch ihre Urheber ſelbſt, wenn deren Ehrgeiz größer iſt, als ihr Egoismus, oder durch Untreue und Verrath doch endlich in die Oeffentlichkeit gelangen; doch wird dies immer nur in beſchränktem Maße der Fall ſein. Eine ſchnelle vollſtändige und glaubwürdige Veröffentlichung, wie ſie durch die Patentſpecificationen erzielt wird, würde auf keine andere Weiſe zu erlangen ſein.

Die in Folge der Patentgeſetzgebung ſo ziemlich glücklich beſeitigte Geheimnißkrämerei würde alſo wieder mächtig emporblühen, und die lebendige, lebensfriſche Entwickelung der Induſtrie unſeres Jahrhunderts würde vollſtändig gebrochen werden. Es giebt kein anderes denkbares Mittel, dies zu vermeiden, als den Urheber einer Erfindung durch ſein eigenes Intereſſe zur Veröffentlichung deſſelben zu nöthigen — und dies iſt die wahre rationelle Grundlage eines zweckmäßigen Patentgeſetzes. Das Patent iſt nach dieſer Anſchauungsweiſe ein

wirklicher Contract zwiſchen Staat und Erfinder. Jener, als Vertreter der Intereſſen der Geſammtheit, gewährt Dieſem auf eine Zahl von Jahren, welche nur ſo groß zu bemeſſen iſt, als es die Erreichung des Zweckes erfordert, das alleinige Dispoſitionsrecht über deſſen Erfindung. Dieſer übernimmt dagegen die Verpflichtung, die in ihr liegenden neuen Gedanken ſofort und vollſtändig durch Veröffentlichung zum Gemeingute zu machen. Es iſt Sache der Geſetzgebung, dafür zu ſorgen, daß die Geſammtheit aus dieſem Contracte den möglichſt großen Nutzen zieht.

Doch auch abgeſehen von der Veröffentlichung, erwachſen der bürgerlichen Geſellſchaft aus der Verleihung des Eigenthumsrechtes an den Erfinder auf eine begrenzte Reihe von Jahren noch weſentliche Vortheile. Nur in den ſeltenſten Fällen iſt eine Erfindung in ihrer urſprünglichen Geſtalt brauchbar; gewöhnlich und namentlich bei den am meiſten eingreifenden und von dem Bekannten und Erprobten abweichenden Erfindungen iſt noch eine lange Reihe von Experimenten, ein großer Aufwand von Zeit, Arbeit und Capital nothwendig, um die allem Neuen entgegentretenden Schwierigkeiten zu beſeitigen und der Erfindung eine praktiſch brauchbare Form zu geben. Nur Ausſicht auf bedeutenden Gewinn kann zur Aufwendung dieſer Opfer anſpornen. Durch den Patentſchutz auf eine Reihe von Jahren in Verbindung mit der Vaterliebe, die jeder Erfinder für ſeine Idee in ſich trägt, wird derſelbe ein natürlicher Vormund ſeiner Erfindung; fehlt es ihm ſelbſt an den nöthigen Mitteln, ſo ſchafft ſie ihm der Beſitztitel auf ſeine Erfindung; er erhält Capitalien, um die nöthigen Verſuche zur Ausführung zu machen, gegen die Zuſicherung eines Antheiles am künftigen Gewinne. So gelang es Watt, in Folge ſeines 14jährigen Patentes, den reichen Boulton als Theilnehmer zu gewinnen; freilich gehörten Boulton's ganzes Vermögen und 15jährige Arbeit dazu, um die größten entgegenſtehenden Schwierigkeiten zu überwinden, und nur die Verlängerung des Patentes um weitere 14 Jahre durch eine Parlamentsacte brachte ihnen den verdienten Lohn. Solcher

Fälle laſſen ſich unzählige aufführen, wo langjähriges zähes, durch Ausſicht auf künftigen bedeutenden Gewinn genährtes Feſthalten und Fortarbeiten an einer Idee, die Anfangs vage und werthlos erſchien, endlich gekrönt wurden durch eine wichtige, ganze Induſtriezweige belebende Erfindung. Nicht in den Ideen, die oft unbeachtet verhallen, ſondern in ihrer mühſamen und vollſtändigen Durcharbeitung liegen das wahre Verdienſt und der Nutzen der Erfindung für die Welt. Wie oft ſind wirklich gute Vorſchläge gemacht worden und unbeachtet geblieben, weil es eben nur Vorſchläge waren; nach Jahren von einem zähen Erfinder wieder hervorgeſucht oder von Neuem aufgefunden, führten dieſelben Gedanken zu den glänzendſten Erfolgen! Wem fiele nicht als Beiſpiel die vor vielen Jahren ſchon in unſerem Vaterlande gemachte, aber erſt in der Jetztzeit verwerthete Entdeckung der Anilinfarben ein?

Es iſt überhaupt conſequent, daß man auch auf Verbeſſerungen Patente ertheilt. In England muß für eine Verbeſſerung, ſei nun der urſprüngliche Erfinder oder ein Dritter der Urheber derſelben, ein ſelbſtſtändiges Erfindungspatent gelöſt werden, gleich wie auf eine neue Erfindung.

Das franzöſiſche Geſetz vom Jahre 1844 ſtatuirt Verbeſſerungsprivilegien; ſowohl der urſprüngliche Erfinder und deſſen Rechtsnachfolger, wie jede andere Perſon können ſolche Verbeſſerungspatente erlangen; in erſterem Falle erliſcht das Verbeſſerungs- mit dem urſprünglichen Patente und braucht das erſtere nicht ein förmliches Patent, ſondern kann auch ein bloßes Zuſatzcertificat ſein. In letzterem Falle bleibt das Verbeſſerungspatent ſo lange verſiegelt bei der Behörde liegen, bis ein Jahr ſeit Patentirung der erſten Erfindung verfloſſen iſt. In der däniſchen Patentgeſetzgebung iſt dieſer Punkt unberückſichtigt gelaſſen. Das öſterreichiſche Geſetz von 1852 beſchränkt die Verbeſſerungspatente auf den verbeſſerten Theil. In Holland und Belgien muß der Verbeſſerer, welcher auch hier patentirt werden kann, um ſeine Verbeſſerung ausführen zu dürfen, entweder den Ablauf der urſprünglich patentirten Erfindung abwarten, oder das Mitbenutzungsrecht der er-

ſteren erwerben; auch nach den Patentgeſetzgebungen von Nordamerika, Rußland, Spanien, Portugal, Schweden, Sardinien und Kirchenſtaat werden Verbeſſerungen gleich den urſprünglichen Erfindungen patentirt. Aus der Geſchichte der Erfindungen geht unwiderſprechlich hervor, daß die einflußreichſten und bedeutendſten derſelben nur allmälig ſich vervollkommnet haben; in der engliſchen Patentpraxis bilden die Verbeſſerungspatentgeſuche einen ſehr namhaften Theil der Patentgeſuche überhaupt. Es iſt daher Aufgabe der Geſetzgebung, zwiſchen dieſem Schutze des Erfinders für die ſucceſſiven Verbeſſerungen ſeiner Erfindung einerſeits und den induſtriellen Beſtrebungen der Geſammtheit andererſeits zu vermitteln und die beiderſeitigen Intereſſen in Einklang zu bringen. Der Löſung dieſer ſchwierigen Aufgabe dürfte etwa durch die Beſtimmung näher zu kommen ſein, daß Verbeſſerungspatente an Dritte für eine bereits patentirte Erfindung während eines Theiles der geſetzlichen Dauer des Patentes nur dann ertheilt werden, wenn hierüber ein Einverſtändniß zwiſchen dem Verbeſſerer und dem erſten Erfinder, oder mit anderen Worten, die Einwilligung des Letzteren hierzu nachgewieſen wird. Der Art. 15 des neuen belgiſchen Geſetzes vom 24. Mai 1854 lautet in dieſer Beziehung:

„Toutefois, si le possesseur du nouveau brevet n'est pas le breveté principal, il ne pourra, sans le consentement de ce dernier, se servir de la découverte primitive, et reciproquement le breveté principal ne pourra exploiter le perfectionnement sans le consentement du possesseur du nouveau brevet.“ —

Es wird der Einwand erhoben, daß in der Zeit, während welcher die Erfindung ein Sondereigenthum des Erfinders ſei, der Geſammtheit doch die Vortheile entzogen würden; doch auch hier fällt das wohlverſtandene Intereſſe des Erfinders mit dem Allgemeinen zuſammen. Die enorme Entwickelung der Fabrication in faſt allen Branchen der Technik macht es dem Beſitzer eines nützlichen Patentes faſt immer

weit vortheilhafter, die Erfindung gegen Zahlung eines kleinen Gewinnantheiles oder einer festen Kauffumme allen Denen zugänglich zu machen, welchen sie Nutzen bringen kann. Nur sehr selten wird daher in Ländern, wo ein gesicherter Patentschutz besteht, der Erfinder seine Erfindung allein ausbeuten; er wird im Gegentheile fast immer eifrig bestrebt sein, dieselbe zur allgemeinen Einführung zu bringen. Die Zeit der Patentdauer geht daher für die Gesammtindustrie keineswegs verloren; der betreffende Industriezweig wird im Gegentheile unter dem Schutze des Patentgesetzes schnell mit der neuen Erfindung vertraut gemacht, während in Ländern, wo keine Patente existiren, Jeder selbst die nöthigen Versuche mit neuen Erfindungen anstellen und dabei außer dem Zeitverluste gewöhnlich weit höheres Lehrgeld zahlen muß, als das Honorar beträgt, welches der Erfinder für sich in Anspruch nimmt; jedenfalls aber werden der Gesammtheit viel Zeit und Arbeit verloren gehen. Die Erfahrung lehrt ja fast überall, daß neue Erfindungen am schnellsten da sich einbürgern, wo der durch ein Patent geschützte Erfinder für die Einführung derselben wirkt und den Schatz seiner gesammelten Erfahrungen Allen zugänglich macht. Alle, welche nun die neue Erfindung ausführen, werden zu Mitarbeitern an der Vervollkommnung derselben, und dadurch erhält der betreffende Industriezweig einen Vorsprung vor dem anderer Länder, der oft schwer oder nie wieder einzubringen ist, und in letzteren schon häufig blühende Industriezweige und wichtige an sie geknüpfte Handelsinteressen völlig zu Grunde gerichtet hat. —

Beleuchten wir nun die Frage: Ob Preußen nicht den älteren großen Industriestaaten und vielleicht auch künftig den bisherigen Genossen des von ihm in's Leben gerufenen irrationellen geheimen Patentwesens im Zollvereine überlassen könnte, für die Veröffentlichung der Erfindungen durch gewährten Patentschutz Sorge zu tragen, und, wie bisher die Schweiz, Mecklenburg und die Hansestädte, ohne jede eigene Patentgesetzgebung die Wohlthaten der in anderen Staaten bestehenden mitgenießen könnte? Abgesehen von der Gehässig-

keit, ja, man kann ſagen, der Unmoralität des Ausſchluſſes eines großen Handels- und Induſtrieſtaates, wie des an der Spitze des Zollvereines ſtehenden Preußens, von den Laſten, welche die übrige civiliſirte Welt durch die Patentgeſetzgebung ſich ſelbſt auflegt, um alle neuen Gedanken und techniſchen Erfahrungen möglichſt ſchnell und möglichſt vollſtändig zu ihrem Gemeingute zu machen; — abgeſehen davon würde ein ſolches iſolirtes Vorgehen Preußens, wie ſchon nachgewieſen, auch mit großen directen materiellen Nachtheilen verbunden ſein. Ein kleiner Staat, mit einer auf wenige ausgeſchloſſene Fabricationsbranchen beſchränkten Induſtrie, könnte ein ſolches Syſtem vielleicht ohne direct erkennbaren Nachtheil längere Zeit durchführen; ein großer Induſtrieſtaat muß aber nach der Führung ſtreben und ſie, in einzelnen Zweigen wenigſtens, auch factiſch erringen, wenn er nicht immer mehr und mehr zurückbleiben will. Denn nur das Bewußtſein der Ueberlegenheit oder wenigſtens Ebenbürtigkeit zieht die Capitalien und die Intelligenz in ſeine Dienſte, eröffnet ſeiner Induſtrie die Quellen des Weltmarktes und giebt ihr auf demſelben die nöthige Sicherheit zur Bekämpfung der allſeitigen Concurrenz. —

Wenn trotzdem, daß ein Patentgeſetz, welches dem Erfinder unter der Bedingung der Veröffentlichung ſeine Erfindung als ausſchließliches Eigenthum auf eine Reihe von Jahren zuerkennt, offenbar der Induſtrie des Landes hervorragende Vortheile gewährt, gerade in dem Lande, in welchem dieſe Einrichtung am längſten beſtanden hat, in *England*, eine Bewegung entſtanden iſt, deren Ziel die *Beſeitigung dieſer Einrichtung* ſein ſoll, ſo kann man von vorneherein überzeugt ſein, daß Fehler der Geſetzgebung vorliegen müſſen, welche die Beläſtigung des Publicums durch Patente unnöthig erhöht haben, und daß jene Bewegung als wirkliche Folge nicht die Aufhebung, ſondern die Verbeſſerung des Geſetzes haben wird. England, welches ſein großes induſtrielles Uebergewicht zum guten Theile dem Umſtande verdankt, daß es zuerſt und lange vor allen anderen Staaten ein Patentgeſetz gehabt hat, kann und wird

die Erfindungspatente nie beseitigen; wohl aber wird es sein Patentgesetz reformiren. Es hat schon vor einigen Jahren damit begonnen, indem es den Grundsatz der mit der Dauer des Patentes steigenden Abgaben des Erfinders an den Staat angenommen hat. Nach dem älteren englischen Patentgesetze wurden Patente ohne Prüfung irgend welcher Art gegen eine sofortige bedeutende Zahlung auf die Dauer von 14 Jahren ertheilt. Man kann annehmen, daß nur etwa 5 pCt. der in England genommenen Patente in ihrer ursprünglichen Form sich praktisch bewährt haben und für den Patentträger einträglich geworden sind. Die Patente waren einmal genommen und bezahlt und blieben während der ganzen 14 Jahre eine Last für das Publicum. Bei der großen Zahl der allen Erfindern der Welt in England verliehenen Patente mußte diese todte Last mit der Zeit unerträglich drückend werden; dazu kommt, daß das englische Gesetz den Erfindern gestattet, ihren Ansprüchen eine ungebührlich breite Basis zu geben, indem sie jede mögliche Verbesserung oder Anwendung ihrer Erfindung oder nur eines Theiles derselben im Voraus mit Beschlag belegen dürfen. Daraus ist nun mit der Zeit ein Chaos von Ansprüchen entstanden, aus welchem nur gewiegte Rechtsverständige zur Noth sich herausfinden können. Durch Einführung der steigenden Abgabenscala ist es jedoch schon in den letzten Jahren dahin gekommen, daß nur ein kleiner Theil der genommenen Patente das dritte, und gar nur 5 bis 10 pCt. das sechste Jahr überleben. Eine weitere Verbesserung des Gesetzes zur Erleichterung des Publicums ist aber trotzdem noch unabweislich nothwendig, und allem Anscheine nach wird die jetzige gegen die Patentgesetzgebung gerichtete Bewegung diese Folge haben.

Die richtige Bestimmung des Titels bildet in England zudem die Hauptkunst der Patentagenten, denn, wenn der Titel zu eng oder zu weit gehend ist, so kann das Patent trotz seines inneren Werthes mit Erfolg angefochten oder umgangen werden. Es ist in Folge dieser unzweckmäßigen Bestimmung das Erlangen eines Patentes in England eine specielle juri-

ſtiſche Fachwiſſenſchaft geworden, welche in den Händen einer abgeſchloſſenen Zunft, der Patentagenten, ſich befindet. Niemand, auch ſelbſt der gebildetſte Techniker, kann es wagen, ſelbſtſtändig ohne Hülfe eines Patentagenten ein Patent zu nehmen, da das Kauderwälſch der engliſchen Geſetzesphraſe ein langjähriges Studium erfordert, deſſen Mühewaltung freilich den Agenten eine reiche Erwerbsquelle bietet. Es iſt alſo in dem vereinigten Königreiche gar Vieles zu reformiren.

Aehnliche Verhältniſſe finden auch in Frankreich ſtatt, wo ebenfalls eine Reaction gegen die Ueberfluthung des Publicums mit nutzloſen, aber deſto läſtigeren Patenten ſich gebildet hat. Dort giebt es Erfinder und Patentcommiſſionaire von Profeſſion. Das Princip „des geiſtigen Eigenthumes“ hat die Geſetzgebung dort verleitet, die Patenterlangung zu ſehr zu erleichtern und nicht hinlänglich wirkſame Mittel anzuwenden, um die todte Laſt der nutzloſen Patente zu beſeitigen. Angebot und Nachfrage müſſen auch hier den Preis reguliren, welchen die Geſammtheit den Erfindern für die Veröffentlichung ihrer Ideen und ihrer Erfahrungen und für die Opfer zahlt, welche ſie der Durchführung und Verbreitung ihrer Erfindungen bringen. — Der Preis iſt zu hoch und muß ermäßigt werden, wenn der Andrang zu läſtig wird. Ein Grund zur gänzlichen Beſeitigung des Geſchäftes ſelbſt, aus welchem allen übrigen friſche Lebenskraft zuſtrömt, kann darin aber nie gefunden werden.

Wenn wir überhaupt einen Blick werfen auf das Patentweſen in den größeren Staaten, ſo finden wir auch dort eine große Verſchiedenheit in der Patentgeſetzgebung, welche zum Theile ganz abnorme Verhältniſſe erzeugt.

1) In Preußen wird die Patentbeſchreibung geheim gehalten und weder während der Dauer, noch nach dem Erlöſchen von der Regierung veröffentlicht.

   Großbritannien bringt die Patentbeſchreibungen, ſobald ſie vollſtändig eingereicht ſind, zur öffentlichen Kenntniß.

In Frankreich werden nach Erlegung der zweiten Annuität die Patentbeschreibungen und Zeichnungen theils dem Wortlaute nach, theils im Auszuge veröffentlicht.

Belgien veröffentlicht die Beschreibungen der bewilligten Patente drei Monate nach Verleihung der Patente wörtlich.

Rußland publicirt die Patente sogleich nach ihrer Ertheilung in ihrem ganzen Umfange.

In Spanien bleiben die Patentbeschreibungen während der Dauer des Patentes versiegelt im Königlichen Conservatorium der Künste liegen.

2) In Preußen muß das Patent innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausfertigung an, ausgeführt werden, um gültig zu sein, obschon die Frist bis zu einem Jahre ausgedehnt werden kann.

Großbritannien hat dafür keine Zeit bestimmt.

In Frankreich erlischt das Patent, wenn es nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem es ertheilt worden, ausgeführt wird.

In Belgien muß der Inhaber eines Patentes selbst oder durch Andere den patentirten Gegenstand innerhalb eines Jahres in's Werk setzen.

In Rußland muß das Patent innerhalb des ersten Viertels der ihm bewilligten Gültigkeitsdauer zur Anwendung kommen.

In Spanien binnen einem Jahre und einem Tage vom Datum der Patentertheilung an.

In Nordamerika binnen 18 Monaten nach der Patentertheilung.

3) Preußen. Der zu patentirende Gegenstand darf vor der Patentertheilung nicht innerhalb der Vereinsstaaten schon ausgeführt, gangbar oder bekannt sein; noch darf er in öffentlichen Werken des In- und Auslandes dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sein, daß danach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, um als neu gelten zu können.

Großbritannien. Jede Art neuer Erzeugung wird als Erfindung bezeichnet; doch wird vorausgesetzt, daß sie vor Ertheilung des Patentes weder schon öffentlich im Gebrauche, noch in Anwendung gewesen.

Frankreich. Als neu gilt jede Erfindung in neuen industriellen Erzeugnissen. Eine Erfindung, welche irgendwo im Inlande oder Auslande vor Deponirung des Patentgesuches eine derartige Veröffentlichung erfahren hat, daß sie danach ausgeführt werden konnte, gilt nicht für neu.

Belgien. Der Gegenstand des Patentes darf vor dem legalen Datum desselben im Reiche nicht von einem Dritten zu einem commerciellen Zwecke angewendet, ausgeführt oder ausgebeutet worden sein.

Rußland. Die Erfindung ist neu, wenn sie bis zu der Zeit, in welcher ihre Patentirung nachgesucht wird, in Rußland weder angewendet, noch so beschrieben worden ist, daß sie in's Werk gesetzt werden konnte.

Spanien. Die Erfindung darf nicht schon in irgend einem Theile des Königreiches angewendet, oder in gedruckten Büchern beschrieben, oder in anderen Ländern zur Ausführung gebracht worden sein.

4) Preußen. Die Prüfung des Patentgesuches erfolgt jederzeit durch die Königlich technische Deputation vor der Patentertheilung.

Großbritannien. Eine Vorprüfung findet nicht statt.

Belgien. Das Patent wird ohne vorhergehende Prüfung der zu Grunde liegenden Erfindung bewilligt.

Rußland. Der Gegenstand, welcher patentirt werden soll, ist einer Prüfung zu unterwerfen.

Spanien. Patente werden bewilligt ohne vorhergehende Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit des Gegenstandes.

Nordamerika. Eine Untersuchung über die in

Anregung gebrachte neue Erfindung muß vorgenommen werden.

5) Preußen. Gemäß der Vorrede zum Publicandum werden Patente ertheilt, um den Kunstfleiß zu ermuntern und zu belohnen.

Großbritannien. Die engliſche Geſetzgebung bezeichnet deutlich als Zweck des Patentes, das ausſchließliche Benutzungsrecht des urſprünglichen Erfinders zu beſchützen.

Frankreich. Jede neue Entdeckung oder Erfindung verleiht ihrem Urheber das ausſchließliche Recht, dieſelbe zu ſeinem eigenen Vortheile zu verwenden.

Belgien. Es liegt im Sinne des belgiſchen Geſetzes, Jedem das Seinige zu wahren und zugleich den inländiſchen Gewerbefleiß zu fördern.

Rußland. Das Patent iſt ein Certificat, welches beſtätigt, daß die privilegirte Erfindung das Eigenthum ihres Urhebers ſein ſoll.

Spanien. Das Patent ſoll ſeinem Inhaber das Eigenthums- reſp. Gebrauchsrecht an ſeiner Erfindung ſichern.

Nordamerika. Patente ſollen das Fortſchreiten nützlicher Künſte befördern.

6) Preußen. Die kürzeſte Zeit der Dauer eines Patentes wird auf 6 Monate, die längſte auf 15 Jahre beſtimmt.

Großbritannien. Das Patent gilt 14 Jahre.

Frankreich. Das Patent wird auf 5, 10 oder 15 Jahre nach Wunſch des Bittſtellers ausgeſtellt.

Belgien. Die Dauer der Patente iſt 20 Jahre.

Rußland. Das Privilegium wird 3, 5 oder 10 Jahre nach Wunſch des Bittſtellers und nach dem Ermeſſen der Regierung ertheilt.

Spanien. Auf 5, 10 oder 15 Jahre nach Belieben des Antragſtellers.

Nordamerika. Erfindungen, die eines Muſterſchutzes

bedürfen, erhalten einen solchen auf 7 Jahre, alle übrigen patentfähigen Objecte auf 14 Jahre.

7) Preußen. Nur wenn der Fall eintritt, daß ein Patent außer Wirksamkeit zu setzen ist, wird auf gleiche Weise, wie bei der Patentertheilung, bekannt gemacht, daß dies geschehen ist.

Großbritannien. Das Aufhören der Gültigkeit eines Privilegiums wird kund gemacht.

Frankreich. Es findet keine Veröffentlichung wegen des Erlöschens eines Patentes statt.

Belgien. Wenn ein Patent erlischt, so wird die Nullitätserklärung proclamirt.

Rußland. Die erloschenen Patente werden bekannt gemacht.

Spanien. Die Erlöschung wird in der Gazetta de Madrid publicirt.

Nordamerika. Die Liste der erloschenen Patente wird in dem Jahresberichte des Patent-Office veröffentlicht.

8) Preußen. Die Ertheilung eines Patentes darf niemals ein Recht begründen: a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken.

Großbritannien. Der Verbrauch und Verkauf solcher Gegenstände werden in England als ein Eingriff in das Patentrecht behandelt und bestraft.

Frankreich. Die ausländische Einfuhr solcher Gegenstände ist vollständig verboten; selbst der Eigenthümer des Patentes darf Producte, die nach seiner Erfindung im Auslande erzeugt worden sind, nicht nach Frankreich einführen.

Belgien. Als Patentverletzung gelten die ausländische Einfuhr, der Verkauf und Verbrauch solcher Gegenstände, welche im Inlande patentirt sind.

Rußland. Der Privilegirte hat das ausſchließliche Recht, den Gegenſtand ſeines Privilegiums allein im ganzen Reiche zu verkaufen; der Verkauf ſolcher Gegenſtände vom Auslande bleibt daher verboten.

Spanien. Da der Privilegirte das Recht des ausſchließlichen Gebrauches ſeiner Erfindung hat, ſo iſt die Einfuhr, wie der Verkauf, nachgemachter Gegenſtände unſtatthaft.

Nordamerika. Sowohl die Einfuhr als auch der Verkauf ſolcher Gegenſtände, die im Auslande den patentirten nachgemacht ſind, bleiben verboten.

9) Preußen. Einführungspatente von ſolchen Gegenſtänden, welche im Inlande noch nicht patentirt ſind, ſind geſtattet.

Großbritannien. Einführungspatente ſind geſtattet, jedoch mit Beſchränkung auf die Zeitdauer des im Auslande genommenen Patentes.

Frankreich. Einführungspatente, nach der in Deutſchland üblichen Auffaſſung, wonach jede ausländiſche Erfindung nur auf den Namen eines Staatsangehörigen geſetzlichen Schutz erlangt, ſind geſetzlich unzuläſſig.

Belgien. Eine ſchon im Auslande patentirte Erfindung kann der Gegenſtand eines Einführungspatentes werden.

Rußland. Einführungen von ausländiſchen Erfindungen können privilegirt werden.

Spanien. Einführungen von Erfindungen, welche ganz oder theilweiſe im Inlande unbekannt ſind, haben den Schutz eines Patentes zu fordern.

Nordamerika. Einführungen werden patentirt, und zwar nur dem Urheber der einzuführenden Erfindung.

10) Preußen. Ausländer, welche Unterthanen eines anderen Zollvereinsſtaates ſind, werden den eigenen Unterthanen gleich behandelt; alle übrigen Ausländer können nur ein auf einen Inländer ausgeſtelltes Patent erhalten.

Großbritannien. Auch der Ausländer iſt patentberechtigt.

Frankreich. Ausländer können Erfindungspatente unter gleichen Bedingungen, wie die Inländer, erhalten, nur mit der Beschränkung, daß, falls der Ausländer zuvor ein Patent im Auslande genommen, das französische Patent die Dauer des ausländischen Patentes nicht überschreiten dürfe.

Belgien. Ausländer, deren Erfindung schon im Auslande durch ein Patent gesichert ist, können für Belgien ein Erfindungspatent erhalten.

Rußland. Auch Ausländer sind patentberechtigt.

Spanien. Das Gesetz räumt den Ausländern das Recht auf Patentschutz für ihre Erfindungen ein.

Nordamerika. Auf wesentliche Erfindungen erhält jeder Ausländer durch sich selbst ein Patent, auch ohne amerikanischer Staatsbürger werden zu müssen.

11) Preußen. Ueber die Gültigkeit der Rechtsansprüche der Erfinder entscheidet die Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Nachahmer seinen Wohnsitz hat, mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsministerium.

Großbritannien. Der Patentinhaber hat die Klage bei den Königlichen Obergerichtshöfen in Westminster oder Dublin einzureichen.

Frankreich. Die Klage muß beim Zuchtpolizeigerichte eingelegt werden.

Belgien. Die Tribunale entscheiden über jede Klage.

Rußland. Bei den Gerichtsbehörden wird die Klage eingelegt.

Spanien. Die Klagen sind an den Intendanten der Provinz zu richten, wo der Vertheidiger wohnt. Die Appellirungen gehen aber an den Staatsrath.

Nordamerika. Jedes Gericht des betreffenden Jurisdictionsbezirkes hat über die Klagen zu entscheiden.

Diese Verschiedenheit der Patentgesetzgebungen der bedeutenderen Culturstaaten besteht in ähnlicher Weise fast bei jeder einzelnen Frage und drängt auf die Nothwendigkeit hin,

für die Annahme gleichförmiger Beſtimmungen zu wirken. Die Nachtheile, welche aus dieſen erwachſen, ſind mancherlei Art. Wir verweiſen hier nur auf den achten Punkt bei der Frage: „Sind die ausländiſche Einfuhr, der Verkauf und Verbrauch ſolcher Gegenſtände, die im Inlande patentirt ſind, verboten?“ Dieſes Verbot hat dazu geführt, daß engliſche Häuſer auf das Fabricationsverfahren ausländiſcher Waren in England Patente nehmen und ſo die Einfuhr fremder Fabricate völlig ausſchließen. Dies Verfahren wird z. B. augenblicklich auf die in der Rheinprovinz fabricirten Beſatzbänder und Knöpfe in bedenklichem Umfange factiſch angewendet. Das vielgerühmte engliſche Freihandelsſyſtem verwandelt ſich eben dadurch in das ſtrengſte Prohibitivſyſtem.

Im Jahresberichte der Handelskammer von Elberfeld und Barmen pro 1862 wird Seitens der chemiſchen Fabriken über die Behinderung geklagt, welche der Abſatz von Anilinfarben in England und Frankreich durch die Patentgeſetze erfahre. Dieſe Beſchwerde findet im „Bericht der volkswirthſchaftlichen Commiſſion der württembergiſchen Kammer der Abgeordneten über den preußiſch-franzöſiſchen Handelsvertrag“ ihre Beſtätigung; auf Fol. 599 dieſes Berichtes ſteht die Ausſage eines Fabricanten von Anilinfarben in Stuttgart, wie folgt, vermerkt:

> „Daß Renard frères zu Lyon ſeiner Zeit ein ſo umfaſſendes, wie er höre, 15 Jahre gültiges Patent für Anilinfarben in Frankreich erhalten haben, daß ſämmtliche Entdeckungen der neueren Zeit, von Anderen gemacht, noch in daſſelbe eingeſchloſſen werden können, und dieſes Patent als ein ſehr hinderliches für die Induſtrie ſich zeige.“

Man ſage nicht: die Schwierigkeiten, welche einer ſolchen Gleichförmigkeit entgegenſtehen, ſeien zu groß. Auf dem Gebiete der Handelspolitik ſehen wir in unſeren Tagen ſchon manches Hemmniß des internationalen Verkehres verſchwinden, und die Umtriebe, welche, wie im vorliegenden Falle, ganz

offenbar ein ſo feierlich proclamirtes Princip, wie das Freihandelsſyſtem, illuſoriſch machen, können an ſich ſchon das Licht der Oeffentlichkeit nicht ertragen. —

Wir glauben im Vorſtehenden nachgewieſen zu haben, daß die Erfindungspatente mit obligatoriſcher Publication ihres Inhaltes eine unentbehrliche Bedingung des Gedeihens und Fortſchrittes der Induſtrie, des Gewerbes und Handels bilden, daß große, Induſtrie treibende Staaten oder Staatencomplexe ohne weſentlichen Nachtheil die Patentgeſetzgebung nicht beſeitigen können, und daß die in neuerer Zeit aufgetretene Agitation für gänzliche Beſeitigung derſelben theils auf unrichtigen Anſchauungen über die wahre Bedeutung der Erfindungspatente und ihren Nutzen beruht, theils und zwar überwiegend eine Folge der vorhandenen Mängel der Patentgeſetzgebungen iſt und die Verbeſſerung derſelben zur wahrſcheinlichen Folge haben wird.

Nach unſerer Anſicht muß ein zweckmäßiges Patentgeſetz in erſter Linie die ſchnelle, zuverläſſige und vollſtändige Veröffentlichung des Gegenſtandes der Patentirung bewirken; es muß ferner den Erfinder durch ſein eigenes Intereſſe nöthigen, der Ausbildung, praktiſchen Durchführung und allgemeinen Einführung ſeiner Erfindung Zeit und Mittel zu widmen; es muß ihn endlich befähigen, anderweitige, geiſtige und materielle Kräfte ſeiner Erfindung dienſtbar zu machen. Zu gleicher Zeit muß es aber auch verhindern, daß ein drückender und gemeinſchädlicher Ballaſt unhaltbarer und werthloſer Patente ſich anſammele. Dieſe Wirkung des Geſetzes wird theilweiſe ſchon dadurch erzielt, daß das früher erwähnte Syſtem der progreſſiven Abgaben eingeführt wird; denn iſt eine Erfindung wirklich von keinem praktiſchen Nutzen, ſo wird der Erfinder von der Nutzloſigkeit ſeines Patentes bald überzeugt ſein und wird alsdann ſich hüten, weitere — und noch dazu verſtärkte — Taxen für daſſelbe zu bezahlen. Außerdem bietet ſich in einer Einrichtung, deren Grundſätze in dem amerikaniſchen Patentgeſetze ſich vorfinden, noch ein zweites paſſendes

Mittel dar, die läſtige Menge werthloſer Patente zu verringern. Es beſteht dies darin, daß jedes angemeldete Patent vor der formellen Ausfertigung und Publication der Beurtheilung einer Behörde unterzogen wird, welche die formelle und ſachliche Gültigkeit deſſelben zu prüfen hat. Ergiebt dieſe Prüfung, daß das Patent aus irgend welchem Grunde unhaltbar ſein und eine nutzloſe Laſt für Publicum und Erfinder bilden würde, ſo hat die Behörde dem Erfinder die Zurückziehung ſeines Geſuches unter kurzer Darlegung der Gründe anzurathen. Folgt der Erfinder dieſem Rathe nicht binnen einer beſtimmten Friſt, ſo wird das Patent ausgefertigt und mit dem abrathenden Urtheile der Behörde publicirt. Das Urtheil der Unterſuchungsbehörde hat bei dieſem Verfahren alſo keinen entſcheidenden Einfluß auf die Ertheilung des Patentes; das Princip des Anmeldeverfahrens bleibt im Gegentheile vollſtändig in Geltung; gleichwohl wird der bedeutendſte Nachtheil des Anmeldeverfahrens durch ſeine Combination mit dem vorgeſchlagenen conſultativen Vorunterſuchungsverfahren beſeitigt. Gewöhnlich wird der Erfinder durch eigene Prüfung des Urtheiles der Behörde zu der Einſicht gelangen, daß er im Irrthume war, und ſein Patentgeſuch zurückziehen. Andererſeits wird das Publicum durch das abrathende Urtheil auf die formellen oder materiellen Mängel des Patentes hingewieſen; daſſelbe verliert alſo ſeine hemmende Wirkung auf den Gewerbebetrieb. Da der Erfinder aber durch einen Proceß, den er gegen einen Contravenienten einleitet, die Frage, ob ſein Patent formell und ſachlich begründet iſt oder nicht, jederzeit zur richterlichen Entſcheidung bringen kann, ſo verliert die Voruntersuchung durch die Behörde den Anſchein der Willkür, der ihr ſtets anhaften wird, wenn durch ſie die Frage endgültig entſchieden wird. Der auf Grund des Gutachtens vereidigter Sachverſtändigen gefällte Richterſpruch wird den Patentinhabern, wie dem Publicum das Gefühl des ſicheren Rechtsſchutzes gewähren, und wenn, wie zu erwarten iſt, der Richterſpruch in der großen Mehrzahl der Fälle das Urtheil der Unterſuchungsbehörde beſtätigt, ſo kann das Anſehen der-

ſelben dadurch nur gewinnen. Um dies zu erreichen, wird ſie ſich darauf beſchränken, nur da ein abrathendes Urtheil zu fällen, wo die Unhaltbarkeit des angemeldeten Patentes klar vorliegt, und es in zweifelhaften Fällen den Parteien überlaſſen, ihre Anſprüche vor dem Richter zur Geltung zu bringen, welchem das Recht, Sachverſtändige in beliebiger Anzahl vor ſein Forum zu ziehen, mehr und zuverläſſigere Mittel in die Hand giebt, ein wohlbegründetes und gerechtes Urtheil zu fällen, als ſie einer Verwaltungsbehörde zu Gebote ſtehen.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß eine auf dieſer Grundlage beruhende Patentgeſetzgebung um ſo vollſtändiger dem wahren Intereſſe und Bedürfniſſe der Induſtrie und des Handels ſowohl, wie des Publicums überhaupt, entſprechen werde, je größer das Ländergebiet iſt, in welchem ſie zur Geltung kommt, und faſſen unſer Gutachten in folgende einſtimmig angenommenen Punkte zuſammen:

1) Das in Preußen geltende Syſtem geheim gehaltener, auf Grund einer amtlichen Voruntersuchung ertheilter Patente verwerfen wir unbedingt und befürworten die baldmöglichſte Beſeitigung dieſes Geſetzes;
2) dagegen erachten wir die Ertheilung von Erfindungspatenten mit unbedingter Publicationsverpflichtung für unentbehrlich und können daher die Abſchaffung der Erfindungspatente überhaupt nicht befürworten.
3) Als das zweckmäßigſte Patentgeſetz erachten wir ein ſolches mit Anmeldeverfahren, conſultativer Voruntersuchung, richterlichem Schutze des Erfinders, wie des Publicums.
4) Wir empfehlen:
   a) Patentabgabenſyſtem mit ſteigender Scala;
   b) die Zeitdauer eines Patentes bis zu 15 Jahren;
   c) eine Friſt von 3 Monaten für Reclame gegen die erſte Entſcheidung;
   d) eine Zeitbeſtimmung bis zu 2 Jahren, zur Ausführung eines patentirten Gegenſtandes, ehe er in's Freie fällt;

e) gleiche Rechte für Ausländer und Inländer im Falle der Reciprocität;

f) volle Freiheit für den Patentinhaber, den patentirten Gegenstand auch im Inlande zu debitiren;

g) den Verbrauch und Verkauf patentirter Gegenstände als einen Eingriff in das Patentrecht zu behandeln und zu bestrafen;

h) das Recht für Jeden, nach geschehener Patentertheilung bei der Verwaltungsbehörde die Beschreibung des Patentes einzusehen und gegen Hinterlegung der Kosten eine genaue Copie derselben und der dazu gehörigen Zeichnung zu erlangen.

5) Ein Patent wäre nicht zu ertheilen:

a) wenn es erwiesen ist, daß der Gegenstand der Erfindung vor dem Datum des Patentgesuches im Inlande oder Auslande in nicht geheimer Weise ausgeführt war, oder der Erfinder einem Anderen die Erlaubniß zur Anfertigung, zum Verkaufe und zur Benutzung desselben ertheilt hat, ohne sein Patentrecht sich vorzubehalten;

b) wenn es erwiesen ist, daß die Erfindung vor dem Datum des Gesetzes im In- oder Auslande durch Druck oder Abbildung in öffentlichen Blättern, Büchern oder Circularen so deutlich beschrieben war, daß eine Anfertigung oder Benutzung derselben ermöglicht worden;

c) wenn vor Eingang des Patentgesuches bereits ein anderes Patentgesuch, genau dieselbe Erfindung betreffend, eingelaufen war.

6) Ein Patent wäre als erloschen zu betrachten:

a) wenn es in der festgesetzten Zeit nicht ausgeführt ist;

b) wenn die Jahresabgaben nicht rechtzeitig gezahlt werden;

c) für einen Ausländer, so lange kein internationaler Vertrag besteht, sobald es im Auslande abgelaufen ist.

7) Patente, welche auf Verbesserungen an bereits patentirten Gegenständen ausgestellt werden, schließen die Befugniß zur Ausübung des bereits Patentirten nicht in sich.

8) Wir können nur in einem internationalen, oder doch mindestens das ganze Zollgebiet umfassenden, einheitlichen Patentgesetze mit gemeinschaftlichen Institutionen einen völlig befriedigenden Abschluß dieser schwierigen und für die fernere gedeihliche Entwickelung der Industrie und des Handels überaus wichtigen Frage erkennen.

Principien

für

ein allgemeines deutſches Patentgeſetz,

aufgeſtellt

vom Vereine deutſcher Ingenieure

in

ſeiner Hauptverſammlung am 2. September 1863

zu Braunſchweig.

I. Ein einheitliches Patentgeſetz und eine einheitliche Patentbehörde für ganz Deutſchland ſind zu erſtreben.

Motiv: a) Die Einheit Deutſchlands iſt auf idealem Gebiete längſt das Ziel aller Deutſchen und wird nur erreicht werden, wenn auf den einzelnen praktiſchen Gebieten eine Einheit durchgeführt wird.

b) Je größer der Bereich, in welchem ein Geſetz gültig iſt, deſto größer der Allgemeinnutzen desſelben.

II. Ein Patent ſoll dem Erfinder event. ſeinem Rechtsnachfolger das Eigenthumsrecht an ſeiner Erfindung ſichern.

Motiv: Das Patent ſoll das vom Staate beſtätigte Recht eines Erfinders ſein, und ſoll damit nur der Schutz des geiſtigen Eigenthumes bezweckt werden.

III. Eine Vorprüfung über den Werth einer Erfindung findet nicht ſtatt.

Motiv: a) Es iſt keine Vorprüfungscommiſſion denkbar, welche einem Erfinder nachweiſen kann, ſeine Erfindung habe keinen Werth.

b) Die Vorprüfung erregt den gemeinſchädlichen Glauben, daß Alles, was patentirt, auch gut oder beſſer ſei.

IV. Eine Prüfung der Neuheit und Priorität einer Erfindung wird nur eingeleitet, wenn Einſprüche gegen die Patentirung derſelben binnen einer beſtimmten Präcluſivfriſt erhoben werden. Die Erfindung iſt alsbald nach der Anmeldung, unter proviſoriſchem Schutze, zu veröffentlichen.

Die Entſcheidung über eingegangene Reclamationen wird von einer Commiſſion, beſtehend aus Richtern und Sachverſtändigen, gefällt, von welcher die Betheiligten gehört werden müſſen.

Gegen Entſcheidungen dieſer Commiſſion ſteht den Parteien noch ein Recurs an eine, ebenfalls aus Richtern und Sachverſtändigen zuſammengeſetzte, Appellationsinſtanz offen.

Motiv: a) Durch die ſachgemäße Entſcheidung dieſer Commiſſion wird den bei dem einfachen Anmeldeſyſtem zu befürchtenden vielfachen Proceſſen vorgebeugt.

b) Da die hier vorgeſchlagene Commiſſion nicht von dem einſeitigen Standpunkte einer Verwaltungsbehörde, ſondern von dem eines ſachverſtändigen Schiedsgerichtes zwiſchen zwei beſtimmten Parteien zu entſcheiden hat, ſo wird deren Urtheil im Allgemeinen treffend und wahr ſein.

V. Ein Patent ſoll nicht ertheilt werden:

1) auf allgemeine Principien ohne Angabe und Beſchreibung der Anwendung;

2) auf Gegenstände resp. Anfertigung von Gegenständen, deren Anwendung den Staats- oder Sittengesetzen zuwider ist.

Motiv: Diese Ausschließungen sind begründet durch den anerkannten Zweck der Patente überhaupt.

VI. Das Patent soll auf die Zeitdauer von 15 Jahren ertheilt werden.

Motiv: Die Zeitdauer von 15 Jahren trägt sowohl dem Interesse des Patentinhabers, als auch dem der Gesammtheit auf eine billige Weise gleichmäßig Rechnung.

VII. Ein Zwang zur Ausführung eines patentirten Gegenstandes soll mit der Patentertheilung nicht verbunden werden.

Motiv: a) Jeder Zwang in Bezug auf die Ausführung eines patentirten Gegenstandes ist überflüssig, weil illusorisch, indem alle dahin zielenden Bestimmungen umgangen werden können.

b) Durch einen Zwang könnte dem unbemittelten Erfinder die Gelegenheit, seine Erfindung für sich zu verwerthen, vereitelt werden.

VIII. Das Patent ist auf eine bestimmte Reihe von Jahren kostenfrei und wird nach dieser Frist in mit den Jahren steigendem Maße besteuert.

Motiv: a) Ein absoluter Schutz ist für eine beschränkte Reihe von Jahren ausreichend.

b) Durch die Patentsteuer wird das Bestehen nutzloser Patente vermieden.

IX. Das Erlöschen des Patentes tritt ein:

1) nach Ablauf der 15jährigen Patentdauer;

2) wenn die Patentsteuer nicht in den bestimmten Fristen entrichtet wird.

Motiv: Wie ad VI und VIII b.

X. Ausländer und Inländer haben dem allgemeinen deutschen Patentgesetze gegenüber gleiche Rechte.

Motiv: a) Die Heranziehung ausländiſcher Erfindungen zum Nutzen deutſcher Induſtrie.
b) Anſtrebung und Vermittelung eines internationalen Patentgeſetzes.

XI. Der Staat hat das Recht der Expropriation eines Patentrechtes gegen Entſchädigung.

Motiv: Die Möglichkeit, die Gemeingefährlichkeit eines Patentes auszuſchließen.

XII. Jeder Patentinhaber hat das Recht, den Gegenſtand ſeines Patentes überall in Deutſchland auszuführen und anzuwenden, auch wo es beſtehenden Zunftgeſetzen zuwiderläuft.

Motiv: Es ſollen durch das Patentgeſetz alle beſtehenden gewerblichen Einſchränkungen beſeitigt und dadurch jeder Hemmung der Induſtrie vorgebeugt werden.

Benachrichtigung.

Die Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure, welche bereits ihren siebenten Jahrgang zurückgelegt hat, soll als Organ des Vereines zunächst einen Ueberblick über die Verfassung und die Wirksamkeit desselben gewähren und seine einzelnen Mitglieder überhaupt, sowie auch insbesondere die als engere Verbände zusammengetretenen Bezirksvereine desselben in beständigem geistigem Verkehre unter einander erhalten; demnächst soll sie den Mitgliedern und überhaupt allen Fachgenossen Gelegenheit bieten, technische Fragen zu erörtern, Aufsätze und Entwürfe technischen Interesses zu veröffentlichen, bewährte Ausführungen und gemachte Erfahrungen im Interesse der deutschen Industrie mitzutheilen; endlich setzt sie sich das Ziel, möglichst alle Ingenieurfächer nebst Hülfswissenschaften in ihrem wesentlichen Entwickelungsgange durch die thätige Mitwirkung aller Vereinsmitglieder in bündiger Bearbeitung zu vertreten.

Bezüglich auf die Anordnung des Textes besteht die Zeitschrift aus drei Theilen:

Der erste Theil enthält Angelegenheiten des Vereines, bietet aber auch durch die darin aufgenommenen Protocolle der Hauptversammlungen und Auszüge aus den Verhandlungen der Bezirksvereine ein allgemeineres Interesse dar.

Der zweite Theil enthält Aufsätze, meist Originalabhandlungen, theils Auszüge und Bearbeitungen nach fremden Quellen, selten vollständige und unveränderte Abdrücke besonders wichtig erscheinender Artikel aus anderen Zeitschriften und

Werken, und ſchließt dabei keines der verſchiedenſten Ingenieurfächer nebſt Mathematik und Naturwiſſenſchaften, Statiſtik und Nationalökonomie, ſoweit ſie mit der Technik im Zuſammenhange ſtehen, aus.

Der dritte Theil endlich bringt unter der Ueberſchrift „Vermiſchtes" kürzere Correſpondenzen und Notizen über techniſche Gegenſtände, eine Ueberſicht der techniſchen Literatur in Anzeigen und kurzen Beurtheilungen und einen für Jedermann offenen Fragekaſten. Letzterer ſoll insbeſondere den geiſtigen Verkehr zwiſchen den Mitgliedern beleben und ihnen, ſowie auch anderen Fachgenoſſen, durch die dadurch hervorgerufene Mittheilung von Erfahrungen und Beſprechung von mancherlei praktiſchen Schwierigkeiten und auffallenden Zufälligkeiten im Maſchinen-, Hütten- und Fabrikbetriebe u. ſ. w. nützlich ſein.

Die Zeitſchrift erſcheint in Monatsheften, deren jedes mindeſtens 3 Bogen Text mit eingedruckten Holzſchnitten und 2 bis 3 Tafeln lithographirter Zeichnungen enthalten wird. Auf die Herſtellung der Letzteren wird eine beſondere Sorgfalt verwendet; wenn ſie auch im Allgemeinen nicht den Zweck haben, direct als Werkzeichnungen zu dienen, ſo ſollen ſie doch in einem hinlänglich großen Maßſtabe ausgeführt werden, um dem Leſer eine deutliche Darſtellung der beſprochenen Gegenſtände zu bieten. Zur Erleichterung des davon etwa zu machenden Gebrauches ſind in der Regel die Dimenſionen entweder eingeſchrieben, oder es ſteht die Längeneinheit des der Zeichnung zum Grunde liegenden Maßſtabes in einem einfachen und dazu bemerkten Verhältniſſe zur gleichnamigen wirklichen Einheit.

Die Mitglieder des Vereines erhalten die Zeitſchrift für ihren jährlichen Beitrag von 5 Thlrn. gratis von der Direction. Um jedoch dieſelbe auch Nichtmitgliedern zugänglich zu machen und ihr eine größere Verbreitung und dem Vereine überhaupt eine größere Wirkſamkeit zu beſchaffen, geſchieht der buchhändleriſche Debit derſelben durch Herrn R. Gaertner (Amelang'ſche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin. Der Pränumerationspreis für den Jahrgang beträgt 6 Thlr. (für den mindeſtens zu entnehmenden halben Jahrgang 3 Thlr.), zu

welchem die Zeitſchrift durch alle Buchhandlungen und ſämmtliche Poſtanſtalten des In- und Auslandes bezogen werden kann.

Bei Nachnahme des erſten Bandes iſt der Preis deſſelben für die Vereinsmitglieder nach Beſchluß des Vorſtandes auf 3 Thlr., der des zweiten Bandes auf 4 Thlr. ermäßigt.

Dem 12. Hefte des V. Bandes iſt ein vollſtändiges alphabetiſches Inhaltsverzeichniß der erſten 5 Jahrgänge beigegeben.

Berlin, 1864.

Die Redaction der Zeitſchrift des Vereines deutſcher Ingenieure.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Stallschreiberstraße 47.

5 J.U.S.4.2. Eu 14 No. 7

Ueber die Zustände

der

PARSONS LIBRARY University MICHIGAN

arbeitenden Klassen in Breslau

mit

Benutzung der amtlichen Quellen des Königl. Polizei-Präsidii und des Magistrats

von

Alexander Schneer.

Berlin, 1845.

Verlag der T. Trautwein'schen Buch- und Musikalienhandlung.
(J. Guttentag.)

Vorwort.

Als Marie Antoinette hörte, das Volk habe kein Brod, fragte ſie, „warum eſſen ſie nicht Paſteten, die ſind ja auch nahrhaft?“

Wir ſind heute gewohnt, jene Unbekanntſchaft mit den Verhältniſſen der niedern Volksklaſſen bei einer Königin zu belächeln, ohne daran zu denken, daß 50 Jahre ſpäter, als jene Frage aufgeworfen wurde, nur wenige unter uns von den wirklichen Zuſtänden des Volks beſſer als Marie Antoinette unterrichtet ſind.

Sehr richtig ſagt Dieſterweg in den Lebensfragen der Civiliſation: „Wir wiſſen zu wenig von der Wirklichkeit! Ja! in der That wir kennen nur wenig die unter uns beſtehenden Verhältniſſe, die Zuſtände, in denen Tauſende von Mitchriſten, Mitbürgern, Mitmenſchen leben, unter welchen ſie untergehen als Bürger, Menſchen, Chriſten. Im Himmel ſind wir mehr zu Hauſe als auf der Erde, als in den Häuſern, den Straßen.“

Es läßt ſich nur dann hoffen, daß Vereine, die das Wohl der arbeitenden Klaſſen ins Auge faſſen, eine gedeihliche Wirkſamkeit haben werden, wenn ſie zuvörderſt die vorhandenen Zuſtände, die nach der Verſchiedenheit des Orts auch immer verſchieden ſind, genau kennen lernen und darlegen und dem

ganz concreten Uebel auch concrete Mittel der Abhilfe entgegen ſtellen. Keinesweges läßt ſich aber dieſe gedeihliche Wirkſamkeit dort in Ausſicht ſtellen, wo man, von theoretiſchen Allgemeinheiten ausgehend, mit parlamentariſcher Rhetorik auf Inſtitutionen hinarbeitet, denen der feſte Boden zur Grundlage fehlt.

Aus dieſen Veranlaſſungen habe ich es verſucht, die Zuſtände der arbeitenden Klaſſen in einer größeren Stadt näher zu ermitteln, feſt überzeugt, daß erſt dann, wenn die vorhandenen Zuſtände aller Klaſſen des Volks ihre Darſtellung gefunden haben, wenn viele — jeder in einem beſchränkten Kreiſe — ſich mit Liebe der Erforſchung der uns umgebenden Verhältniſſe unterzogen haben, daß erſt dann, und nur dann eine richtige Einſicht erlangt werden kann in die wirklichen Verhältniſſe des Volks, in die Beziehungen, unter denen es lebt, in die Bedürfniſſe, deren Befriedigung es ſehnlich erwartet, und in die Uebel, unter denen es leidet.

Möchten die wenigen Bogen den Anſtoß bei uns in Deutſchland geben, daß wir in dieſer Beziehung nicht hinter den Engländern und Franzoſen zurückbleiben, welche jenes Feld der Erkenntniß bereits geſchäftig anzubauen begonnen haben, und möchten ſie als ein Bauſtein erachtet werden zur dereinſtigen Begründung einer Wiſſenſchaft des Lebens.

Inhalts-Verzeichniß.

Vorwort	Seite	III—IV
I.	Statiſtiſches über Breslau als Einleitung . .	=	1—19
II.	Die thatſächlichen Verhältniſſe der arbeitenden Klaſſen	=	20—42
III.	Gründe der vorhandenen Uebelſtände . . .	=	43—61
IV.	Mittel zur Abhilfe	=	62—98
V.	Beilagen	=	99—106

I.

Statistisches über Breslau.

Zur richtigen Beurtheilung der Zustände der arbeitenden Klassen von Breslau wird es nöthig, auf die allgemeineren Verhältnisse des Orts überhaupt einzugehen, in welchem sie leben; deshalb sei es gestattet, zuvörderst einiges Statistische von Breslau vorauszuschicken.

Die Stadt Breslau, Hauptstadt der Provinz Schlesien, liegt zu beiden Seiten der Oder; ihre klimatischen Verhältnisse sind die des mittleren Deutschlands im Allgemeinen.

Die früheren Festungswerke wurden 1807 geschleift; in dem früheren Festungsbereiche sind die Straßen eng und die Häuser hoch. Außer der eigentlichen Stadt, innerhalb des früheren Wallgrabens und der Oder gelegen, bilden weitläufige Vorstädte mit diesem älteren Anbau eine Gemeinde.

Nach der letzten Zählung zu Ende 1843 waren *) in der Stadt Breslau:

38 Kirchen und Bethäuser,
30 Schulhäuser für den öffentlichen Unterricht,
39 zur Aufnahme und Verpflegung von Waisen, Kranken, Altersschwachen und verlassenen Personen bestimmte Gebäude,
156 zu andern Zwecken der geistlichen und weltlichen Civil- und Communalbehörden und Anstalten bestimmte Gebäude,
47 Militairgebäude mit Einschluß der zu Militairvorräthen aller Art bestimmten, so wie auch der Militairlazarethe,
4036 Privatwohnhäuser,
274 Fabrikgebäude, Mühlen und Privatmagazine,
1861 Ställe, Scheunen und Schuppen.

*) S. Vol. III. der Spec. Act. des Königl. Pol. Präs. zu Breslau über Aufnahme des Seelenregisters. Allg. Registr. Rep. II. Abschn. II. Abth. I. E. N. 2.

Es wurden ferner gezählt von der Civilbevölkerung:

Ueberhaupt Kinder, welche das 14te Jahr noch nicht vollendet haben { Knaben 12,243 / Mädchen 12,197

Personen vom Anfange des 15ten bis zum vollendeten 16ten Jahre { Männliche 2,117 / Weibliche 1,634

Ueberſechzehnjährige männlichen Geſchlechts:

4328 vom Anfange des 17ten bis zum vollendeten 20ſten Jahre,

2298 überſechzigjährige,

überhaupt überſechzehnjährige männlichen Geſchlechts: 31,684.

Ueberſechzehnjährige weiblichen Geſchlechts:

3,477 überſechzigjährige,

überhaupt überſechzehnjährige weiblichen Geſchlechts: 38,064.

Zahl aller Einwohner:

46,044 männlichen Geſchlechts,
51,895 weiblichen Geſchlechts.

97,939 überhaupt; dazu kommen:
5,343*) in der Militairſeelenliſte geführte Perſonen, macht:

103,282 Perſonen in Summa.

Von der obigen Zahl von 97,939 leben in der Ehe 14,082 Männer und 14,082 Frauen.

Dem Religions-Verhältniß nach giebt es in Breslau:

63,171 evangeliſche Chriſten,
28,428 katholiſche Chriſten,
1 griechiſch kathol. Chriſten,
6,222 Juden mit Staatsbürgerrecht,
117 Juden ohne Staatsbürgerrecht.

---

*) Nach der militairiſchen Bevölkerungsliſte von den Truppentheilen und Verwaltungsbehörden der Garniſon Breslau vom 4. Januar 1845 befinden ſich in Breslau

Ober-Offiziere	193
Unterſtab und Employes	114
Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine	3420
in Summa	3727

deren Familien, Angehörige und Dienerſchaft:

männlichen Geſchlechts	471	Perſonen
weiblichen	1195	=
Summa	1666	Perſonen.

Unter ſämmtlichen in dieſer Ueberſicht aufgeführten Perſonen befinden ſich: Evangel. 3420, Kathol. 1955 und 18 Juden; in der Ehe lebende: Männer 495, Frauen 488.

Was die Geburten, Trauungen und Sterbefälle anbelangt, so wurden im Jahre *) 1844, für welches die obige Zählung als maaßgebend zu betrachten, gezählt:

Geborne:

Ueberhaupt:			darunter sind Uneheliche:		
Knaben	Mädchen	Summa	Knaben	Mädchen	Summa
1078	991	2069	221	209	430

Getraute:
Ehepaare: 656.

Gestorbene:

Todtgeborne.					Vor vollendetem ersten Jahre.					Von allen Altern zusammengenommen			Den Jahreszeiten nach:			
eheliche Kinder		uneheliche Kinder		Summa.	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		Summa.	männlich	weiblich	überhaupt	im Januar, Februar, März	im April, Mai, Juni	im Juli, August, September	im October, Novbr., Decbr.
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen								
48	21	17	18	104	183	157	102	89	531	975	906	1881	451	547	431	452

Es muß in Betracht kommen, daß die Lage den Ort in gewerblicher Beziehung begünstigt. Außerdem, daß es in Breslau allein 1016 Beamte im Jahre 1844 gegeben, und wie angeführt, sich hier eine Garnison von 3727 Mann befindet, pflegt auch noch der reichste Theil des Schlesischen Grundadels den Winter über in Breslau sich aufzuhalten und dadurch einen Theil seiner Renten dem städtischen Verbrauch zuzuwenden. Ferner hat trotz der vermeintlich hermetischen Grenzsperre nach Rußland, auch noch immer ein großer Theil der Breslauer Gewerbe dorthin seinen Absatz und endlich ist die Wichtigkeit

*) vid. act. spec. des Kgl. Polizei-Präs. zu Breslau über die Populations- und Mortalitäts-Listen. Allg. Registr. Repert. II. Abschn. II. Abth. I. Lit. D. No. 1.

des Umstandes nicht zu übersehen, daß die Stadt an einem großen schiffbaren Strome liegt und drei Eisenbahnen und sechs Chausseen sie mit den entferntern Theilen der Provinz und der Monarchie in Verbindung bringen.

Von den großartigen Verkehrsverhältnissen, wie sie in Breslau stattfinden, können nur Zahlen einen Begriff geben, deshalb mögen die nachstehenden, aus zuverläßigen Quellen geschöpften Angaben hier zur Erläuterung dienen.

In das Rapportbuch der Polizei werden nur diejenigen Fremden höheren Ranges eingetragen, welche über Nacht bleiben und aus den Gasthöfen oder Privatquartieren gemeldet werden. Alle Handwerksgesellen, Dienstboten, Arbeiter gehören nicht in diese Categorie. Das Rapportbuch weist nach:

1824	. .	12,480 Fremde
1834	. .	17,888 „
1839	. .	21,896 „
1844	. .	31,310 „

Die Zahl der Aufenthalts-Karten, welche jährlich ausgegeben werden, beläuft sich auf circa 24,000, wobei noch zu bemerken, daß fremde Gesellen, welche bei ihren Meistern wohnen, keine Aufenthaltskarten erhalten.

Die Zahl der täglich Breslau besuchenden und im Laufe des Tages aber die Stadt wieder verlassenden Fremden, namentlich derer, welche der Marktverkehr hierher führt, ist nicht genau zu bestimmen. Ein erfahrener Polizeibeamter meinte, daß diese Zahl durchschnittlich auf 4000 Personen täglich anzunehmen sei, indem es 10 Thorexpeditionen gäbe und die Zahl solcher durchpassirender Fremden bei jeder Expedition auf 400 täglich zu schlagen sei. Viele andere ortskundige Personen halten diese Zahl eher für zu niedrig als zu hoch arbitrirt, und hiernach würde sich die Summe der Fremden auf 1,460,000 im Jahr stellen.

In diesem lebhaften Verkehr findet die große Zahl von Gewerbetreibenden aller Art ihre Erklärung.

Es gab 1843 1335 steuerpflichtige Handwerker mit 3254 Gesellen*) und steuerfreie Meister 1650 mit 767 Gesellen.

Die Schwankungen in der Zahl dieser Gewerbe in den letzten Dezennien wird die nachfolgende Tabelle darthun, aus welcher sich lehrreiche Erfahrungen für die Spezialgeschichte herleiten lassen**).

---

*) S. Acta spec. Vol. I. über statistische Notizen in der Registratur des Magistratual. Gewerbesteuer-Amts.

**) In diese Tabelle sind nur solche Gewerbe aufgenommen worden, an welchen sich durch die größere Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt eine statistische Beobachtung machen läßt, da sich in den Erscheinungen, welche sie darbieten, eine von Zufälligkeiten und Persönlichkeiten unabhängige Erfahrung ausspricht.

Bezeichnung der Gewerbe-Classen.	Gewerbetreibende waren vorhanden im Jahr			
	1821.	1831.	1841.	1843.
Händler mit kaufmännischen Rechten	488	620	808	930
Band- und Spitzenhändler	8	20	35	45
Bäudler	191	176	140	145
Bilder- und Liederhändler	5	5	6	7
Galanterie-Putzwaarenhändler	5	2	16	16
Glaswaarenhändler	4	7	8	9
Kleiderhändler	—	—	12	27
Kurzwaarenhändler	25	38	37	37
Lotterie-Collecteure	9	21	17	14
Möbelhändler	10	9	11	11
Tapetenhändler	—	—	2	6
Wildprethändler	4	6	8	8
Gast-, Schank- und Speisewirthe	500	519	496	453
Bäcker	146	147	130	125
Bräuer	110	116	96	92
Böttcher	99	94	87	76
Buchbinder	42	53	48	56
Drechsler	65	79	59	54
Fleischer	150	126	122	117
Friseurs	36	37	19	20
Färber	17	14	22	22
Gold- und Silberarbeiter	92	99	47	61
Gürtler	46	47	33	33
Glaser	42	41	39	36
Gerber	36	36	16	18
Handschuhmacher	40	44	36	34
Hutmacher	24	26	10	11
Kürschner	72	81	42	42
Kammmacher	19	28	13	14
Klemptner	32	40	41	45
Lakirer, Maler, Anstreicher	86	91	72	75
Maurer	9	10	18	19
Nagelschmiede	31	43	23	26
Rad- und Stellmacher	47	52	47	54
Riemer, Sattler und Wagenbauer	89	103	54	59
Schlosser	108	104	64	94
Schneider	763	796	515	530
Schuhmacher	580	544	511	511
Tischler	391	411	296	299
Tapezierer	28	31	35	38
Uhrmacher	33	49	38	38
Wattenmacher	20	24	10	11
Zimmerleute	9	9	12	11

Es läßt sich aus diesen Zahlen ersehen, daß im Allgemeinen von den Jahren 1821 bis 1843 eine Vermehrung aller der Gewerbetreibenden stattgefunden, die sich mit Luxusartikeln beschäftigen, und der Händler, denen kaufmännische Rechte zustehen, dagegen bei den meisten andern Gewerben nur von 1821 zu 1831 eine Zunahme in der Zahl stattgefunden, von 1831 bis 1841 an aber eine Abnahme eintritt, welche unter das Niveau von 1821 sinkt und von 1841 ab, wie es scheint, wiederum eine Zunahme, welche aber das Niveau von 1821 noch nicht erreicht. Zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinungen darf ich nicht unterlassen, die hierauf bezüglichen Antworten wörtlich wiederzugeben, welche ich von dem langjährigen und sehr thätigen Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung Herrn Ludwig erhalten.

Frage: Welchen Gründen würden Sie es zuschreiben, daß die Zahl der gewerbetreibenden Handwerker von den Jahren 1821 bis 1830 in Breslau zugenommen, von da ab aber bis 1841 abgenommen und jetzt wiederum in der Zunahme begriffen zu sein scheint?

Antwort: Nach wiederhergestelltem Frieden hat im Allgemeinen die Auflösung des Heeres und namentlich der Landwehr viele Krieger den Handwerken zugeführt. Theils wurde ein solches erst erlernt, theils zur Vervollkommnung und zum Erwerb eines Anlagekapitals eine Zeitlang als Geselle betrieben, so daß dergleichen Personen erst nach Verlauf von 4, 5 und mehreren Jahren selbstständig werden konnten. In den Provinzialstädten war durch diese Veranlassung unter der zu dieser Zeit schon allgemein benutzten Gewerbefreiheit sehr bald Ueberfüllung entstanden, und viele Handwerker, die dort nicht mehr ihr Fortkommen fanden, zogen nach der Provinzial-Hauptstadt. Auch fiel in diese Zeit die durch Sr. Majestät den hochseeligen König bei seiner Anwesenheit in Schlesien bewirkte endliche Beilegung des Rechtsstreites zwischen der Provinzialstädtischen Feuer-Assecuranz (der die Vorstädte Breslaus damals einverleibt waren) und den Abgebrannten der Breslauer Vorstädte, des Streites, welcher wegen Entschädigung der Vorstädte aus dem Fond der Provinzial-Assecuranz seit dem Jahre 1808 schwebte. Der hochseelige König streckte zwischen 2 und 300,000 Rthlr. zum Aufbau der Brandstätte vor und es fällt daher die eigentliche Erbauung der Vorstädte in diesen Zeitraum. Hierdurch kam Arbeit für alle Bauhandwerker und sonstige Arbeiter; dies wirkte auf andere Handwerker vortheilhaft zurück und rief fortdauernd neue hervor. Wegen Anzugs der Cholera

zogen hierauf 1830 und 31 viele Wohlhabende von Breslau fort, dies wirkte einerseits nachtheilig auf die Gewerbe *), die polnische Revolution hatte die Mobilmachung des 6ten Armee-Corps einschließlich der Landwehr zur Folge und mit der Landwehr zogen viele Handwerker aus. Ferner hat die Concurrenz von Handwerkern und Fabriken aus Orten, wo alle Lebensbedürfnisse und die Kommunalabgaben billiger sind, also wohlfeiler fabricirt und verkauft werden kann, die Zahl unserer Handwerker fortwährend vermindert. Das im Jahr 1841 einigen Aufschwung erhaltene Bauwesen kann auf alle Handwerke rücksichtlich ihrer Zunahme in der Zahl günstig gewirkt haben. Das gewiß nahe Ende der Häuser- und Eisenbahnbauten wird bald zeigen, ob nicht bloß hierdurch die Zunahme entstanden ist.

Die Preise der ersten Lebensbedürfnisse am Orte ergeben sich aus der nachfolgenden vergleichenden Uebersicht.

I. Durchschnittspreise der drei Hauptgetreide-Arten in den bedeutendsten Marktstädten des Preußischen Staates für das Jahr 1844 nach einjährigem Durchschnitte in Preußischen Scheffeln und Silbergroschen **):

Namen der Städte.	Weizen.	Roggen.	Gerste.
Breslau	47 2/12	34 3/12	28 8/12
Königsberg	51 5/12	33 1/12	30 11/12
Danzig	44 2/12	34 10/12	29 9/12
Posen	49 3/12	32 9/12	23 9/12
Berlin	56 2/12	37 8/12	29 8/12
Frankfurt a. d. O.	55 5/12	36 6/12	28 11/12
Stettin	54 8/12	37 11/12	31 8/12
Magdeburg	49 3/12	39 3/12	34 8/12
Münster	67 9/12	49 4/12	43 2/12
Köln	64 3/12	49	39 9/12
Elberfeld	75 1/12	56 3/12	47 6/12
Düsseldorf	69 3/12	49 1/12	41 9/12
Aachen	64 9/12	49 8/12	43 1/12
Koblenz	67 11/12	49 3/12	40 9/12

*) Welchen Einfluß diese Jahre auf den Wohlstand in Breslau geübt haben, dafür liefert die Vergleichung der unten stehenden (S. 76) Uebersicht über den Geschäftsbetrieb der städtischen Sparkasse von 1821 bis 1837 sehr interessante Momente dar. Merklich treten die Jahre 1830, 1831 und 1832 durch kleinere Einlagen und größere Rückzahlungen gegen die Vorjahre und die spätere Zeit hervor.

**) Aus der Allgem. Preußischen Zeitung, pro 1845. No. 49. S. 293.

II. Marktpreise von Kartoffeln und Fleisch in einigen der bedeutendsten Schlesischen Städte für den März 1845 *):

Namen der Städte.	Kartoffeln pro Schffl.		Fleisch pro Pfund.							
			Rind-		Kalb-		Hammel-		Schwein	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Breslau	16	—	3	—	3	—	3	—	3	—
Bunzlau	15	—	2	6	1	6	2	6	3	—
Glogau	11	—	2	9	2	—	2	9	3	9
Görlitz	13	4	2	6	1	9	3	—	3	—
Haynau	16	—	2	—	1	3	2	6	3	—
Hayerswerder	12	6	2	6	1	6	2	6	2	8
Jauer	16	—	2	6	1	9	2	6	3	—
Liegnitz	15	—	2	6	1	9	2	6	3	—
Neisse	—	—	3	—	2	—	3	—	3	—
Ratibor	11	3	2	9	2	3	2	9	3	6
Sagan	11	—	2	6	1	9	2	6	3	—

Bei dem Königlichen Hauptsteueramt zu Breslau wurden an Königlichen indirecten Steuern erhoben **):

im Jahre	Branntweinsteuer	Brausteuer	Mahlsteuer	Schlachtsteuer	Stempelsteuer	Salzsteuer
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1842	90,500	47,000	98,200	86,800	194,000	313,000
1843	80,900	46,000	100,300	84,700	202,900	329,000
1844	95,709	49,100	101,300	86,000	181,000	382,000

Hierbei darf jedoch nicht unbemerkt gelassen werden, daß der vorbemerkte Betrag der Branntwein-, Stempel-, Braumalz- und Salzsteuer im ganzen Bezirke des Haupt-Amts aufgekommen.

Als von der Stadt Breslau aufgebracht wäre von der aufgekommenen

1) Salzsteuer nur etwa $\frac{1}{6}$.
2) Stempelsteuer nur etwa $\frac{1}{4}$.
3) von der Brausteuer nur 41,400 Thlr.
4) von der Branntweinsteuer nur 35,300 "

zum Ansatz zu bringen. Somit beliefen sich die indirecten

*) Aus den Schlesischen Provinzialblättern pro März 1845. S. 354.
**) Nach der von dem Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Herrn v. Bigeleben unter dem 26. März 1845 mit dankenswerther Zuvorkommenheit ertheilten Auskunft.

Steuern, welche von der Stadt Breslau im Jahre 1844 erhoben worden sind, in runder Summe auf ungefähr 420,000 Thlr.

Addirt man hierzu die sogenannte Servisabgabe, welche als jährliche Grundsteuer erhoben wird, mit 56,041 "

und die im Jahre 1844 erhobene Gewerbesteuer 70,930 *) "

so sind im Jahre 1844 an Königl. Steuern überhaupt in Breslau erhoben worden: in Summa 546,971 Thlr.

Rechnet man hierzu die durch wirkliche Abgaben für die Commune erhobenen Beträge, deren Ergebniß mir nur nach den Kämmerei-Rechnungen pro 1841 und 1842 vorliegt, und nimmt man an, daß diese Einnahme pro 1844 nur denen pro 1842 gleich geblieben, obwohl sie von 1841 zu 1842 sich bedeutend erhöht haben, so sind mit Weglassung der unbedeutenden Beträge von einzelnen Thlrn., Sgr. und Pf. in runden Zahlen nachstehend sub 1 bis 4. aufgeführten Steuern, wie geschehen, in Ansatz zu bringen.

1)	Rathhäusliche Sporteln	12,800	Thlr.
2)	Bei der Verwaltung der Gewerbe-, Handels- und Communications-Abgaben, und zwar: an Stand-, Stall- und Lagergeld, Braugefällen. für das Zeichnen der Röthe-Säcke und Fässer, Schlachtzoll-Gefällen, Waage-Gefällen, Aich-Amts-Gefällen, Kahngeldern, Brücken- und Pflaster-Zöllen, für die Ueberfahrten auf der Oder und dem Stadtgraben	55,450	"
3)	An directen Communal-Steuern erhoben	183,820	"
4)	Die Communalabgabe von Brennholz	490	"
5)	An Communalzuschlag pro 1844 bei der Mahl- und Schlachtsteuer, an den Königlichen Hebestellen aber wirklich erhoben	89,900	"
6)	Desgleichen bei der Brau- und Malzsteuer	10,900	"
	Summa	353,360	Thlr.

Somit beläuft sich die an Landes- und wirklichen Communal-Abgaben erhobene Summe zusammen auf 900,331 Thlr. Oben wurden nachgewiesen 69,748 Civil-Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts, welche das 16. Jahr zurückgelegt haben; nimmt man dazu die Angehörigen der Militair-

*) Die „Ist-Einnahme" betrug 70,930 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., welche von der Bevölkerung wirklich erhoben worden, obwohl nach Abzug von 2,837 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Tantieme der Aufnahme-Behörde nur 68,092 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. zur Staatskasse flossen.

Personen 1666, von denen sich 911 übersechzehnjährige befinden, so beläuft sich die Total-Summe auf 70,659 Pers.

Kann man nun annehmen, daß der Mensch unter dem 20. Jahre gewöhnlich noch nicht vollständig erwerbsfähig ist, und die Zahl der weiblichen Einwohner vom 17. bis zum 20. Jahre der der männlichen ungefähr gleich sei, so wären zuvörderst 17 bis 20jährige 8,756 Pers. von obiger Summe in Abzug zu bringen. Desgleichen dürfte wohl nicht mit Unrecht angenommen werden, daß von den über sechzigjährigen kaum der dritte Mensch noch erwerbsfähig erscheint, daher würden gleichfalls noch 3,850 Pers.

Summa 12,606 Pers.

von den obigen 70,659 in Abzug zu bringen sein; und endlich würde der Ansatz nicht zu hoch erscheinen, wenn auf den ganzen Ueberrest per 58,053 Pers. auf andere Weise z. B. durch Krankheit, Körper- oder Geistesschwäche noch 1053 erwerbsunfähige Personen in Abzug gebracht würden. Demnoch würde sich die Zahl der erwerbsfähigen Einwohner von Breslau auf überhaupt 57,000 Personen in runder Summe stellen. Wird nun auf diese die obige Steuerlast ebenfalls in runder Summe von 900,000 Thlrn. vertheilt, so hätte jeder erwerbsfähige Kopf durchschnittlich ungefähr 15¾ *) Thlr. jährlich zu steuern, wobei noch alle Verbrauchssteuer vom Wein, Tabak und die Eingangssteuern von allerlei Produkten und Waaren nicht in Ansatz gebracht sind.

Zu bemerken ist hierbei jedoch ausdrücklich, daß, außer dem allgemeinen äußeren und inneren Rechtszustand, den mit diesen Abgaben Belasteten nur noch die Instandhaltung der Straßen und deren Beleuchtung gewährt wird, dagegen der Unterricht der Kinder, die Verrichtungen religiöser Handlungen, die Hilfe des Staates in Civilsachen u. s. w. bei dieser Abgabenhöhe nicht einbegriffen sind, vielmehr von jedem, der in den Fall kommt, diese Dienste und Hilfe des Lehrstandes, Clerus und der Justiz in Anspruch zu nehmen, besonders bezahlt werden müssen.

Das Armenwesen wird von der Armendirection verwaltet und diese von dem Ober-Bürgermeister dirigirt.

---

*) genauer 15½ Thlr.

Außer 6 Magistrats-Mitgliedern incl. des Vorsitzenden, außer dem Polizei-Physikus und einem Geistlichen fungiren noch 15 andere Mitglieder in der Armendirection, unter welche die 52 Bezirke der Stadt eingetheilt sind. In jedem städtischen Bezirk ist eine Bezirks-Armen-Commission gebildet, welche aus einem Director, dem Bezirks-Vorsteher, dessen Stellvertreter und 2 bis 4 Armen-Vätern, je nach der Größe des Bezirks zusammen gesetzt ist. Dieser Bezirks-Commission werden alle eingehenden Eingaben auf Unterstützung jeder Art zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorgelegt.

In derselben ist eine bestimmte Vertheilung der Geschäfte nach Wohnungen oder Straßen unter die einzelnen Mitglieder der Commission nicht eingeführt, sondern der Bezirks-Vorsteher besorgt im Allgemeinen alle Geschäfte und substituirt sich nur nach Umständen die übrigen Mitglieder.

Mit den einzelnen Wohlthätigkeits-Vereinen steht die Armendirection nicht in Verbindung, mit Ausnahme des Frauen-Vereines zur Bespeisung der Armen, mehrere Sterbe-Kassen-Vereine und des Hospitals für kranke Kinder armer Eltern. Uebrigens werden einzelne wohlthätige Legatstiftungen auch direct von dem Magistrat verwaltet, und eine Vergleichung der mannigfachen später aufzuführenden Wohlthätigkeits-Anstalten wird ergeben, daß sich das ganze Armenwesen in Breslau unter keiner gemeinsamen Leitung, vielmehr in unendlich vielen von einander unabhängigen Händen befindet.

Ueber die Anzahl der Unterstützten und den für dieselben gemachten Aufwand enthalten die Rechnungen der Armendirection nachstehende Data:

Am Jahresschluß 1842 besaß die Haupt-Armen-Casse an activen Vermögen.

376,684 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., davon gehörten:

zur freien Verfügung	201,315 Thlr.	27 Sgr.	4 Pf.
zur Legat-Vertheilung	158,130 "	11 "	9 "
zur Holzvertheilung	8,650 "	— "	— "
zur Freischulenerhaltung	8,587 "	22 "	1 "

Incl. der Zinsen obiger Capitalien hatte die Armen-Casse 1842 durch Armenbeiträge, die Tanz- und Hundesteuer, fixirte Zuschüsse aus fremden Fundationen, Ueberschüsse des Leih-Amts und der Spar-Kasse und Zuschuß der Kämmerei-Kasse per 14,617 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., an wirklichen Einnahmen 64,596 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. und an currenten Ausgaben 62,353 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. Mit fortlaufenden jährlichen Unterstützungen aus Legaten, oder den Fonds der Direction und zwar von 10 Sgr. bis 4 Thlr. monatlich wurden im Ganzen

3022 Personen unterstützt, außerordentliche einmalige oder mehrmalige Unterstützungen erhielten 58 Personen. Durch freie ärztliche Behandlung und Medizin wurden 3,615 Personen unterstützt und es fungiren zu diesem Zwecke 19 Armen-Aerzte und 3 Wundärzte, welche die Pflege im Hause besorgen, während das große städtische Hospital zu Allerheiligen die Kranken aufzunehmen, bestimmt ist. Die Verpflegung der sogenannten Kostkinder geschieht durch Pflegemütter, bei welchen die Kinder von der Armendirection untergebracht werden, falls die Unterbringung nicht bei armen und ordentlichen Verwandten der Kinder statt haben kann. Diese Pflegemütter werden durch die Commissionen controlirt und die Führung der Pflege zeitweise revidirt; bei diesen Commissionen fungiren aber keine Frauen.

Monatlich wird der Armendirection von der Polizei zwar eine Liste der unehelichen Kinder übergeben, welche von ihren Müttern in Kost und Pflege untergebracht sind, ohne die Hülfe der Commune in Anspruch zu nehmen; diese Listen werden aber nur je nach den Bezirken den Armen-Aerzten mitgetheilt, sonst aber findet bei diesen Kindern und ihren Pflegemüttern gar keine andere, als die geordnete obervormundschaftliche Controle Statt, weil sie zu der Armen-Direction in keiner directen Beziehung stehen.

Ueber die anderen Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt wird später bei der Aufzählung dessen, was zur Milderung des Pauperismus oder des Verderbens der niederen Volks-Klassen bereits am Orte geschehen ist, Näheres angeführt werden.

Geht man von dieser Richtung ab und verfolgt in statischer Beziehung die moralische Seite des Lebens, so haben, um bei dem Kindes-Alter anzufangen, im Jahre 1843 von den 13,812 vorhandenen Schulkindern nur 11,871 die Schulen besucht *), also beinahe 2000 keinen Unterricht genossen; was sich in dem ungünstigen Verhältniß von ungefähr 1 zu 6 darstellt.

Zur Beurtheilung der fast berüchtigten Vergnügungssucht der untern Klassen in Breslau mögen die nachstehenden Data einigen Anhalt gewähren:

Vom 1. Januar 1844 bis 1. Janur 1845 haben im hiesigen Theater die Gallerie, welcher Platz der niedrigste im Preise ist, und nur 5 Sgr. kostet, besucht 55,393 Pers.
die Gallerie-Logen aber, die demnächst billigsten

*) S. Schles. Prov. Bl. Heft Octbr. 1844. S. 403. in einer aus amtlichen Quellen geschöpften Uebersicht über das Elementarschulwesen.

	Transport	55,393 Perſ.
Plätze, zu welchen das Billet 7 Sgr. 6 Pf. koſtet, haben in dieſer Zeit beſucht		21,765 =
Die beiden billigſten Plätze auf welchen in Breslau, wie in beinahe allen anderen Städten durchſchnittlich die unteren Klaſſen anzutreffen ſind, haben in 362 Theatertagen des verfloſſenen Jahres demnach beſucht		77,158 Perſ. *)

oder im Durchſchnitt täglich 210 Perſonen, was bei der volkreichen Stadt, den vielen Fremden und in Berückſichtigung des Umſtandes, daß Breslau nur ein Theater beſitzt, eben nicht ſo ſehr für die Theaterluſt ſpricht.

Dagegen lieferte die auf das Tanzhalten zum Beſten der Armen-Caſſe gelegte Summe von 20 Sgr. für Tanzhalten bis 10 Uhr Abends, und von 1 Thlr. 20 Sgr. für Tänze über dieſe Zeit hinaus folgende Reſultate: **)

im Jahre.	Iſt an Steuern eingenommen.	Anzahl der wöchentlichen Tanzwirthe.
1838	1011 Thlr. 10 Sgr.	16
1839	887. = 10 =	15
1840	800 = 20 =	14
1841	731 = — =	13
1842	888 = 25 =	12
1843	954 = 5 =	12
1844	891 = 25 =	11

Die Zahl der Schank- und Speiſewirthſchaften iſt vom Jahre 1831, wo ſie 519 betrug, bis zum Jahre 1843 um 36 vermindert worden, und dieſe Verminderung dürfte auf den Beſuch derſelben im Allgemeinen einigen Einfluß geübt haben, ebenſo wie die Verminderung der Tanzwirthe auf das Tanzhalten gewirkt hat.

Ueber die ſonſtigen Sittlichkeits-Verhältniſſe im Allgemeinen, werden die Erfahrungen meiſt nur dort geſammelt, wo ſie in ihren Auswüchſen bei den Gerichten oder den Polizeibehörden zur Sprache kommen, deshalb wird es nicht überflüſſig ſein, die folgende Tabelle hier anzureihen, welche der von dem Directorium des Königl. Inquiſitoriats mir geneigteſt mitgetheilten Ueberſicht über den Geſchäftsbetrieb der genannten Behörde entnommen iſt.

---

*) Dieſe Zahlen ſind einer gefälligen Mittheilung der Theater-Caſſe entnommen.

**) Die Tänze über 10 Uhr hinaus ſind der Zahl nach etwa nur ¼ der übrigen.

Es wurden bei dem Königlichen Inquisitoriat zu Breslau Untersuchungen geführt wegen

In dem Jahre	Mord und Todschlag	Kindermord	Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft	Fleischliche Verbrechen	Diebstahl mit Ausnahme der Holzdiebstähle.					Raub und Straßenraub	Meineid, Zeugenbestechung und Eidesbruch	Fälschung der Urkunden, Siegel, Stempel ꝛc.	Brandstiftungen.			Summe der Untersuchungen wegen Verbrechen aller Art
					Gewaltsame Diebstähle mittelst Einsteigens und Einbruchs	Kleine gemeine Diebstähle	Wilddieberei	Andere Diebstähle	Total-Summe				Vorsätzliche	Fahrlässige	Total-Summe	
1836	1	2	5	53	110	358	3	158	629	8	14	31	4	2	6	1172
1837	6	1	2	52	89	306	4	274	673	2	9	17	8	1	9	1165
1838	3	—	5	47	94	366	2	257	719	4	15	27	12	7	19	1208
1839	2	1	2	7	74	352	—	295	721	5	11	39	6	4	10	1226
1840	3	—	1	39	61	246	2	474	783	4	8	54	7	4	11	1216
1841	5	—	3	22	75	330	2	289	696	2	7	38	6	2	8	1087
1842	3	2	1	24	109	342	5	321	797	8	6	16	3	1	4	1199
1843	9	—	4	28	105	237	2	436	780	7	4	45	4	1	5	1336
1844	2	1	3	36	86	228	3	352	669	10	7	42	4	1	5	1383

Unter polizeiliche Controlle wurden in Breslau gestellt,

vom Jahre 1817 bis 1828 incl. 2587 Personen,
" " 1829 " 1839 " 3090 "
" " 1839 " 1844 " 2971 "

weil sie in einer Criminaluntersuchung bestraft oder nur ab instantia freigesprochen worden. Zu dieser Vermehrung hat übrigens die genauere Controle über die richtige Mittheilung der Straferkenntnisse wesentlich beigetragen.

Die Zahl polizeilich beaufsichtigter Personen betrug Mitte April d. J. 1298 männliche und 690 weibliche, also überhaupt 1988; von dieser Summe hatten sich 150 der Aufsicht entzogen, und 510 waren in Haft. Ihre Vertheilung unter die einzelnen Bezirke der Stadt bleibt ziemlich constant. Den letzten Aufenthaltsort der zur Zeit umher schweifenden Individuen der bezeichneten Klasse als deren gegenwärtige Wohnung angenommen, erscheinen diese Corrigenden also vertheilt:

Im I. Commissariat:
namentlich Weißgerbergasse, neue Weltgasse, Burgfeld 77
II. Commissariat:
Hinterhäuser, neue Weltgasse, goldene Rabegasse, Karlsstraße und Karlsplatz 73
III. Commissariat:
unteres Ende der Tauenziensstraße (kleine Anger), große und kleine Groschengasse 70
IV. Commissariat:
kleine Groschengasse, Weidengasse, Graben- und Ketzerberg 91
V. Commissariat:
Graben- und Ketzerberg, Mäntlergasse und Weintraubengasse, breite Straße (früher gute Graupe genannt) 81
VI Commissariat:
Tannengasse, Kirchstraße, Seminargasse, südliche Seite der heil. Geiststraße, Messer- und Ursulinergasse 142
VII. Commissariat:
große und kleine Dreilindengasse, offene Gasse, kleine Rosengasse, am Wäldchen, Klingelgasse, Niedergasse, Michaelisgasse, die entferntere Mathiasstraße und Lehmdamm 390
VIII. Commissariat:
Mühlgasse, neue Sandstraße 90

In Beziehung auf diese Verbrecher erscheinen die Auslassungen eines höheren Polizeibeamten sehr bemerkenswerth, welcher bei einem lebendigen Interesse für sein Fach die Erfahrungen sich zur Anschauung zu bringen wußte, die er zu machen Gelegenheit fand. Der Königl. Polizeiassessor Herr Werner, als Bureauchef bei dem hiesigen Polizeipräsidium mit der Verwaltung der Sicherheitspolizei im engern Sinne, der Schutzpolizei, der Criminal- und Medizinalpolizei, beauftragt, beantwortete die diesfälligen von mir aufgestellten Fragen in folgender Weise:

Frage. Ist die Anhäufung der Corrigenden in bestimmten Revieren oder deren zerstreutes Wohnen von wahrnehmbaren Folgen, und von welchen begleitet?

Antwort. Ob es in physischer, sittlicher und sicherheitspolizeilicher Hinsicht wünschenswerth sei, daß Corrigenden nicht zusammengedrängt, sondern zerstreut wohnen, wird nicht schwer zu beurtheilen sein, wenn man bedenkt, daß in den

Wohnungen ſolcher Leute, namentlich im Sommer, in einer Stube oft mehr als 20 Perſonen, Männer, Weiber, Mädchen, junge Leute und Kinder, zuſammen nackt auf der Diele ſchlafen.

Die Controle wird überdies in ſolchen Neſtern und Höhlen dadurch ungemein erſchwert, daß nicht nur die Corrigenden, ſondern auch deren ganzer Anhang ſtets gemeinſchaftliche Sache gegen den Beamten macht, und denſelben zu täuſchen ſucht, was bei der Controle einzeln wohnender Perſonen ſchwer iſt.

Frage. Iſt vielleicht die Beobachtung hier gemacht worden, daß die beſtraften Verbrecher in ihren Familien das Laſter und das Verbrechen forterben, und können Sie mir dafür mehrfache erläuternde Erfahrungen angeben?

Antwort. Als eine Erfahrung, welche ſich mir vom erſten Augenblicke meiner Amtsthätigkeit an aufgedrängt hat, muß ich die Fortpflanzung und Vererbung des Verbrechens bezeichnen.

Der gegebene Nachweis von wirklichen Verbrecherfamilien iſt ſo prägnanter Natur, daß ich wohl hierüber weiter nichts zu ſagen brauche. (S. Beilage A.)

Frage. Iſt hier die Wahrnehmung gemacht worden, daß ein beſtimmter Zuſammenhang ſich unter den beſtraften Verbrechern erhält, namentlich in Wahl ihrer Lebensgenoſſen?

Antwort. Bemerkenswerth iſt der Zuſammenhang der Verbrecher unter ſich ſelbſt und mit den öffentlichen Dirnen. Es iſt ein alter Grundſatz: Similis simili gaudet. Er erſtreckt ſich aber nicht bloß auf den Umgang beſtrafter Verbrecher unter ſich im Allgemeinen, der Trieb der Geſelligkeit iſt tief im menſchlichen Geiſte begründet, und wenn beſtrafte Verbrecher in der Geſellſchaft unbeſcholtener Perſonen zurückgewieſen und verachtet werden, ſo iſt es natürlich, daß ſich dieſe Claſſe zu denen halten wird, welche an dem befleckten Rufe der Beſtraften keinen Anſtoß nehmen.

Es halten ſich aber auch die einzelnen Klaſſen der Verbrecher eng aneinander. Meiſt haben gewaltſame Einbrecher nur mit gewaltſamen Einbrechern Verkehr; der Straßendieb hält ſich zum Straßendiebe, der Taſchendieb zum Taſchendiebe. Es mag ſein, daß dieſe Gemeinſchaft ihren Grund darin hat, daß die gemeinſchaftliche Ausübung der Verbrechen dieſe Leute näher aneinander bringt, ſie bleibt aber dennoch eine merkwürdige.

Beſonders beachtenswerth iſt der Umſtand, daß jugendliche Verbrecher, namentlich in dem Alter von 12 bis 22

Jahren, fast ausschließlich ihren Umgang untereinander haben.

Dergleichen junge Verbrecher sieht man selten in einer engeren geselligen Verbindung mit Verbrechern von vorgerückten Jahren, selbst wenn sie gemeinschaftliche Schlafstellen haben. Auch etwanige Verbrechen werden meist nur in der obigen Verbindung Mehrerer ausgeführt, und der umsichtige Beamte weiß hiernach meist diese Verbindungen zu combiniren.

Fast jeder Dieb, sofern er unverheirathet und in jüngern Jahren ist, hat eine öffentliche Dirne (der schlechten Art) zur Geliebten. Er ist ihr Beschützer, und so lange dieses Verhältniß obwaltet, darf sie gewöhnlich einen anderen Liebhaber nicht annehmen.

Natürlich aber hat dies keinen Einfluß auf die Hingebung dieser Person gegen Entgelt, da sich sehr oft der Corrigende von dem ernährt, was seine Geliebte mit ihrem Körper erwirbt.

Ueber den Stand des Prostitutionswesens mögen die Antworten desselben Gewährsmannes die nöthige Auskunft geben.

Frage. Seit wann sind öffentliche Häuser hier nicht mehr geduldet, und wie steht es im Allgemeinen um das Prostitutionswesen hier?

Antwort. Seit länger als 25 Jahren; ebenso wenig ist die auf eigene Hand sitzende Prostitution erlaubt. Es kann mithin am hiesigen Orte von einem geregelten Prostitutionswesen keine Rede mehr sein. Was in dieser Beziehung hier existirt, ist verbotene Wirthschaft, die an der Kupplerin und dem Mädchen im Betretungsfalle geahndet wird. Demohngeachtet existiren am hiesigen Orte 500 bis 600 feile Dirnen, die als solche ihr Gewerbe treiben, ohne diejenigen einzurechnen, welche nur dann und wann sich der Prostitution hingeben.

Es würde zu weit führen, die jener Berechnung zum Grunde liegenden Principien auszuführen, es mag genügen, hier zu bemerken, daß bei jeder Revision der Lustdirnen etwa 250 bis 300 den Aerzten gestellt werden, daß dies aber im Vergleich mit den aus den früheren Listen sich ergebenden Namen nur etwa die Hälfte der Prostituirten ausmacht. Besondere Listen werden jetzt nicht geführt, die obige Annahme wird aber wenig von der Wahrheit abweichen.

Frage. Findet sich eine constante Vertheilung der Prostituirten nach den Stadttheilen vor und wie stellt sich dieselbe nach den verschiedenen Revieren?

Antwort. Man kann die Prostitution in drei Klassen eintheilen:

1) diejenigen, welche eigene Stuben haben;
2) diejenigen, welche sich in einer verbotenen Hurenwirthschaft aufhalten;
3) diejenigen, welche ihr Gewerbe auf den Straßen treiben.

Die erste Klasse ist offenbar die am wenigsten schädliche; von ihnen nimmt die Polizei am wenigsten Notiz, wenn sie nur kein öffentliches Aergerniß geben und bezüglich ihres Gesundheitszustandes kein Bedenken obwaltet. Diese wohnen in der ganzen Stadt zerstreut.

Die 2te Klasse befindet sich am meisten am Graben, Ketzerberg, Weidenstraße, Taschenstraße, Ohlauerstraße, Hummerei, kleine und große Groschenstraße, weil hier die meisten Winkelwirthschaften vorhanden sind und der Verkehr lebendig ist.

Die 3te Klasse wohnt meist in den Straßen, in welchen die dichtgedrängten Wohnungen der Korrigenden zu finden sind.

Frage. Welchen Einfluß hat das geheime Prostitutionswesen auf die Verbreitung der Syphilis hier geäußert?

Antwort. Ueber den Einfluß der heimlichen Prostitution auf die Verbreitung der Syphilis einen sichern Schluß zu ziehen, dürfte sehr schwer sein, da es an einem Maaßstab dafür fehlt, wie es mit der Verbreitung derselben Krankheiten an einem gleich großen Orte unter gleichen klimatischen und sonst gleichen Verhältnissen bei der Existenz öffentlicher Bordelle steht. Die Zeiten, in denen hier öffentliche Bordelle existirten, liegen zu weit zurück, um eine Vergleichung anstellen zu können, auch waren damals die Verhältnisse ganz anderer Natur als heut.

Schon im Jahre 1814 existirten nur noch 3 Bordelle, nachdem in den vorhergegangenen 3 Jahren 11 dergleichen Wirthschaften eingegangen waren.

Es liegt mir das Urtheil eines derjenigen Hospitalärzte vor, welche die beste Gelegenheit hatten, sich über den nachtheiligen Einfluß der heimlichen Prostitutionen die sichersten Erfahrungen zu verschaffen und die competentesten Gutachten abzugeben. Schon dieses Gutachten vom Jahre 1814 beweist mit unwiderlegbaren Gründen,

daß durch Aufhebung der Bordelle sich das Laster der Kuppelei und heimlichen Hurerei verbreitet, so wie die Verbreitung der Syphilis extensiv und intensiv vermehrt hat.

So war es schon damals, so ist es noch jetzt. Noch heute suchen sich, wie damals, die Winkelvermittlerinnen derjenigen Mädchen zu bemeistern, welche das Hospital verlassen, und sehr wohl verstehen sie den Zeitpunkt wahrzunehmen, wo diese Mädchen nicht wissen, wie sie sich ihren Unterhalt erwerben sollen. Es ist noch heute nichts seltenes, daß Kinder unter 14 Jahren entweder verkuppelt, oder für ihren künftigen Beruf als Lohnhuren förmlich herangebildet werden, indem sie als Wächter, Besteller, oder gar als Zuschauer bei der Kupplerin und bei dieser getriebenen Unzucht gebraucht werden, vox populi vox dei sagt das Sprichwort, Breslau ist verrufen wegen seiner ausgebreiteten Syphilis.

Vor mehreren Jahren habe ich über die Zahl eine genaue Nachforschung angestellt: Ihr Resultat war Schrecken erregend, denn es ergab sich die Zahl der venerischen Kranken in jenem Jahre auf nahe an 3000.

II.

Die thatsächlichen Zustände der arbeitenden Classen in Breslau.

Wenn es sich zunächst darum handelt, die Frage zu beantworten: „Wer zu den arbeitenden Klassen gehöre?“ so rechnet Cassagnac in seiner Geschichte der arbeitenden Klassen dahin: die Arbeiter, die aus der Hand in den Mund leben, die Bettler, die Diebe und die Prostituirten. Indem er den Mangel an erworbenem Eigenthum und allem angehäuften Vermögen zum Kennzeichen macht, bringt er alle die dahin, für welche die Nothwendigkeit eintritt, weil sie nichts als ihre Glieder besitzen, entweder zu arbeiten oder zu betteln oder zu stehlen, oder sich preiszugeben — um zu leben. Frégier in seinem, von der Pariser Akademie gekrönten, Werke über die „gefährlichen Klassen“ der Bevölkerung geht von der Ansicht aus, die Armen und die Lasterhaften waren von jeher und werden immerdar die Pflanzschule der Uebelthäter aller Art sein, deshalb zählt er beide zu den gefährlichen Klassen, weil der Arme von dem Augenblicke an, wo er sich schlechten Leidenschaften hingiebt und zu arbeiten aufhört, sich zum Feinde der Gesellschaft macht, indem er das oberste Gesetz verkennt, welches die Arbeit ist.

Diese beiden Bestimmungen der arbeitenden und gefährlichen Klassen begreifen also, wie die Vergleichung ergiebt, beinahe dasselbe in sich. Die von Cassagnac gebrauchte Bezeichnung ist schon um deshalb vorzuziehen, weil sie den unbescholtenen Armen nicht verdächtigt, sondern vielmehr noch die tiefer stehenden, dem Laster und dem Verbrechen anheimgefallenen mehr in die Hand der Humanität als in die der Polizei führt, deshalb habe ich mich ihrer auch überall hier bedient und meine Untersuchungen auch auf alle die von Cassagnac angegebenen Kategorien ausgedehnt.

Die Verbrecher und die Prostituirten in Breslau habe ich jedoch nicht unbegrenzt den niedern Volksklassen aufbürden wollen und deshalb in den statistischen Theil der Einleitung verwiesen, denn unter der früher aufgeführten Summe von Corrigenden finden sich 50 Individuen vor, welche ein Gewerbe selbstständig treiben und vier sind sogar mit Grundeigenthum angesessen. Soll eine Bestimmung der Zahl von Menschen jener Klassen erfolgen, so kann diese nur eine durch Annäherung gewonnene sein, indem keine wirklichen Zählungen der Einwohner nach solchen Klassen Statt finden.

Breslau zählt in runder Summe etwa 14,000 Ehepaare; nimmt man an, daß wenigstens ein Drittheil dieser Haushaltungen Gesinde hält und schlägt man hiezu die nicht unbeträchtliche Zahl von Haushaltungen, in denen mehr als ein Dienstbote gehalten wird, so wird der Anschlag ungefähr richtig sein, nach dem es in Breslau Dienstboten gäbe 5000

Rechnet man hierzu die Zahl

der Gesellen im Jahre 1843 beinahe 4000, mit . .	4500
der Lehrburschen auf	2000
der Fabrikarbeiter aller Art	2500
Die Tagarbeiter (unter welche Klasse wir alle diejenigen rechnen, welche nicht zu den so eben genannten 4 Klassen gehören und der untersten Stufe des Volkes verfallen)	6000
zusammen	20000

Nach Hoffmann's Uebersicht der allgemeinen staatswirthschaftlichen Verhältnisse (Berlin 1845. 4.) sind von 100,000 Einwohnern dort, wo die Klassensteuer gilt, im Durchschnitt 82,641 in der untersten Klasse eingeschätzt. Sind nun auch die Verhältnisse in den großen Städten in Betreff der Standesverschiedenheiten nach ihrem Numerus sehr von denen des platten Landes verschieden, so dürfte diese Angabe doch einigen Anhalt dafür gewähren, daß die Zahl derer, welche der 4ten Klasse der Klassensteuer entsprechen würde und hier unter den arbeitenden Klassen von Breslau verstanden ist, bei einer Schätzung auf 20,000 wahrscheinlich richtig taxirt ist, wenn man ihre Frauen und Kinder außer Ansatz läßt.

Es waren nämlich oben 57,000 erwerbsfähige Einwohner in Breslau nachgewiesen und von diesen ist bloß etwa ein Drittheil den untersten Klassen bei der vorstehenden Schätzung zugesprochen.

Der Anblick der Straßen dürfte leicht täuschen, in diesen sieht man viel mehr Personen, als in irgend einer andern großen Stadt, welche ihrer Tracht und überhaupt ihrer äußern Erscheinung nach den untersten Volksklassen angehören, ich würde aber meinen, daß dieser Umstand zum Theil dadurch hervorgerufen wird, daß die Wohnungen dieser Klassen der Bevölkerung mehr unter die der übrigen Bewohner gemischt sind und weniger in besondern Stadttheilen belegen sind, als in andern Städten, z. B. Berlin. Demnach glaube ich, daß eine Schätzung der Zahl der Personen — welche den arbeitenden Klassen in Breslau angehören — auf 20,000 bis 25,000, oder ihre Frauen und Kinder mit einbegriffen, auf 50,000 sich der Wirklichkeit ziemlich annähern dürfte.

Meine Untersuchungen haben sich

1) in Betreff der materiellen Richtung des Lebens jener Klassen auf die Lohnverhältnisse und die Wohnungen, und
2) in Betreff der geistigen Seite desselben mehr auf die Sittlichkeitsverhältnisse im Allgemeinen beschränken müssen *).

Bei den Lohnverhältnissen erscheint mir eine tabellarische Form der Behandlung des Stoffes der Kürze wegen nothwendig, daher möge das nachstehende kurze Resumé hierüber mit dem Bemerken Auskunft ertheilen, daß ich nur von den hier aufgeführten Gewerben sichere Angaben zu erlangen im Stande war.

I. Dienstboten.

a) Männliche mit Wohnung und Kost beim Lohnherrn, je nach der Geschicklichkeit des Dienenden und den Verhältnissen der Herrschaft, erhalten monatlich 4 Thlr. bis 15 Thlr; bekommen dieselben noch die Kleidung, so beträgt der Lohn von 3 Thlr. 15 Sgr. bis zu 12 Thlr. Besorgen sich die männlichen Dienstboten ihre Wohnung und Kost selbst, so beläuft sich der Lohn auf 5 bis 20 Thlr.

b. Weibliche beinahe überall im Hause der Herrschaft und von derselben Mittags beköstigt, erhalten ebenso nach ihrer Geschicklichkeit und den Verhältnissen der Herrschaft einen Lohn von 4 bis 8 Thlr. vierteljährlich; wenn sie Frühstück und Abendbrod nicht von der Herrschaft bekommen, so erhalten sie gewöhnlich dafür eine besondere Entschädigung von 1 Thlr. 10 Sgr. bis 2 Thlr. monatlich.

Außer diesem festen Lohn sind jährliche Remunerationen der Dienstboten zu Weihnachten bei allem Gesinde am Orte üblich, bald Geschenke in Naturalien, meist Bekleidungsgegenstände, bald in baarem Gelde und von sehr verschiedener Höhe.

II. Handwerksgehilfen.

a) Gesellen.

---

*) Ich bin dieserhalb mit Fabrikherren, Zunftältesten, Geistlichen, Aerzten, Bezirksvorstehern, Steuerboten, Polizeibeamten und allen solchen Personen in Verbindung getreten, von denen sich annehmen ließ, daß sie aus hundertfältigen Erfahrungen sich einen Ueberblick über die Verhältnisse der in Rede stehenden Klassen verschafft haben. Von persönlichen Besichtigungen der Wohnungen hat mich besonders die Besorgniß zurückgehalten, durch solche etwa Hoffnungen zu erregen, die später nicht zu erfüllen wären; dann aber auch die Unmöglichkeit, durch diese Besichtigung einen richtigen Ueberblick über die wirkliche Sachlage zu erhalten. Ich hätte mich bei der großen Zahl von hier einschlagenden Personen auf einen kleineren Theil beschränken müssen und wäre hierbei Gefahr gelaufen, die einzelnen Erscheinungen für allgemein gültige Erfahrungen zu halten. Es war hierbei noch zu berücksichtigen, daß der Großstädter einen solchen ungeforderten Besuch eines Fremden in seiner Behausung für eine Zudringlichkeit hält, die er von sich weisen zu müssen glaubt. Endlich wird die Mehrzahl der betreffenden Klassen am Tage durch ihre Geschäfte aus dem Hause geführt und man findet die Wohnungen verschlossen.

Namen des Gewerbes.	Baa	ſſe.			
		Bei Accord-Arbeit.			
		Der Arbeiter vermag bei mittlerem Fleiße in einer Woche an verſchiedenen Stücken zu arbeiten.		Der Lohn pro Stück beſteht in Thaler.	Mithin verdient der Arbeiter in einer Woche.
		Bezeichnung der Stücke.	Zahl.		

b) In Betreff der Lehrlinge findet nach Verschiedenheit der Gewerbe ein verschiedenes Verfahren Statt. Als allgemeine Regel gilt bei allen, daß der Lehrling keinen baaren Lohn erhält, sondern nur Wohnung und Beköstigung vom Meister empfängt. Bei mehreren Gewerken muß der Lehrling ein Lehrgeld zahlen, meist 20 bis 30 Thlr. und im Falle er es zahlt, dauert die sogenannte Lehrzeit, in welcher er umsonst arbeiten muß, ein auch zwei Jahre kürzer, als wenn er ohne Lehrgeld eintritt.

Beinahe in allen Gewerken haben die Gewerbegesellen eigene Kassen, aus denen sie nicht bloß durchreisende Arbeiter unterstützen, sondern auch in Krankheitsfällen die freie Kur des Erkrankten bestreiten und ihm noch ein Taschengeld gewähren und in Sterbefällen ein feierliches Begräbniß herrichten.

Ich darf nicht unterlassen, hier Einiges aus der Vernehmung eines Altgesellen anzureihen, die zur richtigen Beurtheilung der Verhältnisse des Gesellenstandes sehr bemerkenswerthe Fingerzeige enthalten. In dem Gewerbe, welchem derselbe angehört, beträgt, wie ich hier bemerken muß, der Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr. bis 1 Thlr. 25 Sgr. bei freier Wohnung und Kost im Hause des Meisters.

Frage. Sparen viele unter Ihnen?

Antwort. Ordnung und Sparsamkeit ist unter den Gesellen meines Gewerks ziemlich verbreitet und allgemein; ich weiß mehrere Beispiele, daß Gesellen, die gar nichts von Hause aus besaßen, im Stande waren, sich so viel in der Gesellenzeit zurück zu legen, daß dieser Sparsatz zu ihrer selbstständigen Niederlassung als Meister ausreichte.

Frage. Welchem Umstande würden Sie diese größere Ordnungsliebe der Gesellen Ihres Gewerks zuschreiben?

Antwort. Ganz besonders dem, daß sie durch die Aufnahme in das Haus des Meisters einen moralischen Halt gewinnen und einer Aufsicht unterworfen sind, deren die Gesellen, welche alle meist in jüngeren Jahren sind, bei ihrer Jugend in anderen Gewerken entbehren, wenn sie nicht im Hause des Meisters wohnen.

Frage. Glauben Sie, daß diese Vortheile mehr durch das familienmäßige Band der gegenseitigen Anhänglichkeit oder mehr durch die strenge Zucht erreicht werden, mehr dadurch, daß der Geselle nicht auszugehen braucht, oder mehr dadurch, daß er in seinen Vergnügungen namentlich in Betreff ihrer Dauer überwacht wird?

Antwort. Ich würde diese Vortheile vielmehr der strengen Aufsicht und Zucht zuschreiben, denn nirgends umfaßt den

Gesellen und die Angehörigen des Meisters ein familienmäßiges Band und wenn der Geselle auch an den Mahlzeiten des Meisters Theil nimmt, so bleibt er ihm und dessen Angehörigen im Uebrigen doch ganz fremd.

III. Fabrikarbeiter.

Bezeichnung der Fabriken.	Verdienst der arbeitenden Klasse.						Insofern die Arbeiter v. ihren Lohnsätzen irgend welche zur Arbeit erforderl. Werkzeuge od. Zuthaten selbst zu beschaffen od. niederer gering. Hülfsleistungen davon zu bezahl. haben, muß auf derartig. Aufwand gerechn. werden.
	Bezeichnung der Arbeiter.	Der Erwerb beträgt		Anzahl der täglichen Arbeits-Stunden			
		pro	während des Sommers	während des Winters	während des Sommers	während des Winters	
Cichorien-Fabriken.	Arbeiter	Tag	9, 10—15 Sgr.		10, 11—13 St.		
Tabak-Fabriken.	1 Mann	Woche	2 —2½ Thlr.		12 Stunden		
	1 Arbeiterin	Woche	1½—2½ Thlr.				
	1 Kind	Woche	15—20 Sgr.				
Bijouterie- und Silberwaaren-Fabriken.	1 Gehülfe	Woche	3—8 Thlr.		11 Stunden.		ca. 5 Sgr die Woche.
Papier-Fabriken.	Tagearbeiter	Woche	2⅓—2⅔ Thlr.		8—9 | 12—13 Stunden		
Kattun-Fabriken.	Tagelöhner	Tag	10 Sgr.		8—12 Stunden.		Die Formstecher haben ihr eigen. Werkzeug, dessen Werth 30 — 50 Thlr. u. Abnutzung 5 — 10 Sgr. pro Woche beträgt. Die Drucker besolden die Streichkinder.
	Mädchen bei d. Maschinen	Tag	5—6 Sgr.				
	Streichkinder	Tag	2½—3 Sgr.				
	Drucker	Woche	3½—4 Thlr.				
	Formstecher u. Coloristen	Woche	5—10 Thlr.				
Maschinen-Bauanstalt der Seehandlung.	Tagearbeiter	Tag	10—11 Sgr.		72 Stunden in der Woche.		
	Handwerker	Woche	3½—4 Thlr.				
	bessere	Woche	7 Thlr.				

IV. Tagearbeiter.

Bei den gewöhnlichen Tagearbeitern steht der Lohn auf 8 Sgr. im Sommer, im Winter auf 6 Sgr. wobei der Lohn derjenigen, die bei Bauten beschäftigt sind, um 1 Sgr. höher

zu stehen kommt, den sie dem Maurer- oder Zimmermeister abgeben. Die Tagearbeit von Frauen wird gewöhnlich mit 5 und 4 Sgr. bezahlt. Diejenigen Tagearbeiter, welche in Fabriken beschäftigt werden, erhalten einen höhern Tagelohn, der sich zum Theil auch nach ihrer Anstelligkeit zur Arbeit richtet.

Ueber die Beschaffenheit der Wohnungen, die Reinlichkeit und den Gesundheitszustand wie über die sittlichen Zustände der in Rede stehenden Klassen möge aus den nachstehend ertheilten Antworten das Nöthige hervorgehen.

Frage: Wie ist der Zustand der Wohnungen in der Klasse der Fabrikarbeiter, Tagearbeiter und Gesellen?

Antwort des städtischen Armenarztes Herrn Dr. Blümner.

Er ist im höchsten Grade erbärmlich. Manche Stuben gleichen mehr einem Schweinestalle als einer Wohnung für Menschen. Die Wohnungen sind wo möglich noch schlechter in der Stadt als die in den Vorstädten. Erstere sind natürlich immer Hofwohnungen, wenn man einen engen Raum, in dem man sich kaum umdrehen kann, so nennen will. Die sogenannten Treppen sind gewöhnlich ganz finster. Dabei alles so baufällig, daß bei jedem starken Tritte das ganze Gebäude erzittert; die Stuben selbst sind klein, so niedrig, daß man kaum aufrecht stehen kann, der Fußboden schief, da gewöhnlich schon ein Theil des Hauses gestützt ist. Die Fenster sind schlecht verwahrt, die Oefen so schlecht, daß sie bei starker Feuerung kaum heitzen, dabei raucht es meistentheils in den Stuben. An den Thüren und Wänden läuft gewöhnlich das Wasser herunter. Die Wohnungen zur ebenen Erde sind meistens halb unter der Erde. Und solch ein Loch kostet 20 bis 24 Thlr. Uebrigens werden die genannten Wohnungen nicht blos von Tagearbeitern und Gesellen bewohnt, sondern auch von Bürgern, namentlich von Schuhmachern und Schneidern. Ueberhaupt glaube ich, daß der Nothstand unter dem Bürgerstande dem der arbeitenden Klasse gleich steht.

Antwort des Herrn Dr. Neumann.

Die Wohnungen sind schlecht und theuer, ist die einfache Antwort. Jeder kann sich hiervon überzeugen, wenn er sich die Mühe nehmen will, die Hinterhäuser, den Stadtgraben, beide Lindengassen, die Ufergasse, Hintergasse, Schul- und Gellhorngasse einer analytischen Prüfung zu unterwerfen. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn hierin eine Abhülfe bewirkt würde.

Herr Dr. Krocker junior.

Die genannten Klaſſen wohnen meiſtens in tiefliegenden feuchten Parterre-Wohnungen, in Hinterhäuſern, in engen Höfen und Straßen. Hier wohnen oft in einem engen Zimmer mehrere auf Schlafſtellen befindliche Perſonen, oder eine ganze Familie, und benutzen das Zimmer zu allen häuslichen Verrichtungen, wodurch die Luft um ſo mehr verpeſtet wird, als die Stube beſonders im Winter aus Sparſamkeit ſelten gelüftet wird. Die Koſt beſteht zumeiſtens aus Brod und Kartoffeln. Gewiß liegt in dieſen beiden Momenten die Urſache der allerdings hierorts ſehr häufigen Scropheln und aus den letzteren läßt ſich der größte Theil der hier vorkommenden Verkrüppelungen herleiten, ſofern dieſelben nicht durch äußere Verletzungen herbeigeführt worden ſind.

Frage. Woraus beſtehen dieſe Wohnungen gewöhnlich?

Herr Dr. Blümner:

Entweder aus einzelnen Stuben und Stubenkammern. Sind Kammern daneben, ſo werden dieſe wiederum von Aftermiethern bewohnt, welche entweder einzelne Leute ſind, wie z. B. Geſellen, oder was noch häufiger iſt, aus ganzen Familien beſtehen. Zu dieſen Wohnungen gehören gewöhnlich auf dem Flur ſich befindende ganz kleine Kochheerde.

Frage. Wie haben Sie es in Betreff der Reinlichkeit bei jenen Klaſſen gewöhnlich getroffen? *)

Herr Dr. Blümner:

Schlecht! Die Mutter muß mitarbeiten, kann ſich alſo wenig um die Häuslichkeit bekümmern, und ſteht ſie dieſer auch vor, ſo fehlt es doch an Zeit und Mitteln dazu. Eine ſolche Frau hat z. B. vier Kinder, von denen vielleicht eins an der Bruſt, außerdem muß ſie die ganze Wirthſchaft beſorgen, dem Manne das Eſſen tragen, der vielleicht ¼ Meile entfernt bei einem Baue beſchäftigt iſt, es fehlt ihr alſo an Zeit zur Reinlichkeit, dann iſt ſie auch in einem ſo kleinen Loche, wo ſo viele Menſchen wohnen. Die Kinder, ſich ſelbſt überlaſſen, liegen entweder auf dem Erdboden oder treiben ſich auf den Straßen herum, ſind alſo fortwährend beſchmutzt; auch fehlt es an den nothwendigen Kleidungsſtücken, um ſie öfter zu wechſeln, und an Zeit und Geld, um dieſelben öfters zu waſchen. Natürlich iſt ein gradueller Unterſchied; iſt die Mutter geſund, thätig, liebt

*) Vergleiche die Auslaſſung des Herrn Dr. Kalckſtein pag. 27.

ſie die Reinlichkeit und iſt die Noth nicht zu groß, ſo findet man eine größere Reinlichkeit.

Frage. Welches iſt der Geſundheitszuſtand unter der niedern Klaſſe?

Herr Dr. Blümner:

Da dieſe Klaſſen den äußeren Krankheits-Einflüſſen weit mehr unterworfen ſind, ſo wird ſie von allen epidemiſchen ſowohl als ſporadiſchen Krankheiten am erſten befallen. Chroniſcher Gelenkrheumatismus iſt eine häufige Krankheit dieſer Klaſſe, weil dieſelben fortwährend Erkältungen ausgeſetzt ſind. Ferner ſogenannte Schäden bei Männern, Leiſtenbrüche ꝛc., bei Frauen Gebärmutterleiden, weil ſie gewöhnlich einige Täge nach der Entbindung ihren Geſchäften nachgehen müſſen. Bei Kindern ſind es gewöhnlich die Scropheln in allen Formen, welche faſt allgemein verbreitet ſind.

Herr Dr. Neumann:

Im Allgemeinen beſtehen die Tagearbeiter, Fabrikarbeiter und Geſellen in Breslau aus Individuen, die dem Jünglings- und Blüthenalter angehören, alſo zu derjenigen Epoche zu zählen ſind, welche die relativ geſundeſte iſt.

Einige Rückſicht dürfte vielleicht die ſehr häufig und in allen Nüancirungen erſcheinende Bleichſucht bei den jungen Mädchen verdienen, die in Fabriken wie z. B. in der Zeiſig'ſchen beſchäftigt ſind. Die angeſtrengte Arbeit, das Zuſammenſein vieler Individuen in geſchloſſenen Räumen während einer Entwickelungszeit, in welcher Bewegung in der freien Luft, gehöriger Schlaf, mäßige Anſtrengung der Kräfte ꝛc. Hauptbedingungen ſind, erklären die Häufigkeit dieſer Krankheit genügend. Derſelbe Zuſtand herrſcht in großer Ausdehnung unter den Nähmädchen, Schneidermamſells und dergleichen.

Der ſtädtiſche Armenarzt Herr Dr. Kalckſtein:

Breslau iſt die einzige unter den größern Städten des Preuß. Staates, vielleicht ganz Deutſchlands, die in einem Zeitraume von faſt 30 Jahren einen Ueberſchuß der Todesfälle gegen die Zahl der Geburten aufzuweiſen hat. Die wohlhabenden Klaſſen können an dieſem üblen Verhältniſſe nicht Schuld ſein, denn ihre Zahl iſt hier wie überall die geringere und es fällt dieſe überwiegende Sterblichkeit allein auf die arbeitenden Klaſſen. Die Ernährungsweiſe derſelben iſt aber keineswegs der Geſundheit ſo ſchädlich, daß ſie hier in Betracht kommen könnte, Gewerbe, die das Leben beſonders gefährdeten, werden hier in keiner großen Ausdehnung getrieben, wir können daher die vorzüglichſte

Schädlichkeit nur in einer Lebensbedingung finden, von der das Gedeihen des Menschen in seiner ersten Lebenszeit besonders abhängig ist, ich meine die Wöhnung.

Wer, wie ich, in einer 14jährigen Armen-Krankenpflege die Wohnungen der arbeitenden Klassen namentlich in der innern Stadt, die noch immer die bevölkertste ist, fleißig besucht hat, dem muß es klar sein, daß diese allein die Ursache der übelsten Formen der Scrophelsucht abgeben, daß von ihnen ein Sterblichkeitsverhältniß unter den Kindern bis zum Ende des ersten Lebensjahres herrührt, wie wir es fast nirgends finden, denn während wir in unserm Klima überall 35 Todesfälle von 100 auf jene Lebenszeit rechnen, kommen in Breslau fast 45 auf jene Zahl.

Die Wohnungen der arbeitenden Klassen sind meistens in den Höfen gelegen. Die geringe Menge frischer Luft, welche die benachbarten Häuser zulassen, wird dort durch die Ausdünstungen der Ställe und Abtritte verunreinigt. Ferner sind die Leute wegen der hohen Miethspreise genöthigt, ihre Wohnungen mit Schlafgenossen zu theilen und zu überfüllen. Welch nachtheiligen Einfluß aber das Wohnen in überfüllten Räumen auf die Gesundheit der Menschen hat, das lehrt die Erfahrung von den Schiffen, in denen noch überdies die höchste Sauberkeit eines der ersten Gesetze ist, während bei unsern niedern Arbeitern Reinlichkeit zu den seltenen Luxusartikeln gehört. Zuletzt ist noch hierher zu rechnen der Umstand, daß die arme Bevölkerung genöthigt ist, den mühsam erworbenen Wärmestoff auf das Sparsamste zusammen zu halten, und daß daher in der rauhen Jahreszeit an ein längeres Oeffnen der Thüren und Fenster nicht gedacht wird; man findet daher in diesen Wohnungen stets eine übelriechende Luft und mit wässerigen Ausdünstungen überfüllt, die sich oft an den Wänden zu ganzen Bächen niederschlagen und schädliche Schwämme hervorrufen. Die Erwachsenen vermeiden den schädlichen Einfluß dadurch, daß sie die Wohnung den Tag über verlassen, aber bei Kindern wirkt sie in ihrer ganzen Macht, denn eine durch menschliche Ausdünstungen und Wassergas verunreinigte Luft stört den Athmungsprozeß, bewirkt dadurch einen Zustand des Blutes, der dieses zum Gedeihen untauglich macht, und bedingt dadurch Scropheln und Rhachitis.

Der Uebelstand schlecht gelüfteter Wohnungen kommt auch bei den meisten wohlhabenden Bürgern vor, indem in einer Stube Alles verrichtet und die andere nur als sogenannte Paradestube benutzt wird. Letztere wird nur bei

Festlichkeiten oder ein Stündchen am Sonntagabend, um am Fenster sich zu zeigen, betreten.

Frage. Wie ist die Pflege, welche jenen Klassen in Krankheitsfällen zu Theil wird?

Herr Dr. Blümner:

Diese ist abhängig von der Frau. Ist sie verständig, thätig, so wird sie die Ihrigen gewiß nach Kräften pflegen. Freilich ist der Verstand und die Einsicht unter dieser Klasse selten zu finden; ist die Frau selber krank, dann steht es schlimm mit der Pflege.

Herr Dr. Neumann:

Die ärztliche Pflege dieser Klassen, insoweit sie der Commune zur Last fällt, wird von den Bezirksärzten und dem Allerheiligen Hospitale ausgeübt. Das überall im Volke vorherrschende Vorurtheil gegen Hospitäler besteht in Breslau im allerhöchsten Grade, und ist nur allzuwohl begründet in der bisherigen Verfassung des städtischen Hospitals. Indessen darf man in diesem Augenblicke hoffen, daß die Reorganisation, welche jetzt beginnen soll, dazu beitragen wird, der Anstalt wieder die Liebe des Volkes zu erwerben. Dazu gehören aber viele Jahre. Die hier angedeuteten Uebelstände würden noch viel drückender auf der hülfsbedürftigen Volksklasse lasten, wenn nicht die Anstalt der barmherzigen Brüder, und in noch weit höherem Grade die der Elisabethinerinnen ein dankenswerthes Palliativ abgäben.

Was die Bezirksärzte betrifft, so steht darüber dem Collegen kein officielles Urtheil zu, da jede Klage den Charakter der Denunciation tragen würde.

Insofern die Kinderkrankheiten eine drückende Zugabe zum Elende der Familien sind, verdienen sie ebenfalls einer Erwähnung. Für diese geschieht am meisten, indem außer den in der Stadt angestellten Bezirksärzten das Kinderhospital des Dr. Bückner, so wie die ambulatorische Kinderheilanstalt sich der Pflege der kranken Kinder unterziehen.

Herr Dr. Kalckstein;

Es sind besonders zweierlei Rücksichten, aus denen die arbeitende Klasse ärztliche Hülfe in Anspruch nimmt, die ihnen in . . . von verschiedenen Seiten her geboten ist. In dem einen Falle geschieht dies aus wirklichem Interesse von Gesundheit und Leben des erkrankten Familienmitgliedes; hier findet eine sorgsame Krankenpflege statt, und der Arzt erzielt zuweilen unter den mißlichen Umständen Genesungen, wie in den wohlhabenden Klassen.

Diese Fälle sind jedoch die seltenen. In der bei weitem

größeren Zahl der Fälle wird die ärztliche Hülfe nur deshalb in Anspruch genommen, weil die Umgebungen fürchten, im Falle des Todes zur Verantwortung gezogen zu werden, da ist denn von Pflege wenig die Rede, und die Leute glauben, ihrer Pflicht genügt zu haben, wenn die vorgeschriebene Arznei am Bette des Kranken steht; andere Vorschriften kommen selten zur Ausführung.

Es sei mir ferner gestattet, diesen Aeußerungen noch die einiger Steuerboten anreihen zu dürfen, welche gewiß als competente Stimmen hier gehört werden müssen, da sie, wie kein Anderer, in allen Häusern durch ihr Amt den Zutritt erlangen.

Herr Servisbilleteur Arendt deponirt Nachstehendes:

Ich hatte den Bezirk 3ten Antheil Vorstadt, zu welchem die Straßen im Reviere des Doms, Hinterdoms, Neuscheitnig gehören, 1 Jahr lang; jetzt habe ich den Bezirk in der Stadt, zu welchem der Graben, heilige Geiststraße, breite Straße gehören. Früher war ich sechs Jahre lang Mitglied der Armendirection, und kenne daher die Verhältnisse, auf die es hier ankommt, wohl um so mehr, als ich nacheinander in anderen Bezirken, namentlich im Rosenbezirke, mehrere bürgerliche Aemter aufgetragen bekam.

Frage: Welches ist der Zustand der Wohnungen in diesen Klassen in Ihrem Bezirk? und woraus bestehen sie gewöhnlich?

Antwort: Zum größten Theil nicht erträglich. Ein nicht unbeträchtlicher Theil erbärmlich, ein anderer reinlich und ordentlich; die Leute finden sich nur noch glücklich, wenn sie eine solche Wohnung noch bekommen.

Wenn sie brillant ist, besteht eine solche Wohnung aus einer Stube und Alkove gewöhnlich nur aus einer kleinen Stube und einem Heerd auf dem Flur, auf welchem im Sommer gekocht wird.

Frage: Was kostet dem Manne für sich und seine Familie die Wohnung?

Antwort: Von 12 Thlr. bis zu 20 Thlr., je nachdem sie der Stadt entfernter oder näher liegen, auch besser oder schlechter aussehen.

Frage: Wie viel Menschen kann man in der Regel auf eine Stube rechnen?

Antwort: In mancher 7, 8 und mehr, indem viele Wohnungen von 2 und 3 Familien bewohnt sind, in mancher weniger, eine Durchschnittszahl ist schwer anzugeben.

Frage: Haben die Stubenwirthe Schlafburschen und wie viel zahlt ein solcher?

Antwort: Vor dem Oberthore giebt es Leute, die ein völliges Gewerbe daraus machen, Schlafburschen zu halten, sie placiren sie in Ställen, unter der Treppe, auf dem Boden, von Betten ist bei diesen nicht die Rede — zum Preise von 5 Sgr. die Woche. Diese Schlafburschen suchen zum Theil diese Quartiere auch gar nicht der Bequemlichkeit wegen, vielmehr nur um bei der Polizei einen Ausweis führen zu können; damit sie nicht als Vagabonden betrachtet werden. Wo aber mehrere Familien zusammen in einer Stube wohnen, dort ist das Verhältniß nicht dasselbe, entweder ist einer Stubenwirth und die andern seine Aftermiether oder sie haben die Wohnung gemeinschaftlich gemiethet.

Frage: Ist ein Mangel an solchen Wohnungen sichtbar; sind dergleichen vorhandene Wohnungen durch Neubauten eingegangen, oder sind neue dazugekommen?

Antwort: Sehr sichtbar und fühlbar, indem alte Wohnungen der Art eingegangen und an deren Stelle bessere Quartiere angeschafft wurden, die blos für höhere Stände schon dem Preise nach bestimmt sind. Z. B. Neue Junkernstraße Nr. 17 u. 18, das Haus dem Zimmermeister Tietze gehörig. Neisser Herberge auf der Ohlauerstraße, jetzt dem Kaufmann Held gehörig. Hotel de Silesie auf der Bischofstraße. Nr. 31 am Ketzerberge das Haus, welches an der grünen Baumbrücke liegt; von Neubauten der Art, in welchen für die kleinen Leute gesorgt wäre, ist mir nichts bekannt.

Frage: Wie sind die Verhältnisse in Betreff des Lohnes bei diesen Klassen im Allgemeinen?

Antwort: Im Allgemeinen wohl hinreichend, aber namentlich die Fabrikarbeiter und im Besondern die Kattunfabrikarbeiter haben nicht fortwährende Beschäftigung, so daß wenn der Lohn auf 10 Sgr. pro Tag steht, er in der That nur auf 5 Sgr. zu stehen kommt, weil sie nur drei Tage beschäftigt sind. Und diese Art von Arbeitern kann nicht sogleich von der Fabrikarbeit zur Tagearbeit abgehen, denn die Tagearbeiter bilden beinahe ein Corps, in welches sich der Eintretende erst einleben und einprügeln muß, ehe ihm von den andern die Erlaubniß zu Theil wird, eine Straßenecke zu occupiren und dort auf Arbeit zu warten.

Frage: Sind die Leute vergnügungssüchtig?

Antwort: Im Allgemeinen im höchsten Grade. Die Einzelnen geben am Sonntag aus, was sie in der Woche verdienen. Bei den Familien ist es sehr häufig so, denn, wenn

wir am Montag oder Dinstag nach der Steuer kommen, so hört man häufig die Klage, ja gestern oder vorgestern hatten wir noch Geld, heute ist alles fort.

Der Servisbilleteur Herr Friedr. Wilh. Schulze, welcher seit zwei Jahren in dem Bezirk IIten Antheil Vorstadt, von der Gabitzerstraße an bis zur Klosterstraße, also beinahe die ganze Schweidnitzer und Ohlauervorstadt, beschäftigt ist, um den städtischen Servis einzuholen, antwortete auf die

Frage: Welches ist der Zustand der Wohnungen in diesen Klassen in Ihrem Bezirk und woraus bestehen sie gewöhnlich?

Antwort: Bei vielen kleinen Professionisten finde ich es propre, auch bei den Tagearbeitern ordentlich und rein, wenn die Leute diese Eigenschaften haben, eben so bei Fabrikarbeitern, und im Allgemeinen sind die Wohnungen nicht schlecht. Die Wohnungen sind großentheils schon deshalb feucht, weil alles in den Stuben vorgenommen wird, sie kochen und waschen darin; dazu haben sie größtentheils viele Kinder, denn den Einen segnet der Himmel mit Geld, den Andern mit Kindern. Die schlechtesten Wohnungen in meinem Bezirk sind auf dem Weidendamme, untere Theil der Tauenzienstraße, aus einer Stube, oder Stube mit Kabinet besteht die Wohnung in der Regel, auch die Kellerwohnungen in den neuen Häusern sind vielfach bewohnt, obwohl sie dumpfig, naß und dunkel sind.

Frage: Was kostet dem Manne für sich und seine Familie die Wohnung?

Antwort: Die Wohnungen für die armen Leute sind verhältnißmäßig die theuersten, denn die Masse der armen Leute ist zu groß, daher muß der kleine Mann verhältnißmäßig das, was er bekömmt, theurer bezahlen als der, der ein besseres Quartier hat, zu dem weniger Andrang ist; diese Wohnungen kosten in der Regel 20 bis 30 Thlr. *)

Frage: Ist ein Mangel an solchen Wohnungen sichtbar; sind dergleichen vorhandene Wohnungen durch Neubauten eingegangen oder sind neue dazu gekommen?

---

*) Hiermit stimmen auch die Aussagen der Bezirksvorsteher überein, die ich vernommen habe, namentlich muß ich hier die Auslassung des Vorstehers des 3. Lindenbezirks I. Abtheilung wörtlich anführen: „Ein Mangel an Wohnungen ist sichtbar, statt kleinerer Wohnungen sind größere gebaut worden, ja die Wohnungen werden theurer; eine Stube, die früher bei meinem Nachbar 26 Thlr. gekostet hat, wird mit 32 Thlrn. bezahlt. Zwei Almosengenossen wohnen in der Rosenthaler Straße für 30 Thlr. in einer Stallwohnung."

Antwort: Bei mir draußen haben ſich die kleinen Wohnungen eher vermehrt, indem viele Kräuter (Ackerwirthe) aus Stallungen, Scheunen und anderen Baulichkeiten dergleichen kleine Wohnungen gebaut haben; aber es ziehen zu viele Menſchen aus den Dörfern in die Stadt, ſo daß die Vermehrung der kleinen Wohnungen nicht Schritt hält mit der Vermehrung der Bevölkerung, deshalb wohnen auch 2 und 3 Familien in einer Wohnung; der Preis dieſer Wohnungen ſteigt ſeit einigen Jahren fortwährend, und ich kann ſagen, daß ich noch keine kleine Wohnung leerſtehend gefunden habe. —

So weit die Unterſuchungen über die materielle Exiſtenz. — Die Durchſicht der nachfolgenden Antworten, welche mir von verſchiedenen Geiſtlichen ertheilt wurden, deren Seelſorge ſich auch gerade auf die unterſten Volksklaſſen erſtreckte, wird den Leſer am Beſten in Stand ſetzen, die moraliſchen Verhältniſſe der betreffenden Klaſſen richtig zu würdigen.

Frage: Welches Urtheil hat ſich über den ſittlichen Zuſtand der Klaſſen der Tagearbeiter, Fabrikarbeiter und Geſellen im Allgemeinen bei Ihnen durch die Erfahrung feſtgeſtellt?

Herr Paſtor Letzner:

Es ſind zwei Klaſſen zu unterſcheiden, die eine umfaßt die ordentlichen, arbeitſamen, gewiſſenhaften, die andere die ſittlich Geſunkenen, oder was damit Hand in Hand geht, die Arbeitsſcheuen, die Lüderlichen. Die erſteren ernähren ſich durch ihrer Hände Arbeit ehrlich und redlich, wenn auch mühſam und kümmerlich; die anderen ſuchen, eben weil ſie ein müßiges, herumſchweifendes Leben einer geregelten und anſtrengenden Thätigkeit vorziehen, ſich auf unrechtmäßige Weiſe das zu verſchaffen, was zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe und Gelüſte erforderlich iſt. Nur in dem letzten Theile iſt eigentlich Unſittlichkeit, Rohheit und Laſterhaftigkeit vorherrſchend, jedoch auch hier mehr eine Folge der Gewohnheit und Abſtumpfung, als der Böswilligkeit und der bewußten Abſichtlichkeit.

Herr Senior Berndt:

Weit weniger ſchlecht als in andern großen Städten. Unter den Tagelöhnern giebt es viele wackere Leute, weniger unter den Fabrikarbeitern, am meiſten unter den verheiratheten Geſellen, von denen eine nicht geringe Zahl in den Tagelöhner- und Fabrikarbeiterſtand übergeht und ſittlich immer mehr verſinkt.

Unter den Tagelöhnern ſind die ſchlechteren diejenigen,

die nicht von Jugend auf ſich der Tagearbeit ergeben haben, ſondern aus Unfleiß, Ungeſchick, Armuth ihr Gewerbe aufgeben müſſen.

Herr Pfarrer Lichthorn:

Im Ganzen herrſcht Fleiß und Betriebſamkeit unter den ärmeren Klaſſen in Schleſien mehr, wie in jedem andern Lande. Was die hieſigen Fabrikarbeiter betrifft, ſo wird durch die von mir begründete Fabrikſchule in der Ohlauer Vorſtadt die Civiliſation dieſer ſonſt ganz überſehenen Volksklaſſe ſichtlich befördert. Da Arbeitſamkeit die ſtrengſte und ſicherſte Kämpferin gegen das Laſter iſt, ſo kann von unſeren Tagearbeitern im Allgemeinen keine ſonderliche Klage über ſittliche Entartung geführt werden. Allerdings werden einzelne hierortige Umgebungen, das Oderthor, der Viehplatz am polniſchen Biſchof ꝛc. ein anderes Reſultat liefern.

Herr Senior Krauſe:

Eine gewiſſe Roheit des Charakters und der Sitten in der untern Klaſſe iſt wohl allgemein, beſonders in dem männlichen Theile vorherrſchend, während in dem weiblichen ſich manche recht erfreuliche Ausnahmen bei ſolchen Frauen finden, die früher in guten Häuſern gedient haben. Dieſe leiden aber auch gewöhnlich von ihren Umgebungen. Die Sprachweiſe dieſer Klaſſen iſt eine ſehr rohe und ungeſittete, in welcher ſich wohl das Innere abſpiegelt; Fluchen und Schimpfen, Drohungen und Thätlichkeiten ſind an der Tagesordnung, beſonders in den Fabriken, bei den Schiffern und Fuhrleuten. Der in der Schule geſittete Knabe nimmt, wenn er in die Lehre kommt, leicht ein knotiges Weſen an, da er kein anderes ſieht. Die öffentliche Meinung unter dieſer Klaſſe iſt ſehr verderbt. Rohheit, Trunk, Unzucht werden von der Mehrzahl gar nicht für ſchändend erachtet, und es fehlt ihnen daher der Antrieb zur ſittlichen Haltung.

Doch habe ich bemerkt, daß ſolche Geſellen, die verheirathet ſind, und für ihre Meiſter in ihren Wohnungen arbeiten, ſehr oft eine recht rühmliche Ausnahme machen. Es ſcheint in dem Beiſammenarbeiten ſich dieſer knotige Ton beſonders hervorzubilden, und von den Aufſehern wird ihnen, ſo viel ich weiß, nicht entgegengearbeitet.

Frage. Giebt es viele wilde Ehen unter jenen Klaſſen?

Herr Paſtor Letzner:

Gegen 20 in hieſiger Parochie, in der Oder- und Sandvorſtadt mögen wohl noch einmal ſo viel exiſtiren. Sie ſind die Folgen des frühen geſchlechtlichen Umganges, wel-

cher aus dem engen Zusammenwohnen und Leben zahlreicher Familien in kleinen Wohnungen, und dem Beispiele, das schon die Kinder namentlich an der Schamlosigkeit einzelner schlechter Personen vor sich haben, aus den Berührungen auf Tanzhäusern, auch wohl aus dem Müßiggange und seiner langen Weile sich entwickelt.

Herr Senior Berndt:

Nicht häufig unter diesen Ständen, weil die geschwängerten Frauenzimmer, wenn sie nicht ganz versunken sind, darauf halten, daß der Schwängerer durch die Ehe ihnen ihre Ehre wiedergiebt.

Dagegen sind die Ehen meist die Folge von vorangegangener Schwängerung.

Desto häufiger aber ist das Concubinat unter den sogenannten höheren Ständen, wo überhaupt die geschlechtliche Unsittlichkeit einheimisch zu werden droht. Die meisten Huren sind hübsche arme Mädchen gewesen, denen Leute aus den sogenannten höheren Ständen durch Geschenke von Putzsachen beizukommen wußten. Eine Zeit lang ausgehalten von entnervten Männern suchen sie die Befriedigung des einmal erregten Geschlechtstriebes bei einem Geliebten, den sie sich nebenbei halten. Von ihrem ersten Verführer sodann verlassen, sinken sie allmählig bis zur Gassenhure hinab.

Herr Senior Krause:

Es giebt viele wilde Ehen und sind eine wahre Pestbeule in der Gesellschaft. Mit unglaublicher Gleichgültigkeit werden sie eingegangen und fortgeführt, oft reicht das Anerbieten unentgeldlicher Trauung noch nicht aus, um sie zu derselben zu bewegen und es muß ein polizeilicher Befehl erst erwirkt werden, den die Behörde sehr bereitwillig giebt; hinderlich wird da die ministerielle Bestimmung, wonach nur solche wilde Ehen, bei denen ein Ehehinderniß vorwaltet als Aergerniß gebende angesehen werden und polizeilich getrennt werden sollen, (was selten gelingt); bei den andern soll der Geistliche eintreten — aber diesem fehlt dazu die gesetzliche Vollmacht. Durch kein festes Band und Pflichten an einander geknüpft, wirthschaften solche Leute jeder für seinen Beutel, für seinen Genuß, bleiben arm, erziehen ihre Kinder schlecht, die von früh auf an den Anblick des Lasters gewöhnt und zuletzt reif für das Armen- oder Zuchthaus werden. Ich habe evidente Beispiele, daß die äußeren Verhältnisse solcher Paare und ihr ganzes Wesen sich veränderten, nachdem sie getraut worden waren; daß sie es in einigen Jahren ohne den Zutritt anderer günstiger Umstände

Herr Pfarrer Lichthorn:
Die Eheleute leben größtentheils friedlich und es wird v
mir gewacht, daß das confessionelle Verschiedensein nirge
eine Störerin der häuslichen Ruhe werde.

Herr Senior Krause:
Es wird im Voraus erwähnt, daß ein allgemeines U
sich nicht fällen läßt, doch scheint das Verhältniß unt
Eheleuten sehr oft den Stempel der Rohheit zu trag
Daß der Mann die Frau schlägt, fällt nicht gerade
und die Frauen empfinden dies eben nicht sehr, v
Mann nur für die Bedürfnisse des Lebensunterh
an solchen thätlichen Mißhandlungen sind aber
meist selbst Schuld. Kommt der Mann angetr
der Kneipe, so warten sie nicht die Rückkehr de
heit ab, um dem Manne Vorstellungen zu mac
sie keifen los; verlangt der Mann das Essen
wieder an die Kneipe verwiesen, lassen sich v
wenn auch der Mann bittet, trotzen und for
aus, wenn er droht und so bekommen sie
Schläge. Ist dies aber erst ein Mal gesche
schieht es auch öfter und wird mit der Zei
figer. In dergleichen Beschwerdefällen haben
immer den Hergang so gestanden. Die Mei
ner glaubt auch gesetzlich ganz berechtigt z
zu schlagen, wenn sie ihm nicht folgt!
sonst zwingen? fragen sie, wenn man i
bestreitet. Das leichtsinnige Eingehen de
früher gepflogenen geschlechtlichen Umgan
Anzahl derselben von vorn herein jeder
mangeln. — Daher auch die häufigen E
Gutes erwarte ich in dieser Beziehung v
neuen Ehegesetzes (das ich sonst keines
nach welchem der Sühneversuch der
muß. — Früher, fiel auch die Sühne
ren doch schon Kosten entstanden, wo
Vorwurf entstand. Es sind mir Fäll
der Mann die Frau flehentlich bat,
nehmen. Geht die Sühne voran, ic
men überflüssig. — Noch ist diese N
zu wenig bekannt. Wird sie es aber
werden Mehrere die Sühne nachsuc
des Unfriedens in vollem Brande ist
dem schwächeren Theile ein mora
stehen, der ihm sonst fehlte. Um

tern, hat die hiesige evangelische Geistlichkeit einmüthig verabredet, in solchen Fällen, wo es nicht zur gerichtlichen Procedur kommt, niemals Kosten für die Sühne zu liquidiren. Es muß bei der Neuheit der Sache erwartet werden, ob der gehoffte Erfolg eintritt, den ich in meinen früheren Verhältnissen freilich erprobt habe; jede andere besonders materielle Erschwerung der Ehescheidung halte ich lediglich für verderblich.

Ist das Verhältniß der Ehegatten ein unfriedliches, rohes, so leiden auch immer die Kinder darunter, welche dann höchstens noch Furcht, nicht aber Achtung vor und Liebe zu den Eltern haben. — Die Anerkennung der Nothwendigkeit der Schulen steigt und damit bessert sich auch der Schulbesuch, wenngleich er noch immer streng polizeilich bewacht werden muß (woran es nicht selten fehlt). — Können die Eltern ihre Kinder zu ihrem Broterwerb benutzen, so geht ihnen das freilich meistens vor, und besonders sind die in den Fabriken arbeitenden Kinder schlimm daran, obwohl durch die Fabrikschule für sie möglichst gesorgt wird. Unsere Freischulen, in denen ein Lehrer 2—3 Klassen tägl. nur 2—3 Stunden jede unterrichtet, sind eigentlich nur Nothbehelf, denn obgleich bei der Tüchtigkeit der Lehrer den Kindern in der kurzen Zeit ein ziemlich ausreichendes Maaß von Kenntnissen gegeben wird, so lassen sie ihnen viel Zeit zum Herumlaufen, worauf sie oft angewiesen sind, wenn die Eltern auf der Arbeit sind. Daß dieses von Eltern als ein Uebel beklagen, ist ein erfreuliches Zeichen, wenn man der [illegible] — Von den sich immer mehr bildenden Schulen für [illegible]linge und Gesellen ist viel Gutes zu erwarten; sie mangels jeder [illegible] der eigentlichen Schule eine nachhaltige Wirkung, sie [illegible]nen alle Unterstützung; und es müßte zu einer Ehrenfür alle Meister werden, ihre Gesellen und Lehrlinge Theil nehmen zu lassen.

Wie ist das Verhältniß der Eltern zu den Lehrern in jenen Klassen?

Pastor Letzner:

Die Ordentlichen lieben ihre Kinder, und halten sie zur [illegible]ung, Fleiß, Anstand und Sitte, soweit sie es vermögen finden in der Rücksicht auf ihre Kinder und ihr künftiges Schicksal einen Grund und Antrieb mehr, größere Anstrengungen, Mühen und Entbehrungen willig zu übernehmen und zu tragen, damit es den Ihrigen einst besser gehe, selbst. Die Schlechten, Arbeitsscheuen, Genußhalten meist die Kinder für eine Last, überlassen

zu einiger relativer Wohlhabenheit brachten, und sich verwundert darüber gegen mich aussprachen, daß seit dem fühlbarer Seegen Gottes auf ihnen ruhe.

Frage. Wie läßt Sie die Erfahrung über den Bildungsstand der genannten Klassen urtheilen?

Herr Pastor Letzner:

Abstumpfung der edlern, bessern Gefühle, Roheit des Gemüthes, Mangel an Bildung, an gründlichen Schul- und Religionskenntnissen charakterisiren den größten Theil. Die Denkkraft ist fast instinktmäßig nur für das gebildet und geübt, was sich unmittelbar auf Befriedigung des thierischen Bedürfnisses und Gelüstes bezieht. Doch geht Unsittlichkeit mit Unwissenheit und Beschränktheit nicht immer Hand in Hand; nicht selten lernen die sittlich Verdorbenen in der Jugend am besten und die Kenntnißreichsten fallen oft nachher am tiefsten.

Herr Senior Berndt:

Die intellectuelle Bildung durchdringt fortschreitend die niederen Klassen in Folge des verbesserten Schulwesens. Die sittliche Bildung ist in der Regel gleichfortschreitend bis zur Confirmation. Lare Grundsätze in Betreff fremden Eigenthums sind ziemlich allgemein eine Folge der Armuth. Daher Diebstähle von Holz, kleinen Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln sehr häufig, dergleichen gilt nicht als Diebstahl. Stehlen heißt bei ihnen nur Geld und Werthsachen nehmen. Nach der Confirmation verdirbt das Leben, unbewacht und unberathen, wie es ist, zum Theil das gute Element.

Die religiöse Bildung ist nicht gering, namentlich bei den Evangelischen. Sie ist die Mutter der aufopferungsvollen Liebe, die in den unteren Ständen fast zu Hause ist. Da diese von Jugend auf entbehren gelernt haben, so fällt ihnen dieser Liebe Ausübung nicht so schwer, als den höheren Ständen. Sie glauben noch und darum tragen sie in Gottvertrauen das Leben. Die gesellige Bildung schreitet leider immer weiter in den untern Ständen, namentlich bei dem weiblichen Geschlechte. Wo diese sich zeigt, da ist sie meist nur unächte Politur, die die Rohheit kaum nothdürftig verdeckt. Dergleichen Leute schämen sich ihres Standes.

Herr Pfarrer Dr. Hoffmann.

Der Erwerb des täglichen Brotes ist das Erste, Bildung kommt nach.

Herr Pfarrer Lichthorn:

Die Bildung hängt in der untern Klasse größtentheils von

der Dauer des Schulbesuchs ab, darum darf es nicht befremden, daß Kinder, welche die Schule von 6—14 Jahren regelmäßig besucht haben, in jedem Stande die von ihnen geforderte Bildung haben, während Kinder, welche die Schule nur kurze Zeit besuchten, ihr Lebelang zu den Ungebildeten und Rohen gezählt werden müssen.

Frage: Wie ist bei den genannten Klassen das Verhältniß unter den Eheleuten?

Herr Pastor Lezner:

Ist bei den gewissenhafteren — den Arbeitsamen, Thätigen, Mühsamen im Allgemeinen ein befriedigendes; hier ist noch ein geordnetes Familienleben, und dies mildert viele Ausbrüche der Leidenschaftlichkeit, des Zornes. Mangel und Noth, seltener Argwohn, Untreue oder eine überhand nehmende Neigung, z. B. Trunksucht, stören zuweilen des Hauses Frieden; — schlimmer sieht es bei denen aus, die sich einem trägen ausschweifenden Leben ergeben, oder die sehr jung im Rausche des Vergnügens und namentlich des Tanzes den ersten Bund geschlossen haben, ehe sie den Ernst des Lebens, die Höhe seiner Anforderungen, die Größe der Bedürfnisse nnd die Mittel zur Beschaffung des Nothwendigen kannten und zu ihrer und der Ihrigen Ernährung etwas Tüchtiges gelernt, geübt und durch Erfahrung erprobt haben — hier erzeugt bald die Noth eine gewisse Mißstimmung, Kälte nnd Erbitterung, indem immer ein Theil dem andern die Schuld giebt, dadurch wohl auch Untreue und Mißhandlungen. Unter den ganz Lasterhaften wird der Friede selten gestört — weil sie ihre Fehler als sich gegenseitig ausgleichend zu betrachten pflegen.

Herr Senior Berndt:

In der Regel ein festes, bis ans Lebensende dauerndes, da beide einander nöthig haben.

Es giebt mehr gute Frauen als Männer. Ehestörungen sind von Seiten des Mannes Trunksucht und Faulheit mit ihren Folgen; von Seiten des Weibes Unkeuschheit, um sich Putz zu erwerben, und eine nicht zu bändigende Zunge.

Herr Pfarrer Dr. Hoffmann:

Ehen werden unter den Fabrikarbeitern, Kattundruckern zum öfteren sehr leichtsinnig geschlossen.

Schwangerschaft, ein oder ein paar Kinder gehen voran; was bleibt übrig als Zwangsehe? Ein Druckerlehrling, ein Druckergeselle mit einer Jungfrau zum Aufgebote, ist die Ausnahme.

Herr Pfarrer Lichthorn:
Die Eheleute leben größtentheils friedlich und es wird von mir gewacht, daß das confessionelle Verschiedensein nirgends eine Störerin der häuslichen Ruhe werde.

Herr Senior Krause:
Es wird im Voraus erwähnt, daß ein allgemeines Urtheil sich nicht fällen läßt, doch scheint das Verhältniß unter den Eheleuten sehr oft den Stempel der Rohheit zu tragen. — Daß der Mann die Frau schlägt, fällt nicht gerade sehr auf, und die Frauen empfinden dies eben nicht sehr, wenn der Mann nur für die Bedürfnisse des Lebensunterhalts sorgt, an solchen thätlichen Mißhandlungen sind aber die Frauen meist selbst Schuld. Kommt der Mann angetrunken aus der Kneipe, so warten sie nicht die Rückkehr der Nüchternheit ab, um dem Manne Vorstellungen zu machen, sondern sie keifen los; verlangt der Mann das Essen, so wird er wieder an die Kneipe verwiesen, lassen sich nicht bewegen, wenn auch der Mann bittet, trotzen und fordern ihn heraus, wenn er droht und so bekommen sie das erste Mal Schläge. Ist dies aber erst ein Mal geschehen, dann geschieht es auch öfter und wird mit der Zeit immer geläufiger. In dergleichen Beschwerdefällen haben mir die Frauen immer den Hergang so gestanden. Die Mehrzahl der Männer glaubt auch gesetzlich ganz berechtigt zu sein, die Frau zu schlagen, wenn sie ihm nicht folgt! Womit soll ich sie sonst zwingen? fragen sie, wenn man ihnen ihre Ansicht bestreitet. Das leichtsinnige Eingehen der Ehen in Folge früher gepflogenen geschlechtlichen Umgangs läßt eine große Anzahl derselben von vorn herein jeder sittlichen Würde ermangeln. — Daher auch die häufigen Ehescheidungen. Viel Gutes erwarte ich in dieser Beziehung von Einrichtung des neuen Ehegesetzes (das ich sonst keineswegs prüfen will), nach welchem der Sühneversuch der Klage vorangehen muß. — Früher, fiel auch die Sühne günstig aus, so waren doch schon Kosten entstanden, wodurch ein erneuerter Vorwurf entstand. Es sind mir Fälle vorgekommen, wo der Mann die Frau flehentlich bat, den Antrag zurückzunehmen. Geht die Sühne voran, so wird ein Zurücknehmen überflüssig. — Noch ist diese Aenderung des Gesetzes zu wenig bekannt. Wird sie es aber werden, so hoffe ich, werden Mehrere die Sühne nachsuchen, bevor das Feuer des Unfriedens in vollem Brande ist, und es wird dadurch dem schwächeren Theile ein moralischer Schutz zur Seite stehen, der ihm sonst fehlte. Um diesen Erfolg zu erleich-

tern, hat die hiesige evangelische Geistlichkeit einmüthig verabredet, in solchen Fällen, wo es nicht zur gerichtlichen Procedur kommt, niemals Kosten für die Sühne zu liquidiren. Es muß bei der Neuheit der Sache erwartet werden, ob der gehoffte Erfolg eintritt, den ich in meinen früheren Verhältnissen freilich erprobt habe; jede andere besonders materielle Erschwerung der Ehescheidung halte ich lediglich für verderblich.

Ist das Verhältniß der Ehegatten ein unfriedliches, rohes, so leiden auch immer die Kinder darunter, welche dann höchstens noch Furcht, nicht aber Achtung vor und Liebe zu den Eltern haben. — Die Anerkennung der Nothwendigkeit der Schulen steigt und damit bessert sich auch der Schulbesuch, wenngleich er noch immer streng polizeilich bewacht werden muß (woran es nicht selten fehlt). — Können die Eltern ihre Kinder zu ihrem Broterwerb benutzen, so geht ihnen das freilich meistens vor, und besonders sind die in den Fabriken arbeitenden Kinder schlimm daran, obwohl durch die Fabrikschule für sie möglichst gesorgt wird. Unsere Freischulen, in denen ein Lehrer 2—3 Klassen täglich nur 2—3 Stunden jede unterrichtet, sind eigentlich nur ein Nothbehelf, denn obgleich bei der Tüchtigkeit der Lehrer den Kindern in der kurzen Zeit ein ziemlich ausreichendes Maaß von Kenntnissen gegeben wird, so lassen sie ihnen zu viel Zeit zum Herumlaufen, worauf sie oft angewiesen sind, wenn die Eltern auf der Arbeit sind. Daß dieses viele Eltern als ein Uebel beklagen, ist ein erfreuliches Zeichen. — Von den sich immer mehr bildenden Schulen für Lehrlinge und Gesellen ist viel Gutes zu erwarten; sie machen der eigentlichen Schule eine nachhaltige Wirkung, sie verdienen alle Unterstützung; und es müßte zu einer Ehrensache für alle Meister werden, ihre Gesellen und Lehrlinge daran Theil nehmen zu lassen.

Frage: Wie ist das Verhältniß der Eltern zu den Kindern in jenen Klassen?

Herr Pastor Letzner:

Die Ordentlichen lieben ihre Kinder, und halten sie zur Ordnung, Fleiß, Anstand und Sitte, soweit sie es vermögen, finden in der Rücksicht auf ihre Kinder und ihr künftiges Schicksal einen Grund und Antrieb mehr, größere Anstrengungen, Mühen und Entbehrungen willig zu übernehmen und zu tragen, damit es den Ihrigen einst besser gehe, als ihnen selbst. Die Schlechten, Arbeitsscheuen, Genußsüchtigen halten meist die Kinder für eine Last, überlassen

sie sich selbst und den Einflüssen und Zufälligkeiten der Umgebung, sobald sie sich nur selbst bewegen können, sie kümmern sich wenig oder gar nicht um sie, es sei denn, um sie gegen eine vermeintliche Unbill von Seiten Anderer, namentlich der Besseren (als solche sehen sie z. B. die geringste Strafe durch den Lehrer an) in Schutz zu nehmen, indeß sie selbst sich oft die rücksichtslosesten und willkührlichsten Mißhandlungen derselben erlauben. Die nothwendige Folge einer solchen Erziehung aber ist Abstumpfung aller edleren Gefühle, Stumpfsinn, Rohheit, Mangel an Vertrauen, Achtung und Liebe von Seiten der Kinder. Auch fehlt es nicht an solchen, die schon früh ihre Kinder zu Gehülfen und Dienern ihrer Laster machen.

Herr Senior Berndt:

In der Regel hart und streng, oft bis in's Uebermaaß hinaus. Doch dulden sie die gleiche Behandlung ihrer Kinder von Seiten Anderer nicht.

Daher die meisten Beschwerden über strenge Schulzucht. Große Liebe zu den Kindern, die sich aber nicht in der Weise der gebildeten Welt ausspricht, sondern vornehmlich in der aufopfernden Sorge für die Kinder.

Herr Pfarrer Dr. Hoffmann:

Tagearbeiter, Kattundruckergesellen, schicken zum öfteren ihre Kinder von Kindheit an in die Fabriken unter dem Namen „Streichjunge, Streichmädchen", um nur am Schlusse der Woche einiges Geld nach Hause zu bringen.

Herr Pfarrer Lichthorn:

Ließe nichts zu wünschen übrig, wenn alle Eltern die Bildung, die ihre Kinder in der Schule erreichen, im Hause treu fortzunähren suchten.

Frage. Wie verhalten sich jene Klassen in Betreff des Kirchenbesuches?

Herr Pastor Letzner:

Die Besseren besuchen die Kirche selbst und halten ihre Kinder dazu an; ein großer Theil aber entfremdet sich derselben gänzlich. Mit der Confirmation zugleich aus aller Leitung und Beaufsichtigung plötzlich befreit und sich selbst überlassen, unter den verführerischen Beispielen der Genüsse und Vergnügungen und der Begehrlichkeit des eigenen jugendlichen, brausenden Herzens lernen sie bald den Sonntag nur als einen Tag des Genusses und der Erholung von der Arbeit und Mühe der Woche betrachten, und stürzen sich in den Strudel der Zerstreuungen, die ihnen auf allen Wegen anlockend geboten werden und die sie bald als unentbehrlich und als

etwas, wozu sie mit den Reicheren gleichmäßig berechtigt sind, in Anspruch nehmen. Bald genug bildet sich daraus die vorfrühe Ehe, die bittere Frucht des Sinnenrausches im Tanzhause, oder, was noch schlimmer ist, der geschlechtliche Umgang außer der Ehe, und mit der wachsenden Kinderzahl wächst auch die Sorge um das tägliche Brod, die Schwierigkeit des genügenden Erwerbs, der Kummer, die Sorge, und da erscheint jede Stunde in der Kirche als für das Irdische verloren und unentbehrlich; bald tritt der Mangel an Kleidern, an einem Gesangbuche, bald Krankheit und andere häusliche Hindernisse und Abhaltungen hinzu als willkommener Vorwand, bald wieder die Furcht vor dem im Gotteshause leicht erwachenden Gewissen, — und so wird die Kirche nicht besucht, es sei denn einmal durch Neugier, z. B. bei Trauungen, Begräbnissen; jedoch ist bei Manchem die Achtung vor der Religion nur zurückgedrängt, nicht vernichtet, und nicht selten wird auf dem Krankenbette noch der Trost derselben begehrt.

Herr Senior Krause:

Der achtbare Theil der Arbeiter besucht den Gottesdienst regelmäßig, und nimmt ebenso am Sacramente des Altars Theil, so wie selten Einer stirbt, ohne vorher auf dem Krankenbette das heilige Abendmahl erhalten zu haben. Natürlich; die Kirche ist ihnen der Ort geistiger und sittlicher Anregung, die sie um so mehr bedürfen, als sie sonst nur der Sorge anheim gegeben sind, und ein veredelndes Vergnügen theils überhaupt nicht kennen, theils sich nicht zu verschaffen vermögen. Für diesen Theil der Arbeiter ist daher die Kirche der einzige und — weil sie noch Glauben mitbringen — auch das höchst einflußreichste Mittel, sie einerseits im Bewußtsein ihrer Menschenwürde zu erhalten, andererseits dies Bewußtsein immer mehr in ihnen zu erwecken.

Ueber Unkirchlichkeit ist im Allgemeinen nicht zu klagen. Zu bedauern ist, daß die meisten Fabriken ihre Arbeiter auch Sonntags beschäftigen, was sich diese auch gern gefallen lassen, wenn ihnen nur Zeit zum blauen Montage gelassen wird. Ich halte die Sonntagsfeier auch für die Leute nützlich, welche die Kirche selbst nicht besuchen.

Der Mensch wird zum Thiere, wenn er nicht einen Tag der Woche der alltäglichen Last los wird, und verliert, von dem Materiellen erdrückt, jede Ahnung des Höheren, und damit jeden Hebel zur Sittlichkeit.

Herr Pfarrer Dr. Hoffmann:

Die Fabrikschüler besuchen die Kirche wenig und können an

gen und Verordnungen über die Landgemeinden hätte von selbst mit der Unterthänigkeit aufhören sollen, wurde aber forterhalten und dieser merkliche Widerspruch ist in vielen Provinzen bis zum heutigen Tage nicht gehoben. Die Städte hingegen erhielten ein festes Bollwerk des Bürgerthums in der Städteordnung. Nachdem Preußen die Früchte des 9ten Oktobers 1807 genossen, wurde wiederum dahin gestrebt, den alten feudalen Patrimonial-Staat zu restauriren, die alten Ueberbleibsel des Unterthanenverhältnisses wurden erhalten, und die Denkmäler des Mittelalters mit Firniß überzogen, um sie den ätzenden Einflüssen des Westwindes zu entziehen. Noch besteht das Patronatrecht, die Patrimonialjurisdiction und Polizei, ja noch wird das im Landrecht Th. II. Tit. I. §. 135 vorgeschriebene eidliche Angelöbniß der Treue und Unterthänigkeit von der Herrschaft gefordert und von den Eingesessenen geleistet. Noch wird nicht bloß in vergelbten Papieren, sondern in dem gangbaren Sprachgebrauch von der Grundherrschaft gesprochen und die durch allerlei Realverbindlichkeiten von dieser Grundherrschaft abhängigen Dorfeingesessenen gehören recht eigentlich nur mittelbar zu dem Staatsverbande. Die im steten Wachsthum begriffenen Streitigkeiten über die Fortdauer gutsherrlicher Rechte haben im Allgemeinen ein feindseliges Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und Einsassen entwickelt, welches jede frühere auf Gegenseitigkeit beruhende Verbindung gelöst hat. So lastet denn auf dem platten Lande noch immer ein gewisser Druck und eine Schwüle, der diejenigen, die es möglich machen können, zu entgehen suchen. Es hat aus diesen Gründen in unserm Jahrhundert eine neue Völkerwanderung stattgehabt, die Menschen sind aus den bedrückten Dörfern in die freien Städte gezogen, die Städte haben Ueberfluß, die Dörfer Mangel an Arbeitenden; in den Städten drängt sich die Menge Arbeitsuchender und Unbeschäftigter zusammen, und erzeugt ein Angebot von Arbeitskräften, durch welches das Bedürfniß überstiegen wird, auf dem Lande dagegen fehlt es beim Ackerbau an den nöthigen Händen.

Auf doppelte Weise trägt der Staat die Schuld dieses Mißverhältnisses, einmal durch eine Begehungssünde, das andere Mal durch eine Unterlassungssünde, im vorigen Jahrhundert durch seine treibhausartige Pflege der Industrie, in diesem dadurch, daß er die Hindernisse nicht alle wegräumte, welche der freien Entwickelung der Staatsangehörigen auf dem Lande noch entgegenstehen.

Ein zufälliger Umstand hat übrigens wesentlich zur Förderung des beregten Mißverhältnisses mitgewirkt. Die allgemeine

Wehrpflicht ruft die Landbewohner unter die Fahnen in die Städte, die Landbewohner lernen das freie Leben der Stadt durch ihre Dienstzeit genauer kennen, finden, wie natürlich, Gefallen daran und verbleiben um so eher in der Stadt, da Beispiele des glücklichen Emporkommens Einzelner durch den regen Verkehr der Städte eher geboten werden als in Dörfern.

So sind denn dem Ackerbau künstlich geschäftigte Hände entzogen, der städtischen Industrie aber zugedrängt worden, weder dem Ackerbau und der Industrie zum Nutzen, noch dem Ganzen zum Frommen!

So ist uns denn künstlich die Staatskrankheit des Pauperismus eingeimpft worden, weil die Ueberfüllung nach der einen Seite, der Städte hin, die herandrängenden Arbeitskräfte nicht zu fassen und nicht zu beschäftigen vermag. Aber dieser Pauperismus erscheint um so bedauernswerther, da demselben bisher nur in der Armenpflege einige Aufmerksamkeit geschenkt ist.

Nach einer andern Richtung trifft die Handhabung unserer Volkswohlfahrtspflege ein noch viel härterer Vorwurf und unser Finanzwesen steht auf diesem Schuldzettel oben an.

Thatsächlich lasten die Steuern auf den geringeren Klassen drückend, in den Städten durch die Consumtionssteuern, bei welchen sich die Abgabe nicht nach der Leistungsfähigkeit richtet, zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse beizutragen, sondern nach dem Bedarf der ersten Lebensmittel, — auf dem Lande durch den Maaßstab, welcher die untersten Steuerstufen im Verhältniß zu ihrem Besitz und Einkommen viel härter heranzieht als die höheren Steuerklassen.

Geht man aber ein auf die Verwendung der öffentlichen, auf diese Weise aufgebrachten Einkünfte, so ist hier besonders ein Ausgabe-Etattitel hervorzuheben, bei welchem die diesfälligen Angaben durch die Allegate aus den öffentlichen Bekanntmachungen in der Gesetzsammlung begründet werden sollen.

Nach dem Hauptfinanzetat betrug die Ausgabe für das Militairwesen

pro	1821	Ges.-Samml.	pr.	21	S.	48. . .	22,804,300	Thlr.
"	1829*)	"	"	29	"	13. . .	22,165.000	"
"	1832	"	"	32	"	65. . .	22,798,000	"
"	1835	"	"	35	"	61. . .	23,462,000	"
"	1838	"	"	38	"	196. . .	23,436,000	"
"	1841	"	"	41	"	51. . .	23,721,000	"
"	1844	"	"	44	"	93. . .	24,604,208	"

*) Von 1821 bis 1829 wurde kein Finanz-Etat bekannt gemacht.

Berechnet man die Ausgabe von 1846 bis incl. 1820 nur nach dem Satze für 1821 und nach demselben Maaßstabe den Etat für die Zeit, in welcher keine Bekanntmachung erfolgte, so ist in den 30 Friedensjahren von 1816 bis 1845 dem Veranschlage gemäß in Summa

692,410,316 Thlr. für das Militairwesen

zu verausgaben gewesen, und nimmt man an, daß in diesen 30 Jahren nur eine Etatsüberschreitung von etwa 7½ Million stattgefunden, so stellt sich dieser Betrag auf die riesige Summe von 700,000,000 Thlr.

Diese Zahl, an welche man kaum glauben könnte, wenn sie nicht aus den offiziellen Bekanntmachungen zusammengestellt wäre, ist eine unläugbare Thatsache! In ihr liegt einer der Hauptgründe des in den untern Stufen der Nation wuchernden Krebsschadens. Es bedarf keiner künstlichen Theorien zur Erklärung jenes Uebels der Verarmung der untern Klassen, es bedarf keiner Declamationen über die „Sein-Concurrenz" und „die Attraction der kleinen Kapitale durch die Großen." Die eine Thatsache, daß 700,000,000 Thlr. nur für Militairzwecke in 30 Friedensjahren in Preußen verausgabt worden und daß diese Summe hauptsächlich durch die unteren und ärmeren Klassen des Volks aufgebracht worden, diese eine Thatsache spricht ganze Bände.

Und sollte etwa durch jene Ausgabe die Sicherheit des Staates nach Außen und Innen begründet sein? Die traurigen Blätter der Geschichte von 1806 geben den Belag dafür, daß stehende Heere reglementsmäßig einexercirt den äußeren Feind nicht aufzuhalten vermögen, wenn diesen ein Nationalgeist beseelt. Dagegen eilten die ungeübten Massen von Sieg zu Sieg in den Jahren 1813 bis 15.

Daß aber die Sicherheit nach Innen durch jene Masse der Truppen nicht so übergroß ist, dafür sprechen die sonst unmöglichen Störungen des Eigenthums, die am hellen Tage in Langenbielau und in Peterswaldau verübt worden. — Wenn es nicht der kräftige und gesunde Sinn des Volkes ist, der die öffentliche Ordnung erhält und die Gesetze achtet, der Zwang zu denselben, der erst durch Bajonette Statt finden soll, kömmt beinahe immer zu spät.

Die Sicherheit nach Außen wird am Meisten gewährt durch die Liebe des Volkes zu seinen Institutionen, die Sicherheit nach Innen durch die Sittlichkeit, Aufklärung und Bildung, große stehende Heere sind nicht das Mittel, durch welches so köstliche Güter geboten werden könnten.

Zu jenem großen stehenden Kriegsheere von 130,000 Mann gesellt sich noch das zahlreiche stehende Heer der Beamten.

Nach einer Schätzung im Jahre 1816 belief sich die Summe der höheren Beamten auf 56,850; aller niederen Beamten auf 41,500, wobei unter höheren Beamten alle diejenigen verstanden sind, die mit der Feder arbeiten, vom Minister bis zum Canzellisten, und unter niederen Beamten alle diejenigen, welche die subalternen äußeren und mechanischen Dienste verrichten, als die niederen Polizeibeamten, die Boten ꝛc. Außerdem sind noch etwa 3350 höhere Beamte und 3000 niedere Beamte pensionirt gewesen. Wenn nun nicht außer Acht gelassen werden darf, daß durch immer vermehrte Controlen auch bei der gestiegenen Volkszahl eine Vermehrung der Beamten eingetreten ist, so ist wohl nicht mit Unrecht jene Zahl der aktiven und pensionirten Beamten jetzt auf ungefähr 120,000 Personen anzuschlagen. In der neuesten Statistik von Preußen *) werden die besoldeten Staats- und Communaldiener sammt ihren Familien sogar auf $\frac{1}{8}$ der Nation geschätzt.

Ein solches Beamtenheer, im Verhältniß zu der Volksmenge, hat vielleicht kein anderer Staat aufzuweisen. Aber diese verzehrende Menge des Kriegs- und Beamtenheeres bricht die innere Kraft des Landes.

Im Ganzen sind die richtigen Begriffe über die Volkswohlfahrtspflege wohl zu weit verbreitet, als daß es noch nöthig sein sollte, bei dieser Behauptung sich gegen den alten Spruch zu vertheidigen, „das Geld kommt wieder unter die Leute." Wer nicht ohne Weiteres den Trugschluß einsieht und die wissenschaftliche Lüge herausfindet, welche jenes alte Ammenspröchlein enthält, der möge sich den nöthigen Witz dazu in irgend einem Lehrbuche der National-Oekonomie erholen.

Will man von der vorbezeichneten materiellen Seite des Lebens zu der geistigen Richtung der politischen Existenz der niederen Volksklassen übergehen, so liegt in der von Sismondi aufgeworfenen Frage die Brücke: „woher kommt es, daß die staatlichen Einrichtungen den untern Stufen der Gesellschaft so ungünstig sind?" und in der von eben demselben Schriftsteller gegebenen Antwort: „weil die Reichen sie von jeher und überall gemacht haben."

Zwar ist in Preußen bei dem Erlaß der Agrar-Gesetze gegen jenen Sismondi'schen Ausspruch ein auffallendes Beispiel entgegengesetzter Prozedur gegeben worden, dennoch aber

*) Statistik des Preußischen Staats, Versuch ꝛc. im Lichte der Gegenwart. Berlin 1845. bei Reimer.

hat außer dieser isolirten Erscheinung das Interesse jener untersten Volksstufen in Preußen nirgends mehr eine Vertretung gefunden, und selbst jene großartigen Gesetze sind im Laufe der Zeit durch neue Zusätze immer mehr verkürzt worden.

So sehen wir denn auch bei uns die Wahrheit des Ausspruchs von Fr. Baader bestätigt: „Wie sie — diese heimath- und eigenthumslose Masse — durch Auflösung des Hörigkeitsverbandes in den reichsten und industriösesten Staaten nur relativ ärmer, hilfs- und schutzbedürftiger geworden sind, so sind sie in den constitutionellen Staaten (durch Einführung des bloß auf Gut und Geld oder auf Besitz gegründeten Repräsentativ-Systems) auch noch zum nicht mehr gehört werdenden Theile des Volkes heruntergekommen" *).

Läßt man den Streit über die Verfassungsfrage in Preußen bei Seite und faßt die wirklichen Anfänge jener Verfassung, wie sie einmal da sind, ins Auge, so muß das Eine zugegeben werden, daß in den Provinzialständen und Ständeausschüssen nur die individuellen Standes-Interessen der verschiedenen begüterten Stände eine Vertretung gefunden haben.

Es muß eingeräumt werden, daß ein auf solchen Grundlagen beruhender, oder aus solchen Anfängen entwickelter, legislativer Körper sich niemals auf die Höhe staatsweiser Entsagung wird erheben können, wie sie die, in einer damals ganz absoluten Monarchie vorgenommenen, Reformen der Jahre 1807 bis 1812 verlangten. Es muß endlich zugestanden werden, daß auf jenen Beirath, den unsere Stände nach der, einmal in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, Verfassung zu ertheilen haben, immer jenes angeführte Sismondi'sche Urtheil mit Recht seine Anwendung finden wird, denn bei jener Vertretung der individuellen Interessen und jener großen Stimmenmehrheit der Aristokratie müssen andere wohlmeinende Absichten des Gouvernements in eben jene Bahn geleitet werden, in welche vor wenigen Jahren der Steuererlaß gebracht wurde. Statt durch eine Ermäßigung bei der untersten Stufe der Klassensteuer den schwer Belasteten eine wirkliche Erleichterung zu gewähren, wurde eine Herabsetzung der Salzpreise votirt, die thatsächlich den Haushaltungen der großen Grundbesitzer mehr als den der geringeren und ärmeren Volksklassen zu Gute gekommen.

Und so kann man mit Recht behaupten, daß selbst die Anfänge unserer Verfassung nur Concessionen für die begüterten Stände des Landes enthalten, die untersten Stufen des

*) Fr. Baader, über das dermalige Mißverhältniß der Vermögenslosen. München 1835. S. 5.

Volkes aber durch ſie in ſo fern gegen früher benachtheiligt haben, als die für alle Klaſſen der Staatsangehörigen gleich ſorgſame Hand der Regierung jetzt von den bevorrechteten Klaſſen beſchränkt wird. Die Agrar-Geſetzgebung der Jahre 1807 bis 1811, die ſo unendlichen Segen über das Land gebracht hat, wäre heute ſchon eine Unmöglichkeit!

Jener dem Geſammtwohl der Nation entgegen ſtrebende Geiſt der eigenthumsloſen Maſſe hat ſich aus dem Gefühle dieſer Schutz- und Rechtsloſigkeit entwickelt, welche ſich nicht bloß in den größeren politiſchen Inſtitutionen, ſondern auch in allen den kleinlichen Verhältniſſen zeigt, die den Arbeiter in die Gewalt des Unternehmers geben. Hier laſſen die Geſetze die Bedrückung des Erſteren ohne Einſchränkung und Einmiſchung zu, indem dies Verhältniß als ein freies Uebereinkommen betrachtet wird; wenn aber die Arbeiter ſich zuſammen thun nnd Verabredungen treffen nur gegen erhöhten Lohn zu arbeiten, ſo glaubt beinahe in allen Ländern die ausübende Gewalt im Intereſſe der öffentlichen Ordnung einſchreiten zu müſſen.

Gleichfalls iſt hier die durch unſere Geſetzgebung im zweiten Theil des Landrechts Titel I. Abſch. XI. und dem §. 618 — 620. Tit. II. ibid. privilegirte Unmoralität unter den Veranlaſſungen anzuführen, welche die ſittliche Verderbtheit der unteren Klaſſen befördern. Abgeſehen von der wiſſenſchaftlichen Controverſe über die Zweckmäßigkeit der diesfälligen Beſtimmungen des Code Napoléon, iſt doch heute gewiß kein Zweifel über die Nothwendigkeit einer Abänderung der zuletzt genannten geſetzlichen Beſtimmungen, welche alſo lauten:

§. 619 hat die Mutter in dem Zeitraume, in welchem, nach dieſen Grundſätzen die Erzeugung des Kindes trifft, mit mehreren Mannsperſonen zugehalten, ſo hängt es von dem nach den Umſtänden ſich richtenden Befunde des Vormundes ab, welchen derſelben er, auf Erfüllung der einem unehelichen Kinde ſchuldigen Pflichten zuerſt in Anſpruch nehmen wolle. §. 620. Wird aber dieſer entbunden, oder iſt er dieſe Pflichten zu erfüllen unvermögend, ſo kann der Vormund die Rechte des Kindes auch gegen die übrigen Zuhalter, einen nach dem andern geltend machen."

Da ſich praktiſch die Sache aber ſo ſtellt, daß der Vormund nur nominell jene Angelegenheiten betreibt, die unehelichen Mütter aber und zwar für ihre Taſche die bezüglichen Rechtsſtreitigkeiten durchfechten, ſo können Beſtimmungen, wie die angeführten, nur von den ſchädlichſten Wirkungen auf die Moralität der Perſonen ſein, bei welchen ſie zur Anwendung kommen. Eben ſo muß, weil ein-

mal hier von Geſetzen die Rede iſt, die, wirklich ausgeführt, die Unſittlichkeit vermehren, auch die Beſtimmung des §. 902. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts noch erwähnt werden:

„Mütter, Pflegemütter und andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müſſen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerſchaft und den Vorſichtsregeln bei Schwangerſchaften und Niederkünften, beſonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelſchnur jedoch mit Vorſicht unterrichten.“

Das Sittenverderbliche dieſes Gebots wird durch den Zuſatz „jedoch mit Vorſicht“ nicht vermindert und wenn daſſelbe in der That weniger nachtheilige Folgen äußert, als man erwarten ſollte, ſo liegt dies in der Nichtausführung eines Geſetzes, welches Polizeivorſchriften bis in die zarteſten und geheimſten Verbindungen des Familien-Lebens rückt.

Aber nicht bloß in jenen beſondern Beſtimmungen der wirklichen Geſetz-Gebung liegt ein entſittlichendes Element; die ganze Lage unſerer Geſetze gereicht jenem Elemente zur Förderung. — Es iſt eine unbeſtrittene Wahrheit, daß die Staatsgeſetze den größten Einfluß auf die Sittlichkeit üben und die erſten Erziehungsmittel der Maſſen ſind. Wie kann ſich aber bei uns jener Einfluß geltend machen, wie jenes Mittel wirkſam ſein, wo die Geſetzbücher von der Nation nicht gekannt ſind? Wir befinden uns in Preußen mit unſerer Geſetzgebung in einer ähnlichen Lage, wie ſie die Zeit vor Juſtinian mit den römiſchen Geſetzen darbot. Hundert Kameele konnten damals die Laſt der Geſetzbücher nicht fortſchaffen und heute geſtehen die Männer, welche das Studium der Geſetze zu ihrer Lebensaufgabe machen, nicht ſelten am grünen Tiſche ihre Unkenntniß darüber ein ob und welche Beſtimmungen ſich über beſtimmte Gegenſtände in den Geſetzbüchern vorfinden.

Nicht minder erſcheint die Einrichtung unſerer Strafanſtalten die unzureichende Pflege und Aufſicht der Polizei im Allgemeinen und der mit dem letzteren Uebelſtande zuſammenhängende Andrang von Pöbel nach der Hauptſtadt der Provinz bei der Ueberſchau der Veranlaſſungen zu den vorhandenen Uebelſtänden von Wichtigkeit.

Die ſtrafrechtliche Theorie, daß die Strafe nur die andere Seite des Verbrechens ſei und weiter keinen Zweck als eben den der Strafe zu verfolgen habe, hat ſich aus den Hörſälen der Univerſitäten noch nicht den Weg in das Leben gebahnt und dem geſunden Menſchenverſtande leuchtet es ein, daß mit

der Strafe auch noch die Tendenz der Besserung zu verbinden sei. Diese Tendenz soll auch bei unsern Strafanstalten verfassungsmäßig obwalten, dies bekundet schon die hergebrachte Formel der Straferkenntnisse „bis zur erfolgten Besserung" u. s. w. Eine Besichtigung unserer Gefängnisse kann aber jeden Unbefangenen sehr bald über diesen Zwiespalt der Thatsachen mit den gesetzlichen Verordnungen unterrichten.

Der Hauptmangel unserer Gefängnißeinrichtungen besteht darin, daß dasjenige, was eigentlich Nebensache bei dergleichen Anstalten sein sollte, zur Hauptsache gemacht wird. Den meisten unmittelbaren oder mittelbaren Vorständen von dergleichen Instituten sind nämlich die Finanzen der Anstalt das Wesentlichste, während der Hauptzweck — die Besserung der Gefangenen — in den Hintergrund tritt. Dieser Hauptzweck wird so sehr außer Augen gesetzt, daß viele unserer Straf-Anstalten nicht einmal einen eigenen Seelsorger haben. Das bloße Haspeln, Spulen, Spinnen, Weben und wie alle die Beschäftigungen heißen, die in unseren Strafanstalten — (zum Theil mit den an Privatleuten vermietheten Kräften der Sträflinge, oft mit Eröffnung einer unübersteigbaren Concurrenz für andere) — getrieben werden, bessern den Menschen noch nicht, auch wenn sie von des Morgens um fünf bis des Abends sieben Uhr anhalten und die Einwirkung eines Geistlichen auf die Gefangenen, der nur an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst und eine Predigt hält, kann auch von keiner Bedeutung sein. Kurz unsere Strafanstalten sind in ihrer heutigen Gestalt nur Institute, in denen die Verbrecher bei guter Kleidung, bequemem Lager und wohl zubereiteter Kost durch 12 bis 14stündige Fabrikarbeit und Entziehung der persönlichen Freiheit bestraft, aber nicht gebessert, sondern im Großen und Ganzen noch durch den Umgang mit anderen Verbrechern verschlechtert werden. Für den letzteren Umstand spricht die fast allgemeine Erfahrung, daß häufig das Verbrechen in dem Leben des Thäters ein vereinzeltes Faktum bleibt, wenn die Strafe, die ihn trifft, nur von kurzer Dauer ist, dagegen beinahe immer Rückfälle bei denen vorkommen, welche eine Freiheitsstrafe von längerer Dauer als ein paar Monaten abzubüßen haben, auch werden die Verbrecher gewöhnlich das erstemal ordinair, das zweitemal nur außerordentlich von den Gerichten bestraft, und beim dritten Verbrechen gewöhnlich schon vorläufig freigesprochen, falls nicht Ergreifung auf frischer That Statt findet. Diese Stufenleiter der Criminal-Erkenntnisse, für welche tausendfache Belege in allen Criminal-Registraturen zu finden sind, spricht die schlagendsten Zeugnisse über unser Gefängnißwesen aus. Ja es ist

eine Kunſtregel beinahe aller Polizeibehörden, bei einigermaßen bedeutenden Verbrechen, namentlich gegen das Eigenthum, die Thäter unter den kürzlich aus den Gefängniſſen zurückgekehrten Individuen zu ſuchen.

Nach dieſen ſich täglich wiederholenden Erſcheinungen muß es für unzweifelhaft gehalten werden, daß unſere Gefängniſſe und Strafanſtalten geradezu eine Schule zur wechſelſeitigen Ausbildung der Verbrecher ſind. Und bei dieſer Pflanzſchule der Verbrecher unſere unzureichenden Polizeianſtalten! trotz der Menge anderer Beamten!

In Breslau z. B. hat jedes Commiſſariat einen Commiſſar und drei Sergeanten, während die Zahl der Corrigenden in einem Bezirk ſich bis auf 390 beläuft und mit ihrem dazu gehörigen Anhange von Sachverſtändigen auf 5½ bis 6 hundert geſchätzt wird.

Es iſt eine bekannte und vielbeſprochene Thatſache, daß kein Zweig der Verwaltung in Preußen ſo ſchlecht organiſirt iſt, als die Pflege der Polizei, namentlich auf dem Lande, und ſo muß wiederum als täglich wiederkehrende Erfahrung angeführt werden, daß die Polizei-Verwaltungen auf dem Lande, im Allgemeinen in keiner Pflichterfüllung gewiſſenloſer verfahren, als bei der Verpflichtung zur Aufnahme neuanziehender Perſonen und bei der Armenpflege, denn meiſt kommt hier mit der geringen Qualification zur Amtsführung noch das Intereſſe des eigenen Geldbeutels in Colliſion.

So entfernen die kleinen Verwaltungen meiſt alle Perſonen, von denen ſie fürchten, daß ſie auf die eine oder die andere Art ihnen jemals Koſten verurſachen könnten, durch alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel, von denen ich nur das allbekannte zu nennen brauche, daß ſie die Wirthe zuſammenberufen und dieſen verbieten, dem neuen Ankömmling eine Wohnung zu geben. Nach der Ausſage eines zuverläſſigen Polizeibeamten, kommt faſt alljährlich der Fall vor, daß blödſinnige Individuen in Breslau aufgegriffen werden, deren Hörigkeit nicht zu ermitteln iſt und bei denen alle Umſtände die Ueberzeugung gewähren, daß dieſe Unglücklichen förmlich in der großen Stadt ausgeſetzt worden. Demſelben Beamten war auch eine bedeutende Herrſchaft in Schleſien bekannt, auf welcher Perſonen wegen allerlei Criminalvergehen zur Vermeidung der Koſten nur polizeilich, d. h. durch Prügel ohne weitläufiges Verfahren abgeſtraft und dann durch ein Concluſum der Amtleute aus den Beſitzungen der Herrſchaft verbannt werden, ſelbſt wenn dieſe Perſonen dort ihre Wohnung und ihren Broderwerb haben. Daß dergleichen möglich iſt, wird jedem einleuchten, der

die vielfachen Beziehungen kennt, in denen ſich noch immer die Eingeſeſſenen auf dem Lande von den Dominien befinden, und an alle die Vexationen denkt, die unter dieſen Verhältniſſen Statt finden können.

Und ſo exiſtiren denn factiſch die beiden Geſetze vom 31. Dezember 1842 für die kleinen Polizeiverwaltungen und Communen gar nicht, während ſie der hieſigen keinen Schutz gewähren, denn ſeit dem Erſcheinen jener Geſetze iſt es erſt in einem einzigen Falle hier gelungen, eine verarmte Familie in ihren Hörigkeitsort fortzubringen.

Es kann daher gar nicht fehlen, daß, während die Bewohner des platten Landes, wie ſchon gezeigt worden, ihren natürlichen Zug in die Städte nehmen, überdies alle Proletarier der ganzen Provinz in die Hauptſtadt gedrängt werden.

Oertliche Gründe.

Sieht man von jenen Allgemeinen beinahe über das ganze Land verbreiteten Uebelſtänden ab, und faßt diejenigen mit in's Auge, welche mehr von lokaler Bedeutung ſind, ſo iſt in dieſer Beziehung zuvörderſt zu nennen:

das Schlafburſchenweſen.

Der Director des Königlichen Arbeitshauſes in Brieg Herr v. Roenſch beantwortete mir die Frage,

Welches ſind die Hauptveranlaſſungen zu der Mehrzahl der Verbrechen?

in folgender Weiſe:

„Das unglaublich geringe Intereſſe, welches Lehr- und Brodherrſchaften an dem ſittlichen Wohl ihrer Untergebenen im Allgemeinen nehmen, hat zur natürlichen Folge, daß leichtſinnige und vielleicht halbverdorbene junge Leute Perſonen anheimfallen, die ein förmliches Gewerbe daraus machen, ſie bei ſich aufzunehmen und für ihre Zwecke auszubeuten, ich meine hier beſonders das ſogenannte Aufliegen auf Schlafſtelle, dieſe Wohnungen ſind die Schulen jeglichen Laſters und Verbrechens, denn hier treffen nicht allein junge leichtſinnige Menſchen mit ausgelernten Verbrechern zuſammen, und die Verführung hat freien Spielraum, ſondern die Wirthe geben recht eigentlich die Anleitung zu Unſittlichkeit, Betrug und Diebſtahl, um den Ertrag mit ihren Pflegebefohlenen zu theilen, da ſie hierin natürlich allein das Reſultat ihrer Speculation finden können, indem ſie arme Menſchen heuchleriſch unter ihrem Dache aufnehmen."

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthält im §. 49 die Verordnung: denjenigen, welche Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten.

Durch strenge und gewissenhafte Anwendung dieses Gesetzes ist das beregte Uebel durchaus abzustellen möglich, die Gesetzgebung hat hier in ihrer weisen Einsicht gethan, was sich den Verhältnissen nach thun läßt, und es ist Sache der ausübenden Behörden, durch strenge Anwendung des Gesetzes die Gesellschaft vor den Uebeln zu bewahren, welche aus der Nichterfüllung dieser Obliegenheit erwachsen müssen.

Das Unwesen der mit Lebensmitteln in den Schank- und Bierhäusern in Breslau hausirenden Kinder ist ebenfalls hier anzuführen.

Nach der Auslassung eines mit den Ortsverhältnissen von Breslau durchaus vertrauten Mannes ist als ein besonderer Uebelstand, als eine Pflanzschule für Verbrecher und öffentliche Dirnen, dieses Unwesen, der mit Lebensmitteln in den Bier- und Brandweinhäusern hausirenden Kinder zu halten.

„Sie verkehren," sagt derselbe Gewährsmann, „nur in den Schankstätten der niederen Klassen; hier hören und sehen sie Vieles, was sich für Kinder von so zartem Alter am wenigsten geziemt, Zoten und Unsittlichkeiten werden vor ihnen nicht verborgen. Bei weitem den größten Theil des Tages und Abends bringen diese Kinder jedoch auf den Hausfluren der Schenkhäuser und vor den Thüren zu, und hier ist es, wo sie den Verkehr der gemeinsten Dirnen in der nächsten Nähe sehen und lernen. Unsittlichkeiten aller Art werden ihnen hier beigebracht, und mit Erstaunen muß man hier die auf eine innige Vertrautheit mit dem Laster hindeutenden gemeinsten Zoten von Mädchen und Knaben unter 14 Jahren hören. Die Gesichter aller dieser Kinder tragen das ausgeprägte Zeichen der Sünde an sich."

„Sie gewöhnen sich ein müßiges, herumlaufendes Leben an, und fast alle benutzen in den Schenkstuben jede Gelegenheit zur Verübung von Diebstählen. Später treten diese Kinder entweder in Fabriken ein, was noch günstiger ist, aber gewöhnlich kommen die Mädchen auf Ausstadeplätze, die Knaben werden Eckensteher.

Ueber den Einfluß der Fabriken auf die Moralität der Arbeiter werden competentere Urtheile zu haben sein, als das Meinige, daher hier nur noch die Bemerkung, daß diese Kinder, wenn sie die Prätzel und Eierkörbe abgelegt haben, in dem Alter

von 14 bis 15 Jahren oft wie Mann und Frau leben, und gewiß jeder Junge von 16 Jahren und jedes Mädchen von 15 Jahren seinen Geliebten hat. Ich habe seit 9 Jahren viele dieser Kinder im Auge behalten. Die meisten dieser Mädchen sind der Prostitution verfallen, die Knaben aber in reiferen Jahren dem Kriminalgerichte, oder der Bettelei und dem Vagabundiren.

Daß wirklich eine große Zahl von Kindern zu dem Umhertragen und Feilbieten von Waaren aller Art gebraucht wird, wird jeder aufmerksame Beobachter des täglichen Verkehrs in den Straßen in Erfahrung bringen.

Auch hiergegen haben die Gesetze, wie gegen das vorher gerügte Uebel, bereits die nöthige Vorsorge getroffen. Der Handel im Polizeibezirke des Wohnorts wird zwar als stehender Handel betrachtet, und ist nicht so vielen und weitläufigen Beschränkungen unterworfen, als sie das Hausirregulativ vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Orte zum andern verhängt, dennoch enthält der §. 3. des genannten Regulativs die Verordnung:

„Vielmehr bedarf es dazu (zu dem Umhertragen zum Verkaufe ꝛc. im Polizeibezirke des Wohnorts) nur der besondern Erlaubniß der Ortspolizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der Letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben."

Da also jeder Feilbietende der Art einen polizeilichen Erlaubnißschein zu solchem Treiben bei sich führen muß, so wäre bei einiger Aufmerksamkeit der Polizeibehörde jenem Unwesen sehr leicht zu steuern, indem jugendlichen Personen, dem Vorstehenden nach, aus zureichenden Gründen diese Erlaubniß zu versagen wäre.

Das sogenannte Kostkinderwesen darf ebenso hier nicht übergangen werden.

Ich habe diese Angelegenheit unter der Ueberschrift „Vorschläge zu einer geordneten Aufsicht über die Verpflegung unehelicher Kinder" bereits im Jahre 1842 in No. 6. der kameralistischen Zeitung zur Sprache gebracht, und ich erlaube mir daher, hier auf diesen als Beilage B. gegebenen Aufsatz zu verweisen.

Wenn man bei diesen localen Veranlassungen zu den vorhandenen Uebelständen

auf die Armenpflege

kommen muß, so dürfte sich nicht mit Unrecht hier an die

Spitze der Satz stellen lassen, „es geschieht einerseits in dieser Beziehung im Allgemeinen in Breslau so viel, daß man vielleicht sagen könnte, es wäre zu viel; andererseits geschieht es nicht auf die rechte Art".

Aus der Uebersicht der verschiedenen Wohlthätigkeitsinstitute und milden Stiftungen ergiebt sich, daß in Breslau mit Hinzurechnung der Legate, welche bei den einzelnen Kirchen zur Vertheilung kommen, für die angeführten Zwecke jährlich wohl ein Paar mal hundert tausend Thaler verwendet werden. Daß diese bedeutenden Summen ebenfalls auf das mehrbesprochene Andrängen von Fremden, und insbesondere von Armen, nach der Hauptstadt der Provinz, einen großen Einfluß üben, ist sicher. Ebenso aber übt diese Summe ihre nachtheilige Wirkung auch auf die Gewöhnung zur Faulheit, und die Klage über das faule Gesindel von schamlosen Bettlern ist in Breslau sehr alt. Als Dr. Hessus am 8. Mai 1525 die verbesserte Armenpflege hier veranlaßte, so wird in Pol's Jahrbüchern berichtet, da schon wurden viele nichtsnutzige Bettler angetroffen, die ihre Beine und Schenkel mit Blut, todten Krebsen und andern beschmiert und verbunden, damit sie durch ihr übles Aussehen und ihren scheußlichen Geruch das Mitleiden erregten. „Damals", wie sich der Chronist ausdrückt, „ward man dieser „unverschämten Gesellen und muthwilligen Bettler los," und zwar durch eine List. Die Zeiten haben sich seitdem geändert, und mit ihnen die Namen. Die Uebel sind alt, die Namen sind neu. Doch um auf die Gegenwart zurückzukommen, so würde eine Kritik unserer Armenpflege viel zu sehr in das Detail führen, als daß ich hier darauf eingehen könnte; daher will ich auf Einiges nur beiläufig aufmerksam machen.

Soll eine öffentliche Armenpflege, welche durch die bestehenden Gesetze einmal eine Communallast geworden, wirksam geführt werden, so müssen die dazu erforderlichen Summen wie andere Communallasten nach einem billigen Maaßstabe der Leistungsfähigkeit allgemein vertheilt werden, die diesfälligen Bedürfnisse müssen aber nicht durch allerlei künstliche finanzielle Operationen gedeckt werden. Dieser Vorwurf trifft die städtische Sparkasse und das städtische Leihamt.

Wenn es auch wegen der Unzulänglichkeit der Mittel nicht thunlich ist, durch höhere Zinsen, als sie im gewöhnlichen Leben gezahlt werden, durch Sparprämien-Cassen zu Einlagen anzufeuern, auch vielleicht aus andern Rücksichten nicht rathsam erscheint, den Zinsfuß also künstlich zu erhöhen, so ist es gewiß doch nicht zu billigen, daß, wie es bei der weiter beschriebenen Einrichtung der Breslauer Spaarkasse geschieht, der Spaarsam-

keit noch geradezu eine Steuer auferlegt wird. Zweitausend Thaler jährlich zur Armenkasse! so bestimmt der §. 5 des Sparkassen-Statuts. Wer zahlt aber diese Beisteuer zur Erhaltung der Ortsarmen? Etwa die Vermögendsten? nein, diejenigen, welche gerade, um der Gefahr zu entgehen, der Armenpflege anheimzufallen, sich von ihrem karg zugemessenen Erwerbe einen Sparschatz, man kann wohl in den meisten Fällen mit Recht sagen, abdarben.

Eben so machen es die, später unter der Rubrik „Leihamt" aufgeführten Thatsachen anschaulich, daß das erst im Jahre 1837 reorganisirte Institut keineswegs den Anforderungen der Zeit entspricht. Einerseits sehr hohe Verwaltungskosten, andrerseits zum Theil hierdurch bedingt, ein so enorm hoher Prozentsatz für Darlehne sind zwei Uebel, welche das Institut wenig vortheilhaft auszeichnen. Und soll etwa der Zweck, daß die Ueberschüsse den Armen zu Gute kommen, das Mittel heiligen, durch welches gerade von der Verlegenheit des ärmeren Theils der Bevölkerung Nutzen gezogen wird? Es würde wahrscheinlich die Armenpflege weniger in den Fall kommen, auf dergleichen gewerbliche Nebeneinkünfte vordenken zu müssen, wenn sie zweckmäßiger dabei verführe, dem Bedürftigen in dem Augenblick unter die Arme zu greifen, in welchem häufig die Krisis eintritt, die darüber entscheidet, ob der Arme sich selbstthätig raffen kann oder dauernd fremde Hilfe in Anspruch nehmen muß. Solch ein Augenblick ist gewöhnlich bei denen eingetreten, die das ärmliche Pfand herbei schleppend, die Klinke des Leihhauses in die Hand nehmen. Oft tritt hier der Fall ein, in dem von dem einen Ei das Schiff untergeht! Hohe unerschwingliche Zinsen, kurze Darlehnsfristen und dieser letzte Stoß schlägt den bereits Sinkenden vollends nieder!

Man könnte es beinahe eine Ironie nennen, wenn das Statut einer Anstalt, die für wohlthätige Zwecke erwirbt, bestimmt, daß bei den kleinen Darlehnen höhere Zinsen gewonnen werden, als bei den größern Darlehnen.

Diese Weise durch die Sparkasse und das Leihamt die Haupt-Armen-Kasse zu bereichern, trägt gewiß nur dazu bei, deren Unterstützung mehr in Anspruch zu nehmen, was also auf der einen Seite für jene Fonds gewonnen wird, muß auf der andern Seite zur Heilung der Wunden verwendet werden, welche das ätzende Mittel gebissen.

Soll die öffentliche Armenpflege wirksam geführt werden, so muß ferner in ihr die Privatwohlthätigkeit aufgehen. Wenigstens müssen diejenigen, welche in sich den Beruf fühlen, den Armen zu helfen, sich der öffentlichen Armenpflege anschlie-

ſen, denn ſonſt zerſplittern ſich einmal die Kräfte, zum andern aber wird durch mehrfache von einander geſonderte Verwaltungen auf einzelne Punkte von mehreren Seiten hingewirkt, während den andern Punkten alle Beihilfe fehlt. Endlich müſſen diejenigen Perſonen, welche mit der untern Pflege der Verwaltung des Armenweſens zu beauftragen ſind, zu dieſem Amte nicht, wie es jetzt geſchieht, als Verpflichtung zu einer Laſt herangezogen werden.

So viel über die entfernteren örtlichen Veranlaſſungen der vorhandenen Uebelſtände; was die näheren Veranlaſſungen zu denſelben anbelangt, ſo iſt hier hauptſächlich zweierlei zu nennen, nämlich

der Mangel an Bekanntſchaft derer, die Arbeit geben und Arbeit ſuchen und umgekehrt, und

die zu geringe Concurrenz zur Befriedigung der Bedürfniſſe der niederen und ärmeren Volksklaſſen namentlich in Betreff der Wohnungen.

Die eben bezeichnete wechſelſeitige Unbekanntſchaft ergiebt ſich durch den großen Ort von ſelbſt, auch trägt wohl eine gewiſſe Unbeholfenheit im Benehmen noch das ihrige dazu bei, daß die lokalen Schwierigkeiten nicht überwunden werden. Was aber die Wohnungen der ärmeren Volksklaſſen anbetrifft, ſo hängt wohl die Erſcheinung, daß dieſe allmählig immer mehr ſich in der Zahl vermindern mit einem in den begüterten Ständen im Allgemeinen ſeit dem Frieden zunehmenden Sinne für Comfort und Reinlichkeit zuſammen. Es iſt oben gezeigt worden, daß Reinlichkeit in den unteren Klaſſen Breslaus eben nicht zu den Haupttugenden zu zählen iſt, ſchon dieſer Umſtand läßt die Wirthe bei Neubauten darauf denken, ihre Wohnungen für die Klaſſen einzurichten, deren ganze äußere Lebensweiſe mehr der ihrigen entſpricht, dann iſt es auch für den Rentenbezieher angenehmer, mit einem Miether zu thun zu haben, ſtatt mit fünf oder ſechs. Endlich iſt es vielleicht auch ein Mangel an Spekulationsgeiſt, der bisher für die beſſere Befriedigung dieſes ſo verbreiteten Bedürfniſſes der untern Klaſſen nicht in genügenderer Weiſe Sorge tragen ließ.

Sociale Gründe.

An den Kräften der unterſten Klaſſen, gerade weil dieſe nicht zulänglich ſind, zehren unendlich viele Zwiſchenperſonen, die durch kleine Vortheile das Leben dieſer Klaſſen noch um ein Bedeutendes verkümmern.

Der ärmere Theil der Nation bezahlt alles theuerer und bekommt die Dinge noch obendrein ſchlechter geliefert als ſie der

Reichere bezahlt und erhält. Denn dieser kauft im Ganzen, mehr aus erster Hand, der andere vermag die hierzu erforderliche Summe nicht auf ein Mal aufzubringen und muß froh sein, wenn er die Befriedigung der Bedürfnisse des einen Tages bei dem Kleinhändler zu bestreiten vermag, der neue Tag bringt zwar seine neue Einnahme aber auch seine neue Ausgabe. Der Kleinhändler selbst nur mit einem kleinen Anlage- oder Betriebskapital ausgestattet, kann nur durch die möglichst hohe Nutzung des letztern bestehen, er muß also von seinen Kunden einen bei weitem höheren Gewinn ziehen als der Großhändler von den seinigen. Mit einer gleichen Ausgabe können daher die niederen Volksklassen sich nur einen geringeren Lebensgenuß verschaffen, als die Vornehmeren und Reicheren.

Wenn die Concurrenz und das mit ihr zusammenhängende Mißverhältniß der Unternehmer zu den Arbeitern in Betreff des ungleichen Gewinnes auch als mißlich bezeichnet werden müssen (s. Schneer, über die Noth der Leinen-Arbeiter in Schlesien), so ist dieser Grund des Uebels hier zwar der Vollständigkeit wegen mit aufzuführen, aber es läßt sich daran keine Consequenz knüpfen, weil bis jetzt der menschliche Scharfsinn noch nicht bis zur Erfindung des Heilbalsams gedrungen. Wenn ich mich hier eines prophetischen Wortes bedienen darf, so wird die Lösung der größten socialen Frage der Gegenwart nicht durch eine Erfindung, sondern eine Entdeckung vor sich gehen. — Die Natur hat kein Uebel, wogegen sie nicht auch Heilmittel besäße, nur gegen den Tod ist kein Kraut gewachsen, wie das Sprichwort sagt. Und sollte in jenen socialen Leiden etwa der Untergang der schon lebensmüden verfeinerten Gesellschaften liegen und es deshalb kein Mittel dagegen geben? Nein, noch ist die europäische Civilisation nicht so alt, daß sie sich überlebt hätte und wieder kindisch werden müßte, noch zeigt das lebendige Interesse, welches in allen Gliedern der großen Völkerfamilie für jede geistige Regung pulsirt, von Lebenskraft und Lebensmuth. Und ist auch eine allgemeine Trauer über das gemeinschaftliche Wehe verbreitet, noch ist der innere Organismus zu frisch, als daß der Nervenreiz den sonst gesunden Körper bewältigen sollte. Die Natur wird sich selbst helfen, nicht durch Weitlingschen Communismus, dies läßt sich voraussehen, sondern durch neue und gesunde Formationen, die in der Gegenwart vielleicht schon wurzeln aber noch nicht zu Tage gekommen sind. Sie werden erscheinen wie die Schneeglöckchen als Boten des Frühlings und dieser Frühling wird einem bessern Zeitalter zum Anfang dienen.

Die neueren Entdeckungen in der Physik haben uns die

verſchiedenen Kräfte des Magnetismus, der Elektricität und des Galvanismus als eine Kraft erkennen laſſen, ſo wird uns die fortſchreitende Wiſſenſchaft der Phyſiologie der Geſellſchaft wohl auch dahin kommen laſſen, daß wir in dem eiſernen Zeitalter das goldene wiederfinden. Noch liegen die eiſernen Gürtel der Schienenwege nicht lange genug um die Mutter Erde, um ihr einen neuen Schwerpunkt gegeben zu haben, aber die ehernen Bande der Vereinigung, welche die Völker mit den Völkern brüderlich verbinden, müſſen uns, durch dieſe Verbindung geſtärkt, leichter als in der Iſolirung, die Uebel überſtehen laſſen, an denen heute die Geſellſchaft krankt. Die Worte der Verheißung ſagen uns Glaube, Liebe, Hoffnung müſſen die drei Triebräder des Menſchengeſchlechts werden und jetzt ſind der Humanität in allen Eiſenbahnhöfen neue Tempel erbaut, an dieſe klammert ſich der Anker der Hoffnung, und der Glaube wird auch wieder lebendiger wie die Regungen und reformatoriſchen Beſtrebungen der neueſten Zeit beweiſen. Wenn aber dieſe drei Triebräder des Menſchengeſchlechts uns fördern, ſollten wir da nicht glücklich die Kriſis überdauern, in welche uns die Verbreitung der Maſchinen gebracht? Der Maſchinen, welche heut in Europa vierhundert Millionen Menſchen erſetzen. Und man darf nicht überſehen, daß die Maſchinen eine Veranlaſſung zu dem Unbehagen ſind, welches die civiliſirte Welt in der Uebergangsperiode bedrückt, in der wir uns befinden, eine Uebergangsperiode, ſage ich, zu einer Zeit, in der die jetzt müßigen Hände eine reichliche Beſchäftigung finden müſſen.

Aber die Civiliſation hat auch eine Kluft erzeugt, bevor ſie die Vereinigung möglich machte. Nur die höheren Stände haben bisher die Früchte der Bildung gepflückt und genoſſen, es iſt aus dieſer Bildung eine neue adelsſtolze und egoiſtiſche Ariſtokratie hervorgegangen, durch Sitten, Gewohnheiten und Sprache ſtreng von dem übrigen Volke geſchieden. Die Gebildeten machen eine Kaſte aus und der Umgang mit andern nicht zu der Kaſte gehörigen verunreinigt ſie nach ihrer Meinung. Sie haben ſich losgetrennt von dem übrigen Körper, in ihrer Hand liegt die Gewalt, die Macht, der Reichthum, und ſo über den Maſſen ſtehend und dieſen entfremdet fehlt ihnen ſelbſt das einfachſte Mittel der Vereinigung mit der Maſſe — die Sprache, denn ſie können ſich dem Volke durch ihre Sprache nicht mittheilen, das Volk verſteht ihre Sprache nicht. In lateiniſchen Gymnaſien geſchult, durch fremde Sprachen polirt, in abſtractem Denken geübt, vermögen ſie nicht, in leicht faßlicher Weiſe ſich dem Volke anzunähern. Die Einfachheit des Verſtändlichen iſt uns etwas Fremdes, wie ſchon der übliche fremde Ausdruck

„populär" bezeichnet und es liegt ein richtiger Instinkt der Sprache darin, daß für dieſe Bezeichnung ein Wort gewählt worden, welches zugleich die Bedeutung „des Beliebten" enthält, denn wer ſich aus der Zahl der Gebildeten den geringern Klaſſen verſtändlich zu machen weiß, macht ſich bei dieſen ſchon dadurch beliebt. Die Civiliſation hat auf dem Wege zu ihrer Höhe nicht ſo ſehr zwiſchen Armen und Reichen als zwiſchen Gebildeten und der übrigen Maſſe eine Kluft geriſſen, welche auszufüllen die weltgeſchichtliche Aufgabe unſerer Zeit bildet.

Küſtenländer haben von jeher die Binnenländer an Bildung der Maſſen übertroffen, weil der durch das Meer erleichterte Verkehr mit Fremden den Gährungsſtoff der Bildung mit ſich führte.

Europas Ueberlegenheit über die andern Welttheile wird ſeinen vielen zackigen Küſten zugeſchrieben.

Nun wohl, wir haben, ohne die Binnenländer an die See zu bringen, jetzt die Vortheile des Waſſers durch den Dampf gewonnen! Die Millionen Menſchen, welche in einem einzigen Jahre jetzt reiſen, haben eine neue Bildungsſchule eröffnet und ſo hat der in unſerer Zeit ſo verſchrieene Materialismus eine neue geiſtige Geſtalt gewonnen. Die materiellen Tendenzen der Gegenwart tragen ebenſo zur Beförderung des geiſtigen Fortſchritts bei, wie ſie den leiblichen ins Werk ſetzen. Der Dampfwagen hat heute alle Länder, die von ihm durcheilt werden, jenes früheren Vorzugs der Küſtenländer theilhaftig werden laſſen. Nicht bloß die Bewohner der zackigen Meeresufer haben heute den freien Blick in die Ferne, dem Innern der Länder iſt jene freie Ausſicht gegeben, und welchen Einfluß dieſe Freiheit der Bewegung, jene Berührung mit Anderen gewährt, welche Vortheile daraus für die Maſſen erwachſen, dies läßt ſich freilich heute noch nicht ermeſſen, da unſere Bahnnetze erſt im Werden begriffen ſind, aber man kann den lavinenartigen Gang vorausſehen, den die Bildung der Maſſen auf jenem Wege nehmen muß.

IV.

Mittel zur Abhilfe.

Wenn es ſich um die Frage handelt, durch welche Mittel die Lage der niedern Volksklaſſen in Breslau zu verbeſſern ſei, ſo wird zuerſt erörtert werden müſſen, was für Anſtalten bereits am Orte beſtehen. Hierüber möge die nachſtehende Ueberſicht *) die nöthige Auskunft ertheilen.

Sollten ſich in dieſer manche Ungenauigkeiten und Lücken vorfinden, ſo muß ich dies mit den Umſtänden entſchuldigen, unter welchen ich die betreffenden Notizen geſammelt. Für einen Privatzweck können ſolche Nachrichten immer nur erbeten werden, ſie werden nur aus Gefälligkeit ertheilt, daher iſt es nicht thunlich, durch mehrfache Rückfragen den Vorſtehern ſolcher Inſtitute läſtig zu werden; amtliche Generalüberſichten der Art, wie die nachſtehende, werden nicht gefertigt.

---

*) Vergl. Armenweſen von Breslau, nach ſeiner früheren und gegenwärtigen Verfaſſung dargeſtellt von Johann Jacob Heinrich Ebers. Breslau 1828. 8.

1. Laufende Nr.	2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Angahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Angahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an	Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rtl.	7. Vermögen der Anstalt. Rtl.	8. Bemerkungen.
	I. Kranken-Heilanstalten.							
1	Chirurg. Universitätsklinik.	—	12	24. Apr. 1845.	16	2660	Die Ausgaben werden aus d. Universitätskasse bestritten.	Aus den Fonds von 2660 Thlr. werden sowohl die Remunerationen für die angestellten Beamten als auch die Kosten der Behandlung für circa 15—1600 ambulatorische Kranke pro Jahr bestritten. Von den 16 Kranken (Rubrik 5) erhalten gegenwärtig nur 3 freie Medicamente.
2	Königl. mediz. Klinikum der Universität zu Breslau.	—	24 12 männl. 12 weibl.	22. Apr.	24	2680	desgl.	In der Anstalt sind beschäftigt 1 Director, 2 Aerzte, 2 Krankenwärterinnen, 1 Gehülfin. — Für alle Glaubensgenossen.
3	Königl. Hebammen-Institut.	—	—	—	140	4991	—	Es werden in dem Institut practische Hebammen für den Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirk ausgebildet. In dem Institut befinden sich 2 Lehrer, 2 Hebammen und 1 Haushälter angestellt. Die Zahl der Schülerinnen betrug am 6. Juni 1845 50 und die der Wöchnerinnen 140. — Der Aufwand wird aus Königl. Kasse bestritten.
4	Hospital zu Allerheiligen. Diese Anstalten sind in eine vereinigt. Die Elisabeth-Anstalt.	—	500	6. Juni 1845.	306	ca. 25—26,000	—	Der Aufwand wird aus dem Vermögen der Anstalt, welches in Grundstücken, ausgeliehenen Kapitalien und Staats und anderen Papieren besteht, bestritten. — Im Jahre 1844 sind

1. Laufende Nr.	2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Anzahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Anzahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an	5. Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rtl.	7. Vermögen der Anstalt. Rtl.	8. Bemerkungen.
								3762 Kranke verpflegt werden.
6	Barmherziges Brüderkloster.	—	50	25. Apr.	69	10,000	109,050 incl. Legate und Fundationen.	Aus der Königl. Kasse fließen jährlich 350 Thlr. zu, durch Almosen kommen ein jährlich circa 2300 Thlr.; aufgenommen werden sowohl Christen als Nichtchristen. Die Anstalt wird verwaltet von dem Provinzial u. Oberen Salomon Germann, außerdem sind Personen vorhanden: 1 Subprior, 15 Brüder, von denen 2 Chirurgen, die andern theils Gehülfen sind, theils auch zum Sammeln der Almosen benutzt werden. — Die Anstalt besitzt auch eine Apotheke, welche von einem Apotheker und einem Gehülfen verwaltet wird.
7	Krankenanstalt der Elisabethinerinnen.	—	70	27. Apr. 1845.	70	—	—	Der Aufwand wird aus den Kapitalien durch Sammlungen, milde Beiträge u. durch den jährlichen Zuschuß aus den Königlichen Kassen bestritten. — Aufgenommen werden Kranke ohne Unterschied der Religion und nach der Anzahl gegen 1000 jährlich.
8	Breslausches Hausarmen-Medizinal-Institut.	184	—	—	—	12—1400 nach Anzahl der Kranken.	—	Der Aufwand wird aus Kapitalien und Beiträgen bestritten — Gegen 4—500 Kranke ohne Unterschied d. Relig. werden jährl. in ihren Wohnungen verpflegt.

1. Laufende Nr.	2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Anzahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Anzahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an	5. Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rtl.	7. Vermögen der Anstalt Rtl.	8. Bemerkungen.
9	Charould-Blacha'sche Armen-Kranken-Fundation	—	—	—	—	—	—	Aus den Fundations-Geldern werden durch 4 Aerzte und 2 Wundärzte jährlich gegen 2000 Kranke in ihren Wohnungen gratis behandelt.
10	Kuh'sches Haus-Armen-Medizinal-Institut.	—	—	20. Apr.	11	250	5000 Capital.	Der Aufwand wird aus Kapitalien und Beiträgen bestritten. Gegen 160 — 170 arme Bürger jedweden Glaubens werden jährlich in ihren Wohnungen verpflegt.
11	Verein zur Unterhaltung eines Hospitals f. kranke Kinder armer Eltern.	286	22	27 Jan. 1845.	14	740	1310	1844 sind 114 kranke Kinder verpflegt worden, es genasen 91 und starben 9, und blieben in der Behandlung 14.
12	Verein zu einer ambulatorisch. Kinder-Heilanstalt.	45	—	—	40	—	—	Die Anstalt wurde am 1. April 1844 begründet; die jährliche sichere Einnahme beträgt 145 Thlr. 20 Sgr.; es sind gegenwärtig circa 40 Kinder in der Behandlung.
13	Fränkel'sches Krankenhospital für arme Juden. (Ist bisher noch nicht in Wirksamkeit getreten; es hat aber die jüdische Gemeinde in zwei kleineren Hospitälern, Wallstr. No. 19 und Angerstr. No. 4, ihre Kranken verpflegen lassen.)	—	—	1843—1844.	338	1069	—	Auch Hausarmenkranke hat die Gemeinde in den drei Jahren 1842—44: 8331 verpflegen lassen (wobei viele auswärtige), und dafür 5085 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. verausgabt, also jährlich im Durchschnitt 1695 Thlr. 8 Sgr., wobei zu bemerken ist, daß die Gemeinde ihre Armenpflege für sich handhabt, obwohl sie zu der allge-

1. Laufende Nr.	2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Anzahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Anzahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an	Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rtl.	7. Vermögen der Anstalt. Rtl.	8. Bemerkungen.
								meinen Communal-Armen pflege beisteuert.

II. Alters-Versorgungsanstalten.

1	Kgl. Elisabeth-Hospital.	—	32	27. Apr.	32	3000	—	Der Aufwand wird aus Kgl. Kasse bestritten.
2	Hospital zu St. Lazarum.	—	16	27. Apr. 1845.	12	2000	—	Altersschwache kathol. Bürger erhalten in der Anstalt ihren lebenslangen Unterhalt. Der Aufwand wird aus dem Vermögen der Anstalt bestritten.
3	Hospital zu St. Anna.	—	8	—	—	997	i. J. 1828 14,800 Thlr und Grundeigenthum 1380 Thlr.	Bei d. Aufnahme werden 310 Thlr. Eintrittsgeld gezahlt.
4	Hospital f. alte hilflose Dienstboten.	—	32	27. Apr. 1825.	32	1400	22,768 in Papieren.	Bei der Aufnahme werden 50 Thlr. eingezahlt; nur christliche Glaubensgenossen werden aufgenommen.
5	Hospital z. heiligen Geist.	—	46	—	—	3680	—	Für evangelische Glaubensgenossen; die Zinsen d. Kapitalien betrag. 2400 Thlr.
6	Hospital zu St. Bernhardin.	—	81	27. Apr.	72	4800	—	Evangel. Glaubensgenossen werd. nach Beschaffenheit d. Wohnung geg. e. Eintrittsgeld von 300, 250 u. 150 Thlr. zugelass. — Der Aufwand wird aus den Eintrittsgeldern und den Zinsen des Kapitals bestritten.
7	Hospital z. Eilftausend Jungfrauen.	—	24 weiblich. Geschl.	23. Apr.	24	1786	18,000 Capital.	Für evang. Glaubensgenoss. Eintrittsgeld wird verlangt resp. 150—270 Thlr.

1. Laufende Nr.	2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Anzahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Anzahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an.	Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rtl.	7. Vermögen der Anstalt. Rtl.	8. Bemerkungen.
8	Hospital zu St. Hieronymi.	—	21	21 Apr. 1845.	21	1652	22,000 Capital.	Für evangelische Glaubensgenossen. Als Eintrittsgeld ist zu zahlen 150—320 Thlr. pro Person.
9	Armen-Hosp. d. Hofgemeinde.	—	25	3. Mai.	16	310	—	Arme finden unentgeldliche Aufnahme, Wohlhabende kaufen sich nach ihrem Vermögen ein, beziehen aber dann die Zinsen vom Einkaufs-Kapital. Der Aufwand wird von den Kapitals-Zinsen und Collecten-Geldern bestritten.
10	Hospital z. heiligen Dreifaltigkeit.	—	64	Juni.	4	circa 9074	ca. 250,000 Grundeigut u. Capital	Für evang. Glaubensgenoss. Aus dem Vermögen wird der Aufwand bestritten.
11	Selenke'sches Institut.	—	23	6. Juni 1845.	23	5500	128,000.	Jeder Hospitalit erhält neben freier Wohnung monatlich 10 Thlr., außerdem bekommen noch 17. außerhalb des Instituts monatlich 10 Thlr.
12	Städt. Wittwen Versorgungs-Institut.	95	So viel als sich annahmefähige melden.	Mai 1845.	55	—	27,100 Capital.	Die Kapitals-Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden an die Wittwen verstorbener Mitglieder vertheilt. Das Institt. wurde im J. 1793 begründet und die letzten Statuten sind vom 25. Mai 1841 datirt.
13	Versorg. Anstalt f. unversorgte Jungfrauen ꝛc.	476	—	Ende 1844.	48	480	6075 Capital.	Begründet wurde die Anstalt im Jahre 1837.
14	Bürger-Versorgungs-Anstalt	6	—	—	—	—	—	Die Anstalt ist noch nicht ins Leben getreten, sondern wird erst constituirt.

1. Laufende Nr.	2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Anzahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Anzahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an	Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rthl.	7. Vermögen der Anstalt. Rthl.	8. Bemerkungen.
III. Anstalten zur anderweitigen Unterstützung Hülfsbedürftiger außerhalb der öffentlichen Armenpflege.								
1	Kuhn'sche Frauenverein.	86	—	—	—	—	2500	Die Einnahme aus dem Vermögen und den Beiträgen betragen jährlich circa 1900 Thlr. — Verschämten Armen wird Näh- und Strickarbeit ꝛc. gegen hohe Löhnung gegeben. u. arme Familien werden mit Geldmitteln unterstützt.
2	Frauen-Vereine ꝛc.	34	—	—	—	1850	Kein Vermögen	Im Winter werden in einem vom Magistrat hergegebenen Lokal 250 ganze und 200 halbe Portionen Speisen an Arme täglich vertheilt, welche auch mit der nöthigen Kleidung versehen werden. — Der Verein besteht seit dem 9. August 1831, hat keine Statuten und bringt den Aufwand durch Sammlungen unter den Mitgliedern zusammen.
3	Verein zur Unterhaltung einer Wärmeanstalt für Arme.	6	—	—	—	—	600 Capital.	Im Winter wird ein geheiztes Lokal den Armen zum Aufenthalt von Morgens 7 Uhr bis Abends 10 Uhr gestattet. Die Anzahl der sich Einfindenden beläuft sich täglich gegen 40—50.
4	Institt. z. Besten nothleid. Handlungsdiener.	—	soviel als zur Aufn. berecht.	—	—	unbest. nach Anzahl d. Aufgen.	43,000.	Außer Condition sich befindende Handlungsdiener können sich in dem Institut aufhalten, Kranke wer-

2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Anzahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Anzahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an	Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rtl.	7. Vermögen der Anstalt. Rtl.	8. Bemerkungen.
							den verpflegt, Altersschwachen wird lebenslänglicher Unterhalt gewährt, es werden auch Lehrstunden und wissenschaftliche Vorträge den Mitgliedern zur weiteren Ausbildung ertheilt.
Bürger-Rettungs-Anstalt.	—	—	—	—	—	4589 Capital.	Das Vermögen der Anstalt wird an arme Bürger verliehen, welches 1844 an 276 Bürger vertheilt gewesen. — Das Darlehn muß vom Tage der Zahlung ab in wöchentlichen Raten zurückbezahlt werden. — Die Anstalt ist am 28. Mai 1837 ins Leben getreten.
Städtische Leihanstalt *).							

IV. Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Kinder-Hospital z. heiligen Grabe.	—	82	27. Apr. 1845.	82	5784	112,157 incl. 22,930 Thlr. Werth d. Hospitalgebäudes.	Für evangelische Glaubensgenossen bestimmt.
Knaben-Hospital in der Neustadt.	—	64	27. Apr. 1845.	66	5140	99,000 Capital incl. 77,320 Werth ein. Grundstücks.	Für evangelische Glaubensgenossen bestimmt.
Waisenhaus zur schmerzh. Mutter Gottes.	—	74	27. Apr. 1845.	74	4000	—	Der Aufwand wird aus den Zinsen von dem Vermögen der Anstalt bestritten. —

*) Des Raumes wegen am Ende dieser Uebersicht aufgeführt.

1. Laufende Nr.	2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Anzahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Anzahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an	Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rtl.	7. Vermögen der Anstalt. Rtl.	8. Bemerkungen.
								In der Anstalt werden nur katholische Glaubensgenossen aufgenommen.
4	Orphanotrophium auf d. Dom.	—	40 Kinder.	—	—	—	—	Nur für Katholiken bestimmt. — Der Aufwand wird aus dem Kapital-Fond bestritten.
5	Kinder-Hospit. ad matrem dol. auf dem Dom.	—	74	27. Apr. 1845.	74	—	—	Nur für Katholiken bestimmt. — Der Aufwand wird aus dem Kapital-Fond bestritten.
6	Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte.	—	86	27 Juni 1844.	83	5200	104,322 in Papieren.	
7	Verein für die kathol. Waisenanstalt zur heiligen Hedwig	332	12 Knaben	—	—	1200	12,100 Capital.	ad Rubrik 2., wurde begründet am 12. Januar 1842 für kathol. Kinder.
8	Israelit. Waisen-Privatanstalt							
	a. für Knaben	423						
	b. = Mädchen	435	—	—	—	2000	15,700 Capital.	
9	Taubstummen-Anstalt.	—	51	—	—	—	—	Begründet wurde die Anstalt den 28. Sept. 1819, deren Statuten sind vom 26. Mai 1836. — Seit der Begründung sind 225 Zöglinge aufgenommen worden. Die Anstalt besitzt ein neues Institut-Gebäude und hat ein sicheres jährliches Einkommen von 4050 Thlr.

1. Laufende Nr.	2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Anzahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Anzahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an	5. Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rtl.	7. Vermögen der Anstalt. Rtl.	8. Bemerkungen.
10	Verein f. Blindenunterricht.	—	40	—	—	—	29,780 Werth zweier Grundstücke.	Begründet am 14. Novbr. 1818. Die Statuten sind vom 7. April 1824. Besitzt ein jährliches sicheres Einkommen von 3535 Thlr. — Seit der Begründung sind 280 Schüler aufgenommen worden.
11	Bresl. Zweig-Verein f. d. Institut z. Schreiberhau z. Rettung sittlich verwahrloster Kinder.	—	—	Ende 1844.	24	ca. 600	Kein Vermögen.	Der Aufwand wird durch Beiträge und mildthätige Spenden aufgebracht.
12	Verein zur Erziehung hilfloser Proletarier.	100	—	—	—	—	—	Ist in der Auflösung begriffen.
13	Privat-Verein f. Kleinkinder-Bewahr-Anstalten.	69	—	—	—	—	6365 Capital.	
14	Sonntagsschule f. Handwerkslehrlinge.	—	—	18. Febr. 1845.	254	75	1700 Capital.	
15	Verein zur Beförderung der Handwerker unter d. israelitischen Glaubensgenossen.	184	—	—	—	—	—	Der Verein besteht seit dem 29. Juni 1843 u. bringt jährlich 466 Thlr. durch Beiträge zusammen.

1. Laufende Nr.	2. Benennung der Anstalten oder Gesellschaften.	3. Anzahl der Patrone.	4. Die Anst. ist eingerichtet auf eine Anzahl Pers. von	5. Es waren aufgenommen oder vorhanden. an	Pers.	6. Jährlicher Aufwand. Rtl.	7. Vermögen der Anstalt. Rtl.	8. Bemerkungen.
V. Anstalten zur Beförderung der Sittlichkeit.								
1	Bibelverein.	316 im J. 1845	—	—	—	ungef. 1000	926 Thlr. i. J. 1843.	Der Verein hat seit dem Jahre 1815, wo er begründet worden, ausgegeben bis zum Schluß 1843: 1) ganze Bibeln 31,610 2) neue Testam. 21.611 also Einzelne betheiligt in Summa 53,221
2	Verein zur Belohnung weiblicher Dienstboten.	—	—	—	—	400	266 Kassenbestand.	Die Einnahmen betragen jährlich circa 680 Thlr. — Für alle Religionsgesellschaften.

VI. Anstalten zur selbstthätigen Fürsorge gegen die Verarmung.

1. Sterbe- und Kranken-Kassen.

Es giebt in Breslau unendlich viele Vereine zu Kranken- und Sterbe-Kassen, fast in jeder noch erhaltenen Zunft bestehen dergleichen Associationen, auch sind diese Anstalten unter der übrigen Bevölkerung sehr verbreitet. Der zahlreichste Verein dieser Art ist der „zur Eintracht" genannte. Er zählte zu Ende des vorigen Jahres 2169 Mitglieder, besaß ein Vermögen von 7766 Thlr. Die Vereinskasse zahlt, wenn ein Mitglied stirbt, nach Verhältniß des Beitrages, zur Bestreitung der Beerdigungskosten 20 Thlr., 30 Thlr., 50 Thlr. und 60 Thlr. In Krankheitsfällen erhält der Patient wöchentlich 1 Thlr. Verpflegungsgelder und die Hilfe des Vereins-Arztes. — Diese Vereine, welche einen rein privativen Charakter an sich tragen, veröffentlichen ihre Rechnungen in der Regel nicht, es läßt sich daher, weil sie auch keiner Controlle von Seiten der Behörden

unterworfen sind, nichts Genaueres über ihre Zahl bestimmen, es dürfte aber nach der großen Menge dieser Vereine (allein in den letzten zwanzig Jahren haben gegen 20 solcher Vereine die obrigkeitliche Bestätigung erhalten) die Zahl aller Theilnehmer an solchen Kassen auf sechs bis acht Tausend nicht zu hoch anzuschlagen sein.

Wenn nach dem annuaire d'économol, die Zahl der Theilnehmer an 165 dergleichen Anstalten — sociétés de secours mutuels — in Paris auf 13,280 im Jahre 1840 angegeben wird, die Einwohnerzahl von Paris und Breslau aber in Vergleich gezogen wird, so stellt sich hiernach ein überwiegend günstiges Verhältniß für Breslau heraus.

2. Die städtische Sparkasse.

In einer Zeit, da die Einrichtung von Sparkassen und ihre verbesserte Einrichtung, und mit Recht, für einen bedeutenden Hebel zur Hebung der wirthschaftlichen Lage der niederen Volksklassen gehalten wird, dürfte es nicht unnütz erscheinen, auf die Einrichtung der vorhandenen Sparkasse näher einzugehen. Das hierauf Bezügliche ist offiziellen Berichten entnommen.

Die hiesige städtische Sparkasse trat am 1. Juli 1821 ins Leben. In dem Statut vom 21. Juni 1821 ist ihr Zweck dahin ausgesprochen: hiesigen Einwohnern, besonders denen von der dienenden und ihrer Hände Arbeit lebenden Klasse Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse für den Fall der Noth sicher und zinsentragend anzulegen. Sie sollte daher von jedem hiesigen Einwohner Summen in baarem Gelde von funfzehn Silbergroschen bis einhundert Thalern Courant, als dem Maximum, annehmen und $4\frac{1}{6}$ pCt. oder jeden Reichsthaler mit einem guten Groschen verzinsen.

Die angenommenen Gelder sollte dieselbe allmonatlich an das städtische Leihamt gegen Verzinsung von 5 pCt. abliefern und das Internsurium von $\frac{5}{6}$ pCt. zur Deckung der Verwaltungskosten dienen.

Sie wird unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des Magistrats und der Stadtverordneten von sechs (ursprünglich zwei) Curatoren und einem Rendanten verwaltet; für die Sicherheit derselben, sowohl rücksichtlich der eingelegten Capitalien als auch rücksichtlich deren statutenmäßiger Verzinsung haftet die Stadt-Commune.

Das Vertrauen, welches die Sparkasse gleich Anfangs fand, noch mehr aber wohl der hohe Zinsfuß bewirkten so bedeutende Einzahlungen, daß das städtische Leihamt nicht im

Stande war, die ihm von der Sparkasse zugehenden Gelder unterzubringen. Es wurde daher auf Antrag des Magistrats von den Stadtverordneten beschlossen: die bei der Sparkasse eingehenden Gelder auch anderweitig gegen gehörige Sicherheit anzulegen, und zwar:

a) ein Drittheil des Sparkassen-Fonds in pupillarisch sicheren Hypotheken,

b) ein Drittheil in Pfandbriefen und Breslauer Stadt-Obligationen,

c) ein Drittheil in Darlehnen gegen sicheres Unterpfand,

in welcher Art auch noch jetzt verfahren wird. Weil aber selbst auf diesem Wege es immer schwieriger wurde, die bei der Sparkasse niedergelegten Gelder zu einem höheren Zinsfuße, als den sie ihren Interessenten gewährte, unterzubringen, und man überdies zu der Ueberzeugung gelangte, daß die Sparkasse von Personen, für welche sie gar nicht bestimmt ist, zur sichern und vortheilhaften Anlegung bedeutender Kapitalien gebraucht oder eigentlich gemißbraucht werde, so wurde von den Stadtverordneten unter dem 25. August 1829 beschlossen und vom Magistrate bestätigt: die vom 1. Oktober 1829 an zur Sparkasse eingezahlten Gelder nur mit $3\frac{1}{3}$ pCt., also mit einem Silbergroschen vom Reichsthaler zu verzinsen.

Da sich hierbei ein wesentlicher Nachtheil für die Kasse nicht ergab, vielmehr die Einzahlungen fortwährend bedeutend blieben, so wurde beschlossen: auch den Zinsfuß der alten, d. h. der vor dem 1. Oktober 1829 eingelegten Kapitalien von $4\frac{1}{6}$ auf $3\frac{1}{3}$ pCt. allmählig zu ermäßigen, denjenigen Interessenten aber, welche sich diese Ermäßigung nicht gefallen lassen, sondern ihr Kapital kündigen würden, dasselbe nach Verlauf der im Statut bestimmten Fristen zurückzuzahlen. Diese Operation wurde vom 1. Oktober 1832 an bis zum Schlusse des Jahres 1833 bewerkstelligt, und es wurde sonach das Gesammt-Kapital der Sparkasse mit $3\frac{1}{3}$ pCt. verzinset. Unter dem 22. April 1840 wurde aber schon wieder eine Zinsreduction vorgenommen und der bestätigte Nachtrag zum §. 7. des Statuts lautet:

In Folge der fast allgemeinen Zinsfuß-Reductionen ist der Zinsfuß der Einlagen, und zwar:

1) in Betreff der vom 1. April 1840 ab niederzulegenden Einlagen sofort und

2) in Betreff der vor dem 1. April 1840 niedergelegten Kapitalien und der denselben auch nach diesem Zeitpunkte zuzuschreibenden Kapital- und Zinsbeträge vom 1. Januar 1841 ab

auf drei Procent herabgesetzt worden.

Nach §. 5. des revidirten Statuts von 1829 ist bestimmt:

Uebersteigen die von den angelegten Kapitalien gewonnenen Zinsen den den Eigenthümern dieser Kapitalien zu gewährenden Betrag, so verbleibt der diesfällige nach Bestreitung der Besoldungen und Verwaltungskosten und nach Zahlung von jährlich 2000 Thlr. zur Haupt-Armenkasse sich ergebende Ueberschuß der Sparkasse und bildet einen Reservefond, aus dem etwaige Verluste des Fonds zuerst zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen sind.

Der eiserne Bestand dieses Reserve-Fonds ist auf 2500 Thlr. festgesetzt und die denselben künftig übersteigenden Ueberschüsse sollen der städtischen Haupt-Armenkasse zufließen.

Zur Sparkasse wurden

	eingezahlt			zurückgezahlt		
vom 1. Juli bis letzten December 1821	Thlr. 7,299	Sgr. 27	Pf. 6	Thlr. 3	Sgr. —	Pf. —
im Jahre 1822	15,434	13	—	1,163	—	—
" " 1823	15,924	22	8	3,245	7	3
" " 1824	38,745	27	4	4,497	7	11
" " 1825	58,628	22	7	8,186	12	—
" " 1826	85,006	10	6	17,708	8	—
" " 1827	113,733	19	8	22,839	20	8
" " 1828	130,111	12	3	39,810	18	—
" " 1829	131,624	4	11	40,743	20	3
" " 1830	61,241	20	10	61,085	10	2
" " 1831	41,748	6	8	74,035	25	5
" " 1832	52,927	10	4	104,981	19	10
" " 1833	52,808	27	5	88,563	3	2
" " 1834	64,664	21	10	82,835	9	7
" " 1835	64,512	21	6	55,833	17	3
" " 1836	80,738	6	10	51,035	11	11
" " 1837	86,360	29	5	51,120	24	7
Summa	1,101,512	5	3	707,688	6	—

Sonach betrug das Kapital der Sparkassen-Interessenten am letzten Dezember 1837 . . 393,823 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Die Zahl der Sparkassen-Bücher belief sich auf

2871 mit Einzahlungen bis zu 50 Thlr.
3756 " " " von 50 bis 100 Thlr.

zusammen 6627 Kapitalisten.

Am Schlusse des Jahres 1843 betrug das Einlagekapital 635,067 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., dazu kamen im Laufe des

Jahres 1844 durch neue baare Einlagen, so wie durch stehengebliebene, den früheren Kapitalien zugeschlagene Zinsen 174,098 Thlr. 10 Pf. Es wurden aber auch den Interessenten zurückgezahlt 107,211 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. und es betrug somit am Schlusse des Jahres 1844 das Kapital der Sparkassen-Interessenten 701,954 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., also mehr gegen das Jahr 1843: 66,886 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf., und gegen das Jahr 1837: 308,130 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Der am Schlusse des Jahres 1844 vorhandene Reserve-Fonds belief sich auf 18,791 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.

Die Sparkasse hat seit ihrer Errichtung bis ult. Dezember 1844 an reinen Ueberschüssen gewonnen:

In dem Jahre

1821 und 1822	25	Thlr.	—	Sgr.	9	Pf.
1823	223	=	22	=	9	=
1824	409	=	7	=	7	=
1825	512	=	29	=	—	=
1826	1536	=	29	=	10	=
1827	2092	=	18	=	9	=
1828	1935	=	4	=	1	=
1829	5704	=	3	=	3	=
1830	3116	=	26	=	1	=
1831	2366	=	13	=	5	=
1832	2789	=	25	=	9	=
1833	1490	=	10	=	7	=
1834	4222	=	17	=	4	=
1835	5881	=	9	=	5	=
1836	3962	=	5	=	9	=
1837	4263	=	23	=	3	=
1838	5356	=	20	=	8	=
1839	3708	=	22	=	3	=
1840	2704	=	19	=	—	=
1841	4885	=	8	=	—	=
1842	5204	=	11	=	10	=
1843	5666	=	22	=	5	=
1844	6407	=	15	=	2	=
Summa	74467	Thlr.	6	Sgr.	11	Pf.

Die Zahl der Spaarkassen-Bücher belief sich am Schlusse des Jahres 1844 auf 12,199 Stück und zwar

mit Einlagen von 15 Sgr, bis 20 Thlr. . . 2,522 Stück,
= = = 20 Thlr. = 50 = . . 3,493 =
= = über 50 = ... 6,184 =

und einem Gesammtkapital von 701,954 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.,

mithin durchschnittlich für die einzelne Einlage circa 57 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

So weit die aus offiziellen Daten über die Spaarkasse geschöpften Nachrichten.

Wenn nach den in dem erwähnten Annuaire d'economie politique pour 1844 gegebenen Notizen sich die Summe der Deponenten bei sämmtlichen Englischen Spaarkassen 1841 auf 841,204 mit einem Kapital von 24,474,689 Pfd. Sterling belief, so erscheint selbst im Vergleiche mit dieser großen Summe des kapitalreichsten Landes die Spaarsamkeit der niedern Volksklassen von Breslau in keinem ungünstigen Verhältniß.

Das städtische Leihamt *)

bedarf ebenfalls einer ausführlicheren Besprechung.

Das Kapital erscheint durch die Concurrenz auf den Thron der Zeit erhoben. Ohne Anlagekapital giebt es keine Möglichkeit einer Brod erwerbenden Thätigkeit, ohne diese keine Selbstständigkeit und Freiheit, somit sind die beiden letzteren durch den Besitz des ersteren bedingt.

Das Anlagekapital kann und muß in vielen Fällen geborgt werden und setzt dann den Schuldner eben so gut als den ursprünglichen Eigenthümer in den Stand, eine broderwerbende Thätigkeit zu üben, sich seine Selbstständigkeit und Freiheit zu bewahren und zu verschaffen.

Zur Vermittelung von dergleichen, namentlich kleineren Darlehnen ist dem Bedürfniß durch das Institut der Leihämter beinahe in allen größeren Städten entsprochen.

Es ist ganz recht und billig, daß der Privatmann, der sich mit einem solchen Geschäfte befaßt, wie auch das Landrecht festsetzt, um ein geringes höhere Zinsen nehmen darf als der gemeine übliche Zinsfuß bestimmt, schon deshalb, weil die zeitraubende Geschäftsführung eine Entschädigung verlangt. Wenn aber eine Gemeinde, als solche, eine dergleichen Anstalt in das Werk setzt, so dürfte sich mit Recht voraussetzen lassen, daß es derselben nur darauf ankommt, gerade den Bedürftigen eine billige Gelegenheit zu geben, in den Besitz des benöthigten Geldes zu kommen.

Der französische Sprachgebrauch fühlt die Wahrheit dieser Voraussetzung, indem er solche Anstalten Mont de piété nennt. Die nachstehenden Thatsachen werden darthun, wie wenig jene Voraussetzungen bei dem städtischen Leihamt zu Breslau zu treffen.

*) S. die vorstehende Uebersicht ad III. 6. S. 69.

Nachdem unter dem 8. Juni 1837 bestätigten Statut vom 23sten April 1837 *) ist das Leihamt eine Kommunalanstalt unter der General-Direction des Magistrats, der Controlle der Stadtverordneten und unter der Garantie der hiesigen Stadtgemeinde.

Nach §. 55. giebt die Anstalt auf die zur Annahme geeigneten Pfänder verzinsliche Darlehne, jedoch nicht unter Einem Thaler und nur in solchen Beträgen, welche mit vollen Thalern abschließen, bis zu drei Viertheilen des Taxwerths.

Der §. 6. normirt den Zinsfuß nach dem Betrage des Darlehns und zwar werden an jährlichen Zinsen erhoben

a. bei Darlehnen von 1 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich 10%
b. = = = 101 = = 500 = = 9 =
c. = = = 501 und darüber . . . . . 8 =

§. 87. und §. 12. setzen die Dauer des Darlehns auf höchstens 6 Monate fest. Ueber die Zeit 6 Monate hinaus wird die Prolongation als ganz neues Geschäft betrachtet und gegen Rückgabe des alten Pfandscheines und gegen Berichtigung der aufgelaufenen Zinsen ein neuer Pfandschein ertheilt, auch eine neue Eintragung in die Bücher nach vorgängiger Löschung der alten Pfandschuld bewirkt.

Die Darlehne werden übrigens nicht unter Einem Monat gegeben. Dem Verpfänder werden bei Einlösung des Pfandes die Zinsen nach Drittel Monaten berechnet, dergestalt, daß jeder angefangene Drittel Monat für einen vollen Drittel Monat gilt.

Nach dem unter dem 14ten Juni 1837 an die Königliche Regierung erstatteten Bericht **) belief sich das Betriebskapital des Leihamts auf etwa 60,000 Thlr. Das Amt hat kein eigenes Vermögen und erborgt dieses Kapital aus dem Fonds der Armendirection und verzinset das Darlehn mit 4%. Von dem jährlichen Zinsengewinne werden die Gehalte der Beamten und der sonstige Betriebsaufwand bestritten und die wirklichen Ueberschüsse zur Hauptarmenkasse abgeführt.

Es wird an Gehalt bezahlt

dem Director . . .	600	Thlr.
= Kassirer . . .	390	=
= Controlleur . .	300	=
= Kassendiener . .	150	=
	1440	Thlr.

*) In den Acten betreffend die Reorganisation des städtischen Leihamtes im Jahre 1834. Magistr. Registr. Fach 10. Repert. I. Sect. IX. pag. 154.
**) In denselben Acten pag. 176.

Außerdem bezieht

I. Der Director von der Zinsen-Einnahme nach Abrechnung der Zinsen-Ausgabe 10% Tantieme, welche ihm mit mindestens 200 Thlr. garantirt ist, sich 1843 aber auf 409 Thlr. belaufen hat, ferner an Entschädigung für Bureaukosten aller Art, mit Ausnahme der Auktionskosten 140 Thlr.

II. Der Cassirer für Taration der Pfänder, welche nicht in Gold, Silber und Juvelen bestehen, eine Remuneration von 60 Thlr. jährlich.

III. Ein Goldarbeiter Tarationsgebühren 200 Thlr. und endlich wird

IV. Für Wohnungsmiethe 200 Thlr. und an Gewerbesteuer 24 Thlr. bezahlt.

Im Jahre 1843 haben alle diese Ausgaben der Verwaltung zusammen 2333 Thlr. gekostet*), an Zinsen für ausgeliehene Kapitalien ist überhaupt 6941 Thlr. eingenommen, dagegen 2850 Thlr. 13 Sgr. bezahlt worden und es ist ein wirklicher Ueberschuß von 1632 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. nach Verzinsung des dargeliehenen Kapitals mit 4% und nach Abzug der so hohen Verwaltungskosten zur Armen-Kasse abgeführt worden.

Bei dem Ueberblick der vorbezeichneten in Breslau bestehenden Institute wird es unverkennbar, daß bei diesen kein organischer Zusammenhang, keine gemeinsame Leitung und demgemäß auch kein Zusammenwirken nach einem Ziele hin stattfindet.

Es sind hauptsächlich Wohlthätigkeitsanstalten, sie verdanken der Werkheiligkeit ihr Dasein und wurden meist begründet, wie der Anbau an alten Kirchen, damit in der neu errichteten Kapelle für das Seelenheil des Verstorbenen gebetet werde.

Bulwer in seinem „England und die Engländer" führt die Auslassung des hochwürdigen Herrn Stone an, welcher über das System der milden Anstalten sich also ausspricht:

„In dem einförmigen Wechsel freiwilliger und gezwungener Unterstützung schleppt sich der Arme bis an das Ende seiner Bettler-Existenz. Er ist unentgeldlich geboren, unentgeldlich genährt, unentgeldlich gekleidet, unentgeldlich erzogen, unentgeldlich untergebracht worden, unentgeldlich hat er Arznei und ärztliche Pflege erhalten, unentgeldlich sind wiederum seine Kinder geboren, genährt, gekleidet, erzogen, untergebracht und mit ärztlicher Hülfe versehen worden! Nur noch für eine Dienstleistung kann er der Gesellschaft verpflichtet werden — für sein Begräbniß.

*) Nach der am 13. März 1845 von der Versammlung der Stadtverordneten superrevidirten Rechnung des Leihamts pro 1843.

Er stirbt als Gemeindearmer und erhält daher auf Kosten der Gemeinde Sterbekleid, Leichentuch, Sarg und Grabstätte, eine Zahl Armer aus dem Armenhause bringt ihn zu Grabe und eine andere Zahl bildet die Leidtragenden."

Aehnliche Verhältnisse, als die geschilderten englischen, walten auch bei uns ob. Auch bei uns sind die Fälle nicht selten, daß der neue Weltbürger auf Kosten eines Instituts geboren wird, auf Kosten einer andern milden Anstalt groß wächst, ohne materielles und moralisches Kapital die Bahn des Lebens betritt, auf dieser sich nicht zu bewegen weiß, dem Gesetze verfällt, auf öffentliche Kosten als Gefangener erhalten wird, nachher, wenn er durch die Strafe erweckt, einen andern Weg beschreiten möchte, diesen durch die herrschenden Vorurtheile der Gesellschaft versperrt findet, entweder von Neuem dem Zuchthause oder Armenpflege verfallen muß, und so zuletzt ebenso auf Kosten einer milden Anstalt oder der Gemeinde sein Leben beschließt, wie er begonnen hat!

Sehr richtig sagt Sismondi: Die öffentliche Wohlthätigkeit muß als Aufmunterung angesehen werden, welche von der Gesellschaft einer Bevölkerung gegeben wird, die sie nicht erhalten kann, je regelmäßiger und je besser diese Wohlthätigkeit organisirt ist, desto mehr wirkt diese Aufmunterung auf eine für Gesellschaft gefährliche Weise.

Berücksichtigt man den andererseits richtigen Ausspruch von Adam Smith: „Wenn das Thier etwas vom Menschen verlangt, so schmeichelt es, wenn der Mensch vom Menschen etwas verlangen will, so soll er etwas Anderes dafür leisten"; und zieht man endlich hierbei das christliche Gebot der Liebe in Betracht, so werden aus den angedeuteten Prinzipien sich die nachfolgenden Grundsätze ergeben, nach welchen die neu anzuwendenden Mittel zu wählen sind:

Die Wohlthätigkeitspflege muß sich auf die nothdürftigsten Fälle beschränken, sonst erzeugt sie, was sie verhüten will, macht sich selbst unzulänglich, und versetzt somit die wirklich Hülfsbedürftigen in die Lage der Hülflosigkeit.

Nur der Sinn, welcher in der Selbsterwerbung eine Befriedigung findet, und durch eigenes Zuthun einen bessern Zustand erstrebt, ist der Würde des Menschen angemessen.

Die Liebe hat dafür Sorge zu tragen, daß dieser Sinn der Selbstthätigkeit jede mögliche Ausbreitung finde, und daß ihm durch Darreichung der Bruderhand der erste Ansatz aus dem jähen Abgrunde, in welchem die Geschichte seit Jahrhunderten die untern Klassen der Gesellschaft erhalten, erleichtert werde.

Es ist endlich eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Bahn des Lebens für einen Jeden von künstlichen Hindernissen befreit werde.

Geht man von diesem gerechten Verlangen aus, so hat man die Mittel in's Auge zu fassen, welche einzurichten Sache des Staats ist, und zwar: Wegräumnng der Hindernisse, welche der Freiheit der Landbewohner entgegenstehen, Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction und Polizei, eine verbesserte Pflege der untern Verwaltungszweige! Hiermit zusammenhängend eine freie Verfassung der Landgemeinden, zugleich aber eine Revision des Finanzwesens, damit das Wort des gerechten Königs eingelöst werde: „Jeder Bürger solle die Lasten des Staats mit gleichen Schultern tragen", und damit den Bürgern nicht nutzlose Lasten aufgebürdet werden. Endlich aber die Abfassung eines kurzen verständigen Gesetzbuches.

Dieses sind Forderungen, über welche in vielfachen Petitionen und in unendlich vielen Schriften schon so sehr des Breiteren und Weiteren verhandelt worden, daß ihre kurze Namhaftmachung hier um so mehr genügen muß, da in dem Abschnitte über die Gründe der vorhandenen Uebelstände diese Forderungen wohl hinlänglich gerechtfertigt worden sind.

Hat die Bedrückung der Landgemeinden erst aufgehört, ist erst die Verwaltung in ihren untern Stufen in allen Landestheilen auf eine gleichmäßige Weise geregelt, dann wird sich wohl das Andrängen der Landbewohner in die Städte um ein Bedeutendes vermindern.

In Betreff der Strafanstalten hat das Gouvernement bereits die Einleitungen zu durchgreifenden Reformen getroffen; den Rügen der gegenwärtigen Verhältnisse in denselben steht die Aussicht bevor, bald als veraltet zu erscheinen.

Soll unserer Staatsverfassung wirklich eine weitere Ausbildung zu Theil werden, so wäre nach dem, was früher über die Vertretung der Interessen der niedern Volksklassen gesagt werden mußte, zu wünschen, daß bei einer dereinstigen Erweiterung der Verfassung, der Vertretung des Landes ein anderes Princip, als das bisherige, zum Grunde gelegt werde. Im Gegensatze des bisherigen landständischen Princips, bei dem lediglich die Sonderinteressen der verschiedenen Stände vorwalten, und bei welchem jeder Stand zunächst nur für sich handelt, wäre das Repräsentationssystem zu wünschen. In diesem betrachtet das einzelne Mitglied einer Ständeversammlung sich als Vertreter des gesammten Volks, die, durch welche er zu der Versammlung berufen worden, seine Machtgeber, die Wähler, betrachtet er blos als Theile des großen Ganzen, zu

deſſen Bevollmächtigten er beſtellt worden, und deſſen Wohlfahrt zu befördern ſeine Beſtimmung iſt. Daß bei einer ſolchen Vertretung den Intereſſen der verſchiedenen, bisher nicht vertretenen, unbegüterten Volksklaſſen eine größere Berückſichtigung zu Theil würde, wenn ſie auch nicht als Wähler oder Gewählte thätigen Antheil nähmen, leuchtet von ſelbſt ein.

Endlich dürfte von Seiten des Staats die Sittlichkeit des proteſtantiſchen Theils der niederen Volksklaſſen am ſicherſten gehoben werden, wenn eine beſſere Repräſentation der ſittlichen und religiöſen Idee durch eine korporative kirchliche Gemeindeverfaſſung hergeſtellt würde. Durch die etwa alle drei Jahre aus allen Klaſſen zu wählenden Gemeindeälteſten, die an dem Kirchenregimente und der ſittlichen Beaufſichtigung der Gemeinde Theil nähmen, wäre ein Stamm gewonnen, der bei der Gemeinde in Achtung ſtünde, und dann auch Andern der Trieb eingepflanzt werden, nach dieſer Achtung zu ſtreben. Davon, daß unter dieſen Klaſſen ſelbſt Einzelne ſich auszeichnen und als Berechtigte hingeſtellt werden, und eine Art amtlicher Berechtigung erhalten, ein Wort der Mahnung zu ſprechen, läßt ſich ehr viel, wenn auch nur mit der Zeit, erwarten.

Aehnliche Uebelſtände, als die in Breslau, ſind über alle größeren Städte der Monarchie verbreitet, noch iſt es Zeit, ihnen entgegen zu arbeiten, ſie zu überwinden! Die vorſtehenden Forderungen ſind dieſerhalb an den Staat gerichtet. —

Der politiſchen Gemeinde der Stadt müſſen Maaßregeln überlaſſen bleiben, die den lokalen Uebeln entgegen zu treten haben.

An ihr wird es wohl hauptſächlich ſein, die Rückkehr ſehr vieler Ortseinwohner zu dem Ackerbau anzubahnen. Was ich hier in Vorſchlag bringen will, hat ſich in Frankreich bereits als ſegensreich und praktiſch bewährt.

In den vier Jahren von 1841 bis 1844 ſind in Frankreich 15 Ackerbau-Colonien theils in Thätigkeit geſetzt, theils neu begründet worden. Dieſe zerfallen in drei Klaſſen:

Colonien für Findlinge, verlaſſene Waiſen und arme Kinder, in: St. Firmin, Montbellet, Ste. Antoine, Arcachon, Oullins, Manſigne, Petitbourg.

Colonien für junge Sträflinge: Mettray, Marſeille, le petit Mettray, Ouevilly, Ste. Foy, St. Ilens, Bordeaux.

Colonien für Bettler: Oſtwald bei Straßburg.

Breslau iſt durch ſeine Kämmereigüter im Stande, dieſen tiefgreifenden und wirkſamen Maaßregeln gegen Proletarismus und Pauperismus einen Boden zu gewähren, auf welchem dieſer mächtige Hebel aufgeſtellt werden könnte.

Und für diese unendlich wichtige und wirksame Einrichtung wären nicht einmal große Geldopfer erforderlich.

Nach dem Bericht über die Kämmerei-Verwaltung der Stadt Breslau für 1842 und 1843 S. 194 und 195 besitzt die Commune an verpachteten Ländereien:

1) Gärten	97	Morgen	98	□R.
2) Aecker	5611	"	82	"
3) Wiesen	2069	"	178	"
4) Gräserei u. Hutung	472	"	112	"
5) Forstterrain . . .	6510	"	127	"
Summa	14,762	Morgen	57	□R.

wobei 125 Morgen 100 □R. Teiche außer Ansatz bleiben.

In zehnjähriger Fraction hat dieser Grundbesitz mit Einschluß der Gerichtsgefälle per 1049 Thl. 11 Sgr. 2 Pf. von den zinspflichtigen Ortschaften jährlich 17,454 Thl. 2 Sgr. 1 Pf. Ueberschuß gewährt, also die Selbstbewirthschaftung, resp. Verpachtung des oben genannten Areals eingetragen 16,404 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., pro Morgen daher etwa 1 Thlr. 3 Sgr. Bedenkt man, daß der Boden im Durchschnitt in den Gegenden, in welchen jene Güter belegen sind, jetzt mit 70 Thlr. pro Morgen bezahlt wird, so wird es einleuchtend sein, daß, bei Anlage von solchen Colonien, ohne dem Emporkommen der Ansiedler zu nahe zu treten, wenigstens ein Erbpachts-Canon von 1 Thlr. 20 Sgr. pro Morgen auferlegt werden kann. Bei solchem Canon würde die Commune ein plus von etwa 17 Sgr. pro Morgen gegen jetzt haben, in Summa etwa gegen 8,300 Thlr. mehr als jetzt einnehmen, wodurch die Zinsen der etwa aufzunehmenden Capitalien zu neuen Baulichkeiten wohl gedeckt würden.

Wenn die Versammlung der Stadtverordneten zu Breslau es bisher als ihre heilige Pflicht erkannt hat, nicht bloß die alleräußerlichste Fürsorge für das Materielle zu üben, sondern auch in die moralischen und geistigen Beziehungen des städtischen Lebens einzugreifen, so darf wohl mit Recht einer, auf solcher Bahn des Fortschritts befindlichen, Gesammtheit die nähere Erwägung dieses Planes bestens empfohlen werden, eines Planes, welcher eine der wichtigsten Fragen des Communalwesens zur Sprache bringt.

Nicht durch Kasematten-Vereine, die mit ihren dürftigen Mitteln es nur möglich machen würden, 6 oder 10 Kinder dem Verderben zu entreißen, ist eine sociale Umgestaltung hervor zu rufen. Bei der Erziehung aber muß angefangen werden, das beweisen die oben besprochenen Thatsachen über die Vererbung der Verbrechen in den Familien. Durch die Mittel, welche das Kämmerei-Vermögen in seinem Grundbesitz bietet, läßt sich die Sache an der Wurzel erfassen, verwandelt Euere Kämmereigüter

in Colonien, ſchicket dorthin die Kinder der Verbrecher, die faulen Bettler und die entlaſſenen Sträflinge. Ihr werdet dadurch die Stadt ſäubern, den jetzt dem Elende Verfallenden eine Exiſtenz bereiten und zuletzt vielleicht, bei einer guten That der Humanität, auch noch ein finanziell gutes Geſchäft machen!

Was die Armenpflege anbelangt, ſo dürfte dieſe, wo es möglich iſt, auch noch den Grundſatz anzuwenden haben, dem Armen nur die Gelegenheit bieten zu müſſen, ſelbſtthätig für ſein Fortkommen zu ſorgen. In dieſer Beziehung iſt gewiß das Verfahren der Berliner Armendirection als nachahmungswerthes Beiſpiel ſehr zu empfehlen. Nach dem Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1829—40, herausgegeben von den ſtädtiſchen Behörden, werden dort gepachtete Aecker nebſt der Ausſaat Armen mit dem beſten Erfolge zum Kartoffelbau überwieſen. In jenem amtlichen Bericht heißt es: „Thätigkeit, Betriebſamkeit und Selbſtgefühl werden bei den Armen dadurch angeregt und nicht, wie bei Geldunterſtützungen, vermindert". Näheres über die ganze Einrichtung ergiebt ſich aus dem erwähnten Bericht S. 170.

Ferner wäre es wohl an der Zeit, und für die nöthige Ordnung durchaus nothwendig, daß alle Wohlthätigkeits-Anſtalten und Vereine, die ſich in Breslau befinden, ſich von ihren Vertheilungen gegenſeitig unterrichteten, mit einander in Verbindung träten, und überhaupt gemeinſchaftliche Sache machten.

Was der Schwanenorden für die Monarchie zweckdienlich bewirken ſollte, ließe ſich gewiß mit Leichtigkeit wenigſtens für den einen Ort bewerkſtelligen und ich glaube, daß es hier Sache der Armendirection wäre, anzuregen und zu Stande zu bringen. Der Zuſammentritt eines Central-Comités für ſämmtliche oben aufgeführte fünfzig Inſtitute und Vereine, welche dem Pauperismus und Proletariismus entgegen treten oder dieſelben mildern ſollen, würde gewiß ſchon dadurch gedeihliche Folgen mit ſich führen, daß *ein* Geiſt und *ein* Princip durch alle dieſe ſonſt iſolirten Anſtalten ginge, und daß ſie auf dieſe Weiſe allmählig zu einem organiſchen Ganzen heranreifen könnten, welches in allen ſeinen Gliedern mit Conſequenz nach einem Ziele ſtreben könnte. Bei einer ſolchen Verbindung der Armendirection mit den Vorſtänden der genannten Inſtitute und Vereine würde die Erſtere gewiß die Bekanntſchaft mit einer großen Zahl von Perſönlichkeiten erlangen, welche zweckmäßig mit der unteren Pflege der Verwaltung des Armenweſens zu beauftragen ſein möchten. Zu dieſen Aemtern müßten die Verwalter nicht, wie jetzt die Bezirksvorſteher, als zu einer Laſt herangezogen, ſondern unter geeigneten ſich freiwillig Meldenden ausgeſucht wer-

den. Eine strenge geographische Eintheilung der Armenbezirke unter die Armenpfleger wäre vorzunehmen durchaus unerläßlich, so daß jedem Armenpfleger eine bestimmte kleine Anzahl von Häusern überwiesen würde, weil es nur auf diese Weise möglich ist, daß jeder Vorsteher eines bestimmten Armenbezirks von allen Verhältnissen und Persönlichkeiten der seiner Pflege Ueberlassenen eine Kenntniß erlangt, wie sie zu einer gehörigen Führung seiner Geschäfte nothwendig erscheint.

Den Armenpflegern wären übrigens auch Instructionen zu ertheilen, wie sie der Hamburger Armen-Besuch-Verein festsetzt. Nähere Auskunft über denselben ergiebt der Jahresbericht des genannten Vereins pro 1844, welcher dem frommen und zugleich practischen Sinne der Berichterstatterin Fräulein Amalie Sieveking alle Ehre macht.

Wenn ich diese Hamburger-Privat-Einrichtung zum Muster empfehle, so geschieht dies, weil ich überhaupt der Ansicht bin, daß es zweckmäßig ist, das unmittelbare Verkehren mit den Armen mehr in die Hände der Frauen zu geben, welche hierzu durch ihre Beschäftigung im Hauswesen und ihren im allgemeinen milderen Charakter wohl geeigneter, als Männer sind.

Eben so dürfte es wohl nöthig sein, darauf aufmerksam zu machen, wie in unendlich vielen Fällen Unterstützung in Naturalien besser wirkt als die durch baare Hülfsmittel und daß überhaupt darnach getrachtet werden muß, die öffentliche Armenpflege auf den Standpunkt des wirksamen und vorsorglichen Einflusses zu erheben, auf welchem sich die Wohlthätigkeit einsichtiger Privaten befindet.

Mit der Armenpflege im Zusammenhange möge hier noch das was bei der städtischen Spaarkasse und dem Leihamt, die jetzt für die Armenkasse erwerben, zu erinnern ist, seine Erledigung finden.

Die Erhöhung der Zinsen für die der Sparkasse anvertrauten Kapitalien auf den Standpunkt, daß die mit dem Gelde erworbenen Interessen nach Abzug der Kosten den Einlegern wirklich zu Gute kommen, dürfte jetzt mit Recht verlangt werden, und wenn dem Vernehmen nach eine solche Einrichtung von den Staatsbehörden früher nicht gebilligt worden, so ist doch voraus zu sehen, daß jetzt bei veränderten Ansichten eine solche Maaßnahme keine Schwierigkeiten finden würde.

Auch dürfte es wohl angemessen sein das Städtische Leihamt mehr in eine sogenannte Rettungs-Anstalt für alle bedürftigen Einwohner der Stadt zu verwandeln, in welcher zur Garantie der dargeliehenen Summe ein Faustpfand entgegen zu nehmen wäre.

Sollte es nicht wenigstens bei wirthlicher und sparsamer

Einrichtung der Verwaltungskosten möglich sein, Darlehne bis zur Höhe von zehn Thalern zu dem Zinsfuße von $3\frac{1}{3}$ % pro Jahr, also 1 Sgr. pro Thaler und Jahr, den bedürftigen Einwohnern zuzuwenden? Es würde dies gewiß auf eine sehr vortheilhafte Weise den für den Armen so hoch geschraubten Zinsfuß herabdrücken, und vielen die Möglichkeit eines gelegentlichen Erwerbes geboten werden, denen er unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen ganz abgeschnitten ist. Wenn ich nicht irre, so ist es in Magdeburg, woselbst mit sehr geringen, so ausgethanen Summen einer großen Anzahl von Bewohnern eine sehr wirksame Hülfe zu Theil geworden ist, und diese Art der Unterstützung sich als durchaus zweckmäßig bewährt hat.

Wenn die zuerst genannten Mittel vom Staate ausgehen müssen, die sodann angegebenen von der politischen Stadtgemeinde und ihren Behörden auszuführen sind, so bleibt noch eine ganze Reihe von Maaßregeln der Privatthätigkeit überlassen, und sie ins Werk zu setzen wäre die Sache eines Vereines der sich das Ziel stellen möchte, für das Wohl der arbeitenden Klassen zu wirken.

Zuvörderst wäre die Concurrenz dahin zu leiten, für die Befriedigung der Elementar-Bedürfnisse der niederen Volksklassen besser als bisher in Breslau zu sorgen, namentlich bessere und billigere Wohnungen zu beschaffen, und dies müßte sich durch Eröffnung von Subscriptionslisten zu Bauten auf Actien herstellen lassen, in welchen den unteren Klassen gesunde und lichte Wohnungen zu billigeren Preisen als bisher zu verschaffen wären.

In gleicher Weise wäre durch Actienzeichnungen nach dem Vorgange von Liverpool*) für billige warme Bäder und Waschhäuser zu sorgen. In Liverpool nämlich giebt es bereits seit zwei Jahren separate Bäder, in denen das Wasser, entweder warmes oder kaltes, nach Wunsch geliefert wird, und die doch nicht mehr als 10 Pfennige nach Englischem Gelde kosten. Mit diesen Bädern sind Waschanstalten verbunden, in denen die arme Frau für etwa acht Pfennige sechs Stunden lang ihre Wäsche waschen kann, und sie hat dafür Kessel, warmes und kaltes Wasser so viel sie will und eine Stube zum Gebrauch, in der die Wäsche durch Dampfapparate getrocknet wird. Die Waschanstalt würde das bisher in den Wohnungen der niederen Klassen vorgenommene Reinigen der Wäsche aus diesen entfernen, und jene dadurch unendlich viel gesünder machen, die billigen Bäder aber gewiß zur Beförderung der Reinlichkeit und somit der Gesundheit überhaupt beitragen.

---

*) Miscellen von Braun 12. Heft. pro 1844. S. 508.

Es sei mir gestattet, mich bei der Frage über die moralischen Vortheile der Reinlichkeit auf das Zeugniß des Bischoffs von London zu berufen, welcher bei einer auf den Wunsch mehrerer Kapitalisten vor einiger Zeit in der City zusammengetretenen Versammlung äußerte:

„Reinlichkeit verkündet Achtung vor sich selbst, verkündet Achtung gegen seinen Nächsten, Achtung der Schicklichkeit, der Ordnung, der Gesetze. Eine Ermuthigung dessen, was im Volke die Gesundheit des Körpers zu erhalten vermag ist also ein Beitrag zu dessen moralischer Verbesserung und es ist daher eben so nützlich, daß es sich wäscht als daß es lesen lernt."

Ferner könnte der Verein sehr Wesentliches leisten, wenn er Vereinbarungen der Einwohner bestimmter Bezirke zu Stande brächte, um die Lebensbedürfnisse für eine große Menge von Personen zugleich anzukaufen, also durch Kauf en gros billiger und besser zu beschaffen, weil dadurch den betreffenden Klassen Gelegenheit geboten würde, für dieselbe Summe, wie bisher, einen größern Lebensgenuß zu erreichen.

Dem oben gerügten Mangel an Bekanntschaft derer, die Arbeit zu vergeben haben, mit denen, die Arbeit suchen, und umgekehrt, kann am besten durch eine Anstalt zur Arbeitsnachweisung abgeholfen werden.

Eine solche Anstalt müßte nach folgenden Grundsätzen, welche auch das Statut des Dresdener Vereins für Arbeiter und Arbeitsnachweisung an die Spitze stellt, errichtet werden:

Nur Arbeit und redlicher Erwerb begründen das Glück eines Hausstandes.

Daher wird man nur dann zum wahren Wohlthäter des Armen, wenn man ihm, so weit es seine Kräfte verstatten, Arbeit oder mindestens Gelegenheit zu dieser giebt.

Der redliche und fleißige Arbeiter verdient vor allen Andern besondere Berücksichtigung.

Man muß sich von dem Publikum die Mittel zu verschaffen suchen, dem Arbeitssuchenden die Möglichkeit eines Erwerbes zu geben.

Weder der Arbeitgebende, noch der Arbeitsuchende haben für die zwischen Beiden stattfindende Vermittelung irgend eine directe oder indirecte Vergütigung zu entrichten.

In Leipzig ist eine solche Anstalt von der Armendirection begründet.

Es könnte namentlich nach den Voraussetzungen, welche das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen macht, in Frage gestellt werden, ob die Errichtung einer solchen Anstalt, wie sie hier in Vorschlag gebracht

Einrichtung der Beerdigungskassen möglich sein, Darlehne bis zur Höhe von zehn Thalern zu dem Zinsfuße von 3½ % pro Jahr oder 1 Sgr. pro Thaler und Jahr, den bedürftigen Einwohnern anzuweisen? Es würde dies gewiß auf eine sehr wirksame Art den für den Armen so hoch geschraubten Zinsfuß herabdrücken, und vielen die Möglichkeit eines gelegentlichen Erwerbes geben, denen er unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen ganz abgeschnitten ist. Wenn ich nicht irre, so ist es in Magdeburg, woselbst mit sehr geringen, in zusammengesparten Summen einer großen Anzahl von Bewohnern eine sehr wesentliche Hülfe zu Theil geworden ist, und diese Art der Unterstützung sich als durchaus zweckmäßig bewährt hat.

Wenn die zuerst genannten Mittel vom Staate ausgehen müßten, die letztern angegebenen von der politischen Stadtgemeinde und ihren Behörden auszuführen sind, so bleibt noch eine ganze Reihe von Maaßregeln der Privatthätigkeit überlassen, und sie ins Werk zu setzen wäre die Sache eines Vereines der sich das Ziel stellen möchte, für das Wohl der arbeitenden Klassen zu wirken.

Zunächst wäre die Concurrenz dahin zu leiten, für die Befriedigung der Elementar-Bedürfnisse der niederen Volksklassen besser als bisher in Breslau zu sorgen, namentlich bessere und billigere Wohnungen zu beschaffen, und dies müßte sich durch Eröffnung von Subscriptionslisten zu Bauten auf Actien herstellen lassen, in welchen den unteren Klassen gesunde und lichte Wohnungen zu billigeren Preisen als bisher zu verschaffen wären.

In gleicher Weise wäre durch Actienzeichnungen nach dem Vorgange von Liverpool*) für billige warme Bäder und Waschhäuser zu sorgen. In Liverpool nämlich giebt es bereits seit zwei Jahren separate Bäder, in denen das Wasser, entweder warmes oder kaltes, nach Wunsch geliefert wird, und die doch nicht mehr als 10 Pfennige nach Englischem Gelde kosten. Mit diesen Bädern sind Waschanstalten verbunden, in denen die arme Frau für etwa acht Pfennige sechs Stunden lang ihre Wäsche waschen kann, und sie hat dafür Kessel, warmes und kaltes Wasser so viel sie will und eine Stube zum Gebrauch, in der die Wäsche durch Dampfapparate getrocknet wird. Die Waschanstalt würde das bisher in den Wohnungen der niederen Klassen vorgenommene Reinigen der Wäsche aus diesen entfernen, und jene dadurch unendlich viel gesünder machen, die billigen Bäder aber gewiß zur Beförderung der Reinlichkeit und somit der Gesundheit überhaupt beitragen.

*) Miscellen von Braun 12. Heft pro 1844. S. 806.

Es sei mir gestattet, mich bei der Frage über die merk-
lischen Vortheile der Reinlichkeit auf das Zeugniß des Stifters
von London zu berufen, welcher bei einer auf den
mehrerer Kapitalisten vor einiger Zeit in der City zusammen-
retenen Versammlung äußerte:

„Reinlichkeit verkündet Achtung vor sich selbst, vorsichtiger
Achtung gegen seinen Nächsten, Achtung der Schicklichkeit, der
Ordnung, der Gesetze. Eine Ermuthigung dessen, was zu Erhal-
die Gesundheit des Körpers zu erhalten vermag, ist also ein
Beitrag zu dessen moralischer Verbesserung und er ist daher
eben so nützlich, daß es sich wäscht als daß es lesen lernt."

Ferner könnte der Verein sehr Wesentliches helfen, wenn
er Vereinbarungen der Einwohner bestimmter Bezirke zu Stande
brächte, um die Lebensbedürfnisse für eine große Menge von
Personen zugleich anzukaufen, also durch Kauf en gros billiger
und besser zu beschaffen, weil dadurch den betreffenden Käufern
Gelegenheit geboten würde, für dieselbe Summe, um besser
einen größern Lebensgenuß zu erreichen.

Dem oben gerügten Mangel an Gelegenheit, die
Arbeit zu vergeben haben, mit denen, die Arbeit suchen, und
umgekehrt, kann am besten durch eine Anstalt zur Beschaffung
weisung abgeholfen werden.

Eine solche Anstalt müßte nach folgenden Grundsätzen
welche auch das Statut des Dresdener Vereins für Armen-
und Arbeitsnachweisung an die Spitze stellt, entworfen werden:

Nur Arbeit und redlicher Erwerb begründen den Stand eines
Hausstandes.

Daher wird man nur dann eine wahre Linderung
des Armen, wenn man hat, so weit es irgend thunlich ist,
statten, Arbeit aber möglichst überall zu finden.

Der redliche und fleißige Arbeiter verdient es, daß
Andern besondere Berücksichtigung.

Man muß sich vor dem Irrthume hüten, als ob es
schaffen suchen, dem Arbeitsuchenden die Mittel des
Erwerbes zu geben.

Wenn der Armenpflege, und in
haben für die gesetzlich
irgend eine dürftige
In Leipzig ist eine
begründet.

Es könnte
das Gesetz über die
Arbeitsscheuen macht,
tung einer solchen

6 Pf.
sammen
etwa 6½

Thlr., wel-
Breslau ohn-
Theil durch frei-
Breslau's
gesteuert
stützung

wird, nicht zu den Verpflichtungen der Commune, und insbesondere der Armendirection zu zählen wäre? Es hat sehr viel für sich, nicht durch neue Einrichtung außerhalb des Gemeindelebens dieses selbst in den Hintergrund zu drängen, ja es möchte vielmehr überall darauf ankommen, dieses sich Einsfühlen mit der politischen Gemeinde zu befestigen, und nicht durch Vereine, Associationen und Corporationen die Wirksamkeit der Gemeindeverwaltung zu lähmen, und die Gemeinde selbst, wie es beinahe durch eine gewisse Vereins- und Absonderungswuth geschieht, dem Bewußtsein der Massen zu entrücken. Obwohl ich diese Bedenken gegen jede Organisation hege, die es auf eine locale Wirkung in einer Stadt absieht, und sich nicht an die Elemente der städtischen Gemeindeverwaltung anlehnt, so glaube ich doch, daß es bei dieser Angelegenheit gerathener sei, eine auf dem Boden freier Vereinsthätigkeit erwachsene Anstalt für den vorliegenden Zweck zu bilden.

Begründet die Commune eine solche Anstalt, so wird zu leicht mit derselben der Begriff verbunden, daß die Verwaltung auch die Garantie übernähme, dem Arbeitsuchenden jederzeit Arbeit zu geben, was in allen Fällen auszuführen nicht immer möglich wäre. Andererseits würde man hierbei Gefahr laufen, daß die städtische Verwaltung, unter der nicht immer richtigen Voraussetzung, daß der ordentliche Arbeiter auf die eine oder andere Weise sich auch ohne fremde Hülfe unterbringe, zuvörderst für die minder Ordentlichen Sorge tragen würde, von denen sie ohnedies die Last der etwaigen Haft und Kriminalkosten zu tragen hätte. Es sei ferne von mir, den einmal oder mehrmals Gefallenen, ja in das Laster Versunkenen, den Weg zur selbstthätigen Hülfe und dem Emporarbeiten versperren zu wollen, nur, glaube ich, kömmt es darauf an, — wenn Unordentliche mit Ordentlichen, Unredliche mit Redlichen sich um ein und dasselbe bewerben, — die Erstern nicht zu begünstigen, um so nicht mittelbar den Ordentlichen und Redlichen erst auf die Bahn des Schlechten zu stoßen, damit er sich nachher derselben Begünstigung erfreue.

Aus diesen Gründen wäre es angemessen, eine solche Anstalt lieber unter die Aufsicht eines Vereins zu stellen, der keine andere Rücksichten und Interessen, als die der allgemeinsten Humanität zu verfolgen hat.

Was die innere Einrichtung des Instituts anbelangt, so dürfte dieselbe, wie auch der ganze Geschäftsbetrieb, wohl nach dem Vorbilde der als praktisch bewährten Anstalt zu Dresden zu regeln sein.

Welche günstigen Resultate mit verhältnißmäßig geringem

Aufwande dort erzielt worden sind, möge die nachstehende Uebersicht darthun:

im Jahre	Arbeit haben gesucht Personen			Arbeiter wurden gesucht			Arbeit haben erhalten						
							fest			temporair			überhaupt
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	
1841	880	1135	2015	684	882	1566	222	247	469	574	431	1005	1474
1842	488	890	1378	792	1414	2206	117	421	538	581	724	1305	1843
1843	384	707	1091	757	1161	1918	82	349	431	637	692	1329	1760

Die Abnahme in den Geschäften rührt von der erfreulichen Wirksamkeit jenes Vereins her, welcher hauptsächlich darauf bedacht war, den Arbeitsuchenden ein festes Unterkommen zu verschaffen. Auch zeugt dies von einem sehr guten Erfolge, daß die Rubrik, welche im ersten Jahresberichte ausgefüllt war: „Es wurden nicht angenommen:

Arbeiter 131

Nachgewiesene Arbeit 94."

aus den spätern Berichten über den Geschäftsbetrieb fortbleiben konnnte.

Die Wirksamkeit des Dresdener Vereins erforderte 1843 einen Kostenaufwand von zusammen 349 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. und zwar

an Gehalt und Lohn	240	Thlr.			
Miethszins einschließlich der städtischen Abgabe	35	=	17	Sgr	5 Pf.
Schreibmaterialien	9	=	3	=	6 =
Beleuchtung	1	=	20	=	2 =
Inventarium	7	=	11		
Druckkosten und Insertionsgebühren	54				3 =
Für verschiedene Dienstleistungen . .	2	=	2		
zusammen	349	Thlr.	24	Sgr	6 Pf.

Dem Verein hat also die Unterbringung von zusammen 5077 Personen in den drei Jahren seines Bestehens etwa 6¼ Sgr. pro Kopf gekostet.

Der jährliche Kostenaufwand von etwa 350 Thlr., welchen hiernach diese Beschäftigungsanstalt auch in Breslau ohngefähr erfordern möchte, würde sich wohl zum Theil durch freiwillige Beiträge aufbringen lassen, da die Einwohner Breslau's jederzeit zu gemeinnützigen Unternehmungen gern beigesteuert haben, zum andern Theil dürfte wohl auf eine Unterstützung

von Seiten der städtischen Armendirection zu rechnen sein, weil durch diese Anstalt der Verwaltung des Armenwesens gewiß manche Ersparniß zu Gute kommen würde. Somit bietet der finanzielle Punkt der Sache kein Hinderniß dar und ein Verein, der die Beförderung des Wohls der arbeitenden Klassen in Breslau sich zu seiner Aufgabe machen will, kann nicht leicht eine Anstalt begründen, welche dem Bedürfniß des Orts mehr entspräche als dieser hier in Vorschlag gebrachte.

Wenn oben gezeigt worden, wie die Kluft zwischen höheren und niederen Klassen einen Theil der Schuld davon trägt, daß den letztern nicht durch das Zusammenkommen und den Umgang mit den höhern Ständen das Förderungsmittel der Bildung zu Theil wird, durch welches allein der Schatz der Civilisation zum Gemeingut werden könnte, so ist es hier, wo von Abhülfe der vorhandenen Uebelstände die Rede ist, am Orte, darauf hinzuweisen, daß es die Verpflichtung aller Wohlgesinnten ist, für Ausbreitung der Bildung und Gesittung zu sorgen. Wollte jeder dieses in seinem Kreise von selbst, ohne äußern Antrieb thun, dann bedürfte es allerdings keines Vereines. Da aber hier nur durch das Beispiel auf die Masse der Gebildeten zu wirken ist, da es nur auf die Weise möglich ist, bestehende Vorurtheile über den Umgang mit den niedern Volksklassen zu beseitigen, so bedarf es des Zusammentritts von Persönlichkeiten, welche erhaben über der Gewohnheit der Absonderungen das Beste ihrer Mitbürger und Mitbrüder im Auge behaltend, es nicht verschmähen, diesem Herkommen Hohn zu sprechen und durch den persönlichen Umgang mit den Klassen, deren Wohl sie beabsichtigen, auf diese bildend einzuwirken.

Obwohl die Paulini'schen Worte „die Liebe ist das Höchste" in ihrer abstracten Wahrheit noch von Niemandem angefochten worden sind, obwohl es eben die Liebe ist, welche das Grundprincip des Christenthums bildet, so ist diese Theorie noch so wenig zur Ausübung gelangt, daß es viel eher möglich ist, ein Geben und ein Leisten von den höheren Ständen für die niederen zu erlangen, als ein persönliches Befassen mit denselben zu erreichen.

Es bewährt sich auch bei uns, „daß die Höflichkeit der Vornehmen in gleichem Verhältniß mit der ihnen von der Staatsverfassung auferlegten Anforderung stehe, sich unter das Volk zu mischen." Die Verfassung macht keine solche Anforderungen an die höheren Klassen, denn die Communal-Ehrenposten werden im Ganzen von zu geringem Einflusse erachtet, als daß deren Erlangung zum Ziele genommen werden sollte, und so ist auch die Humanität der höheren Stände gegen die niederen in der That beinahe gar nicht vorhanden.

Ist man einmal zu der Einsicht gelangt, daß dieser Mangel gehoben werden muß, daß jenes Gebot der Liebe uns die Verpflichtung der Uebung auferlegt, dann wird es nothwendig, jener praktischen Richtung eine neue Bahn zu eröffnen und den Raum zu gewinnen, auf welchem sie ihren Lauf nehmen soll. Jener Mangel an geistigen Genüssen bei dem gänzlichen Mangel aller Volksfeste treibt bei uns die niederen Stände geradezu auf den Sinnengenuß hin, es wird also darauf ankommen, den arbeitenden Klassen geistige Genüsse zu erschließen, welche einerseits sie von dem materiellen Genuß abhalten, andrerseits bildend und versittlichend auf sie einwirken.

Worauf ich hier abziele ist nicht eine aus der bloßen Theorie gewonnene Idee, was ich im Auge habe, hat sich an andern Orten bereits bewährt.

Kohl erzählt uns in seinen Reisen in England und Wales *) von dem guten Erfolge der sogenannten „Mechanics-Institutions" und einer Gattung der Gesellschaften für gegenseitige Belehrung und Bildung, (societies of mutual improvement) den sogenannten Lyceums.— Freundschaftliche Geselligkeit und gegenseitige Ausbildung ist der Zweck, den sie gewöhnlich in ihren Programmen aussprechen, und in Folge dessen nehmen auch insbesondere die Weiber und Kinder an diesen Lyceums Theil. Für die Erwachsenen werden Vorlesungen über populäre Gegenstände gehalten; so wie ein Zeitungszimmer und eine Bibliothek für die Unterhaltung und den bildenden Umgang sorgen. Einige große Fabrikherrn haben für ihre Arbeiter besondere Lyceums errichtet, und einer derselben wird bei Kohl in folgender Weise redend eingeführt: „Wir machen uns ein besonderes Geschäft daraus, unseren Arbeitern Geschmack für gesittete gesellige Freuden einzuflößen. Vor einiger Zeit gaben wir unsern Arbeitern z. B. eine Theepartie, zu welchen die Weiber und die ganzen Familien der Arbeiter zugelassen und bei welcher mancherlei Unterhaltungen und Amusements producirt wurden. Es war eine große Glasharmonika zur Schau ausgestellt, und für Musik war durch ein Piano gesorgt. Es wurde aus beliebten Autoren etwas vorgelesen und recitirt, und so wurde 400 bis 500 Personen, Kindern, Weibern, Männern, mit wenigen Kosten ein großes Vergnügen bereitet."

Wenn man die Reglements liest, die Peter der Große über den Besuch seiner Hoffeste erließ, so dürfte in denselben mancher Vergleichungspunkt der Sitten der damaligen Kaiserlichen Gäste mit den Gewohnheiten und Neigungen unserer ar-

*) II. Th. S. 360 u. f.

beitenden Klaſſen gefunden werden. Der erleuchtete Fürſt verſchmähte aber den Umgang mit dieſer tief unter ihm ſtehenden Maſſe nicht, in der weiſen Berechnung der Vortheile, welche daraus für die Bildung und Geſittung ſeines Volkes zu ziehen wären.

Nicht bloß im Auslande iſt jenes Mittel des Umganges und der Geſellſchaft als zweckdienlich anerkannt worden, auch auf deutſchem Boden, nämlich in Hamburg, hat ſich bereits das Bedürfniß darnach, und zwar unter den Arbeitern ſelbſt, fühlbar gemacht.

Es ſei mir vergönnt, den Bericht über die Verſammlung, in welcher jener Verein der Hamburger Arbeiter beſchloſſen und begründet worden, hier vollſtändig mitzutheilen, wie ihn der zu Hamburg erſcheinende Tagewächter vom 9. Januar 1845 giebt, weil er vielleicht nur Wenigen zu Geſicht gekommen ſein dürfte:

„Am verfloſſenen Sonntage fand eine zweite zahlreiche Verſammlung von Arbeitern ſtatt, um öffentlich und gemeinſchaftlich die Mittel und Wege zu prüfen, welche ſie zum Genuß der Vortheile ähnlicher Bildungsinſtitute, wie ſie dem deutſchen Arbeiter gegenwärtig in vielen deutſchen Städten offen ſtehen, auch in Hamburg führen könnten. Die Geſellſchaft legte ſich zunächſt noch ein Mal von dem Bedürfniß der Stiftung eines ſolchen Bildungsinſtituts ſtrenge Rechenſchaft ab, und fand daſſelbe tief und wahr in ſich begründet. Eine Prüfung bereits beſtehender Vereine von theils bloß religiöſer, theils fachbildender, theils materieller Tendenz beſtärkte die Geſellſchaft in der Anſicht von der Nothwendigkeit der Gründung einer ſolchen Bildungsanſtalt, in welcher eine möglichſt vielſeitige, unverſchrobene, humane und geſellige Richtung vorherrſche. — An einer ſolchen Anſtalt fehlt es in Hamburg, eine ſolche kann und wird kräftig und wohlthätig auf die zahlreiche, arbeitende Klaſſe einwirken, wird der ganzen Geſellſchaft zu Gute kommen, indem ſie der Rohheit und Sittenloſigkeit, die leider unter vielen Arbeitern noch herrſcht, Sitte und Bildung als dämmende Gränze entgegenſetzt und ihre Mitglieder veredelt, vermenſchlicht, dem Staate als gute Bürger entgegenführt.

Nach einſtimmigem Beſchluß wurden die folgenden §§. als

„Ordnung der Bildungsgeſellſchaft für Arbeiter in Hamburg

aufgeſtellt.

§. 1.

Die Bildungsgeſellſchaft der Arbeiter in Hamburg hat den Zweck, allgemeine und moraliſche Bildung, ſo wie Sinn für alles Schöne und Edle unter ihren Mitgliedern zu fördern.

§. 2.

Zu diesem Zwecke versammeln sich die Mitglieder an den verschiedenen dazu bestimmten Abenden theils zu Gesang und zur Benutzung der Büchersammlung und der von der Gesellschaft gehaltenen Zeitschriften, theils zur Theilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und an Unterricht in den nothwendigsten Kenntnissen für das bürgerliche Leben.

§. 3.

Zur Aufnahme in die Gesellschaft ist lediglich ein ehrenwerthes Betragen und ein guter Name erforderlich. Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Vorstande zu melden und 1 Mark Cour. Eintrittsgeld zu hinterlegen; worauf sein Name nebst Angabe seines Standes und Geburtsorts 14 Tage lang im Vereinssaale angeschlagen bleibt. Wenn innerhalb dieser Zeit nichts Nachtheiliges gegen den Angemeldeten vorgebracht wird, so erfolgt seine Aufnahme ohne Weiteres. Im Falle erheblicher Einwendungen von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder wird der Gegenstand vor die Hauptversammlung gebracht, und durch einfaches Stimmenmehr über Aufnahme oder Nichtaufnahme des Angemeldeten entschieden. Fällt die Abstimmung gegen ihn aus, so erhält er das Eintrittsgeld zurück.

Der Ausschluß eines Mitgliedes wegen unehrenhaften Betragens kann nur auf einen Beschluß der Hauptversammlung hin erfolgen.

§. 4.

Jedes Mitglied hat, und zwar im Voraus, einen monatlichen Beitrag von 12 Schillingen an den Kassirer zu entrichten. Wer sie zwei Monate hintereinander nicht berichtigt, wird als ausgeschlossen angesehen.

Kranke Mitglieder brauchen während der Dauer ihrer Krankheit keine Beiträge zu zahlen.

§. 5.

Sämmtliche Beiträge und sonstige Einnahmen dienen, außer zur Deckung der laufenden Kosten für Miethe, Beleuchtung u. s. w., vorzugsweise zur Anschaffung zweckmäßiger Bücher, Zeitschriften, Landkarten und anderer wissenschaftlichen Hilfsmittel.

§. 6.

Personen, welche sich durch unentgeltliche Ertheilung von Unterricht oder in anderer Art um den Verein verdient machen, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben eine berathende, aber keine entscheidende Stimme. Im Uebrigen genießen sie alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§. 7.

Fremde, die den Verein zu beſuchen wünſchen, haben ſich von einem Mitgliede einführen zu laſſen oder beim Vorſtande zu melden. Diejenigen Nichtmitglieder, die in Hamburg wohnen oder daſelbſt in Geſchäften ſtehen, können jedoch ihren Beſuch nur zwei Mal wiederholen, wofern ſie der Geſellſchaft nicht beitreten wollen.

§. 8.

Die Geſellſchaft wählt einen aus ſieben Mitgliedern beſtehenden Vorſtand, nämlich einen Präſidenten, Vicepräſidenten, Schreiber, Kaſſenführer und drei Ordner, jeden auf ein Vierteljahr. Der Präſident und drei Vorſtandsmitglieder müſſen dem Arbeitsſtande angehören. Der Vorſtand hat alle Vierteljahr der Geſellſchaft Bericht über Einnahme und Ausgabe abzuſtatten.

§. 9.

Der Präſident ſorgt für Aufrechthaltung der Ordnung und Sitte in den Verſammlungen und leitet die Berathungen, in denen kein unnützes Politiſiren vorkommen darf.

Die Geſchäfte und Pflichten ſämmtlicher Beamten werden durch beſondere, auf alles Einzelne ſich erſtreckende und im Vereinsſaale angeſchlagene Ordnungen feſtgeſetzt.

§. 10.

Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe muß mindeſtens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anweſend ſein. Die Abſtimmung geſchieht öffentlich. Nur bei der Wahl der Beamten und in den Fällen, wo über Aufnahme eines Angemeldeten oder über den Ausſchluß eines Mitgliedes abzuſtimmen iſt, findet geheime Zettelung ſtatt.

Die Beſchlüſſe des Vereins werden durch einfaches Stimmenmehr gefaßt. Auch zur Ernennung eines Beamten muß dieſer wenigſtens die Hälfte der Stimmen für ſich haben.

Bei Stimmengleichheit giebt der Präſident den Ausſchlag.

§. 11.

Jeden Monat findet eine Hauptverſammlung ſtatt, in welcher der Kaſſenmeiſter den Kaſſenbeſtand vorlegen und über Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen hat.

§. 12.

Wer eine Hauptverſammlung oder eine Unterrichtsſtunde, zu deren Beſuch er ſich verpflichtet hat, ohne triftigen Grund verſäumt, verfällt in eine Buße von 2 Schillingen. Wer den Hauptverſammlungen ohne hinlängliche Entſchuldigung drei Mal hinter einander nicht beiwohnt, wird als ausgetreten betrachtet.

§. 13.

Im Falle der Auflöſung der Geſellſchaft darf das Geſellſchafts-Eigenthum nicht veräußert oder unter die Mitglieder

verhehlt werden, sondern wird einer andern Gesellschaft mit ähnlichen Zwecken zur Aufbewahrung und rücksichtsvollen Benutzung anvertraut.

§. 14.

Alle ferneren, auf bleibende Einrichtungen der Gesellschaft gerichteten Beschlüsse werden in ein besonderes Buch eingetragen und bei den monatlichen Hauptversammlungen zur Nachachtung vorgelesen. Außerdem wird im Gesellschaftssaal ein Buch aufgelegt, in welchem die Mitglieder allfällige Wünsche oder Klagen mit ihrer Namensunterschrift anbringen können.

Das ist die Basis, auf welcher wir die junge neue Stiftung ins Leben rufen. Der Kern ist gelegt, er ist gesund wie der Boden, in welchem er schlummert, er keimt der Oeffentlichkeit entgegen, es wird vor ihr kein verstecktes Blatt an seinem Stamm sein. Wir rechnen vertrauensvoll auf die Theilnahme der zahlreichen Menschenfreunde und Beförderer alles Edlen und Guten in Hamburg.

Unsere nächste Versammlung findet am 19. d. M., im Hause des Herrn v. Spreckelsen, große Bleichen-Nr. 48., Nachmittags präcise um 3 Uhr statt.

Hamburg, den 6. Januar 1845.

Die Mitglieder der Bildungsgesellschaft für Arbeiter in Hamburg."

Dieses sind die Vorbilder, nach welchen sich wohl ohne große Kosten etwas Aehnliches bewerkstelligen ließe. Hierbei würde es zum Theil darauf ankommen, in die Direction dieser Anstalt eben Leute aus den arbeitenden Klassen in Gemeinschaft mit denen aus den höheren Ständen zu bringen, andererseits verschiedene derartige Institute zu begründen, und zwar eins für Gesellen, ein zweites für Fabrikarbeiter, ein drittes für Tagearbeiter, besonders deshalb, weil im Allgemeinen diese drei Klassen in sich eine zu große Verschiedenheit darbieten, als daß auf ihre Bildung in gemeinschaftlichen Versammlungen zweckmäßig gewirkt werden könnte, dann aber auch jede der höheren Stufen sich dadurch zurückgesetzt finden würde, wenn sie mit der ihnen nächsten, niederen Stufe zusammengeworfen wird.

Ich fuße bei dieser Ansicht besonders auf das Zeugniß und Gutachten, welches mir ein einsichtiger Altgeselle in Breslau abgegeben. Derselbe hatte auf seinen Wanderungen durch Süd- und Norddeutschland die Arbeiterverhältnisse beinahe in allen größeren Städten des Vaterlandes kennen gelernt und kann in dieser Beziehung wohl um so mehr als Sachverstän-

biger betrachtet werden, da er sich des Gesehenen und Erfahrenen klar bewußt war.

Die betreffende Stelle aus der Vernehmung des Vorbezeichneten gebe ich vollständig hier mit der Bemerkung, daß ich die eigenen Worte des Vernommenen anführe:

Frage. Glauben Sie, daß, wenn sich hier am Orte Gesellschaften bildeten, in denen mit der Unterhaltung auch Belehrung durch Vorträge verbunden würde, und wenn diese Vorträge sich nicht gerade in den Unterricht einer Schule verliefen, daß dergleichen auf die Theilnahme unter den Gesellen rechnen könnte?

Antwort. Meiner Ueberzeugung nach würden solche Gesellschaften nicht bloß nützlich auf Versittlichung und Bildung wirken, sondern sich auch der Theilnahme unter den Arbeitern zu erfreuen haben.

Frage. Würde es nach Ihrer Ansicht ein Hinderniß für die Sache werden, wenn in diesen Gesellschaften auch Leute, die hinter dem Gesellenstande im Allgemeinen in der Bildung zurückstehen, zum Beispiel Fabrikarbeiter, ebenfalls Zutritt fänden?

Antwort. „Gewiß! die Gesellen würden sich dadurch zurückgesetzt finden, weil überhaupt die Verschiedenheiten und Ungleichheiten des Standes in den niederen Schichten der Gesellschaft sich viel schroffer abgrenzen und gegeneinander absondern, als in den höheren Klassen."

Nach der übereinstimmenden Meinung mehrerer hierüber vernommenen Personen aus der Klasse der Arbeiter würde übrigens auf eine willige Uebernahme von Beiträgen zur Einrichtung und Erhaltung eines solchen Instituts von Seiten der Theilnehmer zu rechnen sein, falls diese Beiträge nicht höher als 2 gGr. pro Monat zu stehen kämen.

Uebrigens hat der Gewerbeverein in Breslau diesen vorbezeichneten Weg bereits eingeschlagen. Nach einer neulichen Bekanntmachung öffnet derselbe sein Versammlungslokal Gesellen und Lehrlingen zu bestimmten Stunden und giebt denselben die Benutzung seiner Bibliothek unentgeltlich frei.

Es würde daher an schon Vorhandenes nur anzuknüpfen oder auf dessen zweckmäßige Ausdehnung vorzudenken sein.

Wenn ein ins Leben tretender Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in alle vorbezeichneten Richtungen einzugreifen für seine Aufgabe erachten müßte, um in ihnen die Besserung des physischen und sittlichen Zustandes der arbeitenden Klassen zu erzielen, so hätte er sich endlich auch als eine Rechtsanstalt zu betrachten, deren Bestimmung es wäre, sich fort-

dauernd von den Zuſtänden der arbeitenden Klaſſen in Kenntniß zu erhalten, ihre Intereſſen dem Staate und der Kommune gegenüber in den geſetzlichen Schranken zu vertreten, auf verſöhnende Weiſe das Gefühl der Schutz- und Rechtsloſigkeit bei jenen Klaſſen aufzuheben und ſie allmählig zu dem Bewußtſein überzuführen, daß ſie ſich als Glieder des Staatskörpers erkennen lernen.

Am Zweckmäßigſten würde der Verein dieſe Wirkſamkeit dann üben, wenn ſein leitender Ausſchuß ſich als Schiedsgericht conſtituirte und vom Gouvernement ſich als ſolches die Anerkennung verſchaffte, um bei allen Streitigkeiten zwiſchen Lohnherrn und Arbeitern nach Art der Rheiniſchen Fabrikengerichte vermittelnd einzutreten. Es wird immer nothwendig ſein, daß der Verein, wenn er ſeine Zwecke erreichen ſoll, zum größten Theile aus Gewerbetreibenden aller Art beſtehe, ſein Ausſchuß wird ebenfalls der größeren Zahl nach aus Gewerbetreibenden zuſammengeſetzt ſein müſſen, daher wird dieſer ſchon ſeiner Zuſammenſetzung nach dazu geeignet erſcheinen, um jenes Geſchäft der Rheiniſchen prud'hommes mit Erfolg zu führen. Wenn nun überdies, wie zu erwarten ſteht die Mitglieder der Communalbehörden ſich ihm anſchließen, ſo iſt wohl kaum zu beſorgen, daß einem Vereine der die angegebenen Zwecke verfolgen möchte, die ſtaatliche Genehmigung verſagt werden könnte.

Daß ich das Vereinsweſen für etwas unzureichendes erkenne, um alle die Uebel, an welchen die Geſellſchaft krankt, an der Wurzel auszurotten, geht ſchon aus den mannigfachen Mitteln der Abhilfe hervor, die ich in Vorſchlag zu bringen, mich genöthigt geſehen habe. Dennoch halte ich das Vereinsweſen nach einigen Seiten hin für wirkſam, ja erfolgreich und beſonders dort, wo es an der Zeit iſt, durch die Verbindung Gleichgeſinnter auf die geiſtige Erhebung der niederen Volksklaſſen hin zu arbeiten, wo ihnen der geſellſchaftliche Halt gegeben werden ſoll, deren ſie die Staatsverfaſſung bisher nicht hat theilhaftig werden laſſen.

Es ſei ferne von mir der Vereins-Wuth das Wort zu reden, die in allgemeinen Aſſociationen und Korporationen in Verbindungen ganzer Klaſſen oder Vereinen weniger Excluſiven einen mittelalterlichen Zuſtand erſtreben möchte, in welchem die Geſammtheit ohne organiſchen Zuſammenhang des allgemeinen Bewußtſeins ſich darſtellte, vielmehr nur als Additions-Exempel von Sonderintereſſen aufzufaſſen war. Aber ich glaube auch, daß von den Gegnern des Vereinsweſens im Allgemeinen zu weit gegangen wird, indem ſie über den Mißbrauch den nützlichen Gebrauch ganz verwerfen.

Was der Einzelne ohne Verbindung mit Anderen vermag, bleibe seiner eigenen Thätigkeit überlassen, und Vereine zu solchem Ende führen praktisch nur dahin diejenige Geistes-Arbeit einzelnen Vereins-Beamten aufzuwälzen, welche billiger Weise von allen Theilnehmern verrichtet werden sollte; sie wirken nur dahin eine sittliche Trägheit zu befördern, es sich damit genügen zu lassen, Beiträge für die Vereinszwecke zu zahlen.

Wie ich bereits an einem anderen Orte ausgeführt habe ist jetzt der deutsche Boden zur Hervorbringung von Vereinen geeignet und geneigt. Bei dieser allgemeinen Tendenz zur Association ist bei Vielen — die nicht gerade dem Lutherischen „Aergerniß hin, Aergerniß her, laßt die Geister aufeinander platzen" anhängen — die Furcht vor der Gefahr rege geworden, die mit Vereinen verbunden wäre, welche es sich zur Aufgabe machen mit den untersten Klassen in Verbindung zu treten. Leicht, meinen jene, könne es den Vereinen ergehen, wie dem Zauberlehrling, der die heraufbeschworenen Gewässer nicht zu hemmen vermochte, und es könne dahin kommen, daß die Vereine Statt die unteren Klassen zu leiten, von diesen getrieben würden. Noch schlummere im Volk das Gefühl der Unzugänglichkeit seiner Lage, gefährlich sei, es zu wecken.

Ausführlicher, als ich es hier vermag, beantwortet Dr. Fallati in Tübingen jene Bedenken in einer empfehlenswerthen Abhandlung „das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung der Fabrikarbeiter." Es sei mir gestattet auf diese hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß es gerathener erscheint den gefährlichen Schläfer durch eine sorgsame nnd liebende Hand erwecken zu lassen, wenn sich voraussehen läßt, daß er sonst ungeberdig erwachte, als ihn am hellen Tage plötzlich aufzuscheuchen.

Und der Tag bricht an, wenn es an der Zeit ist, die Sonne tritt an das Firmament, wenn auch Vorhänge vor die blöden Augen gezogen werden, und jeder Lärm läßt sich in aller Welt nicht beschwichtigen.

Die ganze Geschichte erzählt nur von einem Falle, wo der Zeit ein Stillstand geboten werden konnte, aber da blieb die Sonne am Himmel, damit das Werk des Tages vollendet werde. Daß es möglich sei, die Nacht zu verlängern, haben sich immer nur diejenigen vorgestellt, welche nicht wissen, daß der göttliche Gedanke durch die Geschichte schreitet und daß diese nicht von Zufälligkeiten abhängig ist.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Beilage A.

Einige Beispiele über die familienweise Verbreitung der Verbrechen.

Nummer der Controll-Scheine.	Bezeichnung der Familie.
Lt. S. 892	S., Louise, geb. H., Kutscherfrau, eine frühere öffentliche Dirne, später Diebin und dem Trunke im höchsten Grade ergeben.
S. 1164 S. 1141	S., Anna Emilie Marie . S., Carl Eduard Traugott } Kinder derselben, beide Diebe; die Tochter ein öffentliche Dirne.
S. 362	S., Gottlieb, Tagelöhner, Dieb.
S. 1168 S. 1231	S., Johann Gottlieb, Sohn . S., = = Brudersſohn } beide Diebe.
S. 349 S. 399	S., Marie Barbara, geb. K. S., Daniel . . . . . } Eheleute, Diebe.
S. 715 S. 746 S. 786 S. 788	S., Friedrich . . S., Johann Carl . S., Marie Auguste S., Barbara . . } Kinder. Sämmtlich gefährliche Diebe, die Töchter Lohndirnen. e Henriette J., geb. K., Schwester der vereh. S., Diebin und Lohndirne. Carl J., Ehemann der Vorgenannten, gefährlicher Fälscher und Diebshehler.
S. 1132 S. 1136 S. 1386	S., Johann Gottlieb . . . . . . S., Johann Franz . . . . . . S., Christiane, geb. M., Ehefrau des letztern } Diebe.
S. 388 S. 501 S. 525 S. 1144	S., Rose, geb. L., ... S., Caroline, verehl. H., Tochter . . . S., Mar. Magdl., geb. K., Schwiegertochter S., Wilh. Friederike, Enkeltochter . . . } Sämmtlich Dieb. u. Lohndirnen.
S. 625 S. 878	S., Joseph, Handlungsdiener . . . S., Otto Julius, Bruder des Josephs } Diebe.
S. 553	S., Carl, Schuhmachergesell, Dieb und Vagabond. H., geb. G., Bäckerfrau J., geb. T., = } Dessen Schwestern, berüchtigte Diebeshehler.u.Kupplerinnen.
S. 883 S. 792	S., Joseph, Topfstricker S., Caroline Beate . } Eheleute, Diebe.
S. 910 S. 986 S. 1048	S., Joseph S., August S., Pauline } Kinder derselben. Sämmtlich gefährliche Diebe, die Tochter Lohndirne.

Nummer der Controll-Scheine.	Bezeichnung der Familie.	
Lt. S. 909	S—s, Carl Michael	Eheleute, Diebe.
S. 906	S—s, Dorothea	
S. 910	S—s, Geselle, Sohn	Gefährliche Diebe.
	S—s, Pauline, Schwiegertochter	
	Mit dieser verwandt ist die Familie S—g.	
	Carl S—g, Invalide	Seit 25 Jahren unter Aufsicht.
	Rose S—g, dessen Ehefrau	
	Pauline S—g	Kinder. Sämmtlich sehr gefährliche Diebe, die Töchter Lohndirnen.
	Emilie S—g	
	Robert S—g	
S. 645	S., Johann	Diebshehler.
S. 782	S., Johanna Caroline, Ehefrau	
S. 940	S., Wilhelm Eduard	Kinder. Diebe und Diebshehler.
S. 984	S., Friedrich Adolph	
S. 879	S., Adolph	
N. 58	N., Anton, Invalide	Eheleute.
N. 59	N., Johanna	
N. 145	N., Johann Anton	Kinder. Sämmtlich Diebe, die Töchter Lohndirnen.
N. 151	N., Christiane Sophie	
N. 153	N., Franziska	
N. 155	N., Pauline	

Diese Art der Vererbung des Verbrechens *von Aeltern* auf Kinder findet sich ohne Ausnahme durch die Gesammtliste der unter Aufsicht stehenden Personen. Es würde zu weit führen, noch mehrere Beispiele hier aufzunehmen und mag nur noch angeführt werden, daß, je geringer die Unterschiede in den Ziffern der Controlscheine sind, um desto schneller die einzelnen Familienglieder der polizeilichen Aufsicht nach einander verfallen sind.

Beilage B.

Vorschläge zu einer geordneten Aufsicht über die Verpflegung unehelicher Kinder.

Die Milde der Preußischen Gesetzgeber hat, entgegen dem Grundsatze des französischen Rechts, „la recherche de la paternité est defendu," alle Mittel hervorgesucht, welche die Existenz der unehelichen Mutter beschützen und die des Kindes sicher stellen, indem sie auf diese Weise den Kindermord zu verhüten suchte. Daß diese Mittel im Allgemeinen nicht zum Zweck geführt haben, können die Spruchtabellen der Kriminal-Justiz evident darthun und diese Erscheinung ist um so leichter erklärlich, da die Erfahrung fast überall lehrt, daß der Kindermord seinen Grund im ersten überraschenden Gefühl der Schaam des früher unbescholtenen Mädchens findet und nur in den seltensten Fällen durch die Sorge um das materielle Wohl des Kindes hervorgerufen wird. — Wir haben es aber nicht mit jenem Verbrechen zu thun, welches nach der Definition des Gesetzes das neugeborne Kind zu seinem Opfer ersieht, der Zweck des nachstehenden Aufsatzes ist es vielmehr, auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche unter den adoptirten Principien unserer Gesetzgebung ihr Dasein gewonnen, bei der Fortdauer des Lebens unehelicher Kinder sich zeigen und deren Abstellung als dringendes Bedürfniß erscheint. —

Die Mehrzahl der Menschen sieht die bürgerlichen Verhältnisse nur durch das farbige Prisma an, welches ihnen Andere, der Wahrheit nicht immer Getreue vorhalten, ohne sich von den Dingen durch den Augenschein selbst zu unterrichten, so dürfte denn auch die beklagenswerthe Lage in der sich die Verpflegung der unehelichen Kinder, namentlich in den volkreichen Städten, befindet, wenig bekannt sein. —

Auf dem Lande und in den kleinern Städten, wo der Nachbar den Nachbar kennt, und dadurch die öffentliche Meinung des Orts-Eingesessenen leichter eine Controle über das Leben und Treiben der Einzelnen bildet, werden diese Uebelstände weniger an den Tag treten; in den volkreichen Städten aber, wo oft kaum dem Wirth des Hauses seine Miether auch nur dem Ansehen nach bekannt sind, wo die Leute sich nicht darum kümmern, was neben, über oder unter ihnen vorgeht, wo der Einzelne in der Menge verschwindet und sein Thun und Lassen unbeaufsichtigt erscheint, da wuchert die Unsittlichkeit, da ist der Heerd der Verbrechen und da sind auch die gerügten Uebelstände anzutreffen. —

Das Gesetz schreibt vor, daß jedes uneheliche Kind bevormundet sein soll, und legt dem Vormunde die Aufsicht über das Kind auf. Wer? wird aber zum Vormunde bestellt und wie? wird dem Gesetz genügt. Die Vormundschaftsgerichte erhalten die Listen der neu aufgenommenen Bürger des Orts, solche werden in den Registraturen asservirt; wird nun eine neue Vormundschaft eingeleitet, so lautet gewöhnlich das erste Dekret „Registratur hat einen Vormund in Vorschlag zu bringen." Nachdem diese den Namen des ersten Besten, welcher sich auf der angegebenen Liste befindet, unter das Dekret gesetzt hat, wird „Citetur der N. N. ad terminum zu seiner Verpflichtung verfügt, und so wird dann der N. N., der vielleicht, sogar wahrscheinlich, die Mutter, für deren Kind er zum Vormund bestellt werden soll, vor diesem Termine nie gesehen hat, als Vormund verpflichtet, ohne vorher von des Kindes oder der Mutter persönlichen Verhältnissen irgend etwas zu wissen, ohne irgend ein Interesse für dieselben zu haben.

Er betrachtet die Vormundschaft als eine Staatslast, die er sich nach Möglichkeit leicht zu machen sucht, und sieht den Boten des Vormundschafts-Gerichts, welcher zu ihm kömmt, um den jährlichen Vormundschafts-Bericht durch Ordnungsstrafen beizutreiben, mit eben dem gehässigen Blicke an, mit welchem er dem Einnehmer begegnet, der die Steuern einfordert. Das Moralische des Verhältnisses wird in den meisten Fällen ganz außer Augen gesetzt und sonst ganz gewissenhafte Männer machen es, bei der beschriebenen Art, in welcher ihnen solche Verpflichtungen aufgebürdet werden, durchaus sich nicht zum Vorwurfe, auch die oberflächlichste Aufsicht über solche Vormundschaft zu versäumen, weil den Meisten die geringste Beziehung, in welche sie zu dem Pöbel treten, lästig ist. So ist zwar die Vorschrift des Gesetzes vorhanden, durch ihre Ausführung wird dieselbe aber rein illusorisch und die Wirklichkeit gestaltet sich so, daß die meisten unehelichen Mütter in ihrem Schalten und Walten mit den Kindern fast unbeaufsichtigt erscheinen.

Bei diesen Müttern lassen sich drei Kategorien unterscheiden; die beste derselben, aber nur sehr gering an Zahl, bereut den einmal begangenen Fehltritt, ohne von Neuem in denselben zu verfallen und sucht durch alle mögliche, dem Kinde zugewendete Liebe und Pflege denselben wieder gut zu machen. Diese Kategorie kann daher von unserer Betrachtung ausscheiden. — Der zweiten Klasse ist der begangene Fehler zwar schmerzlich, aber schmerzlich ohne das weibliche Gefühl der Mutter, auch ohne das Gefühl der Reue, und nur schmerzlich insofern das bei ihr lebende Kind, oder vielmehr das am Leben bleibende

Kind sie an denselben erinnert. Sie giebt daher das Kind aus ihren Händen, sie giebt es zu Leuten, bei denen sie es für den geringsten Preis unterbringt und erreicht hierdurch den Vortheil, daß das Kind ohne sonderliche Pflege behandelt wird und wegen dieses Mangels an Pflege zuletzt darauf geht. — Die dritte Klasse giebt sich, einmal gefallen, ganz dem Laster Preis und sieht in den mehreren Kindern eine Quelle des leichten Erwerbes. Nehmen wir an, eine solche Person habe drei Kinder, für welche sie zusammen an monatlichen Alimenten neun Reichsthaler bekömmt, so bringt sie dieselben für vier und einen halben Thaler in die Kost, und behält eben so viel für sich, ohngefähr der Betrag, den weibliche Dienstboten sich im Dienst mühsam erwerben müssen. Es kömmt dieser Klasse zwar darauf an, das Kind am Leben zu erhalten, aber es braucht nur vierzehn Jahre alt zu werden, für welche Zeit es alimentirt wird und hierbei kömmt es ihr nicht darauf an, wie es sittlich und körperlich verwahrloſt, das vierzehnte Jahr erreicht.

Die gesetzliche Bestimmung, daß dem Vater freisteht, nach zurückgelegtem vierten Jahre das Kind der Mutter fortzunehmen, ändert in der Sache wesentlich nichts. Die Erfahrung zeigt, daß nur in den seltensten Fällen von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, indem die meisten unehelichen Väter froh sind, weder von der Mutter, von der sie der Schwängerungs-Prozeß gewöhnlich trennt, noch mit dem Kinde etwas zu schaffen zu haben.

Ist auch nicht immer der wirkliche böse Wille bei der Pflegemutter vorhanden, das Kostkind absichtlich zu vernachläßigen, so wird das, was zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geschieht, aus Gewinnsucht doch auf das nothwendigste Minimum reduzirt; ferner betreiben die meisten Pflegemütter die Wartung von Kostkindern nur als Nebenbeschäftigung, sie haben ihr Gewerbe, welches sie den Tag über einnimmt, und da sie nicht das Gefühl der Mutterliebe antreibt, sich mit dem Kostkinde zu befassen, wenn sie von der Arbeit ermüdet sind, so wird dasselbe — absichtlich oder ohne Absicht, es gilt für das Kind gleichviel — vernachläßigt.

Das Leben des Menschen im ersten Kindesalter ist wie das einer zarten Pflanze, es will gehegt und gepflegt sein, zu seiner Erhaltung und Stärke sind das regelmäßige Verabreichen von Speise und Trank, das zeitige Herbeiholen des Arztes in Krankheitsfällen und tausend andere Dinge nöthig, welche die Liebe und Sorge den Eltern von selbst eingiebt, deren Erfüllung aber bei Kostkindern sich durch Gesetze nicht erzwingen läßt. — So erklärt sich denn die auffallende Erscheinung, daß

die Kindersterblichkeit bei unehelich Geborenen um die Hälfte größer ist als bei ehelich Geborenen.*) — Es werden durch Vernachläßigungen aller Art Tausende solcher unglücklichen Kinder dahin geopfert und eine andere große Zahl derselben kömmt in die Hände verderbter Klassen, das Beispiel wirkt fort und auf diese Weise lernen sie den Haufen der Proletarier mehren und gehen, wenn auch nicht physisch, doch sittlich zu Grunde.

Mit dem bloßen Absprechen „das sind Dinge, die sich nicht ändern lassen, weil in der Theorie richtige Verordnungen sich in der Praxis anders gestalten" wird nichts gewonnen. Uebel, wie die gerügten, dürfen nicht fortdauern, und durch die nachstehenden Vorschläge wäre eine nicht kostspielige und nicht unausführbare Abhilfe möglich.

Als erste Bestimmung der dieserhalb zu veranstaltenden Maaßregeln erscheint der Grundsatz nothwendig, daß denjenigen Müttern und Vätern, welche ihre unehelichen Kinder nicht bei sich erziehen, die Disposition in Betreff der Wahl der Pflege-Eltern genommen und der Ortsobrigkeit übertragen wird; denn haben die Eltern die Kinder bei sich im Hause, so giebt es nur wenig so verruchte Menschen, bei denen die Elternliebe nicht doch über andere Interessen den Sieg davon trüge, und es sind dieselben in dieser Beziehung daher den ehelichen Eltern gleich zu achten. Wollen sie das uneheliche Kind aber nicht bei sich haben, so zeigen sie dadurch an, daß ihnen dasselbe nicht am Herzen liegt, und schon dieses allein ist ein genügender Verdachtsgrund, zu glauben, daß sie sich überhaupt um dasselbe nicht kümmern. Der Ausspruch dieses Grundsatzes auf legislativem Wege ist das einzige, was für diese Sache von der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen wäre. Eine solche Vorschrift würde dem sonstigen Principe unserer Gesetze nicht widersprechen, es könnte, wenn die nachstehend in Vorschlag gebrachten Maaßregeln hinzukämen, das Uebel, welches sie bisher mit sich führten, vermieden werden, und doch brauchte dieses Uebels wegen keine Abänderung des Princips selbst stattzufinden, was immer ein gefährliches Experiment für die Sittlichkeit bleiben würde.

Wenn die directe Abführung von Alimentengeldern an die uneheliche Mutter in allen Fällen untersagt wird, dieselbe vielmehr auch in den Fällen, wo sie das Kind bei sich aufzieht, durch den Vormund gehen müßte, so würde hierdurch einerseits der Vortheil erreicht, daß der Vormund sie mindestens monatlich einmal zu sprechen gezwungen und ihm hierdurch Gelegenheit ge-

*) O. Bernoulli's Handbuch der Populationistik. Ulm 1841. 8. S. 246 und 247.

boten würde, von ihren und des Kindes Verhältniſſen au fait zu bleiben; andererſeits der Mutter die Möglichkeit benommen, das Kind für einen geringern Betrag, als der der bezogenen Alimente iſt, unterzubringen. — Es iſt beinahe in allen volkreichen Städten der Fall, daß die Communen einen anſehnlichen Theil der unehelichen Kinder wegen Armuth der dazu beſonders Verpflichteten alimentiren müſſen. Auf dieſe Weiſe kommen die Magiſträte mit der ganzen Angelegenheit doch einmal in Berührung; es wäre daher für dieſelben nur ein Geringes, die Oberaufſicht über die Verpflegung der in Koſt gegebenen unehelichen Kinder überhaupt zu übernehmen. Beſondere Deputationen des Magiſtrats wären hierzu zu bilden, denen die Bezirksgeiſtlichen und Armenärzte beigeſellt werden dürften; auch Frauen, welche ſich ſonſt ſchon für Wohlthätigkeitsinſtitute intereſſiren, müßten aufgefordert werden, dieſen Deputationen beizutreten; ſo zuſammengeſetzt wären dieſe Deputationen vielleicht die geeignetſten Organe zur Führung einer diesfälligen Oberaufſicht.

Geſunde, ordentliche, ſittliche und der Kinderpflege kundige Perſonen müßten von dieſen Deputationen beſonders zur Aufnahme von Koſtkindern beſtellt werden, ihre Auswahl namentlich von den weiblichen Deputationsmitgliedern ausgehen, und dieſen Perſonen beſonders zur Pflicht gemacht werden, kein anderes Nebengewerbe zu treiben. Es müßten alsdann je 10 bis 12 Kinder von verſchiedenem Alter bei ein und derſelben Pflegegemutter in Koſt gegeben werden. Die noch nicht Schulpflichtigen müßten, wenn ſie dazu reif wären, den Kleinkinder-Bewahranſtalten übergeben werden. Die hierdurch freiere Zeit müßte die Pflegemutter zum Ordnen der häuslichen Geſchäfte, als: Reinigen der Wäſche, Ausbeſſern der Kleider u. ſ. w. für die Kinder benutzen. Iſt die angegebene Zahl von Kindern in einer Wohnung vereinigt, ſo könnte die Beaufſichtigung ihrer Pflege um ſo leichter bewerkſtelligt werden. Dem Armenarzte dürfte zur Pflicht gemacht werden, ſolche Anſtalten täglich und zwar zur Mittagszeit zu beſuchen, wodurch zugleich eine Controlle wegen des Speiſens der Kinder möglich wäre. Der Vormund hätte nun, im Falle ein Kind in Koſt gegeben werden ſoll, der Magiſtratsdeputation Anzeige zu machen, und dieſe ihn anzuweiſen, bei welcher Pflegemutter er es unterzubringen hat. Das Alimentengeld hätte er alsdann in die Deputationskaſſe, welche ſehr leicht bei der Armenkaſſe geführt werden könnte, monatlich abzuführen. Käme ſo ein Rückſtand von Alimenten vor, ſo würde die Kämmereikaſſe, die (wenn die zunächſt Verpflichteten inſolvent wären, doch zuletzt die wirkliche Auslage treffen würde) — den Vorſchuß zu leiſten

haben. — Ueber die Einrichtungen in solchen Kostanstalten lassen sich vorweg keine Normen angeben. — Ob es besser wäre, das Nöthige an Lebensmitteln und Kleidung u. s. w. durch die Deputationen in Natura anzuschaffen, die Pflegemutter auf einen bestimmten Lohn zu setzen, und ihr eine Entschädigung für Miethe auszusetzen; oder ob es vortheilhafter ist, derselben das Pauschquantum pro Kopf zu zahlen, und ihr die Verpflichtung aufzulegen, eine gesunde Wohnung von einer bestimmten Größe zu miethen; die Kinder auf eine bestimmte Weise zu beköstigen und zu bekleiden; dies sind Fragen, deren Beantwortung an der Zuverläßigkeit und der Individualität der sich meldenden Pflegemütter und von den einzelnen Ortsverhältnissen überhaupt abhängen würde. Jedenfalls aber müßte das ganze pecuniaire Verhältniß der Kostkinder in die Hände dieser Deputationen gegeben werden; je mehr dasselbe vereinfacht würde, desto besser dürfte die Einrichtung erscheinen. — Wenn, wie dies zu erwarten steht, auch die Geistlichkeit sich diese Sache angelegen sein ließe, so ist durch die angegebenen Maaßregeln die Heranbildung nicht bloß kräftiger, sondern auch sittlicher Menschen aus der Zahl der bisher meist verwahrlösten unehelichen Kostkinder zu hoffen. — Soll der Pöbel ausgerottet werden, nicht dadurch, daß man die übrigen bessern Klassen der Gesellschaft zu ihm erniedrigt, sondern dadurch, daß man ihn zu den bessern Klassen erhebt, so kann dies nur auf die eine Weise geschehen, daß die Kanäle, aus denen er sich immer neu ergänzt, gestopft werden. Zuvörderst muß die neue Generation davor behütet werden, ihm als Pflanzschule zu dienen. Die angegebenen Maaßregeln dürfte eine Klasse, aus der er sich gar zahlreich zu rekrutiren pflegt, seinen Einflüssen entrücken und in die bessern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft herüberziehen.

Breslau, den 23. Januar 1842.

Druck von Julius Sittenfeld in Berlin.

2 Lk. 14

Lk. 14, 12. 13, 14. 2.

Gekrönte Preisschrift.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Vorschläge zur Verbesserung

der

Arbeiterverhältnisse,

namentlich

auf dem Lande.

Von

Karl Ferdinand Schnell.

Mit Vorbemerkungen

von

dem Königlichen Landes-Oekonomie-Rathe Herrn Koppe, Ritter ꝛc.

Berlin.

Verlag von Karl Wiegandt.

1849.

no. 8

Gekrönte Preisschrift.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Vorschläge zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse, namentlich auf dem Lande.

Von

Karl Ferdinand Schnell.

Mit Vorbemerkungen

von

dem Königlichen Landes-Oekonomie-Rathe Herrn Koppe, Ritter ꝛc.

Berlin.

Verlag von Karl Wiegandt.

1849.

Der Herr Verfaſſer dieſer Schrift hatte die Güte, mir dieſelbe im Manuſcript mit der Frage vorzulegen: Ob ich mit den darin niedergelegten Anſichten einverſtanden ſei und ob ich ſolche für geeignet halte, die hochwichtige Angelegenheit aufzuklären und dem edlen Zweck, die Zuſtände der Arbeiter zu verbeſſern, förderlich zu ſein?

Da ich hierauf im Allgemeinen nur mit Ja! antworten konnte, ſo wünſchte der Herr Verfaſſer, ich möge dies öffentlich thun, was hierdurch mit Vergnügen geſchieht.

Ueber Einzelnes erlaube ich mir einige Bemerkungen.

Die Berechnung der Bedürfniſſe einer Arbeiterfamilie nach Geld iſt bei ländlichen Arbeitern nicht anwendbar und darum ſind die aus dieſer Berechnung gezogenen Folgerungen falſch.

Die Wohnung des Arbeiters mit dem dazu gehörigen Garten und Deputatlande, wodurch er Gelegenheit erhält, ſich ſeine Gemüſe, Kartoffeln, Kohl, Hirſe und Lein zu erbauen, auch Gänſe, Schweine und Ziegen zu halten, iſt ſehr hoch in Anſchlag zu bringen, wenn die Induſtrie der Familie hinzukommt. Mit derſelben iſt ſie in Geld berechnet 50—60 Thaler werth. Ein Proletarier kann von dieſer Gelegenheit freilich keinen Vortheil ziehen, denn die Hausthiere, die Geräthe, der Saame, der Dünger und andere Erforderniſſe, um die Grundſtücke zweckmäßig zu benutzen, ſetzen einen Kapitalbeſitz voraus, welchen diejenigen Menſchen, die man mit dem neuen Worte Proletarier bezeichnet, nie erlangen, aus folgenden Gründen:

Die Kinder ſolcher unglücklichen Familien haben im elterlichen Hauſe nie das Wohlgefühl empfunden, welches andere haben, die mit ordentlichen Betten, mit genügender Leibwäſche, mit Werkeltags- und Sonntagsanzügen, mit Vorräthen von Gemüſe, Speck, Fleiſch, Würſten ꝛc. verſehen ſind. Jene ſind nur an die nothdürftigſte Kleidung gewöhnt, die ſelten oder nie gewechſelt werden kann. Die Lebensmittel werden von dem Einzelverkäufer die ganze Woche hindurch auf Borg entnommen, ſind daher in der Regel ſchlecht, obgleich ſehr theuer. Arbeitsloſigkeit oder Krankheit des Vaters veranlaßt jedesmal eine Störung in der Abrechnung mit dem Lieferanten der Bedürfniſſe und verſetzt die arme Familie in Schulden, aus welchen ſie nie herauskömmt. Wenn daher ein halb erwachſenes Kind aus ſolcher Familie in den Dienſt kommt, ſo iſt es ohne genügende Wäſche, ohne reinliche und ausreichende Bekleidung. Die Genußſucht ſtellt ſich aber auch bei ihm ein, und will befriedigt ſein. Mit Taback, Branntwein und unnützem Tand vergeudet ein junger Burſche einen Theil ſeines ſpärlichen Lohnes. An Sparſamkeit denkt er nicht. Sie konnte ja im elterlichen Hauſe nie geübt werden. Es wurde nur immer das dringendſte Bedürfniß befriedigt. An eine Eintheilung des Verdienſtes und an die Zukunft kann nicht gedacht werden.

„Gleich und gleich geſellt ſich gern.“ Der junge Burſche findet ein leichtſinniges Mädchen, welches ſich ihm hingiebt. Der Umgang hat Folgen. Die achtzehn oder neunzehnjährige Dirne kehrt geſchwängert in das väterliche Haus zurück, wo die Mutter noch ſelbſt mit kleinen Kindern in Noth und Sorgen lebt. — Der junge Mann dient fort, wird ſeiner Liebſten entfremdet, findet eine Andere, mit welcher er ein neues Verhältniß anknüpft, bis es ebenſo endigt.

Für dieſen iſt von nun an jede Hoffnung auf ein behagliches Familienleben entſchwunden. Die Alimente, welche er der Mutter ſeines erſten Kindes zahlen muß, würden, hätte er ſie 6—8 Jahre lang geſammelt, ihn aus den Banden des Proletariats erlöſet haben. Er hätte damit die Bedürfniſſe

einer kleinen Wirthschaftseinrichtung herbeischaffen können und hätte die Freiheit erlangt, sich nach einer Lebensgefährtin umzusehen, welche, wie er, ihre Jugend in Keuschheit und Uebung in denjenigen Tugenden verlebte, welche allein die Grundlage des ehelichen und häuslichen Glückes sind. Eine Arbeiterfamilie, welche mit den nöthigen Vorräthen einen Haushalt begründet und dadurch sich die erwähnten Vortheile des Garten- und Gemüsebaues, wie der Viehzucht verschaffen kann, bedarf viel weniger baaren Geldes, kann also bei geringerem Lohne für den einzelnen Tag bestehen, und lebt dennoch besser, als die Proletarierfamilie, welche ihre Bedürfnisse zu jeder Mahlzeit von dem Einzelverkäufer entnimmt.

Die Berechnung des Herrn Verfassers ist für Familien der letzteren Art, wie sie gewöhnlich in den Städten angetroffen werden, richtig, dagegen ist sie falsch, wenn man sie auf ländliche Arbeiter, wie sie der Mehrzahl nach im nordöstlichen Deutschland situirt sind, anwenden will.

Auf diese findet auch das nicht Anwendung, was der Herr Verfasser über die Dauer der Arbeitszeit sagt. Diese ist von dem hier landüblichen Ackerbau und von der Jahreszeit abhängig. Im Sommer dauert sie länger, ist dagegen im Winter viel kürzer, als derselbe für billig erachtet. Aus vieljähriger Beobachtung kann ich versichern, daß die längere Arbeitszeit im Sommer bei den Geschäften des Ackerbaues keinesweges niederdrückend und aufreibend auf die Arbeiter wirkt. Sei es die Gewohnheit und der Einfluß der freien Luft oder eine andere Ursache; aber gewiß ist, daß die ländlichen Arbeiter selbst nach heißen und anstrengenden Erntetagen in der Abendkühle mit Sang und Klang fröhlich nach Hause gehen und des anderen Morgens in heiteren Scherzen wiederkehren. Sehr oft habe ich Stadtdamen, die sich bei mir zum Besuch aufhielten und welche sich erst Morgens um 7 oder 8 Uhr erhoben hatten, und den ganzen Tag nur langsam im kühlen Schatten großer Bäume spazieren gegangen waren, gefragt: ob sie Lust hätten, mit den Arbeiterinnen Abends acht Uhr gleichen Schritt zu halten? Sie mußten sich dazu außer

Stande erklären und lauſchten verwundert den Klängen des fröhlichen Geſanges, der aus weiter Ferne in der Abenddämmerung von den Heimkehrenden ertönte.

Der Menſch bildet ſeinen Geiſt am meiſten im geſellſchaftlichen Verkehr und die Arbeiter, welche als Tagelöhner auf großen Gütern in großen Geſellſchaften arbeiten, verdummen keineswegs. Wohl aber habe ich bemerkt, daß diejenigen Menſchen, die auf iſolirt liegenden kleinen Landgütern wohnen, dieſe bearbeiten und wenig mit anderen in Verkehr kommen, ihre geiſtigen Anlagen ebenſo wenig ausbilden, als ſie ſich techniſche Fertigkeiten erwerben, wozu das Beiſpiel und die Nacheiferung Veranlaſſung geben.

Von meiner Kindheit an mit den Zuſtänden der Arbeiter genau bekannt und von dem aufrichtigſten Wohlwollen für ſie beſeelt, habe ich ſeit einem halben Jahrhundert Beobachtungen darüber angeſtellt, auf welche Weiſe ihre Lage zu verbeſſern und ihre Intereſſen mit denen der Arbeitgeber ſo in Verbindung zu ſetzen ſeien, daß beide Theile dauernd beſtehen können. Das Endergebniß dieſer Beobachtungen iſt, daß man das eigentliche Tagelohn, welches nach den Ortsverhältniſſen in einer Gegend landüblich geworden iſt, nur mit großer Vorſicht erhöhen darf. Findet ſich ein Mißverhältniß zwiſchen dem Bedarf und dem Verdienſt, ſo ſtehen dem landwirthſchaftlichen Arbeitgeber vielfache Mittel zu Gebot, dasſelbe aufzuheben, ohne das eigentliche Lohn zu erhöhen. Ich habe mich folgender Mittel bedient: Verkauf der nothwendigſten Bedürfniſſe an die Arbeiter zu niedrigen Durchſchnittspreiſen, wenn eine Theuerung eintrat; Vermehrung der Ackordarbeiten, Beförderung der häuslichen Induſtrie durch Ueberlaſſung von Land zum Gemüſe-, Kartoffel- und Flachsbau; Erleichterungen bei Anſchaffung des Feuerungs-Materials; Erleichterung der Geſundheitspflege durch Anſetzung eines Arztes, und freie Verabreichung der Arzeneien.

Durch dieſe Mittel habe ich die Lage meiner Arbeiter in einer Gegend bei geringem Tagelohn zu verbeſſern geſucht, wo die Zahl der Arbeitſuchenden ſehr groß war. Eine Er-

höhung des Tagelohnes würde einen ſolchen Andrang der Arbeiter zur Folge gehabt haben, daß ich ſehr viele hätte abweiſen müſſen.

Als ich mich hier ankaufte, fand ich geringe Lohnſätze vor, aber auch ſehr geringe Arbeitsleiſtungen. Um die nöthigen Verbeſſerungsarbeiten in's Werk ſetzen zu können zur zweckmäßigen Benutzung der Grundſtücke reichten die hier angeſiedelten Arbeiterfamilien bei weitem nicht aus und war ich daher genöthigt, Wohnungen zu errichten. Das gewöhnliche Tagelohn wurde erhöhet, aber auch zugleich die ortsübliche Arbeitszeit.

Binnen ſieben Jahren, wo ich über 30 neue Gebäude aufführen ließ und über 1000 Morgen ſchlechtes Weideland in Acker verwandelt habe, habe ich den Anbau der Behackfrüchte dennoch verdreifachen können und bin nun ſo reichlich mit Arbeitern verſehen, daß alle Geſchäfte ordnungsmäßig zu vollführen ſind. Wer neben einem regen Gemüth für das Wohl ſeines Geſchlechtes ſeine eigenen Intereſſen richtig verfolgt, wird ein Ablohnungsverhältniß ſeiner Arbeiter zu gründen wiſſen, nach welchem ſie ihre menſchliche Beſtimmung erreichen und dasjenige Maaß von Wohlſein genießen können, das für ſie erreichbar iſt. Daſſelbe iſt begrenzt durch die allgemeinen Bedürfniſſe, die aus dem Klima und dem jetzigen Kulturzuſtande entſpringen und die andererſeits durch die Ertragsfähigkeit des Bodens und durch den Zuſtand ſeiner Kultur, hervorgegangen durch die Mitwirkung des Kapitals und der Induſtrie, ermöglicht werden.

Dieſe Wechſelwirkung des möglichen Wohlbefindens mit den vorhandenen Mitteln dazu darf nie überſehen werden, wenn von Verbeſſerung der Lage der zahlreichſten Volksklaſſe die Rede iſt. Der Handwerksmeiſter, welcher bei dem angeſtrengteſten Fleiße kaum beſtehen kann, muß verarmen, wenn er ſeinem Geſellen das Wochenlohn nur um 5 Sgr. erhöhen ſoll. Dies beträgt jährlich 8 Thlr. 20 Sgr. Hat er ſolche am Schluſſe eines Jahres vorräthig, ſo iſt ein Nothpfennig vorhanden; ohne ihn iſt er nicht im Stande, das gewöhnliche

niedrige Gesellenlohn bei Geschäftsstockungen zwei Wochen lang zu zahlen; er muß den Gesellen entlassen.

So der Ackerbauer im Großen wie im Kleinen. Wenn derselbe nicht in der Lage ist, eine Mißernte, ein Brandunglück, ein Viehsterben durch angesammelte Vorräthe, mit einem Worte durch einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, zu ertragen, so wirkt das ihn betreffende Mißgeschick auf alle von ihm beschäftigten Arbeiter zurück. Nichts ist daher thörigter als das Verlangen eines höheren Lohnes für die Arbeiter, ohne Prüfung der Verhältnisse, ob die Unternehmer in der Lage sind, dasselbe dauernd zahlen zu können. Ohne angesammelte Vorräthe, ohne Kapital kann die menschliche Gesellschaft ihren nothwendigen Entwickelungsgang nicht nehmen. Es ist also viel weiser und menschenfreundlicher, Mäßigkeit, Sparsamkeit und Fleiß unseren Arbeitern zu empfehlen, als ihnen Hoffnung auf höheres Lohn zu machen und sie dadurch zu verleiten, sich größere Genüsse anzugewöhnen.

Die Entbehrung einer Gewohnheit wird von jedem Menschen unangenehm empfunden, aber über diejenigen Bedürfnisse, welche das Individuum befriedigen muß, soll es als sittliches Wesen seine Bestimmung erfüllen, werden immer sehr abweichende Ansichten bestehen. Der Unterschriebene weiß aus eigener Erfahrung, mit welchen geringen Mitteln er seine menschliche und Berufsbildung vollführt hat.

Die anstrengendste körperliche Thätigkeit in seinen Jünglingsjahren hat seine Kräfte vermehrt und gestählt, so daß er jetzt im Greisenalter sich zu größeren Leistungen befähigt fühlt, als viele jüngere Männer, die eine Jugendzeit ohne solche Anstrengungen durchlebt haben. Er macht dieselbe Beobachtung an vielen anderen Zeitgenossen und kann daher dem Herrn Verfasser dieser Schrift in seiner Ansicht über die Nachtheile der längeren Arbeitszeit nicht beitreten. Diese mögen bei den Berufsarten vorhanden sein, wo eine geistige angestrengte Thätigkeit mit geringer körperlicher Bewegung stattfindet. Bei dem Arbeiten in freier Luft aber findet eine Auf-

reibung der Kräfte in der Regel nicht ſtatt, ſondern eher eine Stärkung, verſteht ſich bei regelmäßiger und nicht übertriebener Anſtrengung.

Es ſei mir nun noch erlaubt, mich in einigen Worten über die Verpflichtung der Arbeitgeber, beziehungsweiſe der Orts-, Kreis- und Bezirksvorſteher, dafür zu ſorgen, daß alle Arbeit Suchende ſolche zu jeder Zeit finden können, zu äußern. — Wenn man darunter die moraliſche Verpflichtung verſteht, die jedem Menſchen im weiteren Sinne obliegt, ſeinem Nächſten zu dienen mit den Gaben, die er von Gott empfangen hat, um in der Sprache der heiligen Schrift zu reden, ſo bin ich ganz damit einverſtanden. Im gleichen Sinne liegt dann den Arbeitern auch die Pflicht ob, das Eigenthum der Beſitzenden in Nothfällen zu ſchützen und ihnen beizuſtehen, um es vor Verderbniß und Zerſtörung zu bewahren. Dagegen muß ich jede Zwangspflicht der Behörden, wie der Einzelnen, Arbeit nachzuweiſen oder zu ſchaffen, als unſtatthaft zurückweiſen. Ein wunderbarer Widerſpruch, der in der neueſten Zeit zu Tage gekommen iſt! Indem man für einen Theil der Menſchen die größte Freiheit verlangt, will man ſie dem andern nicht geſtatten. Der Arbeiter ſoll über ſein Beſitzthum, ſeine ſchaffenden Kräfte, nur allein gebieten können, während man den Beſitzer des Reſultats der Arbeit, des Kapitals, zwingen will, ſein Beſitzthum unfreiwillig her zu geben.

Gern kann zugegeben werden, daß der Arbeiter inſofern im Nachtheile iſt, als er nicht, wie der Kapitalbeſitzer, es abwarten kann, ſondern durch die Bedürfniſſe gezwungen iſt, ſeine Kräfte anzubieten, wenn er nicht nothleiden will. Aber die zwingenden Maaßregeln gegen die Kapitalbeſitzer, einen Theil ihres Eigenthums wider ihren Willen und ohne verhältnißmäßige Erſtattung her zu geben, bleiben für den eigentlichen Zweck wirkungslos und ſind verleitend für die Arbeiter. Niemand wird und kann ſein Kapital zu Arbeiten hergeben, bei denen es vergeudet wird. Wenn eine Arbeit nicht wenigſtens den Vortheil gewährt, daß der Aufwand dafür erſtattet wird, ſo verſchwindet das darauf verwendete Kapital und geht

für immer verloren. Dieſer Fall liegt z. B. bei den im vorigen Jahre in den Rehbergen bei Berlin verrichteten Arbeiten vor. Die Berliner Commune iſt um ſo viel mehr mit Schulden belaſtet, als dieſe Arbeiten gekoſtet haben, ohne daß ſich eine verhältnißmäßige Verzinſung des Kapitalaufwandes nachweiſen läßt.

Zweitens aber wird ein unnatürliches Verhältniß zwiſchen den Arbeitern und ihren Beſchäftigern herbeigeführt, wenn jenen die Meinung beigebracht wird, ſie könnten Arbeit *fordern*. Es wird dadurch dem Arbeitgeber das einzige Mittel entzogen, den Fleiß der Arbeiter anzuregen und die Arbeitsleiſtungen ſo weit zu ſteigern, daß ſie wenigſtens dem dafür gemachten Aufwand entſprechen. Wenn die Arbeiter wegen Faulheit nicht entlaſſen werden können, ſo werden ſie nothwendig demoraliſirt, beſonders dann, wenn ſie zu großen Arbeiten verwendet werden, deshalb in großer Anzahl verſammelt ſind und dadurch verleitet werden, ſich auf ihr phyſiſches Uebergewicht zu verlaſſen.

Es iſt alſo nicht Eigennutz, nicht Mangel an Menſchenliebe, wenn man den Grundſatz aufſtellt, daß der Arbeiter ſo gut wie jeder andere ſeine Waare, ſeine Arbeitskraft und Geſchicklichkeit ausbieten und ſich bemühen müſſe, Jemand zu finden, der ſie benutzen will. Wenn Recht und Gerechtigkeit geübt, alſo das Eigenthum geachtet wird, ſo finden geſchickte und willige Arbeiter bei ernſtlichem Bemühen lohnende Beſchäftigung, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß ſie ſolche bei gewiſſen Zuſtänden oft in größerer Ferne ſuchen müſſen. Solche Zuſtände werden herbeigeführt, wenn man gewaltſam in den natürlichen Lauf des Gewerbslebens eingreifen und, wie im Jahre 1848 geſchehen, die freie Verfügung über wohlerworbenes Eigenthum unterdrücken will. Man kann angeſammelte Vorräthe (Kapitalien) ſehr leicht zerſtören, aber keine neuen anders als durch Ordnung, Fleiß; Nachdenken und Sparſamkeit ſchaffen.

Uebrigens ſtimme ich allen in dieſer Schrift vorgetragenen Anſichten, den kirchlichen und religiöſen Einfluß als Mittel

zur Abwehr der Noth betreffend, vollkommen bei. Wenn Reiche und Arme, Hohe und Niedrige von wahrer Gottesfurcht durchdrungen ſind, ſo werden ſie in chriſtlicher Demuth neben einander wandeln und eingedenk bleiben, daß das Leben auf Erden nur dann dauernd erfreuen kann, wenn es in wechſelſeitiger Liebe und Aufopferung hingebracht wird und daß kein angeſammelter Reichthum beim Tode einen ſo hohen Werth hat, als der Nachruf: „ſie haben einen guten Mann begraben.“

Beesdau, den 21. Juni 1849.

Koppe.

Vorwort des Verfaſſers.

Der mecklenburgiſche patriotiſche Verein für Ackerbau, Induſtrie und ſittliche Kultur ſtellte bereits im Jahre 1846 unter Direction der Herren C. W. Engel, W. B. von Langermann und H. L. J. Karſten eine Preisaufgabe in Betreff der Verbeſſerung des Looſes ländlicher Tagearbeiter.

Unter den concurrirenden Schriften iſt die vorliegende im Monat Juli 1848 bei Gelegenheit der fünfzigjährigen Jubelfeier des ehrenwerthen Vereins durch einen namhaften Preis als die beſte anerkannt worden.

Der Verfaſſer der Schrift macht von ſeinem Rechte Gebrauch, indem er ſie auf dem Wege des Buchhandels der Oeffentlichkeit, jedoch nur im Auszuge übergiebt, letzteres darum, weil die jetzige Zeit vor allen Dingen auch bei Druckſchriften aus guten Gründen möglichſte Kürze verlangt.

Hoffentlich wird dieſe zeitgemäße Abhandlung auch einem größeren Publicum nicht unwillkommen ſein. Die Aufgabe unſerer Zeit iſt weſentlich ſocialer Natur. Seit Abfaſſung der Schrift iſt übrigens Jahr und Tag vergangen und inzwiſchen eine neue Zeit mit tiefgehenden Umgeſtaltungen eingetreten. Eine Hauptgrundurſache des lebhaften Dranges nach politiſchen Reformen liegt jedenfalls in den mannichfachen ſocialen Mißverhältniſſen. Möchten das die Zeitgenoſſen, welche zur Neugeſtaltung des politiſchen Lebens berufen ſind, nach allen Seiten hin wohlweislich beachten, und in wiefern durch politiſche Geſetze und Einrichtungen jenem Grundübel abzuhelfen ſei, thatkräftig die Hand ans Werk legen. Doch

will das Uebel auch anderweitig ſcharf ins Auge und entſchloſſen in Angriff genommen werden, ſoll es uns nicht über den Kopf wachſen. Wir haben uns darüber, was namentlich die nothleidende Klaſſe der gewöhnlichen Handarbeiter anbelangt, in unſerer Abhandlung ſpeziell ausgeſprochen. Hier nur noch folgende allgemeine Bemerkungen.

Es iſt in neuerer Zeit viel von Organiſation der Arbeit die Rede geweſen; auch hat man bekanntlich hier und da praktiſche Verſuche mit der Löſung dieſer Aufgabe gemacht, allein nirgends ein dankenswerthes Ziel erreicht, weil die Aufgabe ſelber noch gar nicht feſtſteht, der Eine Dies, der Andere Jenes darunter verſteht, Alle aber die Sache zu abſtract aufgefaßt haben und den Wald vor lauter Bäumen nicht zu ſehen ſcheinen.

Wie die lebendige Wirklichkeit der Menſchenwelt einmal iſt, ſo läßt ſich dieſelbe nicht nach unpraktiſchen Syſtemen einer idealen Theorie nolens volens umgeſtalten. Wir wollen mit dieſem Urtheil nicht der Macht des Gedankens und der Ideenwelt entgegentreten; wir erkennen ſie vielmehr vollkommen an, und verlangen nur, daß der erkennende Geiſt, ſoll er ſich wahrhaft ſchöpferiſch und fürs Leben der vollen Wirklichkeit fruchtbar erweiſen, ſtets davon ausgehen und darauf zurückführen müſſe.

Unſerer Anſchauungsweiſe nach wird man daher dem, bei der ſogenannten Organiſation der Arbeit vorſchwebenden Ziele, der Verbeſſerung des Looſes der Arbeiter, nur in dem Falle näher rücken, daß man weniger an Organiſation der Arbeit denkt, als vielmehr vor allen Dingen den Weg zu einer zeitgemäßen Organiſation der Arbeiter und ihrer geſammten Verhältniſſe ernſt, beſonnen und entſchieden anbahnt und dann thatkräftig betritt.

Es dürften in dieſer Beziehung folgende Anſichten der Beachtung der Zeitgenoſſen nicht unwerth ſein.

1) Iſt jeder Arbeiter und Arbeitsfähige auf ſich ſelbſt und ſeine eigene Kraft anzuweiſen.

Ein gutes, altes Wort ſagt: „Hilf dir ſelbſt, ſo hilft dir

der Himmel!" Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß wir damit nur die ſittlich und rechtlich ſo erlaubte, wie gebotene Selbſthülfe hervorheben wollen. Dieſe aber müſſen wir von jeder arbeitsfähigen Perſon unbedingt fordern, darum ſchon, weil es eines jeden Menſchen als perſönlich freien Weſens ſchlechthin würdig iſt, und dann, weil ſtreng genommen Keiner dem Andern zu helfen vermag, wenn nicht Jeder ſelbſt das Seine ganz und redlich thut, d. h. von ſeinen Kräften und Mitteln durch Arbeit und nützliche Thätigkeit, durch ein vernünftiges, geregeltes und rechtſchaffenes Leben einen guten Gebrauch macht. Oder wäre es wohl möglich, dem Faulenzer, Verſchwender, dem Trunkenbolde ꝛc. aufzuhelfen, wenn er ſelbſt es nicht will und das Seine dazu thut?

Welches ſind denn die allgemeinſten Haupturſachen der Noth und Armuth?

Unverkennbar ſind es einerſeits ſociale und politiſche Mißverhältniſſe, andererſeits liegt aber eben ſo entſchieden zu Tage, daß die Einzelnen ſich und den Ihrigen entweder aus Mangel an Einſicht, aus Dummheit oder Irrthum und Unwiſſenheit, oder aus Rohheit und Leichtſinn hundertfache Uebel, hundertfache Noth und Laſten bereiten.

Die Menſchenwelt iſt der Regel nach ſo vollkommen und unvollkommen, wie die Menſchen ſelbſt es ſind, woraus ſie im Einzelnen und Ganzen beſteht, ſo daß des Dichters Wort am Ende zu jeder Zeit eine große Wahrheit kurz und bündig ausſpricht, wenn er ſagt: „Die Welt iſt vollkommen überall, wohin der Menſch nicht kommt mit ſeiner Qual."

Man vergleiche das Schickſal Derer, die durch Thätigkeit, Fleiß, Ordnung ꝛc. bekannt ſind mit dem Looſe Derer, die in Genußſucht und ungeordneten Lebensverhältniſſen, in Spielereien mit Geld, Zeit und Kraft ſich ſelbſt und leider auch oft Andere zu Grunde richten.

Genug davon. Es bleibt in ſo vielen Fällen unbedingt wahr: „Hilf dir ſelber, ſo hilft dir der Himmel" und darum iſt Jeder bei ſonſtiger Arbeitsfähigkeit zuoberſt auf ſich ſelbſt,

auf einen guten Gebrauch ſeines natürlichſten und eigenſten Kapitals, ſeiner phyſiſchen und geiſtigen Kraft anzuweiſen.

Da inzwiſchen der Einzelne nicht außer Gemeinſchaft mit Anderen zu leben und fertig zu werden vermag; da ferner in Gegenſeitigkeit und Freiwilligkeit des Lebens kräftigſte Stütze gegeben iſt; da endlich die Stände im ſocialen Sinne nie aufhören werden und die Genoſſen eines Standes ſehr natürlich an einander gewieſen ſind, ſo mögen ſich auch die Arbeiter, die Tagelöhner

2) wechſelſeitig Hülfe und Unterſtützung leiſten, und zu dem Zwecke namentlich Arbeiter-Innungen oder Gewerke bilden und unter ſich Spar- und Unterſtützungskaſſen einrichten, was ganz wohl für einzelne Ortſchaften, wie für ganze Kreiſe zu geſchehen vermag. Die einzelnen Orts- und Gewerksmeiſter könnten dann allenfalls Arbeitsbeſtellungen annehmen und Arbeit nachweiſen; wenigſtens wäre das in einzelnen Fällen wünſchenswerth. Eine derartige Organiſation der Arbeiter und ihrer Arbeiterverhältniſſe iſt praktiſch ausführbar ohne Eingriff in die Rechte und Selbſtändigkeit der Arbeitgeber, und dürfte ſich auch praktiſch wirkſam erweiſen.

Wenn demnächſt auch durch eine zweckmäßige Gemeinde- und Kreisordnung, namentlich durch Errichtung eines Gemeinde- und Kreis-Arbeitsrathes für das Wohl der Tagelohnarbeiter geſorgt iſt, ſo muß es endlich

3) insbeſondere Aufgabe des Staats im großen Ganzen ſein, für Hebung der Gewerbe, des Ackerbaues und der Induſtrie, des Handels und Verkehrs Sorge zu tragen, ſo daß jeder Arbeitsfähige jeder Zeit lohnende Beſchäftigung findet.

Hierbei müſſen wir, beſonders für Preußen, auf die innere Koloniſation hinweiſen. Verlangt dieſelbe auch anfangs außergewöhnliche Opfer, ſo gewährt ſie doch auch mit der Zeit hundertfachen Gewinn für's Ganze, wozu z. B. die Urbarmachung des Oderbruches unter Friedrich dem Großen ein ſprechender Beleg iſt.

Zuletzt müſſen wir die Zeitgenoſſen noch auf einen Hauptfactor aufmerkſam machen, der, wie oft auch ſchon beſprochen

und in Worten anerkannt, noch lange nicht in der That und Wirklichkeit die ihm gebührende volle und durchgreifende Anerkennung gefunden hat. Hat es mit dem obigen Satze: daß der Einzelne durch sich selbst ein menschenwürdiges Dasein zu führen habe, seine volle Richtigkeit; giebt Intelligenz und Sittlichkeit, Einsicht und Geschicklichkeit erst den Dingen ihren wahren, ja ihren relativ höchsten Werth; und ist ferner die ganze Organisation der menschlichen Verhältnisse das Product der Einsicht und Willenskraft, mit einem Worte des erkennenden und schaffenden Geistes, ist dadurch die Zweckmäßigkeit jeglicher Einrichtung in der Menschenwelt bedingt, so sorge man neben zeitgemäßer Umgestaltung des politischen Lebens ꝛc. hauptsächlich auch für ein wohlgeordnetes Bildungs- und Schulwesen von unten bis oben, von der kleinsten Landschule bis zu den Akademien hinauf.

Der Mangel an Einsicht, die Dummheit und Unwissenheit, die sittliche Rohheit und Unvernunft, die noch maaßlos die große Masse beherrschen und uns am meisten Gefahr drohen, sie sind zunächst am sichersten und nachhaltigsten durch ein wohleingerichtetes Volksschulwesen zu bekämpfen und zu beseitigen.

Man ist gewohnt, die Schulen als kostspielige Anstalten ohne reellen Gewinn zu betrachten. Unglückseliger Irrthum! Die Schulen vergrößern das geistige Kapital des Einzelnen und Ganzen und steigern dadurch den Nationalreichthum, den Werth und Nutzen der materiellen Dinge ins Unendliche; sie sind die wahren Goldgruben, die reichsten Geldquellen des socialen und staatlichen Lebens. Kein Kapital trägt in dem Maaße Zinsen als das, welches auf Schulen und das gesammte Bildungswesen verwandt wird. Eine weise und weiter schauende Finanzverwaltung hat darum darauf vorzugsweise ihr Augenmerk zu richten, wenn sie sich nicht selbst den Stempel der eigenen Geistesunfähigkeit auf die Stirn drücken will. Denn, wir wiederholen es und werden es immer wiederholen, der Geist, der erkennende und schaffende Geist, Einsicht und Kenntnisse, und die sittliche Willenskraft mit einem Gemüthe voll

Glaube, Liebe und Hoffnung überwältigt alle Dinge, giebt allen Dingen ihren höchſten Werth und allen Verhältniſſen ihre zweckmäßigſte Einrichtung.

Endlich aber vergeſſe man nie und nimmer, daß jeder Einzelne, abgeſehen von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit ſeiner Bildung fürs Ganze, Selbſtzweck iſt und ein Recht hat auf Erziehung und Bildung um ſein ſelbſt willen in den Jahren der Unreife und Unmündigkeit.

Mögen daher die edlen Männer, die es als ihr höchſtes Glück erachten, am lebendigen Gottestempel der Menſchenwelt mitzuarbeiten, und die zum Grundbau einer neuen Zeit würdig erfunden ſind, wohl erwägen und ermeſſen, daß das große Ganze aus einzelnen Menſchen beſteht, und daß die zweckmäßigſten Einrichtungen im ſocialen und politiſchen Leben ohne eine zeitgemäße und durchgreifende Jugenderziehung des ſicheren Fundaments entbehren.

Helfet der Jugend, helfet jedem Kinde durch Zucht, Unterricht und Uebung ſeiner geſammten Kraft und Ihr habt dem Alter geholfen und den Grundſtein, den feſten und ſicheren, zum unendlichen Bau am lebendigen Gottestempel der Menſchenwelt gelegt.

Prenzlau, im Monat April 1849.

K. F. Schnell.

Wie iſt das Loos der ländlichen Arbeiter am zweckmäßigſten und dauernd zu verbeſſern und der Verarmung derſelben vorzubeugen?

„Wie die Arbeit, ſo der Lohn,
und wie der Lohn, ſo die Arbeit.“

Es iſt ein gutes Zeichen und Zeugniß unſrer Zeit, daß ſie den Arbeitern auch der untern Klaſſen den freundlichen Blick thätiger Theilnahme zuwendet. Es iſt das nur gerecht, und klug und edel zugleich.

Wir haben es hier mit der Verbeſſerung und Sicherſtellung des Zuſtandes unſerer ländlichen Arbeiter zu thun und namentlich über die Mittel Rath zu pflegen, die einer Verarmung derſelben vorzubeugen geeignet ſein möchten.

Zur Klaſſe der ländlichen Arbeiter, denen eine beſondere Hülfe in unſrer Zeit dringend Noth thut, rechnen wir vorzugsweiſe die große Zahl der Tagelöhner, weniger die Dienſtboten, Schäfer, Gärtner, Jäger ꝛc., weil dieſe in der Regel minder und im Verhältniß zu jenen faſt gar nicht mit eigentlicher Noth und Armuth zu ſtreiten haben.

Bevor wir jedoch auf die Sache, um die es ſich hier handelt, direct eingehen, wollen wir die Beantwortung einiger Vorfragen verſuchen, die uns hier behufs gründlicher Erörterung der Hauptfrage alsbald entgegen treten.

Die vorliegende Abhandlung wird demgemäß in zwei Hauptabſchnitte zerfallen, wovon der erſte die Vorfragen, der zweite

dagegen die fraglichen Abhülfe- und Vorbeugungsmittel zur Sprache zu bringen hat.

Jeder Hauptabſchnitt wird natürlich nach Maaßgabe ſeines verſchiedenen Inhalts aus Unterabtheilungen beſtehen, die ſich jedoch ſo einfach ergeben werden, wie die Sache ſelbſt es iſt, die wir hier zwar gründlich und in möglichſt allſeitiger Beziehung, indeß nicht in fruchtloſer, für den praktiſchen Geſchäftsmann unerquicklicher Weitſchweifigkeit ins Auge faſſen wollen, um ſo mehr, als es nicht darauf ankommt, weitgehende Theorien, ſondern vielmehr nahe liegende, praktiſch brauchbare Vorſchläge zu machen, die unſerer Zeit und den beſtehenden Verhältniſſen angemeſſen ſind und ſofort praktiſch erprobt zu werden vermögen.

I.

Vorfragen.

Erſtes Kapitel.

In welchem Zuſtande befinden ſich unſre Arbeiter und welches Loos iſt für ſie wünſchenswerth?

Die ländlichen Arbeiter, worunter wir hier alſo hauptſächlich die Tagelöhner begreifen, die für ſich und ihre Familien einen eigenen Hausſtand bilden, erfreuen ſich in allen deutſchen Landen der perſönlichen Freiheit, und vermögen demgemäß ihr Dienſt- und Arbeitsverhältniß nach freier Wahl entweder zu jeder Zeit oder zu gewiſſen Zeiten zu verändern, während der Arbeitsgeber in Bezug auf ihre Entlaſſung nach freiem Ermeſſen und Wollen daſſelbe zu thun befugt iſt.

Mit dieſem Verhältniſſe ſind die Bande zwiſchen den Arbeitern und ihren Brotherren gegen das ehemalige Verhältniß perſönlicher Zugehörigkeit und Abhängigkeit natürlich um Vieles lockerer geworden. Der ländliche Arbeiter iſt dadurch mehr, was ſein perſönliches und materielles Wohlſein anbelangt, auf ſich ſelbſt, auf ſeine eigene ſittliche Haltung und perſönliche Selbſtändigkeit angewieſen; es iſt ihm das Geſchick ſeines Lebens, ſein beſſeres oder ſchlechteres Lebensloos, ſo weit es durch die beliebige Wahl eines Wohnorts, durch Ordnung und Zucht im Familienleben ꝛc. bedingt iſt, mehr und faſt vorzugsweiſe in die eigene Hand gelegt, wenn wir vorerſt von

äußeren ungünſtigen Verhältniſſen, die er nicht in ſeiner Gewalt hat, hier abſehen.

Von einem anderen Standpunkte aus beurtheilt, hat indeß das jetzige Verhältniß des perſönlich freien Arbeiters zu ſeinem Arbeitgeber eben durch den ächt menſchlichen Charakter der Freiwilligkeit und Gegenſeitigkeit um ein Großes an Sicherheit und Bürgſchaft, weil an ſittlichem Werth und Halt gewonnen. Es kommt nur darauf an, daß die freieren Bande, in allen menſchlichen Verhältniſſen jedenfalls die haltbarſten, dem Gemein- und Einzelwohl förderſamſten, daß dieſe freieren Bande namentlich von den Arbeitsgebern, die an Einſicht, Humanität und Geldmacht denn doch hoch über dem Tagearbeiter ſtehen, zum gemeinen Beſten mit weiſer Beſonnenheit gepflegt werden.

Das erheiſcht übrigens eben ſo ſehr das Intereſſe des Arbeitsgebers, wie des Arbeiters, da beider Intereſſen, bei Lichte betrachtet, Hand in Hand gehen. Der Arbeitsgeber bleibt immerhin der nächſte natürliche Vormund des Arbeiters, deſſen Wohlergehen daher mehr oder weniger auch in den geregelteſten Zuſtänden an das Glück und Wohlwollen, an die Thätigkeit, Einſicht und Gerechtigkeit des Arbeitgebers geknüpft bleibt, während andererſeits ohne geſchickte und zuverläſſige, ohne willige, kräftige und fleißige Arbeiter des Lohnherrn ganze Exiſtenz, wenn nicht plötzlich, ſo doch allmählig geſtört und in Frage geſtellt werden kann.

Die Erfahrung früherer Zeiten ſowohl, wie namentlich der unſeren, redet in dieſer Beziehung ſo ernſt und laut, daß nur Kurzſichtigkeit oder unglückſelige Selbſtverblendung dagegen etwas aufzubringen im Stande ſein dürfte.

Es iſt alſo auch inſofern die rechte Zeit, hier klar und unbefangen zu ſehen, und dem möglichen, ja dem wahrſcheinlichen Uebel mit Ernſt und Beſonnenheit einen Abzugskanal und einen haltbaren Damm entgegen zu bauen.

Und ſo wird und muß denn vorzugsweiſe auch jeden Arbeitsherrn die Frage beſchäftigen, welches Loos und welcher Zuſtand für den Arbeiter um ſein ſelbſt willen, wie im Intereſſe des Arbeitgebers wünſchenswerth ſei.

Bei unſeren ländlichen Arbeitern wird dazu nicht gerade allzuviel erfordert; es ſind in der Regel genügſame Leute, von wenigen Bedürfniſſen abhängig und noch weniger von vielen Wünſchen und großen Hoffnungen geplagt.

Wenn ein Arbeiter hinreichendes Brot, genügende Kleidung und geſunde Wohnung für ſich und die Seinen hat, ſo fühlt er ſich gewöhnlich ſchon glücklich und zufrieden. Und in der That, er iſt es auch inſofern. Bei Geſundheit und Kraftfriſche mundet ihm ſein einfaches Mahl vortrefflich und iſt ihm bei ſeiner unverdorbenen Genußfähigkeit ein höherer Genuß, als dem verwöhnten, ſiechenden Städter oft die ſchönſten Speiſen es nicht ſind. Daneben iſt der geſündeſte Schlaf ſein beneidenswerthes Theil, ihm eine Erquickung und Erfriſchung gewährend, wie die ſich nicht vorzuſtellen vermögen, die, dem Naturleben entfremdet, oft kaum noch geſunde Nerven haben, um ſich mit ſüßem Gefühl dieſer unbedingt nothwendigen Nachtſeite des Lebens hinzugeben. Kurz, natürlich und einfach, ſtreng unter dem Lebensgeſetz des Maaßes ſtehend, wie unſers Arbeiters geſammte Lebensbedürfniſſe gleich deren Befriedigung ſind, iſt ein ſolcher Mann von dieſer Seite gewiß glücklich zu preiſen und reich zu nennen, wenn er ſonſt ſo ſicher geſtellt iſt, um ohne Nahrungsſorgen der Zukunft vertrauensvoll entgegen gehen zu können, und bedauernswerth und arm nur in dem Falle, daß er es nicht kann, weil er an dem Unentbehrlichen und Nothwendigen Mangel leidet.

Anlangend den höheren, den geiſtigen und ſittlichen Zuſtand, ſo iſt er als ein genügender und glücklicher zu bezeichnen, wenn ſich der Arbeiter mit ſeinen Angehörigen eines rechtſchaffenen Lebens befleißigt, fern von Trunkſucht, Dieberei und anderen Laſtern, in geregelter Thätigkeit und im reinen, unmittelbarſten Lebensgenuſſe eine ſichere Quelle ſtiller Zufriedenheit und Befriedigung findet.

Mag es unſeren Arbeitern auch an einem weiteren Geſichtskreiſe fehlen; mögen ſie in ihrem Denken und Urtheilen beſchränkt ſein; ſie, die ſo zu ſagen Hand und Fuß am Organismus des Gemeinlebens darſtellen, es daher überwiegend

mit körperlicher und zwar recht anſtrengender körperlicher Arbeit, die denn doch um Aller willen zuerſt vollbracht ſein will, zu thun haben; ſie können in der That auch bei einem geringeren und beſcheideneren Maaße von geiſtiger Bildung ganz wohl und glücklich ſein, wenn ſie anders nur geiſtig geweckt ſind und die Grundrichtung ihres Gemüthes und Charakters eine ſittliche iſt.

Fragen wir nun, ob ſich unſere Arbeiter phyſiſch und geiſtig und ſittlich in dieſem wünſchenswerthen Zuſtande, im Allgemeinen betrachtet, befinden, ſo müſſen wir es leider verneinen. Der Beweis dafür liegt nahe genug: das Leben ſelbſt führt ihn. Nennt nicht das natürliche Mitleid faſt in allen Gegenden zu Stadt und Land ſie, die Arbeiter, kurz und bündig „unſere armen Leute“? Und ſind ſie es nicht wirklich, hier mit ihrem Hunger und Kummer im Geſicht, dort mit ihrem Siechthum, mit ihrer ſittlichen Stumpfheit und Gleichgültigkeit, hier mit ihrem verbiſſenen Groll und Trotz, dort mit ihrer offenbaren Widerſpenſtigkeit und Widerſetzlichkeit?

Zweites Kapitel.

Welches sind die Ursachen der Noth und Armuth?

—

Offenbar sind sie, wie die Noth und Armuth selbst, theils materieller, theils sittlicher Natur, und zwar in doppelter Beziehung theils entfernter, theils näher liegend, theils allgemein, überall mehr oder weniger vorkommend, theils besonders in Gegenden und Ortschaften je nach temporären und lokalen Verhältnissen ꝛc. vorherrschend.

Wir betrachten sie jedoch einfach unter den beiden Rubriken: „sittliche und materielle Ursachen.“

A. Sittliche Ursachen der Noth und Armuth.

Vor allen Dingen ist es die zunehmende Unsittlichkeit selbst. Dieselbe giebt sich in unserer Zeit unter den Arbeitern namentlich in geschlechtlicher Zuchtlosigkeit und Unkeuschheit und im unmäßigen Branntweinsgenusse kund.

Mitunter sind es die Wirthschaftsbeamten selbst, die in dieser Beziehung der Unordnung und der damit Hand in Hand gehenden sittlichen Verderbtheit Vorschub leisten.

Thatsache ist es, daß unsere jungen Arbeiter, kaum mannreif, sich schon mit ihren Mädchen in nähere Verbindungen einlassen, bevor sie noch im Stande sind, einen eignen Hausstand mit eigenen Mitteln zu begründen, dann aber nicht selten sich gezwungen sehen, über Hals und Kopf in den ärmlichsten Verhältnissen zu heirathen.

Unbeſonnene und unzeitig geſchloſſene Ehen können indeß unmöglich eine Stütze des ſittlichen Lebens und Familienglücks ſein, worauf doch das Einzel- und Gemeinwohl fort und fort, auch auf den unteren Stufen des geſellſchaftlichen Lebens ruht.

Es heißt daher das Mark und Blut des ſittlichen Lebens vergiften, wenn und wo die Ehe, wie die geſchlechtlichen Verhältniſſe überhaupt gering geachtet und leichtfertig entweiht und behandelt werden, geſchehe dies von wem und durch wen es wolle.

Auch unter dem beſcheidenen Strohdache kann nur die Unſchuld und die reine Sitte das wahre Lebensglück begründen und bewahren, und gerade hier ſinkt der Menſch, iſt einmal beides verloren gegangen und haben überdies der Hunger und die Noth von vornherein ihre demoraliſirende Herrſchaft aufgerichtet, allzu leicht unter den Nullpunkt einer auch nur einigermaßen menſchenwürdigen Exiſtenz, ſittliches Elend von Geſchlecht zu Geſchlecht auf eine wahrhaft wucheriſche Weiſe fortpflanzend.

Man ſehe ferner die dem übermäßigen Branntweinsgenuſſe Ergebenen und das zahlreiche Geſchlecht der Trunkenbolde an. Wie unſicher iſt ihre Haltung, wenn ſie nicht getrunken haben; wie umnebelt ihr Sinn, wie ſtumpf und todt ihr beſſeres Gefühl, das uns ſonſt auch den ungebildeteren Mann zu achten nöthigt; wie unzuverläſſig und beſtialiſch zuletzt ihr Blick und Weſen, wenn, dem Laſter als Sklaven in die eiſernen Arme geſunken, das Tollwaſſer durch ihre Adern rollt und die Beſſerung faſt unmöglich iſt.

Genug, daß die Sittlichkeit auch unter den ländlichen Arbeitern mehr im Ab- als Zunehmen begriffen ſei, und daß die gedachten Urſachen in der Jetztzeit nächſt dem Mangel an ächter, lebendiger Religioſität die Haupturſachen mit davon ſind, unterliegt im Allgemeinen leider keinem Zweifel.

Kommt nun noch an einzelnen Orten hinzu, daß die Arbeiter durch den auflöſenden, Alles in Frage ſtellenden und ſchlechthin verneinenden Zeitgeiſt, der hier und da bereits auch den Weg in die Hütten einſamer Dörfer gefunden hat; ferner

durch Holzdiebſtähle, die oft gar nicht mehr für ein Unrecht gelten, durch liebloſe, hartherzige und unſittliche Behandlung Seitens der Brotherrſchaften oder, wie noch öfter, Seitens der Stellvertreter derſelben, und endlich durch bittre Noth und Armuth in Mißmuth, Trotz und Widerſpenſtigkeit gerathen; ſo mag es uns wenigſtens nicht Wunder nehmen, wenn überall der Noth und Armuth, dem Elende aller Art Thor und Thür geöffnet ſind und ihm immer neue Opfer verfallen.

Als eine andere hierher gehörige Urſache müſſen wir weiter den Mangel an dem rechten, praktiſch wirkſamen Unterricht und an der rechten Zucht für die Jugend unſerer Zeit bezeichnen.

Bleiben wir zunächſt nur bei dem gewöhnlichen Schulunterricht ſtehen, den die Kinder vom 6.—14. Lebensjahre erhalten. Von einer geiſtweckenden und das Gemüth befruchtenden Lehre ſind ſelten genug Spuren zu finden, weil das Unterrichtsgeſchäft all überall ziemlich handwerkmäßig abgehaspelt wird. Und was haben die Kinder, abgeſehen von dem Geiſte des Unterrichtes, in der Schulzeit von 6—8 Jahren gelernt, ſelbſt, wenn ſie regelmäßiger, als noch an gar vielen Orten der Brauch iſt, die Schule beſuchten? Können ſie wohl leidlich ſprechen und haben ſie über die in ihrem Anſchauungskreiſe liegenden Dinge ein richtiges Urtheil, ſo weit es Kinder haben können?

In der Regel nicht. Was nützt aber, fragen wir dann billig, alles Leſen, Schreiben ꝛc., wenn der junge Menſch nicht einmal zum einigermaßen richtigen und fertigen Gebrauche des dem Menſchen eigenthümlichſten Gutes, der Sprache gelangte?

Aller andere Unterricht, habe er den Namen, welchen er wolle, iſt nur ein Spott auf das Nächſte und Nothwendigſte, wenn dies nicht gelehrt und geübt wird.

Und wie ſteht es um die Ordnung und Zucht in unſeren vielgeprieſenen Volks-Elementarſchulen? Werden die Kinder ſtreng an Ordnung und Reinlichkeit, an Pünktlichkeit, an körperlich beſſere Haltung, an Reſpect vor dem Alter gewöhnt?

Wird der Wille, dieſe Urkraft der menſchlichen Pſyche, angeregt und geſtählt?

Wir können das Alles im Allgemeinen nicht bejahen; auch der Disciplin der Volksſchule ſcheint der gediegene Halt und Kern verloren gegangen und an ſeine Stelle das kränkliche Weſen einer ſchlaffen, ſaalbadernden Liebe getreten zu ſein. Die ungebehrdige, kraftloſe Jugend beweiſet das und die verſchwundene ſolide häusliche Zucht hat es mit verſchuldet.

Will man ſich aber von dem oft gelobten Fortſchritt der deutſchen Volksſchule ſo ganz und vollſtändig überzeugen, ſo darf man ſich nur in den gewöhnlich unreinlichen Schulſtuben umſehen und die unſichere körperliche, wie geiſtige Haltung vieler, in der bitterſten Noth und Dürftigkeit lebenden Lehrer zu Stadt und Land betrachten. Das Schulweſen leidet noch an großen, namhaften Mängeln trotz der papiernen actenmäßigen Ordnung, welche die Behörden darüber aufzuweiſen haben.

Den beſſeren Fall aber einmal angenommen, daß die ſchulfähigen Kinder wirklich etwas für ihre künftigen Verhältniſſe Dankenswerthes erlernt haben; was geſchieht denn nun zur weiteren Pflege der angebahnten Lebensbildung?

Aller Orten faſt ſo viel als Nichts.

Da iſt kein ſeelſorglicher Sittenverein für die heranreifende Jugend des armen Volkes gerade in dem wichtigen Lebensalter, wo ſich die Richtung des Gemüthes und Charakters, dieſer Hauptſeite des perſönlichen Lebens entſcheidet, während daheim in den Familienkreiſen nicht ſelten ſtatt des ſtillen, guten Beiſpiels das reine Gegentheil davon ſein anſteckendes Gift verbreitet; da fehlt es an aller und jeder anregenden Leitung, an Erweckung des Sinnes und Strebens zu einer verſtändigen Lebensordnung, zur Erhebung des Gemüths über die Gemeinheit des alltäglichen Lebens, wie ſehr auch die desfallſige Empfänglichkeit in der ſchönen Zeit der Jugend ſelbſt unter den unteren Volksklaſſen hervortritt; da werden die jungen Burſchen und Mädchen nicht einmal des Sonntags in

die, freilich nur allzuoft durch Staub, Dunkelheit und Geſchmackloſigkeit ſich auszeichnenden Kirchen geſchickt.

Was Wunder, wenn unter ſolchen Umſtänden Herz, Sitte und Verſtand verkommen und verwildern, gegen alle beſſeren Einflüſſe hart und ſtumpf werden gleich dem harten Sinne der Alten, die in der Sorge um ihr Stückchen täglichen Brotes kaum des Sonntags einmal den Blick freudig und froh zum Himmel empor zu richten vermögen, weil auch der Sonntag für ſie ein ſchwerer Arbeitstag iſt.

Allerdings iſt es wahr: Arbeit, anſtrengende und tüchtige Arbeit bleibt für die Jugend, wie für das reifere Alter eines der beſten und vortrefflichſten Bildungsmittel, und die tüchtigſten und glücklichſten Menſchen in allen Ständen ſind laut Erfahrung und Geſchichte Diejenigen geweſen, die ihre Zeit und Kraft gut und ernſt angewandt haben; wohl iſt es wahr und gewiß: die Arbeit iſt eines der beſten Bewahr- und Schutzmittel gegen hunderte von Verirrungen und Uebeln des lockenden und verſuchenden Lebens, wie beide ſelbſt in den einfachſten Verhältniſſen, in den kleinſten und engſten geſellſchaftlichen Kreiſen nicht fehlen; allein ein Anderes iſt ein Anderes, ſagt ein bekannter Mann: die Thiere arbeiten auch, und die Menſchen können allenfalls, wenn ſie weiter nichts thun, als eben nur arbeiten, eſſen und ſchlafen, unter die vernunftloſe Kreatur hinabſinken in Rohheit, Gemeinheit und Schande; denn das bringt ihre, die Menſchen-Natur ſo mit ſich, weil ſie einmal nicht anders iſt und weil gerade ſie bei dem Mangel an Anregung und Entwickelung zur unſittlichſten Knechtſchaft und Verwahrloſung nothwendigerweiſe hinabſinken muß.

Ohne Zweifel! Der Menſch bedarf mehr als der bloßen Arbeit zu einem menſchenwürdigen, wenn auch noch ſo einfachen Daſein, und überall im kirchlichen und bürgerlichen Gemeinleben müſſen für ihn auf allen Stufenaltern von der Kindheit bis zum zurückſinkenden Greiſenalter auch in den unteren Volksklaſſen Vorkehrungen und Einrichtungen vorhanden ſein behufs Pflege ſeiner ſittlichen und geiſtigen Natur, damit auch der Geringere im Volke ſeines Lebens menſchlich froh

und bewußt und jeder nach seinem Stande, seiner Fähig- und Würdigkeit ein glücklicher Mensch werden könne.

Insbesondere bedarf endlich auch das Dienstverhältniß, in welchem die meisten künftigen Arbeiter während des Jugendalters in den häuslichen Kreisen zu ihren Herrschaften stehen als eine namhafte Quelle sittlicher Unordnung oder geistiger Förderung um so sorgfältigerer Beachtung, als dies Verhältniß oft das einzige ist, das zur Vorschule für ein selbständiges späteres Leben dient und in dasselbe naturgemäß hinüberleitet, und als ferner laut aller Erfahrung die Arbeiter oft nur gerade das sind, was sie in häuslichen Diensten wurden.

B. Materielle Ursachen der Noth und Armuth.

Erstens ist es wohl vorzugsweise ein ungenügendes Arbeitslohn. Hören wir darüber die Stimme eines sachkundigen Mannes. Es ist Herr J. J. Dittrich, Rittergutsbesitzer ꝛc. zu Reinerz in Schlesien. Derselbe spricht sich in seiner gehaltvollen Schrift: „Unsere Uebergangszeit, betreffend die Erlösung des Proletariats durch Organisation der Arbeit und des Armenwesens u. s. w. Breslau. August Schulz. 1847.“ Seite 27 u. ff. über diesen Hauptpunkt in folgender Weise aus.

„Bei schlechtem Lohn wird der Arbeiter in wenig Zeit schwächer, immer schwächer, zuletzt lange vor dem Alter der Schwäche arbeitsunfähig, weil er den täglichen starken Verbrauch seiner Kräfte durch hinreichende Nahrung nicht hat ersetzen können. Fehlen ihm nun die Kräfte, so muß er nothwendig langsamer und mit geringerem Nachdrucke arbeiten; er wird öftere und längere Pausen machen, um sich zu erholen; es muß ihm die Freude an der Arbeit vergehen, und sein Brotherr verliert dabei doppelt, was er durch Herabdrücken des Lohnes zu ersparen gehofft hat: an Zeit und an Werth der Arbeit.

Wir müssen demnach bei Berechnung der Bedürfnisse darauf Rücksicht nehmen, daß der Arbeiter sich an gesunder und nahrhafter Speise satt essen könne, um seine Kraft in immer

gleicher Frische und Macht zu erhalten. Stellen wir nun eine solche Berechnung auf. Der Arbeiter muß mindestens haben:

a. zur täglichen Nahrung: früh 1 Sgr., Mittag 2 Sgr., zur Vesper 1 Sgr. und Abends 1 Sgr., zusammen täglich 5 Sgr., jährlich	60	Thl.	—	Sg.
b. zur Kleidung und zum Schuhwerk täglich 6 Pf., jährlich	6	„	—	„
c. zur Heizung und zum Kochen im Durchschnitt täglich 6 Pf., jährlich	6	„	—	„
d. zur Wohnung, wenn sie nicht ungesund und schlecht sein soll, jährlich	10	„	—	„
e. zur Klassensteuer jährlich	—	„	15	„

Die überall sehr verschiedenen Communal-Abgaben können durchschnittlich nicht ermittelt und müssen daher hier ausgelassen werden. Ihre Ermäßigung auf die Hälfte der jetzigen Beträge ist aber überall dringend zu wünschen.

f. zur Reinigung seiner Wäsche monatlich 1 Sgr. 3 Pf., jährlich	—	„	15	„
g. zu allerlei kleinen Ausgaben täglich 2 Pf. jährlich	2	„	—	„

Krankheit, zeitige Arbeitslosigkeit, Taufen, Begräbnisse, Unglücksfälle bleiben aus dem Anschlage ebenfalls weg. Der Arbeiter ist in der Regel verheirathet. Die Frau bedarf gleicher Nahrung, wie er. Sie kann sich aber, weil oft durch Schwangerschaften, Kindbetten, Pflege der Kinder, häusliche Arbeit ꝛc. abgehalten, höchstens nur die Hälfte davon verdienen. Der Mann muß daher

h. für seine Frau erarbeiten jährlich . . .	30	„	—	„
i. für ihren Kleider- und Seifenbedarf . .	6	„	15	„

An Kindern nehmen wir nur drei an, wiewohl nach Dieterici's Tabellen in Preußen auf eine Ehe 4 Kinder kommen und die proleta-

Latus	121	Thl.	15	Sg.

Transport 121 Thl. 15 Sg.

riſchen Ehen die fruchtbarſten ſind. Für jedes dieſer drei Kinder rechnen wir

k. an Nahrung täglich 1 Sgr. 4 Pf., für alle drei jährlich . . . . . 48 „ — „

l. auf Kleidung für alle drei jährlich . . 4 „ — „

m. auf Wäſche jährlich . . . . . — „ 15 „

Der Vater und Ehemann muß daher jährlich 174 Thl. — Sg. verdienen, täglich alſo noch über 14 Sgr., und hat dann noch keinen Pfennig für Nothfälle und zu ſeiner Erquickung, keinen zur Zahlung der Communalgefälle u. ſ. w., und darum kann, in unſerer Zeit und bei dem jetzigen Geldwerth, der tägliche Lohn eines Handarbeiters mit Rückſicht auf die ungefähre Beihülfe von Frau und Kindern, nicht niedriger als auf 12 Silbergroſchen angenommen werden.

Treten größere Nothfälle, länger dauernde Krankheiten, längere Arbeitsloſigkeit ein, ſo verfällt er dennoch dem Pauperismus, und ſomit der milden Hülfe der Gemeinden, in deren Ermangelung aber dem Betteln oder dem Verbrechen."

Vergleichen wir nun hiermit, was ein Arbeiter wirklich verdient.

In Norddeutſchland erwirbt er ſammt ſeiner Frau Alles in Allem gerechnet, die Getreidepreiſe mögen höher oder niedriger ſtehen, im Durchſchnitt täglich und zwar in den günſtigeren Fällen etwa 8—10 Sgr., mithin nach dem vorſtehenden Ausgabe-Etat wenigſtens 2—4 Sgr. zu wenig, als er unumgänglich nöthig hat, um ſich mit den Seinen gut zu nähren und ſich reinlich und im Winter auch warm zu kleiden; woraus denn zur Genüge folgt, daß die Arbeiterfamilien in materieller Beziehung dem Mangel, der Noth und dem Elende Preis gegeben, daß ſie arm und unglücklich ſind.

Nur beiläufig wollen wir es hier bemerken, daß nach dem Etat einzelner deutſcher Staaten auf die Unterhaltung eines Dienſtpferdes jährlich 100 Thlr., bei Poſtpferden nach örtlichen Verhältniſſen oft ſogar über 200 Thlr. gezahlt werden, im Ganzen alſo mehr, als ein freier Arbeiter nebſt Familie in

der Regel zu verdienen im Stande ist. Wenn solche Thatsachen in Bezug auf den Werth der menschlichen Arbeitskräfte keinen Maaßstab abgeben, dann wissen wir nicht, wo er zu suchen ist, und ein fauler Fleck unserer socialen Verhältnisse liegt darnach so baar und bloß vor, daß das Wetterleuchten am bewölkten Horizont der europäischen Menschenwelt, wie wir es seit einigen Jahren sichtbar genug wahrgenommen, eben so wenig, wie die extremen und aberwitzigen communistischen Umtriebe unnatürlich erscheinen.

Kurz, eine der namhaftesten Haupturſachen der Armuth und Noth der Handarbeiter liegt außer allem Zweifel baar und bloß vor uns: es ist zu Stadt und Land ein so geringer Werth der Menschenkraft, daß beim Mangel an zeitiger Ausgleichung der obwaltenden Mißverhältnisse das Mögliche früher oder später zu befürchten steht, daß mit einem Worte eine sociale Revolution fast unvermeidlich scheint, und wohin diese uns führen könnte, ist nicht wohl abzusehen, möglicherweise aber zu einer Auflösung aller bestehenden Verhältnisse, wie sie vielleicht noch kein Zeitalter erlebt hat.

Es ist Zeit, hohe Zeit, daß wir uns mit ganzem Ernste besinnen und thatkräftig dem vorhandenen Uebel entgegenarbeiten. Noch dürfte es Zeit sein.

Sehen wir speciell auf die ländlichen Arbeiter, so ist nicht zu leugnen, daß es manche und viele einzelne Fälle giebt, in denen Arbeiterfamilien auch bei einem Verdienst von 8—10 Silbergroschen täglich sehr wohl fertig werden, wenn z. B. keine oder 1—2 Kinder vorhanden sind und die Familien von vornherein einiges Vermögen besaßen, womit sie ordentlich und sorgsam haushielten. Allein solche Fälle sind immer nur Ausnahmen von der alltäglichen Regel des Gegentheils und beweisen im Verhältniß zum großen Ganzen und Allgemeinen nichts gegen unabweisliche Bedürfnisse und faktische Zunahme der Armuth und des Elends, des Proletariats und Pauperismus, welche uns mit jedem Jahre mehr und mehr über den Kopf wachsen und mit einer furchtbaren Katastrophe drohen. Wollte Gott, wir irrten uns! Aber wir irren uns

nicht. Wir haben von Arbeitern, von ſchlichten, ländlichen Arbeitern ſchon bei Gelegenheit der letzten Theurung und halben Hungersnoth Drohungen und Flüche ausſtoßen hören, die eben nur die Verzweiflung und die bittere Noth kennt und eingiebt.

Zweitens liegt eine der in Rede ſtehenden Urſachen in der übermäßigen körperlichen Arbeit, was namentlich die Arbeitszeit betrifft, die gewöhnlich pro Tag 10—12 Stunden dauert.

Was denn doch einmal zu viel iſt, das iſt und bleibt unter allen Umſtänden zu viel. Eine ſo lange tägliche, dazu auch der Regel nach anſtrengende Arbeit Jahr aus Jahr ein muß die Arbeiter vor der Zeit ſtumpf, träge und faul machen, ihr ganzes Leben frühzeitig dermaßen erſchlaffen, daß ſie am Ende nur durch Spirituoſa wieder zeitweiſe aufzuregen ſind.

Schlaffe, mißmüthige Arbeiter ſind indeß nicht im Stande, ein gutes Stück Arbeit in kürzerer Friſt zu ſchaffen, und verſinken nur allzu leicht in Stupidität und ins Verderben.

Eine dritte Urſache finden wir an einzelnen Orten und in manchen Gegenden in dem Mangel an fortdauernder Arbeit und zwar entweder zufolge einer Ueberzahl von Arbeitern oder ungünſtiger Conjuncturen, denen auch der Landbau und die ländlichen Arbeiter um ſo mehr unterworfen ſind, als die Induſtrie im Ganzen und Einzelnen noch viel zu wenig mit dem Ackerbau in directer Verbindung ſteht.

Wie ſo manche Nebenbeſchäftigung, ja wie ſo manche dankbare und gewinnreiche Hauptbeſchäftigung geht den Landarbeitern dadurch verloren! Insbeſondere gilt dies von den Induſtriezweigen, die im häuslichen Kreiſe gepflegt werden können.

Es iſt ſehr wünſchenswerth, in dieſer Beziehung recht ernſt und angelegentlich auf neue Mittel und Wege zu ſinnen, zumal die häusliche Induſtrie nicht allein für arbeitsfreie Stunden und Tage, für Selbſtverwerthung eigener Producte großen Nutzen gewährt, ſondern auch die ſittliche Cultur in ihr eine weſentliche Stütze findet, in wiefern Thätigkeit am häuslichen Heerde auf Gemüth und Charakter veredelnd einwirkt, ge-

mentlich aber den dafür ſo ganz geſchaffenen Frauen auch der unteren Bevölkerung Gelegenheit darbietet, hier zugleich den Pflichten der Kindererziehung und der Pflege des Mannes beſſer zu genügen.

Was insbeſondere das Mißverhältniß anbelangt, in welchem hier und da die Bevölkerung zur Arbeit ſteht, ſo mögen hier noch die Worte eines einſichtsvollen Mannes Platz finden, der darüber vielfache Nachforſchungen angeſtellt hat. Herr Profeſſor Schubert zu Königsberg ſagt darüber im 1. Hefte der Zeitſchrift des Vereins für deutſche Statiſtik: „Eine ſtarke Zunahme der ländlichen Bevölkerung muß ſo lange als eine krankhafte Erſcheinung betrachtet werden, als bei Ermangelung einer regeren und vielſeitigeren techniſchen Cultur und der aus derſelben hervorgehenden vielfachen gegenſeitigen Unterſtützung weder durchweg eine kräftige Bewirthſchaftung und Benutzung des Bodens, noch eine angemeſſene und entſprechende Beſchäftigung der Menſchenkräfte zu erwarten ſteht. Was aber die unnatürlich ſtarke Vermehrung einer beſitzloſen, unthätigen und in ihrer Erſchlaffung bettelhaft verarmten Bevölkerung für ein grenzenloſes Unglück über ein ganzes Land hervorzurufen vermag, davon mag das unglückliche England ein düſtres Beiſpiel ſein. Das Jahrhundert der techniſchen Cultur iſt angebrochen; es kann ſich ihr kein Land und kein Volk ungeſtraft entziehen. Aber nur in Gemeinſchaft mit der phyſiſchen und intellectuellen Cultur und durch die Vermittelung des lebendigſten Handelsverkehrs vermag die techniſche Cultur ihre Aufgabe zu löſen und nach allen Seiten hin eben ſo unſchätzbaren Vortheil zu ſpenden, wie ſie in gleicher Weiſe von den verſchiedenen Zweigen der phyſiſchen und intellectuellen Cultur empfängt.“

Eine vierte Urſache der materiellen Noth iſt der Mangel an Sparkaſſen und ähnlichen Einrichtungen behufs Sicherſtellung der Subſiſtenz ländlicher Arbeiter für Noth- und Wechſelfälle des Lebens.

Welch einen mächtigen Einfluß eine einigermaßen geſicherte Lebensſtellung auf geregelte Lebensweiſe und ſittliches Verhalten

ausübt, wissen Diejenigen, die den Menschen kennen und die Arbeiter zu beobachten Gelegenheit haben. Hundert Thaler Besitz tragen in der Regel ungemein viel zu einer ordentlichen Lebensführung bei.

Wo also die Gelegenheit fehlt, und sie fehlt auf dem Lande in den meisten deutschen Gegenden, die Lage des Arbeiters durch Sparkassen, Prämien u. s. w. zu verbessern, ihn für Krankheitsfälle und das Alter sicher zu stellen, wie ihm überhaupt positiv zur Erwerbung eines kleinen Eigenthums oder Besitzes behülflich zu sein, da fehlt auch eines der wirksamsten Mittel, der Noth und Armuth unserer Arbeiterfamilien einen haltbaren Riegel vorzuschieben.

Daß übrigens die hier getrennt dargestellten sittlichen und materiellen Ursachen überall in der Wirklichkeit in der engsten Wechselwirkung und im mannichfachsten Zusammenhange stehen, so daß sittliches Elend materielle Noth und umgekehrt materielle Armuth sittliche Uebel aller Art erzeugen, versteht sich von selbst und haben wir auch in dem Vorstehenden mehrfach angedeutet.

Wir schließen hiermit den ersten Abschnitt unserer Betrachtung und glauben durch Beantwortung dieser Vorfragen uns auf dem hier zur Betrachtung angeregten Felde eben so wohl orientirt, wie zugleich die leitenden Gesichtspunkte gewonnen und die wichtigsten Sätze motivirt zu haben, auf die es zum Zwecke einer praktisch brauchbaren Erörterung der Hauptfragen im Einzelnen und Ganzen ankommen dürfte. Möge es uns demnächst gelingen, im 2. Abschnitt die namhaftesten Abhülfe- und Vorbeugungsmittel, wenn auch nur kurz, so doch klar und bestimmt hervorzuheben. Wir theilen diese Mittel, gleich den Ursachen, in materielle und sittliche und wollen auch diese in getrennter Darstellung nach einander zur Sprache bringen.

II.

Drittes Kapitel.

Materielle Mittel zur Abhülfe der Noth und Armuth und zur Verbesserung des Zustandes der Arbeiter.

—

1. Erhöhung des Arbeitslohnes.

Es ist das eine unumgängliche, in sich nothwendige Maaßregel, wenn man die höchst einfachen Bedürfnisse der Arbeiter mit ihrem dermaligen, dazu nicht ausreichenden Lohne vergleicht, und doch den menschlichen Wunsch und Willen hegt, wie das jeder Lohnherr gleichzeitig im eigenen Interesse muß: daß der Arbeiter stark und kräftig bleibe und sich zufrieden und glücklich fühle.

Der Arbeiter hat fast aller Orten nichts weiter als seine Zeit und Kraft, deren Verwerthung in Geld durch Arbeit sein einziges Mittel zu seiner und der Seinen Erhaltung ist.

Wer auf Kosten dieser besitzlosen zahlreichen Menschenklasse sein Vermögen vergrößert, ohne nach Möglichkeit für deren besseres Loos ihren Leistungen und seinem Vortheil angemessen thatkräftige Sorge zu tragen, mag zusehen, wie er vor dem Richterstuhl der sittlichen Vernunft und des höchsten Richters fertig wird. Gewiß ist, daß sich jedes Unrecht früher oder später an dem Einzelnen und Ganzen selbst rächt und bestraft.

Wenn man sagt: Durch Erhöhung des Arbeitslohnes werden die Landgüter in ihrem Werthe sinken, so muß das allerdings zugegeben werden; allein einmal kann dieses Sinken

nicht bedeutend ſein, das andere Mal fordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit unbedingt, nicht auf Koſten der Arbeiter und zum phyſiſchen und ſittlichen Verderben einer ganzen großen Klaſſe der Geſellſchaft nach Gewinn zu ringen; das Gemeinwohl gebietet vielmehr das reine Gegentheil.

Wenn man bedenkt, wie in Folge verſchiedener Verhältniſſe die Landgüter im Werthe geſtiegen ſind, ſo muß man nur bedauern, daß dies bis jetzt keine günſtige Folgen für den ländlichen Arbeiter gehabt hat, der nach wie vor, obſchon die erſte und nothwendigſte, durchaus unentbehrliche Perſon beim Ackerbaue, am Hungertuche nagen muß, während der Werth vieler Güter ſich um das Doppelte und Dreifache ſeit der verhältnißmäßig kurzen Zeit von 30 Jahren vergrößert hat. Wir erinnern hierbei nur an die außerordentliche Steigerung des Pachtzinſes der Domainen in Preußen und Mecklenburg.

Dem Uebel wäre einfach auf dieſe Weiſe abzuhelfen, daß man bei Veranſchlagung des Werthes der Güter resp. des Pachtzinſes die Durchſchnittszahl der Arbeiter und ihr Lohnquantum nach humanen und gerechten Grundſätzen feſtſtellte und ſo einen Krebsſchaden der ländlichen Bevölkerung in der Wurzel vernichtete.

Das verlangt die Humanität des Zeitalters, die auch dem untergeordneten Arbeiter ſein gutes menſchliches Recht in Anſehung eines beſſeren Daſeins um ſein ſelbſt und um des Ganzen willen zu Theil werden laſſen will; und der verſtändige, weiterſchauende Blick muß ſich damit durchaus einverſtanden erklären, ja ſelbſt der Arbeitsherr muß das im wohlverſtandenen Selbſtintereſſe ſofort wollen.

Im Uebrigen iſt es Sache der gebildeten Landwirthe, durch eine intelligente, durchdachte und praktiſch tüchtige Wirthſchaftsführung die oft ſo unzweckmäßig verwendeten Arbeitskräfte nutzreicher zu gebrauchen und beſonnen und ſparſam damit umzugehen, was in ſo vielen Fällen ganz füglich angeht und in hundert anderen bloß darum nicht geſchieht, weil eben an

Arbeitskräften kein Mangel ist und sie daher wohlfeil zu haben sind.

Auch bei dem Landbau muß sich Geist und Intelligenz als erster und oberster Factor noch bei weitem mehr im Ganzen sowohl, wie in den einzelnen Zweigen und deren zweckmäßiger Verbindung geltend machen. Das wird übrigens, beiläufig gesagt, das schönste Denkmal sein, das wir unserem unsterblichen Thaer, dem Vater der rationellen deutschen Landwirthschaft, zu setzen im Stande sind.

Doch zur eigentlichen Sache zurück, die uns nöthigt, zu bedenken, wie und auf welchem Wege die Erhöhung des Arbeitslohnes, worauf es hier hauptsächlich ankommt, am einfachsten und wirksamsten zu ermöglichen sei! Wir müssen zu dem Zwecke die verschiedenen Lohnweisen uns vergegenwärtigen und daran desfallsige Erfahrungen und Vorschläge anknüpfen.

Bekanntlich sind im Laufe der Zeit auch bei landwirthschaftlichen Arbeitern drei Lohnsysteme hervorgetreten: a) das des Tagelohnes, b) das der Accordarbeit und c) das der sogenannten Tantieme oder eines Antheils an dem Reinertrage des Gutes.

Wir finden sie in der Praxis unserer Zeit bald getrennt, bald in Verbindung und in beiden Fällen die Löhnung selbst theils in baarem Gelde, theils in Naturalien dargereicht. Betrachten wir sie etwas näher.

Was den Modus des Tagelohnes anbelangt, so leisten die Tagelöhner darnach ihre Dienste gewöhnlich nach einem für die verschiedenen Jahreszeiten von vornherein festgesetzten Geldquantum, das im nördlichen Deutschland im Ganzen überall ziemlich übereinstimmt, insonderheit auf den Landgütern, welche eine größere oder kleinere Zahl von Arbeitern das ganze Jahr hindurch beschäftigen.

Die übrigen ländlichen Arbeiter, die um Tagelohn arbeiten, aber nicht regelmäßige Beschäftigung finden, bilden die bei weitem geringere Zahl und kommen daher hier nicht we-

sentlich in Betracht, um so weniger, als ihr Verdienst im Ganzen mit denen jener gleich gering ist.

Die sorgfältigsten, von uns angestellten Nachforschungen haben ergeben, daß eine Arbeiterfamilie im Durchschnitt jährlich 100 Thlr. verdient, Alles in Allem gerechnet.

Anlangend die Accordarbeiten, so kommen sie in neuerer Zeit mehr und mehr in Aufnahme, besonders bei einzelnen Arbeitszweigen, beim Grabenmachen, Mergelkarren, Gras- und Getraidemähen, Schaafscheeren, Steinsprengen ꝛc.

Nach den neuesten Versuchen Seitens einzelner Gutsbesitzer erhalten die Arbeiter einen bestimmten Antheil (Tantieme, Procent) an dem Reinertrage eines Gutes, ein Modus der Arbeitslöhnung, welcher der Humanität dieser Landwirthe alle Ehre macht.

Es fragt sich, welcher Modus oder welches System der Löhnung für den Geber, wie für den Empfänger am vortheilhaftesten sei.

Um hierüber ein richtiges Urtheil zu gewinnen, kommt Alles darauf an, die Sache nach dem probehaltigsten Princip zu bestimmen, und das giebt uns die alte Lehrmeisterin „Erfahrung" an die Hand in dem allbekannten Satze: „Wie die Arbeit, so der Lohn," ein Princip, das um so allgemein gültiger ist und um so mehr Beachtung verdient, als der Satz umgekehrt in der Praxis nicht weniger die Probe besteht.

Die Tantieme-Arbeit setzt außer einer genauen und richtigen landwirthschaftlichen Buchhaltung noch manches Andere voraus. Principiell ist die Theorie dieses Modus durchaus richtig und im Grunde genommen die einfachste, die zu erdenken sein möchte, wenn feststünde, daß jeder Arbeiter sein ganzes Leben hindurch auf einem und demselben Gute beschäftigt bliebe, und wenn nicht zu befürchten wäre, daß die Arbeiter allmählig als Mitbesitzer des Gutes sich erkennen und behaupten möchten; anderer Einwendungen nicht zu gedenken.

Der Modus der Accordarbeiten erscheint uns als derjenige, welcher den Arbeiter, wie den Arbeitgeber am unabhängigsten von einander hinstellt.

Alte Praktiker wollen dagegen behaupten: Bei Accordarbeiten leide gar leicht entweder der Arbeitgeber oder der Arbeiter, weil an jedem Orte ſo viele beſondere Umſtände und Bedingungen obwalten, daß es ſchwierig ſei, ſtets das Richtige, beiden Theilen Genügende bei vielen Accordarbeiten aufzufinden und feſtzuſtellen.

Die gewöhnliche Tagelohnweiſe hat nicht weniger ihre großen Schattenſeiten. Die Leute ſind dabei oft allzuläſſig, und die ſtrengſte Aufſicht, welche ſie erfordert, iſt oft dennoch erfolglos.

Das Reſultat dieſer kurzen Betrachtung kann nur das ſein: daß keins dieſer Lohnſyſteme unbedingt zu empfehlen ſei, ſondern daß es am zweckmäßigſten erſcheint, das Accord-Lohnſyſtem mit dem des Tagelohnes zu verbinden.

Für den Tagelohnmodus dürfte eine Modification beachtungswerth ſein, wie ſie ein denkender Landwirth in unſerer Nähe mit gutem Erfolge verſucht hat. Es iſt der Gutsbeſitzer Baron von Arnim auf Blankenſee in der Ukermark, deſſen nachfolgende Bemerkungen wir mitzutheilen von ihm freundlich autoriſirt ſind.

„Nach mancherlei vergeblichen Verſuchen, meine Arbeiter zu größerer Selbſtthätigkeit anzuregen, iſt mir das endlich dadurch gelungen, daß ich ihnen zu ihrem Lohne eine Zulage je nach ihrem eigenen Fleiße und ihrer guten Führung gewähre.

Meine Arbeiter erhielten ſonſt 5 Sgr. Tagelohn. Ich machte einen Verſuch, ihnen eine Zulage im Durchſchnitt von 2½ Sgr. pro Tag zu geben. Dies half.

Ich laſſe hier einige Beſtimmungen über die freie Zulage zum Tagelohn und zu ähnlichen, öfters vorkommenden Verdungarbeiten, wie ſie auf meinem Gute auch ferner bei entſprechendem Fleiße der Arbeiter gehandhabt werden ſoll, folgen.

Dreſchen. Dies iſt ſchon zu lange eine Art Accordarbeit, als daß ich ſie abändern möchte. Wenn indeß früher um den 19. Schffl. gedroſchen wurde, ſo ſetze ich nun zur

Beförderung des Reindreschens den 17. Schffl. mit Ausnahme beim Raps und Rübsen, wobei ich nur den 25. Scheffel bewillige.

Mähen. Gemäht wird durchweg, auch Wintergetraide zu 5 Sgr. Tagelohn mit einer Zulage von 1 gGr. pro Magdeburger Morgen, sobald mehr als zwei Morgen von dem Manne an einem Tage gemäht werden.

Beim Mähen eines ungemessenen Stück Landes oder wenn nachlässig gearbeitet ist, verfahre ich in Betreff der Zulage ganz nach meinem freien Willen, wie denn überhaupt nie aus meinen freiwilligen Zulagen eine unbedingte Regel oder ein Zwang entstehen soll.

Harken. Für das Sammeln des Getraides in Stiegen, wobei mit der Pferdeharke nachgeharkt wird, gebe ich für die Stiege im Verdung 2 Pf. oder Tagelohn und auf die Stiege ½ Pf. auch 1 Pf. Zulage, je nachdem ich es für zweckmäßig erachte.

Einfahren des Getraides oder Heues u. dgl. zahle ich für eine vierspännige Fuhre 6 Pf. Zulage, nämlich 1 Pf. für die Aufstaker, 1 Pf. für die Lader, 1 Pf. für die Abstaker und 3 Pf. für die Tasser gerechnet.

Grabenarbeiten. Für die gewöhnliche Räumung oder Vertiefung der Gräben wird Tagelohn gegeben, Zulage für die, einen halben Fuß tief laufende Ruthe 1 Pf.

Es darf jedoch der Mann nicht unter zwölf, die Frau nicht unter neun solche halbe Fuß tiefen Ruthen herausbringen, weil ich die Zulage sonst jedenfalls wegfallen lassen müßte. Ein Fuß tief rechnet für 2 Pf. Zulage, jeder halbe Fuß tiefer 1 Pf. mehr. Bei bedeutend größeren und neuen Gräben eine Zulage zu bestimmen, bleibt meinem weiteren Ermessen überlassen.

Bei allen anderen Arbeiten, wo es sich nur irgend thun läßt, gebe ich die Zulage in gleichen und ähnlichen Verhältnissen.

Um jedoch meinen Arbeitern zu zeigen, daß es mir hauptsächlich um ihre bessere Stellung zu thun ist, stelle ich es bei

vielen Arbeiten ganz in ihren freien Willen, ob sie dieselben auf Accord oder Tagelohn mit Zulage verrichten wollen, welches Letztere sie in der Regel vorziehen. Und es hat auch für sie, wie für mich seine wirklichen Vortheile, die ich in dem Folgenden noch kurz andeuten will.

Der Handarbeiter findet nach dieser Lohnweise Gelegenheit, mehr zu verdienen, ohne daß ich selbst zu große Opfer zu bringen genöthigt bin. In dem größeren Gewinn liegt aber für ihn ein anhaltender Reiz, geschickter und fleißiger zu arbeiten, da der Mehrverdienst von seinem Fleiße und seiner Geschicklichkeit abhangt. Ich selbst erspare namentlich die Anwendung strengerer Maaßregeln behufs fleißiger Arbeit, und ebenso theilweis die namhaften Kosten, welche die Aufsicht oft sehr erfolglos verursacht. Dann gewöhnen sich die Leute mehr und mehr aus freier Neigung und freiem Willen an größere Selbstthätigkeit und ich erhalte so nach und nach auch einen sittlich freieren und besseren Arbeiterstand, worauf mit der Zeit immer mehr ankommt."

Wir haben diesen freundlichen Bemerkungen des Herrn Baron von Arnim nur hinzuzufügen, daß auch wir glauben, es komme zunächst vor allen Dingen auf die freundliche Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, ihren Arbeitern zu helfen, Alles und das Meiste an, da die Gesetzgebung, was die Feststellung des Areitslohnes betrifft, um so weniger hier am rechten Orte sein dürfte, als die höchst verschiedenen Local- und die nie gleichen Zeitverhältnisse dies fast rein unmöglich machen. —

Wenn für das Erstnöthige, für die Erhöhung des Arbeitslohnes gesorgt ist, so erscheint 2) eine Ermäßigung der Arbeitszeit und eine desfallsige bestimmte Ordnung durchaus wünschenswerth.

Sollen die Arbeiter bei Kräften bleiben, und nicht vor der Zeit alt und steif werden, so sind zehn tägliche Arbeitsstunden, 5 Vormittags und 5 Nachmittags überall und zu jeder Jahreszeit mit Ausnahme dringender und unvermeidlicher Fälle die Normalzahl.

Die Erfahrung beweiset, daß lebenskräftige und arbeits-

luſtige Leute in zehn Stunden mehr leiſten, als verkümmerte, nur durch Schnaps erregbare, markloſe Subjecte, wenn die gleiche Zahl der letzteren auch 3 — 4 Stunden mehr arbeitet.

Daß die Tagelöhner viel edle Zeit verdämmern, und ſelten etwas Ordentliches bei langer Arbeitszeit zu Stande bringen, iſt allbekannt.

Bei dem Zulagelohnſyſtem und bei naturgemäßer Ermäßigung der täglichen Arbeitszeit werden ſich die Arbeiter ſchon rühren lernen, und auf ein raſches, entſchloſſenes Weſen kommt bei jeder Art von Thätigkeit viel, oft das Meiſte an, um ein gutes Stück Arbeit vor ſich zu bringen.

Franzoſen, Engländer und Nordamerikaner überflügeln den Deutſchen bei weitem, was raſches Arbeiten anbetrifft und die Solidität der Arbeit ſoll deſſen ungeachtet nicht hinter der des Deutſchen zurück ſtehen. Indeß wird der deutſche Arbeiter nur raſcher arbeiten lernen, wenn es neben Ermäßigung der Arbeitszeit gelingt, den freien Willen zu beleben und zur Selbſtthätigkeit anzuregen. Der freie, gute Wille leiſtet nicht ſelten das Doppelte, aber er iſt ſelten vorzufinden und muß erſt erzeugt werden.

Als eine 3. Bedingung, behufs Verbeſſerung des Looſes der Handarbeiter iſt die hinzuſtellen: daß Jeder jederzeit Arbeit und Beſchäftigung finde. Es iſt Aufgabe eines jeden einzelnen Arbeitsherrn und eines jeden Orts-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvorſtandes in dieſer Beziehung fortdauernd die nöthige Fürſorge zu treffen.

Man kann es vielfach beobachten, daß an Orten und auf Landgütern, wo die Arbeiter ſtets lohnende Beſchäftigung haben und daneben ein guter Geiſt der Ordnung und Ehrenhaftigkeit waltet, die Arbeiterklaſſe oft beſſer berathen iſt, als die Bauern in Dörfern, in denen Unordnung und Liederlichkeit feſten Fuß gefaßt haben.

Demnächſt muß mehr und mehr das Ehrgefühl der Arbeiter in der Art geweckt werden, daß ſie es als eine Schmach erachten, auf Unkoſten Anderer zu zehren, im Gegentheil aber

aller Ehren werth, durch ſelbſtverdientes Brot ihr Leben zu erhalten.

Notoriſche Faulenzer ſind durch geſetzliche Maaßregeln zur nützlichen Thätigkeit zu zwingen, gleichwie Herumtreiber zur Zwangsarbeit in Landarmenhäuſer gewieſen werden.

Durch Einführung und Hebung der landwirthſchaftlichen Induſtrie werden auch die ſchwächeren ländlichen Arbeiter zweckmäßig beſchäftigt werden können.

Wenn der Arbeiter erſt ſo geſtellt iſt, daß er bei geregelter, ordentlicher Lebensweiſe für Fälle der Noth einen Groſchen zurücklegen kann, ſo iſt

4) dafür zu ſorgen, dieſen Groſchen auf die ſicherſte und nutzbarſte Weiſe anzulegen, was vorzugsweiſe durch Sparkaſſen zu erreichen iſt, die einzurichten um ſo leichter ſind, als jeder Arbeitgeber die Mittel dazu in Händen hat, wenn er namentlich in dem mit ſeinen Arbeitern zu ſchließenden Contract dies von vornherein zur Bedingung ſtellt, ſo daß ſie ſich einen kleinen wöchentlichen Abzug für dieſe Kaſſe ohne Weiteres gefallen laſſen müſſen und gewiß auch gern gefallen laſſen werden, zumal wenn der Arbeitsherr an ſeinem Theile, wie es von einzelnen bereits ſehr erfolgreich geſchehen iſt, etwas zur Sparkaſſe ſelbſt beiträgt und durch Prämien-Vertheilung dazu beſonders anregt.

Wir laſſen in dieſer Beziehung einen verdienſtvollen Mann, den menſchenfreundlichen Herrn pp. Liedke zu Berlin ſprechen, welcher in dem 2. Beitrage zur Hebung der Noth der arbeitenden Klaſſen durch Selbſthülfe, Berlin 1847 im Selbſtverlage des Verfaſſers (Linienſtr. No. 76.), die hierher paſſenden Bemerkungen mit folgenden Worten hervorhebt:

„Der Gebrauch des Almoſengebens ohne Anſehn der Perſon des Empfängers iſt eine der traurigſten Erfindungen des menſchlichen Mitgefühls, und alle Wohlthätigkeitsanſtalten, deren Wirkſamkeit auf dieſem Grundſatze beruht, haben bei weitem mehr Verderben geſtiftet, als ſie der bedürftigen Armuth wahrhaft ſegenbringende Hülfe geleiſtet. Durch ſie iſt der Uebelſtand in's Daſein gerufen, daß arbeitsfähige Men-

ſehen leben, ohne zu erwerben. Wer Exiſtenzmittel erhält, ohne ſich um deren Bewerbung bemühen zu brauchen, verliert mit der Luſt zur Arbeit auch die Thatkraft, und gewöhnt ſich nur zu bald, leichtſinnig und ohne Berechnung das wieder auszugeben, was ihm ohne Anſtrengung zugefloſſen iſt. Seine mit der Trägheit wachſende Erſchlaffung ſtreift das Ehrgefühl ab und kommt allmählig dahin, die zur Linderung des Mangels gereichte Gabe nicht mehr als einen Beweis menſchlichen Mitgefühls mit dem Elende, ſondern als einen der Unthätigkeit und Liederlichkeit ſchuldigen Tribut zu betrachten.

Almoſen in der eigentlichen Bedeutung des Wortes dürfen nur an Greiſe, Krüppel und Kinder, alſo nur an Arbeitsunfähige gereicht werden. Was man dem Arbeitsfähigen leiſtet, darf in der Regel keinen andern Zweck haben, als demſelben den gerechten Genuß ſeiner eigenen Kraft und Thätigkeit zu verſchaffen."

„Das einzige Mittel, wodurch dem wachſenden Strome der Bedürftigkeit ein Damm entgegen gebaut werden kann, iſt: Dem Armen Gelegenheit zur Selbſthülfe zu geben und ihn anzulernen, wie er ſich ſelbſt ſchütze."

„Um dies zu bewirken, iſt erforderlich, daß den Armen der Reiz des Gewinnes und die Ausſicht, etwas vor ſich zu bringen, anſporne, ſeine Thätigkeit und Sorge dem Erwerbe zu widmen. Aus dieſer Erwägung, durch den Reiz des Gewinnes und die Ausſicht auf Verſorgung, den Armen zur Selbſtthätigkeit anzutreiben und ihm damit Gelegenheit zur Selbſthülfe zu bieten, iſt die Idee zur Begründung der von dem Herausgeber ins Leben gerufenen Sparkaſſen entſtanden. Eine regelmäßige, auch noch ſo kleine, Abſparung von dem täglichen Verdienſte, ſo nichtsſagend Manchem die Bedeutung auch erſcheinen möge, erzeugt neben ihrer wirthſchaftlichen Zweckmäßigkeit die ſegensreichſten, ſittlichſten Folgen.

Zunächſt wird der Arme bei dem Fortgange des Sparens durch den klarſten Augenſchein ſelbſt überzeugt, daß die fortdauernde Anſammlung der kleinen Erübrigungen zu einem Kapitale anwächſt, welches ihm zur Beſchaffung ſeiner Bedürf-

niſſe weſentliche Dienſte leiſtet. Sobald er aber ſieht, daß er bei der Haushaltung im Kleinen mit der Zeit etwas vor ſich bringt, hält ihn die Freude am Erworbenen ſelbſt ſchon ab, leichtfertig und unbekümmert den Ertrag ſeiner Arbeit zu vergeuden. Er erlangt das ihm verloren gegangene Bewußtſein des Beſitzes wieder und erkennt den Werth des Geldes, welcher für den, der ſofort wieder ausgiebt, was er einnimmt, nicht vorhanden iſt.

Der vor Augen liegende Erfolg des ſorgſamen Zuſammenhaltens des Erworbenen belebt die den meiſten Armen beiwohnende Troſtloſigkeit, welche bei dem Hinblicke auf den vorhandenen Mangel an Beſitzthum auch an dem Erfolge aller Anſtrengungen für die Zukunft verzweifelt.

Mit dieſer Zuverſicht kehrt aber der wirthſchaftliche Sinn zurück und entfaltet in ſeinem Gefolge alle Tugenden eines haushälteriſchen und ſittlichen Lebens, welche ſtets mit der Sparſamkeit, mit der Ordnung, mit der Erkenntniß des Werthes der Dinge und mit dem beſeligenden Gefühle redlicher Pflichterfüllung Hand in Hand gehen.“

So weit Herr Liebke. Wie dergleichen Sparkaſſen für ländliche Verhältniſſe einzurichten und wie damit allmählig oder ſogleich anfangs die eben ſo nothwendigen als wünſchenswerthen Kranken- und Alterverſorgungskaſſen zu verbinden ſeien, das iſt eine würdige Aufgabe unſeres denkenden und humanen Zeitalters. Glücklich die, denen es vergönnt iſt, durch freundliche Bereitwilligkeit in ihren günſtigen Lebensſtellungen dabei that- und erfolgreich mitzuwirken. Menſchenglück zu mehren, gewährt am Ende den höchſten, den ſeligſten Genuß und das eigene, ſchönſte Glück.

Wie wir überhaupt es als nothwendig und für das Wohlergehen des Arbeiters als höchſt wünſchenswerth erkennen, daß er zu einem kleinen Vermögen gelange, ſo wäre ihm insbeſondere ein kleiner Landbeſitz und ein eigner Heerd zu gönnen.

Einer unſerer Koryphäen der rationellen und praktiſchen Landwirthſchaft, Herr Landes-Oekonomie-Rath Koppe, ſpricht ſich darüber in folgender beherzigenswerther Weiſe aus:

„Es iſt ſehr wohlgethan, die Gründung kleiner Landſtellen für Handwerker, Fabrikarbeiter und Tagelöhner auf alle Weiſe zu erleichtern und dem geſunden Verlangen des Menſchen, einen eigenen Heerd zu erwerben, entgegen zu kommen.

Die Gelegenheit dazu iſt der beſte Antrieb zur Sparſamkeit für Dienſtboten und Tagearbeiter. Der Miether einer Wohnung empfindet ſeine Abhängigkeit von den Beſitzern derſelben zu ſehr, als daß er nicht darnach ſtreben ſollte, durch Erwerbung eines eigenen Häuschens freier und unabhängiger zu werden.

Könnte ich in jedes jungen Mannes Bruſt, der zum Dienen beſtimmt iſt, den lebhaften Wunſch pflanzen, nach einem bequemen, freundlichen Häuschen, mit einem Garten umgeben, zu ſtreben, ſo würde ich mehr für ſeine moraliſche Fortbildung thun, als alle Prediger durch Hinweiſung auf die Folgen einer leichtſinnig verlebten Jugend vermögen. Der Menſch bedarf zur Beihülfe im Streben nach Sittlichkeit eines erreichbaren, nicht zu fernen Zieles. Eine kaſernenartige Wohnung, wie ſie den landwirthſchaftlichen Arbeitern auf großen Gütern oder den Gehülfen in einer Fabrik angeboten wird, hat wenig Anlockendes für einen nach Familienglück ſtrebenden Mann. Dieſer ſehnt ſich nach den mühevollen Geſchäften des Tages nach Ruhe und Frieden, im Sommer nach einem Sonntage, wo er im Schatten eines Baumes oder einer Laube, umgeben von ſeinen ſpielenden Kindern, von den Mühen der Werktage ausruht. Dieſer Genuß kann ihm nur werden, wenn er über einen Raum, ſei er auch noch ſo klein, gebieten, denſelben bepflanzen und nach ſeinem Willen verſchönern kann.

Entbehrt er dieſer äußerlichen Hülfe zum genußreichen Familienleben; iſt er gezwungen, ſtündlich zwiſchen ſeinen und ſeines Nachbaren Kindern Frieden zu ſtiften, oder wird er ſelbſt wegen der Nähe eines anderen Miethers um die geringſte Kleinigkeit mit dieſem oder deſſen Hausgenoſſen in einen Zwiſt verwickelt, ſo iſt nicht zu verwundern, wenn er in dem Wirthshauſe diejenige Erholung ſucht, die jedem Manne Be-

dürfniß ist und die er in seiner beschränkten Wohnung nicht findet.

Unbestreitbar ist auch der materielle Vortheil, den ein Stück Gartenland einer Familie gewährt, die ihren Haupterwerb von anderen Beschäftigungen hat, aus angeführten Gründen sehr groß. Die Arbeitskosten, welche von dem rohen Ertrage des Bodens bei allen Gewächsen, die zu ihrem Gedeihen einer sorgfältigen Bearbeitung bedürfen, einen bedeutenden Theil hinwegnehmen, kommen hier kaum in Betracht. Die Hausfrau kann jede Stunde, welche sie von den häuslichen Geschäften abmüßigt, durch Pflanzen, Jäten, Harken und Ernten ihrer Gewächse benützen. Das Unkraut sogar, welches der Boden hervorbringt, kann sie zur Viehfütterung verwenden ꝛc."

Wer möchte dem edlen und einsichtsvollen Manne nicht beistimmen?

5. Ist noch bei weitem mehr für Erhaltung und Beförderung der Kraft und Gesundheit der arbeitenden Klassen zu thun, um ihr immerhin ernstes Lebensloos zu erleichtern und ihre Zustände zu verbessern.

Erwägt man, wie wenig auf dem Lande im Ganzen der Aufbau und die Instandhaltung der Wohnungen kostet, und weiß man, wozu wahrlich wenig Einsicht und Lebenskunde gehört, daß geräumige, gut gelegene, für den Winter warme Wohnungen so ungemein viel zur Erhaltung und Beförderung der leiblichen Gesundheit beitragen, so muß man es doppelt unklug und gewissenlos finden, wenn in dieser Beziehung nur selten den natürlichsten und gerechtesten Anforderungen genügt wird, ja es beschleicht Einem entschiedener Unwille, wenn man hie und da Kabachen und Spelunken als Arbeiterwohnungen bemerkt, während man weiß, daß Verbrecher dagegen in Palästen wohnen, und während man die vortrefflichsten, wohleingerichtetsten Ställe für Pferde, Schafe ꝛc. wahrnimmt.

Auch die Sorge für ärztliche Pflege der Arbeiter erſcheint immer noch um ſo dringender nöthig, als die Arbeiterfamilien aus Vorurtheil und beſchränkter Einſicht in der Regel lieber nichts thun oder gar zu Quackſalbern laufen, anſtatt die Hülfe eines geſchickten Arztes zu ſuchen.

Was die geſunde Ernährung der Arbeiter und die Beförderung ihrer Reinlichkeit, dieſes ſchönſten Schmucks der Dürftigkeit, anbetrifft, ſo wären, wo nicht gemeinſchaftliche Speiſeanſtalten einzurichten füglich angeht, doch wenigſtens gemeinſchaftliche Back-, Waſch- und Badehäuſer zu errichten, und vielleicht Seitens der Arbeitsherren Salz, Heringe u. dgl. in größeren Quantitäten einzukaufen, aufzubewahren und den betreffenden Familien um den Einkaufspreis zu überlaſſen, da gerade Der, welcher im Einzelnen derlei Dinge einkauft, ſie am theuerſten bezahlen muß, für den Arbeiter aber eine kleine, faſt tägliche Erſparung von großer Bedeutung iſt.

Der Verfaſſer hat längere Zeit hindurch auf einem Landgute gelebt, wo den Arbeiterfamilien Brot, Salz, Fleiſch, Mehl u. ſ. w. für einen ſehr mäßigen Preis, ohne Nachtheil für den Beſitzer, geliefert wurde.

Auf dem Gute Dauer bei Prenzlau werden von dem Pächter deſſelben, Herrn Amtmann Zerler, die Arbeiter, Männer wie Frauen, mit ihren Kindern an den Arbeitstagen vom Morgen bis auf den Abend, Winters und Sommers, ſehr gut geſpeist und befinden ſich dabei ſehr wohl und zufrieden.

Wer nur helfen will, findet ſchon Mittel und Wege dazu, und ſein eigener Schade iſt es am wenigſten hier. Auch der uncultivirtere Menſch hat das Gefühl der Dankbarkeit und Anhänglichkeit und bethätigt es oft redlicher, als der cultivirte.

Wir haben hiermit die Reihe der äußeren Bedingungen behufs einer zweckmäßigen und wirkſamen Verbeſſerung des Looſes der landwirthſchaftlichen Arbeiter zwar nicht erſchöpft, aber auch keine der nächſten und einflußreichſten überſehen, ſoweit unſere Sachkunde reicht.

Es wird hier, wie überall im wirklichen Leben, wo etwas Ordentliches und Dankenswerthes zu Stande kommen soll, das die Spitze sein: das als richtig erkannte praktisch mit Umsicht und Besonnenheit, angemessen den örtlichen und sonstigen Verhältnissen, überall zur Ausführung zu bringen.

Wenn wir nun hierbei vorzugsweise an die Arbeitgeber selbst, die dabei am unmittelbarsten und lebendigsten betheiligt sind, und dann an die Gemeindevorsteher und Kreisverwaltungen denken, so erscheint es uns doch zugleich dringend nöthig, daß auch die Collegien und Ministerien, die in vielen Staaten zur Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels angeordnet sind, gleich den Kammern die Verhältnisse der arbeitenden Klasse mit ganzem Ernste in Betracht ziehen mögen, damit gleichzeitig auf gesetzlichem Wege das Bessere und Nothwendige, so weit es auf diesem Wege füglich zu erstreben ist, zur allgemeinen Regel mehr und mehr erhoben werde.

Oder sollte die gesetzmäßige Regulirung und Organisation dieser Angelegenheit noch nicht an der Zeit sein oder vielleicht gar nicht vor das Forum der Gesetzgebung gehören?

Wir glauben allerdings, daß auf dem gesetzlichen Wege auch in dieser Beziehung nicht Alles zu erreichen sei und daß Manches von dem Gesagten gar nicht in die Gesetzgebung gehöre; allein auf der anderen Seite fordert keine Zeit mehr als die unsere, den handarbeitenden Klassen auf gesetzmäßigem Wege Hülfe zu leisten. Denn der Mensch ist auf keiner Stufe der Bildung nicht des Ackerbaues, der Industrie und des Handels wegen da, wohl aber verhält sich dies umgekehrt, und es bleibt daher oberster Grundsatz aller staatlichen und socialen Einrichtungen: das Wohlergehen aller Menschen zur leitenden Richtschnur zu wählen, und demgemäß die menschlichen Verhältnisse gesetzmäßig immer besser und vollkommener zu regeln und zu organisiren, und zwar im wohlverstandenen Selbstinteresse Aller.

Doch daß die Hülfe nicht bloß eine äußere, sondern zu-

gleich und bei weitem mehr eine innere und geistige sein müsse, damit sie eine wahre und wirksame, eine sittliche und würdige Selbsthülfe je länger je mehr werde, das liegt wohl außer allem Zweifel.

Schreiten wir daher zur kurzen Erwägung und Hervorhebung der zweiten Reihe unserer hier in Frage kommenden Bedingungen, die als überwiegend innere hauptsächlich geistiger und sittlicher Natur sind.

Viertes Kapitel.

Geiſtige und ſittliche Mittel zur Hebung der Noth und Herſtellung eines beſſeren Zuſtandes der ländlichen Arbeiter.

—

Der Menſch als vernünftiges, perſönliches Weſen ſtehe hoch oder niedrig, habe mehr oder weniger, ſei beſchränkt oder vielſeitig gebildet: um unter allen Umſtänden des Lebens wahrhaft und möglichſt glücklich zu ſein, kommt es zuerſt und zuletzt weſentlich auf ſeine Geſinnung, auf ſeinen ſittlichen Werth und Charakter und auf ſeine ganze Anſchauungs- und Denkweiſe an.

Das allein giebt den Ausſchlag im Leben in Bezug auf perſönlichen Werth oder Unwerth und auf perſönliches Wohl und Weh, wo und wie der Einzelne auch ſtehen und geſtellt ſein mag.

Will man alſo dem Menſchen, will man dem geringſten Arbeiter gründlich und erfolgreich helfen, ſo muß man ihn zugleich geiſtig und ſittlich aufrichten, damit er tüchtig und geſchickt werde, ſich ſelbſt menſchlich würdig durch Anſtrengung ſeiner eigenen geſammten Kraft, durch eine würdige Lebensführung in der geſellſchaftlichen Ordnung zu rathen und zu fördern.

Eine Verbeſſerung des äußern Zuſtandes ohne Hebung des inneren Lebens könnte allmählig die folgenreichſten Uebel erzeugen.

Ohne ſittliche Kultur auch hier kein Glück und kein Gedeihen. Wir fordern daher als das Erſte eine gute Kinderzucht und Jugendpflege.

Will man auf einen jeden einzelnen Menſchen nachhaltig einwirken, um ihm zum natur- und vernunftgemäßen Gebrauch ſeiner geſammten Kraft unter den manchen, in ſich nothwendigen Beſchränkungen des geſellſchaftlichen Lebens zu verhelfen, ſo muß man damit bei der Kindheit und Jugend den Anfang machen. Die Kinder ſind für das Beſſere am empfänglichſten und werden in der Regel das, was die früheſten Verhältniſſe und Einflüſſe in ihrer Entwickelung hemmen oder begünſtigen.

Wird bei den Kindern mit der nothwendigen Sorge für ihr leibliches und ſittliches Wohl ernſtlich und allgemein der rechte Anfang gemacht, ſo werden wir der Straf- und Zuchthäuſer für Erwachſene künftig weniger bedürfen; denn die meiſten Bewohner dieſer Häuſer gehen laut aller Erfahrung aus einer verwahrloſten Jugend hervor. Unendlich groß aber iſt die Zahl Derer, die ebenfalls in Folge einer verwahrloſten Kindheit und Jugend ſich und Anderen eine Laſt und Strafe ſind, ohne in Zucht- und Strafhäuſer zu kommen.

Was alſo das Wichtigſte iſt, wir werden überhaupt, weil verſtändigere und ſittlichere, auch glücklichere Menſchen haben.

Um der Unwiſſenheit und geiſtigen Stumpfheit und der damit Hand in Hand gehenden brutalen Unverſchämtheit und Gefühlloſigkeit wirkſam zu begegnen, ſind nun verſchiedene Einrichtungen erforderlich.

A. Kleinkinderbewahranſtalten.

Sie ſind und bleiben zwar immerhin nur Noth-Hülfeinſtitute, inſofern für das früheſte Kindheitsalter bis zum ſechsten Lebensjahre die eigene Mutter jedenfalls die beſte und treueſte Pflegerin iſt und bleibt; allein ſo lange unſere Verhältniſſe der Art ſind, daß die Frau des Tagearbeiters außer dem Hauſe mit arbeiten und verdienen muß, um das Leben der Familie zu erhalten, ſo lange ſind ſolche Inſtitute eine unabweisliche Nothwendigkeit, will man die Kinder nicht ſich

ſelbſt überlaſſen, verwahrloſen laſſen oder ältere Geſchwiſter von der Schule zurückhalten.

In jedem Dorfe, ja auf jedem iſolirt gelegenen Landgute, wo nur 4—5 Tagelöhnerfamilien wohnen, ſind die drei- bis ſechsjährigen Kinder, deren Mütter außerhalb des Hauſes arbeiten müſſen, unter die Aufſicht einer verſtändigen Wärterin zu ſtellen. Es gehört dazu ein ſchattiger, mit Kies befahrener Platz und eine geräumige Stube. Hier mögen die Kinder ſpielen und ſprechen lernen. Alles andere Lernen gehört der nachfolgenden Schule.

B. Gute Elementarſchulen.

Wir verſtehen unter guten Volks-Elementarſchulen ſolche, die leiſten, was dem Kindesalter und dem werkthätigen Leben angemeſſen iſt, in welches die Kinder der Regel nach treten, vor allen Dingen alſo Gewöhnung an Zucht und Sitte, an Ordnung und Thätigkeit, an Gehorſam und Achtſamkeit, an Reinlichkeit u. dgl.; Schulen, in denen die Kinder aufmerken, richtig denken und ſprechen lernen über das, was in ihrem Geſichts- und Lebenskreiſe liegt, daher neben der nöthigen Fertigkeit im Schreiben und Leſen, im Singen, Rechnen und Zeichnen hauptſächlich Schärfung der Sinne, der Anſchauungskraft, des Nachdenkens, und dann Weckung des religiös ſittlichen Gefühls, Kräftigung und Disciplinirung des Willens, und zuerſt und zuletzt Richtung der ganzen Geiſtesthätigkeit nicht auf Gewäſch und Geſchwätz, ſondern auf das praktiſche, that- und werkthätige Leben.

Unſere ländlichen Volksſchullehrer ſind noch viel zu wenig praktiſch für ihren eigenthümlichen Lebenskreis vorbereitet, ſo daß ſie ſich nicht ſelten hier in demſelben Verhältniſſe unwohl fühlen, in welchem ſie ihre Schulzöglinge für das wahre Bedürfniß des ländlichen Lebens vorzubereiten, weder die rechte Einſicht, noch das rechte Geſchick haben.

Die Lage derſelben muß übrigens auch, wenn ſie etwas Ordentliches mit Freudigkeit leiſten ſollen, ſich erträglicher und beſſer geſtalten. So lange ein ſolcher Mann nicht mindeſtens 200 Thlr. jährliches Gehalt bezieht, ſo lange kann und wird

es in den Landſchulen nicht beſſer werden, und alle anderen Verbeſſerungsvorſchläge und wohlgemeinten Einrichtungen ſind vergeblich, ſind in den Wind geredet.

Der Unterricht und die Zucht der Jugend in der Schule iſt eine anſtrengende Geiſtesarbeit, die bei Hunger und Kummer oft mehr ſchadet als nützt, weil ſich die Mißſtimmung und Unzufriedenheit des Lehrers der Jugend unwillkührlich mittheilt und in dieſer den Geiſt des Mißmuthes und der Verneinung nährt, woraus die übelſten Folgen für Einzel- und Gemeinwohl erwachſen.

Uebrigens iſt es mehr als unbillig, ja die größte Ungerechtigkeit, daß der arme Arbeiter, wie es z. B. in Preußen der Fall iſt, für ſeine Kinder eben ſo viel Schulgeld zahlen muß, als der reichſte Bauer, und vielleicht eben ſo unrecht iſt es mit Rückſicht auf die nothleidenden Landſchullehrer, daß in Preußen, in der Provinz Brandenburg z. B., der reichſte Bauer jährlich wenig über einen Thaler Schulgeld für ein Kind entrichtet, während in den Städten, z. B. in Prenzlau, der arme Tagelöhner für ein Kind jährlich drei- bis viermal mehr zu zahlen hat.

Endlich ſind Induſtrie-Schulen für Mädchen, damit ſie nähen und ſtricken lernen, ein dringendes Bedürfniß auch für Landſchulen.

C. Fortbildungs-Anſtalten für die heranreifende Jugend.

Wenn der Knabe und das Mädchen mit dem 14ten bis 15ten Lebensjahr in Dienſt treten, ſo iſt wünſchenswerth, daß dieſelben neben ſorgſamer Beachtung ihres ſittlichen Lebens Seitens ihrer Dienſtherrſchaften im Sommer Sonntags Nachmittag ſich in der Kirche oder im Schulzimmer verſammeln, um über religiös-ſittliche Lebensbeziehungen vortrags- und geſprächsweiſe namentlich Seitens der Prediger belehrt zu werden. Denn gerade in dieſer Altersperiode, in welcher ſich die Richtung des Gemüthes und Charakters vorzugsweiſe entſcheidet, vermag ein desfallſiger Unterricht erſt recht fruchtbar zu werden.

Im Winter dagegen müßte wenigstens einmal wöchentlich an einem Abende in einem passenden Locale Gelegenheit zur unterhaltenden und belehrenden Zusammenkunft, jedoch nicht in hergebrachter schulmäßiger Weise über Dinge aus der Natur- und Menschenwelt geboten werden, woran sich ganz füglich die so ansprechenden, wie bildenden Gesangübungen schließen lassen.

So lange die unteren Stände nicht lernen, in besserer und menschlicherer Weise, wozu auch Volksfeste eine gute Gelegenheit bieten, sich erholen und Freude bereiten, die ein Bedürfniß des Menschen auf allen Lebensstufen und in allen Klassen der Gesellschaft ist, so lange fehlt auch einer der mächtigsten Hebel, die Menschen dem Schlamme des niedrigsten Sinnes zu entziehen. Doch wird das schwer und kaum möglich sein, wenn die Gebildeteren aus andern Ständen nicht freundlich die Hand dazu bieten und es endlich lernen, in der Pflege des Menschlichen unter Menschen sich das schönste Glück zu bereiten.

Aus einer Sammlung guter Volksschriften könnte für die langen Winterabende geistige Nahrung in die Familienkreise mitgegeben werden; an geeignetem und billigem Stoff fehlt es nicht.

Das 2. Hauptstück ist in fraglicher Beziehung die Begründung und Führung eines besseren, geordneten Familienlebens.

Die Familie, die sittliche Verbindung und Gemeinschaft zwischen Mann und Frau zur wechselseitigen Erleichterung und Förderung des Lebens und Erhaltung unseres Geschlechts, wird und muß in civilisirten Staaten bei allem Wechsel der Gesetze und Einrichtungen immerhin die sicherste Grundlage für das Gedeihen des Einzelnen und aller größeren Lebenskreise, das Fundamental-Institut bleiben.

Auch der ländliche Arbeiter muß in solcher Verbindung seines Lebens bestes und nächstes Glück suchen, weil er es hier am sichersten zu finden vermag. Es muß wohl Abstufungen im gesellschaftlichen Leben geben. Das liegt in der

Natur des Daſeins, in den verſchiedenen Fähigkeiten, Beſchäftigungsarten und Bildungsſtufen. Darum können nicht Alle gleich hoch geſtellt ſein; aber Alle können und ſollen in den menſchlichſten Verhältniſſen und durch dieſelben ihres Lebens froh und durch Schmerz und Freude geläutert und gehoben werden.

Zur Begründung und Einrichtung eines zufriedenen Familienlebens gehört nächſt den nöthigen Eigenſchaften des Gemüthes und Charakters einiges Geld. Ein junger Arbeiter ſollte daher billig mindeſtens 100 Thaler Vermögen aufzuweiſen haben, wenn er den Bund der Ehe ſchließen will. Dienſtherrſchaften müßten es ſich zu einer ihrer erſten Aufgaben machen, ihre Dienſtboten zu Erſparniſſen für den künftigen eigenen Hausſtand aufzumuntern und anzuhalten.

Zur Förderung eines geordneten Familienlebens gehört ferner, daß die landwirthſchaftliche Induſtrie behufs Beſchäftigung der Frauen, der größeren Kinder und kränklichen oder altersſchwachen Perſonen am häuslichen Heerde mehr und mehr in Aufnahme gebracht werde, damit inſonderheit die Frauen zur Pflege und Erziehung der Kinder, zur Reinigung und Beſorgung der Wäſche und Kleidung des Mannes die nöthige Zeit gewinnen.

Wie jetzt die Verhältniſſe der meiſten Arbeiter beſchaffen ſind, ſo kann von einem leidlichen Familienleben und Familienglücke wenig oder gar nicht die Rede ſein.

Mann und Frau müſſen faſt Tag für Tag vom Morgen bis auf den Abend außer dem Hauſe arbeiten und werden ſelten ihres Lebens im engeren häuslichen Kreiſe, der dazu unordentlich, ſchmutzig und ungeſund iſt, recht froh.

Sachkundige Männer wollen behaupten, daß die Sklavenarbeiter Amerika's ſich in der Regel auch in dieſer Beziehung eines beſſeren Looſes erfreuen. Was daran auch wahr oder nicht wahr ſein mag, die armen Arbeiterfamilien müſſen unter den obwaltenden Umſtänden und Verhältniſſen ſittlich mehr und mehr ſinken und zu Grunde gehen. Hülfe thut auch inſofern dringend, ſehr dringend Noth.

Die 3. hierher gehörige Hauptbedingung iſt die ſorgſamere, thatkräftigere Pflege des perſönlichen und ſittlichen Lebens, ſowohl in der religiöſen oder kirchlichen, wie auch in der bürgerlichen Gemeinſchaft, welcher jede Arbeiterfamilie angehört.

Unſere Zeit iſt die der Vereine. Es iſt kaum noch ein Zweck denkbar von einiger allgemeiner Bedeutung, der nicht durch einen Verein bereits vertreten würde. Recht ſchön und gut. Allein wo will das endlich hinaus? Zeit, Geld und Kräfte des Einzelnen werden zerſplittert und der Erfolg iſt nur in Einzelfällen ein ſichtbarer. Es giebt ein einfaches Mittel gegen dieſe Vereinsſucht. Einerſeits beſteht es darin, daß zunächſt die Grundvereine, wie ſie ſich uns an jedem Wohnorte als kirchliche und bürgerliche Gemeinde oder Gemeinden darſtellen, zeitgemäß reorganiſirt werden, und dann darin, daß die vielen einzelnen Vereine darin auf- und untergehen mögen.

Denn wird zunächſt nur in den kleineren Lebenskreiſen das Erſtnöthige unterſtützt, vorbereitet und ausgeführt, es wird gewiß um das große Ganze allmählig beſſer werden.

Es thut unſerer zerſplitterten Zeitrichtung in mehrfacher Beziehung Noth, ihre Kräfte zu concentriren und im kleineren Punkte die ganze Kraft wirken zu laſſen. Selbſtbeſchränkung, freiwillige und vernünftige Selbſtbegrenzung muß jeder Einzelne üben lernen. Eine zweckmäßige Organiſation des kirchlichen und bürgerlichen Gemeindelebens wird uns darauf am natürlichſten zurückführen; denn erſt, wenn der Einzelne an den nächſten Angelegenheiten Theil nehmen und mitwirken kann, lernt er einſehen und begreifen, daß er vor allen Dingen bei ſich ſelber den Anfang machen muß mit einem guten und durchgreifenden Selbſtregiment, mit der Selbſtherrſchaft und Selbſtbeſtimmung. Die Menſchen werden viel beſcheidener und lernen ſich ſelbſt beſſer kennen, wenn ſie ſich an dem geſellſchaftlichen Leben betheiligen können.

Für die kirchliche Gemeinſchaft erſcheint in unſerer Zeit aber dringend nothwendig: die lebendige, warme und erhe-

bende Belehrung über das unbedingte Gebot der Pflicht und das unbedingte Rechte, das allein, mehr und mehr in den Gemüthern lebendig geworden, und zur Geltung gelangt, wie den Einzelnen, so Alle zu ihrem wahren Glücke und Wohlergehen führt und im Wechsel der Erscheinungswelt sicher stellt. Jesus Christus in seiner so einfachen und doch so erhabenen Gestalt und Würde bleibt in dieser Beziehung der Lebens- und Mittelpunkt, an und in dem Alles klar werden und zum allgemeinen Bewußtsein gelangen kann und muß, was dem Menschen zu einem richtigen Seelen- und Geistesleben an und für sich, wie in den mannigfachen Lebensbeziehungen zu verstehen und zu begreifen nöthig ist.

Es fehlt nur leider immer noch an Predigern, die in praktischer Weise durch Geschichte und Gleichnisse, durch freundliche, thätige Theilnahme an dem Loose der Hülfsbedürftigen den einfachen Sinn der unteren Klassen anzuregen, und ihnen in Herz und Gewissen zu reden die rechte Kunst verstehen. Gelehrte Prediger taugen nicht für die große Menge, nicht für den schlichten Verstand der unteren Volksklassen.

Vieles, dazu oft so gehaltloses Reden über an sich fruchtlose Sätze, wie wohlgemeint es auch sei, führt und ermuthigt nicht zu einem entschlossenen, rechtschaffenen Kampfe mit den oft so verkehrten und ungeregelten und wilden Neigungen und Leidenschaften in der menschlichen Brust, so wie mit den unvermeidlichen Unvollkommenheiten des äußeren, unvollendeten menschlichen Daseins, die in der Hütte, wie in Palästen dem verkehrten Sinne gar viel zu schaffen machen; es lockt nicht einmal zur Kirche, wo Jeder gern Erquickung und Belebung für sein besseres Selbst, nicht aber Abstumpfung desselben sucht.

Man hat in neuerer Zeit viel über Verfall und Hebung des kirchlichen Lebens gesprochen, aber es wird schwerlich etwas Gedeihliches auf unpraktischen Wegen auszurichten sein. Was der lebendige, thatkräftige Glaube in reiner Liebe vermag, hat Pfarrer Oberlin im Steinthale seiner Zeit bewiesen. Doch

hat er die Hebung und Regeneration ſeiner Gemeinde in praktiſcher Weiſe zu erreichen gewußt, ohne Synoden u. dgl.

Genug das religiös-ſittliche Leben muß ſich endlich, nachdem die Menſchen begriffen haben, daß es in der Religion und Kirche nicht auf vieles Wiſſen und Reden ankommt, als ein Leben in thatkräftiger Gemeinſchaft conſtituiren, und alle Mäßigkeits-, Kranken-, Waiſen- und ſonſtigen Vereine von ähnlicher ſittlicher Natur müſſen in demſelben aufgehen. Das wird uns dem Ziele einer ſittlichen Lebensgemeinſchaft näher führen, und das iſt ja auch die Hauptidee des Chriſtenthums, von der praktiſchen Seite aufgefaßt; eine Verbindung der Menſchen im Geiſte der Liebe und nach ihrem Geſetz und Weſen in der That und Wahrheit.

Wo das aber endlich geſchieht, da wird auch der ſchlichteſten Arbeiterfamilie ihr natürliches Recht werden; ſie wird nicht mehr einzeln und verlaſſen daſtehen, ſondern in ſolchem Verbande ſich ſelbſt ſittlich gehoben und gekräftigt fühlen und in der Uebung eines gottſeeligen Lebens zugleich auch an äußerem Wohlergehen gewinnen.

Gewiß! es liegt in einer derartigen praktiſch religiös-ſittlichen Geſtaltung des Gemeindelebens ein wahres Heil- und Hülfsmittel für viele Wehen und Schwankungen in unſerer aufgeregten und tief innerlich bewegten Zeit.

Hierin und ſo mögen die Pfarrer beweiſen, daß ſie ihre Aufgabe verſtanden und erfaßt haben.

Das Vorangedeutete gilt in mehrfacher Beziehung faſt wörtlich in Anſehung der Neugeſtaltung des bürgerlichen Gemeindelebens, der politiſchen Gemeinden. Auch hier muß dem perſönlichen und ſittlichen Selbſtbewußtſein jedes Arbeiters endlich ein Halt- und Stützpunkt gegeben werden, indem man auch dem mündigen, ſelbſtändigen Arbeiter Sitz und Stimme im Gemeinderathe und ſelbſt im Ortsvorſtande gönnt, um zugleich die Glieder und Intereſſen ſeines Standes vertreten zu können.

Was aber demnächſt ungleich wichtiger für ſeine ganze geiſtige und phyſiſche Exiſtenz erſcheint, es wird dadurch ſeine

ganze persönliche Stellung und Haltung eine festere Grundlage gewinnen, ihn zu einem ehrenhaften Thun und Verhalten anregend und darin befestigend, jemehr Achtung und Vertrauen ihm im öffentlichen Leben erwiesen wird.

Die verstehen sich schlecht auf die Menschennatur, die den ungebildeteren Mann stets wie Kinder behandeln wollen; das heißt ihn im Grunde seines Gemüthes und Charakters ruiniren und nicht zur Selbstachtung heranziehen; ohne Selbstachtung aber ist der Mensch die elendeste und gefährlichste Creatur.

In Preußen ist der Weg zum Bewußtsein der Ehrenhaftigkeit eines Staatsbürgers durch die musterhafte, auf dem richtigen Gesetze der gleichen Berechtigung und Verpflichtung begründeten Wehrverfassung angebahnt. Leider setzt aber auch hier das bürgerliche Gemeinwesen namentlich auf dem Lande diese Pflege des für Jedermann so nothwendigen und ersprießlichen Ehrgefühls wenig oder gar nicht fort, weil es den Gemeinden auch hier noch größtentheils an einer zeitgemäßen Verfassung fehlt.

Möge die Zeit nicht fern sein, welche diesen Wünschen Rechnung trägt und möge dabei die zahlreiche Klasse der ländlichen Arbeiter die gerechte und billige Berücksichtigung finden.

Endlich aber wünschen wir insbesondere noch: daß die Behandlung des Arbeiters Seitens der Arbeitgeber und ihrer Stellvertreter stets eine menschliche, würdige sei.

Der Mensch ist bekanntlich in allen Lebensverhältnissen fast gerade so beschaffen, wie er anerkannt und behandelt wird, sittlich gut, wenn er sittlich, sittlich schlecht, wenn er unsittlich behandelt wird.

Das alte Sprichwort sagt kurz und bündig: „Wie der Herr, so der Diener.“ Möchten die Arbeitsherren besonders auch ihrem Aufsichtspersonal demgemäß ernste Instructionen ertheilen und deren Rede- und Handlungsweise strenger als gewöhnlich geschieht überwachen.

Wir schließen hiermit unsere Ansichten und Andeutungen

über das, was wir in geiſtiger und ſittlicher Beziehung behufs Verbeſſerung der Lebenslage und des ernſten Looſes unſerer ländlichen Arbeiter dem Geiſte und den Verhältniſſen unſerer Zeit angemeſſen als dringend nothwendig erachten, und ſind gewiß, daß alle denkenden und wohlgeſinnten Zeitgenoſſen unbedingt den Hauptſatz anerkennen werden: Ohne geiſtige und ſittliche Cultur auch hier kein Glück und kein Gedeihen.

Beide Hebel, der äußere materielle, wie der geiſtige, ſittliche, müſſen natürlich gleichzeitig kräftig und entſchieden, ernſt und durchgreifend in Thätigkeit geſetzt werden, wenn es anders und beſſer werden ſoll für die Arbeiter, wie für die Arbeitgeber.

Es handelt ſich hier um eine eben ſo ſpecielle als allgemeine Angelegenheit für die ländlichen Verhältniſſe aller deutſchen Gauen, und da Deutſchland ſeine Macht und ſeine Ehre vor Allem in dem Ackerbau beſitzt, dieſer auch immerhin die Baſis aller ſtaatlichen und ſocialen Einrichtungen bleiben wird, und da ferner Deutſchlands Ruhm in Anſehung der Agricultur und ſein großes derartiges Ziel noch nicht erreicht iſt, ſo mag es beides zugleich darin ſuchen und finden: den Landarbeitern ein menſchlich würdiges Daſein und leidliches Lebensglück zu bereiten, damit der im Ackerbau wurzelnde materielle Nationalreichthum, von Jahr zu Jahr wachſend, nicht ein Spott werde auf die Noth und das Elend Derer, deren Hand und Fuß, deren Verſtand, Fleiß und Sittlichkeit nicht das letzte Mittel dazu iſt. Wir ſchließen hier aber unſere Betrachtung mit dem Motto: „Wie die Arbeit, ſo der Lohn, und wie der Lohn, ſo die Arbeit“ und mit dem Wunſche, daß beſonders und zunächſt die Arbeitsherren die Wahrheit dieſer Sätze erproben mögen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Landwirthſchaftlicher Verlag von **Karl Wiegandt** in Berlin.

Annalen der Landwirthſchaft

in den

Königlich Preußiſchen Staaten

herausgegeben vom

Präſidium des Königl. Landes-Oeconomie-Collegiums

und redigirt von

Dr. Alexander v. Lengerke.

Jahrgang 1849.

Preis: 3⅓ Thaler.

Schilderungen

der baltiſchen und weſtfäliſchen Landwirthſchaft.

Von

Dr. Alexander v. Lengerke.

2 Abtheilungen.

Preis: 3⅓ Thaler.

Die Lectüre dieſer Schilderungen wird für keinen gebildeten Landwirth ohne Intereſſe und Belehrung ſein; ganz beſonders aber möchte deren Studium ſich dem ausübenden Landwirthe empfehlen, da ſie Anhalts- und Vergleichungspunkte darbieten, welche der Wirklichkeit entnommen ſind, und deren Glaubwürdigkeit durch die Perſönlichkeit des Verfaſſers und die überall ſtattgefundene Namhaftmachung der von demſelben beſuchten Wirthſchaften und Wirthe vollkommen verbürgt wird. Auf ein ſolches Werk, das nur wirklich Ausgeführtes und Beſtehendes und die davon erlangten Ergebniſſe, alſo ächt praktiſche Belehrung bringt, darf um ſo angelegentlicher aufmerkſam gemacht werden, je ſeltener derartige Erſcheinungen in der landwirthſchaftlichen Literatur ſind.

Ludolph von Beckedorff's

gesammelte

landwirthschaftliche Schriften.

Zur Bezeichnung des Inhalts und der Richtung dieser Sammlung mögen nachstehende der Einleitung zu derselben entnommene Worte des Verfassers dienen: „Welches die wahren Bedürfnisse und die natürlichen Interessen des Landbaues sind, und zwar in gewerblicher, wissenschaftlicher, technischer, privat- und staatswirthschaftlicher, politischer und sittlicher Beziehung, damit beschäftigen sich vorzugsweise die Schriften dieser Sammlung. Aber auch über die Befriedigungsmittel jener Bedürfnisse und Interessen enthalten sie die Ansichten ihres Verfassers, und zwar ebenfalls in den angegebenen Richtungen und Beziehungen." Die Wirksamkeit des Verfassers (Präsident des K. Preuß. Landes-Oeconomie-Collegiums) und seine großen Verdienste um die Landwirthschaft sind bekannt. Diese werden dem Leser im Voraus Bürgen für die Gediegenheit seiner Schriften sein.

Von den 8—9 Lieferungen, welche die Sammlung umfassen wird, sind die 1.—3. bereits erschienen. Die übrigen Lieferungen folgen schnell. Der Preis einer jeden ist 10 Sgr., nach Vollendung des Werkes 12½ Sgr.

12 E. 10.
Ludus, 12/12

Die Innungen,

wie sie sich gestalten müssen.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Dargestellt

von

O. Th. Risch,
Stadtrath.

Zweite, veränderte Auflage.

Berlin.
Verlag von Julius Springer, breite Str. 20.

1849.

no, 9

Die Innungen,

wie sie sich gestalten müssen.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Mit besonderer Berücksichtigung

der

Verhandlungen des Gewerbe-Congresses

zu Frankfurt a. M.

Dargestellt

von

O. Th. Risch,
Stadtrath.

Zweite veränderte Auflage.

Berlin.
Verlag von Julius Springer, breite Str. 20.

1849.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der schnelle Absatz der ersten Auflage ist sicherlich nur dem Bedürfnisse zuzurechnen, welches überall nach einer practischen Anleitung darüber vorhanden zu sein scheint, wie die gewerblichen Verbindungen sich gestalten sollen. Wo in der zweiten Auflage Vervollständigungen eingetreten, sind dieselben daher auch nur von diesem Gesichtspunkte aus vorgenommnen. Bei Emanation der Verordnung am 9. d. M. betreffend verschiedene Abänderungen der Allg. Gew. Ordnung vom 17. Januar 1845, war der Druck der ersten Auflage bereits vollendet und haben die Bestimmungen dieser Verordnung daher in dem Entwurfe der Innungsstatuten noch nicht aufgenommen werden können. Um den practischen Werth der Brochüre zu erhöhen ist dies nachträglich noch bewirkt, so daß die Statuten nunmehr eine Fassung erhalten haben, wie sie den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, ins praktische Leben treten können, und auch bei der Bestätigung keine weiteren Schwie-

rigkeiten finden werden. Es ist nur zu wünschen, daß die Innungen so rasch als möglich sich in den Besitz derjenigen Vortheile setzen möchten, welche das Gesetz ihnen zuführt, und daß dieselben in der Form derjenigen Richtung folgen, welche von den Behörden vorgezeichnet ist, und der sich auch der hier gebotene Entwurf anschließt. Gleichzeitig hat die zweite Auflage auch den Entwurf zu den Ortsstatuten erweitert und alle diejenigen Bestimmungen darin aufgenommen, welche möglicherweise für die Innungen nach Lage der Gesetzgebung beansprucht werden können.

Berlin im März 1849.

Der Verfasser.

Die Umwälzungen, welche sich mit unwiderstehlicher Macht bereits den Weg gebahnt oder angekündigt haben, müssen da am meisten herbeigewünscht werden, wo das Bedürfniß einer neuen Gestaltung der Dinge am lebhaftesten gefühlt wird. Die arbeitenden Klassen im weitesten Sinne des Wortes bedürfen einer Organisation, nur wäre es wünschenswerth gewesen, wenn uns die Lösung dieser Frage nicht gleichzeitig mit der politischen Gestaltung unseres Staates überrascht hätte. Die Machthaber können es durch nichts entschuldigen, daß dem Staate nicht schon längst eine zeitgemäße Verfassung geworden, wir hätten dann die Lösung der socialen Frage ruhig abwarten können. Wie die Sachen aber jetzt liegen, weiß man in der That nicht, wo begonnen werden soll. Die wichtigsten Fragen müssen vorläufig unentschieden bleiben. Politische Verwickelungen und die daraus hervorgehende allgemeine Stockung der Geschäfte bringen die Gewerbe an den Rand des Unterganges, gefährden ihre Subsistenz und lassen ihre Lage in einer schwärzeren Gestalt erscheinen und geben ihren Anträgen und Wünschen eine trostlosere Haltung, als es der Fall gewesen sein würde, wenn die politischen und socialen Verhältnisse ruhig sich hätten entwickeln können.

Eine Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse ist es ganz besonders, die man seit Jahren sehnlichst herbeiwünscht und von der man große Erwartungen hegt. Aber auch diese Frage, so wichtig dieselbe ist, so vieler Tausenden Hoffnung sich auch an deren Lösung hängt, sie hat ebenfalls bei den großartigen politischen Organisationen in den Hintergrund treten müssen. Inzwischen ist man wenigstens durch Vorarbeiten dem Ziele näher getreten.

In Hamburg und Frankfurt a. M. sind Gewerbetreibende versammelt gewesen, welche sich über die Grundzüge verständigt haben, die nach der Ansicht der Versammlung einer deutschen Gewerbeordnung angehören müßten. Ein allgemeiner deutscher Arbeiter-Congreß hat diesem Gegenstande ebenfalls seine Aufmerksamkeit gewidmet und seine Ansicht laut werden lassen. Die Verhandlungen enthalten ein reiches Material, werden für die gesetzgebende Gewalt von großer Wichtigkeit sein und

bei der Feststellung einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben. Uebersehen darf man jedoch nicht dabei, daß diese Versammlungen meist nur aus Gewerbetreibenden und Arbeitsnehmern bestanden; daß der lobenswerthe Eifer, so rasch als möglich die allerdings dringend nothwendige Hülfe zu schaffen, das Ziel auf Kosten der persönlichen Freiheit bisweilen hinausrückte, und zu denjenigen Mitteln seine Zuflucht nahm, die zunächst lagen, ohne zu bedenken, daß die Kunst der Gesetzgebung darin bestehen muß, die Hülfe zu schaffen, dabei aber die Freiheit jedes Einzelnen zu bewahren und die Interessen aller Mitglieder des Staatenverbandes auf eine glückliche Weise zu vereinigen. Mag auch die Wissenschaft in vielfacher Beziehung für die gegenwärtigen Zustände eine vollständige Gewähr nicht leisten, ihre ewig wahren Lehrsätze dürfen dennoch nicht ganz bei Seite geschoben werden, die Erfahrungen müssen sprechen, kurz, eine neue Gewerbeordnung will nicht nur Seitens der Gewerbetreibenden, sie muß auch nach allen Richtungen hin eine sorgsame Berathung und Prüfung finden, und dies muß mit einer Ruhe und Partheilosigkeit geschehen, wie es nur immer die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Im Uebrigen haben auch die Verhandlungen in Hamburg und Frankfurt am Main überall nicht denjenigen Anklang gefunden, den man vielleicht erwartet hatte und es möchten in Berlin wenigstens nicht viele Gewerbetreibende vorhanden sein, welche nach einer reiflichen Ueberlegung den Entwurf einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung, wie er aus den Berathungen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses hervorgegangen ist, ohne weitere Bedingungen unterschreiben und anerkennen. Die Wünsche, welche in dieser Beziehung in Preußen und namentlich in Berlin laut geworden sind, gehen allerdings auf eine Umgestaltung der Gesetzgebung für die gewerblichen Verhältnisse, sie sind aber keineswegs so beschränkend, als die Vertreter sie dort angekündigt haben. Bei der Organisation dieser Verhältnisse, welche unfehlbar entweder für Preußen oder für ganz Deutschland bevorsteht, kann es nur im Interesse der Sache liegen, wenn den gesetzgebenden Organen so viel Ansichten und Meinungen als es nur immer möglich ist, zugeführt werden und wenn gerade die Wünsche der Gewerbetreibenden der größten Stadt Preußens, in der sich der gewerbliche Verkehr, der handwerksmäßige wie der fabrikmäßige Betrieb der Gewerbe in einer großartigen Gestalt darstellt, der Oeffentlichkeit angehören.

Sie geben Zeugniß von der richtigen Erkenntniß der gewerblichen Zustände, von demjenigen, was ihnen wahrhaft frommt

und schadet und lassen erwarten, daß die gesetzgebenden Organe sich beeilen werden, diese nur in dem Rechte und in der Billigkeit liegenden Wünsche zu erfüllen. Es ist gewiß bemerkenswerth, wie die hiesigen Gewerbetreibenden, von den Vortheilen der Gewerbefreiheit und von der Nothwendigkeit durchdrungen, keine Berechtigungen bestehen zu lassen oder wieder einzuführen, wodurch Andere von dem gleichartigen Gewerbebetriebe ausgeschlossen oder darin beschränkt werden, doch davon überzeugt sind, daß eine gänzliche Ungebundenheit beim Beginne des Gewerbebetriebes verderblich sei und aufhören müsse. Sie haben die volle Ueberzeugung, daß der Mißbrauch der Gewerbe weniger darin besteht, daß Unfähige das Gewerbe betreiben, als daß derjenige ein Gewerbe beginnen darf, der es gar nicht versteht. Es ist gewiß ein großes Mißverständniß, wenn Viele glauben, daß neben der Gewerbefreiheit nicht auch eine Zunftverfassung bestehen könne. Beide können sehr wohl, Hand in Hand gehen, ja man kann sagen, daß die Vortheile der Gewerbefreiheit dann erst recht sichtbar werden, wenn damit Ordnung und Organisation der Gewerbetreibenden verbunden ist. Es wird auch alsdann das Vorurtheil schwinden, das viele Gewerbetreibende noch von der Gewerbefreiheit haben, welche sie nur als eine Institution betrachten, durch die Jedermann, auch der Unfähigste, sich für Geld die Meisterehre erkaufen könne, welche der Jugend die traurige Freiheit gewährt, unwissend und aufsichtslos heranzuwachsen, sich eine Selbstständigkeit zu schaffen, ehe sie noch die Fähigkeit erlangt, und befehlen zu können, ehe sie noch gehorchen gelernt hat. Auch hier und wohl allgemein wünscht man nichts sehnlicher als Zunfteinrichtungen, aber in andere Weise als in Frankfurt a. M. in Vorschlag gebracht worden ist, ohne Zwang, mit vollständiger Freiheit des gewerblichen Betriebes jedes Einzelnen, und sieht wohl ein, daß nur in der freien Vereinigung der Gewerbetreibenden zu Corporationen und Innungen die einzige Möglichkeit gegeben ist, die gewerblichen Interessen zu fördern. Die Innungen werden für die nächste Zukunft die wesentlichsten Fundamente und Stützpunkte für die gewerbliche Entwickelung und für das Gedeihen des handwerkmäßigen Gewerbebetriebes sein. Sind sie dies aber geworden, dann bedarf es keiner Nöthigung, um Mitglieder den Innungen zu schaffen. Wo der Vortheil gebietet, da braucht das Gesetz nur die Freiheit des Willens zu schützen. Wie sie dies aber werden können, welche Gestalt die Innungen gewinnen, wie die künftigen Innungsstatuten lauten müssen, wenn sie den Zweck nicht verfehlen sollen, das ist die Frage, auf deren Beantwortung es jetzt vorzugsweise

ankommt. Die Statuten bilden die Form, in der sich die gewünschten Zustände entwickeln sollen. Ist diese Form schlecht und ungeschickt gewählt, so wird auch eine gedeihliche Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse aus den Innungen heraus unterbleiben und die schönen Erwartungen sind getäuscht. Welche Form aber die beste, darüber wird sich die öffentliche Stimme aussprechen müssen und damit sie es kann, darf es nicht an Vorschlägen fehlen. Die nachstehenden Zeilen enthalten einen solchen Vorschlag, einen Entwurf zu Innungsstatuten beispielsweise für das Tischlergewerbe, welche nach der Ansicht des Verfassers nicht nur den Wünschen der Gewerbetreibenden entsprechen, sondern auch geeignet sind, das gewerbliche Leben durch die Innungen zu heben und zu befördern, ohne das Princip der Freiheit anzutasten. —

Bevor aber überhaupt nur von Statuten die Rede sein kann, muß man sich über die allgemeinen Grundsätze verständigen, welche bei der künftigen Organisation der gewerblichen Verhältnisse festgehalten werden sollen. Sie bilden die Grundlage, welche das Gebäude der korporativen gewerblichen Verbindungen tragen soll. Die Innungsstatuten selbst können über diese Fundamental-Bestimmungen nichts enthalten, sie setzen dieselben nur voraus und stützen sich darauf.

1) Der allgemeine Wunsch nicht nur der Consumenten, sondern auch einer großen Mehrzahl der Gewerbetreibenden ist und kann zunächst nur darauf gerichtet sein, Gewerbefreiheit zu erhalten, soweit es nur immer die Ordnung und Regelung der Gewerbe gestattet. Hier ist es aber gerade wo die allgemeinen Wünsche mit dem Entwurfe der allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung, wie er aus dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congresse hervorgegangen, nicht zusammentreffen. Es giebt Grundsätze, auf welche die Gesellschaft aller Zeiten, aller Völker basirt war und diese sind auch für alle Zeiten unumstößlich. Zu diesen gehört vor Allen die Freiheit des Gewerbes, die Konkurrenz. Der Wetteifer, das ist die Losung. So sind die Maschinen an die Stelle der Hände getreten, so sind die Preise der Bedürfnisse ermäßigt, so jedem zugänglich geworden. Alles dies ist nur durch den Wetteifer der Industrie geschehen, und dennoch bemüht man sich die Konkurrenz als ein Unglück, als das Verderben der Arbeiter darzustellen. Man vergißt dabei stets, daß der Arbeiter nicht blos Producent, daß er auch Konsument ist, und daß alle aus der Konkurrenz hervorgegangenen Vortheile auch ihm zu Gute kommen. Es kann nur auf einem Mißverständnisse beruhen, wenn die Abgeordneten des Handwerks- und Gewerbestandes in einem besonderen Artikel

des Reichsgrundgesetzes die gänzliche Aufhebung der Gewerbefreiheit, insoweit sie noch in Deutschland besteht, gewährleistet zu sehen wünschen, und wenn sogar der allgemeine deutsche Arbeiter-Congreß zu Frankfurt a. M. hiergegen nicht nur nicht protestirt, sondern sein Einverständniß mit diesem Antrage, so wie mit vielen anderen Bestimmungen des Entwurfes, welche dem Interesse der Arbeiter schnurstracks entgegen laufen, zu erkennen gegeben hat. Als man in Frankfurt a. M. solche Beschlüsse faßte, hat man wohl die Krankheit oberflächlich erkannt, aber nicht den eigentlichen Sitz derselben, mußte also auch in den Mitteln fehlgreifen. Man hat es bequemer gefunden, in das allgemeine Geschrei mit einzustimmen, und hätte es vorziehen sollen, die Ursachen des Uebels gründlicher zu untersuchen. Zuversichtlich hätte man sich alsdann überzeugt, daß die zügellose, aber gewiß zu regelnde Gewerbefreiheit nur einen geringen Theil der Schuld trägt, und daß ganz andere Verhältnisse vorliegen, denen der Vorwurf der Massen-Verarmung gemacht werden muß. Preußen ist in allen Theilen der Gesetzgebung dem übrigen Deutschland vorangegangen und eben dadurch zu seiner jetzigen Höhe gelangt. Deutschland soll diesem Beispiele folgen und in Preußen aufgehen, aber unmöglich kann Preußen seine Größe verlassen und auch nur einen einzigen Schritt zurücktreten. Die Gewerbefreiheit hat dem National-Reichthum Preußens unendliche Vortheile geschafft. Eben darin, daß Preußen in Deutschland bisher allein mit der Gewerbefreiheit dastand, ist vielleicht der Grund zu suchen, weshalb manche Erfolge der Gewerbefreiheit ein gehässiges Ansehen gewonnen haben, die aber verschwinden oder ein anderes Licht gewinnen müssen, wenn ganz Deutschland der Gewerbefreiheit huldigt und eine Ordnung mit dieser Freiheit besteht wie sie allerdings bestehen muß, wenn Freiheit aber auch mit Segen bestehen soll. Wie kann man es überhaupt nur wagen und wie ist es nur denkbar, in freien Staaten einen Zunftzwang, einen Zwang der Personen wieder begründen zu wollen? Die Freiheit muß vor Allem geehrt werden. Der Staat maße sich nicht an, irgend eine Beschränkung der Freiheit anders eintreten zu lassen, als wenn dieselbe vom Staatszwecke wirklich gefordert wird, und der Zustimmung der verständigen Staatsbürger gewiß ist. Als erster Grundsatz einer wahrhaft freien und volksthümlichen Entwickelung ist es nothwendig, daß die Freiheit sich nicht in bestimmte Kreise abschließe, sondern alle Schichten des öffentlichen Lebens in gleicher Weise durchdringe und befruchte. Wo der Staat die den Bürgern von selbst, d. h. vermöge natürlichen Rechts gebührende Freiheit

in allen Kreisen des rechtmäßigen Seins und Wirkens, die Gedanken-, Gewissens-, Rede-, Preß-, Studien-, Lehr-, Lern-, Auswanderungs-Freiheit ꝛc. gewährt hat, da muß derselbe auch folgerecht die Gewerbe- und Handels-Freiheit als ein heiliges Gut der Staatsbürger bestehen lassen, aber wie sich von selbst versteht in den, von dem vernünftigen Rechtsgesetze gezeichneten Grenzen. Diese Grenzen festzustellen, also diese Ausnahmen von der Regel zu finden, ist Sache der Staatsgesellschaft oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Nur diese können dergleichen Ausnahmen nehmen und geben, denn Gesetz kann nur dasjenige sein, was von der Gesellschaft festgestellt wird. Jedes Mitglied einer Gesellschaft trägt in sich ein Recht, zu handeln, wie es ihm beliebt, nur durch einen Beschluß der ganzen Gesellschaft oder ihrer Vertreter kann ihm dies Recht verschränkt werden. Diese Vertreter sind aber nicht die Gewerbetreibenden in Hamburg oder Frankfurt am Main, sondern die National-Versammlungen für Deutschland und Preußen. Bei der Verschiedenartigkeit der Vertretung werden hier engherzige Rücksichten schweigen und bei dem Austausche reichhaltiger Meinungen diejenigen sich Geltung verschaffen, die eben für das Allgemeine am ersprießlichsten sind und die Interessen Aller vereinigen. Jeder Mensch hat die möglichst freieste Ausübung seiner Arbeitsfähigkeit erhalten, und jede Beschränkung der Gewerbethätigkeit stört den Staatsbürger in dem Rechte, sich durch seine Betriebsamkeit Güter zu erwerben. Die Freiheit ist der natürliche Zustand, sie ist das Recht, welches keiner besonderen Nachweisung bedarf, die Beschränkung der Freiheit dagegen muß als nothwendig für höhere Zwecke der Allgemeinheit bewiesen werden.

Die §§. 1, 2, 13 ad c, 20, 23, 33, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 51 ꝛc., der Grundzüge einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland enthalten Beschränkungen, welche sich mit dieser Freiheit nicht vereinigen lassen und nicht wohl geeignet sind, diejenigen Uebelstände abzuhelfen, welche dadurch beseitigt werden sollen. Wie alle Bestimmungen der alten Zunft, so sollen auch diese, und §. 1. l. c. spricht es unverholen aus, das materielle Wohl Aller befördern und dadurch die Mittel schaffen, der Massen-Verarmung entgegen zu wirken, das heißt also ein zureichendes Auskommen für jeden einzelnen Gewerbetreibenden sichern.

Um einen solchen Zweck zu erreichen, bedarf es allerdings einer zwangsweisen Vereinigung aller Gewerbetreibenden derselben Gattung in einer Stadt oder einem Bezirke, damit die gemeinsam gefaßten Beschlüsse nicht mehr von dem Einzelnen

überschritten werden können. Der Geselle soll erst drei Jahre wandern und das 25ste Lebensjahr erreicht haben, bevor er die Konkurrenz schmälert. Der Betrieb in den Dörfern muß beschränkt werden, damit die Landbewohner ihren Bedarf aus den Städten entnehmen müssen. Der Erwerb soll aber nicht blos sicher, er soll auch möglichst gleichmäßig vertheilt werden, damit der Wohlstand sich allgemein über den Gewerbestand verbreiten kann. Ein schöner und edeler Zweck! Wer möchte ihn nicht verfolgen und die Thätigkeit seines ganzen Lebens daran setzen, um ihn zu erreichen. Die von den Abgeordneten in Vorschlag gebrachten Mittel erreichen aber das Ziel nicht. Es sollen die Fabrikate bestimmt werden, welche ein jedes Handwerk nur fertigen darf, damit die Grenzen scharf gezogen werden, und Niemand in das Gewerbe des Andern eingreift. Die Zahl der Gesellen soll festgesetzt werden, damit das Handwerk in der Hand des Einen keine zu große Ausdehnung gewinnt. Mehrere Handwerke soll Niemand neben einander betreiben. Alle diese Bestimmungen werden durch die Verwaltung gesichert, welche im Vorstande, im Gewerberathe und in den Gewerbekammern nur aus Gewerbetreibenden gebildet wird, damit sich ja kein fremdes Element eindrängen und die Grundsätze gefährden kann. Abgesehen von den Gründen des Rechts und der Moral, welche gegen die Verfolgung solcher Absichten sprechen, hat auch die Erfahrung hinreichend bewiesen, daß diese Mittel unzureichend sind, um diese engherzigen Absichten zu erreichen. Der dauernde und feste Unterhalt ist auch bei dem Zunftzwange sehr schwankend und nicht vollständig gesichert. Selbst bei einer beschränkten Zahl von Meistern ist es nicht zu vermeiden, daß der Eine gegen den Andern im Vortheile steht, daß sich der Eine bereichert, während der Andere in Dürftigkeit bleibt und verarmt. Die Zunftverbindung kann nur ein Recht auf Erwerb geben, aber nicht den Erwerb selbst. Sie kann Niemanden zwingen, je nach der Dürftigkeit bei diesem oder jenem Zunftgenossen arbeiten zu lassen. Eine gewisse ungleichmäßige Vertheilung der Vermögenstheile wird sich ebenso wenig, weder bei den Zünften, noch bei der Gewerbefreiheit, noch sonst wo vermeiden lassen. Wenn eine Regierung sich damit befassen wollte, die Antheile der Gewerbetreibenden und Producenten zu bemessen und auf diese Weise auf eine gleichmäßige Vertheilung hinzuwirken, so unternähme dieselbe ein höchst undankbares und nicht zu realisirendes Geschäft. Nur während der traurigen Zeiten, wo man meinte, daß reiche Leute nothwendig seien und wo man bei den Grundbesitzern, Kapitalisten und Gewerbetreibenden den ursprünglichen Gewinn zu bannen und auf

jede Weise reiche Leute zu machen suchte, konnte die Gesetzgebung zu solchen Einfällen und überflüssigen Bemühungen kommen. Man ließ es sich auf alle Weise angelegen sein, Privilegien zu errichten und übersah, daß das wirksamste Mittel gegen eine zu große Ungleichheit stets sein und bleiben wird, jedem Individuum im Staate es nach Möglichkeit zu erleichtern, seine natürlichen Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln und alle unweisen Begünstigungen an Einzelne, sei es durch Vergrößerung des Grundeigenthums, sei es durch Privilegien, Mängeln und andere ausschließliche Berechtigungen so viel als möglich zu entfernen. Wie will eine Behörde aber ermitteln und bestimmen, wie viel Gewerbetreibende an einem Orte Nahrung finden können? Sie müßte vergessen haben, daß sich durch Geschick und Betriebsamkeit der Absatz am Orte selbst wesentlich vermehrt, daß derselbe auch nach andern Orten hin eine Erweiterung erfahren kann, welche durch schnelle Verkehrsmittel eine noch größere Erleichterung erfährt. Eine Ueberfetzung der Gewerbe ist bei den Zunftverfassungen eben so wenig zu vermeiden. Die Erfahrung aus den Zeiten der alten Zünfte und auch neuerdings aus denjenigen Theilen der Monarchie, wo noch Zwangsrechte der Zünfte bestehen, hat keineswegs bewiesen, daß die Zahl der Meister mit dem Bedürfnisse der Consumenten stets in einem richtigen Verhältnisse steht. Auf der anderen Seite geht man ebenfalls zu weit, wenn man der Gewerbefreiheit die Massen-Verarmung und die traurige Lage der Gewerbetreibenden aufbürdet. Die Zunahme der Bevölkerung seit den letzten 20 Jahren, die noch in weit stärkerem Maße eingetretene Zunahme des Verbrauchs vieler gewerblichen Erzeugnisse, die in der Gewerbefreiheit ihre Entstehung haben und die sonst dem größeren Theile der Bevölkerung unbekannt oder unerschwinglich waren, hat natürlicher Weise eine größere Anzahl von Gewerbetreibenden hervorgerufen und bewirkt, daß man ein Mißverhältniß zwischen Producenten und Consumenten annehmen mußte. Nach den sorgfältig angelegten statistischen Notizen ist aber fast überall die Zahl der Gehülfen verhältnißmäßig weit mehr gestiegen, als die der selbstständigen Gewerbetreibenden, ja die Zahl der Letztern hat sogar in einzelnen Fällen abgenommen, ein sicherer Beweis, daß das leichtsinnige Ansiedeln und Besetzen junger Gewerbetreibender immer noch natürliche Hindernisse genug findet. Eben so hat eine statistische Vergleichung der Zunahme der Bevölkerung in denjenigen Landestheilen, wo Gewerbefreiheit besteht, mit denjenigen, wo die Zunftverhältnisse noch vorhanden sind, nach Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse und Bedingungen das Resultat ex-

geben, daß die Zahl der Gewerbetreibenden zu der Bevölkerung verhältnißmäßig da weniger gestiegen ist, wo die Freiheit der Gewerbe bestand, als man gemeiniglich anzunehmen geneigt ist. Auf den ersten Blick scheint es allerdings, daß eine beschränkte Konkurrenz auch eine Verminderung der allgemeinen Armuth herbeiführen werde, denn die Leichtigkeit ein selbstständiges Gewerbe zu begründen ist der Hauptreiz zu frühen Heirathen, sie werden leichtsinnig geschlossen, indem der junge Anfänger entweder die Bedürfnisse eines Hausstandes gar nicht gehörig erwogen hat, oder sich unbedachtsam der Hoffnung hingiebt, daß sein Verdienst sie zu befriedigen ausreichen wird. Wie oft aber täuscht er sich hierin und erliegt ohne Kapital der Konkurrenz oder dem ersten Erkrankungsfalle, so daß er mit einer Familie dauernd ohne öffentliche Unterstützung nicht mehr bestehen kann. Die Zahl der auf diesem Wege der öffentlichen Armenpflege zur Last fallenden Personen, würde sich also, wenn es gelänge, eine Erschwerung des selbstständigen Gewerbebetriebes zu erreichen, ohne Zweifel mindern. Wird dies aber mit der Zahl im Ganzen der Fall sein? Die Kräfte, welche sich bis dahin dem selbstständigen Gewerbebetriebe widmen wollten, sind doch nun einmal da, welches andere Ziel soll ihnen gegeben werden? Man wird antworten, sie mögen Gesellen bleiben.

Zugegeben, daß manche Gesellen besser bestehen können als einzelne Meister, wird es nicht eine nothwendige Folge der Vermehrung der Gesellen sein, daß die Existenz derselben unsicherer wird, weil mit dem größeren Angebot der Gesellenlohn nothwendig sinken muß? Durch die Verlegung der Konkurrenz aus der Klasse der Meister in die der Gesellen, wird den Armenkassen wenig geholfen. Es würden aber, wird man sagen — bei Erschwerung des selbstständigen Gewerbebetriebes sich überhaupt nicht mehr so viel Personen den städtischen Handwerken zuwenden. Aber wohin denn? vermindern wir auch künstlich die Zahl der Handwerker, so vermehren wir unausbleiblich die Zahl der Fabrikarbeiter, wir rekrutiren gewaltsam die Schaaren des Proletariats, und verbessern in der That die traurige Lage der Dinge nicht. Die Erfahrung würde uns immer von Neuem lehren, daß durch hemmende Maaßregeln, durch negatives Verhalten die Volkswohlfahrt nicht gewinnen kann, sondern daß sie nur auf positivem Wege zu fördern ist. Die Schranken, welche der Verwerthung der produzirten Fabrikate und der productiven Kräfte entgegen stehen mehr und mehr zu beseitigen, die Entwickelung derselben durch Bildung zu erhöhen, die Gefahren der ungezügelten Konkurrenz durch Associationen zu begegnen, die Innungen immer mehr und mehr zu sittlichen Ge-

meinschaften zu erheben, das sind die Wege das Gemeinwohl vor dem Wachsen der Armuth zu schützen, dem Handwerk seine Ehre zu bewahren.

Gesetzt aber auch, die Zünfte mit Zwangsrechten trügen zur gleichmäßigen Vertheilung des Wohlstandes bei, beschränkten eine Uebersetzung der Gewerbe, gewiß sind sie nicht geeignet, eine Bereicherung der Einzelnen auf Kosten der Uebrigen zu verhindern. Indem die Zunft den fleißigen und geschickten Meister beschränkt, seinen Erwerb und seine Industrie so auszudehnen, wie es derselbe nach seinen Kräften thun könnte, wird der vermeintliche Wohlstand eigentlich nur auf der Producenten eigene Kosten gegründet.

Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß Erzeugung, vorausgesetzt, daß dieselbe angemessene Preise stellt, welche die Productionskosten ersetzen und den erforderlichen Erwerbsgewinn gewähren, den Verbrauch vermehrt, weil die Konsumenten nicht mehr für den Ankauf einer Waare zu zahlen nöthig haben, als unumgänglich nothwendig ist, mithin das, was sie am Preise ersparen, auf den Ankauf anderer Producte verwenden können. Auf diese Weise werden mehr Producte abgesetzt, womit stets ein Steigen der Production verbunden ist. Darum erfreut sich heute der Geringste eines äußerlichen Wohlbefindens, wie es früher kaum der Höchste genoß. Was die Gewerksstühle früher nur den Reichen lieferten, das arbeiten Fabriken, Maschinen heute für die ganze Menschheit.

Zünfte, wenn sie alle Gewerbetreibende eines Ortes zwangsweise umschließen, wenn sie Einrichtungen erhalten, wie sie von Frankfurt aus in Vorschlag gebracht worden sind, erhöhen unter allen Umständen die Kostenpreise, der Producent und Konsument kann also aus seinem Einkommen weniger Producte bezahlen, und somit ist es eine nothwendige Folge, daß die Production abnimmt. Beide verlieren also offenbar und keine hat einen Gewinn davon. Denn der zünftige Producent gewinnt nur was der Konsument verliert, es ist also ein Gewinn des Spielers, der zur Vermehrung des National-Reichthums nichts beiträgt, der Gewinn ist nur scheinbar. Was sie auf der einen Seite gewinnen, müssen sie auf der anderen Seite als Konsumenten anderer Gewerbe wieder hingeben. Die Vortheile, welche bei der Gewerbefreiheit dem Unternehmer zukommen, gereichen auch indirect dem Ganzen dadurch zum Vortheil, daß, wenn sich ein Geschäft erweitert, auch mehr Arbeit gesucht und bezahlt wird, ohne daß es gerade zu nöthig ist, daß ein Anderer das verliere, was er gewinnt. Die Gewerbefreiheit ist allein im Stande das naturgemäße Verhältniß des Angebots zur Nach-

fenge herzustellen. Die Mitbewerbung erweitert sich, wenn die Gelegenheit zum Absatze zunimmt, oder durch Vervollkommnung und billige Preise der Waaren, so wie durch erhöhte Thätigkeit und Geschicklichkeit weiter ausgedehnt werden kann.

Darum ist es von dem Standpunkte der Volkswirthschaft aus nie zu billigen, wenn Zünfte mit solchen Einrichtungen bestehen, welche es möglich machen, auf die Preise der Waaren einen Einfluß auszuüben und den Gewerbetreibenden in seiner Werkstatt so zu beschränken, daß er von seinem Fleiße und von seiner Tüchtigkeit nicht den größtmöglichen Gewinn zu ziehen vermag. Das materielle Wohl der einzelnen Mitglieder der Innung soll allerdings durch die Vereinigung ebenfalls gefördert werden, aber nicht auf directem Wege. Darum würde und kann auch keine National-Versammlung in der Welt, sofern sie nicht aus lauter Gewerbetreibenden besteht, wie der Kongreß in Frankfurt am Main bestand, diese Grundsätze adoptiren und niemals zugeben, daß Land und Stadt wiederum geschieden, der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe aufhören und eine scharfe Trennung der einzelnen Gegenstände, welche von diesem oder jenem Gewerke zu fertigen sind, wieder eingeführt werden soll. Die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, des Arbeitslohnes, der Brennstoffe ꝛc. machen das Land für gewisse Gewerbe, die weder große Geschicklichkeit, noch große Kunstmittel oder ein Zusammenwirken mehrerer Arbeiter erfordern, sehr geeignet, z. B. Bäckerei, Flachsbereitung und Verarbeitung. Die Städte stehen ohnehin hierbei in Vortheil, denn die meisten Gewerbe werden sich schon von selbst in die Stadt ziehen, weil in diesen die Anschaffung aller Materialien, Werkzeuge ꝛc. wie der Absatz der Fabrikate erleichtert ist. Der Landmann wird manche Bedürfnisse aus der Stadt, der Städter vom Lande beziehen und werden sich auf diese Weise, wenn sie sich frei bewegen können, gegenseitige Vortheile verschaffen. Die Furcht, daß das Land überschwemmt, die Stadt Mangel leiden möchte, muß bei der Gewerbefreiheit gänzlich verschwinden, indem dieselbe schon dafür sorgt, daß die Gewerbe von selbst dahin ziehen, wo sie am vortheilhaftesten betrieben werden können. Anders verhält es sich allerdings, wenn es sich darum handelt, den ländlichen Producenten Vortheile zu verschaffen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Das Verbot des Hausirhandels mit Handwerks-Erzeugnissen wie es der §. 50. des Entwurfs der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für Deutschland beabsichtigt, ist ebenfalls ein Mittel, die Einnahme-Quellen der Gewerbetreibenden zu vergrößern und die Konkurrenz abzu[illegible]

meinschaften zu erheben, das sind die Wege das Gemeinwohl vor dem Wachsen der Armuth zu schützen, dem Handwerk seine Ehre zu bewahren.

Gesetzt aber auch, die Zünfte mit Zwangsrechten trügen zur gleichmäßigen Vertheilung des Wohlstandes bei, beschränkten eine Uebersetzung der Gewerbe, gewiß sind sie nicht geeignet, eine Bereicherung der Einzelnen auf Kosten der Uebrigen zu verhindern. Indem die Zunft den fleißigen und geschickten Meister beschränkt, seinen Erwerb und seine Industrie so auszudehnen, wie es derselbe nach seinen Kräften thun könnte, wird der vermeintliche Wohlstand eigentlich nur auf der Producenten eigene Kosten gegründet.

Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß Erzeugung, vorausgesetzt, daß dieselbe angemessene Preise stellt, welche die Productionskosten ersetzen und den erforderlichen Erwerbsgewinn gewähren, den Verbrauch vermehrt, weil die Konsumenten nicht mehr für den Ankauf einer Waare zu zahlen nöthig haben, als unumgänglich nothwendig ist, mithin das, was sie am Preise ersparen, auf den Ankauf anderer Producte verwenden können. Auf diese Weise werden mehr Producte abgesetzt, womit stets ein Steigen der Production verbunden ist. Darum erfreut sich heute der Geringste eines äußerlichen Wohlbefindens, wie es früher kaum der Höchste genoß. Was die Gewerksstühle früher nur den Reichen lieferten, das arbeiten Fabriken, Maschinen heute für die ganze Menschheit.

Zünfte, wenn sie alle Gewerbetreibende eines Ortes zwangsweise umschließen, wenn sie Einrichtungen erhalten, wie sie von Frankfurt aus in Vorschlag gebracht worden sind, erhöhen unter allen Umständen die Kostenpreise, der Producent und Konsument kann also aus seinem Einkommen weniger Producte bezahlen, und somit ist es eine nothwendige Folge, daß die Production abnimmt. Beide verlieren also offenbar und keine hat einen Gewinn davon. Denn der zünftige Producent gewinnt nur was der Konsument verliert, es ist also ein Gewinn des Spielers, der zur Vermehrung des National-Reichthums nichts beiträgt, der Gewinn ist nur scheinbar. Was sie auf der einen Seite gewinnen, müssen sie auf der anderen Seite als Konsumenten anderer Gewerbe wieder hingeben. Die Vortheile, welche bei der Gewerbefreiheit dem Unternehmer zukommen, gereichen auch indirect dem Ganzen dadurch zum Vortheil, daß, wenn sich ein Geschäft erweitert, auch mehr Arbeit gesucht und bezahlt wird, ohne daß es gerade zu nöthig ist, daß ein Anderer das verliere, was er gewinnt. Die Gewerbefreiheit ist allein im Stande das naturgemäße Verhältniß des Angebots zur Nach-

frage herzustellen. Die Mitbewerbung erweitert sich, wenn die Gelegenheit zum Absatze zunimmt, oder durch Vervollkommnung und billige Preise der Waaren; so wie durch erhöhte Thätigkeit und Geschicklichkeit weiter ausgedehnt werden kann.

Darum ist es von dem Standpunkte der Volkswirthschaft aus nie zu billigen, wenn Zünfte mit solchen Einrichtungen bestehen, welche es möglich machen, auf die Preise der Waaren einen Einfluß auszuüben und den Gewerbetreibenden in seiner Werkstatt so zu beschränken, daß er von seinem Fleiße und von seiner Tüchtigkeit nicht den größtmöglichen Gewinn zu ziehen vermag. Das materielle Wohl der einzelnen Mitglieder der Innung soll allerdings durch die Vereinigung ebenfalls gefördert werden, aber nicht auf directem Wege. Darum würde und kann auch keine National-Versammlung in der Welt, sofern sie nicht aus lauter Gewerbetreibenden besteht, wie der Kongreß in Frankfurt am Main bestand, diese Grundsätze adoptiren und niemals zugeben, daß Land und Stadt wiederum geschieden, der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe aufhören und eine scharfe Trennung der einzelnen Gegenstände, welche von diesem oder jenem Gewerke zu fertigen sind, wieder eingeführt werden soll. Die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, des Arbeitslohnes, der Brennstoffe ꝛc. machen das Land für gewisse Gewerbe, die weder große Geschicklichkeit, noch große Kunstmittel oder ein Zusammenwirken mehrerer Arbeiter erfordern, sehr geeignet, z. B. Bäckerei, Flachsbereitung und Verarbeitung. Die Städte stehen ohnehin hierbei in Vortheil, denn die meisten Gewerbe werden sich schon von selbst in die Stadt ziehen, weil in diesen die Anschaffung aller Materialien, Werkzeuge ꝛc. wie der Absatz der Fabrikate erleichtert ist. Der Landmann wird manche Bedürfnisse aus der Stadt, der Städter vom Lande beziehen und werden sich auf diese Weise, wenn sie sich frei bewegen können, gegenseitige Vortheile verschaffen. Die Furcht, daß das Land überschwemmt, die Stadt Mangel leiden möchte, muß bei der Gewerbefreiheit gänzlich verschwinden, indem dieselbe schon dafür sorgt, daß die Gewerbe von selbst dahin ziehen, wo sie am vortheilhaftesten betrieben werden können. Anders verhält es sich allerdings, wenn es sich darum handelt, den ländlichen Producenten Vortheile zu verschaffen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Das Verbot des Hausirhandels mit Handwerks-Erzeugnissen wie es der §. 50. des Entwurfs der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für Deutschland beabsichtigt, ist ebenfalls ein Mittel, die Einnahme-Quellen der Gewerbetreibenden zu vergrößern und die Konkurrenz abzuschneiden. So viel schädlicher

der Hausirhandel auch haben mag, immer wird man ihn nicht unbedingt verbieten können, ohne dem Publikum eine Gelegenheit zu rauben, sich auf eine bequeme und billige Weise mit den Gegenständen des Bedürfnisses zu befriedigen, und diejenigen Geschäfte ganz abzuschneiden, die da ohne gar nicht betrieben werden können.

Ein altes Sprichwort sagt, das Handwerk hat einen goldenen Boden. So lange die Welt steht, wird sich die Wahrheit desselben bewähren. Das Handwerk ist so unentbehrlich wie das tägliche Brod; denn es befriedigt Bedürfnisse, die auf andere Weise keine Befriedigung erhalten können. Die meisten handwerksmäßigen Gewerbe haben eine rein örtliche Natur und können durch Fabriken nicht gestört werden. Andere werden den Fabriken stets vorangehen, weil sie den Neigungen und Wünschen der Konsumenten sich anschmiegen müssen, weil sie für Ausbesserungen geschickter sind ꝛc. Auf der anderen Seite giebt es nun aber allerdings auch Gewerbe, welche von den Fabriken beeinträchtigt werden, ja wo die Fabriken die Gewerbe zerstören und rein vernichten, so daß die Gewerbetreibenden verarmen oder zu anderen Beschäftigungen überzugehen genöthigt sind. Solche Verhältnisse verdienen unsere ganze Theilnahme, wir dürfen aber dieselbe nicht soweit ausdehnen, daß wir deshalb gegen die Fabriken zu Felde ziehen, ihre außerordentlichen Vortheile nicht erkennen und sie vernichten wollen. In Beziehung auf Güte, Menge und Preis der Waaren bieten die Fabriken Vortheile dar, welche das Handwerk zu gewähren nicht im Stande ist. Man kann nur auf die möglichste Theilung der Arbeit hinweisen, welche in Fabriken möglich ist und welche so große Ersparungen von Zeit liefern für den einzelnen Arbeiter in seinen Manipulationen die größte Geschicklichkeit hervorrufen und eben deshalb zu Erfindungen und Verbesserungen veranlassung geben müssen. Die Zeit ersparenden Maschinen finden hier ihre ausgedehnteste Anwendung. Man braucht nur auf die größere Leichtigkeit hinzuweisen, mit der ein Fabrik-Unternehmer seinen Fabriken Absatzwege in ferne Gegenden zu verschaffen im Stande ist. Denn nur wo Fabrikate in so großer Menge und in stets gleicher Beschaffenheit erzeugt werden, ist auf einen gleichmäßigen Absatz zu rechnen. Man kann endlich nur auf die Vortheile aufmerksam machen, die dadurch entstehen, daß sich Unternehmer von höherer Bildung an die Spitze solcher Anstalten stellen, die Wissenschaft und Technik zu verbinden und dadurch eine rationelle Behandlung der industriellen Unternehmungen möglich machen. Der umsichtige Beobachter, der denkende Handwerker, wenn er nicht gerade seine

Werkstatt, sondern das allgemeine Beste vor Augen hat, muß mit Stolz und Freude auf die Resultate blicken, zu denen die Fabriken geführt haben; er wird sich selbst und der Menschheit nicht die unendlichen Vortheile entreißen wollen, welche der fabrikmäßige Betrieb eines Gewerbes gewährt und den Wunsch haben, daß eben deshalb die Fabriken selbst bei strenger Zünftigkeit Ausnahmen von mancher unnöthigen Beschränkung erleiden, und dies um so mehr, als die Fabriken selbst neben der Zunft und neben der Gewerbefreiheit, ihre riesenmäßigen Folgen entwickeln können. Dessen ungeachtet ist die Versammlung der Gewerbetreibenden in Frankfurt a. M. anderer Meinung gewesen, und dies ist ein Vorwurf, der dieselbe am schwersten treffen muß und der den deutlichsten Beweis liefert, daß dieselbe bei ihren Berathungen von einem einseitigen Standpunkte ausgegangen ist und die Verhältnisse in ihren verschiedenen staatswirthschaftlichen Beziehungen zu beurtheilen nicht im Stande war. Indem die Versammlung in §§. 43, 45 und 46 l. c. aussprach, daß Niemand mehrere Handwerke zu gleicher Zeit betreiben dürfe — zu den in Fabriken vorkommenden Handwerks-Arbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken, nur die Innungsmeister berechtigt sein sollen, und weder Fabrikherren, noch sonstige nicht zur Innung gehörige Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande Gesellen in Arbeit nehmen können, lähmte sie den fabrikmäßigen Betrieb dergestalt, daß derselbe möglicherweise darüber zu Grunde gehen könnte. Zunächst möchte es zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung geben, was denn eigentlich unter Arbeiten gemeint ist, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken. Welche Lähmung für die Fabrikation, wenn bei jedem Hammerschlage untersucht und entschieden werden soll, ob der Fabrikant oder Handwerker zu arbeiten berechtigt ist. Die großen Zeitverluste, welche aus dem häufigen Uebergange von einem Geschäfte, ja nur von einem Werkzeuge zum andern entstehen müßten, werden wiederum eintreten und alle die lästigen und störenden Zwistigkeiten wieder aufkeimen, die früherhin dadurch hervorgerufen wurden, daß jeder Gewerbetreibende nur eine genau bestimmte Zahl von Fabrikaten fertigen durfte.

Nehmen wir die hier bestehenden Wagenfabriken an. Der Unternehmer solcher Fabriken beschäftigt Riemer-, Sattler-, Schmiede-, Schlosser-, Stellmacher-Gesellen ꝛc. Alle die Arbeiten, welche diese Gesellen verrichten, betreffen die unmittelbare Herstellung des Fabrikats und es bleibt zweifelhaft, welche Verrichtungen dabei dem Handwerker gehören sollen. Es betreibt hier der Fabrikant weiter nichts, als die Stellmacher-

Schmiede- ꝛc. Profession und es würde daher §. 43. l. c. auf ihn Anwendung finden. Dessen ungeachtet sind bei der Fabrikation der Wagen alle die Vortheile vorhanden, von denen eben gesprochen worden ist und es wird Niemandem einfallen, eine solche Fabrik beeinträchtigen zu wollen. Um aber das Bestehen der Fabriken zu sichern, würde man den Begriff einer solchen näher festzustellen haben und etwa diejenigen gewerblichen Unternehmungen dahin rechnen müssen, an deren Spitze ein Mann von höherer Bildung, bedeutendem Kapital steht, von dem die allgemeine technische und merkantilische Leitung des Ganzen ausgeht, in denen entweder durch Maschinen, oder durch große Zahl von gewöhnlichen Arbeitern oder durch eine Verbindung verschiedener Gewerbe, Fabrikate gefertigt werden, die von einem Handwerker entweder gar nicht oder doch nicht so gut, so viel, und so wohlfeil gefertigt werden können. Betreibt jemand eine Tischler- und Schuhmacher-Profession, so werden dies immer zwei vereinzelte Gewerbe bleiben und jeder auch eine solche Vereinigung vornehmen dürfen, sofern er nur die Bedingungen erfüllte, die zum Betriebe jedes einzelnen erforderlich sind. Beschäftigt ein Weber hundert Stühle, so bleibt er ein Handwerker, wenn er arbeitet, wie ein Gewerbetreibender der nur einen Stuhl hat. Macht er aber Erfindungen oder arbeitet er mit Maschinen, die ihm das Fabrikat um ein Viertel des Preises herstellen, so wird der Betrieb ein fabrikmäßiger. Betreibt Jemand die Schlosserei und Schmiede-Profession zusammen und liefert er als Schlosser und Schmied nur diejenigen Fabrikate, die das Publikum von jedem Schlosser oder Schmied ebenso gut und wohlfeil bezieht, so bleibt der Gewerbetreibende ein Handwerker und muß für beide Geschäfte den gesetzlichen Anforderungen für solche Genüge leisten. Producirt derselbe aber ein eigenes Fabrikat, z. B. eine Art Federn ꝛc., wie sie der Schmied und Schlosser allein nicht liefern kann, so ist eine Fabrik gegründet. Werden in einer solchen Fabrik wiederum Arbeiten an Konsumenten geliefert, welche von dem Handwerk eben so gut und billig angefertigt werden, so wird das Schlosser- und Schmiede-Handwerk betrieben und ist der Gewerbetreibende alsdann verpflichtet, diejenigen Bedingungen zu erfüllen, die jeder andere Gewerbetreibende derselben Gattung zu erfüllen hat. Es würde eine große Störung des Geschäftes sein, wollte man verlangen, daß die in den Fabriken vorkommenden Handwerks-Arbeiten nicht in der Fabrik selbst gefertigt werden könnten, so wie denn dieser Grundsatz eben eine Folge des §. 46. l. c. ist, welcher das Verhältniß zwischen verwandten Gewerken festzusetzen beabsichtigt, um

hierdurch das Fortkommen in einzelnen Gewerben und Handwerken möglich zu machen. Eben deshalb sollen auch nach §. 43. l. c. mehrere Handwerke, als technische Gewerbe, zu gleicher Zeit nicht betrieben werden dürfen, ein Verbot, das den Zweck nicht erreicht, den es erzielen soll, das Niemandem Nutzen gewährt, aber Vielen Schaden zufügt. Erfahrungsmäßig wird es einzelnen Gewerbetreibenden nur dadurch möglich, ausgezeichnete Fabrikate zu liefern, daß sie alle, zu deren Hervorbringung erforderlichen Arbeiten, so verschiedenen Gewerben dieselben auch angehören, unter ihrer Leitung und Aufsicht ausführen lassen. Erfahrungsmäßig ist auch die Subsistenz vieler Gewerbtreibenden nur dadurch möglich, daß sie zwei Gewerbe nebeneinander betreiben. Sollen dieselben zu Grunde gehen, was geschehen würde, wenn diese Beschlüsse konsequent zur Ausführung gelangen, oder sollen sie bestehen und nebenher der Entwickelung des Gewerbewesens und des Ueberganges zum fabrikmäßigen Betriebe, wozu die Vereinigung mehrerer Gewerbe meistentheils führt, förderlich sein? Die Frankfurter Versammlung würde sie auf ein Gewerbe einschränken, also ihre Existenz gefährden und der gewerblichen Entwickelung allerdings entgegentreten. Möchte man es sich doch stets vorhalten, daß jedes Hinderniß, welches man der gewerblichen Thätigkeit entgegensetzt, nur nachtheilig wirken kann, daß eine gleichmäßige Vertheilung des gewerblichen Gewinnes unter die einzelnen Gewerbetreibenden unmöglich und das Bemühen, jedem Einzelnen sein Auskommen zu sichern, ganz vergeblich ist. Für das Wohl der einzelnen Individuen, sowie der Gesammtheit wird am besten gesorgt, wenn Jeder von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nach eigener Wahl möglichst freien Gebrauch machen darf. Dies ist der Gesichtspunkt, von dem die A. G. O. ausgeht und dies ist auch der einzig richtige. Eine vollständige Hülfe wird nur mit der Zeit durch eine sorgfältigere und angemessene Schulbildung, durch Erweckung einer klareren Erkenntniß von der Wohlfahrt der Menschen in sittlicher Beziehung, durch gründlichere Erlernung der Profession, durch die Beschränkung einer zügellosen Konkurrenz, durch die Verbindung der Berufsverwandten, ins Leben treten und gewährleistet.

Alle die oben aufgeführten Paragraphen des Entwurfs einer Allg. Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland stehen mit diesen Ansichten und mit den entsprechenden Bestimmungen der Allg. Preuß. Gew.-Ordnung in offenbarem Widerspruch und werden nie eine lange Dauer erleben, selbst wenn die National-Versammlungen, von Petitionen überstürmt, sich veranlaßt sehen sollten, dem Entwurfe beizustimmen. Durch

Erfahrungen belehrt, wird man immer wieder auf die Gewerbefreiheit zurückkehren und dann genöthigt sein, den etwa aufgenommenen, die Aufhebung der Gewerbefreiheit aussprechenden Artikel des Reichsgrundgesetzes aufzuheben. —

Ist hiermit nun aber der Beweis geführt, daß alle Einrichtungen, welche die alten Zünfte besaßen, um das ausreichende Auskommen ihrer Mitglieder zu sichern, und welche von dem Frankfurter Gewerbe-Kongreß wieder hervorgerufen werden, als da ist: 1) die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf den Dörfern, 2) die Beschränkung der Zahl der Meister, 3) genaue Festsetzung der Waaren, welche ein Handwerk fertigen darf, 4) Vorschriften über die Zahl der Gesellen, welche ein Meister nur beschäftigen soll, 5) die Mitgliedschaft der Innung als Erforderniß zum Gewerbebetriebe ꝛc. der freien Konkurrenz entgegentreten und die Gewerbefreiheit beeinträchtigen, so wird man sorgfältig auch alle diese Einrichtungen bei einer neuen Ordnung der Dinge vermeiden müssen, wenn man dem Grundsatze der Freiheit überhaupt noch huldigen will. Man wird den Gewerbebetrieb in den Städten und Dörfern im Allgemeinen freigeben müssen, ohne die Zahl der Meister und Gesellen zu beschränken und festzusetzen. Man wird jedem Gewerbetreibenden die Gegenstände seiner Beschäftigung frei überlassen können, sofern dieselben nur die allgemeinen Grenzen der verschiedenen Arten des gewerblichen Geschäftsbetriebes nicht überschreiten. Man wird ganz besonders den Beitritt zur Innung nicht als eine Bedingung des selbstständigen Gewerbetriebes hinstellen, auf diese Weise einen Zwang dulden, der für beide Theile, für den Gezwungenen und Zwingenden den gehegten Erwartungen nicht entsprechen möchte. Gewerbliche Korporationen können Vorzügliches leisten, wenn sie Vereinigungspunkte für die Besten und Gebildetsten jeder Klasse von Gewerbetreibenden, aber auch nur für diese, bilden, wenn es keine Zwangs-, sondern eine Ehrensache ist, Mitglied derselben zu sein, wenn sie sich nicht mit leeren Förmlichkeiten und kleinlichen Zänkereien über den Umfang ihrer Befugnisse, sondern nur mit erheblichen Angelegenheiten befassen, durch Vereinigung der Kräfte gemeinnützige Anstalten ins Leben rufen und allen übrigen Mitbürgern mit gutem Beispiele vorangehen. — Mit den bloßen Vermeiden der alten Zunfteinrichtungen ist es aber nicht abgemacht, die Zeit erfordert eine neue Schöpfung. Man wird sich zu einem andern Grundsatze bequemen müssen, wozu die A. G. O. bereits den Weg gebahnt hat und der einzig und allein im Stande ist, Ordnung in den Gewerbebetrieb zu bringen, zu einer Prüfung aller Gewerbetreibenden.

2. Es ist oben erwähnt worden, daß die Gewerbefreiheit als ein heiliges Gut aller Staatsbürger anzusehen sei, daß es ein Recht sei, welches keiner besonderen Nachweisung bedürfe, daß dagegen die Beschränkung der Freiheit als nothwendig, um die Rechte dritter Personen zu erhalten oder für höhere allgemeine Zwecke, bewiesen werden müsse.

Diejenigen Gewerbe, bei deren Betriebe erhebliche Gefahren für das Gemeinwesen vorliegen, bei denen es auf die Lage der Betriebsstätte, auf besondere Geschicklichkeit der Gewerbetreibenden, auf moralische Qualifikation, auf Einschränkung der Konkurrenz ankommt oder ein besonderes Vertrauen des Publikums hervorgerufen werden soll, können nicht unbedingt freigegeben werden. Die Ordnungs-, Sicherheits- oder Sanitäts-Polizei muß den Betrieb gewisser Gewerbe überwachen. Der Frankfurter Entwurf enthält hierüber keine Bestimmungen, und doch wird Niemand daran denken, die Paragraphen 26 — 58 der A. G. O. überflüssig zu finden und alle die dort bezeichneten Gewerbe unbedingt frei zu geben oder sie mit anderen gewöhnlichen Gewerben gleich zu stellen. Hier handelt es sich aber nicht um die Ausnahme, sondern um die Regel, und es entsteht die Frage, welche Bedingung ein Gewerbtreibender zu erfüllen haben soll, sofern er ein nicht besonders polizeilich kontrolirtes Gewerbe selbstständig zu betreiben beabsichtigt. Er muß:

a) zunächst selbstständig sein, d. h., die Majorennität erlangt haben. Gegen die Nothwendigkeit dieser Bedingung kann füglich ein Zweifel nicht erhoben werden, da jeder Gewerbetreibende in die Lage kommt, Verträge abzuschließen und das Publikum offenbar gefährdet werden würde, wenn Personen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes gelangen, die sich rechtsgültig nicht verpflichten, sondern nur Rechte erwerben können. Der §. 17. der A. G. O. gestattet Minderjährigen den Betrieb eines Gewerbes nur für den Fall, wenn sie die ausdrückliche Genehmigung des Vaters beschaffen. Diese Bestimmung hat indessen zu vielem Mißbrauche Veranlassung gegeben. Wenn es der Sohn wünscht, wird der Vater die Genehmigung nicht vorenthalten, und es sind in der Praxis wohl kaum Fälle vorgekommen, wo ein Minderjähriger seiner Minderjährigkeit wegen den Betrieb eines selbstständigen Gewerbes nicht übernommen hätte. Es wird also durch den §. 17. die Bestimmung des §. 16. ad a. so gut wie aufgehoben. Wenn es nun allerdings Fälle giebt, wo Familien- oder sonstige Verhältnisse es

dringend nothwendig machen, daß ein Minderjähriger ein Gewerbe selbstständig übernimmt, so wird es nur darauf ankommen, hier eine richtige Grenze zu ziehen. Dem Vater allein kann die Beurtheilung nicht überlassen werden und so wird das Innungsgericht, wenn man demselben die Befugniß über die nicht zur Innung gehörigen Meister mit überträgt, die beste Behörde sein, welche in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse sorgfältig und unpartheiisch zu prüfen und darüber zu entscheiden hat. Die Zusammensetzung dieser Behörde in der Art, wie sie weiter unten für die Folge gewünscht wird, muß den Vorwurf der Partheilichkeit, der allerdings hierbei leicht entstehen könnte, beseitigen und dies um so mehr, wenn gegen die Entscheidung des Gerichtes nicht der Rechtsweg, sondern ausnahmsweise der Recurs an die vorgesetzte Administrativ-Behörde offen steht. — Derjenige, der ein Gewerbe selbstständig betreiben will, muß ferner bereits

b) Mitglied der Gemeinde sein, wo er das Geschäft zu begründen beabsichtigt. Es ist ein nicht zu bestreitender Grundsatz, daß rechtlich keiner Gemeinde ein Mitglied aufgedrungen werden kann, sofern sie im Falle der Verarmung zu dessen Unterhaltung verpflichtet sein soll. Das Recht, sich in einer Gemeinde niederzulassen und ein selbstständiges Gewerbe zu unternehmen, kann daher nur von denjenigen in Anspruch genommen werden, die oder deren Eltern bereits Pflichten gegen die Gemeinde erfüllt oder Lasten mit derselben getragen haben. Werden nun auch für die Folge die Bedingungen der Aufnahme in eine Gemeinde für Deutschland und Preußen verändert und muthmaßlich erleichtert, immer wird man eine bestimmte Erklärung und Form über den Eintritt in einen bestimmten Gemeindeverband erfordern. Mag dies nun mit Kosten verknüpft sein oder nicht, gewiß ist es keine unbillige Forderung, wenn man von dem selbstständigen Gewerbetreibenden fordert, daß er Mitglied derjenigen Gemeinde sei, die seine Subsistenz begründen soll.

c) Genügende gewerbliche Kenntnisse und Fertigkeiten muß derjenige nachweisen, der einen selbstständigen Gewerbebetrieb zu unternehmen Willens ist und hier ist es, wo wir dem wichtigsten Grundsatze begegnen, einem Grundsatze, der in der Ausführung manche Vorsichts-Maaßregeln erfordert und vielen Mißdeutungen unterliegen

kann; aber unzweifelhaft viele Uebelstände beseitigt, die, ohne tiefer in das gewerbliche Leben einzuschneiden, in anderer Art nicht zu heben sind. Ein solcher Nachweis ist in der Billigkeit begründet, denn es liegt in diesem Erforderniß im Allgemeinen weiter nichts, als was schon die Natur der Sache für die Entwickelung und das Gedeihen der Industrie, vorausgesetzt, daß nämlich, wer ein Gewerbe treiben will, dasselbe auch praktisch verstehen muß. Jedes Unternehmen setzt eine Thätigkeit und die dazu nothwendige Kraft voraus. Zu einem selbstständigen Gewerbe gehört aber, daß der Gewerbetreibende auch die Befähigung dazu besitzt. Es können in der That bei dem eigentlichen Handwerke nur ganz besondere Absichten vorliegen, welche Jemanden bestimmen sollten, ein Gewerbe zu treiben, welches er nicht versteht. Jedenfalls wird für die Entwickelung der Industrie von einem solchen wenig gethan werden und wenn Erfindungen und Erleichterungen im Gewerbebetriebe einem nicht erprobten Handwerker aufstoßen, so werden dieselben durch eine Prüfung nicht ausgeschlossen, sich immer Bahn brechen und in der Errichtung einer Fabrik oder ohne den praktischen Betrieb eines Gewerbes dem Allgemeinen stets zu Gute kommen. Die Erhaltung der Geschicklichkeit in den Gewerben sollte durch die Zunfteinrichtungen gesichert werden und sah man die Prüfung der Meister vor der Aufnahme in die Innung durch Fertigung eines Meisterstücks als ein Mittel an, um diesen Zweck zu erreichen. Die Erfahrungen haben uns belehrt, daß dies Mittel nicht ausreicht, um über die Kenntnisse und Geschicklichkeiten eines Gewerbetreibenden zu entscheiden. Unmöglich konnte aus der Anfertigung eines einzelnen Stücks, welches überdies meist noch unpassend gewählt wurde, der Umfang der Kenntnisse für ein Gewerbe beurtheilt werden und dies um so weniger, als das Bedürfniß der Konsumenten auch verschiedene Grade der Geschicklichkeit voraussetzt und es am Ende doch nur darauf ankommt, daß der Handwerker für den Grad seiner Ausbildung Konsumenten findet. Die Anfertigung eines Meisterstücks wurde aber auch in vielen Fällen bei den Innungen dazu benutzt, um den Bewerber abzuschrecken, indem z. B. eine für seine Mittel höchst kostspielige und schwer verkäufliche Arbeit aufgegeben wurde.

Dies giebt aber immer noch keinen Grund ab, denjenigen zum Betriebe eines Gewerbes zuzulassen, der es gar nicht

versteht. Die Erhaltung der gewerblichen Geschicklichkeit wird durch einen Gewerbetreibenden dieser Art nicht gefördert, denn da er selbst das Gewerbe praktisch nicht versteht; so müssen die Gesellen die Lehrlinge unterweisen und wenn Jemand nicht praktisch mitarbeitet oder den praktischen Betrieb kennt, so werden seine etwanigen Erfindungen auch nicht gerade vom Gewerbebetriebe abhängig sein und auch ohne einen solchen ins Leben treten. Die Erfindungen werden erst eine praktische Bedeutung erlangen, wenn Jemand ein Gewerbe praktisch erlernt hat. Wenn die alten Meisterstücke den Erwerb sichern sollten und deshalb verwerflich waren, weil sie in ihrer Gestalt zu Mißbräuchen Veranlassung geben und selbst nur zu einem Schauspiele ohne Bedeutung herabgesunken sind, so kommt es nur darauf an, dieselben so einzurichten, daß sie weder kostspielig noch zeitraubend sind und eine bessere Bürgschaft für das gewähren, was sie erreichen sollen. Die Allg. Gew. Ord. vom 17. Jan. 45 legt in §. 131 allen solchen Gewerbetreibenden die Verpflichtung auf, eine Prüfung zu bestehen, welche die Fähigkeit für sich in Anspruch nehmen, Lehrlinge zu unterweisen und zu halten und überwacht so die Fortbildung der gewerblichen Geschicklichkeit. Wenn im Interesse des Staates eine solche Bedingung für nothwendig gehalten wurde und der Gesetzgeber seine Zwecke hätte sicher erreichen wollen, so genügte es nicht, die Prüfung blos für diejenigen anzuordnen, welche Lehrlinge unterrichten. Man hätte so diese Verpflichtung zur Prüfung auch auf alle Gewerbetreibenden ausdehnen sollen, welche im §. 131. l. c. aufgeführt sind. Die Erfahrung hat hier in Berlin wenigstens gezeigt, daß diese Bestimmung in der bedingten Art, wie sie gegeben, nicht durchzuführen ist. Es treffen hierbei mehrere Umstände zusammen. Einmal geschieht die Prüfung erst alsdann, wenn der Lehrling schon die Lehre angetreten hat und das Geschäft eröffnet ist. Der Lehrling muß verdienen helfen und wenn die Behörde auf Entlassung dringt, so ist der Gewerbetreibende meist genöthigt, sein Geschäft einzustellen. Zur Ablegung einer Prüfung hat der Kandidat aber gar keine Zeit; denn er hat alle seine Kräfte anzuwenden, um nur so viel zu verdienen, daß er nicht verhungert. Niemand meldet sich selbst zur Prüfung. Man überläßt es dem Zufalle, ob der Verpflichtete gelegentlich gefunden und zur Prüfung aufgefordert wird. In einer großen Stadt wie Berlin ist es nicht möglich, diejenigen zu kontrolliren, die verpflichtet sind, eine Prüfung abzulegen, besonders wenn sie ihr Gewerbe anmelden, ohne die Absicht dabei zu erkennen zu geben, einen Lehrling zu halten; einen solchen aber späterhin

doch annehmen. Endlich finden sich auch viele Gewerbetreibende veranlaßt, keinen Lehrling, sondern einen Laufburschen zu halten und das Gesetz verpflichtet Niemanden, eine Prüfung abzulegen, wenn er Laufburschen hält.

Andere Gewerbetreibende und gerade diejenigen, bei denen der Lehrling einen ordentlichen Unterricht erhalten würde und wo den Lehrling dem Gewerbe nicht erst die Möglichkeit des Bestehens zu geben nöthig hat, lassen sich wohl auch bestimmen, gar keine Lehrlinge mehr anzunehmen, sondern an deren Stelle einen Arbeitsmann zu halten, wobei dann allerdings die praktische Erlernung des Geschäftes leidet. Kurz, die bisherige Erfahrung zeigt, daß die Bestimmungen nicht ohne große Schwierigkeiten zur Ausführung zu bringen sind und daß schon jetzt eine große Anzahl von Gewerbetreibenden Lehrlinge halten, ohne dazu nach den Bestimmungen der A. G. O. berechtigt zu sein. Diese Schwierigkeiten fallen, wenn eine Prüfung allgemein vor dem Beginne eines solchen Gewerbes vorgeschrieben wird. Es bedarf dann nur einer Ausdehnung dieser Verpflichtung für alle Gewerbe, um dem oben angedeuteten Grundsatze Geltung zu verschaffen. Die Ablegung einer Prüfung würde aber auch eine größere Ordnung in die gewerblichen Verhältnisse bringen und eben die Mängel beseitigen, welche man der Gewerbefreiheit vorwirft. In derselben ist nämlich der Uebergang von dem Gesellenstande zu demjenigen des selbstständigen Gewerbetreibenden durch nichts als die bloße Anmeldung verschieden, es unterbleibt oft auch diese und Niemand macht sich ein Gewissen daraus, als Geselle schon selbstständig zu arbeiten, zu pfuschen, d. h. seinem Meister das Brod zu entziehen und Arbeiten auf eigene Rechnung zu übernehmen. Einer solchen Pfuscherei muß vor allen Dingen entgegen gearbeitet werden, wenn Ordnung in die gewerblichen Verhältnisse die Oberhand gewinnen soll. Will man Ordnung in die gewerblichen Verhältnisse bringen, so muß man zwischen Lehrlinge, Gesellen und Meister scharfe Grenzen ziehen. Erleichtere man den Uebergang soviel als möglich, gestatte man hier soviel Freiheit, als es sich nur immer mit der Wohlfahrt des Allgemeinen verträgt; nur sorge man dafür, daß der Geselle nicht schon die Rechte des Meisters sich anmaßt, ohne auch dessen Verpflichtungen zu übernehmen. Der Geselle hat seinen Unterhalt als solcher und oft besser als der Meister. Will er Meister werden, so steht ihm dies vollständig frei, nur erfülle er die Bedingungen als selbstständiger Gewerbetreibender. Die Prüfung ist der entscheidende Moment, der denn doch einige Ueberlegung erfordert und nicht blos mit einer kurzen nachträglichen Anmel-

dung abgethan ist. Dann hört aber auch ein Unwesen auf, welches darin besteht, daß viele Personen Gesellen beschäftigen und halten, ohne gerade das Gewerbe zu betreiben. Es ist jetzt Mode geworden, daß jeder Fuhrmann seinen Sattlergesellen, Privatleute Gesellen jeder Art beschäftigen, weil sie auf diese Weise die Arbeit wohlfeiler ausführen und dem selbstständigen Gewerbetreibenden den Erwerbsgewinn entziehen. Weder sie noch die Gesellen sind zur Gewerbesteuer verpflichtet und so geht dies Verhältniß ungestört fort und wird es gestört, so meldet der Geselle sein Gewerbe an und arbeitet nach wie vor in derselben Art.

Hier muß unter allen Umständen Ordnung geschafft werden, die denn allerdings auch durch die Prüfung erreicht wird, indem entweder der betreffende Arbeitsgeber keine Gesellen halten, das Gewerbe nicht betreiben darf, oder der Geselle nicht ohne Weiteres auf ein solches Verhältniß eingehen kann und sich wohl besinnt, ob er es thut, wenn er schon eine Prüfung abgelegt hat und größere Ansprüche an das Gewerbe stellt, als er früher im Gesellenstande zu machen sich veranlaßt fühlte. Wenn man auch davon absieht, daß sämmtliche Gewerbetreibende eine solche Prüfung wünschen, immer bleibt dieselbe nothwendig, wenn man die Lehrlinge nicht durch Pfuscher unterweisen und den bisherigen Zustand nicht fortbestehen lassen will. Daß darin eine große Beschränkung liegt, kann nicht in Zweifel gezogen werden; die Einrichtungen können und müssen aber auch getroffen werden, daß die Prüfung so wenig als möglich lästig wird.

Es darf zunächst gar nicht darauf ankommen, wie der Kandidat sein Gewerbe erlernt hat, wenn er es nur versteht. Dann darf nicht die Innung, sondern nur die Behörde prüfen im Simme des §. 468 der A. G. O. Die Aenderungen, welche hierbei noch wünschenswerth erscheinen, sind weiter unten aufgeführt. Die Innung darf nicht prüfen, damit Mißbräuche und Belästigungen, welche mit der Zeit doch nicht ausbleiben würden, nicht wieder eintreten. Die Gebühren dürfen nur gering sein, was namentlich sehr gut angeht, wo mehrere Gewerbetreibende zusammen die Prüfung ablegen und die Anfertigung der Probestücke muß in denjenigen Grenzen bleiben, wie sie die jetzige Prüfungsbehörde gegeben hat*). Die Belästigungen, welche durch Ablegung einer Prüfung für die Gewerbetreibenden entstehen, sind in der That nur unbedeutend und jedenfalls nicht so bedeutend, um ihn von dem Betriebe abzuhalten.

*) Vide die A. G. O. von Rieß. 1846. bei Sprenger S. 271.

Entschließt sich ein Geselle dazu, so erfolgt die Meldung zur Prüfung und diese kann in 14 Tagen vollendet sein. Der Geselle braucht auch nicht einmal sein Arbeitsverhältniß aufzulösen, denn jeder Meister wird seinem Gehülfen, wenn er mit demselben zufrieden gewesen ist, gern gestatten in seiner Werkstatt die Probearbeiten in den Feierabendstunden zu fertigen. Der geringe Kosten-Aufwand kann von demjenigen wohl getragen werden, der doch eine zeitlang arbeiten muß um Absatz zu erhalten, ohne auf eine Einnahme zu rechnen, der eine Wirthschaft einrichtet und einen Hausstand zu begründen gedenkt.

Die Kosten des Probestückes können hierbei nicht in Betracht kommen, denn es sind solche Gegenstände, welche im Verkehre gesucht werden und für das Geschäft des jungen Anfängers sich eignen. Um den Uebergang von einem Gewerbe zum andern für solche Fälle zu erleichtern, wo durch Erfindungen, Fortschritte in der Industrie ꝛc. ganze Gewerbe zu bestehen aufhören, würde man die Gebühren erlassen und die Prüfung mit besonderer Rücksicht auf die Lage des Kandidaten rasch und leichter vornehmen können. Jeder, der sich in einer solchen Lage befindet, geht nicht eher zu einem andern Gewerbe über, bis er sein Fortkommen damit begründen kann, bis er es versteht und die Prüfungs-Behörde mag sich durch fertige Waare, die der Kandidat zu seinem Unterhalte gefertigt hat, die Ueberzeugung verschaffen, daß derselbe fähig ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben und das Attest ausstellen. Ein solcher Uebergang findet meist bei gleichartigen Gewerben Statt und auch hier hat es die Prüfungs-Behörde in der Hand, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung aller Verhältnisse zu verfahren. Einem Stuhlarbeiter wird es nicht schwer werden, vom Raschmachergewerbe zur Tuchmacherei überzugehen und wird es hier nur auf wenige Handgriffe und Eigenschaften ankommen, welche der Gewerbetreibende sich noch anzueignen hat, und auf welche die Prüfungs-Behörde nur zu sehen haben würde.

Wird die Prüfungs-Behörde so organisirt, so fallen auch alle Bedenken fort, welche bisher überhaupt gegen die Prüfung der Gewerbetreibenden laut geworden sind. Es ist eine solche Prüfung mit der Gewerbefreiheit sehr wohl vereinbar, denn trotz der Prüfung kann Jeder ein Gewerbe treiben, der es „will“ denn wer es wirklich will und nicht darauf ausgeht, auf irgend eine Weise das Publikum zu berücken, wird sich nun auch die Geschicklichkeit aneignen, die dazu erfordert wird. Auf einen bestimmten Grad soll es aber überhaupt nicht ankommen, denn das Publikum verlangt nicht überall dieselbe Arbeit, der Kandidat soll nur befähigt sein, gewisse Gattungen

von Gegenständen zu fertigen und die Behörden ihnt das Zeugniß geben, daß derselbe diese Arbeiten zu liefern im Stande ist.

Die Gewerbefreiheit ist dadurch eine Freiheit geworden, nichts zu lernen, unfähig für seinen Beruf zu bleiben, nicht unter Aufsicht zu stehen ꝛc. Man hat zwar bisher als Regierungs-Maxime aufgestellt, daß es gleich sei, wer die Arbeiten mache, wer sie nicht verstehe, möge untergehen. Das ist aber nur eine Ansicht, welche das unglückliche Proletariat mit hervorgerufen hat. Das Wohl der Einzelnen und der Kommunen ist hierbei ganz außer Acht gelassen. Die früheren Provinzialstände haben deshalb schon vielfach auf Einführung einer Prüfung gedrungen; namentlich hatten schon die Rheinischen Stände auf dem fünften Provinzial-Landtage einen Entwurf zu einer Gewerbe-Ordnung vorgelegt, welche den Innungen die Befugniß übertrug, die Qualifikationen zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu prüfen.

Die alte Zunft beschränkte die individuelle Freiheit. Die Gewerbefreiheit hob den Zwang auf, wir verdanken ihr den Sieg der individuellen Freiheit, aber auch die gewerbliche Anarchie. Die Gewerbeordnung hat einen Uebergang aus der Anarchie zur Ordnung anbahnen wollen, aber es ist jetzt keine Zeit mehr zu ängstlichen Uebergängen, wir müssen mit den neuen Organisationen des socialen Lebens bis an das letzte Ziel, das wir im Auge haben, rasch und kühn vordringen, wir dürfen uns vor dem Gespenste einer nothwendigen Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht fürchten, sondern müssen uns bewußt werden, daß Hülfe geschafft werden muß.

Von der Anarchie zum Zunftzwange zurückzukehren, ist nach den oben entwickelten Gründen ein Nachtheil für das Ganze, dagegen legt die Prüfung nur Einzelnen eine Beschränkung auf, die leicht zu ertragen ist. Sollte man den Eintritt in eine Innung erzwingen, so ist damit auch die Prüfung bedingt, die Kosten der Prüfung und Aufnahme fallen zusammen, wirft man das Bedenklichere fort und läßt die Prüfung bestehen, so ist die persönliche Beschränkung eine geringfügige, die Herbeiführung der Ordnung aber so gewaltig, daß Segen daraus entspringen muß.

3) Die Gewerbe- und Gewerks-Polizei muß der Kommunal-Behörde allein und selbstständig übertragen werden. Die Gleichmäßigkeit in den zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Kontrolle über so viele wichtige Gegenstände zu ergreifenden Maßregeln, kann da unmöglich gehandhabt werden, wo die eine Behörde die Gewerkspolizei, die andere die Polizei über die nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden und andere

Befugniſſe ausübt, welche ſich auf die ganze Einwohnerſchaft beziehen. Die Folge davon iſt denn auch geweſen, daß die trefflichſten Anordnungen vereitelt wurden, eben weil ſie nicht allgemein werden konnten und nur theilweiſe zur Ausführung gelangten, daß das Anſehen der Behörden geſchwächt und Unzufriedenheit über getheilte und halbe Maßregeln laut werden mußten. Das gewerbliche Leben in ſeiner Entſtehung und Entwickelung, in ſeinen äußeren und inneren Verhältniſſen darf in jeder Stadt nur ein Organ haben, welches daſſelbe vertritt und überwacht, und dies kann nur die Kommunal-Behörde ſein, die mit dem Gewerbeſtande ohnehin in vielfacher Berührung ſteht, und das nächſte Intereſſe hat, wenn ſich in dem gewerblichen Verhältniſſe eine gedeihliche Vereinigung der Kräfte zu Stande bringen läßt. Die Kommunal-Behörde muß, ſoweit es ſich um die Gewerbe handelt, mit alleiniger Ausnahme der Sicherheits-Polizei, überall da eintreten, wo bisher eine zweite Behörde als kompetent angeſehen wurde.

Nicht die Orts-Obrigkeit, ſondern die Kommunal-Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beſchäftigung und Behandlung der Geſellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rückſicht auf Geſundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichtes noch bedürfen Zeit dazu gelaſſen werde*). Die Kommunal-Behörde wird dies bei den Innungen und anderen Gewerbetreibenden um ſo mehr können, als dieſelbe in den Vorſtänden der Innungen die beſten Organe beſitzt, dieſe Verhältniſſe zu überwachen. Der ganze Tit. X. der Gewerbe-Ordnung würde mit Ausnahme der §§. 171—175, 181 und 182, wo richterliche Entſcheidung eintreten muß, der Kommunal-Behörde zuſtändig ſein.

Der Handwerker-Congreß in Frankfurt a. M. will dem Gewerbeſtande nicht nur das ſelbſtſtändige Ordnen ſeiner innern Angelegenheiten überlaſſen, ſondern aus demſelben auch Organe ſchaffen, welche von jedem fremden Einfluß frei, ihn bis zu den höchſten Staatsgewalten vertritt. Wie wichtig es iſt, daß die gewerblichen Korporationen zur Förderung ihren gemeinſamen Zwecke ihre innere Angelegenheiten ſelbſt ordnen und auch Organe beſitzen, welche dieſen wichtigen Beſtandtheil des ſtaatlichen Verbandes nach allen Richtungen hin vertreten, fühlt nicht nur jeder Gewerbetreibende, ſondern auch jeder Staatsbürger, der es mit ſeinen Mitmenſchen redlich meint. Die Organiſation der Innungen muß ſo beſchaffen ſein, daß dieſer Zweck vollſtändig erreicht wird, es müſſen auch ſolche

*) vidi §. 136. l. c.

Einrichtungen getroffen werden, daß da, wo die Zahl der nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden die überwiegende Mehrheit ist, und so lange dieser Zustand dauert die nicht zünftigen Gewerbetreibenden in gleicher Weise vertreten sind, wenngleich es auf der Hand liegt, daß die Beschlüsse der Innungen sofern sie das Interesse des Gewerbes fördern, auch allen Gewerbetreibenden zu Gute kommen müssen. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Gewerbestand einen eigenen Staat im Staate bilden könne, daß er sich frei machen dürfe von jeder Beaufsichtigung, von jeder Verbindung mit der Stadtobrigkeit, die doch über alle Genossenschaften und Mitglieder ihres Bezirkes einen natürlichen Vorstand bildet, ohne welchen jede Gemeinde sich wieder in einzelne Bestandtheile auflösen und grade dasjenige einbüßen müßte, was allein stark und kräftig macht, die Einigkeit. Das Mißtrauen zu den alten Behörden welche auch die Bürgerwehr veranlaßte, den Magistrat bei Seite zu schieben mag auch zu diesem Beschlusse Veranlassung gegeben haben, und doch ist es Pflicht der Stadt-Obrigkeit das Wohl der Stadtbewohner nach allen Kräften zu wahren und Niemand wird diese Pflicht ernster fühlen und strenger ausführen, als diejenigen, welche berufen sind der Stadt-Obrigkeit anzugehören. Auch der Magistrat in Berlin hat diese allgemeine Abneigung empfunden und sie in dem Drange der Innungen erkannt, sich seiner Aufsicht zu entziehen, obschon man bedenken sollte, daß derselbe sich nur innerhalb der Grenzen des alten Gesetzes zu bewegen befugt ist, daß derselbe neue Gesetze nicht geben kann dieselben aber mit derselben Pflichttreue handhaben würde, wie er bisher bemüht gewesen ist, überall den alten Zustand der Dinge mit den neuern Anforderungen der Zeit in Uebereinstimmung zu bringen, wo dies nur die bestehenden Gesetze irgendwie erlaubten. Ueberdies geht ja aber auch der neue Gemeinde-Vorstand aus dem Vertrauen der Einwohnerschaft hervor und es wird kein Stand Bedenken tragen, sich dieser neuen Obrigkeit zu unterwerfen. Wie dann aber auch die Lage der Gesetzgebung sein mag, immer wird es Pflicht der Obrigkeit sein bei allen Verbindungen darüber zu wachen daß nicht gegen die Gesetze verstoßen werde. Eine größere Bevormundung wird und darf nirgends eintreten, eine solche aber ist so lange unerläßlich als es überhaupt möglich ist, daß Beschlüsse gefaßt werden können, die gegen das eigene Interesse, gegen die Freiheit der Nebenmenschen, gegen die bestehenden Gesetze und Bestimmungen verstoßen und das Urtheil darüber von einer unpartheiischen Behörde abhängig gemacht werden muß. Daß dies aber möglich, zeigen die Beschlüsse der in Frankfurt am Main

versammelt gewesenen Gewerbetreibenden, und die tägliche Erfahrung. Eine Belehrung über die gesetzlichen Bestimmungen wird von einem geschäftskundigen Manne geneigter angenommen werden und wirksamer sein, als von einem Gewerbetreibenden dessen Lebensthätigkeit durch andere Verhältnisse bedingt wird. Das Institut der Gewerbs-Beisitzer derjenigen Abgeordneten der Obrigkeit, welche den Verhandlungen beiwohnen und die Obrigkeit vertreten, bildet sich von selbst und ist ein so natürliches, daß nur ein abnormes Streben, sich überhaupt der Aufsicht zu entziehen, daran rütteln kann und sich davon losmachen möchte. Aber auch abgesehen von diesen allgemeinen Grundsätzen, welche diese Unterordnung der korporativen gewerblichen Verbindungen erheischen, wird es in der Praxis stets nothwendig werden, daß eine Behörde besteht, welche polizeiliche Anordnungen, selbst wenn sie durch die gewerblichen Korporationen beschlossen werden, zur Ausführung bringt, etwanige Uebertretungen straft und die exekutive Gewalt besitzt. Die von Frankfurt aus in Vorschlag gebrachten Innungs-Vorstände, Gewerbe-Räthe und Gewerbe-Kammern sind hierzu nicht geeignet, auch das Gewerbegericht soll nur Streitigkeiten zwischen den Innungsgenossen ꝛc. also Gegenstände von civilrechtlicher Natur schlichten und entscheiden. Fast scheint es, als habe die Versammlung ein Utopien vor Augen gehabt, wo Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften und dergleichen überhaupt nicht möglich sind. Es ist hier offenbar eine Lücke in dem Entwurfe und man kann dieselbe nur durch die Vermuthung ausfüllen, entweder, daß man eine solche Befugniß stillschweigend dem Orts-Vorstande übertragen wissen wollte, oder daß man dieselbe gar in die Hände der Innungs-Vorstände oder der Gewerberäthe, als Gewerbegerichte zu legen gedachte. Im letzteren Falle würde sich allerdings eine vollständige Behörde aus diesen gewerblichen Institutionen mit Registraturen, Exekutoren ꝛc. ein besonderes kostspieliges Büreau-Personal bilden müssen, also neben dem Orts-Vorstande eine dritte coordinirte Behörde, wenn wir annehmen, daß für gewisse Ressort-Befugnisse auch das Königliche Polizei-Präsidium ferner zu bestehen nicht aufhören wird. Lassen wir doch das alte Mißtrauen gegen die Behörden namentlich gegen den Orts-Vorstand schwinden, fügen wir uns nicht in dessen Bevormundung wohl aber in seine Aufsicht so weit die allgemeinen Gesetze es gestatten und bedenken wir immer, daß die Behörde nicht blos Aufsicht führt, sondern auch Schutz gewährt, nach allen Seiten hin, gegen die vorgesetzten Staats-Behörden, wenn es gilt die Interessen der Bürgerschaft zu vertreten und gegen die-

jenigen Mitglieder der gewerblichen Verbindungen, die sich ihren Verpflichtungen entziehen, und dazu zwangsweise angehalten werden müssen.

Zur Leitung aller Angelegenheiten, welche auf die gewerblichen Verbindungen Bezug haben, werden sich neben der Orts-Obrigkeit immer Vorstände bilden müssen, welche aus der freien Wahl der Mitglieder hervorgehen. Zur Vertretung der gesammten gewerblichen Interessen werden sodann ebenfalls Einrichtungen getroffen werden müssen, ähnlich denjenigen, welche in dem Entwurfe in Vorschlag gebracht worden sind.

Für gewisse Gattungen von Gewerben mögen sich durch freie Wahl, aus den Vorständen oder Mitgliedern dieser Gewerbe Deputationen bilden, aus diesen wiederum eine Kommission für alle Gewerbe eines Ortes, bei welcher auch die Kommunal-Verwaltung vertreten ist. Endlich mag beim Handels- und Arbeiter-Ministerium unter dem Vorsitze des Ministers eine gesonderte Abtheilung bestehen, zusammengesetzt aus frei gewählten Mitgliedern, welche das Gesammt-Interesse des Landes ins Auge zu fassen hat. Die Funktionen des Orts-Vorstandes als beaufsichtigende Behörde durch den verantwortlichen Gewerbsbesitzer bleiben dadurch ungestört und kann dadurch auch die Thätigkeit der oben gedachten gewerblichen sonstigen Vertretungen nicht gehemmt werden. Alle diese verschiedenen Organe des gewerblichen Standes müssen ihre Verhandlungen öffentlich vornehmen, ebenso das Polizeigericht des Orts-Vorstandes, ganz besonders aber darf:

4) das Innungs-Gericht der Oeffentlichkeit nicht entzogen sein, sowie dasselbe auch eine größere Ausdehnung gewinnen muß.

Nach §. 137. der A. G. O. sollen Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen sich beziehen, von dem Innungs-Vorstande nur dann entschieden werden, wenn dieselben während der Dauer des Verhältnisses zur Sprache gebracht werden, wenigstens ist von den Gerichten den Worten „während der Dauer desselben" diese Deutung geworden. Der Innungs-Vorstand war also zur Entscheidung nicht mehr kompetent, sobald das Lehr- oder Arbeitsverhältniß aufgelöst worden war. Dies ist eine sehr große Beschränkung und hat praktisch die Entscheidungen der Vorstände beinahe gänzlich bei Seite geschoben, denn die meisten Klagen erheben sich erst nach Beendigung der Lehr- oder Arbeitszeit. So lange beide Partheien einig sind,

halten sie mit einander, sie trennen sich und heben dies Verhältniß auf, sobald Streit entsteht. Wenn man nun überhaupt die Entscheidungen eines solchen Gerichts für zweckmäßig hält, und die bereits vorgekommenen Fälle haben die Nützlichkeit dieser Einrichtungen auf die vortheilhafteste Weise gezeigt, so wird man die Thätigkeit dieser Gerichte auch auf alle im §. 137 l. c. angeführten Fälle ausdehnen können, ohne die Beschränkung hinzuzufügen, daß die Streitigkeiten sich nur auf die Dauer des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses beziehen müssen. Ebenso würde man dem Innungsgericht auch die Entscheidungen über die nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden übertragen können, und dabei da, wo die Anzahl dieser Personen überwiegend ist gegen die Zahl der Innungs-Mitglieder, je nach dem Verhältniß einen oder mehrere dieser freigewählten Gewerbetreibenden zum Innungsgerichte heranziehen können. Ebenso werden die Gesellen bei dem Gerichte eine Vertretung finden müssen, theils um für deren Rechte ebenfalls einen Fürsprecher zu haben, theils aber auch um ihnen einen Beweis von der Unpartheilichkeit des Gerichtes zu geben und Vertrauen zu demselben einzuflößen, so daß dasselbe also unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Orts-Vorstandes aus dem Vorstande der Innung und wo keine Innung besteht aus freigewählten Gewerbetreibenden, aus einem oder zwei Deputirten der Gesellenschaft, je nachdem der Innungs-Vorstand aus 2 oder mehreren Mitgliedern besteht, und aus einem oder zwei unzünftigen Meistern, je nachdem die Zahl dieser Meister zu der Zahl der Innungs-Mitglieder groß oder gering ist, gebildet sein würde. Die Gewerbegerichte, wie die Versammlung der Handwerker in Frankfurt a. M. vorschlägt, von dem Innungs-Vorstande trennen und sie dem sogenannten Gewerbe-Rathe übertragen, hieße dem eigentlichen Wesen dieser so nützlichen Einrichtungen entgegentreten und dürfte auch wenigstens für Berlin praktisch kaum ausführbar sein. Die Mitglieder des Gerichtes sollen ja eben mit den gewerblichen Verhältnissen ihres Gewerbes vollständig bekannt sein, was doch da nicht vorausgesetzt werden kann, wo das Gericht aus 4 Mitgliedern besteht und dasselbe über etwa 70 verschiedene Gewerbe Urtheile und Entscheidungen auszusprechen haben würde. Ein Mitglied der Schneider-Innung wird über die Arbeit eines Zimmermannes seinen sachgemäßen richterlichen Ausspruch führen können.

Ueberdies würde die Beschäftigung dieses Gerichtes für Berlin eine so ausgedehnte und umfangreiche sein, daß 4 Mitglieder nicht im Stande sein möchten, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Eben so unpraktisch ist das Vermitt-

lungsamt des Vorstandes. Es geht hierbei die kostbarste Zeit verloren und eine Instanz verliert an Ansehen, wenn die Streitenden wissen, daß nicht anders, als vermittelnd eingeschritten werden kann. Das Innungs-Gericht muß auch die Vermittelung übernehmen und wird eine solche um so eher erreicht werden, wenn diejenigen, die zur Vermittelung rathen, sofort auch die Entscheidung zu treffen haben.

5) Freizügigkeit durch Preußen und ganz Deutschland.

Der §. 1 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 verordnet, daß keinem selbstständigen Preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert werden darf. Eine solche Verweigerung kann aber für diejenigen eintreten, die weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Nach §. 5 ej. genügt die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden. An den Orten wo die Ortspolizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, hat die Erstere zu entscheiden, ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, vorher aber den Gemeinde-Vorstand mit seiner Erklärung zu hören.

Vielfache Beschwerden der Bürgerschaft, so wie auch einzelner Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung gegen diese gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Voraussetzung ausgingen, daß eine Erschwerung der Niederlassungen eintreten müsse, weil die Verarmung wesentlich von der mehr oder minder erschwerten Niederlassung abhängig sei, haben vor kurzer Zeit eine ausführliche Berathung dieses Gegenstandes durch die städtischen Behörden hervorgerufen. Man beschloß damals, einen Antrag bei den Staatsbehörden dahin zu formiren, daß die Entscheidung über nachgesuchte Niederlassungen in allen Städten dem Kommunal-Vorstande übertragen und dieser nur verpflichtet werde, die Einwendungen der Polizei-Obrigkeit da, wo diese von dem Gemeindevorstande getrennt ist, zu berücksichtigen, ingleichen daß, wenn sich binnen Jahresfrist, nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbare, die Vermuthung dafür streiten solle, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war und daß in diesem Falle der

Verarmte ohne Weiteres an die Gemeinde seines frühern Aufenthalts zurückgewiesen werde, welcher der Gegenbeweis vorbehalten bleibe, daß eine solche Verarmung noch nicht eingetreten gewesen sei. Auch in dieser Beziehung sollten bei der Staatsbehörde entsprechende Anträge formirt werden. Dagegen erklärte man sich gegen jede Erschwerung der Niederlassung und überzeugte sich, daß die Gesetzgebung den Grundsatz der Freizügigkeit aufrecht erhalten müsse, und daß dieses auch im Interesse der Stadt selbst liege. Um von demselben auf Antrag der Kommune Berlin abzuweichen, würde von der Staatsbehörde der Nachweis gefordert worden sein, daß die Kommune durch die bestehenden polizeilichen Bestimmungen über die Niederlassung in Betreff der Armenpflege in einem ganz besonders hohem Grade prägravirt sei. Dieser Nachweis ist aber nicht zu führen und haben die Kommunalbehörden durch ein näheres Eingehen auf die Hauptpositionen des städtischen Armenbudgets und eine Vergleichung derselben in verschiedenen Jahren die Ueberzeugung gewonnen, daß die starke Zunahme des Zuschusses zur Armenpflege, soweit dieselbe nicht in einem ganz richtigen Verhältnisse mit dem gleichzeitigen Wachsthume der Einwohnerzahl, größtentheils sich aus anderen Ursachen ausreichend erklärt, so daß man auf diesem Wege indirekt zu dem Resultate gelangt, daß die Freizügigkeit an jener Zunahme unschuldig ist. Auch ergeben die bei der Armen-Direction seit Emanation des neuen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über diejenigen Personen, bei deren Aufnahme es bereits zweifelhaft schien, ob sie nicht früher oder später der Kommune zur Last fallen würden, geführten Listen, daß von solchen Personen nur 7% Unterstützung erhalten hatten. In Betreff der sogenannten Handarbeiter besondere Bestimmungen zu extrahiren, so schien auch hier, abgesehen von den Bedenken, welche solchen Bestimmungen schon um deshalb entgegenstehen würden, weil sie eine bestimmte Klasse von Staats-Angehörigen unter ein Ausnahme-Gesetz bringen und abgesehen von der sprachlichen und gesetzlichen Unbestimmtheit des Wortes „Handarbeiter" zu einem solchen Antrage ein praktisches Bedürfniß nicht vorhanden, da nach einer im statistischen Büreau des Königl. Pol. Präs. gefertigten Tabelle, welche die Summe der Niederlassungen nach den verschiedenen Erwerbszweigen vollständig und nur mit Ausschluß derjenigen Personen darstellte, bei denen nach ihrem Berufe, als z. B. Bauniers, Rentiers ꝛc., eine Verarmung nicht wahrscheinlich ist; die Zahl der Arbeitsleute, welche hier die Niederlassung nachgesucht haben, nach Abzug der in demselben Zeitraume von hier weggezogenen in einem dreijährigen Zeit-

rumme nur die Summe von 566 Familienhäuptern ausmachten. Dies giebt im Durchschnitt auf das Jahr 189 Arbeitsleute, eine Zahl, die weder im Verhältniß zu der Zahl der jährlich im Ganzen neu anziehenden Personen steht, noch es der Mühe werth erscheinen läßt, Abänderungen in der Gesetzgebung zu beantragen. Auch diese Ungleichheit wird sich bei einer allgemeinen Freizügigkeit durch ganz Deutschland nach und nach neutralisiren. In Preußen und namentlich in Berlin suchen diejenigen Ausländer ihr Lebensglück zu gründen, denen anderwärts die Niederlassung oder das Bürgerrecht erschwert wird und die gern in ihrer Heimath geblieben wären, wenn anders die dort bestehenden Gesetze ihnen dies gestattet hätten. Dieser Zuzug muß sich verlieren, ja es werden auch Einwohner Berlins anderweit und da ein Domicil suchen, wo eben ihrer Thätigkeit und ihrem Erwerbe das weiteste Feld eröffnet wird und so wird sich allmählig in der Freiheit das alleinige ruhige Verhältniß herstellen, welches die Beschäftigung aller Mitglieder des Staatenverbandes bedingt. Dies erkennen die Gewerbetreibenden Berlins sehr wohl und daher werden sie, wenn sie ihren wahren Vortheil verstehen, immer auf Freizügigkeit dringen müssen. Preußen ist dem übrigen Deutschland, wie in allen Theilen der Gesetzgebung, so auch hier, vorangegangen und muß seine Nachbarstaaten nachziehen und zum Nachfolgen anreizen. Deutschland wird einig und stark werden, wenn es der natürlichen Hegemonie folgt, die Preußen nicht aufdringen wird, die sich aber durch die natürliche Entwickelung der Dinge als eine unwiderstehliche Nothwendigkeit aufgedrungen hat.

6) Die Behörden müssen aufhören die für ihre Zwecke erforderlichen Arbeiten selbst zu fertigen, und ihre Werkstätten eingehen lassen. Die Versammlung der Gewerbetreibenden in Frankfurt befindet sich vollkommen im Rechte, wenn sie will, daß Staat und Stadt, also überhaupt keine Behörde mit Handwerkern konkurriren und ihnen das Brod nehmen soll. Die Behörde hat höhere Zwecke zu verfolgen und muß dem Arbeiter dasjenige lassen, worauf er angewiesen ist, womit er sich seine Subsistenz schafft und wodurch er in den Stand gesetzt wird, den Staat zu erhalten, die Arbeit.

Der unter Nr. 2. ausgesprochene Grundsatz, wenn er Geltung erhält, verhindert zwar ohnehin den Betrieb eines Gewerbes für solche, die es nicht gelernt haben, die Behörden sind aber nur zu sehr geneigt, für sich Ausnahmen in Anspruch zu nehmen, oder sie verwenden dazu Kräfte, die einem Gewerbetreibenden nicht zur Disposition stehen, z. B. Zuchthäuser, Militair, ꝛc. Das Arbeiten in den Zuchthäusern, Militair-

Anstalten, Marställen ꝛc. muß ein Ende haben, weil alle diese Arbeiten sehr gut von den Gewerbetreibenden angefertigt werden können, und weil es nicht darauf ankommen kann, ob Ersparungen für den Staat ꝛc. dadurch erzielt werden oder nicht. Bedürfen die Behörden Arbeiten, so mögen sie dieselben auch nach ihrem vollen Werthe bezahlen. Die Steuernden werden gern diejenige Steuer zahlen, die nothwendig ist, um die in der Billigkeit und Gerechtigkeit liegenden Ausgaben des Staatshaushaltes zu bestreiten, sie werden nicht wollen, daß Ersparungen eintreten, die ein Theil der Bevölkerung tragen muß.

7) Licitationen und Submissionen dürfen von Behörden bei Ausführung öffentlicher Arbeiten ebenso wenig in Anwendung gebracht werden. So sehr auch die Freiheit der Gewerbe als dasjenige angesehen werden muß, was den Interessen aller Staatseinwohner am meisten entspricht, ebenso verderblich ist für den Gewerbestand das bisher von den Behörden bei Austheilung von Arbeiten beobachtete Verfahren der Licitationen und Submissionen und ebenso entschieden muß daher gegen dasselbe angestrebt werden, wenngleich es nicht weggeläugnet werden kann, daß die Freiheit der Arbeitgeber dieser Art dadurch beschränkt wird. Dennoch stört diese Ausnahme der Freiheit das allgemeine Prinzip um so weniger, als die Billigkeit dafür spricht und die öffentliche Stimme sich längst dahin entschieden hat, daß eine andere Art des Verfahrens eingeschlagen werden möchte, bei den öffentlichen Arbeiten es aber überhaupt nur darauf ankommen kann, daß zu angemessenen Preisen gute und dauerhafte Arbeit geliefert wird, und die allgemeine und wohlthätige Konkurrenz dadurch keine Störung erleidet, wenn Staat und Stadt dieselbe gewissermaßen beschränkt. Geht man auf die Natur und das Wesen des Verfahrens ein, so findet sich auch hier kein irgendwie vernünftiger Grund, welcher für das Fortbestehen dieser Einrichtungen spräche, es sei denn, daß man eine Ersparung bei den öffentlichen Ausgaben auf Kosten der Gewerbetreibenden erzielen wollte. Denn offenbar geschieht dies, wenn man durch Sachverständige Anschläge fertigen läßt, welche doch die Preise enthalten müssen, für welche nach den üblichen Sätzen die Arbeit zu beschaffen ist, und es nun der Konkurrenz anheim giebt, ob Unternehmer vorhanden sind, welche die Arbeit auch unter diesem Preise ausführen wollen. Es liegt auf der Hand, daß die Verfertiger des Anschlages entweder keine Kenntniß von den gangbaren Preisen hatten, oder daß man es gleichgültig ansah, ob die Unternehmer bei der Arbeit bestehen konnten oder nicht,

sich auch wohl bewußt war, daß es noch andere Mittel und Wege giebt, um den Schaden wieder auszugleichen, der durch das Herabdrücken der Preise entstanden war. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth und es müßte ein sehr untüchtiger Baubeamter sein, der nicht bei jedem einzelnen Theile der Arbeit genau bestimmen könnte, wie viel die Arbeit werth ist, und welche Beschaffenheit sie haben muß, um dem bewilligten Preise zu entsprechen. Besteht die Freiheit des gewerblichen Verkehrs im Privatleben, so bilden sich hier von selbst die angemessenen Preise und es kommt nur darauf an, daß diejenigen, welche Anschläge fertigen, genaue Kenntniß davon haben, sie bei ihren Anschlagsnormen in Ansatz bringen und darauf sehen, daß die Arbeit dem Preise angemessen ausgeführt werde. Billigerweise können die Behörden nur verlangen, daß sie für übliche Preise angemessene Arbeit erhalten und ihr Augenmerk darf nur darauf gerichtet sein, daß dieser Grundsatz folgerecht und auf eine möglichst unpartheiische und gerechte Weise durchgeführt werde, was allerdings nur dadurch zu erreichen sein wird, daß man

8) die öffentlichen Arbeiten den verschiedenen Gewerks-Korporationen zur Vertheilung übergiebt, oder wo dies nicht möglich ist, sich wenigstens diejenigen Gewerbetreibenden von der Innung in Vorschlag bringen läßt, mit denen wegen der Ausführung das Erforderliche festgesetzt werden kann. Sollen diejenigen für die Folge nicht allein eine Beschäftigung gewinnen, denen es gelingt, die leitenden Baumeister mit Recht oder Unrecht für sich zu gewinnen, so wird man denselben auch die Wahl nicht überlassen können und ein Verfahren einschlagen müssen, welches in der hiesigen Kommunal-Verwaltung begonnen hat und weiter verfolgt wird, auch in einzelnen Fällen und namentlich da zu glücklichen Resultaten geführt hat, wo man die in wohlmeinender Absicht gefaßten Kommunal-Beschlüsse diesen Absichten gemäß zur Ausführung zu bringen entschlossen war. Auch die Königl. Behörden, insbesondere die Inspection der Artillerie-Werkstatt hat in einzelnen Fällen diesen Weg mit Glück und zur Zufriedenheit der Interessenten betreten. Soll dies auch ferner und in ausgedehnter Weise geschehen, so ist es zur Ausführung dieser Maßregel nothwendig, daß bei den einzelnen Innungen durch Beschluß und Wahl derselben Vertheilungs-Kommissionen gewählt und dieselben mit der erforderlichen Instruktion versehen werden. Bei den größeren Gewerken würde die Zahl 12 genügen und die Kommission bei den kleineren Gewerken aus weniger als 3 Mitglieder nicht bestehen dürfen. Von der gerechten und einsichtsvollen Verwaltung dieser Kommissionen hängt die glückliche Ausführung des gewiß heilbringenden Ver-

fahrens ab. Die Mitglieder dieſer beſchwerlichen und den Vorwürfen ſo leicht ausgeſetzten Kommiſſionen müſſen aus den angeſehenſten Gewerbetreibenden gewählt werden, welche nicht gerade zu den Bedürftigſten zu rechnen ſind und eine möglichſt genaue Kenntniß von den Leiſtungen und von dem Umfange des Gewerbebetriebes jedes einzelnen Gewerbetreibenden beſitzen. Sie müſſen es ſich zunächſt angelegen ſein laſſen, eine genaue Liſte von allen Gewerbetreibenden derjenigen Gattung, welche ſie vertreten, anzulegen, wobei natürlich vorausgeſetzt werden muß, daß hierbei ein Unterſchied zwiſchen zünftigen und unzünftigen Meiſtern nicht gemacht wird, denn alle Arbeiter haben gleiches Recht und nur die Leiſtungen können den Antheil beſtimmen, der ihnen bei dieſen öffentlichen Arbeiten zugeſtanden werden muß. Daß auch unzünftige Meiſter bei der Vertheilungs-Kommiſſion zugezogen werden, ſcheint nicht nothwendig, weil man überall ſtrenge Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit vorausſetzen und wo es ſich um amtliche Funktionen handelt, das Anſehen der Innungen ſo lange aufrecht erhalten muß, als Beweiſe vorliegen, welche zu anderen Entſchlüſſen und Maßregeln Veranlaſſung geben. Auf dieſer Liſte werden diejenigen von der Vertheilung ausgeſchloſſen, die entweder freiwillig darauf verzichtet haben, oder die nach dem Beſchluſſe der Kommiſſion ſich in ſo guter Vermögenslage befinden, daß ihre Subſiſtenz auch ohne dieſe Arbeiten nicht weiter in Frage gezogen wird. Alle übrigen Gewerbetreibenden werden nach einem gewiſſen Turnus mit Arbeit bedacht. Wie dies am beſten einzuleiten und auszuführen, darüber mag jede Innung ihre Beſchlüſſe faſſen, weil bei vielen Innungen gerade die Art der Arbeit und die Eigenthümlichkeit der Beſchäftigung beſondere Rückſichten nothwendig machen. Es mag hier nur die Verſicherung Platz greifen, daß bei gutem Willen die praktiſche Ausführung ſtets leicht zu überwinden iſt, und daß in der That bei einzelnen Innungen die von den Kommunal-Behörden angeregten Ideen ſo realiſirt worden ſind, wie es nur immer gewünſcht werden kann. Eine Hauptſchwierigkeit für die Kommiſſion liegt allerdings in der möglichſt gleichmäßigen Vertheilung aber auch dieſe muß überwunden werden und iſt überwunden worden, ſobald nur die Kommiſſion Vertrauen genießt und ihre Beſchlüſſe ohne Widerſpruch bei Strafe der Uebergehung für den vorliegenden Fall ꝛc. angenommen werden müſſen. Erweisliche Beeinträchtigungen finden bei der Behörde Unterſuchung und Abhülfe. Wird die Uebernahme einer Gewähr für die tüchtige Ausführung Seitens der Behörden verlangt, ſo wird die Kommiſſion denjenigen auch beſondere Be-

bingungen zur Pflicht machen müſſen, welche gerade die Arbeit erhalten, und die Arbeit vor der Ablieferung beſichtigen und je nach den Umſtänden für gut erklären oder verwerfen. Wollen aber die Behörden den Innungen die Vertheilung nicht überlaſſen und möglicherweiſe können allerdings Fälle eintreten, wo die eigenthümliche Beſchaffenheit der Arbeit beſondere Vorſicht oder eine nähere Beziehung mit den Gewerbetreibenden erfordert, ſo mögen ſie ſich wenigſtens diejenigen Meiſter einer beſtimmten Art, oder in einer beſtimmten Gegend der Stadt von der Kommiſſion in Vorſchlag bringen laſſen, damit dieſelbe bei andern Vertheilungen die bei dieſer Gelegenheit betheiligten Gewerbetreibenden übergehen kann, oder endlich die Wünſche dieſer Kommiſſionen dieſen oder jenen Gewerbetreibenden nicht weniger oder mehr zu beſchäftigen, ſoviel als möglich berückſichtigen. Es iſt gewiß recht ſehr zu beklagen, daß faſt alle Königl. Behörden, mit Ausſchluß des Königl. Kriegs-Miniſteriums für einzelne Zweige der Verwaltung und des General-Poſtamts, die Anträge des Magiſtrates, eine ſolche Maßregel für Berlin zu realiſiren, von der Hand gewieſen haben und dadurch gewiſſermaßen zu verſtehen geben, daß ſie der Billigkeit das Gehör verſchließen und ein Verfahren fortbeſtehen laſſen wollen, gegen das ſich die öffentliche Stimme ſo oft und ſo unverhohlen ausgeſprochen und das ſo viele Gewerbetreibende an den Bettelſtab gebracht hat.

Die vorſtehend beſprochenen acht Beziehungen enthalten im Weſentlichen Alles dasjenige, was der größte Theil der Gewerbetreibenden von der Umgeſtaltung der gewerblichen Geſetzgebung fordert und erwartet, und mit Recht auch fordern und erwarten kann. Werden dieſe Forderungen erfüllt, gewinnen überdies die gewerblichen Korporationen eine Form, welche eine freiere Bewegung geſtattet, die Erreichung der wichtigen Zwecke leicht und möglich macht, das Anſehen befeſtiget und die Aufnahme neuer Mitglieder nicht erſchwert, ſondern ſo viel als möglich begünſtiget, ſo wird man auf die Frankfurter Beſchlüſſe kein weiteres Gewicht legen und ſich der allgemeinen Zufriedenheit der Gewerbetreibenden wenigſtens in Bezug auf die Innungsverhältniſſe und der damit in Verbindung ſtehenden Beſtimmungen der A. G. O. vom 17. Januar 1845 verſichert halten können.

Der Verfaſſer hat bei ſeiner Ausarbeitung nur die Innungsverhältniſſe vor Augen gehabt und hierauf vorzugsweiſe

seine Aufmerksamkeit gerichtet. Er geht dabei allerdings von der Voraussetzung aus, daß, wenn auch jetzt die Zahl der nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden die Zahl der Innungs-Mitglieder um das Doppelte übersteigt, dieser Zustand nicht lange so bestehen werde. Schon seit dem letzten Jahre hat sich der Zutritt zu den Innungen außerordentlich vermehrt und wenn es der Gesetzgebung gelingt, nach den Wünschen der Gewerbetreibenden den Innungen ein neues Leben einzuhauchen, so wird die Zahl derer immer kleiner werden, welche sich von diesen natürlichen und für das Gedeihen des Gewerbestandes so ersprießlichen Verbindungen ausschließen. Nur in solchen freien Verbindungen ist für die Folge Heil für den Gewerbestand zu erwarten. Um die allgemeine gewerbliche Thätigkeit mit der nothwendigen bürgerlichen Ordnung in Verbindung zu bringen, um die technische und sittliche Ausbildung der Lehrlinge und Gehülfen am besten und sichersten zu bewerkstelligen und zu überwachen, um alle diese Zwecke zu erreichen und aus deren Erfüllung den Wohlstand der Gewerbetreibenden und der gesammten Bevölkerung erblühen zu sehen, ist die Bildung gewerblicher Vereine, das Zusammenwirken derjenigen, welche gleiche Gewerbe betreiben, das kräftigste und unentbehrlichste Mittel. Es ist nicht genug, das Gesetze vorhanden sind, welche bestimmen, was nicht geschehen soll, es müssen auch Mittel gefunden werden, damit Fleiß, Treue und Folgsamkeit überall geübt, ein sittsames und sparsames Leben geführt werde. Gesetze können dies nicht bewirken, wohl aber Unterricht, Bildung lebendiges Beispiel und das bewährteste Mittel, die Menschen allmählig durch Einrichtungen, die ihnen lieb sind, die dem Charakter des Volkes entsprechen, daran zu gewöhnen und dafür zu erziehen. Dies geschieht am natürlichsten und volksgemäßesten durch gemeinsame Anstalten, Verbindungen und Vereine, deren natürliche Mittelpunkte Verbreitung von Kenntnissen, Verfolgung wohlthätiger Zwecke, Förderung einer heiteren Geselligkeit sind.

Die früheren brandenburgischen Provinzial-Landstände bemerkten sehr richtig, daß die Erfahrung es gelehrt habe, wie bei dem jetzigen industriellen Aufschwunge der Zeit, bei dem reißenden Fortschritte der Erfindungen und bei den daraus entstehenden unvermeidlichen Schwankungen im Gewerbebetriebe der Einzelne, wenn er vereinzelt bleibe, nur allzu oft zu Grunde gehe. Nur tüchtig organisirte Innungen können diesem Uebel entgegentreten. Nur sie seien im Stande, durch Aufrechthaltung von Zucht und Sitte, durch Aufsicht über die Gewerbsgenossen, sowohl unter sich, als auch über Lehrlinge und Gesellen die nothwendige Meisterehre zu beleben, Handwerks-Redlichkeit und

Geschicklichkeit zu bewahren. Werden die Innungen so organisirt, daß sie diese hochwichtigen Zwecke nicht nur erstreben, sondern auch erreichen, und sie können es, wenn die Gesetzgebung mit dem allgemeinen und öffentlichen Wunsche und Verlangen Hand in Hand geht, so bedarf es keines Zwanges um die Gewerbetreibenden zu bestimmen, sich den Innungen anzuschließen. Sie werden es sich zur Ehre anrechnen, denselben anzugehören, sie werden sich durch mächtigere Bande gezwungen fühlen, diesen Kreisen beizutreten und die Zahl derjenigen wird nur sehr gering sein, die es aus besonderen Gründen für gut finden, außer der Innung zu stehen. Die Zeit wird die Ansichten des Verfassers von der Bedeutung der Innungen rechtfertigen und sein Bestreben, eine Form hinzustellen, welche der Wichtigkeit dieser Verhältnisse entspricht ohne die Anforderungen aus den Augen zu setzen, welche die Interessen aller übrigen Staatsbürger erheischen, zuversichtlich anerkennen. Die Königl. Ministerien hatten bereits einen Normal-Statuten-Entwurf auf Grund der Bestimmungen der A. G. O. ausarbeiten lassen, der von den Innungen eben nicht mit Freuden begrüßt wurde, weil die Bestimmungen der A. G. O. die Erwartungen nicht überall befriedigten. Dessenungeachtet wird dieser Entwurf seiner äußeren Form nach, um nicht alles Bestehende über den Haufen zu werfen, beibehalten werden können, wenn demselben nur dasjenige hinzugefügt wird, was mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen nothwendig erschien oder einer Aenderung bedurfte. Mit Hinzufügung oder Fortlassung derjenigen Bestimmungen, welche der Eigenthümlichkeit jeder Innung angehören, wird das als Beispiel genommene Statut für die Tischler-Innung auch für jede andere Innung leicht umzuarbeiten sein.

Der in dieser Weise redigirte Entwurf würde demnach folgendermaßen lauten:

Unter Aufhebung des Privilegiums für das Tischlergewerk vom 5ten Mai 1734, der übrigen für jene Innung bisher maßgebend gewesenen statutarischen Vorschriften, Gewohnheiten und Beschlüsse, kommen für die Tischler-Innung in Berlin künftig die Bestimmungen des nachstehenden Statuts, als Spezial-Gesetz, zur Anwendung.

Tit. I. Zwecke der Innung.

§. 1.

Zweck der Innung ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Innerhalb der Allgemeinen Landesgesetze und der Bestimmungen dieses Staates ist die Innung befugt, durch

Beschluß, Maßregeln, Bestimmungen und Vorschriften, welche diesen umfassenden Zweck erreichen lassen, zur Nachachtung für die Innungsmitglieder aufzustellen, mögen dieselben nun polizeilicher Natur sein und durch Entziehung der Ehrenrechte, Ausschluß von der Innung und Festsetzung sonstiger Strafen, Ordnung im Gewerbebetriebe zu begründen streben, oder aber die selbstständige Verwaltung aller Angelegenheiten der Innung zum Gegenstande haben. Sie soll überdies zur gemeinschaftlichen Besprechung gewerblicher Gegenstände und Vorschläge, zur Einführung neuer Erfindungen, zur Anschaffung und Benutzung belehrender Schriften, Zeichnungen oder Modelle, zur Errichtung und Unterhaltung gemeinschaftlicher gewerblicher Anstalten und überhaupt zu jeder Vervollkommnung des Gewerbebetriebes der Innungsgenossen die dem Einzelnen fehlende Gelegenheit und Veranlassung darbieten*),

§. 2.

Auch die Erhaltung ehrenhafter Gesinnung, die Verhütung gegenseitiger Beeinträchtigungen und die gütliche Beilegung entstandener Streitigkeiten ist Zweck der Innung, zu welchem Behufe bei derselben auch ein Vergleichsausschuß insbesondere für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen besteht **).

§. 3.

Der Innung steht es frei, zu jeder Zeit Kranken-, Sterbe-, Spar-, Wittwen-, Altersversorgungs- und ähnliche Kassen für

---

*) Eine größere Befugniß kann den Beschlüssen der Innungen unmöglich gegeben werden. Nur die allgemeinen Landesgesetze bestimmen die Grenzen der Innungsbeschlüsse und diese Grenzen sollen verfassungsmäßig durch die Landesvertreter gezogen werden, so daß also nur solche Beschränkungen vorhanden sind, denen jeder Staatsbürger sich zu unterwerfen hat. Auf der andern Seite ist es aber auch nothwendig, daß den Innungen innerhalb dieser Grenzen freier Spielraum gelassen werde. Nur dadurch ist es möglich, daß die Innungen an Ansehen gewinnen und durch ihre Beschlüsse auch auf die Förderung des ganzen Gewerbestandes nicht ohne Einfluß bleiben. Ein Mißbrauch der hierzugestandenen Befugniß ist nicht wohl denkbar. Durch die Beschlüsse werden gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt, der Besitzer hat darauf zu achten, daß dies nicht geschieht, und was außerdem die Mehrheit der Mitglieder beschließt, dem wird sich auch die Minorität willig fügen können. Das Interesse ist ja überall ein Gleiches und man kann wohl nicht annehmen, daß der größte Theil der beschlußfähigen Mitglieder gegen ihr eigenes Interesse zu beschließen sich veranlaßt finden sollten.

**) Dieser Vergleichs-Ausschuß gründet sich auf den §. 25 der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Bildung von Gewerbegerichten.

die Innungsgenossen und ihre Angehörigen zu errichten und deren Verwaltung zu übernehmen, sowie dieselbe auch den Hinterbliebenen verstorbener Innungsgenossen Schutz und Beistand gewähren und durch Erleichterung des gewerblichen Fortkommens ꝛc. ihre Fürsorge angedeihen lassen kann*).

Tit. II. Eintritt in die Innung.

§. 4.

Jeder innerhalb der Weichbildsgrenze oder im weiteren Polizeibezirke von Berlin wohnende Tischler kann die Aufnahme in die Innung verlangen, wenn er nachstehende Bedingungen erfüllt:

1) über die erfolgte Aufnahme in die Gemeinde von Berlin; desgl.
2) über die geschehene Anmeldung und Genehmigung des Gewerbebetriebes Bescheinigungen beibringt, und
3) durch ein Zeugniß der Prüfungsbehörde darthut, daß er die erforderliche Befähigung zum Betriebe des Tischler-Gewerbes besitzt. Die Vorlegung des Prüfungszeugnisses kann denjenigen, welche das Tischlergewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung betrieben haben, durch Beschluß der Innung, mit Zustimmung der Prüfungskommission, erlassen werden.

Bei der Aufnahme ist ein Antrittsgeld von fünf Thalern zur Innungskasse zu zahlen. Hierunter sind die Prüfungsgebühren nicht mit begriffen. Diese müssen vielmehr bei der Innungs-Prüfungskommission besonders entrichtet werden, dürfen aber denjenigen Gebührenbetrag nicht übersteigen, der bei der Kreis-Prüfungsbehörde gezahlt wird. Der Innung bleibt es jedoch überlassen, diese Kosten ganz wegfallen zu lassen und die Sachverständigen aus der Innungskasse zu entschädigen. Wittwen und minderjährige eheliche Kinder verstorbener Innungsgenossen treten durch deren Tod ohne besondere Aufnahme in die Innung, wenn sie das Tischler-Gewerbe des verstorbenen Ehemannes oder Vaters fortsetzen. Sie bedürfen aber eines nach §§. 61, 62 d. A. G. O. befähigten Stellvertreters**).

*) Welche Einrichtungen die Innungen in dieser Beziehung treffen wollen, darüber muß ihren Beschlüssen freie Hand gegeben werden. Das Interesse der Mitglieder ruft diese Kassen hervor, erhält sie und kann sie auch zu jeder Zeit umgestalten oder wieder aufheben. Hierin eine andere Beschränkung eintreten zu lassen, als die Gesetze im Allgemeinen von solchen Einrichtungen fordern, würde eine unnütze Bevormundung sein.

**) Daß für jedes Gewerbe in einem Orte oder Bezirke nur eine Innung

§. 5.

Unbedingt ausgeschlossen von der Aufnahme in die Innung ist:

---

bestehen darf, und daß es einem Meister, der in Berlin das Gewerbe selbstständig betreibt, nicht gestattet sein kann, einer außerhalb Berlins bestehenden Innung dieses Gewerbes beizutreten, darüber enthält die Gewerbe-Ordnung bereits die erforderlichen Bestimmungen, die auch aufrecht erhalten werden müssen, wenn nicht die Gewerbetreibenden selbst wieder in Partheien zerfallen, und die so wünschenswerthe Einigkeit aufgehoben werden soll. Ebenso bedurfte es keiner besonderen Bestimmung wegen der erreichten Volljährigkeit, weil bereits die vorangestellten Bedingungen sub Nr. 2 für den Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbes die erlangte Majorennität, oder in dringenden Fällen die Dispensation davon durch die Innungsgerichte voraussetzen.

Die Organisation der Prüfungs-Behörde, wie sich nach Tit. VIII. für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen und nach den vorstehenden allgemeinen Bedingungen sub Nr. 2 für alle diejenigen bestehen soll, welche ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, will die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Prüfungen sichern und verordnet deshalb, daß die Hauptgattungen der Gewerbe darin vertreten sind, daß auf Mitglieder der Innungen dabei nur vorzugsweise Rücksicht genommen und daß die Prüfung durch ein bis drei Mitglieder der Behörde und durch eine gleiche Anzahl Gewerbtreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunal-Behörde vorgenommen werden soll. (vid. die A. G. O. vom 17. Januar 1845, v. Rísch, Berlin, bei Springer, 1846. S. 200.) Eine solche Zusammensetzung hat mancherlei praktische Schwierigkeiten hervorgerufen, auch bei den Gewerbetreibenden selbst Mißfallen erregt, so daß es wohl wünschenswerth sein möchte, die Prüfungsbehörde anders zu organisiren. Daß eine solche Behörde besteht, welche die Prüfungen ohne weiteren Einfluß durch die Innung streng und gewissenhaft sowohl für die Mitglieder der Innung, wie für die nicht zur Innung gehörenden Mitglieder vornimmt, kann nur im Wunsche und Interesse aller Partheien liegen. Die Prüfung darf aber auch nur von den ausgezeichnetsten Gewerbetreibenden vorgenommen werden und zwar von Gewerbetreibenden desjenigen Gewerbes, dem der zu Prüfende angehört. Werden die Mitglieder der Behörde aus den Hauptgattungen gewählt, so wird es nicht zu vermeiden sein, daß jemand eine Arbeit prüft, die er nur von einem allgemeinen Standpunkte aus zu beurtheilen im Stande ist. Es wird ein Tischler am besten von sechs Tischlermeistern, ein Bäcker, von sechs Bäckermeistern u. s. w. geprüft werden können. Eine von allen Gewerbetreibenden eines Ortes und derselben Art vorgenommene freie Wahl wird diejenigen am besten bezeichnen, welche das Vertrauen besitzen, je auf drei Jahre als Mitglied der Prüfungsbehörde zu fungiren. Es wird sich hierbei dasselbe Resultat herausstellen, wie bei den Wahlen der Prüfungs-Kommission für Vertheilung der Gewerbesteuer bei den Steuergesellschaften der Bäcker, Schlächter u. s. w. Diejenigen Meister, welche bei ihren Genossen die meiste Achtung genießen, gehören den Innungen an, und so werden hier denn auch stets Mitglieder der Innungen gewählt. Die Zahl der Prüfungs-Kommission wird sich nach der Anzahl der Gewerbetreibenden richten müssen. Die Prüfung selbst muß wesentlich eine praktische sein und wird hierbei dasjenige maßgebend sein können, was bereits für die jetzt bestehenden Prüfungs-Behörden nach Anleitung des §. 164 der A. G. O. bestanden hat. Jede einzelne Prüfungs-Kommission mag dies noch näher in Berathung ziehen, sowie denn überhaupt diese Bestimmungen von Zeit zu

1) Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden ist.

Zeit, je nach den veränderten Ansprüchen der Mode, der Entwickelung des Geschäftsbetriebes einer Veränderung unterliegen müssen, welche jedesmal auf Antrag der Kommission durch die Regierung festzustellen sein wird. Daß ein Mitglied der Kommunal-Behörde bei allen Innungsgerichten einer Stadt den Vorsitz führt, scheint geeigneter, als wenn bei jeder Innung ein Wechsel in der Person eintritt. Auch hierzu bedarf es einer gewissen Geschäftskenntniß und praktischer Erfahrung, welche sich durch wiederholte und ausschließliche Thätigkeit immer besser erwerben läßt, als wenn ein Wechsel im Vorsitz auch verschiedene Ansichten und Verwaltungsnormen geltend macht.

Die Höhe der Kosten der Prüfung werden davon abhängen, ob jemand allein geprüft sein will, oder so lange warten kann, bis mehrere Kandidaten in einem Termine geprüft werden können, ob die Prüfung eine genaue Kontrolle der Arbeit an Ort und Stelle nothwendig macht, oder nicht, weil dadurch die Mühwaltungen der Kommissarien vergrößert werden und es sich gleich bleibt, ob die Schlußprüfung oder Vorlage der Arbeit mit einem oder mehreren Gewerbetreibenden vorgenommen wird. Die Höhe der Sätze wird also bei jeder Kommission und für jedes Gewerbe anders zu normiren sein, jedoch dürfte es wünschenswerth sein, wenn die Höhe der Eintrittsgebühren in die Innung nicht überschritten werden. Durch Erlaß der Gebühren oder eines Theiles derselben, für diejenigen Meister, welche sich sofort den Innungen anschließen wollen, haben es die Kommissarien und die Prüfungsbehörde in der Hand, den Zutritt zu den Innungen zu erleichtern. Die Prüfung selbst kann in einem dazu ein für allemal bestimmten Lokale, oder auch in der Behausung des zu Prüfenden abgehalten werden, so daß auch hiermit die Aufnahme in die Innung verbunden werden kann, wenn es die Innung nicht vorziehen sollte, alle Aufnahmen an den sogenannten Quartalen zu bewirken. Die Prüfungen würden somit der Form nach von dem bisherigen Verfahren eben nicht viel abweichen, aber strenger und unpartheiischer gehandhabt werden können. Die Kommission steht als Behörde unabhängig da, sowohl für die Innungen, als auch für die anderen Gewerbetreibenden, denn sie wird freigewählt. Die Mitglieder werden amtlich für die strenge Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich gemacht und der Vorsitzende hat ganz besonders auf diesen Gegenstand sein Augenmerk zu richten. Die Prüfung ist eine praktische und wird sorgsam überwacht. Die Kommission besteht aus Genossen desselben Gewerbes. Will der Kandidat der Innung sich anschließen, so kann die Prüfung und Aufnahme gleichzeitig erfolgen und der Innungsvorstand oder sonstige Mitglieder der Innung können dieser Handlung ebenfalls beiwohnen. Der §. 108 der A. G. O. gestattet den Innungen mit Zustimmung der Prüfungs-Behörden die Vorlegung eines Prüfungszeugnisses, denjenigen zu erlassen, welche das Gewerbe bereits eine Zeit hindurch mit Auszeichnung betrieben haben. Die Innungen haben in einzelnen Fällen von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht, es würde dieselbe aber für die Folge doch nur für solche Fälle Anwendung finden, wo Jemand sich prüfen läßt um sofort der Innung beizutreten. Die Betreibung eines Geschäfts mit Auszeichnung ist überdies ein so relativer Begriff, daß er nur geringe Anwendung finden möchte, wollte man ihn strenge ausführen. Da nun dieser §. nur für die Aufnahme in Innungen gilt, künftig aber jeder Gewerbetreibende eine Prüfung zu bestehen haben wird, und die Prüfungs-Behörde faktische Beweise der Tüchtigkeit erlangen muß, so erscheint diese Bestimmung überflüssig und entbehrlich. — Ein höheres Antrittsgeld

2) Wer in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs sich befindet.

Ist vom Staate die Rehabilitation erfolgt, so darf die Aufnahme nicht weiter versagt werden.

§. 6.

Die Aufnahme darf durch Beschluß der Innung versagt werden denjenigen:

1) welchen die Befugniß zum Gewerbetriebe eine Zeit lang entzogen war;
2) welche gegen eines im §. 5 unter Nr. 4 nicht erwähnten Verbrechens verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen sind;
3) welche sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.
4) welchen durch einen auf §. 129 gegründeten Beschluß die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen ist, oder eine Zeit lang entzogen war.

Hat sich Jemand 3 Jahre nach gefaßtem Innungsbeschlusse gut geführt, so darf die Aufnahme nicht weiter versagt werden, doch steht es der Innung frei, schon früher seine Aufnahme zu beschließen *).

§. 7.

Die bei dem Oberältesten eingegangenen Meldungen zur Aufnahme werden, wenn die allgemeinen Bedingungen erfüllt sind am nächsten Versammlungstage der Innung veröffentlicht und können begründete Einwendungen beim Vorstande der In-

---

als 5 Thlr. zu nehmen dürfte nicht rathsam erscheinen, indessen mag auch hier die Stimme der Innung gehört werden. Jedenfalls erhält der Aufzunehmende nur das Recht der Mitgliedschaft, so daß derselbe je nach den besonderen Bestimmungen den Zutritt zu den verschiedenen sonst vorhandenen Kassen besonders erkaufen muß, ohne gezwungen zu sein, diesen wohlthätigen Einrichtungen beizutreten. Die Gebühren zur Kämmereikasse u. s. w. fallen fort, wodurch ebenfalls die Einnahme der Innung sich vergrößert. Wünschenswerth wäre es allerdings, daß auch die sogenannten Meisteressen gänzlich untersagt werden möchten, um zu vermeiden, daß diejenigen, welche den Innungen sich anschließen wollen, zu größeren Kostenaufwendungen veranlaßt werden, als die Anfertigung des Meisterstückes erfordert. Auf der anderen Seite wird man den freien Willen auch nicht beschränken können, der sich ein Vergnügen daraus macht, mit seinen Freunden die Aufnahme durch eine kleine Festlichkeit zu begehen.

*) Auch hier lag kein Grund vor von den Bestimmungen der A. G. O. abzuweichen, wenn nur den Innungen die Freiheit gesichert bleibt, zu jeder Zeit die Aufnahme beschließen und von der im §. 6. aufgestellten Regel abgehen zu dürfen.

nung binnen 4 Wochen angebracht werden. Werden gegen die Aufnahme Bedenken erhoben, so hat die Innung hierüber zu beschließen, gegen deren Entscheidung die Beschwerden bei dem Ortsvorstande und der Rekurs bei der Königl. Regierung offen steht. Erfolgt kein Widerspruch, so geschieht die Aufnahme entweder vor der zunächst bevorstehenden Innungs-Versammlung, oder in der Behausung des Aufzunehmenden vor einer Deputation der Innung an einem dazu bestimmten Tage. Dem Aufzunehmenden sind die Obliegenheiten, welche er durch den Eintritt in die Innung übernimmt, von dem Oberältesten bekannt zu machen und er hat sich zur Erfüllung derselben in Gegenwart des Beisitzers der Innung und der versammelten Mitglieder durch Handschlag, sowie durch Vollziehung der über seine Aufnahme niedergeschriebenen Handlung zu verpflichten. Demnächst wird ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme unentgeltlich eingehändigt. Außer dem Antrittsgelde dürfen für die Aufnahme Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden *).

Tit. III. Befugnisse und Obliegenheiten der Innungsgenossen.

§. 8.

Als gesellschaftliche Ehrenrechte stehen jedem Innungsgenossen zu:

a) Die Befugniß, in den Versammlungen der Innung seine Stimme abzugeben;
b) die Wählbarkeit zu Innungs-Aemtern, welche mit dem Stimmrechte erworben und verloren wird.

§. 9.

Von der Ausübung des Stimmrechts und von der Wählbarkeit zu Innungs-Aemtern sind ausgeschlossen:

*) Der Oberälteste hat bei der Meldung zunächst zu prüfen, ob die Erfordernisse vorhanden sind, welche zur Aufnahme gehören. Fehlt es hieran so wird der Kandidat sofort belehrt und abgewiesen. Ist dies nicht der Fall, so erscheint es nothwendig, der Innung von dem Namen des sich Meldenden, Kenntniß zu geben, weil die Gründe welche nach §§. 5 und 6 die Aufnahme verhindern, oft nicht bekannt sind, und den Mitgliedern der Innung Gelegenheit gegeben werden muß, Erkundigungen einzuziehen. Welche Form der Aufnahme der Aufzunehmende wählt, ob er dazu die nächste Versammlung der Innung abwarten will, oder es vorzieht, schon früher in einem besondern Termine der Innung beizutreten, darüber wird man den Anzunehmenden frei beschließen lassen können, diese Wahl aber auch bestehen lassen müssen, weil die Versammlungen gewöhnlich nur alle drei Monate statt finden und manchem Gewerbetreibenden, abgesehen von der äußeren Form, doch daran liegen möchte, schon früher Mitglied der Innung zu werden.

1) Frauen und minderjährige;
2) Innungsgenossen, welche das Tischlergewerbe nicht während des ganzen zuletzt abgelaufenen Jahres, vom Tage der zur Beschlußfassung oder zur Wahl anberaumten Versammlung zurückgerechnet, selbstständig ausgeübt haben;
3) Diejenigen, welche sich in Kriminal-Untersuchung befinden;
4) Diejenigen, denen obige Ehrenrechte durch einen Beschluß der Innung entgegen sind.

Die Ehrenrechte werden erlangt und wieder erworben:

1) In dem Falle zu 2 durch den selbstständigen Betrieb des Tischlergewerbes während eines Jahres;
2) In dem Falle zu 3 durch die Beendigung der Untersuchung, sofern deren Ergebniß nicht zur Ausschließung des Betheiligten von der Innung Veranlassung giebt;
3) In dem Falle zu 4 durch einen Beschluß der Innungsversammlung, wenn sich dieselbe durch das nachherige Betragen des Betheiligten bewogen findet, ihm die Ehrenrechte wieder zu verleihen.

§. 10.

Außerdem gelangt jeder Innungsgenosse in den Besitz derjenigen Rechte und Befugnisse, welche durch das Gesetz und durch die Bestimmungen dieses Statutes jedem Mitgliede der Korporation zustehen und gewinnt insbesondere Theilnahme an dem Vermögen derselben und an allen ihren wohlthätigen und vortheilhaften Institutionen und Einrichtungen, sowie Mitgebrauch derjenigen gewerblichen Anstalten, welche für die Tischler-Innung bereits bestehen oder dieselbe etwa künftig für ihre Mitglieder bestellen oder erwerben sollte, unter den von der Innungs-Versammlung festzustellenden Bedingungen. Dagegen ist aber auch jeder Innungsgenosse zur Theilnahme an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten und zur Beförderung der gemeinnützigen Zwecke der Innung verpflichtet. Insbesondere ist jeder Innungsgenosse verbunden, wenn nicht erhebliche Entschuldigungsgründe obwalten, die auf ihn gefallene Wahl zu einem Innungs-Amte anzunehmen, und das übernommene Amt gewissenhaft zu verwalten. Nicht minder wird von jedem Innungsgenossen erwartet, daß er bereitwillig die ihm von dem Vorstande ertheilten Aufträge in Angelegenheiten der Innung erledige und den Vorstand bei Ausübung seines Amtes nach Kräften unterstütze.

§. 11.

Jeder Innungsgenosse ist zur Entrichtung der durch Innungsbeschluß festgesetzten Beiträge und Leistungen aller Art verpflichtet. Wittwen und minderjährige eheliche Kinder, wenn sie das Geschäft ihres verstorbenen Mannes oder Vaters unter Beihülfe eines Stellvertreters fortsetzen, können sich dieser Verpflichtung ebenfalls nicht entziehen. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat auf den Antrag des Vorstandes der Innung zwangsweise Betreibung durch den Ortsvorstand zu gewärtigen *).

Tit. IV. Ausscheiden aus der Innung.

§. 12.

Die Mitglieder der Innung können freiwillig am Schlusse jedes Quartals ausscheiden. Dieser Austritt ist jedoch nur nach vollständiger Berichtigung der rückständigen Beiträge, und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen die Innung zulässig, auch muß der beabsichtigte Austritt spätestens in den ersten 3 Tagen desjenigen Quartals, mit dessen Ablauf er erfolgen soll, dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Der solchergestalt Ausscheidende geht aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung verlustig; andererseits befreit ihn der innerhalb obiger Frist erklärte Austritt mit dem Ablaufe des betreffenden Quartals von der Verpflichtung zur ferneren Zahlung von Beiträgen, soweit er nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die nachträgliche Erfüllung solcher Verpflichtungen der Innung, welche schon vor seinem Ausscheiden begründet waren, mit den übrigen Mitgliedern noch aufkommen muß.

---

*) Da die Innung das Recht besitzt, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten; so muß ihr auch die Befugniß zustehen, diejenigen Beiträge und Leistungen von ihren Mitgliedern zu fordern, welche zum Bestehen der Innung und zur Erreichung der Innungszwecke nothwendig sind. Ueberhaupt muß dieselbe ihren Beschlüssen die nöthige Folge geben können und wird die Ortsbehörde diejenige Instanz sein, welche auf Ansuchen der Innung Schutz und Beistand gewährt. Dieselbe wird nur zu prüfen haben, ob ein vollgültiger Innungsbeschluß vorhanden ist. Ein solcher darf gegen die allgemeinen Landesgesetze und gegen die Innungsstatuten nicht verstoßen, und wenn dies nicht der Fall ist, so liegt kein Grund vor, denjenigen Beschlüssen die Ausführung zu versagen, welche die Mehrheit der Innungsgenossen ausgeführt zu sehen wünscht.

§. 13.

Durch Beschluß der Innung können solche Mitglieder ausgeschlossen werden:

1) welche wegen eines im §. 5 unter Nr. 1 nicht erwähnten Verbrechens verurtheilt, oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind;
2) welche sich durch ihre Lebensweise, oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung oder den Unwillen der Mitglieder der Innung zugezogen haben;
3) welchen durch einen Beschluß der Regierung die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen worden ist *).

§. 14.

Der über das unfreiwillige ausscheiden eines Innungsgenossen gefaßte Beschluß hebt, sobald er dem Betheiligten bekannt gemacht worden, die durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche desselben an die Innung und ebenso die Verpflichtung zur Entrichtung der nach dem Ausscheiden fällig werdenden Beiträge, mit dem am Schlusse des §. 12 erwähnten Vorbehalte, auf. Die bis zum Ausscheiden aus der Innung rückständig gebliebenen Zahlungen zur Innungskasse ꝛc. hat der Ausscheidende bei Vermeidung der im Verwaltungswege zu vollstreckenden Exekution zu berichtigen.

§. 15.

Ohne Innungsbeschluß scheiden von selbst aus der Innung:

1) Mitglieder, welche wegen eines, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges, verurtheilt worden — durch die Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses;

*) Im vorstehenden Paragraphen ist unter Nr. 2 gegen die Bestimmung der A. G. O. noch eingeschaltet worden „oder den Unwillen der Mitglieder der Innung." Es läßt sich wohl denken, daß ein Mitglied der Innung ohne sich gerade die öffentliche Verachtung zugezogen zu haben, Handlungen begeht, die dem öffentliche Urtheile entgehen, aber für die Innungsgenossen dennoch die Veranlassung abgeben können, das betreffende Individuum auszuschließen. Der freien Entschließung der Innung darf das Gesetz in solchen Fällen niemals entgegentreten und muß dasselbe der Innung daher auch die Möglichkeit gewähren, durch Beschluß denjenigen von der Korporation auszuschließen, der durch seine Handlungen sich den Unwillen seiner Mitgenossen zugezogen hat, der also die Einigkeit stören und die Erreichung der gemeinsamen Zwecke verhindern würde. Auf der andern Seite besitzt ja auch die Innung das Recht, den Ausgestoßenen zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

2) Mitglieder, welche in Konkurs verfallen — durch die Eröffnung des Konkurses;
3) Mitglieder, welchen die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe abgesprochen worden — durch die Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses;
4) von den Hinterbliebenen verstorbener Innungs-Genossen
   a) die Wittwen durch ihre Wiederverheirathung.
   b) Die Kinder durch die erreichte Großjährigkeit.

Auch dieses unfreiwillige Ausscheiden hat die Aufhebung der Mitgliedschaft mit den im §. 14 bezeichneten Wirkungen zur unmittelbaren Folge.

§. 16.

Der Wieder-Eintritt der, nach §§. 12, 13 und 15 ausgeschiedenen Innungsgenossen in die Innung unterliegt den Bedingungen, welche der Titel. II. vorschreibt.

Tit. V. Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten.

A. Ausübung der inneren Korporationsrechte.

§. 17.

Die inneren Korporations-Rechte der Innung werden theils durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder, theils durch Repräsentanten, theils durch den Vorstand ausgeübt. Die Befugnisse und Thätigkeiten dieser Verwaltungs-Organe werden durch die einzelnen Bestimmungen dieses Statuts näher bestimmt, doch steht es der Innung frei, dem Vorstande oder den Repräsentanten für immer oder auf eine bestimmte Zeit auch solche Rechte zu übertragen, welche ihr selbst zustehen.

§. 18.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens unterliegt die gesammte Innungs-Verwaltung der Aufsicht des, der Innung von dem Orts-Vorstande zugeordneten Beisitzers. Ohne dessen Zuziehung und Zustimmung kann die Innungsversammlung keinen gültigen Beschluß fassen. Bei den Berathungen übt der Beisitzer kein Stimmrecht aus, er ist aber befugt, die im Allgemeinen dem Oberältesten gebührende Leitung der Verhandlungen ausnahmsweise, so oft er es für nöthig erachtet, selbst zu übernehmen und die Abfassung ungesetzlicher Beschlüsse durch Versagung seiner Zustimmung event. Aufhebung der Versammlung zu verhindern. Seine Theilnahme an den Berathun-

gen und Beschlüssen der Repräsentanten und des Vorstandes ist nicht nothwendig, er kann jedoch verlangen, daß er dabei zugezogen werde, in welchem Falle er auch hier befugt ist, die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen. Endlich ist er befugt, außerordentliche Versammlungen der ganzen Innung, der Repräsentanten und des Vorstandes zu berufen, und über die von ihm zur Berathung gestellten Gegenstände Beschluß fassen zu lassen*).

B. Beschlüsse der Innungs-Versammlung.

§. 49.

Alljährlich werden vier ordentliche Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder der Tischler-Innung abgehalten und zwar am ersten Mittwoch der Monate Januar, April, Juli und Oktober Nachmittags 3 Uhr in dem gewöhnlichen Versamm-

*) Es ist bereits oben auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse überwacht werde. Selbst zur Beruhigung der Innungsgenossen muß es dienen, wenn sie überzeugt sein können, ihre Beschlüsse unterliegen keiner weiteren Anfechtung, wenn dieselben vorschriftsmäßig gefaßt worden sind, sowie es zum Ansehen der Innung selbst gehört, daß gegen die gesetzlichen Formen nicht verstoßen werde. Die Funktion des Beisitzers sollen aber eben keine andere sein. Er hat mit der eigentlichen Leitung der Geschäfte und mit der Verwaltung nichts zu thun, sondern steht nur darauf, daß das Gesetz und die Statuten aufrecht erhalten werden. Die Erfahrung hat genügend gezeigt, wie nothwendig es ist, daß ein gesetzkundiger Mann mit Rath und That den Körperschaften zur Seite steht. Wenn die Frankfurter Beschlüsse eine solche Einrichtung ganz bei Seite schieben, so zeigt dies nur, daß sie den Vortheil und Werth verkannten, der für die gesammte Innung wie für jedes einzelne Mitglied daraus entspringen muß. Die Innung hat die Freiheit zu beschließen, was ihr beliebt, nur darf sie nicht gegen die bestehenden Gesetze beschließen und das wird keine Korporation wenn ihr überhaupt die Gesetze heilig sind. Außerdem aber hat der Beisitzer keine Befugniß seine Zustimmung vorzuenthalten, und wenn er dies ohne Grund thut, so kann der Ortsvorstand die Zustimmung ergänzen. Andererseits aber hat die Innung einen kräftigen Vertreter bei der Behörde, der den Beschluß der Innung zu dem seinigen macht und die Ausführung wirksam unterstützt. Der mit der Gewerks-Polizei beauftragte Orts-Vorstand wird dieselbe in geeigneten Fällen durch den Beisitzer verwalten lassen, und so demselben Gelegenheit geben, die Interessen der Innung und ihrer Mitglieder soviel als möglich zu wahren. Als Vorsitzender im Innungsgerichte wird die Beziehung zur Innung eine noch engere und die Wirksamkeit eine ausgedehntere und ersprießlichere. Durch die Rechte des Beisitzers wird die Freiheit der Innung und ihrer Beschlüsse in keiner Weise gestört, dieselbe vielmehr gefördert. Er gehört weder der Innung noch dem Vorstande und den Repräsentanten an, muß aber von dem Gange der Geschäfte und Verhandlungen Kenntniß haben, ist Rathgeber in allen Sachen, darf aber sein Veto nur geltend machen, wenn in der Form gefehlt oder die allgemeinen Gesetze und Bestimmungen außer Acht gelassen oder gar verletzt werden.

lungs-Lokale der Innung. Besondere Einladungen zu den besonderen Versammlungen werden nicht erlassen, es muß aber das Verzeichniß der, in jeder einzelnen Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände von dem Oberältesten oder seinem Stellvertreter und von dem Beisitzer unterschrieben werden, und während der letzten acht Tage vor der betreffenden Versammlung beim Oberältesten zur Einsicht jedes Innungsgenossen bereit liegen. Ueber Gegenstände, welche diesem Verzeichnisse fehlen, kann kein gültiger Beschluß gefaßt werden *).

§. 20.

Machen dringende Umstände die Zusammenberufung einer außerordentlichen Innungsversammlung nothwendig, so sind die stimmberechtigten Mitglieder von dem anberaumten Versammlungstermine, mit ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathschlagung durch ein, von dem Oberältesten und dem Beisitzer unterzeichnetes Umlaufschreiben zu benachrichtigen, welches jedem Einzuladenden oder einer Person seines Hausstandes durch den Innungsboten spätestens am dritten Tage vor der Abhaltung der Versammlung vorgezeigt werden muß. Die erfolgte Vorzeigung ist vom Empfänger zu bescheinigen.

§. 21.

Dem Oberältesten oder dessen Stellvertreter gebührt die Leitung der Berathungen. Für jeden zu fassenden Beschluß entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, unter den in der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Oberältesten oder dessen Stellvertreters den Ausschlag. Zu Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung dieses Statutes wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der erschienenen Stimmberechtigten erfordert. Sind Mitglieder persönlich betheiligt, so müssen sie während der Berathung und Abstimmung abtreten. Abwesende sind an die Beschlüsse gebunden. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird eine Verhandlung aufgenommen, vom Beisitzer, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und zwei anderen anwesenden Mitgliedern der Innung unterschrieben, und mit dem Verzeichnisse der

*) Die Festsetzung bestimmter Tage und Stunden für die ordentlichen Versammlungen erleichtert den Geschäftsgang ungemein, ebenso die Einrichtungen welche wegen der zum Vortrage kommenden Gegenstände in dem vorstehenden § gewählt worden sind. Ueber die Wahl der Tage und Stunden mögen sich die Innungen einigen, es wird aber immer vorzuziehen sein, wenn das Innungsstatut, wovon jedes Mitglied ein Exemplar erhält, möglichst genaue Festsetzungen enthält und andere Formen für außerordentliche Versammlungen überläßt.

berathenen Gegenstände über mit dem Umlaufschreiben in der Lade aufbewahrt. Ausfertigungen werden vom Beisitzer und Vorstande unterschrieben und mit dem Innungssiegel bedruckt.

C. Repräsentanten.

§. 22.

Bei der großen Anzahl der zur Innung gehörigen Mitglieder lassen sich die Zwecke der Verbindung vollständig nur durch eine Vertretung erreichen und sollen daher aus der Gesammtheit der Innungsgenossen 30 Repräsentanten und 15 Stellvertreter gewählt werden, welche nach Maßgabe dieser Statuten und im Auftrage der Innung Gegenstände von gemeinsamen Interesse zur Berathung ziehen, und einzelne Zweige der Verwaltung selbstständig übernehmen.

Ihre Wahl erfolgt im Neujahrsquartal für das laufende Jahr, wobei jedoch die früheren Deputirten wieder gewählt werden können. Der Vorstand der Innung bildet auch den Vorstand der Repräsentanten.

§. 23.

Die Repräsentanten sind ganz besonders verpflichtet, mit Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, die Interessen der Innung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen wahrzunehmen, Gegenstände, welche das gemeinsame gewerbliche Leben und Gedeihen der gesammten Innung berühren, zu besprechen, die Beschlußnahme in der Innung vorzubereiten und weiter zu verfolgen. Sie beaufsichtigen und kontrolliren die Kassenverwaltung und unterliegen ihrer Vorberathung auch die wichtigeren Gegenstände der Innungsverwaltung, welche zur Entscheidung der Innungsversammlung kommen sollen. Ebenso sollen dieselben von Zeit zu Zeit, je nach den verschiedenen Konjunkturen und sonstigen Zeitumständen nicht nur die Preise einzelner Fabrikate, sondern auch die Höhe des zu zahlenden Arbeitslohnes in Berathung ziehen, und darüber Vereinbarungen treffen, deren Resultat den Mitgliedern der Innung mitgetheilt und welche auch bei dem Innungsgerichte als Grundlage dienen sollen. Wo diese Berathungen das Interesse der Gesellen berühren, steht der Gesellenschaft eine Theilnahme zu und es müssen daher die zu diesem Behufe gewählten Deputirten der Gesellenschaft zugezogen werden *)

*) Von jeher hat es die Erfahrung gezeigt, daß in den Innungs-Versammlungen, wo eine große Anzahl Mitglieder anwesend sind, ausführliche

D. Vorstand der Innung.

§. 24.

Den Vorstand der Innung bilden:

1) Ein Oberältester, welchem die Leitung der gesammten Innungs-Verwaltung die Vorbereitung und Einleitung

---

Berathungen nicht gepflogen und Beschlüsse nur mit Mühe gefaßt werden können. Eine Versammlung von 4—500 Köpfen ist nicht geeignet, einen Gegenstand gründlich und ruhig zu berathen und wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, so müssen dieselben bereits vorbereitet und die Fragen so gestellt sein, daß darüber eine weitere Diskussion nicht mehr stattfinden kann. Die gemeinsamen gewerblichen Interessen würden in der That nicht sehr gefördert werden, wollte man sie in den Haupt-Versammlungen zur Sprache bringen und berathen. Sie müssen in einem kleineren Kreise angeregt und nach erfolgtem Beschlusse von hier aus auch ausgeführt werden. Dies soll ganz besonders die Aufgabe der Repräsentanten sein, außerdem aber sollen sie in allen Fällen selbstständige Beschlüsse fassen können, wo das Statut dies vorschreibt und wo die Innung beschließt, ihren Vertretern ein ihr selbst zustehendes Recht zu übertragen und Repräsentanten daher Kraft dieses Auftrages und als Bevollmächtigte handeln. Bei der Tischler-Innung hat stets ein sogenanntes kleines Gewerk bestanden, welches aus der Gesammtheit gewählt und bestimmte Geschäfte selbstständig auszuführen befugt war. In der neuesten Zeit hat man ebenfalls das Bedürfniß gefühlt, Repräsentanten zu wählen und dieselben mit bestimmter Vollmacht zu versehen. Es kann nur im Interesse der größeren Innungen liegen, wenn sie diesen Repräsentanten auch alle diejenigen Befugnisse übertragen, welche nach dem Statute als der Gesammtheit zustehend aufgeführt werden mußten. Sowie in den Städten die Einwohnerschaft durch Vertreter ihre Rechte ausüben läßt, in gleicher Weise sollten die Innungen verfahren, wobei immer nichts verloren ist, weil die Innung zu jeder Zeit ihre Ansicht ändern, ihren früheren Beschluß wieder aufheben und ihr Mandat zurückziehen kann. Die Bestimmung wegen der Preise der Fabrikate und des Lohnes darf nicht mißverstanden werden, und soll keineswegs die Preise des Fabrikates und den Arbeitslohn für bestimmte Fälle festsetzen. Dies würde ein gewaltiger Eingriff in die Freiheit sein. Jedem Gewerbetreibenden muß es freistehen, für sein Fabrikat zu fordern, was ihm beliebt und was die freie Konkurrenz ihm gestattet, desgleichen einen Lohn zu zahlen, so niedrig, als er nur immer glaubt, Arbeitskräfte dafür zu erwerben. Es kommen aber häufig Fälle vor, wo zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer eine bestimmte Einigung über den Preis des Lohnes nicht stattgefunden hat, und wo das Innungsgericht einen solchen festsetzen soll. Es kann hier nur auf den üblichen Satz zurückgegangen werden. Ein solcher ist aber überall nicht gleich erkennlich, ebenso kann von den wenigen Mitgliedern des Gerichts hierüber mit Sicherheit nichts festgesetzt werden, ohne Gefahr zu laufen, den einen oder den andern Theil zu verletzen. Hier muß ein Organ bestehen, welches von Zeit zu Zeit je nach den verschiedenen Konjuncturen und Zeitverhältnissen mit den Arbeitern in Berathung zieht und eine Vereinbarung trifft, welche Normen in dern verschiedenen Verhältnissen für eine bestimmte Arbeit an Lohn, durchschnittlich und in den gewöhnlichsten Fällen gezahlt werden kann. Das Gericht wird die Ausnahmen feststellen und danach zu erkennen haben. In gleicher Weise wird der Preis eines Fabrikats normirt werden können, was da von Wichtigkeit ist, wo Arbeiten im Auftrage der Behörden u. s. w. angefertigt werden

der gemeinsamen Berathungen in der Innung und den Repräsentanten, und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse obliegt.

2) Ein Nebenältester, welcher den Oberältesten bei der Innungsverwaltung zu unterstützen und denselben in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

3) Zwei Altmeister. Diese haben ebenfalls bei der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten nach den Anweisungen des Oberältesten mitzuwirken *).

§. 25.

Die vier Mitglieder des Vorstandes werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Innungsmeister gewählt und vom Beisitzer der Innung durch Handschlag in Pflicht genommen. Ebenso sind zwei Stellvertreter zu wählen, welche die erforderliche Zahl der Vorstandsmitglieder vorübergehend ergänzen und erforderlichen Falls vom

---

sollen und der Preis auf billige Grundlagen festgestellt werden muß. Auch hierüber werden die, von den Repräsentanten getroffenen Vereinbarungen eine Richtschnur abgeben können, ohne daß sie gerade als maßgebend zu betrachten sind. Daß diese Preise die Billigkeit nicht übersteigen dürfen, dafür sorgt die freie Konkurrenz mit den nicht zur Innung gehörigen Gewerbetreibenden und die Freiheit der Behörden, da die Arbeit fertigen zu lassen, wo ihnen die angemessensten Preise gestellt werden. Wenn gefordert wurde, daß die Behörden den Innungen die Arbeiten übertragen möchten, so liegt hierin keineswegs die Bedingung daß sie dies unter allen Umständen und zu jedem Preise thun sollen, sondern nur, soweit es die Billigkeit erheischt. Ob die von den Innungen gestellten Preise angemessen sind, darüber werden sich die Sachverständigen bald verständigen. Die Behörden würden ein offenbares Unrecht begehen, wenn sie, nachdem die Angemessenheit der Preise anerkannt worden ist, dennoch auf den Antrag eines einzelnen Gewerbetreibenden diesem eine Arbeit zu einem niedrigeren Preise übertragen, weil sie nothwendigerweise voraussetzen müssen, daß der betreffende Gewerbetreibende entweder nichts verdient oder Schaden erleidet. Eine Behörde muß aber wissen, daß ein Arbeiter von seiner Arbeit lebt und beide Voraussetzungen nicht aufkommen lassen.

Der Beisitzer wird hierbei sorgsam darauf zu achten haben, daß die Grenzen nicht überschritten werden, was offenbar geschehen und die Gewerbefreiheit gefährden würde, wenn man Preise willkührlich festsetzen und deren Befolgung etwa durch Strafen herbei führen wollte. Die Bedingungen welche den Arbeitslohn regeln, dürfen durch willkührliche Festsetzungen in ihrer natürlichen Wirkung nicht gehemmt und gestört werden. Selbst das Interesse der Arbeiter fordert dies, wie denn überhaupt überall, wo der Freiheit Eintracht gethan wird, eine Rückwirkung auf andere Verhältnisse in empfindlicher Weise sich kund geben muß.

*) Die Benennung Altmeister ist eine alt hergebrachte und dürfte dem Worte „Vorsteher" vorzuziehen sein. Ober- und Nebenälteste existiren bereits bei einzelnen Innungen. Offenbar ist Altmeister bezeichnender und mehr der Gewohnheit angemessen, als das allgemeine und vielbedeutende Wort „Vorsteher".

Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Berathungen und Verhandlungen sind niederzuschreiben und müssen in der Lade aufbewahrt werden. Ausfertigungen, Bescheinigungen oder schriftliche Erklärungen sind, wie die Ausfertigungen der Innungsbeschlüsse zu vollziehen *).

E. Verwaltung des Innungs-Vermögens, der Innungs- und sonstigen Kassen.

§. 29.

Die Verwaltung des Innungs-Vermögens wird durch die Beschlüsse der Innungsversammlung geregelt. Deren Genehmigung ist erforderlich: zur Erwerbung, Vermiethung, Verpachtung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, zur Ausleihung, Cession und Kündigung von Kapitalien, zur Bewilligung hypothekarischer Eintragungen und Löschungen, zur Aufnahme von Darlehnen und zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll, zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen.

An dem Korporationsvermögen der Innung steht den einzelnen Innungsgenossen kein Miteigenthums- oder Nutzungsrecht zu, auch darf kein Theil des Innungsvermögens nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt oder unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden. Innungsbeschlüsse, welche diesem Verbote zuwider laufen, sind ungültig **).

---

*) Auf solche Weise macht sich der Gang der Geschäfte am natürlichsten. Der Oberälteste leitet die ganze Verwaltung, handelt selbstständig, wo die Statuten dies gestatten und läßt den Vorstand in allen andern außergewöhnlichen Sachen entscheiden. Wenn er auch Rendant der Innungs-Kasse ist, so liegt doch die ganze Vermögens-Verwaltung dem Vorstande ob. Eine Hauptbeschäftigung des Vorstandes besteht in der Abhaltung des, in der Gewerbeordnung angeordneten Innungsgerichtes, sowie in der Bestimmung und Auswahl derjenigen Gegenstände, welche in der Versammlung der Repräsentanten und der Innung zum Vortrage kommen sollen und der Zeit, wann diese Konferenzen anzuberaumen sind. Diese Bestimmung dem Oberältesten allein zu überlassen, erscheint bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Verantwortlichkeit nicht rathsam. Es wird allerdings dabei vorausgesetzt, daß alle Anträge im Namen der Innung und der Repräsentanten in der Versammlung selbst wohl gemacht, aber nicht berathen werden dürfen, vielmehr schriftlich bei dem Vorstande angebracht werden müssen, wenn derselbe nicht sofort amtliche Notiz davon nimmt.

**) Durch das Innungsvermögen sollen nur die Innungszwecke gefördert werden und dem Einzelnen daraus nur Vortheile erwachsen, insoweit dieselben eine Folge der ersteren sind. Auf einen direkten Nutzen aus dem Vermögen darf Niemand Ansprüche erheben. Das vorhandene Innungsvermögen haben nicht

barkeit zu den Innungsämtern, auf die Befugniß zum Halten von Lehrlingen und auf das unfreiwillige Ausscheiden aus der Innung Bezug haben. Er leitet die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge, führt das Verzeichniß der aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge und vermittelt die den Angehörigen verstorbener Innungsgenossen zugesicherte Fürsorge. Der Oberälteste ist der Rendant der Innungskasse, auch der sonstigen Nebenkassen, sofern dieselben nicht durch Innungsbeschluß einem anderen Mitgliede des Vorstandes übertragen werden. Er zieht die Einnahmen ein und leistet die Ausgaben innerhalb des Etats und ist der Innung für die ordnungsmäßige Kassenverwaltung verantwortlich.

Die Geldbestände und geldwerthen Papiere der Innung werden unter zwiefachem Verschlusse beim Oberältesten aufbewahrt. Die beiden Schlüssel befinden sich gesondert in den Händen des Oberältesten und Nebenältesten. Ersterer hat auch die Innungslade mit den Büchern und Verhandlungen der Innung, mit dem Innungssiegel und den sonstigen Inventarienstücken zu verwahren.

§. 27.

In allen denjenigen Fällen, wo der Oberälteste nach dem Inhalte der Statuten und kraft des ihm durch Innungsbeschluß gewordenen Auftrages, selbstständig zu handeln nicht befugt, und ein Beschluß der Repräsentanten oder der Innung nothwendig ist, hat der Innungsvorstand gemeinschaftlich zu beschließen und zu handeln. Insbesondere bewirkt derselbe die Prüfung der aufzunehmenden und zu entlassenden Lehrlinge, führt die Kontrolle über das sittliche Verhalten und die Fortschritte der Lehrlinge, entscheidet über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Innungsversammlung und bestimmt diejenigen Gegenstände, welche in der Versammlung der Repräsentanten und in der Innung berathen und beschlossen werden sollen. Außerdem verwaltet der Vorstand das gesammte Innungsvermögen, ist der Innung für diese ordnungsmäßige Verwaltung verantwortlich und haften die Mitglieder des Vorstandes der Innung für die Folgen ihrer Handlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Bevollmächtigten und der Verwalter fremder Güter.

§. 28.

Zu den gemeinsamen Berathungen und Verhandlungen des Vorstandes sind sämmtliche Mitglieder zu berufen und müssen wenigstens 3 anwesend sein. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Berathungen und Verhandlungen sind niederzuschreiben und müssen in der Lade aufbewahrt werden. Ausfertigungen, Bescheinigungen oder schriftliche Erklärungen sind, wie die Ausfertigungen der Innungsbeschlüsse zu vollziehen *).

E. Verwaltung des Innungs-Vermögens, der Innungs- und sonstigen Kassen.

§. 29.

Die Verwaltung des Innungs-Vermögens wird durch die Beschlüsse der Innungsversammlung geregelt. Deren Genehmigung ist erforderlich: zur Erwerbung, Vermiethung, Verpachtung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, zur Ausleihung, Cession und Kündigung von Kapitalien, zur Bewilligung hypothekarischer Eintragungen und Löschungen, zur Aufnahme von Darlehnen und zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll, zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen.

An dem Korporationsvermögen der Innung steht den einzelnen Innungsgenossen kein Miteigenthums- oder Nutzungsrecht zu, auch darf kein Theil des Innungsvermögens nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt oder unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden. Innungsbeschlüsse, welche diesem Verbote zuwider laufen, sind ungültig **).

---

*) Auf solche Weise macht sich der Gang der Geschäfte am natürlichsten. Der Oberälteste leitet die ganze Verwaltung, handelt selbstständig, wo die Statuten dies gestatten und läßt den Vorstand in allen andern außergewöhnlichen Sachen entscheiden. Wenn er auch Rendant der Innungs-Kasse ist, so liegt doch die ganze Vermögens-Verwaltung dem Vorstande ob. Eine Hauptbeschäftigung des Vorstandes besteht in der Abhaltung des, in der Gewerbeordnung angeordneten Innungsgerichtes, sowie in der Bestimmung und Auswahl derjenigen Gegenstände, welche in der Versammlung der Repräsentanten und der Innung zum Vortrage kommen sollen und der Zeit, wann diese Konferenzen anzuberaumen sind. Diese Bestimmung dem Oberältesten allein zu überlassen, erscheint bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Verantwortlichkeit nicht rathsam. Es wird allerdings dabei vorausgesetzt, daß alle Anträge im Namen der Innung und der Repräsentanten in der Versammlung selbst wohl gemacht, aber nicht berathen werden dürfen, vielmehr schriftlich bei dem Vorstande angebracht werden müssen, wenn derselbe nicht sofort amtliche Notiz davon nimmt.

**) Durch das Innungsvermögen sollen nur die Innungszwecke gefördert werden und dem Einzelnen daraus nur Vortheile erwachsen, insoweit dieselben eine Folge der ersteren sind. Auf einen direkten Nutzen aus dem Vermögen darf Niemand Ansprüche erheben. Das vorhandene Innungsvermögen haben nicht

§. 30.

Die Repräsentanten entwerfen den Etat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben und legen denselben dem Rendanten zur Nachachtung vor. Reichen die gewöhnlichen Einnahmen und die von jedem Innungsmitgliede durch Innungsbeschluß festgesetzten und zu zahlenden jährlichen Beiträge nicht aus, um die Ausgaben zu bestreiten, so muß die Innung über die außerordentlichen Mittel zur Deckung des Deficits Beschluß fassen. Die sonstigen Hülfs-, Spar-, Sterbe- ꝛc. Kassen werden nach dem Beschlusse der Innung eingerichtet und verwaltet. Die am Jahresschlusse zu legende Rechnung über die Verwaltung der Innungskasse wird vom Beisitzer der Innung, mit Zuziehung sämmtlicher Repräsentanten und des Vorstandes geprüft, revidirt und zur Einsicht jedes Innungsgenossen beim Oberältesten ausgelegt. Gehen keine Einwendungen und Erinnerungen dagegen ein, so wird in der nächsten ordentlichen Innungsversammlung die Decharge vom Beisitzer ertheilt.

F. Ausübung der äußeren Korporationsrechte.

§. 31.

Die Innung wird bei der Ausübung ihrer äußeren Korporationsrechte jedem Dritten gegenüber, durch ihren Vorstand vertreten. Eine besondere Ermächtigung zur Vollziehung der Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs mit verbindlicher Wirkung für die Innung hat der Vorstand nur hinsichtlich der im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten nachzuweisen. Hierzu genügt die

---

die gegenwärtigen Mitglieder der Innung erworben, sondern es stammt meist aus früheren Zeiten, muß also auch für die Nachkommen aufbewahrt bleiben, damit der Nutzen desselben dauernd der Innung zu Gute kommt. Man sollte zwar voraussetzen, daß die Beschlüsse der Innung ohnehin diesen Grundsatz festhalten würden, indessen haben namentlich in der neuesten Zeit einige Innungen den eigentlichen Zweck des Vermögens mißverstanden und eine derartige Bestimmung wird den Begriff des Innungsvermögens für alle Zeiten feststellen und die Mitglieder belehren, daß dasselbe zwar zu allen Innungszwecken verwendet werden kann, wenn der Verlust desselben dadurch nicht herbeigeführt wird, daß dasselbe aber zu anderen Zwecken nicht bestimmt ist. Ueber die Erhaltung der Vermögens-Substanz hinaus wird man aber den Beschluß der Innung nicht wohl beschränken können, sollten hier auch Verwendungen zu Zwecken vorkommen, die nicht gerade ein allgemeines Interesse der Innung verfolgen. Es rechtfertigt sich dies umsomehr, als die Mitglieder der Innung Beiträge zahlen, die sie doch unter allen Umständen zurückzuziehen berechtigt sein möchten, wenn die Ueberschüsse und Nutzungen des Vermögens so bedeutend sein sollten, daß sie die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Summen decken.

Ausfertigung des, die Ermächtigung zu einem solchen Geschäfte ertheilenden Innungsbeschlusses; eine sonstige Vollmacht braucht der Innungsvorstand nicht beizubringen. Bei allen anderen Geschäften hat der Vorstand, um die Innung durch seine Handlungen zu verpflichten, die ihm durch besondere Innungsbeschlüsse oder durch das Statut ertheilte Ermächtigung, weder vor Gericht, noch bei außergerichtlichen Verhandlungen nachzuweisen; insbesondere ist er ohne Vorlegung einer Vollmacht befugt, Zahlungen aus der Innungskasse zu leisten, bewegliche Vermögensstücke der Innung zu veräußern, Sachen und Gelder in Empfang zu nehmen und darüber im Namen der Innung zu quittiren und die ihm zustehende Vertretung der Innung einem von ihm bestellten Bevollmächtigten zu übertragen.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Innung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchem für andere Bevollmächtigte oder Verwalter eine Spezialvollmacht erforderlich sein würde.

Zur Gültigkeit der von dem Innungsvorstande in Vertretung der Innung abgegebenen Willenserklärungen ist die Mitwirkung dreier Mitglieder des Vorstandes erforderlich, deren Legitimation durch die Bescheinigung des Beisitzers der Innung: „daß die drei Tischlermeister Mitglieder des Vorstandes der Tischler-Innung in Berlin seien", geführt wird.

Tit. VI. Von den Gesellen und Lehrlingen.

§. 32.

Die Beziehungen der Innungsgenossen zu den Gesellen sind nach den Vorschriften der A. G. O., den sonstigen allgemeinen Gesetzen und den Bestimmungen des Gesellen-Reglements zu beurtheilen.

§. 33.

Jeder Innungsgenosse, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben vor Ablauf von 8 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte in die Lehre, unter Vorlegung des Taufscheines, eines mit den Eltern oder Vormündern geschlossenen Lehrvertrages und des Konfirmationsscheines oder eines Scheines des betreffenden Religionslehrers, daß er in seiner Glaubenslehre genügende Kenntnisse besitzt, beim Innungsvorstande zur Aufnahme vor der Innung melden.

Ist der Lehrherr zum Halten von Lehrlingen nicht befugt, oder dem Lehrlinge der Eintritt in die Lehre nicht zu gestatten, so hat der Vorstand die Aufnahme zu versagen und dem Orts-

Vorstande hiervon Anzeige zu machen. Vor dem 14ten Lebensjahre darf Niemand als Lehrling angenommen werden und haben die Söhne der Innungsgenossen in gleicher Weise die Bedingungen der Aufnahme, wie andere Lehrlinge zu erfüllen. Die Lehrzeit darf nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern, doch kann der Vorstand ausnahmsweise und wenn die Umstände es nothwendig machen, eine kürzere Lehrzeit und den Eintritt in die Lehre vor dem 14ten Lebensjahre gestatten. Mehr als zwei Lehrlinge darf kein Meister halten. Die Annahme eines dritten Lehrlings ist nur ein halbes Jahr vor der Entlassung eines der beiden vorhandenen Lehrlinge gestattet*).

---

*) Durch den vorstehenden Paragraphen sind im §. 18, 19, 20 und 54 des Entwurfs ausgesprochenen Wünsche der Gewerbetreibenden in Frankfurt a. M. erfüllt. Das 14. Lebensjahr wird immer als Regel angenommen werden müssen, wie es bisher auch erfahrungsmäßig als Regel galt. Um die Freiheit indessen auch hier zu wahren, wird man dem Vorstande das Recht einräumen können, ausnahmsweise schon früher den Eintritt zu gestatten. Es kann hier von einzelnen Gewerben nicht die Rede sein, wo das Geschäft selbst einen früheren Eintritt bedingt, z. B. bei den Schornsteinfegern, wie denn überhaupt jedes einzelne Gewerbe seine Eigenthümlichkeiten hat und hierauf in den Statuten Rücksicht nehmen wird. Für die Tischlerei und die meisten übrigen Gewerbe wird ein gereifter Körper und eine vollendete Schulbildung nöthig. Möglich aber, daß die erforderliche Bildung schon früher erworben, daß die körperliche Entwicklung für den Beginn eines Gewerbes schon früher vorhanden ist, oder daß sonstige dringende Umstände den früheren Beginn nothwendig machen, hier wäre es ein Zwang, wollte man ohne weitere Ueberlegung bei der Regel stehen bleiben und es nicht dem vernünftigen Urtheile des Vorstandes überlassen, Ausnahmen zu bewilligen. Ebenso verhält es sich mit der Lehrzeit. Es lassen sich viele Fälle denken, wo es wohl im Interesse eines Lehrlings liegen kann, kürzere Zeit zu lernen, ohne daß der Tüchtigkeit dadurch Eintracht geschieht. Das Gesetz muß die Begriffe und die Befugnisse eines Lehrlings, Gesellen ꝛc. unterscheiden, für jedes dieser Verhältnisse gewisse Formen bestimmen, aber auch eine freiere Bewegung und eine gewisse Unabhängigkeit von diesen Formen in solchen Fällen anerkennen, wo bei einer außerordentlichen Veranlassung die Form nur dem Wesen, einer höheren gewerblichen Entwicklung hinderlich sein würde. Den Gewerben widmen sich täglich mehr Personen, die durch ihre Erziehung und ihre geistige und sittliche Bildung den höheren Ständen angehören, und diesen muß die Erlernung unter freieren Formen möglich gemacht werden, weil ihnen weniger daran liegt, eine praktische Geschicklichkeit zu gewinnen, sondern nur die Erlernung zu begreifen und zu verstehen, um als Vorsteher einer industriellen Anstalt ꝛc. mit mehr Erfolg die Arbeiter zu seinem Nutzen einstellen und beschäftigen zu können. Wer den praktischen Weg der Erlernung nicht einschlagen will, dem steht es nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung frei, unter jeder andern Form das Gewerbe zu erlernen und zwar außerhalb der Innung. Der Innungs-Verband soll die eigentliche praktische Erlernung bezwecken und das ist in vielen Fällen ein Vorzug, der den Innungen Ansehen und Ehre verschaffen wird, außerhalb derselben muß aber Freiheit bestehen.

Um aber die Innungen hierbei nicht ganz unberücksichtigt zu lassen, soll es dem Vorstande ebenfalls gestattet sein, eine kürzere Frist für die Erlernung

§. 34.

Die Aufnahme des Lehrlings erfolgt in der nächsten ordentlichen Innungsversammlung, welche auf seine Anmeldung folgt, nachdem sich der Vorstand durch eine Prüfung der Lehrlinge überzeugt hat, daß dieselben lesen, schreiben und rechnen können. Das Ergebniß dieser Prüfung und eine namentliche Liste der bestandenen, sowie der noch des Schulunterrichts bedürftigen Lehrlinge, wird in der Versammlung dem Beisitzer zur weiteren Kontrolle übergeben. Demnächst werden die Lehrlinge vom Oberältesten auf die ihnen auszuhändigenden gedruckten und vollzogenen Lehrlingspflichten verwiesen, auf die Wichtigkeit ihres Berufes aufmerksam gemacht und in die Lehrlingsrolle eingetragen, nachdem dieselben durch Handschlag das Versprechen treuer Pflichterfüllung bekräftigt haben. Aus der Lehrlingsrolle muß ersichtlich sein:

1) der aus dem Taufscheine entnommene vollständige Vor- und Zunahme nebst Alter und Geburtsort,
2) die Lehrzeit,
3) Datum des Lehrvertrages,
4) die wesentlichen Bestimmungen über das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen. Halbjährlich muß der Lehrling ein Zeugniß des Meisters über sittliches Betragen und gemachte Fortschritte dem Innungsvorstande überreichen. Für die Aufnahme zahlt der Lehrherr, außer dem Stempel zum Lehrvertrage, Zwei Thaler zur Innungskasse. Weitere Gebühren dürfen nicht gefordert werden. Wegen notorischer Armuth des Meisters oder Lehrlings kann der Vorstand die Gebühren ermäßigen oder erlassen*).

---

eines Gewerbes ausnahmsweise zu gestatten. Auch hier werden die Vorstände zu prüfen haben, ob die Umstände von der Art sind, daß sie eine solche Nachsicht rechtfertigen, ohne daß die praktische Erlernung darunter leidet, denn diese wird bei dem Innungsverbande immer als leitendes Prinzip anerkannt werden müssen. Es wird aber auch darauf gesehen werden müssen, daß die Gewerbetreibenden nicht mehr Lehrlinge halten, als sie zu unterweisen im Stande sind. Daß ein Meister nicht mehr als 2 Lehrlinge gründlich und gut unterrichten kann, bedarf wohl keines Beweises, eine größere Anzahl von Lehrlinge dient nur dazu, den Erwerb des Meisters zu vermehren, indem er die Lehrlinge als Gesellen arbeiten läßt, nicht aber um die Lehrlinge so auszubilden, daß sie ihr Fortkommen begründen und der Entwickelung der gewerblichen Kenntnisse förderlich sein können. Auch darin mögen wohl die Gewerbetreibenden in Frankfurt a. M. Recht haben, daß die große Zahl von Lehrlingen, welche die Meister beschäftigen und anlernen, eine Menge Gesellen über den Bedarf entstehen lassen, wodurch das natürliche Verhältniß der Gehülfen und selbstständigen Gewerbetreibenden gestört wird.

*) Die §§. 146 und 149 der A. G. O. sind vielfach mißverstanden worden

§. 35.

Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages wird der Lehrling über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse von der Innungs-Prüfungs-Kommission geprüft. Fällt die Prüfung genügend aus, so wird der Lehrling in der Innungsversammlung durch den Oberältesten als Geselle feierlich und unter Angelobung treuer Pflichterfüllung durch Handschlag entlassen. Der Entlassung geht eine nochmalige Ermahnung voran und wird der Lehrling bei dieser Gelegenheit mit den Pflichten eines Gesellen, welche ihm in einer gedruckten Zusammenstellung übergeben werden, bekannt gemacht. Als Beweis über die erfolgte Entlassung wird dem Lehrlinge ein, vom Beisitzer und Vorstande vollzogener, mit dem Innungssiegel versehener Lehrbrief stempel- und kostenfrei ausgefertigt und eingehändigt. Fällt die Prüfung ungenügend aus, so ist dem Lehrling die Entlassung vom Vorstande zu versagen. Für die Prüfung und Entlassung zahlt der Lehrling zur Innungskasse 3 Thaler, welche wie die Einschreibegebühren erforderlichen Falls exekutorisch beigetrieben werden, und auch dann zu entrichten sind, wenn die Prüfung ungünstig ausgefallen ist. Wegen notorischer Armuth können vom Vorstande die Prüfungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden*).

---

und man hat geglaubt, daß bei der Aufnahme alle wesentlichen Bestimmungen des Lehrvertages ꝛc. in das nach §. 158 der G. O. zu führende Verzeichniß der aufgenommenen Lehrlinge im Beisein des Lehrherrn, des Lehrlings, Vaters oder Vormunds einzutragen sind und deshalb einen Widerspruch in den Bestimmungen beider §§. gefunden. Die richtige Deutung ist wohl die, daß jeder Lehrling vor der Einschreibung einen Vertrag abzuschließen hat und diesen bei der Anmeldung vorlegen muß, so daß bei der Einschreibung, welche nur polizeilicher Natur ist und nur vom Beisitzer zu unterzeichnen ist, die wesentlichsten Bestandtheile des abgeschlossenen Vertrages verzeichnet werden. Den Vertrag in dem Einschreibebuche aufzunehmen und ihn in der Innungsversammlung von den Interessenten unterzeichnen zu lassen, ist praktisch nicht ausführbar. Es kann in der Versammlung nur auf die Resultate ankommen, welche in einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertrage vorliegen müssen.

Da der Lehrmeister die Verpflichtung hat, den Lehrling durch Anweisung und Beschäftigung zum tüchtigen Gesellen auszubilden und sich verantwortlich macht, wenn er dies verabsäumt, so erscheinen die halbjährlichen Zeugnisse des Lehrherrn sehr zweckmäßig, weil sie allerdings ein Sporn für den Lehrling sind, den Lehrherrn aber darüber kontrolliren, ob er seinen Verpflichtungen gegen den Lehrling nachgekommen ist, und ob ihn keine Schuld trifft, wenn der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit, in der vorgeschriebenen Prüfung nicht besteht.

*) Läßt sich die Innung die tüchtige praktische Ausbildung angelegen sein, so wird man die freieren Uebergänge vom Lehrlings- zum Gesellenstande, wie sie die A. G. O. außerhalb der Innung kennt, gestatten können, ohne daß darunter die gewerbliche Ausbildung leidet.

des Letzteren, sowie des Beisitzers der Innung bei der Handhabung der in diesem Statute enthaltenen Vorschriften betreffen. Gegen diese Entscheidungen steht der Rekurs an die Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen beim Ortsvorstande anzumelden ist.

§. 38.

Das vorstehende Statut kann auf den Antrag der Innung oder von Amtswegen zu jeder Zeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden.

Durch eigenen Beschluß kann sich die Innung nur dann auflösen, wenn in einer vorschriftsmäßig berufenen Innungs-Versammlung zwei Drittheile der anwesenden stimmberechtigten Innungsgenossen dafür stimmen, wenn außerdem die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt und die Auflösung von der Regierung genehmigt ist.

Die Innungsstatuten und die gesetzlichen Bestimmungen der A. G. O. ziehen für die gewerblichen Verbindungen diejenigen Grenzen, in denen sie sich bewegen können. Der Spielraum, der demnach der gewerblichen Entwickelung zugestanden wird, ist ein sehr ausgedehnter. Nach beiden Richtungen hin müssen die Grenzen aber auch unter gewissen Bedingungen verrückt und modificirt werden können, soll anders die organische Fortbildung nicht gehemmt und gestört werden. Was die Innungsstatuten betrifft, so können dieselben nach §. 58 zu jeder Zeit revidirt und abgeändert werden, aber auch die Gewerbe-Ordnung enthält in tit. IX. Bestimmungen, welche ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen eine Ergänzung, eine Modifikation einzelner Vorschriften der A. G. O. zulassen und möglich machen durch die sogenannten „Ortsstatuten.“ Der Zweck dieser Statuten ist ein doppelter. Einmal sollen sie Gelegenheit geben, die allgemeinen Bestimmungen der für das ganze Land gegebenen A. G. O. gewissen Ortsverhältnissen und Lokalbedingungen anzupassen, dann aber auch die nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden verpflichten, gewisse Bestimmungen zu beobachten, denen sich die Mitglieder der Innung unterworfen haben und für das Gedeihen der gewerblichen Verhältnisse ersprießlich sind. Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Bestimmungen des Ortsstatuts die allgemeinen Prinzipien der Gewerbe-Ordnung nicht umstoßen dürfen und deshalb enthält auch der §. 170 l. c. diejenigen Beschrän-

bungen, welche in Ansehung der Ortsstatuten nothwendigerweise eintreten müssen. Mit Rücksicht auf die oben hingestellten Grundprincipien, wonach diese Beschränkungen der A. G. O. einige Veränderungen erleiden würden, kann die Aufzählung und Erwähnung dieser bestimmten Grenzen nur wünschenswerth sein. Der Magistrat von Berlin ist mit der Entwerfung eines solchen Statutes bereits beschäftigt gewesen, hat die Innungen mit ihrer Erklärung gehört und wird, um dem Statute gesetzliche Wirkung zu verschaffen, nur noch das Gutachten betheiligter, nicht zünftiger Gewerbetreibenden, den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung und die Bestätigung der Königlichen Regierung einzuholen haben, wenn er es nicht vorziehen sollte, zunächst diejenigen Beschlüsse der National-Versammlung abzuwarten, welche in Bezug auf die gewerblichen Verhältnisse nothwendigerweise binnen Kurzem werden gefaßt werden. Dieser Entwurf enthält mehrere Bedingungen, welche auch für die Folge Geltung behalten werden und lautet wie folgt:

Orts-Statut für Berlin.

Nach §. 168 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist die Abänderung der Vorschriften der Tit. VI. und VII. l. c. in Ansehung der Innungen, so wie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, für alle oder für einzelne Arten von Gewerben unter den im §. 170 l. c. festgesetzten Beschränkungen durch Ortsstatuten gestattet.

Es wird demnach auf Grund des Gemeinde-Beschlusses vom . . . . nachdem betheiligte Gewerbetreibende und die Vertreter der Gesellenschaften, soweit dies erforderlich war, gehört worden sind, Folgendes bestimmt:

Kündigung des Arbeits-Verhältnisses.

§. 1.

In Betreff der Kündigung des Arbeits-Verhältnisses zwischen den Arbeitsgebern und den Gesellen oder Arbeitsgehülfen bestimmt der §. 139 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, daß solches, wenn ein Anderes nicht verabredet worden ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden kann.

Die Anwendung dieser Bestimmung hat bereits zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gegeben, indem bei einzelnen

Innungen bisher eine achttägige Kündigungsfrist als genügend angesehen worden ist und bei anderen das Arbeits-Verhältniß zu jeder Zeit aufgelöst werden konnte, und es wird daher dieselbe, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gewerbe dahin modifizirt und zwar soll maßgebend sein:

I. Für das Bäcker-, Barbier-, Bürstenmacher-, Drechsler-, Friseur-, Gelbgießer-, Glaser-, Großböttcher-, Gürtler-, Kammacher-, Lohgerber-, Messerschmiede-, Schwarz-Nagelschmiede-, Weiß-Nagelschmiede-, Pantoffelmacher-, Riemer-, Schlosser-, Schmiede-, Stellmacher, Strumpfwirker-, Tischler-, Töpfer-, Weißgerber-, Zeugschmiede- und Zinngießer-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister (Arbeitsgeber) an jedem Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen oder Arbeitsgehülfen zu entlassen berechtigt, der Geselle oder Arbeitsgehülfe aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) daß bei Akkord-Arbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Akkord-Arbeit aufgelöst ist.

II. Für das Schneider- und Schuhmacher-Gewerbe:

1) Daß bei Lohnarbeit der Arbeitsgeber an jedem Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit aufgelöst ist;

3) in den letzten 14 Tagen vor den drei großen Festen Ostern, Pfingsten und Weihnachten, der Arbeitsgeber die Kündigung nicht anzunehmen braucht.

III. Für das Buchbinder-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt und ebenso auch der Geselle berechtigt ist, das Arbeitsverhältniß jeden Sonnabend ohne vorherige Kündigung zu verlassen, und nur vier Wochen vor Weihnachten ist er zu einer vierzehntägigen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Akkordarbeit aufgelöst ist.

IV. Für das Bauwesen-Gewerbe:

daß der Meister den Gesellen bei Beendigung eines Stückes oder einer Arbeit, welche in circa einer Woche gefertigt wird, ohne vorherige Kündigung zu entlassen berechtigt, der Geselle dagegen aber gehalten ist, ein sogenanntes Feierabendstück anzufangen, oder, wo die Arbeit nicht nach Stücken, sondern nach Dutzenden, Ellen u. s. w. bezahlt wird, eine Woche vorher zu kündigen.

V. Für das Goldschmiede- und Silberarbeiter-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister sowohl als der Geselle zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit aufgelöst ist.

VI. Für das Handschuhmacher-Gewerbe:

daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche bei der Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist, diese Kündigung jedoch 14 Tage vor den großen Festen und den hiesigen Jahrmärkten nicht mehr stattfinden kann.

VII. Für das Klein-Böttcher-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit aufgelöst ist;

3) daß dagegen es keinem Gesellen freisteht, innerhalb der letzten 14 Tage vor den hiesigen Jahrmärkten die Arbeit zu verlassen, der Geselle vielmehr jedenfalls 14 Tage vor den Märkten in dem Arbeitsverhältnisse bleiben muß, wenn er nicht vorher schon aus demselben austritt.

VIII. Für das Klempner-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit das Arbeitsverhältniß, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende acht Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden kann;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden

Theilen nicht nöthig, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit aufgelöst ist.

IX. Für das Kupferschmiede-Gewerbe:

daß eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß am Schlusse jeder Woche sowohl von dem Meister, als von dem Gesellen aufgelöst werden kann.

X. Für das Maurer-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Wochenschlusse bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu vierzehntägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) Bei Akkordarbeiten findet dasselbe statt.

XI. Für das Nadler-Gewerbe:

daß bei Auszahlung des Lohnes für Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist.

XII. Für das Pfefferküchler-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche bei der Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist. In den letzten sechs Wochen vor dem Weihnachtsfeste, wo eine Unterbrechung des Arbeits-Verhältnisses dem Meister von großem Schaden ist, braucht dieser die Kündigung nicht anzunehmen, er ist dagegen auch verpflichtet, den in dieser Zeit bei ihm bleibenden Gesellen noch 6 Wochen nach dem Weihnachtsfeste in Arbeit zu behalten, wenn dieser es wünscht.

2) Bei Akkordarbeiten ist eine Kündigung von keinem Theile erforderlich, und ist vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit als aufgehoben zu betrachten.

XIII. Für das Posamentier-Gewerbe:

daß der Meister sowohl bei Lohnarbeit an jedem Schlusse der Woche als auch bei Akkordarbeiten mit Beendigung der Arbeit bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist.

XIV. Für das Raschmacher-Gewerbe:

daß der Meister bei jedem beendigten Stücke den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber das Arbeitsverhältniß

zu kündigen und zur Fertigung eines sogenannten Feierabendstückes verpflichtet ist.

XV. Für das Sattler-Gewerbe:

daß sowohl bei Lohn- als auch bei Akkordarbeiten weder der Meister noch Gehülfe das Arbeitsverhältniß aufzukündigen braucht, sondern solches von jedem Theile ohne Weiteres aufgelöst werden kann.

XVI. Für das Schiffbauer-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Wochenschlusse bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu vierzehntägiger Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von keinem Theile erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Akkordarbeit aufgelöst ist.

XVII. Für das Seidenwirker-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Wochenschlusse bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten der Meister ebenfalls den Gesellen das Arbeitsverhältniß nicht aufzukündigen braucht, der Geselle aber bei dem Anfange der Kette die Arbeit aufkündigen, und jede Kette, woran er bereits drei Tage gearbeitet hat, fertig machen muß.

XVIII. Für das Tuchmacher-Gewerbe:

daß der Meister sowohl als der Geselle verpflichtet ist, bei dem Anfange einer Kette oder eines Stückes das Arbeitsverhältniß aufzukündigen.

XIX. Für das Zimmer-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Wochenschlusse bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) bei Akkordarbeiten findet dasselbe statt.

XX. Für das Hutmacher-, Steinmetz- und alle hier nicht namentlich aufgeführten Gewerbe bleibt es, im Betreff der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei der Bestimmung des §. 139 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung *).

Entlassung des Gesellen vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangenen Aufkündigung.

§. 2.

Es kommt häufig der Fall vor, wo ein Geselle oder Gehülfe vor Beendigung der Arbeit dieselbe bereits so verdorben, hat, daß er für unfähig angesehen werden muß, die Arbeit fertig zu machen, oder wo der Geselle oder Gehülfe eine Arbeit so angreift, daß ein Verderben derselben unausbleiblich ist.

Der §. 140 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung setzt nicht fest, daß für einen solchen Fall vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung der Geselle oder Gehülfe entlassen werden kann.

Demnach wird hierdurch bestimmt: daß Gesellen oder Gehülfen auch ohne Kündigung vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit entlassen werden können, wenn nach dem Gutachten der Altmeister oder der ernannten Prüfungs-Commissarien die Arbeit, zu welcher sich der Geselle oder Gehülfe ausdrücklich verdungen hat, so fehlerhaft zu fertigen angefangen worden ist, daß die Unfähigkeit des Gesellen oder Gehülfen (ausdrücklich)

*) Die Versammlung der Gewerbetreibenden hat in Vorschlag gebracht für beide Theile eine gleiche Kündigung festzusetzen, will aber Privatabkommen gelten lassen und beiden Theilen eine 14tägige Frist geben, während welcher beide Theile sich willkührlich trennen können. Dabei dürfte aber wohl zu beachten sein, daß eine vierzehntägige Probearbeit praktisch nicht wohl ausführbar, bei vielen Gewerben z. B. Schuhmacher ꝛc. der Wechsel des Arbeitsverhältnisses auch so groß ist, daß oft nur auf einige Tage vom Meister Arbeit gegeben werden kann. Eine gleiche Kündigungsfrist setzt den Gewerbetreibenden in vielen Fällen der Gefahr aus, schlechte Arbeit zu erhalten, wenn der Geselle noch die Kündigungszeit aushalten soll. Diese Gefahr ist nicht da, wenn der Geselle kündigen muß, weil der freie Entschluß des Gesellen den Arbeitswechsel herbeiführt. Endlich kommen bei vielen Innungen mancherlei Eigenthümlichkeiten vor, welche wohl zu berücksichtigen sind, wenn der Gewerbetreibende keine Verluste erleiden soll. Auf diese Weise wird nun zunächst allerdings das Privatabkommen obenanstellen, sonst aber dasjenige gelten lassen müssen, was die Gewerbetreibenden für zweckmäßig halten. Der §. 1 enthält eben diese Wünsche und sind dieselben auch von der Art, daß die Gesellen gegründete Einwendungen bisher nicht erhoben haben.

daraus hervorgeht, die Arbeit zur Zufriedenheit des Meisters oder Arbeitgebers zu vollenden, oder aber die Ungeschicklichkeit des Gesellen oder Gehülfen bereits dergestalt erwiesen ist, daß die Arbeit unter allen Umständen verdorben werden muß *).

Kontrolle des Arbeitsverhältnisses und Verpflichtung der Meister oder Arbeitsgeber für Abführung der Auflagen der bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen oder Gehülfen Sorge zu tragen.

§. 3.

Zur Kontrolle des Arbeitsverhältnisses wird Folgendes bestimmt:

1) Jeder Arbeitsgeber, mag er der Innung angehören oder nicht, Fabrikant oder Gewerbetreibender irgend einer Art sein, wenn er Gehülfen oder Gesellen beschäftigt, muß mit einem, auf den Namen des Gehülfen lautenden Arbeitsscheins oder Buche versehen sein.
2) Dieser Arbeitsschein oder dieses Arbeitsbuch darf dem Gesellen oder Gehülfen nicht ausgehändigt werden, sondern befindet sich während der Dauer der Arbeit beim Arbeitsgeber, sonst da, wo die Kontrolle erfolgt.
3) Jeder arbeitslose Gehülfe erhält einen Schein, der ihm das Recht giebt, sich Arbeit zu suchen. Findet er solche, so hat der Arbeitsgeber seine Wohnung und Namen darauf zu vermerken und denselben zu untersiegeln. Auf Grund einer solchen Bescheinigung wird dem Gehülfen oder Gesellen der Arbeitsschein oder das Arbeitsbuch ausgestellt oder ausgefüllt, der Arbeitsgeber hat aber dafür zu sorgen, daß die Abholung des Arbeitsscheines oder Buches nicht durch den betreffenden Gesellen geschieht und daß er auch wirklich in den Besitz des Arbeitsscheines oder Buches gelangt.
4) Hört das Arbeitsverhältniß wieder auf, so ist der Arbeits-

*) Der §. 140 l. c. hat die Aufhebung derjenigen Fälle, in denen vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit, ohne vorhergegangene Aufkündigung Gesellen entlassen werden können, des Falles keiner Erwähnung gethan, wenn Gesellen die ihnen übertragene Arbeit aus Ungeschicklichkeit oder bösem Willen so schlecht ausführen, daß dieselbe verdarben und unbrauchbar geworden oder voraussichtlich werden wird. Diese Fälle kommen sehr häufig vor und es wäre doch in der That beklagenswerth, wenn der Meister einen solchen Gesellen ruhig fort arbeiten und sich Schaden zufügen lassen müßte. Der Magistrat hat deshalb eine Abänderung durch die Ortsstatuten für nothwendig gehalten.

geber verpflichtet, den Arbeitsschein oder das Arbeitsbuch sofort auf eine zuverlässige Weise dahin zu senden, wo die Kontrolle bewirkt wird, der Geselle oder Gehülfe aber sich dort einen neuen Schein zur Erlangung von Arbeit abzuholen.

5) Bei der Entlassung des Gesellen oder Gehülfen sind die auf den Arbeitsschein befindlichen Rubriken gewissenhaft auszufüllen.

6) Dasselbe Verfahren findet bei fremd zugewanderten Gesellen oder Gehülfen statt, auch hier erhält der Arbeitsnehmer das polizeiliche Arbeitsbuch nicht ausgehändigt, dasselbe wird vielmehr dahin gefertigt, wo die Kontrolle geschieht, und dort so lange verwahrt, als der Geselle in Arbeit steht, sonst aber zur Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde remittirt.

7) Jeder Geselle ist verpflichtet den Wohnungswechsel da anzuzeigen, wo die Kontrolle erfolgt.

8) Uebertretungen dieser Bestimmungen werden bei dem Arbeitsgeber mit 1 bis 5 Thlr. bei den Gehülfen und Gesellen mit 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe belegt.

§. 4.

Jeder Meister oder Gewerbetreibende, mag er einer Innung angehören oder nicht, haftet für die richtige Abführung der laufenden Auflagen der, bei ihm in Arbeit befindlichen Gesellen und Gehülfen und kann sich der Bezahlung unter keinerlei Vorwand, z. B. daß ihm der Geselle oder Gehülfe schon schuldig sei, oder sich den Abzug nicht gefallen lassen wolle, entziehen, sondern hat, wenn er sich damit säumig zeigen sollte, zu gewärtigen, daß die Auflage-Beiträge durch Exekution von ihm beigetrieben werden, sofern die weiteren Zwangsmaßregeln gegen den Gesellen oder Gehülfen nicht nach der Wahl der Behörde vorgezogen werden sollte.

Dagegen hat der Meister oder Gewerbetreibende das uneingeschränkte Recht, den durch Zahlung der Auflage geleisteten Vorschuß von dem nächsten Wochenlohn seines Gesellen oder Gehülfen in Abzug zu bringen *).

*) Der §. enthält polizeiliche Bestimmungen wegen des An- und Abmeldens wohl nur aus dem Grunde, weil bisher zwei Polizeigewalten bestanden und eine Einigkeit in Betreff dieser Maßregeln eingeführt werden sollte. Hat der Ortsvorstand die Gewerkspolizei über sämmtliche Gewerbetreibende des Orts, so bleibt es seiner Ansicht überlassen, welche Maßregeln er zur Erreichung

Gesellen- oder Gehülfen- und Sterbe-Kassen-Unterstützungs-Kassen.

(§. 144 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.)

§. 5.

Alle am hiesigen Orte beschäftigte, sowohl einheimische als hier eingewanderte Gesellen oder Gewerbegehülfen, sie mögen bei einem Innungsmeister oder bei einem nicht im Innungsverbande befindlichen Gewerbetreibenden in Arbeit stehen, sind verpflichtet, der bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Gesellen- oder Gehülfen-Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse ihres Gewerbes beizutreten und derselben, so lange sie sich hier im Gesellen- oder Gehülfenstande befinden, anzugehören *).

Lehrlings-Verhältnisse.

§. 6.

Jeder nicht zur Innung gehörende aber zur Haltung von

---

des obengedeuteten Zweckes zu ergreifen Willens ist. Dagegen ist die Festsetzung einer Verpflichtung der Meister zur Zahlung der Krankenkassen Beiträge im Interesse dieser Kassen dringend nothwendig. Bei einzelnen Innungen besteht bereits eine solche Verpflichtung und hat gezeigt, wie dieselbe wesentlich dazu beiträgt, den guten Zustand der Kassen zu erhalten und das Einziehungsgeschäft zu erleichtern. Der Zweck, der dadurch erreicht wird, ist einer, der das Wohl der Gesellen-Verbindungen befördert und wird mit einer solchen Bestimmung auch jedes Mitglied der Kasse zufrieden sein, der überhaupt den Willen hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen und das allgemeine Beste zu fördern. Bei der Einführung der im §. 22 des Frankfurter Entwurfs in Vorschlag gebrachten Arbeitsbücher, welche ebenfalls über die Fähigkeiten und Führung des Inhabers Rechenschaft geben sollten, dürften sich manche Bedenklichkeiten erheben. Die Absicht ist gewiß gut, nur wird sie durch eine Censur eingeführt, die den schlechten Gesellen zwar strenge kontrollirt, den tüchtigen freien Arbeiter aber ebenfalls beeinträchtigt und ihn von der Laune und Willkühr des Meisters abhängig macht. Man darf nicht vergessen, daß es unter Meister und Gesellen gut und böswillig Gesinnte giebt. Wie kann sich der Geselle gegen das Zeugniß eines Meisters schützen, der das ihm zustehende Recht zu seinem Vortheile ausbeutet? der mit schlechten Attesten versehene Geselle wird vergebens Arbeit finden, selbst wenn er den ernsten Willen hat, sein Betragen zu ändern und sich zu bessern.

*) Sollen die Gesellen-Verbindungen den Zweck wirklich erreichen, den sie erstreben, so muß von dem Rechte Gebrauch gemacht werden, welches der §. 144 l. c. freiläßt. Ein für die Gesellen ausgesprochener Zwang macht die Gesellschaften kräftig und stark und schadet nirgend, weil dieselben mit dem Publikum nicht weiter in Berührung kommen, auf die freie Konkurrenz also keinen Einfluß ausüben und wo ein solcher mittelbar ausgeübt worden, von der Obrigkeit leicht beseitigt werden kann. Es möchte nur eine Vervollständigung dahin nothwendig sein, daß auch solche Gesellen verpflichtet sind, den Verbindungen beizutreten, die ohne Gesellen im gesetzlichen Sinne des Wortes zu sein, doch als solche bei einem Gewerbetreibenden arbeiten und ihren Erwerb auf diese Weise bewerkstelligen.

Lehrlingen berechtigt. Gewerbetreibende dürfen nur diejenige bestimmte Anzahl von Lehrlingen auf einmal halten, welche den Innungsmitgliedern nach den Statuten gestattet ist *).

§. 7.

Wenn ein Lehrling vor abgelaufener Lehrzeit ohne Schuld und wider den Willen seines Lehrmeisters die Lehre verläßt und innerhalb dreier Monate nach dieser Zeit sich wieder entschließt, seine Lehrzeit in demselben Gewerbe fortzusetzen und zu vollenden, so ist er verpflichtet, sich deshalb wieder zu dem verlassenen Lehrmeister zurück zu begeben, falls dieser ihn wieder annehmen will, und darf ein anderer unzünftiger oder zünftiger Meister desselben Gewerbes den Lehrling nicht annehmen **).

§. 8.

Bei dem . . . Gewerbe erfolgt die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, ohne Rücksicht auf den Innungsverband vor der Innung, ebenso steht der Innung die Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge zu, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören.

§. 9.

Auf Grund des §. 56 der Verordnungen vom 9. Februar 1849 wird für alle, welche das . . . Gewerbe in Berlin selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, ingleichen der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben beizutreten. Ein Unterschied hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten findet hierbei nicht Statt. In welcher Art den nicht zur Innung gehörigen Betheiligten eine Theilnahme an der Kassen-Verwaltung oder an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gestattet und ihnen in glei-

*) Wenn sich die Mitglieder zum allgemeinen Besten eine Beschränkung auferlegen, so würde es eine Ungerechtigkeit sein, wenn die außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden nicht gehalten sein sollten, ähnliche Verpflichtungen zu übernehmen.

**) Es kommen häufig die Fälle vor, wo Eltern ihre Kinder aus einem Eigensinn aus der Lehre entnehmen und dieselben bei einem Meister desselben Gewerbes unterbringen. Ein solches Verfahren ist nach der R. G. O. nicht unzulässig, wenngleich es wünschenswerth erscheint, daß einer solchen Willkühr Schranken gesetzt werde. Die Ortsstatuten werden hierbei in dem vorstehenden §. eine Abhülfe gewähren können.

cher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden soll, von den Ergebnissen der Kassen-Verwaltung Kenntniß zu nehmen, bleibt den Beschlüssen der Innung vorbehalten.

§. 10.

Auf Grund des §. 34. der Verordnung vom 9. Februar 1849 wird hiermit festgesetzt daß die Anlegung von ... Magazinen denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe des ... Gewerbes befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörden erfolgen darf.

Von nicht geringerer Bedeutung für das Gedeihen der gewerblichen Verhältnisse ist die Organisation der Gesellen-Verbindungen. Auch bei dieser muß eine freiere Gestaltung eintreten. Die Grundprinzipien, welche bei den Meister-Statuten maßgebend waren, müssen auch hier Anwendung finden. Eine möglichst freie Selbstverwaltung aller ihrer Angelegenheiten wird man diesen Vereinigungen ebenfalls nicht vorenthalten können. Die Gesellschaften sind allerdings integritende Theile der gesammten Innungsverbindung und es darf der Zusammenhang in dieser Kette nicht gestört werden, es darf aber auch ein Theil den andern nicht bevormunden wollen, insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich den einen Theil berühren. So wenig den Gesellen zusteht, sich in Angelegenheiten zu mischen, die nur der Meisterschaft angehören, ebenso wenig sind die Meister berechtigt, da eine Aufsicht über die Gesellenschaften auszuüben, wo ihr Interesse nicht weiter in Betracht kommt. Deshalb verwalte jeder Bestandtheil der ganzen Innungsverbindung diejenigen Sachen selbstständig, die ihn ausschließlich berühren; die Verbindungspunkte aber, die nothwendig sind, um den Zusammenhang herzustellen und das allgemeine Interesse zu fördern, müssen von der Gesetzgebung dafür auch um so schärfer gezeichnet und durch kräftige Mittel zur Erreichung ihres Zweckes gestärkt werden. Welche Gegenstände zu den ersteren, welche zu den letzteren gehören, darüber mag der Entwurf eines Gesellen-Reglements die nöthigen Andeutungen geben, wie solcher vor kurzem Seitens den Meistern und Gesellen zur Erklärung mitgetheilt wurde. Es sind nur da Aenderungen eingetreten, wo dieselben im Interesse beider Theile nothwendig oder wünschenswerth schienen, und ist die Tischler-Gesellenschaft auch hier als Beispiel gewählt worden.

Gesellen-Reglement.

Nachdem durch §. 190 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 alle vor dem Erscheinen dieses Gesetzes ergangenen allgemeinen und besonderen Verordnungen über die Einrichtung des Innungswesens aufgehoben, tritt das gegenwärtige Reglement für die Tischler-Gesellschaft an die Stelle der hiermit aufgehobenen Gesellen-Statuten. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und der übrigen allgemeinen Gesetze kommen künftig nur insoweit zur Anwendung, als dieses Reglement keine davon abweichende Festsetzungen enthält.

§. 1.

Die Tischler-Gesellschaft, deren Streben ganz besonders auf die Erhaltung einer ehrenhaften Gesinnung gerichtet ist, verfolgt gemeinsame Interessen, welche die ganze Innung berühren und besondere Zwecke, welche sich nur auf die Verbindungen der Gesellen beziehen. Die Ersteren sind in den §§. 1 — 3 der Innungsstatuten angedeutet und sollen 15 Gesellen gewählt werden, welche als Deputirte der Gesellschaft bei den im §. 23 der Innungsstatuten bezeichneten Berathungen die Gesellenschaft vertreten. Zu den Letzteren gehört die Errichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliden-, Geschenks-, Spar- oder ähnlichen Kassen für die Mitglieder der Gesellenschaft und deren Angehörige, dann aber die Besprechung und Förderung solcher Zwecke, welche das gemeinsame Interesse der Gesellenschaft berühren *).

*) Die Zahl der Deputirten ist hier willkührlich auf 15 angenommen. Man wird es den einzelnen Innungen überlassen können, sich hierüber mit den Gesellen zu verständigen, jedoch scheint es wohl angemessen die Zahl der Gesellen mit denjenigen der Meister nicht gleichzustellen, weil alle Maßregeln, die zur Ausführung kommen den selbstständigen Gewerbetreibenden zunächst treffen. Der Meister steht dem Publikum gegenüber, während der Geselle sich in abhängiger Lage befindet, vom Meister ernährt wird, und in vielen Dingen der praktischen Erfahrung entbehrt. Die Gesellen sollen mit ihren Vorschlägen und Bedenken gehört werden, jedenfalls aber muß die Meisterschaft bei der Entscheidung einen überwiegenden Einfluß besitzen. Dieser muß in der Berathung mit den Gesellen gesichert sein. Es bleibt den Gesellen immer überlassen, mit den Vertretern der Gesellschaft in Verbindung zu treten und Beschwerde zu erheben, wenn sie ihr Interesse gefährdet glauben.

§. 2.

Jeder innerhalb der Weichbildsgrenze von Berlin und deren nächster Umgebung wohnhafte Tischlergeselle, mag er nun von der Innung entlassen oder vor der Kommunalbehörde die Prüfung bestanden haben, desgleichen jeder hier fremd einwandernde Tischlergeselle, sofern derselbe Arbeit erhält und sich durch Lehrbrief, Prüfungszeugniß ꝛc. als solcher auszuweisen vermag, ist verpflichtet, der Gesellen-Verbindung sich anzuschließen und kann durch Zwangsmaßregeln dazu angehalten werden. Dieser Zwang kann durch Beschluß der Vertreter der Gesellenschaft auch auf solche Gesellen ausgedehnt werden, welche ohne den Erfordernissen eines Gesellen zu entsprechen, als Gesellen arbeiten und dadurch ihren Lebensunterhalt gewinnen.

§. 3.

Die Aufnahme erfolgt durch den Altgesellen kosten- und gebührenfrei. Hat sich der Meldende als Tischlergeselle ausgewiesen oder haben die Vertreter sich für die Aufnahme entschieden, so wird derselbe vom Altgesellen in die Gesellenrolle eingetragen und erhält zu seiner Legitimation das mit der Nummer der Gesellenrolle versehene Gesellen-Reglement, sowie einen Gewerks-Arbeitsschein, über dessen Gebrauch besondere polizeiliche Bestimmungen ergehen.

§. 4.

Alle diejenigen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden sind, werden deshalb von der Gesellschaft nicht ausgeschlossen, noch darf ihnen die Aufnahme verweigert werden. Sie genießen aber nicht das Recht, an irgend einer Wahl Theil zu nehmen, noch dürfen sie zu irgend einer Stellung bei der Verwaltung der Gesellen-Angelegenheit gewählt werden, sowie sie denn überhaupt aller Ehrenrechte verlustig gehen.

§. 5.

Haben sich solche bescholtene Gesellen fünf Jahre nach abgebüßter Strafe ordentlich geführt, so treten dieselben in alle Ehrenrechte wieder ein, doch bleibt es dem Beschlusse der Vertreter der Gesellenschaft überlassen, diese Rehabilitation schon früher eintreten zu lassen. Durch den Verlust der Ehrenrechte geht die auf Privatrechte gestützte Mitgliedschaft bei den ver-

schiedenen Kassenverbindungen nicht verloren, auch darf die Theilnahme deshalb nicht vorenthalten werden.

§. 6.

Mit Ausnahme der im §. 4 und 5 bezeichneten Fälle ist jedes Mitglied der Gesellschaft zur Theilnahme an der Verwaltung und zur Beförderung der gemeinsamen Zwecke ebenso befugt als verpflichtet. Einem solchen Mitgliede steht als gesellschaftliches Ehrenrecht die Befugniß zu, in den Versammlungen der Gesellschaft seine Stimme zu führen, desgleichen genießt dasselbe für sich das Recht der Wählbarkeit zu Gesellschaftsämtern *).

§. 7.

Bei der großen Anzahl von Mitgliedern der Tischlergesellenschaft lassen sich die Zwecke der Verbindung vollständig nur durch eine Vertretung erreichen, und sollen die für einzelne Zweige der Verwaltung wie für das gemeinsame Interesse bestimmten Vertreter aus der Gesammtheit durch Wahlen hervorgehen.

§. 8.

Zu den Befugnissen der Gesellschaft gehört außer den allgemeinen, welche zur Erreichung der im §. 1 erwähnten Zwecke der Verbindung nothwendig sind, insbesondere die Theilnahme an den Innungsgerichten, an den Gesellen-Prüfungen und an der Kommission zur Berathung solcher Gegenstände, welche das gemeinsame Interesse der Gesellen, wie der ganzen Innung berühren.

§. 9.

Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame wählt die ganze stimmfähige Gesellschaft:

a) 2 Deputirte und 2 Stellvertreter, als Mitglieder des Innungsgerichts;

b) 1 Deputirten, als Theilnehmer bei den Prüfungen der Lehrlinge zum Gesellen;

*) Analog den Bestimmungen für die Innungs-Statuten mußte auch hier eine Abgränzung eintreten. Der Ausschluß eines bestraften Verbrechers von der Verbindung überhaupt würde denselben weder ächten und ohne Arbeit lassen. Daß ein solcher nur erst durch Beschluß wieder in den Besitz der Ehrenrechte gesetzt, ist ebenso gerechtfertigt, wie es billig erscheint, wenn derselbe Mitglied der verschiedenen Kassen verbleibt, und die Ehrenlosigkeit hierauf keinen Einfluß ausübt.

c) 15 Deputirte, als Mitglieder derjenigen Kommission, welche Gegenstände von gemeinsamen Innungs-Interessen zu berathen hat;

d) 15 Deputirte, welche sich mit den Gesellen-Kassen-Angelegenheiten zu beschäftigen haben;

e) 15 Stellvertreter, welche einzutreten befugt sind, wenn einzelne der ad b bis d erwähnten Deputirten behindert werden, ihren Obliegenheiten nachzukommen. Ihre Einberufung geschieht der Reihe nach, welche sich wiederum durch die Zahl der Stimmen ergiebt.

§. 10.

Sämmtliche Deputirten werden auf ein Jahr gewählt, so daß alljährlich neue Wahlen vorgenommen werden müssen, wobei jedoch die früheren Deputirten wieder gewählt werden können. Die Wahl geschieht durch gestempelte Stimmzettel. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet und wird über jede Art von Deputirten besonders gewählt.

§. 11.

Die für bestimmte Verrichtungen gewählten Deputirten müssen sich in denjenigen Grenzen bewegen, welche durch besondere Dienst-Instruktionen werden gezogen werden, die von dem Vorstande der Gesellenschaft zu entwerfen und durch die Vertreter zu genehmigen sind. Alle 32 Deputirte, mit dem Vorstande zusammen, bilden aber diejenige Körperschaft, welche die gesammte Gesellenschaft vertritt, unabhängig und ohne alle Beschränkung nur ihrem Gewissen verantwortlich, alle diejenigen Befugnisse ausübt, welche der Gesellschaft überhaupt zustehen, und durch ihre Beschlüsse die Gesellenschaft verpflichten *)

§. 12.

Namentlich gehört zu diesen Befugnissen:

a) die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstellung der von der Gesellenschaft zu wählenden Beamten, z. B. Kassirer, Altgesellen, Herbergswirthe ꝛc. erfolgen soll,

*) Die Entwerfung der Instruktionen kann dem Vorstande und die Genehmigung den Vertretern überlassen bleiben, weil der Beisitzer doch von den Bestimmungen Kenntniß erhält und diejenigen Bestimmungen zu entfernen hat, welche den Zwecken nicht entsprechen.

b) die Bestimmungen der jedesmaligen Höhe der Auflagen, des Kranken- und Sterbegeldes und aller ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben*),

§. 13.

Die Mitglieder der Gesellschaft scheiden aus:

a) wenn sie Berlin für immer oder länger als 1 Jahr verlassen, ohne vom Fabrikherrn oder Meister dazu beauftragt zu sein;

b) wenn sie ein Gewerbe selbstständig zu betreiben anfangen.

§. 14.

Die Gesellenschaft hat das Recht, Kapitalien und Grundstücke zu erwerben, auf ihren Namen eintragen zu lassen, und wird bei Ausübung dieses Rechtes jedem dritten gegenüber durch den Vorstand vertreten.

Zu seiner Vollmacht bedarf derselbe nur einer Bescheinigung des Beisitzers, daß die betreffenden Mitglieder zur Zeit den Vorstand bilden. Die Mitglieder des Vorstandes handeln selbstständig nur, soweit die Bestimmungen dieses Reglements es gestatten; in allen anderen Fällen sind dieselben an die Beschlüsse der Vertreter gebunden. Bei Ausübung ihres Amtes haben sie mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Interessen der Gesellschaft nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen wahrzunehmen **).

---

*) Bei den Gesellschaften ist die Verhandlung mit der Gesammtheit noch schwieriger als bei der Meisterschaft. Es giebt Gesellschaften, welche über 3000 Mitglieder zählen. Das hier nur durch eine Vertretung verwaltet werden kann, liegt auf der Hand. Diese Vertreter mögen alljährlich aus der Gesammtheit gewählt werden, sie müssen dann aber auch die Befugniß besitzen, die Gesellschaft durch ihre Beschlüsse zu verbinden, wobei es den Vertretern immer unbenommen bleibt, im Versammlungs-Lokale der Gesellen oder sonst wo die Stimmung wenigstens eines Theiles der Gesellen einzuholen und zu erforschen. Kleine Gesellschaften haben natürlich eine solche Vertretung nicht nöthig, so wie es denn auch den einzelnen Gesellschaften überlassen bleiben mag, den §. 12 zu modificiren und die Grenzen der Befugnisse der Vertreter enger zu ziehen oder weiter auszudehnen.

**) Eine nothwendige Folge der gesonderten und selbstständigen Vermögens-Verwaltung bei der Meister- und Gesellenschaft ist es auch, daß die Gesellen wenigstens in soweit die Rechte einer moralischen Person erhalten, als es darauf ankommt, Kapitalien und Grundstücke zu erwerben, und auf den Namen eintragen zu lassen. Bisher geschah dies auf den Namen der Meister-Korporation, und lag es immer in der Möglichkeit, daß Kapitalien gekündigt und verwendet werden konnten, ohne daß die Gesellen davon irgendwie Kenntniß erhielten. Die freiere und selbstständigere Stellung der Gesellenschaften muß ihnen auch das Recht zustehen, die Verwaltung ihrer Vermögensstücke selbst-

§. 15.

Die nächste Aufsicht über die Verwaltung hat der, der Innung von der Kommunalbehörde zugeordnete Beisitzer, der überall darüber zu wachen hat, daß keine Beschlüsse gefaßt werden, welche gegen die bestehenden Gesetze und polizeilichen Verordnungen verstoßen. Seine Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des Vorstandes, der Vertreter und der Gesellenschaft ist nicht nothwendig; er kann jedoch verlangen, daß er dabei zugezogen werde, auch ist er befugt, außerordentliche Versammlungen zu berufen. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Vertreter und der Gesellenschaft, erhalten nur durch die Bestätigung des Beisitzers volle Gültigkeit, der berechtigt ist, vor der Bestätigung die Meisterschaft mit ihrem Gutachten zu hören. Findet sich der Beisitzer veranlaßt, diese Bestätigung zu versagen, so kann darüber beim Magistrat Beschwerde erhoben werden, und ist der Letztere befugt, die Bestätigung je nach den Umständen zu ergänzen *).

§. 16.

Wird die Zusammenberufung der Vertreter oder der Gesellenschaft nothwendig, so sind die Mitglieder von dem anberaumten Versammlungstermine mit ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathschlagung durch ein, vom Vorstande unterzeichnetes Umlaufschreiben zu benachrichtigen. Der Vorstand leitet die Versammlungen und ist verpflichtet, über die gefaßten Beschlüsse ein kurzes Protokoll aufzunehmen, die Zahl

---

ständig vornehmen zu können. In wieweit der Vorstand an die Beschlüsse der Vertreter oder der Gesellenschaft gebunden sein soll, kann der freien Entschließung der Verbindung überlassen bleiben.

*) Die Stellung des Beisitzers muß hier dieselbe sein, wie sie bei der Innung bestehen soll. Er hat die Beaufsichtigung, welche eben dadurch geführt wird, daß keine Beschlüsse ohne seine Bestätigung gefaßt werden können. Er darf diese Bestätigung nur dann versagen, wenn der Beschluß gegen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, das Reglement, die polizeilichen Verordnungen und den Zweck der Verbindung selbst verstößt. Im übrigen können die Gesellen beschließen und thun, was sie wollen, so daß sie in der eigentlichen Verwaltung ihrer Kassen und Vermögens-Angelegenheiten eine freiere größere Selbstständigkeit gewinnen. Dadurch aber, daß der Innungs-Beisitzer auch Beisitzer der Gesellenschaft ist, daß diejenigen Maßregeln, bei denen das Interesse der Meister kollidirt, zuvor auch von diesen in Berathung genommen werden müssen, besteht ein Knotenpunkt der einen innigen Zusammenhang herstellt und von selbst dafür sorgt, daß beide Verbindungen sich nicht trennen können, sondern Hand in Hand mit einander gehen müssen.

der anwesenden Mitglieder darin zu verzeichnen und dasselbe von sechs Mitgliedern unterzeichnen zu lassen.

§. 17.

Den Vorstand der Gesellenschaft bilden:

a) ein aus der Zahl der Innungsmeister frei gewählter Beisitzmeister,
b) zwei Altgesellen,
c) zwei Deputirte.

Die Deputirten und Altgesellen werden auf drei Jahre gewählt.

§. 18.

Dem Vorstande liegt die Leitung der gesammten Verwaltung, die Vorbereitung und Einleitung der gemeinsamen Berathungen und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ob. An ihn gelangen alle Gesuche, Mittheilungen und Verfügungen. Ist die Mitwirkung der Vertreter oder der Gesellenschaft nothwendig, so veranlaßt er deren Zusammenberufung. Er haftet für die richtige Niederschreibung der Beschlüsse und sonst für die Abfassung der, an die vorgesetzten Behörden zu richtenden Gesuche oder Berichte. Der Beisitzmeister, erste Deputirte und erste Altgeselle sind für die ordnungsmäßige Kassenverwaltung verantwortlich. Die Bestände werden unter dreifachem Verschluß beim Beisitzmeister aufbewahrt, so daß der Beisitzmeister, der erste Deputirte und erste Altgeselle jeder einen Schlüssel in Händen hat. Der zweite Deputirte unterstützt den ersten und hat ihn in Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 19.

Der erste Altgeselle hat außer den Verrichtungen, welche derselbe bei der Kranken- und Sterbekasse übernehmen muß, das Verzeichniß der Mitglieder — die Gesellenrolle — zu führen und die Nachrichten über ihre persönlichen Verhältnisse, welche auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit Bezug haben, zu sammeln. Er leitet die Aufnahme, fertigt die, mit einer Nummer versehenen Reglements als Legitimation der Mitgliedschaft aus und löscht diejenigen, welche aus der Verbindung ausscheiden, um stets die Zahl der Mitglieder übersehen zu können. Bei den Wahlen verrichtet er die Funktionen eines Wahlaufsehers, theilt die Stimmzettel aus, sammelt dieselben und sorgt dafür, daß nur Stimmberechtigte wählen oder stimmen. Der zweite Altgeselle unterstützt und vertritt den ersten in Verhinderungsfällen.

§. 20.

Der Magiſtrat iſt die, der Geſellenſchaft vorgeſetzte Behörde und als ſolche verpflichtet, das Verfahren der Verbindung und den Vorſtand durch den Beiſitzer zu beaufſichtigen, hat aber unmittelbar mit der Verwaltung nichts zu thun. Gegen Vernachläſſigungen und bei Verſtößen gegen beſtehende Vorſchriften iſt der Magiſtrat befugt, den Vorſtand durch Ordnungsſtrafe bis 5 Thlr. zur Erfüllung der Pflichten anzuhalten, die Mitglieder zur Unterſuchung zu ziehen und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen vom Amte zu entſetzen. Erwieſene Unfähigkeit berechtigt ebenfalls den Magiſtrat, die Mitglieder des Vorſtandes von der Verwaltung zu entfernen *).

§. 21.

Soweit durch die Ortsſtatuten nicht abändernde Beſtimmungen vorhanden ſind, finden hinſichtlich der Verhältniſſe der Geſellen die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen Anwendung.

§. 22.

Das Verhältniß zwiſchen den Arbeitsherren und Geſellen iſt Gegenſtand freier Uebereinkunft. In Ermangelung dieſer werden Arbeitsſtunden, Tagelohn und Kündigungsfriſten nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen feſtgeſetzt. Das Arbeits-Verhältniß iſt als eingegangen zu erachten, wenn der Geſelle bei dem Meiſter um Arbeit angeſprochen und dieſem nach vorgängiger Einigung über die Bedingung des Vertrags-Verhältniſſes zum Zeichen des geſchloſſenen Vertrages den Meldungsſchein um Arbeit eingehändigt hat **).

§. 23.

Beim Abgange können die Geſellen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beſchäftigung fordern, welches, wenn

---

*) Die Art der Verwaltung und der Beaufſichtigung iſt hier im Allgemeinen derjenigen analog, welche bei der Innung beſteht. Der vorſtehende Entwurf hat bereits einigen Geſellſchaften zur Erklärung vorgelegen und haben ſich dieſelben damit auch bis auf einige unweſentliche Punkte einverſtanden erklärt.

**) Einer näheren Beſtimmung über die Verhältniſſe zwiſchen Meiſter und Geſellen bedarf es nicht. Es entſcheiden hier die jedesmaligen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über deren Aufrechthaltung das Innungsgericht zu wachen hat, namentlich werden Arbeitsſtunden, Tagelohn und Kündigungsfriſten oft ſo verſchieden ſein und auch von Zeit zu Zeit wechſeln, daß darüber im Reglement etwas Beſtimmtes nicht ausgeſprochen werden kann.

gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Kommunalbehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 24.

Zur Unterstützung erkrankter oder hülfsbedürftiger Gesellen besteht eine Gesellen-Kranken- und Sterbekasse, aus welcher die zur Innung gehörigen Gesellen die Kur und Pflege, so wie ein anständiges Begräbniß erhalten. Rendant dieser Kasse ist der Beisitzmeister, den die Repräsentanten aus der Zahl der Meister zu wählen befugt sind.

§. 25.

Jedes Mitglied der Kasse, gleichviel ob es in Arbeit steht oder nicht, ist verpflichtet, zur Erhaltung dieser Kasse alle vier Wochen denjenigen Beitrag zu zahlen, der von den Repräsentanten der Gesellenschaften nach den jedesmaligen Ausgaben und Bedürfnissen der Kasse festgesetzt wird, ist dagegen auch berechtigt, erforderlichenfalls auf Unterstützung aus der Kasse, welche entweder in freier Kur in der Charité oder Krankengeld in der Wohnung des Patienten, oder bei leichteren Krankheiten in freier ärztlicher Hülfe besteht, Anspruch zu machen.

§. 26.

Behufs der Erhebung dieser Beiträge haben der Beisitzmeister und der mit der Einziehung beauftragte Kassirer vollständige Listen aller hier sich aufhaltenden Beitragspflichtigen zu führen. In diese Listen muß der Kassirer die erhobenen Auflagen bemerken, von der vierwöchentlichen Abrechnung den Betrag dem Beisitzmeister, Behufs Uebertragung in dessen Liste mittheilen, und so das jedesmalige Solleinkommen feststellen lassen. Am Jahresschluß werden die etwanigen Reste in die neu anzulegende Liste unter Zuziehung des Beisitzmeisters übertragen.

§. 27.

Jedes Mitglied der Kasse erhält ein Quittungsbuch, dem dieses Reglement vorgedruckt ist, worin jede bezahlte Auflage von dem Kassirer in der betreffenden Colonne abgestempelt wird und ist jeder Meister, mag er der Innung angehören oder nicht, verpflichtet, dem Kassirer die Quittungsbücher der, bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen vorzulegen.

§. 28.

Der Kassirer ist verpflichtet, alle 4 Wochen, also 13 Mal im Jahre, sämmtliche Werkstätten zu besuchen, wo beitragspflichtige Tischlergesellen arbeiten, und für dieselben vom Meister die Auflagen zu erheben und in die vom Meister vorgelegten Quittungsbücher die gezahlten Auflagen abzustempeln. Mehr als 3 Auflagen dürfen nicht in Rest bleiben. Unterläßt der Kassirer die Anzeige auf Beitreibung größerer Reste, so ist er verpflichtet, die vom Gesellen nicht beizutreibenden Reste aus seinen Mitteln zu ersetzen. Sollte der Kassirer bei Einziehung der Auflage unregelmäßig verfahren, hierdurch aber Weitläufigkeiten und Nachtheile für einzelne Individuen entstehen, so verfällt er in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. und hat bei etwaniger Wiederholung sofortige Entlassung aus seinem Amte zu gewärtigen.

§. 29.

Ein jeder Meister, ob er der Innung angehört oder nicht, haftet für die richtige Abführung der Auflagen, und kann sich der Bezahlung unter keinerlei Vorwand, z. B. daß ihn der Geselle schon schuldig sei, oder sich den Abzug nicht gefallen lassen wolle, entziehen, sondern hat, wenn ein Meister sich damit säumig finden lassen sollte, zu gewärtigen, daß durch Exekution die Rückstände von ihm beigetrieben werden. Dagegen hat er das uneingeschränkte Recht, diesen Vorschuß bei dem nächsten Wochenlohne seiner Gesellen in Abzug zu bringen. Der Geselle darf sich ihm hierin bei harter Strafe nicht wiedersetzen.

Tritt ein Geselle in Arbeit und hat Restauflagen zu bezahlen, so darf der Meister alle 4 Wochen nur eine laufende und eine Restauflage für die Gesellen entrichten.

§. 30.

Jeder Geselle, wenn er krank ist und auf eine Unterstützung aus der Krankenkasse Anspruch macht, ist verpflichtet, den ersten Altgesellen davon in Kenntniß zu setzen, und das Quittungsbuch zum Beweise der richtig gezahlten Auflagen, so wie den Gewerks-Arbeitsschein mitzubringen oder mitzuschicken.

Versäumt er dies, so kann auf seine Anzeige, daß er krank sei, keine Rücksicht genommen werden.

§. 31.

Ist der Anspruch des Gesellen unzweifelhaft, so wird dem Erkrankten vom Altgesellen ein mit dem Gewerks-Stempel ver-

sehener Krankenschein ertheilt, womit derselbe sich bei einem der hierzu angestellten Gewerks-Aerzte, über deren Wohnung und Sprechstunden der Altgeselle nähere Auskunft ertheilt, persönlich zu melden hat, oder den derselbe, wenn er persönlich nicht erscheinen kann, wofür jedoch kein anderer Grund, als die Krankheit selbst vorhanden sein darf, in den Sprechstunden — bei schleunigen Erkrankungen jedoch auch zu jeder anderen Zeit — dem betreffenden Arzt zuzusenden berechtigt ist. Im Allgemeinen hat der Erkrankte zu seiner eigenen Erleichterung sich an denjenigen Arzt zu wenden, der ihm zunächst wohnt, und hat der Altgeselle den Namen des Arztes auf den Krankenschein einzurücken; doch soll dem Gesellen auch freistehen, denjenigen Arzt zu wählen, zu dem er ein besonderes Vertrauen hat, und wird sodann der Altgeselle bei Einrückung des Namens diesen Wunsch berücksichtigen. — Der Geselle darf sich nur bei demjenigen Arzte melden, auf dessen Namen der Schein ausgestellt ist, und darf der Gewerksarzt keinen Gesellen behandeln, der nicht ausdrücklich zu ihm gewiesen ist. Die Gewerksärzte sind diesen Anordnungen zu genügen verpflichtet, können jedoch einen solchen Antrag ablehnen, wenn der Erkrankte in einer für den Arzt entlegenen Gegend der Stadt wohnt, und die Krankheit wiederholte Besuche nöthig machen sollte. Die Namen der Gewerksärzte, deren Wohnung und Sprechstunden sollen durch Aushang auf der Herberge zur Kenntniß der Gesellen gebracht, bei Ertheilung der Quittungsbücher ein Verzeichniß hierüber auch beigefügt werden. Der erste Altgeselle ist im Besitz einer Karte von Berlin, um den Erkrankten, wenn keine Wünsche vorgebracht werden, dem der Wohnung des Gesellen zunächst wohnenden Arzte zuweisen zu können.

§. 32.

Nur solche Gesellen können eine ärztliche Unterstützung erhalten und sind die Gewerksärzte anzunehmen verpflichtet, die mit einem, den Namen des Arztes enthaltenden Krankenschein versehen sind; ausnahmsweise und in dringenden Fällen genügt auch vorläufig die Legitimation des Gesellen durch Arbeitsschein und Quittungsbuch; jedoch muß alsdann binnen 24 Stunden dem Altgesellen davon Anzeige gemacht, von demselben der Krankenschein ausgestellt, und der Name des Arztes eingerückt werden.

Bei ganz ungewöhnlichen Unglücksfällen darf der Geselle jede ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen, die weitere Behandlung muß jedoch durch die Gewerksärzte in der vorgeschriebenen Art erfolgen.

§. 33.

Hat sich der Geselle durch Krankenschein ꝛc. als zur Gesellenschaft gehörig legitimirt, so sind die Gewerksärzte verpflichtet, den Erkrankten in chirurgischer und medizinischer Hinsicht zu untersuchen, auch zu prüfen, ob die sofortige Beförderung in eine Krankenheilanstalt erforderlich, und wenn dies nicht der Fall, sich der Behandlung desselben als Arzt oder Wundarzt zu unterziehen. Vorzugsweise sollen dieselben bemüht sein, sich der Erkrankten gewissenhaft und liebreich anzunehmen und deren Wiederherstellung möglichst rasch zu bewirken.

§. 34.

Jeder Gewerksarzt wird täglich gewisse Sprechstunden halten, welche zur Kenntniß der Gesellen gebracht werden sollen, und müssen die erkrankten Gesellen, deren Zustand das Ausgehen gestattet, sich zu dieser Zeit persönlich in der Wohnung des Arztes einfinden. Gesellen, welche nicht mehr ausgehen können, müssen in ihrer Wohnung vom Gewerksarzt besucht werden, und zwar: wenn der Krankheitsfall Morgens vor 9 Uhr angezeigt wird, noch an demselben Tage, und wenn die Anzeige später eingeht, mit Ausnahme dringender Fälle, am andern Tage.

§. 35.

Eignet sich der Erkrankte zur Aufnahme in die Charité, so wird dies von dem Arzte auf dem Scheine vermerkt, und diese Anordnung pünktlich ausgeführt, zu welchem Behufe sich der Erkrankte beim Altgesellen zu melden hat, der demnächst das Erforderliche veranlassen wird. Will der Erkrankte sich dessen ungeachtet, dieser Kur nicht unterwerfen, so verliert er den Anspruch auf Krankengeld.

§. 36.

Ist der Zustand des Kranken von der Art, daß nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Aerzte die Kur in der Behausung des Gesellen glücklich bewerkstelligt werden kann, so hat der Gewerksarzt die auf den Krankenschein gedruckten Worte: „Ist krank“ durch Beisetzung seines Namens zu bescheinigen und den Gesellen ärztlich zu behandeln.

§. 37.

Ist der Geselle eine Woche hindurch so krank gewesen, daß er zu arbeiten nicht im Stande war, so hat derselbe auf eine

Unterstützung aus der Kasse Anspruch, welche ihm ausgezahlt wird, sobald vom Arzte auf dem Scheine attestirt werden kann, daß der Geselle in der ersten Woche von der Erkrankung arbeitsunfähig und krank gewesen ist. Nach Ablauf jeder neuen Woche muß vom Arzte in dem gedruckten Krankenscheine das Fortbestehen des krankhaften Zustandes bescheinigt, und das darauf befindliche Formular von Woche zu Woche ausgefüllt werden. Nur gegen Vorlegung solcher, von den Gewerks-Aerzten attestirten Krankenscheine, welche, wie erwähnt, von acht zu acht Tagen zu ihrer Gültigkeit der wiederholten ärztlichen Bescheinigung über Fortdauer der Krankheit bedürfen, wird das Krankengeld gezahlt. Mit der Bescheinigung des Arztes, daß der Patient genesen, hört die Zahlung des Krankengeldes auf.

§. 38.

Die Mitglieder derjenigen Kassen, welche neben der freien ärztlichen Behandlung auch freie Medizin gewähren, erhalten die vom Arzte verordneten Medicamente frei in allen Apotheken Berlins, zu welchem Behufe die Recepte und Anweisungen mit einem Stempel versehen sein müssen. Wird der öftere Gebrauch eines Receptes nöthig, so kann dies nur geschehen, wenn das Recept und die Anweisung nochmals beschrieben und gestempelt ist.

§. 39.

Ueber die ertheilten Krankenscheine führt der Altgeselle ein Verzeichniß. Wenigstens einmal in der Woche hat sich der Altgeselle von dem Zustande des Erkrankten zu überzeugen und denselben zu besuchen. Trifft er einen Gesellen mit der Arbeit beschäftigt, so wird der ärztlichen Bescheinigung ungeachtet für die betreffende Woche kein Krankengeld bezahlt.

§. 40.

Geschieht die Einlieferung des Krankenscheins beim Arzte nicht innerhalb 48 Stunden von der Zeit der Ausstellung an gerechnet, so verliert derselbe seine Gültigkeit und sind die Aerzte verpflichtet, dergleichen Fälle zur Kenntniß des Gewerks-Vorstandes zu bringen. Auch geschieht die Zahlung des Krankengeldes nur von acht zu acht Tagen und verliert die Anweisung des Arztes auf dem Krankenscheine ihre Gültigkeit, wenn das Geld in dieser Zeit nicht abgeholt wird.

§. 42.

Den Mitgliedern der Kasse wird in der Charité freie Kur und wöchentlich eine Zubuße gewährt, deren Höhe nach den Umständen der Kasse von den Vertretern bestimmt wird, aber nicht 10 Sgr. wöchentlich übersteigen darf. Außerdem wird den dort Verstorbenen ein freies anständiges Begräbniß gewährt.

Die Verpflichtung der Krankenkasse hört auf, sobald der Geselle ein volles Jahr hintereinander in der Charité verpflegt worden ist. Ebenso ist die Gewerkskasse nicht verpflichtet, für solche Kranke die Kurkosten zu bezahlen:

1) die ohne Vorwissen des Gewerks in die Charité aufgenommen werden;
2) die an der Venerie oder venerischen Krätze leiden,
3) die mit chronischen, innerlichen Uebeln behaftet sind, welche sich als unheilbar herausgestellt haben;
4) die an Wahnsinn leiden;
5) die sich ihre Krankheiten oder Verletzungen durch unsittliches Verhalten selbst zugezogen haben.

§. 43.

Die jedesmalige Höhe der, den Hauskranken zu gewährenden Beihülfe wird durch Beschluß der Vertreter festgesetzt. In der Regel müssen alle Kranken in der Charité verpflegt werden und soll nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Kranke Eltern oder andere Angehörige am Leben hat, welche seine Verpflegung übernehmen können, ohne daß die Kasse der Gefahr ausgesetzt ist, durch Verabsäumung der nöthigen Pflege oder andere Nachlässigkeiten einen Kranken übermäßig lange verpflegen zu müssen. Auch für solche Kranken wird meist das Hauskrankengeld nur auf 3, höchstens 4 Wochen bewilligt. Die Zahlung einer Hauskranken-Unterstützung für mehr als 4 Wochen kann nur mit Genehmigung des Vorstandes der Gesellenschaft erfolgen. Verheirathete Mitglieder, welche sich darüber ausweisen, erhalten, wenn sie es wünschen, bis zu ihrer vollen Genesung das Krankengeld im Hause, müssen sich aber, wie alle Hauskranke, der Gewerks-Aerzte bedienen. Stirbt ein Hauskranker, so wird für denselben dasjenige Sterbegeld bezahlt, welches nach den Umständen der Kasse und nach der Bestimmung der Vertreter, für Hauskranke überhaupt bestimmt ist. Dem Vorstande der Gesellenschaft bleibt es vorbehalten, auch gegen die ärztliche Bestimmung den Kranken zur Charité befördern zu lassen, und muß sich der

Kranke, bei Verluſt ſeiner Anſprüche, dieſer Anordnung unweigerlich unterziehen.

§. 44.

Sind Geſellen mit ihren Beiträgen im Rückſtande, ſo müſſen dieſelben ohne Unterſchied, ob ſie verheirathet ſind oder nicht, im Erkrankungsfalle zur Charité befördert werden, und wird der Reſt auf die Zubuße in der Charité in Abzug gebracht.

Während der Dauer der Krankheit iſt das Mitglied von allen Beiträgen befreit, ebenſo auch während der Uebungszeit in der Landwehr; bei etwanigen Erkrankungsfällen in dieſer Zeit fällt das Krankengeld und Zubuße fort, da der Patient auf Koſten ſeines Regiments verpflegt wird.

Der Altgeſelle hat hierauf bei Ausſtellung des Krankenſcheins zu achten und für den Gewerks-Arzt den erforderlichen Vermerk zu machen. Geſellen, welche ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückſtande ſind, können durch Beſchluß des Vorſtandes aus der Liſte der zur Kaſſe gehörenden Geſellen geſtrichen werden.

§. 45.

Der Nachlaß verſtorbener auswärtiger Geſellen fällt der Kaſſe zu, welche ſeine Effecten auf die Dauer ſeiner Krankheit durch den Altgeſellen in Verwahrung genommen hat, falls ſich ſeine Verwandte nicht bereit erklären, die Kur-Pflege und Begräbnißkoſten zu erſtatten. Die Nachläſſe heimiſcher und hier verheiratheter Geſellen verbleiben den geſetzlich legitimirten Erben. Dem Vorſtande bleibt es überlaſſen, hierbei Ermäßigungen eintreten zu laſſen.

§. 46.

Der die Kaſſe verwaltende Beiſitzmeiſter führt über die Einnahme und Ausgabe, Rechnung, muß alle Ausgaben, ſie ſeien ſtehend oder extraordinair, mit Quittungen belegen, und allmonatlich mit Zuziehung des Altgeſellen und 4 Deputirten abſchließen und in ein Hauptrechnungsbuch eintragen. Die Jahresrechnung wird jährlich durch den Gewerksbeiſitzer in Gegenwart der Repräſentanten der Geſellenſchaft abgenommen, revidirt und dechargirt. Der Beſtand bleibt in Händen des Beiſitzmeiſters, der auch berechtigt iſt, die gewöhnlichen Ausgaben zu leiſten. Zu extraordinairen Ausgaben iſt die Genehmigung des Beiſitzers erforderlich. Das Reſultat der monatlichen Ab-

rechnung wird durch Anschlag auf der Herberge zur Kenntniß der Gesellenschaft gebracht.

§. 47.

Im Uebrigen hat jeder Geselle den Gewerksbeisitzer, den Altmeister, Kassen-Vorsteher, die Gewerks-Aerzte, den Altgesellen, Kassirer, Herbergswirth, Deputirten, als seine unmittelbaren Vorgesetzten und Beamten der Innung mit Achtung zu behandeln. Der Geselle, welcher diese Gewerksbeamten beleidigt, die schuldige Achtung aus den Augen setzt und ihnen in der Ausführung ihres Amtes hinderlich ist, hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Bestrafung zu gewärtigen.

§. 48.

Das Reglement kann zu jeder Zeit auf den Antrag der Gesellenschaft abgeändert und umgearbeitet werden *).

---

*) Was die Höhe der Auflagen ꝛc. betrifft, so ist jede bestimmte Zahl vermieden. Die Normirung muß den Vertretern überlassen bleiben. Es hängt dies von dem jedesmaligen Zustande der Kasse, den Bedürfnissen und sonstigen Verbindlichkeiten ab. Im Allgemeinen beträgt die monatliche Auflage 5 Sgr. sie hat aber auch bisweilen je nach dem Zustande der Kasse auf 7½ Sgr. sogar auf 10 Sgr. erhöht werden müssen. Die Vorschriften wegen Behandlung der Kranken ꝛc. haben sich bei allen Gewerken observanzmäßig gebildet oder als zweckmäßig herausgestellt. Sie gehen insgesammt von dem Gesichtspunkte aus, daß ein gleiches Verfahren und eine strenge Ordnung beobachtet werden muß und haben sich bisher zur allgemeinen Zufriedenheit bewährt. Wegen der ärztlichen Behandlung bestehen zwei verschiedene Verfahrungsarten, welche sich dadurch entscheiden, daß etwa die eine Hälfte der Gesellenschaften sich zu einem gemeinsamen Kranken-Verbande vereinigt, die andere Hälfte aber bestimmte Innungsärzte für jede einzelne Innung bestellt hat. Der erwähnte Kranken-Verband remunerirt 8—10 Aerzte, welche in verschiedenen Stadttheilen wohnen, wodurch der gewiß anerkennungswerthe Zweck erreicht wird, daß jedem zum Verbande gehörenden Gewerke 10 Aerzte zur Hülfe bereit stehen, zu deren Besoldung einzelne Gewerke einen so geringfügigen Beitrag liefern, daß sie davon einen besondern Arzt nicht würden bezahlen können, und daß die Gesellen die ärztliche Hülfe stets in der Nähe haben, was da nicht möglich ist, wo jede Innung einen besonderen Arzt bestellt. — Die genaueste Befolgung aller dieser einzelnen Vorschriften ist aber unerläßlich für das Bestehen der Kasse und wenn dem Betruge ein Ziel gesetzt werden soll. Ohne eine solche Ordnung ist bei einer großen Anzahl von Gehülfen kaum zu vermeiden, daß nicht Berechtigte Krankengeld erschleichen, oder daß auch von Gesunden und Arbeitsscheuen unrechtmäßigerweise Unterstützungen bezogen werden.

Die Bestimmungen des §. 44 sollen die Gesellen antreiben, für die Berichtigung ihrer etwanigen Rückstände Sorge zu tragen und haben, namentlich bei den Stuhlarbeitern, von jeher ihre Wirkung nicht verfehlt. Da die Heilung in der Charité so gut wie im Hause erfolgt und dem Erkrankten eine solche gewährt werden soll, so kann hierin keine besondere Beschränkung gefunden werden.

Kranke, bei Verluſt ſeiner Anſprüche, dieſer Anordnung unweigerlich unterziehen.

§. 44.

Sind Geſellen mit ihren Beiträgen im Rückſtande, ſo müſſen dieſelben ohne Unterſchied, ob ſie verheirathet ſind oder nicht, im Erkrankungsfalle zur Charité befördert werden, und wird der Reſt auf die Zubuße in der Charité in Abzug gebracht.

Während der Dauer der Krankheit iſt das Mitglied von allen Beiträgen befreit, ebenſo auch während der Uebungszeit in der Landwehr; bei etwanigen Erkrankungsfällen in dieſer Zeit fällt das Krankengeld und Zubuße fort, da der Patient auf Koſten ſeines Regiments verpflegt wird.

Der Altgeſelle hat hierauf bei Ausſtellung des Krankenſcheins zu achten und für den Gewerks-Arzt den erforderlichen Vermerk zu machen. Geſellen, welche ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückſtande ſind, können durch Beſchluß des Vorſtandes aus der Liſte der zur Kaſſe gehörenden Geſellen geſtrichen werden.

§. 45.

Der Nachlaß verſtorbener auswärtiger Geſellen fällt der Kaſſe zu, welche ſeine Effecten auf die Dauer ſeiner Krankheit durch den Altgeſellen in Verwahrung genommen hat, falls ſich ſeine Verwandte nicht bereit erklären, die Kur-Pflege und Begräbnißkoſten zu erſtatten. Die Nachläſſe heimiſcher und hier verheiratheter Geſellen verbleiben den geſetzlich legitimirten Erben. Dem Vorſtande bleibt es überlaſſen, hierbei Ermäßigungen eintreten zu laſſen.

§. 46.

Der die Kaſſe verwaltende Beiſitzmeiſter führt über die Einnahme und Ausgabe, Rechnung, muß alle Ausgaben, ſie ſeien ſtehend oder extraordinair, mit Quittungen belegen, und allmonatlich mit Zuziehung des Altgeſellen und 4 Deputirten abſchließen und in ein Haupttrechnungsbuch eintragen. Die Jahresrechnung wird jährlich durch den Gewerksbeiſitzer in Gegenwart der Repräſentanten der Geſellenſchaft abgenommen, revidirt und dechargirt. Der Beſtand bleibt in Händen des Beiſitzmeiſters, der auch berechtigt iſt, die gewöhnlichen Ausgaben zu leiſten. Zu extraordinairen Ausgaben iſt die Genehmigung des Beiſitzers erforderlich. Das Reſultat der monatlichen Ab-

Der §. 45., die Regulirung der Nachlässe fremder Gesellen betreffend, gründet sich auf eine für Berlin ausschließlich emanirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juli 1796 und hat offenbar den Zweck, die Kasse für diejenigen Fälle zu entschädigen, wo fremde Gesellen hier ankommen, der Kasse, vielleicht nach Zahlung wenige Beiträge, durch Erkrankung bedeutende Kosten verursachen.

Die im §. 42 aufgeführten einzelnen Ausnahmen finden sich fast bei allen Innungen und gründen sich meist auf alte Observanzen. Die Gründe liegen auf der Hand. Die Mitglieder der Krankenkassen bilden einen Verein und werden die Kranken entweder durch den Altgesellen nach der Charité geschafft oder der Altgeselle erfährt es binnen wenigen Tagen, wenn eins der Mitglieder in schleunigen Fällen dort Aufnahme gefunden hat. Es ist nicht mehr als billig, daß derjenige, der zur Kasse gehört auch die Wege einschlägt, die im Interesse der Kasse nothwendig sind, oder daß er wenigstens dafür Sorge trägt, daß der Altgeselle von der Erkrankung Kenntniß erhält, damit festgestellt werden kann, ob der Erkrankte zur Kasse gehört oder nicht.

Die übrigen Ausnahmen betreffen solche Krankheiten, welche eine geraume Zeit zur Kur in Anspruch nehmen und bedeutende Kosten absorbiren. Für dergleichen Krankheiten müssen besondre Heilanstalten existiren und größere allgemeine Mittel vorhanden sein, als diejenigen sind, welche eine Verbindung von Gesellen besitzen kann. Die durch die Beiträge der Gesellen erhaltenen Kassen reichen nicht aus, um auch diese Last zu übernehmen. Wer sich selbst einen Schaden zuzieht, mag auch für seine Wiederherstellung sorgen, aber nicht einer Kasse zur Last fallen, welche nur für unverschuldete Leiden Hülfe gewähren soll. Dergleichen Krankheiten kommen aber so häufig vor, daß das Bestehen der Kasse gefährdet werden würde, wollte man es zugeben, daß die Beiträge des ordentlichen Gesellen dazu verwendet werden, um liederliche Gesellen zu kuriren.

Druck von Brandes u. Schultze, Roßstraße No. 8.

Von demselben Verfasser ist im Verlage des Unterzeichneten erschienen:

Die

Allgemeine Gewerbe-Ordnung

vom 17. Januar 1845

und deren

praktische Ausführung,

namentlich mit Rücksicht

auf die

Innungs-Verhältnisse Berlins.

Dargestellt

von

O. Th. Risch.

Stadtrath.

Preis broschirt 15 Sgr.

Zünfte, Gewerbefreiheit, gewerbliche Vereine,

im Allgemeinen betrachtet und verständlichst zusammengestellt

von

O. Th. Risch,

Stadtrath.

Zweite, unveränderte Auflage.

Preis broschirt 15 Sgr.

Julius Springer

in Berlin,

breite Straße No. 20, Ecke der Schloßfreiheit.

G
Judas, 41:6 G. 1. 5.115.4.

CONSERVATOIRE IMPÉRIAL DES ARTS ET MÉTIERS

Cours d'économie politique et de législation industrielle.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

LE

TRAVAIL DES ENFANTS

DANS

LES MANUFACTURES

Leçons de M. WOLOWSKI, membre de l'Institut

DES MARDI 14 ET VENDREDI 17 AVRIL 1868

(Extrait du *Bulletin* de la Société de protection des apprentis et des enfants des manufactures.)

PARIS
LIBRAIRIE GUILLAUMIN
14, RUE RICHELIEU
1868

LE TRAVAIL DES ENFANTS

DANS

LES MANUFACTURES

M. Wolowski a, sur la demande de la Société de protection des apprentis et des enfants dans les manufactures, consacré à la loi du travail des enfants ces deux leçons, que nous reproduisons telles qu'elles ont été recueillies par M. Delaunay, avocat, sténographe et membre de la Société.

CONSERVATOIRE IMPÉRIAL DES ARTS ET MÉTIERS

Cours d'économie politique et de législation industrielle.

no. 10

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

LE

TRAVAIL DES ENFANTS

DANS

LES MANUFACTURES

François M.R.

Leçons de M. WOLOWSKI, membre de l'Institut

DES MARDI 14 ET VENDREDI 17 AVRIL 1868

(Extrait du *Bulletin* de la Société de protection des Apprentis et des Enfants des Manufactures.)

PARIS

LIBRAIRIE GUILLAUMIN

14, RUE RICHELIEU

1868

LE TRAVAIL DES ENFANTS

DANS

LES MANUFACTURES

I

J'avais à cœur de ne pas terminer nos entretiens de cette année sans parler d'une des questions de législation industrielle qui me touchent le plus, d'une loi des plus importantes et dont les conséquences demandent à être dignement appréciées, car le titre qu'elle porte semble humble et modeste, si on le rapproche des problèmes délicats qui se donnent rendez-vous surec i terran Je svous entretiendrai de la loi sur le travail des enfants dans les manufactures.

L'objet en paraît simple, le but est facilement saisi par toutes les intelligences ; cette loi a pour objet d'empêcher qu'on n'épuise les forces de l'enfance, qu'on ne coupe le blé en herbe, et il semblerait que le cœur des mères devrait suffire pour en dicter et en faire respecter les dispositions. On est trop souvent porté à penser que ce sujet, intéressant pour le philanthrope, se trouve en dehors des hautes questions d'économie politique et qu'il se prête peu aux graves délibérations du législateur.

Rien de moins vrai qu'une appréciation pareille. La loi sur le travail des enfants dans les manufactures tient beaucoup plus qu'elle ne promet. Elle conduit à l'examen des difficultés les plus sérieuses qu'il soit possible d'agiter ; elle entraîne avec elle des conséquences fécondes pour l'ensemble de l'organisation industrielle et pour le bien-être de la société tout entière.

Les questions que cette loi soulève sont d'une telle gravité

qu'il n'est permis ni de les méconnaître, ni de les éluder. Il s'agit en effet à la fois de la liberté de l'industrie, de la puissance paternelle et de la concurrence.

La loi sur le travail des enfants dans les manufactures se heurte donc aux problèmes les plus graves, et l'influence qu'elle doit exercer sur l'ensemble de notre société industrielle est considérable. Je pourrais ajouter, en employant le terme, non pas dans la signification restreinte qu'on lui donne d'habitude, mais dans la vraie signification qui embrasse tous les intérêts de l'ordre social, je pourrais ajouter que c'est là une question *politique* de premier ordre. Elle touche en effet aux plus grands intérêts de tous les citoyens.

Pourquoi une loi dont je ne crois en aucune manière exagérer la portée, pourquoi cette loi est-elle de date récente? pourquoi les temps passés ne s'en sont-ils pas occupés? pourquoi est-elle le lot et en même temps un des titres d'honneur du XIXe siècle? C'est là ce qu'il importe d'abord d'expliquer.

Dans cette enceinte, j'en ai du moins l'espérance, nous sommes tous dévoués aux idées de 1789. La fin du XVIIIe siècle a vu se produire deux grandes révolutions. D'ordinaire on ne s'occupe que de celle qui naturellement éblouit tous les regards, qui s'est emparée de toutes les intelligences, qui a fait battre tous les cœurs, la *révolution politique* dans le sens plus restreint qu'on attribue d'habitude à ce mot, et je ne suis pas de ceux qui voudraient en diminuer l'importance; c'est la grande révolution qui a fait rentrer l'homme en possession de lui-même, la grande révolution qui a proclamé ses droits et qui en a assuré l'exercice en élevant la dignité humaine, en cherchant à façonner l'intelligence, l'esprit et le cœur de l'homme à l'accomplissement des devoirs que ces droits imposent.

Mais à côté de cette révolution, il y en avait une autre à peine aperçue et dont l'histoire commence à être seulement écrite; révolution souterraine, si je puis m'exprimer ainsi, dont les conséquences cependant ne sont pas moins fécondes. Elle se développe, non en suivant une ligne parallèle à celle tracée par la grande révolution politique, car deux lignes parallèles ne se rencontrent jamais; elle marche au contraire côte à côte, en se mêlant et en s'enchevêtrant souvent dans la grande révolution politique et se confondant le plus souvent avec celle-ci. Je veux parler de la révolution industrielle, du changement complet de

rapports, des relations si nombreuses, si intéressantes sous tous les aspects, qui se forment entre ceux qui travaillent, quelle que soit la position qu'ils occupent, entrepreneurs, ouvriers, directeurs, ingénieurs, qui contribuent à la création des biens destinés ensuite à se partager suivant une loi équitable entre ceux qui ont concouru à cette création. (*Marques d'approbation.*)

Cette révolution industrielle, disais-je, n'avait guère eu d'historien jusqu'au moment où un de mes jeunes amis qui, à peine âgé de trente-neuf ans, vient d'être appelé à l'honneur de siéger à l'Académie des sciences morales et politiques, M. Levasseur, a résolûment et brillamment abordé cette tâche. Son *Histoire des classes ouvrières* devrait être entre toutes les mains; c'est un des livres les plus instructifs qui aient paru dans ces derniers temps; c'est l'histoire même du travail. Dans sa première partie, elle s'étend depuis l'époque la plus reculée jusqu'à la révolution de 1789, et dans les deux autres volumes (1) elle embrasse la période depuis 1789 jusqu'à nos jours. Vous pourrez étudier dans ce beau livre les différentes phases de la révolution industrielle accomplie depuis quatre-vingts années.

La loi sur le travail des enfants dans les manufactures constitue en quelque sorte la base de l'édifice moderne, elle consacre des principes et renferme des solutions dignes d'être approuvées et bénies de tout le monde.

Quel a été le sens de cette révolution industrielle ? Il serait impossible de comprendre la loi sur le travail des enfants dans les manufactures, si l'on ne connaît pas le point de départ.

Au moment où le progrès de l'esprit humain a consacré nos droits, en proclamant la libre jouissance des facultés, des forces, de l'activité de chacun, le progrès de nos connaissances en a fourni *les moyens*. L'application des sciences à l'industrie, les découvertes de la chimie et de la mécanique, les inventions les plus merveilleuses, ont donné aux hommes la faculté d'être libres, de jouir des droits que 89 leur avait conquis.

Je n'ai pas besoin d'insister sur ce point. Les plus grands esprits de l'antiquité admettaient l'esclavage comme une néces-

(1) L'ouvrage complet se compose de quatre volumes. Il a été publié par les librairies Guillaumin et Hachette.

sité sociale. Pour que quelques-uns soient libres, ne faut-il pas que beaucoup soient esclaves? Rousseau lui-même se posait cette redoutable question.

Elle n'a été résolue que par les résultats du travail, par le développement de l'application des sciences à l'industrie; on interrogeait le problème d'une manière inquiète lorsque la puissance productive était singulièrement limitée, lorsque l'excédant disponible du travail matériel condamnait le plus grand nombre à un labeur sans paix ni trêve, pour fournir aux loisirs et aux besoins d'un cercle restreint de citoyens.

Les philosophes, Aristote lui-même, ce génie universel, n'entrevoyaient point la possibilité de la suppression de ces bêtes de travail qui avaient une âme cependant et qui étaient égales à leurs maîtres devant Dieu. (*Bravos.*) Pour abolir l'esclavage, il fallait, disait-on, que la navette marchât toute seule. La vapeur a réalisé ce prodige, elle a fait marcher la navette par elle-même; les puissantes inventions de la mécanique ont affranchi successivement l'homme du labeur purement matériel qui le tenait sans cesse courbé vers la terre et qui ne lui permettait même pas l'espoir d'élever sa pensée vers le ciel. (*Bravos.*)

Les inventions de la mécanique, tel est le grand fait de la fin du XVIIIe siècle et du commencement du XIXe. Ces inventions de la mécanique nous donnent aussi le point de départ et le mot véritable de la législation sur le travail des enfants dans les manufactures.

Jusque-là, on avait dû peu s'occuper de l'enfant, condamné par sa faiblesse naturelle à demeurer dans les manufactures presque étranger à l'œuvre de la production; il échappait aux prévisions des lois industrielles. Ce qu'on demandait dans toute espèce de travail, c'était la force : — l'enfant ne pouvait point la fournir, — la femme ne la fournissait qu'à un degré inférieur à celui suivant lequel se développe la force humaine. Les grandes agglomérations du travail, — grandes pour l'époque, — elles nous paraîtraient restreintes aujourd'hui, car l'œil s'est habitué à voir les choses d'une manière plus large encore; — les grandes agglomérations du travail qui existaient alors portaient le nom de *manufactures;* l'étymologie seule nous en avertit, la *manufacture* c'était le foyer, plus vaste que l'atelier ordinaire, dans lequel se concentrait le travail de la main de

l'homme, en s'appliquant à produire sur une plus large échelle — mais c'était toujours une élaboration de main d'homme, la *manufacture.*

Aujourd'hui, l'esprit de l'homme domine; il dirige l'œuvre accomplie sous l'impulsion qu'il donne, sous la direction qu'il imprime, sous la surveillance qu'il exerce. On invoque surtout l'action de l'intelligence. — Le travail de la main est devenu secondaire: la machine fournit la force; l'homme fournit l'adresse, l'habileté, l'agilité des mouvements qui sont en partie l'apanage de la femme et de l'enfant. — La *manufacture*, dans le sens ancien du mot, n'existe plus.

Chaque médaille a son revers : voyons-le pour celle que nous faisons resplendir maintenant devant vos yeux. A mesure que l'emploi de la force est devenu moins indispensable, à mesure que le travail industriel, dans de nombreuses catégories, a eu principalement recours à l'œuvre de l'agilité, de la surveillance et de la direction, la femme et l'enfant sont devenus de plus en plus aptes à fournir leur concours, de plus en plus la femme et l'enfant ont été entraînés dans cet engrenage formidable qui, si l'on n'y prenait garde, et si la force même des choses qui crée des contre-poids utiles et nécessaires n'intervenait point, risquerait de broyer les générations qu'il entraîne.

Tel est le grand fait, qui coïncide avec l'émancipation politique, avec la liberté industrielle, avec l'extension des inventions mécaniques: l'œuvre de la force perd de son empire; l'œuvre de l'intelligence, qui distingue tous ceux qui ont face humaine, quel que soit leur sexe et quel que soit leur âge, sauf un âge par trop tendre, l'œuvre de l'intelligence s'accroît, elle acquiert une action plus considérable, elle peut aspirer à une rémunération de plus en plus générale.

Les femmes employées au travail étaient relativement en petit nombre dans les anciennes *manufactures*, si on les compare au chiffre des hommes qui y étaient occupés; les enfants y étaient presque entièrement étrangers.— Mais tout a changé du moment où les chutes d'eau, qui ont fait d'abord mouvoir les merveilleuses inventions de la filature, et ensuite la vapeur, ont fourni une énergie inépuisable. La vapeur a permis aussi de ne pas enchaîner l'œuvre industrielle à certaines localités naturellement dotées de moteurs hydrauliques, elle l'a rendue possible partout; ainsi

donc une impulsion extérieure, — une force incommensurable lorsqu'on la compare à la force humaine, — sont venus donner le branle à l'industrie, à la puissance de la *manufacture*; la femme et l'enfant ont dû, par voie de conséquence inévitable, entrer dans la fabrique, dont la constitution se trouvait transformée, et dont les nécessités avaient entièrement changé de caractère.

Ce n'est pas tout. Deux autres points essentiels qui accompagnent l'application de la puissance mécanique appellent encore notre attention.

La force de l'homme a besoin de certains intervalles de repos ; si l'homme seul avait entraîné la femme et l'enfant dans le mouvement industriel moderne, la nécessité de faire reposer l'homme aurait amené la nécessité de faire reposer la femme et l'enfant. Mais la puissance mécanique est infatigable aussi bien qu'inépuisable, la puissance mécanique travaille nuit et jour; de cette poitrine formidable qui souffle le feu, elle fournit de la force les vingt-quatre heures durant. L'intérêt de celui qui a construit la manufacture, qui a consacré un capital considérable à créer cet énergique ensemble, à construire cette puissante machine à vapeur, à installer ces longues rangées de broches, qui se comptent par milliers, son intérêt est que le capital ne chôme pas, qu'il ne se trouve pas réduit à être un capital mort, qu'il travaille, qu'il produise sans cesse. La création de ces engins infatigables, à forces inépuisables, devait entraîner la prolongation du travail; celle-ci, ne pouvait être indéfinie; l'homme, quel que soit son dévouement, quelle que soit la nécessité qui le presse, doit s'arrêter : la fatigue le gagne, il lui faut sinon son plein sommeil, au moins quelque repos; on peut lui dérober quelques heures, si utiles cependant pour réparer les forces, l'on peut marcher à pas plus hâtifs vers une fin prématurée en se reposant moins et en veillant davantage, pour obéir à une impulsion implacable, mais comment aurait-on pu supposer que des combinaisons variées viendraient atteler des créations vivantes à un labeur continu? Comment imaginer que les êtres les plus frêles, les plus faibles, seraient appelés à y concourir?

Telle a été la grande révolution industrielle produite par les machines; elles ont amené les nécessités nouvelles en face des-

quelles on se trouve placé du moment où l'on entre dans la grande période du XIXe siècle.

Qui a donné au monde l'exemple du développement de cette force mécanique, de cette puissance industrielle, de cette production qui semble infinie? C'est l'Angleterre. C'est donc en Angleterre que le remède devait se rencontrer d'abord à côté du mal. L'Angleterre était entrée à pleines voiles dans ces directions nouvelles, elle devait être la première à sentir la nécessité de dispositions nouvelles aussi et d'une prévoyance, imposée aujourd'hui, tandis qu'elle était inconnue aux temps passés; elle devait être la première à songer à ce que pouvait devenir cette génération moderne, livrée à la vapeur; elle devait être la première à s'inquiéter de voir, par un douloureux renversement d'idées, l'enfance, l'innocence, condamnées au tourment du feu éternel! Il fallait les en arracher, il fallait penser aux générations futures, à la force de la société dont l'enfant est la source première. L'enfant d'aujourd'hui, c'est la société de l'avenir, et, comme l'a dit avec éloquence un poète anglais, Woodworth, l'enfant, c'est le père de l'homme :

The child is the father of the man.

Pour que l'homme pût se développer, pour que le fruit ne fût pas tué dans sa fleur, il fallait empêcher de

Flétrir jusqu'aux boutons, tendre et frêle espérance !

il fallait ne pas exténuer l'enfant par un travail prématuré ou trop prolongé; le soin de l'avenir, la plus simple prudence, commandaient d'intervenir dans l'intérieur de la manufacture, de songer à ce que faisait, à ce qu'allait devenir l'enfant. Rien de plus étranger à l'utopie philanthropique que cet acte de la plus simple prévoyance sociale; aussi doit-on regarder comme naturel qu'on ait promulgué en Angleterre, dès le commencement du XIXe siècle, en 1802, la première loi sur le travail des enfants dans les manufactures.

L'histoire ne s'est pas assez occupée du développement, souterrain en quelque sorte, de la grande révolution industrielle accomplie, d'une part, sous l'empire des principes émancipateurs de la liberté du travail, et, d'autre part, sous l'influence des énergiques engins créés par l'application des sciences à l'industrie, et par les progrès de la chimie et de la mécanique

modernes. Je ne sais si je serai assez heureux pour vous faire partager mes convictions à cet égard : il me semble que cette histoire si modeste en apparence, l'histoire de ceux qui travaillent, et, parmi ceux qui travaillent, de ceux qui naturellement attirent la sympathie de tous, des enfants, il me semble qu'elle vaut bien l'histoire des batailles dont on nous a tant entretenus jusqu'ici. (*Bravos.*) On rencontre là aussi des luttes formidables, qui ne sont pas exemptes de larmes... On assiste à des batailles industrielles dont j'essaierai de vous faire le récit. Je m'efforcerai de montrer un coin de cette histoire du travail, si grande, si intéressante, si féconde, en étudiant ce qui concerne le travail des enfants.

Le mal qu'il s'agit de combattre avait d'abord fait invasion en Angleterre, le remède devait s'y manifester aussi. Le mal s'est accru et le remède est arrivé en se liant d'une manière intime l'un et l'autre à la grande lutte de la France et de l'Angleterre. Peu de vous ignorent le nom de William Pitt ; quelque légitimes que soient les animosités nationales, elles ne sauraient faire oublier le respect dû aux hommes d'une énergie puissante et d'une intelligence élevée : William Pitt était du nombre. Il avait engagé la lutte avec le géant moderne, avec la révolution incarnée dans Napoléon. Il lui fallait coaliser contre la France les armées européennes, il lui fallait soudoyer ces armées. J'ai déjà eu occasion de vous le dire, ce ne sont pas des expédients chimériques, ce ne sont pas des chiffons de papier qui ont fourni à Pitt et à l'Angleterre la puissance nécessaire pour soutenir cette lutte longue et formidable ; les billets de banque, auxquels on a attribué à tort une action exagérée, n'ont joué qu'un rôle fort secondaire dans les énergiques efforts développés par la puissance anglaise ; ils n'ont pas été l'origine de la vitalité développée par l'Angleterre. Où a-t-elle puisé ses ressources, ses forces ? Qu'est-ce qui lui a permis de fournir ces innombrables subsides? Ce sont les mécaniques, qui filaient de l'or ! Ce sont les inventions de la science moderne, les puissants engins installés dans ses manufactures, ce sont les populations empressées de travailleurs, attelées à la machine à vapeur et à l'engin mécanique ! L'application de la vapeur se développait ; Pitt, ce fut, si vous voulez, un trait de génie, mais un trait de génie malfaisant, Pitt indiqua aux manufacturiers anglais le moyen de supporter

les taxes écrasantes qui venaient les frapper, et d'augmenter la fécondité productive; il leur conseilla d'enrôler sous le drapeau industriel la femme et l'enfant : la femme et l'enfant furent soumis au recrutement de la fabrique, recrutement non moins meurtrier que celui des soldats destinés à périr sur les champs de bataille.

Ce fut la femme, ce fut surtout l'enfant, qui remplirent de plus en plus les vastes, les puissantes manufactures anglaises.

Qui fournissait ce lamentable contingent? Il faut soulever ici un voile douloureux. Il n'aurait pas été facile — plus tard le cœur s'est endurci, nous devons le dire avec regret — il n'aurait pas été peut-être facile, au premier abord, d'arracher aux mères leurs enfants. Mais il y avait la *maison des pauvres*, il y avait les *work-houses*, il y avait ces institutions trop vantées par ceux qui ne les ont pas visitées, les prétendues institutions de charité qui soutiennent et qui énervent le pauvre anglais. De ces réceptacles s'est échappée la légion d'enfants appelée à peupler les manufactures. Les *overseers*, les procureurs des paroisses, les administrateurs des maisons des pauvres, louaient les enfants comme *apprentis* dans les diverses manufactures; un fait pourra faire saisir la pensée qui les dirigeait et qui dirigeait aussi ceux qui devaient employer les enfants : dans de nombreux contrats passés à cette époque, il était stipulé que, sur vingt enfants, le manufacturier se chargerait d'un idiot. (*Mouvement.*) C'était vendre la chair et le sang de ces pauvres enfants destinés à périr dans le travail exténuant et prolongé de la manufacture!

La loi de 1802 a eu pour but de limiter l'âge auquel les enfants pourraient être admis à travailler dans les manufactures de coton et de laine (1), et la durée du temps pendant lequel les enfants pourraient y être employés. La loi défendit d'admettre les enfants au travail à moins qu'ils ne fussent âgés de huit ans, et de prolonger le travail au delà de douze heures dans la journée. C'était beaucoup encore, c'était trop, bien qu'il fût également interdit d'appliquer les jeunes ouvriers au travail de nuit depuis neuf heures du soir jusqu'à six heures du matin.

(1) Act for the preservation of the health and morals of apprentices and other employed in cotton and woollen mills and cotton and woollen factories 42e d, George III.

Les améliorations successives apportées à la loi ont corrigé ce qu'elle avait d'incomplet, de défectueux. C'était un premier essai, un premier pas fait dans une voie nouvelle; ce premier essai suffit pour illustrer un nom déjà illustre d'une autre manière ; par une singulière et heureuse coïncidence, ce nom a marqué comme l'avénement d'une dynastie d'hommes qui ont réalisé en Angleterre les deux grandes révolutions dont elle recueille aujourd'hui les fruits, la révolution qui a abrégé la durée du travail de l'enfant et qui a fait intervenir la protection du législateur pour empêcher d'épuiser ses forces par le travail, et cette autre grande révolution non moins féconde, dont l'Angleterre n'est pas seule à recueillir les avantages, la révolution qui a inauguré dans le monde le principe de la liberté commerciale. C'est Peel Ier, — qu'il me soit permis d'adjoindre cette dénomination qui n'appartient d'ordinaire qu'aux souverains, mais qui revient aussi légitimement aux dynasties d'hommes ayant rendu d'immenses services à leurs concitoyens — c'est Peel Ier, qui a fait rendre l'acte de 1802; c'est le grand Sir Robert Peel, *Peel II*, qui a inauguré en Angleterre et qui a fait ensuite accepter dans le monde le principe de la liberté commerciale.

Peel Ier, après avoir fait adopter par le Parlement le principe de protection des enfants, le principe de surveillance de la manufacture, a voulu plus tard compléter son œuvre. Mais le premier pas était déjà un pas immense, surtout dans la société anglaise. Vous le savez, dans ce pays si justement fier de ses libertés, le domicile, le *to home* de chaque citoyen, est un château fort dont il est le maître! Eh bien, le pont-levis du château fort s'est abaissé devant la surveillance publique au profit du travail des enfants. Ce fut là une grande, une féconde conquête réalisée en Angleterre. L'enfant a servi de point de départ à cette législation dont nous allons suivre les développements; nous compléterons nos recherches sur l'influence qu'elle a exercée par rapport à la condition des femmes et des hommes employés dans les manufactures et nous étudierons les applications du même principe faites dans les autres États, notamment en France.

L'enfant a triomphé des lois sévères et des susceptibilités jalouses qui protégeaient d'une manière si énergique le principe absolu de l'indépendance individuelle; l'enfant a ramené aussi à une application moins rigoureuse et plus humaine le prin-

cipe sacré de la puissance paternelle devant lequel nous devons nous incliner tous.

C'est qu'il n'est pas de principe qui ne rencontre une limite. Ceux qui rêvent l'application indéfinie de quelque vérité que ce soit oublient la nature limitée des choses de ce monde; ils risquent fort, en faisant passer indéfiniment leurs idées au laminoir d'une logique en apparence rigoureuse, d'aboutir à l'absurde, quand ils ne tombent pas dans l'odieux. La fière indépendance du citoyen anglais s'est inclinée devant la surveillance de l'État exercée au profit de l'enfance. La puissance paternelle, ce principe suprême, qui puise sa force dans l'affection la plus sainte et la plus tendre, dans l'affection de la famille dont l'enfant est le lien naturel, ce principe lui-même doit fléchir alors que l'affection présumée s'éteint dans la triste exaltation et les odieux écarts d'une aveugle cupidité ou d'une barbare exploitation.

En étudiant l'histoire de la loi sur le travail des enfants dans les manufactures en Angleterre, en France et dans les autres pays de l'Europe, nous rencontrerons, comme je le disais au début, les questions les plus graves, celles de la liberté du travail, des droits dévolus à la puissance paternelle, des intérêts de la production et des exigences de la concurrence.

Dieu merci! aucun de ces principes n'exige le sacrifice de la loi morale et ne commande d'abdiquer les conseils de la prévoyance sociale; dans ce siècle, justement fier du progrès des lumières, ce n'est pas une loi de fer (1) qu'il faut appliquer pour préserver l'existence des enfants; une loi douce et vigilante suffit pour dominer le mal, en invoquant une puissance sans égale dans ce monde, la puissance de la justice et de la sympathie pour ceux qui sont la France de demain, pour ces

(1) « Ouvrez les yeux et voyez! (disait, avant que la loi française de 1841 n'eût été rendue, le prince de Croï, archevêque de Rouen). Les parents et les maîtres demandent à ces jeunes plantes de porter des fruits dans la saison des fleurs. Par des fatigues excessives et trop prolongées, ils épuisent leur sève naissante, peu en peine de les laisser végéter et périr sur une tige chancelante et desséchée. Pauvres petits enfants! que les lois se hâtent d'étendre leur protection sur votre existence, et que la postérité lise avec étonnement sur le front de ce siècle si content de lui-même : En ces jours de progrès et de découvertes, il fallut une loi de fer pour défendre de tuer les enfants par le travail. »

enfants qui sont les pères des hommes et qui portent avec eux les destinées du pays. (*Très-vifs applaudissements.*)

II

J'espère avoir fait comprendre comment la question du travail des enfants dans les manufactures, qui au premier abord semble rentrer dans le domaine d'une pure philanthropie, soulève les problèmes les plus difficiles de l'économie politique. Il s'agit d'empêcher que les forces humaines ne soient épuisées avant l'heure, et en même temps ne pas se laisser dominer par une considération dont nous sommes loin de méconnaître l'importance et la gravité, par la considération de hâter le salaire, la rémunération du travail; la précipitation que l'on mettrait à recueillir celle-ci, risquerait d'en épuiser la source; elle compromettrait la santé, la vie et l'intelligence des générations qui sont la France de demain.

Il ne faut pas se le dissimuler, il se pose ici une difficulté dont on doit tenir grand compte, qu'il ne s'agit ni d'écarter ni d'éluder. Sans doute c'est chose cruelle que de voir épuiser par un travail précoce des forces qui ne sont pas encore suffisamment mûries, suffisamment aguerries pour la grande lutte du travail. Mais si l'on se trouvait en face d'une redoutable question posée par le besoin, par une nécessité pressante, irrémédiable, si l'on avait à débattre ce cruel dilemme : Vaut-il mieux que l'enfant meure de l'épuisement causé par le travail, ou qu'il meure de faim? on pourrait s'arrêter effrayé devant la solution. Heureusement, le problème n'est pas vrai dans ces termes; nous sommes profondément convaincu que la pensée émue de Sismondi avait rencontré la vérité lorsqu'il condamnait l'exploitation précoce des forces de l'enfance non-seulement comme un crime, mais encore comme crime inutile.

Il ne suffit pas de former un vœu, de désirer que l'enfance soit épargnée, il faut encore en prouver la possibilité. Ici comme en toute chose, comme dans les diverses questions qui s'agitent sur le terrain du travail, certes les vœux, les désirs sont larges et doivent être larges; il est même permis aux espérances de prendre leur essor. Mais il importe aussi de calculer

avec la réalité et avec les possibilités présentes. Rien ne serait plus dangereux, que de promettre ce qu'on ne peut pas tenir; rien ne serait plus dangereux de faire concevoir cette pensée que la quotité du salaire, soit qu'il s'agisse de l'ouvrier adulte, soit qu'il s'agisse de la possibilité ou de la nécessité d'employer l'enfant, que la quotité du salaire, dis-je, soit chose arbitraire et dépende de la bonne volonté des chefs d'industrie.

Le salaire, je vous l'ai expliqué plus d'une fois et je ne saurais trop le répéter, le salaire n'est jamais qu'une part du produit obtenu; il ne descend pas du ciel, il ne dépend pas du hasard et ne ressort point d'une équation arbitraire. Le salaire est toujours, il doit être, suivant l'application des règles d'équité et de justice que nous poursuivons de nos vœux et de nos efforts, il doit être toujours la représentation du service rendu; le salaire se mesure par le produit obtenu, par le service rendu. Si la masse des *capitaux*, qui ne sont pas de l'argent, je n'ai pas besoin de vous le répéter, qui sont les instruments de travail, si la masse des capitaux n'augmente pas, si la possibilité d'emploi des forces humaines et de l'intelligence humaine ne se multiplie pas, si l'habileté et l'énergie de l'homme ne viennent point à grandir, le produit reste faible, insuffisant, et quels que soient les vœux que l'on puisse former, la porte est même fermée à l'espérance, le salaire ne saurait grandir. Si, au contraire, avec l'accumulation de plus en plus considérable des instruments de travail et des réserves, qui sont le capital, avec le développement de plus en plus énergique des forces et de l'intelligence de l'homme, l'occupation se multiplie, et le produit devient meilleur en même temps que plus abondant, sous l'empire des lois équitables, le salaire grandira, il a déjà grandi, c'est le signe que nous devons saluer avec le plus de reconnaissance, le signe du bienfait produit par l'émancipation du travail et par le régime de liberté dont ce siècle a inauguré le règne. (*Très-vifs applaudissements.*)

Ainsi donc rien de factice, rien d'artificiel, pour le développement du salaire; mais il ne faut aussi rien de factice ni d'artificiel pour faire puiser le salaire à une source qui doit légitimement demeurer intacte. — Rien de plus coupable que le père qui peut se livrer au travail productif et qui le néglige, dont l'affection

la plus sainte et la plus pure s'éteint dans la cupidité; — rien de plus honteux que cette exploitation de l'enfance, qui malheureusement n'appartient pas seulement au passé, des enquêtes récentes l'ont prouvé. Il y a quelques années, quand on s'est proposé en Angleterre d'étendre le régime de la limitation du travail des enfants en l'appliquant à de nombreuses industries, on reconnut que, dans le travail des poteries, on rencontrait des pères indignes de ce nom, des pères oublieux des devoirs les plus sacrés de la nature; ils ne commençaient leur travail que le mardi ou le mercredi de la semaine, parce qu'ils condamnaient au labeur leurs enfants en bas âge et qu'ils profitaient du salaire ainsi perçu sur leur chair et sur leur sang pour se livrer à l'oisiveté et à la débauche. (*Mouvement.*) Je gémis en retraçant ce triste tableau, mais il faut, au temps où nous vivons, dire la vérité tout entière; ce n'est pas en taisant, en cachant ces faits douloureux que l'on peut arriver à des améliorations efficaces.

Oui, et, Dieu merci! ces exemples deviennent de plus en plus rares, oui, lors des enquêtes qui ont été faites quand, pour la première fois, la loi sur le travail des enfants dans les manufactures a été inaugurée en Angleterre et plus tard en France (1),

(1) En France, des faits tout aussi déplorables portent une date plus ancienne, et il est permis de croire qu'ils ne se reproduisent plus. En décembre 1837, le bureau des manufactures, au ministère du commerce, présenta un rapport distribué aux trois conseils généraux de l'agriculture, des manufactures et du commerce. On y trouve les renseignements les plus décisifs et les plus douloureux. Dans quelques départements, on recevait même à *six ans* les enfants employés au travail des manufactures; dans l'Ain, l'Aisne, la Marne, l'Indre, le Maine-et-Loire et les Vosges, on les recevait à *sept ans*.

On semblait croire, à Elbeuf, que l'état de désordre dans lequel vivaient quelques pères les obligeait de livrer les jeunes enfants à un travail prématuré. Si cette opinion était vraie, le travail des très-jeunes enfants servirait donc souvent à payer l'inconduite des pères! Le rapport continue en ces termes : « Quel est l'état de moralité des jeunes enfants employés dans les fabriques ?... *Nul*, laissant *partout* à désirer. Mais un fait curieux à signaler, c'est que l'immoralité *semble* être plus grande précisément là où ils sont reçus très-jeunes dans les fabriques. C'est, en effet, dans les départements de l'Aisne, de l'Isère, de Maine-et-Loire, du Nord, du Bas-Rhin, de la Seine-Inférieure et des Vosges que les plaintes sont vives et *unanimes* (exception pour le Haut-Rhin). Dans ces départements on déclare (dans l'Isère par exemple) que l'immoralité est *à son comble*; dans l'Aisne, que les enfants sortis des ateliers ont perdu toute retenue; dans le Nord, on cite des faits dont on ne peut malheureusement pas suspecter la véracité; les adultes et les enfants couchent souvent tous dans le même lit, ils vivent en *Bohémiens*. » Trente années se sont écoulées depuis cette époque, et la transformation obtenue a été aussi favorable que rapide, nous aimons à le constater.

on a acquis la preuve douloureuse que le salaire tiré de la sueur et de la vie de l'enfant, que ce salaire servait en partie à favoriser l'oisiveté du père.— Puisque je me suis laissé entraîner à développer, peut-être trop ces considérations, j'ajouterai que la dureté du cœur des parents, aigris par une longue souffrance ou entraînés par de tristes coutumes, contribue à étendre le mal. Voici un souvenir qui ne m'abandonnera jamais.

A l'époque où la loi sur le travail des enfants dans les manufactures venait à peine d'être promulguée, on n'avait même pas fait fonctionner l'inspection insuffisante appliquée aujourd'hui; or la force, la vigueur, la vertu de la loi sur le travail des enfants dans les manufactures, l'exemple de l'Angleterre le prouve, résident tout entières dans une inspection forte, puissante, énergiquement organisée; l'inspection dans l'intérêt des enfants n'existait pas encore. Je m'étais fait quelque peu inspecteur volontaire; — je visitais une manufacture, une filature, je ne sais si elle existe encore, une filature du faubourg Saint-Antoine; j'y rencontrai un enfant étiolé, malingre, qui semblait à la veille de succomber à la peine, et je dis au contremaître: « Comment est-il possible que cet enfant soit là? Vous savez les prescriptions de la loi nouvelle, quel âge a cet enfant? — Monsieur, il a sept ans. —Mais vous savez que la loi, récemment rendue, défend d'introduire dans une manufacture un enfant qui n'a pas au moins huit ans. Combien de temps travaille-t-il? — Monsieur, la journée. — Un enfant de sept ans, la journée! Et des journées de douze heures, peut-être plus. Savez-vous que la loi le défend, que c'est horrible! » Il me répondit: « Mais, Monsieur, adressez-vous à la mère; nous lui avons plusieurs fois fait des représentations; elle est ici, elle travaille. » Je me tournai vers la *mère*, méritait-elle ce nom? je me tournai vers la mère, et je lui dis : « Que faites-vous? Vous tuez votre enfant! il est impossible que cela continue, la loi le défend, et votre cœur de mère aurait dû vous le défendre sans les prescriptions de la loi. » Savez-vous quelle fut sa réponse ? Elle se tourna vers moi avec colère, avec violence, criant: « De quoi vous mêlez-vous? J'ai été élevée ainsi, mon enfant peut bien faire à son tour ce que j'ai fait; j'ai subi cette peine, il doit la subir à son tour. De quoi vous mêlez-vous? »

Je reproduis les termes dans leur naïve brutalité. — De quoi je me mêlais? Je me mêlais de ce qui est le premier devoir,

celui de protéger la faiblesse ; je me mêlais de ce qui est le but de la loi ; car, dans tout État civilisé, la loi, et c'est pour cela qu'elle mérite le respect de tous et l'obéissance de tous, la loi assure la protection des faibles. (*Très-vifs applaudissements.*) Oui, je me reconnaissais une mission à remplir ; oui, je me mêlais de cette question, parce que ce n'était pas une question isolée et individuelle, c'était la question de la société elle-même : celle-ci se trouvait atteinte dans son germe et moissonnée, en quelque sorte, en herbe. Oui, je m'en mêlais, et je croyais remplir mon devoir ; le seul vœu que je forme, c'est que beaucoup s'en mêlent, que tous conspirent pour faire respecter la loi, cette loi qui sert de sauvegarde aux intérêts et aux droits de l'innocence et de l'enfance. Oui, il devrait se nouer une conspiration énergique et salutaire entre tous ceux qui ont une âme ouverte à la pitié, et non pas seulement à la pitié, ouverte aussi à la prévoyance sociale. Oui, tous, tant que vous êtes ici, je vous y convie ; tous, vous devez vous mêler de faire respecter cette loi salutaire qui demande seulement à être étendue et complétée, cette loi salutaire qui surveille le travail des enfants, soit dans les manufactures, soit dans les ateliers. Vous remplirez un devoir sacré en le faisant, et vous contribuerez par cette action individuelle qui ne doit jamais s'effacer ni tarir, vous contribuerez, avec une inspection qui, je l'espère, sera mieux et plus fortement organisée, à faire respecter l'application d'une des lois les plus utiles, les plus nécessaires dont notre siècle puisse s'enorgueillir. (*Applaudissements.*)

Le temps presse ; je me suis laissé attarder par les idées et les sentiments qui assiégeaient mon esprit et mon cœur, il faut que je parcoure rapidement l'histoire de cette législation, que j'en détermine le sens, que j'examine les objections qu'elle a fait naître et les résultats salutaires qu'elle a déjà produits.

Je vous ai dit qu'en 1802 la loi sur la protection du travail des enfants dans les manufactures était née de l'abus qui s'était d'abord manifesté avec l'immense épanouissement de l'industrie d'un grand pays manufacturier, de l'Angleterre. Sir Robert Peel 1er avait fait consacrer en 1802 le *bill* pour la protection du travail des *apprentis*. — Cette dénomination porta malheur à l'application de la loi ; les fabricants ne passèrent plus de contrat d'*apprentissage* de sept années, suivant l'ancienne coutume, ils n'engagèrent les enfants qu'à court terme, — interprétation

limitative, conforme au génie de l'Angleterre, qui s'attache rigoureusement aux mots afin de préciser l'empire de la loi. L'interprétation donnée à l'expression *apprentis* borna l'application de la loi à ceux des enfants qui avaient passé des contrats d'apprentissage. Sir Robert Peel comprit que l'œuvre généreuse dont il avait été le promoteur s'effaçait devant les empiétements de l'intérêt personnel, surexité par le développement prodigieux de la puissance mécanique, dont nous avons déjà expliqué l'effet sur la condition de jeunes ouvriers. Il présenta en 1815, un nouveau bill destiné à étendre à tous les jeunes travailleurs la protection légale qu'on avait voulu n'appliquer qu'aux *apprentis*. Une grande enquête fut prescrite, on poursuivit l'idée de limiter à douze heures le travail des ouvriers âgés de moins de seize ans. C'est alors que Wilberforce, dont le nom se trouve glorieusement attaché à la grande cause de l'affranchissement des noirs, prit aussi la défense des blancs, soumis dans leur jeune âge à une véritable servitude. Il proposa de graduer la durée du travail, en fixant un nombre d'heures différent pour les enfants de neuf à douze ans et pour ceux de douze à seize ans. Cette idée n'a rencontré son application qu'en 1833; elle est devenue comme l'essence même des lois actuelles qui tendent à unir le travail de la fabrique à l'enseignement de l'école.

Je dois me borner aux dates des grandes conquêtes réalisées depuis dans cette direction, non pas seulement par l'inspiration d'une pure philanthropie, mais par l'esprit de justice uni à une sage prévoyance. La justice se trouve toujours d'accord avec l'utilité; lorsqu'elles semblent marcher d'un pas inégal, c'est que l'utilité est mal comprise, c'est que c'est une de ces utilités mensongères et hâtives qui ressemblent aux bouquets disposés dans un jardin dans lequel on n'aura pas planté de fleurs; une vaine décoration empruntée au dehors ne tardera point à se flétrir. Non, il n'y a point d'utilité à épuiser les forces de l'enfance; on ajoute ainsi l'imprévoyance au délit; les principes de la liberté de l'industrie, de l'autorité paternelle et de l'intérêt de la production ne sont invoqués qu'à tort dans le procès qui s'instruit à cet égard.

On n'a point cessé de les mettre en avant, lors des grands débats poursuivis de l'autre côté du détroit en 1819, en 1825,

en 1833, en 1844, en 1847, en 1864 et en 1867 : telles sont les dates des lois principales adoptées en Angleterre au sujet du travail des enfants dans les manufactures. La discussion a été d'autant plus vive que, par voie de conséquence naturelle, les mesures admises par rapport aux enfants devaient influer d'une manière décisive, non-seulement sur la condition des femmes, mais aussi sur le sort des hommes employés dans les fabriques, qu'elles devaient nécessairement modifier tout l'ensemble des relations.

Dans les sociétés anciennes, l'exemple des contrées qui touchent à la vie sauvage, dont je vous ai entretenus quand j'ai mis en relief les enseignements fournis par l'Exposition universelle, cet exemple le prouve suffisamment dans les sociétés primitives, barbares, la femme est opprimée, réduite par sa faiblesse à une obéissance passive; elle porte les fardeaux, elle exécute les travaux les plus durs, tandis que l'homme, fier de sa prétendue majesté, fume des ingrédients moins agréables et plus funestes que le tabac. Faut-il admettre, dans l'ère de la civilisation, que l'enfant se trouve exploité au lieu de la femme? Telle a été la question agitée lors des discussions nées à l'occasion de la loi sur le travail des enfants dans les manufactures. L'enfant a été enrôlé dans la fabrique, assujetti à un travail au-dessus de ses forces et l'excès du mal a produit en sa faveur une réaction énergique; il en a profité pour prendre une revanche digne de lui, une revanche douce et salutaire; il a contribué à affranchir d'un labeur exténuant et la mère et le père!

La situation douloureuse de l'enfant, livré au démon insatiable de la fabrique, a provoqué l'attention du législateur; celle-ci a pénétré dans les grandes communes industrielles, groupées autour de la machine à vapeur, autour de la puissance mécanique. L'œil du législateur et la surveillance active de l'opinion publique ont atteint ces vastes agglomérations où, par une compensation heureuse, à côté du mal qui peut s'y développer sur une large échelle, vient se placer le remède qu'elles appellent par l'intensité même du développement de ce mal; — on a visité les sombres et tristes demeures qui disparaissent de plus en plus pour faire place à un spectacle consolant, à des ateliers vastes, bien aérés, bien bâtis, où l'ouvrier peut respirer à son aise et où sa santé souffre moins d'échecs que dans les sombres et étroits

ateliers de l'industrie isolée (1); — cette surveillance, cette sympathie, cette prévision générale, ayant scruté l'intérieur de la fabrique, par suite de l'intérêt acquis à l'enfant, l'attention a remonté de l'enfant vers la jeune fille, vers la mère.

On s'est dit : L'enfant n'est pas maître de ses droits ; on ne saurait le livrer sans aucune espèce de contrôle à l'autorité paternelle; quelque sainte qu'elle soit, quelque respect qu'elle doive inspirer, cette autorité s'arrête là où l'abus commence.

L'enfant est né dans la famille, la présomption est toujours en faveur des droits du père; la loi ne peut intervenir que si un fait grave vient détruire cette présomption légitime de l'affection paternelle. Mais lorsqu'il y a délit commis, lorsque le père livre l'enfant aux sévices d'un travail prématuré, au risque d'exposer la santé et la vie de celui qu'il devrait protéger, alors la loi doit intervenir, tout aussi bien qu'elle intervient quand un père abuse de ce titre et des droits qu'il confère, pour laisser mourir l'enfant exténué de faim. Les sévices de travail se placent sur la même ligne que les sévices matériels, que la privation d'aliments nécessaires; il faut alors que la loi prononce. La puissance paternelle, dont je suis le premier à réclamer l'énergique sanction, devant laquelle je suis le premier à m'incliner, la puissance paternelle, pourtant, comporte une limite, comme en comporte une la liberté elle-même... La liberté, ce droit sans lequel et contre lequel rien ne vaut, la liberté est le droit de choisir entre le bien et le mal, et non pas le droit de faire le mal. La liberté sainement comprise veut au contraire que le mal soit réprimé; la liberté n'est pas l'impunité, ni l'absence de responsabilité, c'est tout le contraire; et la liberté de l'industrie, comme les autres libertés, se trouve soumise à cette loi de justice, à cette loi de morale, à laquelle elle ne saurait échapper. La liberté de l'industrie, elle aussi, a pour compagne la responsabilité, qui la fonde, l'assure et

(1) Dans son livre si profond et si touchant : *l'Ouvrier de huit ans*, notre excellent confrère et ami M. Jules Simon dit (p. 16) : « La science et l'industrie ont rivalisé de zèle pour diminuer la fatigue. — On peut se rendre compte aisément de cette transformation en visitant une ancienne et une nouvelle usine. Métiers, procédés, salles de travail, escaliers, dégagements de toute sorte, tout est changé et amélioré dans une proportion surprenante. Ce qui était étroit, sordide, horrible est devenu vaste, aéré, régulier et d'une propreté pour ainsi dire brillante, car les fabricants ne sont pas moins fiers de la beauté de leurs établissements que de celle de leurs produits. »

la fortifie. Ce n'est donc pas au nom de la liberté de l'industrie qu'on peut réclamer contre l'application de la loi qui limite le travail des enfants et qui se trouve, depuis 1844, étendue au travail des femmes dans les manufactures; quoi qu'on ait pu dire en sens contraire en Angleterre, la femme n'est pas aussi complétement libre que l'homme et cette solution mérite d'être approuvée.

Vient la dernière question, la plus grave, la plus délicate sans doute, celle du travail de l'homme, du travail de celui qui dispose de ses droits. Ici, l'action d'une loi limitative s'arrête. S'il y a un droit qui s'élève au-dessus des dispositions de cette nature, c'est celui de la liberté individuelle, dans son plein exercice. Remarquez l'enchaînement des choses de ce monde, et comment le bien engendre le bien : il ne s'agit pas dans la manufacture d'un travail isolé, livré au caprice individuel, mais d'un travail enrégimenté, d'un travail dans lequel l'engrenage formidable de la machine entraîne à la fois l'homme, la femme et l'enfant. Si la protection donnée par la loi à l'enfant et à la femme condamne au repos ces immenses appareils, l'homme profitera aussi du répit. C'est ainsi que la vengeance de l'enfant s'achèvera : il affranchira le père. (*Applaudissements.*)

Mais il faut que cet affranchissement soit possible, que les produits créés n'en souffrent pas, car ce sont ces produits qui se répartissent entre les divers membres de la société, et qui fournissent à chacun les moyens d'échapper aux atteintes du besoin. L'abréviation de la durée du travail ne saurait être un principe, on peut la considérer comme un heureux résultat du progrès accompli. Personne n'a le droit de dire : « On ne travaille ailleurs que tant d'heures; donc je ne dois travailler que tant d'heures; » ce serait tomber dans une grave erreur, et permettez-moi de me servir d'une expression vulgaire, qui rend fidèlement ma pensée, ce serait mettre la charrue avant les bœufs.

Une des plus grandes conquêtes auxquelles nous devions tendre, une de ces conquêtes qui affranchissent le corps et qui élèvent l'esprit, c'est l'abréviation de la durée excessive du travail. Mais cette conquête ne peut être réalisée qu'à une condition, c'est que l'homme produise dans un temps moindre un résultat au moins égal à celui qu'il produisait dans un temps plus prolongé.

Un des arguments employés contre la loi du travail des enfants dans les manufactures par des hommes éminents, bien intentionnés, éclairés, des hommes, je dois le dire, auxquels me liaient des sentiments d'estime et d'affection, mais qui, je le crois et je dois aussi le dire, se sont trompés, un de ces arguments a été : Insensés, que faites-vous ? (C'étaient des Anglais, qui parlaient à l'Angleterre.) Vous voulez abréger la durée du travail. En abrégeant la durée du travail, vous rendez l'industrie impossible. Une heure de diminution dans le travail (qui alors était d'environ douze heures et demie par jour en Angleterre, de treize heures et demie en France ; ce sont des faits qu'on oublie trop, ce sont des faits d'hier), l'abréviation d'une heure dans la durée du travail diminue de 13 0/0, — on avait fait des calculs qui semblaient exacts, — diminue de 13 0/0 le produit de la manufacture, le produit net. Un certain nombre d'heures de labeur ne font que couvrir la dépense brute. Si vous diminuez le travail de deux heures, — dès lors, l'agitation s'était produite pour le *short-time,* le *ten hours' bill,* — si vous diminuez le travail de deux heures, c'est 25 0/0; si c'est de trois heures, c'est 40 0/0, 50 0/0 que vous enlèverez au produit de la fabrique; vous exposerez l'Angleterre à ne pas pouvoir soutenir la concurrence des autres pays du monde (1). En effet ce grand argument de la concurrence industrielle venait aussi se dresser contre l'application de la loi sur le travail des enfants dans les manufactures. L'argument devenait d'autant plus fort que la limitation du travail des enfants (*children*) devait en-

(1) Ces calculs émanaient d'hommes éminents qui se sont trompés. Mais c'est à tort qu'on a voulu imputer aux économistes, en général, une opposition aux principes de la loi sur le travail des enfants. Il suffira pour détruire une pareille erreur d'invoquer l'autorité reconnue de J.-B. Say et de Rossi.

Voici les paroles de J.-B. Say :

« Il est impossible de ne pas approuver une disposition récente de la législation anglaise, qui fixe l'âge au-dessous duquel il n'est pas permis à un manufacturier de faire travailler les enfants dans ses ateliers.

» Il s'agit ici de protéger non-seulement la faiblesse naturelle de la classe ouvrière, mais celle de l'enfance. On dira peut-être que l'enfant qu'on empêche de travailler dans une manufacture n'en est que plus malheureux, puisque ses parents ont d'autant moins de moyens de le faire subsister. Mais quand on a l'expérience de ce qui se passe parmi les classes pauvres, on sait fort bien que plus elles ont de facilité pour tirer parti du travail de leurs enfants et plus leurs enfants se multiplient. Or, favoriser cette multiplication, c'est fournir de nouvelles victimes à la misère. »

Rossi de son côté explique ainsi sa pensée :

traîner, par une déduction logique et inévitable, la limitation du travail des jeunes personnes (*young persons* — filles ou garçons, de treize à dix-huit ans) qui ne sont pas en possession de tous leurs droits. La même règle devait s'étendre enfin aux femmes employées dans les manufactures, quel que fût leur âge.

Napoléon Ier l'a dit avec raison : « Il ne faut pas traiter les hommes comme des chiffres. » Je rencontre dans cette circonstance une application directe de cette grande parole. Les hommes ne sont pas des chiffres, ils ont une âme qui sent, un esprit qui s'exerce, un corps qui s'épuise; on ne peut pas les aligner en colonnes comme on aligne des nombres, pour se livrer à d'inflexibles opérations mathématiques. Il n'est pas vrai de prétendre alors qu'on excède la durée naturelle du travail, que l'industrie en profite; des exemples nombreux, des expériences accomplies en France et en Angleterre l'ont suffisamment prouvé. Quand on prolonge trop la durée du travail, on arrive à un résultat moindre; en abrégeant alors la durée du travail, en changeant cette équation matérielle, on arrive à l'équation véritablement humaine, qui tient compte des forces que l'homme peut développer et du travail qu'il peut accomplir; l'abréviation de la

« Enfin on conçoit que la morale, que la politique interviennent dans les questions sociales. Le but de la société comme le but de l'individu n'est pas seulement d'être riche; ce but peut même, dans certains cas, être subordonné à un but plus élevé. Supposons que ce fût un moyen de richesse nationale que de faire travailler les enfants quinze heures par jour, la moralité dirait que cela n'est pas permis; la politique aussi nous dirait que c'est là une chose nuisible à l'Etat, qu'elle paralyserait les forces de la population. Pour avoir des ouvriers de onze ans, on aurait de chétifs soldats de vingt ans. La morale ferait valoir ses principes, la politique ses exigences, et quand même il serait prouvé que le procédé serait utile comme moyen de richesse, on devrait ne pas l'employer. »

Rappelons encore l'opinion de l'organe de la presse le plus répandu en Angleterre. En répondant à ceux qui invoquaient des principes étroits pour empêcher l'extension de la loi sur le travail des enfants, le *Times* disait : « Le principe au nom duquel on essaie d'empêcher l'intervention de l'Etat est radicalement faux. La véritable économie politique ne saurait se montrer indifférente à l'égard du bien-être, de la moralité, de la santé du peuple... Elle ne s'est point opposée aux dispositions nombreuses qui répriment la violence et la fraude; pourquoi repousserait-elle les mesures qui tendent à garantir la santé de la femme et de l'enfant? Et qui douterait qu'il ne soit périlleux pour un enfant au-dessous de dix ans de travailler douze heures par jour?

» Nous n'appartenons pas à ceux qui accusent toujours les fabricants d'accumuler des bénéfices coupables et d'exercer une oppression tyrannique; mais dans le décompte des résultats de l'industrie, n'oublions pas l'*homme*. »

durée excessive du travail conduit à faire produire une quantité de marchandises au moins égale, quand elle n'est pas supérieure. C'est ainsi que se justifie la tentative hardie (elle semblait téméraire au premier abord) de ceux qui ont consacré leurs efforts à diminuer la durée du travail des enfants dans les manufactures, en étendant ensuite des prescriptions analogues aux jeunes filles et aux jeunes gens pour arriver par une voie indirecte, mais sûre, à restreindre aussi la durée du travail des hommes. Comment cet admirable résultat est-il devenu possible? Par l'application des sciences à l'industrie, par les merveilleuses inventions de la mécanique qui ont de plus en plus accru la quantité et amélioré la qualité des produits crées dans le même espace de temps. L'homme a pu travailler moins longtemps, parce que son travail moins longtemps exercé, a créé une production plus abondante. De cette façon, les droits de l'humanité ont pu être conciliés avec les intérêts de l'industrie. C'est la solution à laquelle ont conduit les inventions modernes, les instruments perfectionnés, la machine à vapeur, tous ces engins matériels, et toutes ces forces actives qui, sous des formes diverses, accroissent la puissance de l'homme sur la nature. Tels sont les fécondes conséquences auxquelles les conquêtes du génie humain nous ont poussés au XIXe siècle. (*Applaudissements.*) (1).

J'ai dit rapidement ce qu'on avait fait en Angleterre, où, depuis 1833, le travail des manufactures s'est trouvé réduit à onze heures et demie et ramené depuis 1850 à une durée moyenne inférieure à dix heures, sous l'influence des lois pro-

(1) D'aveugles préjugés et une triste ignorance ont trop souvent fait méconnaître les bienfaits des machines, levier énergique de l'émancipation humaine. Notre savant et si regrettable confrère M. Villermé, dans son bel ouvrage : *Tableau de l'état physique et moral des ouvriers*, T. II, p. 305, pour répondre à de pareilles attaques parle des hommes qui par des efforts presque incroyables donnaient, à Loos, l'impulsion à toutes les machines d'une filature de coton. « Ces malheureux, absolument nus de la moitié supérieure du corps, essoufflés, haletants, couverts de sueur, avaient la plupart de leur muscles dans une agitation continuelle : ils étaient descendus au rôle de bêtes de somme, la vue en était révoltante. Heureusement qu'une pompe à feu a pu mettre un terme à cette barbarie, digne des temps où pour écraser le blé, des esclaves s'attelaient à des meules, comme des bœufs à un manége. »

Une indication curieuse fournie par un ancien bénédictin, M. Demaurey, permet de mesurer dès le point de départ le progrès réalisé par l'emploi des machines : « Les manufactures du Lancastre n'avaient qu'une faible

tectrices de l'enfance, lois qui, depuis 1844, s'étendent aux adolescents et aux femmes (1).

En France, la loi sur le travail des enfants dans les manufactures date de 1841. Permettez, sans m'accuser d'un amour-propre vulgaire, car il s'agit d'un fait historique, permettez de relire quelques lignes recueillies non pas dans cette enceinte, mais à côté, car c'est dans le petit amphithéâtre que se faisaient alors tous les cours du Conservatoire; ce grand et bel amphithéâtre n'était pas encore construit.

Le 9 janvier 1840, vous le voyez, il y a longtemps, le 9 janvier 1840 j'ai eu l'honneur de faire au Conservatoire des arts et métiers ma première leçon; voici les paroles que j'ai prononcées alors, je les rapporte uniquement comme un témoignage de l'état de la question à cette époque. Ces paroles devançaient l'adoption de la loi; j'ai été des premiers un partisan dévoué de la loi du travail des enfants dans les manufactures, un partisan de la veille. (*Rires approbatifs.*) Voici ce que je disais :

« C'est sur l'enfance que repose l'avenir de la société; pour avoir des hommes forts, intelligents, moraux, c'est de l'enfance qu'il faut s'occuper avant tout. Si, par une cupidité effrénée on pressure, on écrase à force de travail ces constitutions juvéniles

existence en 1768. Elles ne seraient pas sorties de cet état de médiocrité sans l'invention des machines à carder et à filer le coton. En 1788, le prix de la journée de l'ouvrier était double et... les produits de l'industrie étaient deux cents fois plus forts... Ces produits, apportés à Rouen même, habillaient le pauvre comme le riche, et *la fileuse qui ne gagnait que dix sous*, achetait par économie le travail de la fileuse anglaise qui en gagnait quarante. »

Des exemples pareils, bien plus saisissants encore, se produisent de nos jours, notamment dans les Indes.

(1) Aucun enfant âgé de moins de neuf ans ne peut être admis dans une fabrique. Depuis 1844 il n'est, jusqu'à treize ans, employé que six heures et demie par jour. A dater de la même époque, les femmes âgées de plus de dix-huit ans ne peuvent être employées dans les manufactures que pendant le même nombre d'heures et de la même manière que les adolescents *(young persons)*.

L'act de 1847, ne permettait point d'employer aucun adolescent de treize à dix-huit ans plus de onze heures par jour ou soixante-trois heures par semaine. A partir du 1er mai 1848, la durée du travail a été réduite à dix heures par jour et 58 heures par semaine. Le *Factory act* de 1864 étend à un grand nombre d'industries qui n'y étaient pas soumises les dispositions des acts précédents; une autre loi intitulée : *Workshop regulation act*, dispose qu'à partir du 1er janvier 1868, l'emploi des enfants au-dessous de huit ans sera interdit dans toutes les industries.

qui ont besoin d'air pour se développer, ces esprits qui aspirent à la lumière de la pensée, on portera une atteinte funeste à la nation, on produira une population étiolée, rabougrie, sans énergie contre le mal, sans intelligence pour le bien. Supposons que ce vice social existe, faudra-t-il que l'État, obéissant à un respect superstitieux pour la liberté du travail, tolère cette véritable *traite des blancs?*

« Le mal n'est pas poussé aussi loin en France qu'il l'a été en Angleterre; mais n'oublions pas que nos campagnes sont encore bien plus peuplées que nos villes, n'attendons pas la transformation plus complète de la famille agricole en famille manufacturière pour appliquer le remède. Profitons de l'honorable initiative des chefs d'industrie, qui sollicitent eux-mêmes une règle légale pour mettre terme aux abus des fabricants peu scrupuleux sur les moyens d'entretenir une mauvaise concurrence. L'homme n'est pas une machine, une chose, il n'est pas permis d'en abuser. »

Ces paroles ne diffèrent en rien de celles que j'ai prononcées tout à l'heure; jeune j'avais des convictions qui sont devenues encore plus fermes aujourd'hui, car elles sont confirmées par l'étude et par une expérience prolongée.

La loi du 22 mars 1841 fut savamment élaborée à la Chambre des députés et à la Chambre des Pairs. Presque tous ceux qui faisaient partie de la commission nommée par cette dernière, ne sont plus; nous devons rappeler ici les noms illustres de Cousin, de Gasparin, de Rossi, et ceux non moins recommandables du Comte de Tascher, du vénérable de Gerando et du marquis de Louvois. Seul, le vigoureux et énergique rapporteur, notre respectable confrère et collègue le baron Charles Dupin, reste pour défendre avec toute l'énergie d'une verte vieillesse les principes qu'il a posés dans l'âge mûr. Parmi les membres de la commission de la Chambre des députés, de Jussieu, Grandin, Cochin, Cunin-Grudaine sont morts; mais François Delessert, Carnot, Guilhem et le savant rapporteur notre savant confrère et ami Renouard, dont l'esprit élevé et la pensée philosophique ont si bien mis en relief le véritable caractère de la loi nouvelle, conservent comme une tradition vivante des débats dont elle est sortie. Ils voulaient préserver la vie et la santé des enfants, et préparer ceux-ci aux bonnes habitudes, pour les leur faire pratiquer plus tard; ils y ont réussi.

Leurs noms, ainsi que ceux de leurs collègues et des dignes auxiliaires de M. le baron Charles Dupin méritent d'être consacrés par la mémoire reconnaissante des hommes de travail. C'est à eux que remonte le mouvement déjà accompli, comme celui qui se propage de nouveau, et qui est à la veille d'aboutir. La mécanique avait attelé la femme et l'enfant à un labeur excessif; elle risquait de renverser les conditions naturelles du sexe et de l'âge. Par un retour admirable, l'enfant a excité la compassion générale, il a éveillé des sentiments de pitié et des idées d'avenir, et il a fini par procurer un soulagement au labeur de la femme et du père, non en se substituant à leur tâche, mais en amenant une abréviation de durée du travail commun.

La loi de 1841 a été une protestation efficace contre l'idolâtrie des profits; sans doute, elle est restée en arrière de la législation anglaise, mais n'oublions point que les conquêtes de la mécanique étaient moins développées chez nous, et qu'elles étaient la condition première d'une diminution générale du travail humain. Les principes consacrés par cette loi d'essai ont ouvert une voie nouvelle; ils ont fait divorce avec les sophismes suggérés par l'exaltation de l'intérêt personnel. Désormais, la loi prenait possession du régime des manufactures, usines et ateliers à moteurs mécaniques ou à feu continu, et de toute fabrique occupant plus de vingt ouvriers réunis en atelier; les enfants, pour y être admis, devaient avoir plus de huit ans et ne pouvaient être employés que huit heures par jour; le travail devait être accompli entre cinq heures du matin et neuf heures du soir. L'obligation de suivre une école jusqu'à douze ans imprimait un caractère novateur aux dispositions admises : elle alliait l'enseignement au travail.

Des règlements d'administration pouvaient étendre le bénéfice de la loi à d'autres industries, élever le minimum d'âge et réduire la durée du travail; ils devaient assurer l'instruction primaire et l'enseignement religieux, ainsi que les conditions de salubrité et de sûreté. Ils ne l'ont pas fait, c'est à la loi d'y pourvoir, comme elle doit aussi réparer le mal causé par une inspection purement bénévole ou faiblement constituée.

L'inspection c'est, l'Angleterre l'a bien compris, le nerf véritable d'une législation sérieuse en cette matière; elle peut seule

assurer l'application exacte des prescriptions obligatoires et la soumettre au niveau indispensable d'une complète unité, afin que les bons ne souffrent point des abus et des contraventions devant lesquels ne reculent pas les mauvais. Le grand service rendu par la loi anglaise de 1833 a été d'organiser un bon service d'inspection, encore amélioré et fortifié depuis. Les fabricants réclament l'unité d'application des règles admises, afin de ne pas être contraints à devenir complices d'un délit qu'ils réprouvent. Cette concurrence intérieure exerce une pression bien autrement redoutable que la concurrence du dehors, dont on a essayé de se faire une arme contre la législation protectrice de l'enfance. S'il était vrai que les peuples fussent réduits à s'acharner sans pitié sur ceux auxquels la faiblesse devrait servir de sauvegarde, s'il était vrai qu'ils fussent poussés, par une nécessité d'équilibre industriel, à exploiter à l'envi les uns des autres l'enfant, l'adolescent et la femme, ce serait le cas de recourir à une entente internationale qui, d'un accord commun, fît cesser un aussi douloureux trafic, comme elle a fait cesser l'abominable scandale de la traite des nègres. Tant de traités ont été conclus dans le but de faire tuer les hommes! On saluerait avec une reconnaissance profonde ceux qui auraient pour but de les faire vivre.

Mais la concurrence extérieure n'impose point ces sacrifices humains, et la France, moins qu'aucun autre peuple, pourrait se prévaloir d'une aussi dure nécessité. La concurrence intérieure, exercée dans une direction impie, cédera devant une vigoureuse impulsion donnée à l'application exacte, uniforme, complète d'une bonne loi sur le travail des enfants dans les manufactures.

Nous trouvons, dans les enquêtes récentes, des preuves irrécusables de l'influence exercée par les inspecteurs anglais. « Vous n'arriverez à rien en France, disait un manufacturier anglais, tant que vous n'aurez pas d'inspecteurs spéciaux. Ce qui fait que la loi s'applique, ajoutait-il en montrant M. Coles, sous-inspecteur du district, c'est Monsieur, sans lui rien ne marcherait. »

Aujourd'hui la loi est non-seulement respectée, mais aimée des manufacturiers anglais. Interrogés sur les effets de l'extension décrétée en 1864, ils se sont unanimement prononcés en faveur de cette mesure.

MM. Cochrane et Cie, de la grande poterie britannique de Glasgow, avaient conçu des craintes ; ils sont rassurés maintenant et croient que leur industrie profitera du régime nouveau; il y aura plus de régularité dans le travail, et des enfants plus robustes et plus instruits donneront de meilleurs ouvriers.

M. Maling, de la poterie Ford, à Newcastle, dit : « Je suis heureux que le *Factory-Act de 1864* ait été introduit. » MM. Bell et Black, de la grande fabrique d'allumettes de Hattford, déclarent que l'*act*, loin de leur être nuisible, leur a été avantageux. MM. Heywood, Higgingbothon, Smith, etc., de la fabrique des papiers peints de Manchester, déposent ainsi : « Nous produisons plus dans le même temps, parce que les jeunes gens ne sont pas épuisés par la longue durée du travail. »

Enfin M. Redgrave, le digne successeur de l'inspecteur Horner, n'est plus réduit comme celui-ci à demander le redoublement des sévérités légales : « Celui des manufacturiers, dit-il, qui était alors le pire, est devenu le modèle de ma circonscription. »

Ainsi la réforme est acceptée sans réserve par les patrons, et les ouvriers y voient un instrument de progrès et de bien-être; on n'a que peu de contraventions à constater.

Nous n'avons jamais douté d'un pareil résultat; aussi quand nous avions l'honneur de siéger à l'Assemblée constituante de 1848, nous avons repris les amendements admis par la Chambre des Pairs, à la veille de la révolution de février, et nous avons présenté, le 14 août 1848, une proposition destinée à fortifier et à étendre les dispositions de notre loi de 1841 (1).

(1) Voici le texte même de ma proposition :

ARTICLE PREMIER. — Les enfants ne pourront être admis, comme travailleurs, dans les fabriques, usines, manufactures, chantiers, ateliers et maisons de charité, avant l'âge de dix ans.

ART. 2. — Au-dessous de treize ans, la durée de leur travail effectif n'excèdera pas six heures, divisées par un repos.

De treize à dix-huit ans, elle ne pourra pas excéder douze heures sur vingt-quatre, divisées au moins par un repos.

L'âge des enfants sera constaté par un certificat délivré sur papier non timbré et sans frais, par l'officier de l'état civil.

ART. 3. — Les heures de travail du jour et celles du travail considéré comme travail de nuit seront déterminées par le préfet pour chaque commune, après avoir pris l'avis préalable du conseil des prud'hommes et du maire.

Tout travail de nuit est interdit aux enfants au-dessous de treize ans.

Si la conséquence du chômage d'un moteur hydraulique ou des réparations urgentes à un moteur quelconque l'exigent, les enfants au-dessus de treize

Cette tentative, renouvelée également à l'Assemblée législative, n'eut pas le résultat que j'espérais, et nous sommes encore à attendre la révision de la loi de 1841.

Elle ne saurait tarder : les exemples donnés par l'Angleterre et par l'Allemagne ne nous permettent pas de rester plus longtemps en arrière. On comprend mieux aujourd'hui la dignité et les conditions essentielles du travail productif.

L'homme n'est pas une machine, il n'est pas une chose... On ne saurait le traiter comme une machine, ni comme une chose. Il faut s'élever à des considérations plus hautes et plus larges, alors qu'il s'agit des intérêts qui se débattent sur le terrain auquel on donne le nom de *marché du travail.*

ans pourront faire un travail de nuit, en comptant deux heures pour trois.

Un travail de nuit des enfants ayant plus de treize ans, pareillement supputé, sera toléré s'il est reconnu indispensable, dans les établissements à feu continu dont la marche ne peut pas être suspendue pendant le cours des vingt-quatre heures.

ART. 4. — Les enfants au-dessous de dix-huit ans ne pourront être employés les dimanches et jours de fête reconnus par la loi.

ART. 5. — Tout enfant devra, jusqu'à l'âge de treize ans, fréquenter une école publique ou privée, à moins qu'il ne soit justifié qu'il possède les connaissances portées au programme de l'instruction primaire.

Trois heures par semaine seront prélevées sur le travail des adolescents, âgés de treize à dix-huit ans ; ces trois heures seront obligatoirement consacrées à leur instruction primaire.

ART. 6. — Les maires seront tenus de délivrer gratuitement au père, à la mère ou au tuteur, un livret sur lequel seront portés l'âge, le nom, les prénoms, le lieu de la naissance, et le domicile de l'enfant, et le temps pendant lequel il aurait suivi l'enseignement primaire.

Les chefs d'établissement inscriront :

1° Sur le livret de chaque enfant la date de son entrée dans l'établissement et de sa sortie ;

2° Sur un registre spécial toutes les indications mentionnées au présent article.

ART. 7. — Des règlements d'administration publique pourront :

1° Déterminer les fabriques où, pour cause de danger ou d'insalubrité, les enfants au-dessous de dix-huit ans ne pourront point être employés ;

2° Élever le minimum de l'âge et réduire la durée du travail déterminé dans les art. 2 et 3, à l'égard des genres d'industries où le labeur des enfants excéderait leurs forces et compromettrait leur santé ;

3° Interdire aux enfants, dans les ateliers où ils sont admis, certains genres de travaux dangereux ou nuisibles ;

4° Statuer sur les travaux indispensables à tolérer de la part des enfants les dimanches et fêtes dans les usines à feu continu, et sur les cas de travail de nuit prévus par l'art. 3.

ART. 8. — Des règlements d'administration publique devront, dans un délai de six mois à partir de la promulgation du présent décret :

1° Pourvoir aux mesures nécessaires à l'exécution du présent décret ;

2° Assurer le maintien des bonnes mœurs et de la décence dans les ateliers, usines et manufactures ;

L'homme commence par l'enfant ; il demande une sollicitude plus active, plus constante, plus éveillée que le produit livré à la consommation, que l'animal dont on utilise les forces. Lorsqu'on croit seulement satisfaire les devoirs de sympathie et d'humanité, on satisfait en même temps aux devoirs de l'industrie, on

3° Assurer l'instruction primaire et l'enseignement religieux des enfants;
4° Empêcher à l'égard des enfants tout mauvais traitement;
5° Assurer les conditions de salubrité et de sûreté nécessaires à la vie et à la santé des enfants.

ART. 9. — Les dispositions du présent décret qui concernent la limitation de la durée du travail pour les enfants au-dessus de treize ans sont applicables aux femmes et aux filles, quel que soit leur âge.

ART. 10. — Les chefs des établissements devront faire afficher dans chaque atelier, avec la présente loi et les règlements d'administration publique qui y sont relatifs, les règlements intérieurs qu'ils sont tenus de faire pour en assurer l'exécution.

ART. 11. — Il sera établi, pour assurer l'exécution de la présente loi, un double système d'inspection locale et gratuite, et d'inspection générale et salariée.

Les conseils des prud'hommes sont également appelés à exercer un droit de surveillance.

Les inspecteurs généraux rédigeront chaque année un rapport qui sera publié et qui constatera les résultats obtenus par l'application du présent décret. Tous les inspecteurs pourront se faire représenter, dans chaque établissement, les registres établis à l'exécution du présent décret, les règlements intérieurs, les livrets des enfants et les enfants eux-mêmes.

ART. 12. — En cas de contravention, les inspecteurs dresseront des procès-verbaux qui feront foi jusqu'à preuve contraire.

ART. 13. — Toute contravention aux dispositions du présent décret et aux règlements d'administration publique promulgués pour en assurer l'exécution, sera punie d'une amende de 5 à 100 francs. Les chefs d'établissements contrevenants seront traduits devant le conseil des prud'hommes, et à défaut devant le juge de paix. Les contraventions qui résulteront, soit de l'admission d'enfants au-dessous de l'âge prescrit, soit de l'excès de travail, donneront lieu à autant d'amendes qu'il y aura d'enfants indûment admis ou employés, sans que ces amendes réunies s'élèvent au-dessus de 500 francs.

ART. 14. — En cas de récidive, les chefs d'établissements seront traduits devant le tribunal de police correctionnelle, et condamnés à une amende double de celle précédemment encourue, et à un emprisonnement de un à cinq jours.

ART. 15. — Les pères ou tuteurs qui auront consenti à faire admettre au travail des enfants n'ayant pas l'âge prescrit, ou à les faire travailler au-delà du temps délimité par l'âge des enfants, seront passibles d'une amende de 3 à 15 francs.

En cas de récidive, ils pourront être traduits devant le tribunal de police correctionnelle et pourront être punis, en outre, d'un emprisonnement de un à cinq jours.

ART. 16. — Il y aura récidive, lorsqu'il aura été rendu contre le contrevenant, dans les douze mois précédents, un premier jugement pour contravention au présent décret ou aux règlements d'administration publique destinés à en assurer l'exécution.

en agrandit le cercle, on en augmente la puissance ; l'expérience faite, les résultats recueillis, le prouvent suffisamment partout où la loi sur le travail des enfants dans les manufactures a été appliquée.

Arrière donc le triste argument puisé dans la nécessité fatale qu'imposerait la concurrence des pays du dehors. Nous le connaissons de vieille date, cet argument, et nous croyons l'avoir suffisamment dévoilé alors qu'il s'agissait d'une autre cause, sainte aussi, celle de la liberté du commerce ; on ne saurait argumenter de la concurrence des pays étrangers pour conserver ce qui ne serait que l'exercice d'un triste monopole, car les pays de la concurrence desquels on aurait l'air de s'effrayer ont abandonné l'exercice de cet odieux privilége d'exploiter, de pressurer l'enfance. L'Angleterre a donné l'exemple, et ses lois à cet égard, elle les a étendues sans cesse, elle a embrassé, dans leur réseau et à l'ombre de la protection qu'elles exercent, des intérêts de plus en plus nombreux et considérables, de manière à généraliser l'application du bien. L'Allemagne a fait de même ; depuis longtemps l'obligation de suivre les écoles protégeait au delà du Rhin contre l'emploi précoce et prolongé du travail des enfants.

Nous ne pouvons que concevoir l'espérance de voir les progrès de notre industrie devenir assez décisifs pour nous permettre d'aller aussi loin que l'Angleterre ou la Prusse dans cette voie salutaire.

Nous l'avons déjà dit : c'est par l'amélioration du produit du travail, par le développement de l'intelligence de l'ouvrier, par l'augmentation de la faculté productive, qu'on peut arriver à racheter l'homme de la durée excessive du travail.

L'Angleterre l'a fait ; l'Allemagne, qui certes ne nous est pas supérieure, a limité à l'âge de *douze* ans le point de départ du travail des enfants dans les manufactures, et la loi d'école y a toujours été la véritable loi sur le travail des enfants dans les manufactures et dans les ateliers.

L'instruction y est obligatoire, l'enfant qui se trouve sur les bancs de l'école ne saurait être employé comme *rattacheur* dans un atelier. Tout ce qu'on fait pour étendre, pour généraliser l'instruction primaire, influe d'une manière directe sur l'exécution des principes essentiels en cette matière ; aussi

m'est-il permis de dire que les incessants efforts dirigés dans ce sens d'une manière féconde par l'honorable ministre de l'instruction publique, M. Duruy, fournissent un ferme point d'appui à la loi de 1841, et en devancent pratiquement les améliorations désirables (1).

Qu'on n'invoque donc point l'argument usé de la concurrence extérieure; il ne vaut pas contre la réalité des faits, contre l'expérience acquise, contre l'exemple des pays étrangers qui seuls pourraient éveiller quelque souci à cet endroit.

Quoique l'heure approche où je dois me séparer de vous, permettez-moi de retracer rapidement les résultats obtenus.

On s'est inquiété en Angleterre, notamment en 1833, lors de la fondation de l'inspection sous forme salariée, sous forme autoritaire, ce qui était une innovation énorme dans un pays comme le Royaume-Uni, au moment où l'inspection allait assurer l'application sérieuse de la loi, on s'est inquiété de la diminution de la production manufacturière. On redoutait la ruine de l'industrie anglaise. On disait que le Parlement venait de prononcer contre celle-ci une sentence de mort. Savez-vous les résultats acquis depuis 1833 jusqu'au moment où nous vous parlons? Les exportations anglaises ont plus que quadruplé! Loin de

(1) A côté de l'enseignement donné par l'Université et complété par l'heureuse impulsion que reçoit l'enseignement secondaire, l'enseignement littéraire conserve l'utile influence à laquelle est due l'élévation de l'esprit national. Une généreuse et féconde émulation inspire aussi le ministère de l'agriculture et du commerce; bientôt, nous devons l'espérer, l'enseignement *technique*, directement appliqué au travail industriel, réalisera les idées si bien exposées par nos savants collègues MM. le général Morin et Tresca.

En Angleterre, l'école sert de complément à la fabrique; s'il était juste de dire que pour l'enfant l'atelier vaut encore mieux que la rue, l'école unie à l'atelier répond à toutes les objections et double le bienfait de la réforme accomplie. Le système du *demi-temps (half-time)*, auquel le docteur Chadwick a consacré de généreux efforts, obtient un résultat fécond en partageant la jeunesse de l'enfant entre l'étude et le travail.

Les enquêtes récentes tendent à montrer que les enfants ainsi employés sont mieux portants que ceux qui passent toute la journée à l'école, et qu'ils leur sont supérieurs en intelligence.

Le *Times* du 4 mars 1867 dit : « Le résultat est extraordinaire; les enfants *à la demi-journée*, qui ont employé la moitié de leur temps au travail manuel, sont maintenant plus alertes, plus intelligents, plus laborieux et réussissent mieux dans leurs études que ceux qui ont passé tout leur temps à l'école. Selon toute apparence, l'étude et le travail physique reposent l'un de l'autre; mais ce qui, sans contredit, a le plus d'influence, c'est que les habitudes laborieuses contractées par l'enfant à l'usine le suivent à l'école. »

souffrir de cet acte de prévoyance et de justice, qui a rendu l'enfant plus énergique et mieux instruit, en ménageant ses forces, l'industrie anglaise en a profité; elle a conquis des travailleurs plus robustes et plus intelligents. En faisant la conquête de cette première force, de cette première puissance elle a pu étendre encore un grand résultat, l'abréviation de la durée du travail, qui permet à l'homme de ne pas être constamment attaché à un labeur matériel que je respecte, mais qui ne doit pas tout absorber. Il est désirable que l'homme puisse aussi exercer son esprit et son âme, élever ses regards vers le Ciel, jouir des pures affections de la famille qui seules peuvent nous attacher à la vie. (*Applaudissements.*)

Voici le résultat obtenu en Angleterre : je ne saurais entrer dans les détails,— j'avais apporté des chiffres considérables (1),— la simple indication que je vous ai donnée suffit.

Nous ne terminerons pas sans rappeler qu'en France les industriels ont pris les devants pour demander une loi juste et sévère applicable au travail des enfants dans les manufactures. Ils l'ont demandée comme une protection pour eux-mêmes; ils l'ont demandée afin que ceux qui sont moins scrupuleux dans l'exercice de leur industrie, que ceux qui pourraient organiser les sévices du travail prolongé, fussent empêchés dans cette mauvaise concurrence. Les fabricants les plus honorables, et ici je dois signaler en première ligne les dignes fabricants de l'Alsace, de ce pays modèle pour le travail industriel, ont pris les devants; —la société industrielle de Mulhouse a été la première à demander la loi sur le travail des enfants dans les manufactures. C'est sur les réclamations de cette Société, après les efforts réitérés de mon vénérable ancien confrère, le docteur Villermé, dont la mémoire doit rester en honneur parmi tous

(1) Le poids du coton en laine employé en 1833 s'élevait pour ce pays à 133 millions de kilogrammes; en 1843, à 263 millions; en 1853, à 370 millions; il dépasse maintenant 600 millions de kilogrammes. La somme totale des exportations et des importations anglaises, qui n'était que de deux milliards et demi en 1831, est montée à plus de 9 milliards en 1860, et dépasse 12 miliards aujourd'hui. Le nombre des broches de coton dans les manufactures a suivi une progression analogue : en même temps les salaires se sont fortement accrus et la population du Lancashire a plus que doublé. L'influence exercée par la loi sur le travail des enfants à l'égard de la santé, de la vigueur et de l'intelligence des ouvriers, a permis de constater le plus consolant progrès.

ceux qui travaillent (1), — car il a fait le plus pour les enfants qui aujourd'hui sont devenus des hommes, — c'est grâce à ces labeurs auxquels se sont ajoutés les énergiques efforts du respectable doyen du Conservatoire des arts et métiers, de M. le baron Charles Dupin, qui a toujours si chaleureusement, si noblement plaidé la cause de l'enfance dans l'industrie, que nous sommes arrivés à avoir la loi incomplète, mais déjà utile, sur le travail des enfants dans les manufactures.

Je vous l'ai dit, tout le monde devrait s'unir dans une sainte conspiration pour faire respecter les prescriptions de cette loi. Une association composée de fabricants, d'ouvriers et d'hommes étrangers à l'industrie, mais reliés par la sympathie que provoquent ces grandes questions, une *Société de protection du travail des enfants dans les ateliers et dans les manufactures*, s'est récemment formée sous l'impulsion d'un savant illustre, M. Dumas, qui en est le président, et avec le concours dévoué de M. Barreswil, inspecteur du travail des enfants dans les

(1) Il est utile de rappeler ici quelques traits de l'état des choses ancien, tel que les observations de M. Villermé l'ont constaté : « Chez les enfants, disait en 1837 ce savant consciencieux, l'état de souffrance résulte de l'excès du travail ; chaque jour on les garde de quinze heures à quinze heures et demie, et l'on exige d'eux treize heures de travail effectif.

» Il faut que les enfants dont beaucoup ont à peine sept ans et quelques-uns moins encore, abrégent leur sommeil et leur repos... C'est un spectacle bien affligeant que celui des ouvriers qui arrivent à Mulhouse chaque matin de tous côtés. Il faut voir cette multitude d'enfants maigres, hâves, couverts de haillons, qui s'y rendent pieds nus par la pluie et par la boue, portant à la main, et quand il pleut sous leur vêtement rendu imperméable par l'huile des métiers tombée sur eux, le morceau de pain qui doit les nourrir jusqu'à leur retour. »

Et c'est à Mulhouse, dans cette ville modèle aujourd'hui, dans cette ville qui étale maintenant un légitime orgueil les améliorations réalisées pour accroître le bien-être et former l'esprit des ouvriers, que de pareils faits affligeaient les regards il y a trente ans à peine ! Il est bon, il est instructif de se reporter vers ces tristes détails ; en les connaissant, nous mesurons mieux l'espace parcouru et nous devenons moins ingrats envers le progrès déjà accompli.

Afin de montrer quel était, peu d'années auparavant, le sort des enfants en Angleterre, je ne recule pas devant une longue citation des *Revues* de l'époque (*Monthly Magazine, Eclect. Revue*) :

« A Dundée, le nombre des individus des deux sexes employés dans les manufactures et qui n'ont pas atteint l'âge de dix-huit ans s'élève à 1,078. Dans ce nombre, la majorité est au-dessous de quatorze ans, et une grande partie au-dessous de douze, quelques-uns au-dessous de neuf. On en voit même qui n'ont que six à sept ans et qui travaillent comme les autres, c'est-à-dire treize heures vingt minutes par jour, non compris les heures de repas (une heure ou cinquante minutes).

manufactures du département de la Seine. Ceux qui composent cette Société n'ont qu'un but : améliorer la loi, et la faire sérieusement appliquer. Associez-vous à leurs efforts ! Faites ce qu'ils essaient de faire. Isolés, ils ne pourraient qu'agir faiblement ; quelle que soit leur bonne volonté, elle échouerait devant les difficultés et la grandeur de l'entreprise. Mais s'ils vous comptent pour auxiliaires, si ceux qui aujourd'hui remplissent

» Dans d'autres filatures d'Angleterre, la durée du travail est de quatorze heures et demie à quinze heures par jour. Il ne reste pas plus de six ou sept heures pour le sommeil.

» Une petite fille de six ans sort de son lit à 4 heures du matin, en hiver, se lève dans l'obscurité, après un sommeil interrompu, couvre de haillons ses membres fatigués des rudes travaux précédents, se rend, par la pluie et la neige, à la manufacture éloignée de deux milles au moins. Obligée de travailler pendant douze, quatorze, quinze, seize et peut-être dix-huit heures séparées par un intervalle de quarante à cinquante minutes, elle meurt épuisée de fatigue après avoir traîné cette existence affreuse pendant plusieurs années.

» Pauvre enfant; voyez-le, dès que l'aurore est née,
Debout, près du métier, commençant sa journée,
Jusqu'au soir, nul repos; à peine un peu de pain,
L'œil toujours enchaîné sur ce ressort d'airain;
Attentif, haletant, d'heure en heure il expire!
Il gémit, on le frappe... et cet affreux martyre
Dure jusqu'au moment où le poids du labeur
Accable un jeune corps vicilli par la douleur;
L'enfant assassiné ferme l'œil, il succombe;
Et son premier repos est celui de la tombe!

» Ce tableau atroce, ce drame horrible se reproduit et se multiplie tous les jours dans nos cités manufacturières... Oh! philosophes qui vous êtes élevés contre l'esclavage des noirs avec tant d'éloquence, que dites-vous de cet esclavage ? »

Sans doute, il reste encore trop de souffrances à soulager, trop de douleurs à guérir, mais l'Angleterre nouvelle peut être fière de la transformation accomplie, quand on songe à ce qui s'y passait il n'y a pas quarante ans!

La loi sur le travail des enfants a grandement participé au succès obtenu ; elle a prouvé une fois de plus que l'on doit accueillir tout élément d'amélioration, quelque humble, quelque modeste qu'il semble être.

Nous formons une génération qui vaudra mieux que la nôtre. L'enfant des filatures ne diffère plus des autres enfants, tandis que jadis il était étiolé, déformé, que sa figure maladive était privée d'expression, on le rencontre souvent mieux portant et plus intelligent. L'équilibre établi entre le travail manuel et l'occupation de l'esprit réagit favorablement sur la santé et sur la constitution.

En limitant l'âge d'admission et la durée du travail des enfants on croyait ne satisfaire qu'aux devoirs d'humanité, et l'on est successivement arrivé à doter la société de conditions d'ordre, de sécurité et de puissance productive. La plupart de ces tristes maladies qui étaient comme le lot obligatoire de la manufacture ont disparu. Le corps s'est fortifié en même temps que l'esprit.

cet amphithéâtre et ceux qui se sont succédé sur ces bancs veulent, eux aussi, prendre directement en main la sainte cause de la protection de l'enfance, ils feront une bonne action, une action méritoire, et ils feront en même temps une œuvre utile au développement et au progrès de l'industrie.

J'espère, Messieurs, que d'ici à l'année prochaine, puisque je prends congé de vous aujourd'hui pour quelques mois, j'espère que d'ici à l'année prochaine la sainte croisade à laquelle je vous convie aura rallié de nombreux auxiliaires, et que vous serez tous heureux et fiers de combattre pour cette noble cause. (*Longs et très-vifs applaudissements.*)

IMPRIMERIE CENTRALE DES CHEMINS DE FER.— A. CHAIX ET C°, RUE BERGÈRE, 20, A PARIS.— 5052-8